



Bodleian Libraries

UNIVERSITY OF OXFORD

This book is part of the collection held by the Bodleian Libraries
and scanned by Google, Inc. for the Google Books Library Project.

For more information see:

<http://www.bodleian.ox.ac.uk/dbooks>

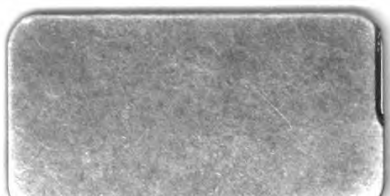


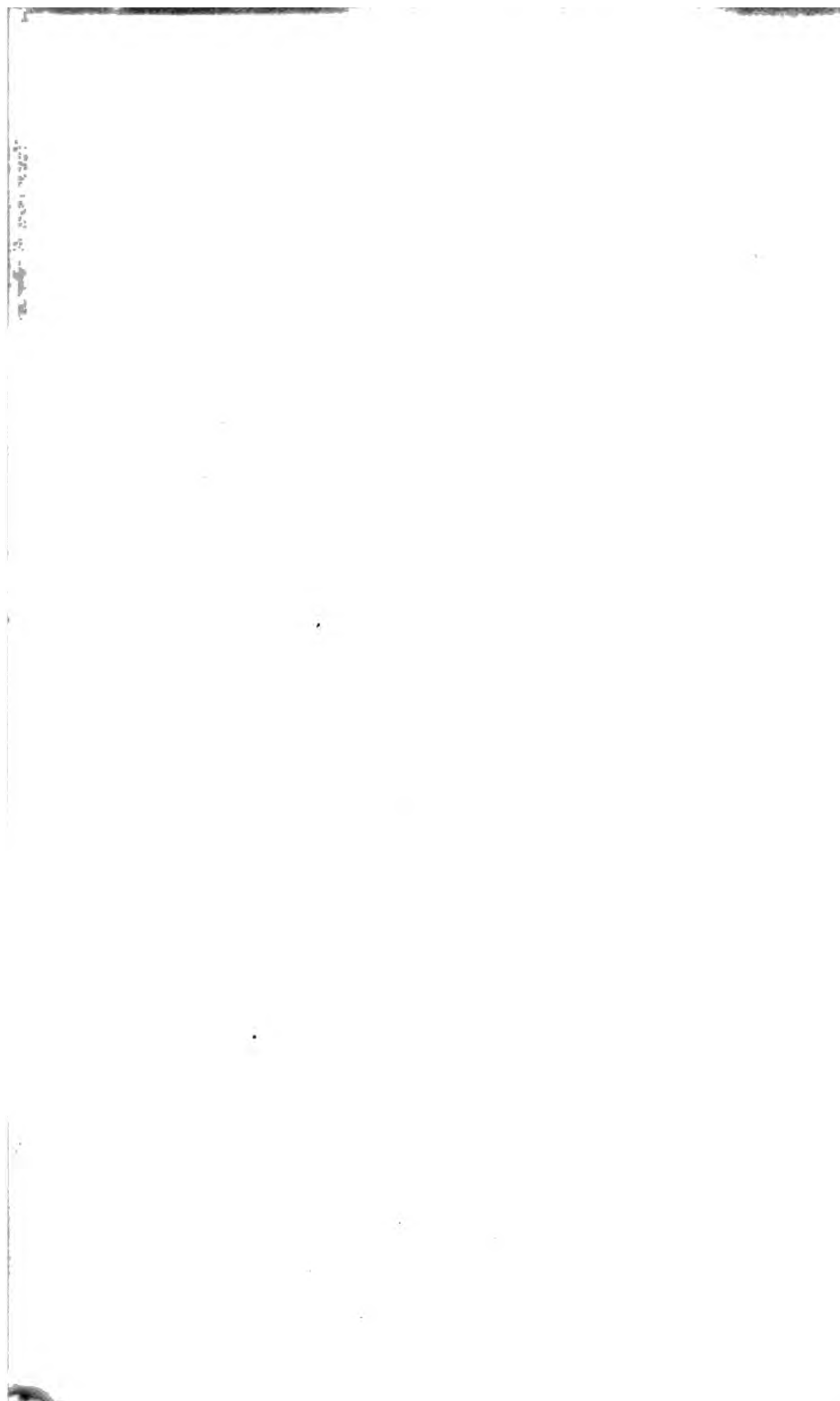
This work is licensed under a Creative Commons Attribution-NonCommercial-
ShareAlike 2.0 UK: England & Wales (CC BY-NC-SA 2.0) licence.





Per. 1172-e. 78
4







Kirchliche
Zeitschrift.

Herausgegeben

von

Dr. Th. Kliefoth,
Oberkirchenrath in Schwerin.

Dr. D. Mejer,
Consistorialrath u. Prof. in Rostock.

Vierter Jahrgang.

Schwerin 1857.

Verlag der Stiller'schen Hofbuchhandlung.
(Dibler Otto.)

1. $\frac{1}{2}$ 2. $\frac{1}{3}$ 3. $\frac{1}{4}$ 4. $\frac{1}{5}$ 5. $\frac{1}{6}$ 6. $\frac{1}{7}$ 7. $\frac{1}{8}$ 8. $\frac{1}{9}$ 9. $\frac{1}{10}$ 10. $\frac{1}{11}$ 11. $\frac{1}{12}$ 12. $\frac{1}{13}$ 13. $\frac{1}{14}$ 14. $\frac{1}{15}$ 15. $\frac{1}{16}$ 16. $\frac{1}{17}$ 17. $\frac{1}{18}$ 18. $\frac{1}{19}$ 19. $\frac{1}{20}$ 20. $\frac{1}{21}$ 21. $\frac{1}{22}$ 22. $\frac{1}{23}$ 23. $\frac{1}{24}$ 24. $\frac{1}{25}$ 25. $\frac{1}{26}$ 26. $\frac{1}{27}$ 27. $\frac{1}{28}$ 28. $\frac{1}{29}$ 29. $\frac{1}{30}$ 30. $\frac{1}{31}$ 31. $\frac{1}{32}$ 32. $\frac{1}{33}$ 33. $\frac{1}{34}$ 34. $\frac{1}{35}$ 35. $\frac{1}{36}$ 36. $\frac{1}{37}$ 37. $\frac{1}{38}$ 38. $\frac{1}{39}$ 39. $\frac{1}{40}$ 40. $\frac{1}{41}$ 41. $\frac{1}{42}$ 42. $\frac{1}{43}$ 43. $\frac{1}{44}$ 44. $\frac{1}{45}$ 45. $\frac{1}{46}$ 46. $\frac{1}{47}$ 47. $\frac{1}{48}$ 48. $\frac{1}{49}$ 49. $\frac{1}{50}$ 50. $\frac{1}{51}$ 51. $\frac{1}{52}$ 52. $\frac{1}{53}$ 53. $\frac{1}{54}$ 54. $\frac{1}{55}$ 55. $\frac{1}{56}$ 56. $\frac{1}{57}$ 57. $\frac{1}{58}$ 58. $\frac{1}{59}$ 59. $\frac{1}{60}$ 60. $\frac{1}{61}$ 61. $\frac{1}{62}$ 62. $\frac{1}{63}$ 63. $\frac{1}{64}$ 64. $\frac{1}{65}$ 65. $\frac{1}{66}$ 66. $\frac{1}{67}$ 67. $\frac{1}{68}$ 68. $\frac{1}{69}$ 69. $\frac{1}{70}$ 70. $\frac{1}{71}$ 71. $\frac{1}{72}$ 72. $\frac{1}{73}$ 73. $\frac{1}{74}$ 74. $\frac{1}{75}$ 75. $\frac{1}{76}$ 76. $\frac{1}{77}$ 77. $\frac{1}{78}$ 78. $\frac{1}{79}$ 79. $\frac{1}{80}$ 80. $\frac{1}{81}$ 81. $\frac{1}{82}$ 82. $\frac{1}{83}$ 83. $\frac{1}{84}$ 84. $\frac{1}{85}$ 85. $\frac{1}{86}$ 86. $\frac{1}{87}$ 87. $\frac{1}{88}$ 88. $\frac{1}{89}$ 89. $\frac{1}{90}$ 90. $\frac{1}{91}$ 91. $\frac{1}{92}$ 92. $\frac{1}{93}$ 93. $\frac{1}{94}$ 94. $\frac{1}{95}$ 95. $\frac{1}{96}$ 96. $\frac{1}{97}$ 97. $\frac{1}{98}$ 98. $\frac{1}{99}$ 99. $\frac{1}{100}$ 100. $\frac{1}{101}$ 101. $\frac{1}{102}$ 102. $\frac{1}{103}$ 103. $\frac{1}{104}$ 104. $\frac{1}{105}$ 105. $\frac{1}{106}$ 106. $\frac{1}{107}$ 107. $\frac{1}{108}$ 108. $\frac{1}{109}$ 109. $\frac{1}{110}$ 110. $\frac{1}{111}$ 111. $\frac{1}{112}$ 112. $\frac{1}{113}$ 113. $\frac{1}{114}$ 114. $\frac{1}{115}$ 115. $\frac{1}{116}$ 116. $\frac{1}{117}$ 117. $\frac{1}{118}$ 118. $\frac{1}{119}$ 119. $\frac{1}{120}$ 120. $\frac{1}{121}$ 121. $\frac{1}{122}$ 122. $\frac{1}{123}$ 123. $\frac{1}{124}$ 124. $\frac{1}{125}$ 125. $\frac{1}{126}$ 126. $\frac{1}{127}$ 127. $\frac{1}{128}$ 128. $\frac{1}{129}$ 129. $\frac{1}{130}$ 130. $\frac{1}{131}$ 131. $\frac{1}{132}$ 132. $\frac{1}{133}$ 133. $\frac{1}{134}$ 134. $\frac{1}{135}$ 135. $\frac{1}{136}$ 136. $\frac{1}{137}$ 137. $\frac{1}{138}$ 138. $\frac{1}{139}$ 139. $\frac{1}{140}$ 140. $\frac{1}{141}$ 141. $\frac{1}{142}$ 142. $\frac{1}{143}$ 143. $\frac{1}{144}$ 144. $\frac{1}{145}$ 145. $\frac{1}{146}$ 146. $\frac{1}{147}$ 147. $\frac{1}{148}$ 148. $\frac{1}{149}$ 149. $\frac{1}{150}$ 150. $\frac{1}{151}$ 151. $\frac{1}{152}$ 152. $\frac{1}{153}$ 153. $\frac{1}{154}$ 154. $\frac{1}{155}$ 155. $\frac{1}{156}$ 156. $\frac{1}{157}$ 157. $\frac{1}{158}$ 158. $\frac{1}{159}$ 159. $\frac{1}{160}$ 160. $\frac{1}{161}$ 161. $\frac{1}{162}$ 162. $\frac{1}{163}$ 163. $\frac{1}{164}$ 164. $\frac{1}{165}$ 165. $\frac{1}{166}$ 166. $\frac{1}{167}$ 167. $\frac{1}{168}$ 168. $\frac{1}{169}$ 169. $\frac{1}{170}$ 170. $\frac{1}{171}$ 171. $\frac{1}{172}$ 172. $\frac{1}{173}$ 173. $\frac{1}{174}$ 174. $\frac{1}{175}$ 175. $\frac{1}{176}$ 176. $\frac{1}{177}$ 177. $\frac{1}{178}$ 178. $\frac{1}{179}$ 179. $\frac{1}{180}$ 180. $\frac{1}{181}$ 181. $\frac{1}{182}$ 182. $\frac{1}{183}$ 183. $\frac{1}{184}$ 184. $\frac{1}{185}$ 185. $\frac{1}{186}$ 186. $\frac{1}{187}$ 187. $\frac{1}{188}$ 188. $\frac{1}{189}$ 189. $\frac{1}{190}$ 190. $\frac{1}{191}$ 191. $\frac{1}{192}$ 192. $\frac{1}{193}$ 193. $\frac{1}{194}$ 194. $\frac{1}{195}$ 195. $\frac{1}{196}$ 196. $\frac{1}{197}$ 197. $\frac{1}{198}$ 198. $\frac{1}{199}$ 199. $\frac{1}{200}$ 200. $\frac{1}{201}$ 201. $\frac{1}{202}$ 202. $\frac{1}{203}$ 203. $\frac{1}{204}$ 204. $\frac{1}{205}$ 205. $\frac{1}{206}$ 206. $\frac{1}{207}$ 207. $\frac{1}{208}$ 208. $\frac{1}{209}$ 209. $\frac{1}{210}$ 210. $\frac{1}{211}$ 211. $\frac{1}{212}$ 212. $\frac{1}{213}$ 213. $\frac{1}{214}$ 214. $\frac{1}{215}$ 215. $\frac{1}{216}$ 216. $\frac{1}{217}$ 217. $\frac{1}{218}$ 218. $\frac{1}{219}$ 219. $\frac{1}{220}$ 220. $\frac{1}{221}$ 221. $\frac{1}{222}$ 222. $\frac{1}{223}$ 223. $\frac{1}{224}$ 224. $\frac{1}{225}$ 225. $\frac{1}{226}$ 226. $\frac{1}{227}$ 227. $\frac{1}{228}$ 228. $\frac{1}{229}$ 229. $\frac{1}{230}$ 230. $\frac{1}{231}$ 231. $\frac{1}{232}$ 232. $\frac{1}{233}$ 233. $\frac{1}{234}$ 234. $\frac{1}{235}$ 235. $\frac{1}{236}$ 236. $\frac{1}{237}$ 237. $\frac{1}{238}$ 238. $\frac{1}{239}$ 239. $\frac{1}{240}$ 240.

[Faint handwritten notes at the bottom of the page]

• • • • •

I.

Die Rechtfertigungslehre und die Lehre von der Kirche.

Bei dieser unserer Arbeit gehen wir von der anerkannten Thatsache aus, daß sich die Rechtfertigungslehre der reformatorischen Kirche als der Mittelpunkt des gesammten kirchlichen Lehr- und Lebensgebietes erwiesen hat, als der *articulus stantis et cadentis ecclesiae*. Von hier aus erhellt, daß etwaige Differenzen in der Fassung des besagten Artikels in einem jeglichen der übrigen Artikel ihren Abdruck und entsprechenden Ausdruck werden finden müssen. Das wird mithin auch hinsichtlich der Lehre von der Kirche gelten; und dies um so mehr, als beide Artikel auf allen Punkten sich unmittelbar berühren. Mag man nämlich mit dem apostolischen Symbol die Lehre von der Kirche der von der Rechtfertigung vorausgehen lassen, oder mag man mit den Neueren zum entschiedenen Nachtheil der Sache das Verhältniß umkehren: immer ist es der große umfassende Grundbegriff der Mittheilung des ein- für allemal erworbenen Heils, innerhalb welches beide Artikel sich bewegen. Wenn mithin die lutherische Rechtfertigungslehre selbst hinsichtlich der Lehre von der Person des Herrn zu einem der folgenreichsten Fortschritte die Veranlassung hergegeben hat, so wird um so gewisser die Lehre von der Kirche durch die jedesmalige Fassung jenes centralen Artikels sich bedingen und bestimmen lassen müssen. Davon geht die vorliegende Arbeit aus, und so

wenig glaubt sie damit im Allgemeinen ein Neues zu sagen und zu bringen, daß sie sich vielmehr auf die allgemeine Uebereinstimmung hinsichtlich des Wechselverhältnisses zwischen der römischen Justificationstheorie und der römischen Lehre von der Kirche berufen darf. Als man erkannte, daß die römische Justificationstheorie gerade diesen bestimmten römischen Priester und dies bestimmte römische Meßopfer fordere: da hatte man an dem einzelnen Falle auch das allgemeine Verhältniß erkannt, von dem wir hier ausgehen. Nun glauben wir aber, daß man diese Erkenntniß keinesweges nach allen Seiten hin vollzogen habe, und am allerwenigsten nach der Seite hin, auf der wir noch immer in peinlichster Weise Bauende und Streitende zugleich sein müssen; nämlich nach der Seite der Congruenz und Differenz zwischen der lutherischen und der reformirten Kirche. Wenn selbst eine Guerike'sche Symbolik hinsichtlich der Artikel vom Glauben und von der Rechtfertigung nur von der Congruenz beider Kirchen zu reden weiß, während doch die Consequenz des Princips gerade hier auf Differenzen specifischer Art hinwies; und wenn dieselbe Symbolik folgerichtig hinsichtlich des Artikels von der Kirche höchstens nur graduelle Unterschiedenheiten aufzuweisen vermag: dann wird wohl erwiesen sein, was wir soeben behaupteten. Eben deswegen nun werden wir uns auch bei vorliegender Arbeit auf die reformirte Kirche zu beschränken alle Ursache haben. Wir werden wesentlich zu zeigen haben, wie die reformirte Rechtfertigungslehre gerade diese bestimmte reformirte Lehre von der Kirche hervorgebracht habe.

Wir haben von einer Differenz beider Kirchen in der Justificationslehre gesprochen. Wir werden jedoch zunächst von einer Uebereinstimmung auszugehen und worin diese bestehe, und was mit derselben für das gesammte Reich Gottes gewonnen sei, als ein allgemein Bekanntes mindestens anzudeuten haben. — Die Schrift lehrt auf allen Punkten, des Menschen Missethat sei auch des Menschen Schuld. Indem sie davon aus-

geht, daß der, welcher Sünde thue, auch die *ἀνομία* thue (1. Joh. 3, 4) und die Sünde die *ἀνομία* sei, - anerkennt sie auch ein mit jeglicher Sünde verbundenes factisches Verhaftetsein unter das Gesetz Gottes, welches eben die Schuld ist, und welches so wenig mit dem subjectiven Schuldbewußtsein identisch ist, daß es vielmehr an dem ganzen Gott entfremdeten und von Gott verworfenen Zustande der gesammten Creatur sein Dasein und in einem immanenten Willensacte des heiligen Gottes, in einem von seinem heiligen Zorne gefällten Urtheile und Strafurtheile (*νόμιμα* und *κατάνομια*, Röm. 5, 11) seine Ursache hat. Wo mithin Sünde ist, sei's die actuelle, sei's die vererbte Zuständliche, da ist auch das Beschlossensein unter den Fluch des Gesetzes und, was dasselbe ist, unter die Schuld; und so wenig ist diese nun also ein bloß Subjectives, Momentanes, Verschwindendes, daß sie vielmehr als das bleibende Verhältniß der nun einmal sündigen Menschheit auch die Scheidewand ist zwischen dem Heiligen und dem Unheiligen, die Handschrift, die in dem Mittel stand (Colosser 2, 14), der Vorhang, der die Unheiligen aussonderte von der heiligen Lebensquelle, in Folge dessen denn auch der Tod ihre unmittelbare Frucht und Folge ist, d. h. der Verlust des wahrhaftigen Lebens aus Gott und die Einwohnung des Todeslebens, welches die Herrschaft der Sünde ist und die Herrschaft des Urhebers aller Sünde. Somit ist der Tod nur insofern der Sünden Sold, als die Sünde zugleich in ihrer Dualität als *ἀνομία* ein Schuldverhältniß und ein dasselbe hervorruftendes innergöttliches Strafurtheil unmittelbar in ihrem Gefolge hat; und wenn es daher immer ein Heil der sündigen Menschheit wird geben können, wird dasselbe folgerichtig nicht in der Aufhebung des Todes, und darum auch nicht in der Mittheilung göttlichen Lebens seine Mitte haben können, sondern vielmehr in der Aufhebung des göttlichen Strafurtheils und des menschlichen Schuldverhältnisses. Nicht darum handelt es sich zunächst, daß der Mensch selbst geändert werde, sondern darum, daß seines

Gottes Urtheil über ihn geändert werde; nicht darum zunächst, daß er seiner Qualität nach ein anderer werde, sondern darum, daß er seinem ethischen Verhältnisse zu seinem Gotte nach ein anderer werde. Daß die Aufhebung des Schuldverhältnisses der Aufhebung des Todeszustandes und der Mittheilung göttlichen Lebens vorausgeht, das ist mithin die Schriftgrundlage, von welcher die betreffende kirchliche Lehrentwicklung auszugehen haben wird, wie sich dieselbe auch in dem Verhältnisse zwischen der Besprengung des Altars und der Opfermahlzeit, sowie zwischen Charfreitag und Ostern thatsächlich aufweist. Diese Schriftgrundlage sehen wir nun in der römischen vorreformatorischen Entwicklung mehr als angetastet, und zwar schon dadurch, daß der ethische Charakter des Schuldverhältnisses in zwiefacher Weise verkannt wird, sofern man nämlich entweder die Schuld von ihrem Ausgangspunkte, nämlich der persönlichen Sünde, löslöste, oder umgekehrt den gesammten Todeszustand von seiner Beziehung zur Schuld löslöste und mithin den gesammten Zustand menschlichen Verderbens nur als Mangel und Krankheit faßte. Dem entspricht es völlig, wenn man auch den Begriff der Aufhebung des Schuldverhältnisses, d. h. den Begriff der Rechtfertigung seiner schriftgemäßen Centralität entkleidete und beraubte, theils durch die Lehre von der *fides informis* und der *fides formata*, theils durch die nach allen Seiten hin angewandte Definition, daß *justificare* gleich sei *justum facere*. Damit stand man noch wesentlich auf demselben Standpunkte, den wir Origenes (bei Münscher II. 261) einnehmen sehen, wenn er als gleichberechtigte Arten der Sündenvergebung in Eine Reihe stellt: die Taufe und die Bluttaufe, Almosen und Versöhnlichkeit, Ueberfluß an Liebe und Absolution. Denn wo immer der centrale Punkt in die Reihe der bloß peripherischen Punkte gestellt ist: da ist auch überall dieselbe Vernichtung gottgegebener Organismen, dieselbe Verkehrung aller Gott wohlgefälligen Lehr- und Lebensordnung; und daß nun gerade die römische

Lehrentwicklung diese Verwüstung und Verfehrung über das ganze Gebiet der Kirche gebracht hat, das wird hier nicht erst noch auszuführen sein. Wenn daher die Reformation durch die Lehre: die fides sei das alleinige *ὄργανον ληπτικόν* für die Gnade, so wie durch die nach allen Seiten hin angewandte Definition und Lehre, daß *justificare* gleich sei *justum pronuntiare*, und demnach *justificatio* ein *actus forensis*, die verlassene Schriftgrundlage wieder aufgenommen und dogmatisch vollzogen hatte: dann war damit auch der gesammten Kirche die innerhalb des Gebiets der Heilsmittheilung größtmögliche Wohlthat zu Theil geworden, sofern nämlich durch die wiederhergestellte Centralität des an sich centralen Punktes auch der gesammte kirchliche Organismus thatsächlich wieder hergestellt war. Und an dem Vorzuge, für diese wahrhaftige Reformation das Werkzeug Gottes zu sein, sehen wir nun zunächst ebensowohl die reformirte, als die lutherische Kirche Theil nehmen. Denn alle die Bestimmungen hinsichtlich der fides, hinsichtlich des *actus forensis* u. s. w.: — wir sehen sie gleicherweise die gesammte reformirte Kirche bestimmen und erfüllen. Wir erinnern nur an die 21. Frage des Heidelberger Katechismus: Was ist wahrer Glaube? auf welche die Antwort also lautet: „Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß, dadurch ich Alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Wort hat offenbaret, sondern auch ein herzliches Vertrauen, welches der heilige Geist durch das Evangelium in mir wirkt, daß nicht allein Andern, sondern auch mir Vergebung der Sünden, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit von Gott geschenkt sei, aus lauter Gnaden, allein um des Verdienstes Jesu Christi willen.“ Angesichts solcher Stellen geben wir die Congruenz beider Kirchen in der Rechtfertigungslehre zunächst zu und gehen von denselben aus.

Allein sofort werden wir an dieser Congruenz wieder irre werden müssen, wenn wir die unerwartete Bedeutung wahrnehmen, welche die reformirte Dogmatik den guten Werken beilegt.

Dies tritt in den beiden Sätzen hervor*): einmal, daß der Christ allein in seinen Werken die Versicherung der Gnade finde, zum Andern, daß die Werke zur Erlangung der Seligkeit nothwendig seien. Damit ist die Differenz beider Kirchen constatirt, und zwar eine über die angedeuteten einzelnen Punkte weit hinaus greifende. Denn wenn den Werken die Kraft der Gnadenversicherung innewohnen soll, so wird der reformirte Begriff vom Glauben falsch sein müssen; und wenn die Werke zur endlichen Seligkeit nothwendig sein sollen, so wird auch der reformirte Rechtfertigungsbe-
griff mit Irrthum versehen sein müssen. Es handelt sich mithin, wie überall, nicht um vereinzelte Abweichungen, sondern in den Einzelheiten offenbart sich der verschiedene Geist beider Kirchen, ihr verschiedenes System, ihr verschiedenes Leben. Dies erweist sich nun sofort an der soteriologischen Formel, dieselbe als Ganzes angesehen. Im Obigen hat sich aus der Schrift erwiesen, daß die Rechtfertigung der Lebensmittheilung sachlich vorangehe; und auch überall in der reformirten Doctrin finden wir diese Vorordnung inne gehalten, sobald es sich um das Verhältniß von Glauben und Werken handelt. Aber ein Anderes sind die Werke als das Abgeleitete, und ein Anderes ist der schöpferische Act der Lebensmittheilung selbst als das Primäre und Ursprüngliche; und darnach wird sich's also wesentlich fragen: ob auch in Bezug auf dies Principielle selbst jene Vorordnung inne gehalten sei? Die lutherische Kirche hat sie inne gehalten. Denn die betreffende Formel lautet bei ihr also: *justificatio praecedat regenerationem*; oder in großartig tieffter Kürze: *regeneratio est justificatio*; womit doch das eben gesagt sein will, daß es überall keine Mittheilung göttlichen Lebens und überall keine Umwandlung der Zuständlichkeit des Menschen gebe, außer in und mit der Wandlung des zwischen Gott und dem Sünder bestehenden ethischen Verhältnisses. Damit hat

*) Wir beziehen uns hier und im Folgenden wesentlich auf Schneckenburger's comparative Dogmatik.

die lutherische Kirche eben Treue gehalten; damit hat sie den offenen Brunnen der Gnaden auch an ihrem Theil offen erhalten, so daß ihre Kinder kommen und Wasser des Lebens trinken können umsonst. Diese Treue nun sehen wir auf reformirtem Gebiete eben in ihr Gegentheil umschlagen, denn die reformirte Formel lautet constant (Schneckenburger II. 12 ff.): *regeneratio praecedat justificationem*. Das könnte allerdings in doppelter Weise unschuldig gemeint sein. Es könnte einmal die Taufregeneration verstanden sein; und es könnten zum Andern die Wirkungen der prävenirenden Gnade unter den Begriff *regeneratio* subsumirt sein. Allein, auch so verstanden, wäre die Formel nicht unschuldig. Denn so gewiß die Taufe „wirkt Vergebung der Sünde,“ eben so gewiß vollzieht sich auch in ihr die sachlich-organische Voranstellung der Rechtfertigung, wozu noch kommt, daß die reformirte Dogmatik die Taufwiedergeburt bekanntlich leugnet; und so gewiß der Erweckungsglaube nicht Rechtfertigungsglaube ist, eben so gewiß wird man die Wirkungen der prävenirenden Gnade nicht unter einen Begriff subsumiren dürfen, der nur im Gebiete der applicirenden Gnade seinen Ort hat. Die Formel ist also unter allen Umständen eine gar schuldige und verderbliche; und das um so mehr, als sie hier wirklich den vollen Begriff der *regeneratio* festhält und sich zueignet. Denn sie will die *regeneratio* in der That als die schöpferische Mittheilung göttlichen Lebens verstanden wissen. Wir können darüber keinen Augenblick in Zweifel sein. Denn in dieser der Rechtfertigung vorgeordneten Wiedergeburt soll sich die ewige Wahl vollziehen; ferner die *datio spiritus sancti*, sowie endlich die *unio mystica*. Und daß man nicht zweifle, wie es sich hier um die Schöpfung eines fertigen Christenlebens handle, nicht nur um eine Bethätigung Gottes an dem Menschen, sondern auch schon um eine bewußte Selbstthätigkeit des Menschen nach Gott hin, wird unter den Momenten dieser *regeneratio* das persönliche liebende *apprehendere Christum* mit aufgezählt, wobei man sich nicht

scheut, dieser Liebe, sofern sie integrierendes Moment des regenerirenden Glaubens ist, rechtfertigende Kraft zuzuschreiben.

Welche Differenz also! welche Untreue am Worte der Wahrheit! welche Verwirrung aller gottgegebenen Lehr- und Lebensordnung! welche Verleugnung des ganzen Segens der Reformation! Wo es überall noch keine Aufhebung des Todeszustandes geben kann, d. h. vor der Aufhebung des Schuldverhältnisses: da setzt die reformirte Kirche bereits die volle Mittheilung göttlichen Lebens. Während die lutherische Kirche von Gnadenwirkungen vor der Rechtfertigung auch weiß, diese aber in das organisch-lebendigste Verhältniß zu dem ganzen Heilungsproceß des Sünders stellt und mithin auf eine bloß prävenirende Gnade sie zurückführt, schaut der Reformirte da schon ein fertiges Christenthum, wo es thatsächlich nicht ist und nicht sein kann. Und das ist daraus erklärlich, daß die reformirte Kirche in Betreff des Sünders überall nicht ethisch, sondern physikalisch handelt. Darum wird sie auch in Betreff des begnadigten Sünders nur physikalisch zu handeln vermögen. Weil sie die Sünde nicht so sehr als ethisches Schuldverhältniß, sondern vielmehr als physikalischen Lebensdefect faßt (Thomasius' Dogmatik I. S. 202), wird sich ihr auch der Begriff der Gnade wesentlich als Lebensersetzung und Lebensmittheilung darstellen müssen; und wo sie nun zum ersten Male die Gnade in Beziehung zu dem sündigen Menschen stellt, wird sie sofort die ganze Lebensmittheilung setzen müssen, weil das Leben als das rein Physikalische und Substantielle zugleich auch das Flüßige und Schrankenlose ist.

Die grundlegende Formel sehen wir also zerstört. Damit muß aber der ganze Organismus göttlicher Lehre zerstört sein. Und dies ist in der That selbst hinsichtlich der Trinität der Fall. Denn wenn die innergöttliche Lebensordnung darin besteht, daß, was der Vater spricht durch den Sohn und sprechend schafft durch den Sohn, dasselbe der heilige Geist zur persönlichen Aneignung bringt: dann wird die reformirte Doctrin,

nach welcher das Walten des Geistes (regeneratio) dem schöpferischen Sprechen des Vaters durch den Sohn (justificatio) vorangeht, selbst eine falsche Lehre vom dreieinigen Gotte voraussetzen und produciren müssen. Das sagen wir Beispiels halber, indem wir unserer ganzen Aufgabe nach uns auf den Nachweis jenes verwüstenden Einflusses an den Begriffen der fides und der justificatio beschränken.

Wir haben gefunden, daß der Reformirte, die grundlegende Formel zerbrechend, die Wiebergeburt der Rechtfertigung voranstellt. Damit muß zunächst der Begriff der fides gebrochen sein. Denn die fides ist der Schrift nach keine menschliche Tugend. Wir werden nicht justificirt propter fidem, sondern per fidem. Die fides ist mithin allerwegen an die Rechtfertigung gewiesen, als das instrumentale Organ derselben. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß der Glaube, als ein fertiger vor der Rechtfertigung gedacht, dadurch auch das allein von der Rechtfertigung her ihm zukommende Moment der fiducia verlieren wird. Nur seiner instrumentalen Bedeutung nach ist der Glaube fiducia und damit eben erst Glaube. Mit dem Zurücktreten dieser Bedeutung wird mithin auch das Moment der fiducia aus ihm selbst heraustreten und außerhalb seiner seine Stätte sich suchen müssen, womit denn zugleich der Schriftbegriff verloren gegangen und der Glaube nicht mehr Glaube ist. Und diesen Proceß sehen wir sich nun wirklich reformirter Seits vollziehen. Es ist reformirter Kanon: jeder Act des Glaubens sei an sich selber schon rechtfertigend. Selbst die oben citirte Stelle des Heidelberger Katechismus ist mithin beweisend, sofern sie Erkenntniß und Assensus als selbständige Acte faßt. Wenn schon das Fürwahrhalten „aller göttlichen Lehren“ rechtfertigend sein soll, dann wird man überall keinen rechten Begriff von der fiducia haben können; dann wird man auch folgerichtig mit Calvin, Inst. III, 2, 7. (Guerike Symbolik S. 365) bekennen müssen: *justae fidei definitio nobis constabit, si dicamus esse divinae erga nos benevolentiae firmam certamque*

cognitionem. Der Reformirte nach seiner ganzen physikalischen Stimmung muß auch immer geneigt sein, den Glauben in seiner Abstraction vom Geglaubten zu fassen. Es muß das dominirende Interesse für ihn sein, die physikalische Genesis des Glaubens in das Auge zu fassen. Er wird den Glauben nur so weit fassen können, als er Selbstproduct oder Selbstbewegung des Subjectes ist. Von seiner physikalischen Grundrichtung aus wird er mithin die instrumentale Bedeutung des Glaubens übersehen und da bereits, wo seine Genesis im Subjecte ihren Anfang nimmt, den ganzen Glauben setzen müssen: in der Erkenntniß und im Beifall. Es ist demnach die stricteste Consequenz, des reformirten Principes, wenn er nun auch wirklich die fiducia außerhalb des Glaubens stellt (Schneckenburger I, 38 f. II, 63 f.); wenn er die Menschen lehrt in Kraft ihrer cognitio und ihres assensus die regenerirende Gnade zu erfassen und in sich walten zu lassen, und indem er das also gewonnene Christenleben als ein fertiges faßt, die fiducia von anders woher zu entnehmen sie nöthigt. Und von woher vermögen sie dieselbe nun zu entnehmen? Die reformirte Doctrin lehrt: aus den Werken. Das ist der Satz, von dem wir oben ausgingen. Wir finden ihn hier in dem innersten Principe reformirter Anschauung bestätigt. Daß der Sünder die ausschließliche Versicherung seiner Begnadigung in den Werken finde — diesen innerhalb des Gebiets der Reformation monströsesten Satz, wir finden ihn bei denen, die sich die ächten Kinder der Reformation dünken. Dadurch ist der Glaubensbegriff als solcher nun einmal zerstört. Denn die fides hat der Schrift nach nur Bedeutung für's Himmelreich, wenn sie fiducia ist, und die fiducia hat hier eben außerhalb der fides ihren Ort gefunden. Dadurch aber ist auch zum Andern der Begriff der fiducia selbst zerstört. Denn die fiducia ist laut der Schrift die gottgewirkte Identität der suchenden Seele und des gütigen schöpferischen Lebenswortes. Hier aber, reformirter Seits, ist sie, wie der ganze Glaube, wesentlich zur Selbstthat des Menschen ge-

worden. Die Schrift lehrt, die Begnadigten thun gute Werke; ich thue gute Werke, folglich bin ich ein Begnadigter. Das ist die Genesis der reformirten fiducia. Sie ist mithin nicht nur zur Sache des reflectirten Lebens geworden, während sie in der That nur Sache des unmittelbaren Lebens ist; sondern sie ist eben zur wesentlich bloßen Selbstthat des Menschen geworden. Denn ich, der Mensch, vergleiche mich mit der Schrift; ich, der Mensch, stelle nach der Schrift den major und den minor; ich, der Mensch, ziehe die conclusio und schaffe mir also auch selbst die fiducia, die mit der conclusio gegeben ist. Die reformirte fiducia ist mithin das gerade Gegentheil der von der Schrift bezeugten, und mithin auch der Begriff der fiducia selbst verwüstet und zerstört.

Das war unser Zweites; und unser Drittes ist, daß durch solche Verfehrung die ganze Erworbenchaft der Reformation wieder verloren gegangen und der römische Standpunkt wieder eingenommen ist. Zunächst nämlich bringt schon die Vorordnung der regeneratio den Satz mit sich, daß man eine fides viva et efficax mitbringen müsse, um gerechtfertigt zu werden. Also nicht die suchende, sondern nur die habende, nicht die leere, sondern nur die volle Hand soll zur Gnade greifen dürfen. Der ganze Trost der Gnade ist mithin verloren gegangen. Ich darf nicht mit meinen Sünden zum Herrn Jesus kommen. Ich darf nicht die besleckte zitternde Hand nach ihm ausstrecken. Ich darf mich nicht mehr auf das große Entweder — Oder der Rechtfertigung berufen, sondern an meine eigne vivificatio und efficacia gebunden, wird die Rechtfertigung selbst in all das Schwanken und Zittern und Zagen des Armentsünderherzens hinuntergezogen. Das ist einmal ein Römisches und Papistisches. Und wenn ich nun gar höre, daß die vorhergeforderte efficacia wesentlich in den Werken bestehe, wo bleibt da auch nur noch ein Unterschied? Wir haben hier buchstäblich die römische fides formata; und daß die Werke der römischen sich allewege auf die erziehende Kirche beziehen, die der refor-

mirten im Gegentheil die Kirche selbst erst ziehen und bauen wollen, daß jene allwege an objective Normen und Ziele gewiesen sind, diese aber allein in der atomistischen Subjectivität ihren Ausgang haben, — das wird der reformirten Kirche schwerlich zur Empfehlung dienen.

Wir sahen 1) die grundlegende Formel wurde gebrochen durch Vorordnung der regeneratio. Wir sahen 2) der schriftmäßige Begriff der fides wurde gebrochen, indem man die fiducia außerhalb desselben stellte. Wir werden nunmehr 3) sehen, wie selbst auch der Begriff der justificatio von demselben reformirten Standpunkte aus zerstört worden ist. Darauf wies uns der Satz hin: die guten Werke seien nöthig zur Seligkeit. Denn sofern er eine mechanische Scheidung von justificatio und salus zu involviren schien, schien er auch ein falsches Verhältniß von Diesseitigkeit und Jenseitigkeit und somit auch die Verkennung der Rechtfertigung als eines innerzeitlichen und demnach innertrinitarischen Actes Gottes voraussetzen zu müssen. Dies finden wir hier nun bestätigt. Denn angekommen bei der römischen fides formata, mußte das calvinistische Grundgefühl, das antirömischste in der Welt, nicht irgend welche Hülfe suchen? Angekommen bei dem offenbarsten Pelagianismus, mußte es sich nicht vor sich selbst retten? und mußte die Rettung nicht eine radicale werden, weil der Feind im eignen Lager war? der Calvinismus bedurfte eines purlautern Gotteswerks, um die Sünden seines Pelagianismus wieder gut zu machen; und wir wissen, daß er es in dem absoluten Decrete gewonnen hat. Gerade wie Pelagius der Gnade da ihr Recht werden läßt, wo es noch kein persönliches Christenleben giebt, nämlich in der Kindertaufe, um damit für das persönliche Christenleben die volle falsche Freiheit zu gewinnen; eben so sehen wir den Calvinismus verfahren, nur in noch grössartigerer und darum auch irrigerer Weise. Alles was die Gnade will und der Gnade zukommt: er verlegt es bekanntlich in die

vorweltliche Wahl; und er hat freilich das Zwiefache damit erreicht, daß er einmal den Schein der Gnade bewahrt, indem er auch die schrankenloseste subjective Freiheit auf die ewige Wahl zurückführt, und daß er zum Andern diese Freiheit des Subjects für die Zeit dieser Welt gewinnen kann, indem er die Thätigkeit der Gnade eben jenseit dieser Welt verlegt. Aber damit wird er doch sich selbst nur täuschen können; und je mehr er in Bezug auf die ewige Wahl die Bedeutung der Gnade übertreibt, desto Mehr nimmt er ihr auch für die Zeit der Geschichte, dergestalt, daß ihm der Begriff innerzeitlicher Thaten Gottes überhaupt verloren geht. Oder wo träte uns das Mechanische, Dualistische reformirter Anschauungen nackter entgegen, als gerade an diesem Orte? Die lutherische Kirche geht bekanntlich auch mit ganzem Ernste auf den Prädestinationsbegriff ein. Sie hat selbst noch nach den Zeiten ihrer Symbolbildung in den Huberschen Streitigkeiten Veranlassung gehabt, ihn zu revidiren und festzustellen. Aber die lutherische Kirche ist überall über den mechanischen Standpunkt hinausgegangen. So gewiß der Herr nicht sagt: wenig Auserwählte und viele Berufene, sondern umgekehrt sagt: viele Berufene und wenig Auserwählte; so gewiß der Herr den fertigen Prädestinationsbegriff mithin der Geschichte nicht voranstellt, sondern denselben vielmehr durch die Geschichte selbst erst fertig werden läßt: eben so gewiß hat unsre Kirche auch darin Treue gehalten, daß sie die Prädestination als eine relative und bedingte faßt, als eine absolute in Bezug auf den prädestinirenden Gott, als eine relative und ordinirte aber beides in Bezug auf den Erlöser und auf die zu Erlösenden, dergestalt, daß erst nach seinem Hindurchgegangensein durch die Geschichte der an sich absolute Begriff seine concrete Absolutheit am jüngsten Tage gewinnen wird. Der lutherische Begriff stellt mithin die vorweltliche Ewigkeit und den Lauf dieser Welt von vorneherein in organische Einheit und erfüllt damit auch hier in großartigster Weise das *suum cuique*. Von dem Allem thut der reformirte das Gegentheil. Denn das vorwelt-

liche Decret ist ihm nach allen Seiten hin ein absolutes, ja es ist ihm wesentlich in Bezug auf des Menschen endliches Schicksal ein absolutes. Grade von dem Gedanken aus, daß es nicht nur Gottes würdig sei Alles zu wissen, sondern wissend es auch zu schaffen und somit vorweltlich auch des Menschen endliches Schicksal zu schaffen und unwiderruflich zu bestimmen — gerade von dem Gedanken aus baut sich ja sein ganzer Begriff auf. Was mithin Resultat geschichtlicher Entwicklung ist, des Menschen unwiderrufliches endliches Schicksal, verlegt er in die ewige Wahl; und das eben ist die falsche Uebertreibung des Gnadenbegriffs, von der wir sprachen. Aber damit ist auch sofort die Entleerung desselben Begriffes gegeben. Denn einmal ist damit der Begriff der Geschichte zerstört, sofern nämlich alle Resultate der Geschichte als geschaffene und fertige in der ewigen Wahl bereits vorliegen. Zum Andern ist damit auch folgerichtig der Begriff heiliger Geschichte, innerzeitlicher und demnach innertrinitarischer Thaten Gottes zerstört, sofern nämlich das schon fertige Geschichts-Resultat keiner neuen That Gottes, sondern nur einer göttlichen Declaration an die Menschen bedarf. Das ist die ungeheuerlichste Zerstörung aller gottgegebenen Lebensformen und Lebensschranken. Denn was Gott nun als ein lebendiger ist, das ist er ausschließlich in der Wahl; und was der Mensch selbst als ein lebendiger ist, das ist er ausschließlich in derselben Wahl. Wo der Schrift nach die Tiefen der Gottheit sich aufthun in Schöpfung und Erlösung, eben da schließen sie sich dem reformirten Begriffe nach. Wo der Schrift nach die jungen Morgensterne preisend anbeten an gegenwärtigen Thaten Gottes, eben da haben sie der reformirten Lehre nach nur eine Gedächtnisfeier abwesender, hinter der Gegenwart liegender Gnaden und Gaben zu begehen. Wo die Schrift spricht: siehe ich mache Alles neu, da wird überall nichts mehr neu gemacht, sondern aus der ewigen Wahl tauchen gespenstig fertige Geschichten auf, fertige Schicksale, und kein Volk von Kindern und Mithelfern Gottes darf sich leben-

dig in die lebendigen Wege Gottes hineinstellen, sondern nur Knechte haben mit Knechtsinn die Decrete eines Gottes, der nur ferne ist, hinzunehmen. Das ist nun allerdings eine radicale Heilung des Pelagianismus; aber grade deswegen doch keine Heilung. Denn nur da ist überall Heilung, wo Gnade und Subject in ein organisches Verhältniß treten dürfen, und hier ist nicht Organismus, sondern Mechanismus und Dualismus. Und in diesem mechanischen Dualismus werden wir hier schon den Grundcharakter reformirten Wesens und Lebens zu erkennen haben. Denn Gnade und Subject, und später gemeindliche Freiheit und theokratische Geselligkeit, — wir finden sie ganz äußerlich nebeneinandergestellt, so daß bald das eine, bald das andere Moment überwiegend hervortritt, harmonischer Abschluß aber nirgend gefunden wird. Auch das werden wir hier sofort wahrnehmen sollen. Denn aus der outrirten Objectivität sehen wir die reformirte Doctrin bis zur Zerstörung des Justificationsbegriffs in die outrirteste Subjectivität zurückfallen.

Es ist nämlich auch der Hand, daß es für den Reformirten überall keinen wirklichen Justificationsbegriff giebt. Das läßt sich schon daraus schließen, daß er in der vagesten Unbestimmtheit mit ihm verfährt, indem er das eine Mal von einer Justification der Seele Jesu spricht, indem er das andere Mal, den zweiten und dritten Artikel vermengend, die Justification mit dem objectiven Werke Christi identificirt und dieselbe dann bald in die redemptio, bald in die resurrectio verlegt. Bei solcher vagen Begrifflosigkeit wird er den Schriftbegriff zu halten nicht im Stande sein. Und das ist nun wirklich der Fall. Denn die Justification ist der Schrift nach ein innerzeitlicher, innertrinitarischer Act Gottes und wir haben gesehen, daß sein Prädestinationsbegriff dem Reformirten den Begriff heiliger Geschichte überhaupt geraubt hat. An dem Allen ist kein Zweifel! Wie der Schrift die redemptio beides ein innerzeitliches und ein innergöttliches Werk ist, dergestalt, daß sie mit der

redemptio eine veränderte Stellung des unveränderlichen Gottes zur Welt gegeben sieht, eben so ist ihr auch die justificatio beides ein zeitliches und ein göttliches Werk. Was ihr die redemptio für die Welt ist, das ist ihr als der Erlösung Einzelverwirklichung die justificatio für das Individuum, dergestalt, daß auch durch die justificatio eine veränderte Stellung des Gottes hervorgebracht wird, der ein lebendiger ist, ob auch verändert nur in Bezug auf das Individuum. Während der Vater um der Intercession des Sohnes willen Christi Gerechtigkeit dem Sünder zuspricht und damit beides Vergebung der Sünden um des leidenden, und Kindschaft um des thätigen Gehorsams Jesu willen: so ist es der heilige Geist, der von solchem im Himmel vollzogenen actus forensis dem Menschen Kunde giebt, nicht durch seine Liebe, nicht durch Wunder und Zeichen, sondern durch den Glauben, den er selbst, der heilige Geist, durch Wort und Sacrament geschaffen; so daß sie zwei für sich bestehende Realitäten sind, die eine die Rechtfertigung, die andere der Glaube, und dennoch zusammen gehören und zusammengefügt sind durch das Thun des Einen dreieinigen Gottes. — Das ist die Justificationslehre beides der Schrift und der lutherischen Kirche. Die Justification ist mithin im vollsten Sinne ein innerzeitlicher und nichtsdestoweniger innertrinitarischer Act Gottes. Dafür, daß sie im Gebiete des Substantiellen sich der Formel *finitum est capax infiniti* erwehrt hat, kann unsere Kirche in Bezug auf das ethische Verhältniß zwischen Gott und Menschen die Wahrheit der Formel im vollsten Sinne auskaufen und kann somit von einer gottmenschlichen Geschichte wissen, in welcher der lebendige Gott selbst zum Factor und Gliede der Geschichte geworden! Und eben deswegen, sagen wir nun einfach, hat der Reformirte den Justificationsbegriff nicht und kann ihn nicht haben, weil er überall nicht den Begriff heiliger Geschichte hat. Wir lassen es uns da auch nicht irren, wenn wir den Begriff selbst des actus forensis bei ihm wieder finden. Denn nicht darum handelt's sich, daß es überhaupt einen actus forensis gebe, sondern darum, daß er ein

innerzeitlicher Act des geoffenbarten Gottes sei; und hier nun der reformirten Doctrin bis in ihre verborgenen Wege nachfolgend, gelangen wir zu der Formel: *electio est justificatio*. Wie mag uns das auch Wunder nehmen? Denn mit der Menschen fertigem Schicksal, wird sie mit ihm nicht auch zugleich den Schicksalentscheidenden Act Gottes in die ewige Wahl verlegen müssen? Dies ist nicht unsere Consequenz, sondern bei Schneckenburger das Weitere zu lesen. Die reformirte Dogmatik lehrt: *electio est justificatio*; sie lehrt: darum, daß du in Ewigkeit prädestinirt bist, darum bist du auch eben schon justificirt und es thut nur Noth, daß dir die göttliche Declaration darüber zu Theil werde. Auch der Justificationsbegriff ist mithin zerstört und auch von dieser Seite der ganze Trost der Gnade vernichtet. Denn nun sind sie zur Phrase geworden, all die theuern Lehren von des Sohnes Fürbitte und Eigen zur Rechten mir zu Gute. Nun kann ich mich keiner neuen Thaten Gottes getrösten, auf meine neue Sünde keiner neuen Gnade, auf meine frisch blutenden Wunden keiner neuen Arztesorge. Meine Justification liegt im Jenseits, meine Sünde im Diesseits: wer baut mir da die Brücke? Es ist nicht die Gnade selbst, die mir zu Theil wird, sondern nur ihre Kunde; es ist nicht das erbarmende Jesuherz selbst, an das ich mich legen kann, sondern nur das Gedächtniß davon empfang ich, daß es vor der Welt Gründung einmal warm für mich geschlagen.

Aber wir haben noch einen Schritt weiter zu thun. Wird die Justification in das Jenseits verlegt, welchen Sinn kann dann überhaupt die Formel noch haben: *regeneratio praecedit justificationem*? Und in der That auch diese in das Diesseits verlegte *justificatio* will etwas bedeuten. Es giebt laut reformirter Doctrin eine *justificatio passiva*, das diametralste Gegenheil der wirklichen *justificatio*, aber dennoch mit demselben Namen genannt. Es giebt eine *justificatio passiva* d. h. es giebt ein Rechtfertigungsbewußtsein (Schneckenburger II, 63 ff.); und das ist es nun eben ausschließlich, was der Reformirte von

dieſſeitiger Rechtfertigung weiß und hat. Wie die *fides* nicht ſowohl als *fiducia*, ſondern als allgemein frommer *habitus* geſaßt wurde, ſo ſehen wir an dieſem Orte ſelbſt den *Justificationsbegriff* denſelben Auflöſungsproceß eingehen. Aus dem objectiven forenſiſchen Acte iſt das ſubjective Bewußtſein geworden, aus der Gnade die Selbſtthat des Menſchen. Denn dieſe *justificatio passiva* vollzieht ſich eben in der oben hiñſichtlich der guten Werke dargelegten Weiſe. Wo *cognitio* und *assensus* iſt; wo dann die ſchriftmäßige Ueberzeugung geworden, Chriſtus ſei ein Heiland aller bußfertig zu ihm Fliehenden; wo endlich das gläubige Subject auf ſeine eigene Gerechtigfeit verzichtend für ſich ſelbſt zu Chriſto geflohen; da tritt auch der *actus reflexus* ein und damit eben das Rechtfertigungsbewußtſein, d. h. der Gläubige reflectirt auf die Schrift und reflectirt auf ſich ſelber und ſofern nun beide übereinstimmen, iſt auch der Schluß da, was die Schrift an Gnade bringe, das gehöre ihm. Dieſe *justificatio passiva* iſt mithin reine Selbſtthat des Subjects, Selbſtapplication, ja bloßes Verſtandesreſultat.

Und hier dürfen wir nun inne halten. Wir könnten nachweiſen, wie ſelbſt die Realitäten des zweiten Artikels in denſelben Auflöſungsproceß hineingezogen werden, wie laut der Föderaltheorie der Gläubige im Grunde ſein eigener Heiland wird. Wir ziehen aber vor, an dieſem Orte abzubrechen. Wir haben geſehen, wie 1) das Verhältniß von *regeneratio* und *justificatio* umgekehrt worden, wie 2) der Begriff der *fides* zerſtört, wie 3) der Begriff der *justificatio* derſelben Verwüſtung anheim gefallen. Wir haben als Ausgang der ganzen Bewegung das autonome Subject gefunden; wir haben dann mechanisch das objective Moment des abſoluten Decrets ſich in die Mitte ſtellen ſehen; wir haben endlich die Bewegung zu ihrem Ausgang zurückkehren ſehen und zwar in dergeltart verſtärkter Weiſe, daß ſelbſt der *Justificationsbegriff* der Auflöſung ins Subjective hat anheimfallen müſſen. Somit haben wir die Selbſtbewegung

eines Dualismus zweier mechanisch verbundener Principien vor Augen gehabt; und demselben Schauspiel werden wir nun auch im Gebiete des locus von der Kirche zu begegnen uns gefallen lassen müssen. So gewiß jede Justificationstheorie im Kirchenbegriffe ihren Abdruck finden muß.

Zunächst wird feststehen, daß der Reformirte die Kirche als Heilsanstalt überall nicht hat noch haben kann, und zwar einfach deswegen nicht, weil er mit der Vorordnung der Wiedergeburt vor die Rechtfertigung auch ein fertiges Christenleben, abgesehen von den Rechtfertigungsmitteln, die in der Heilsanstalt eben gegeben sind, gesetzt hat. Aus eben dem Grunde hat der Lutheraner die Heilsanstalt und muß sie haben, so gewiß es ihm ein Ernst mit der Objectivität der Rechtfertigung selbst ist. Gerade weil er kein fertig Christenleben vor der Rechtfertigung weiß; gerade weil er von derselben keinen andern Glauben kennt als den suchenden und keine andere Gnade als die von ihm ferne: gerade deswegen kann er auch die Gnade nicht anders denn durch wirkliche Gnadenmittel empfangen, und wiederum die Gnadenmittel nicht anders denn in göttlich beglaubigter Weise, und somit nicht anders denn mittels eines von Gott gestifteten Amtes. Wo die lutherischen *terrores conscientiae* wirklich eingelehrt sind, wo's wirklich einmal erfahren ist das lutherische Gesangeswort:

„Die Angst mich zum Verzweifeln trieb,
Daß nichts denn Sterben in mir blieb,
Zur Hölle muß ich sinken“:

da ist's auch zur Unmöglichkeit geworden, durch Selbstapplication die Gnade zu finden; weil nämlich das ganze Selbst in des Todes Gewalt gegeben ist. Da wird die Gnade eben schlechterdings nur außerhalb des Subjects geschaut im Gnadenmittel, das mir das göttliche Predigtamt zuträgt. Also das innerste soteriologische Princip des Lutheraners fordert beides das göttliche Gnadenmittel und das gottgestiftete Amt für die Gnadenmittel und damit eben

die Kirche als Heilsanstalt; und so gewiß der Sünder weder die Gnade noch die Gnadenmittel sich selbst appliciren kann, so gewiß wird mithin die Kirchentheorie unlutherisch sein, welche von der Heilsanstalt absteht und folgerichtig das kirchliche Amt zum Product des allgemeinen Priesterthums macht. Die *terrores conscientiae* sind übersehen, die reformirten Gedanken eines vor der Rechtfertigung fertigen Christenlebens haben sich Geltung verschafft, wo das geschehen und noch geschieht. Aber es sind nicht diese *terrores*, sondern es ist die Schrift, welche uns die Heilsanstalt als das primäre Moment der Kirche giebt. Es ist Schriftlehre, daß Gott hat das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacrament gegeben, dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist giebt (Aug. V.). In dieser seiner eigenen Stiftung ist auch die Hütte seiner diesseitigen Einwohnung da und darum eben auch die Heilsanstalt, mittels welcher aus dem 2. der 3. Artikel wird, mittels welcher die *redemptio* zur persönlichen Aneignung in der *justificatio* sich aufschließt. Es ist ein Anderes, die offenbarungsmäßige Gegenwart des Herrn und ein Anderes die inspirationsmäßige Gegenwart des Herrn; und wie nun Inspiration im Vergleich mit Offenbarung das Zweite und Abgeleitete ist, eben so wird auch die Heilsanstalt, in welcher das offenbarungsmäßige Walten des Herrn allein für uns da ist, als das principielle Moment im Begriff der Kirche anzuerkennen sein. Es ist mithin eine gar ernste Beschuldigung, wenn wir sagen, die reformirte Doctrin habe den Begriff der Heilsanstalt verloren. Nichts desto weniger erheben wir sie, und zwar deswegen schon, weil ihr selbst die Möglichkeit des Begriffs abgeht, wie wir oben schon andeuteten. Denn wenn doch die kirchliche Gestalt der *regeneratio* die Gemeinde ist, die kirchliche Gestalt der *justificatio* dagegen die Heilsanstalt: dann wird dieselbe Doctrin, welche eine Wiebergeburt abgesehen von der Rechtfertigung lehrt, auch nur eine Gemeinde abgesehen von der Heilsanstalt lehren können. Es ist mithin überall nicht die Möglichkeit des betreffenden Begriffes

vorhanden. Und dem entspricht auch vollkommen die Aussage der Bekenntnisse. Wir finden sie zusammengestellt in Guerike's Symbolik 2. Aufl. S. 621, und weder in der Helvetica noch in der Belgica, noch irgendwo anders finden wir einen andern, als den subjectiven, höchstens den sacrificiellen Begriff von der Kirche. Hier rächt es sich, was man von der Prädestination gelehrt hatte. Denn folgerichtig wird man die Kirche als die Summe der Prädestinirten definiren müssen. Dies ist auch in der That geschehen vom Cat. Genev. S. 480, wie von der Conf. Scot. art. 16; und daß nun mit dem Begriffe der Summe der Erwählten der organische Kirchenbegriff und somit auch der von der Heilsanstalt verloren gegangen, liegt ja auf der Hand. Aber auch die übrigen Bekenntnisse geben zunächst nur den rein subjectiven Begriff und wohlgemerkt sind es immer die fertigen Heiligen, die wahren Gläubigen, als deren Summe die Kirche geschaut wird. Dann geht der subjective Begriff freilich hier und dort über sich selbst hinaus. Aber daß er eben nur zu dem sacrificiellen Begriffe fortschreitet, das ist eine Thatfache von weitreichendster Bedeutung. Rothe (Die wahren Grundlagen christlicher Kirchenverfassung) lobt Calvin, daß er Instit. IV. im Anfange sofort über den Begriff der fertigen Heiligen hinausgehe und lebendige Bewegung in die Sache bringe, sofern er nämlich die Kirche als eine Gemeinschaft definire, die dahin wirke, daß die Gnadengaben des Einzelnen der Gesamtheit zu Gute komme. Aber er hätte ihn vielmehr darum tadeln sollen. Denn indem Calvin an dem principiellen Orte keine andere Bewegung kennt als die Selbstbewegung der Gemeinde, bezeugt er gerade, daß ihm überall die an diesem Orte constituirende Bewegung d. i. die autonome Selbstbewegung des Herrn zu den Menschen hin, wie sich dieselbe eben mittels der Heilsanstalt vollzieht, ein Unbekanntes sei. Also nicht einmal den sacrificiellen Begriff hat Calvin an diesem Orte; und ebenso wenig hat ihn Zwingli, wenn er (Richter, Geschichte der Kirchenverfassung, S. 149) die Kirche wesentlich als „die Gemeinsame

der Heiligen“ faßt, und die innerhalb dieser „Gemeinsame“ wesentliche Bewegung daher entstehen läßt, daß dieselbe Kopf bei Kopf das Bannrecht habe und das Wahlrecht habe. Die Conf. Helvet. II. (cap. 17) freilich nimmt das *rite colere*, die Conf. Gall. (art. 27) das *consentire in religione colenda*, die Basil. das *confiteri* in ihren Kirchenbegriff auf. Es liegt also in der That auch der sacrificielle Begriff der Sache vor. Aber was kann nun eben überzeugender sein als diese Wahrnehmung? Denn wenn der reformirte subjective Begriff in seinem Ueber-sich-hinausgehen nichts desto weniger nicht den sacramentalen, sondern nur den sacrificiellen Begriff zu finden vermag; wenn dem Reformirten die Gnadenmittel nur insofern etwas bedeuten für seinen Kirchenbegriff, als sie Gegenstand seiner Selbstbethätigung sind, seines *colere* und *confiteri*: dann ist es gerade erst recht evident geworden, daß er den sacramentalen Begriff der Kirche, den der Heilsanstalt, überall nicht kennt noch hat. Und damit stimmt zum Dritten auch die Geschichte. Denn die gesammte Fortbewegung reformirter Geschichte empfängt nicht von der Kirche als Heilsanstalt ihre Impulse, sondern von der Kirche als Gemeinde. Nicht wegen der Abendmahlslehre, sondern wegen der gemeindlichen Gesetzeszucht, die sich an das Abendmahl gehängt hatte, flieht Calvin aus Genf; und selbst wenn Dordrecht und die arminianische Partei hinsichtlich des ewigen Decrets handeln, ist es nicht die sacramentale Lehrsubstanz, um die der Streit sich bewegt, sondern einmal ist es ein Streit zwischen Aristokraten und Demokraten, und zum Andern handelt's sich gerade um das ewige Decret, weil in dem ewigen Decret das Princip für die gemeindliche Gesetzhaltigkeit des Reformirten gegeben ist. Nirgend die Gnadenmittel an sich, nirgend die Objectivität der Lehre, sondern überall nur Zucht, Disciplin und Verfassung, daraus der Reformirte lebt und seine Geschichte lebt.

Wir finden unsere Behauptung mithin bestätigt: die reformirte Doctrin weiß nicht von der Kirche als

Heilsanstalt. Aber wie stimmt damit, daß sie nichts desto weniger die Gnadenmittel bewahrt, und sogar hin und wieder als Noten der Kirche nennt (z. B. Belgica 29)? Wir antworten: sie bewahrt sie, aber sie bewahrt sie nicht als Gnadenmittel, sondern neben ein schon vorhandenes Christenleben stellt sie Wort und Sacrament als göttlich gegebene Normen und Substrat gemeindlicher Selbstthätigkeit. Und auch das kann nicht anders sein. Denn wenn ihr die Rechtfertigung selbst zum Rechtfertigungsbewußtsein geworden war, so können ihr auch die Rechtfertigungsmittel nur in der Steigerung und Belebung des frommen Bewußtseins ihre Bedeutung haben, dergestalt, daß überall nur ein moralischer und historischer Brauch der Gnadenmittel für sie möglich sein wird, während zugleich der mechanisch-gesetzliche Dualismus der autonomen fides und des absoluten Decrets in dem eben so mechanisch-gesetzlichen Dualismus der autonomen Gemeinde und des starr objectiven*) Gnadenmittels seinen Ausdruck gefunden haben wird. Die reformirte Doctrin bewahrt mithin aus Gesezestreue die Gnadenmittel, aber sie bewahrt sie nicht als Gnadenmittel.

Das findet nun sofort im Einzelnen seine Consequenz. Denn der Begriff des mechanischen Dualismus, auf das Gnadenmittel selbst übertragen, ergiebt den Begriff der bloßen Simultaneität; und eben nur bis zur Simultaneität der himmlischen und irdischen Sache sehen wir's sie bringen. Das Abendmahl nämlich anlangend, wird die ganze Fassung dominiert beides von dem Canon Beza's: so weit der Himmel

*) Da ist überall die falsche mechanische Objectivität, wo es nicht zu einem Sich-Auffschließen des Objectiven kommt, nicht zu einer Lebenseinheit beider Factoren, des objectiven und des subjectiven. Indem nun die reformirte Doctrin eben das Gnadenmittel im Gnadenmittel übersieht und wesentlich nur auf das bloße und eben dadurch mechanisch veräußerlichte Moment des Göttlich-gestiftet-seins hinblickt, verfällt sie dadurch eben der falschen gesetzlichen Objectivität.

von der Erde, so weit Christi Leib und Blut von den irdischen Zeichen; und von dem unfassenderen Kanon: *finitum non est capax infiniti*. Die scheinbar objectivste Stelle findet sich bei Calvin, *Institutiones* IV, 17, 32: *nobis sufficit, Christum e carnis suae substantia vitam in animas nostras spirare, quamvis in nos non ingrediatur ipsa caro*. Mithin: der Leib Christi bleibt im Himmel und der Gläubige auf Erden, und was die Kluft ausfüllt, ist ausschließlich das *spirare*, d. i. der heilige Geist, der in demselben Augenblicke, da der Gläubige an den irdischen Zeichen sein frommes Bewußtsein belebt, dasselbe auch stärkt und nährt. Folgerichtig heißt es *Instit.* II, 17, 24: *dici-mus Christum tam externo symbolo, quam spiritu suo ad nos descendere, ut vere substantia carnis suae et sanguinis sui animas nostras vivificet*. Hier ist die Simultaneität offen durch das *tam — quam* ausgedrückt, während eben so offen der *Spiritus sanctus* als himmlische Sache des Sacraments bezeichnet ist. Wir schreiben hier keine Symbolik, und haben mithin nur an frappanten Stellen zu zeigen, wie das Abendmahl dem Reformirten nicht Gnadenmittel sei; sofern er nämlich nur die Kategorie der Simultaneität für dasselbe zu finden weiß, nicht aber die allein das Sacrament constituirende Kategorie der mystischen Identität: und daß nun eben damit für das autonome Gemeindeleben keine wahrhaft objective Schranke gefunden, sondern das Sacrament vielmehr dem Gemeindeleben selbst zum Substrat seiner Selbstbewegung werde, — das werden wir als ein Selbstverständliches nur anzudeuten haben.

Dasselbe gilt hinsichtlich der heiligen Taufe. Die sächsischen Visitationsartikel (1592) enthalten wirklich die gang und gäbe calvinische Lehre:

1. die Taufe sei ein äußerlich Wasserbad, damit eine innerliche Abwaschung von Sünden nur bedeutet werde;

4. die Wiebergeburt geschehe nicht in und mit der Taufe, sondern erst hernach bei erwachsenen Jahren.

Also nicht einmal die Simultaneität sehen wir hier gewon-

nen. Denn wie weit liegen nicht auseinander einmal die Taufe und zum Andern die persönliche Befehrung, die dem Reformirten zur Wiedergeburt wird? Wir verweisen auf Guerike's Symbolik S. 461 ff. und deuten nur noch eine für den Taufact selbst dennoch sich ergebende Art von Simultanität an. Auch an der Taufe muß der Reformirte seinen Kanon: *regeneratio praecedat justificationem*, d. h. für unsern Fall: das subjective Glaubensleben geht dem objectiven Gnadenmittel als seinem bloßen Siegel voraus, irgendwie vollziehen. Dazu verhilft ihm sein Glaubensbegriff, nach welchem die *fides* wesentlich als *habitus* gefaßt wird. Dieser *habitus* verdichtet und verobjectivirt sich ihm nun dergestalt, daß er ihn zum Elemente menschlich christlicher Natur werden und somit durch leibliche Zeugung sich fortpflanzen läßt. Indem er so zu dem monströsen, sämtliche Grundbegriffe des Christenthums zerstörenden Begriffe einer *fides seminalis* gelangt, hat er auch an diesem Ort die Vorordnung eines Subjectiven vor dem Gnadenmittel glücklich zu Wege gebracht, damit aber erst bewiesen, daß ihm die Taufe ein exhibirendes Mittel der Gnade nicht ist.

Dasselbe gilt selbst von der heiligen Schrift. Die Schrift nämlich ist doch nur insofern Wort Gottes, als die gesammte Heilsoffenbarung sich wortweise in ihr verfaßt und verleiblicht, als Schrift und Geist eine sacramentale Identität eingegangen sind. Daraus folgt eine unmittelbar schöpferische *efficacia* der Schrift, dergestalt, daß mit dem Worte auch unmittelbar die Dinge gegeben sind, davon es sagt. Es ist mithin von vornherein auf eine Abschwächung des Schriftbegriffes zu schließen, wenn wir wahrnehmen, daß die reformirte Doctrin im Grunde niemals von der *efficacia*, sondern überall nur vom Brauche der Schrift handelt, und zwar lediglich von einem bloß moralischen und historischen. Daß der Glaube die Identität ist, welche das schöpferische Schriftwort nach seiner eigenen Kraft mit der Seele eingeht — davon findet sich keine Spur, sondern wie schon oben gezeigt, gewinnt der Mensch zunächst die Ueber-

zeugung von der Güte des Evangeliums (= moralische Wirkung); und nachdem er dann die historische Wahrnehmung gemacht, daß Christus der Schrift nach ein Heiland aller Bußfertigen, und dann sich selbst als einen Bußfertigen gefunden, zieht er den Schluß: Christus ist mein Heiland (Schneckenburger II. S. 77). Die Schrift ist hier mithin nicht Gnadenmittel, sondern Substrat meiner Selbstapplication; und von da aus ist doch nur ein Schritt bis zu den Sätzen Zwingli's und Dekolampad's, nach welchen das verbum externum allein „das Bedeuteniß der Dinge habe, durch das Wort aber, das der himmlische Vater in unsern Herzen rede — wir den Glauben empfangen.“ (Rudelbach, Reformation S. 119 — Schenkel, Wesen des Protestantismus I. S. 135.) Die Identität von Geist und Schrift, vom äußeren und inneren Worte, ist hier mithin aufgehoben; und das Wort bleibt lediglich „der Sporn, der uns reizt und treibt, in uns die Wahrheit zu suchen, selbst aber nicht läuft.“ Also nicht einmal die Simultaneität ist bewahrt, sondern die Schrift ist zum bloßen Impuls für ein eignes selbstschöpferisches Thun hinunter gesunken. Anders steht es freilich bei Calvin. Denn mit ihm tritt das neue Princip theokratischer Gesetzherrschaft in die Geschichte ein. Demgemäß wird ihm die Schrift die gesetzliche Norm für alles Christenleben, aber eben darum dennoch kein Gnadenmittel; sondern ein Anderes bleibt das Christenleben und ein Anderes die Schriftwirkung. Als ein Anderes und darum auch hier den Kanon bloßer Simultaneität vollziehend, soll das Christenleben Ausgang, Maß, Norm an der Schrift haben. Von seinem anderweitigen Princip gedrängt giebt Calvin überdies einen *exiguus divinitatis gustum*, eine *veritatis guttulam* vor der Schrift und außer der Schrift zu; und wenn wir dann wahrnehmen, wie die *Helvetica* II. cap. 17 alle Heilserkenntniß auf einen zwiefachen Factor zurückführt, nämlich auf das Wort und auf den Geist; so werden wir uns an den Ausgang Zwingli'scher Gedanken zu-

rückgewiesen sehen, an den Gedanken des Sporns, der wohl reizt, aber selbst nicht läuft.

Und dieselbe Grundanschauung überträgt sich auf das Kirchenamt. Wie der Reformirte vor aller geschichtlichen Heilswirkung einen schon vorhandenen und darum autonomen Glauben setzt, dann aber aus geseglichen Motiven die Gnadenmittel unvermittelt daneben stellt und dadurch sie ihrer Gnadenmittelqualität beraubt, so beginnt er überall mit einem autonomen Gemeindeglieden, neben welches sich dann das Kirchenamt stellen lassen muß in selbstverständlich abgeschwächter Weise. Ueberall mithin derselbe Dualismus, dasselbe mechanische Nebeneinander. Aber es findet hier allerdings auch eine Fortbewegung statt. Zwingli und Calvin nehmen das Amt als gottgegebenes Organ an, Zweck Selbstleitung und Selbstbewegung der aus sich selbst im Ältestenamte bereits verfaßten Gemeinde. Knor und die Schotten nehmen das Amt ebenfalls als ein gottgegebenes Organ an, aber nur sofern alle amtliche Production der sich selbst bewegenden Gemeinde als gottgegebene Stiftung gilt. Die Congregationalisten endlich haben die nackte Uebertragungstheorie praktisch und geschichtlich. Es giebt mithin hier Fortbewegung des Gedankens; aber darin, daß das Kirchenamt von Allen übereinstimmend nur unter die Kategorie der Selbstbewegung der Gemeinde gestellt wird, sowie darin, daß das eigenthümliche Product dieser Selbstbewegung, d. h. das Ältestenamt, in Bezug auf göttliche Stiftung dem Predigtamte gleich gestellt wird, sowie endlich darin, daß die Totalanschauung von dem Gedanken der souverainen Gemeinde getragen wird: darin erweist sich auch an diesem Orte die Zerstörung alles wahrhaftigen *juris divini*.

Somit haben wir auch an den betreffenden Einzelheiten den Satz erhärtet: Die reformirte Doctrin weiß nicht von der Kirche als Heilanstalt. Aber in dem Satze latirt ein anderer Satz. Denn von den Gnadenmitteln wissen und sie bestehen lassen und dennoch auf allen Punkten gemäß

der der Justification vorgeordneten Wiedergeburt ein schon vorhandenes und darum autonomes Christenleben setzen: ist das nicht das Princip des Enthusiasmus? und dies Princip wiederum auf Gemeinde und gemeindliches Leben bezogen, ergiebt das nicht den Satz: die Gemeinde selbst sei das Gnadenmittel? Hier sprechen wir erst das ursprüngliche reformirte Princip aus, wie es die eine und erste Seite des vielberegten reformirten Dualismus bildet, und es ist in der That kein anderes, als eben das des Enthusiasmus. Denn wo in der Herzen Schrein christliches Leben abgesehen von den Gnadenmitteln gesetzt wird, da ist überall Enthusiasmus; und wo aus diesem Princip der Gemeindebegriff erbaut wird, da ist auch thatsächlich der Satz vollzogen: die Gemeinde selbst sei das Gnadenmittel. Der Beweis hierfür liegt auf allen Seiten reformirter Doctrin. Wir beschränken uns aber auf Folgendes: Nach reformirter Doctrin sind in dem pactum salutis mit dem Bürgen zugleich auch die Seinen begriffen. Der Bürge ist mithin nur Bürge in der Einheit mit den innerhalb jenes pactum stipulirten Werken der Seinen. Die Werke der Seinen sind mithin gedankenmäßig die zweite Ursache ihrer eignen redemptio, ja ihrer electio. Das ist die eine Seite. Sofort stellt sich aber das Verhältniß noch anders, nachdem der Herr gen Himmel gefahren. Denn wenn er doch nach seiner Himmelfahrt als Menschensohn ausgeschlossen ist von dieser Erde und diesem Weltlauf; und wenn doch der heilige Geist, mittels dessen allein er gegenwärtig, niemals in objectiven neuen Thaten Gottes, sondern immer nur subjectiver Weise (fides, regeneratio) wirksam ist; wenn mithin die Gläubigen als die ausschließlichen Träger des Geistes erscheinen: dann verstärkt sich auch jene ursprünglich gesetzte Einheit zwischen Christus und den Seinen dergestalt, daß die Seinen als die ausschließlichen Inhaber seines dreifachen Amtes erscheinen und nur durch der Seinen Werk Christi Werk fortgeht. Das ist das reformirte allgemeine Priesterthum, und es ist die gemeine reformirte Lehre selbst, daß

jeder Gläubige nicht etwa in seiner Weise die Früchte jenes dreifachen Amtes genieße und der Welt übermittle, sondern daß sich eben jenes geschichtliche Amt Christi an ihm repetire. Die Gläubigen sind mithin in der That das einzige Gnadenmittel. Denn allein von ihnen aus setzt sich das dreifache Christusamt fort; allein von ihnen aus exhibiren sich Gnade und Leben (cf. Schneckenburger II. S. 138). Es ist zu leugnen, sagt Ursinus, „daß zwischen Christus und den Heiligen ein Unterschied sei, möge man nun auf die Substanz sehen oder auf die Eigenschaften, oder auf die Gaben.“ Es giebt nun einmal kein unmittelbares Thun des erhöhten Menschensohnes, sondern all sein Thun geschieht lediglich durch den heiligen Geist, und alles Thun des Geistes wiederum lediglich durch die Gläubigen. Die Gemeinde ist mithin wirklich Gnadenmittel; der Gläubige hat den Geist nicht nur Zweck seiner eignen Befeligung, sondern Zweckes der von ihm aus zu exhibirenden Gnade. Und wie Consequenzen die Sache in das Licht stellen, so mag hier mindestens deren eine stehen. Nach reformirter Doctrin hat der Menschensohn in seiner Erhöhung überall kein eigenthümliches, unmittelbares Verhältniß zu dem, was die Schrift die Welt nennt. Daraus folgt zunächst, daß der Reformirte auch in dem Staate das Ungöttliche sieht, dergestalt, daß Zwingli lehren kann (erste Disputation Art. 42): *quando magistratus perfide et extra regulam Christi egerint, possunt cum Deo deponi.* Daraus folgt aber auch zweitens, daß es die Gläubigen sind, die dem Herrn ein Herrschaftsverhältniß zur Welt erst zu erobern haben, dergestalt, daß der erhöhte Christus erst durch ihre Thätigkeit in Bezug auf seine Seligkeit *plenus et perfectus* wird.

Die Gnadenmittelqualität der reformirten Gemeinde ist somit nachgewiesen: die kirchliche Volkssouverainetät, die auch nothwendig die politische in ihrem Schooße trägt, die gemeindliche Verwirklichung des enthusiastischen Princips. Aber auf diesem Punkte tritt nun auch ein neues Princip in die Geschichte

ein. Man hat die Erfahrungen an den Täufern nicht vergebens gemacht: und von Calvin an beginnt eine antienthusiastische Richtung und Bewegung. Man sucht auch auf gemeindlichem Gebiet die rettende Schranke eines Objectiven, wie vor dem auf soteriologischem Gebiete. Aber wie dort das Objectiv keine organische Einheit mit der subjectiven Uebertreibung einzugehen vermochte, ebenso ist es auch hier der Fall. Ja, das absolute Decret des soteriologischen Gebiets überträgt sich auf das gemeindliche selbst. Die rein gesetzlich mechanische Anschauung, welche den Hintergrund für das absolute Decret hergab, überträgt sich auf das gemeindliche Gebiet, und die reformirte Gemeinde rettet sich dadurch vor sich selber, daß sie selbst in die Gestalt des bloßen Decrets eingeht, daß sie sich zur gesetzlichen Theokratie gestaltet. Und freilich aus seiner eignen Unmittelbarkeit heraus mußte der reformirte Gemeindebegriff sich in einen derartigen Proceß hineingedrängt sehen. Denn welcher Widerspruch haftete ihm doch an! Einmal war die Gemeinde als die rein unsichtbare definiert — die Summe aller auf dem Erdboden räumlich und zeitlich zerstreuten wahren Gläubigen und fertigen Heiligen, ja die Summe der zum ewigen Leben Prädestinirten — und dann war von derselben Gemeinde doch wieder ausgesagt, daß sie das einzige Organ für des erhöhten Menschensohns Thun sei, dergestalt, daß man jedem Gläubigen als solchen ein jus reformandi in Bezug auf Staat und Kirche zugeschrieben hatte. Wie konnte nun das Unorganischste — die unsichtbare Gemeinde — selbst zum Organ werden? Der reformirte Gemeindebegriff selbst forderte mithin einen vermittelnden Begriff, um seines Selbstwiderspruchs erledigt zu werden. Und freilich war diese Vermittlung wiederum in seiner eignen Unmittelbarkeit zu finden. Denn denke man nur einmal dem Begriffe einer gnadenmittelartigen Gemeinde nach, einer Gemeinde, die zur persönlichen Offenbarungsstätte der Gnade geworden war und deren Glieder mithin nach allen Seiten wie die Menschen des Wunders zur Zeit der noch nicht

geschlossenen Offenbarung gestellt, selbst zu solchen Menschen des Wunders geworden waren; und man wird auch den Satz finden, daß das, was die Gemeinde thue, der Herr gethan habe, und die gemeindlich-geschichtlichen Productionen mithin Stiftungen und Verordnungen des Herrn seien. Damit wird man aber den Begriff der gesetzlichen Theokratie gefunden haben, denn die gemeindliche Production, als Stiftung des Herrn gedacht, ist ebensowohl ein Gesetzliches, als die hierarchischen Productionen der römischen Kirche durch die auf sie übertragene Bedeutung einer Herren-Stiftung zu einem Gesetzlichen geworden sind. Wie die römische Kirche von ihrem Irrthume hinsichtlich des Amtes zur Theokratie und Gesetzlichkeit gelangt, ebenso sehen wir den reformirten Irrthum in Betreff der Gemeinde zu demselben Resultate gelangen. Denn es wird ja kein Zweifel sein können, daß die gemeinsame Sagung solchen Menschen des Wunders, zu welchen die reformirten Gläubigen sich gesteigert hatten, als mit göttlichem Ansehen angethan erscheinen und zur Gott gegebenen Sagung und Schranke werden mußte. Das Correctiv, welches der Irrthum aus seinem Eigenen nimmt, muß selbst zum gesteigerten Irrthume werden. Dies Gesetz des Reiches Gottes sehen wir sich an diesem Orte vollziehen, indem die gnadenmittelartige Gemeinde reformirter Doctrin sich zur gesetzlichen Theokratie steigert.

Und hier erklärt es sich nun, warum, wie wir oben zeigten, selbst die autonome Gemeinde die Gnadenmittel bewahrt, wiewohl nicht in ihrer identischen Dualität. Es ist das die Gesetzesstreue, die ohne ein lebendiges Eingehen und gegenseitiges Sichaufschließen die Thatsache göttlicher Stiftung respectirt. Es ist das aber auch zum andern die gemeindliche Souverainetät selbst, welche des Herrn Stiftungen wesentlich nur als Gegenstände eigener Selbstbethätigung betrachtet, welcher Wort und Sacrament wesentlich zu gemeindlichen Darbringungen und Opfern werden. Gerade die reformirte Art des Bewahrens der Gnadenmittel ist der erste Beweis, daß aus der

Gemeinde Theokratie geworden. Der zweite liegt in der unmittelbaren Erscheinung der Sache, darin, daß gemeindliche Productionen als Stiftungen des Herrn betrachtet werden. Wir erinnern hier zunächst an die reformirte Sabbathheiligung, in welcher die geschichtlich-gemeindlich producirtten Details und Aeußerlichkeiten dieser Heiligung gerade so gut als göttliches Gebot betrachtet werden, wie das Feiertagsgebot selbst. Wir erinnern zum andern an die Bedeutung der Zucht innerhalb des reformirten Gemeindelebens. Denn wohl hat die Zucht ihre gottgestiftete Grundlage, d. h. das Amt der Schlüssel. Aber die reformirte Zucht hat nun diese Grundlage eben nicht, sondern keine andere, als das Gemeindeleben, das heilige Volk u. s. w. Das ist zweifellos. Denn bereits Zwingli schreibt das Zucht- und Bannrecht der Gemeinde im Gegensatz von dem kirchlichen Amte zu: „Christus spricht: sags der gemeind; heißet aber bischof oder abbt oder probst ein gemeind“? (Richter, S. 149.) Auf demselben Wege geht die gesammte reformirte Kirche, und nichtsdestoweniger sehen wir bereits Farel diese reine Gemeindezucht als göttliche Stiftung behandeln (— *Comme veritablement la discipline d'excommunication a été institué de nostre Seigneur* —). Das wiederholt sich dann auf allen Punkten und geht selbst in die Symbole über; wenn z. B. Belgica art. 29 die disciplina ecclesiastica als drittes Kennzeichen der Kirche neben Wort und Sacrament stellt. Die rein gemeindliche Zucht ist mithin zur Stiftung des Herrn geworden. Und dasselbe wiederholt sich drittens im Gebiete des kirchlichen Amtesbegriffes. So gewiß nämlich das kirchliche Amt beides, der Lehre und der Regierung, unmittelbar göttlicher Stiftung ist, wie denn auch beide gegenwärtig gesonderte Aemter in ein und demselben Apostolate gegeben und geeint sind: eben so gewiß hat auch das Amt eine Seite, nach der es geschichtliche Production ist; und hierher gehört nicht nur alles die Segung der Person Betreffende, sondern die Sondergestalt der beiden Aemter selbst, woraus auch das folgt, daß das ungesonderte Apo-

folat als das Amt der Zeit des Wunders während keines geschichtlichen Zeitraums identisch sich repetirt. Hieran schließt sich sofort der reformirte Irrthum. Denn alle Reformirten, Episkopalisten wie Presbyterianer, geben vor, das identische Apostolat inne zu haben, was doch nur dadurch geschehen kann, daß man das den Sonderämtern anhaftende Geschichtliche ebenfalls mit göttlichen Rechten ausstattet. Daß der Bischof der Apostel sei und daß der Presbyter der Apostel sei: beide Behauptungen sind mithin gleich falsch; und von beiden reformirten Seiten her wird mithin derselbe Irrthum vollzogen, um den es sich hier handelt: daß nämlich die gemeindlich-geschichtliche Production Stiftung des Herrn sei. Aber doch ist das überwiegende Unrecht auf Seiten der Presbyterianer. Denn was sind doch diese Ältesten, von denen man solch Aufheben macht? Das neutestamentliche Presbyterat ist bekanntlich das gegenwärtige Pastorat. Was kann dies reformirte Presbyterat in seiner Coordination neben dem Pastorate mithin Anderes sein, als eine pur lautere Gemeindeprouction? Und so ist es in der That. Denn allerwege ist die Zucht das amtliche Object des reformirten Presbyterats; und wir haben so eben erst gesehen, wie dies eine rein gemeindliche Zucht und Disciplin war. Wir bemerken hier noch, daß aus der Nebenordnung Ueberordnung geworden ist. Denn schon bei Capito 1535 lesen wir: „Ihr Ampt ist, was der Kirchen gepüret neben den Dienern zu verwalten und so Fähle an den Dienern befunden, oder die Gmain etwas Anliegens hätte und die Diener am Wort sollich nit zu Herzen lieffen, alsdann so sollen die Ältern ain Einsehen thun und auch den Predigern, so vonnöthen, Eintrag thun, welche die ganz Gmain billig strafen, und von den Ältern anstatt der Kirchen freundlich und ernstlich sollen gestrafft werden, es seye an Vere oder Leben, baider ire selbst oder iro Weib und Kind, sunst werden die Kirchendiener als Prediger jedermann haben zu straffen in gaislichen Sachen, und unter niemands Straf sein, wie von etlichen aus euch schon izund beklaget

wurd" (Richter, S. 161). Also: die Prediger strafen Alle, so müssen sie selbst doch auch irgend einmal gestraft werden, wie der löbliche Magistrat von Frankfurt, an welchen Capito's Gutachten gerichtet, die Straflosigkeit der Prediger bereits beklagt hat; und weil es nun kein Kirchenregiment giebt, müssen die Ältesten Kirchenregiment sein und die Prediger strafen. Mit solchen gemeinverständlichen Sätzen hat sich das reformirte Presbyterat eingeführt, und überall, wenn auch gesteigerter in Schottland, als in Genf*), finden wir denselben Grundgedanken und mithin den Beleg dafür, daß der Reformirte die rein geschichtlichen Productionen seines Gemeindelebens zu Stiftungen des Herrn erhebe.

Das war unser zweiter Beweis für das Dasein einer reformirten Theokratie; und unser dritter, wir entnehmen ihn aus dem Verhältniß, in welches reformirter Seits Staat und Kirche sich gestellt haben. Zunächst erhellt die theokratische Grundstimmung aus der Verachtung aller natürlichen Gaben und Ordnungen Gottes, wobei wir einfach an die Puritaner zu erinnern haben. Aber gerade diese Negation eines unmittelbar Göttlichen in Staat, Wissenschaft u. s. w. wird sie nicht zur Position eines in Staat und Wissenschaft unmittelbar Kirchlichen werden müssen, sobald die heilige Gemeinde Staat und Wissenschaft in ihre betenden und opfernden Hände nimmt? Auch für den Lutheraner werden christlicher Staat und christliche Wissenschaft zu kirchlichen Institutionen; aber immer nur mittelbarer Weise, weil sie eben mit der Kirche unmittelbar nicht gesetzt sind. Es ist mithin ein specifisch reformirtes, wenn wir dieselbe Grundanschauung, welche in den Puritanern Kunst und Wissenschaft verflucht, in Zwingli die humane Wissenschaft fast zur Erkenntnisquelle neben der Schrift erheben und bis zur

*) Selbst in Genf bildet das zum größten Theile aus Laien zusammengelegte Consistorium die erste gerichtliche Stelle für die Pastoren, und noch heute darf kein holländischer Pastor verreisen ohne Erlaubniß Seitens seines Ältestenraths.

Seligspredung der Heiden fortſchreiten ſehen. Beides, die Verfluchung und die Seligſpredung, geht von derſelben Negation eines in Staat und Wiſſenſchaft unmittelbar und natürlich gegebenen Göttlichen aus — eine Negation, die eben nur auf theokratiſchem Boden erwachſen kann. Und was wir von der Wiſſenſchaft ſagten, das wiederholt ſich auch in Betreff des Staats. Gerade um ſeiner unmittelbaren Gottloſigkeit willen wird er in den Händen des heiligen Volks zu einem unmittelbar Göttlichen und Kirchlichen, zu einem integrierenden und conſtituirenden Elemente der Kirche. Und die reformirte Doctrin bedarf freilich ſolches Moments. Denn ſie iſt ja darauf aus, ihres eignen Enthuſiaſmus Herr zu werden; und wie nun alle Demokratie bekanntlich in Abſolutismus umſchlägt, nach demſelben Geſetze ſehen wir hier die reformirte ſouveraine Gemeinde den Polizeiarm des Staats in die Einheit des Kirchenbegriffs aufnehmen. Und das iſt doch zugleich eben das Theokratiſche ſelbſt. Denn die Theokratie ſetzt ja gerade die ungetrennte Einheit von Staat und Kirche voraus. Wenn mithin die reformirte Entwicklung Staat und Kirche zu einem Organismus verarbeitet hat; wenn ſie Staat und Obrigkeit zu conſtituirenden Elementen der Kirche erhoben hat — und wir können kaum ſagen der Kirche, ſondern des noch ungetrennten Reiches Gottes — dann hat ſie uns eben den dritten ſchlagendſten Beweis für die theokratiſche geſetzliche Geſtaltung der bis dahin ſouverain gedachten heiligen Gemeinde geliefert. Und freilich wir müſſen dies „bis dahin“ betonen. Denn wie die Älteſten eine Superiorität über die Paſtoren gewinnen, eine gleiche Superiorität ſehen wir Staat und Obrigkeit beides über Gemeinde, Älteſte und Paſtoren gewinnen. Denn welche andere Stellung wird doch dieſer neu eintretende Factor gewinnen können, als die des Kirchenregiments? wobei doch einmal gewiß iſt, daß auch das Kirchenregiment göttliche Gabe und Gnade iſt, dergestalt, daß die Selbſtändigkeit der Kirche überhaupt an dem Daſein eines ſelbſtändigen Regiments der Kirche hängt;

und zum andern gewiß ist, daß das lutherische Summepiskopat nur unter Voraussetzung eines eigenthümlich kirchlichen jus episcopale in das Leben getreten ist. Es ist mithin die Aufgabe der Kirchenselbstständigkeit selbst, wenn die reformirte Obrigkeit als solche kirchenregierend erscheint und auftritt. Dies beginnt bereits bei Zwingli (Richter S. 149 ff.). Hier tritt zunächst die heilige Gemeinde auf, ausgestattet mit Wahlrecht und Bannrecht. Aber alsbald tritt auch der andere Factor der Obrigkeit ein, auf welchen die Gemeinde „tacito consensu“ ihre Rechte übertragen, dergestalt, daß die gesammte Uebung der betreffenden Rechte nun der Obrigkeit zufällt. Und bei Calvin (Genfer Ordonanzen von 1541) fehlt sogar der Gedanke der Uebertragung; denn die Kirchengewalt, heißt es, befaßt drei Stücke, die Lehre, die dem Pastor, die Zucht, die den Ältesten, die Gesetzgebung, die der Obrigkeit zusteht. Dasselbe jus divinum, welches dem Pastor hinsichtlich der Lehre zusteht, wird somit auch der Obrigkeit hinsichtlich der Regierung zugeschrieben; und in welche Superiorität tritt damit nicht die Obrigkeit über Gemeinde und Lehraamt? Zunächst über Gemeinde und Pastoren erhebt sich das Consistorium als Zuchtgericht, ein Drittel Geistliche, zwei Drittel Laien, von dem kleinen Rathe auf 1 Jahr gewählt, und noch dazu aus obrigkeitlichen Corporationen. Vor das Consistorium werden auch Lehrstreitigkeiten gebracht, während die endliche Entscheidung dem zur Synode constituirten kleinen Rathe zusteht. Mithin die ganze Selbstbewegung, beides der Gemeinde und des Predigtamtes ist in die Hände der Obrigkeit gelegt und die Obrigkeit ist ohne kirchliches Amt, ohne den Gedanken eines jus episcopale zum Mittelpunkte der Kirche geworden. Und dasselbe läßt sich nun freilich weder von den Schotten noch von den Congregationalisten sagen. Nichtsdestoweniger ist auch bei ihnen der Staat zum Elemente der Kirche geworden und die Fortbewegung des Verhältnisses wird sich folgendermaßen charakterisiren lassen: Zwingli und Calvin nehmen den gegebenen Staat in ihre Theokratie auf. Knor nimmt die gegebene Na-

tionalität als aus der Kirche neu zu constituirenden Staat in die Theokratie auf. Die Congregationalisten nehmen einen von allem Gegebenen (Staat wie Land) absehenden, radical neu aus der zur independenten Gemeinde zusammengeschrumpften Kirche zu constituirenden Staat in ihren Kirchenbegriff auf.

Die Gemeinde ist mithin wirklich zur Theokratie geworden; und während wir bis dahin nur die Relationen zwischen Wiedergeburt und Rechtfertigung, zwischen Gnadenmittel und Gemeinde, zwischen Gemeinde- und Predigtamt zerstört sahen, sehen wir gegenwärtig selbst das Grundverhältniß von Offenbarung und Aneignung der Offenbarung, von Zeit des Wunders und Zeit der Geschichte und somit auch von Kirche und Reich Gottes zerstört und verwüstet. Denn allein für die Zeit des Wunders, allein für diese Zeit der noch nicht geschlossenen Offenbarung ist die Theokratie möglich. Wenn daher die reformirte Doctrin inmitten der Zeit der Geschichte Theokratie etabliren will, so zerstört sie die Grundrelation, innerhalb welcher die Geschichte des gesammten Reiches Gottes zu verlaufen hat. Und eben damit bringt sie in ihr eigenes Gebiet noch ein plus der Verwirrung, noch einen neuen Dualismus. Wir sind zwei Gebiete durchlaufen, das soteriologische und das der Kirche. In beiden begegnete uns derselbe Dualismus: Dort die autonome fides und das absolute Decret, hier die autonome Gemeinde und die gesetzliche Theokratie. Aber nun hat sich eben noch ein Anderes herausgestellt. Denn der soteriologische Kreis schloß sich mit einer Verstärkung der falschen Subjectivität (justificatio passiva); und der Kreis der Kirche schloß sich mit einer Verstärkung der falschen Objectivität (gesetzliche Theokratie). Es ist mithin noch ein zweiter Dualismus geworden; und Soteriologie und Kirchenbegriff, Subject und Kirche verhalten sich nur abstoßend, wie die zwei Seiten eines mechanischen Dualismus.

Hier können wir inne halten. Wir glauben unsere Aufgabe erfüllt und nachgewiesen zu haben, daß der reformirte Irrthum hinsichtlich der Justification auch innerhalb des locus von

der Kirche seinen Abdruck gefunden hat. Wie uns im soteriologischen Gebiete drei Irrthümer entgegentraten (eine Wiedergeburt vor der Rechtfertigung, eine fides ohne fiducia, eine justificatio, die nur Bewußtsein war, weil sie ihre Realität in das vorweltliche Jenseits verlegt hatte), sind uns auch in dem Lehrgebiete der Kirche von jener verderbten Soteriologie her drei Irrthümer entgegen getreten, nämlich 1) ein Kirchenbegriff ohne den Begriff der Heilsanstalt und darum 2) eine mit Gnadenmittelqualität angethane autonome Gemeinde und darum wieder 3) die gesetzliche Theokratie. Hier nun möchten wir zunächst bitten, den Totaleindruck der Arbeit — wenn sie anders ihre Sachen nicht durch ihr eigenes Ungeschick verdeckt hat, anstatt sie aufzudecken — zu uns reden zu lassen, damit das Gerede, als ob die confessionelle Differenz überall nur in der Abendmahlslehre vorliege, einmal aufhöre und wir klar einsehen mögen, daß die Differenz sich gerade auf die Artikel der stehenden und fallenden Kirche bezieht. Dann aber möchten wir es recht hervorheben, daß die kirchenpolitischen Consequenzen des reformirten Princips (die unsichtbare Kirche, das sacramentale geistliche Priesterthum, die Ableitung des Predigtamtes aus diesem Priesterthum, die Längnung eines Amtes kirchlicher Regierung u. s. w.) unsere alten Bekannten sind, daß es eben die kirchenpolitischen Ansichten des Zeitbewußtseins sind, von deren Anfechtung wir allzumal zu sagen wissen werden. Und da möchten wir nun weiter sagen: wenn Du nun schreibst oder redest oder predigst gar von solchen Dingen, dann besinne Dich doch erst einmal und zweimal und nimm Dir's erst zu Herzen, daß sie geschichtlich nun einmal nicht auf lutherischem, sondern auf reformirtem Boden erwachsen sind. Die Thatsache ihres geschichtlichen Herkommens laß erst einmal zu Dir reden und frag Dich: ob Du's verantworten kannst, reformirte Kirchengedanken in Dein lutherisch Lehren und Leben aufzunehmen, ob Du so gering von Deiner lutherischen Kirche halten darfst, daß Du ihren Kirchenbegriff und Kirchenbau nicht ihrer eigenen gott-

gegebenen Fülle vertrauest, sondern fremde Bausteine zu Hülfe nimmst. Und weiter möchten wir sagen und erinnern: weißt Du nicht, daß die falsche Consequenz, festgehalten und in das eigene Fleisch und Blut aufgenommen, auch allmählig ihr falsches Princip in Dir erzeugt? Darum eben sieh Dich zweimal vor, ehe Du reformirt von der Kirche lehrst, denn hinter den reformirten Kirchengedanken liegen die reformirten Rechtfertigungsgedanken. Alle reformirten kirchenpolitischen Gedanken haben sich uns als die eigensten Früchte des reformirten Irrthums hinsichtlich der Rechtfertigung erwiesen; und darum eben handle nicht reformirt an der Kirche und lehre nicht reformirt von der Kirche, denn das wird Dich zwingen, auch hinsichtlich der Rechtfertigung reformirt zu handeln und zu lehren. Weil das theuerste Gut unserer Kirche, weil der ganze Segen der Reformation, weil der Verlust der theuern werthen Gnade und Gabe der Rechtfertigung durch den Glauben allein auf dem Spiele steht, darum bitten wir: sehet euch vor, daß ihr vorsichtiglich wandelt, sehet euch vor vor reformirten Kirchengedanken und reformirter Kirchenpraxis. Sei es mir daher auch vergönnt, die gefundenen Resultate noch einmal kurz zusammen zu fassen.

1) Wo die regeneratio vor die justificatio gestellt wird und was damit zusammenhängt, wo das Werk der Erlösung nur in der Einheit mit seiner individuellen Aneignung als vollendet angesehen wird: da ist nicht lutherische, sondern reformirte Lehre; und darum 2) wo die kirchliche Gestalt der regeneratio, d. i. die Gemeinde, der kirchlichen Gestalt der justificatio, d. i. der Heilsanstalt, sich vorordnet oder als das primäre Moment der Kirche sich geltend macht: da ist nicht lutherische, sondern reformirte Lehre. Wo daher 3) die Kirche ihrem Wesen nach als die unsichtbare d. i. als die Summe der wahren Gläubigen gefaßt wird und was dasselbe ist, wo überall die primäre Bedeutung der Heilsanstalt geläugnet und die Zugehörigkeit der Gnadenmittel zu der Kirche verneint wird: da ist überall reformirte Lehre,

so sehr, daß sie auf allen Punkten auf die reformirte Prädestination hin und zurückweist. Und darum auch 4) wo das gläubige Subject nach seinem geistlichen Priesterthume unter Verkennung des Unterschieds von Wunderzeit und Geschichtszeit und damit zusammenhangend von Sacramentum und Sacrificium zum Organ für das offenbarungsmäßige Thun des erhöhten Christus gemacht wird, und wo folgerichtig das kirchliche Amt nur als Objectivirung des geistlichen Priesterthums gedacht wird: da ist ebenfalls nicht lutherische, sondern reformirte Lehre. Darum aber auch 5) wo das objectivirte Gemeindeleben (reformirtes Presbyterat) dem Gnadenmittelamte nebengeordnet wird und wo das objectivirte pastorale Leben (reformirte Synode) in die Stelle des Bischofsamtes, welches auch im rechten Summepiscopat vorhanden ist, gesetzt wird; oder wo immer Predigtamt und Bischofsamt auf die immerhin wichtigsten interna beschränkt werden, dergestalt, daß die kirchlichen externa, wahrhaftige Elemente der Kirche, die durch die Gnadenmittel als eine sichtbare von vorneherein gesetzt ist, andern Mächten preisgegeben werden: da ist gewißlich die reformirte Definition der Kirche wirksam, nach der sie die wesentlich unsichtbare ist. Und darum endlich 6) wo ein unmittelbares Kirchenregiment der Obrigkeit gelehrt wird, und deswegen auch, wo das Moment territorialer Zusammengehörigkeit nicht zum begleitenden, sondern zum constitutiven Momente des Kirchenbegriffs erhoben wird, und in Folge dessen die verschiedenen Kirchen eines beliebigen Territoriums zu Einer Landeskirche äußerlich unirt werden, und mithin das crimen laesae majestatis ecclesiasticae begangen worden: da ist überall der reformirte Traum einer Theokratie nur umgeschlagen in sein nothwendiges Gegenstück der Cäsareopapie.

Damit schließen wir und befehlen dem Herrn auch diese geringe Arbeit. Wir haben nur eine Bitte: daß der ganze Bau des Kirchenbegriffs und somit der Kirche selbst sich auf keinem andern Grunde als dem der justificatio im lutherischen Sinne, d. i. im Sinne eines wirklichen actus forensis, unter uns voll-

ziehe. Das wolle uns der Herr schenken und dazu auch diese Zeiten an ihrem geringen Theile dienen lassen.

II.

Die lutherische Kirche im preussischen Landesgebiete.

Die evangelisch-lutherische Kirche hat, als die Kirche des reinen Wortes und Sacramentes, mitten unter den Christen, — als die Kirche deutscher Herkunft und Reformation, mitten in Deutschland viel Widerspruch zu erfahren; jetzt mehr, als jemals. So viel Widerspruch hat sonst keine Kirche zu erdulden. Diese Erfahrung mahnt zur Wachsamkeit, zur ernstesten Prüfung: ob es nur der Widerspruch ist, welcher dem Bekenntnisse vorausgesagt ist; ob und wie weit sie wirklich daran lügen. Aber wie auch fort und fort widersprochen wird, die Kirche lutherischen Bekenntnisses existirt wirklich. Die Existenz können ihr auch die Gegner nicht bestreiten: sie existirt selbst noch in der evangelischen Landeskirche Preussens. In dieser hat sie zwar seit geraumer Zeit, und zuletzt durch die evangelische Union, oder vielmehr durch eigene Schuld, da die Wächter schliefen, ihre frühere Ordnung und Verfassung, ihre Selbständigkeit und Integrität verloren: aber noch ist nicht Alles verloren, auch nicht innerhalb der preussischen Landeskirche; wiewohl ihrer Viele so urtheilen und sich deshalb aus ihr zurückziehen. So ist es gekommen, daß wir jetzt statt Einer lutherischen Kirche nach ihrer Sichtbarkeit eine doppelte im Lande haben, eine in zwei Abtheilungen getheilte lutherische Kirche, nämlich einen sichtbaren neuen Anfang außerhalb der Landeskirche und einen alten, fast unsichtbar gewordenen, aber doch noch kenntlichen Rest innerhalb derselben. Beide Abtheilungen sind noch nicht am Ziele, darum sind sie auch noch

von einander getrennt; aber sie haben beide ihre Bedeutung, ihre Bestimmung, ihren Beruf, wie viel auch zu wünschen übrig bleibt.

Noch sind innerhalb der Landeskirche lebendige Reste der Kirche deutscher Reformation, noch sind mitten in derselben lutherische Kirchen und Altäre, lutherische Pfarrämter und Gemeinden, wenn auch zerstreut, wie in der Diaspora, ohne Gesamtverband, und zum Theil von fremden Einflüssen nicht ganz frei erhalten; hier im vollen Bekenntnisse verkümmert, dort im Cultus und Ritus mehr oder weniger gestört: aber es ist noch ein Boden geblieben, den die Treuen zu behaupten, zu heben und von allem Fremdartigen mehr und mehr zu säubern suchen, der ihnen auch, wiewohl zunächst nur in der Weise der Concession, von der Behörde eingeräumt wird. Dagegen haben sich andere lebendige Reste der ehemaligen lutherischen Kirche aus dem landeskirchlichen Verbande herausgerettet, um sich aus der Zerstreuung, welcher die Lutheraner innerhalb der Landeskirche verfallen sind, neu zu sammeln und zu ordnen. Das sind die beiden bestehenden lutherischen Kirchenabtheilungen, die beiderseits noch nicht zum vollen Ausdrucke gekommen sind.

Fehlt den lutherischen Kirchengenossen, welche sich sporadisch in ihrem alten Besitztume zu erhalten suchen, Sammlung und Ordnung, Gliederung und Regiment, so mangelt denen, die in dem Zustande der Unordnung nicht haben aushalten wollen oder können, der für die lutherische Kirche, für die Kirche deutscher Reformation wesentliche Verband der Kirche mit dem christlichen Staate, dessen Bedeutung nach der einen Seite nur der Spiritualismus, nach der andern Seite nur der Romanismus unserer Zeit verkennen kann: eben darum folgt aus diesem Mangel mancher andere. Die Kirche kann leicht aus der Bahn kommen, wenn sie das Geleis verläßt, welches sie von ihrem Anfange an, seit 350 Jahren, inne gehalten hat: sie entfremdet sich jedenfalls dadurch dem Lande, welches sie je länger, je mehr zu durchdringen bestimmt ist. — Sind die Zerstreuten in Ge-

fahr, in gemischter Gesellschaft zu verkommen, so sind die Gesammelten in der Versuchung, sich gegen alle Berührungen hermetisch abzuschließen und — in irgend einer Weise absonderlich zu werden. — — Jedenfalls ist es nicht zu verkennen, daß die lutherische Kirche nach ihrer Sichtbarkeit bis jetzt weder innerhalb, noch außerhalb der Landeskirche zu ihrer vollkommenen Gestalt hat gelangen können: es fehlt hier und dort mehr als eins, wie auch hier und da vereinzelt Glaubensleben sich regt und gutes Zeugniß kund wird.

Dagegen steht zu behaupten, daß beide Seiten in dieser Zeit ihre relative Berechtigung, aber auch nicht minder ihre besondere Verpflichtung haben.

Die da in dem alten Verbande und in den der lutherischen Kirche von Rechtswegen zustehenden Institutionen bleiben und austarren, sind dazu berechtigt, so lange sie für ihre Kirche kämpfen und kämpfen dürfen. Der Kampf ist zur Zeit nicht verboten. Wir dürfen es daher mit dem Worte: „Gehet aus von ihnen und sondert euch ab“ nicht zu leicht nehmen: es bezieht sich zunächst auf die Absonderung von den Ungläubigen, von den Heiden, oder vielmehr auf die Lossagung von ihrem gottlosen Wandel, so daß unter dieser Bedingung kenntlicher Lossagung von dem gottlosen Wandel selbst der Verkehr mit den Heiden erlaubt, ja zum Behufe der Mission nachdrücklich befohlen ist. Wie viel mehr können wir auch mit christlichen Gemeinden fremden oder schwankenden Bekenntnisses in Verkehr bleiben, so wir uns nur von ihrem Irrthume lossagen zu einem guten Zeugniß. — — Dennoch können auch Diejenigen in ihrem guten Rechte sein, welche die Landeskirche verlassen: könnten sie nicht auch das Land verlassen? Die Auswanderung ist an sich keine Sünde: nur daß die Ausziehenden die Verlassenen nicht vergessen.

Daran ergibt es sich schon, daß mit der relativen Berechtigung auch eine Verpflichtung als Bedingung des Rechts verbunden ist. Die Lutheraner, welche sich nicht entschließen kön-

nen, den ihrer Kirche gehörigen Boden mit allen Stiftungen derselben Fremden zu überlassen, weil sie fürchten, anvertrautes Gut zu verwahrlosen, sind desto mehr verpflichtet, die Kleinodien ihrer Kirche nach Bekenntniß, Cultus und Verfassung zu wahren. Noch ist der Kampf erlaubt. Und zu diesem Kampfe gehört nichts so sehr, als daß Alle, die bleiben, sich selbst unter einander möglichst zusammenhalten, daß sie mit vereinten Kräften der Union im Bekenntnisse, im Cultus, in der Verfassung, auch in sogenannten „Kleinigkeiten“ und „Unwesentlichkeiten“ entgegentreten, um auch im Kleinen treu befunden zu werden; daß sie sich nicht an Concessionen genügen, nicht durch prefäre Concessionen beruhigen lassen, wo das Recht der Kirche in Frage ist, daß sie zunächst halten, was sie haben, ohne nach neuen Fündlein eigner Weisheit auszuforschen. Dagegen sind aber auch diejenigen lutherischen Kirchenglieder, die aus der Landeskirche theils hinausgedrängt worden sind, theils um des Gewissens willen in den sichern Hafen, als in einen Nothhafen, sich zurückgezogen haben, ernstlich gemahnt, daß sie auf die verlassenen Brüder nicht stolz herabsehen. Je mehr sie sich der Gemeinschaft untereinander freuen und zu freuen Ursache haben, um so ernstlicher sind sie gewarnt, ihren provisorischen Zustand nicht als einen fertigen und vollkommenen anzusehen, wie sie denn auch äußerlich theils durch die Opfer, die sie willig steuern, theils durch die Anfechtungen, welche sie erfahren, und durch die Entbehrungen, denen sie noch immer unterworfen sind, empfindlich genug geprüft werden. Läutet ihnen doch noch immer keine Kirchenglocke! Aber das sind zunächst nur Aeußerlichkeiten. Die Aeußerlichkeiten weisen auf das Innere, auf das Wesentliche, das sich doch äußern und sichtbar werden muß. Es ist auch hier zu erkennen, daß die sichtbare Erscheinung der neuen Gemeinde noch nicht an ihrem kirchlichen Ziele ist.

Wie auf beiden Seiten die relative Berechtigung und Verpflichtung nicht zu verkennen ist, so erfahren wir auch hier und

dort eine gemeinsame Hoffnung, eine gemeinsame Triebkraft, die aus der Hoffnung kommt. Wir leben jetzt allerwärts in einer Zeit verjüngender Restauration, welche sich wesentlich von aller gemachten Repristination unterscheidet. Sehen wir doch selbst Burgen aus ihren Ruinen im Geiste ihrer Zeit verjüngt wieder auferstehen, wie die Wartburg; so erheben sich wieder Dom- und Kirchengebäude aus der späteren Verkümmerung und Entstellung nach dem ursprünglichen Gedanken. So erkennen wir denn noch viel mehr in den Ruinen der Kirche deutscher Reformation, ob auch alle Gestalt und Schöne zu fehlen scheint, und wie schwach auch noch die ersten Regungen sind, eine gemeinsame Strebekraft in gemeinsamer Hoffnung auf künftige Wiedervereinigung der getrennten Lager zu gemeinsamer Wiederherstellung.

Hiermit kommen wir auf einen Mangel, der beiden Seiten derselben lutherischen Kirche gemein ist, nämlich auf ihr gegenwärtiges Verhältniß zu einander, — und auf die desfallsige gemeinsame Verpflichtung. Die beiden Seiten Einer Kirche sind nicht bloß äußerlich getrennt, sie sind auch innerlich wider einander. Darum ist eben die beiderseitige Pflicht, diesen wunden Schaden zu heilen, es ist Pflicht, so viel thunlich, mit einander der Gemeinschaft zu halten. Wirklich zeigt sich eben jetzt von beiden Seiten ein lange verhaltenes Verlangen nach brüderlicher Gemeinschaft; es sind auch schon von beiden Seiten vorbereitende Schritte dazu geschehen: Beide sind sich unvermuthet auf ihren Wegen zu einander begegnet. Jetzt fragen sie einander: Aber wie ist doch eine wirkliche, eine kirchliche Gemeinschaft möglich?

Es ist klar, daß zwischen den Gesammelten außerhalb und den Zerstreuten innerhalb der Landeskirche wirkliche Gemeinschaft nicht möglich ist, so lange einerseits die Brüder innerhalb der Landeskirche den Austritt aus derselben für Untreue und Abfall halten und die Kirche draußen zur Secte herabsetzen, andererseits die Brüder außerhalb der Landeskirche das

Verbleiben in derselben als Sünde brandmarken und die Los-
sagung von der Union innerhalb des alten Verbandes für eine
dem Verhalten selbst widersprechende Nebenart — *protestatio
facto contraria* — erklären. Der erste Schritt zu einer wirk-
lichen Gemeinschaft beider nach dem Bekenntniß zusammengehö-
rigen Theile wäre daher, daß beide unter Ueberwindung vorge-
faßter Meinungen einander noch einmal in's Angesicht sähen,
um zu prüfen, ob etwa doch ihre entgegengesetzte Stellung sich
nicht widersprechen, sondern als gleich zulässig und mit einander
verträglich sich bewähren möchte.

Es fragt sich daher nochmals, ob beide Theile für jetzt in
ihren getrennten Heerlagern bleiben, und dennoch als Einer
Kirche angehörig mit einander wirkliche Gemeinschaft pflegen
können. Dagegen sind eben die beiderseitigen, einander selbst
widersprechenden Vorurtheile gerichtet, welche wenigstens darin
übereinstimmen, daß das Entgegengesetzte, Bleiben und Austre-
ten, Beharren und Weichen, nicht zugleich als zulässig erschei-
nen kann. Der natürliche Menschenverstand sagt wirklich: Eins
widerspricht dem Andern; nur Eins kann das Richtige sein.
Entweder, Oder. Das ist eben die Sprache des natürlichen
Verstandes, welchen beide Theile vor allen Dingen überwinden
lernen müssen, wenn sie zu gewünschter Gemeinschaft gelangen
wollen; wozu sich merklich hier und da das Verlangen regt,
aber noch immer nicht zu behaupten wagt: ja, der Widerspruch
des Verstandes dagegen scheint stärker zu sein, als das Verlan-
gen des Herzens.

Darum gehen wir näher darauf ein. Es kann wirklich
Einem Pflicht sein, aus dem gegenwärtigen Zustande der Lan-
deskirche sich zurückzuziehen, um aus der Versuchung und Ver-
wirrung herauszukommen, und dann kann es ihm zur Sünde
werden, länger darin zu bleiben. Aber daraus folgt nicht Das-
selbe für jeden Andern auch bei gleicher Bekenntnistreue, bei
gleicher Entschiedenheit. Vielmehr kann es einem Andern um-
gekehrt Pflicht sein, wie im Lande, so in der Landeskirche zu

bleiben und auszuharren, und doch nicht mit zu ziehen an fremdem Joche. Ja, es kann sich wohl Einer recht innerlich sehnen, hinüber zu gehen zu der kleinen Gemeinde, wo Ein Bekenntniß ungestört und unverworren Allen leuchtet. Und doch ist es ihm Pflicht, auf der angewiesenen Stelle zur Zeit noch auszuharren; es ist ihm Sünde, zu fliehen und zu weichen: aber eben darum sehnt er sich und verlangt, wenigstens als Gast bei den Brüdern drüben einzufehren, wenn ihm nicht der Zutritt versagt, die Einkehr zu gastlicher Herberge versperrt, die geistliche Hülfe entzogen würde.

Anderere können hingegen, wir wiederholen es absichtlich, mit gutem Gewissen ausscheiden, um sich aus der Diaspora zu sammeln, oder sie müssen es auch Gewissens halber: besonders Solche, die sich zum Kampfe nicht geeignet fühlen, oder unter der herrschenden Verwirrung verschiedener Bekenntnisse vor gefährlicher Verirrung für die eigene Seele sich zu fürchten besondere Ursache haben. Ein vornehmer und gelehrter Herr hat einmal einigen lutherischen Bauersleuten beweglich und energisch vorgehalten, daß ihnen über die neue Theologie, welche sie gar nicht verständen, kein Urtheil zustünde. Ihre bescheidene Antwort war: „Eben darum, weil wir das Neue nicht verstehen, eben darum können wir dem Neuen nicht trauen, eben darum wollen wir bei dem uralten guten Glauben unserer Väter unverrückt bleiben und uns von den Lehrern desselben darin weiter unterrichten lassen; denn uns ist gesagt: Halte, was du hast.“ — Andere können freilich auch im Kampfe halten, was sie haben, nur daß sie wach bleiben und nicht sicher werden. Es ist Allen gesagt: Halte treulich, was dir vertraut ist! Unter dieser Bedingung ist das nächste Gebot: Bleibe im Lande! (Ps. 37, 3) — es gilt auch in der Kirche, so lange das Wort und Sacrament nach der reinen Lehre nicht verschränkt und versagt ist. — Aber es kann auch für den Einen eher, für den Andern später die Stunde kommen, wo es auch in Beziehung auf die Kirche heißt: Gehe aus deinem Vaterlande

und von deiner Freundschaft, und aus deines Vaters Hause! (1. Mos. 12, 1.) — Es kann wirklich mit dem Bleiben und mit dem Gehen das unverbrüchliche Gebot bestehen: „Bleibe treu! Weide dich an der Treue“ (Ps. 37, 3).

Das ist also das Erste, daß sich beide der lutherischen Kirche zugehörige Heerlager in ihrer provisorischen Stellung, als in ihrem relativen Rechte, anerkennen lernen müssen. Das Zweite ist, daß sie einander strafen und ermahnen, daß sie ihre Splitter und Balken besehen, und einander darauf aufmerksam machen zu gegenseitiger Stärkung und immer engerer Verbindung. „Darum ermahnt euch untereinander, und bauet einer den andern.“ So sagt der Apostel; und er konnte hinzufügen: „wie ihr denn thut.“ Aber unter den beiden getrennten Haufen Einer Heerde soll es erst noch dazu kommen, daß sie thun, was ihnen geheißen ist. Und dazu gehört nichts so sehr, als daß sie einander besuchen und zu einander kommen. Und wenn sie auch mit einander zanken, nämlich wie die Apostel (Ap. 15, 7), wenn sie mit einander suchen und forschen, wie der Urtext sagt, wenn sie zugleich mit einander die verborgenen Schätze der Kirche treusleißig auffuchen und sich dabei gegenseitig Beistand leisten, so werden sie auch je länger je mehr wie fleißige Schüler mit einander und — von einander lernen, bis sie zuletzt durch Stillwerden und Horchen zu einmüthigem Verständniß kommen, zu wirklicher, voller Gemeinschaft.

Dann das Dritte und Letzte ist Kirchengemeinschaft, Sacramentsgemeinschaft, welche freilich wesentlich auf der Voraussetzung ruht, daß diese und jene, wenn auch in verschiedenen Abtheilungen, zur lutherischen Kirche gehören, deren Wahrheit und Wirklichkeit auf diese oder jene Stellung im Ganzen nicht beschränkt ist. Dazu ist aber nicht mehr und nicht weniger erforderlich, als daß lutherischen Kirchengenossen, welche sich innerhalb der Landeskirche zerstreut befinden, besonders wenn sie bedrängt und in der Noth sind, ohne die Vorbedingung des

Austritts, der lutherische Altar von den Brüdern außerhalb der Landeskirche gastfreundlich geöffnet wird. Es ist allerdings unbestritten, daß der Zutritt zu dem Altar der lutherischen Kirche den Communicanten eben dieser Kirche, welcher der Altar dient, gliedlich einverleibt, aber eben nur der lutherischen Gesamtkirche, nicht der speciellen Parochie, nicht der Kirchenabtheilung, welcher der Altar zunächst angehört. Hierüber kann im Allgemeinen kein Zweifel sein. Wenn z. B. ein Lutheraner aus der preussischen Landeskirche in Mecklenburg das heilige Abendmahl empfängt, so bekennt er sich dadurch von Neuem zur lutherischen Kirche, ohne daß er sich darum der Mecklenburgischen Landeskirche oder der Parochie, in der er communicirt, als ein Glied anschließen müßte.

Wenn dennoch seitens der von dem landeskirchlichen Verbande getrennten lutherischen Kirche preussischen Landesgebiets gegen die Zulassung der landeskirchlichen Glaubensgenossen, welche sich von der Union losgesagt haben, fort und fort Bedenken getragen wird, so kann der Grund weder in dem Begriffe der Kirche liegen, welcher die Union verschiedener Kirchen bestreitet, aber eben darum wesentlich die Diaspora als das Gegentheil der Union anerkennt, noch in dem Wesen des Sacraments, welches Alle, die herzutreten, des wahrhaftigen Leibes und Blutes ihres Herrn theilhaft macht. Es wäre in der That eine sehr beklagenswerthe Irrlehre, wenn etwa behauptet würde, daß die Irrgläubigkeit aller weit und breit im Lande befindlichen Communicanten, weil sie unter dem Collectivnamen der evangelischen Landeskirche zusammengefaßt werden, jeden lutherischen Altar, jedes Abendmahl in derselben contaminire. Von solcher Irrlehre müßte sich die lutherische Kirche, wenn sie ihr beigemessen würde, auf Grund des Artikels 8 der Augustana unter nochmaliger Verdamnung alles Katharismus, Novatianismus und Donatismus feierlichst lossagen.

Ist dem also, so kann das beharrliche Bedenken gegen die Abendmahlsgemeinschaft nur in dem obwaltenden temporären

Verhältnisse begründet sein, nämlich in dem gegenwärtigen Status protestationis, oder darin, daß die Landeskirche und hiermit jeder Theil, jedes Glied derselben im Unrechte gegen die von ihr getrennten Lutheraner sich befindet, und namentlich auch in dem Besitze der lutherischen Kirchenstiftungen nach wie vor verbleibt, ohne dem Zwecke derselben zu entsprechen, ohne den Getrennten einen Antheil daran zuzugestehen. Dieses und anderes Unrecht würde allerdings jedem Gliede der Landeskirche, so lange es sich nicht von ihr löst, zur Last fallen, wenn diese Landeskirche wirklich Eine Kirche, ein einiger kirchlicher Organismus wäre. Dazu hat sie zwar durch die Union organisirt werden sollen, aber sie ist gerade durch die Union nur noch mehr in vereinzelte Stücke — *disjecta membra* — zerfallen, welchen aller organische Zusammenhang fehlt. Eben weil die Union, die „Einung“, nicht eint, sondern entzweit und zerstreut, eben deswegen hat sie auch nicht die gesammte Landeskirche gleichmäßig durchbringen können, wie sie denn auch selbst nicht zwingen will: eben deswegen ist aber auch mitten in der Landeskirche Lösung von der Union statthalt, ohne daß das Bleiben in der Landeskirche dem Lösung von der Union, das Lösung von dieser dem Bleiben in jener widerspricht. Eine Folge der Union, aber auch ein thatsächliches Zeugniß gegen die Union ist eben der Zustand der Diaspora, Zerstreuung. Es ist daher ein Unrecht, wenn die armen zerstreuten Lutheraner, die *διασπαρέντες*, die *διεσκορπισμένοι*, sich unirtelutheraner müssen nennen lassen. Vielmehr folgt eben aus der Zerstreuung, daß den einzelnen und vereinzelten lutherischen Kirchengenossen, welche die allerlei Kirchen umfassende Landeskirche nicht verlassen wollen, die Schuld der Union nicht zur Last gelegt werde, unter der sie vielmehr selbst ebenfalls Unrecht leiden, gleich den Ausgeschiedenen. Und so weit sie sich in dem Besitze lutherischer Kirchenstiftungen erhalten haben, so weit sind sie gerade ihrerseits in ihrem guten Rechte, denn ihnen allein gebührt von den Landeskirchlichen

der Besitz; sie behaupten sich auch nicht sowohl in der Landeskirche, als vielmehr auf einer lutherischen Stelle in der Landeskirche, um, wo es möglich wäre, — zu helfen. Helfen die Einen durch ihr Ausscheiden, so helfen die Anderen durch ihr Bleiben: es kann Eins wie das Andere zu einem guten Zeugnisse dienen.

Hiernach liegt denn auch in dem für den gegenwärtigen Augenblick innewohnenden Status protestationis, in der Stellung gegen die Union innerhalb und außerhalb der Landeskirche kein Grund gegen die Zulässigkeit gegenseitiger Kirchen- und Sacramentsgemeinschaft, denn wie die Einen, die ausziehen, durch ihre Lossagung von der Landeskirche gegen die Union Zeugniß ablegen, so thun es die Andern, die bleiben, durch ihre Lossagung von der Union, welche mit der Landeskirche nicht identisch ist.

Summa: Ein Theil ist von der Landeskirche, der andere Theil nur von der Union separirt: es kann mithin nur zu Mißverständnissen führen, wenn jener ausschließlich separirt genannt wird, als wenn es dieser nicht auch wäre. Aber das Schlimmste ist, daß beide Theile, welche wesentlich zusammengehören, auch von einander separirt sind, nicht allein durch die zeitweise Vertheilung in zwei Klassen, deren Berechtigung wir nachzuweisen gesucht haben, sondern auch dadurch, daß der Verkehr zwischen beiden Theilen abgeschnitten ist. Das ist ein Schade, unter dem beide Theile leiden, den beide Theile gegenseitig verschuldet haben. Jetzt gilt es, den Schaden gegenseitig zu erkennen, die Schuld gegenseitig zu bekennen, den hermetischen Verschluß zu lösen und — die Communion im Allerheiligsten zu gestatten, bis — zuletzt die Abtheilungen selbst wieder zu Einer Heerde werden.

Aber die Bewandniß um die Sache ist freilich nicht so leicht Allen verständlich zu machen. Das Vorurtheil, welches die preussische Landeskirche kurzweg mit der Union identificirt, ist zu tief eingewurzelt, um es so leicht auszurotten. Es fragt

sich daher, wie weit dieses Vorurtheil zu berücksichtigen, oder gar zu schonen ist. Zunächst ist es Christenpflicht, den bösen Schein (1. Thess. 5, 22) und Aergerniß (1. Kor. 8, 13) zu vermeiden. Dazu kommt, daß eine unbedingte Zulassung landeskirchlicher Gäste zu dem lutherischen Altare außerhalb der Landeskirche das Wachsthum seiner ständigen Glieder in demselben Grade hindern könnte, als die Zahl der Gäste wüchse, wiewohl auch andererseits der hermetische Verschuß als unlutherisch abschrecken könnte. Jedenfalls ist wenigstens eine bestimmte Beschränkung der Gastfreundschaft erforderlich, wozu nähere Vereinbarung gehören würde. Insofern ist daher nichts zu übereilen, aber auch das erwünschte Ziel nicht aus den Augen zu verlieren, wenn es noch so fern zu sein scheint: es kann auch näher sein, als wir meinen.

Wirklich kann mehr als ein Mittel, ehe wir's uns versehen, dazu behülflich sein, vielleicht ein Mittel, das in keines Menschen Gedanken gekommen ist: aber auch in unseren Gedanken zeigt sich mehr als ein Mittel, welches zur Vermittelung der Gemeinschaft dienen könnte.

Sollte nicht auch eine ernste Vertiefung in das wunderbare Geheimniß der Kirche dazu dienen können, an welchem sich uns die unzertrennliche Einheit der sichtbaren und unsichtbaren Kirche offenbart? Beide Seiten der Kirche scheinen sich entgegengesetzt zu sein, und gehören doch wesentlich zusammen, wie das Innere und Aeußere. Die unsichtbare Kirche wird auch in der Zerstreuung sichtbar: die sichtbare Kirche ist auch in ihrer vollsten Ausbildung unsichtbar. Das sollte hüben und drüben zur Anerkennung kommen, eben weil in der Zerstreuung die Unsichtbarkeit doch auch sichtbar wird, und in der Sammlung die Sichtbarkeit doch auch ihren unsichtbaren Kern und Grund bewahren muß. Die Erwägung dieser Doppelseitigkeit der Kirche kann vor der Einseitigkeit bewahren, welche hier die Sichtbarkeit, dort die Unsichtbarkeit der Kirche ausschließlich in's Auge faßt und darüber die andere Seite aus

dem Auge verliert, woraus gegenseitige Verkennung erwächst. — Wie Unsichtbarkeit und Sichtbarkeit der Kirche zusammengehören, so gehören auch die beiden Heerlager der lutherischen Kirche im preussischen Vaterlande zusammen, die Zerstreuten, denen alle Gestalt und Aeußerlichkeit fehlt, und die Gesammelten, welche kenntlicher gezeichnet sind. Es ist dennoch auch dort noch Sichtbares, wie hier Unsichtbares. Dem ist weiter nachzudenken; und daran schließt sich wieder das wunderbare Geheimniß der Communion an, welches auch seine sichtbare Seite, wie seine unsichtbaren Höhen und Tiefen hat. Hiermit ist der innere Weg zur Verständigung wenigstens angedeutet: er ist als innerlich eben selbst ein unsichtbares Mittel, das zur sichtbaren Gemeinschaft gedeihen kann.

So kann aber auch ein äußeres sichtbares Mittel zur inneren Gemeinschaft führen. Könnte nicht, unversehens oder dazu aufgerufen, ein Schieds-Gericht hervortreten, den Streit zwischen beiden streitenden Parteien zu schlichten? Es ist eigentlich zu verwundern, daß ein solcher Versuch noch nicht stattgefunden hat. Sollte nicht, wenn von vielen Kindern einer Mutter zwei in Zwiespalt gerathen sind, das dritte und vierte zur Hülfe eilen? So wäre es wohl auch möglich, und sehr wünschenswerth, daß eine lutherische Kirche des Auslandes durch die dazu geeigneten Organe in dem schwebenden Proceß die Sühne zu pflegen, oder nach Befinden ein theologisches Gutachten zu vermitteln geneigt wäre, besonders wenn darum gebeten würde, oder auch aus freien Stücken. Ein Dritter würde zwischen beiden Parteien desto unbefangener und unparteiischer richten können. In früheren Zeiten würden unstreitig von theologischen Facultäten der lutherischen Kirche förmliche Responsa eingeholt worden sein, wozu freilich eine Species facti, ein Status causae et controversiae gehören würde. Nun, vielleicht wird uns diesfalls in der Kürze, was zum Frieden dient. Die Frage ist ernst und wichtig, welche hiermit an die Theologie und das Kirchenrecht zumal ergeht. Es handelt sich zunächst um das Verhält-

niß der lutherischen Diaspora zur geordneten lutherischen Kirche, um die Gemeinschaft zerstreuter Glieder und Gemeinden lutherischen Bekenntnisses mit den lutherischen Kirchen des Auslands und mit der lutherischen Kirche im Lande, aber außerhalb der Landeskirche, um den Begriff der allgemeinen lutherischen Kirche, welcher alle Lutheraner in den unterschiedenen lutherischen Kirchenabtheilungen und in der Diaspora gliedlich angehören, so daß sie zwar räumlich und verfassungsmäßig, aber nicht „kirchlich geschieden“ sind. Wer dürfte den Unterschied mehrerer kirchlicher Abtheilungen der lutherischen Kirche als „kirchliche Scheidung“ bezeichnen? Die Sammlung der Zerstreuten zu Einer Heerde (Joh. 21, 52) verträgt auch verschiedene Abtheilungen derselben Heerde, der Gemeinschaft in Einem Bekenntnisse unbeschadet. Zur näheren Verständigung hierüber würde ein unparteiisches Gutachten aus der lutherischen Kirche wesentlich dienen können.

Doch wir gehen weiter. Mit dem allgemeinen gegenseitigen Vorurtheile, welches einerseits Landeskirche und Union, andererseits Separation und Separatismus identificirt, hängen viele einzelne factische Mißverständnisse und Alerreden hüten und drücken eng zusammen. Ein unerlässliches Mittel zur Verständigung ist daher, daß nächst dem Haupt-Vorurtheile, welches bereits beleuchtet worden ist, die gegenseitigen unerwiesenen Anklagepunkte bis auf besseren Nachweis zurückgewiesen oder doch vorerst in's Verhör gezogen würden, und daß das, was etwa Einzelne verschuldet, nicht dem Ganzen zur Last gelegt werden dürfte. So ist es, um nur ein Beispiel anzuführen, völlig ungegründet, wenn noch kürzlich behauptet worden ist, daß in der preussischen Landeskirche der lutherische Pastor nach kirchenregimentlicher Anordnung verpflichtet sei, auch demjenigen das Abendmahl zu reichen, „welcher nur schlecht Brod und Wein verlange.“ So ist es auch wieder umgekehrt böser Leumund, wenn der außerhalb der Landeskirche gesammelten lutherischen Gemeinde nach den Aeußerungen Einzelner vorgeworfen wird, daß sie ihrer sichtbaren Kirchengemeinschaft die Kraft zuschreibe, welche

dem Glauben allein inner- und außerhalb der sichtbaren Kirchengemeinschaft zukommt.

Ein anderes Mittel zur Verständigung dreht sich um ein einziges Wort, um ein Wort, das zum Wortspiel geworden ist, um das Wort — Union. Es sind unter uns der zerstreuten Lutheraner viele, welche wider den Sprachgebrauch, wider die historische Genesis, wider die kirchengeschichtliche Terminologie die Union als das geschwisterliche Gemeinschaftsverhältniß verschiedener Kirchen, als ein irenisches Zeugniß wider unchristliche Polemik in Schutz nehmen, und in dieser Weise mit dem Worte hin und her Verstecken spielen. Aus diesem sehr wohlfeilen, der ernstesten Sache unangemessenen, aber nur zu gangbaren Wortspiele ist viel Mißverständniß und Unheil entstanden.*). Zunächst schaden sich damit Die selbst, welche das Spiel treiben, denn sie kommen darüber nicht zum offenen, aufrichtigen Bruch mit der Union, sie hindern aber auch durch diese Redensart die Gemeinschaft mit denen, zu welchen sie kirchlich gehören. Es ist freilich nur ein Wort, worum es sich handelt, und das Wort wird noch überdies, um seiner Vielspätigkeit willen, auf eine bestimmte Bedeutung beschränkt; aber das Wort wehrt sich gegen die ihm gewaltsam aufgedrungene Schranke, und rächt sich daran, es sprengt naturgemäß die ihm fremde Fessel in tausend Splitter zu neuer Verwirrung. So findet die sach- und sprachwidrige Accommodation ihren Lohn, wie leider die Erfahrung in den verschiedenartigsten Beispielen zu Tage legt. Unser Vorschlag ist daher, zur Vermeidung aller Zweideutigkeit die Union nur in dem Sinne zu nehmen, wie sie sich selbst urkundlich und thatsächlich manifestirt hat, aber auch nicht Vorder- und Nachsatz ihrer Manifestationen zu trennen. Dies ist der gerade Weg, der von allen Schattirungen der Union losmacht, und damit die Lutheraner der verschiedenen Abtheilungen einander näher bringt.

*) Vergl. Evang. Kirchenzeitung 1854. Nr. 92 und 94. „Die Einheit der Kirche und ihre Gegensätze.“

Daran schließt sich, wie von selbst, noch ein anderes Mittel zur Vorbereitung einer gründlichen Verständigung, nämlich, — daß wir's gerade heraus sagen, — die Concordienformel. Die Concordienformel ist recht eigentlich die geradeste und offenste Kriegserklärung gegen jede Union, welche Lehre und Cultus innerhalb der Kirche zu stören versucht; sie dominirt damit nicht andere Kirchen, sie verwahrt sich nur, nach ihrer eigenen Erklärung, gegen das Eindringen fremder Lehre in ihr eigenes Gebiet. Ebendarum sollten sich die Reste der lutherischen Kirche auch innerhalb des landeskirchlichen Verbandes auf die Concordienformel erst untereinander und dann auch mit der lutherischen Gemeinde außerhalb der Landeskirche fest verbinden und darüber gründlich verständigen. Es ist wohl zu merken, daß sich die Concordienformel nachweislich auch noch in unserer Landeskirche hier und da erhalten und gefristet hat, daß sie in mehr als einer Provinz noch bis zur Stunde besteht, zum schlagenden Beweise, daß die Union, mit welcher sie unverträglich ist, ihr Ziel noch nicht erreicht, und die Landeskirche noch nicht in allen Theilen durchdrungen hat.

Die Concordienformel gehört, als der Schlußstein des ganzen Gebäudes, wesentlich zur Integrität der lutherischen Kirche, so daß jeder lutherischen Kirchenabtheilung etwas fehlt, wenn sie sich der Concordienformel entzieht. Für unsere Zeit wäre aber ganz besonders das Studium dieses Schlußbekenntnisses und seiner Geschichte sammt allen Controversen die eigends indicirte Medicin, die gleichwohl viele Patienten nicht einnehmen wollen. Hier erinnern wir nur an den ersten freilich sehr unmanierlichen Streit in Straßburg über die christliche Liebe, welche nicht verzärtelt und verweichlicht, sondern schreckt und warnt, straft und dammirt, welche den Schaden nicht verdeckt, sondern offen legt, und, wenn's sein muß, auch weh thut, um zu heilen. So wirkt die Arznei, wenn sie auch Anfangs bitter schmeckt, zur wahren, gründlichen Eintracht.

Unter dem Panier der vielgeschmähten und verkannten,

oder vielmehr unbekannt gewordenen Eintrachtsformel wird sich auch in dem lieben preussischen Vaterlande die lutherische Kirche je länger, je mehr wieder sammeln, dem Lande selbst zum großen Segen, in das sie vom Anfang an Eingang gefunden hatte. Erst durch die Gefährdung dieses achten Friedenspau-
nier's ist der Unfriede in das Land und in die Kirche gekommen: was würde Kurfürst Johann Georg von Brandenburg zu dieser Wandelung sagen? Die Eintrachtsformel, wir sagen es noch einmal, verfolgt nicht irrende Personen, noch weniger ganze Kirchen, sondern sie weist nur die fremde Lehre aus ihrer eigenen Kirche, „fromme Herzen zu warnen und zu wahren.“ Solche Ehrlichkeit dienet zum Frieden. Den Aufrichtigen läßt es Gott gelingen (Epr. 2, 7).

Aber es ist jetzt noch Eines in Erwägung zu nehmen, ein Moment, welches beiden Heerlagern der lutherischen Kirche in den preussischen Landen gemeinsam obliegt, und eben darum auch zur Förderung der Gemeinschaft zwischen beiden Theilen dien- und heilsam sein kann. Es ist ein Moment, das offen zu Tage liegt, und zugleich in die Tiefe zu führen vermag. Und dies ist nichts Anderes, als das theuere Verhältniß einer jeden Christenseele zum Staate und zur Staatsobrigkeit überhaupt, — Röm. 13, 1 ff., 1. Petr. 2, 13 ff. — und das Verhältniß der Kirche zur christlichen Landesobrigkeit insbesondere — Jes. 49, 22. 23; 60, 16. — Die lutherische Kirche bekundet auch in dieser Beziehung, nicht allein in dem allgemeinen Verhältnisse zur Obrigkeit, sondern auch in dem besonderen Verhältnisse der Kirche zu ihrem Lande und Landesherrn, die alte deutsche Art, wie sie seit und noch vor den Zeiten Karl's des Großen sich angekündigt hatte, und in der deutschen Reformation zu ihrem Ausdrucke gekommen ist. *) Namentlich hat die lutherische Kirche noch vor einer theoretischen

*) Vergl. „Der Dualismus evangelischer Kirchenverfassung. Von Dr. C. F. Gieseler.“ Stettin, Weis, 1852.

Entwicklung grundsätzlich das Band zwischen Kirche und Staat so eng geknüpft, so gewissenhaft gepflegt, wie sonst keine. Diese deutsche Treue hat sich unter den verschiedenartigsten Verhältnissen und Wandlungen auch bis zu unserer Zeit praktisch bewährt, wiewohl davon das Meiste und Innigste im Verborgenen geblieben ist: ja, sie hat sich auch in der theilweisen Trennung von dem landeskirchlichen Verbande, welche die Kirche im Lande getheilt hat, unter drückenden Verhältnissen nach mehr als einer Seite erhalten, wie Niemand verkennen kann, der diese Kreise wirklich kennt. Ist auch durch diese Trennung das äußere Band, welches die lutherische Kirche seit drei Jahrhunderten treulich fest gehalten hat, und womit sie verwachsen ist, auf einige Zeit für das eine Heerlager zurückgetreten, so ist doch damit die Ehe zwischen Kirche und Staat nicht geschieden, ja es wird in Folge der hoffentlich nur temporären Lösung des speciellen Bandes um so treuer und ehrenfester an dem allgemeinen vaterländischen Bande festgehalten, welches unverfehrt geblieben ist, davon zeugt in der getrennten Abtheilung jeder Gottesdienst laut und die Fürbitte im Kämmerlein still. Hier ist nun wieder eine Stelle, wo die beiden getrennten Theile der lutherischen Kirche im gemeinsamen Vaterlande sich recht auf Grund ihres gemeinsamen Bekenntnisses berühren, und dadurch zu näherer Gemeinschaft kommen können, wenn es ihnen wirklich ein Ernst ist, zur Verständigung miteinander zu kommen.

Mit diesen kurzen Andeutungen, die weiterer Ausführung und gegenseitiger Besprechung bedürfen, schließen wir für diesmal unter Erinnerung an die apostolische Ermahnung (1. Tim. 2, 1—5), „daß man vor allen Dingen zuerst — *πρῶτον πάντων* — thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksgiving für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Denn Solches ist gut, dazu auch angenehm vor Gott, unserm Heilande, welcher will, daß allen Menschen geholfen werde, und sie zur Erkenntniß der

Wahrheit kommen; denn es ist Ein Gott, und Ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, nämlich der Mensch Christus Jesus.“

„Dem denket nach!“

Berlin, am 4. Sonntage des Advents 1856.

C. F. Göschel.

III.

Aus Bayern.

Der neue Entwurf einer Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus, mit dessen Abfassung das k. Oberconsistorium den damaligen Culmbacher, jetzt Münchener Pfarrer, K. H. Caspari, beauftragt hatte, ist schon vor mehreren Monaten (Erlangen bei Bläsing 1856) im Druck erschienen. Die Pfarrämter sollen nun ihre Bemerkungen hierüber einem von der diesjährigen Diöcesansynode gewählten Referenten übergeben, welcher sie in ein der nächsten schon im Mai 1857 abzuhaltenden Diöcesansynode vorzulegendes Gutachten zusammenarbeitet. Die Resultate der Diöcesansynoden in dieser Beziehung (ganz ebenso hinsichtlich des Agendenkerns, wie schon früher bemerkt) sollen sogleich nach Abhaltung derselben an das k. Oberconsistorium gehen, damit dasselbe sie noch vor Abhaltung der im Herbst 1857 stattfindenden Generalsynode benützen könne, um sie dieser zur Entscheidung vorzulegen. Das Ganze soll aus einer kurzen Sammlung von Denkprüchen und Liederversen für den ersten Religionsunterricht aus dem kleinen Katechismus Luthers, aus der katechetischen Auslegung desselben und aus einem Anhang von Beichtformularen und Schulgebeten bestehen. Sene kurze Sammlung von Denkprüchen zc., bei welcher die Eigenschaften Gottes in entsprechender Weise behandelt werden sollen, so wie der Anhang von Beichtformularen und Schulgebeten kann wegen anderweiter Arbeiten und Abhaltungen des Verfassers

erst nachgeliefert werden. Die definitive Feststellung des Titels bleibt bei dem Buche vorbehalten; der gegenwärtige Preis desselben*) wird bei der definitiven Einführung bedeutend ermäßigt werden, um so mehr, als dann viele der jetzt eingedrucktten Bibelsprüche, diejenigen nämlich, welche nicht zum Auswendiglernen, sondern nur zur Anführung und Benutzung im Unterrichte bestimmt sind, nicht mehr abgedruckt, sondern nur citirt werden sollen. Eine Oberconsistorialentschließung vom 12. Juli dieses Jahres giebt zur Abgabe der gewünschten Begutachtungen die nöthigen Directiven, und empfiehlt mit Recht und mit allem Nachdruck namentlich Objectivität des Urtheils und Bessermachen, nicht bloß Tadeln, welches letztere bekanntlich sehr leicht ist: Schreiber Dieses glaubt sich nun zu einer eingehenden Kritik dieses Buches nicht berufen; eine bloße ausführliche Anzeige des Inhaltes aber wäre zu trocken. Es ist ja auch das Buch allen sich dafür Interessirenden durch den Buchhandel sehr leicht zugänglich.

Aber so viel glaubt er mit Bestimmtheit sagen zu dürfen, daß Niemand, der Gottes Wort und das darauf gegründete Bekenntniß unserer Kirche noch einigermaßen lieb hat, auch nicht leicht Jemand, der des deutschen Volkes bessere Art und Sitte lieb hat, dies köstliche Büchlein ohne die innigste Freude und Dankbarkeit durchlesen oder — durchbeten wird. Wie in dem wohl bereits allbekannten und allgeschätzten Buche des Verfassers: „Geistliches und Weltliches zu einer volksthümlichen Auslegung des kleinen Katechismus Luthers in Kirche, Schule und Haus. Erlangen, Blasing. 2. Aufl. 1854“, so scheint uns auch in dieser Katechismuserklärung ganz besonders gelungen das 1. Hauptstück von den heiligen zehn Geboten. In dieser Beziehung bieten auch die Katechismuspredigten Caspari's, die sich wohl noch weiterer Verbreitung zu erfreuen haben (Stuttgart, Steinkopf. 2. Aufl. 1854) ganz Ausgezeichnetes, Unsterb-

*) 48 Kr. rheinisch.

liches. Und wer endlich die schwere Aufgabe, für's Volk den rechten Ton zu treffen, so gut wie Caspari auch in seinen verschiedenen Erzählungen 2c. (besonders: Der Schulmeister und sein Sohn), gelöst hat, der war gewiß der rechte Mann, um von unserem theuren Kirchenregimente mit dem so unendlich wichtigen und einflußreichen Werke, einen Landeskatechismus zu schreiben, betraut zu werden. Das Werk wird überall, wo es bekannt wird, den Meister loben und Die, die ihn gefunden. O wie wohl thut's dem Herzen, daß die sonst so verbreitete Methode der „Zergliederung“, da wirklich unbarmherzig alle Glieder zur Marter und zum Tode des lebendigen Leibes ausgerissen und anatomisch präparirt werden, hier gründlich verlassen ist. Da werden die Blumen nicht zerpflückt, sondern in voller Pracht an Farbe und Zier erfreuen sie Herz und Geist. Und wiederum ist's nicht im Mindesten ein unklarer, ungeordneter Gefühlsstrom, was uns hier entgegentritt, sondern ein in jeder Beziehung „rhythmischer“, auch dem Verstande wohlthuender Organismus, belebt von einem durchaus die rechte christliche, deutsche, lutherische Keuschheit bewahrenden Geiste.

Darum mit dem vollsten Vertrauen, mit dem lebendigsten Danke begrüßen wir diese kostbare Gabe, und hoffen, daß die Grenzen der bayerischen Landeskirche für dieselbe zu enge sein werden.

In der Vorrede theilt uns der Verfasser im Wesentlichen die Instruction mit, welche ihm für seine Arbeit vom k. Oberconsistorium in München vorgezeichnet war, und zeigt uns, wie er nun dieselbe zu befolgen gestrebt habe, von ganzem Herzen mit ihr einverstanden.

A. „Die in Fragen und Antworten zu verabfassende Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus hat sich an den Text desselben eng anzuschließen, seiner Ordnung genau zu folgen und seinen Inhalt sorgfältig auseinander zu setzen. Nicht unabhängig vom lutherischen Katechismus, sondern aus ihm heraus soll erklärt und was nicht direct darin

ausgesprochen oder nur angedeutet ist, entwickelt und zum Verständnis gebracht werden." Hierzu bemerkt Caspari, es seien deshalb die sogenannten Auslegungen des luth. Katechismus, wie sie auf die Frage: „Was ist das?“ folgen, nicht als treffenden Ortes stückweise zu dem Text heranzuziehende Erklärungen, sondern stets als ein zusammengehöriges Ganzes nach dem Texte behandelt worden,“ und er citirt hierzu den treffenden Ausspruch von Thomasius: Luthers Art der Erklärung sei gewesen, nicht ein logisches „System, sondern geniale Gedanken“ zu geben. So gäben z. B. die Auslegungen der drei Glaubensartikel nur mittelbar Texterklärung, zunächst vielmehr zeigten sie „in großartiger Weise Antwort auf die Herzensfrage: Was hab' ich nun von diesem Artikel meines christlichen Glaubens, was hat derselbe für mich zu bedeuten?“

B. „Die Erklärung soll nicht ein der wissenschaftlichen Dogmatik nachgeahmtes System oder ein theologisches Compendium darstellen, sondern auf dem Grunde des lutherischen Textes das „für's Wissen und Leben praktisch Brauchbare in einfacher, volksverständlicher, leicht lern- und behaltbarer, jedoch scharf präcisirter Form hervorheben.“

C. „Das Lehrbuch soll theilweise dem Gedächtniß der Kinder eingeprägt werden, darum nicht für die Lehrer, sondern für die Schüler berechnet sein, und obwohl das Lehrhafte darin vorherrschen soll, so soll nach Vorbild des lutherischen Katechismus selbst das erbauliche Element das Ganze durchdringen, so daß das Lehrbuch auch zum werthgehaltenen Volks- und Hausbuch werden und dem Laien auch ohne Dazwischenkunft eines Lehrers eine klare und gediegene Erkenntniß seines Glaubens ermöglichen kann.“

Das sind zwei goldene Directiven, und gerade in dieser Beziehung dürfte Caspari auf's Vollständigste seine Aufgabe gelöst haben. Er selbst rechtfertigt damit mancherlei Abweichungen von der jetzt hergebrachten catechetischen Methode, manches auf den ersten Blick vielleicht Auffallende, so wie die Manchem etwa zu große Ausdehnung des Buches (281 Seiten kl. 8., aber mit Abdruck sämtlicher Bibelsprüche, von denen, wie bereits erwähnt, beim definitiven Abdrucke ein großer Theil nur citirt werden soll, nämlich die jetzt nicht mit Sternchen bezeichneten).

(Fortsetzung folgt.)

IV.

Erklärung der theologischen Facultät zu Dorpat.

In Veranlassung des Streites, der zwischen Herrn Dr. von Hofmann und Herrn Dr. Philippi über die lutherische Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre geführt worden, und namentlich im Hinblick auf die „Schuhschrift“ des Dr. von Hofmann, „für eine neue Weise alte Wahrheit zu lehren“, fühlen wir endesunterzeichnete Glieder der theologischen Facultät in Dorpat uns in unserem Gewissen gedrungen, folgende — lediglich durch äußere Umstände verspätete — Erklärung öffentlich abzugeben.

Obgleich wir bei unserer Stellung zu dem guten Bekenntnisse unserer lutherischen Kirche keineswegs zu dem Gegenstande dieses theologischen Streites uns indifferent verhalten, und davon überzeugt sind, daß auch die alte Lehrweise der alten Wahrheit sich vor der Wissenschaft rechtfertigen kann und wird, so hat doch diese unsere Erklärung nicht den Zweck, auf den streitigen Gegenstand selbst einzugehen. Nur die Art und Weise dieses gegen einen uns nahestehenden Mann gerichteten Streites hat uns veranlaßt, das Wort zu nehmen, da wir der Meinung sein müssen, durch solche Weise theologischer Streitführung werde weder der Wissenschaft, noch der Kirche Christi und ihrem Frieden gedient. Wir hoffen auch zuversichtlich, der Herr Verfasser der „Schuhschrift“, dessen Bedeutung in der theologischen Wissenschaft unserer Zeit wir keineswegs zu verkennen gewillt sind, werde bei näherer Prüfung dieser offenen Erklärung in ihr weder eine feindselige Gesinnung gegen ihn, noch eine unberufene Einmischung, sondern nur eine dem Gewissen abgenöthigte und im Interesse für die Kirche und ihre Lehrer gegebene brüderliche Erklärung sehen, welche von Män-

nern ausgeht, die gleich ihm berufen sind, der einigen und ewigen, alten und darum auch allezeit neuen Wahrheit Gottes zu dienen. —

Es hat uns auf's Schmerzlichste berührt, daß innerhalb unserer Kirche von einem angesehenen Theologen, der einen ihrer bedeutendsten Lehrstühle einnimmt, in einer Weise, wie es in der „Schuhschriß“ geschehen, gegen einen Mann geschrieben worden, der sich uns in langjähriger Gemeinschaft als Genosse in der theologischen Berufswirksamkeit und als theologischer Lehrer bewährt, und uns aus seinem Leben, Lehren und Wirken als ein Mann nach dem Herzen Gottes theuer geworden ist. Es ist uns heilige Pflicht, vor der ganzen evangelischen Kirche öffentlich zu bezeugen, daß Gott der Herr durch diesen seinen treuen Knecht, der sich in einer reich gesegneten Lehrwirksamkeit unter uns als einen echten lutherischen Theologen erwiesen hat, in der Kirche unserer Lande nicht bloß das geistliche Leben mächtig gefördert und in den Herzen der Gläubigen die Liebe zur Kirche und zum lutherischen Bekenntniß vielfach neu entzündet hat, sondern auch durch den Segen, der das treue Festhalten an dem Worte der Wahrheit begleitet, eine große Schaar dem rechtfertigenden Glauben an die Gnade Gottes in Christo zugeführt hat. Daher hat auch der Name des Dr. Philippi in seiner persönlichen, wie in seiner theologischen Bedeutung unter den Bekennern Jesu Christi in unseren Landen einen guten Klang, so daß auch seine theologischen Gegner ihm die volle Achtung und Anerkennung nicht versagen, die einem aufrichtigen Zeugen der Wahrheit gebührt. Dies ist eine Thatsache, deren wir, zur Ehre der Wahrheit, um so lieber hier gedenken, als wir damit auch Gelegenheit haben, unsern Dank gegen Gott auszusprechen für den Segen, den Er aus Gnaden auf das Wirken dieses Mannes in unserer Landeskirche gelegt hat. Wir vermögen aber auch in dem, was Dr. Philippi, seit er von uns geschieden, geschrieben und veröffentlicht hat, nichts zu erblicken, was uns in der Gesin-

nung, die wir und die Kirche unserer Lande gegen ihn hegen, hätte irre machen können, vielmehr können wir darin nur denselben Ernst der Wahrheit, dieselbe Treue in dem Halten an der heilsamen Lehre wiederfinden, die sein Wirken in unseren Landen so segensreich gemacht haben, — also nur die Fortsetzung einer, will's Gott, auch für die gesammte lutherische Kirche segensreichen Wirksamkeit.

Es mußte uns daher nicht bloß betrüben, sondern uns auch zum Aergerniß gereichen, daß ein angesehener deutscher Theologe unserer Kirche öffentlich erklärte: „das Eisen zur Hand nehmen“ zu wollen, „um das Dornestrüpp wegzuschlagen“, mit welchem man „ihm den Weg zur Wissenschaft und Andern den Zugang zu ihm verbaue“ (S. 2 der Schußschrift), und „daß er den Anfang machen wolle mit Herrn Dr. Philippi!“ Wir vermögen den Eindruck kaum zu bezeichnen, den es auf uns machte, als wir vernahmen, daß Dr. von Hofmann offenkundig den Dr. Philippi zu Denen rechnet, durch welche „eine pharisäische Rechtgläubigkeit zur Herrschaft komme, deren Theologie Minze, Till und Kümmel verzehntet, aber das Schwerste (das Gericht, die Barmherzigkeit und den Glauben?) dahinten läßt“ (S. 2), die es „gern bequem haben“ und darum „immer fortschlafen mögen“, deren „systematische Thätigkeit in der Theologie darin besteht, überlieferte Sätze in überlieferter Form aneinander zu schieben“, die „zu der Aengstlichkeit verurtheilt“ sind, „welche dem geseglichen Wesen in der Wissenschaft, wie im Leben anhaftet“ (S. 3), welche es „bequem finden, bei herkömmlichen Worten zu bleiben, die man wieder sagen kann, ohne sie wieder zu denken“ (S. 30). Ja, Dr. von Hofmann steht sich für „verurtheilt“ an, seine Lehrweise wider einen „solchen“ Gegner in Schutz zu nehmen (S. 20), gegen diesen „vermeintlichen Vorkämpfer unseres allerheiligsten Glaubens“, dessen „Unwahrhaftigkeit“ in der Darstellung seiner Rechtfertigungslehre zu bemessen er dem Leser überläßt (S. 25). Und Dr. von Hofmann spricht sogar sei-

nen „vollen sittlichen Unwillen“ über „diesen Mann“ aus (S. 26) und meint, daß „auch seine Gegner dies gerechtfertigt finden werden“ (S. 26).

Wir sind zwar überzeugt, daß eine derartige Behandlung, die sich nach unserem Dafürhalten am wenigsten durch das Interesse für die Wissenschaft rechtfertigen läßt, zumal einem Manne gegenüber, dem es um die Sache Christi und seiner Kirche aufrichtiger Ernst ist, und der seinem Herrn treu und redlich dient, — dem so Angegriffenen nicht zur Schmach und zum Schaden gereichen kann; — aber wir können es dennoch nur bedauern, daß Herr Dr. von Hofmann durch den Ton persönlicher Bitterkeit, bei welchem die brüderliche Liebe gegen einen Glaubensgenossen und die Achtung gegen einen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn bei Seite gesetzt wird, auf eine Bahn der Streittheologie gerathen ist, die unter Christen Eines Bekenntnisses, und besonders unter Lehrern der Theologie, nie vorkommen sollte. Gedenkend an das Wort des Herrn, Matth. 18, 7, müssen wir es aussprechen, daß mit einer solchen Art von Polemik, die sich für ein neues wissenschaftliches System erhebt, der Kirche des Herrn nimmermehr gedient wird. Wir wollen der wissenschaftlichen Bedeutsamkeit des Herrn Dr. von Hofmann nicht zu nahe treten; wir sind auch Dessen gewiß, daß Das, was in seinen theologischen Arbeiten vom Geiste des Herrn gewirkt ist, der Kirche Christi und ihrer Wissenschaft, als eine Errungenschaft gründlichen, tiefen Forschens und unermüdlicher Anstrengung, zu bleibendem Segen gereichen wird. Aber wenn wir von ihm selbst erfahren, daß sich ihm „der Reichtum christlicher Wahrheit einheitlicher, gleichmäßiger und vollständiger entfaltet habe, als dies von irgend einer wissenschaftlichen Darstellung der christlichen Lehre gesagt werden könne“ (S. 3), so gestehen wir offen, wir hätten es lieber gesehen, wenn Herr Dr. von Hofmann diese Beurtheilung seiner wissenschaftlichen Leistungen der theologischen Mit- und Nachwelt überlassen hätte. — Jedenfalls stand doch die Sache nicht so,

daß Dr. von Hofmann, weil ihn der Eifer für das Haus des Herrn verzehrte, nicht umhin gekonnt hätte, „das Eisen zur Hand zu nehmen, um das Dornengestrüpp wegzuschlagen“, durch welches den Heilsuchenden der Zugang zur alleinigen Heilsquelle versperrt wird, oder im heiligen Zorne die Geißel zu schwingen über einen Schänder des Heiligthums. Wer das Recht in Anspruch nimmt, für die alte Wahrheit eine neue Lehrweise zu versuchen, der muß auch Dessen gewärtig sein, daß von Seiten der alten Weise Widerspruch erhoben, ja daß ihm sogar gesagt werde: der neue theologische „Versuch“ sei wenigstens in einem Stücke, nämlich in dem Unternehmen, die alte Wahrheit der lutherischen Versöhnungs- und Rechtfertigungslehre neu zu gestalten, gänzlich mißlungen. Das und nichts Anderes hat aber Dr. Philippi gethan. Er hat in der vollen Ueberzeugung, daß durch die neue Weise das Wesen der alten Wahrheit alterirt sei, eine Gewissenspflicht erfüllt, wenn er als theologischer Lehrer die alte Wahrheit der lutherischen Kirche und die seit Jahrhunderten herrschende alte Weise von der stellvertretenden Genugthuung Jesu Christi und seinem satisfactorischen Leiden und Gehorsam zu lehren, vertheidigte. Er hat diese Vertheidigung geführt gegen eine neue Lehrweise, welche, selbst in ihrer Entgegnung, es ausspricht (S. 18), daß sie geflissentlich des Ausdruckes „Stellvertretung“ sich enthalte, und von der es jedenfalls noch zweifelhaft ist, ob sie den vollen Gehalt der alten Wahrheit wiedergebe, oder nicht. Es werden noch Viele dem Dr. von Hofmann entgentreten und den Handschuh aufnehmen, ohne zu Denen zu gehören, „welche die Denkfettel ihrer Rechtgläubigkeit breit und die Säume ihrer Bekenntnistreue groß machen, um obenan zu sitzen in den Schulen“ (S. 31). Auch kann es dem Dr. von Hofmann nicht unbekannt sein, daß in den Augen moderner Wissenschaft keineswegs Die obenan sitzen in den Schulen, die sich für die alte Wahrheit und deren alte Weise noch erheben. Es ist auch noch nicht ein Zeichen verworfener Gesinnung, welche „den

Quell heilsamer Lehre zum Haderwasser und das schriftgemäße Bekenntniß zum geschriebenen Gesetz, und das Lutherthum zu einem pharisäischen Judenthum macht“ (S. 31), wenn die lutherischen Theologen, die sich aus freier Ueberzeugung und Erfahrung des Lebens zum Bekenntniß der Kirche halten, sich nicht von Dr. von Hofmann sofort wollen darüber endgültig belehren lassen, was lutherische Lehre sei. Wenn die neue Weise mit solchen Ansprüchen auftritt und gegen alle Einsprache der alten Weise sich „so ungeberdig stellt und sich so leicht erbittern läßt“, wenn sie so wenig bereit ist, zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens, so kann ihr System, mag es sich nun lutherisch oder biblisch nennen, nicht darauf rechnen, daß selbständige Männer, die durch Wissenschaft und Leben in der alten Wahrheit wohl gegründet sind, es mit unbedingtem Vertrauen ansehen, zumal wenn es, wie dieses, ein System ist, dem wenigstens Eines nicht an der Stirne zu lesen sein möchte — die Einfalt. Jedenfalls kann die lutherische Kirche es dem Dr. Philippi nur Dank wissen, daß er auf die Gefahren dieses Systems aufmerksam gemacht hat. Und da wir von dem Ernste der wissenschaftlichen Forschung des Dr. von Hofmann überzeugt sind, so hoffen wir, daß er, trotz der gereizten Schusschrift, die nur ein Erzeugniß augenblicklicher Aufregung sein kann, sein System, den Angriffen eines wahrheitsliebenden Gegners gegenüber, einer neuen Prüfung unterziehen werde. Dieser Hoffnung uns getröstend, haben wir nicht bloß aus persönlichem Interesse für Dr. Philippi, sondern eben so sehr auch im Hinblick auf den wahren Frieden der Kirche, dessen Erhaltung ja vor Allen den Lehrern der Kirche obliegt, — aus aufrichtiger Achtung gegen Herrn Dr. von Hofmann das Wort ergriffen und sine ira et studio unsere Ueberzeugung ausgesprochen.

Der Herr aber wolle sich seiner armen und vielfach zerrissenen Kirche erbarmen, Er wolle uns, seinen Dienern, sein Antlitz leuchten lassen, so genesen wir. Er wolle uns auch

einsehen lassen, wie Er zur Züchtigung für unsere Sünden, für unsere Trägheit und unsern falschen Eifer uns „unseren Nachbarn zum Zank gesetzt hat“, und „unsere Feinde spotten unser.“ Unser gemeinsames Gebet bei allen unseren theologischen Arbeiten und Kämpfen auf lutherischem Gebiete möge allezeit sein und bleiben das Wort des Psalmisten (Ps. 80, 15. 17): „Gott Zebaoth wende Dich doch, schaue vom Himmel und siehe an und suche heim Deinen Weinstock, und halte ihn im Bau und schilt, daß des Brennens und Reißens ein Ende werde.“

Dorpat, d. 23. Novbr./5. Decbr. 1856.

Dr. Keil. Dr. Kurg.
Dr. Christiani. Dr. A. von Dettingen.
Mag. von Engelhardt.



I.

Dr. Schneckenburgers vergleichende Darstellung des lutherischen und reformirten Lehrbegriffs, herausgegeben durch
Pfarrer Güder.

Zur Beleuchtung der Gründe, mit denen die Union vertheidigt und gestützt wird.

Es kann zunächst auffallen, daß dieses Buch hier besprochen wird. Die kirchliche Zeitschrift hat ihrer Ankündigung gemäß sich von dem theoretisch-wissenschaftlichen Gebiete fern und ihr Augenmerk auf die praktischen Interessen der Kirche gerichtet gehalten. Nun tritt an Schneckenburgers Darstellung zunächst der wissenschaftliche Charakter entgegen. Mit eingehender Aufmerksamkeit ist das weitläufige Material berücksichtigt und in fundiger Sorgfalt gesichtet; auch was entfernt liegt herangezogen, um die Vergleichung anschaulich zu machen; der Verfasser schreitet auf dem eigenthümlichen von ihm gewählten Wege sicher und stätig vor. Es fehlt jede Nebentendenz; nur das Interesse an der Erforschung und Darlegung des Gegenstandes selbst beherrscht den Professor an der reformirten Hochschule, wie den reformirten Pfarrer, in den Nachweisungen über den lutherischen Lehrbegriff. Beide haben allerdings den Wunsch, eine Union der lutherischen und reformirten Kirche verwirklicht zu sehen; aber wie Pfarrer Güder in der Vorrede (S. 43) an Speners Wort erinnert: „Die Trennung unserer Kirche ist ein veralteter, und gefährlicher Schaden; ich versichere aber, wo man ihn unmittelbar angreift, so wird er nur ärger und kann die Kirche gar zu Grunde richten“, so lesen wir bei Schneckenburger Th. II. S. 277: „Gerade die neuere Unionsliteratur gefällt sich, wie natürlich, da sie die Differenz als etwas Un-

„erhebliches darzustellen sucht, in solchem oberflächlichen Pragmatismus, der wissenschaftlich auf gleicher Linie steht mit den „Erklärungen der alten Polemik, wenn etwa die Reformirten „Luthers Eigensinn und Andrea's Fanatismus, oder die Lutheraner „geradezu den *diabolus susurrans* oder den Hochmuth der menschlichen Vernunft als den Grund bezeichnen, warum der Gegenpart über Abendmahl, Person Christi und Prädestination von „der Wahrheit abgewichen sei.“ Das Buch hat aber neben der wissenschaftlichen Bedeutung, von welcher wir hier absehen, eine praktische: es ist ganz besonders zur Widerlegung aller der Gründe geeignet, mit denen die Theologen für die Union hervorgetreten sind.

Freilich möchte es scheinen, als ob für die Behandlung der Unionsfrage eine Erörterung der Gründe und Gegengründe praktisch von sehr geringem Gewichte sei. Es muß immer wieder und wieder hervorgehoben werden, daß man bei der Union wesentlich mit einer Reihe von Thatsachen zu thun hat, die weder die Seufzer der in ihrem offenbaren Rechte Gefränkten, noch auch die wissenschaftlichen Darlegungen einer eingehenden Berücksichtigung für werth achteten. Charakteristisch ist dafür das Zugeständniß Dr. Schenkels (Unionsberuf, Borr. S. V), daß Rudelbachs Reformation, Lutherthum und Union unerwiedert geblieben ist. Mit großer Zuversicht wurde von der unirten Theologie die Behauptung aufgestellt, es sei mit der lutherischen Kirche und Theologie als solcher vorbei; es ist auch durch Reden wie durch Schweigen der Erfolg erreicht, daß die weltlichen und geistlichen Behörden bei ihrem Verfahren in der Meinung bestärkt wurden, man werde über einen unberechtigten eigensinnigen Widerspruch der Lutheraner leicht und sicher Herr werden. Was aber auch durch rücksichtsloses Handeln von oben durchgesetzt ist, so haben sich dagegen die Wirkungen des Rudelbachschen Buches hinreichend geltend gemacht; weite Kreise sind auf eine klare und faßliche Darstellung der Lehrunterschiede vorbereitet, der Autoritätsglaube, dessen sich die unirte Theologie eine Zeit lang er-

freute, ist gewichen, die neueste Literatur ist reich an Versuchen, die Union doch noch wieder erst zu rechtfertigen.

Eben weil die Untersuchungen über Lutherthum und Union gerade jetzt wieder aufgenommen werden, kann Schneckenburgers Buch seines gewichtigen Einflusses nicht verfehlen. Wäre es vor 30 Jahren erschienen, so wurde — das wird nicht von allen Unionisten bestritten werden — in vieler Beziehung der Gang der preussischen, wie der badischen und pfälzer Union ein anderer: manche Maaßregeln waren geradezu unmöglich. Aber man wendet ein, jetzt sei es zur Abhülfe zu spät. Die Einrichtungen der Union sind getroffen; die Schritte lassen sich nicht wieder rückgängig machen. Sehen wir indeß genauer zu, so steht doch trotz des vorläufigen Sieges, den die Union errungen hat, noch immer Alles in Frage. Man wird wahrscheinlich auf der bevorstehenden preussischen Generalsynode die kirchlichen Angelegenheiten mit weniger Zuversicht und größerer Rück- und Umsicht angreifen, als man 1846 an das Werk ging: aber die Besprechung über die Union läßt sich nicht vermeiden, z. B. kann für die vorliegende Agendensache die Frage nach dem Zusammenhang der Gottesdienstordnung mit Confession und Kirche nicht umgangen werden. Da kann unser Buch große Dienste leisten.

Ehe wir nun an die uns vorliegende Erörterung gehen, stellen wir die Behauptungen zusammen, mit welchen in der Theologie die Union gerechtfertigt wird. Man behandelt entweder die Lehre für sich, oder im Zusammenhange mit dem Handeln der Kirche durch deren Institutionen. Im ersten Fall sucht man den Gegensatz der Scheidellehre zu beseitigen und die Bedeutung der Uebereinstimmung in der Hauptlehre geltend zu machen; für den zweiten Fall wird ein solcher Zusammenhang als kaum vorhanden oder doch gänzlich unwichtig angesehen. Darnach haben wir mit Schneckenburgers Worten folgende Behauptungen zu beleuchten:

- 1) Die Lehre von der Gnadenwahl ist in der reformirten

Kirche so gut wie aufgegeben und daher nicht weiter zu berücksichtigen.

2) In der Lehre vom Abendmahl gewährt Calvin eine wesentliche Annäherung an das lutherische Bekenntniß.

3) Die Differenz in der Christologie trifft nicht den Kern der Lehre.

4) Es besteht eine vollständige Uebereinstimmung in den Hauptlehren, wie von der Rechtfertigung und Trinität.

5) Die Glieder beider Kirchen können in derselben Weise behandelt und ernährt werden.

1.

Wie oben erwähnt, nimmt Schneckenburger in seiner Untersuchung einen eigenthümlichen Gang, und dieser dient gerade dazu, die Bedeutung der Lehre von der Prädestination in der reformirten Kirche in das rechte Licht zu setzen. Sonst pflegt man bei einer comparativen Dogmatik die Scheidelehren einander gegenüberzustellen, den beiderseitigen Inhalt derselben darzulegen, um so die Begründung des Urtheils zu gewinnen. Dabei wird aber leicht der Zusammenhang der einzelnen Lehren unter sich, wie des gesammten Bekenntnisses mit allen Lebensäußerungen der Kirche verdeckt. Unser Buch hebt mit dem Individuum und dessen eigensten Lebenserfahrungen an. Es beobachtet den Lutheraner und Reformirten zuerst in dem Augenblick, da ihm die Gnade mitgetheilt wird, und beschreibt die Art der Aufnahme; es zeigt daran, wie das Bedürfniß und Begehren auf beiden Seiten ein verschiedenes ist und an ganz verschiedenen Punkten seine Befriedigung empfängt. Durch die Sorgfalt, mit welcher Schneckenburger nicht bloß die symbolischen Schriften, die dogmatische Entwicklung, sondern auch die in den Kirchen hervorgetretenen Institutionen und die Andachtsbücher beachtet hat, konnte er jeden Leser in den Stand setzen, selbst die objectiv Gültigkeit der Darlegung zu beurtheilen; die Treue der Behand-

lung im Einzelnen setzt den gliedlichen Zusammenhang der Lehren in das hellste Licht.

Die ausführliche Besprechung des Dogmas von der Prädestination findet erst im zweiten Theile statt; aber gerade der Ausgangspunkt der ganzen Untersuchung zeigt, welche Bedeutung diese Lehre in der reformirten Kirche einnimmt. Es wird nämlich zuerst die Frage von der Glaubensgewißheit behandelt. Während beide Kirchen einstimmig bekennen, daß wir nur durch den Glauben gerecht werden, scheiden sie sich sogleich bei der Frage: wie wird der Einzelne seines Glaubens gewiß? Dies geschieht für den Reformirten durch die Fruchtbarkeit an guten Werken. So sehr z. B. von dem *negotium justificationis* als dem Handel zwischen Gott und dem Sünder die Werke ausgeschlossen werden, so bestimmt wird das Bewußtsein der Rechtfertigung für den Sünder selbst davon abhängig gemacht, daß er gute Werke übe, sich im neuen Gehorsam erweise. Um Christi zu sein, d. h. um mich als wirkliches Glied an Christus zu wissen, muß ich die heilige Kraft seines Lebens in meinem Leben spüren, sie muß sich auswirken. Die Selbstgewißheit, Christo anzugehören, wird abhängig gemacht von einer Beschaffenheit, welche wir in uns finden zu können, also in uns herzustellen stets bestrebt sein müssen. — Diese ganze Auffassung ist dem Lutheraner unerträglich. Daß der Mensch erst durch seine Werkbethätigung, durch seine guten Werke seines eigenen Glaubens gewiß werde, hieße geradezu ihm alle Zuversicht des Glaubens nehmen, ihn zu einer Unruhe des Werkdienstes verdammen, welche ihm die Rechtfertigung in Frage stellte. Aus seinem Thun, als dem stets mangelhaften, könnte er nie die nöthige Befriedigung, die Zuversicht des Glaubens schöpfen. Rückwärts liegt für den Lutheraner das wahrhafte Kriterium, sich vor Selbsttäuschung zu sichern: oder auch eigentlich nicht rückwärts; denn die Buße ist der immer präsente Grund, auf welchem der Glaube aufgeht und welcher als Sündenerkenntniß durch den Blick auf das eigene Thun und Verhalten stets neu zubereitet

wird. Dem Bußfertigen, der *pavida conscientia*, ist Selbsttäuschung über den Glauben unmöglich. Für die Anfechtung des schwachen Glaubens haben die orthodoxen Lutheraner als letztes Stärkungsmittel nicht eine innere Operation und Reflexion, sondern immer nur Wort und Sacrament und zwar letzteres, sofern es reale Mittheilung göttlicher Kraft, nicht aber sofern es Bethätigung des Glaubens ist, in welchem Sinne auch der Reformirte Dasselbe von ihm prädicirt; das Wort wird dann vornehmlich als Absolutionswort gefaßt, als specielle Predigt. Während die lutherische Betrachtung sich vorab an die sündliche Beschaffenheit der Werke, an die Form des Verderbens hält, darin sie auftreten, so sind hingegen dem Reformirten die Werke, wiewohl allezeit noch unvollkommen, doch schon eher etwas positiv Gutes wegen des sie bewirkenden, das *bonum propositum* in sich tragenden Glaubens, der ihr Wesen, gleichsam ihre Seele ausmacht, wie er denn auch den Glauben selber gern als eine gute Qualität auffaßt. Die Werke müssen, um gut zu sein, zunächst in der Angemessenheit zu der göttlichen Vorschrift stehen und hervorgehen aus reinem Gehorsam gegen Gott, mit gutem Gewissen, also mit Bußfertigkeit im Glauben geschehen. Immer steht fest, daß der Glaube nur durch das Bewußtsein seines praktischen Verhaltens nach außen, durch die wahrgenommene und bethätigte völlige Umwandlung der Willensrichtung, welche auch wirklich äußere Effecte setzt, sich selbst gewiß werde. Es ist eine Reflexion auf das eigne Verhalten, auf das eigene subjective innere Streben, was die Glaubensgewißheit giebt, und gerade wegen dieser durch das Bewußtsein gebilligten Willensrichtung, wegen dieses activen Strebens sind seine Effecte von positivem Werthe, die eben Effecte nach außen sein müssen, zur Ehre Gottes reichend. Darum ist der Reformirte nicht ungeneigt, einzelne Werke für sich gut zu nennen, wenn sie mit *piae mentis proposito et studio* geschehen. Er läugnet mehr bloß die Constanz in solchem Streben, als die in jedem Momente vorhandene Unangemessenheit zur absoluten

Norm. Hiermit steht die größere Agilität des reformirten Frommen vor der des lutherischen im genauesten Zusammenhange mit dem subjectivsten Bedürfnisse, des Glaubens, als Pfandes des Heils, gewiß zu werden.

Hier tritt nun die Bedeutung der Lehre von der Prädestination ein, die auch Calvin nicht bei der Theologie, sondern da abhandelt, wo es um die Erörterung der subjectiven Heilsgewißheit zu thun ist. Soll nämlich alles Pelagianisirende ausgeschlossen und das Bewußtsein der reinen Gnade gewahrt werden, so muß ich meine Selbstbestimmung nach der dabei verwendeten Kraft und den zu Grunde liegenden Trieben ableiten von der mir gewordenen, mein Wesen wiedergebarenden Gnadenwirkung und zwar in völliger Ausschließlichkeit; so daß die als Glaubensfunke in mich einschlagende Kraft der Wiedergeburt, mit welcher jener heilige Gehorsamstrieb gegeben ist, mir gilt als eine in meinem natürlichen Leben und seiner Bethätigung durch nichts sollicitirte Gabe. Daß ich nun dessen gewürdigt bin trotz meiner Unwürdigkeit Andern gegenüber, an denen vermöge ihres Verhaltens zu erkennen ist, daß sie dessen nicht gewürdigt sind, das kann ich, wenn ich nicht aller Gnade Hohn sprechen und den Vorzug mir als einen verdienten vindiciren will, nur erklären aus einer göttlichen Wahl meiner Person. Daß diese meine Person aus dem natürlichen Elend und Verderben herausgerissen, ihr ungöttliches Wesen gebrochen, alle natürlichen Hindernisse der durch den Glauben zu gewinnenden Heilsgemeinschaft mit dem Erlöser besiegt, und sie in diese Heilsgemeinschaft als lebendige Rebe am Weinstocke eingefügt wurde, das beruht allein auf dem ewigen Gnadenwillen Gottes, welcher eben mir das Heil zgedacht, das zgedachte mir wirksam angeeignet, d. h. mich zum Ergreifen und Festhalten desselben in seiner den ewigen Besitz verbürgenden zeitlichen Form belebt hat. So führt gerade die reflectirende Richtung des frommen Selbstbewußtseins und die darin gesetzte Nothwendigkeit, sich des eigenen Glaubens durch Werke bewußt zu werden, auf die Prädestination zurück, indem

die allgemeine Idee des erlösenden Heils aus reiner Gnade als ein persönliches Bewußtsein nicht vollzogen werden kann, ohne daß dorthin recurrirt wird; eben weil zu dieser Vollziehung im persönlichen Bewußtsein, zu diesem wahren Selbstbewußtsein des Heilsbesitzes eine praktische Bethätigung erfordert wird, die, je energischer sie sich vollzieht, desto mehr nur als Realisirung der gottgeschenkten Kraft betrachtet werden muß, um nicht das Gnadenbewußtsein zu zerreißen, das Heilsbewußtsein zu trüben. Die auf solchem Standpunkt thätige Reflexion verlangt sofort parallel dem in Gott gesetzten Acte der ewigen Erwählung einen Verwerfungsact, welcher eben so unbedingt sein muß, wie jener; weil jede Bedingung, die man an diesen knüpfte, nothwendig auf jenen rückwirken müßte, auch den Gnadenact der Erwählung subjectiv vollziehen zu lassen und damit das reine Gnadenbewußtsein aufzuheben. In dieser Weise ist die Prädestinationsidee ein nothwendiges Postulat und Product des reformirten Glaubensbewußtseins.

Schneckenburger führt ferner (Th. I. S. 74) aus, daß dem Reformirten die guten Werke nicht bloß zur Fixirung der Glaubensgewißheit nöthig sind, sondern auch deshalb, damit vom Subject das im Glauben ideal erfasste Heil auch wirklich erreicht werde. Die Gewißheit der Erreichung des Ziels kann nur darauf beruhen, daß im praktischen Verhalten dasselbe angestrebt wird; die Erreichung selbst kann nur durch Handeln gehofft werden. Die Werke sind nöthig, um real den Antheil am Heil zu gewinnen. Eine allseitige Exposition der Lebenskräfte der Subjectivität, ein gewisses, durch Bethätigung zu erlangendes Maas der Reife und Vollendung ist nöthig, damit die ihr entsprechende Seligkeit von ihr genossen werden kann; dazu gehört eben das perennirende Ueben guter Werke. So kommt es, daß die reformirte Lehre es mit einfacher Bestimmtheit ausspricht: Die guten Werke sind nothwendig zur Erlangung der Seligkeit, eine Ausdrucksweise, welche der Lutheraner auf das Höchste perhorrescirt.

Auch an diesem Punkte zeigt sich die innige Verbindung der Lehre von der Prädestination mit der ganzen reformirten Auffassung; jene Lehre ist nicht bloß Correctur, sondern wirkt und treibt in derselben Richtung. Hat nämlich die reformirte Lehrweise durch ihre Bestimmungen über die Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit einen katholisirenden Anschein, so hat es doch bei diesem Scheine sein Bewenden; sie vermeidet den Pelagianismus eben dadurch, daß sie den Werken kein Verdienst, keinen Werth für sich zuschreibt, sondern sie nur als göttliche *ordinatio* des Heilsweges fordert. Sie sieht denselben Glauben, welcher die Rechtfertigung gewinnt und allem Ueben der guten Werke zum Grunde liegt, die zur wirklichen Seligkeit führen, an, als ein von allem Selbsthandeln unabhängiges Gnadengeschenk, so daß auch im Thun der guten Werke durchaus nur Gottes Gnadenwerk an uns erkannt sein will. Dagegen auch: Gerade weil ich, um selig zu werden, prädestinirt, ein Object der ewigen jenseitigen Wahl sein muß, gerade darum muß ich gute Werke üben, indem dies in die Erwählung mit aufgenommen ist, daß ich wie zum Ziele, so auch zum Wege erwählt bin, der dahin führt. Um in meinem Glauben eben einen realen Effect der Gnade zu erkennen, muß er sich als eine wirksame Potenz erweisen, da ja das Unwirksame das Unwirkliche und das wahre Sein das Thätigsein ist. Dann erst, wenn dies der Fall ist, sehe ich in ihm die wirklich begonnene Realisirung meiner ewigen Wahl zur Seligkeit und diese Wahl schließt sofort in sich, daß die *salus* auch nach den übrigen Erfordernissen an mir realisirt werde. So ist der Gedanke der ewigen Wahl, wie er erzeugt wird aus dem Bedürfnisse, der Realität seines Heils als eines reinen Gnadengeschenkts Gottes bewußt zu werden, einerseits ein Reflex des Bewußtseins im Heile zu stehen, andererseits auch wieder die kräftigste Aufforderung zu dessen praktischer Bethätigung, weil die göttliche Erwählung zum Heile ihrem Begriffe nach die Erwählung zur Heiligung, zu der der Seligkeit conformen Thätigkeit bildet,

d. h. weil ich jenes sublimen Bewußtsein der auf mich bezogenen ewigen göttlichen That nicht vollziehen kann, ohne ihre entsprechende Verwirklichung in meinem objectiven Thun: als einem der Seligkeit wirklich conformen zu suchen. In je abstractere Höhen also der Reformirte zurückgeht, um das Bewußtsein des persönlichen Heils an Gottes unmittelbaren, ewigen, auf ihn persönlich gerichteten Willensentschluß zu befestigen, desto mehr entsteht für ihn wieder das Bedürfniß, in concreter Weise an dem Kerne seines Wesens die factische Realisirung desselben indicirt zu sehen, als Pfand der einstigen Vollendung. Dieser wahre Kern seines Wesens liegt aber in seiner Thätigkeit, nicht im ruhenden Bewußtsein. Das vorstellende Bewußtsein ist den Täuschungen des Erscheinungswesens preisgegeben, aus denen das Subject sich nur emporhebt in den reinen, durch Gott bestimmten Willen. Daher die energische Agilität gerade durch den Prädestinationsglauben begründet wird, ja eine treibende Raftlosigkeit des Thuns, durch welche das Selbstbewußtsein sich immer nur, oder in fortschreitendem Maasse als das Bewußtsein des Heils befestigt.

Es wird nun sehr vielfach in unserm Buche darauf hingewiesen, welcher Verfall im reformirten Systeme eintritt, sobald es die Prädestination aufgibt. Da folgt alsbald eine der römischen Lehre analoge Betonung der Werke; diese werden nicht nur zur Seligkeit, sondern auch zur Rechtfertigung in die engste Beziehung gesetzt. Das zeigt sich dann nicht bloß in der Ausdrucksweise erbaulicher Schriften, sondern eben so sehr bei den Dogmatikern. — Wir entnehmen nun aus dem Vorstehenden als Resultat:

1) Die Lehre von der Prädestination bei den Reformirten darf nicht als ein Theologumenon der Schule angesehen werden, sondern sie gehet Glauben und Leben des einzelnen Christen an.

2) Ein Consensus, welcher die Lehre beider Kirchen umfassen will, muß ganz besonders diese Lehre berücksichtigen; man kann den Lutheranern nicht zumuthen, sich mit dem Stadium

des reformirten Bekenntnisses zu uniren, da schon ein Abfall vom Princip stattgefunden hat.

2.

Unter allen Lehren, in welchen der Unterschied des lutherischen und reformirten Bekenntnisses hervortritt, ist besonders die Lehre vom Abendmahl besprochen worden. Hier zeigte sich eben von Anfang an der Gegensatz am deutlichsten; hier berührt er jeden Einzelnen thatsächlich am empfindlichsten. Gewiß greift die Differenz in der Christologie eben so weit; ja man mag mit Recht die Abendmahlslehre nur als ein Symptom fassen, als eine Folge des ganzen Zustandes. Aber dieses Symptom offenbart den Zustand. Es ist daher begreiflich, daß sie bei allen unionistischen Bewegungen so sehr in den Vordergrund trat.

Mit Nachdruck pflegt die Unionsliteratur hervorzuheben, daß der ursprüngliche Gegensatz, als zwischen Zwingli und Luther, nicht mehr bestehe. Indem man gern die Zwinglische Lehre preisgibt, wird behauptet, daß durch Calvins Fassung eine wesentliche Annäherung an die lutherische Lehre stattgefunden habe. Es kommt hierbei weniger auf den Umstand an, daß die calvinische Lehre in der That sehr wenig wirklichen Eingang gefunden hat; wie denn in Schottland, wo man so fest an der Reinheit und Strenge des orthodoxen Calvinismus hält, thatsächlich fast nur die zwinglische Auffassung vorkommt. Wir übergehen die Frage, ob nicht die calvinische Darstellung, wegen ihres theologischen Charakters dem Laien so schwer faßbar, im Leben zurückgetreten ist; auch wollen wir die Bedeutung nicht weiter besprechen, welche die Ungläubigen als die von Ewigkeit her Verworfenen im calvinischen Systeme haben. Wir lassen wieder unser Buch reden.

Es wird nachgewiesen, daß für die reformirte Lehre das eregetische Argument nur untergeordnet in Betracht kommt. Ein philosophischer Satz beherrscht sie: *finitum non est capax in-*

finiti. *) Der wirkt in die Lehre von der Person Christi hinein. Dazu kommt das dogmatische Interesse, die Gleichartigkeit Christi des Erlösers mit uns den Erlösten festzuhalten. Somit beschreibt Schneckenburger die allgemein reformirte, sowohl die zwinglische als calvinische Richtung umfassende Anschauung folgendermaßen: Der nächste reformirte Widerspruch gegen die lutherische Abendmahlslehre geht zwar von der objectiven Unmöglichkeit aus; aber darunter verbirgt sich sogleich ein bestimmtes positives religiöses Interesse. Unmöglich ist eine solche Gegenwart der gottmenschlichen Person, weil der Leib Christi sonst kein wahrer menschlicher Leib wäre. Damit würde die Menschwerdung überhaupt unwahr sein, mithin das Fundament unseres Glaubens und unserer Seligkeit unsicher. Nur als ein wahrer Mensch wie wir, mit allen menschlichen Eigenschaften, kann Er wirklich unser Erlöser oder das göttliche Pfand unseres Heils sein. Das Abendmahl ist also in einer Weise zu fassen, bei welcher die wahre Menschheit Christi bestehen kann. Sodann aber ist Christus nur wirklicher Erlöser für Die, welche in Gemeinschaft mit ihm treten durch den Glauben. Wie er durch die Menschwerdung uns nahe getreten ist, gleichsam die allgemeine Möglichkeit unserer Verbindung mit sich herbeigeführt hat, so wird diese Verbindung zur Wirklichkeit, indem wir an ihn glauben. Das ist eben die Wirkung seiner Gottheit durch den heiligen Geist. Eine andere Gemeinschaft kann es nicht geben und bedürfen wir auch nicht; durch den Glauben im heiligen Geiste mit ihm verbunden zu sein, ist für uns die Quelle alles Heils und aller Güter, welche er für uns erworben. So kann dann auch das Abendmahl ein Mittel dieser Gemeinschaft nur in dem Sinne sein, daß durch dasselbe Das, was überhaupt durch den Glauben geschieht, und was also beim Abendmahlsgenusse schon als vorhanden vorausgesetzt wird, um der Feierlichkeit der von

*) Dagegen heißt es bei den Lutheranern: finitum est capax infiniti non per se, sed per infinitum.

Christus selbst eingesehten, im Gehorsam gegen ihn begangenen, sein Erlöservedienst uns abbildenden symbolischen Handlung willen durch die lebhaftere Erregung des Glaubens gestärkt und subjectiv bekräftigt wird. Eine neue Gnade wird somit immerhin conferirt, sofern jede Glaubenserhebung einen solchen Gnadenzufluß in sich schließt; das eigentlich objective Organ ist aber nicht das äußere Symbol, sondern der alle Verbindung mit dem Gottmenschen vermittelnde, allen Glauben tragende heilige Geist. Einer anderen *unio cum Christo* bedarf das Subject nicht; wie denn auch keine andere denkbar ist. Am wenigsten geht es an, die sacramentliche Wirkung so von dem Glauben unabhängig zu machen, daß auch der Ungläubige mit Christo verbunden wird, was sich ja geradezu widerspricht, oder was die Gemeinschaft mit Christus zu einer völlig magischen materiellen Operation machen würde, die aber mit der Heilsgewißheit nichts zu thun hätte.

Für die Vergleichung der beiden Richtungen innerhalb der reformirten Kirche heißt es: Bei Calvin, wie bei Zwingli ist es subjectiv der Glaube, objectiv der heilige Geist, welche die Gemeinschaft mit Christus allein vermitteln. Wenn nun Zwingli vorherrschend die Glaubensaction als solche, die andächtige Erwägung des Todes Christi, das Bekenntniß dazu, also die Bethätigung premirt, welche im Abendmahlsgenusse liegt, und die Handlung eben als Glaubensbethätigung betrachtet, wodurch dann freilich dem Glaubenssubject, wie durch jede Bethätigung, eine eigentliche Befriedigung wird: so ist es eben das letztere Moment, das des Glaubensgenusses, worauf Calvin das Hauptgewicht legt. Im Abendmahle genießt der Gläubige Christum eben reichlicher, eindringlicher, beseligender als sonst; es wird ihm das Bewußtsein der Einheit mit Christus und der aus dem Tode Christi fließenden Wohlthaten und Güter lebendiger; indem er sich mit dem Gestorbenen Eins weiß, weiß er sich mit dem zum Himmel Erhöhten Eins, und schaut in diesem das Pfand der ewigen Seligkeit; ja er schaut die von der sym-

bolischen Handlung auf das subjective Bewußtsein resultirende Kraft der Beruhigung und Befriedigung als ein vom erhöhten Christus, mit welchem er sich Eins weiß, selbst durch seinen Geist geschenktes Gnadengut, gleichsam als eine geistliche Speisung mit seiner Gemeinschaft an. Hier bleiben wir also, wie stark auch die Ausdrücke lauten mögen, die man immer nach der Analogie der Grundanschauung zu erklären hat, durchaus auf subjectivem Boden. *)

Schneckenburger erinnert daran, daß man die calvinische Anschauung gern als eine Annäherung an die lutherische Lehre darstellt. Er sagt: Dies ist sie auch in gewissem Betracht, jedoch nicht in Rücksicht auf den **Hauptpunkt** der Confessionsdifferenz, von welcher es in der Unionsliteratur dargestellt zu werden pflegt, welcher Hauptpunkt bei ihr vielmehr gerade so bestehen bleibt, wie bei der zwinglischen. **)

*) Vergl. I. S. 192. Die durch das Sacrament vermittelte unio erschien Calvin zu voll, der gegenüber er irgend welche durch den Glauben allein vermittelte setzt. S. 221. Es erhellt, daß das reformirte Sacrament das Collative nicht enthalten kann, wie es die lutherische unio verlangt. Die Gegenwart Christi im Abendmahl kann nur eine geistige, die Wirksamkeit des Abendmahls nur eine durch Christus in effigie belebte Gnadenswirkung des heiligen Geistes sein, eine Stärkung, Vermehrung und subjective Bereicherung des Glaubens zu Trost, zu Heilsgewißheit und Heiligungseifer. Auch das eigenthümliche dogmatische Interesse der lutherisch oft so ungeschickt behaupteten corporalis praesentia stellt sich ins hellste Licht vom vorliegenden Standpunkte aus, und wenn reformirte Streiter die lutherische Lehre noch jetzt mit der Transsubstantiation zusammenwerfen und katholisch finden, so verrathen sie nur ihre Unwissenheit und Herzensträgheit. Gerade der Katholik genießt nicht den Leib und das Blut des Herrn, sondern seine species; der Herr selbst wird dem Vater zurückgeschickt und es ist bloß die Geisteswirkung, welche vom opus operatum zurückbleibt im Subjecte.

**) Nicht unwichtig erscheint es hier zu erwähnen, daß Dr. Hengstenberg, da er in dem vorjährigen Vorwort von einer geänderten Stellung zur Union und deshalb nöthigen Retraktionen spricht, ausdrücklich sagt: „eine tiefer eindringende Forschung hat die calvinische Abendmahlslehre in ein anderes minder günstiges Licht gestellt und zugleich auch er-

Der schneidende und scharfe Gegensatz, den Calvin im consensus Tigurinus gegen die lutherische Lehre ausspricht, ist kein zufälliger, sondern im Systeme begründet, und es giebt keine Union mit dem Calvinismus in der Abendmahlslehre ohne Union mit dem Zwinglianismus.

3.

Es ist auch insonderheit für die Darlegung der Lehre von Christo der Gang von der größten Bedeutung, welchen Schneckenburger genommen hat. Werden die Bestimmungen der beiderseitigen Bekenntnisse nebeneinander gestellt, so verbergen sich leichter die Folgerungen, welche sich aus der verschiedenen Auffassung ergeben. Unionisten, welche die Differenz bei der Prädestinationalehre als verschwunden und beim Abendmahl als verschwindend bezeichnen, räumen ein, daß in der Christologie der Gegensatz nicht zu heben sei. Aber da doch die Lehre von der Dreieinigkeit in beiden Kirchen dieselbe sei und von derselben Bedeutung, so könne trotz aller Verschiedenheit der Kern der Lehre von Christo nicht alterirt werden.

Nun hebt aber Schneckenburger hervor, wie das dogmatische Interesse für den Lutheraner bei dieser Lehre in der stellvertretenden Genugthuung wurzele, dagegen für den Reformirten darin, die wahre Menschheit in völliger Homoufie mit uns festzuhalten. Dieses Interesse hängt mit der Stellung zu der Lehre von den guten Werken zusammen, mit der Art, die Gewißheit über den eignen Glauben zu erlangen, mit der ganzen obenerwähnten praktischen Richtung. Während daher die menschliche Seite des Gottmenschen, als das absolute Menschenideal, in der römischen Lehre fehlt, soweit es nicht durch die Jung-

„kennen lassen, daß dieselbe in der reformirten Kirche nie recht Wurzel „gefaßt hat“. Dies Wort ist nach den früheren Erklärungen eines Theologen, den Dr. Kahnis (Der innere Gang des deutschen Protestantismus S. 221) von Haus aus reformirt und wesentlich an Calvin gebildet nennt, bezeichnend.

frau Maria repräsentirt wurde, ist diese Seite in der reformirten Lehre mit Vorliebe ausgebildet. Diese völlige Wesensgleichheit des Mittlers mit uns wurde so entwickelt, daß dieselbe nicht durch die besondere Beziehung zu der zweiten Person der Dreieinigkeit beeinträchtigt werden dürfte; ja sie wurde immer entschiedener in die Analogie der Relation der Gläubigen zu dem Logos durch den heiligen Geist gestellt. — Namentlich wird bei der Exposition der Menschwerdung häufig sehr nachdrücklich auf die dadurch gewordene Naturgleichheit gedrungen. Diese Gleichheit als bestehend neben und bei der *unio personalis* erstreckt sich in gewissem Sinne auch auf den *modus* der letzteren selbst. Durch die in ihrer Art einzige *unio personalis* hat zwar die menschliche Natur der gottmenschlichen Person eine Fülle von Gaben erhalten, welche sie ohne dieselbe nicht besitzen könnte, welche zum Bestande der gottmenschlichen Person, so wie zu der mittlerischen Function derselben ihr nöthig sind. Aber diese, wenn schon auf der *unio personalis* beruhende Ausrüstung der menschlichen Natur ist so weit entfernt, die wesentlichen Eigenschaften der letzteren, ihren Entwicklungsgang und ihre Lebensgesetze irgendwie zu alteriren, daß sie vielmehr nur die höchste Analogie bildet zu der Mittheilung von Geistesgaben an die Gläubigen. Darauf weist schon der Name hin: *dona*, *charismata*; daher *communicatio charismatum*, *unctio*. Sie werden darum, wenn auch als die höchstmöglichen, doch als endliche Gaben bezeichnet. Sie werden wie bei den Gläubigen Gnadengaben genannt und ihre Mittheilung ausdrücklich als eine *successive* gedacht. Das allgemeine Gesetz der Entwicklung gilt auch ihnen. Die Uebung und Anwendung der kleineren Gaben macht stärkend der größeren, volleren theilhaftig. Es ist ein Wachsthum, ein Fortschritt darin. Es finden wohl auch die allgemeinen, von Gott geordneten äußeren Mittel des Wachstums statt. Kurz es fehlt nichts zur Analogie mit den Gläubigen überhaupt, welche ja das Bild Christi an sich tragen. Es ist dieselbe Salbung durch den heiligen Geist, welche Christi

Menschheit und welche seine Erlösten heiligt. Beides fällt unter den allgemeinen Begriff der Gnadenwirkungen. Allerdings finden sich nicht selten Ausdrücke, in welchen der mit der menschlichen Natur persönlich geeinte Gottmensch selbst der wirkende Grund jener Gaben heißt. Allein diese Vorstellung hebt die obige nicht auf und nähert sich im Geringsten nicht der lutherischen Idiomencommunication; wenn man nur bedenkt, daß auch die Geisteswirkungen in den Gläubigen eben so auf den Logos, auf Christus reducirt werden, wie die Inwohnung des Logos in der menschlichen Natur Christi eine *gratiosa inhabitatio* heißt. Dazu kommt aber noch vornehmlich Folgendes. Die Verbindung der beiden Naturen in Christo selbst, die *unio personalis*, beruht auf derselben Thätigkeit, ist durch dasselbe Band geknüpft, wie die Verbindung der Gläubigen mit Christus, wie ihre *unio mystica* mit dem seiner Gottheit nach allgegenwärtigen Gottmenschen, also mit dem Logos. Dies wird in großer Uebereinstimmung gelehrt und giebt darum der Analogie der Menschwerdung Christi und unserer Wiedergeburt einen ganz besonderen Nachdruck. — Der Reformirte legt den Accent auf das *σὰρξ ἐγένετο*. Das Bewußtsein der wirklichen Realität der Erlösung fordert vor Allem, daß der Mensch sich, seine Natur ganz im Erlöser finde. Von den Föderalisten wird dies auch in der Weise ausgedrückt, daß sie sagen: Christus ist nicht bloß Garant des Gnadenbundes als Gottmensch, der sich Gott gegenüber verpflichtet, sondern er ist auch als Mensch mit uns die Eine Partei desselben, welche Erfüllung ansprechen kann. *) Der Lutheraner sucht in diesem Menschen vornehmlich den Mensch gewordenen Gott. Die Gottheit sich wahrhaft nahe gekommen zu wissen im Gottmenschen, ist sein Grundbedürfniß. Jede

*) Schneckenburger behauptet bei der Erinnerung daran, wie der Socinianismus in die lutherische Kirche eindrang: er entwickle sich consequent aus der reformirten Doctrin, deren linke Seite er von Anfang an war; der Socinianismus stellt sich wirklich nur als die reale Exposition und Evolution der der reformirten Doctrin inwohnenden Schwäche heraus

Schranke der endlichen Natur aufgehoben, diesen Einen seines Geschlechts gleichsam ins Herz Gottes selbst aufgenommen, von der Gottheit durchdrungen, durchlebt zu wissen — das bedarf er, um in ihm den Erlöser zu haben.

Bei dem Reformirten tritt zu einer solchen, dem subjectiven Bedürfniß entsprechenden Tendenz das oben erwähnte Axiom: finitum non est capax infiniti. Dabei wäre die Frage aufzuwerfen, ist der Mensch Jesus denn capax des Logos? (II. 214.) Wenn denn eben das vorherrschende Premiren der völligen Realität der menschlichen Natur als charakteristisch bezeichnet werden muß, warum reicht es im Grunde für das religiöse Bedürfniß nicht hin, bei dieser menschlichen Natur stehen zu bleiben? Nun muß ja gesagt werden, die reformirte Kirche hat ihr Halten an den ökumenischen Symbolen gleich Anfangs auf eclatante Weise bethätigt; sie ist den revolutionären Bewegungen gegen die Trinität mit dem Schwerte entgegen getreten (S. 243). Trotz der mitunter selbst sehr freien Aeußerungen wider die ökumenischen Symbole — und wie Guder bemerkt, streifen auch spätere Orthodoxe, welche sich abmühen, die hergebrachte athanasianische Theorie zu vertheidigen, nahe an die sabellianische — wird die traditionell kirchliche Trinitätslehre festgehalten. Dazu trieb der Schrecken über den libertinischen Pantheismus eines Servet, wider welchen nur jene Wesenstrinität eine Schranke darzubieten schien, und sodann die unitarische Entleerung des Erlösungsbegriffs selbst von Seiten der Socinianer. So wie das zeitlich empirische Leben des mittlerischen Individuums nicht die Bedeutung einer absoluten Causalität für die Grundlegung des Heils hat, sondern nur die einer Vermittelung der ewigen

(II. S. 216). Er macht (II. S. 264) darauf aufmerksam, daß der Consequenz des reformirten Systems die Ansicht nahe liegt, daß die Menschwerdung nur eine bestimmte geschichtliche Modification der Ausführung des Heilsrathschlusses ist; sie befindet sich auf dem Zuge zu der Consequenz, daß sie anders als durch den Gottmenschen die Erlangung des Heils für möglich erachte (S. 265).

göttlichen Heilsbegründung: so wird es auch fast unmöglich sein, dem Subjecte jenes mittlerischen Lebens eine specifische Prærogative der Persönlichkeit zuzuschreiben, wodurch dasselbe wesentlich von dem allgemeinen Modus der göttlichen Einwirkung auf die Welt ausgenommen würde. Immer wird die auch anderen Persönlichkeiten zukommende göttliche Immanenz jene Prærogative nur als eine graduelle Differenz erscheinen lassen. Daß nun aber die reformirte Doctrin neben dieser graduellen Differenz, welche sie in der perfecta unctio ausdrücklich setzt und womit sich genau betrachtet ihr ganzes christologisches Interesse erledigt, doch noch eine specifische unio personalis zweier Substanzen, der göttlichen und menschlichen Natur, gegen alle sonst in ihr geltenden Formen des göttlichen Erkennens setzt, davon ist der Grund unverkennbar zu suchen in der zum Voraus aus der kirchlichen Tradition feststehenden wesenstrinitarischen Ansicht, welche auch die Schriftauslegung dermaßen bestimmte, daß um ihretwillen der Ausdehnung des hermeneutischen Grundsaßes der Vernunftmäßigkeit Schranken gesetzt wurden (S. 267). Kurz es ist das unmittelbare Anschließen an die kirchliche Tradition, wie dieselbe sich in den ökumenischen Synodalbestimmungen fixirt hat, was die wesentliche Gottheit Christi in das reformirte Lehrsystem herüberbrachte, nicht eine Bethätigung des specifischen Erlösungsbewußtseins, wie dasselbe der reformirten Kirchenlehre zu Grunde liegt.

Darnach ist offenbar die dringendste Vorarbeit für eine Feststellung des Consensus eine gründliche Widerlegung dessen, was Schneckenburger von dem Grade und der Bedeutung des Unterschiedes beider Lehren von Christo dargelegt hat.

4.

Fast allgemein wird von den Unionisten als keines Beweises bedürftig angesehen, daß die beiden Bekenntnisse in den Lehren von der Rechtfertigung, der Dreieinigkeit, der Sünde voll-

ständig übereinstimmen; es ist nicht zu leugnen, daß sie in dieser Meinung auch von vielen Lutheranern bestärkt sind. Auffallend ist nur das thatsächliche Vorgehen. Man hätte denken sollen, es würde mit großer Sorgfalt und Aengstlichkeit über diesen Theil des Lehrbegriffs gewacht werden; aber als bei Gelegenheit des Ordinationsformulars auf der Berliner Generalsynode 1846 das Unionsymbol herausgearbeitet wurde, mußten sich die sogenannten Lehren des Consensus eben so sehr eine Kürzung gefallen lassen, als die des Dissensus; die altökumenischen Symbole wurden eben so sehr in Fluß gebracht und umgegossen, als die Bekenntnißschriften der Reformation. Man hat darin eine Concession an den Rationalismus gesehen; es machte sich jedoch nur thatsächlich ein Princip geltend, welches theoretisch verleugnet ward. Bei der Revision, welche die Union vornimmt, bleibt keine Lehre unberührt.

Wir heben hier nur die Lehre von der Rechtfertigung hervor. Schneckenburger bemerkt Th. II. S. 5: In Zwingli's *expositio fidei* ist von der Rechtfertigung in dem hernach dogmatisch fixirten Sinne gar nicht die Rede. Dekolampad gesteht ausdrücklich, daß erst durch Luther dies Dogma in die reformirte Lehre gekommen sei; ihm werde in derselben constant eine andere Verarbeitung zu Theil. Wir wollen nun, wie schon früher die Aeußerungen über die reformirte Lehre, so hier eine Darstellung der lutherischen Lehre von dem Acte der Justification aus unserm Buche entnehmen; der lutherische Leser wird sie eben so treffend und ergreifend finden, wie sie zugleich deutlich den Gegensatz zu der reformirten Auffassung beschreibt. Der *actus forensis* oder die Gerechtfprechung des gläubigen Sünders vermittelt der *imputatio* des Verdienstes Christi geht zunächst vor innerhalb des göttlichen Lebenskreises, ist gleichsam ein innertrinitarischer Act, dessen Effect, das Urtheil der Freisprechung und *adoptio*, sofort durch den heiligen Geist und die *instrumenta justificationis* dem Einzelnen insinuirt wird. Der Moment, in welchem jener Act bezüglich auf den Einzelnen vor sich geht,

ist derjenige, da in ihm der Glaube an Christum aus der Buße hervorsproßt, geweckt von außen durch die Predigt des Evangeliums, also durch das mittelbar fortgesetzte prophetische Amt Christi, innerlich durch den rufenden heiligen Geist. Gott schaut den Glauben an (sudem respicit) und zwar erscheint Gott der Vater als das eigentlich handelnde Subject in dieser Function des Anschauens und richterlichen Freisprechens. Die Function des Sohnes und zwar als des Gottmenschen, sofern die menschliche Natur in das collegium sanctae trinitatis recipirt ist, besteht nur im Intercediren für den Gläubigen, als für welchen er genug gethan hat. Dies Intercediren bildet einen Theil seines priesterlichen Amtes. Dadurch wird der Vater gnädig bewogen, des Gottmenschen satisfactorische Verdienste dem Gläubigen zuzurechnen und eben damit ihm seine Schuld abzurechnen (non-imputatio peccati), jene Vindication des Sünders durch den Gottmenschen, den Anspruch des letzteren auf den ersteren also zu bestätigen, daß er ihn in Christo zu seinem Kinde annimmt, eine unio zwischen beiden festsetzt. Diese Einheit und Gemeinschaft zwischen dem Gläubigen und Christus, wie sie innerhalb der Sphäre des göttlichen Lebens festgestellt ist, wird sofort auch verwirklicht im Menschen, und zwar auf demselben Wege, auf welchem das Rechtfertigungsurtheil insinuiert wird, ja das letztere geschieht nicht ohne das erstere. Der unmittelbare Factor, welcher die inneren göttlichen Wirkungen hinüberleitet in das menschliche Subject, ist der heilige Geist. Dies bildet das Trostamt desselben Geistes, welcher auch die Vorbereitung des Sünders zu der Fähigkeit, gerechtfertigt zu werden, hervorgebracht hatte durch sein Strafamt, seine sammelnde, berufende, erleuchtende Thätigkeit. Aber wie der Geist schon in der Predigt des Evangeliums nur von Christo zeugte, wie er immer nur von Dem, was Christi ist, nimmt, und nicht inwendig wirkt ohne das Wort, das Christus in seiner Kirche fortpredigen läßt, als der ewige Prophet, — wie also die vorbereitenden Wirkungen des Geistes angeschlossen waren

an das prophetische Amt Christi: so ruht nun auch das Bezeugen seines Trostamtes auf dem in der Kirche fortgehenden priesterlichen Amte Christi, den Sacramenten. Und zwar kommen diese nicht bloß in Betracht als Anstalten, welche Christus im Stande seiner Erniedrigung getroffen hat und die er mittelbar nachwirkt, sondern sein hohepriesterliches Amt ist eine unmittelbare Bethätigung in seiner Kirche, indem er gleich wie er beim Vater für den gläubigen Sünder intercedirt, so nun auch dem Sünder seine Gaben giebt, sich selbst, seinen Leib und Blut, den Geist der Kinderschaft und dadurch jene im göttlichen Zurechnungsurtheil gesetzte unio wirklich realisirt. Wir fügen hier aus den von Schneckenburger an diese Darstellung angeknüpften Bemerkungen Einiges an, wodurch erhellt, daß sich der Reformirte gerade Das gar nicht zu eigen machen kann, was dem Lutheraner an der Justification das Wesentliche ist. Es stellt sich der absolute Werth des einzelnen Individuums dar, indem nicht bloß für die Gesamtheit der menschlichen Gattung, wie im ewigen consilium salutis, sondern auch für jeden gläubigen Sünder eine innertrinitarische, im Kreise des göttlichen Lebens vor sich gehende Bewegung der drei Personen gegen einander stattfindet, eine solche innerste Lebensbewegung derselben, welche die ewige Bethätigung des consilium pacis gleichsam in der Zeit mit concreter Beziehung auf die Einzelnen wiederholt; dem einzelnen Individuum wird potentiell der Werth der ganzen Menschheit zuerkannt. Es erhellt die Tiefe der Alles beherrschenden sittlichen Anschauung, wonach eben die Subjectivität unbedingte Wichtigkeit hat. Die Sünde, obgleich gemeinsames Erbtheil der Sterblichen, ist doch so sehr nicht bloß ein Mangel, ein noch Fehlen der Vollkommenheit, daß sie vielmehr eine persönliche Schuld mit sich führt, welche selbst in der Voraussetzung des an sich für alle Sünde und Schuld genugthuenden Erlöserwerkes Christi dem Einzelnen nur abgenommen wird durch eine jene Genugthuung ihm applicirende innere Action des dreieinigen Gottes, welche angeregt wird von dem auch nach seiner Menschheit

jenem göttlichen Lebenskreise nun angehörenden Erlöser, durch seine Intercession; selbst der Schein göttlicher Veränderlichkeit und Bedingtheit wird nicht gescheut, um nur dem sittlichen Bewußtsein sein volles Recht widerfahren zu lassen. Hier ergiebt sich der Unterschied der unio moralis, die durch den Glauben als solchen zu Stande kommt, von der unio mystica, der Unterschied der satisfactio als der ein für allemal prästirten Leistung des Gottmenschen von der applicatio an den Einzelnen, ferner das Verhältniß vom consilium salutis, von justificatio und electio.

Die reformirte Auffassung dagegen legt den Justificationsact in den ewigen Rathschluß der Erwählung oder in die Vollendung des Erlöserwerkes Christi auf Erden im Unterschiede zu jenem innertrinitarischen Acte; die Aneignung ist eine Selbstapplicatio. Ein göttlicher Justificationsact bezüglich auf den Einzelnen findet nur in sofern statt, als die Selbstapplicatio des Verdienstes Christi auf göttliche Determination zurückgeführt und als die Selbstentfaltung des Glaubens eben auf göttliche Causalität bezogen wird. Es ist nur ein göttliches quasi pronuntiare, wobei der Gläubige selbst in der Zutheilung des ewigen ungetheilten göttlichen Justificationsacts die Stelle Gottes vertritt. So zeigen sich trotz aller Einstimmigkeit in den Punkten des Gegensatzes gegen die römische Lehre die Unterschiede bei der positiven Darlegung sofort; beide Kirchen nehmen eine andere Stellung zur Trinitätslehre*) ein; von der Sünde**) wird verschieden gelehrt und die Behauptung der Uebereinstimmung in den Fundamentallehren erleidet demnach eine große Beschränkung.

*) Außer den obigen Bemerkungen s. I. S. 223. Es leuchtet ein, daß reformirt mit einer sogenannten Offenbarungstrinität ausgereicht wird, lutherisch dagegen eine eigentliche Wesenstrinität erforderlich ist. Obschon auch reformirt die alte Trinitätslehre traditionell beibehalten ist, so wird sie doch mit den subjectiven Heilslehren nirgends so verwoben, daß die letzteren nicht ohne jene ihren genügenden Ausdruck fänden. Ja sie haben sogar einen Ton, der sich mit der trinitarischen Wesensunterscheidung streng genommen nicht verträgt.

**) S. II. 187 ff.

5.

Für die Einführung der Union in Preußen wurde von Anfang an ganz besonders empfohlen, reformirte Candidaten an lutherische Pfarrstellen und umgekehrt zu berufen. Dieser Maasregel lag die Anschauung zum Grunde, daß für die beiderseitigen Gemeinden die Bedürfnisse dieselben seien und eine gleichartige Behandlungsweise von jeder der beiden Confessionen aus stattfinden. Von Seiten der Theologie wurde nun nicht allein hervorgehoben, daß überhaupt der theoretische Dissensus bei der praktischen Behandlung so gut wie gänzlich verschwinde, sondern besonders auch die dermalige Verkommenheit des christlichen Lebens in den Gemeinden als eine solche bezeichnet, bei der es gar nicht darauf ankommen könne, ob ein Lutheraner oder Reformirter seine Wirksamkeit beginne. Eine aufmerksame Betrachtung der Zustände lehrt freilich das Irrige dieser Meinung. Sehen wir auf eine lutherische Gemeinde, in welcher Erkenntniß und Leben zurückgetreten sind und Gleichgültigkeit gegen die Gnadenmittel vorherrscht, so werden wir meistens die letzte Erinnerung an das Glaubensleben der Vorfahren darin entdecken, daß noch auf dem Todtenbette Absolution und Sacrament begehrt wird, daß die Eltern in Angst sind, ob ein Kind ungetauft sterbe. Der lutherische Pastor wird durch seine Agende darauf hingewiesen und angeleitet, diese Regungen mit Vorsicht, aber auch mit Sorgfalt zu pflegen. Schlagen wir aber eine reformirte Agende auf, welche den Abschnitt von der Krankencommunion enthält, wie das common prayer book, so hat sich darnach der Geistliche unter Anderem auch vorher davon zu unterrichten, wie Viele mit dem Kranken communiciren und deren sollen drei oder wenigstens zwei sein; er soll zuerst das Sacrament nehmen, darnach die zur Mitcommunion Bestimmten, endlich der Kranke selbst; nur wenn in Zeit der Pestilenz und ansteckender Krankheiten sich wegen Furcht der Ansteckung kein Gemeindeglied oder Nachbar findet, der mit dem Kranken in dessen Hause communiciren will,

mag der Geistliche auf besonderes Verlangen des Kranken allein mit ihm das Abendmahl nehmen. In der reformirten Confession ist die Anschauung, aus welcher diese Bestimmungen hervorgehen, wohl begründet*); wer aber in verkommenen lutherischen Gemeinden darnach die Kranken behandeln wollte, würde erfahren, daß das zu stellende Verlangen der Mitcommunicanten unverständlich wäre, und würde die zarten Fasern zerreißen, mit denen dies Leben in der schwachen Gemeinde noch mit dem Haupte verbunden ist; er könnte gar nicht anders, als den glimmenden Docht auslöschen und das geknickte Rohr zerbrechen. Andererseits würde es dem Lutheraner nicht leicht sein, in einer reformirten Gemeinde, die ihr letztes Glaubensleben in einer Thätigkeit nach außen hin fund giebt, Das, was ihm von vornherein widersteht und nun in einer ihn besonders abstoßenden Form auftritt, schonend zu behandeln. Nehmen wir die in einem geförderteren Zustande der Gemeinde vorkommende Anfechtung, daß der Einzelne der ewigen Verdammniß entgegenzugehen fürchtet, so ist wiederum die Behandlung in beiden Kirchen eine verschiedene. Der reformirte Seelsorger wird darauf dringen müssen, daß der Angefochtene zu dem Bewußtsein seiner ewigen Erwählung sich hindurcharbeite, sei es mit Hülfe der allgemeinen in der Schrift enthaltenen Verheißungen, oder des von ihm selbst am eigenen Leben beobachteten Fortschrittes im Gnadenbunde. Der Lutheraner weist hin auf die besonderen Gnaden, welche Gott dem Individuum erwiesen hat, auf die Taufe, auf die besondere Absolution, damit sich der Angefochtene an Dem aufrichte und festhalte, was Christus ihm in dieses Leben hinein gethan hat oder thut.

Doch wir gehen wieder dazu über, aus unserm Buche einzelne hierher gehörige Bemerkungen anzuführen. Ueber die verschiedene Stellung zur Kirche überhaupt heißt es II. S. 33: Der Reformirte bedarf der Kirche, d. h. der Gemeinschaft freilich

*) Es ist leicht zu verstehen, weshalb in reformirten Gegenden Krankencommunionen nicht vorkommen.

auch, um zum Glauben zu gelangen, da ihm die Schrift nur durch die Gemeinschaft zukommt, in ihr das Schriftverständniß aufgeschlossen wird u. s. w. Aber ist in ihm der Glaube als subjectives Agens da, so hat er in diesem Alles, was er bedarf; in seiner individuellen Subjectivität besitzt er Dasjenige, was ihm die objective Gemeinschaft nur gleichsam versiegeln kann. Die Kirche gilt ihm nicht als das gebende, sondern vielmehr nur als das empfangende Subject. Gebend ist Christus und sein Wort und das Gegebene sind nur die Güter, welche die Kirche nicht als Organ des Gebers, sondern als Complex der Empfangenden genießt. Nur insofern ist die Kirche auch für den Einzelnen gebend, als sie das Allgemeine der Gemeinschaft überhaupt darstellt, constituirt durch die einzelnen Gläubigen, welche nach Christi Willen sich geriren, Christi Auftrag fortsetzen, also der mystische Leib Christi selbst sind. Daher denn auch der Separatismus bei ihm einen andern Charakter annimmt, als beim Lutheraner. Bedarf er auch im Grunde, theilhaftig des Glaubens, der Kirche nicht weiter, um für sich etwas Wesentliches durch sie zu empfangen, so treibt ihn dagegen der Glaube, als Princip der Thätigkeit, doch wieder zur Gemeinschaft hin; es ist Pflicht für ihn, die Gemeinschaft, als deren constituirendes Element er sich selber weiß, zu stützen und zu tragen, die Kirche zu formiren, weshalb denn der Separatismus auf reformirtem Boden sektenbildend auftritt, auf lutherischem dagegen sich quietistisch verläuft. Der Lutheraner aber bedarf zu dem durch das Wort und den heiligen Geist in ihm geweckten Glauben des wirklichen Theilhaftwerdens der Rechtfertigung, welche freilich nur der Glaube aufnimmt, die aber auf objectiv reale Weise dem Glauben zugetheilt wird in der Taufe, im Worte des Evangeliums, in der Absolution, im Abendmahl. Er bedarf der Gemeinschaft, weil er nur in ihr und durch sie ein Gerechtfertigter wird. Er weiß sich als Kind der Kirche und nur sehr untergeordneter Weise auch als constituirendes Element und Organ derselben, es sei denn, daß ihm ein besonderer kirchlicher

Veruf zukomme. Die Kirche ist daher für ihn in der That eine Mutter, der er sein Leben im Heil verdankt, für den Reformirten eine Einrichtung, die er selber treffen hilft und als ein geistig Lebender gemäß der Idee der Gemeinschaft der Heiligen zu treffen helfen muß. Dabei ist jedoch der Lutheraner, was hier nur gelegentlich erwähnt werden kann, von allem Hierarchischen weit entfernt; es ist die Gemeinschaft, die er verlangt, schlechthin nicht eine priesterlich gegliederte Gemeinschaft, sondern diejenige, welche, von Christus gestiftet, das lebendige Wort Gottes fortpflanzt, die Sacramente verwaltet. Denn Absolution und Sacrament kann auch der einzelne Laie kräftig verwalten. II. S. 50. Die Kirche ist nicht bloß eine Form der Gemeinschaft zur Darstellung des christlichen Lebens, nicht bloß ein Mittel zur Pflanzung des Glaubens, sondern sie ist gleichsam die Trägerin der Sacramente als der unentbehrlichen *media* für die Justification der Gläubigen, die Form, unter welcher Christus auf die Einzelnen fortwirkt, der sacramentliche Kanal seiner Gnaden. Allein — und dadurch bewahrt sich die lutherische Lehre vor allem Hierarchismus — die Kirche ist keine ein für allemal gegebene Organisation, welche als solche den Kanal bildete für jene Sacramentswirkung, sondern ihre Gestalt und Verfassung ist das relativ Gleichgültige, wenn nur Wort und Sacrament rein bewahrt und geübt werden.

Ueber Gottesdienst und Gebet, I. S. 113: Der Reformirte liebt den Gottesdienst vorherrschend als ein Werk des Gläubigen anzusehen, welches er Gott schuldig ist, also als eine Pflicht gegen Gott, einen Erweis seiner Dankbarkeit, so daß ihm sogar die Anwendung des Opferbegriffs auf den Cultus sehr nahe liegt. Lutherisch hingegen ist der Gottesdienst vorherrschend ein Dienst Gottes für uns, ein medium der Gnadenmittheilung, dessen höchste Spitze das Sacrament bildet, welches als unser Thun gefaßt, ein Gnadesuchen, ein Gottgenießen ist. Endlich steht auch noch das Gebet reformirt mehr unter den vom Geseze vorgeschriebenen Pflichten des Gläubigen, daher es denn vom Heidelberger Katechismus erst nach den Geboten ab-

gehandelt wird, gleichsam als höchste Uebung, als eine Leistung der Dankbarkeit gegen Gott. Lutherisch steht es umgekehrt unter den Mitteln der subjectiven Aneignung des Heils, der Glaubensstärkung und des Glaubensgenusses, es ist ein Heiligungsmittel und zugleich ein großes Vorrecht, welches die Kindschaft Gottes verleiht. Von einer Pflicht zu beten hat unter den Lutheranern erst Gellert gesungen. I. S. 151. Das Gebet als Lob und Danksgiving ist bei dem Reformirten weit entwickelter und wird als eine pflichtmäßige Leistung gegen Gott angesehen; bei dem Lutheraner herrscht das Bittgebet vor; das Lobgebet wird unmittelbar zur andächtigen Contemplation. Der ganze Gottesdienst als gemeinsame That der Gemeinde, die sich darin dem Herrn darstellt, ist dem Reformirten vorherrschend Anbetung, ein Gott zu leistender schuldiger Dienst, verlangt durch die erste Tafel des Gesetzes, also ein Opfer, welches in Gnaden anzunehmen Gott gebeten wird. Lutherisch hingegen ist der Gottesdienst mehr eine Gnadenerweisung, ein Dienst Gottes für uns, ein Mittel zur Pflanzung und Mehrung des Glaubens, zur Realisirung der Erlöserabsicht Christi. Nicht das objective Gebot, sondern das subjective Bedürfnis treibt dazu, nicht um sich Gott darzustellen, sondern um von ihm zu empfangen. Auch beim Sacrament des Abendmahls versenkt sich der Lutheraner andächtig in das *donum dei*: „das ist mein Leib!“ er ist schlechtthin empfangend, der Reformirte begehrt es auf Christi Geheiß: „solches thut!“ Das Begehen und Thun erscheint als Hauptsache. Auf diesem gläubigen Thun beruht ihm Das, was er empfängt, die Glaubensstärkung und der Glaubensgenuss durch den heiligen Geist. Daher denn trotz der heftigen Opposition gegen das Opfer der Messe doch auch der Reformirte nicht abgeneigt ist, das Abendmahl in seinem Sinne ein Opfer zu nennen. I. S. 64. Lutherisch nimmt das Subject, als das gläubige, das sacramentale Gut einfach hin mit dem es vermittelnden Wortzeichen; die *fiducia* des Glaubens empfängt, was sie begehrt, realiter, im Abendmahle die reale mystische Gemeinschaft des

Leibes und Blutes Christi. Es findet so ein unmittelbares Einschlagen des objectiven Gnadenmittels in das Subject, das den Glaubensmund geöffnet hat, statt. Reformirt dagegen gilt auch hier, daß das Subject seines Glaubens bei sich selbst sicher sein muß, um zu wissen, daß es den vom Glauben bedingten Sacramentssegen empfangen. Es kann Rührungen, momentane Erweckungen bei dem Abendmahle haben und doch nicht gespeist werden zum ewigen Leben, sich dasselbe vielmehr zum Gerichte essen. Um zu wissen, daß das Abendmahl ihm wirklich eine Speise zum ewigen Leben ist, eine Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, muß es nahen mit einer fides, die durch ihre Dualität, also Werklebensigkeit, das Subject vergewissert, daß sie die wahre fides ist. Es muß die Sacramentsbegehung selbst ein solches Glaubenswerk sein, damit das Subject im sacramentalen Zeichen nicht bloßes Zeichen, sondern die Ob signation der ihm zu Theil werdenden Güter finde. Daher denn erstens die Sacramentsbegehung selbst als Leistung aufgefaßt wird, wofür Manche sogar den Ausdruck Opfer nicht scheuen. Zweitens hängt davon ab die Mänglichkeit in der Vorbereitung, die Scheu vor dem Sacramente, welche gerade in der Geschichte der reformirten Kirche so vielfach hervortritt, bis die Ueberzeugung sich gebildet hat, daß der erforderliche Grad von positiver Glaubensgewißheit erreicht sei, so daß nicht sowohl Genuß, als beunruhigende Spannung dadurch erzielt wird. Was schon Luther aus der reformirten Ansicht vom Abendmahl entstehen sah, daß es nämlich gehen werde wie im Papstthum, wo man sich zitternd ihm nahe, ist also nicht ausgeblieben.

Die principielle Verschiedenheit in beiden Kirchen rücksichtlich des Inhalts der Predigt, leuchtet aus folgenden Bemerkungen I. S. 129 hervor: Gnadenmittel ist zunächst das Wort Gottes, welches aus Gesetz und Evangelium besteht. Die Wirkung des Gesetzes ist für den Lutheraner ausschließlich die, daß dadurch die Erkenntniß der Sünde und Reue über die Sünde geweckt wird, die contritio als gefühltes Bedürfniß einer Erlösung.

Diese bildet den einen Theil der *conversio*, während der andere die *fides* ist, welche aus dem Evangelium hervorgeht. Der Predigt des Evangeliums muß sofort die Predigt des Gesetzes vorhergehen und auch bei dem Bekehrten und Wiedergeborenen ist diese nöthig, weil er der beständigen Buße bedarf. Ohne jene durch das Gesetz gewirkte und immer neu angeregte Buße kann der Glaube nicht entstehen und nicht bestehen; immer geht es aus Buße in Glauben. Reformirt dagegen ist die der Bekehrung vorangehende Buße nicht sowohl jene *contritio* als Schuldgefühl, *terror conscientiae*, sondern vielmehr die rechte Erkenntniß der Sünde; denn jenes Gefühl für sich könnte eben so gut der Anfang der wirklichen Verdammniß sein. Die rechte Erkenntniß der Sünde kommt nun freilich aus dem Gesetz, aber setzt schon gewissermaßen den Glauben voraus, Erkenntniß Gottes und seines gnädigen Willens; ja die rechte Erkenntniß der Sünde ist von selbst schon eine Verabscheuung derselben. Demnach steht hier auf dieser ersten Station der Heilsordnung das Evangelium voran als das eigentliche *instrumentum regenerationis* und das Gesetz nur insofern es evangelischen Charakter hat oder selbst zum Evangelium gehört. Hingegen wird der elenchtischen Function des Gesetzes nicht dieselbe Importance zugesprochen, vielmehr das Evangelium selbst eine Bußpredigt genannt. Umgekehrt aber für die Wiedergeborenen ist das Gesetz selbst in vorzüglichem Sinn Gnadenmittel, weil es zur Uebung der Werke treibt, durch welche die Gnade immer vollkommener dem Menschen assimilirt und die Seligkeit wirklich gewonnen wird. Wenn der Lutheraner die Bedeutung des Gesetzes zum Seligwerden nothwendig einschränken muß auf seine pädeutische und elenchtische Wirkung, wodurch es die Herzen zum Glauben bereitet, so muß im Gegentheil der Reformirte, je mehr er die Causalität der Werke für das Seligwerden hervorhebt und das Gesetz als die dem Wiedergeborenen nothwendige positive Norm der Werke faßt, auch dem Gesetze eine positive instrumentale Bedeutung für das Seligwerden zuschreiben. Mit dieser Behauptung streifte die reformirte

Orthodoxie nicht selten so nahe ans Katholisirende und Socialistisch-Judaisirende, daß zu der Zeit, als in der lutherischen Kirche der Pietismus der todten, den Glauben in der Form der Lehre factisch zum Gesetz verkehrenden Orthodoxie gegenüber die Nothwendigkeit der Werke hervorhob, eine pietistische Richtung in der reformirten Kirche gerade umgekehrt die alleinige Kraft des Evangeliums, durch den Glauben selig zu machen, versocht. — Von diesem Standpunkte aus läßt sich denn auch leicht begreifen, daß die sogenannten Moralpredigten zuerst innerhalb der reformirten Kirche begannen herrschend zu werden.

Wir enthalten uns weiterer Anführungen, da die bisherigen uns deutlich genug zeigen, wie die getreuen Glieder jeder Confession in ihrem kirchlichen Handeln entschieden auseinandergehen. Schneckenburger kommt II. S. 222 ff. auf die Frage, wie vom Standpunkte der beiden kirchlichen Theorien aus auf die neuere Anfechtung der Gottheit Christi zu antworten sei. Auch hier weist er nach, wie in der lutherischen Apologetik etwas Anderes vorherrschen wird, als in der reformirten. In jener wird der Begriff der Gottmenschheit das Erste sein, jedoch nicht als ein solcher, dessen Realisirung nach einer Vernunftnothwendigkeit postulirt und sofort in dem historischen Christus nachgewiesen wird. Sondern sie wird durch die Predigt des Gesetzes zu jenem Postulate führen, sich also subjectiv vornehmlich an das sittliche Bewußtsein der Sünde und Schuld wenden, dasselbe zu wecken und lebendig zu machen suchen; als welches dann von selbst geneigt sein wird, die Realisirung des Begriffs der Gottmenschheit anzunehmen in Demjenigen, der dem Schuldbewußtsein volles Genügen gewährt. Sie wird sich also in einen Offensivangriff auf die Tiefe der Gesinnung verwandeln, zum Bewußtsein der Unendlichkeit der Schuld zu führen suchen, damit in demselben die unendliche Gnade ergriffen, der Gottmensch anerkannt werde, welcher sich als der ewig präsente Erlöser von Schuld und Sünde, als derjenige bethätigt, der die Menschen erst zu ihrem wahren Wesen bringt. Wenn der Re-

formirte auch in der neuesten Misochristie mehr nur ein Nichthaben der Glaubenserfahrung und eine *ἀγνοια* sieht, welche den Arm des Erhöhten noch nicht erkennen mag und nicht im Stande ist, alle wahren Lebensgüter sich durch ihn gesichert zu sehen: so betrachtet der Lutheraner dieselbe als eine auf Sünde beruhende Verblendung, als einen Frevler gegen den Heiligen. Gerade weil der Mensch nicht bloß der Endliche ist, sondern der Unendliche, d. h. der unendlich Verschuldete, so bedarf er zur Herstellung seiner wahren Unendlichkeit Dessen, welcher der unendlich Gerechte seinem Wesen nach ist. In ihm erhält der Mensch sein wahres Wesen, sofern dies in Gott liegt, das von Gott mitgetheilte unendliche Wesen selbst ist. In ihm wird er wieder göttlicher Natur theilhaftig und der harmonische Schauplatz der Trinität: wie es die Idee des Menschen fordert und Adam es war. Gerade die unendliche Kluft, welche die Sünde gerissen hat, auszufüllen, das unendliche Bedürfnis, welches Gottes Richterstimme im Gewissen erhebt, zu befriedigen, muß der Mensch Denjenigen empfangen, in sich aufnehmen und sich mit ihm verschmelzen lassen, welcher als Mensch göttliches Wesen hat, für ihn die Schuld trägt und sich ihm communicirt, wie ihm selbst ursprünglich das göttliche Wesen communicirt worden ist. —

Die Folgerungen aus den Schneckenburgschen Gegenüberstellungen liegen auf der Hand.

Es sind bei der vorstehenden Anzeige so reiche Anführungen aus dem Buche gegeben, weil Referent glaubte, nicht wohl anders die große Bedeutung dieses Werkes für den jetzigen Kampf der lutherischen Kirche aufweisen zu können. Gott wolle es dahin segnen, daß es viele Lutheraner ausrüste, dem Handeln, dem Reden, dem Schweigen der Union wohlgewaffnet entgegen zu treten.

II.

Aus Bayern.

(Schluß.)

D. „Lehrcurse, für verschiedene Unterrichtsstufen berechnet, soll das Lehrbuch nicht enthalten, sondern für den gesammten Schul- und Confirmandenunterricht angelegt sein. Dagegen soll dem Lehrbuch eine kurze Sammlung von Denksprüchen und Liederversen zum ersten Unterricht für Kinder, nach dem Vorgang des Seiler'schen Katechismus vorangestellt, und diese Sammlung gleichfalls von dem Verfasser entworfen werden.“ Hier soll, sagt Caspari, die in dem Lehrbuch fehlende Lehre von den göttlichen Eigenschaften abgehandelt werden, „die etwa Dasjenige enthalten wird, was man in früherer Zeit an christlicher Erkenntniß bei dem Kinde als Mitbringniß aus der elterlichen Unterweisung voraussetzen pflegte.“

E. „Eine polemische Tendenz soll das neue Lehrbuch nicht einnehmen, dagegen erscheint als nothwendig, die confessionellen Hauptunterscheidungslehren am geeigneten Orte kurz und bündig ohne tendenziöse Polemik so zu bezeichnen, daß dem aufmerksamen Lehrer die erforderlichen Winke zur Erwähnung und weiteren Ausführung derselben gegeben werden.“

F. „Bei Auswahl der beweisenden und erläuternden Sprüche soll das bisher eingeführte kirchliche Spruchbuch thunlichst berücksichtigt, die Zahl der beweisenden Sprüche aber womöglich vermindert werden.“ In dieser Hinsicht sagt uns der Verfasser noch weiter: „Sämmtliche Sprüche hat der Verfasser so zu wählen und zu stellen gesucht, daß sie ja nicht als bloßer matter Appendix hinter der bereits präcis und erschöpfend gegebenen Antwort hergehen, sondern daß sie die Antwort entweder schlagend bestätigen, oder doch dieselbe in's rechte Licht setzen,

vervollständigen und nach ihren verschiedenen Beziehungen auseinander legen. Immer wird durch den Spruch dem Lehrer ein Fortschritt in dem, durch die Antwort bereits an die Hand gegebenen, Gedanken ermöglicht sein."

G. „Dem Verfasser wird eine sorgfältige Benützung der älteren und neueren Erklärungen des lutherischen Katechismus zur Pflicht gemacht, besonders derer, welche ein wohlberechtigtes kirchliches Ansehen und weitere Verbreitung erlangt haben.“ So verlangt denn auch der Verfasser von seinen Beurtheilern namentlich Kenntniß der älteren Katechismuserklärungen nach Inhalt und Form; denn aus allen Kräften habe er sich bestrebt, sich in deren Geist einzuleben und das hier vorliegende reiche Erbe der Väter uns wieder verständlich und zugänglich zu machen. Wie er denn überhaupt bittet, „ihm zuzutrauen, daß er bei dieser mühevollen, schweren und ernsten Arbeit überall mit der sorgfältigsten Ueberlegung zu Werke gegangen sei, daß er auch das Einzelste nicht etwa willkürlich und zufällig gerade so und nicht anders erklärt habe, sondern immer je nach der Bedeutung und Stellung, die es als Glied des Ganzen entweder bereits hatte oder im Verlauf der Erklärung noch bekommen mußte. Man wird über Einzelheiten oft mit ihm rechten können, wie das überall sehr leicht ist: eine Bedeutung für ihn kann dies aber nur dann haben, wenn der Differenz im Einzelnen die Einsicht in Zweck, Bau und Beschaffenheit des Ganzen zur Seite steht.“

Sehr dankenswerth sind auch die meist schlagend gewählten, ganz kurz citirten Beispiele aus der biblischen Geschichte.

Vergleichen wir diese Katechismuserklärung mit dem im Jahre 1853 functionirten neuen Katechismus für die vereinigte Kirche der Pfalz, so muß letzterer, namentlich auch was Herzlichkeit, Erbaulichkeit und Volksthümlichkeit betrifft, weit nachstehen. Letzterer ist, was unser Entwurf seiner Instruction gemäß eben nicht sein sollte, ein theologisches Compendium.

Eine schöne, den Geber sehr ehrende Beigabe, ist eine gar

liebliche, saubere Zeichnung von dem bekannten Maler König in München: Luther als Lehrer der Kinder, oben darüber der Heiland, zu dessen Füßen Maria sitzt, die da erkannt hat: Eins ist Noth! *)

Der weit und breit in allen Zeitungen ausgetragene und angeblasene Sturm, den unsre meisten evangelischen Städte und Städtchen, Nürnberg und dann Augsburg voran, gegen die neuesten Erlasse unsers Oberconsistoriums erhoben haben, ist Ihnen nicht neu mehr. Obwohl all diese Erlasse theils in unmittelbarem, theils in mittelbarem Zusammenhange mit den von der letzten im Jahre 1853 abgehaltenen Bayreuther Generalsynode gefaßt und von allerhöchster Stelle sanctionirten Beschlüssen standen, und obwohl dort auch das Laienelement vertreten war, hat man dennoch, als wäre plötzlich eine Pulververschwörung entdeckt worden, einen ungeheueren Lärm erhoben und den König mit fulminanten Adressen bestürmt, in welchen, auf die §§. der Verfassungsurkunde gestützt, über verletzte Glaubens- und Gewissensfreiheit schwere Anklage erhoben wurde. Das Signal zum Sturm scheint die im October vorigen Jahres erfolgte Einführung der neuen Liturgie in Nürnberg gegeben zu haben. Da ging dann, zuerst von Nürnberg, eine mit sehr zahlreichen Unterschriften bedeckte Beschwerde an Seine Majestät ab. (Daneben noch eine andere, im höchsten Grade an den Sinn der freien Gemeinden erinnernde, welche aber gar keine Berücksichtigung gefunden zu haben scheint.) Sogleich bemächtigten sich die Zeitungen mit großer Behemung, und, je nach ihrer Tendenz, mit mehr oder weniger Anstand der Sache, und suchten ein großes Autodafé herbeizuführen, in welchem nicht weniger als die neue Liturgie, der Agendenfern, die Privatbeichte, die Kirchenzucht, die Sicherstellung des geistlichen Amtes

*) Dem Vernehmen nach wird die Erlanger Zeitschrift für Protestantismus und Kirche einige Artikel über Luthers Katechismus bringen.

gegen ungebührliche Zumuthungen, die Sorge desselben um einen christlichen Ehestand, ja, nach dem Sinne Mancher sogar auch das neue kaum erst eingeführte Gesangbuch sammt dem herrlichen rhythmischen Choralgesang feierlich verbrannt werden sollten — und den Regiermeister sollte der katholische König abgeben.

Man sollte die Gedankenverwirrung nicht möglich halten.

Unser gerechter und wohlwollender König aber hat, dem Herrn sei es gedankt, unter dem 27. November eine Antwort gegeben, wie man sie wünschen konnte. Zugleich aber verweise ich auf die kaiserliche Ansprache unsers hochw. Oberconsistoriums vom 8. November, welche auf buchhändlerischem Wege beim Buchdrucker Sebald in Nürnberg zu haben ist. Auch sei bemerkt, daß es an Adressen für die Maaßregeln des Kirchenregimentes, theils von der Geistlichkeit, theils von Gemeindegliedern, gleichfalls nicht gefehlt hat. So ist z. B. von Gemeindegliedern Nürnbergs selbst eine Gegenadresse ausgegangen, deren Veranlassern und Unterzeichnen der Herr einst thun wolle nach Matth. 10, 32; so haben z. B. ferner sämtliche geistliche und weltliche Kirchenvorstandsmitglieder eines Landcapitels (Thurnau in Oberfranken) eine Dankadresse für die treuen Bemühungen des Oberconsistoriums dem Könige eingereicht. Auch hat es nicht an treuen Zeugnissen und in den anständigeren Zeitungen nicht an wackeren Artikeln gegen die verblendeten und seichten Stürmer gefehlt. Neuestens hat der theure Prof. Dr. Thomasius in Erlangen ein sehr mildes, aber doch entschiedenes „Wort an die Gemeinden zur Verständigung über Gottesdienstordnung und Kirchenzucht“ (19 Seiten in 8. Erlangen, Bläuling) ausgehen lassen, und auch von dem bekannten und verehrten Professor der Jurisprudenz zu Erlangen, Dr. v. Scheurl, stehen dem Vernehmen nach in dieser Angelegenheit einige Schriftchen in Aussicht. —

Denen, die, sonst wohlmeinenden Sinnes, in dieser Sache sich irreleiten und mit ungerechtfertigtem Mißtrauen gegen die Diener Christi erfüllen ließen, Denen rufen wir mit St. Paulus,

Gal. 3, 1, zu: „O ihr unverständigen Galater, wer hat euch bezaubert, daß ihr der Wahrheit nicht gehorchet? Welchen Christus Jesus vor die Augen gemalt war, und jetzt unter euch gekreuziget ist.“ Von sehr Vielen müssen wir mit tiefem Schmerze sagen: sie hätten ja in ihrem Jugendunterrichte und Jahrzehnte lang in so vielen Kirchen gar nichts annehmen müssen, wenn sie jetzt nicht so reden und thun würden! In Bezug auf Die aber, die uns gefluht und die uns mit Noth beworfen haben, wie einst Simeï (denn so Ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit), wollen wir mit David, bußfertig an unsre Brust schlagend, sagen: „Lasset ihn fluchen, denn der Herr hat's ihm geheissen: Fluche David!“*)

Und endlich schließen wir fröhlich mit unserm angefochtenen, uns aber überaus theuren Gesangbuche:

Laß Dein Angesicht nur winken,
So ist Wind und Meer gestillt.
Christi Schifflein kann nicht sinken,
Wär' das Meer auch noch so wild;
Obgleich Mast und Segel bricht,
Läßt doch Gott die Seinen nicht.

Gott aber gebe seinen Dienern in unsrer Landeskirche heiligen Ernst, heilige Salbung, Liebe, Weisheit, Treue; und überall möge treue Fürbitte uns die Hand reichen!

III.

Italienische Predigten.

Reiseerinnerungen aus Italien giebt es jetzt so viele, daß man Den zu loben geneigt ist, der die seinen nicht mittheilt.

*) Ein Hauptstreben der Gegner ist nun auf Erlangung einer demokratischeren Kirchenverfassung gerichtet, gegenwärtig muß aber die Hälfte des Kirchenvorstandes erneuert werden; wie da in den Städten gewählt wird, läßt sich denken; in 3 Jahren die andre Hälfte!

Dies Lob wollte der Aufzeichner auch der folgenden Notizen sich verdienen. Da er aber bei einem einzelnen Anlasse erfährt, wie sie auch nach einigen Jahren, die sie schon in ihrer Mappe geruht haben, noch von Interesse sind, so nimmt er sie daraus hervor. Mögen sie denn freundlich angesehen werden.

Ich fuhr von Como nach Monza mit einem in Wien angesehnen Lombarden, anscheinend einem Kaufmann: einer großen, kräftigen, ernstern Gestalt, wie sie die Leute, denen ich hier beim Eintritt in Italien begegne, fast alle haben. Er lobte die Nüchternheit und Tüchtigkeit seiner hiesigen Landsleute. Der Bauer ist hier selten Grundeigenthümer, sondern erhält von dem possidente Hof und Land für eine Quote des reinen Gewinnes in Pacht. Er lebt mit den Seinen in großen, patriarchalisch abgeschlossenen Familienkreisen — zehn, zwölf, ja bis fünfundzwanzig Personen stark —, von denen jeder Kreis unter einem mit unbedingter Autorität versehenen Capoccio steht. Die Kinder heirathen früh, bleiben aber alle im Hause und helfen dem Vater oder älteren Bruder arbeiten. Sie leben von unglaublich Wenigem und große Sittenstrenge ist fast ausnahmslose Regel. Mein Gefährte schrieb das besonders der guten Seelsorge der seit der französischen Zeit nicht mehr zahlreichen Geistlichkeit zu, wie er sich denn überhaupt als strengen Katholiken erwies. Auf uns Protestanten, aber auch auf den deutschen Katholicismus, besonders in Oesterreich, war er schlecht zu sprechen. „Diese Lombarden, meinte er, und überhaupt die Italiener bis nach Rom hinunter, sind ein ganz anderes Volk. Sie lernen sonst wenig, und bei dem Volksunterricht, wie man ihn in Deutschland cultivirt, kommt für das wahre Heil des Volkes auch weniger als Nichts heraus: — aber in der Religion lernen sie etwas und haben darin, was man wirklich Kenntnisse nennen kann. Sie wissen ihre zehn Gebote, ihre Commandamenti di Religione, sie wissen die Passion, sie kennen die Apostel, die Kirchenväter u. s. w. Während der deutsche (österreichische) Ka-

tholit meint, mit ein bißchen Gefühl fromm zu sein, und im besten Falle einen vorübergehenden Rausch darin hat" — er begleitete das mit einem unbeschreiblichen Gestus —, „hat man hier etwas Festes, sich daran zu halten. Während in Deutschland Alles schwankt in der Religion und in Wien z. B. Niemand sich darum kümmert, wenn er es nicht muß, hat man hier einen keusch gewahrten Glauben der Väter" u. s. w. Je verständiger und überlegter der Mann, bei aller Beschränktheit seines Gesichtskreises, in vielen solchen Aeußerungen sich erging, um so auffälliger war mir sein Gegensatz zwischen deutschem Gefühl und italienischem Wissen in Dingen der Religion, den ich so doch nicht erwartet hatte, und auch keineswegs nach allen Seiten hin verstand.

Ich will ihn hier nicht erörtern, sondern erwähne der ganzen Begegnung nur einleitungsweise; weil mir schon durch die erste katholische Predigt, die ich zwölf Tage später zu Rom hörte, in mehrfacher Beziehung ein Commentar dazu geliefert ward.

Es war eine sogenannte Mission, wie sie von den Jesuiten des Sonntag Nachmittags in den verschiedenen Kirchen der Stadt, nach einer bestimmten, im römischen Festkalender (*diario delle feste*) angegebenen Reihenfolge, gehalten werden. Und da sie diesmal in der Kirche des Ordenshauses — *al Gesù* — selbst stattfand, so war eine besondere Anstrengung der Väter, die es indeß hieran auch sonst nicht fehlen lassen, zu erwarten. Die äußere Einrichtung habe ich später bei ähnlichen Gelegenheiten zu Rom immer gleich gefunden, und sie scheint diesen Missionen eigen zu sein. Eine italienische Kanzel nämlich ist größer, als wir in Deutschland sie zu sehen gewohnt sind: so breit und tief, daß sie einige Schritte hin und her, vor und zurück gestattet. Sie hat gewöhnlich einen Stuhl zum Sitzen und an der Seite eine etwas mehr als mannshohe Stange mit einem kleinen Crucifix oben daran, vor welchem der Prediger, ehe er beginnt, knieend seine Andacht verrichtet, auf das er hinweist, wenn der Gang seiner Rede es mit sich bringt, und das — wenn ich den

italienisch gedachten Ausdruck gebrauchen darf — überhaupt zum Haushalt der Kanzel gehört. Die Mission nun aber wird nicht auf der Kanzel, sondern auf einer eigens dazu errichteten Tribüne von der Höhe eines Tisches gehalten, die noch etwas größer als eine Kanzel und völlig ohne Geländer ist; sodaß man die ganze Gestalt des Predigers vor Augen hat. Das Crucifix zur Seite fehlt nie, und diesmal hatte die Tribüne zwei Stühle.

Auch kamen schon Die, welche dieselben einnehmen sollten: zwei Jesuiten in Ordenstracht. Sie setzten sich, nachdem sie gebetet hatten, und begannen ein Gespräch. Eben dieser Discurs war die Predigt. Eine Form, die so wenig selten ist, daß sie ihre stehenden Figuren hat, wie das italienische Theater: Charaktere, denen gemäß schon das Aeußere dieser beiden Prediger — so muß man sie doch nennen — ausgesucht war. Es waren ein Alter und ein Jüngerer. Der Alte, hoch, hager, straff, mit schneeweißem, noch vollem Haar und einem Gesichte, in dessen stark ausgebildeten Zügen aller Ernst der Askese lag, agierte den Sapiente, den erfahrenen und in Dingen der Kirche bewanderten Christen. Der Andere, um einen Kopf kleiner und wenn nicht fett, doch rundlich, in den Jahren der blühendsten Körpergesundheit, mit stumpfen, alltäglichen Zügen, sodaß man ihn eher für einen Krugwirth, als für einen Jesuiten hätte ansehen sollen, war der Idiota, d. i. der Laie, welcher von kirchlichen Dingen nicht viel weiß. Diesmal war er von Bildung angeflogen, vor Allem aber ein Mann des sogenannten gesunden, richtiger gemeinen Menschenverstandes; den er vorzüglich darstellte. Es begann das Gespräch damit, daß der Sapiente ihm gestattet habe, allerhand Scrupel über die Commandamenti della Chiesa vorzutragen und um deren Lösung zu ersuchen; und nachdem die Erlaubniß freundlich wiederholt war, besprach er Eins nach dem Andern von diesen Kirchengeboten (comm. di Chiesa oder di Religione), welche die römischkatholische Doctrin den zehn Geboten Gottes (comm. di Dio) hinzufügt. In zwei Katechismen, die mir eben zur Hand sind,

werden sie in verschiedener Redaction, aber materiell übereinstimmend aufgezählt, wie folgt. Im „Kathol. Katechismus von dem ehrwürdigen Petrus Canisius zum allgemeinen Gebrauche in Kirchen, Schulen und Häusern; neu herausgegeben für die Diöces Hildesheim von dem Bischöfe J. J. Wandt. Hildesheim 1844.“ S. 124 ff.:

- 1) „Du sollst die angesetzten Feiertage halten.“
- 2) „Du sollst alle Sonn- und Feiertage die heil. Messe mit Andacht hören.“
- 3) „Du sollst die gebotenen Fasttage, auch den Unterschied der Speisen halten.“
- 4) „Du sollst zum wenigsten einmal im Jahre Deinem verordneten Priester, oder einem andern mit Erlaubniß, Deine Sünden beichten.“
- 5) „Du sollst das h. hochwürdigste Sacrament des Altars aufs wenigste Einmal im Jahre, nämlich um die österliche Zeit, empfangen.“

Im Catéchisme à l'usage de toutes les Églises de l'Empire Français. Strassbourg. 1807. p. 61:

- 1) Les fêtes tu sanctifieras
Que te sont de commandement.
- 2) Les dimanches messe ouiras
Et les fêtes pareillement.
- 3) Tous tes péchés confesseras
A tout le moins une fois l'an.
- 4) Ton Créateur tu recevras
Au moins à Pâques humblement.
- 5) Quatre-temps, vigiles, jeûneras,
Et le carême entièrement.
- 6) Vendredi chair ne mangeras,
Ni le samedi même.

Die Ausbildung des Fastengebotes in dieser romanischen Redaction (5. 6.), gegenüber der germanischen (3.), ist charakteristisch. Es war auch zu Rom Hauptgegenstand der geistlichen

Unterhaltung; und daneben trat das vierte und fünfte Gebot der deutschen, oder das dritte und vierte der französischen Fassung in den Vordergrund. Ueber die beiden ersten wurde schneller hinweggegangen.

Der Idiot brachte seine Bedenken recht geschickt vor. Er sprach in den populärsten Ausdrücken, heiter, platt, zuweilen witzig. Und da der Sapiante ihm ebenso geschickt antwortete und die Hin- und Herrede Schlag auf Schlag, in vielgestalteten Wendungen rasch wechselte, so wurde die Spannung erhalten und das Ganze, das gut dreiviertel Stunden dauerte, machte vor Allem den Eindruck, daß man sich gut unterhalten sah. Alle Reden des Idiota waren hierauf angelegt. Er bewegte sich in den liberalen Raisonnements des zuchtlosen natürlichen Menschen, wie sie auf römischer Seite um Nichts weniger, als auf protestantischer gewöhnlich sind, mit der völligen Ungebundenheit, ja Ungezogenheit und gelegentlich Plumpheit; wie nur irgend ein kirchenpolitischer Kannengießer oder ein oppositionelles Schmutzblättchen es vermocht hätte. Man konnte sich verwundern fragen, ob es den Jesuiten nicht gefährlich scheinen müsse, Vergleichen ihre Zuhörer an solcher Stelle hören zu lassen, es sie doch gewissermaßen zu lehren? Aber sie lehrten es ja nicht erst. Es liegt vielmehr für gewisse Kreise so sehr in der Luft, wird so von allen Dächern gepredigt, daß man es bloß klug finden muß — von der Unwürdigkeit der Form hier einmal abgesehen —, wenn diesem dichtgedrängten Publicum gezeigt ward, ein Jesuit verstehe diese Sprache auch zu sprechen, ja er verstehe es so vortrefflich, wie nur irgend einer der Oppositionshelden, von denen man sonst Vergleichen zu hören etwa gewohnt sei. Einen solchen Ruhm bei den Zuhörern suchte der Idiot. Er schmeichelte allen ihre Neigungen, er suchte ihren Beifall mit allen erdenklichen Mitteln; wenn man ihn hörte, so konnte man meinen, daß Gemeinheit der Gesinnung Recht und Pflicht sei. Und er beendete auch keine Diatribe, ohne daß das beifälligste Murmeln durch die Kirche ging und man den er-

heiterten, bei gewissen Kraftstellen einander zuwinkenden Blicken der Leute ansah, das Alles war ihnen aus dem Herzen gesprochen.

Und der Sapiente? — Zunächst kam ihm Nichts, was der Andere vorbrachte, unerwartet, er kannte das Alles, es mochte noch so schlimm lauten, er nahm es mit der officiellen, würdevollen Milde auf, welche höheren katholischen Geistlichen oft so gut steht. Er äußerte keinerlei sittlichen Widerwillen, keinerlei Unwillen, es that ihm nur leid, daß der Idiot so wenig von dem wahren Zusammenhange dieser Dinge wisse, und mit warmer Theilnahme für sein Seelenheil, wie für die verkannte Sache, war er beflissen, dem Mangel abzuhelpen. Er hatte dabei schon äußerlich den Vorthell, daß Alles bei ihm aus einem höheren Tone ging, als bei seinem plebejischen Nebenmann. Sprach dieser niedrig, so sprach er gewählt; polterte jener, so blieb der Weise ruhig. Er zeigte schon hierin sich und damit auch seine Sache geistig vornehmer, einer höheren Ordnung der Dinge angehörig. Der Gegensatz zwischen geistlichem und weltlichem Gebahren war hier personificirt. — Sodann, was damit zusammenhing, erwies er sich durchaus als den Ueberlegenen. Er ließ den Idioten gelegentlich in Widersprüche gerathen, führte ihn ad absurdum, oder veranlaßte ihn, mit den eigentlichen Gründen seiner Scrupel so hervorzukommen, daß selbst dieser Mensch sich zuletzt schämen mußte. Endlich, die Zweifel des Idioten mochten so geschickt sein, als sie wollten, der Sapiente hatte auf Alles eine noch geschicktere Antwort: so einfach und schlagend, daß Jeder sie behalten konnte. Nicht daß sie auch tief gewesen wäre. Wie der Eine nicht die guten, sondern die schlechten Gründe gegen jene Kirchengebote vortrug, so brachte der Andere dawider keineswegs die relativ besten Entgegnungen, die das römische System aufzuweisen hat. Sie hätten nicht nahe genug gelegen, um den Zuhörern sogleich plausibel zu sein. — Im Allgemeinen war sein Gang immer der, daß er einerseits die Geringsfügigkeit der durch die Kirchengebote den

Gläubigen aufgelegten Last, andererseits die Größe des durch ihre Haltung erreichbaren Erfolges hervorhob. Die Kirche fordere wenig, fordere es mit größter Milde, und gebe dafür die Sicherheit, selig zu werden. Der Staat verlange viel mehr und viel strenger, und gebe dafür sehr viel Geringeres. Diese Sätze bildeten das kunstvoll variierte Grundthema jeder Antwort: alles Andere darin war accessorisch. Würdevoll vorgetragen, nahm es sich aber gut aus; die Zuhörer, wenn sie dem Idioten Recht gegeben hatten, konnten nicht umhin, dem Sapiente doch gleichfalls beizustimmen, und fanden sich so — worauf die ganze Predigt wohl angelegt war — jeder skeptischen Regung jener jetzt populären Art gegenüber sogleich ins kirchliche Geleis gewiesen. Sie lernten, was auf Vergleichen zu erwidern sei.

Allerdings ging das Hervorheben der kirchlichen Milde zuweilen außerordentlich weit. So z. B. als von der österlichen Beichte und Communion die Rede war und der Idiot in die Casuistik der möglichen Gründe einging, derentwegen sie verschoben werden könne, brachte er auch den Fall zur Sprache, daß man den geschlechtlichen Verkehr mit einem Frauenzimmer, und zwar, was augenscheinlich war, den außerehelichen, so lange, wie nach kirchlicher Ordnung dazu erfordert werde, zu unterbrechen, nicht „in der Disposition sein“ möchte. Und auch hier antwortete der Sapiente nur mit dem Rathe, es dem Pfarrer zu sagen, der dann Nachsicht haben und die Sache auf eine Zeit verschieben werde, wo man „disponirt“ sei.

Zuletzt schloß das Gespräch in einer etwas längeren Rede des Sapiente, die er, indem Beide sich von den Sigen erhoben, zur Verherrlichung der Kirche sprach: mit einem ohne Zweifel echten Feuer der Begeisterung. Es war ein leuchtender, trefflicher Abschluß.

Dann beteten beide Prediger wieder still und entfernten sich, während die Gemeinde eins jener Volks-Marienlieder sang, die in den Jesuitenkirchen gebräuchlich sind.

Einige Zeit nachher hörte ich wieder eine solche Sonntag-Nachmittags-Mission in der herrlichen alten Kirche Sta. Maria in Trastevere.

Diesmal war auf der Tribüne ein einzelner Jesuit und er predigte über den Mißbrauch der Zunge zu schmutzigen Reden, zum Fluchen und Schwören: nicht geradezu über das zweite Gebot, aber doch mit dessen Zugrundelegung. Es war keine rechte Predigt, sondern eine moralische Rede, wie ein wohlgesinnter Rationalist von der alten Schule sie hätte halten können. Innerhalb dieser Art aber war es eine der besten Predigten, die mir vorgekommen sind.

Die Häufigkeit des Lasters, seine Verderblichkeit, wie nöthig und wie schwierig es zu bekämpfen sei: diese Gedankenfolge wurde zwar nicht ohne den in Italien so beliebten Schmuck einer unterhaltenden Beispielsammlung von Geschichtchen, aber doch im Wesentlichen mit Eingehen in das Innere der Sache ausgeführt. Die Verderblichkeit des Fluchens und Schwörens ward auf das göttliche Drohwort zurückgeführt, „denn ich will Den nicht ungestraft lassen, der meinen Namen mißbraucht“, und in der ergreifendsten Weise der Ernst dieses Wortes aufgewiesen, das nicht bloß den Einzelnen, welcher das Gebot verlege, sondern auch den Hausvater treffe, der in seinem Hause solche Verlegung gestatte. Und als die Rede dann auf die Nothwendigkeit und Schwierigkeit der Bekämpfung überging, ward sie immer eindringlicher, innerlicher, evangelischer. Das könne nicht mit äußerer Zucht, sondern nur durch Zucht des Herzens geschehen: und zur Herzenszucht reiche menschliche Kraft nicht aus, Gott allein könne sie schaffen aus Gnade. Ausdruck und Haltung des Predigers ward, bei größter Lebhaftigkeit, immer geistiger und erhabener und als er sich zuletzt niederwarf zu langem, inständigem Flehen um ein reines Herz, das allein eine keusche Zunge erhalte: da fiel die ganze Zuhörerschaft in gewiß aufrichtiger Einstimmung mit ihm nieder.

Aber leider war die Sache nicht aus.

Er erhob sich, nahm Platz auf dem Stuhle seiner Tribüne, das Publicum setzte sich auch wieder, und nun begann er einen Vorschlag zur Güte, der mich wie mit kaltem Wasser begoß. Mit der Stimme und Manier eines Kaufmanns, der seine Waare lobt, gleichsam ein anderer Mensch als vorher, entwickelte er: daß bei der Lage der Sache, da es so nöthig und doch so schwer sei, das Fluchen und Schwören 2c. zu bekämpfen, man am sichersten gehen werde, eine Confraternität dagegen zu stiften, deren Mitglieder sich zu Zweierlei verbindlich machten: zuerst die Sünde selbst weder zu begehen, noch in ihren Kreisen zu gestatten, sodann aber — und dies erschien jetzt als die Hauptsache — zwölf Ave-Marias, oder einige mehr, täglich mit der Intention zu beten, daß dadurch die innerhalb des Kreises der Confraternitätsgenossen nichtsdestoweniger doch noch begangenen Fluch- 2c. Sünden aufgewogen werden möchten. Es werde dann, vermöge der Gemeinschaft des Gebets, immer noch einiger Ueberschuß an gutem Werke für die Confraternität vorhanden sein, und der Einzelne, welcher ihr angehöre, brauche sich vor etwaigen Uebertretungen des zweiten Gebotes nicht mehr so zu fürchten.

Derartige Abschlüsse von Predigten, die zum Vorhergegangenen nicht recht passen, habe ich öfters gehört und werde eines davon noch zu erwähnen haben. Zuvor aber noch einige allgemeine Worte über „Nisstonen“ in dem obigen Sinne.

Sie werden in der römischen Kirche auf den heil. Vincenz von Paula zurückgeführt und zwar auf ein bestimmtes Erlebnis dieses Heiligen, das in den Januar 1617 fällt. Er befand sich damals in der Picardie auf einem Gute der Familie von Gondy, als er zu einem sterbenden Bauer gerufen ward, ihn Beichte zu hören. Der Mann hatte für einen rechtschaffenen Menschen gegolten, beichtete aber nun eine Anzahl schwerer Sünden, die er bis dahin seinem Beichtvater aus Scham verschwiegen zu haben angab, und ward dadurch Anlaß, die Gefahr dieser nicht seltenen Erscheinung und die Wichtigkeit der sogenannten Generalbeichten ins Auge zu fassen. Vincenz hielt

auf den Wunsch der Guts herrin eine Predigt hierüber (am Tage Pauli Befebrung, 25. Januar, der deshalb der Ordensfesttag der Missionspriester geblieben ist), belehrte die Gemeinde über die Natur und den Zweck solcher Beichten und vermahnnte dazu auf das Dringendste und mit solchem Erfolg, daß zwei Priester nicht genügten, die angemeldeten Beichten zu hören, sondern benachbarte Jesuiten zu Hülfe gerufen werden mußten. — Vincentius begann nun, dergleichen Erweckungspredigten mehr zu halten, und zwar von Anfang an nicht allein. Er führte vielmehr stets Gehülfen mit sich, die ihn im Predigen, Katechisiren und Beicht hören unterstützen mußten; sodaß jedes solche Unternehmen in einem Complex zusammengehöriger Thätigkeiten der Art, ich möchte sagen in einer ganzen Erweckungs-Expedition bestand: gerade wie wir es heute noch bei den seit 1848 mehrfach in Deutschland gehaltenen Missionen sehen. Er stiftete dann eine eigene Congregation von Priestern, die sich dem Berufe solcher Erweckungsunternehmungen widmete und schon bei Lebzeiten des Stifters ihre Thätigkeit auch über die französischen Grenzen hinaus, nach Italien, Corsica, Polen, Irland u. ausgebeht hatte: die „Priester der Mission“ oder — wie sie nach der Priorei St. Lazare heißen — „Lazaristen“.

Der Name Mission, welcher allerdings von der Heidenmission übertragen ist, lag für Vergleichen nicht so fern. Denn schon eine ganze Zeit her hatte man damals von Missions-thätigkeit unter Protestanten gesprochen, die man doch auch für nichts weiter, als krankende Glieder der römischkatholischen Kirche hielt. Hatte sich diese gegen die Kezerei gerichtet, so wandte man sich jetzt wider die Gleichgültigkeit im Glauben. Man wollte aus dem Sündenschlase des Alltagslebens mit energischem Angriffe die Herzen aufrütteln und in diesem Sinne bekehren.*)

Neben der Congregation von St. Lazare haben sich der

*) Vgl. F. J. Buß, die Volksmission ein Bedürfnis unserer Zeit. Schaffhausen 1850.

Mission in solcher Bedeutung hauptsächlich die Eubisten, Oratorianer — für welche P. Bourgoing eine eigene Anleitung dazu geschrieben hat, — Jesuiten, Capuziner und Eiguorianer (Redemptoristen) gewidmet: jeder Orden in seiner besonderen Weise. Die beiden Jesuitenmissionen, von denen ich erzählt habe, zeigen, daß die Väter der Gesellschaft Jesu auch bei den Missionen Ort und Zeit zu unterscheiden wissen. In Rom und bei regelmäßig wiederkehrender Mission substituiren sie der An- und Aufregung, die gewöhnlich der Zweck ist, eine Tendenz, nach bestimmten Seiten hin zu belehren, zu orientiren, zu erwärmen. Jene Mission in Gesprächsform war eine Katechismuspredigt, deren innerlich bedenkliche Seiten auch hätten vermieden werden können, und die alsdann den großen Vortheil dargeboten hätte, die verwerfliche Weltanschauung, welche sie bekämpfen wollte, in vollkommener Entfaltung vorzuführen, als unsere Predigten es können, bei denen es in solchen Punkten immer leicht heißen wird: im Grunde sei die Sache doch anders, als der Pastor sagt. Ich weiß wohl, daß dies nur eine Seite der Sache ist, und daß keineswegs bloß aus äußeren Gründen wir Protestanten Dergleichen nicht nachahmen können: aber eben die eine Seite daran sollen wir bedenken.

Außerlich hat die italienische und man kann sagen die römischkatholische Predigt überhaupt mehr Mannigfaltigkeit der Form, als die deutschprotestantische. Schon dadurch, daß sie den Scherz nicht ausschließt. Ich erinnere mich aus der ersten Epiphaniasszeit, in welcher viel über die Mission unter Heiden und Protestanten gepredigt zu werden pflegt, eines Falles, wo der Prediger das in Rom beliebte Thema behandelte, daß es von den Protestanten die unbefugteste Selbstüberhebung sei, ihrerseits Heidenmission zu treiben. Doch sehe man auch, was daraus werde. Man solle sich denken, daß neulich ein protestantischer Bischof nach Jerusalem gesandt sei. Das habe die Leute dort verwundert und sie seien zusammengelaufen, seine Ankunft zu sehen. „Sie sahen — fuhr der Prediger fort —

eine große, große Reisefuttsche, — Alles drängte sich heran, der Schlag ward geöffnet, der Herr Bischof stieg aus. Ein ganz stattlicher Herr. Aber was kam nach? — Zuerst die Frau Bischöfin: auch ihrerseits ganz repräsentabel. Dann ein Bischöflein (un vescovino). Und das zweite Bischöflein, — und ein drittes" — und so zählte die Predigt in schalkhaften Pausen und mit immer verwunderterer Stimme bis zum neunten Bischofsfinde: unterbrochen von stets gewaltigerem Gelächter der zahlreichen Zuhörerschaft.

Vergleichen schließt großen Ernst in ebenderselben Rede nicht aus. Ich möchte dies auf einen nationalen Zug zurückführen. Wie der Italiener grolle Farbenzusammenstellungen liebt, wie er in seiner Kirchenmusik das Disparateste nebeneinanderstellt: so kann er es auch in den Predigten vertragen. Ich habe bei Gelegenheit einer Bischofsweihe die beiden herrlichen alten Gesänge *Veni creator*, das den eigentlichen Weiheact einleitet und begleitet, und *Te Deum laudamus*, welches ihn zuletzt abschließt — beide, wie dergleichen Gesänge immer, ohne alle Orgelbegleitung gesungen — durch die auf der Orgel vorgetragene Melodie des Gebets aus Bellini's *Norma* „Keusche Göttin“ u. s. w. verbinden gehört. Und einem Bekannten, der über Aehnliches sein Befremden äußerte, ward von dem Jesuiten, dem er es aussprach, mit ebensoviel Bewundrung geantwortet: „aber ich weiß gar nicht, was Sie wollen; etwas Heiteres ist doch allemal erforderlich.“ Man erfaßt das Einzelne und hat kein Bedürfnis, es harmonisch oder logisch aneinander zu reihen. Mir ist gar nicht unglaublich, daß das Beispiel einer Predigtäußerung wirklich vorgekommen sei, das mir von sonst zuverlässiger Seite als im Neapolitanischen Gebirge erlebtes erzählt ist. Der Vater sprach von der Ehrfurcht gegen die Eltern und kam darauf, daß man vielleicht gegen Das, was er bis dahin darüber gesagt hatte, das Wort des Herrn anführen könne, welches er zu seiner Mutter spricht: „Weib, was habe ich mit Dir zu schaffen?“ Ja, ja, sagte er. Das hat unser Herr

freilich gesprochen. Aber aber, wo hat er das auch geredet? — am Kreuz! Es ist ganz denkbar, daß die Zuhörerschaft das gehört und gar nicht daran gedacht hat, daß dieser Herr am Kreuz Ebenderselbe ist, vor dem sie gleich darauf, beim Austritt aus der Kirche, andächtig den Hut abzog.

Ich kehre indes zu meinen eignen Wahrnehmungen zurück und erwähne noch einer Fastenpredigt, die ich in Neapel gehört habe.

In den Quadragesimal-Fasten, wo in allen größeren Kirchen täglich gepredigt wird, sucht bekanntlich deren Geistlichkeit eine Ehre darin, besonders ausgezeichnete Prediger, wenn sie solche aus ihrer eigenen Mitte nicht zu stellen hat, hierfür zu engagiren, und es ist eine Nachricht, die in den Zeitungen berührt zu werden pflegt, daß dieser oder jener Prediger die Fastenpredigten hier oder dort halten werde. Von einem solchen, „der Furore mache“, erzählte mir mein neapolitanischer Barbier, und um zu sehen, was auf ihn und seines Gleichen den großen Eindruck hervorzubringen geeignet sei, den er mit vieler Lebendigkeit mir ausgesprochen hatte, ging ich hin. Die weitläufige Kirche war schon ziemlich voll und wurde es bald so sehr, daß Kopf an Kopf gedrängt stand: da erschien der erwartete Franciscaner-Pater auf der Kanzel, gefolgt — wie ich das gerade bei Franciscanern öfters gesehen habe — von einem Laienbruder seines Ordens, welcher ihm die Thüre öffnete und schloß und sich dann in einer der hinteren Ecken der großen Kanzel niederkauerte. Der Pater breitete, nach seinem Gebet, zunächst ein ziemlich großes Handtuch vor sich auf der Kanzelbrüstung aus, dessen Gebrauch ich bald sehen sollte. Auch dies habe ich noch bei andern Franciscanern bemerkt. Er zeigte sich dabei als große, robuste Gestalt. Dann setzte er sich und begann seine Einleitung, in welcher er mit kurzen, schlichten Worten angab, daß in der Reihe der Betrachtungen, die er im Laufe dieser Fastenzeit nun

schon vorgetragen habe, er heute dazu komme, darüber zu sprechen, wie einer Seele zu Muth sei, die ein Leben lang allen Gnadenrufen Gottes widerstanden habe und nun zuletzt, ohne weiteren Anspruch an die göttliche Gnade, nur noch der Gerechtigkeit Gottes gegenübergestellt sei.

Dies waren die einzigen Worte der Predigt, welche man demonstrirende nennen könnte, sonst kam nichts Aehnliches weiter vor; vielmehr wurde der erwähnte Seelenzustand bloß noch geschildert, oder soll ich sagen dramatisch dargestellt. Worauf ein vermahnender Schluß folgte.

Die Schilderung hatte drei Theile oder Acte. Im ersten bewegte sie sich um die Gewissensbisse, die zuletzt auch dem Leichtsinrigen nicht ausbleiben: besonders im Angesicht des Todes. Das Bild lag nahe, daß die Seele ihnen gegenüber sich fühle, wie ein gejagtes Wild. Und unvermerkt ging das Bild in Handlung über. Der Prediger war das gejagte Wild, fuhr als solches mit immer ängstlicheren Geberden und immer kürzerem Athem aus einer Ecke der Kanzel in die andere, sodaß sein Begleiter augenscheinlich Mühe hatte, sich vor Stößen in Acht zu nehmen, — und sank schließlich, vom tödtlichen Pfeile des Jägers getroffen, erschöpft auf seinen Stuhl. Er war so in Schweiß gerathen, daß er sich mit dem mitgebrachten Handtuch trocken mußte. Dann fuhr er nach einer Pause fort.

„Es war einmal ein Kaufmann, begann er, der eine Reise zu unternehmen gedachte;“ und erzählte nun dessen Geschichte wie einen Roman. Er entwickelte dabei die Kunst der Darstellung, welche ohne je etwas Allgemeines oder Unbestimmtes zu sagen, mit jedem neuen Satze einen neuen concreten, fesselnden Zug zu dem farbigen Bilde hinzuzufügen weiß, das sie vor den Augen der Zuhörer aufrollt. Er schilderte den sorglosen Abschied, den heiteren Beginn der Reise, das blaue Meer, das leicht dahin schwebende Schiff, die lustige Unterhaltung der Mitfahrenden. Da erhebt sich am Horizont, der bis dahin ganz klar war, ein Wölkchen. Niemand achtet darauf. Das Wölk-

chen aber wird größer und größer, im Umsehen ist der Sturm da. Das Brausen der Elemente, der Kampf zwischen Schiff und Meer, das Durcheinander der Mannschaft, das Arbeiten, Beten, Fluchen, Weinen, alle Züge des nahenden und dann des eintretenden Schiffbruchs wurden mit der schönsten Lebendigkeit geschildert. Endlich war das Schiff hinab und unser Kaufmann lag mit den Wellen ringend im Wasser: vor sich eine Küste, die er mit angestrengter Arbeit noch zu gewinnen und so sich zu retten hoffte. — Unterdeß war nebenher klar geworden, was das Bild sollte. Das Gewissen, das vom Bewußtsein seiner Sünde zuletzt geschlagen war, hat dabei das Bewußtsein der Gnade Gottes nicht verloren und sucht, sie noch zu erreichen. Jene Küste, die der Schwimmende vor sich sah, war jetzt die göttliche Gnade. Immer schwebte sie ihm vor, er glaubte sich mit aller Macht ihr zu nähern. Aber jedesmal warf ihn eine Welle — an die Hinterwand der Kanzel zurück. Denn schon war auch hier wieder die Erzählung in die Action übergegangen. Mit recht kundiger Schwimmbewegung seiner Arme arbeitete sich der Vater von jener Wand zur vordern Kanzelbrüstung heran, indem er zugleich die Stimme eines mit dem Wasser Kämpfenden, der dem Ertrinken nahe ist, täuschend und in immer steigenden Tönen der Herzensangst nachahmte. Das Wasser gewann mehr und mehr die Oberhand, die Bewegungen wurden immer heftiger, Alles half nichts, — er ging unter. Mir war merkwürdig, mit welchem Geschick während dieser ganzen Darstellung das Symbolische derselben im Bewußtsein der Zuhörer gehalten ward. Man konnte es keinen Augenblick vergessen. Und doch nahm die Versammlung den größeren Theil augenscheinlich an der Geschichte als Geschichte. Wenn es recht ängstlich zuging, hätte man eine Nadel können fallen hören, so gespannt waren die Leute. Jetzt aber flossen reichliche Thränen der Frauen.

Der Prediger hatte sich unterdeß wieder den Schweiß getrocknet, ausgeruht, und indem er sich vom Sige erhob, begann der dritte Act. Die arme Seele war nun todt und stand vor

Gott dem Herrn. Der Vater agirte das Gespräch, welches sie zusammen hielten. Rechts war er die arme Seele, zwei Schritte links war er der liebe Gott. So herüber und hinübertretend und dabei Mienen und Stimme wechselnd führte er eine Verhandlung vor, in welcher die Seele im Ton eines neapolitanischen Bettlers Gott den Herrn um das Geschenk seiner Gnade bat, sich auf alle Verheißungen berufend, Reue betheuernd u. s. w. Der liebe Gott antwortete Anfangs ganz freundlich und milde, daß es ihm leid thue: aber es sei jetzt zu spät damit. Als die arme Seele nicht aufhörte, konnte man bemerken, daß ihm die Sache lästig wurde, er sich aber Mühe gab, geduldig zu bleiben. Endlich ward es ihm zu viel. Mit ausbrechendem Aerger rief er: „Was willst Du? Sonst habe ich Dich gebeten und Du hast mir den Rücken gewendet, jetzt bittest Du mich und ich wende Dir den Rücken. Basta!“ — Es war merkwürdig, wie von der majestätischen Bewegung, mit welcher er diese Wendung ausführte, der Prediger rasch wieder auf der andern Seite war, um als arme Seele mit einem Schrei der Verzweiflung zu versinken; — auf seinen Stuhl, wo er sich den Schweiß trocknete.

Die Zuhörerschaft hatte mit so deutlichen Zeichen der Theilnahme das Alles angehört, daß inmitten dieser stark gespannten Gesichter und so vieler weinenden Augen das Lächerliche und Widrige der Scene auch mir nicht einfiel, ich vielmehr gleichfalls gespannt war, was nun kommen werde.

„Wo aber ist der Verstorbene jetzt?“ — so nahm der Prediger seine Rede wieder auf. Und beantwortete die Frage mit einer Schilderung der Höllequal, die er nunmehr erdulde. Er beschrieb ausführlich seine leibliche Pein, die Flammen, die Brandwunden, den Schwefel, den er anstatt der köstlichen Speisen von ehemals genießen müsse, — und wußte damit das immer lauter sich äußernde Mitgefühl auf einen Grad der Zerknirschung — so muß ich es nennen — zu steigern, den ich noch nicht gesehen hatte. Da verwandelte sich plötzlich der Ton

pathetischer Schilderung in der kurzen, trocknen, der strengen Vermahnung. „Und denkt nun nicht etwa, ich hätte euch irgend eine Geschichte erzählt. Nein! Was ich erzählt habe, das habt ihr mit erlebt! Jeder von euch hat Den gekannt, von welchem ich spreche. Jeder von euch hat Einen wenigstens gekannt, von dem das Alles gilt. Ja ihr habt ihn nicht bloß gekannt. Ihr habt an seinem sündlichen Leichtsinne theilgenommen u. s. w. Besinnt euch, wen habe ich gemeint?“ Man sah am Erfolg dieser Worte, der Mann kannte sein Publicum und wußte es am rechten Fleck zu fassen. Die Rührung stieg auf ihren Gipfelpunkt.

Nun aber schlug, wie ich es schon einmal in Rom gehört hatte, die Stimme des Predigers in die des Waare-preisenden Kaufmanns um. Er legte dar, wie es gar nicht schwer sei, vor ähnlichem Schicksal sich zu hüten; indem man nur seine kirchlichen Pflichten — ganz äußerlich genommen — gebührend erfülle. Dann sei man völlig sicher. Man möge das also thun.

Der Paganismus, welcher in dem Gespräch Gottes und der armen Seele hier auf der Kanzel hervorbrach, begegnet dem Reisenden in Neapel so viel unverdeckter, als in Rom, daß man unwillkürlich meint, in Rom sei dergleichen überhaupt nicht. Das wäre nun zu viel. Aber ein sehr großer Unterschied ist allerdings, wie im Volk, so in seinem religiösen Bezeigen.

Nicht als könnte das nicht recht naiv und dadurch hübsch erscheinen. Die Neapolitaner haben etwas Zutrauliches in ihrem Umgange mit Gott und den Heiligen. So erinnere ich mich einer sehr starken Frau, die sich, augenscheinlich weil das Knien ihr unbequem war, vor einen Marienaltar der Dominicanerkirche des Nachmittags einen Stuhl geholt hatte, auf welchem sie, die Ellenbogen auf den Knien und in den gefalteten Händen den Rosenkranz, breit dasaß und der Mutter Maria ihr Anliegen vortrug. Ich konnte die Worte nicht verstehen, aber der Ton

war ganz der einer Nachbarin, die der andern ihr Herz ausschüttet. So hob sie auch von Zeit zu Zeit demonstrirend die rechte Hand auf und schien dann um so herzlicher auszusprechen, daß, wenn die Jungfrau nur irgend wolle, sie ihr schon werde helfen können.

Auch ist es nicht bloß die Laienschaft, sondern ebenso der Klerus, welcher hierauf eingeht. Am 19. März z. B., dem Tage des heil. Joseph, waren die Marienkirchen festlich geschmückt und vor den Thüren mehrerer von ihnen wurden von Zeit zu Zeit Böller abgeschossen, aus keinem andern Grunde, als weil die Mutter Maria den Namenstag ihres Mannes beging.

Ich will, da sie für diese Anschauungsweise besonders bezeichnend ist, noch eine Geschichte mittheilen, welche am Molo von Neapel, wo bekanntlich Improvisatoren, Ariostovorleser und Erzähler das Volk vielfach unterhalten, so vorgetragen worden ist. Sie klingt frivol, nach Dem, was ich eben erwähnt habe, und nach manchem Aehnlichen, glaube ich jedoch kaum, daß sie frivol gemeint gewesen sei.

In Neapel lebte vor Zeiten ein Schneider, der ein Bucherer war. Er kümmerte sich sonst nicht viel um die Kirche, seinem Schutzpatron aber, dem h. Joseph, erwies er alle Ehre. Bei jeder Gelegenheit empfahl er sich ihm, schenkte ihm Wachskerzen oder Geld, und vergaß Nichts, was dazu dienen konnte, ihn günstig zu stimmen. Endlich starb der Schneider und kam vor die Himmelsthür. St. Peter öffnet und fragt, wer es sei. In solchem Falle muß man unbedingt die Wahrheit sagen: er antwortet also beschämt, „ein armer Bucherer“ (*poveretto usurario*). *Usurarii non entrano*, Bucherer haben hier keinen Eintritt, erwiedert ruhig St. Peter und schließt wieder zu. — Nun wartet der Schneider draußen und sucht, so oft eine Seele in den Himmel kommt, jedesmal mit hinein zu gelangen; wodurch zwischen ihm und St. Peter eine Reihe wörtlich referirter Gespräche sich ergeben, durch die nach einiger Zeit des Letztern Ungeduld sehr gesteigert wird. Im Unmuthe und um den lästigen

Gesellen nur los zu werden, giebt er zuletzt dessen wiederholter Bitte nach und läßt dem h. Joseph sagen, daß Jemand draußen sei, der ihn dringend zu sprechen wünsche.

Der h. Joseph tritt also vors Himmelssthor heraus und nachdem er die Noth des Schneiders, den er als seinen aufmerksamen Verehrer bald wiedererkennt, mit Theilnahme angehört hat, bedauert er doch, ihm nicht helfen zu können, weil einmal *usurarii non entrano*. Der Schneider läßt auch den Satz als solchen gelten, meint aber, dem Einflusse des h. Joseph sei er doch gewiß nicht unüberwindlich und weiß, in längerem Gespräch, dies mit so vielen schmeichelhaften Wendungen zu wiederholen, daß der Heilige zwar Nichts versprechen zu können erklärt, aber doch seine guten Dienste zusagt.

Abends erzählt er die Sache seiner Frau und bittet sie, einmal mit dem Herrn Christus darüber zu sprechen und diesen zu bitten, daß er sie Gott dem Vater vortrage. Maria ist nicht ohne Bedenken, thut es aber. Der Herr ist gleichfalls nicht ohne Bedenken, mag jedoch seiner Mutter die Bitte nicht abschlagen und thut also auch, was sie begehrt. Gott der Vater indeß schlägt mit einer einfachen Verweisung auf die einmal bestehende Himmelsordnung das Gesuch ab. — St. Joseph läßt sich durch diesen schlechten Erfolg noch nicht abschrecken: er schilt seine Frau, daß sie es nur nicht mit der gehörigen Dringlichkeit angebracht habe; sie solle sehen, wenn er selbst mit dem Herrn Christus spreche, werde die Sache ganz anders ausfallen. Er spricht denn auch persönlich mit dem Herrn und dieser, um das Möglichste nicht zu unterlassen, spricht nochmals mit dem Vater. Jedoch es erfolgt, nicht ohne Verweis, dieselbe Antwort.

Nun aber hat sich beim heil. Joseph erst ein richtiges Interesse für die Sache entwickelt. Er geht selbst zu Gott dem Vater und trägt ihm das Gesuch nochmals als ein persönliches vor. Er wolle selbstverständlich an den ihm bekannten Gesetzen des Himmels nicht rütteln, aber er bitte um die Gunst, daß ihm zu Gefallen für dies Eine Mal eine Ausnahme eintrete.

Auch dies Gespräch, wie alle vorhergehenden, wird in der neapolitanischen Erzählung wörtlich vorgetragen. Es schließt mit einer keineswegs milden Zurück- und Zurechtweisung des heil. Joseph.

Der kommt nach Haus und befiehlt seiner Frau einzupacken. Er habe sich geärgert und wolle aus dem Himmel weg. Er giebt keinen Vorstellungen nach. Die Mutter Maria muß also gehorchen und andern Morgens mit dem Bündelchen auf die Reise mitgehen. Indes ehe die Wandrer das Himmelsthür erreichen, begegnet ihnen der Herr. „Wohin Mutter?“ Sie erzählt ihm den Zusammenhang. „Wo meine Mutter ist, da bin ich auch“, sagt Christus und geht, als St. Joseph das Dableiben unbeweglich ablehnt, mit den Beiden. So schließen sich allmählig Andere an, die zwölf Apostel, die siebenzig Jünger, eine Anzahl Heilige: Jeder nach seinem besonderen Gespräch. Der Zug ist schon sehr groß geworden, als Gott der Vater ihn bemerkt.

„Was ist denn das?“ ruft er und läßt, als er den Grund hört, St. Joseph kommen. Dieser erscheint, spielt mit formeller Devotion und materieller Schadenfreude den Empfindlichen, und wiederholt auf Befragen, daß an einem Orte, wo er nicht einmal den Einfluß besitze, einem Schneider den Eingang zu verschaffen, er nicht bleiben möge. Er zwinge Niemanden mitzugehen, außer seine Frau, die ihn natürlich begleiten müsse: aber er hindere auch Niemand. Werde er dadurch, wie Gott der Herr sehr lebhaft klagt, den Himmel seiner besten Bewohner berauben: so sei das nicht seine Schuld. St. Joseph läßt sich auch durch keinerlei Vorstellung bewegen, und das Gespräch, welches die verschiedensten Tonarten durchlaufen hat, endet zuletzt mit dem zögernden Worte Gott Vaters: „Nun so mag er denn hereinkommen“, *entra dunque!*

„Und so kam, obwohl er ein Wucherer gewesen war, der Schneider durch St. Joseph in den Himmel.“ —

IV.

Aus dem Großherzogthum Hessen.

Wieder ist ein Kirchenjahr zu Ende. In Hessen hat auch dies Jahr die Saat noch nicht gezeitigt; nur das Unkraut wuchert feß. Noch sehen wir nirgends rechte Klarheit der kirchl. Entwicklung. Von Oben Unsicherheit, widerstrebendes Nachgeben in einzelnen Dingen, halbe Maaßregeln und vor Allem Verzögern, Hinausschieben und Zuwarten; von Unten bald ungestümes Drängen, eigenvilliges Handeln und Experimentiren, bald träges Versinken und Lahmheit in den Herzen, wie im Leben. Und doch könnte bei völlig klarem Rechtszustand Alles so schön sich ordnen! Wenn man mit gutem Willen und vollem Ernste das unveräußerliche Recht der lutherischen Kirche anerkennen und mit der Restauration einen ehrlichen Anfang machen wollte: wie rasch und leicht würde sich Alles gestalten! Die Entschiednen, die Ungestümen würden sich gedulden und an der Restauration kräftig helfen; die Lahmen würden sich aufmachen, um nicht zurückzubleiben; die Angeregten würden treuer Führung Jener folgen; und die Rationalisten aller Schattirungen würden fast ausnahmslos sich beugen und, wenn es nicht anders sein könnte, auch den Koran unterschreiben, so gut wie die Concordienformel. Nur Wenige würden das Martyrium wählen; und wer möchte auch für eine so schlechte Sache zum Märtyrer werden?

Es fehlt uns in Hessen vor Allem an der rechten Führung und Leitung. Unser kirchliches Leben, wie unsre kirchlichen Persönlichkeiten sind noch jugendlich. Die gewiegten Männer, die Kirchenväter fehlen uns. Daraus entspringen mancherlei Nachtheile und Niemand fühlt den Mangel tiefer, als die zahlreichen Jüngeren, die durch Gottes Gnade zu kirch-

licher Anschauung und Erkenntniß gelangt sind und sich nun nach fester, klarer Regierung sehnen. Sie möchten sich gern in den Gehorsam der Kirche begeben, — aber das kirchliche Befehlen mangelt. Wie wenig man in Darmstadt die Zeichen der Zeit kennt und etwas Entschiedenes zu thun geneigt ist, beweist zur Genüge die von dort ausgehende Allg. Kirchenzeitung. Wie ist dies Blatt, auf dessen Titel ein Oberconsistorialrath und lutherischer Hofprediger als Mitarbeiter steht, voll Gift und Galle gegen Alles, was nur entfernt an Lutherthum anklingt. Ihre Zeitschrift ist uns zu lieb und wir sind viel zu menschenfreundlich gegen Ihre Leser, als daß wir von diesem ganz im Dienste der fanatischen Unionsmacherei stehenden Blatte weiter reden möchten. Es ist ja bekannt genug und mag immerhin zürnen und schelten; das ist seine Art,

„Und seines Bellens lauter Schall
Beweist nur, daß wir reiten.“

Der heftige Zorn dieser Allgemeinen thut es überall, wo man sie noch liest, kund, daß trotz alles Jammers es bei uns vorangeht, — wenigstens in den kirchlichen Anschauungen, Gedanken und Stimmungen.

Unter den wenigen kirchlichen Ereignissen des letzten Jahres macht am meisten Aufsehen der Uebertritt zweier jungen lutherischen Theologen zur römischen Kirche. Natürlich ist „das Lutherthum“ daran Schuld und es soll uns wundern, wenn nicht allernächstens Kliefoth, Vilmar, Löhe als die eigentlichen Missethäter in der Allgemeinen dargestellt werden. Das Factum ist übrigens sehr betrübend. — Der eine dieser jungen Theologen, A. Dieffenbach aus Friedberg, war vor etwa 3 Jahren noch, was man in Gießen aus ihm gemacht hatte: ein Rationalist reinsten Wassers. Nachdem er aber, wir wissen nicht woher, eine kirchliche Anregung empfangen hatte, trat er nach seiner energischen, jedoch aller Zucht des Geistes baaren Weise, mit großer Schroffheit für das Lutherthum in die Schranken. Statt zunächst in der Stille an dem eigenen Herzen

zu arbeiten, in recht augustinischer Buße die mancherlei Sünden eines leichtsinnigen und renommissüchtigen Studentenlebens vor dem Herrn täglich zu beichten und seine vielen Lücken christlicher Erkenntniß auszufüllen, hielt es der junge Mann für seine Aufgabe, mit Gloriant aufzutreten. Zuerst durch eine wohlgemeinte, aber sehr rohe Bußpredigt, in einem Landstädtchen als Gastpredigt gehalten, zog er die Augen des Oberconsistoriums auf sich, das, statt sich seiner väterlich anzunehmen, den jungen Vicar mit Geldstrafe, und da er in seiner Verantwortung verb war, mit Suspension belegte. So wurde ein Herz, das irrte, aber in bester Absicht, zuerst verbittert; und wir täuschen uns gewiß nicht, wenn wir in diesem Vorgange den Keim zu seiner späteren bedauerlichen Verirrung, deren innerer Verlauf uns nicht näher bekannt ist, finden. Das ist klar: in 2 bis 3 Jahren kann er sich unmöglich auch nur einigermaßen ernst und eingehend mit der lutherischen Theologie beschäftigt haben. Sein Uebertritt ist gewiß übereilt und ohne ernststen Kampf vollzogen; läßt sich aber aus dem extremen zuchtlosen Wesen des jungen Mannes erklären. Wenn des Herrn Barmherzigkeit noch an dieser Seele wirkt und die Römischen sie nicht in beständigem Rausche erhalten, so wird ein schreckliches Erwachen kaum ausbleiben können. — Uebrigens hat dem Vernehmen nach der Bischof von Mainz, dessen eminente Persönlichkeit gewiß viel zu diesem Uebertritt beigetragen hat, den jungen D. für unwürdig zum Priesterstande erklärt, weil er durch sein Verhältniß mit der Magd eines Pfarrhauses, in welchem er als Vicar lebte, einen Makel auf sich geladen habe. Man sagt, D. studire auf Kosten des Bischofs Medicin. Wir bekennen, daß uns des Bischofs Verhalten in dieser Sache, wenn es wirklich so ist, als ein großartiges und echt bischöfliches erscheint. Der Herr aber helfe dem armen Verirrten zurecht nach seiner unendlichen Barmherzigkeit.

Von viel größerer Bedeutung ist der Uebertritt eines andern Mannes, des lutherischen Pfarrers Henrici in Götzehain, unweit Darmstadt. Dieser gehörte zu den ersten jungen Theologen

in Hessen, die vor 9 bis 10 Jahren, wo eine tiefere Erweckung bei uns stattfand, mit Entschiedenheit auftraten. Schon als Candidat war er der vergötterte Leiter erbaulicher Zusammenkünfte in Darmstadt. Eine reiche Phantasie, ein warmes Herz, ein frisches, höchst einnehmendes Wesen zogen unwiderstehlich an. Seine Richtung war damals wesentlich pietistisch. In der Predigtweise bildete er sich fast allein nach Krummacher und fiel dadurch in manierirtes Wesen. — In seiner ersten Gemeinde, in der Nähe von Gießen, wirkte er mit großem Eifer; und da er die Gabe der Erweckung besaß, so entstand dort eine bedeutende und noch heute nachhaltige Bewegung. Damals trat H. mit aller Entschiedenheit zum lutherischen Bekenntnisse, jedoch fehlte es dem phantasiereichen Prediger stets an der rechten Nüchternheit, an gründlicher theologischer Bildung und an der Zucht des Geistes. Es konnten bei einem so entschiedenen Auftreten mancherlei Conflictte mit den Kirchenbehörden, in denen damals der Rationalismus noch ganz dominirte, nicht ausbleiben. In Hessen sind wenig treue Pfarrer, die nicht mit Verweisen, Geldstrafen u. dergl. mannichfach bedacht worden wären: H. wurde in das kleine Dörflein Gözenhain versetzt. Auch dort entstand alsbald eine Bewegung. Zwiespalt und Kampf blieb nicht aus. Doch hat sich diese Erweckung dem Vernehmen nach als sehr vorübergehend gezeigt. H. war nicht der Mann, lange Zeit in einem zumal so kleinen Orte zu wirken; er konnte erwecken, aber durchaus nicht seelsorgerisch leiten. Hätte man seine Gabe recht erkannt und nutzbar gemacht, so hätte er unsrer Kirche reichen Segen bringen können. Man hätte ihn alle Jahre an einen andern Ort schicken müssen, um den ersten Sturm zu laufen, die erste Bresche zu schießen und dann einem ruhigeren, aber eben so entschiedenen Manne Platz zu machen: zur Pflege der erweckten Seelen. In solcher Thätigkeit wäre H. nicht römisch geworden!

Auch in Gözenhain fehlte es nicht an Conflicten mit den Behörden. Der eifrige Pastor pflegte des Sonntags nach der

Mittagskirche im Sommer mit ganzen Schaaren seiner Gemeindeglieder in den Wald zu ziehen unter dem fröhlichen Gesang alter und neuer Gotteslieder. Man untersagte das. Er stellte den auch in G. früher üblichen Gebrauch, die Absolution unter Handauflegung zu ertheilen, zur Freude der Gemeinde wieder her. Man wollte das nicht dulden und es kam zu Verhandlungen darüber. Zu diesen und ähnlichen Conflicten kam der Jammer über die kirchlichen Nothstände des Landes, die ein so warmes Herz doppelt schwer drücken mußten. Es kam dazu der Einfluß einer von Haus aus katholischen und innerlich nie zur lutherischen Kirche übergetretenen Mutter, die ihren einzigen Sohn niemals verlassen hat und ihn wahrhaft vergötterte. — So erwachten mancherlei Bedenken in der Seele des jungen Mannes, der sich allmählig immer mehr von seinen Freunden zurückzog und nur selten sein Dörflein verließ. Mit den Angeregten in der Gemeinde wollte es nicht recht vorangehen, der Erweckung folgte mancher Rückfall. Trägheit und Lauigkeit dämpfte das erste Feuer. Statt mit nüchternem Sinn diese so natürliche Erscheinung zu betrachten und zu bedenken, wie viel schwerer es ist, in der Heiligung zu wachsen, als im Sturm der ersten Liebe den Herrn zu ergreifen, — statt des eigenen armen Herzens zu gedenken, das ja auch immer wieder zurückfällt, grübelte H. nach über die Ursachen dieser Zustände. Er war nicht demüthig genug, um eine der Hauptursachen der Erlahmung in dem eignen Mangel an Hirtengabe zu finden, nicht einfältig und nüchtern genug, um zu bedenken, was St. Paulus Röm. 7 von sich selbst spricht, nicht stille genug, um mit Gebet und langjähriger Treue den Schaden zu überwinden. Es sollten mit einem Male aus Weltfindern vollendete Gottesfinder werden; und da das nicht ging, suchte H. die Schuld allein in den äußerlichen Umständen. Vielfach waren und sind ja an solchem Jammer die verwirrten kirchlichen Verhältnisse des Landes Schuld, aber doch gewiß nicht allein. Die Leitung der Kirche durch ein überwiegend weltliches Consistorium mit einem welt-

lichen Präsidenten an der Spitze, der bedeutende Einfluß der Bürokratie auf kirchliche Dinge, die Zähigkeit, mit welcher sie dem Bitten und Flehen der bekennnistreuen Pfarrer widerstand, das völlige Schweigen, mit dem man so manche warme, aus tiefster Gewissensnoth entsprungene Petition bei Seite legte, — das Alles mußte mancherlei Bedenken erwecken und die Seele dieses so innigen jungen Mannes in Noth bringen. Nicht selten wurde er irre an der Kraft seiner Ordination, die allerdings in armseligster Weise vollzogen worden war. Weiter suchte er einen Grund der nicht recht wachsenden Heiligung seiner Gemeinde in dem Mangel der Sacramentsfülle. Die katholische Siebenzahl, die Unterordnung des ganzen Lebens unter die Sacramente, mußte seiner Phantasie zusagen. Vergeblich suchten ihn seine Freunde von solchen irrigen Gedanken abzubringen; vergeblich wiesen sie hin auf den Unterschied zwischen den Sacramenten der lutherischen Kirche und den andern heiligen Handlungen, deren real kräftige Wirkung unsre Kirche ja gar nicht in Abrede stellte; vergeblich suchten sie ihm die wahre evangelische Heiligung vor die Seele zu stellen. H. erwartete in mechanischer Weise von der Fülle der Sacramente eine ganz besondere heiligende Kraft. Daß von einer so heiligenden Wirkung in den umliegenden katholischen Orten, wie in der gesammten römischen Kirche nichts zu verspüren ist, das sah unser armer Freund schon nicht mehr. — Um jene Zeit schwärmte H. auch bereits für die Anrufung der Maria und der Heiligen. „Bittet doch meine Mutter, die doch eine arme Sünderin ist, für mich; warum nicht vielmehr meines Herrn Jesu Mutter, die heilige Jungfrau?“ So argumentirte H. und wer wollte den ersten Satz nicht zugeben? Ueber die Bedenken gegen den zweiten half die Phantasie hinaus, die den Verkehr zwischen der triumphirenden und der streitenden Kirche sich nun einmal gar köstlich ausgemalt hatte.

Das Feuer wurde unterdeß aufs Eifrigste geschürt durch einen früheren Studiengenossen und nunmehrigen Professor am

katholischen Priesterseminar in Mainz, einen begabten, für seine Kirche hochbegeisterten Mann. In Briefen voll Gluth bestürmte er seinen im lutherischen Glauben schon schwankend gewordenen Freund. Es entspann sich ein wahrer Gebetskampf um den Angefochtenen. Wir wissen, daß für diese Seele von den lutherischen Freunden viel gerungen worden ist, wenn auch nie treu genug. Der katholische Freund aber schrieb: Wisse, daß täglich in unzähligen Kirchen des deutschen Vaterlandes Gebete für Dich zum Throne Gottes emporsteigen; achttausend Seelen mindestens ringen für Dich, daß der Herr Dich in die rechte Mutterkirche zurückführe u. s. f. (Man hatte wohl den Piusverein zum Gebete aufgerufen.) Dergleichen machte einen tiefen Eindruck auf H. Der Einfluß dieses Professors, die Persönlichkeit des Mainzer Bischofs, die imponirende Haltung desselben, das frische Leben, das er in den katholischen Gemeinden des Landes anzufachen wußte, die entschiedenen und siegreichen Kämpfe der römischen Kirche in jenen Tagen, — das Alles blendete unsern Freund. Und wer wollte leugnen, daß dies Alles auch etwas Blendendes hat: insbesondere gegenüber dem lahmen und halben Wesen der evangelischen Landeskirche, die an bischöflichen Männern völligen Mangel leidet!

Die Freunde Henrici's mögen in ihren Mahnungen und ernstern Vorstellungen, die übrigens nicht unterlassen wurden, nicht treu genug gewesen sein. Aber es würde wenig gefruchtet haben, wenn auch weit mehr hierin geschehen wäre, als wirklich geschehen ist. H. war von der Reinheit der Lehre schon zu weit gewichen. Nachdem er, wie erwähnt, an der Kraft seines Amtes, an der Rechtmäßigkeit der Kirchenleitung, an der Richtigkeit der Sacramentlehre irre geworden war, ging er naturgemäß weiter. Er fing an, an der festesten Säule der heiligen lutherischen Kirche zu rütteln: an der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein. Die lutherische Rechtfertigungslehre schien ihm zu äußerlich, zu juristisch. Ihm genügte nicht eine *justificatio als actus forensis*; er begehrte eine *justitia*

infusa. Neben den Glauben stellte er in völlig verkehrter Auffassung der lutherischen Lehre die Werke. — Daß während dieser ganzen Zeit H. mit wohlgewählter katholischer Literatur von Mainz aus stets versehen ward, versteht sich, und man weiß, wie verführerisch für solche Seelen die römische Dogmatik sich darstellen läßt.

Nach manchen Schwankungen, — manchmal näherte sich H. der heimischen Kirche wieder so weit, daß er selbst bei Missionsfesten derselben predigte, — kam es vor wenig Wochen zum letzten Schritte. Von väterlichen Mahnungen und eingehenden Besprechungen abseits der Vorgesetzten Henrici's haben wir nichts vernommen; ist etwas der Art geschehen, so war es ohne Erfolg. Eine Aufforderung der Behörde an H., sich über die Anklage, daß er die katholische Rechtfertigungslehre auf der Kanzel vortrage, zu verantworten, erwiederte dieser mit der Erklärung, daß er bei seiner Ordination nicht auf die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, sondern auf die heilige Schrift verpflichtet worden sei, und also vorgetragen habe, was er nach gewissenhafter Forschung dort gefunden. Gleich darauf aber legte er öffentlich nach gehaltenen Predigt sein Amt nieder und erklärte seinen Austritt aus der lutherischen Kirche, machte auch hiervon dem Oberconsistorium Anzeige. Zu einer weiteren Motivirung dieses Schrittes aufgefordert, entwickelte er seine Gründe genauer, dem Vernehmen nach in erster Linie hervorhebend, wie es Gottes Wort und der klaren Ordnung des Herrn widerstreite, daß die lutherische Kirche vom Staate bevormundet und von weltlichen Beamten regiert werde und daß bischöfliche Rechte von ungeweihten Fürsten geübt würden. Gegenwärtig ist H. in Mainz; er hat dort öffentlich im Dome den evangelischen Glauben abgeschworen, sein römisches Glaubensbekenntniß abgelegt und besucht die Vorlesungen im Priester-Seminar. Bald wird er als gefeierter Kanzelredner auftreten, — seine Predigten erinnerten immer etwas an die römischen Künste. Sein Bischof wird es verstehen, ihm den passenden Platz anzuweisen. — Die Art seines

Ausscheidens war übrigens herzlos. Ohne Abschiedswort an seine nächsten Freunde, ohne eine Klage des Schmerzes über den so tiefen Riß, ohne ein Wort der Bitte um Bewahrung alter Liebe ist er gegangen, anscheinend mit ungebrochenem stolzen Herzen. Doch, das weiß Der allein, der Herzen und Nieren prüft.

Wir haben mit Fleiß die traurige Geschichte so umständlich mitgetheilt, weil sie ohnehin Sensation erregen und von Seiten der Katholiken verbreitet und ausgebeutet werden wird. Auch kann manche Seele sich daran spiegeln in einer Zeit, wo die Noth und der Jammer unserer kirchlichen Zustände in treuen Herzen gar manche trübe Gedanken erweckt.

Ueberall erheben nun die Rationalisten, offenbare wie verschämte, das Haupt und weisen mit Fingern auf diese Geschichte: seht, dahin führt das Lutherthum! — Der vornehme und geringe Kirchenpöbel ist nämlich auch bei uns so unwissend, daß er lutherische Ordnung und Lehre allezeit als katholisirendes Wesen ausschreit. Jeder Unbefangene kann es deutlich sehen, daß an diesem Uebertritt nicht das Lutherthum, sondern gerade im Gegentheil der völlige Mangel an Lutherthum Schuld ist. Gerade weil H. innerlich von der reinen und gesunden lutherischen Lehre abgefallen war und weil die lutherische Ordnung äußerlich fehlte, wie sie noch fehlt, — gerade darum ist er gegangen.

Uebrigens ist diese Sache auch für die Kirchenregierung beherzigenswerth. Sie weist auf wunde Stellen unseres Kirchenwesens hin und mahnt sehr dringend daran, die wohlbegründeten Bitten der Lutheraner zu erhören. Der bürokratische Gedanke einer allgemeinen Landeskirche ist unhaltbar; man gebe jeder Kirche ihr Recht und stelle insbesondere die lutherische Kirche wieder her, so weit Menschen dies thun können. Eher giebt es keinen Frieden. Gerechtigkeit erhöht ein Volk. —

Neben diesem wichtigsten Ereigniß verschwinden andere geringere Vorkommnisse fast; doch deuten auch sie auf eine fortwährende kirchliche Bewegung hin, wie sie zur Abhülfe vorhandener Uebelstände mahnen. — In einem Städtlein der Provinz Oberhessen hat ein Pfarrer seine Confirmanden zur besonderen seelsorgerischen Besprechung vor der Confirmation in die Kirche beschieden, was mit Recht vielfach geschieht. In dem aufklärten Städtlein aber setzte es böses Blut. Die guten Kirchen-Philister witterten alsbald Ohrenbeichte, mittelalterliche Finsterniß, Gewissenszwang, Katholicismus, ja Hierarchie. Man bewegte Himmel und Erde um die gefährdete protestantische Freiheit zu retten. Bairische Stürme im Kleinen. Auch die „Protestantische“ stößt natürlich in ihre Lärmtrompete. Unsere Agende aber schreibt ganz ausdrücklich vor: „Der Anfang dieser Privatbeichte und Absolution soll mit den jungen Pflänzlingen, wenn sie die Confirmation erlangen, gemacht werden. Wenn sie nun bei der Jugend, welche im Seminarium der Kirche ist, glücklich angefangen worden, soll sie mit Gottes Hülfe nach und nach an andern continuirt werden, bis daß es mit diesem heilsamen Werk zu einer durchgehenden Observanz gelange.“ — Der Vorfall mahnt, das Beichtwesen ins Auge zu fassen und die Agende, die noch zu Recht besteht, auch in Kraft treten zu lassen. Sonst haben wir rechts und links nur Verwirrung und Willkür.

Ein anderer Pfarrer hatte bei Einführung der althergebrachten Liturgie den Muth, auch gleich die rechte liturgische Haltung anzunehmen. Unsre Herren Rationalisten halten es für „unanständig“, dem „Publicum“ beim Gebete den Rücken zuzuwenden; jener Pfarrer aber that noch mehr, er kniete beim Confiteor nieder. Die Gemeinde war damit zufrieden, aber die Kirchenbehörde legte ihr Verbot gegen das Knien ein, obgleich sie die Liturgie unangefochten ließ. Der Pfarrer bat, berief sich

auf die alte Observanz, auf die Agenden und Ordnungen der lutherischen Kirche, auf die schon mehrjährige Uebung dieser an sich gleichgültigen Ceremonie u. s. f. Alles vergeblich. Man bedrohte ihn mit 15 Gulden Strafe, wofern er es wage, fernerhin das Knie zu beugen beim Confiteor. Da galt es freilich gehorchen, — aber was muß die Gemeinde denken, welche seit Jahren ihren Pfarrer knien sah und nun allsonntäglich an jenes Verbot gemahnt wird? Was wird jeder einfältige Christenmensch dazu sagen, wenn er hört: in Hessen ist es bei 15 Gulden Strafe verboten, am Altare zu knien? Und wie stimmt dieses Verbot zu Phil. 2, 20. Eph. 3, 14. Psalm 95, 6? — Wir wollen der liturgischen Willkür gewiß nicht das Wort reden: aber warum macht man denn in Hessen keinen Anfang mit diesen Dingen?

Aus einem andern Theile des Landes wird berichtet, wie ein treuer Pfarrer auf speciellen Befehl des weltlichen Consistorialpräsidenten, unter Umgehung des Superintendenten, mit einer außerordentlichen Visitation heimgesucht ward, bei der man gegen den Pfarrer möglichst viel Zeugnisse und Anklagen unzufriedener Gemeindeglieder und rationalistischer Schullehrer herausforderte. Nur dem entschiedenen Auftreten des trefflichen Patrons hat es der Pfarrer zu verdanken, daß bis jetzt nichts weiter gegen ihn geschehen ist. Doch ist die Sache noch nicht zu Ende.

Wir müssen gleich hierbei anmerken, daß die luth. Kirche in Hessen etlichen treuen Patronen großen Dank schuldig ist. Das energische Auftreten hochstehender Männer für die väterliche Kirche macht immerhin Eindruck; man fürchtet sie, auch wenn man ihre Einmischung in kirchliche Dinge sehr ungern sieht. Es ist des Herrn Wohlgefallen, seine Kirche also durch Menschen zu segnen. Ihm gebührt die Ehre, das wissen wir wohl, — lieben und ehren aber auch unsre treuen Patrone von Herzen. Der Herr wolle ihnen vergelten nach seiner Barmherzigkeit.

Wir könnten noch allerlei einzelne Vorgänge der Art mittheilen; doch sei es genug. — Während man den „lutherischen Eiferern“, — diesen „Friedensstörern“ — scharf auf die Finger sieht und, wie es scheint, den Plan hat, sie einzeln müde zu machen, zum Schweigen zu bringen oder aus dem Lande zu treiben, bleibt sonst Alles ziemlich beim Alten, und die feinen und groben Rationalisten, Supranaturalisten, Calvinisten, Unionisten u. s. f. predigen, lehren und thun was sie wollen, bringen auf lutherische Kanzeln alle möglichen unlutherischen Lehren, brauchen wider alles kirchliche Recht am lutherischen Altare die unirte Spendeformel und schelten tüchtig auf die Lutheraner. „Der mein Brod ißt, tritt mich mit Füßen“ — muß die liebe lutherische Kirche mit ihrem Herrn klagen. Man tolerirt bei uns Alles, — nur das Lutherthum nicht.

Und was ist denn geschehen, um den billigen Forderungen der Lutheraner auch nur einigermaßen gerecht zu werden? — Eigentlich — nichts. Der badische Katechismus ist noch immer nicht entfernt, der lutherische noch immer nicht ausschließlich eingeführt und wir schleppen diese jammervolle Last aus dem alten ins neue Kirchenjahr mit herüber.

Auf der Hochschule ist noch immer kein entschieden lutherischer Professor; Credner darf ungestört fort dociren.

Die Missionsgelder, welche am Epiphaniastage in den lutherischen Kirchen gesammelt werden, dürfen noch immer nicht nach Leipzig gesendet werden, sondern gehen nach Basel. Neue Schritte in dieser Angelegenheit werden übrigens vorbereitet.

Den ehrlichen lutherischen Namen dürfen wir officiell noch immer nur da führen, wo reformirte Gemeinden neben lutherischen in einem Orte bestehen. Sonst heißt es kurzweg: evangelisch, was ja ganz gut wäre, wenn diese Bezeichnung nicht neuerdings als gleichbedeutend mit unirt gebraucht würde. Eine Petition um den ehrlichen lutherischen Namen ist im Werke,

wird aber wohl eben so wenig helfen, wie viele frühere Bitten in kirchlichen Angelegenheiten.

Das neue Gesangbuch ist noch nicht veröffentlicht. Die Sache scheint ins Stocken gerathen zu sein. Nach Dem, was über den Entwurf in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, dürfen wir nur ein Interimsgefangbuch erwarten und wollen uns lieber mit unserem ganz erbärmlichen Gesangbuche noch einige Zeit behelfen, als ein halbes Werk annehmen.

Noch immer wird die Confession bei Besetzung der Pfarr- und Lehranstalten gänzlich ignorirt und Candidaten, die sich weigern an andre als lutherische Stellen zu gehen, was vielfach vorkommt, ziehen sich hohes Mißfallen zu.

Willkür bei der Ordination und Verpflichtung herrscht noch immer. Nur auf ausdrückliches Verlangen der Candidaten verpflichtet man auf die jeden Orts zu Recht bestehenden Bekenntnisse.

In Bezug auf die Kirchenzucht ist trotz mehrfacher Bitten noch nicht der geringste Schritt geschehen.

Unter solchen Verhältnissen gilt es viel Betens und Flehens, daß wir dennoch in Geduld ausharren und durch Geduld laufen in dem Kampf, der uns verordnet ist. Wir wissen es wohl: der Herr wird seine Kirche endlich zum Siege führen; aber es ist sehr schwer, sich in einsältigem Glauben an die Verheißungen des Herrn zu halten, wenn man so viel Widerstand und Feindschaft sieht. Die alles Leben tödtende oder doch lähmende Trägheit aber und diese unselige Stagnation ist das Traurigste in unserm Kirchenwesen.

An eine in Aussicht gestellte höchst bedeutungsvolle kirchenregimentliche Anordnung müssen wir wenigstens kurz erinnern. Man will, — wir erzählen, was wir gerüchtsweise vernommen haben, — die Verpflichtung der Geistlichen wieder einführen. Das ist so weit gut. Aber man will eine gemein-

same Formel für Lutheraner, Reformirte und Unirte anordnen und lediglich auf die Augustana verpflichten; wobei es obendrein noch unbestimmt gelassen werden soll, welche gemeint sei, die invariata oder die variata. Eine Verfügung der Art würden wir im höchsten Grade beklagen als einen Act unhistorischer, höchst verderblicher Willkür. Keine Kirchenbehörde hat das Recht, den Bekenntnißstand willkürlich zu ändern! Wir aber haben überall klaren Rechtsboden. In den althessischen Landen gelten die lutherischen Bekenntnisse mit Ausnahme der Concordienformel; in vielen und sehr beträchtlichen standesherrlichen Territorien gilt die volle Concordia von 1580. Es mag diese Verschiedenheit unbequem sein, aber sie besteht zu Recht. Nur die Revolution, — man kann auch von oben Revolution machen — kann das ändern. Eine Verordnung der ange deuteten Art würde den Kampf wider die verderbliche Idee der Einen Landeskirche erst recht anfachen, ihn recht ehrlich, offen und entschieden machen und insofern endlich doch zum Heile führen. Die Lutheraner — und ihre Zahl nimmt von Jahr zu Jahr zu, sich stets aus den tüchtigsten Candidaten recrutirend, — können, wollen und werden das Recht der Kirche nicht aufgeben. Wir werden uns um einer erträumten Einheit und Gemeinsamkeit willen unsere Bekenntnisse nicht rauben lassen. Unsre Patrone werden das Ihre thun; und der Herr wird sicherlich auch nicht fehlen. Er thut immer das Seine. Einzelne Personen können in solchem Kampfe wohl unterliegen, — aber was schadet das? „Zuletzt müßt ihr doch haben Recht!“ Mit dieser zuversichtlichen Hoffnung treten wir in das neue Kirchenjahr ein; es wird noch manches dahingehen, ehe wir aufhören dürfen zu klagen, und alle Klage wird erst verstummen, wenn der Herr seinen letzten seligen Advent hält. Möchte er bald anbrechen!

V.

Was lehrt Dr. Thomasius in Erlangen im zweiten Theile seiner Dogmatik von der Person des Herrn Jesu Christi im Stande der Erniedrigung?

Ein Sendschreiben von A. Brömel, Superintendenten des Herzogthums Lauenburg.

Ἐκ μέρους γὰρ γινώσκομεν —, δι' ἐσόπτρου ἐν αἰνίγματι. 1. Kor. 13.

Sie haben, verehrtester Herr Professor, im zweiten Theile Ihrer Dogmatik den Versuch gemacht, die lutherische Kirchenlehre von der Person unsers Heilandes in ihrer Erniedrigung fortzubilden. Sie nennen Ihre Arbeit zwar einen „Versuch“, sagen aber auch, daß Ihnen der Grundgedanke nach seiner Schriftmäßigkeit feststehe, und nur Ihre Aus- und Durchführung ein Versuch sein wolle. Wenn man die vielen andern Versuche der neuern Dogmatik, etwa von König bis auf Gess, ansieht, wie sie darnach ringen, in dieser Frage zu einer Klarheit zu kommen, so muß man sich freuen, daß gerade ein Mann wie Sie, ausgerüstet nicht bloß mit einem reichen Maße kirchlichen Wissens, sondern auch erfüllt von einer Liebe zur lutherischen Kirche, wie Wenige, ebenfalls, wie das freilich von Ihnen zu erwarten stand, nicht gleich eine unabänderliche Doctrin aufgestellt, sondern eben einen „Versuch“ gewagt hat. Mir scheint es, daß mit Ihrer Arbeit in dieser Frage ein klarer Boden für künftige derartige Arbeiten gewonnen ist. Auf die Leute freilich, die mit Spinoza von vorn herein behaupten: daß Gott die menschliche Natur angenommen, sei nicht minder absurd, als wenn man sagen wollte, der Kreis habe die Natur des Vierecks angenommen, wird Ihre Arbeit wenig Eindruck machen. Wer mit seiner Theologie nun einmal nicht fröhlichen Herzens über die Mensch-

heit hinaus kommen kann — und wie Viele sind es dormalen noch, die mehr oder weniger in dem Cirkel der Sichtbarkeit herum argumentiren! — der mag Christus so hoch stellen, wie er will: er wird sich so wenig mit Ihrer Arbeit befreunden können, als Sie mit ihm. Wer aber die pantheistischen Anschauungen nicht mehr theilt, der wird unmöglich Ihre Arbeit unberücksichtigt lassen können. Dadurch, daß Sie die ganze Frage nach ihrer historischen Grundlage und dogmatischen Bedeutung vom Boden der Schrift und der Kirche aus in das hellste Licht gestellt haben, werden wir, denke ich, nun weniger Experimente in dieser Frage zu erfahren haben. Die vielen kenotischen Versuche, die bis auf Geß (Die Lehre von der Person Christi, Basel 1856) sich sämmtlich mit Experimenten beschäftigen, könnten in Ihrer Arbeit gar wohl einen Spiegel sehen, in dem sie den vollen Zusammenhang der Kirchenlehre und zugleich das Gewagte eines neuen kirchlichen Versuches in einem Bilde bei einander haben. Sollten Sie aber auch für Solche vergeblich geschrieben haben, und sollten dennoch, trotz Ihrer dogmengeschichtlichen Treue und der Resultate Ihres eigenen Versuches, doch noch neue Versuche zum Vorschein kommen, so dürften das solche Kenotiker sein, die auf dem Wüstenzuge der Entleerung, die sie ihren Logos durchmachen lassen, wirklich nichts weiter besitzen, als, um mich mit Dorner auszudrücken, einen leeren Gedanken.

Daß doch recht Viele durch das Lesen Ihres Buches zu einer heilsamen Erkenntniß des ganz verschiedenen Standpunktes kämen, von dem aus die Kirche und die moderne Theologie, Sie leider nicht ausgeschlossen, ihre christologischen Anschauungen sich gebildet haben! Mich dünkt, daß es überhaupt heut zu Tage gar keine rechte Zeit mehr für allerlei freie dogmatische Bildungen sein will; weder in dieser, noch in andern Fragen. Die Theologen, die heut noch mit solcher Naivetät die höchsten kirchlichen Fragen beurtheilen, daß sie überall sich und ihre Wissenschaft obenan stellen, als ob sonst nichts von erprobter Lehre in den Jahrhunderten hinter uns zu spüren wäre, die die Arbeit der

ganzen Kirche wie eine Arbeit von Schülern vornehm ignoriren, verbessern oder verwässern, — vergessen es gänzlich, daß die Kirche heut zu Tage ganz gleichgültig bleibt bei Dem, was sie sagen und setzen. So stark ist die Kirche fast aller Orten wieder geworden, daß die Pastoren*), denen die theologischen Universitätsbücher doch zuerst zu Gute kommen sollen zu ihrer eigenen Stärkung und damit zur weiteren Umsetzung in den Glaubensstand der Gemeinden, sich mehr als gleichgültig verhalten bei den Vorträgen, die der oder jener wissenschaftlich reformirende Professor ihnen zu halten für gut findet. Es ist eine Zeit, wo aller Orten mit der Kirche Ernst gemacht wird: da kann man aber auch nur mit den Büchern wieder Ernst machen, die aus dem Boden der Kirche heraus wachsen. Trotz des gewagten Versuches aber, den Sie gemacht haben, wird Ihnen das Zeugniß schwerlich versagt werden können, daß Sie mit theologischem Ernste nicht nur die Geschichte zur Geltung gebracht, sondern auch Ihr eigenes System mit vielem Fleiß dem kirchlichen Systeme anzupassen versucht haben.

Was nun aber Ihren eigenen Neubau auf dem altkirchlichen Dogma der Christologie betrifft, so muß ich bekennen, daß ich dormalen noch nicht einsehe, wie Ihr Versuch als ein organischer Fortschritt wird betrachtet werden können; und erlaube mir, in Folgendem Ihnen meine Bedenken, wie sie mir beim Lesen Ihrer Dogmatik gekommen sind, kurz zusammenzustellen. Sie haben S. 80 des II. Theiles Ihrer Dogmatik schon eine ganze Literatur Derer zusammengestellt, die Ihnen zustimmen. Und es ist das allerdings ein Kreis von Theologen, der mehr noch durch seine Dualität als durch seine Quantität imponirt. Daß manche von denselben Ihre Lehre wirklich angenommen haben, ist gewiß. Wenn freilich z. B. Rahnis, Lehre vom heiligen Geiste, S. 58

*) „Wer nicht ausschließlich sein Augenmerk darauf gerichtet hat, Pastoren zu erziehen, der ist kein Lehrer der Theologie“ f. Vilmar, die Theologie der Thatfachen wider die Theologie der Rhetorik, S. 6.

sagt: „Das Johanneische: Das Wort ward Fleisch, sagt nicht ein Annehmen oder Anziehen der menschlichen Natur aus, sondern ein Uebergehen in dieselbe, fordert also, daß das unendliche Logosbewußtsein ein endlich Menschliches geworden sei. Wenn die Kirchenlehre mit Recht das Selbstbewußtsein Christi nicht von der menschlichen, sondern von der Logosnatur ableitet, so muß sie noch den Schritt thun (!), eine Verendlichung des Logosbewußtseins anzunehmen, um für die menschliche Natur ein menschliches Bewußtsein zu gewinnen“ — so ist hier nur die Frage, ob das mehr nach Ihrem System oder etwa nach dem von Hofmann*) geredet ist. Neuerdings ist nun noch Deligisch zu Ihrer Ansicht hinzutreten. Nachdem derselbe in seiner biblisch prophetischen Theologie S. 249 schon mit Hinweisung auf Ihren Beitrag zur kirchlichen Christologie in Harleß Zeitschrift 1845. I. Seite 29 behauptet hatte, die tiefere Begründung des Begriffs der Persönlichkeit und zugleich des Organischen sei der neueren Zeit vorbehalten gewesen, hat er sich nun vollständig in seiner biblischen Psychologie zu der von Ihnen vertretenen Ansicht bekannt. Er sagt daselbst S. 283: „Es ist bekanntlich eine der größten, heiligsten, forschungswürdigsten Aufgaben der neueren Theologie, gemäß dem durchgängigen Eindrucke wahrer Menschlichkeit und zwiespaltloser Einheit, welchen die Person

*) Dorner weist, wie mir scheint, ganz richtig nach (Jahrbücher 1856 I. Band II. Heft) daß Hofmanns Anschauung von seinem endlichen und wandelbaren Gotte, wenn auch wandelbar kraft seines Willens, ins Gebiet des Arianismus gehört. Wie soll dann aber eine kirchliche Versöhnungslehre nach dem „Schriftbeweis“ herauskommen? Es wäre gewiß sehr heilsam für den neuerlich angeregten Streit, wenn Philippi oder etwa Rahnis, die Beide es bewiesen haben, daß die kirchliche Rechtfertigungstheorie noch heut das Fundament aller Theologie und alles Christenglaubens unserer Kirche ist, wenn diese Männer einmal die Hofmannsche Versöhnungslehre von seiner Christologie aus beleuchten wollten. Es würde von da aus der Streit erst in seine rechte Stellung kommen. Dorner sagt gewiß mit vollem Rechte gegen Hofmann: „Anstatt der Sühne bleibt diesem werdenden Gott nur die Darstellung des Gehorsams übrig, wodurch die Gemeinschaft mit Gott soll hergestellt werden“ a. a. O. S. 390.

Christi macht, wie sie in der Schrift sich uns darstellt, den widerspruchsvollen Dualismus, über welchen die kirchliche Anschauung des Gottmenschen nicht hinaus zu gelangen vermocht hat, dergestalt aufzuheben, daß ohne Rückfall zu überwundenen Irrthümern die Substanz des katholischen Dogma gewahrt bleibt.“ „Der Erlöser ist nicht im Besitz der ewigen Dora, denn er verlangt nach ihr zurück, Joh. 17, 5. Er ist nicht allwissend, denn er weiß nicht, wie er selbst sagt, Zeit und Stunde des Endes, Marc. 13, 32. Er ist nicht allmächtig, denn die Macht über Alles ist, wie der Auferstandene sagt, ihm gegeben, Mat. 28, 18. Er ist nicht allgegenwärtig, denn um Alles zu erfüllen, ist er aufgefahren, Eph. 4, 10. Es muß also gezeigt werden, wie der Logos die ewige Dora und diese Attribute seiner göttlichen Seinsweise wahrhaft und wirklich aufgeben konnte, ohne doch sein göttliches Sein aufzugeben, dessen Abbild die Dora ist und dessen Energie jene Attribute sind.“ Delitzsch bemerkt ferner, die Wurzel des Wesens der Gottheit sei der Wille, auf diese unterste Basis, diese primitive Potenz, diesen Alles bestimmenden Grund seines Wesens habe sich der Logos zurückgezogen bei seiner Menschwerdung, und dies sei kein neuer Gedanke, sondern die rechte Konsequenz der altkatholischen und lutherischen Christologie, aufleuchtend hier und da schon bei den Vätern, schon durchschaut, fast bis auf den Grund, von Hilarius. Mich dünkt, daß Sie mit dieser Auffassung von Delitzsch zufrieden sein werden. Was der Dogmatiker gefunden, das nimmt beistimmend der Psycholog an.

Ganz anders möchte es mit einem andern Ihrer Kollegen stehen. Obschon Sie nämlich der Exegese des Prof. Hofmann in dieser christologischen Frage fast überall folgen, kann ich doch nicht glauben, daß Sie auch den dogmatischen Sätzen Hofmanns unbedingt beipflichten. Wenn im Schriftbeweis Th. II. 1. S. 19 gesagt wird, „seine, des ewigen Gottes, geschichtliche Selbstbethätigung ist keine göttliche mehr, sondern eine menschliche“ und S. 22 „die Schrift sagt keines von beidem, weder daß

Christus seiner göttlichen Natur nach im Himmel gewesen, während er seiner menschlichen nach auf Erden war" und S. 23 „nicht theilweise (das ist vielleicht gerade gegen Sie gesagt), sondern völlig und ohne Vorbehalt hat sich Christus in seiner Menschwerdung aller überweltlichen Selbsterweisung begeben, ohne darum aufzuhören, der ewige Gott zu sein, hat sich in die menschliche Umschränktheit dahin gegeben, ohne dadurch ein endliches Geschöpf zu werden." Diese Sätze Hofmanns entsprechen keineswegs durchweg der Art und Weise, wie Sie sich ausdrücken. Während Hofmann Christo die Gottheit zuschreibt nur vor seiner Menschwerdung und nach seinem Hingange zum Vater, wie er sich selbst ausdrückt, Schriftbeweis I. S. 119: „Diesem Ausgehen vom Vater, ja aus dem Vater und Kommen in die Welt geht ein Sein bei dem Vater voraus, wie ein solches folgt auf sein Verlassen der Welt und Hingehen zum Vater", — halten Sie die Gottheit Christi in seiner Erniedrigung fest. Die Gottheit des Logos ist also nach Hofmann in dem Menschen Jesus im Stande seiner Erniedrigung völlig verschwunden; seine Selbstbethätigung ist eine rein menschliche, von einem irgendwie Sein des auf Erden seienden Christi im Himmel ist keine Rede, er hat sich ja völlig und ohne Vorbehalt aller überweltlichen Selbsterweisung begeben. An dem einen Ufer der Ewigkeit erscheint der Logos, taucht hinunter in die Menschheit und verschwindet in ihr, bis er am andern Ufer der Ewigkeit wieder hervortaucht. Im Schriftbeweis II. 1. S. 23, heißt es: „Weil er bei Gott gewesen, ehe er Mensch geworden, ist er, der Menschgewordene, *υἱὸς Θεοῦ* im ausschließlichen Sinne und also *Θεός*, aber *Θεός* in der Welt als Mensch, nachdem er es zuvor überweltlich bei Gott gewesen. ... Hinwieder ist er in seiner Auferstehung und Verklärung Gott geworden, nicht nur, daß man ihn dafür erkannte, sondern indem der Menschgewordene das wieder geworden, was er in seiner Menschwerdung aufgehört hatte zu sein."

Sie sind ein viel zu guter lutherischer Theolog, als daß Sie Ihre Theologie in solche unaussprechbare Anthropologie

umsetzen und die lutherische Christologie in der Menschheit sollten versenken und verderben wollen: so wie Hofmann drücken Sie sich nicht aus. Nach Ihnen verschwindet der Logos nicht in der Menschheit, er führt seine göttliche Seinsweise in der Menschheit fort, nur nicht in vorweltlicher Herrlichkeit. Er hat bloß die Dora, d. h. die relativen göttlichen Eigenschaften abgelegt, die immanenten aber der absoluten Macht, Wahrheit, Heiligkeit und Liebe hat er mit in die Menschheit hinein gebracht und in ihr festgehalten. Die göttliche Immanenz des Logos soll nach Ihrem Systeme trinitarisch unverändert geblieben sein, sie soll dieselbe geblieben sein in der Menschwerdung, wie sie es vor und nach derselben gewesen ist, s. Dogmatik II. S. 214 und 267. Das Hofmannsche „nicht theilweise, sondern völlig“ habe sich Christus in die Menschheit begeben, scheidet Sie von diesem Gelehrten. Von der völligen, nicht theilweisen Gotttheit des Logos in der unio personalis, wie sie die Kirche lehrt, sind freilich auch Sie hinweggegangen und hätten allerdings eigentlich zu einer andern nicht theilweisen, sondern völligen Lehre vom menschgewordenen Logos kommen sollen, etwa so wie sie Hofmann oder Geß lehrt, aber Sie haben die letzte Konsequenz nicht gezogen, sondern bleiben zwischen dem kirchlichen und dem Hofmannschen Systeme in der Mitte stehen. Und hiermit hätte ich meines Bedünkens den Punkt berührt, wo mein Widerspruch gegen Sie wird beginnen müssen. Ehe ich aber hierin weiter gehe, darf ich es nicht unterlassen, Ihr System in kurzen Zügen, soweit es hier dienlich ist, zuvor darzustellen.

Der Logos hat die wirkliche, aber sündlose menschliche Natur an sich genommen, aber nicht so wie sie vor dem Falle war, sondern wie sie in Folge des Falles geworden ist in der Schwachheit: unsere herabgekommene, der Macht des Todes verfallene, erlösungsbedürftige Natur, von der Schrift Fleisch genannt, hat der Logos angenommen; die Menschwerdung des Logos war somit weder eine absolut neue Schöpfung, noch Aneignung des sündlichen Fleisches. Es mußte aber der Logos sich selbst be-

schränken, wenn er die menschliche Natur an sich nehmen wollte. Wir, sagen Sie, postuliren ein Subject als Gottmensch, das nur dadurch entstanden sein kann, daß Gott selbst zur wirklichen Theilnahme an der menschlichen Seinsweise, d. h. an der menschlichen Lebens- und Bewußtseinsform sich bestimmte; der Logos muß demnach, um die Menschwerdung völlig zu vollziehen, auf seine göttliche Herrlichkeit verzichten und doch in einem wesentlichen Gottsein innerhalb der angenommenen Menschheit verharren. Gott wird so zum menschlichen Ich, menschlich bestimmt in seinem Bewußtsein und Leben, er wird Ich einer vollständigen, geistleiblichen Natur, welche der unsrigen ganz homogen ist. Das göttliche Ich wird menschliches Ich, es wird eine gottmenschliche Persönlichkeit dadurch, daß es als göttliches Ich die menschliche Natur in sich aufgenommen und sich mit ihr zum Gottmenschen zusammengeschlossen hat. Der Sohn Gottes hat sich außerhalb der von ihm assumirten menschlichen Art nicht ein besonderes Fürsichsein, ein besonderes Bewußtsein, einen besonderen Wirkungskreis oder Machtbesitz vorbehalten, nicht und nirgends existirt er außerhalb des Fleisches. Der Logos ist also totaliter Mensch geworden und vertritt ganz die Stelle des Geistes in dem Wiedergeborenen innerhalb seiner unsündlichen Creatürlichkeit. Das Leben des Gottmenschen in seiner Erniedrigung ist theils eine stete Offenbarung, theils eine stete Entäußerung. Es ist die Offenbarung der immanenten göttlichen Eigenschaften, der absoluten Macht, Wahrheit, Heiligkeit und Liebe. Wie sein Wort, so ist auch seine ganze Selbstbezeugung, ja seine ganze Erscheinung Manifestation der wesentlichen Gemeinschaft, in der er mit Gott steht. Aber eben so ist seine Erniedrigung eine fortlaufende Entäußerung. Wie er die immanenten göttlichen Eigenschaften besessen hat, so hat er die relativen Eigenschaften Gottes: die Allmacht, Allwissenheit und Allgegenwart nicht besessen.

So viel es für meinen Zweck anpassend ist, habe ich Ihre Lehre meist mit Ihren eigenen Worten zusammengestellt. Die Bindeglieder Ihrer Gedanken, in so weit sie für die Sache

nothwendig sind, werden im Folgenden noch hinlänglich hervortreten.

Das Erste nun, was mir bei Ihrer Ansicht wichtig scheint und mit Ihrer ganzen Auffassung eng zusammenhängt, ist Ihre Lehre von der menschlichen Natur Christi in ihrer Erniedrigung. Daß Sie Christum sündelos darstellen, ist natürlich der Schrift gemäß, daß Sie aber Christum, obschon er der zweite Adam ist, doch aus dieser seiner plastischen Stellung, so viel nur möglich ist, zu dem gefallenen Adam hinab drücken, erscheint mir eben so schriftwidrig, wie nutzlos auch für Ihr System. Sie sagen, der Logos habe sich die menschliche Natur nicht so angeeignet, wie sie vor dem Falle im ersten Adam war in ihrer ursprünglichen Güte und Gesundheit, sondern wie sie in Folge des Falles geworden ist, in der Schwachheit, Leidenschaftlichkeit und Versuchbarkeit ihres dormaligen Zustandes: unsere herabgekommene, der Macht des Todes verfallene, den Einflüssen des Argen zugängliche, sinnliche und erlösungsbedürftige Natur, von der Schrift Fleisch genannt, habe der Logos angenommen. Daß Christi menschliche Natur in der Schrift Fleisch genannt wird, ist freilich richtig, aber das ist die Frage, ob die Schrift damit meint, daß Christus die der Macht des Todes verfallene und erlösungsbedürftige menschliche Natur angenommen habe? Sie entkleiden den Logos, so viel Sie nur können, seiner göttlichen Eigenschaften und haben daran noch nicht einmal ein Genüge: sie drücken ihn auch in die Tiefe der dormaligen menschlichen Natur so weit hinab, daß er aufhört, der Mittler zwischen Gott und Menschen zu sein. Ich weiß wohl, daß die Dogmatiker von *infirmities hominum naturales communes*, v. gr. *esurire, sitire, defatigari, algere, aestuare, dolere, indignari, turbare, lacrimare, quas, cum sint inculpabiles, Christus teste s. scriptura assumpsit*, reden, aber sie reden auch von *infirmities personales, quae a sanctissima Christi humanitate longissime absunt, quippe quas assumi nec generi humano expediebat et dignitati humanae derogasset*. Diesen Kanon scheinen Sie nicht genau beobachtet

zu haben. Können Sie sich einen Christus wirklich denken, der selbst eine der Macht des Todes verfallene und erlösungsbedürftige Natur an sich gehabt und dennoch Andere erlöst hätte? Wer hat denn zuerst ihn erlöst von seiner „erlösungsbedürftigen“ Natur?*) Die Schrift sagt Hebr. 7, 26: *τοιούτος γὰρ ἡμῖν ἔπρεπεν ἀρχιερεὺς, ὁσιος, ἄκακος, αἰνάντος, κεχωρισμένος ἀπὸ τῶν ἁμαρτωλῶν* —, ὃς οὐκ ἔχει κατ' ἡμέραν ἀνάγκην, ὥσπερ οἱ ἀρχιερεῖς, πρότερον ὑπὲρ τῶν ἰδίων ἁμαρτιῶν θυσίας ἀναφέρειν, ἔπειτα τῶν τοῦ λαοῦ. Nun accentuiren Sie es freilich stark, daß er sündlos sei, aber Sie setzen ihn doch wieder so tief in das menschliche Elend, daß man gar nicht sieht, wie er für sich, geschweige für Andere wieder heraus kommen will. Allerdings mußte Christus, wenn er Mensch werden wollte, da er zu Sündern kam, auch die Noth der Sünder mit fühlen; er kam nicht in das Paradies, um als zweiter Adam den ersten Adam vor seinem Falle zu besuchen, sondern er kam zu den Sündern auf die dem Fluche unterworfenen Erde. Hätte er von dem Fluche der Erde und der Sünde und Schuld der Menschen nichts gespürt, so hätte er sie nicht erlösen können; er mußte erfahren, was Hebr. 5, 7 geschrieben steht, und mußte mächtig werden *συμπαθεῖσαι ταῖς ἀσθενείαις ἡμῶν*, Hebr. 4, 15.

Aber es ist ein Unterschied, ob ich sage: den Tod der Menschen hat er mitgeföhlt, oder ob ich sage: seine eigne Natur war dem Tode verfallen; es ist ein Unterschied, ob ich sage: er fühlte die Noth der erlösungsbedürftigen Menschen, oder ob ich sage, er wurde selbst erlösungsbedürftig. Wenn ein Mensch um seiner Sünden willen eine schwere Krankheit bekommen hat,

*) Es ist von dem Thomastus'schen Sage der Erlösungsbedürftigkeit Christi die verschiedenartige mystische Wendung, nach der der historische Christus, wenngleich nur als Naturbestimmtheit und als verschwindendes Moment, auch Sünde hatte, in der That nicht als unmöglich ausgeschlossen. Daß aber auch sonst christliche Männer auf derlei Ideen noch kommen können, das bezeugen Menken und Irving.

so kann der an seinem Bette stehende Arzt die Krankheit seines Patienten tief mitfühlen, aber, um mit ihm zu sympathisiren (*συμπαθεῖν*), braucht er weder dieselbe Sünde zu thun, noch auf eine freilich unbegreifliche Weise den Sündenzustand des Kranken auf sich zu nehmen, um eben so krank zu werden. Es kann natürlich nicht meine Meinung sein, als habe Christus nur subjectiv am Leiden der Menschheit participirt, als habe er in sich nur etwa so viel, als ihm jedesmal beliebte, die Schuld und die Strafe der Menschheit empfunden: es war gerade sein Wille, das ganze Leiden der Menschheit ganz und wirklich auf sich zu nehmen. Nur so kann man meiner Meinung nach den Erlöser nicht auffassen, als sei er durch seine Theilnahme an der Menschheit selbst erlösungsbedürftig und dem Tode unterworfen gewesen. In sich hatte er die Freiheit wie vom Tode, so von der Erlösungsbedürftigkeit, aber nichts destoweniger participirte er durch sein stetes Wollen an der von außen an ihn heran kommenden Schuld und Strafe der Menschheit, indem er sie so objectiv und realiter auf sich nahm und erduldete.

Gerade je tiefer wir den Herrn in die gefallene menschliche Natur hinabbrücken, und ihn naturgemäß dem Tode und der Erlösungsbedürftigkeit verfallen lassen, desto mehr hindern wir ihn am wirklichen Sympathisiren und demnach an der Erlösung. Je reiner seine menschliche Natur ist, desto klarer bleibt sie, und desto tiefer fühlt sie auch den leisesten Hauch fremder Sünden und fremden Todes; je mehr sie aber selbst hinab gesenkt wird in alle Bedürftigkeit der Menschen, desto härter wird sie für die Mitempfindung und für die Hülfe. Und ist denn Christus kein wahrer Mensch mehr, wenn er zwar alle die *innocuae infirmitates* übernahm, ohne deren Uebernahme freilich keine Scholle Erde zur Menschheit mehr frei war, wenn er aber selbst für seine Person nicht der Macht des Todes und der Erlösungsbedürftigkeit verfiel? Von außen kam der gefallene Mensch an ihn, wie der gefallene Engel und die gefallene Erde, und alle Angriffe des Gefallenen mußte er realiter mit leiden, so wie endlich den äußerlichen Tod,

der auch nicht aus ihm heraus, sondern äußerlich an ihn herantrat; aber jeden Augenblick stand er seiner Person nach wie sündelos, so auch schuld- und todesfrei da, und alle Sünde, Schuld und Tod, die ihn trafen, hatte er nur als die Noth seiner Brüder zu erleiden durch sein wahrhaftiges und reales *συμπάθησαι*.

Von Natur war er ein wahrer Mensch, dazu aber gehört nicht die Macht des Todes und die Erlösungsbedürftigkeit, im Gegentheil: dazu gehört vielmehr Heiligkeit und Freiheit vom Tode. Seiner geschichtlichen Existenz nach nahm er aber durch seine wirkliche Sympathie Theil an der Noth der Menschen; so war dieselbe in der That und Wahrheit nicht sein, so daß er für seine Person jeden Augenblick mehr noch wie Elias ohne Tod in den Himmel hätte aufgenommen werden können, und doch machte er sie sich ethisch allezeit so zu eigen, daß sie sein war und er sie wirklich bis zum Tode auf sich nahm und erduldete.

Daß ich Sie nicht mißverstehe, beweist ein Citat aus Hofmann, das Sie anführen. Sie berufen sich auf dessen Erklärung von Röm. 8, 3; da heißt es: „Nicht zu sündigem Verhalten ist der Sohn Gottes erschienen, wohl aber, um mit der sündigen Menschheit in Gemeinschaft zu treten. Daher macht er die menschliche Natur, wie dieselbe in Folge der Sünde ist und daher nach der Sünde *σὰρξ ἀμαρτίας* benannt wird, zu seiner Natur, aber so, daß seine Natur ohne Sünde die Folge der Sünde an sich trägt. Es war so übel nicht, was Reiche sagte, daß man sich ihn nach dem Ausdrucke unserer Stelle zurechnungsweise, wir sagen folgeweise an der menschlichen Sündhaftigkeit theilhaftig zu denken habe.“ Hätte ich zu wählen, so würde ich immer noch Reiche's Ausdrucksweise vorziehen, nach der Christus sich die Sündhaftigkeit imputirte, was bei ihm eine Freiheit voraussetzt, die bei dem Hofmann'schen „folgeweise“ nicht zur Erscheinung kommt. Aber abgesehen hiervon, muß ich bemerken, daß Hofmann zwar scheidet, aber nicht recht scheidet. Nicht zu

sündigem Verhalten ist also Christus erschienen, d. h. er sollte nicht durch seinen Willen eingehen auf die Sünde der Menschen, aber die Frucht der Sünde, das ganze menschliche Elend, inclusive den Tod, sollte er zu seiner Natur machen. Wie ist dies aber auch nur denkbar? Geschweige daß es von Christo hätte geschehen können! Nur dieselbe Ursache bringt dieselbe Wirkung; sollte Christus also Krankheiten des Leibes und der Seele und schließlich dem Tode naturgemäß unterworfen gewesen sein, so daß er also auch ohne Kreuz oder Steine hätte sterben müssen, wodurch hat er denn diese depravirte Natur erhalten? Nur um einen Preis ist sie zu erhalten, der ist die Sünde, die aber hat er nicht gethan. Wir wollen einmal das Verhältniß umdrehen. Nach 2. Petr. 1, 4 werden wir *θελας κοινωροὶ φύσεως*, die *θελα φύσεως* ist aber das Gegentheil der dermaligen fleischlichen Natur des Menschen. Wenn nun Jemand sagen wollte, Luther z. B. habe die göttliche Natur, wie dieselbe in Folge der Gnade ist, zu seiner Natur gemacht, aber so, daß seine göttliche Natur, ohne daß er persönlich auf die Gnade eingegangen wäre, nur die Folge der Gnade an sich getragen habe, so dürfte das gerade eben so richtig gesprochen sein.

Sehen wir die Belegstellen der von Ihnen citirten Schrift an, so folgt aus ihnen unmöglich die Ansicht von der menschlichen Natur des Logos, die Sie vorgetragen haben. In den Stellen *ὁ λόγος σὰρξ ἐγένετο* Joh. 1, 14, *θεὸς ἐφανερώθη ἐν σαρκὶ* 1. Tim. 3, 16 kann unmöglich *σὰρξ* in dem paulinischen Sinne genommen werden, in dem es, um mit Philippi zu Röm. 7, 14 zu reden, „die gesammte Sphäre der Verderbniß der menschlichen Natur, ihre Gottentfremdung und Selbstsucht nicht weniger, als ihre böse sinnliche Lust“ bedeutet, denn in diese Sphäre konnte sich Christus nicht erniedrigen, ohne sich selbst aufzugeben; wir werden *σὰρξ* an diesen Stellen wohl schwerlich mit Ihnen verstehen können von der menschlichen Natur, wie sie in Folge der Sünde ist, sondern wir werden uns zu der Erklärung entschließen müssen, die Meyer zu Joh. 1, 14 und

Huther zu 1. Tim. 3, 16 geben. Der Erstere sagt: „er wurde ein leiblich menschliches Wesen“, und Letzterer: „Durch diesen Zusatz wird die menschliche Natur bezeichnet, in der Christus erschienen ist.“*) Was aber die Hauptstelle Röm. 8, 3 betrifft: Gott habe seinen Sohn gesandt *ἐν ὁμοιώματι σαρκὸς ἁμαρτίας*, so wäre es offenbar unnöthig gewesen, daß, wenn *σὰρξ* nur das gefallene Fleisch in seiner Sünde bezeichnen sollte, der Apostel noch *ἁμαρτίας* hinzusetzte. Indem er aber hier die *σὰρξ* als eine *σὰρξ ἁμαρτίας* hinstellt, muß der Nebengedanke auch berechtigt sein, daß es eine *σὰρξ* giebt, bei der man nicht gleich an die *ἁμαρτία* zu denken hat. Daß der Apostel aber nicht mißverstanden sein will, als sei Christus wirklich vollständig in die *σὰρξ ἁμαρτίας* gekommen, deutet er durch die Cautele des *ἐν ὁμοιώματι* an. Wir werden deshalb schwerlich die Stelle anders fassen können, als z. B. die Philipperstelle 2, 7, wo derselbe Apostel das *ἐκένωσε* ausdrücklich dadurch limitirt, daß der Logos nicht ein völliger *δοῦλος* geworden sei, sondern nur die *μορφή* eines solchen, d. h. seine Erscheinungsform angenommen habe, so wie er weiter sagt, er sei nicht *ὡς ἄνθρωπος γενόμενος καὶ εὐρεθεὶς*, sondern nur *ἐν ὁμοιώματι ἀνθρώπων καὶ σχήματι*. Sie bemerken zu dieser Stelle S. 138, wie mir scheint, nicht ganz textgemäß, „als Mensch, auf gleiche Weise, wie die Menschen geworden und geboren und dem ganzen

*) Es läßt sich gar nicht leugnen, daß das übermäßige Betonen des *ὁ λόγος σὰρξ ἐγένετο* viel mehr der alt- und neureformirten Dogmatik angehört, als der altlutherischen, welche letztere freilich auch einen wahren Gottmenschen will, aber doch sich weit mehr tröstet des Gedankens, daß Gott im Menschen uns nahe gekommen ist. Die reformirte Kirche ließ vielmehr den Accent darauf fallen, daß „der Mensch sich, seine Natur ganz im Erlöser finde“, s. Schneckenburger, Vergl. Darstellung, II. S. 205. „Wenn die reformirte Christologie sagt, daß die lutherische auf Irrwegen sei, sich von der Wahrheit der Schrift und der Natur der Sache durch *segmenta humana* entferne: so meint umgekehrt die lutherische Theorie, daß die reformirte wirklich zu sehr bei der Natur bleibe und die herablassende Gnade vergesse“, a. a. O. S. 215.

Habitus nach als Mensch vor den Menschen erfunden“. Indes entsprechen sich in diesem Satze das „auf gleiche Weise wie die Menschen“ und das „dem Habitus nach“ auch nicht völlig. Richtiger dürfte das sein, was Meyer zu der Stelle bemerkt: „da Paulus die Selbstentleerung Jesu ausdrücklich auf die *μορφή θεοῦ*, also auf die Erscheinungsform bezieht, und da er sodann seine Menschheit durch *ἐν ὁμοιώματι ἀνθρώπων*, so wie durch *σχήματι ὡς ἄνθρωπος* geflissentlich nicht schlechthin als Menschheit darstellt, so daß er als menschliche Erscheinung, nicht aber als *ψιλὸς ἄνθρωπος* dasteht in der *μορφή δούλου* u. s. w.“ So werden wir also auch die Römerstelle 8, 3 zu verstehen haben: in der Erscheinungsform des Sündenfleisches sandte Gott seinen Sohn.

Wir werden uns demnach mit der Erklärung Philippi's begnügen müssen, die Sie zwar viel zu schwach finden, obschon Sie dieselbe doch auch annehmen, indem Sie sagen, der Erlöser habe, weil unsers Fleisches theilhaftig, „gewissermaßen“ auch an unserer Sünde und Sterblichkeit participirt. Dasselbe sagt aber auch Philippi: „Er erschien insofern in der Aehnlichkeit sündlicher Menschennatur, als er unsere Sünde auf sich nahm und gleichsam selbst sündig wurde“. Sie sagen „gewissermaßen“ und Philippi sagt „gleichsam“.

Ich breche aber hier ab und bemerke nur noch, daß ich Ihnen bei Ihrem Bestreben, die menschliche Natur Christi ganz in die Tiefe unsers dormaligen Fleisches zu entäußern, darum nicht folgen kann, weil Ihre Anschauung von der menschlichen Natur Christi natürlich nicht geeignet ist, die altkirchliche Lehre der lutherischen Kirche (der reformirten: das möchte eher sein) auszudrücken oder gar weiter zu bilden. Sie setzen hier ein völliges Novum. Denn die so erlösungsbedürftige und dem Tode verfallene Natur Christi, wie Sie sie darstellen, ist schwerlich geeignet, nach dem altkirchlichen System jene doppelte Bedeutung zu beanspruchen, nach der sie nicht nur überhaupt eine rein menschliche Excellenz hatte, sondern durch ihre Union mit

dem Logos auch an den Proprietäten der göttlichen Natur im Stande der Erniedrigung participirend gedacht wurde. Und nur deshalb, um nachzuweisen, daß Sie nach Ihren Prämissen schon auf das altkirchliche Dogma gar nicht kommen können, habe ich überhaupt diesen Passus berührt.

In §. 40 sprechen Sie davon, wie die kirchliche Christologie an einem Hauptfehler leide. „Das Göttliche überragt gleichsam das Menschliche, wie ein weiter Kreis einen engeren, es geht mit seinem Wissen, Leben und Wirken unendlich weit darüber hinaus, als das Außergeschichtliche über das Zeitliche, als das in sich Vollendete über das Werden, als das Allerfüllende und Allesbestimmende über das Bedingte. Das Bewußtsein, das der Sohn von sich und seinem universalen Walten hat, fällt nicht mit dem des historischen Christus in eins zusammen, es schwebt gleichsam über ihm. Es ist da eine zwiefache Sinnesweise, ein doppeltes Leben, ein gedoppeltes Bewußtsein u. s. w.“ Sie postuliren ein anderes Subject und — finden es. „Er, der ewige Sohn Gottes, die zweite Person der Gottheit, hat sich in die Umschränktheit, und damit in die Schranke einer zeiträumlichen Existenz unter die Bedingungen einer menschlichen Entwicklung, in die Grenzen eines geschichtlichen Daseins dahingegeben, um im vollsten Sinne des Wortes das Leben unsers Geschlechtes in unserer Natur mit durchzuleben, ohne deshalb aufzuhören, Gott zu sein. Er hat sich, um dies zu realisiren, entäußert, aber nicht Dessen, was der Gottheit wesentlich ist, um Gott zu sein, wohl aber hat er sich entäußert der göttlichen Herrlichkeit, die er vom Anfange an beim Vater gehabt und der Welt gegenüber, sie beherrschend und durchwaltend, bethätigt hat. Mit dieser zeiträumlichen beschränkten Daseinsform, vermöge deren er dieser Mensch ist, hat er die gegentheilige, das Sein im Himmel beim Vater, vertauscht. Das ist die Menschwerdung. So hat der menschengewordene Logos außerhalb der von ihm assumirten menschlichen Art nicht ein besonderes Fürsichsein, ein besonderes Bewußtsein, einen besonderen

Wirkungskreis oder Machtbesitz sich vorbehalten, nicht und nirgends existirt er außerhalb des Fleisches (nec verbum extra carnem nec caro extra verbum)*), er ist in der Totalität seines Wesens Mensch geworden, seine Existenz und Lebensform ist die eines geistleiblichen, zeiträumlich bedingten Menschen. Wie ein stilles, seliges Geheimniß trägt der Menschgewordene den Himmel, aus dem er gekommen ist, in sich, wie eine Erinnerung an eine Heimath, die er verlassen hat, und der er gleichwohl noch angehört.“

Frägt man, wie ist das möglich gewesen, wie konnte der ewige Logos in ein so beschränktes menschliches Erinnerungsleben hinein sich entäußern, so antworten Sie mit einem altdogmatischen Unterschiede der göttlichen Eigenschaften. Sie unterscheiden nämlich immanente göttliche Eigenschaften und relative. Die immanenten haben den ewigen Sohn Gottes nicht gehindert, Mensch zu werden, sondern nur diejenigen, die er in seinem Verhältniß zur Welt besaß. Die immanenten göttlichen Eigenschaften der absoluten Macht, Wahrheit, Heiligkeit und Liebe hat der Logos behalten, die Eigenschaften der Allmacht, Allwissenheit und Allgegenwart aber hat er abgelegt. Damit ich nun mit dem Letzten zuerst anfangen, so erlauben Sie mir den Einwand, daß, meiner Meinung nach, dieser Unterschied der göttlichen Eigenschaften uns in unserer Frage schwerlich etwas wird helfen können. Sie behaupten zwar, daß dieser Unterschied gemacht werden müsse und daß ohne ihn Gott von der Welt abhängig gemacht werde. Gott ist, was er ist, aus sich selbst und in sich selbst, durch die Beziehung auf die Welt gewinnt er so wenig an selbsteigener Wesenheit, als er dadurch verlöre, wenn er sich ihrer begeben wollte. Nun gut! Gott kann der Welt entbehren: daß ihm aber mit dem Verlust der Welt auch Eigenschaften von ihm, d. h. wirkliche Wesensbeziehungen verloren gehen sollen, das ist

*) Ein Satz, den die Christologie der Kirche ebenfalls hat, nur in ganz anderer Bedeutung.

doch im Grunde nichts Anderes, als eine Veränderlichkeit des göttlichen Wesens. Hat Gott ohne die Welt nicht die Allmacht, Allwissenheit und Allgegenwart, so hat er sie überhaupt nicht. Wir müssen aber sagen, weil Gott das Object des Alls fehlt, weil die Welt erst entsteht, entsteht nicht in Gott eine Reihe neuer Eigenschaften, sondern das Wesen Gottes bleibt dasselbe. Die Immanenz Gottes ist zugleich seine Relation zur Welt, nur daß, so lange die Welt nicht da ist, auch die Relation Gottes zur Welt nicht da sein kann, nicht weil Gott die relativen Eigenschaften nicht hätte, sondern weil sie eben noch zu den immanenten gehören. Damit, daß die Welt geschaffen wird, tritt die Immanenz nach außen hin und wird Relation zur Welt: dadurch aber ist in Gott kein Wechsel eingetreten, kein Wachsthum und keine Abnahme seines Wesens. Nach Ihrer Anschauung will es mich bedünken, als käme das Gegentheil von dem heraus, was Sie eigentlich wollen. Sie wollen die Unveränderlichkeit des Wesens Gottes; zu Gott gehört die Welt nicht, die Welt wird aber geschaffen, so muß Gott in eine Beziehung zu dieser Welt treten. Träten nun nicht die relativen Eigenschaften hervor, so würde Gott abhängig von der Welt; entweder die Welt hätte ewig sein müssen, oder sie brächte neue Relationen zum Wesen Gottes. Dem soll vorgebeugt werden dadurch, daß relative Eigenschaften Gottes entstehen, die kommen und gehen können, ohne daß sein Wesen alterirt wird. Dadurch wird ja aber gerade Gott veränderlich. Denn die Welt bringt ihm ein Geschenk mit, das er nicht hatte, und nimmt ihm dies Geschenk wieder, wenn sie geht. Gott ist unveränderlich, behaupte ich mit der Schrift und mit Ihnen. Aber unsere Wege trennen sich, wenn wir die Unveränderlichkeit des göttlichen Wesens constatiren. Sie behaupten freilich, die relativen Eigenschaften haben keine Steigerung in sich, die Allmacht ist kein Plus der absoluten Macht, die Allwissenheit keine Bereicherung des immanenten göttlichen Wissens, die Allgegenwart keine Steigerung des göttlichen Lebens.

Dann aber frage ich: Warum unterscheiden Sie überhaupt zwischen immanenten und relativen Eigenschaften Gottes, und warum geben Sie nur die ersteren dem ewigen Sohne Gottes mit auf die Reise zu den Menschen, warum muß er gerade da, wo er recht eigentlich zur Welt in eine Beziehung, ja in die ökonomische Beziehung tritt, die er sich als Zielpunkt aller seiner relativen Eigenschaften von Ewigkeit an bestimmt hatte, diese relativen Eigenschaften ablegen? Gerade jetzt müßten die relativen Eigenschaften erst recht hervortreten, wo der ewige Sohn Gottes in seine tiefste, finale Relation zur Welt tritt. Aber abgesehen davon: Muß das, was er als Gottmensch durchaus nicht besitzen darf, nicht doch wirklich zu seinem Wesen gehören? Substanz und Accidens giebt es in Gott nicht, nun muß er aber etwas ablegen, was er als Gott per se zwar besitzt, was er aber in der Einheit mit der Menschheit durchaus nicht haben darf: muß das nicht, da es ein Accidens nicht sein kann, zur Substanz seines Wesens gehören?

Wir scheint, daß hier der schwache Punkt Ihres Systems liegt. Der ewige Sohn Gottes kann nicht die Allmacht ohne die absolute Macht, er kann nicht die Allwissenheit ohne das immanente Wissen ablegen; der ewige Sohn Gottes kann sich wohl beschränken, zusammenfassen und zusammenziehen, weil er es will, aber nimmermehr einem Theile seines Wesens entsagen.

Ein Mann kann sich naturgemäß bücken und zusammenziehen, deshalb bleibt er immer ein vollständiger Mensch, wollte er aber die Hände und Füße sich abhauen und sagen, durch sie stand ich in Beziehung zur Welt, ohne sie nicht mehr, und bin doch noch ein Mensch, so würde man ihm sagen müssen: ein Mensch bist du, aber ein verkrüppelter. Wir werden daher bei dem Sage der Concordienformel stehen bleiben müssen: „quantum ergo ad divinam in Christo naturam attinet, cum in ipso nulla sit, ut Jacobus testatur 1, 17, transmutatio divinae Christi naturae, per incarnationem nihil quoad essentiam et

proprietas ejus vel accessit, vel decessit, et per eam in se vel per se neque diminuta neque aucta est.

Eins aber muß ich noch hervorheben: wir wollen einmal annehmen, die Allmacht gehöre nicht zum Wesen Gottes, sondern nur die „absolute Macht“, so muß doch so viel zugegeben werden, daß, wenn auch Gott ohne die Allmacht sein kann, doch die Welt ohne die Allmacht Gottes nicht bestehen kann. Durch die göttliche Allmacht ist die Welt hervorgerufen, durch dieselbe besteht sie, ohne dieselbe vergeht sie. Die allmächtige Person der Gottheit aber, durch die Alles geschaffen ist, und durch die Alles besteht, ist der Logos. Dieser aber legt die Allmacht ab, so hätte entweder die Welt in ihr Nichts, aus dem sie geschaffen ist, dahin sinken müssen, oder die Allmacht des Vaters und des heiligen Geistes mußten an die Stelle des die Welt vermittelnden Logos treten. Das aber wäre entweder eine Vernichtung der Welt geworden, oder aber eine Veränderung Gottes sowohl nach seiner immanenten, als nach seiner ökonomischen Seite hin, welches beides nicht gedacht werden kann. Wenn aber aus dem Bisherigen hervorgeht, daß die Lehre von den immanenten und relativen Eigenschaften der schwache Punkt Ihres Systems ist, bei dem man auf die Länge weder wird verharren wollen, noch können, weil die Konsequenz desselben, wenn sie nicht zum vollen kirchlichen Systeme zurückdrängt, einen neuen Gnosticismus *) hervorrufen wird, der entweder in noch fremdartigeren Resultaten sich gefällt oder im pantheistischen und ordinären Rationalismus schließlich wieder endigt, so muß

*) Man bedenke einmal solche Sätze, wie sie bei Geß, dem neuesten Christologen, der auf derselben Linie operirt, auf der fast alle modernen Christologen sich bewegen, in seiner „Lehre von der Person Christi“ sich finden: „Das ewige Hervorströmen des herrlichen Gotteslebens des Sohnes aus dem Vater wird für die Zeit der irdischen Erniedrigung des Sohnes stille gestellt; eben deshalb kann während derselben Zeit der Sohn auch nicht der Lebensquell sein, aus welchem der heilige Geist hervorströmt. Stille gestellt ist in dieser Zeit auch das Bestehen der Welt im Sohne, die Erhaltung und Regierung derselben durch den Sohn“, S. 389, und an einer andern

ich auch noch daran erinnern, daß außer dem schwachen Punkte der Dialektik hier noch ein viel gefährlicherer Punkt für die ganze Heilslehre wird ins Auge zu fassen sein.

Wenn nämlich der Logos die Allwissenheit abgelegt hat und trotz seines göttlichen Wissens doch vor allen Dingen ein wahrer und zwar erlösungsbedürftiger Mensch geworden ist, so muß er auch, wie es Menschenart ist, als Gottmensch nicht allein haben schlafen und nicht wissen, sondern auch vergessen können. Nun denken Sie sich Ihren Gottmenschen als Erlöser der Welt, wie er nicht allein geschlafen und gestorben, wie er auch Vieles nicht gewußt und Vieles wieder vergessen, was er gewußt. Wie ist es nur möglich, daß dieser zwiefach depotenzirte Gottmensch, depotenzirt als Gott und depotenzirt als Mensch, die Menschheit auch nur habe erlösen wollen, geschweige daß er es gekonnt und ausgeführt! Der ewigen Gerechtigkeit konnte dieser depotenzirte Gottmensch unmöglich genug thun! Abgesehen davon, daß doch immer die Möglichkeit bei ihm gedacht werden muß, daß er auch sündigte — denn zu dem kirchlichen non posse peccare kommt Ihr System nie —: so ist das Opfer, das er dem Vater darbrachte für die unendliche Schuld der Menschen, nicht ein unendliches, sondern ein beschränktes und endliches, wie seine Person es war. Aller Accent fällt in Ihrem System auf die Beschränktheit und Endlichkeit des als Gott und Mensch depotenzirten Gottmenschen: so konnte auch all sein Thun und Leiden nicht die unbeschränkte Genugthuung ausdrücken, die die unbeschränkte Schuld der Menschen forderte. Ihr depo-

Stelle, S. 405: „Man suche nur das Wesen der Ewigkeit nicht im Aus-
schluß des Wechsels. Das Suchen der Ewigkeit durch das Fliehen vor der
Zeit gehört nur einem willkürlichen und dürftigen Philosophiren an.“
Damit vergleiche man, was Jacobus 1, 17 von dem Vater des Lichts
sagt: „bei welchem ist keine Veränderung, noch Wechsel des Lichts und
Finsterniß“. Wir werden es also erleben müssen, daß nicht allein Jacobus,
sondern wer weiß wie bald Paulus, Johannes, ja Christus selbst zu den
„dürftigen“ Philosophen gehören.

tenzirtter Gottmensch konnte auch nur eine depotenzirte Erlösung hervorbringen.

Dies ist indeß nur die eine Seite Ihres Systems; eine andere wird ebenfalls zu bedenken sein. Sie sagen §. 46, daß das immanente Verhältniß der drei Personen zu einander durch das Menschgewordensein des Sohnes keine Unterbrechung erlitten habe, das müsse als unmöglich gedacht werden. Nur eine innere Modification sei eingetreten, denn indem der Sohn Mensch werde, trete die menschliche Natur in die innerste Tiefe des trinitarischen Lebens ein und der Wechselverkehr zwischen den drei Personen werde zu einem Verkehr des Vaters mit dem Menschen Jesus im heiligen Geiste. Sie bemerken §. 47: der Schein, als sei nun der Sohn im Stande seiner Erniedrigung dadurch, daß er nicht mehr allmächtig und allgegenwärtig und allwissend das Universum regiere, aus der innergöttlichen trinitarischen Verbindung ausgeschieden, wäre dadurch gelöst, daß die welterlösende Thätigkeit das Centrum der welterhaltenden und weltregierenden sei. Aber um auf diesen letzten Punkt zuerst zu antworten, so muß ich, so schön und tief der Gedanke auch ist, doch bemerken, daß der Sohn immerhin aus der allmächtigen Weltregierung ausgeschieden bleibt, weil er im Stande seiner Erniedrigung aufgehört hat, als allmächtiger Gott die Welt zu regieren. Zum Weltregiment gehört doch nicht bloß die erlösende und barmherzige Liebe Gottes, sondern auch seine Allmächtige. Die Allmacht aber hatte der Sohn nicht im Stande der Erniedrigung, also regierte er nicht die Welt. Dazu kommt, daß im Stande der Erniedrigung die Erlösung doch jedenfalls eine werdende war, die Weltregierung Christi war aber eine absolute, da die aber cessirte, als er mit der Einführung der Erlösung beschäftigt war, so bleibt in der That für die Weltregierung nichts übrig, als — ein Interregnum. Oder aber, steht der Erlöser schon von seinem Eintritt in die Welt an die Erlösung vollendet, so daß er im Werden des Redens, Handelns und Leidens die Erlösung als vollbracht vor Augen hat und in Folge dieser als vollbracht

voraus geschauten Erlösung die Welt regiert? So wäre das eben nicht Ihr Gottmensch, der als ein wirklicher und beschränkter Mensch sein Ziel nicht vorher wissen konnte. Bei ihm mußte sogar die Möglichkeit gegeben sein, daß er die Erlösung nicht würde zu Stande bringen können, denn das gehört ja mit zum vollen Menschenthum: somit konnte er auch nicht die Welt als Erlöser im Stande der Erniedrigung proleptisch regieren, sondern nur der Vater, der Alles vollendet vor sich sah.

Was aber das trinitarische Verhältniß betrifft, in dem der erniedrigte Gottessohn noch immer stehen soll, so fällt mir zuerst die künstliche Brücke in die Augen, auf der Sie zwischen Ihrem erniedrigten Gottmenschen durch den heiligen Geist mit dem Vater das trinitarische commercium herstellen. Mir scheint diese Brücke so künstlich, daß ich mich kaum mit meinen Gedanken darauf wage. Zu welchem Ende bauen Sie eigentlich diese Nothbrücke, da Sie doch ganz verständlich gelehrt haben, daß der Logos nicht und nirgends existirt außerhalb des Fleisches? Den angeblichen Dualismus der Kirche, den Sie durch einen salto mortale des Logos entfernen wollen, den lassen Sie über diese Nothbrücke wiederum vollständig herein, indem Sie durch die Hülfe des heiligen Geistes dem in der Welt erniedrigten Gottmenschen doch wieder zu seiner trinitarischen Herrlichkeit verhelfen. *) So bekommt er ja alle abgelegte Herrlichkeit am Ende doch wieder! Oder aber legt der heilige Geist seine Allmacht auch ab und

*) Die reformirte Kirche (s. Schneckenburger, Vergleichende Darstellung des luth. und reformirten Lehrbegriffs, II. S. 196) bedurfte des heiligen Geistes als eines Bandes zwischen der Menschheit und der göttlichen Natur des Logos. Die menschliche Natur ist der reformirten Kirche non capax infiniti, sie braucht als Vermittelung zwischen der menschlichen und göttlichen Natur den heiligen Geist. Nach Thomastus Anschauung ist der Logos nicht mehr capax infiniti, er braucht dazu den heiligen Geist. Das ist substantiell ein reformirter Gedanke, denn ob die Incapacität für das infinitum die menschliche oder die göttliche Natur trifft, das ist gleich, das Gebrechliche ist eben die Incapacität. Und wenn ich wählen müßte, so wollte ich lieber die altreformirte Incapacität der menschlichen Natur wählen, als die Thomastus'sche Incapacität des Logos.

depotenzirt sich ebenfalls, indem er sich mit dem erniedrigten Gottmenschen verbindet? Dann aber hat sich nicht bloß der Logos erniedrigt, sondern auch der heilige Geist. Ist das aber nicht der Fall, bleibt der heilige Geist in seiner Hingabe an den Gottmenschen in der Erniedrigung in allen seinen göttlichen Proprietäten uneingeschränkt, welches Verhältniß entsteht dann? Der Sohn hat die Dora abgelegt, nicht aber der ihm inwohnende heilige Geist, der sie aber, da er zwiefach, von Natur und von Amtswegen, im Gottmenschen wohnt, diesem mittheilt. *) Das werden Sie aber nicht zugeben wollen, da sonst das ganze System eine bedenkliche Lücke zu Gunsten des kirchlichen Systems erhalten würde. Also bleibt nur übrig, daß der heilige Geist sein Amt an dem erniedrigten Logos so verrichtet, — wie, ist freilich nicht einzusehen —, daß der Logos trotz der Mittheilung des heiligen Geistes so niedrig bleibt, wie Sie ihn gestellt haben. Dann freilich wird es allerdings Ernst mit der andern Seite Ihres Systems, nach der der Logos nur noch in dem erniedrigten Gottessohne existirt. So aber ist ein vollends Unbegreifliches zu Stande gekommen. Die trinitarische Einheit ist aufgelöst. Die zwei Personen in der Gottheit haben ihren Einheitspunkt verloren, die eine Person ist nicht mehr unter ihnen im Himmel, sie weilt indeß auf Erden, spricht, handelt und lebt wie ein Mensch unter Menschen, ist, freilich mit Ausnahme der Sünde, der Macht des Todes verfallen und erlösungsbedürftig geworden! Ist das nicht gegen alle Vernunft der Schrift? Oder soll es etwa deshalb möglich sein, weil Gott es gewollt aus Liebe zu den Menschen? Nun, wenn Sie uns das zumuthen, dann dürfen Sie auch nicht das Scandalum angreifen, das das kirchliche System mit seiner doppelten Menschheit und seinem in der Krippe liegenden und zu gleicher Zeit das Universum durchwaltenden Logos in gerechten Anspruch nimmt. Ich finde, daß, was

*) Könnte man nicht lieber gleich mit Coccejus sagen, das πνεῦμα ἅγιον Matth. 1, Luc. 1, sei die persona filii Dei?

das kirchliche System etwa Verlegliches hat, sich in der Charibdis des Irigen reichlich wiederfindet. Ich will einmal zugeben, daß Ihnen die Personbildung des Gottmenschen gelungen sei, was aber haben Sie, während Sie auf Erden Frieden machen, indeß im Himmel angerichtet? Gott und Menschen haben Sie vereinigt, aber die Gottheit haben Sie zerrissen; auf Erden und in die Vernunft haben Sie Frieden gebracht, in den Himmel aber den Krieg.

Ghe ich aber weiter gehe, kann ich ein Argument gegen Sie nicht unerwähnt lassen. Paulus sagt Gal. 2, 20 *Zō δὲ οὐκέτι ἐγὼ, ἤ δὲ ἐν ἐμοὶ Χριστός* von sich, und von allen Gläubigen Phil. 3, 20: *ἡμῶν γὰρ τὸ πολίτευμα ἐν οὐρανοῖς ὑπάρχει*. Dazu bemerkt Augustin tractat. 12 in III. C. Ioannis: nemo ascendit in coelum, nisi qui descendit, filius hominis, qui est in coelo. Miraris, quia hic erat et in coelis. Tales fecit discipulos suos. Paulum audi Apostolum dicentem: nostra enim conversatio in coelis. Si homo Paulus Apostolus ambulabat carne in terra, et conversabatur in coelo: Deus coeli et terrae non poterat esse in coelo et in terra? Vergleichen Sie nun dazu, was unsre Katechismen, Gesangbücher, Luther, die Symbole, die Dogmatiker, Arnd, Scriber und besonders Philipp Nicolai in seiner Grundfeste der Ubiquität von dem herrlichen Stande der Christen auf Erden sagen, wie sie durch die unio spiritualis Herren des Himmels und der Erde geworden sind, und zwar ebenfalls in ihrem Stande der Erniedrigung, und vergleichen Sie damit, was Sie von dem Wandel Dessen auf Erden aussagen, der unione nicht spirituali, sed personali mit dem Vater und dem heiligen Geiste verbunden war. Wenn der Jünger nicht größer ist als sein Meister, so muß auch Paulus und Luther und Alle, die Glauben haben, nicht größer sein, als Christus im Stande der Erniedrigung. Nach Ihrer Lehre lebt der Logos in seiner Erniedrigung tief „im sündigen Verhalten“, nach der Lehre der Schrift und der Kirche und nach den Erfahrungen aller Christen haben die

Gläubigen in sich den Vater und den Sohn und den heiligen Geist, und leben mitten im sündigen Verhalten königlich im Himmel und sind weit höher hinauf gestellt mitten in der Erniedrigung über den von Ihnen dargestellten Gottmenschen. Durch Ihr System werden Sie dieses Phänomen nie erklären können, dasselbe aber wird allezeit ein sicheres Zeichen sein für Die, die frei geworden sind von des Fleisches und der Welt Last und das himmlische Erbe in sich tragen, daß ihr Herr und Heiland in den Tagen seines Fleisches zwar tiefer erniedrigt wurde, als sie, um der Sünden der ganzen Welt willen, aber niemals sie hätte erlösen können, wenn er nicht auch zu gleicher Zeit größer gewesen wäre, als sie, nach seiner Herrlichkeit.

Daß die christologische Frage aber in innigster Beziehung zu sehr vielen anderen Fragen des christlichen Dogma's steht, das liegt auf der Hand. Das eigentliche punctum saliens ist hier wie anderwärts offenbar die Stellung Gottes zur Creatur. Ich will hier nur an die Inspirationsfrage erinnern. Man wird bei ihr eben so gut von monophysitischen Ansichten, wie von nestorianischen reden können, und man hat davon gewiß mit gutem Rechte geredet. Nimmer aber würde Derjenige hierin das Rechte getroffen haben, sondern den Widerspruch der ganzen Kirche gegen sich aufregen, der die Wirksamkeit des heiligen Geistes in den Aposteln sich nicht anders denken könnte, als daß er die dritte Person in der Gottheit aller Prädicate ihrer relativen Eigenschaften glaubte entkleiden zu müssen. Die Wirksamkeit des Gottmenschen auf Erden war eine beschränkte, aber mitten in seiner Beschränktheit mußte er bleiben, wer er war, *τέλειος Θεός*, so wie *τέλειος ἄνθρωπος*, gerade so wie die Apostel und auf derselben Linie mit ihnen abwärts alle Gläubigen nicht den der Herrlichkeit entkleideten heiligen Geist empfangen, sondern die wahre dritte Person in der Gottheit, ohne daß sie dadurch jeder an seinem Theile aufhören mußten, ein *τέλειος ἄνθρωπος* zu sein. Siehe über diese Frage weiter Philippi, Dogmatik I. S. 182.

Sehen wir uns aber die Schriftstellen an, auf die Sie sich

fügen: da, scheint mir, ist es doch nicht so leicht, mit der Kirchenlehre fertig zu werden. Sie selbst lassen einige nicht unerhebliche Felsen liegen, die Sie nicht beseitigen, sondern vielmehr umgehen. Dahin rechne ich z. B. Ihre Erklärung von Matth. 11, 27. Außer Joh. 1, 14, welche Stelle die Kirchenlehre gerade eben so für sich benutzt, wie Sie sie für Ihr System auslegen, legen Sie ein großes Gewicht auf Joh. 17, 5: *δόξασόν με παρὰ σεαυτῷ τῇ δόξῃ ἣ εἶχον πρὸ τοῦ τὸν κόσμον εἶναι παρὰ σοί*. Da, meinen Sie, lehre der Herr eine Herrlichkeit, die er vor Grundlegung der Welt gehabt und jetzt nicht mehr habe, um deren Wiederverleihung er den Vater bittet. Aber abgesehen davon, daß die Kirchenlehre ganz einfach diese Stelle auch für sich mit Fug und Recht in Anspruch nimmt, da auch sie einen wirklichen Stand der Erniedrigung kennt, hat dieselbe vor Ihnen Das voraus, daß sie auch andere Stellen nach ihrem System erklären kann, die das Gegentheil von dieser Stelle aussagen. So heißt es z. B. in demselben Kap. V. 10: *καὶ τὰ ἐμὰ πάντα σὰ ἐστὶ καὶ τὰ σὰ ἐμὰ, καὶ δεδοξασμαι ἐν αὐτοῖς*. Hier spricht der Herr von der schon eingetretenen Herrlichkeit, die, obschon noch eine verborgene bei ihm und den Seinigen, doch eine geschehene ist. Während der Herr den Vater bittet um die Herrlichkeit, die er im vollen innergöttlichen Verhältniß vor Grundlegung der Welt hatte, redet er zugleich von einer Herrlichkeit, die durch ihn hindurch auf die Seinigen schon gekommen ist. Ebenso heißt es Joh. 2, 11: *ἐφανερώσε τὴν δόξαν αὐτοῦ*. Das wird doch unmöglich die Herrlichkeit sein können, die Christus abgesehen von der ewigen Herrlichkeit des Eingebornen besessen habe, denn ein erlösungsbedürftiger Mensch besitzt keine Herrlichkeit, noch auch wird man sich damit helfen können, daß man, wie Sie, lehrt (S. 226): „es wird uns damit gesagt, daß diese Aeußerungen immer nur auf Geheiß und unter der Mitwirkung des Vaters, durch Vermittelung des heiligen Geistes geschehen, und ist dem so, dann haben wir hier einen neuen Beweis dafür, daß Jesus die göttliche Macht nicht

in Form der Allmacht besaß“. Da aber von allem dem an dieser Stelle gar nichts zu lesen ist, sondern Ihre Erklärung nur von Ihrem Systeme aus erklärlich erscheint, so scheint mir dem nicht so zu sein, und ich finde den Weg der buchstäblichen Exegese viel kürzer, dieses Wunder auf die Herrlichkeit des Herrn selbst zu beziehen, namentlich da geschrieben steht: *ἐπαυέρωσε τὴν δόξαν αὐτοῦ*.

Wunder that der Vater auch durch die Propheten, aber nie würde gesagt sein können, daß ein Prophet durch seine Wunder seine Herrlichkeit geoffenbaret habe. Bei solchen Stellen müssen Sie, statt einfach zu interpretiren, künfteln, gerade so wie es Ihnen mit Matth. 11, 27 geht: *πάντα μοι παρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρὸς μου*. Was der Herr hier so einfach sagt, müssen Sie völlig unerklärt lassen. Sie sagen „diese Stelle kann jetzt (seit wann?) nicht mehr beweisen, wozu sie gebraucht wird, denn sonst müßte sie im Widerspruch stehen mit allen übrigen, die Christo die Weltherrschaft erst als Lohn für seinen Gehorsam zufallen lassen“. Sie verstehen diese Stelle nun so, daß die Weltherrschaft Christo „als eine Beilage gegeben ist, dessen wirkliche Besitzergreifung erst mit der Verherrlichung eintritt“. Jedenfalls müßte hier, um die Vertauschung des Futurums mit dem Aorist irgendwie verständlich zu finden, die Erinnerung an eine Heimath, die er verlassen, und in der wie in einem stillen, seligen Geheimnisse der Menschgewordene den Himmel in sich trägt, S. 187, doch sehr zur klaren Gewißheit eines wiedergegebenen und schon gegenwärtigen Genusses hindurchgebrochen sein.

Was nun die „classische Stelle“ Phil. 2, 6 betrifft, so dürfte dieselbe weit mehr ein apologetisches Interesse gegen irgend welche rationalistische und pantheistische Auffassung haben, als gegen die altkirchliche Lehre.

Ihrer ganzen mit Hofmann stimmenden Auslegung könnte ich mich allenfalls auch anschließen, bis auf die Erklärung Dessen, was 2. Kor. 8, 9: *ὅτι δι' ὑμᾶς ἐπτώχευσε πλούσιος ὢν*,

geschrieben steht, und brauche deshalb doch in Ihre christologische Anschauung durchaus nicht einzugehen. Was Sie sagen: „Die *κένωσις* ist also ein Act freier Selbstverleugnung, der zu seinen beiden Momenten die Verzichtung auf die göttliche, ihm als Gott zustehende Herrlichkeitsgestalt, und die Annahme der menschlich beschränkten und bedingten Lebensgestalt hat“, und was Hofmann sagt (Schriftbeweis I. 130), das würde Chemnitz ebenso gut unterschreiben können, wie die Tübinger, ohne daß sie deshalb mit Ihnen über die Entäußerung einig zu sein brauchten. Materialiter und formaliter richtiger wird diese Stelle aber von dem altkirchlichen System verstanden sein, das die Entäußerung nicht als eine totale oder partielle Verendlichung des Logos, sondern als eine Verhüllung desselben lehrt. Sie lehren, als ob der Apostel an dieser Stelle nichts als das Wort *ἐκένωσε* geschrieben hätte, während die Entäußerung offenbar vom Apostel näher limitirt wird als eine solche, die innerhalb der *μορφή Θεοῦ* und der *μορφή δούλου* als Erscheinungsform beschlossen ist. Wie weit hat sich der Herr entäußert in die Knechtsgestalt hinein? Das ist die Frage, nicht aber das, daß er sich entäußert habe. Daß er sich entäußert, behaupten wir alle. Wo aber sind die Grenzen dieser Entäußerung? Daß das *ἐκένωσε* aber nicht ins Maaflose zu verstehen ist, das deutet uns der Apostel selbst an durch das correlate *ἐταπείνωσεν ἑαυτόν*. Auch will der Apostel hier durchaus nicht sagen, daß Christus sich zum bloßen Menschen entäußert habe, sondern nur, daß er Menschen ähnlich geworden sei (*ἐν ὁμοιώματι καὶ σχήματι*). Dem Apostel kommt es hier viel weniger auf den dogmatischen Satz an, daß Christus in seiner Menschwerdung total oder partiell seiner Herrlichkeit sich entäußert habe zum Zwecke der Erlösung: ihm kommt es nur auf den ethischen Gedanken an, daß Christus sich überhaupt erniedrigt habe aus der Höhe seiner Herrlichkeitsform in die Tiefe der Menschheitsform, nicht damit die Philipper hieraus ein Dogma herleiten, sondern sich ein Beispiel daran nehmen sollten, solcher Demuth nachzueifern.

Was nun aber den Consensus der Kirche betrifft, so haben Sie freilich mit Meisterhand die Geschichte dieser Frage vor uns aufgedeckt, auch finden Sie allerlei Anklänge an Ihre Meinung im Alterthum bei vielen alten Vätern, so wie in der Reformationszeit. Aber Ihr Resultat ist: Das, was Sie lehren, lehrt nicht ein Einziger. Sie bemerken S. 148 von den alten Vätern, daß sie „nur den allgemeinen Gedanken einer Herablassung des Göttlichen, noch nicht einer Selbstbeschränkung desselben ausgedrückt haben.“

Selbst Hilarius, dem Sie sich doch „als den bedeutendsten Zeugen für unsere Ansicht aus dem kirchlichen Alterthume“ am verwandtesten fühlen, weicht in der Hauptsache von Ihnen ab, wie Sie selbst S. 167 und 168 bemerken; und eben so geht es Ihnen mit der lutherischen Dogmatik. Obschon Sie sagen, Ihre Anschauung habe die Geschichte der Christologie in ihrem Gesamtverlauf für sich, müssen Sie doch bemerken, „aber nicht in einzelnen ausgesprochenen Sätzen“, S. 176, und hinzufügen: „zum wirklichen dogmatischen Vollzug kam jedoch dieser Fortschritt nicht. Die dogmengeschichtliche Bewegung brach ohne Abschluß mit einem Male ab“, S. 178. Betrachte ich nun Das, was Sie uns bieten, im Zusammenhange mit dem, was uns die Kirche, besonders die lutherische bietet, so scheint es für mich wenigstens etwas Gewisses zu sein, daß man auch heute noch mit der chalcedonensischen Formel des *τέλειος Θεός* und des *τέλειος ἄνθρωπος* Ernst machen und mit der Concord.=F. die unio personalis lehren muß, nach der der Logos nicht allein unverändert, obschon sich beschränkend, die wahre menschliche Natur an sich genommen, sondern nach der die menschliche Natur durch ihre Union mit dem Logos auch schon im Stande der Erniedrigung übernatürliche, unergründbare, unaussprechliche und tiefe Prärogativen der Majestät, der Herrlichkeit, Kraft und Gewalt empfangen hat. Ich bleibe viel lieber bei dem Consensus unserer Dogmatiker, wie Sie ihn S. 382 und 383 darlegen, und sage mit Johann Gerhard: *communicata est humanae*

naturae Christi in primo personalis unionis puncto majestas omnipraesentiae τοῦ λόγου, vi cujus juxta cum divina natura jam in statu exaltationis omnipraesens est vera, substantiali et efficaci praesentia; adeoque datum esse Christo secundum humanam naturam praesentissimum ac potentissimum dominium, quod omnipraesentiam vocamus. Ich bleibe lieber mit demselben bei der constans nostrorum theologorum sententia, als daß ich mich Ihrem „Versuche“ anschließen möchte, der weder die Schrift noch die Kirche für sich hat. Daß auf dem Wege der Kirche auch eine Personeneinheit gewonnen ist, nur nicht in Ihrer und Anderer Weise, das wollen wir uns Angesichts der gegentheiligen Versicherungen der neuesten Christologen noch nicht nehmen lassen. Wir wollen so lange bei der constans nostrorum theologorum sententia verharren, bis die moderne Theologie uns nach Schrift und Kirchenlehre eine bessere Doctrin wirklich gegeben hat.

Sie greifen diese kirchliche Personeneinheit auch nicht geradezu an, Sie sind ebenso mild wie vorsichtig, Sie sagen nur: so scheine die Identität des Ichs zerstört, weil eine zwiefache Sinnesweise, ein doppeltes Leben, ein gedoppeltes Bewußtsein herauskomme.*) Ich glaube aber, daß in Ihrem Kampfe gegen die kirchliche Lehre dieser Punkt durchaus nicht der Hauptpunkt ist. Es würde Ihnen gerade nicht schwer werden, die Personeneinheit in kirchlicher Beziehung eben so nachzuweisen, wie Sie zu einer Personeneinheit nach Ihrem System gekommen sind. Nach Ihren Paragraphen, namentlich dem §. 40, getraue ich mir gerade eben so gut die kirchlich christologische Personeneinheit her-

*) Schneckenburger (Vergleichende Darstellung etc., II. S. 198) sagt in Betreff des Dualismus, den man der reformirten Kirche vorgeworfen und den Thomastus der lutherischen Kirche vorwirft: „er liegt im Begriff selbst so sehr, daß seine Auflösung den Gottmenschen vernichten würde“. Ob wir den Gottmenschen nach andern Seiten hin geradezu vernichten, wäre es doch immer besser, falls wir über den Dualismus nicht hinaus kommen könnten, ihn als minder gefährlich stehen zu lassen.

zustellen, wie Sie eine solche Einheit nach Ihrem System zu Stande gebracht haben. Nimmt man einmal die göttliche Seinsweise Christi an in der Erniedrigung, so kann man auch, ohne dem Systeme zu schaden, Ernst damit machen und die Dora als zu dieser Seinsweise mit gehörig hinzunehmen, wenn man nur, um mit dem alten Philipp Nicolai zu reden, nicht voll geometrischer Gedanken ist. Der eigentliche Widerspruch heftet sich, meiner Meinung nach, viel weniger an die Personeneinheit, als vielmehr an eine andere Seite, von der aus man erst zur Anfechtung der Personeneinheit fortschreitet. „Das Göttliche übertragt gleichsam das Menschliche, wie ein weiter Kreis den engern, es geht mit seinem Wissen, Leben und Wirken unendlich weit darüber hinaus, als das Außergeschichtliche über das Zeitliche.“ Das ist das eigentliche Uergerniß, das die theologisirende Vernunft an dem Mysterium des von der Schrift und der Kirche bekannten Gottmenschen nimmt. Die Kirche nahm die Aussagen der Schrift aus praktischem Interesse an, und hatte bei ihrem Theologisiren nicht von vorn herein das Postulat, um jeden Preis eine Personeneinheit zu constatiren; ihr Ziel war, die Schriftstellen zu combiniren, so viel als möglich sie zu verstehen, und übrigenß sich vor dem Mysterium zu beugen. Sie scheinen mir aber viel zu sehr im Namen der Wissenschaft von vorn herein zu postuliren. Wer aber ganz wissenschaftlich sein will, der sollte doch auch keine Dreieinigkeit lehren; denn abgesehen davon, daß diese Lehre niemals die Wissenschaft befriedigen wird, so ist auch mit ihr schon das christologische Räthsel vollkommen da. Denn eine Natur mit drei Personen und eine Person mit zwei Naturen ist völlig ein und dasselbe Geheimniß. Die Wissenschaft sollte doch vor allen Dingen in der Theologie ihre Grenzen kennen!

Man hat Ihnen vorgehalten, z. B. Dörner, Jahrb. 1856 I. Band 2. Heft S. 391, 401, 404, 405, wie Sie mit Ihrem doppelten Ich „dem Sohne Gottes, wesentlich eins mit dem Vater, dem absoluten Leben, der absoluten Wahrheit, Heiligkeit und Liebe, demselben Ich, welches im Anfang war und bei

Gott war und Gott war, und dem menschlichen Ich, Ich einer vollständigen geistleiblichen Natur, welche der unsrigen ganz homogen ist" (s. Dogmatik Band II. S. 181), doch auch nicht über die Duplicität des Gottmenschen hinaus kommen. Es läßt sich auch gar nicht leugnen, daß nach Ihren Ausdrücken, wenn man sie so pure festhält, wie sie namentlich im Anfang des §. 41 zu finden sind, und ohne daß man den ganzen Sinn Ihrer Deduction ins Auge faßt, auch wirklich die berüchtigte Duplicität zum Vorschein zu kommen droht. Gott ist Gott geblieben auch in der Annahme eines wahren menschlichen Ich; folgt daraus nicht, daß der Gottmensch in der Union zweier Ich sein Wesen hat? Daß Sie das göttliche Ich aus der Herrlichkeit heraustreten und nach Ihrer Weise sich verendlichen lassen, das hebt doch die Schwierigkeit in keiner Weise, sondern vermehrt sie nur. Es können auch, um in Ihrem Bilde zu bleiben, zwei gleiche Kreise neben einander hergehen. Auch Das, daß Sie von zwei Seiten des Gottmenschen in seinem actuellen Wissen und Wollen reden (S. 183) ist keinesfalls dazu angethan, den Schein der Duplicität zu mildern. Ich will aber auf diesem Wege nicht weiter gehen, sondern mich vielmehr Dessen freuen, was Sie nach dieser Richtung hin Gutes, wie mir scheint, zu Tage gefördert haben. Wenn Sie unterscheiden zwischen menschlichem Individuum und menschlicher Natur, und behaupten, daß letztere keine selbständige Existenz habe, sondern ihr Princip und ihren Lebensgrund am Logos besitze, wenn Sie die unio personalis des Gottmenschen mit dem Natürlichen und Pneumatischen im Wiedergeborenen vergleichen und behaupten, daß der Logos nicht die Stelle des menschlichen Geistes vertrete, welcher letztere eben mit zur menschlichen Natur gehöre, so stimme ich Ihnen hierin völlig bei, und setze hinzu, daß hiermit gerade der innerste Punkt dieser ganzen mysteriösen Frage berührt ist. Nur werden wir, gleich von vorn herein, hierbei zur größten Bescheidenheit ermahnt werden. Denn kann man die menschliche Natur des ersten Adams in seiner göttlichen Ebenbildlichkeit nicht

begreifen, und muß man vor beidem resignirend stillstehen, vor der Herrlichkeit der ebenbildlichen Natur des ersten Menschen, wie vor seiner gefallenen, — muß man sich bescheiden, die menschliche Natur überhaupt in ihrem Verhältnisse zur Seele und zum Geiste zu begreifen, — muß man absteigen von dem Begreifen ihrer Wiederherstellung im neuen Leibe der Auferstehung: so muß man es als eine reine Verirrung der Speculation betrachten, wenn das Mysterium aller dieser Mysterien die unio personalis des Gottmenschen vollständig zergliedert und faßbar gemacht werden soll. Das, was der Speculation dicht vor den Füßen liegt, weil es zur eignen menschlichen Natur gehört, das kann sie nicht verstehen; aber die Union des Logos mit der menschlichen Natur zu einer völlig verständlichen Personeneinheit zu begreifen, das will sie sich nicht gern ausreden lassen. Es geht hier der Theologie, wie es weiland der Philosophie erging. Während diese nicht das Geheimniß des nächsten Apfelbaumes begreifen konnte, konnte sie Gott und die Natur verstehen.

Muß man aber von diesem Punkte, so wie Sie gethan haben, ausgehen, und läßt sich von ihm aus die einzige Möglichkeit eines Verständnisses herstellen, warum eifern Sie denn so gegen die relativen göttlichen Eigenschaften des Logos? Gestrauen Sie sich mit den immanenten göttlichen Eigenschaften die Person des Gottmenschen zur Anschauung zu bringen, so dürfen Sie sich doch durchaus kein Hehl daraus machen, daß Sie Sätze über die menschliche Natur aufstellen, die Ihnen Niemand bestreiten kann, die Sie aber auch Niemandem stringent beweisen können. Die menschliche Natur mit ihrem geistleiblichen Wesen, und das Ich des Logos sind Ihnen vor wie nach ihrer Union undemonstrirbare Größen; und so wie Ihnen ist es beiden evangelischen Kirchen gegangen, von denen die reformirte die Unpersönlichkeit der Menschheit statuiert (s. Dorner, Entwicklungsgeschichte, II. letzte Abth. 2. S. 889), während die lutherische Kirche (a. a. O. S. 821) auf das Bestimmteste darauf ein Gewicht legt, daß Christi Menschheit nicht dürfe unpersönlich gedacht

werden. Hier ist offenbar der Boden des Geheimnisses, das schwerlich durchschaut werden wird. Es ist gewiß gut, daß Sie auf diesen Unterschied von persönlich und unpersönlich nicht weiter eingehen. Läßt sich aber nach Ihrer Theorie die Personeneinheit des Gottmenschen herstellen, warum dringen Sie denn so entschieden darauf, daß der Logos die Herrlichkeit abgelegt und zu dem einen Wunder, der Incarnation nämlich, das die Schrift lehrt, und die Kirche bekennt, und das wir, wenn auch nicht begreifen, doch vertheidigen können, noch ein zweites Wunder gethan und sich selbst seines göttlichen Wesens beraubt haben soll? Konnte der Logos das erste Wunder, so konnte er doch nimmermehr das zweite. Darum müssen wir es entweder ganz lehren oder gar nicht. Den vorgebrachten Beschuldigungen, daß dadurch dem Nestorianismus oder Eutychianismus die Thür geöffnet werde, oder aber, daß aus dem Erlöser ein ganz undenkbares Wesen entstehe, sollte ein lutherischer Theolog doch nicht so eifertig aus dem Wege gehen. An diesem Sage muß die lutherische Theologie unverbrüchlich stehen bleiben: ist Gott Mensch geworden, so muß er es ganz geworden sein. Es ist nur eine Concession an die zeitgeistige Wissenschaft, wenn dieses Wunder nur dadurch als ein Wunder gepriesen wird, daß man es seiner Herrlichkeit wissenschaftlich wieder entkleidet. Man kann sich das gewiß nicht anders erklären, als daher, daß man Scheu hat vor den Sätzen, die die alte Kirche mit der größten Unbefangenheit ausgesprochen hat: daß nämlich das Kind in der Krippe und der Mann am Kreuz die Welt regiert. So lange wir diese Thorheit des Evangeliums nicht überwinden können, so lange freilich werden wir immer lieber eine mehr humanistisch-faßbare und vollendete Persönlichkeit des Gottmenschen im Namen der Wissenschaft postuliren.

Sie glauben gewiß selbst nicht, daß man bei Ihrem Versuche stehen bleiben wird. Schon sind Hofmann und Geß auf der einen Seite, und Martensen und Schöberlein auf der andern viel consequenter gewesen, als Sie. Sie müßten, wenn Sie

eine völlig dem Verstande klare Person des Gottmenschen bilden wollten, entweder mit Hofmann von der Gottheit Christi in der Erniedrigung gar nicht reden, ohne sie aber zu leugnen (und vor solchen Mirakeln hat ja die Wissenschaft keinen Horror, weil sie sie selbst gemacht hat!), oder Sie müßten mit Martensen sich entschließen, „daß Gottes Sohn ein doppeltes Dasein führt in der Ökonomie des Vaters, ein Doppelleben lebt in dem welt-schöpferischen und weltvollendenden Wirken. Als der reine göttliche Logos durchdringt er das Reich der Natur in allerfüllender Gegenwart, und wirkt Voraussetzungen und Bedingungen für die Offenbarung seiner allwaltenden Liebe. Als Christus durchdringt er das Reich der Gnade, der Erlösung und Vollendung und weist zurück auf seine Präexistenz“; s. Martensens Dogmatik S. 301. *)

Bei Ihrer Fassung steht der Gottmensch zwischen diesen Dogmatikern in der Mitte. Sie wollen ihn entäußern, soweit es geht, aber Sie folgen Hofmann nicht, der ihn ganz consequent entäußert; Sie wollen den Gottmenschen mit dem Vater und heiligen Geiste in einem metaphysischen Connere lassen, müssen ihm aber die Allmacht und Allwissenheit und Allgegenwart absprechen. Wenn Sie Martensen folgen wollten, so hätten Sie Ihren Gottmenschen und würden die relativen Eigenschaften des weltbeherrschenden Logos auch unterbringen, ohne sie, wie Sie jetzt thun, verschwinden lassen zu müssen. **)

Ihr Versuch ist darum ein inconsequenter. Die kühnen

*) Mag dies nun die Consequenz der Lehre der reformirten Dogmatik sein, wie Dorner, Entwicklungsg. a. a. D. S. 889, leugnet, oder mag Schneckenburger, Vergleich. Darstellung II. S. 200, Recht haben, wenn er von der altreformirten Lehre sagt: „Aber der Gottmensch ist nicht die Person des Logos als solchen, sondern als Logos in der Erniedrigung, d. h. des Logos, sofern er in einem werdenden menschlichen Individuum als Princip seines Lebens sich bethätigt, im Unterschied von dessen allgemeiner transcendenten, trinitarischen Lebensbethätigung“, — jedenfalls ist diese moderne Anschauung kein neuer Fund in der Christologie.

**) Schöberlein und Martensen stehen der kirchlichen Christologie

Gedanken von der Majestät des Logos und der Duplicität der menschlichen Natur dieses Logos in der Erniedrigung mögen Sie nicht, Hofmanns Konsequenz nehmen Sie auch nicht an, Schöberlein und Martensen mit ihrer partialen Menschwerdung und ihrem immanenten und ökonomischen Logos gefallen Ihnen auch nicht, so muß Ihr System in der Mitte stehen bleiben, eine Prophezeiung für noch mancherlei Versuche nach dieser Richtung hin. *)

Meiner Meinung nach müssen wir in unsern dogmatischen Aus- und respective Weiterbildungen nicht unter das Niveau der kirchlichen Gedanken hinabsinken, denn sonst giebt's keine Weiterbildungen, sondern nur Durchbrüche. Jeder Abfall von den Hauptfundamenten des kirchlichen Lehrsystems muß zu Mißbildungen führen, oder aber die Kirche hat sich und Andere mit Mißbildungen gequält. Tertium non datur. Ob wir aber jemals in diesem Leben tiefer in dies Geheimniß werden eindringen können, als Brenz und Chemnitz als Theologen, und Nicolai als Praktiker — die Differenzen zwischen diesen und anderen Theologen sind den Abgründen der modernen Christologie gegenüber für nichts als interessante Variationen zu achten, — das muß so lange die Frage bleiben, bis wir im Anschluß an die Geschichte einen vorläufigen Abschluß sehen, und keinen Bruch. So wie Paulus 1. Timoth. 3, 16 das Geheimniß der Menschwerdung Christi „anerkannt groß“ (*ὁμολογουμένως μέγα*) nennt, so hat es auch die Kirche zu allen Zeiten gethan. Chemnitz hat ein eignes Kapitel in seinem Buche de duabus naturis in Christo darüber, daß dieses Geheimniß nicht erforscht werden

offenbar am nächsten, nur daß sie dormalen noch wie Nachtschmetterlinge um sie herumflattern und sich ihre Gedankenflügel an ihr verbrennen, statt daß sie, wie die Alten thaten, mit Adleraugen kühn in das ganze System hineinschauen.

*) Was sagen Sie zu dem neuesten Christologen Geß, der im Ganzen sich doch auf der Linie Ihrer Anschauungen bewegt? Von der Person Christi z. B. S. 389.

könne. Da finden sich goldne Sprüche aus Justin, Origenes, Athanasius, Cyrill u. A. m. Chrysostomus sagt daselbst: „Scio, quod verbum caro factum est, et quomodo factum sit, nescio. Miraris, quia ego nescio: omnis creatura ignorat.“ *Τὸ πάντων καινῶν καινότατον, τὸ μόνον καινὸν ὑπὸ τὸν ἥλιον* nennt Ioan. Damascenus das Geheimniß. Gegenüber der Tiefe dieses Geheimnisses und der eng an die Schrift sich anschließenden kirchlichen Christologie scheint jede Arbeit verloren zu sein, die von vornherein dieses Mysterium faßbar machen will. Jedes andere christliche Mysterium, z. B. von der Schöpfung, den Sacramenten, dem Worte Gottes, der Lehre von der Auferstehung hat etwas Unergründliches; so wollen wir uns auch nicht allzu stark verwundern, und etwa ob unsrer Verwunderung auf neue Pfade uns verirren, wenn wir auch dieses Mysterium nicht ganz dem Denken faßbar machen können. Muß ich vor allen Glaubensartikeln staunend still stehen, und kann mit dem Worte Gottes in der Hand vielfach nur falsche theologumena abwehren; kann die Kirche *τὰ βάθη τοῦ Θεοῦ* (1. Kor. 2, 10) nur so weit die Offenbarung darüber helle Aufschlüsse im Worte Gottes giebt, erforschen, so werde ich mich hüten müssen, in speculative Untiefen mich zu verlieren, um *τὰ βάθη τοῦ Θεανθρώπου* zu ergründen, dessen Thaten mir die Schrift wohl sagt, dessen Wesen sie aber verbirgt. Wir leben nun einmal im Glauben und nicht im Schauen (2. Kor. 50, 7). Dabei will ich nicht leugnen, daß es allezeit die Aufgabe der Theologie ist, wie sie es war, über dieses Mysterium nachzusinnen. Unter allen Christologien aber, von der speculativen des Pantheismus bis auf sämtliche constitutionelle der gläubigen Wissenschaft, kenne ich keine, die mir, bei allen undurchbringlichen Tiefen, die Schrift und das christliche Leben so verständlich macht, als die kirchliche. Ich gestehe Ihnen, daß mir die so fest verwerfenden Urtheile, die die moderne Theologie*) gegen die kirchliche Christologie vorbringt,

*) Von der modernen Theologie moderner Christologie sagt Rißsch

sehr wenig Eindruck machen. Es ist das Residuum der so stark abnehmenden modernen gläubigen Speculation, die noch vor sehr kurzer Zeit die ganze lutherische Kirche todt gesagt hat. Vermöge der Anschauung, wie sie die Concordienformel nach Brenz und Chemnitz darbietet, kann ich die Niedrigkeit Christi gleicherweise wie seine Erhöhung am besten verstehen. Das Schlafen Christi Matth. 9, 23 und das nicht Wissen Marc. 13, 32 kann ich mir nach dem *Actus humanae naturae* gerade so gut erklären, wie die ganze menschlich niedrige Existenzform des Erlösers. Aber nicht allein das, ich kann auch die andern Stellen verstehen, wo der Herr seine verborgene Majestät hindurchblitzen läßt durch die menschliche Natur. Ich brauche die Interpretation des *ὁ ὢν ἐν τῷ οὐρανῷ* (Joh. 3, 13), wenn ich die Worte, wie sie gewöhnlich verstanden worden sind, von dem Sein des erniedrigten Christus im Himmel verstehe, weder mit Hofmann „verwirrend“ (Schriftbeweis I. S. 116), noch mit Ihnen „dunkel“ zu nennen, so „daß sich schon deshalb kein dogmatischer Satz darauf gründen lasse“. Ich brauche auch Matth. 11, 27 nicht ganz textwidrig zu erklären, wie Sie S. 226 gethan haben. Auch die Verklärung des Herrn Matth. 17, 2 kann ich mir erklären, von der Calov richtig sagt, sie sei eine *transformatio accidentalis*, non *substantialis* gewesen, und von deren Dora selbst Meyer sagt, sie sei ein proleptisches Analogon seines künftigen Verklärungszustandes gewesen. Sogar Geß, der in seiner Lehre von der Person Christi S. 334 vom Logos sagt, „er bestimmt sich, sein ewiges Selbstbewußtsein und sein ewiges Wollen erlöschen zu lassen“, sagt doch S. 369 in Bezug auf Christi Verklärung: „Die Leiblichkeit des sündlosen Jesus war nicht, wie unser in Sünden gezeugter, und durch unsre eigne Sündigkeit verderbter Leib, dem Tode verfallen, — sondern der zum Mannesalter gekommene Jesus war zugleich zum directen Ueber-

bei Dörner (Entwicklungsgesch. II. 1. Abth. 2. Hälfte S. 1263): „da ist noch viel zu arbeiten; diese Dogmatik ist noch jung und zart.“

gang in das Lichtleben der Ewigkeit herangereift. Ohne Zweifel konnte er vom Verklärungsberge unmittelbar mit Moses und Elias in den Himmel gehen, denn die Verklärung beweist ja, daß bereits eine geistige Leiblichkeit in ihm ausgewirkt war.“ Ich verstehe es auch, ohne die geistige Vermittlung durch den heiligen Geist zu requiriren, wie Neuere, z. B. Meyer, thun, wenn der Herr mitten in seiner Erniedrigung Matth. 18, 20 spricht: *οὐ γάρ εἰσι δύο ἢ τρεῖς συνηγμένοι εἰς τὸ ἐμὸν ὄνομα, ἐκεῖ εἰμὶ ἐν μέσῳ αὐτῶν*. Dahin gehört auch Joh. 8, 58: *πρὶν Ἀβραὰμ γενέσθαι, ἐγὼ εἰμὶ*, was gewiß nicht mit Grotius und Andern von dem Beschluß Gottes, daß Christus sein sollte, zu fassen ist, sondern von dem absoluten Sein des Logos, dessen er sich und gewiß nicht als Erinnerung mitten in seiner Erniedrigung bewußt war. Diese Stellen, die Sie in Ihrem Buche gar nicht berührt haben, handeln aber auch von der Herrlichkeit des Herrn und werden schwerlich einfach nach den Worten erklärt werden können ohne die kirchliche Christologie.

Möchte aber doch jeder Leser Ihrer Dogmatik es über sich gewinnen, in dieser Materie wenigstens ein paar Bücher der Alten selbst im Zusammenhange durchzulesen, entweder Martin Chemnitz, *de duabus naturis in Christo*, oder Philipp Nicolai, *die Grundfeste der Ubiquität*. Es kommt bei dieser Frage mehr noch, als vielleicht bei andern, darauf an, daß man sie im Zusammenhange, wie das kirchliche Lehrsystem sie darstellt, nachliest. Abgesehen davon, daß man eben den Zusammenhang des Ganzen kennen lernt, wird man auch einen heilsamen Eindruck von der tiefen praktischen Bedeutung dieser Lehre bekommen. Wie herrlich beschreibt z. B. Phil. Nicolai dieses Dogma in seiner Grundfeste. „Nur darum weiß dieser hart verschrieene Lutheraner so herrlich den niedrigen Stand der Christen in seiner Herrlichkeit auszustreichen, weil er nach seinem Liede: „Wie schön leucht uns der Morgenstern“ von Herzen bekennt, „O meine Perl, du werthe Kron, wahr Gottes und Marien Sohn“. Wer so ein Buch liest, der kann unmöglich viel geben, wie es da-

selbst heißt S. 1061, „auf die Gegenwürfe der Calvinisten *), damit sie der Menschheit omnipraesentia oder allenthalbige Gegenwart anfechten, und immer schreien: Nirgend, denn in der Jungfrauen Marien Leib ist er empfangen: ergo war er dazumal nicht allenthalben; nirgend als zu Bethlehem ist er geboren, nirgend denn zu Jerusalem ist er gekreuzigt und gestorben, nirgend denn vom Delberg ist er zum Himmel gefahren, ergo war er nicht allenthalben, leiblich hat er gereiset und gewandert von einem Ort zum andern, ergo war er dazumal nicht an allen Orten.“

Wer dieses Buch liest, der wird auch ohne sonderlichen geschichtlichen Apparat ins innerste Bewußtsein der lutherischen Kirche von ihrem Christus eingeführt werden.

Zum Schluß nun noch, theuerster Herr Professor, erlauben Sie mir, Ihnen mein inniges Bedauern aussprechen zu dürfen, daß ich gerade gegen Sie die Feder ergriffen habe. Wie lieb wäre es mir gewesen, wenn Sie gemäß den Symbolen und der Kirche Ihre Dogmatik hätten schreiben können! Es wäre eine große Stärkung gewiß für Viele mit mir gewesen! Gerade diese Lehre, im kirchlichen Sinne dargestellt, hätte von ungemeiner Tragweite für uns Pastoren sein müssen. Unser Dienst ist am Altare und auf der Kanzel, in den Schulen und an den Krankenbetten, da sollen wir das Bekenntniß der Kirche lebendig machen. Wie stärkend wäre es für uns gewesen, wenn wir von Ihnen in dieser so praktischen Lehre gefördert worden wären!

Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen mein Herz ein wenig weiter aufthun darf, als es gerade in Veranlassung Ihres Buches nöthig ist. Ich möchte Ihnen den Schmerz mittheilen, den mit

*) Auch neuerlich haben Ebrard und Gaupp die consequente moderne Christologie als Eigenthum der reformirten Kirche in Beschlag genommen (s. Dorner, Jahrbücher a. a. O. S. 392). Schneckenburger sagt (Vergleichende Darstellung II. S. 216): „genug, die noch pietistischen Orthodoxen capitulirten bis zur wesentlichen Annahme der völligen reformirten Christologie“. Haben wir nicht etwa an den Ausläufern davon zu leiden?

mir, — ich weiß es, — Viele haben, daß es jetzt fast zum Princip geworden ist, daß die Doctoren unserer Kirche, auch diejenigen, die wir sonst aufs Höchste verehren, sich nicht nur einmal über das andere verwahren, daß man sie nicht an die veteres doctores ecclesiae binde. In freier, ungebundener Wissenschaft wollen sie die Kirchenlehre reproduciren und reformiren und dabei die Symbole, freilich taliter qualiter, zum Bestandtheile ihres Systems mit verarbeiten. *) Es sind Aeußerungen in dieser Weise gethan worden, daß wir beinahe mehr Achtung vor unserm kirchlichen Lehrsystem bei Bellarmin und der großen Union unserer Tage finden, als bei den Lehrern unserer eigenen Kirche. Während wir im praktischen Leben unter schweren Kämpfen nach allen Seiten hin uns abmühen müssen, daß unser kirchlicher Bestand bleibe und wachse, müssen wir es von hochgeehrten Männern der kirchlichen Wissenschaft immer von Neuem hören, daß dieselbe Kirche, der wir dienen, „verwirrende“ Aussagen gethan habe, und daß die alten Lehrer nur heute leben müßten, um „sofort“ einzusehen, daß man sich so nicht ausdrücken dürfe, wie sie sich ausgedrückt haben. Daß man nach der heiligen Schrift ganz richtig, nach der kirchlichen Dogmatik aber ganz falsch lehren könne, das ist uns ja noch neuerlich ziemlich ausführlich auseinander gesetzt worden. „Denn ist man an die kirchliche Dogmatik gebunden, wie Herr Doctor Philippi bindet, so ist es um alle Freiheit geschehen, siele auch alles Interesse weg, sich mit Ausbildung der Dogmatik zu beschäftigen“ (H. Schmid, Doctor von Hofmanns Lehre von der Versöhnung, S. 46). Es mag sein, daß dies wirklich der Fall ist; um-

*) „An der Hand der Wissenschaft („die Alles weiß und Alles zu geben vermag, denn sie ist Wissenschaft und giebt Wissenschaft“), fände die rhetorische Theologie gar zu gern etwas Neues, machte gar gern neue Entdeckungen, gewönne neue Einblicke, oder gelangte auf das Wenigste zu einer überschaulichen Systematik. Der Kitzel dieses Neues-Findens, der Kitzel dieser Entdeckungen ist es, von dem die Theologie der Rhetorik unaufhörlich geplagt wird, den sie doch nicht befriedigen kann“. (Wilmar a. a. D. S. 15.)

gekehrt darf aber auch ich Ihnen das Geständniß machen: ist man nicht mehr an die kirchliche Dogmatik gebunden und gilt es nur, in eigener selbstherrlicher Freiheit die Dogmatik auszubilden, so dürfte nach einer andern Seite hin für Viele alles Interesse hinwegfallen, nicht etwa mit Dogmatik, sondern mit dieser Art von Dogmatik sich sonderlich viel zu beschäftigen. Wie weiland Vilmar's Professor vom Katheder herab sein: in futuram oblivionem, meine Herren! sprach, so kann es leicht geschehen, daß man jetzt von gar manchem gelehrten Buche mitten aus der Kirche heraus das Urtheil hört: in oblivionem praesentem, meine Herren! Möchte die Kluft, die sich zwischen den Männern der Theorie und den Männern der Praxis, so viel ich sehe, in dieser entscheidungsreichen Zeit vielleicht gerade jetzt mehr als je zu öffnen droht, durch ein rechtzeitiges Einlenken nicht noch mehr zum Unheil für die Kirche, wie für die wahre Wissenschaft, d. h. die kirchliche Theologie erweitert werden! Hier unten im Thale, wo z. B. ich stehe, ist man froh, nach den Tagen der Ueberschwemmung die alten Schätze allmählig wieder zu finden, und die neuen Wellen, die abermals von den Höhen der Wissenschaft herab zu kommen scheinen, kommen uns in der täglichen Arbeit des Berufes durchaus nicht immer wie das fruchtbringende Wasser vor, das unserer Arbeit Gedeihen verschaffen könnte. Auf den heiteren Höhen der Wissenschaft, wo wenigstens oft classische Freiheit mehr werth zu sein scheint, als die Noth und das tägliche Brod der Kirche, mag man sich nur ja keinen Illusionen hingeben und auch bisweilen nach Denjenigen sich umsehen, die in ihren praktischen Arbeiten sich des heitern Glanzes der freien Wissenschaft nun einmal wenigstens nicht ohne mancherlei Bedenken erfreuen können. *) Ich weiß

*) „Es ist allein die rationalistisch-pantheistische Grundanschauung mit ihren Ergebnissen für das religiöse, sittliche und politische Gebiet, und damit allerdings auch diejenige wissenschaftliche Methode, die aus ihr hervorging und von ihr unzertrennlich ist — wogegen der Ruf zur Umkehr der Wissenschaft gerichtet ist.“ (Stahl, Rechts- und Staatslehre, erste Abtheilung)

wohl, daß an einem gewissen normirenden Orte geschrieben steht: *cetera autem symbola et alia scripta, quorum paulo ante mentionem fecimus, non obtinent auctoritatem iudicis: haec enim dignitas solis sacris literis debetur: sed duntaxat pro religione nostra testimonium dicunt, eamque explicant, ac ostendunt, quomodo singulis temporibus sacrae literae in articulis controversis in ecclesia Dei a doctoribus, qui tum vixerunt, intellectae et explicatae fuerint et quibus rationibus dogmata cum sacra scriptura pugnantia rejecta et condemnata sint.* Judex ist also die Schrift und bleibt es, aber es giebt auch testes zu allen Zeiten, und diese testes waren die doctores in ecclesia Dei. Ich darf es Ihnen gestehen: es wird einem nachgerade manchmal ganz wunderbar zu Sinnem, wenn man diesen doctoribus in ecclesia gegenüber die heutige protestantische Freiheit sich so energisch als möglich reserviren hört, und dagegen, ohne gerade viel vom „testimonium“ zu hören, der modernen Willführ im Theologisiren Thor und Thür aufgethan sieht. Sollen wir unsere heutigen doctores et testes in ecclesia ehren, so möchten wir doch auch, daß die veteres doctores in ecclesia nicht ganz wie Schüler bei Seite gestellt würden von der großen Wissenschaft von heute und von gestern.

Ob schon ich, wie ich schon oben bemerkt habe, dies nicht schreibe in Veranlassung Ihres Buches*), so thut mir es doch auch herzlich leid, daß gerade Sie in einen solchen Bruch mit

lung, Vorrede S. XV.) Derselbe sagt an derselben Stelle S. XVI: „wohl beruht der Sieg der Wahrheit nicht allein, ja nicht hauptsächlich auf der wissenschaftlichen Ueberzeugung und vollends der systematischen Form, sondern vielmehr auf der Macht des Glaubens und der geschichtlichen Tradition und dem Beispiel der Thaten und der schmerzhaften Befehrung durch die ehernen Schläge der Noth und Drangsal“.

*) Es ist doch sehr schlimm, daß ein Mann, wie der gothaische Hofprediger Schwarz, in seiner Geschichte der neuesten Theologie S. 369 hat sagen dürfen: „Was hat Thomastius modernisirte, in ihren Consequenzen dem gefährlichsten Rationalismus anheim fallende Theologie mit dem echten Lutherthum gemein?“ Es ist auch schlimm, daß der scharfsinnige Dörner,

unserer Kirche gerathen sind, Sie, den mit mir Viele als einen eben so gelehrten, wie innigen lutherischen Theologen verehren. Sie aber sind zu tief in die Geschichte und in die Lehre der lutherischen Kirche mit Ihrem Herzen versflochten, als daß Sie bei Ihrem „Versuche“ stehen bleiben sollten. Ich wollte Ihnen nur Das aussprechen, was — ich weiß es bestimmt — Viele mit mir aufs Tiefste beklagen, und was von Ihnen gewiß nicht mißverstanden wird.

Und nun bitte ich zum Schluß noch, daß Sie mir, wenn eines meiner Worte in diesem Briefe die Liebe und Verehrung, die ich gegen Sie habe, nicht ausdrücken sollte, es verzeihen wollen, daß ich das rechte Wort gegen meine Absicht nicht getroffen habe.

VI.

Aus dem Herzogthum Braunschweig.

Unter dieser Ueberschrift werden wir fortan von Zeit zu Zeit von der Lage der lutherischen Kirche im Herzogthum Braunschweig möglichst genaue Nachricht geben, um in der lutherischen Gesamtkirche brüderliche Theilnahme und Fürbitte für die Kirche unseres Landes zu erwecken und das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, wie des gemeinsamen Grundes zu befestigen. — Was im 6. Hefte dieser Zeitschrift vom Jahre 1856 über „die Katechismusnoth in Braunschweig“ mitgetheilt war, wird, wie es uns gewiß die Fürbitte manches treuen Kirchengliedes bereits zugewandt und nicht wenig zur Stärkung und Festigung des kirchlichen Bewußtseins im hiesigen Lande beigetragen hat,

der sich „keinen Vertreter der Fehlsichtigkeit der G.F.“ nennt, Ihnen hat nachweisen dürfen (s. Jahrbücher 2c. I. Band II. Hefte S. 338), daß Das, was Sie die rechte consequente Fortbildung der Kirchenlehre nennen, gerade von der G.F. verworfen ist.

auch das Verlangen nach näherer Kenntniß unserer Zustände geweckt haben, und mag uns so zum Anlaß dienen, daß wir eine allgemeine Anschauung zu geben unternehmen von dem Regimente der Braunschweigischen Landeskirche und den dasselbe leitenden Principien, von ihren Dienern und von ihren Gemeinden. In diesen drei Stücken werden wir zunächst in einigen Hauptzügen ihr Gesamtbild vorführen. Wir halten uns dabei streng an die Thatfachen und lassen diese in ihrem offenkundig vorliegenden oder ausgesprochenen Zusammenhange reden.

Bei Schilderung der regimentlichen Verhältnisse, von denen wir in diesem ersten Artikel zu sprechen gedenken, giebt die Frage den Hauptgesichtspunkt: ist das Kirchenregiment seiner ersten und wesentlichen Verpflichtung nachgekommen, die geoffenbarte und in dem Bekenntniß der Kirche bezeugte Lehre zu erhalten und ist Lehre und Bekenntniß für alle übrigen Aufgaben der Kirchenregierung und Verwaltung Richtschnur, Ausgangs- und Zielpunkt gewesen?

Wir beginnen mit einem Rückblick in die dreißiger Jahre. Daß Rationalismus und Liberalismus im Lande Braunschweig früh eine heimische Stätte fanden, besonders in den höheren Kreisen, ist bekannt: man erinnere sich nur an den nachwirkenden Einfluß der Universität Helmstedt, an Männer, wie Henke, Campe, dessen Schriften noch immer wirken, an Jerusalem, Bartels und Andere. Schon 1780 wurde an die Stelle des guten alten Gesangbuches ein rationalistischer vielfach verwässertes gesetzt; Wegscheider, ein Braunschweiger von Geburt, wirkte auf die Theologen des Landes bedeutend ein, rationalistische Katechismen wurden vielfach gebraucht und führten sich, ohne daß dies verhindert wurde, selbst ein. Dem Andrängen der rationalistisch gesinnten Pastoren gegenüber, welche auf Einführung eines neuen Landeskatechismus an Stelle des in der Kirchenordnung vorgeschriebenen von Gesenius verschiedentlich antrugen, ward in den zwanziger Jahren geant-

wortet: „der Wunsch sei zwar nicht ungegründet, aber bis es möglich sei, ihn angemessen zu befriedigen, möchten die Prediger den vorhandenen Landeskatechismus angemessen zu benutzen suchen, oder sich der ihnen bisher nicht beschränkten Freiheit bedienen, einen selbstentworfenen Leitfaden oder ein anderes bewährt gefundenes Lehrbuch, namentlich die Ziegenbeinsche kleine Bibel zu gebrauchen.“ — Die Glieder der kirchenregimentlichen Behörde waren schon früh dem älteren Rationalismus zugethan, welcher in voller Redlichkeit glaubte, die reine Schriftwahrheit erkannt und gefunden zu haben, und allerlei Temporelles nach und nach beseitigen zu müssen; hatten aber dabei, ganz der Eigenthümlichkeit dieser Richtung gemäß, noch einen besonderen Respect vor den kirchlichen Ordnungen, — und mit deren ausdrücklicher Abschaffung vorzugehen, äußerten sie dem öfteren Andrängen der Pastoren gegenüber immer mannigfache Bedenken. Man erwartete dergleichen von der unaufhörlich fortschreitenden Zeitbewegung und Aufklärung, machte die eine und andere Concession und gestattete bald diese und jene Lizenz. Daß eine solche Haltung des Regiments auf die Dauer nicht durchführbar sein, sondern nothwendig in ein destructives Vorgehen umschlagen werde, lag auf der Hand: und der Umschlag trat denn auch besonders mit dem Jahre 1830 ein. Unter dem 20. Februar dieses Jahres erschien ein „Circular-Ausschreiben“ an die gesammte Geistlichkeit des Landes folgenden Hauptinhalts: „Die in dem zweiten Theile der erneuerten Kirchenordnung unter dem Titel „Agenda“ enthaltenen Anordnungen für die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes und die Besorgung der kirchlichen Handlungen, so wie die denselben beigefügten Formulare, Kirchengebete und Collecten genügen unverkennbar den Ansprüchen und Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr, so daß Wir es nicht haben mißbilligen können, wenn bisher die Prediger hiesigen Landes von den gedachten Anordnungen und besonders von den Formularen, deren buchstäbliche Anwendung wohl niemals zu fordern gewesen, mehr oder weniger abgewichen sind. Obgleich

nun zwar eine solche den Predigern gestattete Freiheit in den letzten Zeiten nirgend Anstoß bei den Gemeinden erregt zu haben scheint; so bleibt doch die auffallende Verschiedenheit der Art und Weise, wie gegenwärtig in den Kirchen hiesigen Landes die kirchlichen Handlungen verwaltet werden, nicht ohne nachtheiligen Einfluß. Wir halten es daher für ein Bedürfnis unserer Zeit, daß durch eine verbesserte, der religiösen und ästhetischen Bildung der Gemeindeglieder angemessene Kirchenagende die wünschenswerthe und nothwendige Gleichförmigkeit der öffentlichen Gottesverehrung bewirkt, und die würdige Verwaltung der kirchlichen Handlungen überall gesichert werde, und Wir haben zu dem Ende Allerhöchsten Orts auf Einführung einer neuen Kirchenagende angetragen.“ Nachdem dann der Genehmigung des herzoglichen Staats-Ministerii, wie des von demselben kommenden Auftrags erwähnt wird, „die erforderlichen Vorbereitungen zu veranstalten“, und sämtliche Geistliche zur Mitwirkung aufgefordert sind, werden für die Gestaltung und Abfassung der neuen Kirchenagende folgende Grundsätze aufgestellt: 1) „Es müsse dieselbe eine dem Geiste des wahren Christenthums und der Zeitbildung entsprechende liturgische Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung für alle Kirchen des Landes festsetzen.“ — 2) „Das, was in den heiligen Gebräuchen der evangelischen Kirche unveränderlich sein sollte, als feststehende Norm aufstellen und die Verba solemnia bei der Verwaltung der Sacramente und anderer kirchlichen Handlungen vorschriftlich anordnen.“ — 3) „Das, was in allen christlichen Gemeinden des Landes Allen Noth thut und sonntäglich vor Gott auszusprechen ist, in einem allgemeinen Kirchengebete würdig zusammenfassen und dadurch alle Kirchenglieder wahrhaft in Andacht vereinigen.“ — 4) „Eine reiche Sammlung von einfachen, ächtchristlichen Altargebeten für die gewöhnlichen Sonntage und außerordentlichen Festtage, in gleichen von Collecten und Antiphonen enthalten.“ — 5) „Verschiedene, den Bedürfnissen der Gemeinden angemessene erbauliche Formulare für die gewöhnlichen kirchlichen Handlungen, für

Taufen, Copulationen, Einsegnungen der Wöchnerinnen, Vorbereitungen zum Abendmahle, Krankenberichtungen, auf allgemeine und besondere Fälle zur Auswahl darbieten.“ — „Werden sodann alle Prediger des Landes zu genauer Beobachtung der festgesetzten liturgischen Ordnung und der im Wesentlichen vorgeschriebenen Form, die heiligen Gebräuche zu verwalten, verpflichtet, so wird eben dadurch die heilsame Einheit und Gleichförmigkeit der Gottesverehrung bewirkt werden, und indem die reiche Sammlung von Gebeten und Formularen zu Amtsreden dem noch ungeübten Prediger die wünschenswerthe Anleitung zu seinem Amte giebt, und dem geübteren nicht unwillkommene Materialien zu gelegentlicher Benützung darbietet, so wird dadurch die würdige Verwaltung der kirchlichen Handlungen gesichert, ohne daß dem Geistlichen, der aus dem Herzen beten und für die einzelnen Amtsfälle selbst das Passendste zu ersinnen und zu reden weiß, ein beschränkender Zwang auferlegt wird.“ Schließlich wird dann die ganze Sache „zu einer Angelegenheit der gesammten Landeskirche gemacht, alle würdige Geistliche des Landes werden zur Theilnahme daran und zur Mitwirkung dabei veranlaßt“ und soll die Ausarbeitung von Beiträgen zu der neuen Agende in ihren verschiedenen Beziehungen Gegenstand der nächsten Synodalverhandlungen im ganzen Lande sein.

Dies Ausschreiben war und ist fortwährend von verhängnißvoller Bedeutung: zum ersten Male bekennt sich das Regiment zu kirchlich auflösenden und zerlegenden Principien: bis dahin hatte es dem rationalistischen Andrängen der Pastoren gegenüber fortwährend die kirchliche Ordnung geschützt, hatte hier und da Concessionen gemacht und sich in dem Bereich der Dispensationen von der Ordnung gehalten; jetzt aber betritt es selbst die abschüssige Bahn und erkennt es als seine Pflicht und Sache an, den kirchlichen, d. h. aus dem öffentlichen Glauben hervorgegangenen Bau abzutragen und einzureißen. Das „Ausschreiben“ charakterisirt sich in seinen Principien leicht: Cultus, Liturgie und Alles damit Zusammenhängende geht dem damaligen

Consistorium nicht aus dem Glauben und Bekenntniß der Kirche hervor und wird nicht durch dieselben geregelt, sondern die „Ansprüche und Forderungen der gegenwärtigen Zeit“, die Beschaffenheit der Gemeinden, die durch die Aufklärung schon so weit gekommen sind, daß sie „in den letzten Zeiten nirgend Anstoß“ an dem willkürlichen, d. h. eben glaubens- und bekenntnißlosen Verfahren genommen haben, die Bedürfnisse ihrer religiösen und ästhetischen Bildung, der Geist des wahren Christenthums — und dieser Geist ist nach ausdrücklicher Erklärung aus derselben Zeit der Rationalismus *) — regeln und bestimmen das kirchenregimentliche Handeln; Einheit und Gleichförmigkeit werden als wünschenswerth für die Verrichtung der kirchlichen Handlungen anerkannt und gefordert, aber nachdem man den rechten Grund der Einheit verloren hat, geht man nicht darauf aus, ihn wieder zu finden, sondern man will erst einen neuen schaffen, etwaige Durchschnittsansichten, mit welchen sich die Aufklärung einverstanden erklären kann, sollen das Band der Einheit herstellen, „echt christliche Gebete, Antiphonen und Collecten“, wie auch „verschiedene, den Bedürfnissen der Gemeinden angemessene erbauliche Formulare für die gewöhnlichen kirchlichen Handlungen“, sollen erst geschaffen und gesammelt werden, die bisherigen alten genügen „der Zeitbildung“ nicht, weil sie die Thaten des dreieinigen Gottes frisch und glaubensvoll bezeugen. Davon ist keine Idee und kein Verständniß in diesem Ausschreiben, daß Bekenntniß und Liturgie wesentlich zusammengehören, daß die kirchenregimentliche Behörde sammt allen Pastoren unter diesem Bekenntnisse stehen, daß A g e n d e n gleichsam Bekenntnisse in zweiter Linie sind, daß sie als der sich wiederholende Ausdruck des in der Gemeinde lebenden Bekenntnisses bestimmte Confessions-

*) In einem Ausschreiben über die Synoden spricht das Consistorium seine Freude darüber aus, „daß fast in allen Abhandlungen der Geist des besonnenen Forschens verbunden mit einem christlich frommen Sinne sich ausspricht, daß mithin unter den Predigern ein religiöser Rationalismus und eben damit der Geist des echten Christenthums herrsche“.

gemeinden voraussetzen, und eine bloß nach subjectivem Gutdünken zusammengesetzte Agende in ihr eigenes Nichts zusammensinken müsse. Es ist kein Verständniß davon, daß bei den liturgischen Handlungen nicht die einzelne Person des Pastors, sondern die ganze Kirche als solche das handelnde Subject ist, welches die Sacramente verwaltet und den Segen austheilt, Fürbitte thut und vorbetet, so daß es geradezu vom Uebel ist, wenn der Pastor aus dem Herzen beten will.

Der Zähigkeit mancher eingelebten kirchlichen Sitte und Ordnung, wie auch gewiß dem unklaren, unsicheren kirchlichen Gewissen des Regiments ist es wohl zuzuschreiben, daß die beabsichtigte neue Agende bis jetzt noch nicht sich an das Licht gewagt hat, wiewohl im Jahre 1830 und 1831 sämmtliche Predigersynoden unseres Landes Arbeiten dazu lieferten; doch mußte ein Ausschreiben, wie das obige, für das Regiment noch andere Folgen haben; wovon nachher. Nicht minder folgensicher war es für die liturgische und sonstige Praxis der Pastoren. Der rationalistischen Willkühr derselben war Generalconcession gegeben.

Für Leser, die mit diesen Specialien unbekannt sind, sei hier kurz bemerkt, daß die in dem Erlaß erwähnte „erneuerte Kirchenordnung“ die des Herzogs Anton Ulrich vom Jahre 1709 ist, daß in unserm Lande seit der Reformation drei Kirchenordnungen erlassen sind: die des Herzogs Julius vom Jahre 1569, in dem Gebiete der hannoverschen Landeskirche gewöhnlich die Calenberger Kirchenordnung genannt; die des Herzogs August vom Jahre 1657, eine durch die Zerrüttungen des 30jährigen Krieges nöthig gewordene Revision der ersten; und die jetzt zu Recht bestehende des Herzogs Anton Ulrich aus dem Jahre 1709, eine Revision, Erneuerung und Vervollständigung der früheren. Die in derselben enthaltenen Gebete für die verschiedenen Festtage und Festzeiten, wie auch die bei den einzelnen kirchlichen Handlungen sind durchschnittlich ganz vortrefflich und echte Kirchengebete, und die Anordnung der kirchlichen Hand-

lungen entspricht dem sie normirenden göttlichen Worte. Die Anordnung der einzelnen Gottesdienste ist an einzelnen Stellen der vollen kirchlichen Form des 16. und 17. Jahrhunderts nicht ganz entsprechend und scheint das Verständniß dafür unter der damals schon auftretenden Herrschaft einer subjectiv gefühligen Richtung hier und da geschwunden zu sein. Hiedurch sind manche Mißgriffe veranlaßt, z. B. ein Singen mehrerer Gesänge hinter einander, ohne daß dieselben durch das Dazwischentreten von Schriftlection oder eines Gebetsactes verständlich werden, worauf zu recurriren gewiß Niemand billigen wird. Aber Vergleichen ist untergeordnet gegenüber der Trefflichkeit des Ganzen.

Der weitere Verlauf des Jahres 1830 und das Jahr 1831 brachten uns politische Umwälzungen und Aufregungen, von Bedeutung natürlich auch für die Kirche. Eine große Anzahl Geistlicher trat damals schon mit Petitionen um freisinnige Verfassung hervor, erhielt jedoch vom Consistorium die treffliche Antwort, daß von solchen Dingen das Gedeihen der Kirche nicht wesentlich abhängt. — Die Anschauungen des vulgären französischen Liberalismus waren allgemein zum Siege gekommen und die an die Spitze der Regierung berufenen Männer waren „Constitutionelle“. Von Frankreich war das Heil gekommen, das wurde den Gemeinden auch durch kirchliche Maaßregeln deutlich gemacht: bis zum Jahre 1830 war der Siege bei Leipzig und Waterloo immer kirchlich gedacht worden und es war verordnet, das Te Deum nach der Predigt zu singen; mit der durch die Revolution gewonnenen Erkenntniß hörte dies auf.

Noch eine andere wichtige Anordnung fällt in den Anfang der dreißiger Jahre, welche wieder erfreuliches Zeugniß giebt, wie man sich damals noch scheuete, feste und nothwendige kirchliche Ordnungen anzutasten oder wankend zu machen. Die Verpflichtungsformel auf die symbolischen Bücher, wie sie in der Kirchenordnung enthalten ist, und wie sie von dem Indifferentismus immer gebraucht war, konnte Männer mit einem

kirchlichen Gewissen bedenklich machen, indem sie sich nicht nur auf agendarische Bestimmungen, die eine Aenderung erlitten hatten, sondern auch auf die sogenannten „minder wesentlichen“ Bestandtheile des Bekenntnisses, welche immer dem Wachsthum der christlichen Schrifterkenntnis nach der Regel des Glaubens unterworfen bleiben, mit einem sehr scharfen Quia „sine omni exceptione“ ausdehnen ließ; eine aus wirklichen Gewissensbedenken hervorgegangene Weigerung veranlaßte eine Aenderung, welche die fraglichen Bedenken beseitigte, die Verpflichtung der Kirchenordnung, daß Diejenigen, welche sich mit Quatenus zu behelfen suchen, keineswegs zum Kirchen- oder Schulamte ausgenommen werden sollen“, dabei durchaus aufrecht erhielt und die nöthige Bindung der Kirchendiener an die kirchlichen Bekenntnisse hinreichend feststellte. Diese seitdem gebrauchte Formel lautet: „Corpus doctrinae Iulium ea qua potui diligentia perlegi, et doctrinae evangelicae in eo expositae corde manu subscribo, meque ei conformiter victurum et docturum promitto. Ita Deus me adjuvet.“

Die neue Landschaftsordnung vom Jahre 1832, welche der Hauptsache nach den französischen Constitutionalismus bei uns einführt, aber immer noch manche maasvolle und heilsame Grundsätze enthielt, brachte für die Stellung des Kirchenregiments mehrere wichtige Bestimmungen. Die territorialistische Anschauung von der Kirche, als einer bloßen Abtheilung des staatlichen Organismus, und vom Consistorium, als einer der unter dem herzoglichen Geheimrathscollegium oder Staatsministerium den verschiedenen Zweigen der Landesverwaltung vorgesetzten Staatsbehörden, welche in der nach Aufhebung der westphälischen Herrschaft eingetretenen Verfassung ihren gesetzlichen Ausdruck empfangen hatte, ward beseitigt, und eine die Selbständigkeit der Kirche sichernde Bestimmung aufgenommen, welche ausdrücklich sagt, daß „in der evangelisch-lutherischen Kirche die Kirchengewalt dem Landesfürsten zustehe, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt.“

(Schluß folgt.)

I.

Die kirchliche Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen
und die bestehende Praxis in Bezug auf die lutherische
Confession.

Vorläufiges zur Verständigung.

Was wir auf den nachfolgenden Blättern beabsichtigen, sollte einer besonderen Rechtfertigung eigentlich nicht bedürfen. Es redet von und für sich selbst, und der Kampf, in den wir eintreten, ist auch nicht erst zu machen, er ist da. Aber so günstig sind wir innerhalb des nächsten Kreises, für den wir schreiben, nicht gestellt. Man wird unser Vorhaben vielfach schon von vornherein mit unwilligem Auge betrachten. Eine kurze Verständigung vor Solchen, wenn auch nicht mit ihnen, eine ihre Tendenz in dem nun einmal unausweichlichen guten Zuge der Zeit begründende Einführung dieser Darstellung, ein Nachweis ihrer höheren Berechtigung dürfte also hier am Orte sein.

Die Thatsache kann Niemand leugnen. Nachdem seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts bis tief in den Anfang des jetzigen in der Sphäre der Religion und Kirche fast ein ökumenischer Friede geherrscht, weil kaum mehr Etwas zu streiten vorlag oder kaum Jemand zu streiten für der Mühe werth hielt; nachdem sodann, mit dem Beginn des politischen Friedens, die Gemüther sich wiederum den religiösen Fragen mit Wärme zugewandt hatten, aber das Christenthum in der evangelischen und verhältnißmäßig auch in der katholischen Kirche, gleich als eine neu auftauchende Erscheinung, bei der Masse nur erst als allgemein-religiöse Erregtheit, bei den wenigen tief Angerührten als Weg und Mittel zunächst der eigenen Seligkeit, nur in seiner

Richtung auf die einzelne Seele (Pietismus), unbetrachtet noch seine eigene geschichtliche Gestaltung, bestand und wirksam war, daher von den anderweitigen, auf das kirchliche und confessionnelle Wesen bezüglichen Fragen noch nicht die Rede ging, ja diese ganz überwunden und zwischen den zwei gesonderten evangelischen Kirchen der Zeitpunkt ihrer Vereinigung jetzt gekommen schien und tiefer confessioneller Friede herrschte: — ist dies jetzt anders geworden. Seit einem Jahrzehnt besonders lebhaft ist allenthalben der confessionelle und kirchliche Drang und Kampf aufgetaucht. Man giebt sich mit dem bis dahin errungenen Bestand und Fortgang nicht mehr zufrieden; selbst die bereits vollständig geschlossene Union sondert sich wieder und geht auseinander; daß sie bis zur völligen Lehr-Gleichheit, bis zum unterschiedslosen wirklichen kirchlichen Dogma fortgeschritten, ist die Ausnahme; eigentlich noch nirgends erreicht.

Das ist die Sachlage. Und daß sie dies, daß, nachdem man bereits an einem gewissen glücklichen Ziele angekommen zu sein sich dünkte, dies Ziel von Neuem in Frage gestellt und andere Wege erstrebt und betreten werden: das sollte schon vorläufig für Den, der die Dinge und Ereignisse nicht bloß nach seinen Wünschen und Neigungen betrachtet, ein ausreichendes Zeichen dafür sein, daß auch dies Stadium unserer religiösen und kirchlichen Entwicklung nicht gemacht, sondern geworden ist.

Es ist kein Rückschritt in einem übelen Sinne dieses Wortes, auf und in dem sich die Confessionellen befinden. Das ist überhaupt eine ordinäre und schlechte Geschichtsbetrachtung, die sich so vernehmen läßt, und indem sie dies thut, sich damit schon ganz und gar mit der confessionellen Bewegung auseinander gesetzt zu haben glaubt. Es giebt keinen solchen Rückschritt in der Geschichte, außer dann und da, wann und wo die Mächte der Verneinung und Auflösung walten und wirken, wo der Verfall eintritt. In der confessionellen Bewegung findet das Gegentheil statt. Sie nimmt wieder auf und befinnt sich

zurück auf Bestimmungen, auf Güter in Lehre und Leben, die nur der Vergessenheit angehört hatten; sie möchte wieder pflegen und bauen was verfallen, was ein irregeleitetes Geschlecht in seinem Wesen und Segen verkannt, was aber unter fortschreitender Erfahrung und Vertiefung des religiösen Geistes in solchem Wesen und Segen wieder erkannt worden. Und das sollte Rückschritt sein? Rückschritt, daß man strebt, aus der vor Aller Augen liegenden Armuth unseres religiösen und kirchlichen Lebens wieder zu der vorigen Fülle, dem vorigen Reichthum auf Wegen Gottes sich hindurchzuringen? Rückschritt, wenn man dem Geschlechte dieser Zeit den Segen wieder zuwenden möchte, den ein vergangenes, den unsere Väter in reichem Maasse genossen, und von dessen Resten wir bisher nur noch ein kümmerliches religiöses und kirchliches Dasein gefristet? Oder wäre das Geschlecht heute ein anderes? Ertrüge die Cultur dieser Zeit wirklich die volle kirchliche und confessionelle Entfaltung und Einwirkung des Christenthums nicht mehr?

Auch das ist eine, wie gangbare, so grundlose Rede; oder es wäre aus mit dieser Zeit und ihrem Geschlechte. Nicht die wirkliche Cultur, nur die aus der falsch verständigen, einseitigen und verkehrten Betrachtung des Jahrhunderts der „Aufklärung“ in die allgemeine Denk- und Anschauungsweise der Zeit eingebrungenen und verbreiteten Irrthümer, nur die religiöse Unwissenheit und ihre gangbaren Vorurtheile ertragen nicht auf einmal den ganzen heilsamen Ernst, das ganze helle Licht der freilich alle Augenlust, alle Fleisches-Lust, alles hoffärtige Wesen verurtheilenden, der Welt und ihrem Wesen gekreuzigten, deren Weisheit für Thorheit erklärenden, und darum die Herrschaft beanspruchenden Kirche und ihrer von dem Herrn überkommenen eigenthümlichen Wirksamkeit in Wort und That. An der durch den Unglauben gewordenen Verkehrtheit der Zeit haben die Bestrebungen der confessionellen Kirchenlehre ihre Schranke. Nicht mit der, auf die wirklichen ewigen Güter des Lebens gerichteten wirklichen Bildung, sondern mit der religiösen Unbildung sind

sie unverträglich. Nicht dem wirklichen Fortschritt treten sie entgegen, sondern den je mehr in die Lockerung und den Ruin alles sittlichen und religiösen Wesens, als Folge des bisherigen Unglaubens und der herrschenden Unkirchlichkeit, fortschreitenden Abfall und Verfall aufzuhalten, ist ihre Aufgabe. Nicht die persönliche Freiheit, die Freiheit des Gewissens und der Ueberzeugung, die Freiheit der Entwicklung und Ausbildung im Ganzen und Einzelnen wollen sie beschränken, sondern derselben nur ein Fundament, eine sichere, wahre, heilsame Grundlage unterbauen, das christliche Volk und Geschlecht zu der rechten Freiheit erziehen, die kirchliche Entwicklung in die besonnene geschichtliche und wahre Bahn einlenken.

Und darum ist insbesondere auch das eine müßige, verwirrende und falsch gestellte Rede, wenn wider die Confessionellen die Tagesfrage so formulirt wird: „ob die evangelische Kirche auf dem Grunde und im Geiste der Reformatoren weiter gebaut und dem vom Herrn ihr vorgesteckten Ziele der Vollendung immer näher geführt, oder ob sie ihren eigenen Grundlagen und ihrem ursprünglichen Geiste zuwider auf den Punkt zurückgeführt werden solle, auf welchem sie vor zwei Jahrhunderten gestanden hat.“*) Denn es ist ja ein gemeines, aller Orten wiederholendes Geständniß, daß die evangelische Kirche der jüngst vergangenen und auch noch immer dieser Zeit in der Wirklichkeit ihrer Gemeinden und der Masse ihrer Angehörigen weit von der positiv-christlichen, geschweige der evangelisch-kirchlichen Grundlage, dem schriftmäßigen Glauben, abgewichen, daß der besondere Boden ihrer Existenz, das Wort Gottes, verachtet, ihre eigenthümliche Grundlehre von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben, aber auch die gemein-christlichen Grundlehren von der h. Dreieinigkeit, dem Gottmenschen, der Versöhnung, vergessen oder geleugnet und bestritten sind. Daß der Unglaube oder die Unwissenheit noch immer die Breite unserer Kirche einnimmt,

*) D. Schenkel in der Allg. R.-Z. Jahrg. 1856, No. 123.

brauchen wir hier nicht zuerst zu sagen; und das gewahrt, wer auf den Grund sieht. Eigen-Einbildung der Gelehrten, träge, oder aus laxer Anforderung hervorgehende Selbstbeschönigung macht das Uebel nicht anders. Es ist so, und das erfahren Alle, die in dieser Zeit mit Ernst Hand an die christliche Lehr-Unterweisung gelegt haben: es ist in unserer evangelischen Kirche und bei unserem evangelischen Volke wiederum der erste feste und klare Grund zu legen. Und ist auch kein Wunder, daß es so ist. Dazu hat in der kaum vergangenen Zeit Alles mitgewirkt; und dazu wirkt jetzt noch an den meisten Orten Vieles mit. Aber darum von einem „Weiterbauen der evang. Kirche auf dem Grund und im Geist der Reformatoren,“ von einem „Ziel der Vollendung“ zu reden, ehe wieder die allererste Arbeit gethan ist, das kann nur, wenn er nicht sonst mit der religiösen Durchschnittsbildung der Zeit sympathisirt, wer der Wirklichkeit der evangelischen Kirche in Lehre und Leben fern steht. Die Anderen, die die Arbeit zu thun haben und es sich sauer damit werden lassen, haben es nicht so gut. Nein! Wer von dem Weiterbau der evang. Kirche, von ihrer fortschreitenden wirksamen Entwicklung mit wahrhaftigem Ernste reden und dafür besorgt sein will, der muß zuvor erst in gründlicher nachhaltiger Unterweisung und ernster Gewissensschärfung ein sicheres Fundament legen.

Und das wollen die Confessionellen und nichts Anderes. Es gilt ihnen um den Flor der Kirche und das darin geförderte Heil ihrer Glieder. Sie haben erkannt, daß es ein gefährlicher Irrthum ist, zu meinen, man habe das Christenthum anders, als in, mit und durch die Kirche. Das ist der heute über den Pietismus der vergangenen Zeit hinaus gemachte wesentliche Fortschritt. Eben darum, aus keinem anderen Grunde, treten sie auf die kirchliche Grundlage, auf die Kirche nach ihrer vorliegenden thatsächlichen und geschichtlichen Gestaltung zurück.

Denn das ist allerdings das Eigenthümliche der confessio-

neuen Bewegung. Sie schließt alle Abschwächung oder Verwischung der bisherigen kirchlichen Bestimmtheit, und darum auch alle darauf abzielende Union aus. Sie will die Kirche, vornehmlich in ihrer Lehre, aber auch in ihrer übrigen darin begründeten, damit zusammenhängenden Sitte und Ordnung, wie sie aus der Reformation erwachsen, geschichtlich und symbolisch fixirt ist. Sie will das unverkümmerte Erbe der Väter, weil sie es auch für die Enkel noch für gut genug hält. Sie will es, selbst auf die Gefahr hin, daß sie oder indem sie gerade mit „der Vernunft und weltlichen Bildung des Zeitalters,“*) sie über sich selbst hinauszuhoben oder vor sich selbst zu retten, in Widerspruch tritt. Aber das ist es gerade, ihr exactes, dem Zeitgeist widersprechendes Festhalten an der Väter Weise, an der eigenthümlichen differenten Gestaltung der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens bis in's Einzelne, was man ihr zum Vorwurf macht. Man sagt, sie sei unverträglich.

Und das ist sie ja auch. Sie ist unverträglich wider all' das, was sie von ihrer, nicht selbst erwählten, sondern vorgeschriebenen Bahn abbringen, sie in dem begonnenen Werke hindern will. Denn sie sieht keinen Grund, sich davon abbringen und darin hindern zu lassen.

Daß durch das Bestreben der Confessionellen, insbesondere der Lutherischen, ihre Kirche allenthalben wieder zu dem zu machen, was sie gewesen, die durch den Unglauben in sie eingebrungene Verwüstung und damit diesen selbst wieder zu tilgen, der Friede in den evangelischen Kirchen gestört werde, ist, soviel es gehört wird, doch fast eine sich selbst richtende Beschuldigung, so daß man vor einem einigermaßen einsichtsvollen und geneigten Publicum kaum ein Wort darüber zu verlieren braucht. Daß ich mein Gut mit dem meines Nachbarn nicht zusammenschlagen will, um etwa Ein großes gemeinschaftliches daraus zu machen, sondern kennbare Grenzen und gesondertes Eigenthum haben

*) Dr. Hase in der Prot. R. u. B. 1856, No. 48.

will: das sollte Mangel an Liebe, Störung des Friedens sein? Sind denn auch hier wiederum die betreffenden Liebhaber einer solchen Vereinigung so überschwänglich erhaben über die Erfahrungen des gemeinen Lebens, daß sie allein in der Verwirrung, in der gemachten Grenzverrückung nicht die Quelle zahllosen, unverfleglichen Haders erblicken? Besteht in der preussischen Landeskirche schon seit Decennien, und in diesem Augenblick, ein härterer Streit, als der durch die Union hervorgerufene und über dieselbe? Und haben vorher die lutherische und die reformirte Kirche nicht ganz einig und friedfertig neben einander bestanden? Und muß ich darum meinen reformirten Bruder hassen, weil ich selbst bleiben will, der ich bin, und seine besondere reformirte Lehre nicht für die rechte halten kann und darf? Das kann nur Partei-Neigung und Partei-Sprache sich einreden; vor einer ruhigen, besonnenen Erwägung muß verglichen, eigentlich auch nur, wie das Meiste in diesem Streithandel wider die Confessionellen, für die blinde Menge berechnete Gegenrede in ein völliges Nichts sich auflösen.

Denn auch dem ist nicht so, was man sagt, daß die confessionellen Unterscheidungslehren der beiden evangelischen Confessionen durch die Ergebnisse der modernen theologischen Wissenschaft längst als ganz unbedeutend, oder wenigstens nicht kirchentrennend erwiesen worden, und daß es baarer Eigensinn sei, sie noch als solche festhalten zu wollen. Denn daß sie das für den Unglauben, auch für die Glaubensgleichgültigkeit sind, geben wir willig zu, aber beiden können wir hier überhaupt keine Stimme einräumen. Und was die moderne Theologie betrifft, so wollen wir noch gar nicht einmal auf die lange Reihe jetzt lebender ausgezeichneten Theologen (wie Sartorius, Hahn, Hengstenberg, Hofmann, Thomasius, Harless, Philippi, Kahnis, Harnack, Kliefoth u. A.) verweisen, die das Gegentheil behaupten, sondern nur an die noch lange nicht probehaltige Beschaffenheit der anderen modernen Theologie erinnern — ohne daß wir dabei einen Gewährsmann, wie den ehemaligen Professor, jetzigen Con-

historialrath Schwarz in Gotha herbeiholen. Ein Blick darauf zeigt es, und in der Anmerkung wollen wir's für ihre Bewunderer an einem besonderen Beispiel aus der Nähe darthun. *) Gewiß, es bedarf noch anderer Anstrengung, größerer Correctheit und besserer Uebereinstimmung, um uns einreden zu lassen, daß, was in der geistgewaltigen schöpferischen Anfangszeit, wie in der fleißig und gewissenhaft, auch mit scharfem Verstande

*) Dieses Beispiel mag Professor D. Schenkel in Heidelberg liefern. Dieser sagt in seinem gelehrten Werke: „Das Wesen des Protestantismus“ 1846, dem er seinen Ruf verdankt und dessen vornehmste Sätze er noch nicht widerrufen hat, S. 129, §. 13.: „Der durch den gotteingegebenen Wahrheitsinn des Auslegens ausgemittelte gotteingegebene biblische Wahrheitsinhalt ist — Gottes Wort.“ Das soll nun unstreitig eine, die orthodoxe Definition im Sinne des „Fortschritts“ gelehrt und speculativ verbessernde Erklärung sein. Aber man sehe sie nur einmal genau an. Vor Allem: das Wort Gottes — „ausgemittelt“, also Resultat erst eines Processes. Und was für eines? Nicht etwa einfach: gelehrter Auslegung. Das wäre ordinärer Rationalismus, der vermieden werden soll. Und wie? durch die eingeschobene neue Bestimmung des „gotteingegebenen Wahrheitsinnes.“ Dieser ermittelt erst den gleichfalls gotteingegebenen Inhalt in seinem eigentlichen Kerne. Es ist also eine doppelte „Gott-Eingebung“ statuiert: eine des Wahrheitsinhaltes, d. h. der Schrift und ihres „Stoffes“ (wie auch gesagt wird), und eine des Wahrheitsinnes. Eine objective und eine subjective, eine vergangene, einmalige, und eine immer noch fortgehende: die eine beschrieben wie die andere. Was ist es also um diese „Eingebung?“ Was für ein wesentlicher Act ist sie? Daß nicht der, welchen die Kirche unter dem Namen der Inspiration kennt, ist sicher. Diese ist nur eine einmalige, auf die h. Schrift beschränkte. Es wird mithin dieser kirchliche Begriff der Inspiration wesentlich alterirt, und indem er zugleich auf die Auslegungsart übertragen wird, die Schrift und ihre Gotteingegebenheit dieser ihrer wesentlichen Dignität beraubt, die h. Schrift und ihr Inhalt auch hier, also zwiefach herabgesetzt. Der ebenso wie der Wahrheitsinn des Auslegers entstandene Wahrheits-Inhalt der Schrift ist außerdem zu seiner endlichen wahren und wirksamen Herstellung in Abhängigkeit gesetzt von jenem. Und das soll Protestantismus sein! Diese nicht einmal correct gedachte, unlogisch verfaßte, und doch wieder in die Subjectivität des Rationalismus hineinführende Definition soll eine Verbesserung sein! Dafür muthet man uns zu, die durch und durch übereinstimmende großartige Systematik der Kirche aufzugeben, und die überall Schriftgrund hat!

verarbeitenden Folgezeit unserer Kirche für wichtig genug gehalten worden, um in einem besonderen kirchlichen Lager von den Reformirten getrennt zu bleiben, oder daß die unter der Leitung des h. Geistes erwachsene bestimmte Gestalt der Lehre doch eigentlich viel zu gleichgültig oder mindestens doch nur gleichgeltend sei, um noch ferner einen vollwichtigen Grund der Kirchentrennung zwischen Reformirten und Lutherischen abzugeben. Wir glauben es anders zu wissen. Und wir glauben es gerade darum, weil wir wie die Reformirten evangelisch=protestantische Christen sind, und weil wir das nicht durch Herabsetzung des in Lehre gefaßten Wortes zu verleugnen gedenken.

Denn das geschieht in der Union in deutlichem Zusammenhange mit einer allgemein herrschenden Zeitmaxime. Man erklärt, nicht auf das Was, sondern auf das Wie der Ueberzeugung oder des Ueberzeugtseins, nicht auf den so gestalteten Inhalt, sondern nur auf das eigene freie Gestalten komme es an, die Verschiedenheit des in Wort und Lehre formulirten Glaubens trage in religiöser Beziehung Nichts aus. Heißt das dann auch, die religiöse Wirkung sei überall eine anders bedingte, und wird damit das Wort in seinem wesentlichen Gehalte, als abbildende und abgebildete Wirklichkeit außer Kraft gesetzt: so kann Jedermann wissen, daß dies dem auf das Wort, weiter auf die das Wort zum freien angeeigneten Inhalt habende Erkenntniß solchen Ton legenden Protestantismus schnurstracks zuwider ist. Es wird vergleichgültigt, was sonst als die Zierde gerühmt wird, man übt Verrath an dem, was sonst als Paladium gilt; man singt: „Das Wort sie sollen lassen stahn“, aber man läßt ihm selbst keinen festen Fuß mehr.

Und ähnlich ist die Procebur auch innerhalb der Union. Auch hier handelt es sich um das als Lehre gestaltete Wort, oder um den in ein bestimmtes Lehrwort gefaßten Glauben. Das Wort der Lehre vergleichgültigen, das bestimmte in ein unbestimmtes, auch der Abweichung Raum gebendes verwandeln, oder neben ihm auch das entschieden abweichende als gleichbe-

rechtigtes gelten lassen, insbesondere nachdem diese Abweichung sich schon lange Zeit gegenkirchlich fixirt: das heißt von Allem am wenigsten dem Sinn und Geist des, auf das Wort, die Lehre, die Intelligenz in ihrer reinen, lauterer und darum auch scharfen und bestimmten Gestalt, es absehbenden Protestantismus Rechnung tragen. Das heißt vielmehr und dazu noch dem in seiner verheißenen Wahrheitsleitung die Kirche zu dieser klaren, deutlichen, bestimmten und sicheren Wahrheitsfassung, zu dieser Gestalt der Lehre führenden h. Geist in's Amt greifen, ihm zuwider sein, den „Geist dämpfen.“ Oder hält man etwa — um hier concret zu sein — die Lehre der lutherischen Kirche im Artikel vom h. Abendmahl vor der reformirten nicht für die rechte, wahre, der Schrift entsprechende? Oder meint man etwa nur, die ganz wahre, oder welches die ganz wahre und ganz angemessene sei, könne nicht gefunden werden? Aber dann liegt freilich auch die Sache für Solche anders, als für Die, welche der lutherischen Kirche mit Glauben und Ueberzeugung angehören, anders, als für die lutherische Kirche selbst. Das sind Stimmen, die sich bereits außer der lutherischen Kirche gestellt haben, und darum Stimmen, die hier für unsere Darstellung so wenig in Betracht kommen, daß sie vielmehr mit in die Reihe unserer Gegner gehören.

Die Confessionellen können und wollen Nichts aufgeben von all' dem, was ihrer Kirche irgend einmal auf lebendige Weise angehört hat, vornehmlich Nichts von dem durch und in derselben errungenen bestimmten Lehrgehalte. Und sie haben dazu ein in jeder Beziehung gutes Gewissen. Es ist keine, irgend einem niederen oder unlauteren, auch nicht einem unklaren oder unverständigen Interesse entsprungene bloße schlechte Restauration, die sie wollen. Sondern restaurirt soll nur werden, was niemals hätte sollen destruiert werden, was auch für heute noch zu lebendiger heilsamer Wirksamkeit berufen ist; und restaurirt muß werden, so gewiß als eingestandenermaßen eine Zeit hinter uns liegt, die den guten, ewigen Kern des Christenthums mit sammt

der Schaale glaubte zu dem alten verwesten Plunder werfen zu dürfen. Und restaurirt wird ja auch selbst von unseren Gegnern auf die allersichtbarste und vernehmlichste Weise. Wir erinnern nur an unsere Gesangbücher, und wenn in Beziehung hierauf selbst Männer, wie der freisinnige D. Hase, nicht in Abrede sind, daß der Ungeschmack einer vergangenen Zeit zu viel gethan, wenn er „über von der Aufklärung vorgeschlagene Aenderungen lacht“, oder „Anstoß nimmt an üblichen modernen Abschwächungen“*), warum sollten Andere minder im Rechte sein, wenn sie die, jenem — wohlgemerkt neben den geschmackvollsten tiefsten Erzeugnissen, zur Zeit der höchsten Blüthe des dichterischen Geistes hergehenden — Ungeschmack zu Grunde liegende Sinnes- und Geistesstörung für noch tiefer begründet, für noch weiter ausgedehnt, für verderblich auch für die übrigen Schätze und Institutionen, Lehre, Sitte und Brauch ihrer Kirche zu halten sich gedrungen sehen? Minder im Rechte, wenn sie auch auf noch anderen Punkten, in noch anderem, als bloßem ästhetischen Interesse wollen restaurirt, wiederhergestellt haben?

Ja, wenn sie noch wirklich bei solchem, von den Gegnern bitter verurtheilten Beginnen sich gegenüber einen wirklich gewaltigen schöpferischen Zug, eine wirklich sich groß und verheißungsvoll ankündigende Idee, einen mächtigen Sinnes- und Geistes-Aufschwung thätig und wirksam sähen! Aber nun ist diese Zeit nichts weniger, als hiernach geartet. Nun fällt, was die Confessionellen zu bekämpfen haben, entweder ganz mit der ungläubigen s. g. Aufklärung der drei letzten Menschenalter zusammen, oder hegt ihren Geist auch dann, wenn es einen scheinbaren Anlauf zu besserer Position genommen; oder es erscheint, wenn auch im Gefolge der neuen religiösen Geistesströmung, doch mehr noch als bestimmtes Erzeugniß der vorausgegangenen allgemeinen Abschwächung der confessionellen nicht bloß, sondern auch überhaupt der christlichen Lehren. Die Union

*) Prot. R.-Z. 1856, No. 48.

ist nicht als reife Frucht eines, zu frischer, lebendiger, bewußter Zeit in den Tiefen des christlichen Geistes verkehrenden gewaltigen Ringens, nach einem blüthe- und fruchtereichen Frühling und Sommer des religiösen und kirchlichen Lebens, sondern grade am Ende eines recht frostigen, fahlen, leeren Winters, unter den ersten vorläufigen Strahlen eines neu sich ankündigenden Frühlings, sehr vorläufig entstanden und aufgetreten. Und in ihrem Schooße ist — was ihr eigentlich zugehöriges Gebiet betrifft — noch kein anderes Leben, als das der Reflexion. Die Union hat es noch nicht einmal zu eigenthümlicher Lehrbildung gebracht, nicht einmal irgend einen neuen principiellen Ansaß zu solcher in die christliche Dogmen-Entwicklung eingeführt. Als Gegnerin haben die Confessionellen sie nicht weiter zu fürchten, als so weit sie, Hand in Hand mit dem das specifisch- und kirchlich-Christliche gemein-abschwächenden Geiste der Zeit, gleichfalls gewisse eigenthümliche, aber mit dem Ganzen enge verwobene Spitzen der confessionellen Lehrbildung abzubrechen, also zu verneinen ein Interesse hat. Was sie sonst von sich rühmt, hat die Confession nicht minder, als sie. Um Friede zu halten, um in Einigkeit insbesondere mit der anderen evangelischen Confession, das allgemein-Christliche zu stärken, die allgemein christlichen Zwecke zu verfolgen: dazu erscheint eine auf verstümmelter Wahrheit errichtete Verbindung am allerwenigsten als schickliches Mittel. Das wird allein gut und sicher geschehen, wenn insbesondere unsere lutherische Confession und Kirche auf dem eigenen wohl erkannten und sicher abgegrenzten Boden sich der Pflege, wie aller anderen christlichen Tugenden, so auch der des gebotenen Friedens und der gebotenen Einigkeit erfreuen darf. Nur aus der Verwirrung, der Unsicherheit, der Beeinträchtigung geht Streit hervor.

Und darum sind die Confessionellen, oder Die, welche für sich und ihre alt überkommene, geschichtlich bewährte, rechtlich verbrieft, wissenschaftlich nicht widerlegte, und neu sich ermannende kirchliche Weise nur gleichen Raum, Recht und Bewegung

verlangen, auch gar nicht die Friedensstörer, wozu sie gemacht werden. Das müssen sie sich ernstlich verbitten, und wer dennoch aus solcher Anschauung nicht herauskommen wollte, der würde damit nur beweisen, wie unfähig, auch dem Recht gegenüber, verhärtete Neigung macht, zu einem wahren, unbefangenen, Urtheil zu gelangen; und den müssen wir selbst dem Gericht der Geschichte anheimgeben. Vielleicht einem baldigen!

Das aber hoffen wir mit dieser vorläufigen Erörterung erwiesen zu haben, daß die Confessionellen wissen, daß auch die nachfolgende Darstellung weiß, was sie will; daß es insbesondere nicht etwa bloß ein abstractes Poehen auf das Recht ist, von dem sie ausgeht, ein bloß gesetzliches Wesen, auf dem sie beruht, sondern daß es tief sittliche, der evangelischen Sorge um das Heil entnommene Erwägungen sind, die sie voranstellt. Und darum wissen wir uns auch bei aller freimüthigen Aufdeckung des Unrechts-Zustandes, in dem die lutherische Confession in Hessen sich befindet, durchaus nicht des gebührenden Respectes baar, den wir einer kirchlichen Behörde, auch einer irrenden, schuldig sind. Unsere Sprache soll überall eine ruhige und wohl bemessene sein. Das schließt aber nicht aus, daß sie, um des Inhaltes willen, hier und da eine scharfe ist.

Erster Abschnitt.

Die kirchliche Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen in Betreff der lutherischen Confession.

1. Die evangelische Landeskirche.

Die gegenwärtige äußere Gestaltung der kirchlichen Dinge im Großherzogthume Hessen, mit der wir es in der nachfolgenden Darstellung zu thun haben, datirt, was den evangelischen Religionstheil betrifft, vom Jahre 1832. In diesem Jahre erschien unterm 6. Junius das gewöhnlich s. g. kirchliche Organisationsedict, von dem uns hier indeß zunächst nur der

erste Artikel interessirt, und auch dieser nur in einer mehr gelegentlichen Aeußerung. Denn er bestimmt den Umfang und die Zusammensetzung der „evangelischen Kirche des Großherzogthums,“ indem er besagt:

„Die Verwaltung der, die evangelische (die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unirte Confession in sich begreifende) Kirche Unseres Großherzogthums betreffenden Angelegenheiten ist“ — u. s. w.

Wobei wir sogleich bemerken, daß, trotz dieser nur wie gelegentlich eingeschobenen Beschreibung, diese Zusammenfassung der drei evangelischen Confessionen als „Kirche des Großherzogthums“ oder als „evangelische Landeskirche“ in der kirchlichen Legislation des Großherzogthums hier zum ersten und einzigen Male erscheint, so daß das Edict daher als die eigentliche und einzige Grundlage, die sedes doctrinae betrachtet werden muß, von der auszugehen ist, wenn von Bestand und Wesen der evangelischen Landeskirche gehandelt werden soll. Werfen wir daher zu dem Behuf vorerst einen Blick auf das Edict im Allgemeinen.

Schon der Eingang*) des Edictes unterrichtet uns über seinen allgemeinen Charakter. Denn er sagt, daß es nur die „Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten“ ist, die zu ordnen beabsichtigt wird, und zwar diese wiederum nur, „um mehr Gleichförmigkeit und Einfachheit in derselben herbeizuführen.“ Das ist vor Allem wohl zu beachten. Und das erklärt auch ausdrücklich die (nach Köhler's Handbuch der kirchl. Gesetzgebung im Großherzogth. Hessen. Darmstadt 1847. I. S. 253) als „halb officiell“ zu betrachtende Schrift von Dr. Ernst Zimmermann**), wenn sie sagt (S. 174): „Es blieb demnach gar

*) Er lautet wörtlich: „Um mehr Gleichförmigkeit und Einfachheit in der Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten herbeizuführen und zugleich den Grund zu den Verbesserungen zu legen, welche eine sichere Bürgschaft für die segensvolle Wirksamkeit der Kirche und des geistlichen Standes gewähren, haben Wir verordnet u.“

**) „Verfassung der Kirche und Volksschule im Großherzogthum Hessen, nebst einem krit. Sendschreiben.“ Darmstadt, 1832.

keine Wahl, die Staatsregierung mußte zuvörderst eine solche Behörde schaffen und installieren. Und das hat sie denn auch gethan, und im Grunde weiter Nichts; sie hat ein gesetzliches Organ gebildet, durch welches die Angelegenheiten der evangelischen Kirche berathen, geordnet und verwaltet werden sollen.“ Das Edict will es nur mit der Anordnung einer Verwaltungsbehörde zu thun haben. Das zeigt auch sein Inhalt. Es handelt I. von dem Oberconsistorium; II. von den Superintendenten; III. von den Kreisrathen; IV. von den Defanen; V. von den Pfarrern; VI. von den Kirchenvorständen. Das zeigen endlich die Veränderungen, die durch das Edict bewirkt worden sind, indem das Oberconsistorium, als Centralbehörde, an die Stelle der vorherigen drei Provinzial-Kirchenrathscollegien getreten ist. Daraus folgt aber vornehmlich Eins.

Das Edict hat Nichts mit den inneren Angelegenheiten der drei behandelten Kirchen oder Confessionen zu schaffen, wie denn auch die erwähnte Schrift von Zimmermann bemerkt: „Gleichwohl trug die Staatsregierung Bedenken, in das ganze Detail der inneren Kirchenangelegenheiten einzugehen, ohne Beirath einer kirchlichen Behörde.“ Diese Angelegenheiten läßt das Edict zunächst unangetastet. Eine indirecte Beziehung auf sie drückt es nur insofern aus, als die eingesetzte Verwaltung nach ihrer ganzen Weise wie nach ihrem näheren Bestande ein Verhältniß dazu hat. Zunächst übernimmt also das Edict die kirchlichen Angelegenheiten des evangelischen Theiles nach der ihnen eigenen inneren Beschaffenheit, die sie bisher schon gehabt, und fügt dem ein Neues nur durch die angeordnete **Art der Verwaltung** hinzu.

Das ist eine erste wichtige Rechts thatsache, und die daran sich reihende weitere entscheidende Frage ist daher: welches nun der vorausgesetzte und in das Edict herübergenommene vorhinige Bestand der kirchlichen Angelegenheiten in Hessen gewesen? Darüber muß die Geschichte Aufschluß geben.

In der ehemaligen Landgrafschaft Hessen-Darmstadt, aus

der das Großherzogthum gleichen Namens erwachsen ist, bestand, durch Philipp d. Großen begründet und von L. Georg I. von Darmstadt noch entschiedener ausgebildet, eine lutherische Kirche. Diese hatte, wie Grund und Boden, so Recht und Freiheit der Religionsübung ausschließlich inne, und dies dauerte so lange, bis nach und nach, vornehmlich im Jahr 1803, in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses, auch noch reformirte und katholische Landestheile hinzukamen, denen durch denselben Reichsbeschluß ihre bisherige Religionsübung gleichfalls ausdrücklich garantirt wurde. So existirten von da an lutherische und reformirte Gemeinden in dem Einen Lande neben einander; und dies hatte, da nach dem gemeinen protestantischen Kirchenrecht an der Spitze beider als *summus episcopus* der eine nämliche Landesherr stand, die Folge, daß hinfort auch beide unter Ein, von diesem angeordnetes Kirchenregiment, die Provinzial-Kirchen- und Schulraths-Collegien, traten. Schon ein bedeutsamer Umstand, der aber für die lutherische Confession dadurch einigermaßen günstiger gestaltet wurde, daß die Mitglieder dieser Collegien wenigstens in den zwei älteren diesseitigen Provinzen der lutherischen Confession angehörten, die Reformirten also nur aggregirt erschienen. In Mainz bestanden, so viel wir wissen, besondere Kirchenräthe. Außerdem „wurde auf die confessionelle Verschiedenheit namentlich bei der Besetzung der Inspectorate und der Prüfung der Candidaten*) besondere Rücksicht genommen“ (Köhler, I. S. 23). Man konnte also bis dahin immer noch mit Fug von einer lutherischen Landeskirche reden, obgleich diese Bezeichnung im Gebrauche, außer für Gemeinden und Pfarrämter, kaum vorkommt; sogar die Vorstellung einer lutherischen Landeskirche fast verschwunden scheint, und der Landesherr, wenn sich seine Anordnungen auf das Ganze erstrecken, nur von seinen „protestantischen Unterthanen“ spricht. Man scheint Rechte nur gegen diese, die Einzelnen, nicht mehr gegen die Kirche — das Ganze —

*) Vgl. Hessische Zeitung v. J. 1809, No. 10.

zu kennen. Und das ist begreiflich. Die Kirche in ihrem spezifischen Wesen, mit ihrem besonderen Glauben und Bekenntniß, in ihrer gesammten constitutiven Ausstattung ist ja überhaupt dieser Zeit abhanden gekommen. Diese steht in ihrem Verstande über diesen Dingen. Wie sollte noch ernstlich an eine Berücksichtigung derselben in gesetzlichen Anordnungen gedacht werden? Sie verschwinden allmählig. Aber dies zeigt auch, was jenes Verschwinden der spezifischen Kirchlichkeit, der officiellen Rücksicht auf die Kirche und ihr Recht, in dieser Zeit zu bedeuten hat. Es geht Hand in Hand mit der Entfremdung gegen den Inhalt des kirchlichen Glaubens, es ist ein Nachlassen von demselben und von dem, was damit zusammenhängt. Der kirchliche Glaube ist gleichgültig geworden. Das ist die Thatsache. Aber nur eine negative: man setzt noch nicht etwas Anderes eigentlich an seine Stelle. Und das ist hier von entscheidender Wichtigkeit. Unter der darüber hinausgehenden Hand des Rationalismus ist dennoch die Kirche in dem verschwiegenen und schweigsamen Hintergrunde des Rechtes und der Ordnung in all' den ihr zugehörigen Stücken stehen geblieben. Auch damals, als die Reformirten in Hessen als fremder Annex der lutherischen Kirche hinzugethan wurden und von dieser pro stylo nicht mehr die Rede war: auch damals ist eine lutherische Kirche in Hessen dennoch immer noch dagewesen. Ihr scheinbares und zeitweiliges Verschwinden hat gerade soviel Bedeutung, wie der Rationalismus Bedeutung hat: eine Bedeutung der dogmatischen subjectiven Maxime, aber nicht des ausgemachten objectiven Rechtes.

Und so bleibt es auch in der Folge, auch als diese abschwächende Bewegung noch weiter schreitet, und auf das reformirte Element in Hessen noch weniger besondere Rücksicht genommen, beide Confessionen noch mehr in einander und ohne eigentliche und wesentliche Unterscheidung behandelt werden. Ein sehr charakteristisches Zeichen hievon war — aber ohne daß wir genau angeben können, wie und wann dieser Brauch, der noch

besteht, aufgekomen —, daß an mehreren Orten in Hessen derselbe Geistliche verbunden ist, dem einen Theil der Gemeinde das h. Abendmahl reformirt, dem anderen lutherisch zu spenden. Man sieht, man war innerlich über den Unterschied hinaus, aber ohne doch ganz von ihm loskommen zu können: die Gemeinden standen noch da, und das tradirte verbriefte Recht und Gepräge derselben war noch nicht vergessen und ohne Weiteres zu übergehen. Aber unbequem war es, und gern mochte man darum eine schickliche Veranlassung ergreifen, auf anderem Wege darüber hinauszukommen. Für Anschauungen und Zustände, wie die geschilderten, in Hessen wie anderwärts herrschenden, konnte Nichts erwünschter und mehr wie gemacht sein, als — die Union. Führt sie doch in den Formen des Rechtes durch, was bisher schon ohne Recht factisch so gehalten worden war. Und wenn man sich darum auch in Hessen der Union zuwandte, so geschah es zugleich nicht ohne die gehegte und ausgesprochene Hoffnung einer dadurch zu bewerkstelligenden Verbesserung des kirchlichen Wesens, wie das viele officiële Aeußerungen beweisen, und nicht ohne gerechte und weise Mäßigung. Es sollten „keine Mittel gebraucht werden, welche als Gewissenszwang betrachtet werden könnten.“ Und außerdem wurde ausdrücklich bestimmt, „daß da, wo nur Eine Confession Religionsübungen habe, die Sache in ihrem dormaligen Zustande zu belassen sei, es sei denn, daß von den Gemeinden eine Veränderung begehrt werde.“*) So kam es, daß die Union bloß in der jenseitigen Rhein=Provinz ganz, in den diesseitigen Provinzen aber nur an wenigen Orten, u. A. auch in der Residenz, eingeführt wurde. Bei weitem die meisten (fast drei Viertel) der evangelischen Gemeinden des Landes blieben von der Union ausgenommen, also, nach der obigen ausdrücklichen Bestimmung, in ihrem vorigen confessionellen Zustande belassen.

*) General=Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Gießen vom 15. Aug. 1822. Vergl. Köhler, I. S. 284.

Und hatte somit auch die rein-lutherische Confession des Großherzogthums, wie durch die mit dem Erscheinen der Verfassungsurkunde (im J. 1820) anhebende völlige Gleichstellung der reformirten Confession ihr ausschließliches Vorrecht in Hessen, so durch die Union an Terrain verloren: so stand sie selbst doch in ihrem Rechte noch ungebrochen da. Die ihr bis dahin widerfahrene factische Beeinträchtigung vermochte sie weder aus dem Sinne und der Ueberlieferung, noch aus der geheiligten Sphäre des öffentlichen staatlichen und kirchlichen Rechtes auszutilgen.

Und so trifft sie das kirchliche Organisationsedict. Dasselbe tritt nicht in einen etwa unsicheren, etwa bestrittenen oder gar nicht mehr vorhandenen, sondern in einen ganz evidenten, ganz nachweisbaren Rechts-Bestand, und nur in ein Stadium theilweiser Beeinträchtigung oder Ignorirung desselben. Diesen Zustand adoptirt das Edict, indem es ihn zugleich einen Schritt weiter führt, oder zu verfassen sucht. Das Edict ändert Nichts an dem bisherigen rechtlichen und factischen Stande der kirchlichen Dinge, aber es bringt die geschehene Aenderung auf einen geregelten Ausdruck, ohne sie zu einem Abschluß zu bringen. Diesen will es nur anbahnen, es will „Grund legen zu Verbesserungen, die eine sichere Bürgschaft für die segensvolle Wirksamkeit der Kirche und des geistlichen Standes gewähren.“ Das Edict sieht also selbst den kirchlichen Zustand als einen unvollendeten an; und daß dies richtig und wie es gemeint ist, das hat uns die bisherige Betrachtung gezeigt. Der in dem Edicte wirksame Standpunkt, der — mit E. Zimmermann zu reden — „die dringende Nothwendigkeit, der Kirche gründliche Hilfe zu bereiten, erkennt, aber dabei eine äußerst zarte Berücksichtigung der Verhältnisse befundet“, ist, deutlicher ausgedrückt, das Bewußtsein, einen gewissen Inbegriff geheiligter Rechte und Gewohnheiten vor sich zu haben, deren volle Uebung aber, von dem anderen Sinn und Geiste der Zeit zurückgedrängt, einer anderen Ordnung Platz

machen soll, für die indeß ein anderes sicheres Rechts- und Glaubensprincip noch nicht ausgemittelt ist. Das ist das deutlich durchscheinende Gepräge des Edictes, und so finden wir in demselben sowohl die stillschweigende, unangetastete Voraussetzung jener kirchlichen Rechte, als die bestimmte Wirkung der veränderten, der Confession und Kirche ungünstigen Zeitrichtung. Und dies ist nun auch der Charakter der, dem Edict Entstehung und Namen verdankenden evangelischen Landeskirche. Betrachten wir ihn näher.

Die evangelische Landeskirche des Großherzogthums Hessen ist edictmäßig die Zusammenfassung der drei Confessionen — der lutherischen, der reformirten und der unirten — unter eine gemeinsame Verwaltung. Das ist ihr Begriff; darin besteht sie. Darin bestehen darum auch ihre Theile. Der Bestand der drei evangelischen Confessionen innerhalb der Landeskirche wird nicht bloß vorausgesetzt, sondern ausdrücklich bestätigt, auch und vor Allem der lutherischen als der ersten und zahlreichsten. Indem das Edict es ausdrücklich sagt, die lutherische Confession als diese, ohne irgend eine beschränkende Erklärung, ausdrücklich nennt und einführt, führt es sie ein als diese sonsther bekannte und bestimmte Confession, führt es sie so ein, wie sie bisher in Hessen rechtlich und kirchlich bestanden hat und auch anderwärts besteht. Lutherische Confession ist ein bestimmter, allgemein übereinstimmender kirchlicher Rechtsbegriff, und in Hessen nur von specieller Ausführung und Begründung. An diesem ändert das Edict Nichts, es adoptirt ihn. Und was von der lutherischen Confession gilt, das muß auch von der reformirten und wird von der unirten gelten; doch reicht die Constatirung in Betreff der beiden älteren und ursprünglichen Confessionen für unsere Betrachtung aus.

Denn es fragt sich nun weiter, um in der Charakterisirung der evangelischen Landeskirche fortzuschreiten: wie sich die Zusammenfassung der drei genannten Confessionen an sich, und

zu ihrer Bezeichnung als „Landeskirche“ verhält? Vorerst, ob das Wesen der lutherischen, aber auch der reformirten Confession eine solche Zusammenfassung unter Einer, ununterschiedenen Verwaltung, wie die aufgestellte, duldet, zumal wenn deren Mitglieder der Regel nach alle der unirten Confession angehören? Das sind zwei Fragen; und ist mit der ersten auch die andere verneint, so könnte dagegen die erste bejaht und die andere dennoch verneint werden müssen. Untersuchen wir also.

Daß es zu dem Wesen der Confession gehört, in Betreff des kirchlichen Bekenntnisses und der kirchlichen Lehre eigenartig gestaltet zu sein: diese Anerkennung dürfen wir als eine allgemeine, geschichtlich und rechtlich begründete, voraussetzen. In dieser Eigenartigkeit hat die Confession als solche ihr Leben. Wird diese verletzt, so wird auch die Confession verletzt. Drückt sich diese in dem Leben der Confession nicht aus, so ist dies Leben ein, weil nicht ausgedrücktes, darum gehemintes. Zumal in dem geschichtlichen Zusammensein mit einer anderen Confession. Denn in diesem wird ja das confessionelle Leben durch den Gegensatz ganz besonders sollicitirt. Wäre mithin auch die lutherische Confession mit der reformirten zusammen unter Einer Verwaltung denkbar, fände diese gemeinsame Verwaltung wirklich statt: so müßte dieselbe doch mindestens jeder Confession in jeder Beziehung gerecht werden. Das ist eine unerläßliche, weil in dem unverletzlichen Wesen der Confession begründete Forderung. Ob das aber eine Verwaltung von einer anderen, als der lutherischen Confession selbst sein kann: oder ob die Verwaltung eines so lebendigen, so tief und innerlich organisirten Gemeinwesens, wie die Kirche, anders, als in dem Sinne derselben geschehen, und ob dieser Sinn wiederum anders, als in dem Gemeinwesen selbst, durch eigenste Zugehörigkeit zu ihr zu haben ist: das sind Fragen, über deren Beantwortung eine wirklich lebendige Anschauung nicht einen Augenblick im Zweifel ist. Eine gemeinsame, ununterschiedene Verwaltung der lutherischen, reformirten und unirten Confession in Einem Complexus ist ein

Widerspruch mit der Confession als besonderer, eigenthümlich gearteter Gestaltung kirchlichen Glaubens und Lebens; diese Gestaltung als solche wird damit aufgehoben. Das darf als ausgemacht und unwidersprochen betrachtet werden.

Das ist aber weiter in gesteigertem Maaße der Fall, wenn die Verwaltung eine solche von Mitgliedern der specifisch unirten, also ausdrücklich weder lutherischen, noch reformirten Confession ist. Diese kann der lutherischen Confession nicht gerecht werden, sie geht als solche auf eine Abschwächung der lutherischen Confession aus, ist also deren Sinn und Art ausdrücklich und mit Bedacht fremd. Auch das bedarf keines ausführlichen Beweises.

Was aber nun aus dem Allen folgt, ist dieses. Eine „evangelische Landeskirche“ nur als Zusammenfassung der drei evangelischen Confessionen unter einer gleichen — unirten — Verwaltung gedacht und bestellt, ist eine dem Wesen und Begriff der Confession unangemessene, nahezu entgegengesetzte, die Confession aufhebende.

Aber eine Kirche könnte sie damit doch sein? Sie will es wenigstens sein, und nöthigt damit zu der Frage, ob dies, ob Kirche wirklich der Ausdruck ist, der auf eine solche kirchenregimentliche Zusammenfassung verschiedener Confessionen angewendet werden kann? Ob die evangelische Landeskirche in Hessen wirklich eine Kirche in dem gemein-gebräuchlichen Sinne ist? Auch dies wird verneint werden müssen. Beachten wir nur kurz die hierher gehörigen entscheidenden Punkte. Wir dürfen sie wiederum als allgemein zugestandene betrachten.

Denn wenn nach evangelischem Begriff und nach der bekannten Beschreibung der Augsburgerischen Confession die Kirche „die Versammlung der Gläubigen ist, bei welcher das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden“; und wenn, wie weiter bekannt, im Verlauf der Geschichte verschiedene christliche Parteien sich gebildet haben, „von denen jede für sich in Anspruch nimmt, allein

ihrerseits sich völlig und aufrichtig dem Worte Gottes unterzuordnen, daher auch allein ihrerseits die Gnadenmittel rein und ohne menschliche That zu verwalten, insofern also die wahre Kirche zu sein“*); und wenn endlich auch jede dieser verschiedenen Kirchenparteien das, „was ihrer Auffassung der Offenbarung eigenthümlich ist, im Verlauf desjenigen Processes formulirt und ausgesprochen hat, durch welchen sie sich mit den übrigen christlichen Parteien auseinandergesetzt“: so folgt hieraus klar, daß „ohne Symbole keine Kirche denkbar, und daß von Annahme dieser Erkennungszeichen die Zugehörigkeit zu jeder Kirche abhängt“**); oder auch, daß man nur Einer dieser Kirchen angehören kann, daß die Zugehörigkeit zu der einen die zu der anderen ausschließt; oder auch, daß eine Kirche nicht verschiedene kirchliche Symbole und Bekenntnisse in sich begreifen und zulassen kann. Das zerstört gradezu den Kirchenbegriff. Daher sagt der citirte Kirchenrechtslehrer***) — und damit schließen wir diese Erörterung, die Anwendung jedem Leser überlassend: „Die durch das landesherrliche Kirchenregiment motivirte Gliederung der protestantischen Kirche in Landeskirchen ist eine rein administrative, und auf Begriff und Wesen der Kirche ohne rechtlichen Einfluß. — Die Erscheinung hingegen, daß für zwei nicht unirte confessorielle Landeskirchen von einer einzigen, etwa gemischten Behörde das Kirchenregiment verwaltet wird, begründet noch keine Vereinigung zu einer einheitlichen Landeskirche; und hierauf diesen Begriff anzuwenden, ist ein Mißbrauch.“

2. Die lutherische Confession.

Aber wenn auch, oder grade weil die hessische „evangelische Landeskirche“ eine sowohl confessornell, als kirchlich un-

*) Dr. D. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts, zweite, umgearbeitete Ausgabe. 1856. S. 8.

**) a. a. D. S. 1.

***) a. a. D. S. 306.

angemessene, ohne Beeinträchtigung bestehender Rechte nicht vollziehbare, bloße äußere Zusammenfassung ist: besteht die lutherische Confession innerhalb dieser Zusammenfassung nur um so unantastbarer. Die letztere will ihr Nichts anhaben, aber sie kann ihr auch Nichts anhaben. Der lutherischen Confession innerhalb der evangelischen Landeskirche ist Nichts von Dem genommen, was sie zur lutherischen Confession macht, so wenig als von Dem, was sie als lutherische Confession in Hessen zu ihrem besonderen Rechte und ihrer besonderen Weise zählt. Das folgt theils aus unserer bisherigen Erörterung, theils aus anderen Gründen.

1) Erklärt das Edict, durch welches die lutherische Confession mit den anderen Confessionen zur „evangelischen Landeskirche“ verbunden wird, ausdrücklich, daß es sich (nur) auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten und deren Regelung erstreckt: so sind die Objecte der Verwaltung im Voraus gegeben, die das Edict aufnimmt, wie es sie vorfindet, an denen es Nichts ändert.

2) Sollte das aber dennoch der Fall sein, so mußte es auch ausgesprochen werden. Eine Rechts- und Wesensveränderung in einem so wichtigen Gegenstand kann nicht mit Stillschweigen übergangen, noch weniger stillschweigend vorgenommen werden. Das Edict sagt aber in der That Nichts von einer solchen Veränderung.

3) Sie folgt auch nicht aus der kirchenregimentlichen Verbindung der drei Confessionen unter Einer — gleichen — Verwaltung. Eine Anordnung, die sich, wie die Verwaltung, nur auf etwas Aeußerliches erstreckt, kann nicht zugleich maßgebend für das Innere der zu verwaltenden Angelegenheiten sein wollen und sein; sondern sofern die Voraussetzung ist, nicht — daß das Object angemessen sei der Verwaltung, sondern daß die Verwaltung dem Objecte, wird die Integrität des Objectes wider die etwaige Unangemessenheit der Verwaltung festzuhalten sein. Die lutherische Confession behauptet auch innerhalb ihrer jetzigen

Verwaltung, in Verbindung mit zwei anderen Confessionen, ihre volle, unantastbare Selbigeit und Eigenthümlichkeit.

4) Diese kann ihr überhaupt nicht genommen werden. Lutherische Confession ist ein Rechtsbegriff, festgestellt und geheiligt durch weltgeschichtliche und völkerrechtliche Acte, Verträge und Urkunden. Davon kann Einer, können Gemeinden, können ganze Länder abtreten, aber ihn ändern können sie nicht. Indesß weder die lutherische Kirche im Großherzogthum Hessen, noch die meisten der ihr zugehörigen Gemeinden, noch das ihr zugehörige Regiment haben jemals erklärt, daß sie der lutherischen Confession nicht mehr angehören wollten. Lutherische Confession gilt also auch innerhalb der evangelischen Landeskirche in dem allgemein recipirten bestimmten Sinne.

5) Dieser Sinn ist insbesondere auch in Hessen und für die hessischen lutherischen Gemeinden kein zweifelhafter. Die lutherischen Gemeinden in Hessen haben das ihre eigenthümliche kirchliche und christliche Art ausdrückende Bekenntniß in den lutherischen Symbolen: der Augsburgerischen Confession und deren Apologie, den beiden Katechismen Luthers, den Schmalkaldischen Artikeln, und in einzelnen Landestheilen auch in der späteren Concordienformel. Damit und darin unterscheiden sie sich ganz bestimmt von jeder anderen Confession, auch der reformirten und unirten innerhalb der evangelischen Landeskirche.

Das Alles sind Sätze, wider die ein begründeter Widerspruch nicht denkbar ist. Den könnte überhaupt nur ein der lutherischen Confession abfälliger Sinn, der Rationalismus und durch ihn hervorgerufene Neigungen und Wünsche erheben. Wie wenig dieser aber in solcher Rechtsfrage austhut, das sollte doch Niemand verborgen sein. In der That müßte es der völlige Ruin sein, mit dem die kirchlichen Angelegenheiten in Hessen endigten, wenn statt des Rechtes jeweilige Wünsche und Sympathieen der Zeit die bestimmenden Mächte würden, und das um so gewisser, weil auch jenes Recht, wider und über die subjectiven Wünsche und Neigungen, die Instanz der schrift-

mäßigen, durch die Reformation wieder an's Licht gestellten, heute auf's Neue erkannten und bezeugten christlichen Wahrheit für sich hat.

Aber es ist auch 6), wie wir oben erwähnt, bei Gelegenheit der Unions-Beschlüsse von Seiten des Kirchenregiments namentlich erklärt worden, daß „die Sache in ihrem dermaligen Zustande zu belassen sei, es sei denn, daß von den Gemeinden eine Veränderung begehrt werde.“ Damit übereinstimmend ist daher

7) auch die lutherische Confession unter diesem Namen in dem Organisationsedicte als besonderer Bestandtheil der „evangelischen Landeskirche“ genannt, und zwar neben und vor der reformirten und unirten Confession, und wenn

8) diese letztere noch mit dem Zusätze aufgeführt wird: „die durch gegenseitige Uebereinkunft unirte Confession“: so ist damit die unirte Confession von der lutherischen, und umgekehrt, nicht bloß einfach geschieden, sondern zugleich erklärt, daß solche Geschiedenheit anders nicht als „durch gegenseitige Uebereinkunft“ (zwischen den Confessionen) könne aufgehoben werden, bis zu dieser gegenseitigen Uebereinkunft mithin die Confessionen als solche selbstständig fortbestehen.

3. Die lutherischen Gemeinden.

Es giebt aber in Hessen eine große Anzahl solcher lutherischen Gemeinden, die keine confessionelle Veränderung begehrt oder rechtlich erfahren haben. Zudem wo lutherische Confession, da sind auch lutherische Gemeinden, und umgekehrt. Die Gemeinden sind die Confessions-Inhaber; um die Confession ist die Gemeinde gesammelt.

Daß es in Hessen eine gewisse Anzahl rein lutherischer Gemeinden giebt, das ist aber nicht bloß eine geschichtliche, sondern auch eine immerfort neu anerkannte Thatsache. Sie führen diesen Charakter und Namen schon lange, sie führen ihn auch heute noch. Machen wir beispielsweise auf einige gelegent-

liche Anführungen aufmerksam. Im J. 1851, unterm 19. Aug., erklärte das Großherzogliche Oberconsistorium, daß der lutherische Katechismus in evangelisch-lutherischen Gemeinden fortgebraucht werden müsse; im J. 1856, unterm 8. Aug., ist in einem Ausschreiben derselben Behörde von evangelischen Geistlichen die Rede, welche „in lutherischen Gemeinden“ angestellt sind. In dem halb officiellen Köhler'schen Handbuch (I. S. 39) werden die „lutherischen Pfarreien“ alle mit Namen aufgezählt und von den reformirten und unirten geschieden. Während für sämtliche Pfarrämter die gleiche unterschiedslose Bezeichnung „evangelisch“ eingeführt ist, ist für solche Orte, an denen lutherische und reformirte Gemeinden noch neben einander gesondert existiren, die Bezeichnung evangelisch-lutherisch (resp. evangelisch-reformirt) vorgeschrieben.

Wo aber lutherische Gemeinden sind, da muß hinwiederum auch lutherische Confession sein. Der Name wäre sonst leerer Schall, Eines dient dem Anderen zur Bestätigung und Verstärkung. Und darum ist auch kein Zweifel: alle die Rechte und Besonderheiten, die der lutherischen Confession zugehören, sind auch Rechte und Besonderheiten der evangelisch-lutherischen Gemeinden in Hessen. Sie gehören ihnen zu und müssen ihnen werden, weil es lutherische Gemeinden sind, und darüber bestehen in Hessen ausdrückliche Rechtsvorschriften.

Die Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820 bestimmt (Art. 21): „den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.“ — (Art. 39) „Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.“

Die lutherische Confession ist eine solche (in Art. 21) anerkannte Confession; die Ausübung ihres Religions-Cultus darum ebensowohl frei, als öffentlich. Die lutherischen Gemeinden dürfen mithin grundgesetzlich verlangen, daß ihnen alles das gewährt und verstattet werde, was zu ihrem eigenthümlichen lutherischen Cultus gehört, und das darf und kann

ihnen nicht verweigert werden. Gesähähe das, würde die Ausübung des lutherischen Confessions-Cultus irgendwie beschränkt und unfrei gemacht, d. h. würde ihr irgend Etwas aufgebürdet, was nicht in der lutherischen Confession begründet oder mit dieser in Widerspruch wäre, oder würde irgend Etwas gehindert, was von derselben wesentlich gefordert wird: so würden damit die lutherischen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als solche und somit in ihren staatsbürgerlichen Rechten gekränkt und beeinträchtigt. Daß damit auch ein wesentlicher Eingriff in die Integrität des hessischen Staatslebens gesähähe, und daß ein Staat, der das duldet, damit die Grundpfeiler seiner eigenen bisherigen Existenz untergrübe: das wollen wir zum Schluß nur im Vorbeigehen bemerken. Wir hoffen, auch diese hier ausgeführten Grundsätze werden unwidersprochen bleiben, oder bestritten werden nur von Denen, die auf der Grundlage ihrer rationalistischen oder damit verwandten unionistischen Theorie eine Aenderung der bisherigen kirchlichen und staatlichen Rechtsverhältnisse entweder offen und entschieden beabsichtigen oder unbewußt fördern. Nur wider Solche wären wir eigentlich im Kampf.

4. Specielle gesetzliche Bestimmungen.

Es wäre bei der von uns bisher dargestellten allgemeinen Sachlage auffallend und unerwartet, wenn sich nicht auch noch auf Einzelnes und Besonderes bezüglich Gesetze-Bestimmungen und Vorschriften in der hessischen Gesetzgebung vorfänden, die mit der allgemeinen Sachlage übereinstimmen und sie nur näher ausführen. Aber es finden sich solche. Namentlich eine höchst wichtige, weil auf die Schule bezüglich, die hier voranstehen mag.

Das Schuledict vom 6. Juni 1832 bestimmt (Art. 1 ad 4): „Was die Religion des Schullehrers betrifft, so gilt als allgemeine Regel, daß derselbe der christlichen Confession angehören muß, wozu die Kinder, denen er Unterricht ertheilen soll, sich bekennen.“ Das ist nun an sich ganz verständlich, und was unter den Begriff „Confession“ fällt, allgemein und

übereinstimmend als solches anerkannt. Aber, damit auch für das Edict und seine Auslegung kein Zweifel bleibe, so ist im Art. 62 ausdrücklich von „drei christlichen Confessionen“ die Rede. Es heißt hier: „Besteht die Gemeindegemeinschaft für die drei christlichen Confessionen, so muß aus jeder derselben ein anständiges Mitglied des Ortsschulvorstandes gewählt werden.“

Ist also hier eine Gemeindegemeinschaft gedacht und angeführt „für die drei christlichen Confessionen“, so ist auch der Fall eingeschlossen einer Gemeindegemeinschaft für nur eine der drei christlichen Confessionen. Der Annahme und dem Wort: „Besteht die Gemeindegemeinschaft für die drei christlichen Confessionen,“ entspricht die andere: „besteht sie (dagegen) nur für eine der drei“ u. s. w. Jedenfalls sind hier die drei Confessionen als gesonderte genannt und anerkannt, und zwar, was noch wichtiger ist, in Beziehung auf die Schule. Jede hat als solche ein Recht der Vertretung, selbst an einer gemeinsamen Schule, was deren Vorstand und nächste Verwaltung betrifft. Jede Confession soll als solche im Ortsschulvorstand Sitz haben. Ist aber das Sonderrecht der Confession hier gewahrt in dieser mehr äußerlichen Beziehung: so ist der Schluß verstatet, ja geboten, daß es noch vielmehr in dem eigentlichen Inneren der Schule an der Stelle gewahrt werde, wo die Confession recht eigentlich zum Vorschein kommt. Da aber nun unter den drei christlichen Confessionen zweifelsohne die katholische, die lutherische und die reformirte gemeint, und die unirte nur übergangen ist, weil das Edict sich enge an das geschichtliche und rechtliche Herkommen anschließt: so verordnet also das Schuledict insbesondere, daß an einer lutherischen Confessionsschule kein anderer, als ein Lehrer der lutherischen Confession angestellt werden dürfe.

Das ist dann als Eingangsbestimmung um so wichtiger und präcluser, als nun davon die Geltung und Ausführung der darauf folgenden und hierher einschlagenden Bestimmungen bedingt ist, insbesondere die des Art. 7 am Schluß, in der es heißt:

„In gleicher Weise haben sie (die Schullehrer) in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer die von den geistlichen Behörden hinsichtlich des Religionsunterrichts getroffen werden- den Anordnungen gewissenhaft zu befolgen.“

Dies kann nur dann geschehen, wenn, unter Wahrung des Art. 1, 2, der Lehrer wirklich der Confession seiner Schule angehört; nur unter dieser Voraussetzung können bezügliche Anordnungen für den Religionsunterricht getroffen und von dem Lehrer befolgt werden. Gehörte der Lehrer einer anderen Confession an, so wäre die Bedingung des Art. 1 nicht erfüllt, es fehlte an derjenigen Qualität des Lehrers, die ihn befähigt und ermächtigt, den betreffenden Religionsunterricht zu besorgen; oder es fehlte an einem qualificirten Subject, für das die bezüglichen Anordnungen getroffen werden könnten. Und darum wird auch umgekehrt durch diese angeführte Bestimmung des Artikels 7 der erste ad 4, in seinem wahren Verständniß bedingt und dieses erhärtet. Denn diese Anordnung hinsichtlich des Religionsunterrichtes könnte gar nicht getroffen werden, wenn nicht schon vorher entsprechend jedesmal solche Lehrer für die betreffende Schule genannt und befohlen wären, denen dieser Religionsunterricht aufgetragen werden kann. Der 7. Artikel setzt den 1. nach einem ganz bestimmten Verständniß voraus.

Weiter wird das Gewicht und die Bedeutung jener Eingangsbestimmung erhöht und verstärkt durch die Anordnung des Art. 16, welcher besagt:

„Die bestehenden Volksschulen sind entweder Confessions- schulen oder Gemeindeschulen. Die letzteren sind diejenigen öffentlichen christlichen Elementarschulen, welche von den Kindern der Mitglieder einer Civilgemeinde, ohne Unterschied der Confession, besucht werden und von Unserem Ministerium des Inneren und der Justiz zu Gemeindeschulen ausdrücklich erklärt worden sind. Alle übrigen christlichen Volksschulen sind Confessionsschulen, d. h. solche, welche nur für eine christliche Confession bestehen.“

Wenn in einer Gemeinde eine oder mehrere, bis dahin bestehende Confessionsschulen in Gemeindeschulen umgewandelt werden sollen, so ist erforderlich, daß eine, hierzu besonders zu constituirende Versammlung — — über die Frage — berathe.“

Daß auch hier nach dem Wortlaut der Verordnung, wie nach den gemeinen kirchlichen Rechtsbegriffen unter Confession ebenso wohl an die lutherische und reformirte — in ihrem Unterschied — wie an die römisch-katholische gedacht werden müsse, ist auch dann zu behaupten, wenn selbst die Verfasser des Edicts es anders gemeint und nur an den Unterschied der Katholischen und Evangelischen gedacht hätten. Denn gesagt ist das nicht, die das behaupteten, können aus dem Edict selbst keinen Beweis dafür beibringen, und ein Gesetz muß streng nach seinem eigenen Inhalt und nach dem rechtlichen Herkommen, nicht nach verschwiegene und abweichenden Intentionen ausgelegt und aufrecht erhalten werden. Auch wäre begreiflicher Weise den Urhebern des Edictes gar nicht das Recht gegeben, die lutherische und reformirte Confession, diese zwei, zu behandeln, als wären sie nur Eine. Jedenfalls aber ist aus dem Schuledict das nicht zu beweisen, daß die lutherische Confession hinfort als keine selbstständige mehr behandelt werden solle, vielmehr besagt sein Wortlaut, wie wir oben gesehen, das Gegentheil; und außerdem kann in diesem Punkte das Schuledict dem kirchlichen Organisationsedict nicht widersprechen. Und was dieses besagt, haben wir gehört. Wird also das Schuledict ausgelegt, wie es soll, und nicht nach Willkür, so thut es der Confession, und auch der lutherischen, ein volles Genüge.

Aber in eben diesem Sinne existiren auch noch andere Bestimmungen untergeordneter Behörden für die Schule, die namentlich von Wichtigkeit für die Erläuterung eines Punktes sind. In dem Schuledict ist in Art. 25 die Erklärung enthalten, „der eigentlich confessionelle Religionsunterricht gehöre ausschließlich zu dem Geschäftskreise des Geistlichen.“

Dazu bemerkt das Amtsblatt des (vorhinnigen) Oberschulraths d. d. 6. Febr. 1836:

„das Allerhöchste Edict vom 6. Juni 1832 verweise zwar in Art. 25 die Ertheilung des eigentlichen confessionellen Religionsunterrichtes in den Geschäftskreis des Geistlichen, wodurch theilweise jener Mißgriff bei Ertheilung des Religionsunterrichtes scheine veranlaßt worden zu sein. Es dürfe jedoch nach der ausdrücklichen Erklärung der Höchsten Staatsregierung aus jener Bestimmung, unter welcher vorzugsweise der Confirmanden- und Communicanten-Unterricht verstanden sei, keineswegs die Folgerung abgeleitet werden, daß das Schul-edict einen Unterschied zwischen confessionellem und nicht-confessionellem Religionsunterricht begründe.“

Deswegen schreibt denn auch derselbe Erlaß vor:

„Es bedürfe übrigens kaum der Erinnerung, daß, wie die Volksschule in ihrem ganzen Umfang das religiöse Element durchdringen müsse, so auch der Religion in Beziehung auf die Volksschule das positiv-christliche Element, und zwar im Geist und Sinn derjenigen Confession, für welche die Kinder erzogen würden, nicht fehlen dürfe, wenn der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werden solle.“

Dieses Ausschreiben ist aber um so erheblicher, als es — nach dem Ausschreiben Großherzoglichen Oberconsistoriums d. d. 1. März 1836 — „in völliger Uebereinstimmung mit dieser (kirchlichen) Behörde“ erlassen ist; und als sich hieran unmittelbar die Erklärung desselben Oberconsistoriums d. d. 19. August 1851 anschließt:

„Zur Beseitigung von Mißverständnissen finden wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf unser in rubricirtem Betreff erlassenes Amtsblatt vom 10. August 1839, hiermit ausdrücklich auszusprechen, daß dem erwähnten Amtsblatte keineswegs die Absicht zum Grunde lag, durch die darin enthaltene Empfehlung des Baden'schen Katechismus den lutherischen Katechismus, der in wohlverdientem Ansehen steht, zu verdrängen;

daß vielmehr der lutherische Katechismus in evangelisch-lutherischen Gemeinden auch nach Einführung des Baden'schen Katechismus — der nicht an die Stelle des lutherischen Katechismus, sondern an die Stelle anderer, früher im Gebrauch befindlicher, ausführlicherer Religionslehrbücher getreten ist — fortgebraucht werden müsse."

Hier bezeugt diese obere kirchliche Behörde a) das fortbauende „wohlverdiente Ansehen“ des kleinen luth. Katechismus, und b) das Recht evang.-lutherischer Gemeinden auf diesen Katechismus. Aber zugleich ist hiermit auch der confessionelle Religions-Unterricht in der Schule ganz allgemein angeordnet und festgestellt — auch auf Seiten des Lehrers. Denn auch dieser ist's, der den lutherischen Katechismus „fortbrauchen muß“; wo aber der letztere fortgebraucht wird, da ist ganz gewiß confessionell-lutherischer Religions-Unterricht, wenigstens der Absicht und dem Inhalte nach. —

Ob auch ein Amtsblatt des vorhinnigen Kirchen- und Schulraths der Provinz Starkenburg hierher gehört, „die Parochial-Rechte an gemischten Orten betreffend,“ d. d. 27. Aug. 1827, in welchem eine bezügliche höchste Verordnung v. 28. Julius d. J. mitgetheilt wird, kann zweifelhaft erscheinen. Es heißt dort: „a) Wo an einem Orte für die verschiedenen christlichen Confessionen besondere Parochieen bestehen“. Und allerdings ist es Thatsache, daß es solche Orte giebt, an denen auch besondere und getrennte lutherische und reformirte Parochieen bestehen, für die also die einschlagenden Bestimmungen ganz gewiß auch Geltung haben. Dafür spricht der Sinn und Geist dieser Verordnung, der auf dem Begriff und Recht der Confession beruht. Und auf diesen kommt es an. Wird die Confession geachtet, wenn sie römisch-katholisch heißt, so muß sie auch geachtet werden, wenn sie lutherisch und reformirt heißt. Alle drei fallen gleichmäßig unter den Begriff der Confession, was auch ausdrücklich von uns bereits vernommene gesetzliche Bestimmungen (s. oben) anerkennen. Daß die lutherische und reformirte

unter sich selbst nahe und näher verwandt sind, als mit der römisch-katholischen, daß sie zu dieser einen gemeinsamen Gegensatz bilden, schließt den eigenen Gegensatz nicht aus, und kann auf die rechtliche Auffassung keinerlei Einfluß haben. Das Recht ist ein festgestelltes öffentliches, und wäre kein Recht mehr, wenn es von einer bloßen Maxime beherrscht würde. In der That ist aber auch bis zu einer gewissen Zeit, auch für die lutherische und reformirte Confession, allgemein darnach verfahren worden, und wird an Orten noch darnach verfahren. Denn wenn es heißt:

b) „Wenn kein Pfarrer der Confession, zu welcher sich Einzelne im Orte bekennen, daselbst vorhanden ist, so ist möglichst dafür zu sorgen, daß der oder die Einzelnen anderen benachbarten Parochien ihrer Confession zugetheilt werden,“

so ist dies früher geschehen und geschieht noch. Wir könnten z. B. aus einem Kreise eine Anzahl Orte nennen, deren lutherische Einwohner einer auswärtigen lutherischen, deren reformirte einer auswärtigen reformirten Pfarrei zugetheilt sind und hiernach behandelt werden.

Und wenn es weiter heißt:

ad d., „jeder einzelne anders Bekenkende habe das Recht, jede geistliche Handlung, die er nach seinen Religionsbegriffen und Gewissen nicht von dem Ortspfarrer verrichten lassen könne und wolle, von einem benachbarten Pfarrer seiner Confession, selbst im Auslande verrichten zu lassen,“

so besteht auch dies Recht bei Lutherischen und Reformirten noch in Uebung, und von Reformirten, die unter Lutherischen wohnen, wie von Lutherischen unter Reformirten, wissen wir gewiß, daß sie — ohne grade dorthin zugetheilt zu sein — den Geistlichen ihrer Confession suchen. Und wer dürfte ihnen das, mit Recht, — ohne Gewalt wehren? —

Gewiß, so schließen wir hier, es besteht im Großherzogthum Hessen, auch unter den, seit der neueren Zeit, vornehmlich seit dem J. 1832, veränderten Verhältnissen für die lutherische

Confession noch immer das gleiche Recht, das sie von jeher gehabt und auf dem sie in den jetzigen hessischen Landen begründet worden. Abweichende Intentionen und subjective Maximen können dem Nichts derogiren. Auch ist es nirgends zu einer solchen bestimmt ausgesprochenen Derogation oder Beeinträchtigung des Rechtes der lutherischen Confession in Hessen gekommen. Jene Intentionen und Maximen können keine einzige Gesetzes- oder Verordnungsstelle für sich aufweisen. Vielmehr ist umgekehrt der wohlverstandene und nach dem gemeinen Kirchenrecht interpretirte Wortlaut des kirchlichen Organisations-Edictes und des Schuledictes ein für das immer noch bestehende und anerkannte Recht der lutherischen Confession in Hessen hinlänglich ausreichendes Zeugniß. Die lutherische Kirche in Hessen darf aber ohnedies für ihre Existenz nicht erst auf solche Bestätigung warten. Sie hat sie vor diesen Edicten.*)

Zweiter Abschnitt.

Die bestehende Praxis im Großherzogthum Hessen mit Bezug auf die lutherische Confession.

1. Vorbemerkungen.

Daß seit einer gewissen Zeit die laufende Praxis in kirchlichen Dingen allenthalben in der evangelischen Kirche immer mehr von dem, sowohl durch Herkommen, als durch das kirchliche Recht und die kirchliche Ordnung festgesetzten und Geheiligten abwich, ja in wesentlichen Punkten in grellen Widerspruch damit trat: das lag in dem ganzen Sinne und Geiste des religiösen Treibens seit etwa der Mitte des vorigen Jahrhunderts.

*) Wir verweisen auf: G. Reich, Die ev.-lutherische Kirche im Groß-Hessen u. 1855.

Jene Zeit und ihre allmählig zur Herrschaft kommende Denkweise hatte sich, unter dem trügerischen Vorgeben des Fortschritts und der Aufklärung, außerhalb der Principien der Offenbarung gestellt. Weil der zum höchsten Tribunal in religiösen Dingen gemachte Verstand sie nicht aus sich begreifen und darstellen konnte, sollte es überhaupt keine Offenbarung in dem bisherigen und eigentlichen Sinne des Wortes mehr geben. Und war man damit aus der geistigen Sphäre herausgetreten, in und aus der die Kirche sammt ihren Ordnungen und Gewohnheiten erwachsen war, so war es natürlich, daß auch der Sinn für diese letzteren sich allmählig verlor, daß sie immer mehr außer Acht gelassen wurden und verfielen. Ja man ließ sie gern verfallen, man überfah sie mit allem Bedacht und setzte ausdrücklich andere Gewohnheiten oder auch gar keine an ihre Stelle. Glaubte man ja doch damit dem fortschreitenden Geiste der Zeit zu dienen und dienen zu müssen; geschah also recht eigentlich *bona fide*, was geschah.

Daß nun in und bei dem, was man damals mit gutem Gewissen glaubte übersehen zu dürfen, ja um des gemachten und zu machenden Fortschritts willen meinte übersehen zu müssen, innerhalb der evangelischen Kirchen auch das eigentlich Confessionelle eine Stelle angewiesen bekam: das lag nur in der Consequenz. Hatte man an dem Positiven selbst, das sich confessionell gestaltet, kein Interesse mehr: wie mochte man es an dem Letzteren, an der besonderen Gestaltung und geschichtlichen Darstellung des Positiven haben? Hatte man einmal in den beiden evangelischen Confessionen den sie bildenden Kern, den hie und da different gestalteten Inhalt drangegeben, was konnte man ferner für Grund haben, die Confessionen noch confessionell auseinander zu halten? man sah ja genau in der einen nur, was auch in der anderen. War schon das ihnen Gemeinsame vor dem nur reflectirenden und abstracten Verstande Ueberfluß, so war das Besondere, das man nur als sie Trennendes sah, das höchst Ueberflüssige.

Und das blieb auch an vielen Orten der Grundtrieb, als schon die Zeit in den tiefer bewegten Geistern sich dem Positiven des Christenthums wieder mit Liebe zuwandte. Ja man konnte jetzt meinen, noch einen Grund mehr zu haben, um die „trennenden Schranken zwischen den evangelischen Confessionen“ für immer fallen zu machen. Schien es doch ein gebotenes Wort der Liebe, das man vernahm. Und daß der centralisirende und generalisirende Zug der Zeit, auch locale und bureaukratische Bequemlichkeit ohnehin dahin neigte, darauf wollen wir nur vorübergehend hinweisen. Genug, die das Confessionelle verwischende Praxis der Zeit ist an vielen Orten auch bis heute immer noch im Fortschreiten begriffen gewesen, und daß das tradirte confessionelle Bewußtsein der Gemeinden Dem immer weniger Widerstand entgegengesetzt, daß auch dies immer mehr abnahm, und daß darin die betreffenden Maaßnahmen Vorschub und rechtfertigende Aneiferung suchten und fanden: das Alles ist auch so natürlich und so in dem gewöhnlichen Verlauf solcher Dinge begründet, daß es nicht bloß Jeder begreiflich finden, sondern daß auch Niemand irgend einer Stelle oder Person einen besonderen Vorwurf daraus machen wird. Es konnte bisher nicht anders kommen, und wird auch eine Weile noch so fortgehen, bis die zum Gemein-Gut, eigentlich Gemein-Uebel gewordene Anschauung einer anderen, schon kräftig genug vertretenen, in immer größeren Kreisen wird Platz gemacht haben.

Wenn wir darum nun dazu fortschreiten, die herrschende Praxis in confessionell-kirchlichen Dingen in der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums an den einzelnen Äußerungen derselben zu beleuchten, so wollen wir uns hier ausdrücklich im Voraus davor bewahrt haben, als geschähe das mit irgend welch' gehässigem Seitenblick auf Personen oder gar Behörden. Wir betrachten nur was vorliegt, und dies nur nach dem nicht von uns willkürlich aufgestellten, sondern geschichtlich und rechtlich gegebenen Maaßstabe des Confessionellen und Kirchlichen.

2. Der Katechismus.

Da es ein oberster Grundsatz der ev.=lutherischen Kirche ist, daß „dieses genug sei zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“ (Augsb. C. Art. 7.), da also evangelischer Seits das vornehmste Gewicht auf die reine Lehre gelegt wird, wie denn auch der kleine lutherische Katechismus darein die Heiligung des Namens Gottes setzt, daß „das Wort Gottes rein und lauter gelehrt werde“, so beginnen wir unsere Betrachtung mit einem Blicke auf den durch die neuere Praxis in den ev.=lutherischen Gemeinden — neben dem kleinen Katechismus D. M. Luthers, vielleicht auch hier und da noch ganz allein — eingeführten s. g. Badischen Katechismus.

Diese Einführung ist auf ausdrückliche kirchenregimentliche Empfehlung geschehen. In einem Ausschreiben v. 10. Dec. 1839 erklärt das Großh. Oberconsistorium, „keinen Anstand zu nehmen, den Katechismus der christl. Lehre für die ev.=prot. Kirche im Großh. Baden — — zum Gebrauch in Schulen, bei dem Confirmanden-Unterricht und in der Katechismuslehre allgemein zu empfehlen“, d. h. zu empfehlen der gesammten „evangelischen Landeskirche“ nach ihren drei confessionellen Abtheilungen.

Daß nun schon hierin eine merkliche und wesentliche Abweichung von dem durch Sinn und Wortlaut des Edicts (v. 6. Junius 1832) auf's Neue festgestellten oder anerkannten besonderen Rechte der lutherischen Confession, und auch der reformirten gelegen, ja daß dies mit dem dort aufgestellten Begriff der Landeskirche nicht stimmt, das wird Niemand in Abrede sein können. Die Landeskirche begreift nach der ausdrücklichen Erklärung des Edicts die drei Confessionen in sich, eine Confession ist dies aber wesentlich durch ihr Bekenntniß, ihre Lehre, und zwar durch ihre, sie von anderer Confession sondernde Lehre. Wird ihr diese genommen, so ist sie diese Confession nicht mehr.

Das geschieht aber in jedem Falle zu Ungunsten von zweien, wenn allen drei Confessionen dasselbe Religions-Lehrbuch zu Gebrauch und Einführung empfohlen und diese Einführung wirklich vollzogen wird. Schon in der für alle drei Confessionen allgemeinen Empfehlung und Einführung des Badischen Katechismus liegt also ein Unrecht für die lutherische Confession. Sie kann kein Religions-Lehrbuch mit ihnen gemein haben, wenn sie bleiben soll, was sie ist. Aber der genannte Katechismus verträgt sich auch im Besonderen und wirklich nicht mit der Lehre der lutherischen Confession. Das liegt schon im Titel. Er ist ein Katechismus für die unirte Kirche in Baden, also kein Katechismus für eine lutherische und keiner für eine reformirte Kirche; er will es gar nicht sein. Aber er ist es auch seinem näheren Inhalte nach nicht. Dies ist ausführlich in dem „Kirchenblatt für das Großherzogthum Hessen“ (Jahrg. 1834, No. 10 ff.) nachgewiesen*), und außerdem allgemein anerkannt. Der Badische Katechismus enthält nicht das Dogma der lutherischen Kirche, ja er steht in einzelnen Hauptartikeln im Widerspruch mit ihr.

Das ist aber ein Umstand von der tiefgehendsten Bedeutung für die lutherische Confession in der evang. Landeskirche. Es ist ihr damit die eigentliche Wurzel ihrer Existenz verletzt, wenn nicht abgeschnitten. Denn auf ihrer — lauterem und reinen — Lehre, ihrem schriftmäßigen Bekenntniß in seinem symbolisch fixirten Sinne steht die lutherische Kirche als evangelisch-protestantische. Darauf muß sie halten, will sie nicht von sich abfallen, und es ist nur ein Zeugniß davon und dafür, daß und wie weit die Uebereinstimmung mit dem Glauben und der Lehre der lutherischen Kirche bei Denen geschwunden war, welche den empfohlenen Katechismus eingeführt und seine Einführung sich haben gefallen lassen.**)

*) Die Wiederholung wird man uns hier erlassen. Ist ja der Katechismus jetzt auch in seinem eigenen Geburtslande gerichtet.

**) Hiermit wollen wir jedoch keineswegs in Abrede sein, daß in einer

in der Landeskirche durch die Praxis in einen Bann verstrickt, der eben so sehr den bestehenden Gesetzen und ihrem wahren Wesen widerspricht, als er — nicht aufgehoben — sie immer wachsendem Verderben überliefern muß. Das kann nicht stark und laut genug gesagt und hervorgehoben werden. Und das folgt insbesondere auch noch aus der Bedeutung, die ein Katechismus für den Bestand einer Kirche hat, und aus dem Drohwort, das die Schrift über falsche Lehre ausspricht.

Der Katechismus ist das Buch für die Jugend und durch die Jugend für das gesammte Volk; das soll er sein. Aus dem Katechismus zieht die Gemeinde ihre erste und bleibende religiöse Nahrung. Ist diese keine gesunde, so kann es auch das ganze religiöse und kirchliche Leben der Gemeinden, der Kirche nicht sein. Wird sie im und vom Katechismus irre oder nicht recht geführt, so entbehrt sie der rechten Führung durchaus.

Und darauf ruht noch ein besonderer Fluch. Nicht bloß im Alten Testamente. Der Apostel Paulus — der freieste unter den Aposteln, der Apostel der Rechtfertigung aus dem Glauben vorzugsweise — verflucht „so Jemand Evangelium predige, anders, denn das ihr empfangen,“ wiederholt (Gal. 1, 8. 9.), und Johannes, der Apostel der Liebe, befiehlt: „So Jemand zu Euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht“ (2 Joh. 10.). Und das wird eine Kirche sich noch in verstärktem Sinn müssen gesagt sein lassen, als nur das einzelne Individuum. Treibt die Kirche falsche Lehre oder läßt sie treiben: so hat sie den Gott der Wahrheit und der Ordnung nicht für, sondern wider sich, und so hilft sie das Reich Gottes nicht bauen, sondern zerstören.

Daß der lutherischen Confession in der ev. Landeskirche

anderen Beziehung die Einführung des Badischen Katechismus ein gewisser Fortschritt war: er hat noch schlechtere und die verschiedenartigsten Katechismen vertrieben, die bis dahin in den Händen der Geistlichen und Gemeinden waren. Aber nur ein ungewisser, unlauterer, und der darum nun zu einem desto festeren Strick geworden zu sein scheint.

solch' falsche Lehre aufgenöthigt worden und immer noch aufgenöthigt bleibt, trotz vieler laut gewordenen Bitten ihrer treuen Bekenner — wider das bestehende Gesetz: das ist ein erstes Factum, das auf schreiende Weise von der herrschenden Praxis in der „Landeskirche“ in Betreff der lutherischen Confession zeugt. Aber nicht das einzige.

3. Die theologische Facultät der Landesuniversität und das Seminar.

An die mit der kirchlichen Gesetzgebung in Widerspruch stehende Praxis in Sachen des Katechismus und der Jugend- und Volks-Unterweisung schließt sich enge an die Bildung der zukünftigen Diener der Kirche. Sie ist mindestens eben so wichtig, wenn in Einem Betracht nicht noch wichtiger [denn „wie die die Hirten, so die Heerde“]; aber die Praxis derselben in keinem Betracht besser als jene.

Zwar, was zuerst die theologische Facultät der Landesuniversität betrifft, so kann eine eigentliche höhere Anordnung nicht aufgezeigt werden, auf die sich einigermaßen berufen werden könnte, um die heutige Weise des dortigen Verfahrens in Sachen der Kirche und Confession zu rechtfertigen; das letztere hat auch nicht einen Schein von Recht.*) Aber um so greller weicht auch dieses von dem, was Gesetz und Rechtens in der evangelischen Landeskirche ist, ab. Darauf wollen wir nur ganz kurz hinweisen.

Daß, wenn, wie sie selbst erklärt und wir dargethan, die ev. Landeskirche drei verschiedene Confessionen in ihrem regi-

*) Wenn es der Professor Credner in seiner bekannten Weise versucht hat, den Schein einer Berechtigung völliger Lehr-Ungebundenheit innerhalb der theologischen Facultät aus einem Religionsrevers vom J. 1785 darzu-
thun, so ist dieser Schein in der oben angeführten Schrift über die luth.
Kirche S. 131. ff. in sein völliges Nichts aufgelöst worden. Auch haben
weder der Urheber, noch seine Collegen es versucht, dem ein Wort ent-
gegenzusetzen.

mentlichen Complexe in sich begreift, für diese mithin auch die ihnen zugehörigen confessionell gebildeten Diener am Wort vorhanden sein müssen, wenn überhaupt von dem Bestande jener die Rede sein soll, daß also auf der Landesuniversität insbesondere auch für reine und präcise Unterweisung in der lutherischen Confession und ihrem Dogma gesorgt sein müsse: das sind so natürliche Folgerungen und Forderungen, daß sie Jedermann ohne Weiteres begreift und zugestehen muß. Eines hängt mit dem Anderen unabtrennbar zusammen. Entweder kann hinfort die Landeskirche keine lutherische Confession mehr in sich begreifen, diese muß allmählig absterben, die Landeskirche daher eine andere, als die edictmäßig bestehende und beschriebene, auch die lutherische Confession in sich begreifende werden, oder es muß entsprechend dafür gesorgt sein, daß eine Unterweisung in der lutherischen Confession, eine fortgesetzte Erbauung der lutherischen Kirche durch ihre Diener möglich sei und geübt werde. Das ist aber natürlich nur der Fall, nur ausführbar, wenn von der theologischen Facultät auf der Landesuniversität eine solche, dem lutherischen Dogma entsprechende Lehr-Unterweisung ausgeht. Ob und wie das nun geschieht, ist bekannt und öffentlich dargelegt. *) Kein Lehrer trägt dort lutherische Dogmatik im Sinne der Kirche vor; die meisten wollen sie gar nicht einmal vortragen, die meisten bekämpfen sie mehr oder weniger entschieden. Wie gesetzlich das ist, selbst nach der hier von uns zu Grund gelegten Bestimmung des Organisations-Edictes, wie es sich gar mit dem stiftungsmäßigen, rechtlichen und urkundlich verbrieften Charakter der Universität und ihrer theologischen Facultät verträgt: das Alles braucht hier keines Weiteren mehr erörtert zu werden, das ist anderwärts zur Genüge geschehen und liegt auf der Hand. Auch das ist ein schreiender, dem Gesetze widersprechender Nothstand in der hessischen Landeskirche, vornehmlich für die lutherische Confession in derselben.

*) Wir verweisen wiederum auf die citirte Schrift S. 169 ff.

Nur Eines wollen wir hier noch ausdrücklich nachtragen. Bis zu dem Jahre 1820 hat man es auch officiell für nöthig und unerläßlich gehalten, reformirte Candidaten der Theologie mindestens in der Dogmatik einer besonderen Prüfung durch reformirte Inspectoren zu unterwerfen. Was für Gründe — fragen wir — können es nun gewesen sein, oder was für gesetzliche Anordnungen hat man aufzuweisen, daß und warum das heute nicht mehr geschieht? daß und warum man den wohl begründeten gesetzlichen Respect vor der Confession nun auf einmal so ganz aus den Augen gesetzt hat? Kann darauf geantwortet werden? und kommt nicht auch hier die Willkühr der Zeit und der subjectiven Ueberzeugung zum Vorschein?

Und die Sachlage ist kaum eine andere und bessere, was das Seminar betrifft. Aber hier ist es sogleich auch die urkundliche Organisation desselben, die wir in klagenden Betracht zu ziehen haben. Denn in dieser findet sich von Rücksicht für die Confession so gut wie Nichts. Die landesherrliche Verordnung v. 21. März 1837 besagt: Art. 1. „Das evangelische Predigerseminarium hat die Bestimmung, den angehenden evangelischen Geistlichen des Großherzogthums, nach Vollendung der theologischen Universitätsstudien, zur weiteren Ausbildung und zur unmittelbaren Einführung in das praktische Berufsleben zu dienen.“ Art. 6. „Jeder inländische evangelische Theologe, welcher auf eine Anstellung im Pfarramte Anspruch machen will, ist verpflichtet, das Predigerseminarium auf die Dauer eines Jahres zu besuchen.“ Art. 9. „Die Lehrer der Anstalt, deren Zahl auf drei festgesetzt ist, sind sämmtlich zugleich auch Prediger, und mit Ausnahme des Directors, wirkliche Seelsorger bei der Gemeinde.“ Art. 11. „Die Verwaltung der das Predigerseminarium betreffenden Angelegenheiten ist — dem Oberconsistorium übertragen.“

Die deshalb weiter vom Großh. Oberconsistorium erlassene „Bekanntmachung v. 29. März 1837“ erklärt: §. 1. „Nach der dem ev. Predigerseminarium beigelegten Bestimmung erstreckt

sich sein Wirkungskreis auf sämtliche evangelische Candidaten der Theologie u. s. w.“ §. 7. — — — — „Wenn sich hierbei Anlässe genug darbieten, auf Dogmatik, Dogmengeschichte, Moral zurückzukommen, so führt diese Beschäftigung auch dahin, die Idee der Kirche lebendig hervorzuheben und in dieser wiederum die Bedeutung der Confession. Damit hängt zusammen das Studium und die praktische Analyse der symbolischen Bücher und die historische Entwicklung der protestantischen Religionsansicht in ihren Hauptmomenten, beides mit gründlicher Vergleichung des Lehrinhaltes der h. Schrift und, gleichwie die Lectüre der Bibel, vorzugsweise berechnet auf Erweckung und Pflege kirchlich-religiöser Gesinnung.“ — — — — „Es ist die Aufgabe der Lehrer, bei allen Uebungen und Vorträgen diesen Zweck unausgesetzt vor Augen zu haben, ihr ganzes Verhalten hiernach zu bemessen, die Grund- und Lehrsätze der evangelisch-christlichen Kirche im Leben der Anstalt praktisch darzustellen“ u. s. w.

In diesen Auslassungen, welche die einzigen sind, die hierher zu ziehen, müssen wir zuerst den Umstand als von Bedeutung hervorheben: daß das Predigerseminar gleichmäßig für alle zukünftigen Diener der ev. Landeskirche bestimmt, daß also in Betreff der Confession keinerlei Unterschied gemacht ist. Die Candidaten für die lutherische werden ebenso behandelt und gebildet, wie die für die reformirte und unirte Confession, oder auch umgekehrt. Für das Predigerseminar gilt nicht die in dem kirchlichen Organisationsedict gemachte und anerkannte confessionelle Dreitheilung; man merkt Nichts davon, daß die hessische Landeskirche officiell die lutherische, die reformirte und die unirte Confession in sich begreift; seine Einrichtung stimmt also nicht mit der bestehenden kirchlichen Gesetzgebung und den danach rechtlich vorhandenen kirchlichen Zuständen. Das ist bis dahin eine offenbare Thatsache.

Oder wäre es doch anders und könnte hierin irgend eine Aenderung in der Bestimmung begründet sein, daß „die Idee

der Kirche und die Bedeutung der Confession hervorgehoben,“ daß die symbolischen Bücher „praktisch analysirt“ werden, und „die historische Entwicklung der protestantischen Religionsansicht in ihren Hauptmomenten“ dargestellt werden soll? Auch das wird Niemand ernstlich behaupten. Man kann „die Bedeutung der Confession“ als solcher erörtern und lebendig hervorheben, ohne deswegen nun wirklich dem Wesen und der Lehre der lutherischen zugethan zu sein und die rechte, geschweige alleinige Berücksichtigung widerfahren zu lassen: jenes ist nur ein ganz allgemeines Thema, und kann „die Idee der Kirche“ entwickeln und darstellen; aber daß man damit nun auch schon einer bestimmten, — dieser Kirche diene und dienen wolle, das ist damit noch nicht gesagt, es kann ausdrücklich dabei unentschieden gelassen werden. Wobei wir freilich nicht verschweigen wollen, daß, wird die Idee der Kirche und die Bedeutung der Confession recht erörtert und lebendig ergriffen, unmöglich ein die drei Confessionen ununterschieden behandelndes kirchliches Verfahren als das richtige und entsprechende erklärt und gefördert werden kann. Denn darin beruht die Bedeutung der Confession, daß sie, auf ihrem Lehrbegriff bestehend, gegen andere ausschließend ist; und das ist die Idee der Kirche, daß sie sich in einer bestimmten, durch Institutionen, Glauben, Lehre, Cultus, Sitte bestimmt abgegrenzten Gemeinschaft vollzieht und darstellt; daß sie ihre Erfüllung in einer geschichtlichen Kirche findet und darum gegen die geschichtlichen Kirchen nicht gleichgültig ist.

Aber das sind ja die Bestimmungen des Predigersseminars in Betreff der beiden protestantischen Kirchen, sie verhalten sich gleichgültig gegen die geschichtlich vorhandenen Kirchen und Confessionen, auch in Hessen; diese letzteren werden nicht einmal besonders genannt. Und wenn darum von der „praktischen Analyse der symbolischen Bücher“ die Rede ist, so wird man dabei auch nicht an die symbolischen Bücher nur Einer Confession denken sollen oder dürfen; um so weniger, als die angeordnete Darstellung der „historischen Entwicklung der protest.

Religionsaufsicht in ihren Hauptmomenten“ wohl deutlich zeigt, daß vielmehr an den gesammten Protestantismus und dabei noch auf eine sehr allgemeine oder abstracte Weise gedacht wird.

Aber vielleicht könnte über den confessionellen und insbesondere confessionell-lutherischen Charakter des Predigerseminars doch ein anderer, mehr zufälliger Umstand einen anderen, mehr günstigen Schluß verstaten. Der Sitz desselben ist Friedberg, und Friedberg ist eine ursprünglich lutherische Stadt; auch wird sie im Köhler'schen Handbuch als solche aufgeführt, freilich aber auch (I. S. 305) von einer Art Union in derselben vom Jahre 1819 berichtet. Immer wird indeß der lutherische Typus dort als der vorherrschende zu denken sein, die dort fungirenden Geistlichen, deren drei zugleich die Stelle der Seminarprofessoren versehen, also vorzugsweise diesem angehören sollen. Wenn nämlich wenigstens an diesem Orte die lutherische Confession zu ihrem Rechte käme. Aber wie wenig auch das der Fall ist, wie der Zufall auch hier freien Raum hat, geht schon daraus hervor, daß die beiden zuletzt angestellten Professoren unmittelbar von reformirten Gemeinden an ihre Stellen berufen worden, ohne, wie dies in Hessen Praxis ist, irgend eine auf die Confession sich beziehende Erklärung abgegeben zu haben. (Der eine ist vielmehr seitdem schon als Bewerber um eine reformirte Pfarrstelle aufgetreten, und der andere war es kurz vor seiner Anstellung am Seminar in Betreff derselben Stelle.) Wie sich's also im Grunde doch mit dem confessionellen Charakter des Friedberger Predigerseminars verhält, wie wenig dieser dem durch Gesetz und Recht begründeten Anspruch der lutherischen Confession ein Genüge thut, ist klar. Auch hier ist die Praxis eine abweichende, den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechende, und wie auch dies für die lutherische Confession keineswegs eine gleichgültige Sache ist, — wie diese Vergleichgültigung sämmtlicher und damit, ebenso wie durch die anderen berührten Umstände, an den Tag gelegte verhältnißmäßige Verleugnung der lutherischen Confession, wie insbesondere die mangelnde

praktische Ausbildung ihrer zukünftigen Diener in einer, ihrem confessionellen Wesen entsprechenden Weise, diesem letzteren empfindlich zu nahe tritt, ja zu seiner Untergrabung mitwirken muß, bedarf keiner besonderen Ausführung. Es liegt für Jeden, der diese Dinge nach ihrem wirklichen Wesen schätzt, deutlich am Tage: aber es darf darum auch dies für Den, der es mit der lutherischen Confession wohl meint, ein Grund weiter sein, über offenbare Rechtsverletzung der letzteren dringliche Klage zu erheben. *)

4. Die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen.

Mit dem eben verhandelten Punkte hängt weiter ein anderer enge zusammen. Daß es im Lande eine Anzahl, und von den evangelischen die bei weitem größte Anzahl lutherischer Pfarr- und Schulstellen giebt, die noch niemals etwas mit der Union zu schaffen gehabt, — die, weil „die Gemeinden selbst keine Veränderung begehrt, in ihrem alten Zustand belassen worden, das ist eine eben so bekannte und ausgemachte Thatsache, als es nun auch eine ganz einfache Folgerung aus diesem ihrem confessionellen Charakter wäre, daß solche Stellen stets auch mit

*) Wenn in dem Köhler'schen Handbuch (II. S. 365) gesagt wird: „Die Idee der Errichtung dieser praktischen Lehranstalt hatte ganz wesentlich ihren Grund in der Betrachtung, daß der sicherste, wenn gleich langsamere Weg zu gründlichen und wahrhaften Verbesserungen des kirchlichen Lehrwesens in der Erziehung und Heranbildung der künftigen Geistlichen zu suchen sei, und daß bei den immer offener hervortretenden Spaltungen auf dem Gebiet der Kirche, auf anderem Wege, namentlich durch direct und gewaltsam eingreifende Mittel das Uebel nicht zu heilen und an eine Versöhnung vorhandener Gegensätze um so weniger zu denken sei, weil diese auf einem principiellen Unterschiede beruhen, den nur die Zeit überwinden kann,“ so mag hierbei damals (1837) wohl kaum an die confessionellen, um so gewisser aber an die dogmatischen Gegensätze gedacht worden sein, wobei dann nur das hier bemerkenswerth ist, daß eine „Versöhnung der Gegensätze“, obgleich „auf principielltem Unterschied“ beruhend, zwar von der „Zeit“ erwartet, an eine Ueberwindung durch den Glauben der Kirche aber nicht einmal obenhin gedacht wird. Auch hier „grau in grau!“

lutherischen Pfarrern und Lehrern besetzt würden. Aber das geschieht nicht. Es ist ein gar nicht seltenes Vorkommniß, daß Pfarrer und Pfarrverweser, Schullehrer und Schulvicare von Stellen der reformirten Confession auf lutherische und umgekehrt, oder daß reformirte Vicare auf lutherische Stellen und umgekehrt — ohne irgend welche Erklärung — gesetzt und versetzt werden. Wir kennen einen Fall, daß ein älterer Pfarrverweser von einer lutherischen Pfarrei auf eine reformirte, von dieser wieder auf eine lutherische — die alle drei wenige Stunden von einander entfernt liegen — und dann auf eine unirte Pfarrei geschickt wurde, um zuletzt definitiver Pfarrer einer lutherischen Gemeinde zu werden. Und in Betreff der Lehrer ist uns ein anderer Fall bekannt, daß ein Vicar reformirter Confession, an einer lutherischen Schule ernannt, auf erhobene Reclamation von Seiten des Ortschulvorstandes, und indem er selbst gern auf eine eben vacante reformirte Schulstelle gegangen wäre und darum anfragte, bis jetzt immer noch der lutherischen Gemeinde aufgenöthigt ist. Und solche und ähnliche Fälle kommen immer vor, so daß die Praxis auch in diesem Punkte eine stehende ist.

Wie sich aber solche Praxis mit der klaren und in diesem Punkte auch gar nicht mißzuverstehenden kirchlichen Gesetzgebung verträgt, das liegt auf der Hand. Es ist wiederum eine offenbare Verletzung derselben. Obgleich in der Landeskirche ausdrücklich edictmäßig lutherische, reformirte und unirte Confession unterschieden sind, und obgleich Niemand den betreffenden Pfarr- und Schulstellen den confessionell lutherischen Charakter *de jure* abzustreiten nur den Versuch macht, so wird dieser doch völlig ignorirt, es wird bei Besetzung der Stellen und Wahl der Nachfolger verfahren, als ob sich innerhalb der hessischen Landeskirche keine drei verschiedenen Confessionen befänden.

Aber ob hierbei nicht ein das Unrecht ausgleichender Einwand könnte erhoben werden? Wird, könnte man sagen, auch bei der Person des Anzustellenden die Confession nicht berücksichtigt, so kann doch der auf eine lutherische Pfarr- und Schulstelle

Beförberte angehalten werden, der Confession der Gemeinde gemäß sich zu halten und zu lehren. Geschieht das aber, so wird also der Gemeinde damit Nichts an ihrem confessionellen Charakter entzogen.

Ja, wenn es geschähe! Aber wie es mit der Verpflichtung der Geistlichen auf das Bekenntniß, mit der Nöthigung, dem kirchlichen Glauben gemäß zu lehren, in Hessen bestellt ist, das weiß man. Es wird auch nicht von Weitem ordentlicher Weise daran gedacht. Es geschieht nur, wenn es ein bekenntnißtreuer Geistlicher ausdrücklich selbst verlangt. Schon darum ist also jene Einrede illusorisch.

Aber sie wäre auch selbst dann nicht ganz stichhaltig, wenn es so wäre; denn es wäre dann der Wechsel der Confession zur leichten Regel erhoben, der Unterschied also zu Nichts herabgesetzt, die Confession als etwas ganz Untergeordnetes vergleichgültigt. Die Kirchenbehörde gäbe damit zu erkennen, daß ihr an der Pflege der Confession, mithin auch der lutherischen, gar Nichts gelegen sei, oder zu erkennen, daß es mit der confessionellen Dreitheilung der evangelischen Landeskirche so ernst nicht gemeint sei. Ein gesetzliches Unrecht bliebe es also doch, wenn auch ein scheinbar gemindertes.

Und dabei ein Aergerniß der Gemeinden. Diese müßten nothwendig an der Wahrheit ihrer Confession und Kirche irre werden; ihre Confession müßte ihnen zuletzt ebenso gleichgültig werden, als sie sehen, daß sie der Kirchenbehörde ist. Wie das auch vorliegt. Schon müssen Geistliche vielfach in Hessen die Erfahrung machen, daß Kinder, die bis zur Confirmation gekommen, nicht einmal wissen, in welcher Confession und Kirche sie bisher erzogen und unterrichtet worden sind, und daß es Mühe kostet, sie mit dem Gedanken, daß sie einer bestimmten Confession, wie der lutherischen, angehören, nur einigermaßen vertraut zu machen. Und was für Folgen, nicht bloß für den Bestand dieser Confession selbst, sondern ebenso sehr und noch mehr für das religiöse und christliche Wesen solcher Gemeinden

das hat; daß man nun nicht meinen darf, ein Volk, das sich dieser bestimmten, seiner lutherischen Confession entäußert, werde nun rasch und leicht, wie man ein Kleid wechselt, etwa den Charakter (?) der hessischen Landeskirche sich aneignen: davon behalten wir uns vor, besonders zu reden. Hier hat es nur gegolten, das Unrecht, die Ungesetzlichkeit, die für alle Fälle in der Besetzung der Pfarr- und Schulstellen in der hessischen Landeskirche begangen wird, an der klaren Bestimmung der Verordnungen, vornehmlich des grundlegenden Organisationsedicts zu constatiren.

5. Noch andere Fälle.

Zum Erweis der in der hessischen Landeskirche herrschenden confessionellen Praxis und des Widerspruchs, in dem dieselbe sich mit dem gesetzlich anerkannten kirchenrechtlichen Thatbestand befindet, dürften die von uns bisher behandelten wichtigen Fälle ausreichen. Aber wir haben noch einige andere von untergeordneter Bedeutung nachzutragen.

Dahin rechnen wir:

1) Daß für die gesammte evangelische Landeskirche in ihren drei Abtheilungen gleichmäßig eingeführte „allgemeine Landesgesangbuch“, das auch in der eben im Werk befindlichen verbesserten Gestalt, soviel wir wissen, dieselbe allgemeine Bestimmung hat. Auch hierbei wird der confessionellen Dreitheilung der Landeskirche schlecht Rechnung getragen. Und das sollte und könnte doch auch hier einigermaßen, wenn nicht durchaus der Fall sein. Auch ein Gesangbuch soll ja einen Charakter, und muß als kirchliches vornehmlich einen confessionellen Charakter tragen. Die lutherische Confession als die an Liedern reichste, im Grunde allein reiche, kann dies besonders verlangen. Was hingegen neulich für Einen Punkt gesagt worden ist, daß nämlich „der wahre Kirchengesang einzig und allein auf dem Gebiete der Union entsprungen sei“, das ist zu Gunsten der Union so mit den Haaren herbeigezogen, daß wir kaum besonders auf die dabei stattfindende ergötzliche Verstellung des Gemein-

samen aufmerksam zu machen brauchen. Die Confession hat das Gemeinsame lebendig in dem Besonderen, die Union, die das Besondere vergleichgültigt, hat damit auch das Gemeinsame nicht mehr so, wie es in dem Besonderen — confessionell — lebendig ist; aus diesem aber, nicht aus jenem sind die Lieder der lutherischen Kirche geboren. Aber außer den Liedern und deren Anordnung ist auch auf den gewöhnlichen Anhang des Gesangbuchs zu achten, und daß sich in diesem die confessionelle und kirchliche Sitte gar nicht ausgeprägt finden solle, wird nur Der behaupten wollen, dem das Lebendige und Geschichtliche dieser Dinge vor der doctrinären Abstraction völlig verschwunden ist. Jedenfalls bleibt der Uebelstand, daß durch das den drei Confessionen gemeinsame in Aller Händen befindliche Gesangbuch die Meinung befördert wird, es könne im Grunde doch mit dem Unterschiede zwischen Lutherisch und Reformirt so ernst nicht gemeint sein; eine Meinung also, die nothwendig auf das gläubige und feste Wesen in der eigenen Confession, d. h. auf die Religion und Gottesfurcht schwächend zurückwirken muß.

2) Gehört hierher und schließt sich an diesen ersten Punkt an die gleichmäßige Gottesdienstordnung für die drei Confessionen der Landeskirche. Denn auch wo sie noch nicht ist, wird sie durch neue Anordnungen gefördert. Es ergeben nicht bloß die gleichen Vorschriften in Betreff der Texte bei besonderen Veranlassungen, und ist den, etwa den Geistlichen vertretenden Lehrern allenthalben die gleiche Weise zur Pflicht gemacht, was im Allgemeinen unverfänglich sein kann, sondern es sind auch gleichmäßig geltende Anordnungen in Betreff des Kirchengebets und der Altarliturgie erlassen, dieselben Predigtbücher für die ganze Kirche vorgeschrieben, dieselben liturgischen Gottesdienste an den hohen Geburtsfesten des Landesherrn und der Landesmutter eingeführt, und wie es scheint, werden noch weitere gleichmäßige Gottesdiensteinrichtungen für die Folge beabsichtigt. Kurz, der lutherische Gottesdienst wird sich bald vorschristmäßig gar nicht mehr, oder nur in der Spendeformel und im Gebet des

Herrn von dem reformirten unterscheiden; wozu noch der andere mehr private Umstand für jetzt kommt, daß hessische Geistliche auch in lutherischen Gemeinden reformirte und unirte Agenden gebrauchen, ohne daran durch amtliche Anweisung gehindert zu sein. Und das Alles ist wieder gar kein unbedeutender Punkt. Denn angenommen selbst den Fall, daß alle jene Anordnungen im Sinne nur der lutherischen Confession ergingen, und auf die reformirte und unirte bloß ausgedehnt würden, so wäre schon das ein Unrecht an der lutherischen Confession: Das zum Gemeingut zu machen und damit seiner Besonderheit zu entkleiden, was doch eine solche, und keineswegs ein confessionelles Gemeingut ist. Das ist neuerdings durch die diesem Gebiet reichlich und fleißig zugewendete wissenschaftliche Forschung dargethan und anerkannt. Die Gottesdienstordnung ist geschichtlich in den beiden Confessionen verschieden. Und das ist auch in beider Wesen, in beider verschiedenem Bekenntniß begründet. Die Gottesdienstordnung, die Liturgie soll aus dem Bekenntniß erwachsen, soll das Bekenntniß ausdrücken und zu geeigneter Darstellung bringen. Sie kann also unmöglich in den verschiedenen Confessionen anders als verschieden, sie kann und darf nicht die gleiche sein. Und daß — um das hier gleich als Anhang zu erwähnen — die Anordnung des Reformationstages auf oder nach dem 31. Oct., die Feier des Todestages Luthers, die Feier der Uebergabe der Augsburgerischen — die reformirten Schweizer ausdrücklich ausschließenden — Confession, nur eigentlich lutherische, keine reformirten Feste sind, daran braucht nur erinnert zu werden; die Reformirten können sie zum Theil gar nicht mitfeiern.

Auch das also ist ein Punkt, der mit der in dem Edict ausgedrückten Dreitheilung der evangelischen Landeskirche nicht stimmt, auch hier ein Ort, an dem über Verletzung des verordnungs- und verfassungsmäßigen Rechtes und Bestandes der lutherischen Confession zu klagen ist, an dem Gesetz und Praxis sich nicht decken, und damit auch auf diesem Punkte die Existenz

einer besonderen lutherischen Confession und Kirche in Hessen empfindlich bedroht.

3) Ist hier namhaft zu machen die erst neuerlich getroffene und auch schon zur Klage gekommene Bestimmung, daß die an dem allgemeinen Landesmissionsfest (Sonntag nach Epiphania) erhobene Collecte aus sämmtlichen Gemeinden vorerst der Baseler Missionsanstalt zugewendet werden soll. Denn hierdurch wird jedenfalls — abgesehen noch von weiteren sich aufdrängenden Erwägungen — die hessische Landeskirche, dem Interesse der Mission gegenüber, als Eine confessionell ungeschiedene dargestellt. Und das ist sie doch nicht. Dazu können und dürfen die lutherischen Gemeinden und die lutherische Confession für keine andere Mission ein nächstes und gleiches Interesse, als für die von ihrer Kirche ausgehende, im Sinne dieser betriebene haben. Das liegt schon in dem natürlichen Triebe der Selbsterhaltung, im anderen Fall würden sie sich selbst untreu werden. Aber daß die genannte Baseler Missionsanstalt eine wirklich lutherische sei, das ist mehr als zweifelhaft. Ein Bescheid des Großh. Oberconsistoriums sagt selbst von ihr nur, „auch das eigentlich lutherische Bekenntniß komme in ihr zu seinem Rechte, wenn auch nicht in seiner ausschließenden und ausschließlichen Form.“ Und schon das dürfte nicht hinreichen. Aber dazu kommt, daß jene Anstalt ihren Sitz in einer specifisch reformirten Stadt hat, und wenn auch die daran wirkenden Männer bisher meist württembergische Theologen waren, so steht doch das fest, daß sie keine Anstalt der lutherischen Kirche ist, mit ihr in keiner organischen Verbindung steht, daß sie vielmehr ihre meisten Zöglinge an die reformirte anglicanische Kirche abgiebt. Auf amtlichen Befehl in lutherischen Gemeinden erhobene Collecten sollten aber in dieser Beziehung besonders sorgsam dirigirt und recht verwendet werden. Zumal da dies geschehen kann, da lutherische Anstalten von bestimmtem Charakter vorhanden sind. Ein genaues Wachen über dem Sinn und Wortlaut des kirchlichen Organisationsedictes dürfte also auch dies nicht versäumen, ein

solches Uebersehen dieses Punktes ist auch hier dem Gesetz und Recht gewiß nicht entsprechend.

Endlich verdient 4) eine Erwähnung die vorkommende Eintheilung der Decanate, nach der manche derselben aus lutherischen und reformirten, auch unirten Pfarreien bestehen, also wohl auch ein reformirter Decan über lutherische Geistliche gesetzt ist, lutherische Pfarrer, und als Schulcommissär auch lutherische Schulen zu visitiren hat: — nicht davon zu reden, daß in solchem Falle auch die Decanatsconferenzen gemischte sind. Daß auch dies nicht in Uebereinstimmung mit dem rechtlichen und edictmäßigen Bestande der evangelischen Landeskirche und innerhalb derselben der lutherischen Confession ist, daß auch dies auf mannigfache Weise den rechten lebendigen in sich geschlossenen Bestand der lutherischen Confession beeinträchtigt, daß insbesondere ein reformirter Decan nicht über reine Lehre in lutherischen Kirchen und Schulen wachen kann, muß, wenn man nicht auch hier die uniformirende Tendenz als die allein zulässige und gebotene betrachtet, dem bei dem einfachen Recht und Wesen der Confession voll gesetzlicher Achtung Stehenbleibenden einleuchten.

Und wenn wir ganz zuletzt 5) noch anführen, daß lutherische Ortsangehörige an katholischen Orten, die früher dem benachbarten lutherischen Kirchspiel zugetheilt waren, in neuerer Zeit an reformirte Geistliche gewiesen worden sind, so ist auch hier das gleiche — Bestreben wollen wir nicht sagen, aber doch — mit den bestehenden kirchlichen Gesetzen und dem allgemeinen Kirchenrecht nicht vereinbare Verfahren ersichtlich, die drei Confessionen der evangelischen Landeskirche in Hessen ganz uniform, als wären sie nur Eine, zu behandeln; der lutherischen Confession also in allen ihren wichtigsten Lebensfunctionen die eigenthümliche Aeußerung, Nahrung und Pflege zu entziehen.

Das ist das erwiesene, in der rechtlichen Voraussetzung, wie in den factischen Thatfachen klar vorliegende, Jedermanns Beurtheilung zugängliche Resultat unserer Untersuchung. Ein

für die lutherische Confession im Großherzogthum Hessen jedenfalls höchst ungünstiges und nachtheiliges. Und dies wird noch auf besonders bedrohliche Weise verstärkt durch einen Umstand, der schließlich hervorzuheben ist.

Es sind jetzt nicht, wie beim Beginn dieser dem positiven Christenthum entfremdeten Zeitströmung, nur einzelne oder viele, dem Rationalismus ergebene Geistliche, von denen die lutherische Confession in Lehre und Leben ungebührlich hintangesezt und bekämpft wird, sondern es ist das Regiment dieser Confession selbst, von dem das ihren Bestand bedrohende Verfahren ausgeht und fortwährend verfolgt wird. Und darum könnte vor Allem Der und Jener verführt werden, zu denken und zu behaupten, daß dennoch ein gewisses Recht für ein solches Verfahren vorläge, daß, indem das Kirchenregiment selbst diesen Weg eingeschlagen, es dabei ebenso nicht ohne weise Gründe, wie nicht ohne eine gewisse Befugniß vorgeschritten sei. Und das mag allerdings eine der Anerkennung des Rechtes der lutherischen Confession und der Zurückforderung dieses Rechtes bei Vielen entgegenstehende, hemmende Erwägung sein. Aber Grund hat sie nicht. Das Regiment einer Kirche hat für sich selbst kein Recht, etwas dem Bekenntniß und Recht dieser Kirche Entgegengezetes oder auch nur Nachtheiliges und Abweichendes anzuordnen und durchzuführen. Das Regiment steht nicht über, sondern unter dem Bekenntniß, und nur über der Kirche, indem und wenn es zugleich in der Kirche steht. Es ist das Regiment dieser Kirche und Confession, die bereits vor ihm bestanden und nicht auf diesem Regiment, sondern auf ihrem eigenthümlichen Bekenntniß zu Christo ruht. Dieses macht erst die Kirche zu dieser Kirche, und sie würde als diese Kirche und Confession aufhören zu existiren, sobald von Regiments wegen die Hand an ihr Bekenntniß gelegt und dasselbe beseitigt oder mit einem anderen vertauscht würde. So gewiß das ist, so gewiß kann es aber hierzu kein Recht geben, und so gewiß kann gerade das Kirchenregiment am allerlehten zu einem solchen Unrecht befugt sein, als

es vielmehr den gewissen Auftrag hat, die Kirche in ihrem Bekenntniß und Recht zu schützen und darnach zu regieren und zu pflegen. Darin beruht seine eigene Existenz, und es ist demnach ebenso klar, daß das Regiment der lutherischen Confession in Hessen Hand an sich selbst als an das Regiment dieser Confession legt, wenn es Dinge thut und begünstigt, welche dem Bestande der lutherischen Kirche in Hessen bedrohlich zuwider sind. Die Sachlage wird durch diesen Umstand nicht besser, sondern schlimmer.

Aber was thun dagegen? Oder sollen wir uns vielleicht bei der zu Grunde liegenden Intention beruhigen und dem allmäligen Verschwinden der lutherischen Confession in der Hoffnung mit zusehen, daß an deren Stelle ein anderes besseres, dem Worte Gottes und dem Heil des Volks entsprechenderes, erspriesslicheres Kirchenwesen erblühen werde? Das möchte man uns wohl zumuthen. Aber das können und dürfen wir nicht. Davon haben wir bereits in unserem einleitenden Worte gesprochen und darauf werden wir noch einmal zurückkommen. Wir können jene Intention für keine heilsame, von Gott gebotene oder nur zugelassene halten, und können die lutherische Confession nicht aufgeben. Dieser Weg ist kein Gott-gewiesener. Und darum bleibt uns bei solcher Erkenntniß Nichts übrig, als den Mund aufzuthun und zu klagen. Vielleicht oder hoffentlich, daß Gott auch die rechten Ohren aufthut für solche Klage. Vielleicht — und damit gehen wir zu unserem letzten Abschnitt über — daß auch die von solchem Verfahren unabtrennbaren Folgen, die wir nun noch verzeichnen wollen, hier oder dort die rechte Aufmerksamkeit erregen.

6. Die Folgen.

Haben wir in unserer bisherigen Darstellung, bei ganz objectiver Betrachtung, mit dem in Hessen für die lutherische Confession bestehenden Rechte und den dasselbe anerkennenden Verordnungen die thatsächliche Behandlung derselben in allen Punkten

in entschiedenem Widerspruche gefunden, so ist klar, daß ein solches tief eingreifendes, vielfach sich hinerstreckendes Verfahren, wie das beschriebene, auch nicht ohne mannigfache nothwendige Folgen sein und bleiben könne; und haben wir darauf schon bei den einzelnen Punkten vorübergehend hingewiesen, so wollen wir nun noch, der Wichtigkeit halber, jene Folgen zum Gegenstand einer besonderen Besprechung machen.

Knüpfen wir dabei an eine neulich in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung*) niedergelegte Bemerkung aus der Mitte unseres Kirchenregiments an. „Es würde,“ heißt es dort, „überhaupt zu den wohlthätigen Errungenschaften der Gegenwart gehören, wenn alle Die, welche berufen sind, das Gesetz zu verwalten, in welchen Zweigen des öffentlichen Lebens es auch sei, auf der bestimmten Befolgung desselben beständen und nicht durch die Weitherzigkeit und Laxheit in der Anwendung desselben auch Andere lax und weitherzig machten. Was aber für alle Zweige des öffentlichen Lebens gilt, hat seine volle Anwendung auch für die Schule.“

Die vollste, fügen wir hinzu, für die Kirche und in kirchlichen Dingen; das wird man uns zugestehen. Denn dieses Gebiet ist nicht nur das höchste und wichtigste, sondern auch dasjenige, das sich in alle Beziehungen des alltäglichen Lebens verzweigt und somit Jedermanns Interesse und Jedermanns Beurtheilung und Raisonnement täglich unabweisbar sich aufdrängt. Was in und mit der Kirche geschieht, das sieht und hört Jeder, das hat seinen bestimmenden Einfluß auf Alle, auf den Einzelnen, wie auf das ganze Volk in seiner gesammten Existenz.

Hiernach ist also auch die Wirkung zu ermessen, die es hat und haben muß, wenn die bestehende Gesetzgebung in kirchlichen Dingen „weitherzig und lax“ gehandhabt oder ganz ignorirt wird. Stecht aber Beispiel an, besonders das ungesegliche, ganz

*) Jahrg. 1856. S. 1448. von D. G. Palmer in einem längeren Aufsatze.

besonders in dieser, ohnehin dem Antinomismus und der Revolution verfallenen Zeit, so steckt am allermeisten das Beispiel von Oben an. Darum führen wir in der That nur aus, was in der ausgehobenen Bemerkung bestimmt genug angedeutet ist, wenn wir zuerst auf die Folgen aufmerksam machen, die es nothwendig haben muß, wenn in einem Lande, in einer Kirche, ganz bestimmte unzweideutige Verordnungen bestehen, und dennoch die Praxis in den wichtigsten Punkten eine davon abweichende, ungesegliche ist. Sie können keine guten sein, sie müssen vor Allem verwirrend und störend auf den geseglichen und sittlichen Sinn des Volkes einwirken.

Zumal da es sich hier von einem Gebiete handelt, auf dem die Wurzeln alles sittlichen Handelns liegen. Durch und in der Kirche und durch die ihr anvertrauten Mittel und befohlene Wirksamkeit soll das christliche Volk zu einem in allen Stücken geordneten Wandel erzogen, sollen in und an demselben die Grundpfeiler alles menschlichen Daseins, des bürgerlichen wie des staatlichen, gelegt und gepflegt werden. In und an der Kirche und was zu ihr gehört, soll also vor Allem selbst auf's Allergewissenhafteste gehandelt werden. Durch das sichtbare Gegentheil wird ihre Wirksamkeit verunreinigt, ihr Einfluß gebrochen. Und es ist gewiß nicht die geringste Ursache des kirchlichen und religiösen Verfalles, in dem wir noch mitten innen leben, und aus dem man sich hier und da kaum nur erst ein wenig erhoben hat, daß die Diener der Kirche glaubten, sich von der, nicht bloß rechtlich immer noch bestehenden, sondern auch schriftmäßig begründeten und keineswegs widerlegten, im Laufe aller Jahrhunderte durch die erleuchtetsten Werkzeuge gebildeten Kirchenlehre dispensiren zu dürfen, und mit ihr — der gebotenen — thatsächlich in den schreiendsten Widerspruch treten. Schon dieser Widerspruch, dieser gellende Zwiespalt zwischen Dem, was einmal ordnungsmäßig angenommen war, und Dem, was factisch wirklich geübt und verkündigt wurde, an sich, mußte, da er sich nimmer ganz dem Bewußtsein entzog, verderblich und lähmend

auf die sittliche Sphäre des Volkes einwirken — nicht minder, als es nun auch diese Unangemessenheit des wirklichen Verfahrens an der Kirche mit den gesetzlichen Bestimmungen für die Kirche thun muß.

Denn der Fall ist derselbe und wird nicht eigentlich besser dadurch, daß das beidertheilige Verfahren sich auf eine für richtig gehaltene Intention stützt. Um einer bloßen Intention willen darf das Gesetz nicht gebeugt und umgangen werden. Sonst ist gleich die völlige Rechtsunsicherheit da. Eine wohlbegründete, wahre und heilsame Intention muß zu ihrer Verwirklichung andere Wege suchen und auf diesen, wenn sie kann, ein ordentliches Recht herstellen. Aber hier ist selbst die Intention eine bestrittene. Die Union und deren Uniformität, oder bureaukratische Uniformität überhaupt, um derentwillen doch allein das betrachtete Verfahren könnte wollen gerechtfertigt erscheinen, wird gar nicht allgemein, ja jetzt schon von bei Weitem den meisten beachtenswerthen, weil besonnenen und unterrichteten Stimmen auf diesem Gebiete, für das Gut nicht gehalten, das zu erstreben wäre, geschweige um deswillen so offenbare Verletzungen kirchlichen Rechtes und kirchlicher Verordnungen dürften vorgenommen werden.

Am allerwenigsten ohne den Willen und ohne das Vorwissen der betreffenden Gemeinden, richtiger der gesammten Kirche. Das hat seiner Zeit auch die Großherzogliche Regierung anerkannt und ausgesprochen. Das in Höchstem Auftrag erlassene General-Ausschreiben des Kirchen- und Schulraths zu Darmstadt v. 30. Oct. 1817 sagt*): „So sehr Seine Kön. Hoheit der Großherzog von dem großen Werth überzeugt sind, welchen eine Vereinigung der beiden protestant. Confessionen — — haben müßte, so können Allerhöchstdieselben es doch nicht mit einer weisen Mäßigung vereinbarlich halten, in dieser so wichtigen Sache dem Gewissen und Glauben Ihrer Unterthanen auf irgend eine Weise zu befehlen. Die Geistlichen können bei Vorschlägen zu

*) Vgl. Köhler I. S. 278.

einer solchen Vereinigung keineswegs als vollgültige Repräsentanten ihrer Gemeinden betrachtet werden, und nur dann wird diese Vereinigung heilbringend sein, wenn sie — — ohne Befehl und Leitung von oben, aus der innigen und freien Ueberzeugung der Protestanten von selbst hervorgeht und sich ohne jeden Zwang verbreitet.“ Das ist eine treffliche, höchst dankenswerthe Maxime, und auf die wir nicht stark genug aufmerksam machen können. Es liegt Alles darin, was wir vorläufig verlangen. Wenn nur darnach gehandelt worden wäre oder fortan werden würde. Dann dürften und könnten solche tief in den kirchlichen und confessionellen Bestand der lutherischen Gemeinden des Landes einschneidende, ganz unionistische Anordnungen und Einrichtungen nicht getroffen und ferner eingehalten werden, ohne daß die Gemeinde und ihr Geistlicher darüber gehört, ohne daß also ein förmliches Verfahren vorausgegangen wäre oder eingeleitet würde. Oder wollte und durfte man etwa in dieser so höchst wichtigen Sache den Schluß sich verstaten, daß, weil die Gemeinden zu allen diesen ihre Confession ignorirenden Anordnungen bisher geschwiegen, sie dieselben gebilligt, und daß eine so stillschweigende Billigung vollständig zur Legalisirung des Verfahrens hinreiche?

Darauf ist leicht zu antworten. Man darf nur auf die bisherige religiöse Führung und Unterweisung der Gemeinden ein klein wenig achten. Diese ist fast ganz eine rationalistische, der unionistischen Abschwächung der confessionellen Gegensätze und kirchlichen Dogmen günstige gewesen. Die Gemeinden sind nicht unterrichtet über Das, was es gilt, sie sind ihrer eigenen Confession in den allermeisten Orten fast so gut wie fremd und fern gehalten worden, sie wissen also auch die Bedeutung Dessen, was geschieht, nicht zu würdigen. Sie sind jeder Leitung fast unfrei preisgegeben. Und daß darum in besonderen Fällen, bei dem herrschenden Zeitgeist, Vorspiegelungen, wie u. A. diese, daß die Unterschiede von keiner Wichtigkeit, daß sie höchstens Sache der Geistlichen, aber nicht der Gemeinden und nicht der

Schule seien, — daß die Protestanten, um wider den römischen Katholicismus stark genug zu sein, der ganzen Vereinigung bedürften, und daß insbesondere ja auch schon Lutherische und Reformirte unter einem Decan verbunden seien (wie das namentlich vorgekommen ist), — bestimmenden Eindruck machen, ist gar nicht zu verwundern. *)

Aber damit soll die Sache doch nicht im Ernste gründlich erledigt sein. Um triftig und gültig in einer Sache zu entscheiden, muß vor Allem eine gründliche, rückhaltlose Unterweisung vorausgegangen sein. Sonst ist der Fall unklar und unausgetragen. So verhält es sich aber hier und wird sich noch einige Zeit so verhalten. Bis daher unsere lutherischen Gemeinden wieder nur einigermaßen zu lutherischer Erkenntniß, nur zu einiger Festigkeit im lutherischen Glauben herangebildet wären, könnte in keiner Weise von einer bewußten, klaren, freien Entscheidung ihrerseits in diesen Dingen die Rede sein. Aber darum darf auch heutzutage am allerwenigsten aus dem Stillschweigen der Gemeinden in einem so wichtigen Punkte geschlossen werden. Weil sie schweigen, darum stimmen sie noch keineswegs zu.

Die ganze Angelegenheit hat indeß für uns noch eine andere tiefe und wichtigere, weil die eben berührte eigentlich auch umfassende Seite. Durch ein Verfahren, wie das bisher von uns beschriebene, mit der bestehenden kirchlichen Gesetzgebung nicht

*) Wir haben noch wunderlichere Dinge erlebt. Wir wissen von einem Falle, in welchem ein Geistlicher unter einiger künstlicher Aufregung der Gemeinde beschuldigt wurde, ein „katholisches Büchlein“ eingeführt zu haben, als er seinen Confirmanden einen kl. lutherischen Katechismus mit Sprüchen und Anhängen in die Hand gegeben, dessen Verfasser (Pfr. Dr. Haupt) noch dazu in katholischen Blättern um desselben willen auf's Festigste angegriffen worden war. Und warum? Weil auch der erste Theil des 6. Hauptstückes abgedruckt, in einer Parenthese von großem und kleinem Bann die Rede war, und aus Luthers Munde die Worte dastanden: „er segne sich mit dem h. Kreuze.“ Aber daß darum das bewußte Bestehen des Volkes auf seinem Glauben wider die römische Kirche so groß sei, wolle man doch nicht glauben! In einzelnen Fällen, u. A. wo Gewinn lockt, wirft es ihn von sich wie einen Lappen. Auch davon haben wir Beispiele erlebt.

verträgliche, confessionswidrige, muß die Existenz der evangelisch-lutherischen Confession in den hessischen Landen mehr und mehr erschüttert, und kann zuletzt ganz vernichtet werden; denn gelockert ist sie ohnedies schon. Das hängt mit der bisher gehegten rationalistischen Abweichung von derselben zusammen. Wird diese fortgesetzt und wird ihr entsprechend auch ferner mit den die Confession vergleichgültigenden Maaßregeln fortgefahren: so bleibt zwar vor der Hand der kleine lutherische Katechismus noch in Uebung, und so ist dieser — beim Volke in hohem Grade beliebt — zwar immer ein mächtiges Bollwerk, aber dennoch kann und mag Niemand dafür stehen, daß bei dem so geschwächten confessionell-lutherischen Bewußtsein auch darüber hinaus der letzte Schritt zu völliger Umgestaltung der lutherischen Confession in eine unionistische gethan werde. Und das müßten wir für ein großes Unglück halten. Denn schon die bisherige Schwächung des confessionell-kirchlichen Sinnes ist ein bemerkbarer Unsegen. Es scheinen damit alle Fäden zerrissen oder am Zerreißen, alle die Pfeiler abgetragen oder mindestens stark angefressen, aus und auf denen das christliche Volksleben gewoben und gegründet ist. Dieses ererbte lutherische ist fein — unseres lutherischen Volkes — religiöses Gemüthsleben; und nehmt ihm nur dieses ganz oder halb, so habt ihr ihm das christliche Leben überhaupt genommen. Das läßt sich beobachten an hunderterlei Zügen und Zeichen.

Aber man kann es auch schon von vornherein schließen. Das Christenthum ist „eine Kraft Gottes, selig zu machen Alle, die daran glauben,“ aber es ist dies als „Reich Gottes.“ Das Christenthum ist für und auf das Leben angelegt, als gestaltetes. Das Christenthum ist eine, ist die Lebensmacht. Das Christenthum kann also nicht anders bestehen und insbesondere unter einem Volke auftreten, als indem es das Leben dieses Volkes gestaltet oder indem es sich zunächst selbst in bestimmten, ihm eigenen Lebensäußerungen und Zeichen darstellt und auswirkt. Das Christenthum schafft allenthalben seine bestimmte kirchliche

Lebenssitte und Ordnung in mannigfaltiger Weise. Das ist ihm eigenthümlich: so eigenthümlich, daß, wo es besteht und blüht, auch diese bestimmte, ihm eigene, ausgeprägte Welt der zur täglichen Gewohnheit gewordenen Sitte, des Brauches, der Ordnung, der Anbetung besteht. Es ist mit ihr verwachsen. Und das ist seine Confession im weitesten Sinne. Denn darunter ist die, nur im Bekenntniß gipfelnde, sonst in dieser irdischen Geschichte, in diesem Aeon, als seinem jetzigen Grund und Boden, vollzogene besondere Gestaltung des Christenthums zu verstehen. Anders denn als Confession, als dies geistgewirkte Abbild der göttlichen Heilsthaten in Wort und Werken, besteht das Christenthum nicht. Und klar ist darum, daß, wenn und wo irgend die Confession in dem ihr zugehörigen und zusammengehörigen Bestande angetastet wird, oder wo gar dieser bereits durch die Ungunst des Zeitgeistes, den herrschend gewordenen Unglauben angetastete Bestand nun auch durch die förmliche anders geartete Anordnung beseitigt und ersetzt werden soll, daß da und dann die Confession nicht bloß, sondern das ganze in der Confession ebenso wurzelnde, wie zu Tag getretene christliche Leben bedroht und am Ende vernichtet wird.

Wie weit aber diese Vernichtung, wenigstens Erschütterung des religiös-kirchlichen Lebens auch unter dem lutherischen Volke bereits fortgeschritten ist, das liegt vor Augen, das kann man auf einzelnen Punkten fast statistisch nachweisen.

Es ist vor Allem eine allgemein bekannte Thatsache, an die wir nur zu erinnern brauchen, wie viele fromme Gebräuche des alltäglichen Lebens nach und nach fast ganz außer Übung gekommen sind. Wir weisen z. B. auf die Gebetssitte hin, sowohl die beim Nachtläuten und bei der Vater-Unser-Glocke, auch wohl bei dem Elf- oder Zwölf-Uhr-Geläute, als beim Mittag- und Abendessen. Weiter auf die kirchlichen stillen Gebete beim Beginn und am Ende des Gottesdienstes. Auf die Sitte der Weiber, bei der Nennung des Namens Jesu sich zu verneigen. Auf die Ordnung in der Kirche, bei dem Verlesen der h. Schrift-

Texte, wie beim Gebet aufzustehen. Auf die Theilnahme am Gesang, sowohl in der Kirche, als bei Leichenbegängnissen. Auf die Sitte, bei den letzteren, von Seiten der Männer, beim Beginn des Gesanges, sowie beim Betreten des Kirchhofes und bei dem Namen Jesu die Hüte zu lüpfen. Auf die Sitte, den Sonnabend nach dem Nachtgeläute keine Arbeiten mehr vorzunehmen; die Scheu, in der Fasten- und Adventszeit Hochzeit zu halten; vor dem Genuß des h. Abendmahls andere Speise zu sich zu nehmen, u. dgl. m. Und fragen Sie, welche in dieser Beziehung aufmerksame Beobachter sind, wie viel hiervon noch wirklich allgemein bei dem christlichen Volke im Schwange sei, und ob nicht mehr und mehr eine merkliche Abnahme, selbst hier und da der Theilnahme am Gesang, verspürt werde? Und noch auf eine andere, fast bedenklichere Erscheinung haben wir aufmerksam zu machen. Das ist die wachsende Gleichgültigkeit gegen das Sacrament der h. Taufe. Während noch in den dreißiger Jahren das Gewöhnliche war, daß die Kinder den zweiten oder dritten Tag zur Taufe gebracht wurden, ist heute schon die Regel, daß es nicht vor dem achten Tage geschieht, ja daß manchmal vierzehn Tage vorübergehen. Von der vielfach gesunkenen Theilnahme am h. Abendmahl nicht zu reden: und der auch in Hessen*) stark im Schwang gehenden Sonntagsentheiligung nur im Vorbeigehen zu gedenken. Das Alles aber

*) Als besonders auffallende Beispiele, die uns zufällig bekannt geworden, erwähnen wir, daß u. A. der ganze Gemeinderath einer Stadt Protest gegen die Weisung der Regierung eingelegt hat, am Sonntag nicht von früh Morgens ununterbrochen bis zum Abend (auch der erste Pfingsttag war so benutzt worden) Scheibenschießen zu halten — ein solch Verbot sei nicht mehr zeitgemäß; daß vielfach die Kirchenvorstandssitzungen, in denen über Bauwesen, Capital-Ausleihen &c. berathen wird, nur Sonntags gehalten werden; daß ein Weißbindermeister aus der Residenz in einer zu restaurirenden Kirche den ganzen Sonntag wollte arbeiten lassen und schon den Anfang dazu gemacht, mit der Bemerkung, daß er das anderwärts und in der Residenz auch so gehalten; daß auch von dem Landvolke der Sonntag gewöhnlich zu allerlei anderen Geschäften benutzt und dabei nicht einmal an das damit begangene Unrecht gedacht wird u. s. w.

meinen wir, seien Zeichen genug, daß die kirchliche Sitte nicht bloß, sondern auch die religiöse Scheu, die eigentliche Substanz der Religion, in erschreckender Abnahme begriffen sei — beiläufig gesagt, was die Taufe angeht, kein Wunder, daß die Sectirerei des Baptismus immer mehr um sich greift. Denn das wird uns wohl Niemand in Wahrheit behaupten wollen, daß heutzutage die Religiosität sich mehr in die Innerlichkeit zurückgezogen habe. Das ist gerade recht eine bezeichnende Formel der Irreligiosität. Wo Nichts offenbar wird, da ist auch Nichts verborgen (Mt. 10, 26), und die Jenes behaupten, die wissen nicht oder wollen nicht wissen, daß, je mächtiger sich der göttliche Gedanke, oder christlicher gesprochen das Leben in Gott, der Glaube an Christum, im Innern regt, desto mächtiger, wirksamer und sichtbarer auch die Darstellung im Aeußern ist. „Ich glaube, darum rede ich,“ das gilt allgemein auf diesem Gebiete. Aber eben darum ist es auch für Die, welche diese Dinge ernstlich taxiren, d. h. die in einfach verständiger Weise sehen, weil sie es sehen wollen, daß, wo der religiöse Fonds, das eigentlich religiöse Capital in religiöser Scheu, Glaube und Anbetung, ein mehr und mehr verschwindender ist, auch die traurigen Früchte nicht ausbleiben können: für Solche ist es eine ausgemachte Sache, daß es nicht noch länger so fortgehen kann, ohne daß wir dem völligen Bankerutte erliegen. *) Und Anderer Stimmen mögen wohl hier nicht zählen. Andere mögen in phantastischer Weise von einem mächtigen neuen Aufschwunge, vornehmlich in Folge der von ihnen mit dem ausschweifendsten Pathos gepriesenen Union, träumen; die Nüchternen und Aufrichtigen wissen es

*) Nur in einer Anmerkung wollen wir näher auf das uns hier sonst ferner liegende Kapitel des von dem Verschwinden der religiösen Scheu unabtrennbaren ungeheuren sittlichen Verfalles verweisen. Die leichtsinnigen Ehescheidungen, die überhand nehmende Menge der unehelichen Geburten, die wachsende Zahl der Meineide, über die selbst von juristischer Seite geklagt wird, der immer mehr um sich greifende Mangel an Pietät, die Revolutions-Gelüste, die eher noch gewachsen, als im Verschwinden sind, sind nur einige der bedenklichsten Symptome.

anders. Woher auch? Haben die Väter Heerlinge gegessen, wie sollten die Zähne der Kinder nicht stumpf geworden sein? Sind es Dornen und Disteln gewesen, die der s. g. „ehrliche“ Rationalismus auf den Acker der Kirche gestreut, woher sollen auf einmal die Feigen und Trauben kommen?

In der That, es ist ein trauriges grundverderbliches Gebahren, das viel mehr, als es geschieht, einer schonungslosen wahrheitsseifrigen Enthüllung und Geißelung werth wäre, wenn man irgendwie und wo von der Meinung und dem Vorgeben ausgeht, es handele sich in diesem Augenblick um gar Nichts so sehr, als um die neue „zeitgemäße Art und Weise, dem mächtig sich regenden religiösen Leben des deutschen Volkes Lauf und Bahn zu erfinden.“ Das können wohl Leute, die à la Bunsen und Hase das Christenthum in ästhetisch-fleischlicher Trunkenheit, oder nach sonstigem eigenen Gelüste, sich zuvor anders zurecht gemacht*), und dann mit Recht dies andere Christen-

*) Daß wir dem eifrigen Prot. R.-B.-Mann, dem sonst so viel Maas haltenden D. Hase nicht Unrecht thun, dafür erinnern wir nur an Eine Aeußerung aus der jüngsten Zeit. Denn wenn Hase dort sagt: „Luther's wie Calvin's Glaube sei die Aeußerung einer erhabenen, tief innerlichen Frömmigkeit gewesen,“ und dazu fragt: „warum sollte nicht auch zu unserer Zeit eine ähnliche Frömmigkeit in diesen Glaubenslehren Raum finden?“ so kehrt er die Sache geradezu um. Nach der h. Schrift kommt die Frömmigkeit aus dem Glauben. Nach D. Hase dieser aus jener, als ihre Aeußerung. Ja noch schlimmer: die Glaubenslehren verhalten sich zur Frömmigkeit ganz gleichgültig. Diese findet in jenen so wie so Platz. — Daß hiernach Goethe ein Christ „im reinsten Sinne des Worts“, ein Christ par excellence gewesen, wen darf dies aus dem Munde Hase's noch Wunder nehmen? — Aber daß hiermit auch eine ganz verschiedene Anschauung, als die der h. Schrift, proclamirt wird, das sollte man doch ehrlich genug sein einzusehen. — Nicht viel anders ist es mit dem Ritter Bunsen, dem „Goliath der modernen Philister,“ wie er neulich sehr treffend genannt worden. Wer den reformatorischen und biblischen Satz von der „Rechtfertigung allein aus dem Glauben“ übersehen kann in den „Grundsatz der sittlichen Selbstverantwortlichkeit,“ der hat damit für Den, der sehen will und nicht aus anderen Gründen mit dem „Ritter“ sympathisirt, schon genug gesagt; er braucht gar nicht einmal, wie bewiesen ist, überzeugt zu sein, daß das Bunsen'sche Christenthum ein ziemlich unverhüllter Pantheismus ist. Wie könnte

thum heutzutage in luxurirendem Ueberfluß in der Welt erblicken. Ernste, nüchterne Christenmenschen des alten Schlages können das nicht. Menschliche Lustspiegelungen und Dunstgebilde sind keine Realitäten im Reiche Gottes. Diese Zeit ist überhaupt keine solche Realitäten neu und schöpferisch hervorbringende. Sie kann Nichts, als zu der alten zurückkehren!

Und davor erschrecken wir nicht. Wir kennen keine Gespenster- und alte Weiber-Furcht. Wir fürchten uns nur gründlich vor dem Nichts dieser Zeit. Aber von den reichen religiösen und kirchlichen Gütern der alten Zeit, unserer kirchlichen Vorzeit, wissen wir, daß sie auch heutzutage noch Fleisch und Blut, Saft und Kraft haben; wenn nur dies verweichlichte, ihrer entwöhnte Geschlecht zu ihrem Brauch und Genuß so schnell und muthig sich wieder entschließen wollte. Nur hier liegt unsere Rettung. Denn nur von diesem Abfall ist unser Verfall gekommen. Nur so weit wir uns von dem Glauben und der Sitte unserer Väter, unserer Kirche verirrt haben, sind wir verirrt. Das sind nicht gelehrte Theorien, das ist aufgedrungenes Resultat der Erfahrung.

Wir eilen zum Schluß. Es gilt die Bewahrung der lutherischen Kirche und Confession — der Kirche deutscher Reformation — in den hessischen Landen. Der Unglaube hat sie wankend gemacht, die unionistische Praxis wider Recht und Gesetz, auch wider die ausdrückliche Proclamation einer schonenden zarten Behandlung der Gewissen, droht ihr den Todesstoß; damit auch dem in ihr von den Vätern ererbten, von Gott gestifteten Wesen und Segen, zuletzt allem religiösen Wesen. Gerade ist es Zeit zu heilsamer Umkehr. Wir vertrauen, daß Gott Denen, welche Er an die Spitze gestellt, insbesondere dem erhabenen Schirmherrn derselben, der nebst seinem fürstlichen Hause und Hofe, in der unirten Residenz, bei der lutherischen Confession

ihm auch sonst dieser Beifall der Menge, bis auf das Frankfurter und andere Journale herab, werden, denen sonst das Christenthum eine Thorheit ist?

geblieben ist, zeitig die Augen öffnen, die Herzen lenken und Recht werde Recht bleiben lassen. An frommen Herzen, die ihm wiederum zugefallen, fehlt es schon nicht. —

II.

Beleuchtung der jüngsten kirchlichen Bewegungen in der protestantischen Landeskirche Bayerns.

Seit fast einem halben Jahre ist die protestantische Landeskirche Bayerns diesseit des Rheins von tiefgehenden Wirren nicht wenig erschüttert. Die Bewegung hat im Ausgang und Verlauf, und bis jetzt fast ausschließlich, in den Organen der Zeitungspressen, zunächst in der Augsb. Allgem. Zeitung und im Nürnberger Correspondenten von und für Deutschland, und von da aus in der Unzahl tiefer stehender und nachschreibender Tagesblätter ihren Ausdruck gefunden. Die Presse ist in unsern Tagen eine Macht. Es kann kein neuer Gedanke entstehen, ohne daß sie sich seiner zuerst zu bemächtigen und ihm ihren Stempel aufzudrücken weiß, ihn entweder befürwortet oder todt zu machen sucht; und je niedriger die Organe derselben stehen, desto besser eignen sie sich oft, um eine erschütternde Bewegung, eine gewaltige Aufrüttelung in möglichst großen Kreisen hervorzurufen. So nur war es möglich, daß eine Reihe von Erlassen des bayerischen Oberconsistoriums an die protestantische Geistlichkeit, bald von der Presse aufgegriffen und angemäfelt, dann von der geistlichen Oberbehörde selbst in der Augsb. Allg. Z. (1856, No. 304—307) veröffentlicht, in kurzer Zeit den Anstoß zu einem so allgemeinen und gewaltigen Sturme durchs ganze Land geben konnte. Die politischen Blätter, die uns bis dahin aus den größern Städten nur Berichte über den Stand des Theaters, der Eisenbahnen, des Courses u. dgl. brachten, bedeckten sich auf einmal mit mächtigen Adressen über kirchliche Angelegenheiten; als sei das, besonders in den Städten, leider er-

storbene kirchliche Interesse über Nacht plötzlich wieder erwacht. Die öffentliche Meinung wurde durch Wort und Schrift vielfach aufgeregt, als sei die Freiheit der evangelischen Kirche in Gefahr; die mit einer solchen Erregung unzertrennlich verbundene Agitation wurde von den Städten auch in die Landgemeinden verpflanzt, mit der Besorgniß erweckenden Verdächtigung, man wolle sie katholisch machen. Auf diese Weise und durch solche Mittel gelang es der politischen Tagespresse, möglichst rasch eine, wenn auch nicht ganz allgemeine, so doch sehr weit verbreitete Opposition der Gemeinden gegen jene kirchlichen Erlasse zu erwecken und der noch andauernden Bewegung gegen die Maaßnahmen des Oberconsistoriums bei dem großen Publicum, wenn auch nicht tiefere, so doch breitere Spuren zu graben.

Es mußte bei dem ganzen Hergange bis jetzt zum mindesten höchst auffallend erscheinen, daß, so unermüdet thätig die oppositionelle Richtung durch die Presse gewesen, verhältnißmäßig so wenig in dieser Hinsicht von den eigentlichen berufenen Vertretern der kirchlichen Dinge, den Theologen und Geistlichen geschehen ist, wenn dies nicht, näher betrachtet, in der Sache selbst begründet wäre. Es dürfte wohl nur Wenigen von Anfang an ganz verborgen geblieben sein, daß die mit so großem Ecclat gegen die kirchlichen Erlasse auftretenden Adressen und Proteste nicht aus wirklich religiösen und kirchlichen Beweggründen hervorgingen, daß der herausbeschworene Kampf gegen jene nicht ein Kampf um die Freiheit im Glauben, sondern vielmehr um die Freiheit vom Glauben sei. Man hatte allgemein zu der innig verehrten geistlichen Oberbehörde das volle Vertrauen, sie werde so gearteten Bewegungen nicht einen Fuß breit weichen, sondern ruhig abwarten, bis die wilden Wasser sich verlaufen hätten; man erwartete ferner, daß sie in diesem ihrem guten Rechte bei der bekannten wohlwollenden Gesinnung des weltlichen Regiments von diesem würde geschützt werden. Den Geistlichen lag es zunächst ob, durch gewissenhafte und treue Verwaltung ihres Amtes die Einführung der kirchlichen Anordnungen vorzubereiten, in

ihrem nächsten Wirkungskreise ihren Mann zu stehen, die Gegner zu überzeugen, die Unwissenden zu belehren und den Feindseligen mit Entschiedenheit und Beharrlichkeit zu widerstehen. Auf das zweideutige Gebiet einer Zeitungs polemik zu treten, schien aus mehreren Gründen nicht gerathen. Theils nämlich sind politische Blätter nicht der Ort, wo geistliche Dinge geistlich und gründlich können gerichtet werden, am allerwenigsten bei einer allgemeinen Aufregung der menschlichen Leidenschaften; und theils wäre es bei der bekannten vorherrschenden Richtung unserer heutigen Redactoren für einen evangelisch lutherischen Geistlichen eine unwürdige Zumuthung, sein religiöses und kirchliches Urtheil nach dem Behagen Jener zuschneiden zu sollen. Auch offenbarten die Leiter der Tagespresse alsbald ihre Geistesgemeinschaft mit jenen negirenden und protestirenden Richtungen. Die Augsburger Allg. Zeitung verwies z. B. die „streng-kirchlichen“ Erwiderungen in zugestupster oder verstümmelter Form in die Anmerkungen und hatte nicht einmal für jene bekannte allerhöchste Entschließung auf die erste Nürnberger Adresse in ihren Spalten Raum (vgl. Anm. zur Beilage No. 339, Seite 5120), während diese selbst für die breitesten Angriffe und Verdächtigungen der Gegner mit größter Bereitwilligkeit immer offen standen. Man wird es nach dem Gesagten erklärlich finden, daß die gläubig-kirchliche Richtung in Bayern in der Zeitungs presse sich wenig oder gar nicht ausgesprochen hat. Dagegen sind einige sehr aner kennenswerthe Flug schriften von dieser Seite ausgegangen. Wir nennen nur die kleinen, auf das Gemeindebedürfniß berechneten Broschüren von Prof. Thomastius in Erlangen: „Ein Wort an die Gemeinden zur Verständigung über Gottesdienstordnung und Kirchenzucht“ und: „Die neue Gottesdienstordnung. Ein Wort für das Volk lutherischen Glaubens. 1856“ von einem Ungenannten; ferner die von Prof. von Scheurl in Erlangen herausgegebenen „Fliegenden Blätter“; „Die kirchliche Opposition in Bayern und der Standpunkt des Oberconsistoriums. Ein Beitrag zur richtigen Beurtheilung der Sachlage, Nürnberg 1857“; — endlich

die Besprechung im „Freimund“ No. 47—51. und in der „Zeitschrift für Protest. und Kirche.“ Außerdem hat Prof. Hengstenberg im diesjährigen Vorwort zur Ev. Kirchenzeitung S. 53 2c. in dankenswerther Weise auf die bayerischen Vorgänge Bezug genommen.

So viel Treffliches und Beherzigenswerthes auch in allen diesen Besprechungen nach dem Maaße der gestellten Aufgabe dem breiten Strome der oppositionellen Bewegung entgegengesetzt worden ist, so fehlt es meines Wissens doch an einer mehr historisch-genetischen Darlegung jener so plötzlich auftauchenden und in ihren Ursachen und Wirkungen so eigenthümlichen Gesamterscheinung auf dem Gebiete der protestantischen Landeskirche Bayerns. Denn als eine eigenthümliche, namentlich allen ferner Stehenden höchst auffallende Erscheinung müssen wir sie allerdings bezeichnen, nicht bloß wegen der Allgemeinheit und Intensivität ihres Auftretens, sondern namentlich gegenüber dem bekanntlich in dieser Kirche vorhandenen Fonds religiösen und kirchlichen Sinnes und theologischer Bildung, und bei einer in sich fest und trefflich gegliederten äußern Organisation, die unter den übrigen deutschen Landeskirchen lutherischen Namens ihres Gleichen sucht. Sind doch vom Anfang der Bewegung an in den allernächsten Kreisen über die Natur derselben die widersprechendsten Ansichten laut geworden; wie darf es uns wundern, daß Fernstehende, die entweder von den bayerischen kirchlichen Zuständen überhaupt keine klare Vorstellung haben, oder ihre Kenntniß allein aus den entstellenden Parteiberichten der Tagespresse schöpfen, über unsere kirchliche Bewegung entweder gar kein oder nur ein schiefes Urtheil sich zu bilden vermögen. Es erscheint uns daher als ein dringendes Bedürfnis, die Sache bis auf ihre tiefsten Wurzeln zu verfolgen, nicht bloß um falschen Beurtheilungen zuvorzukommen, sondern auch um durch gründliche und klare Erkenntniß des eigentlichen Uebels den Weg zu einer wahren Heilung anbahnen zu helfen. Die Vorgänge wollen nicht bloß aus dem engen Gesichtskreise eines Widerstandes gegen kirchliche Maaßregeln, sondern im geschichtlichen Zu-

sammenhänge der kirchlichen Entwicklung, in Verbindung mit den politischen und socialen Zuständen unserer Zeit aufgefaßt sein, um richtig verstanden zu werden. Dies nöthigt uns, auch nach dieser Seite hin unsere Blicke zu richten, auch das Verhältniß der protestantischen, oder, wie wir lieber sagen, der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern zum Staate, den Ausbau ihrer äußeren Organisation und ihre Stellung unter den materialistischen Richtungen unserer Zeit in den Bereich unserer Beleuchtung mit herein zu ziehen.

Wenn Referent für eine solche eingehendere Beleuchtung der jüngsten kirchlichen Bewegungen den gegenwärtigen Moment erwählte, so geschah es in der Erwägung, daß durch die allerneuesten Erlasse und Maaßregeln, die unten einer näheren Besprechung unterliegen sollen, ein vorläufiger Abschluß, eine Art von Compromiß eingetreten zu sein scheint. Sind auch die aufgeregten Parteien durch die beruhigenden Erklärungen des Oberconsistoriums und durch die scheinbaren „Errungenschaften“ noch lange nicht befriedigt: so hat sich doch offenbar wenigstens die erste Heftigkeit der so plötzlich entstandenen Bewegung gelegt. Was jetzt geschieht und geschehen wird, recurirt mehr auf die kirchlich gesetzlichen Mittel. Alles blickt auf die im Herbst dieses Jahres zusammentretende Generalsynode und erwartet von ihr Abhülfe der wirklichen oder eingebildeten Uebelstände. Ist so im Allgemeinen eine Zeit ruhiger Sammlung eingetreten, so sind wir dadurch um so mehr im Stande, das bisher Geschehene zu überblicken, zu beurtheilen, was gefehlt worden ist und was noch gut gemacht werden kann, und uns so auf den Kampf zu rüsten, der keinesweges schon zu Ende geführt ist, sondern unfehlbar in der einen oder anderen Weise bald wieder ausbrechen wird.

Was nun zunächst die Controverse selbst anbelangt, so ist es unläugbar, daß die kirchliche Wirksamkeit und speciell die letzten Erlasse des jetzigen — in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung seit 1852 bestehenden — Oberconsistoriums zu dem

Ausbrüche der Bewegung den Anstoß und die Veranlassung gegeben haben. Es liegt uns daher zuerst ob, über die Stellung dieser obersten Kirchenbehörde einige Bemerkungen voranzuschicken. Das protestantische Oberconsistorium in Bayern besteht nach der Verfassungs-Urkunde vom Jahre 1818 aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses, und aus vier — seit der kirchlichen Trennung der unirten Rheinpfalz aus drei — geistlichen Oberconsistorialräthen, aus einem weltlichen Rathe und aus dem nothwendigen Unterpersonal. Durch den Eintritt des gegenwärtigen Präsidenten Dr. von Harleß ist in sofern eine formelle Aenderung vorgegangen, als der Präsident früher immer ein Jurist war. Doch ist Letzteres nicht in der Verfassungs-Urkunde geboten, sondern vielmehr dem freien Willen des Königs anheimgegeben. Das Oberconsistorium hat als solches die Ausübung des obersten Episkopats und der daraus hervorgehenden Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten selbständig auszuüben und ist nur formell dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet; in ähnlicher Weise, wie das dem Staatsministerium ebenso untergeordnete Oberappellationsgericht mit völliger materieller Selbständigkeit Recht zu sprechen hat. Es kann daher für die evangelisch-lutherische Kirche keinesweges gleichgültig sein, welche Männer diese höchste Stelle in ihrem Regiment bekleiden. Mit dem innigsten Danke aber gegen Gott sollte sie es anerkennen, welch einen Beweis seines allerhöchsten Wohlwollens der gegenwärtige katholische König der lutherischen Kirche in seinem Lande gegeben, als er an diese Stelle Männer berief, die nicht bloß durch die Entschiedenheit ihrer religiös-kirchlichen Gesinnung hinlänglich bekannt waren, sondern auch auf der Höhe der heutigen Wissenschaft stehen.

Ob wir nun auf die Wirksamkeit des jetzigen Oberconsistoriums näher eingehen, müssen wir zuerst auf die Zustände, die es bei seinem Auftreten in der protestantischen Landeskirche vorfand, einen Blick werfen. Unmittelbar vorher ging das nur

kurz dauernde Präsidium des Herrn von Arnold, das wohl mit durch die Ungunst der Zeitverhältnisse — es war die Zeit der Märzrevolutionen und ihrer Nachwirkungen — sich zu keiner recht kirchlichen Signatur zu erheben vermochte. Es schwankte zwischen der Nachgiebigkeit gegen liberale Zeitforderungen und der Anbahnung des von der Generalsynode des Jahres 1849 begehrten mehr confessionellen Charakters der Landeskirche. Hinter diesem aber lag die Präsidenschaft des durch seine Herausgabe der Hamann'schen Werke in den weitesten Kreisen bekannten, und namentlich durch seine Verdienste um die bayerische protestantische Landeskirche noch in gerechtem Ansehen stehenden Fr. von Roth. Dies führt uns in die Zeit zurück, wo auch in Bayern das Unkraut des vulgären Rationalismus auf dem Weizenacker der Kirche Christi noch in voller Blüthe stand. Von den Kathedern aus hatte der Rationalismus sich durch eine leichte Theologie über die Kanzeln des Landes ausgebreitet, und es fehlte nicht an Männern, die auch im Niederreißen und Zerstören mit einer gewissen Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit ihn in Predigten, Andachtsbüchern und in persönlicher Wirksamkeit auch den Gemeinden zugänglich und mundrecht zu machen wußten. Wer erinnert sich nicht, um einiger der auffallendsten Erscheinungen zu gedenken, der weit verbreiteten „Morgen- und Abend-Opfer“ von Witschel, der Wirksamkeit jenes berühmten Kirchenraths Stephani, der als Titelfupfer seines Buches über das heilige Abendmahl die Verschwörung des Catilina wählte! Wir erinnern ferner an die einflußreiche Stellung des bekannten Rationalisten Paulus, in dessen Händen die Leitung des gesammten Schul- und Kirchewesens eine Reihe von Jahren sich befand; von welcher Leitung uns neuerdings Schubert in seiner Selbstbiographie manche lehrreiche Züge mitgetheilt hat. Wahrlich, eine solche den positiven Glauben untergrabende und zerstörende Thätigkeit des Rationalismus kann an einem Lande und an einer Kirche nicht vorübergehen, ohne tiefgehende traurige Spuren zu hinterlassen.

Als nun aber durch Gottes Gnade auch in Bayern ein neuer Geist des biblisch-gläubigen Christenthums sich zu regen anfang, als der Herr nach langer Dürre seine alte und doch ewig neue Verheißung erfüllte: „Ich will Wasser gießen auf die Dürstigen und Ströme auf die Dürren,“ und sowohl auf dem Gebiete der Wissenschaft als auf dem des Amtes seine treuen Zeugen erweckte: da vermochte jener Geist des Unglaubens, der stets verneint, nicht zu widerstehen „der Weisheit und dem Geiste, aus welchem jene redeten.“ Es werden gewöhnlich der ehemalige reformirte Professor und Pfarrer Krafft in Erlangen und der neulich erst als Kirchenrath zu Kattenhochstadt zu seiner Ruhe eingegangene Pfarrer Brandt, Ersterer durch seine Lehrthätigkeit an der Universität und sein amtliches wie persönliches Wirken, Letzterer besonders durch das von ihm herausgegebene Correspondenzblatt, als Diejenigen bezeichnet, welche der Herrschaft des Rationalismus in Bayern den Hauptstoß versetzt haben. In dankbarem Andenken sollen aber die Männer bleiben, welche zum Theil lange vor Kraffts Berufung als entschiedene Christen lebten und wirkten. So die Pfarrer Rehberger und Schöner in Nürnberg und ihr dasiger Freund der fromme Kießling, Dekan Lehmann in Ansbach u. A. Als gleichzeitige christliche Mitkämpfer Kraffts in Erlangen nennen wir Schubert, Kanne und Karl von Raumer, als Mitkämpfer Brandts die Gebrüder Bomhard. Es ist begreiflich, wenn Solche, die jene Zeit mit erlebt haben und von dem neuen Leben in ihr ergriffen worden sind, mit einer besonderen Innigkeit und Begeisterung auf sie zurückblicken; denn sie ist in der That als der schöne Morgen eines neuen Tages, der nach langer Nacht über die protestantische Landeskirche Bayerns aufgegangen, anzusehen. Als der damalige König Ludwig Roth als Oberconsistorial-Präsidenten anstellte, da galt es den Kampf des positiven Christenthums gegen jene destructiven Richtungen zum Siege hinauszuführen und womöglich solche Lebensordnungen in der neuerwachten Kirche festzustellen, welche die Rückkehr ähnlicher Zeiten ver-

hindern könnten. Wollte man indessen jene Zeit als eine Norm für alle folgenden Zeiten hinstellen, oder gar sich bei dem Gedanken beruhigen, jener in den zwanziger und dreißiger Jahren geführte Kampf mit dem Rationalismus sei bereits als völlig beendet zu betrachten, dann würde man in einen doppelten Irrthum verfallen. Erstlich würde man darin fehlen, daß man über dem Glanz des neuerwachten Lebens aus Gott eine weitere Vertiefung und kirchliche Begründung desselben für überflüssig hielte, und sodann würde man übersehen, daß der glaubenslose Rationalismus, weil er im Gebiete der Wissenschaft überwunden, darum noch nicht in den Gemeinden überwunden ist. — Daß jene christliche Lebensrichtung, welche sich so freudig und kräftig gegen die negirenden Tendenzen der Zeit erhob, wirklich einer kirchlichen Begründung und Vertiefung bedurfte, wenn sie nicht wieder versiegen sollte, erkennen wir an mehrfachen Zeichen. Sie trug offenbar nach ihrer einseitigen Innerlichkeit noch ganz den Charakter des Pietismus, und wir machen ihr dies keineswegs zum Vorwurf; ein Vorwurf wäre es nur, wenn sie dabei hätte stehen bleiben wollen. Sie hatte noch kein Bewußtsein von der Confession, zwischen Reformirt und Lutherisch fühlte sie keinen Unterschied, sondern legte den Accent nur auf das positiv Christliche, das Biblische, den Glauben. Darum sehen wir auch schon die nächsten Freunde und Schüler von Kraft von dem positiv Christlichen zu dem positiv Kirchlichen, welches jenes nicht negirt, sondern potenzirt, fortschreiten. Soll das durch Gottes Gnade neuerwachte Leben nicht bloß ein Besitz des Einzelnen bleiben, sondern der Gesammtheit, der ganzen Kirche zu Gute kommen, so muß es einen kirchlichen Charakter annehmen. Mit dem Wachsthum und Fortschreiten des inneren Lebens wächst auch die Liebe zur Confession.

Nothwendig ist es aber auch zum richtigen Verständniß der kirchlichen Zustände in Bayern, jenen zweiten Irrthum näher in's Auge zu fassen, als sei die Macht des Rationalismus auch in den Gemeinden gebrochen, darum, weil sie im Gebiete der theo-

logischen Wissenschaft gebrochen ist. Man vergißt dabei die so nahe Verwandtschaft des Rationalismus mit dem natürlichen Menschen. Es ist wahr, aus der theologischen Welt und aus denjenigen Kreisen unserer Zeit, welche eine warme Theilnahme der Kirche zuwenden, ist er im Ganzen gewichen. Nicht bloß die vorzüglich durch die Bemühungen Roth's und seiner Nachfolger berufenen Lehrer der theologischen Facultät in Erlangen sind sämmtlich von dem positiv christlichen und kirchlichen Geiste durchdrungene Männer, sondern auch die jüngere Geistlichkeit ist, soweit unsere Kenntniß reicht, wenigstens in ihrer Mehrzahl von dem neuerwachten evangelischen Leben erfaßt. Die Wahrheit gebietet freilich es auszusprechen, daß uns auch Ausnahmen bekannt sind; besonders solche, welche, der Zeitrichtung folgend, hier wie überall mit dem Strome schwimmen. Anders aber steht es, soweit wir sehen, im Großen und Ganzen mit den Gemeinden. Hier ist die Saat, welche rationalistische und ungläubige Prediger und Lehrer ausgesäet, wuchernd aufgegangen. Dabei ist aber wohl zu merken, daß jene abstracten Theorien, die unter dem Namen des Rationalismus so häufig von Kathedern und Kanzeln erschollen, eine ganz eigenthümliche Metamorphose erleiden, sobald sie auf Ungebildete oder Halbgelbete übergehen. Wer einem solchen den Glauben an die Bibel als Gottes Wort, an den Sohn Gottes, an Himmel und Hölle u. s. w. nimmt, der raubt ihm seinen Glauben überhaupt; und wo dieser Glaube hinfällt, da hält auch die vielbelobte Dreieinigkeit des Rationalismus: Gott, Tugend und Unsterblichkeit nicht mehr Stich. Bedenkt man, daß die größere Mehrzahl der älteren Geistlichen bis auf die neuere Zeit herab in jenen Schulen der Aufklärung ihre religiöse und theologische Bildung empfangen haben und oftmals selbst bei gutem Willen dem neuen Geistesfrühling gegenüber nicht im Stande waren, den ererbten rationalistischen Sauerteig von sich auszuscheiden; bedenkt man aber insonderheit, daß die große Masse der Schullehrer, meist in rationalistischen Seminarien gebildet, dazu mit

einer seichten Halbbildung versehen, durch ihre Stellung im Volke besonders befähigt waren und noch sind, eine gegen das Evangelium gleichgültige oder demselben feindselige Gesinnung zu nähren und zu fördern: dann wird man die Behauptung nicht übertrieben finden, daß jene aufklärerischen Neigungen und Grundsätze, die aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaft verschwunden sind, jetzt zum großen Theil in den Gemeinden sich abgelagert haben. Dies erklärt es uns, warum neben so vielen ächt evangelischen Einrichtungen und Gebräuchen, die von Alters her in der protestantischen Kirche Bayerns mehr als anderswo sich erhalten haben, wie z. B. fleißiger Kirchenbesuch, Hausgottesdienst u. dgl., doch über viele Gemeinden ein geistlicher Tod ausgebreitet liegt; und selbst in solchen, wo das Evangelium unzweifelhaft lebendig und glaubensvoll gepredigt wird, doch so Wenige sind, die zum Mannesalter in Christo gelangen. Namentlich aber giebt es den Schlüssel zum Verständniß vieler schmerzlicher Erfahrungen der allerletzten Zeit. Wo nämlich eine Jahrzehendte hindurch ausgestreute Saat des Unglaubens erst beim Bürger und Bauer aufzugehen anfängt, da bleibt es nicht mehr bei todten und falschen Theorien, da reißt vielmehr das Verderben materiell in die innersten Lebensgebiete ein, äußert die allerbetrübendsten Wirkungen nicht bloß auf die religiösen und kirchlichen, sondern auf alle sittlichen Lebensverhältnisse, Ehe, Familienleben, Kinderzucht u. s. w. und fördert Dinge an das Tageslicht, vor denen auch den natürlichen Menschen ein Grauen anwandelt. Das Jahr 1848 hat nicht nur in Bayern, sondern auch anderer Orten jene zur Reife gezeitigten Früchte einer Gott entfremdeten Richtung selbst dem Schwergläubigen anschaulich nahe gelegt.

Wir mußten diese allgemein geschichtlichen Andeutungen vorausschicken, ehe wir uns auf die speciell-kirchlichen Einrichtungen und Zustände, die das neue Kirchenregiment vorfand, einlassen konnten. Es verhält sich mit der Kirche in ihrer zeitlichen Erscheinung anders, als mit dem Reiche Gottes, von dem

unser Heiland sagt: „Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden. Man wird auch nicht sagen: siehe hier, oder da ist es. Denn sehet, das Reich Gottes ist inwendig in euch.“ Sobald das Reich Gottes sich in der Welt als Kirche manifestirt, muß das Leben desselben auch in äußerlichen Formen und Ordnungen sich vollziehen. Diese sind bedingt durch den Geist, der sie innerlich erfüllt und beseelt. Es sind das vornehmlich: für den Glauben die Form des Bekenntnisses, für ihr Gemeinschaftsleben die Form des Gottesdienstes, und für ihr Verhältniß zu den Ordnungen dieser Welt ihre Verfassung. So oft hemmende oder fördernde Einwirkungen im religiösen und kirchlichen Leben eintreten, wird es auch nicht ausbleiben, daß sie auf den Bekenntnißstand der Kirche, — auf die Lehrnorm für die Erwachsenen und den Katechismus für die Jugend —, ferner auf die Einrichtungen des Gottesdienstes — Liturgie, Agende und Gesangbuch —, endlich auf die Kirchenverfassung — innere und äußere Organisation der kirchlichen Gemeinschaft —, Einfluß zu gewinnen und diese nach Maaßgabe des Geistes, der sie durchdringt, zu alteriren suchen. Es ist namentlich für die Würdigung der neuesten kirchlichen Bewegungen in Bayern von Wichtigkeit, zu erfahren, welche Wirkung die Zeit des Rationalismus in diesen Ordnungen und Organen des Lebens der Kirche hinterlassen habe.

Was nun zuerst den Bekenntnißstand der evangelisch-lutherischen Kirche betrifft, so freut es uns sagen zu können, daß er, wenn zwar nicht unangefochten, so doch im Wesentlichen unangestastet aus allen Angriffen hervorgegangen ist. Die evangelische Kirche in Bayern ist im eigentlichen Sinne des Wortes nicht bloß eine „protestantische,“ eine „evangelische,“ eine „evangelisch-protestantische,“ sondern eine evangelisch-lutherische, wie gewesen, so bis auf den heutigen Tag geblieben. Sie hat unter dem sichtbaren Schutze des Herrn mit gesundem Sinne allen List und Lockungen, allen Drohungen und Machtsprüchen von Seite der nivellirenden Richtungen des Rationalismus, des

Syncretismus und der Unionsmacherei bis jetzt siegreich widerstanden. So oft in ihr auch durch die Praxis und das Leben dem lutherischen Bekenntniß ins Gesicht geschlagen worden sein mag: seine officiell-kirchliche Geltung hat dasselbe zu keiner Zeit verloren gehabt. Als auch die übrigen Landeskirchen von ihrem Falle sich erhoben, da waren es besonders Stimmen aus Bayern, die auf das gute schriftgemäße Bekenntniß der Väter hinwiesen und es in seiner unveräußerlichen Bedeutsamkeit für jede gesunde Entwicklung des evangelischen Kirchenwesens nachwiesen. Und als noch in der Sturmperiode der Jahre 48 und 49 hier und da die Ansicht sich erhob, man könne in Erwägung der beabsichtigten deutschen Einheit einzelne Theile des Bekenntnisses wohl veräußern, da standen bereits die Wächter um diesen Hort der lutherischen Kirche so eng zum Kampfe geschaart, daß an ein Aufgeben auch nur einiger Stücke desselben nicht mehr zu denken war. War so die Autorität des lutherischen Glaubensbekenntnisses in ihrer vollen Kraft aufrecht erhalten worden, so fehlte es doch nicht an anderweitigen äußeren Veranlassungen zum Mißvergnügen. Daß in der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern vom 26. Mai 1818 nur von einer „protestantischen Gesamtgemeinde“ die Rede ist, daß man im officiellen Styl auf den negativen Ausdruck „protestantisch“ allein verwiesen war, wie wir denn auch in Bayern nur ein „protestantisches Oberconsistorium, protestantische Consistorien, Decanate und Pfarrämter, protestantische Katechismen, Agenden und Gesangbücher, sogar einen protestantischen Central-Missionsverein“ hatten: Alles dies schien darauf hinzudeuten, daß man es mit dem lutherischen Bekenntniß doch nicht ganz aufrichtig meine. Wenn man in Wahrheit die Sache besaß, warum denn sich des evangelisch-lutherischen Namens schämen? — Freilich wurde im Entstehungsjahre der Verfassungs-Urkunde in Rheinbayern die Union mit der Bestimmung vollzogen: „die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbole und die in beiden getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen

symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm, als allein die heilige Schrift.“ Auch in dieseitigen Bayern gab und giebt es noch immer einzelne reformirte Gemeinden und solche, die aus einer gemischten Bevölkerung bestehen: und dies mag dem damals zusammengesetzten Kirchenregimente eine Ausscheidung in lutherische und reformirte Gemeinden erschwert oder gar unmöglich gemacht haben. Aber selbst nach der kirchlichen Abtrennung der Rheinpfalz beharrte die geistliche und weltliche Oberbehörde auf Versagung des lutherischen Namens. Ein zum Theil widerwärtiger und doch im Grunde unerläßlicher Kampf von Seiten der streng-kirchlichen Partei richtete sich auf ernstliche Durchführung einer confessionellen Purification und Gewährung des evangelisch-lutherischen Namens. Häufiger und immer dringlicher wurden z. B. die Bitten und Anträge an die geistliche Oberbehörde in Betreff der Umwandlung des protestantischen Missionsvereins in einen evangelisch-lutherischen; aber noch am 22. März 1852 rescribte das protestantische Oberconsistorium nicht ohne Bitterkeit: „Dem in Folge der letzten Jahresversammlung des Central-Missionsvereins von dessen Verwaltungsausschuß wiederholt gestellten Verlangen, „die bisherige Benennung des Vereins umzuändern in den eines lutherischen“, kann von Seiten des Oberconsistoriums nicht entsprochen werden, und es muß auf die Entschliefungen vom 1. Februar und 12. April v. J. zurückgewiesen werden, deren vollständige Mittheilung bei der vorjährigen Versammlung befremdlicher Weise unterblieben ist. — Das Oberconsistorium besteht um so mehr auf jenen Entschliefungen, als die inzwischen aus vielen Decanaten verschiedener Gegenden eingelaufenen sehr bestimmten Erklärungen gegen jenes Verlangen bezeugen, daß hierin keineswegs der allgemeine Wunsch der evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen anzuerkennen ist.“ — Anders verhielt es sich mit der Reinheit der bekenntnistreuen Lehre selbst: dieser legte das Kirchenregiment kein Hinderniß in den Weg. Der rationalistische Katechismus von Seiler wurde

durch die kirchlich-lutherischen Erklärungen zum kleinen Katechismus Luthers von Voelck, Irmscher, Löhe und neuerdings von Caspari, die zum Theil unter den Augen und auf Anregen des Oberconsistoriums entstanden und zum facultativen Gebrauche beim Jugendunterricht herausgegeben sind, außer Übung gesetzt. Wenn daher bis jetzt noch kein mit allerhöchster Genehmigung versehener Leitfaden zum kleinen lutherischen Katechismus für die gesammte evangelisch-lutherische Kirche Bayerns angeordnet ist, so zeigt doch eine nähere Bekanntschaft mit diesen trefflichen Bearbeitungen, daß die Sicherstellung des lutherischen Bekenntnisses in Bayern außer Frage steht.

Wenden wir uns nun zu den Organen des Gottesdienstes, so muß uns zunächst das bis in die jüngste Zeit in kirchlichem Gebrauch gewesene, im Jahre 1811 eingeführte „Gesangbuch für die protestantische Gesamtgemeinde des Königreichs Bayern“ in die Augen fallen. In einer rationalistischen Zeit entstanden trägt es ganz den Charakter des nüchternsten Rationalismus. Es ist von dieser Sammlung theils veränderter und verwässerter Kirchenlieder, theils gereimter eudämonistischer Prosa so viel geredet und geschrieben worden, daß uns nur das Eine auffallen könnte, wie gerade die Lieder von Luther in unveränderter Form hineingekommen sind; wenn nicht der Name des Reformators hinzugefügt wäre, gleichsam um dieses zu entschuldigen. Es wird vielleicht Manchen schon bekannt sein, daß nur der Einfluß des Oberconsistorialraths von Niethammer die Aufnahme derselben bewirkt hat. Daß das dringendste Bedürfniß einer Gesangbuchreform vorlag, zeigen die gründlichen Arbeiten, welche gerade auf diesem Felde während der zwei letzten Jahrzehnte in Bayern vorgenommen worden sind, zeigen die drei Gesangbuchentwürfe, die in gewissen Zwischenräumen gedruckt, herausgegeben und dem öffentlichen kirchlichen Urtheil unterstellt wurden. — Neben dem Gesangbuche ist die Zusammensetzung des öffentlichen Gottesdienstes, sind die Gebete und kirchlichen Formulare bei den heiligen Handlungen, kurz die Liturgie und Agende von der

tiefgehendsten Bedeutung für das kirchliche Leben. Auch hier war schon seit längerer Zeit das unlängbarste Bedürfnis mannigfach an den Tag getreten, aus den unklarsten, verwirrenden Zuständen heraus zu kirchlicher Ordnung und Einigkeit zu gelangen. Die „allgemeine Sammlung liturgischer Formulare der evangelischen Kirche von G. F. Seiler, Erlangen 1787“ — genügte längst nicht mehr, noch weniger die Agende von C. G. Junge, und doch waren beide noch an vielen Orten im ausschließlichen Gebrauche. Hin und wieder hatten sich allerdings einige gute ältere Agenden beim Gottesdienste erhalten. Neben diesen aber waren auch jüngere Sammlungen von bewährten altkirchlichen Gebeten und Formularen herausgekommen, wie z. B. „die Agende für evangelische Kirchen, erste Ausgabe, München 1836“, ferner „Entwurf der in den protestantischen Kirchen von Bayern diesseits des Rheins einzuführenden Kirchen-Agende, München 1836“, ferner „Agende für christliche Gemeinden des lutherischen Bekenntnisses von Löhe, Nördlingen 1844“ u. a. Diese hatten gleichfalls durch die Pfarrer in manchen Kreisen Eingang gefunden, obwohl sie wie manche andere, die gebraucht wurden, ohne eigentliche kirchliche Approbation waren. Die Folge davon war, daß die Verbindung mit der kirchlichen Vergangenheit im Allgemeinen verloren ging, daß Zersplitterung und Willkühr auf dem liturgischen Gebiete zur Herrschaft gelangten. Einige gingen auf eigene Hand vor und suchten, so gut es eben gehen wollte, aus dem zu Tage geförderten Schätze des Alten eine angemessene Ordnung des Gottesdienstes zu Stande zu bringen; Andere verwarfen fast alle liturgischen Formen als müßigen Tand und hatten nur an einem möglichst fahlen Gottesdienste ihr Gefallen. Man konnte nicht nur in verschiedenen Gemeinden, und noch mehr in verschiedenen Kreisen, häufig die allergrößte äußere Verschiedenheit der gottesdienstlichen Uebungen erblicken, sondern — was noch schlimmer war — man konnte verschiedene Lehre und verschiedenes Bekenntniß aus den kirchlichen Formularen und Gebeten heraushören. Die kirchliche

Oberbehörde, welcher es obgelegen hätte, hier Wandel zu schaffen und aus dem neuerwachten kirchlichen Geiste heraus mit Hülfe des vorhandenen herrlichen liturgischen Schazes unserer Kirche neue zeitgemäße liturgische Bildungen ins Leben zu rufen, suchte vielmehr nur zu dämpfen, niederzuhalten, zu beschwichtigen.

So kam das Jahr 1848 mit seinen staatsumwälzenden Bewegungen heran. Was an positiv kirchlichen Ordnungen bis dahin nicht schon feststand, konnte in dieser Zeit am wenigsten aufgerichtet werden. Es bestand von jeher zwischen den Bewegungen im politischen Leben der Staaten und den Vorgängen auf dem Gebiete der Kirche ein tiefer innerer Zusammenhang; was auf das eine von beiden Gebieten erschütternd einwirkte, pflegte auch für das andere rückwirkende Kraft zu haben: wie sollte dies bei dem modernen Verhältniß zwischen Staat und Kirche, welches der Art ist, daß eigentlich nur von Landeskirchen die Rede sein kann, nicht in erhöhtem Maaße der Fall sein? Richtete sich in politischer Hinsicht die Strömung jener Zeit besonders auf den Umsturz der bisherigen Verfassungen und auf Bildung einer neuen Gesamtverfassung, in welcher vor Allem die Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes einen Platz finden sollte, so war es nur natürlich, daß auch die Kirche in diese Bewegung mit hineingezogen ward. Als in der deutschen Nationalversammlung der Ruf nach Trennung von Staat und Kirche erhoben wurde und an manchen Orten einen so starken Wiederhall fand, da waren es keineswegs unberufene Männer, welche darauf sinnen zu müssen glaubten, wie sie den Ausbau der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung auf eine Weise fördern könnten, daß die Kirche beim wirklichen Eintreten eines solchen Falles nicht auseinandergehen und in Secten sich auflösen, sondern eine feste bleibende Gestalt in den Gemeinden erlangen möchte. Was früher in der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns zwar beabsichtigt worden, aber auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen war, wurde jetzt unter günstigeren Zeitverhältnissen wirklich ins Leben gerufen: die Einrichtung von

Presbyterien oder Kirchenvorständen. Nachdem auf der vereinigten Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1849 der bisherige Bekenntnißstand der lutherischen Kirche Bayerns als eine Mauer gegen destructive Richtungen von unten sichergestellt worden war, wurden weiter über die Einführung von Kirchenvorständen eingehende Berathungen gepflogen und auf verfassungsmäßigem Wege desfallige Anträge gestellt. Nach Genehmigung derselben an allerhöchster Stelle erfolgte schon unterm 24. October 1850 eine ausführliche Instruction über Einführung, Zusammensetzung und Wirksamkeit derselben „in den, dem evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehörigen Kirchengemeinden der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern dießseits des Rheins.“

Da die nach dieser Instruction gewählten Kirchenvorstände für den Verlauf der kirchlichen Entwicklung in Bayern in mancher Beziehung verhängnißvoll geworden sind, so heben wir aus derselben diejenigen Punkte hervor, die bei einer näheren Bekanntschaft mit dem factischen Zustande der Gemeinden schon damals als nicht unbedenklich erscheinen mußten: „Zum Wirkungskreise des Kirchenvorstandes gehören: die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen, örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichts; ferner die Befugniß, über wichtige, die Orts-Kirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden, mit seinen Wünschen, Erinnerungen oder Vorschlägen vernommen zu werden. — Der Kirchenvorstand besteht aus einer Anzahl von mindestens vier, und höchstens zwölf weltlichen Kirchengemeindegliedern, je nach der Größe und dem Bedürfnisse der Gemeinde. — Wahlstimmberechtigt bei der Wahl zum Kirchenvorstande sind alle männlichen selbständigen Mitglieder der Kirchengemeinde nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre, soferne sie der protestantischen Kirche lutherischen Bekenntnisses angehören, — und nicht schon wegen eines Ver-

brechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, oder der Unterschlagung verurtheilt wurden. — Wählbar in den Kirchenvorstand sind alle Wahlstimmberechtigten weltlichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, einen christlichen, sittlichen Lebenswandel führen, und ihre dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende Gesinnung durch Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und am heiligen Abendmahle an den Tag legen.“ —

Man beabsichtigte durch die Errichtung des Instituts der Kirchenvorstände den kirchlichen Organismus nach unten hin zu vervollständigen und den Ausbau der Verfassung in die Gemeinden hinein fortzusetzen. Wie das Kirchenregiment durch die Gliederung des Oberconsistoriums, der Consistorien und Decanate seine Wirksamkeit in Beziehung auf die Gemeinden zur Ausführung bringt, so sollten die Kirchenvorstände, als die natürlichen Vertreter der Localgemeinden, die Bedürfnisse, Wünsche und Anträge dieser nach oben hin zur Kunde bringen. Sie wurden darum auch dem bestehenden Organismus der kirchlichen Verfassung in der Weise eingefügt, daß zu den alljährlich abzuhaltenden, aus Geistlichen und Laien zu gleichen Theilen bestehenden Diöcesansynoden immer neben dem Geistlichen ein weltliches Mitglied aus dem Kirchenvorstande abgeordnet werden sollte und daß wiederum durch die Diöcesansynoden und aus denselben die Mitglieder für die alle vier Jahre zusammentretende Generalsynode, als die oberste gesetzliche Vertretung der Landeskirche, in demselben Verhältnisse zu wählen seien. Man wollte offenbar dadurch die einzelnen Gemeinden in einen lebendigen Connerus mit der Gesamtkirche versetzen; aber wie, wenn die Gemeinden sich vereinigen, den Anordnungen des Kirchenregiments hindernd und störend entgegenzutreten? — Man hatte dem geistlichen Amte ein weltliches Collegium in fünf- bis sechsfacher Mehrheit dem Namen nach zwar untergeordnet, in der That aber zur Seite gestellt, welches möglicher Weise, wenn auch

nicht gegen den Willen eines kirchlich gesinnten Geistlichen und widerkirchliche Beschlüsse durchführen, so doch einem solchen sein Amt möglichst erschweren und kraft seiner Stellung die Förderung alles Guten in der Localgemeinde gar wohl niederhalten konnte. — Man hatte dem Kirchenvorstande nicht undeutlich die Aufforderung nahegelegt, sich über den öffentlichen Gottesdienst, über liturgische Handlungen, über Ertheilung des Religionsunterrichts auszusprechen, ehe man noch darüber gewiß sein konnte, ob den Gemeinden überhaupt in dieser Hinsicht ein einigermaßen selbstständiges Urtheil möglich sei; war nicht zu befürchten, daß er vielmehr die Aufforderung sich über diese Dinge auszusprechen in den meisten Fällen als eine Aufforderung betrachten würde, sich gegen sie auszusprechen, namentlich wo die eingewurzelte Macht der Gewohnheit oder Gesinnungssympathien seiner Mitbürger oder negirende Zeitrichtungen u. dgl. mit im Spiele sind? — Als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit hatte man einen christlichen, sittlichen Lebenswandel und Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und am heiligen Abendmahle gefordert; aber war damit irgendwie eine zuverlässige Garantie gegeben, daß nicht oft die unchristlichsten, unkirchlichsten und unsittlichsten Elemente sich in den Kirchenvorstand einschleichen konnten? Wen kann man am Ende in unserer Zeit mit juridischen Beweismitteln so leicht eines unchristlichen und unsittlichen Lebenswandels überführen? Und es konnten ja Die, welche sich wählen lassen wollten — wie es mehrfach geschehen ist — die Kirche einmal im Jahre besuchen und etwa alle zwei oder drei Jahre zum heiligen Abendmahle gehen, nur um die Wahlfähigkeit nicht zu verlieren. An Garantien, daß das Institut nicht das Gegentheil von Dem wirke, was es wirken sollte, fehlte es nach dem Wahlgesetze ganz. Es lag bei der herrschenden Zeitrichtung zu nahe, dieses aus breiter Basis hervorgegangene Wahlrecht als eine „Märzerrungenschaft“ neben den übrigen zu betrachten und sie in diesem Sinne auch auszubeuten. Wären diese Presbyterien der bayerischen Landeskirche zu einer anderen

Zeit, unter für die Kirche günstigeren Verhältnissen und nach einer strengeren Norm, die nur die entschieden christlichen und kirchlichen Elemente befähigte in sie aufgenommen zu werden, errichtet worden, dann hätten sie nach mancher Seite hin in den Localgemeinden großen Nutzen stiften und namentlich für die Herstellung einer kirchlichen Zucht sehr segensreich wirken können. — Aber welches Bild bot im Allgemeinen die bayerische protestantische Landeskirche kurz vorher und zur Zeit der Einführung der Kirchenvorstände dar? — Es hatte sich zwar seit mehreren Decennien eine gläubige und gründliche Theologie, eine edle und religiöse Weltanschauung von der Universität aus auf die jüngere Generation der Geistlichen verpflanzt, aber noch fehlte viel, daß auch die Gemeinden von einem ähnlichen Geiste ergriffen und umgewandelt worden wären. In den höheren Kreisen der Beamten und der Geschäftswelt und bis tief in die kirchliche Organisation hinein herrschte vielfach noch die alte eingeroostete Bureaucratie, die vermöge eines Zuges innerer Verwandtschaft das bequeme Niveau des Nationalismus, wo nicht gar des Indifferentismus, dem alten Menschen lieb und theuer macht. In den größeren Städten hatte sich, genährt und gefördert durch die socialen Zustände, ein politischer Radicalismus ausgebildet, der nur eines beliebigen Anstoßes bedurfte, um als Radicalismus des Unglaubens seine Waffen gegen Religion und Kirche zu kehren. Ueber manche Gemeinden lag noch in religiöser Beziehung völliger Tod ausgebreitet, in andern keimte und grünte die junge frische Saat unter dem sichtlichen Segen des Herrn. Einige Capitel waren, besonders durch das Glück treffliche Geistliche zu besetzen, namentlich in kirchlicher Hinsicht weiter gefördert, andere dagegen, wie es in der Natur der Sache liegt, mehr zurückgeblieben. Daneben fanden sich noch hier und da Ueberreste von den mißlungenen Versuchen freiprotestantische und deutsch-katholische Gemeinden im Sinne Ronge's zu bilden, wie besonders in Nürnberg, Fürth und Schweinfurt. Die „Zeiligheimer Conferenz“ in Unterfranken, die in den Jahren der Bewegung

besonders einer freieren Stellung der protestantischen Landeskirche das Wort geredet hatte, versuchte, wenn zwar in positiv christlicher, doch freikirchlicher Weise die neuern Bestrebungen der norddeutschen innern Mission und der kirchlichen Conföderation nach dem Vorbilde des Kirchentages in Bayern heimisch zu machen; während dagegen Löhe mit seinen Freunden eine Gesellschaft für innere Mission im Sinne der lutherischen Kirche gründete und darauf ausging, die evangelisch-lutherische Kirche Bayerns von allem und jedem Zusammenhange mit Reformirten und Unirten loszulösen. Doch Löhe selbst war in seinen großartigen kirchlichen Bestrebungen vielfach aufgehalten und gehemmt, während der andauernden Streitigkeiten über die Stellung des Central-Missionsvereins zu Nürnberg, über die Abendmahlsgemeinschaft mit Reformirten und Unirten und über die Amtsfrage mit der Landeskirche in seinem Herzen zerfallen, und schien bereits mit seinen Freunden und Anhängern auf dem drohenden Punkt zu stehen, aus derselben austreten zu wollen.

So standen im Allgemeinen die Dinge, als im Herbst des Jahres 1852 Dr. v. Harleß aus Dresden als Vorstand des protestantischen Oberconsistoriums nach München berufen wurde. Es wird aus dem Vorhergehenden einem Jeden, der mit der Persönlichkeit und vorhergehenden Wirksamkeit dieses Mannes bekannt ist, erklärlich sein, warum alle Wohlgesinnten der verschiedensten Richtungen in Bayern gerade diese Entscheidung Sr. Majestät mit inniger Freude und begründeter Hoffnung für die Zukunft begrüßten. Wenn in Bayern selbst mehrfach behauptet worden ist, daß die höheren Staatsdiener diese gegen die lutherische Kirche so wohlwollende Maaßregel des Königs darum mit scheelen Augen ansähen, weil die so wichtige Stelle nach dem Herkommen einem Juristen gebühre: so sind wir außer Stande, zu beurtheilen, ob diese Behauptung Grund hat. Jedenfalls aber mögen zwei Parteien schon damals Grund gehabt haben, sich über diese Berufung nicht zu freuen: die Rationalisten und die radicalen Demokraten. Was namentlich Alle, die

an den Angelegenheiten der Kirche einen warmen und thätigen Antheil nehmen, von Harleß erwarteten, war eine im Geiste der Weisheit und Milde und doch mit aller Entschiedenheit unternommene und durchgeführte Abhülfe der schreiendsten Uebelstände, eine Ausgleichung der vorhandenen Missethungen und Zerrwürfnisse. Wie nun diese Erwartungen von dem in diesem Sinne gebildeten Oberconsistorium mit Umsicht und auf gesetzlichem Wege, soweit bei oft sehr auseinandergehenden subjectiven Ansichten von einer Befriedigung überhaupt die Rede sein kann, befriedigt worden sind, wollen wir jetzt in der Kürze darlegen.

Auf der nächsten vereinigten Generalsynode, die im Jahre 1853 zu Bayreuth gehalten und von dem neuernannten Präsidenten des Oberconsistoriums geleitet wurde, ward der letztredigirte Gesangbuchsentwurf, unter dem Vorbehalt einer nochmaligen Revision von dem Oberconsistorium, einstimmig bei einer Anzahl von 130 Mitgliedern angenommen, um spätestens in einem Zeitraume von drei Jahren sämmtlichen Gemeinden angeeignet zu werden. Es ist über dieses Gesangbuch bei allen Sachkundigen nur Eine Stimme, daß es, bei kleinen Mängeln im Einzelnen, die aber der Wichtigkeit der Sache gegenüber ganz verschwinden müssen, noch immer das beste ist, das in diesem Jahrhunderte in einer Landeskirche neu zur Einführung gekommen; wie es auch überall, wo ein christliches Bedürfniß vorhanden war, den Gemeinden bald lieb und theuer geworden ist. Ebenso ist auch die, wenn wir nicht irren, noch von dem seligen Höfling, welcher sogleich nach der Berufung von Harleß zum Oberconsistorialrath ernannt wurde, ausgearbeitete neue Ordnung und Form des Gottesdienstes erst durch eine mehrjährige Prüfung und durch alle Instanzen des Geschäftsweges hindurchgegangen, ehe sie von Sr. Majestät dem Könige am 20. Julius 1854 genehmigt, unterm 1. Junius 1856 mit der Verfügung an die Gemeinden hinausgegeben wurde: „daß dieselbe fortan nicht mehr als facultativ, sondern als definitiv zu betrachten, und daß demnach deren Einführung nicht in das

Belieben oder in die willkürliche Entscheidung der Geistlichen und Gemeinden gestellt sei, sondern dieselbe nunmehr überall zu geschehen habe.“ Sie war bereits zu dem Zwecke als Anhang dem neuen Gesangbuche beige druckt. Was die neue Gottesdienstordnung selbst betrifft, so ist sie, wie Thomasius sagt, die alte, ja die ächte uralte Gottesdienstordnung der christlichen Kirche; ihre Wiedereinführung ist keine Neuerung, sondern Rückerstattung eines alten Besizes, und sie macht dadurch, daß sie der ganz natürliche Ausdruck für den christlichen Glauben, für das Leben einer gottesdienstlich versammelten Gemeinde ist, in der That unsere Gottesdienste lebendiger und erbaulicher. — Der mit der Gottesdienstordnung zugleich herausgegebene Agenden-Kern dagegen ist zunächst nur für den facultativen Gebrauch bestimmt und soll, nachdem die Diöcesansynoden ihr Urtheil über ihn werden abgegeben haben, als Vorlage Behufs des Zustandekommens einer vollständigen Agende dienen. Dasselbe ist mit dem von Caspari bearbeiteten Katechismus der Fall, über welchen sämtliche Districtsynoden dieses Jahres sich erst auszusprechen haben, ehe er als Entwurf eines allgemein einzuführenden Landeskatechismus der nächsten Generalsynode zur Vorlage gebracht werden kann.

Haben wir in den bezeichneten Punkten die restaurative Thätigkeit des Oberconsistoriums zur Befriedigung an den Tag getretener kirchlicher Bedürfnisse als eine sowohl formell wie materiell gesetzlich vollkommen begründete zu betrachten, so ist dies, vom kirchlich-lutherischen Gesichtspunkte aus betrachtet, bei der Promulgation der späteren Erlasse desselben im Allgemeinen nicht minder der Fall. Es sind das insbesondere die vielbesprochenen vier Erlasse in Bezug auf Ordnung des Beichtstuhls, Wiederherstellung der Kirchenzucht, Sicherstellung des geistlichen Amtes gegen ungebührliche Zumuthungen und persönliche Anmeldung der Verlobten bei Proclamationen. Man achte nur zunächst wohl darauf, daß sie sämmtlich auf wohlformulirte Wünsche und Anträge der letzten Generalsynode sich gründen, welche durch

den Bescheid Sr. Majestät des Königs vom 7. Januar 1856 ihre vorläufige höhere Anerkennung gefunden hatten. Um den wahren Sachverhalt auch juridisch genau zu constatiren, heben wir aus den betreffenden Protocollen und dem allerhöchsten Bescheide die einschlägigen Punkte wortgetreu hervor. Die Generalsynode vom Jahr 1853 stellte an das hohe Kirchenregiment unter anderen folgende Anträge und Wünsche: „1) Es wolle den Kirchenvorständen und nächstjährigen Diöcesansynoden als Hauptaufgabe bezeichnet werden, sich zu besprechen und zu berathen, in welcher Weise eine entsprechende Kirchenzucht in der lutherischen Landeskirche aufzunehmen sei. 2) Behufs dieser Besprechung und Berathung seien aus jedem Kirchspiel genaue Nachrichten einzufordern, welche Ueberreste ehemaliger Kirchenzucht noch vorhanden sind, diese Nachrichten generalisirt den Berathungen der Diöcesansynoden zu unterstellen und vom Kirchenregimente die Gutachten der Diöcesansynoden über die wieder einzuführende Kirchenzucht, so wie die gesammelten Ueberreste der alten Kirchenzuchtsordnungen in die Hand zu nehmen und auf Grund derselben eine Instruction zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens zu entwerfen und dieser Entwurf der nächsten Generalsynode zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen. 3) Es seien: a) Lasterer und offenbare Verächter der Kirche von der Pathenschaft auszuschließen; b) gefallenen Brautpaaren sollen bei den Trauungen die auszeichnenden Ehren unbescholtener Brautpaare nicht zugestanden werden; und c) Lasterern und offenbaren Verächtern der Kirche sollen die Ehren eines kirchlichen Begräbnisses verweigert werden. 4) Insbesondere möge der Beichtanstalt die rechte Aufmerksamkeit zugewendet werden, da sich in derselben nach und nach die verschiedensten Bräuche geltend gemacht haben. 5) Es möge die hohe Oberconsistorial-Entschlie-ßung vom 8. Mai 1838, die Anmeldung zur Communion und die Wiederverhehlichung Geschiedener betreffend, eine geeignete Berücksichtigung, beziehungsweise Berichtigung erhalten.“ — Der allerhöchste Bescheid Sr. Majestät des Königs vom 7. Januar

1856 lautet wörtlich also: „Es ist uns genehm, daß über die Frage, in welcher Weise eine entsprechende Kirchenzucht wieder herzustellen wäre, nach vorgängiger genauer Ermittlung der an einzelnen Orten vorhandenen und in Uebung bestehenden Ueberreste älterer Ordnungen die Diöcesansynoden mit Gutachten vernommen, und Behufs der Vorlage an die nächste Generalsynode nach sorgfältiger Prüfung aller hierher einschlägigen kirchlichen, rechtlichen und factischen Verhältnisse der Entwurf einer Instruction bearbeitet werde, welcher vor Mittheilung an die Generalsynode Uns zur Würdigung und Allerhöchsten Beschlußfassung vorzulegen ist. — Nachdem jedoch, inhaltlich der beiden ersten in Betreff der Kirchenzucht gestellten Anträge der Generalsynode, zur Zeit noch nicht genügend ermittelt ist und feststeht, welche Ueberreste ehemaliger Kirchenzucht in den verschiedenen Kirchengemeinden auf Grund älterer Ordnungen vorhanden und in anerkannter Uebung sind, und in welcher Beziehung und Ausdehnung dermalen ein gleichförmiges Verfahren mit gesegnetem Erfolge angewendet werden könne, so werdet ihr, soferne vor dem Zustandekommen einer allgemeinen Instruction schon dermalen aus Anlaß der — von der Generalsynode gestellten Anträge oder sonst gemachten Wahrnehmungen in einzelnen Beziehungen besondere Anordnungen geboten sein sollten, solche jedenfalls in der Art zu bemessen wissen, daß dem willkürlichen Vorgehen einzelner Geistlichen durch sachgemäße Normen und genaue Bezeichnung des Umfanges der Zuständigkeit vorgebeugt und zu einem weisen Gebrauche der im Rechte, wie in der Pflicht der Kirche begründeten wichtigen Mittel ernahnt, und die Befolgung der ertheilten Weisungen entsprechend überwacht werde.“ —

Um nun darnach eine nähere Prüfung der obgedachten kirchlichen Erlasse selbst vornehmen zu können, ist zunächst zweierlei zu erfahren von der größten Wichtigkeit: ob nämlich das protest. Oberconsistorium bei Herausgabe derselben nach Form oder Inhalt seine kompetenzmäßige Stellung dem Staate gegenüber oder der Kirche gegenüber überschritten habe? Wollten wir hier eine juridische

Interpretation der Erlasse vornehmen, dann müßten wir sie freilich ihrem vollen Wortlaute nach ebenfalls hersehen; da es uns aber nur darauf ankommt, nachzuweisen, wie sie sich völlig innerhalb der gezogenen staatlichen und kirchlichen Normen bewegen, so genügt es, die Gesichtspunkte hervorzuheben, von welchen aus sie verstanden und erklärt werden wollen, und wir können der Kürze halber auf ihre öftere vollständige Mittheilung in öffentlichen Blättern und Zeitschriften verweisen.

Es fällt nun zunächst in die Augen, daß Erlasse einer kirchlichen Oberbehörde an die ihr untergebene Geistlichkeit hinsichtlich der kirchlichen Disciplin, hinsichtlich Anordnungen im Beichtwesen und Bestimmungen über das Verhalten der Geistlichen bei Amtshandlungen u. dgl. durchaus auf dem Gebiete der inneren kirchlichen Angelegenheiten sich bewegen. Zwar ist in Bayern nach der Verfassungsurkunde des Reichs „das selbständige Oberconsistorium dem Staatsministerium des Innern untergeordnet“ — aber schon in demselben Abschnitte (Beilage II. §. 11.) wird dies näher folgendermaßen bestimmt: „Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums sowie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizei, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episkopats und die Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen demnach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, u. s. w.“ — So spricht namentlich auch das hier maßgebende Edict (II. Beilage zur Verfassungsurkunde, II. Abschnitt, 2. Capitel) über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften auf's Bestimmteste aus: daß der Kirche in ihren verfassungsmäßigen Organen zustehe, alle inneren kirchlichen Angelegenheiten an-

zuordnen. §. 38. „Dahin gehören die Gegenstände: der Glaubenslehre, der Form und Feier des Gottesdienstes, der geistlichen Amtsführung, des religiösen Volksunterrichts, der Kirchendisziplin, der Approbation und Ordination der Kirchendiener, u., der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen.“ §. 39. „Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukommt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.“ §. 40. „Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctiontrecht nach geeigneten Stufen aus.“ §. 41. „Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.“ — Weiter verweisen wir auf die allerhöchste Instruction für das Generalconsistorium vom 8. September 1809, wo es im §. 56. heißt: „Die Ertheilung der erforderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religionsbekenntnisses und würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religionscultus, die Verbesserung des Gesangbuchs, — der Liturgie und des Kirchenrituals, — die Vereblung der Beichtanstalt liegt dem Generalconsistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.“ Alle späteren Bestimmungen über die Befugniß des protestantischen Oberconsistoriums sind ganz im Sinne und nach Maaßgabe der angeführten erlassen. Bei allen dahin einschlägigen Verordnungen ist lediglich die Anwendung äußern Zwanges der Kirchengewalt untersagt.

Was hat nun diesem gegenüber die kirchliche Oberbehörde mit den betreffenden Anordnungen anders gethan, als ihr verfassungsmäßiges Recht geübt? Die Ausübung dieses Rechts aber beruhte noch dazu auf bestimmten Anträgen der höchsten Vertretung der evangelisch-lutherischen Landeskirche und auf allerhöchstem Bescheide Sr. Majestät des Königs. Der König hatte, wie oben bemerkt, dem Kirchenregiment ausdrücklich aufgetragen: „sofern vor dem Zustandekommen einer allgemeinen In-

struction schon dormalen aus Anlaß der — von der Generalsynode gestellten Anträge oder sonst gemachten Wahrnehmungen in einzelnen Beziehungen besondere Anordnungen geboten erscheinen sollten, solche jedenfalls in der Art zu bemessen, daß dem willkürlichen Vorgehen einzelner Geistlichen durch sachgemäße Normen und genaue Bezeichnung des Umfanges der Zuständigkeit vorgebeugt werde.“ — Diesem Auftrage Sr. Majestät des Königs haben jene kirchlichen Erlasse in entsprechender Weise zur Abschneidung jedes subjectiven Beliebens auf kirchlichem Gebiete Folge geleistet, indem sie den Dienern der Kirche vorläufige Anweisung zu einem weisen und einträchtigen Wirken gaben. Die Erlasse ordnen bekanntlich weder Kirchenzucht an, noch gebieten sie die Privatbeichte; sie greifen nicht eigenmächtig der kommenden Generalsynode vor, sondern enthalten kirchenregimentliche Rathschläge, einstweilige Maaßnahmen der kirchlichen Oberbehörde für die Diener des Amtes, bis durch die Endentscheidung bleibende Ordnungen festgestellt werden können. Um dies nachzuweisen, theilen wir folgende Stellen aus den Erlassen selbst mit. „In Anerkennung der hohen Bedeutung des Beichtstuhls für die evangelisch-lutherische Kirche,“ heißt es z. B., „und in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer kirchengemäßeren Ordnung des Beichtwesens werden von der unterfertigten Stelle vorläufig folgende Bestimmungen getroffen, und der Geistlichkeit zur wohlbemessenen Wahrnehmung kund gegeben.“ Es wird aber hinzugefügt: „daß die vorstehenden Normen in ihrem vollen Umfange nicht sofort in Vollzug gesetzt werden können, sondern theilweise nur als die anzustrebenden Zielpunkte bei der Ordnung des Beichtwesens zu betrachten sind.“ Hinsichtlich der Wiederherstellung der Kirchenzucht wird gefordert: die — an einzelnen Orten vorhandenen, noch in Uebung bestehenden Ueberreste älterer Ordnungen zu sammeln, nach vorgängiger Berathung mit den Kirchenvorständen unter sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse in Form einer Instruction zusammenzustellen, damit

die also eingelieferten Elaborate der bevorstehenden Generalsynode zur Berathung vorgelegt werden können. Zwar hat sich das Oberconsistorium die Anträge der letzten Generalsynode in Bezug auf die Lasterer und offenbaren Verächter der Kirche und auf gefallene Brautpaare angeeignet und dem gemäß verfügt, allein dieß Alles mit der Schlußbemerkung: daß die Pfarrämter und resp. Decanate in allen Fällen der Anwendung dieser Normen zuvor und sofort berichtliche Anzeige an das Consistorium zu erstatten und dabei namentlich anzugeben haben, in welcher Art ihre seelsorgerliche Verpflichtung zuvor von ihnen wahrgenommen sei. Und weiterhin wird endlich ausdrücklich hervorgehoben: daß, in so lange dem dermaligen Bestande der Gesetzgebung die erwünschte Abänderung auf legislativem Wege nicht zugegangen sei, die Geistlichen vorkommenden Falls mit ihren Gewissensbedenken schonende Berücksichtigung nur dann finden, und vor schweren Collisionen nur dann bewahrt bleiben können, wenn sie diese Schonung vorerst nur in den dringlichsten, allgemeines Mergerniß gebenden Fällen in Anspruch nehmen. —

Man erkennt leicht aus diesen Erörterungen, daß die Erlasse auf einer festen, unangreifbaren kirchenrechtlichen Grundlage ruhen und daß die kirchliche Oberbehörde bei deren Herausgabe ihre Competenz dem Staate gegenüber keineswegs überschritten habe. Ist und bleibt die Stellung der evangelisch=lutherischen Landeskirche zum Staate immer ihre schwächste Seite, so hat sie um so mehr unablässig darüber zu wachen, daß wenigstens die ihr rechtlich verliehene Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber der Staatsgewalt ihr auch unter allen Umständen erhalten bleibe.

Ist aber das Kirchenregiment bei der Feststellung dieser kirchlichen Ordnungen nicht über das hinausgegangen, was das Wort Gottes oder die evangelisch=lutherische Kirche fordert? fragen wir zweitens. Man vernimmt in unserer Zeit oft Aeußerungen, als ob das Wort Gottes gegen äußere Ordnungen auf

dem Gebiete der Kirche sich zum Mindesten gleichgültig verhalte und als ob diese für das Wohl der Kirche eher nachtheilig als heilsam seien. Da nun die Aussprüche der heiligen Schrift in dieser Beziehung bekanntlich von den verschiedenen Confessionen in einem verschiedenen Sinne aufgefaßt und verstanden werden, so kommt es bei Beantwortung dieser Frage zunächst darauf an, wie die Bekenntnisse unserer Kirche dieselben sich angeeignet und zur Anwendung gebracht haben. Es ist überhaupt nicht der Zweck des Wortes Gottes in heiliger Schrift, äußere kirchliche Ordnungen fertig hinzustellen, das Wort Gottes hat es mit der Erweckung des Lebens, mit der Wiedergeburt und Erneuerung des Menschen zu thun; kirchliche Ordnungen zu schaffen ist eine Thätigkeit des in der Kirche vorhandenen Lebens, wie dies auch nicht ausbleiben wird überall, wo in der Kirche noch Leben wirklich vorhanden ist. Fragen wir nun, was unsere lutherischen Bekenntnisse insbesondere von den Ordnungen der Privatbeichte und der Kirchenzucht im eigentlichen Sinne festsetzen, so vernehmen wir allerdings, daß sie beide Institute keinesweges als ausdrückliche göttliche Gebote, die den Bestand der wahren christlichen Kirche bedingen oder zur Seligkeit nothwendig seien, ansehen. Von der Beichte wird im elften Artikel der Augsburgerischen Confession also gelehrt: „daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll, wie wohl in der Beicht nicht noth ist alle Missethat und Sünden zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist.“ Und indem der elfte Artikel der Apologie dies weiter ausführt, wird namentlich bemerkt: „Darum wollen wir (mit Herzáhlung einzelner Sünden) keine Bürde auf die Gewissen legen, durch das Capitel *Omnis utriusque sexus* (nämlich das päpstliche Gesetz, wornach jedes mündige Kirchenglied jährlich in der Osterzeit bei Strafe des Bannes alle seine Sünden beichten muß), sondern sagen von demselbigen, wie von andern Menschenatzungen, nämlich, daß es nicht ein Gottesdienst sei, der nöthig sei zur Seligkeit.“ Ebenso verneint die Concordienformel ausdrücklich, daß

die Uebung der Kirchenzucht im engeren Sinne oder des Bannes ein wesentlich nöthiges Stück zum Bestande der Kirche sei (I. Theil, 12. Cap.: Irrige Artikel der Schwentfeldianer): „Wir verwerfen die Lehre, daß keine rechte christliche Gemeinde sey, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Proceß des Bannes gehalten werde.“ — Obwohl nun aber eine bestimmt formulirte Privatbeichte und ein durch gewisse Normen fixirter Proceß der Kirchenzucht zu den „äußerlichen Satzungen“ gehören, auf welche man nach der Lehre unserer Kirche keinen Werth legen soll zur Seligkeit: so ist doch unläugbar die Beichte sowohl, als die Zucht selbst, im Worte Gottes und in den Bekenntnissen geboten und für Wachsthum und Gedeihen der Kirche keinesweges gleichgültig oder gar überflüssig. In der Sache selbst kann Schrift und Kirchenlehre nichts nachgeben, sie hat nur die Aufrichtung der äußeren Normen und Ordnungen der gesunden Entwicklung des kirchlichen Lebens freigegeben. Darum sprechen sich auch unsere Bekenntnisschriften eben so bestimmt als klar darüber aus, daß man sich dieser Ordnungen als einer Wohlthat frei bedienen könne. So bestimmt Artikel 28 der Augsburgerischen Confession: „Die geistliche Gewalt der Bischöfe — worunter die Symbole alle Inhaber des geistlichen Amtes verstehen — ist: das Evangelium predigen, Sünden vergeben und behalten, u. s. w.; weiter: das bischöfliche Amt nach göttlichem Recht ist: — Lehre urtheilen, die Lehre, so dem Evangelio entgegen, verwerfen, die Gottlosen, deren gottlos Leben offenbar, aus christlicher Gemein ausschließen, ohne menschliche Gewalt durch Gottes Wort, und sind diesfalls die Pfarrleut — d. h. Gemeindeglieder — und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, laut Christi Wort Luc. 10.“ — Ebenso unsere übrigen Bekenntnisschriften, insbesondere die Schmalkaldischen Artikel im Anhang: „Das Evangelium giebt Denen, so den Kirchen sollen vorstehen, die Jurisdiction, daß man Die, so in öffentlichen Lastern liegen, bannen, und die sich bessern wollen entbinden und absolviren soll.“ Bezüglich der Kirchenordnungen und Ceremonien

sagt die Augsburgerische Confession Art. 28: „Es gebührt der christlichen Versammlung, solche Ordnung halten und den Bischöfen oder Pfarrherrn gehorsam sein, doch also, daß damit die Gewissen nicht beschweret werden.“ — Es wird hier, wie an vielen andern Stellen, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit kirchlichen Ordnungen und Ceremonien in sofern kein Mißbrauch getrieben werden solle, als man sie nicht als nothwendige Bedingungen des Heils hinstellen dürfe, da sie in eben dieser Beziehung als *Abiaphora*, d. h. unwesentlich zu achten seien; doch wird hierbei wiederum die Bemerkung nicht unterlassen (vergl. Conc.-F. II. Theil, Art. X, 5), daß sie aufhörten, unwesentlich zu sein, und nicht abgestellt werden dürften, wenn sie so abgeschafft werden sollten, als stünde es der Kirche nicht frei, sie jeder Zeit und jeden Orts, wie es der Kirche am nützlichsten, zu gebrauchen, d. h. wenn ihre Abschaffung um ihres angeblichen Widerspruchs mit dem Geiste und Principe unserer Kirche willen derselben zugemuthet würde. — Aus diesen Bemerkungen, wie namentlich auch aus der unterm 8. November 1856 erschienenen, später näher zu charakterisirenden Ansprache des egl. protest. Oberconsistoriums, die kirchlichen Zustände betreffend, geht zur Genüge hervor, daß jene kirchlichen Erlasse wie innerhalb der Normen der Verfassung, so auch durchaus innerhalb der Normen unserer kirchlichen Bekenntnisse sich bewegen.

Dagegen freilich können wir manches aufrichtige Bedenken nicht unterdrücken, wenn es uns erlaubt ist, über die Form jener Oberconsistorial-Erlasse und die Art, wie ihre Herausgabe vorbereitet und bewerkstelligt wurde, unser Urtheil auszusprechen. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß von Seiten des Kirchenregiments Manches geschehen war, um bei der Geistlichkeit ein allgemeines und tieferes Verständniß und Interesse für lutherisch-kirchliche Ordnungen, wie Privatbeichte, Kirchenzucht u. s. w. zu wecken. Die Synodalaufgabe, welche die Geistlichen für das Jahr 1853 zu bearbeiten hatten, handelte von der Kirchenzucht, und es ist kaum zu bezweifeln, daß die meisten Stimmen sowohl

in theoretischer als praktischer Beziehung für Wiedereinführung der Kirchenzucht sich ausgesprochen haben. Ferner waren diese Gegenstände schon seit einer Reihe von Jahren auf Synoden, durch Conferenzen u. vielfach durchgesprochen und verhandelt worden; und es war natürlich eine eingehendere Kenntniß darüber bei der Geistlichkeit vorauszusetzen. Aber was ist gethan worden, um in den Gemeinden für diese Ordnungen eine Geneigtheit oder auch nur ein Verständniß hervorzurufen? Man erwiedere nicht, wenn es daran gefehlt, so sei dies lediglich Schuld der Geistlichen, deren Aufgabe es gewesen wäre, durch die Kirchenvorstände den Gemeinden darüber das Verständniß zu öffnen. Es haben zwar die geistlichen Behörden es in dieser Hinsicht an sehr dringenden Mahnungen für die Geistlichen nicht fehlen lassen; aber es konnte und mußte ihnen bekannt sein, daß die meisten Kirchenvorstände, wo nicht völlig gleichgültig und erstorben, offene Oppositionscollegien gegen alle religiösen und kirchlichen Einrichtungen, namentlich sobald sie als etwas Neues ihnen entgegentraten, waren. Wir theilen nur Thatsachen aus einem ziemlich weiten Kreise mit, wenn wir sagen, daß es nur eines Vorschlags über irgend einen kirchlichen Gegenstand von Seiten des vorsitzenden Geistlichen bedurfte, um sofort einen einstimmigen Beschluß der weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes dagegen hervorzurufen. Stand es schon so mit diesem Ausschluß aus den Gemeinden, wie müßte es erst werden, wenn die Gemeinden nach Kopfszahl über kirchliche Angelegenheiten zu entscheiden hätten? Es scheint aber den geistlichen Oberbehörden eine genauere Kenntniß der factischen Zustände in den Gemeinden abzugehen, und das hat wiederum seinen Grund darin, daß es an jeder persönlichen Verbindung zwischen dem Kirchenregimente und den Gemeinden fehlt. Etwas wird diese Verbindung dadurch erschwert, daß das Oberconsistorium seinen Sitz mitten im katholischen Theile Bayerns, außerhalb der protestantischen Landestheile hat. Wie ganz anders würde dies sein, wenn die Männer, denen die lutherische Kirche gewiß vollkom-

menes Vertrauen schenken darf, etwa durch Generalkirchenvisitationen, wie Prof. Hengstenberg mit Recht anrät, den Gemeinden näher treten und so in den Stand gesetzt würden, den Verhältnissen offen in's Auge zu schauen. Wir enthalten uns mit Fleiß einer eingehenderen Mittheilung von Uebelständen, die sämmtlich daraus entspringen, daß kein lebendiger, persönlicher Conner zwischen den Gemeinden mit ihren Geistlichen und den Oberbehörden besteht, sondern Alles auf dem Papiere abgemacht wird. So wenig eigentlich in Bayern ein Bedürfniß für die Reisepredigt vorhanden ist, da die Gemeindeverbände so klein und so wohl geordnet sind, daß, äußerlich und bloß amtlich betrachtet, Alles trefflich versehen werden kann: so sehr thäte nach unserer Meinung eine geistliche Anfassung und Einwirkung etwa durch „kirchliche Missionen“ Noth, um in den vielfach erstorbenen Gemeinden neues, frisches Leben aus Gott zu erwecken. Gewiß haben auch die im Jahre 1855 gehaltenen sogenannten „Decanenconferenzen“, bei welchen Abgeordnete des Oberconsistoriums an verschiedenen Orten mit den Decanatsvorständen zusammentraten, um sich durch diese über den Zustand ihrer Bezirke mündlichen Bericht erstatten zu lassen, die geistliche Oberbehörde in der Meinung bestärkt, daß die angeordneten und noch anzuordnenden Maassnahmen sich ohne Schwierigkeit würden durchführen lassen. Wenn die factischen Verhältnisse aus eigener gründlicher Erfahrung bekannt waren, der konnte die vorliegenden nicht geringen Hindernisse unmöglich unterschätzen. Es wurde damals auch darauf aufmerksam gemacht, wie viel besser es gewesen wäre, wenn die geistliche Oberbehörde auf irgend einem Wege mit den Gemeinden selbst sich hätte in Verbindung setzen können, um statt mit fremden, mit eigenen Augen die gemeindlichen Verhältnisse und die mit dem gegenwärtigen Stande der Verfassung zusammenhängenden Schwierigkeiten kennen zu lernen. Vornehmlich aber brachte eine schon unterm 16. April 1856 erlassene Oberconsistorial-Entschließung über die kirchliche Einsegnung gemischter Ehen eine nicht geringe Aufregung hervor.

Im Eingange derselben war nämlich den Geistlichen aufgetragen: „vor der Eingehung solcher Ehen im seelsorgerlichen Wege in jeder geeigneten Weise zu warnen, und unter Vorhalt der hieraus erwachsenden Mißstände bei vorkommender Gelegenheit allenthalben davon abzurathen.“ Es war in derselben ausgesprochen worden: „daß in einer gemischten Ehe zwischen den Ehegatten gerade in den höchsten und heiligsten Dingen keine volle Gemeinschaft zu bestehen vermöge, die Gefahr der Erkaltung gegen den eigenen Glauben, ja des gänzlichen Abfalls hiervon mehr oder minder nahe gelegt sei, und die confessionelle Geschiedenheit der Eltern unter allen Umständen einen nachtheiligen Einfluß auf die religiöse Erziehung der Kinder ausüben müsse.“ Dies war natürlich keine Sprache, die dem materiellen Geschmacke und den liberalen Gesinnungen des Tages gefallen konnte. Schon damals ermangelte die politische Tagespresse nicht, diese besonders gegen die Uebergriffe des Romanismus gerichtete Maaßregel vor das große Publicum zu bringen und ihr die gehässigste Deutung zu geben. Um so mehr hätte die kirchliche Oberbehörde, durch diese Vorgänge gewarnt, mit der größten Weisheit und Behutsamkeit zu Werke gehen sollen. Als nun unterm 2. und 9. Julius fast mit Einem Schlage vier so tief in die Schanden der Zeit einschneidende Erlasse, wie die besprochenen offenbar sind, in die schon aufgeregte Zeitstimmung hineinfielen: da war es eigentlich ohne Sehergabe mit ziemlicher Sicherheit vor- auszusehen, daß namentlich der sogenannte kirchliche Liberalismus und alle jene Elemente, denen das Wesen des Protestantismus in der Negation gegen Alles, was dem augenblicklichen subjectiven Meinen und Behagen zuwiderläuft, zu liegen scheint, aufs Lauteſte ihre Stimme dagegen erheben würden. Zwar waren die Erlasse, wie es in der Natur der Sache liegt und dem Herkommen gemäß ist, an die Pfarrämter gerichtet; bald aber wurden in fremden und eigenen Zeitungen Auszüge daraus mitgetheilt, mit verdächtigen Seitenblicken auf die bekannten Dresdener Kirchen-Conferenzen, als auf eine geheime Coterie inner-

halb der protestantischen Kirche, die auf nichts weniger ausginge, als diese unter alte hierarchische Formen zu knechten. So kam es endlich dahin, daß die geistliche Oberbehörde sich gedrungen fühlte, zur Vertheidigung ihres guten Namens die angegriffenen Erlasse in extenso zu veröffentlichen. Dies geschah bekanntlich in vier auf einander folgenden Blättern der A. Allg. Zeitung. Anstatt aber damit eine Verständigung einzuleiten, führte eben dieser Schritt, wenigstens zunächst, das gerade Gegentheil herbei. Er gab das Signal zu einem Sturm, der mehr oder weniger die ganze bayerisch-protestantische Landeskirche ergriff und bis auf diesen Tag sich noch nicht gelegt hat. Ist es uns verstatet, auch über dieses Verfahren des protestantischen Oberconsistoriums unsere Ueberzeugung offen auszusprechen, so können wir nicht verhehlen, daß ein solcher Schritt auf das Gebiet der weltlichen Publicistik durch die kirchliche Sachlage uns durchaus nicht geboten schien. Eine geistliche und kirchliche Behörde hat dieses schlüpferige Feld nur dann zu betreten, wenn sie in sich selber vollkommen gewiß ist, die Tragweite der entstehenden Bewegung auch zu übersehen und völlig zu beherrschen. Wie ganz anders würde ein kirchlicher Hirtenbrief, in freier apostolischer Weise an die Geistlichen und ihre Gemeinden zur Abwehr und Belehrung gerichtet, gewirkt haben. — Herr Prof. Hengstenberg hat im Vorwort zur Ev. Kirchenzeitung außerdem noch an der Form der Erlasse Manches auszusetzen gehabt: „man habe sich hinsichtlich derselben zu wenig von dem in Bayern Hergebrachten emancipirt; ihre Fassung trage zu sehr einen steifen, strenggesetzlichen Charakter, entspreche nicht recht dem apostolischen Vorbilde und sei zu wenig in einem wahrhaft geistlichen Tone gehalten u. s. w.“ Allerdings lauten Erlasse geistlicher Oberhirten gewiß viel schöner und würdiger, wenn sie anheben mit dem apostolischen Gruße: „Gnade sei mit Euch und Friede von Gott unserm Vater und unserm Heilande Jesu Christo,“ anstatt in der Weise der bürgerlichen Obrigkeit; allein hier ist das bayerische protestantische Oberconsistorium durch die Bestimmungen der Verfassung

von 1818 einigermaßen gebunden, in welchen es ausdrücklich heißt: „Die Ausfertigungen desselben an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift: Im Namen Sr. Majestät des Königs. Die Schreibart ist befehlend.“ (Vgl. Verf.-Urk.: Verfassung des protestantischen Kirchenregiments §. 26.) Begründeter erscheint uns ein anderes Bedenken, welches uns beim Durchlesen von Oberconsistorial-Entschliefungen öfter aufgestoßen ist: daß sie nämlich eingangsweise etwas bestimmt und definitiv anordnen, wofür sie am Ende die pastorale Klugheit und seelsorgerliche Weisheit des Geistlichen allein verantwortlich machen. Dennoch sind dies Alles verhältnißmäßig nur geringfügige Ausstellungen, wenn wir sie mit der tiefgehenden kirchlichen Wirksamkeit der von uns innigstverehrten Behörde zusammenhalten, und wir haben nur deshalb geglaubt, sie nicht unterdrücken zu dürfen, weil allein durch rückhaltloses Aussprechen der Ueberzeugung es möglich ist, den Weg zu einem sicheren Verständnis der durch so viele innere und äußere Motive veranlaßten und herbeigeführten nachherigen Bewegung in der protestantischen Landeskirche Bayerns zu bahnen.

Raum waren nämlich durch Veröffentlichung in der Presse die Erlasse ihrem vollen Wortlaute nach zu Jedermanns Kenntniß gekommen, als zuerst in der Stadt Nürnberg, wo vor Kurzem erst die Liturgie eingeführt worden war, die innere Gährung zum Ausbruch kam. Nürnberg steht von früheren Zeiten her in dem Rufe, nicht bloß eine höchst fleißige und gewerbsthätige, sondern namentlich eine religiös-kirchliche Einwohnerschaft in seinen Mauern einzuschließen; allein schon seit längerer Zeit war zum tiefen Bedauern einer noch immer großen Zahl Bessergesinnter unter dem Einwirken mancherlei destructiver Einflüsse von Innen und von Außen, namentlich in socialer und sittlicher Beziehung, in den kirchlichen Verhältnissen Nürnbergs, wie freilich mehr oder weniger in allen großen Städten Deutschlands, ein großer Umschwung vorgegangen. Fast vor allen Städten Bayerns war hier der Herd der politisch-demokratischen

und der lichtfreundlich-deutschkatholischen Umtriebe gewesen. Dies erklärt es einigermaßen, warum die sturmartige Opposition gegen die positiv kirchlichen Maaßnahmen des evangelisch-lutherischen Kirchenregiments gerade hier ihren Ausgang nahm, obwohl die Geistlichkeit Nürnbergs mit wenigen Ausnahmen für eine entschieden lutherische gilt. Bei dem schnellen Fortschreiten der Bewegung mußte es ferner jedem aufmerksamen Betrachtenden als eine höchst beachtenswerthe Erscheinung auffallen, daß sie fast ganz dieselbe Richtung durch dieselben Städte und Gemeinden nahm, wie die ihr offenbar innerlich verwandte vor acht Jahren. Man konnte sogar in den Gemeinden an den einzelnen Personen, auf Grund der im Jahre 48 gemachten Erfahrungen, deren Wirkungen sicher voraussagen, ohne zu irren. Was lag näher, als die auf einem anderen Gebiete mißlungenen Versuche da zu erneuern, wo man bei der Abwesenheit äußerer drastischer Mittel gewiß zu sein glaubte, bessere Geschäfte zu machen? Wenn aber auch die Aufregung gleich im Anfange eine überraschende Allgemeinheit zeigte und namentlich durch die namhaftesten Städte: Nürnberg, Schweinfurt, Augsburg, Hof, Ansbach, Bayreuth u. s. w. hindurch ging: so widerstanden doch auch manche, wie Erlangen, Würzburg u. s. w. der gefährlichen Lockung, und es geschahen auch anderer Orten als in Nürnberg und Nördlingen entgegengesetzte Manifestationen im kirchlichen Sinne, wenn es diesen auch nicht einfallen konnte, in dem lauten Geschrei der Presse und in einer mit Schlagwörtern um sich werfenden äußerlichen Agitation mit jenen wetteifern zu wollen. Es zeigte sich auch hier, was in der Entwicklung der Kirche so oft sich gezeigt hat, daß der Herr nicht im lauten tosenden Sturme seine Stimme hören läßt, sondern im „stillen, sanften Säusen“, und daß die Stimme der Wahrheit wohl überschrieen, aber nicht unterdrückt werden kann. Die Entscheidung über göttliche Wahrheit stand niemals bei der Kopfzahl, sondern nur bei denen, die Gottes Wort hören und treu bewahren. Wir wollen damit übrigens keinesweges alle Angriffe auf die kirchlichen Erlasse

aus derselben verwerflichen Quelle ableiten, noch alle Kundgebungen dagegen in eine und dieselbe Kategorie setzen. Es offenbarten sich dabei gewiß verschiedene Parteistandpunkte, und zu den Führern, die wohl wußten, was sie wollten, gesellte sich die große Schaar der Unmündigen und Derer, die zu allen Zeiten mit dem breiten Strome schwimmen. Es liegt uns nur daran, die Bewegungspartei in der protestantischen Kirche Bayerns der Wahrheit gemäß zu charakterisiren, und dazu dient uns, noch mehr als jene äußere Erscheinung, der Inhalt der von ihr ausgegangenen Protestationen und Adressen.

Das erste Unternehmen der Art, von welchem die Kunde zu uns drang, war eine in der Beilage zum „Fränkischen Kurier“ niedergelegte „Verwahrung von Mitgliedern der protestantischen Kirchengemeinde Nürnbergs gegen Rückschritt auf religiösem Gebiet.“ Sie ist für die Schichten, aus welchen sie hervorgegangen, zu bezeichnend, als daß wir uns enthalten könnten, hier Einiges daraus mitzutheilen. „Wir halten — heißt es wörtlich — die Grundsätze fest, welche der Protestantismus hervorrief, und welche die edelsten Menschenfreunde, die größten Denker der letzten Jahrhunderte zur Geltung gebracht haben, und zwar: erstens, daß der Glaube vollkommen frei sei, d. h. daß Jeder nur Das für wahr zu halten hat, was er nach erhaltener Belehrung und eigener Einsicht für wahr halten kann; 2) daß keine Zwangsgewalt in Glaubenssachen bestehen darf, d. h. daß Niemand berechtigt erscheint, einem Andern seine Meinungen als die allein richtigen aufzudringen; 3) daß unsern Geistlichen bloß das Predigtamt obliegt, die Verkündigung der Größe der Schöpfung, der Lehren der Weisheit und Tugend, der Liebe und Gerechtigkeit gegen alle Menschen, Lehren, welche die Kraft der Gesetze verstärken, die Handlungen leiten, die dem Auge des Gesetzgebers, dem Arme des Richters entgehen, und Trost geben bei den Mühseligkeiten des Lebens: daß sie aber in keiner Art berechtigt sind, sich göttliche, richterliche oder strafende Gewalten anzumaßen; 4) daß Neigungen, welche der Schöpfer in den

Menschen, wie in alle Geschöpfe der Erde gelegt hat, und ohne welche die Schöpfung nicht bestehen kann, wohl durch Anordnungen der bürgerlichen Gewalt geregelt werden können, nicht aber in's Gebiet der Religion, und noch weniger unter die Herrschaft der Geistlichkeit gehören; 5) daß die Lehre vom Teufel, von bösen Geistern, von einer zürnenden, Erniedrigung, Rache, Mord fordernden Gottheit und von einer durch und durch verdorbenen Menschennatur ebensowenig für unsere Zeit paßt, als so manche gedankenarme, einseitige, in barbarischer Wortsetzung gegebene Lieder und Sprüche vergangener Jahrhunderte; 6) daß jeder Autoritätenglaube zu verwerfen ist, da es keinen Menschen giebt, der sein Siegel einem Jahrhunderte, viel weniger kommenden Jahrhunderten aufzudrücken berechtigt ist, da andere Zeiten andere Sitten und Einsichten bringen, und es für uns nicht maassgebend sein kann, was Der oder Jener dachte, sondern was wir, gemäß unseren jetzigen Erfahrungen und Kenntnissen, zu denken vermögen." — In diesen sechs Sätzen war freilich nicht bloß den kirchlichen Erlassen, sondern den Cardinallehren des Christenthums überhaupt alle und jede Berechtigung abgesprochen und statt ihrer die nackteste Fleischesvergötterung auf den Thron gesetzt. Obgleich ein solch kraßes Antichristenthum allerdings in und außer Nürnberg gar weit verbreitet sein mag, so trat der Unglaube hier doch zu unverschleiert hervor, als daß er nicht selbst von verständigeren Gesinnungsgeossen desavouirt werden sollte; fügte doch auch die A. Allg. Zeitung diesen Lucubrationen des Fränkischen Kuriers, als sie dieselbigen mittheilte, die Anmerkung hinzu: die Stadt Nürnberg sei entrüstet darüber, daß ein solches „freige-meindliches Gefasel" als Ausdruck ihrer religiösen Gesinnung durch die Welt laufe.

Die eigentliche Protest-Adresse, für deren Inhalt wenigstens Die, welche sich für die wirklichen Vertreter der Stadt Nürnberg hielten, eintreten zu können glaubten, war nun die unterm 6. November „von den angesehensten evangelischen Einwohnern

Nürnberg's unterzeichnete Vorstellung an Se. Majestät den König wegen Wahrung ihrer verfassungsmäßigen und kirchlichen Rechte." Diese ist auch wirklich die Musteradresse für einen großen Schwarm nachfolgender aus Stadt- und Landgemeinden geworden. Sie erklärt sich eben so entschieden, wie jene erstgenannte Adresse, nur in vorsichtigerer Form gegen sämtliche Maaßregeln des Kirchenregiments, sogar gegen das bereits seit längerer Zeit eingeführte Gesangbuch; sie wirft dem Oberconsistorium Mangel an Offenheit bei der Art der Erlassung jener Entschliessungen, hierarchische Bestrebungen und Verletzung der gewährleisteten Gewissensfreiheit vor. „Kirchenlieder — heißt es — mit veralteten Formen und Bildern, eine Liturgie, eine Ordnung des Gottesdienstes, welche an vielfach bekämpfte, der ursprünglichen Einfachheit und Reinheit unserer Kirche zuwiderlaufende Sätze und Gebräuche erinnern, und die Hauptsache, die Predigt, schmälern, waren die Vorläufer von Verfügungen, welche Wesen und Form verwechselnd, jeden selbständig denkenden Mann einer geistlichen Censur unterwerfen, deren Ausübung durch keine Gesetze geregelt ist. Fußend auf Anträgen der Generalsynode, welche von einer momentan siegreichen Partei ausgegangen, von der Mehrzahl der Kirchengenossen aber nicht gebilligt sind, Bezug nehmend auf Einvernehmen von Kirchenvorständen, die, ohne vorgängige Sicherung eines bestimmten Wirkungskreises, zum größten Theil unter dem Einfluß und der Macht der Geistlichen gebannt waren, hat das königl. Oberconsistorium Verfügungen erlassen, welche es den Geistlichen zur Pflicht machen, langsam und möglichst behutsam vorschreitend, an die Stelle der in unserer Kirche allein gebotenen Belehrung und Versöhnung Inquisition und Strafe zu setzen u. s. w." Auch die übrigen selbständig bearbeiteten Adressen sprechen sich ganz in demselben Geiste und Tone aus. Wer eine von ihnen gelesen, der hat im Grunde, abgesehen von dem verschiedenen Style, alle gelesen. Am naivsten fast erklärten die Aufgeklärten in Kulmbach: sie müßten Denjenigen, der

an den Liedern des gegenwärtigen Gesangbuchs Geschmack finden könne, aus der Reihe der „Gebildeten“ streichen.

Suchen wir nun dies breite, blumenreiche Gerede auf den eigentlichen einfachen Kern zurückzuführen, so muß es gleich jedem Unparteiischen auffallen, wie die Unlauterkeit der Absicht in religiöser und kirchlicher Beziehung überall durchblickt. Die Nürnberger hatten sich in ihrer Eingabe als die evangelisch-lutherischen Einwohner ihrer Stadt hingestellt; aber schon am 14. November desselben Jahres mußte es ihnen begegnen, daß eine beträchtliche Anzahl angesehener Mitbürger in einer Gegenadresse an Se. Majestät dies Auftreten der Beschwerdeführer rügte, namentlich, daß sie sich herausgenommen hätten, im Namen der ganzen evangelisch-lutherischen Einwohnerschaft Nürnbergs aufzutreten. Diese vielmehr erklärten, daß sie und mit ihnen viele ihrer Mitbürger sich in vollkommenem Einverständnisse mit den Maaßregeln des königl. Oberconsistoriums befänden. Sah schon jenes gerügte Auftreten der Beschwerdeführer im Namen der ganzen evangelischen Einwohnerschaft Nürnbergs einer ungesetzlichen Agitation, einem völlig unbefugten Eingriffe in die kirchlichen Rechte ihrer Mitbürger nur allzuähnlich, und mußte schon das gegen die evangelische Lauterkeit ihrer Absicht ein mächtiges Präjudiz erwecken: so zeigte sich dies erst vollkommen deutlich in der Art und Weise, wie jene Protest-Adresse zu Stande kam. Es ist in Nürnberg Jedem bekannt, welche Mittel in Bewegung gesetzt wurden, um die Adresse mit einer möglichst großen Anzahl Unterschriften zu bedecken. Nachdem mehrere namhafte Bürger sich an die Spitze des Unternehmens gestellt hatten und, wie man sagt, von einem Advocaten ein Entwurf zu einer „Protestation und Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger und kirchlicher Rechte durch das königl. protestantische Oberconsistorium“ verfertigt worden war, wurde die Einwohnerschaft Nürnbergs von einer dort vorhandenen zahlreichen Partei förmlich agitirt. Die Adresse wurde bei sämtlichen Districtsvorstehern ausgelegt, und diese, welche die Bewohner Nürnbergs

als ihre Vorgesetzten zu betrachten gewohnt waren, sammelten die Unterschriften. Wer in aufgeregten Zeiten der Bewegung zugeschaut hat, wird leicht beurtheilen können, was es auf sich habe, wenn die verordneten Gemeindevorstände im Geiste der Bewegung wirken. Besonders aber galt es auf die Massen Einfluß zu gewinnen, und dazu bot gerade Nürnberg durch seine socialen Zustände eine sehr günstige Gelegenheit, namentlich durch seine vielen Fabrikarbeiter. Und dennoch bei alledem mußte man, um die Adresse mit ihren 7,000 oder mehr Namen zu bedecken, auch noch dazu seine Zuflucht nehmen, sie von Wittwen, Modistinnen, Näherinnen, Blumistinnen u. s. w. unterzeichnen zu lassen. Bemerkenswerth ist die Connivenz der Polizeibehörden, welche sich namentlich auch in der Duldung von farbigen zahlreichen Maueranschlägen kundgab, die zur Unterschrift aufforderten. Sehr charakteristisch sind folgende ipsissima verba aus der Nürnbg. Zeitung „Beobachter“: „Es sind daher auch jeder heurige Confirmand beiderlei Geschlechts, dem die Lehre des protestantischen Glaubens um so mehr noch frisch im Geiste und Gemüthe glühen muß, wie nicht minder alle ledigen Geschäftsgesellen und Frauen nach ihrer innigen Hingebung für vernünftige und zeitgemäße Glaubenslehre berechtigt, der ausliegenden Protestation sich anzuschließen. Darum nicht flau, ihr jungen Leute, Gesellen, Comtoiristen, Knechte und Mägde, Frauen und Jungfrauen. Schaart euch zusammen und beeilt euch, um bei euren treffenden Districtsvorstehern die aufliegende Protestation nach eurer religiösen Gesinnungstüchtigkeit mit euern Unterschriften zu unterstützen.“ Endlich ist bemerkenswerth: Diejenigen, welche bereits die Adresse des Kuriers unterzeichnet hatten, wurden in öffentlichen Blättern aufgefordert, nunmehr die „evangelische“ Adresse zu unterzeichnen, ohne daß die „angesehenen Einwohner Nürnbergs“, welche diese Adresse unternommen hatten, dagegen auch nur ein Wort sagten. Vielmehr nahmen sie bereitwillig die Unterschriften Derjenigen an, welche sich soeben ausdrücklich zu den freigemeindlichen Ansichten bekannt hatten.

Wir enthalten uns des Weitern über das Zustandekommen jener Protestation und bemerken nur, daß eine getreue actenmäßige Darstellung darüber verfaßt und, wenn wir nicht irren, Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden ist. Damit wollen wir übrigens gar nicht läugnen, daß der Geist, aus welchem jene Adresse hervorgegangen, sehr zahlreich in Nürnberg vertreten ist; aber wir fragen: ist das der Geist, durch welchen kirchliche Anordnungen abgeschafft oder eingeführt werden dürfen? — Hatte doch auch diese Adresse in ihrer mehr gehaltenen Form ihre Gesinnungsverwandtschaft mit jener ersten Verwahrung im „Fränkischen Kurier“ hinlänglich documentirt durch die grundlosen Verdächtigungen gegen verehrte kirchliche Behörden, durch leichtfertige und anmaßende Urtheile über gesetzmäßig eingeführte Bestandtheile des Gottesdienstes, durch aufregende Phrasen und Stichwörter der Zeit, wie Inquisition, Hierarchie, Ohrenbeichte, Gewissenszwang u. s. w., durch Pochen auf weltliches Recht gegenüber dem Rechte der Kirche und durch die nicht undeutlich hervortretende Absicht, die Autonomie der sogenannten Gemeinde d. h. hier der Massen, im Kampf gegen das von Gott und Menschen verordnete Kirchenregiment zur Herrschaft zu bringen.

Man erkennt aus diesen angeführten Anzeichen mit zweifelloser Gewißheit, daß die Richtung, zu deren Vertreterin und Vorkämpferin die Nürnberger Protest-Adresse sich hergegeben hatte, nicht etwa eine evangelische war gegenüber einer evangelisch=lutherischen. Sie hat im Grunde ihrem eigentlichen Kerne nach so wenig vom Geiste des Evangeliums an sich, als vom Geiste der evangelisch=lutherischen Bekenntnisschriften und des ganzen Erbes der Reformation. Wie oft und laut sie auch die Freiheit im Munde führt, sie meint nicht die Freiheit, mit welcher uns der Sohn Gottes frei gemacht hat, Joh. 8, 32.; Gal. 5, 1, sondern die Freiheit des Fleisches. Denn, wie die Ansprache des Oberconsistoriums so schön als richtig sagt: „Nicht in der Freiheit haben wir Christum, sondern in Christo haben wir Freiheit; denn Er ist die Wahrheit.“ Jene ganze Richtung —

und wir haben es hier nicht mit den Personen, sondern mit der Richtung zu thun — ist nicht eine solche, mit welcher die evangelisch-lutherische Kirche ein Einverständniß anstreben könnte, sondern die sie fort und fort aufs Entschiedenste zu bekämpfen hat. Hier zwar geht sie zunächst nur darauf aus, Anordnungen, die aus dem Geiste der lutherischen Kirche hervorgegangen, rückgängig zu machen; allein sie ist sich damit des weiteren Zieles, nämlich der Beseitigung des gegenwärtigen Kirchenregimentes und eines jeden anderen Regimentes, das in demselben Geiste wirkt, gar wohl bewußt. Der Charakter dieser Bewegung ist entschieden dahin zu bestimmen, daß sie ihrem letzten Grunde nach auf einer Abweichung von den positiven Grundlagen des Evangeliums und von den Bekenntnissen der lutherischen Reformation beruht.

Sollte es darüber noch weiterer Beweismittel bedürfen, so kommen sie uns in der Art und Weise, wie diese Richtung ihre destruktiven Lehren weiter auszubauen versucht hat, von selber entgegen. Wir wollen uns bei dem Abklatsch von Gemeinheit, an der es ja bei solchen Gelegenheiten überall nicht zu fehlen pflegt, gar nicht aufhalten und sie einer weiteren Erwähnung nicht einmal würdigen; wir halten uns lediglich an das, was diese Richtung selbst als das Bessere in ihrem Sinne anerkannt hat. Ein Jurist suchte in No. 326 zc. des Nürnberger Correspondenten die widersprechenden negativen Meinungen zu einigen und zu klären, und seine Leute für den nächsten Kampf und die Kampfweise zu instruiren. „Das Kirchenregiment — so lautet sein Gesamturtheil — hat sich dem Laienstande entfremdet: es kennt den Geist nicht, der die Masse bewegt, und soll doch auf diesen Geist wirken. Ein solcher Zustand muß in kirchlichen wie in weltlichen Dingen zu immer tieferer Verwirrung führen.“ Er seinerseits macht nun zunächst darauf aufmerksam, daß die Ernennung zu den höchsten Kirchenämtern der protestantischen Kirche Bayerns in der Hand des weltlichen Oberhauptes liege. „Dieses kann — heißt es — eine veränderte kirchliche Richtung zur Geltung bringen, indem es die Vertreter derselben in die oberste Kirchenbehörde beruft. Die Wirksamkeit eines solchen Einflusses hat die protestantische Kirche in Bayern wiederholt erfahren. Allein da der gegenwärtige Vorstand des Oberconsistoriums der Vertreter einer Richtung ist, die unter der jüngeren Generation der Geistlichkeit unzweifelhaft vorherrscht, dagegen im Laienstande wenige überzeugte Anhänger hat, so würden Aenderungen nach dem Sinne des Laienstandes diesen Conflict nicht heben, sondern nur an eine andere Stelle verlegen und wahrscheinlich erschweren. Die Hülfe muß tiefer gesucht werden, als in einer momentanen Personalveränderung.“ Fragen

wir nun, welche Mittel und Wege zu dieser tiefer zu suchenden Hülfe der Verfasser vorschlägt, so spricht er sich leider in dieser Hinsicht weniger vollständig aus. Wir können es nur aus seiner dargelegten Gesinnung und aus gegebenen Andeutungen vermuthen, was er dabei vor Augen hat. Da doch nun einmal der Lehrstand zu den gegenwärtigen Ansichten des Laienstandes bekehrt werden soll: so wird es nothwendig sein, nach und nach alle Pfarrstellen im Sinne des Laienstandes, d. h. mit Rationalisten oder Lichtfreunden zu besetzen. Um aber dieses ausführen zu können, wird es ferner nöthig sein, daß nur Rationalisten und Lichtfreunde auf den Gymnasien und Universitäten gebildet, und daß demnach diese Bildungsinstitute, namentlich aber die theologische Facultät in Erlangen, ebenfalls im Sinne des Laienstandes, d. h. mit rationalistischen und lichtfreundlichen Lehrern besetzt werden u. s. w. Vorläufig aber begnügt sich der juristische Verfasser mit Wenigerem. Er ist zufrieden, wenn das Vorwiegen geistlicher Vertreter in den Synoden aufhört und dagegen die weltlichen Abgeordneten die Mehrzahl bilden. „Es müssen sich — sagt er — zu diesem Zwecke an der Wahl der Kirchenvorstände alle diejenigen betheiligen, die für die Kirche Sinn haben. Dies ist bisher nicht geschehen; zumal in den Stadtgemeinden fanden wohl größtentheils Minoritätswahlen statt, und der begangene Fehler läßt sich nur allmählig wieder gut machen. Durch Gebrauch des Petitionsrechts und der Presse kann eine Reform erstrebt werden, deren bescheidenes Ziel dahin gerichtet ist, die Vertretung des Laienstandes in der Kirche zur Wahrheit zu machen. Daß die Zahl seiner Abgeordneten zur Generalsynode vermehrt und daß die Wahl derselben ihm allein überlassen werde, ist das nächste, aber noch nicht ausreichende Verlangen. Soll in den Synoden die Stimme der Laien wie der Geistlichen ihren vernehmlichen und ungefälschten Ausdruck erhalten, so kann dies unter den bestehenden Verhältnissen vielleicht nur durch gesonderte Abstimmung in jeder der zwei Klassen erreicht werden.“ — Am Schlusse endlich stellt der Verfasser, wofern die kirchliche Richtung nicht einlenke, eine Katastrophe in Aussicht, die Hundertausende aus dem Verbande der Kirche verscheuchen würde. Er sagt: „Dann würde an den Staat die Forderung ergehen, ein Christenthum, das außerhalb der Kirche steht, politisch anzuerkennen und dem gemäß sein System umzugestalten.“ — Wir nun unseres Theils befürchten solche bedrohliche Zustände ganz und gar nicht. Die lichtfreundlichen und deutschkatholischen Bestrebungen haben es noch neulich sattsam jedem Sehenden bewiesen, daß ein solches sogenanntes Christenthum außer

der Kirche bald wie Spreu vorm Winde verweht wird. Aber das erkennen wir aus dieser Apostrophe an die Massen gar deutlich, daß der Verfasser von Religion wie von Kirche kaum eine Ahnung hat, und daß es bei ihm und seinen Gesinnungs-
genossen allerdings auf nichts Geringeres abgesehen ist, als auf ein Christenthum ohne Christus und auf eine sogenannte constitutionelle Kirche, in der das Regiment bei der Kopfszahl steht. Wer muß hierbei nicht an Lichtenbergs Messer ohne Klinge denken, bei dem der Stiel verloren gegangen? —

Bei dem dieser Bewegung so deutlich aufgeprägten Charakter hat es uns geschmerzt, auch von einer ganz anderen Seite her einem ähnlichen Irrthume zu begegnen. Herr Pfr. Fr. Fabri hat im Eingange seines Aufsatzes in der Augsb. Allg. Zeitung (1856 No. 339—343): „Zur Abwehr und zur Verständigung in Sachen kirchlicher Restauration“ — manche allgemein treffende Bemerkungen über den Geist der Bewegung ausgesprochen; allein im Verlauf sich auf einen sogenannten höheren oder mittleren Standpunkt stellend, von dem aus er Lob und Tadel nach beiden Seiten hin spendet, erachtet er im Grunde beide Richtungen für gleicherweise unbegründet, der seinigen gegenüber. „Jene restaurativ-kirchlichen Bestrebungen, sagt er, und die für dieselben charakteristischen Dresdener Beschlüsse greifen unzweifelhaft über das unerläßliche Bedürfnis nicht unbedeutend hinaus, und sind geeignet, in mehreren Punkten lebhafteste Bedenken zu erwecken. — Es hat sich theilweise eine heillose Unkenntnis in den Grundprincipien der evangelischen Kirche bei jener Agitation breit gemacht. Nichtsdestoweniger ist dieser Widerspruch eine beachtenswerthe Erscheinung, die, wenn auch wohl weniger in ihrer unmittelbaren Richtung auf die fraglichen Erlasse, so doch wider allerdings drohende, restaurative Ueberschreitungen ihre bestimmte Berechtigung hat. Sie hat diese theilweise Berechtigung, wenn auch nicht in den vorgebrachten Motiven, so doch in der Richtung. — Nicht in der lutherischen Gottesdienstordnung, in dem treibenden Principe jener Richtung liegt in seiner Consequenz unläugbar ein katholisirender Zug. Und wenigstens ein instinctives Gefühl hiervon ist bereits weit verbreitet.“ — Fragen wir nun, was in der gegenwärtig in der protestantischen Landeskirche Bayerns vorwaltenden Richtung dem Herrn Fabri besonders mißliebig erscheint, so ist es offenbar das kirchliche, das evangelisch-lutherische Element. Er klagt daher auch mehrfach über eine „aufgekommene unevangelische Apotheose der Kirche als einer äußeren Institution“, über ein „System der Kirche“, über „Herstellung äußerer Statute und kirchlicher Ordnungen“, ja sogar über „das Betonen der

evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften.“ „Unter der Herrschaft dieses kirchlichen Princip's, sagt er, schoß auch eine auf protestantischem Boden ganz neukirchliche Terminologie auf. Nicht nur daß wir unsere vorgeschrittensten Lutheraner die lutherische Kirche kurzweg als die „Eine, heilige, allgemeine“ bezeichnen hören, daß der Name „lutherisch“ auf sehr unlutherische Weise und gegen die bestimmtesten Verwahrungen des Reformators überall herbeigezogen und in Alles hineingezwängt wird; — wo die Reformatoren vom Worte Gottes und vom seligmachenden Glauben geredet hätten, da beweisen sie aus den lutherischen Bekenntnisschriften und aus den Scholastikern des siebzehnten Jahrhunderts.“ — Mögen hier auch einzelne Auswüchse der lutherisch-kirchlichen Richtung getroffen worden sein, so hätte der Verfasser doch nicht übersehen dürfen, daß eine solche bloß äußerliche Gesetzmäßigkeit weder principiell noch auch praktisch im Wesen der lutherischen Kirche begründet ist. Was Herr Fabri zunächst will, das wollen gewiß auch alle Vertreter der streng kirchlichen Richtung in Bayern und anderswo. Er bezeichnet uns als Das, worauf es zuerst und vor Allem ankommt: „die Predigt des Wortes der Gnade, die Bekehrung der Herzen zu Christo, die Pflege eines lebendigen Glaubens und einer werththätigen Liebe, die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit“; — aber er möge sich nur ernstlich innerhalb und außerhalb Bayerns umsehen, ob es nicht gerade die lebendigen und entschieden kirchlichen Männer sind, die es durch ihre Wirksamkeit vor Allen beweisen, daß diese Stücke in der That ihr A und O sind und bleiben. Er wird finden, daß sie nicht bloß mit ihren Worten, sondern auch mit ihren Werken sich zu dem in der kirchlichen Ansprache angeführten Ausspruch Luthers von Herzen bekennen: „daß alles Gottesdienstes das größte und fürnehmste Stück ist Gottes Wort predigen.“ Wenn aber dann ferner Herr Fabri im Gegensatz gegen das eigentlich Kirchliche, z. B. schon gegen den Namen „evangelisch-lutherisch“ gegen die lutherischen Bekenntnisschriften, gegen Ordnungen und Bräuche der lutherischen Kirche den Ton und Nachdruck auf Erweckungen, auf Beweisungen werththätiger Liebe in der innern Mission und auf das allgemein Christliche legt: so offenbart er damit nur seinen eignen unkirchlichen, unlutherischen Standpunkt, der ihn unfähig macht, jene Richtung, wie er sich vorgesetzt hatte, richtig zu charakterisiren. Wie der Jurist mit den ungläubigen, antichristlichen Elementen der Bewegung liebäugelte, so thut dasselbe Herr Fabri mit den unkirchlichen, sectirerischen, subjectivistischen Elementen in derselben. Möchte er doch, und mit ihm Alle, die einer solchen Richtung zugethan sind, diesen unhaltbaren Standpunkt aufgeben

und bedenken, welchen Mächten der Zeit mit einer solchen Zwitterstellung in die Hände gearbeitet wird! —

Um alle Mißverständnisse und böswilligen Auslegungen der Erlasse abzuschneiden, erließ das Oberconsistorium die bekannte „Ansprache“ an die Geistlichen, aus welcher wir einige charakteristische Stellen mittheilen wollen:

„Die Kirche hat nicht Richteramt, geschweige denn Richterschwert, sie hat das Amt des Arztes, des Dieners, sie hat den Beruf der Mutter. So kommt auch die Kirche in ihren Dienern, nicht sich dienen zu lassen, sondern zu dienen in mütterlichem Ernste und mütterlicher Liebe. Und das Gesetz dieser Liebe trägt die Kirche in dem gemeinsamen Bekenntnisse ihres Glaubens. Wo dies nicht aufrecht erhalten wird, werden in selbstlicher Willkür entweder die Diener der Kirche zu Herren der Gemeinden, oder die Gemeinden und ihre Glieder zu Herren der Diener des Wortes. Es regiert dann Willkür von oben und Willkür von unten, und das Band der Gemeinschaft, die gemeinsame Beugung unter das Gesetz des einheitlichen Willens ist zerrissen. Dem zu steuern muß Regiment, Amt und Gemeinde in gegenseitiger Handreichung eines jeden Gliedes entschlossen sein. Und wer in solchem Bestreben voranzugehen den Beruf hat, der muß es Pflicht und Gewissens halber entschlossen thun. — Wir haben, was wir bedürfen, als ein Erbgut von den Vätern her und haben da, wo es verkommen, vergessen oder verunstaltet ist, nichts zu thun, als mit Berücksichtigung des Bedürfnisses der Gegenwart uns in erneuten Besitz des uns zuständigen Gutes zu setzen. Welches aber hierbei nach dem Bekenntniß der Kirche die leitenden Gesichtspunkte seien, das ist hier auf das Bestimmteste auszusprechen, damit hierüber keinerlei Zweifel bestehe, und jeder einzelne Träger des kirchlichen Amtes sowohl sich selbst darnach halte, als die Gemeinden verständige und belehre. — Die beste Ordnung kann mißbraucht werden, wenn sie ohne Verstand wie eine polizeiliche Vorschrift abgethan und wie ein Strafinstrument gehandhabt wird. Das ist es, was unsere Kirche von je verworfen, und darum den Diener des Wortes nirgends Richter, sondern Gnadenexrecutor (s. Apologie, Art. 6, Eingang) genannt hat. — Das Oberconsistorium ist mit dem Bekenntniß unserer Kirche überzeugt und bleibt dabei, daß die Privatbeichte nicht ein göttlich Gebot, und darum frei sei, dennoch aber die Kirche dafür sorgen müsse, daß man sich ihrer als einer Wohlthat frei bedienen könne. — Kirche und kirchlich Amt lösen ihre Aufgabe nicht mit Polizeiverordnungen und polizeilichen Institutionen, sondern mit Zucht und Vermahnung des Herrn aus Gottes Wort; nicht mit Straf-

artikeln, sondern mit dem göttlichen Bedruse zur Buße und Bekehrung. Zur Mithülfe ist darin die Gemeinde mit ihrem christlichen Gemeindeleben allerdings berufen. Wenn der Freund an dem Freunde, der Nachbar an dem Nachbar thut, was eines Christen Pflicht ist, so wäre der Zucht geholfen und die Sache machte sich von selbst. Daneben helfen auch gar wohl löbliche Gemeindebräuche und Gemeindefitten, die Träger christlichen Ernstes und Gemeinfinnes, und was in dieser Beziehung noch hier und da lebendig ist, war und ist das Kirchenregiment bestrebt zu erfahren, damit das nicht verwahrlost, sondern vernünftig gepflegt werde. Aber so thöricht ist es nicht zu wähen, daß solche Bräuche und Ordnungen sich auf Befehl und durch Verordnung nach Belieben verpflanzen lassen, und daß die Gemeinden durch Decrete umgeformt werden können zu thun, was Ausfluß christlichen Lebens sein muß. Denn dieses Leben kommt nicht auf disciplinarischem Wege, sondern allein auf dem freilich langsamen Wege des allmählichen Einführens und Einlebens in Gottes Gnadenwort und seinen heiligen Gnadenmitteln. Diesen Weg zu gehen und zu zeigen sind die Träger des Amtes gewiesen, und zwar in aller Geduld. Denn die Geduld thut auch hier noth, wollen wir anders die Verheißung ererben."

So viel ist klar, daß Wohlgesinnten nach Lesung dieser Ansprache kein Zweifel darüber bleiben konnte, wie sie die besprochenen Erlasse zu verstehen hätten, in welchem Sinne dieselben geschrieben seien. Aber den Uebelgesinnten genügte, oder — wie sie sich ausdrücken — es „beruhigte“ sie die Ansprache gar nicht, vielmehr wurden sie durch dieselbe beunruhigt, indem sie die Böswilligkeit ihrer Auslegungen bloßstellte.

Zu einer vollständigen parteilosen Beleuchtung der kirchlichen Bewegung in Bayern gehört nicht bloß eine offene Darlegung ihrer Ausgangspunkte, eine Charakteristik ihrer Stellung und ihres Wesens, es will auch ihr weiterer Verlauf und, soweit es möglich ist, ihr schließlicher Ausgang in's Auge gefaßt und besprochen werden. Wir können nicht läugnen, daß wir uns hinsichtlich dieser Aufgabe in einiger Verlegenheit befinden. Noch liegt über manche Vorgänge ein Schleier ausgebreitet, der theils nicht gelüftet ist, theils nach außen hin noch nicht gelüftet werden darf. Wir verkennen nicht die äußerst schwierige Lage des Oberconsistoriums gegenüber dem so plötzlich, so gewaltig und so allgemein ausbrechenden Sturme: zumal wenn es wahr ist, was behauptet wird, daß das Collegium von vorne herein in sich selber nicht ganz einig war. Man war offenbar überrascht, man sah das Wohl der Gemeinden, die Ordnung der Kirche auf's Spiel gesetzt, und zwar um äußerer Ordnungen und Ge-

bräuche willen, die zum Bestande der wahren Kirche nicht durchaus nothwendig sind. Die kirchlichen Behörden und Stellen wurden mit zahlreichen Protestationen bestürmt, während die Kirchlichgesinnten sich zum größten Theile ruhig, fast zu ruhig verhielten. Und doch kam vielleicht die eigentliche Gefahr von einer noch ganz anderen Seite her. Die Beschwerdeführer hatten den Schutz und die Hülfe der weltlichen Macht angerufen. Diese aber konnte die Bewegung nicht ganz mit denselben Augen ansehen, wie die geistliche Behörde; bedenklicher vielleicht noch als die Bewegung selbst erschien ihr die Richtung, die bei den Massen einen so heftigen Widerstand gefunden hatte und möglicherweise noch weiter vorgehen konnte. In Sachen der Politik verhält es sich wesentlich anders, als in Sachen der Religion und der Kirche. Der Staat sieht zunächst seine Aufgabe darin, Ruhe und gesetzliche Ordnung bei seinen Untergebenen aufrecht zu erhalten; wie sollte er sich veranlaßt sehen, zu Gewaltmaßregeln zu greifen oder auch nur Strenge in Anwendung zu bringen, wo seine eigenen Institutionen zunächst ganz unangefochten bleiben und wo es sich nur um kirchliche Verfügungen handelt? — Hier offenbarte sich nur die Unselbstständigkeit der protestantischen Landeskirche, indem sie durch ihr Verhältniß zum Staate genöthigt war, von Rücksichten und Intentionen aus sich bestimmen zu lassen, deren Motive sie nicht theilt und nicht theilen kann. Dennoch haben wir zu den hochverehrten Männern, denen die Leitung dieser Kirche in Bayern anvertraut ist, die Zuversicht, sie werden sich durch solche Gründe allein nicht haben bestimmen lassen zu Schritten, die wir und mit uns unzählige nur schmerzlichst bedauern können.

Welches aber auch die eigentlichen Motive gewesen sein mögen, wir sehen von nun an die leitende Oberbehörde eine rückschreitende Bewegung antreten, die zwar Anfangs verdeckt ist, aber immer offener zu Tage tritt. Schon in der sehr gründlichen und instructiven Ansprache des Oberconsistoriums vom 8. November scheinen uns die Keime einer solchen zu liegen, weniger zwar in dem principiellen Zugeständnisse an die Gemeinden: „daß das Kirchenregiment nicht daran denke, eine Wohlthat mit Zwang aufzunöthigen,“ als in den so oft wiederholten ängstlichen Mahnungen an die Geistlichen sich vor „einseitigem, gewaltsamem Vorgehen“ zu hüten, da doch bekannt war oder sein sollte, daß die aufgeregten Massen nicht die Art und Weise der Einführung, sondern die Sache selbst so heftig bekämpften. Zwar hat das Oberconsistorium weder in dieser Ansprache, noch auch in den nachfolgenden Entschlüssen dem Principe der Sache selbst, um die es sich handelt, etwas vergeben, indem es die gesetzlich

festgestellten Normen festhält und ausdrücklich erklärt, daß es „die Anerkennung des Rechts der Gemeinde, des Anspruchs auf die rechtsgültige Ordnung nicht fallen lassen könne, nicht um seiner, sondern um der Gemeinde willen“; allein es stellte sich bald heraus und mußte sich nach dem Urtheil aller Einsichtigeren herausstellen, daß die Art, wie das Oberconsistorium die aufgeregten Massen zu beschwichtigen suchte, vielmehr dazu diene, das gerade Gegentheil zu bewirken. Dazu kam die unterm 27. November erlassene Allerhöchste Entschlieung Sr. Majestät des Königs auf die Nürnberger Protest-Eingabe, die bald als eine erklärende Interpretation der Oberconsistorial-Ansprache angesehen und in dem verschiedensten Sinne ausgebeutet wurde. Sie erklärte zwar, „daß die erhobene Beschwerde als gesetzlich begründet nicht erachtet werden könne,“ daß man vielmehr in jener Vorstellung der Beschwerdeführer „die unbefangene Beurtheilung und Begründung in Hinsicht auf thatsächliche und rechtliche Verhältnisse ungerne vermißt habe, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes in seinen Beziehungen auf kirchliche und öffentliche Verhältnisse in Anspruch nehme“; — allein zur Beruhigung der Gemüther fügte sie unter ausdrücklicher Hervorhebung des so sehr dehnbaren Grundsatzes, „daß die neue Liturgie nicht wider den Willen der Gemeinden zur Einführung kommen solle“, im weiteren Verlaufe noch besonders hinzu: „Da sich in Bezug auf die sofortige allgemeine und unbedingte Durchführung der Normen, welche in dem Erlasse: „„Sicherstellung des geistlichen Amtes gegen ungebührliche Zumuthungen“““ betreffend, aufgestellt wurden, in mehrfacher Beziehung erhebliche Bedenken ergeben haben, so haben Wir Unser protestantisches Oberconsistorium angewiesen, den fraglichen Erlaß einer wiederholten näheren Prüfung zu unterstellen und weiteren allerunthänigsten gutachtlichen Bericht an Uns zum Zwecke einer allenfallsigen ausführlicheren Vorlage für die nächste Generalsynode zu erstatten, inzwischen aber auf das bereits Bestehende und in anerkannter Uebung Befindliche sich zu beschränken.“ Was aber namentlich die in der Vorstellung berührte Frage anbelangt, ob die neue Liturgie dermalen in den evangelisch-lutherischen Gemeinden Nürnbergs zur Durchführung zu kommen habe, so erklärte die königl. Entschlieung: „daß das protestantische Oberconsistorium aufgefordert worden sei, aus Anlaß der erhobenen Bedenken diese Frage der localen Durchführung nach sorgfältiger Constatirung der obwaltenden Verhältnisse zu prüfen und unbeschadet allenfallsiger weiterer Beschwerdeführung zunächst in eigener Zuständigkeit das Erforderliche zu verfügen.“ —

So erfreulich und dankenswerth einerseits die grundsätzliche

Mißbilligung und Verwerfung der Anträge jener beschwerdeführenden Nürnberger allen treuen Anhängern der lutherischen Kirche in Bayern erscheinen mußte, so tief mußten andererseits die unläugbar gemachten Zugeständnisse im Einzelnen sie betrüben. Bei der allbekannten wohlwollenden Gesinnung der bayerischen Regierung gegen die evangelisch-lutherische Kirche läßt sich dies nicht anders als aus einer Verkennung des eigentlichen Kerns jener Bewegung selbst erklären. Jene oben von uns gezeichnete Partei hatte sich von Anfang an in kluger Absicht selbst den Namen der „Evangelischen“ beigelegt, als wollte sie sich damit das Recht vindiciren, auf Grund des Evangeliums gegen eine unevangelische Richtung innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche anzukämpfen. Diese schlaue benutzte Stellung scheint von Anfang an Manche in und außerhalb Bayerns irregeleitet zu haben. Kaum war aber die regressive Richtung von den höchsten weltlichen und geistlichen Stellen aus im unkirchlichen Heerlager bekannt geworden, als sich bald weithin ein großes Freudengeschrei über die gemachten Errungenschaften erhob und eine große Thätigkeit sich entfaltete, um das gesteckte Ziel vollends zu erreichen. „Biel beruhigender, hieß es, als die Ansprache des Oberconsistoriums, hat die königl. Entschließung vom 27. November gewirkt; — aber der wichtigere Theil der Frage ist noch nicht erledigt.“ Ähnlich sprach sich die „Protestantische Kirchenzeitung“ in Berlin aus: „Ist so in der That die factische Durchführung aller sechs Erlasse mindestens zur Zeit suspendirt, und wird außerdem bei Gelegenheit des ersten Punktes selbst eine allensfallige weitere Beschwerdeführung ausdrücklich im Rechte anerkannt und ermuthigt, so kann diese Antwort nur als eine höchst günstige aufgefaßt werden.“ Allein diese unverholene Freude destructiver Zeitungen und Zeitschriften war nichts gegen den Jubel, der bei allen antikirchlichen Parteien hin und her in den Gemeinden sich erhob. Sie glaubten nun bereits völlig gewonnenes Spiel zu haben und suchten auch auf solche Gemeinden Einfluß zu gewinnen, welche bis dahin ruhig geblieben waren. Von größter Tragweite sowohl in politischer als in kirchlicher Beziehung war namentlich der so oft hervorgehobene Grundsatz von der Autonomie der Gemeinden: es solle ohne den Willen der Gemeinden nichts unternommen, es solle überall auf die localen Verhältnisse sorgsame Rücksicht genommen werden. Wir gehören nun durchaus nicht zu Denen, welche eine recht ernstliche und gründliche Rücksichtnahme auf die wahren Bedürfnisse der Gemeinden bestreiten; im Gegentheil wir wünschen diese von ganzem Herzen; allein, daß ein „Selfgovernment“ der Einzelgemeinden in kirchlichen Angelegenheiten zum größten Unheil der Kirche ausschlagen müsse,

davon sind wir vollkommen überzeugt. Was man in politischer Hinsicht den Gemeinden durchaus nicht zugestehen zu können glaubt, das darf man in kirchlicher Hinsicht ihnen noch viel weniger einräumen. Unsere protestantischen Gemeinden, besonders auch in Bayern, sind, wenigstens in unserer Zeit, ihrem eigentlichen Charakter nach durchaus nicht kirchliche, sondern politische Gemeinden. So traurig dies Eingeständniß auch lauten mag, wir dürfen es im Interesse der Wahrheit nicht zurückhalten: die Localgemeinden, wie sie jetzt sind, stehen unter dem Geseze und nicht unter der Gnade, werden ihrer Gesamtheit nach geleitet von der Macht und nicht von der Liebe. Wer bei der Erlassung von kirchlichen Verordnungen und Verfügungen diesen gesetzlichen Stand derselben verkennet, der geräth nothwendig in endlose Verwickelungen. In Bezug auf die nächste Thätigkeit des geistlichen Amtes, wie z. B. Predigt, Seelsorge u. s. w. ist das anders, denn diese bezieht sich auf das Heil der einzelnen Seelen. Halten wir diesen Grundsatz, der zu sehr und zu allgemein von allen Denen, die den Zustand der Gemeinden genauer kennen, anerkannt ist, fest: so werden wir uns auch erklären können, wie gerade die Kirchenvorstände in Bayern vielfach der Heerd von Umtrieben und Wühlereien gegen kirchliche Anordnungen sind und wahrscheinlich noch mehr werden.

Wie nachtheilig für den kirchlichen Bestand solche Zugeständnisse, einer liberal-demokratischen Richtung gemacht, wirken müssen, zeigte sich leider bald. Hatte man eine abschüssige Bahn betreten, so wurde man alsbald auf derselben weiter fortgezogen. Auf die ersten zögernden Zugeständnisse folgten bald andere, noch weiter gehende. Kurz nach einander wurden drei Oberconsistorial-Entschießungen an die Geistlichen herausgegeben, welche in der Art, wie sie immer auf Dasselbe Bezug nahmen und in neuen Wendungen öfter Gesagtes wiederholten, leider nur zu deutlich bewiesen, daß die ängstlichen Bemühungen, den Sturm zu beschwichtigen, in den oberen kirchlichen Erwägungen einen mehr als gebührlchen Raum einnahmen. Unterm 3. December wurde unter Anderm verfügt: „daß selbst bei Einführung der neuen Gottesdienstordnung diejenige Rücksicht genommen werden solle, welche in einzelnen Gemeinden theils locale, theils persönliche und andere Verhältnisse nöthig machen.“ Am 13. desselben Monats wurde noch weiter anbefohlen, daß „inhaltlich einer Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. die Geistlichen angewiesen würden, bei Vermeidung nachdrücklichster Einschießung jede Erörterung der kirchlichen Tagesfragen von den Kanzeln zu unterlassen.“ Endlich unterm

17. Januar 1857 wurden, „um etwa noch möglichen Mißverständnissen und Mißgriffen in aller Weise zu begegnen,“ auch die Bestimmungen der übrigen Erlasse ausdrücklich von der oberkirchlichen Behörde auf dasjenige Maaß zurückgeführt, welches die Normen der Allerhöchsten Entschließung vom 27. November 1856 vorzeichnen. Es ist zu bedauern, daß auch diese hohen Entschließungen alsbald, wie es mit den früheren geschehen, in der politischen Presse zur allgemeinen Kunde gebracht wurden.

Wir enthalten uns über diese letzten Schritte des Oberconsistoriums aus wahrer Ehrerbietung gegen die Männer, von welchen sie ausgegangen sind, eines jeden kritischen Urtheils. Uns liegt hier nur ob, deren Wirkungen näher zu beleuchten.

Wir suchen dies mit derselben Offenheit und Liebe zur Wahrheit zu thun, die uns bisher begleitet, und die uns mehr gilt als Alles.

Was war durch diese Wendung der Sache im Grunde geändert worden? Die Schwierigkeit war aus dem Gebiete des Kirchenregiments mitten in die Gemeinden hinein verpflanzt worden; anstatt gegen die kirchlichen Obern richtete sich der Kampf jetzt gegen die einzelnen Geistlichen. Da im Grunde sämtliche Erlasse bis auf den von der Gottesdienstordnung, deren Einführung nach der Instruction vom 1. Junius 1856 „nicht mehr als facultativ, sondern als definitiv zu betrachten sei“ — lediglich nur pastorale Rathschläge und provisorische Bestimmungen enthielten: so wandte sich nun die fortgesetzte und mit Hestigkeit erneuerte Opposition in den Gemeinden ziemlich allgemein gegen die Gottesdienstordnung. Zum Theil hinter dem Rücken der Geistlichen richteten die Gemeindecolliegen Sturmpetitionen an das Oberconsistorium oder an das Ministerium mit der Bitte um Abschaffung der Liturgie, der Litanei, ja mehrere sogar um Abschaffung des Gesangbuchs. Es fanden sich leicht Personen aus dem sogenannten gebildeten Stande, die sich an die Spitze dieser Bewegung stellten, und nun wurde aufs Neue in den Gemeinden auf eine bedauernswürdige Weise gewählt. Viele Decane schienen bereits eingeschüchtert, und da die kirchlichen Stellen und Behörden gerade an den Hauptorten der Bewegung „mit Rücksicht auf locale, persönliche oder andere Verhältnisse“ entweder die Einführung der Liturgie sistirten oder die Nichteinführung gut hießen: so breitete sich die Agitation gegen die an vielen Orten bereits eingeführte Gottesdienstordnung natürlich immer weiter aus und durchdrang sogar fernliegende Landgemeinden. Das Odium wandte sich jetzt vornehmlich gegen die Pfarrer, und wo diese nicht mitunter an den Decanen eine Stütze hatten, waren sie den Angriffen allein ausgesetzt. Hier aber offenbarte sich wunderbar die weltüberwindende Kraft des Evangeliums und der

Segen eines treu geführten Amtes. Wir sahen Gemeinden, ja fast ganze Decanatsbezirke, in welchen die Geistlichen beim ersten Windstoß die Segel vor den Wünschen des Zeitgeistes strichen; wir sahen aber auch Gemeinden, in denen die Agitation keine Wurzeln schlagen konnte, weil die Geistlichen durch ihre treue Wirksamkeit der Verführung vorher den Boden weggenommen und entweder die ganzen Gemeinden oder wenigstens einen Kern derselben auf ihrer Seite hatten.

Es mag auf das verschiedene Verhalten der Geistlichen bei manchen ihre grundsätzliche Stellung zur Liturgie mit eingewirkt haben. Da nämlich der siebente Artikel der Augsb. Confession erklärt: „es sei genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstande das Evangelium rein gepredigt und die Sacrament dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden“: so waren Manche geneigt, auch die neue Liturgie unter die unnöthigen Ceremonien oder zu der Kategorie der Mitteldinge zu zählen. Sie übersahen aber dabei, was bei der ganzen Bewegung viel zu sehr übersehen worden ist, daß es sich hier nicht darum handelte, schwachen aber doch treuen Gliedern der evangelischen Kirche um ihrer Schonung willen äußere Ceremonien nachzusehen, sondern vielmehr darum, entschiedenen Widersachern des Evangeliums in der evangelisch-lutherischen Kirche gegenüber, wesentliche Stücke des Glaubens und des Bekenntnisses aufzugeben. Wer den eigentlichen Sinn der Agitation, die eigentlichen Wünsche der Antragsteller genauer beobachtete, der konnte es unschwer erkennen, daß die Antipathie besonders der sogenannten Aufgeklärten gegen das Confiteor, das Kyrie, das Credo in der Liturgie, kurzum gegen die Haupttheile des evangelisch-lutherischen Glaubens sich richtete. Was zu anderen Zeiten und unter anderen Verhältnissen als ein Adiaphoron angesehen werden mochte, war es gegenüber dieser unkirchlichen Bewegung nimmermehr. Hierher paßt vielmehr ganz der Ausspruch der Concordienformel epit. X, 4: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß zur Zeit der Verfolgung, wann eine runde Bekenntniß des Glaubens von uns erfordert, in solchen Mitteldingen den Feinden nicht zu weichen, wie der Apostel geschrieben: So bestehet nun in der Freiheit, damit uns Christus befreiet hat, und lasset euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen. Item: Ziehet nicht am fremden Joch; was hat das Licht vor Gemeinschaft mit der Finsterniß? Item: Auf daß die Wahrheit des Evangelii bei euch bestünde, wichen

wir denselben nicht eine Stunde unterthänig zu sein. Dann in solchem Falle ist es nicht mehr ein Mittelding, sondern um die Wahrheit des Evangelii, um die christliche Freiheit und um die Bestätigung öffentlicher Abgötterei, wie auch um die Verhütung des Aergerniß der Schwachgläubigen zu thun, darin wir nichts zu vergeben haben, sondern rund bekennen und darüber leiden sollen, was uns Gott zuschickt und über uns (von) den Feinden seines Wortes verhängt.“

Um so mehr ist aber gegenüber der wirklich äußerst schwierigen Stellung, in welche das geistliche Amt immer mehr hinein getrieben wurde, die ausdauernde Treue derjenigen Geistlichen, die weder durch Drohungen noch durch Lockungen (an welchen es nicht gefehlt) in ihrer amtlichen Pflicht sich wankend machen ließen, anzuerkennen. Es sind im Laufe dieser Bewegungen von den unkirchlichen Parteien gegen den geistlichen Stand der lutherischen Kirche in Bayern mancherlei mißachtende Reden und verdächtigende Vorwürfe erhoben worden, die uns besonders darum geschmerzt haben, weil man glaubte, in den Dienern der Kirche die Kirche selbst zu treffen. Namentlich aber ließ man bei der bekannten treuen Haltung vieler Geistlichen nicht undeutlich die Verdächtigung durchblicken: „es hänge ja das weltliche Loos der Kirchendiener vielfach von der Gunst des Kirchenregimentes ab, das sich verpflichtet halte, diejenigen zu begünstigen, die seinen kirchlichen Grundsätzen anhängen.“ Schreiber dieses nimmt in dieser Hinsicht eine völlig unabhängige Stellung ein und ist daher im Stande, nach allen Seiten hin sein Urtheil möglichst unparteiisch auszusprechen. Es mag im Allgemeinen, wie in jedem Stande, so auch unter den lutherischen Geistlichen Bayerns ganze und halbe Miethlinge neben den treuen Hirten geben; daß aber jene Widersacher den geistlichen Stand als solchen in Bayern heruntersetzen und zu verdächtigen suchen, ist ein nur zu deutliches Zeugniß weß Geistes Kinder sie sind. Was aber insbesondere die materielle Abhängigkeit der lutherischen Geistlichen betrifft, so ist eine solche leider viel mehr nach unten vorhanden als nach oben. Bei der äußerst geringen Einnahme der meisten lutherischen Pfarreien in Bayern, die durch die Ablösung der Naturalgefälle vom Jahre 1848 noch tiefer heruntergekommen ist, sind die Geistlichen mit ihren oft zahlreichen Familien vielfach auf die freiwilligen Gaben und Geschenke der Gemeindeglieder angewiesen, um nur nicht am Nothdürftigsten Mangel zu leiden. Diese Geschenke mußten natürlich bei dem Conflict zwischen Zeitgeist und Christenthum häufig drangegeben werden. Bedenkt man die Größe dieses Opfers von Seiten manches armen Geistlichen, erwägt man ferner, daß er von seinen geistlichen und weltlichen Obern bei einer kirchlichen Ein-

richtung, die er neulich erst auf ihren Befehl eingeführt hatte, nunmehr auf den Willen und die Wünsche seiner Gemeinde verwiesen war, daß er oft allein einer aufgeregten Bevölkerung gegenüber stand, ohne eigentlichen Schutz von Seiten der Bureaucratie, die für solche Dinge nur zu oft kein Herz hat: wahrlich, dann muß man Männern, die auch unter solchen Stürmen ihrer kirchlichen Ueberzeugung mit der That treu geblieben sind, seine vollste Achtung zollen.

Sehen wir, wie in dem von uns gezeichneten kirchlichen Kampfe in Bayern zwei entgegengesetzte mächtige Strömungen der Zeit aufeinander gestoßen sind, so kann es uns allerdings nicht zweifelhaft sein, welche von beiden am letzten schließlichen Ende obliegen werde: die evangelische oder die, welche das Evangelium nur zum Deckmantel gebraucht, — die kirchliche oder die, welche in den Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche deren Wesen und Bestand bekämpft, die Wallung des materiellen Zeitgeistes von gestern und ehedem, oder der göttliche Lebensstrom, der vom Pfingstfeste des neuen Bundes durch die Welt braust und eine ewige Verheißung hat. Christus spricht von der Kirche des wahren Bekenntnisses, die erbaut ist auf den Grund der Apostel und Propheten, da Er selber der Eckstein ist: Die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Von dieser ist auch die lutherische Landeskirche Bayerns ein, wenn zwar geringes, so doch nicht unlebendiges oder abgeschnittenes Glied. Möglich aber, daß der Herr, wie er es öfter zugelassen, sie erst durch Niederlagen diesem Ziele entgegenführen will. Gegenwärtig ist durch die eingetretene Bewegung Dasjenige, was zur heilsamen Förderung und zum Aufbau der evangelisch-lutherischen Gemeinden dienen sollte, provisorisch geworden, den Verhandlungen der im Herbst dieses Jahres zu haltenden Generalsynode anheimgegeben. Diese Synode wird unstreitig für die Entwicklung der lutherischen Landeskirche Bayerns eine weitgreifende Bedeutung gewinnen; was inzwischen geschieht oder geschehen wird, ist nur einem Plänkeln vor der Schlacht zu vergleichen. In welchem Sinne aber und mit welcher Geschäftigkeit die verneinenden Richtungen diese Zwischenzeit auszubenten suchen, darauf weisen mehrfache Anzeichen hin. Bei den Ergänzungswahlen für den Kirchenvorstand, die gegen den Schluß des vorigen Jahres gehalten wurden, gaben sie sich alle Mühe, nur Personen ihrer Farbe die Wahl zu sichern. Dies schien ihnen wiederum besonders in Nürnberg zu gelingen. Und als nun neuerdings das Kirchenregiment den Kirchenvorständen der fünf Nürnberger Gemeinden gestattete, sich zusammenzuthun und darüber abzustimmen, ob die eingeführte Gottesdienstordnung dortselbst zu sistiren sei oder nicht; da faßten sie mit Stimmenmehrheit den Beschluß: die Ordnung sei nicht bloß zu sistiren, sondern in allen Kirchen Nürnbergs

abzuschaffen. Man ist nun überall sehr gespannt, wie das protestantische Kirchenregiment diesem ziemlich radical lautenden Beschlusse gegenüber sich verhalten werde, da von dieser Entscheidung voraussichtlich das weitere Verhalten vieler Gemeinden abhängig sein wird. *) — Wie nun aber auch hier und auf der nächsten Generalsynode die Entscheidung fallen möge, so viel ergibt sich einem Jeden, der den Gang der Bewegung mit offenen Augen verfolgt hat, mit völliger Gewißheit: daß es höchste Zeit sei für alle kirchlich Gesinnten, mögen sie Geistliche oder Laien sein, sich eng aneinander zu schließen, um mit vereinigten Kräften die drohende Gefahr von dem Heiligthume ihrer Kirche abzuwehren und womöglich diese von ihrem Falle wieder aufzurichten. Denn nur mit vereinten Kräften läßt sich in einem solchen Kampfe und gegen solche Widersacher etwas ausrichten.

Wir haben zum Schlusse nur noch zwei Worte an diejenigen zu richten, welche mit geheimer oder offener Schadenfreude den Wirren, die seit einem halben Jahre die lutherische Landeskirche Bayerns dießseits des Rheins durchziehen, zugeschaut haben. Es wäre für einen Jeden nur heilsam, wenn er zunächst in sein eigen Herz griffe und recht ernstlich zusähe, ob in seinem eigenen Hause Alles wohlbestellt sei, anstatt über das Unglück seines Nächsten sich zu freuen. Die lutherische Kirche hat von jeher das Zöllnergebet dem Gebete des Pharisäers weit vorgezogen. So tief es uns innerlich geschmerzt hat, die Gefahren und Gebrechen unserer Kirche offen bloß zu legen, ihre Blößen und Schäden aufrichtig zu bekennen: wir sind dennoch überzeugt, dies sei der einzige Weg zum wahren göttlichen Segen. Denn es steht im 32. Psalm geschrieben: „Da ich's verschweigen wollte, schwächeten meine Gebeine; da

*) Soeben bringt die Augsb. Allg. Zeitung vom 16. März d. Js. No. 75. folgende Kunde aus Nürnberg: Das Amts- und Intelligenzblatt enthält: „Sowohl in Berücksichtigung der kundgegebenen Wünsche nach Beseitigung der Allerhöchst sanctionirten und im October v. J. auch in der Stadt Nürnberg und deren Vorstädten eingeführten Liturgie oder Form und Ordnung des Hauptgottesdienstes, als auch in Berücksichtigung der vorhandenen Freunde der Liturgie, welche sich dieselbe nur ungern entzogen sehen würden, hat das königl. Oberconsistorium durch hohe Entschließung vom 9. d. Mts. angeordnet: 1) daß die Liturgie in den vier Stadtkirchen St. Sebald, St. Lorenz, St. Aegidien und St. Jacob, ingleichen in den Vorstadtkirchen St. Johannis, St. Leonhard, St. Peter und Wöhrd sistirt und die gottesdienstliche Ordnung in den genannten Stadt- und Vorstadtkirchen wieder so eingerichtet werde, wie sie vor dem 22. p. Trinit. v. J. in Uebung war; 2) daß dagegen in der Kirche zum heil. Geist die vollständige Liturgie, wie sie dormalen daselbst in Uebung ist, erhalten werde. Indem diese kirchliche Anordnung hiermit bekannt gemacht wird, sind die königl. Pfarrämter beauftragt worden, diese Ordnung am Sonntage Laetare den 22. März, in Vollzug zu setzen. Nürnberg, den 11. März 1857. Das königl. Decanat. Fikenscher.“

ich aber sprach: Ich will dem Herrn meine Uebertretung bekennen, da vergabst Du mir die Missethat meiner Sünde." So viel Betrübendes aber auch diese Bewegung zu Tage gefördert hat, so hat es dabei doch auch an Erfreulichem nicht gefehlt. Es kann nicht gut mehr behauptet werden, die orthodox-lutherische Kirche in Bayern sei in Gewohnheitschristenthum erstorben; sie hat vielmehr im Verlaufe dieser Bewegung recht deutliche Lebenszeichen gegeben und wird hoffentlich deren noch mehrere und deutlichere geben. Auch ist die Stellung der Parteien gegenwärtig eine solche, daß gewiß allen bloß Irregeleiteten die Augen drüber aufgehen werden, wohin diese negirenden Zeitströmungen sie zuletzt führen müssen. Auch der Widerspruch der Ungläubigen kann mit Gottes Hülfe zu tieferem Verständnisse der Wahrheit führen.

Wenn ultramontane Blätter durch diese Bewegung eine in ihrem Sinne erfreuliche Scheidung innerhalb unserer Kirche in nächste Aussicht stellen und die längst ersehnte Rückkehr aller wahren Christen in den Schooß des Romanismus im Geiste herannahen sehen: so geben wir ihnen zu bedenken, daß dergleichen voreilige Hoffnungen ihrerseits schon mehr als einmal durch die weitere Entwicklung der Kirche zu Schanden geworden sind.

Wenn ferner die negativ-protestantischen Blätter schon ein Zabelgeschrei über den kommenden Sieg der ihnen verwandten Richtung in Bayern anstimmen, so erinnern wir sie zunächst an die lange traurige Geschichte des bereits in sein Nichts zerfallenen vulgären Rationalismus und sodann an die zwar kurze, aber ebenfalls sehr lehrreiche Erscheinung des Lichtfreundthums und Deutschkatholicismus in deutschen Landen; um daraus zu erkennen, auf wie schwachen Füßen ihre Hoffnung auch hinsichtlich der evangelisch-lutherischen Kirche Bayerns steht.

Möchten dagegen alle Die, welche Gott in den nächsten und in den ferneren Kämpfen zu Hirten und Wächtern in seinem lutherischen Zion berufen hat, das Wort sich recht aneignen können, welches Gott ebenfalls in sehr trauriger Zeit durch den Mund seines Propheten gesprochen hat, Jer. 15, 19. 20.: „Darum spricht der Herr also: Wo du dich zu mir hältst, so will ich mich zu dir halten, und sollst mein Prediger bleiben. Und wo du die Frommen lehrest sich sondern von den bösen Leuten, so sollst du mein Lehrer sein. Und ehe du solltest zu ihnen fallen, so müssen sie eher zu dir fallen. Denn ich habe dich wider dies Volk zur festen ehernen Mauer gemacht; ob sie wider dich streiten, sollen sie dir doch nichts anhaben: denn Ich bin bei dir, daß ich dir helfe und dich errette, spricht der Herr.“

I.

Ein lutherisches Bedenken über Christoph Paulus Blicke in die Weissagung der Offenbarung Johannis.

Einleitung.

Das Buch, über das ich mein immerhin gering wiegendes Bedenken abzugeben mich gedrungen sehe, habe darin, hört man vielfach aussprechen, seine bedeutungsvollste Seite, daß es die Wiederkunft in unsre nächste Nähe gerückt habe. Dem kann ich nicht beistimmen. Denn die Richtigkeit der Auslegung wird doch nimmermehr nach ihrem „haut-schauernden“ Eindrucke zu bemessen sein, ebensowenig als der Ernst des Auslegers nach der von ihm gefundenen größern oder geringern Nähe des Herrn. Ueberdies schließt es einen schlimmen Irrthum in sich, wenn der Ernst der Sache von der empirischen Nähe des Herrn abhängig gemacht werden zu sollen scheint. Das Ende beginnt nicht etwa erst mit seiner Vollzugsgeschichte; sondern das Ende ist mit dem Worte des Herrn: „es ist vollbracht“ bereits vorhanden. Mit der Darbringung des wahrhaftigen Sühnopfers haben auch die entscheidungslosen Zeiten der Geduld ihren Abschluß gefunden, und die schließliche Entscheidung über der ganzen Welt Schicksal ist damit in die Welt getreten, nicht freilich um sofort ihre Vollzugsgeschichte zu finden, wohl aber um als geschichtlicher und Geschichte producirender übergeschichtlicher Factor mittels des Dienstes der Kirche durch die Welt zu gehen bis zu seiner Vollzugsgeschichte hin. Wo daher der Kirche Dienst und, was dasselbe, der Predigt von Christo beharrlich widersprochen wird, da ist schon heute die Hölle vorhanden für die abgeschiedene Seele, und entgegengesetzten Falles ebenfalls schon heute der Himmel, und zwar beides, Himmel und

Hölle, in dem ganzen Verstande der Sache, daß der jüngste Tag nur ihre allereigentlichste Wirklichkeit herausstellen wird. Wenn Samuel, heraufbeschworen aus dem Todtenreiche, zu Saul spricht: morgen wirst du mit mir sein (I. Sam. 28, 19); wenn das jedes positiven Zuwachses von Seligkeit und Unseligkeit entbehrende unterschiedslose Durcheinander von Frommen und Gottlosen mithin als das charakteristische Merkmal des vorchristlichen Hades erscheint; wenn dagegen andererseits des Herrn Jesu Geist unmittelbar in des Vaters Hände übergeht und mit ihm, vom Schächer an, alle die Seinen; wenn mithin der positive Himmel gegenwärtig das unmittelbare Erbe der Gläubigen ist und darum auch die positive Hölle das der Ungläubigen — dann wird man nicht läugnen wollen, daß das Ende bereits vorhanden ist und im Leben und Sterben der Menschenkinder seine eigne Geschichte wirkt. Wenn dem aber so ist, so zerstört es auch die Gesundheit christlicher Lebensanschauung, wenn der Ernst des Endes auf seine Vollzugsgeschichte beschränkt werden zu sollen scheint, da bereits in jeglichem Predigtworte das wirkliche Ende an den Menschen herantritt und in jedem Sterben auch bereits seine Vollzugsgeschichte findet, wiewohl erst an dem Einzelnen.

Also das oben angeedeutete Lob unseres Buches ist in der That keines; und wir unterstreichen es, daß die Nähe der Wiederkunft nicht den Maasstab für die Richtigkeit der Auslegung hergeben darf. Aber wir bedürfen jenes Lobes auch nicht bei so viel anderweit Lobenswürdigem: denn als eine Gabe Dessen, der unter den sieben Leuchtern steht, an seine siebengestaltige Gemeinde werden wir das Buch zu betrachten haben. Raum ist uns anderweit ein solcher Ernst der Auslegung entgegengetreten und aus menschlicher Auslegung so vernehmlich der Befehl des Herrn erklingen: wer Ohren hat der höre, was der Geist den Gemeinden sagt; das ist das Eine, und das Andere: daß uns nirgend anders eine solche Darlegung des inneren Organismus der Offenbarung entgegengetreten, wie hier gerade;

und ganz abgesehen von dem Gegenstande, will es doch nichts Geringes für die Kirche bedeuten, wenn die Betrachtung von der reflectirenden Erörterung der einzelnen Momente zur allseitigen und darum eben organischen Anschauung des Ganzen fortschreitet, wenn mithin der Anbruch einer wirklich Neues schaffenden, Dogmen bildenden Periode sich erwarten läßt. Daß unser Buch sich auf die Zusammenschauung der ganzen Gliederung der heiligen Weissagung einläßt und diesen innerlichen wirklichen Organismus der Weissagung nachweist, wie meines Wissens kein anderes Buch vor ihm, das scheint mir entschieden seine bedeutsamste Seite zu sein. Zunächst ist hier das tiefe Verständniß des Verhältnisses zwischen Himmel und Erde hervorzuheben und die wunderbar tiefsinnige Auslegung der Vorgänge im Himmel. Jedermann weiß, daß der Mensch ihm selber nichts nehmen kann, es werde ihm denn gegeben vom Himmel. Aber diesen Kanon auch in der Offenbarungs-Auslegung zu vollziehen und das gliedliche Verhältniß zwischen den Vorgängen im Himmel und den Vorgängen auf Erden nachzuweisen, hat unser Bedünkens noch Niemand so gewußt, wie der Verfasser. Andererseits wird nun wieder jeder unbefangene Leser denselben Kanon eines wirklich innerlichen Verhältnisses in der Weissagung der Siegel, Posaunen und Schalen unmittelbar erkennen. Aber wiederum hat der Verfasser, wie kaum vor ihm geschehen, dies innerliche Verhältniß auch in seine klare Erkenntniß und Darstellung aufgenommen. Wenn ein jegliches Siegel seinen concreten Inhalt bringt, das siebente aber keinen anderen als die sieben Posaunen, und wiederum die siebente Posaune keinen anderen als die sieben Schalen; dann gehörte freilich kein geringes Maas wissenschaftlicher Verblendung dazu, um diesen so kündlich deutlich indicirten Fortschritt zu übersehen. Nichtsdestoweniger hat ihn bekanntlich die gesammte neuere Exegese, mit Hebart's alleiniger Ausnahme, übersehen. Es war bekanntlich die Gruppentheorie zur allgemein herrschenden geworden, und mit derselben Entschiedenheit, mit der man inner-

halb der einzelnen Gruppen ein Nacheinander annahm, läugnete man dasselbe doch durch die ganze Anlage des Buches indicirte Nacheinander in Bezug auf das Verhältniß der ganzen Gruppen unter einander. Dem gegenüber erscheint es mithin als ein höchst Bedeutsames, wenn der Verfasser der alten Gruppentheorie ein Ende gemacht und der wirklichen Gliederung des Buchs wieder zu ihrem Rechte verholfen; wodurch überall erst ein Einblick in die Gliederung der künftigen Vollzugsgeschichte des Endes ermöglicht worden. Dem entspricht es dann drittens, daß auch an der endgeschichtlichen Periode des Reiches Gottes (die Versiegelung, das Weib u. s. w.) das Gesetz eines wirklichen Fortschritts und innerlichen Zusammenhangs nachgewiesen, so wie endlich viertens, daß nicht minder das Ineinander der beiden geschichtlichen Linien, der des Weltreichs und der des Himmelreichs, in ungezwungener, überraschender Weise zum Verständnis gebracht worden ist.

Allein gerade an diesen Punkt knüpft sich unser Bedenken. Es sind freilich nur Blicke in die Weissagung, die uns hier geboten werden. Aber wenn diese Blicke sich doch offenbar auf die Gliederung der Weissagung bezögen, dann müßte es auch irthümlich sein und zu Irthümern führen, wenn ein integrierender Bestandtheil dieser Gliederung der Betrachtung entzogen würde. Dies ist hier eben der Fall. Die drei ersten Capitel der Offenbarung haben überall keine eingehende Erörterung gefunden, und hierauf eben, sowie auf die dadurch bedingte Auslegung der Siegel, bezieht sich unser erstes Bedenken. Der angedeutete Mangel hat aber noch andere Folgen. Denn weder die Bedeutung Israels für die Endgeschichte, noch das richtige Verhältniß der geschichtlichen Kirche zur Endgeschichte haben in Folge desselben verstanden werden können; und hierauf eben bezieht sich unser zweites und drittes Bedenken, während das vierte seinen Anstoß an der dogmatischen Grundlage des ganzen Buches aussprechen wird. Bei der unverkennbaren Be-

beutung des Buches, bei dem fast widerspruchsflosen Eindrücke, mit dem es die Gemüther gefangen nimmt, habe ich solche Bedenken nicht zurückhalten wollen, weil es sich, wie ich vorweg sagen will, um einen Irrthum handelt, dadurch auch die Auswählten möchten versucht werden. Luther, die ganze geschichtliche Kirche, alle Wege, die der Herr seine Kirche geführt hat, müssen Ein großer Irrthum sein, wenn dies Buch Recht hat. Alle Anschauungen der Kirche von der Kirche und gerade alle specifisch=lutherischen Anschauungen, wie dieselben sich von der Wüsthheit sectirerischer Gedanken unterscheiden, — wir werden sie alle aufz. und dahingeben müssen, wenn wir dies Buch annehmen wollen. Da wollen wir uns aber doch erst zweimal und dreimal besinnen, und wollen uns lieber schelten lassen, als das Erbe der Kirche leichtfertig hingeben. Dabei bleibt uns das Buch eine Gabe des Herrn. Denn wenn ich das richtige endgeschichtliche Kirchensubject gefunden, werde ich fast das ganze Buch annehmen und mir zur Lehre und zur Strafe dienen lassen können. Aber daß dies richtige Kirchensubject eben nicht gefunden, darum wird nach dieser Seite des Verfassers Auslegung zum Kirchenverwüstenden Irrthume; und des Herrn Wort spricht zu der Gemeinde: halte was du hast! Verhüte darum Gott der Herr, daß wir der Wahrheit des Buchs nicht widersprechen, noch sein Salz uns dumm werden lassen. Aber verhüte er auch, daß wir der Nüchternheit nicht vergessen, noch der Geschichte seiner heiligen Kirche, noch ihrer Verheißung. Wir schreiben im Gedächtniß des Wehes, welches die Offenbarung selbst auf ihre Kürzer und Fälscher legt, und bitten den Herrn inbrünstig, daß er vor solchem Wahn behüten wolle, beides, der da schreibt und Die, so da lesen werden! Der Herr zeige uns seine Wege und thu uns selbst das Herz auf, daß wir Acht haben auf sein Wort!

I.

Unser Buch erkennt Seite 177 die prophetische Bedeutung der drei ersten Capitel, sonderlich auch der sieben Sendschreiben

an. Aber es versteht nicht, was damit gesagt ist. Nach S. 1 beginnt „der eigentlich weissagende“ Theil der Offenbarung mit dem vierten Capitel; und welcher Unterschied ist nun zwischen Weissagung und eigentlicher Weissagung? Und doch hat der Verfasser das Richtige getroffen, wiewohl nicht verstanden. Denn es beginnt in der That mit dem vierten Capitel ein neuer Abschnitt, wie in der ganzen Offenbarung kein zweiter wieder vorkommt; dergestalt, daß man allerdings auf den Gedanken einer hier erst beginnenden eigentlichen Weissagung kommen könnte. Aber die drei vorausgehenden Capitel sind nun doch auch wirkliche Weissagung! Folglich wird der Unterschied zwischen den beiden großen Abschnitten der Offenbarung (Cap. 1—3 und Capitel 4—22) nicht in dem verschiedenen Maaße, sondern in den verschiedenen Objecten der Weissagung seinen Grund haben, darum, daß die Geschichte der ersten drei Capitel eine andersartige ist, als die Geschichte des nachfolgenden größeren Abschnitts, jene eben eine Zeitgeschichte, diese eine übergeschichtliche Endgeschichte des Reiches Gottes. Daß dieser Unterschied übersehen und darum weder die drei ersten Capitel zu ihrem Rechte gekommen, noch für die Auslegung der Siegel der richtige geschichtliche Ausgangspunkt gefunden — das ist der Kern unsers ersten Bedenkens. Aber widersprechen wir damit nicht dem oben Gesagten, daß nämlich mit dem wahrhaftigen Sühnopfer auch das Ende bereits vorhanden ist? Keineswegs; denn ein Anderes ist eben das Ende in seiner zeitgeschichtlichen und ein anderes in seiner vollzugsgeschichtlichen Gestalt: Weil das Ende kein absolutes Decret zu seiner Voraussetzung hat, sondern vielmehr ein durch den Glauben an das Blut Jesu Christi bedingtes, darum muß es auch zunächst noch seiner entsprechenden fertigen Wirklichkeit entbehren und muß und will in die Geschichte der Menschen eingehen; und wie es an sich, trotz seiner Uebergeschichtlichkeit, doch auch zugleich ein zeitgeschichtliches Factum ist, also auch seine eigne Zeitgeschichte sich schaffen, die selbstredend zugleich die Vorbereitung ist für

seine Vollzugsgeschichte. Darnach zerfällt die ganze Entwicklung der Kirche in zwei große Perioden: in die Zeit der Geschichte und in die Zeit der Vollzugsgeschichte, die vom zeitgeschichtlichen Standpunkte aus zugleich als eine Zeit des wunderbaren Eintretens göttlicher Offenbarung erscheint. Oder, genauer geredet, wir haben von einer Zeit des Wunders zu handeln, die als ein Zweites eine Zeit der Geschichte aus sich heraussetzt, während eine zweite Zeit des Wunders, das Dritte in der Reihe, die Zeit der Geschichte mit allen ihren Resultaten in sich aufnimmt und das Ende endlich mit der ihm entsprechenden Wirklichkeit ausstattet. Dieser Unterschied geht durch die ganze Schrift, und wir haben nur an das Gleichniß von dem Menschen zu erinnern, der erstens eigenhändig den Samen säet, dann ihn ohne sein Zuthun wachsen läßt, endlich aber wiederum selber ihn einernt. Also eine Zeit des Wunders zum Anfange und eine Zeit des Wunders am Ende und in der Mitte der beiden Wunderzeiten die Zeit der Geschichte, da der Same ohne das Eingreifen des Säemannes wachsen und gedeihen muß. Wenn nun die Offenbarung selbstredend nur mit den beiden letzten dieser drei Perioden wird zu thun haben können: dann wird sich auch in ihr der Abschnitt markiren müssen, wo auf die Zeit der Geschichte die letzte Zeit des Wunders, die wir im Verlaufe die Endgeschichte nennen wollen, eintritt; und dieser Eintritt wird es mithin nur sein können, den das vierte Capitel durch seine ganze Andersartigkeit markiren will, so daß mithin vor dem vierten Capitel die Zeitgeschichte der Kirche wird geweissagt sein, vom vierten Capitel an aber das Eintreten einer neuen Offenbarung, das Eintreten der letzten Wunderzeit und der Verlauf dieser Wunderzeit.

Dies wird nun im Einzelnen nachzuweisen sein, der Nachweis aber sofort beim Beginne der Offenbarung selbst beginnen können. Denn, was nicht genug hervorgehoben werden kann, die Offenbarung stellt ihr Thema und stellt ihre Partition.

Der heilige Seher (1, 19) soll schreiben, was er sieht, das ist das Thema. Das, was er sieht, zerfällt aber in zwei Theile, in Das, was da ist, und in Das, was da sein wird; das ist die Partition. Die Offenbarung kennt mithin selbst keine andere Partition, als die in zwei Theile; und wenn es doch keinen anderen Punkt giebt, auf welchem dem Leser die Scheidung zweier andersartiger Theile entgegentritt, als im vierten Capitel, so werden wir mithin Recht haben, zu sagen: von hier an die Endgeschichte, vorher die Zeitgeschichte. Er soll doch schreiben zunächst, was da ist. Das zu seiner Zeit Daseiende in der Kirche tritt uns aber nirgends anders als in den sieben Gemeinden entgegen, und die sieben Gemeinden, sind sie nicht eben die Kirche in ihrer zeitgeschichtlichen Gestalt? Folglich auch alles Zeitgeschichtliche der Kirche, das durch diese Gemeinden geweissagt ist, fällt in den ersten Theil der Offenbarung, so daß für den zweiten vom vierten Capitel an mithin nur das Endgeschichtliche übrig bleibt! Also „Das, was da ist,“ will nicht bloß sagen: Das, was gegenwärtig ist, sondern auch: Das, was dem gegenwärtig Seienden wesentlich gleichartig und durch jenes bedeutet ist, mithin die ganze Zeitgeschichte der Kirche.

Aber diese bedeutsame weissagende Art der sieben Gemeinden, ist sie in der That auch indicirt von der Weissagung? Sie ist's, denn auch die Sendschreiben schreibend ist der Seher im Geiste gewesen (1, 11); und ist das nun nicht eben der Geist der Weissagung? Weiter: auch den Sendschreiben geht ein Schauen des Herrn voraus, wie er unter den sieben Leuchtern steht und die sieben Sterne in seiner Hand hat; und ist nicht schon damit eben die ganze nachfolgende Darstellung in das Gebiet der Weissagung gerückt? Oder ist der Herr etwa nur für die sieben asiatischen Gemeinden alle Tage bei seiner Gemeinde bis an der Welt Ende und will nicht dies eben durch dies Stehen des Herrn unter den Leuchtern gesagt sein? und wird dies ganze Verhältniß nicht gerade so gut ein Geheimniß genannt (1, 20), wie die Verhältnisse der Endgeschichte?

Also nicht Das, was diese Gemeinden in ihrer Empirie, sondern Das, was sie als Geheimniß sind, will die Offenbarung aussagen, sie will mithin mit der Empirie dieser Gemeinden weissagen, wie der Geist der Weissagung vordem an der Empirie Davids und Israels wahrhaftige Weissagung ausgesprochen. Ueberdies: es heißt überall: „die sieben Gemeinden,“ gerade so gut als es heißt: „die sieben Geister Gottes.“ Folglich schon um des Artifels willen, und um der Siebenzahl willen, die bekanntlich die Vollendungszahl göttlicher Möglichkeiten ist, wird die empirische in die prophetische Auslegung übergehen müssen. Und wenn dem nicht so wäre, wie wollte man zu einer schriftgemäßen Auffassung der Engel gelangen? Denn es ist nirgends indicirt, daß die einzelne locale Gemeinde ihren Schutzengel habe, und ebensowenig, daß der Engel unmittelbarer Weise den Bischof bedeuten könne. Selbst der Engel des Herrn hat nur ein Verhältniß zum Volke der Wahl, sofern dasselbe auch wirklich Volk ist. Der Engel, als allewege nicht im Gebiete der Wiedergeburt, sondern im Gebiete der Natur stehend, hat darum auch überall kein unmittelbares Verhältniß zur Kirche, wie er denn auch in der heiligen Geschichte überall nur die Naturseite derselben vermittelt, die Geburten, das Herunterbringen leiblicher Stärkung, das Erwecken von Erdbeben u. s. w. Der Engel als rein natürliche, keiner Wiedergeburt fähige Creatur hat auch überall nur zu den Völkern als solchen ein Verhältniß und zur Kirche mithin nur dann, wenn dieselbe zur Völkerkirche geworden. Wenn dem aber so ist, wird das Vorkommen der Engel und ihres Verhältnisses zu den Gemeinden überall nur verstanden werden können, wenn die Gemeinden nicht Gemeinden, sondern Völkerkirchen sind. Die unmittelbare Darstellung der Sendschreiben fordert mithin selbst die prophetische Auslegung; und so sehr erscheint mir die prophetische Bedeutung verwachsen mit dieser Darstellung, daß ich die empirische Bedeutung nur von jener her werde entnehmen können, daß ich nur, nachdem ich weiß, die wirklichen Schutzengel der

Völkerkirchen seien gemeint, von da aus durch einen Rückschluß auf die Bischöfe*) der empirischen Gemeinden werde kommen können.

Also die sieben Gemeinden sind zunächst die empirischen, auf welche der Name lautet. Aber darum sind diese gerade gewählt, weil ihre Empirie zur Weissagung sich gestaltete. In ihrer Empirie bildet sich mithin die einheitliche Mannigfaltigkeit der ganzen geschichtlichen Kirche ab, wie dieselbe zu des Seher's Zeiten noch eine zukünftige und somit zu weissagende war. Hier entsteht nun die Frage: ob die Weissagung nur auf das Ende oder ob dieselbe auch auf den Verlauf dieser Geschichte zu beziehen ist? ob man sich wird damit begnügen müssen, daß am Ende der zeitgeschichtlichen Periode eine den sieben asiatischen Gemeinden entsprechende Siebenzahl von Völkerkirchen da sein wird? oder ob man auch auf das chronologische Nacheinander dieser Siebenzahl wird reflectiren dürfen? Aber für den vorliegenden Zweck mag diese Frage unerörtert bleiben. Es ist uns genug, das Thema und die Partition der Offenbarung an diesem Orte nachgewiesen zu haben; und als ein wohlbegründetes Resultat meinen wir es nun hinstellen zu können, daß in der Siebenzahl der asiatischen Gemeinden die ganze überhaupt nur mögliche einheitliche Mannigfaltigkeit der mit denselben wesenseinigen Kirche in der Zeit der Geschichte vorbildlich geweissagt worden. Es ist mithin ein wirklich integrierendes Stück der Weissagung, welches unser Verfasser übersehen oder in seiner Bedeutsamkeit mindestens nicht verstanden; und wo nun solch ein Glied fehlt, wird es da noch möglich sein, die Gliederung des Ganzen recht zu fassen?

*) Die Beweisraft unserer Stelle für die Apostolicität des Episkopats tritt von hier aus erst recht an's Licht. Denn wie kein Engelcollegium den ganzen Völkern vorsteht, kann in Bezug auf die empirische Gemeinde auch kein Vorsteher-Collegium, sondern nur der einzelne Bischof gemeint sein.

Es tritt uns sofort der Beweis der Unmöglichkeit entgegen. Denn die Auslegung der Siegel zunächst hat ein Irrthum werden müssen. Was sind die Siegel nach unserem Verfasser? Es sind die großen Perioden des Reiches Gottes, denn das Bild des Reiters soll das Bild des Reiches Gottes sein, während durch die Posaunen und Schalen Zeitabschnitte von geringerem Werthe bedeutet sein sollen, dergestalt, daß ein Siegel den Werth hat von sieben Posaunen und wiederum eine Posaune den Werth von sieben Schalen. Der formalen Seite der Auffassung können wir die Bedeutsamkeit nicht absprechen, aber schon das können wir nicht glauben, daß der Reiter das Symbol des Reiches Gottes sei! Der Verfasser erinnert (S. 60) an den Adel und die aufopfernde Dienstfertigkeit des Rosses, dem allein die Ordnung Gottes entspreche, die im Dienste der Menschen ihren Ruhm suche, die Ordnung des Reiches Gottes! Aber wen wird er überzeugen, daß aus solch trivial rationalistischer Reflexion ein Bild des Gesichts des heiligen Johannes hergekommen sei? Dann erinnert er an den Palmsonntags-Einzug des Herrn, bei dem freilich das Pferd in den Esel sich vertauschen lassen muß, und dann endlich an des Herrn letztes Kommen auf weißem Rosse! Und allerdings, wenn der Herr nicht im Bilde, sondern der That nach auf weißem Rosse erscheint, wird Jedermann wissen, wer er sei. Aber wird man von da aus auch auf das Bild schließen können? Jedenfalls würde man beim weißen Rosse stehen bleiben müssen. Denn des Himmelreichs Art ist unter allen Umständen dieselbe, ob es auch den Tod bringe u. s. w. Das Himmelreich kann nimmermehr ein schwarzes Pferd sein oder ein fahles Pferd, sondern schlechterdings nur ein weißes Pferd. Man wird also von der Deutung der Pferde und ihrer Reiter auf das Himmelreich Abstand nehmen müssen, und man wird zugeben müssen, daß weder der Begriff des Kommens des Himmelreichs, welches doch auch noch durch die ersten Posaunen kommen soll, noch die Symbolisirung des Himmelreichs durch die Reiter zur Auslegung genüge. Wir befinden uns überdies

nicht in der Sphäre der Allegorie, sondern in der Sphäre der Weissagung, so daß die natürlichen Dinge mithin nicht nach Dem, was sie sind, sondern nach Dem, wie sie geeigenschaftet sind, und was sie thun und was durch sie geschieht, zu Symbolen werden. Es handelt sich, was nicht genug hervorzuheben, hier überall nicht um eine Symbolisirung von sogenannten Ideen, sondern um Thatssymbole und Vorgänge, die der Seher im Gesichte gesehen — schreibe, nicht was du gedacht, sondern was du gesehen — welchen künftige Vorgänge der Endgeschichte entsprechen werden. Demgemäß giebt es zunächst in der Weissagung überall keine stehenden Bilder, wie in der Allegorie, so daß ich in erster Linie überall nicht sagen kann: das Pferd sei dies und dies u. s. w., da vielmehr die ganzen Gesichtsvorgänge das Symbol ausmachen. Nun kann die wesentliche Gleichartigkeit derartiger Gesichtsvorgänge dennoch in zweiter Linie stehende Bilder hervorbringen; aber wir werden doch stets dabei festzuhalten haben, daß das einzelne Ding nur im Zusammenhange mit dem ganzen Vorgange zu einem stehenden Bilde geworden ist. Wenn dem aber so ist, so wird es an unserem Orte überall nicht darauf ankommen, daß ein Pferd da ist oder ein Reiter da ist, sondern nur darauf, daß beide gesandt werden und zu dem und dem bestimmten Zwecke gesandt werden. Schon von hier aus wird zu erkennen sein, daß die Einheit der Siegel nicht in dem Kommen des Reiches Gottes da ist; denn der zweite Reiter wird zu ganz andern Zwecken gesandt, und so fort die andern. Man wird hier auf Sacharja 1, 9 zurückgehen müssen, wo uns ein gleichartiger Vorgang entgegentritt, nämlich auch ein Vorgang mit prophetischen Reitern, vom Herrn ausgesandt, das Land zu durchziehen. Also auf der Länder Zustand — denn jene Weissagungs-Reiter bringen eben Kunde von des Landes Zustand — und zwar das Land hier als die ganze christianisirte Welt gefaßt, wird sich die Sendung der Reiter zu beziehen haben; und wenn beim Sacharja auf die Botschaft der Reiter der Entschluß des Herrn folgt, sich wieder zu Jerusalem

zu wenden, über die Heiden aber den Zorn zu bringen: tritt uns dann nicht in der Offenbarung derselbe Entschluß entgegen? Von hier aus wird das versiegelte Buch kein anderes sein können, als das Buch des Geheimnisses der Herrlichkeit des wahrhaftigen Jerusalem, zu welchem der Herr sich wieder wenden will, womit nicht streitet, daß jedes einzelne Siegel zunächst nur das Gericht bringt, weil eben nur mittels des Zorns über die Heiden die Herrlichkeit ihre Stätte gewinnen kann. Das wird das Allgemeine sein, und dies das Besondere: Der heilige Seher steht am Beginne der Endgeschichte. Aber ist dieser Beginn nicht eben der Punkt, auf welchem die Zeitgeschichte allmählig übergeht in die Wundergeschichte? auf welchem diese Endgeschichte sämtliche Resultate der Zeitgeschichte in sich aufnimmt? Folglich — und das ist fast von allen Auslegern anerkannt — haben wir in den Siegeln nicht so sehr einzelne Thatsachen als vielmehr allgemeine Zustände. Die Zustände der letzten zeitgeschichtlichen Periode eben, wie sie durch irgend ein einzelnes Factum zu bleibenden integrierenden Factoren der Endgeschichte erhoben werden — darin wird hiernach die Bedeutung der Siegel zu finden sein. Denn daß auch das einzelne Factum gemeint sei oder mit in Betracht komme, wird nicht zu läugnen sein, und ebensowenig, daß dies bereits ein gerichtliches sein wird. Aber wiederum wird in der einzelnen Thatsache doch nur die entsprechende Zuständlichkeit der letzten zeitgeschichtlichen Periode sich gipseln, um nun zur bleibenden Lebensgrundlage für die Menschheit zu werden, zum Pfunde, mit dem sie nun wuchern muß wider ihren Willen, zum Elemente der Endgeschichte; und diese Zuständlichkeit eben wird es sein, auf welche das Gewicht zu legen, mehr denn auf die einzelne Thatsache, die überdies noch ganz die Gestalt der Geschichte wird haben können. Es besteht mithin ein Unterschied zwischen den Reitern bei Sacharja und beim heiligen Johannes. Jene erforschen nur des Landes Zustand, diese fixiren durch eine gerichtliche Thatsache solchen

Zustand für die ganze kommende Endgeschichte. Es sind mithin Schicksalsreiter, die den Menschenkindern die Frucht ihres eigenen Wesens nun auch zu essen geben für lange Zeiten, die der Menschenkinder selbsteigene Zustände nun zum bleibenden Schicksal für sie erheben. Erstens die sieghafte Verbreitung der Kirche, zweitens der Krieg, drittens der Hunger, viertens der Tod, fünftens des Märtyrers Rachegebet, sechstens der Ungläubigen Gerichtsangst — das sind die Lebens-elemente, von welchen die Welt nunmehr wird leben müssen, willig oder widerwillig, und gerade der innerliche Gegensatz dieser Elemente wird das Gericht und, was dasselbe, die Posaunen und die Schalen mit Nothwendigkeit erzeugen. Wir möchten das Verhältniß der Siegel, Posaunen und Schalen mithin auch nicht nach der rein natürlichen Zeitkategorie, mit der die Weissagung überall nichts zu schaffen hat, sondern vielmehr nach ihrem innerlichen geistlichen Nexus bemessen. Wir möchten nicht sagen: die Siegel sind große Perioden u. s. w., sondern wir können nur sagen, die Siegel sind geschichtliche Zustände mit ihrem entsprechenden Schicksal zusammengedacht, die Posaunen dagegen die diesen Zuständen entsprechenden göttlichen Gerichte, bei denen es bewendet hätte, hätten sie nicht auf der einen Seite die Entscheidung wider den Herrn in nie gesehener Weise hervorgebracht, während die Schalen dann die durch die Posaunen wieder innerlich erzeugten Gerichte über die entschiedene Bosheit bringen. Also nicht große Zeiten und kleinere, sondern geistliche Zustände und deren Frucht und Gericht!

Haben wir uns somit dagegen, daß nach unserem Verfasser in den Siegeln das Kommen des Reiches Gottes dargestellt sei, entscheiden müssen, so müssen wir dies noch mit größerem Nachdrucke gegen den concreten Inhalt der Auslegung. Denn das versiegelte Buch (Capitel 5) soll kein anderes sein, als das Buch des Weltenschicksals überhaupt, welchem entsprechend die Siegel dann die verschiedenen großen Perioden der christlichen Zeitgeschichte von der Himmelfahrt an bedeuten sollen. Nichts

kann unserer innigsten Ueberzeugung nach irriger sein, und nichts mehr dazu beitragen, den Organismus der Geschichte des Reiches Gottes zu zerstören! Denn wo bleibt bei dieser Auffassung der Unterschied von Zeitgeschichte und Endgeschichte, von Zeit der Geschichte im engeren Sinne und Zeit des Wunders? Wir haben anerkannt, daß der Uebergang von der einen zur andern Periode ein allmählicher sein mag. Aber daß überall ein derartiger Unterschied der Perioden eintreten werde, ist uns von der ganzen Schrift bezeugt, wie oben angedeutet. Und wo bleibt nun das Hervortreten dieses Unterschieds, wenn dasselbe nicht im vierten Capitel gefunden wird? Von da an ist Alles gleichartig, wie der Verfasser selbst meisterhaft gelehrt, und es wird mithin keinen Punkt geben können, auf welchem jener Unterschied für unsern Verfasser zu Tage treten könnte. Der Verfasser muß mithin den ganzen Unterschied aufgeben, während er denn doch wieder Wunder und Weissagung zugestehen muß, z. B. das Wunder der Erweckung des Zeugen und die teuflischen Wunder des falschen Propheten. Der Verfasser muß mithin — und will es ja auch andererseits — die Thatsache anerkennen, daß dem Ende selber eine Zeit der Endgeschichte vorausgeht und dem schließlichen Gerichte die Wehen der Welt-Wiedergeburt, von welchen bereits die Rabbinen zu sagen gewußt, und doch hat er sich diese Erkenntniß vollständig wieder verrückt, indem er von der Himmelfahrt bis zur Wiederkunft einen gleichartigen Geschichtsproceß verlaufen läßt; und indem er nun so den von Gott gesetzten Unterschied der gegenwärtigen Zeitgeschichte und der zukünftigen Wunder- und End-Geschichte verwischt und aufhebt, wird er nicht dazu geführt werden, denselben auch an sich selber aufzuheben und als einen Menschen des Wunders sich hinzustellen?

Wir merken uns die Frage für die Zukunft, haben jedoch vorläufig noch den positiven Beweis zu führen dafür, daß vom vierten Capitel an ein wesentlich Neues beginne, was aber nicht schwer scheint. Oder leitet sich das vierte Capitel nicht ebenfalls

mit einem: „darnach sahe ich“ ein? und welcher unbefangene Leser wird aus der Einleitung, welche den Siegeln vorausgeht, in welcher zum ersten Male der Himmel sich aufthut und die ganze Herrlichkeit des Himmels vor des Lesers Auge geführt wird, nicht den Eindruck des Beginns eines wesenhaft Andersartigen empfangen? Hier wolle man folgende zwei Punkte nicht übersehen. Erstens, wenn es heißt (4, 1): „darnach sahe ich und eine Thür ward aufgethan im Himmel“, ist das nicht der technische Ausdruck für das Heruntersteigen einer neuen Offenbarung? Wenn sich der Himmel in der Taufe über dem Herrn Jesus aufthut, dann ist auch sofort die heruntersteigende neue Messiasoffenbarung im heiligen Geiste vorhanden; und wenn der Herr (Joh. 1, 51) die spezifische Dignität seiner Zeit damit beschreibt, daß der Himmel von nun an offen stehen werde, dann ist wiederum das Andauern solches Herunterkommens neuer Offenbarung ausgesagt. Within bezeichnet sich das vierte Capitel selbst durch die Formel des aufgethanen Himmels als den Beginn eines Neuen göttlicher Offenbarung, und das ist eben das Eine. Dem entspricht aber noch ein Anderes: nämlich die verschiedene Stellung des Herrn im ersten und im vierten Capitel. Im ersten Capitel sehen wir den Herrn inmitten der diesseitigen Entwicklung des Reiches Gottes, im vierten dagegen sehen wir ihn im Himmel; im ersten sehen wir ihn dergestalt auf Erden, daß Johannes zu seinen gegenwärtigen Füßen fallen kann, im vierten dagegen sehen wir ihn erst wieder hineintreten in die himmlischen Vorgänge. Folglich derselbe Herr, der in Bezug auf das Reich der Macht von Himmelfahrt an dergestalt zur Rechten seine Stätte hat, daß die Gleichnisse ihn vielfach als einen Abwesenden behandeln, ist doch während derselben Zeit in Bezug auf das Reich der Gnade dergestalt auf Erden, daß von der armen Erdenkirche aus das gesammte Reich Gottes bestimmt wird, gerade so gut als die Psalmen von Zion aus die Welt regiert wissen. Wenn nun derselbe Herr, der so lange auf Erden inmitten der Leuchter gestanden, plötzlich im

Himmel erscheint, muß damit nicht ein wesenhaft Neues bezeichnet sein? muß damit nicht gesagt sein, daß die Erdenkirche nun den ihr immanenten zeitgeschichtlichen Proceß durchlaufen, daß mithin die Erde nun aufhöre, Träger des Reiches der Gnade zu sein, und dafür der Himmel diese tragende Stelle nun einnehme? Während bis zum vierten Capitel das Reich Gottes von der zeitgeschichtlichen Entwicklung der Kirche aus regiert ist und seine Impulse empfangen, empfängt dasselbe Reich Gottes nunmehr seine Impulse, die neuen Momente seiner Entwicklung vom Himmel her, gerade wie das Reich Gottes seiner Zeit von den Juden auf die Heiden übergegangen und zu anderer Zeit von Rom nach Wittenberg des Reiches Mitte und Hütte sich verlegt hat. Das muß gesagt sein durch diese verschiedene Stellung, in der wir den Herrn Capitel 1 und Capitel 4 erblicken und muß mithin ein Neues von reichsgeschichtlicher Entwicklung beginnen, wie seit des heiligen Johannes Abscheiden kein ähnliches in die Erscheinung getreten. Wir erinnern hier auch noch einmal an die eigene Partition der Offenbarung 1, 19; und wenn uns doch das: „schreibe das da ist“ die gesammte Zeitgeschichte der Kirche hat bedeuten müssen, was anders wird dann das: „schreibe das da sein wird“ bedeuten können, als die übergeschichtliche Endgeschichte? und wohin wiederum wird dieser Endgeschichte Beginn zu verlegen sein als in den Beginn des vierten Capitels?

Wir glauben damit unsern Beweis geliefert zu haben und können uns hinsichtlich der Details kürzer fassen. Capitel 4 ist nach dem Verfasser (Seite 1 ff.) ein gesichtlicher Vorgang, der nirgends anders seinen entsprechenden Geschichtsvorgang findet, als in der Himmelfahrt. Das versiegelte Buch ist das Weltenschicksalsbuch; und daß das Lamm das Schicksal der Welt lösend und regierend in seine Hand nimmt, wann ist das doch anders geschehen als in der Himmelfahrt eben? Was kann aber unmöglicher sein als diese Deutung des vierten Capitels auf die Himmelfahrt? Denn woher kommen dann die vier und

zwanzig Ältesten? und was die Hauptsache, wie kann dem Seher im Gesicht gezeigt werden, was bereits fast 70 Jahre hinter ihm liegt? Wie kann ihm pneumatisch gezeigt werden, was er selbst sarkisch gesehen und noetisch verstanden, woraus die Kirche bereits Jahrzehnte gelebt? Das versiegelte Buch kann daher nicht das Weltenschicksal befassen; und die Thränen des heiligen Sehers wären heuchlerische in diesem Falle, weil es ihm das Gewisseste gewesen, von Pfingsten an, daß der Herr Jesus die Welt regiere. Nein, nicht um das allgemeine Weltenschicksal, sondern um das Ende und um das Geheimniß der Herrlichkeit Jerusalems handelt es sich. Wie der heilige Daniel im neunten Capitel nach seines Volkes Ende forscht und ihm dann die Weissagung wird, eben so wird des neuteamentlichen Volkes Ende für den heiligen Johannes in der Stille von Patmos zum Gegenstand seines Aufmerkens geworden sein und daß ihm dies Ende nun zunächst als ein versiegeltes Buch entgegentritt, das läßt ihn weinen! Wenn dem aber so ist, wenn der Anfangspunkt der Auslegung falsch ist, kann auch die Auslegung der einzelnen Siegel nicht die richtige sein; und welche Charakterisirung ganze Jahrhunderte befassender Perioden ist es doch, wenn z. B. die dritte Periode (die Jahrhunderte nach der Christianisirung der germanischen Welt) durch die unnatürliche Theilung der Lebensmittel (S. 76) charakterisirt sein soll? Wir haben im Zusammenhange mit dem oben Gesagten kein Wort mehr darüber zu verlieren, und haben uns nur noch gegen den Vorwurf zu verwahren, als ob wir die Geschichte der Kirche entgeisteten durch unsere Unterscheidung von Zeit der Geschichte und Zeit des Wunders. Wir thun das in keinem Wege, denn während der ganzen Zeit der Geschichte steht uns der Herr mitten unter den sieben Leuchtern. Aber weil es eben die sieben Leuchter sind und die sieben Sterne, handelt es sich uns hier auch um ein abgeschlossenes Werk Gottes an seiner Kirche, um die ganze Entwicklung der wesentlich heidenchristlichen Kirche, dieselbe in ihrer göttlichen Einheit und

Abgeschlossenheit gedacht, so daß, wenn es jenseits dieser Siebenzahl überall noch Entwicklung geben soll, dieselbe nur durch das Eintreten wesenhaft neuer Factoren geschehen kann. Folglich auch das Geheimniß der sieben Leuchter bleibt uns Geheimniß, und es ist geradezu unsere lutherische feste Burg selbst, daß der seiner Macht nach der Rechten angehörende Herr Jesus dennoch in Mitten seiner diesseitigen Kirche Hütte und Wohnung hat, dergestalt, daß um solcher Seiner Kirche willen Seine Macht in Bewegung gesetzt und ausschließlich zu Seiner heiligen Kirche Gunsten die Welt regiert wird. Und da gehen wir noch einen Schritt weiter und eingedenk dessen, daß sich alle Weissagung auch ihre vorbildliche Erfüllung schafft, gestehen wir bereitwilligst zu, daß auch schon in der Sphäre der kirchlichen Zeitgeschichte solche vorbildliche Erfüllungen der Siegel vorkommen. Aber nichtsdestoweniger bleibt dabei die vielberegte Unterscheidung bei Bestande, und daß unser Verfasser dieselbe eben übersehen und in dem Verhältnisse der beiden großen Abschnitte der Offenbarung nicht aufgewiesen und dadurch zu einer falschen Bestimmung des Ausgangspunktes der Siegel-Periode genöthigt worden — das ist eben unser erstes Bedenken. Und da handelt es sich nun nicht um falsche oder richtige Auslegung, sondern um eine der Lebensgrundlagen des gesamten Reiches Gottes. Es handelt sich um eine Sache, die nicht allein gewußt, sondern gelebt werden will, bei deren Verkennung alles Christenleben verkehrt und verwüstet werden wird. Wenn ich mir den Unterschied von Zeit der Geschichte und Zeit des Wunders, von geschlossener und neuer Offenbarung verwirren und verrücken lasse — dann wird damit auch meine gesammte christliche Existenz zu einer aus ihren Fugen gerückten geworden sein; und bei der erbsündlichen Hoffahrt, die mir inne wohnt, wird diese Verrückung einer der Grundformen des Reiches Gottes sich dahin gestalten, daß ich auch den Einzelnen um meines Glaubens willen als Menschen des Wunders fasse und eines solchen Menschen Art und Vorrecht mir beilege. Das ist das

Ziel der Entwicklung; und der Schluß dieser Zeilen wird uns zeigen, ob auch bei unserm Verfasser der Fortschritt bis dahin gediehen ist. Damit schließen wir unser Erstes, und wenden uns

II.

einem Andern zu. Wenn wir nämlich vom vierten Capitel an das Hineintreten einer neuen Weltperiode haben erkennen müssen und wenn auf der Hand liegt, daß diese endgeschichtliche Entwicklung sich nicht allein an dem Reiche dieser Welt, sondern auch am Reiche Gottes verwirklichen wird, so werden wir von hier aus auch ein neues Kirchensubject voraussetzen müssen, in welchem der Träger für diese letzte Periode des Reiches da sein wird. Wie der Segen, wiewohl alle Stämme sein genießen, doch in Juda seinen Träger hat, ebenso giebt es bekanntlich für jede kirchengeschichtliche Periode ein solches zur Trägerschaft berufenes Volk. Bekanntlich haben zuerst nach den Juden die Griechen dies Amt empfangen, dann die Lateiner, dann die Germanen. Wenn mithin mit dem vierten Capitel eine neue Reichsperiode beginnt, so wird auch ein bestimmtes zur Trägerschaft derselben berufenes Volk vorausgesetzt werden müssen. Es sind auch alle Ausleger darin einig, daß in den hundert vier und zwanzig Tausenden und in dem Weibe dies bestimmte Volk bezeichnet sei. Darüber wird keine Frage sein können, wohl aber darüber: welches Volk solcher Würde werde theilhaftig werden; wobei wir uns der Stilling'schen Auslegung auf die böhmischen und mährischen Brüder erinnern mögen, zum Beweise, daß jede wirklich ernstliche Auslegung auch über den Gedanken eines bloßen Aggregates Vieler hinaus und bis zu dem Gedanken einer wirklichen Volksgemeinde fortschreiten wird; mögen auch hinsichtlich der Bestimmung dieser Volksgemeinde die wunderlichsten Mißgriffe vorkommen. Was wird auch die Zahl hundert vier und vierzig bedeuten sollen, wenn nicht das zu sich selbst gekommene (12 mal 12), normal gegliederte

und mithin wirklich geschichtliche Volk Gottes? Also um ein wirklich geschichtliches Volk oder eine wirkliche geschichtliche Volkskirche handelt es sich bei unserer Frage. Es wird nichts verschlagen, daß 144,000 Gläubige da sind, sondern diese 144,000 Gläubigen sollen als volllicher und kirchlicher Organismus auf den Plan treten, um der Kirche letztes Werk thun. Das wird zweifellos sein, und nur die Frage nach dem bestimmten Volke selbst bleiben. — Aber negativ mindestens werden wir sie mit zweifelloser Evidenz sofort beantworten und sagen können: es wird keins der heidenchristlichen Völker sein. Die Siebenzahl der Gemeinden bedeutete uns doch die in Gott abgeschlossene Gesamtheit aller heidenchristlichen Entwicklung. Wenn sich nun aber diejenige Lebensaufgabe der Kirche, wie dieselbe durch Israels Verwerfung und der Heidenvölker Annahme gesetzt war, bereits am Ende des dritten Capitels abgeschlossen, und zwar in Gott abgeschlossen hatte, dann kann eben für die Versiegelung im siebenten Capitel überall kein heidenchristliches Volk mehr da sein. Also die Negative wäre gefunden, wie aber die Positive? Und hier rächt es sich freilich, daß unser Verfasser die Weissagung der ersten drei Capitel übersehen: denn wenn das Volk der Endgeschichte, wo es zuerst genannt wird (Capitel 7), als schon vorhandenes Volk auftritt, dann wird die Erklärung dafür in den drei ersten Capiteln eben gefunden werden müssen, der Verfasser sie mithin überall nicht finden können. Und jenes ist nun in der That der Fall. Denn der vorletzten zeitgeschichtlichen Gemeinde wird verheißen (3, 9), daß Juden kommen sollen und anbeten zu ihren Füßen, und sie, die Gemeinde, mit der kleinen Kraft erkennen, als welche der Herr geliebt. Also Israel soll sich bekehren. Was soll dann aber mit Israel geschehen? die gesammte Kirche ist bis dahin eine heidnisch-christliche, und bis zum Beginne des ersten Siegels die Trägerschaft des Reiches Gottes an diese Eigenthümlichkeit geknüpft. Folglich Israel wird zunächst nicht in die geschichtliche Fortbewegung der Kirche treten. Israel ist in Bezug auf diese Entwicklung

ein Außergeschichtliches und Uebergeschichtliches. Darum wird es auch eben zunächst noch nicht geschichtlicher Factor werden, sondern irgendwie sein Arabien haben, bis die Siebenzahl der Heidenkirche vollendet ist. Aber wozu anders wird Israel berufen sein können, als um abermal Träger der Geschichte zu werden? Wann wird dies aber anders möglich sein, als nachdem jene Siebenzahl vollendet und das Ende seinen Anfängen nach hereinbricht? Folglich Israel und die 144,000 reichen einander die Hände. Diese können keiner nicht entrathen und jenes dieser nicht. Die 144,000 müssen nach der ganzen Anlage des Buchs und der ganzen Anlage des Reiches Gottes das bekehrte Israel bedeuten in seiner Eigenschaft als Träger der endgeschichtlichen Reichsperiode.

Aber hier begegnet uns eben der heftigste Widerspruch unsers Verfassers von S. 165 an. Ein kurzer Satz, S. 194, erkennt die schließliche Befehrung Israels als Schriftlehre an. Aber daß mit dieser Befehrung auch etwas bezweckt sein müsse für das Reich Gottes, davon findet sich nicht die mindeste Spur. Der Name Israel soll überall nur vorbildlich im Buche der Offenbarung vorkommen; denn die Theilnahme am Reiche Gottes sei in keiner Weise durch die Nationalität bestimmt, während die ausschließliche Bedingtheit der Seligkeit durch das Wohnen in der großen Stadt Gottes, welches letztere als dem Volke Israel allein zukommend durch die Zwölfzahl der Stadt deutlich genug indicirt sei, den Begriff Israels über seine nationale Beschränktheit erhebe (S. 185). Das ist die Mauer, die hier zwischen uns und einer kündlich gewissen Schriftlehre mit viel Mühe und Leidenschaft aufgerichtet werden soll. Aber es dünkt uns nicht schwer, sie umzustürzen. Denn alle jene Widerrede hat nur Recht, wenn wir erstens sagen, daß Israel selig sei durch seine Nationalität, und zweitens läugnen, daß wir, die heidenchristlichen Völker, ebenfalls ein wahrhaftiges Israel sind. Dann allein wird man sich darin gefallen können, wesent-

lich nur von einem „verworfenen Judenvolke“ zu reden, und dann allein wird man emphatisch ausrufen können: wer wird die Gläubigen aus den Heiden von dieser Seligkeit ausschließen können? Aber das hat bislang noch kein vernünftiger Mensch gewollt! Keiner der auf unserer Seite stehenden Ausleger hat die Seligkeit durch die Nationalität bedingen wollen; und damit ist die Mauer eben schon hingefallen, zumal wir hinzufügen, daß wir uns trotz unserer heidenchristlichen Art nichtsdestoweniger als Abrahams Kinder und Erben wissen, so daß wir denn auch gerade um der israelitischen Gestaltung der Stadt Gottes willen durch des Herrn Gnade der Einen Stadt theilhaftig zu werden hoffen, neben dem Israel, das auch ein Israel nach dem Fleische ist.

Und dies Alles ist gerade recht lutherisch geredet, trotz der bekannten Ansicht der alten Dogmatik, die aber bekanntlich symbolische Autorität nicht hat. Denn woraus die lutherische Kirche lebt als solche, das ist die sacramentale Anschauung der Dinge, das Geheimniß jener wunderreichen *unio mystica*, bei welcher das Irdische der Natur nach irdisch bleibt, und das Himmlische der Natur nach himmlisch, und doch nur Beides jene unzertrennbare Einheit des realen Geistes eingeht, in Folge deren das nunmehr vom Himmlischen durchleuchtete Irdische zu des Himmlischen integrierendem Bestandtheile wird. Es ist somit der eigenste Geist der lutherischen Kirche, der in unserer Ansicht von Israel waltet. Denn aus keinem anderen Grunde wissen wir von einer Zukunft Israels, als weil uns seine Vergangenheit eine derartige sacramentale Einheit aufzuweisen vermag. Hier greift aber noch ein anderer Gedanke ein. Denn wohl mag das Wie aller Gottgegebenen Naturanlage depravirt, und anstatt des guten Wie das positiv Böse eingetreten sein; nichtsdestoweniger aber ist das Das jener Naturanlage geblieben, und weiter, vorausgesetzt nun die harmonische Uebereinstimmung zwischen Natur und Gnade, zwischen Schöpfung und Erlösung, wird man von hier aus nicht den Satz finden, daß auch eine sich gegenseitig an-

ziehende Uebereinstimmung zwischen Naturanlage und Gnadengabe vorhanden sei, und darum hinsichtlich der Grundgedanken des Reiches Gottes auf eine sacramentale Einheit zwischen diesen Grundgedanken und bestimmten, denselben entsprechenden Naturdingen. Es sind mithin ewige Gedanken, die um die Naturdinge Israel, Zion, Jerusalem, das gelobte Land weben. Ewige, und somit ihres Erfolges gewisse Gedanken des erlösenden Gottes haben mit jenen Naturdingen ihre eigenthümliche Einheit geschlossen, und siehe da nun unsere Ansicht: Jerusalem demaleinst ein Jerusalem nach den Gedanken Gottes, Israel demaleinst ein Israel nach denselben ihres Zieles gewissen Gottesgedanken. Wer wird das von aller prophetischen Sehnsucht verheißene Geheimniß auch austreichen können aus der Schrift! Und hier ist es nun vollends klar, wie wir die Seligkeit nicht bedingen durch die Rationalität. Denn was Israels Wahl bedingte, liegt in der Sphäre der Natur, die Seligkeit aber in der Sphäre des Geistes. Darum dünken wir Heidenchristen uns auch, hinsichtlich der Seligkeit, dasselbe Israel zu sein: denn was jene Wahl vollzog, war die ewige Liebe Gottes in ihrer weltumfassenden Erbarmung. Nicht Israel im letzten Grunde ist der Delbaum des Reiches Gottes, sondern Gottes Mensch gewordene Liebe sammt allen ihren Ordnungen und Schöpfungen, vorbildlichen wie gegenbildlichen, ist dieser Delbaum, während Israel nur der natürliche Zweig ist, so daß denn auch die eingepfropften Zweige von der Wurzel her dieselbe Israelsart empfangen sammt allen Israelsrechten und Gnaden, ohne freilich der natürliche Zweig selbst zu werden. Denn ein Anderes ist die Seligkeit und ein Anderes der geschichtliche Ausbau des Seligkeit spendenden Reiches Gottes; und welche Schwierigkeit wird es mit Rücksicht auf das Obige nun noch haben, Israel nach seiner Befehrung als besonders berufenen und begabten Träger einer bestimmten Reichsperiode zu fassen? Nur der Eigensinn wird sich dawider verhärten können! Denn es ist nun einmal des Herrn Rath, für bestimmte Zeiten

und Zwecke seines Reiches auch bestimmte Völker zu Mittelpunkten zu erwählen. Solch tragender Mittelpunkt sind die germanischen und darum lutherischen Christen heute noch; und ist damit nun das Volk der Slaven weniger geliebt oder die Völker romanischer Abstammung? Welch begrenzte Ansicht, die da nicht weiß, daß ein Leib viele Glieder hat, und darum auch ein jegliches Glied irgend ein bestimmtes, ihm angemessenes Geschäft des Leibes thut! Wenn dem aber so ist, was kann wiederum unverfänglicher sein, als daß das Volk des Anfangs auch das Volk des Endes sein wird, das Volk der gesetzlichen Theokratie auch das Volk der evangelischen Theokratie? Da wird dann der Anfang sein eigenes Ende gefunden haben; die sacramentale Einheit von Natur und Gnade wird ihre ewige Realität aus sich herausgesetzt haben; die wunderbare Harmonie zwischen Schöpfung und Erlösung wird auch an diesem Orte offenbar geworden sein, und wieder offenbar geworden, daß der Sohn allewege in Dem sein muß, was seines Vaters ist. Die lutherische Dogmatik, wie sie ihrem Wesensinhalte nach unter allen Umständen Recht hat, hat es mit ihrer gegentheiligen Lehre auch an diesem Orte, sofern sie nämlich damit bezeugen will, wie der Begriff des Volkes Gottes ein der Art in Gott realer sei, daß es auch ein wahrhaftiges Israel gebe, selbst nachdem das natürliche hinausgestoßen. Auf denselben markigen Begriff des Volkes Gottes nun aber die tief innerlichste Anschauung der lutherischen Kirche angewandt, die der sacramentalen Einheit, und es wird sich eben unsere Ansicht von Israels Zukunft damit ergeben haben, diese mithin auch als eine lutherische.

Aber noch eine andere Betrachtungsweise findet hier statt. Denn es ist kündlich gewisse Schriftlehre, was wir eben aussagten. Wir beschränken uns auf nachfolgende drei Stellen: auf Matth. 23, 29. Act. 1, 6. Röm. 11, 11. In der ersten Stelle hat der Herr das Wehe auf die Pharisäer gelegt und fortschreitend zum ganzen Volke. Dasselbe Wehe der Verwüstung auf Jerusalem. Also nicht sofern sie ungläubig sind für ihre eigene Person, sondern sofern sie zu einem Volk des Unglaubens geworden, soll sie der Fluch der

Verwüstung treffen. Folglich das wird dieser Fluch sein, daß sie actu nicht mehr das Volk der Wahl sein werden. Also das Kommen des Herrn hat kein anderes Resultat gehabt, als Israel seiner Israelswürde zu berauben. Aber sofort macht der Herr noch eine Aussicht. Denn im Unterschiede von seinem damaligen Kommen wird noch ein anderes Kommen stattfinden, und wer wird es dann sein, von welchem dies Kommen seinen Gruß empfängt? Unsere Stelle spricht das Geheimniß aus: Israel wird ihn dann begrüßen mit dem Gruße des Lobes und der Anbetung. Also das zweite Kommen wird Israel christianisirt finden, und nicht dies nur, sondern dasselbe Volk vielmehr wieder eingesetzt in seine Israelswürde, dergestalt, daß wie des ersten Kommens nächste Beziehung in dem unbefehrten Israel da war, also das zweite Kommen sich ebenfalls zunächst an das bekehrte Israel wenden wird. Israel wird wieder das Amt haben, dem kommenden Messias den ersten Gruß entgegenzurufen. Das lehrt unsere Stelle deutlich genug, und dem entspricht die zweite. Da hat sich der Herr bereit gemacht zur Himmelfahrt, und seine Jünger ahnen, daß Großes bevorstehe. Darum nach ihrer Treue gegen das Verheißungswort, nach ihrer Demuth, die überall nur an einem Gottesreiche der Verheißung Erfüllung zu verstehen vermag, fragen sie: Herr, wirst du auf diese Zeit wieder aufrichten das Reich Israel? Nun ist gewiß, daß der Herr nicht die Frage selbst, sondern nur den Moment der Zeit verneint, daß er also die Aufrichtung des Reiches Israel zugiebt und nur die Frage nach der Zeit hinauschiebt. Wenn er die Jünger daher dann an die Ausgießung des Geistes und an ihre Zeugenschaft bis an das Ende der Erde verweist, dann will der Gedanke einer Reichesaufrichtung Israels dabei immer festgehalten sein, und das will mithin gesagt sein: dadurch und auf dem Wege, daß ihr den Geist empfangt und bis an das Ende der Erde euer Zeugenamt geht, will ich das Reich Israels aufrichten. Das muß sie getröstet haben, wie Abraham des Herrn Tag, da er ihn im Geiste sah; und werden sie nun nicht auch dennoch Zeit und Stunde gelernt haben? Freilich Zeit und Stunde nicht, sofern sie eben die bestimmte Stunde

sind, wohl aber, sofern sie ein ganzer Zeitlauf und Zeitabschnitt sind. Denn haben sie nun nicht so eben erfahren, daß ihr Zeugenamt zuvor bis an der Welt Ende gehen müsse? und ist das nicht eben Dasselbe, was ihnen anderweit gesagt war, daß nämlich, bevor der Herr wiederkomme, allen Heiden müsse Evangelium gepredigt sein, was ja, nebenbei gesagt, in seinem Vollzug den Inhalt des ersten Siegels ausmacht? Welch' reicher Trost ist ihnen hier also gegeben! Denn nun werden sie alle Verheißungen von des Herrn Kommen auch auf die Reichsaufrichtung Israels beziehen können, und andererseits werden sie nun eben auch die Zeit wissen, nämlich erstens das Zeugenamt bis an der Welt Ende zu allen Heiden gekommen, und dann ihres Herzens Sehnsucht, die Reichsaufrichtung Israels. Oder sollen wir nach dem Allen noch sagen: Israel sei jeder Christ? Können die Jünger das verstanden haben? Kann des Herrn Antwort das verstanden haben? Man halte nur fest, daß in des Herrn Antwort die Reichsaufrichtung Israels als zugegeben im Hintergrunde steht und man wird auf keine andere Reichsaufrichtung kommen können, als welche ihren Mittelpunkt in dem natürlichen Israel hat. — Und bei der dritten Stelle wird jeglicher Zweifel schwinden. Sie handelt, wie allgemein zugegeben, von Israels schließlicher Befehrung (Römer 11, 25); ein Geheimniß; und was will das Wort Geheimniß doch anders bedeuten, als ein Reales, das in einem vorliegenden Gedanken- oder Sachkreise seine Ursprünge und Erklärung nicht hat, sondern in der Unmittelbarkeit und Ueberwänglichkeit des Gottes, der ein lebendiger ist? Wenn nun die heidenchristliche Entwicklung derjenige Kreis ist, dem gegenüber die Befehrung Israels ein Geheimniß heißt: dann ist eben damit gesagt, daß dieselbe nicht das natürliche Resultat dieser Entwicklung sei, sondern als ein unmittelbar Gottgewirktes auch jenseits derselben seine Zwecke und seine Bedeutung habe. Also was Israels Befehrung soll, das verlegt die Geheimnißart derselben jenseits aller heidenchristlichen Entwicklung. Worin werden aber diese

Zwecke bestehen können? Das auszusagen wird der Apostel nicht müde. Die *σωτηρια* ist durch Israels Fall auf die Heiden gekommen. Wenn aber ihr Fall schon solchen Segen in sich schließt, was wird nicht durch ihre Fülle an Segen über die Welt gebracht werden? Das ist der Grundgedanke des Apostels; und wird man nun nicht das Größeste und Ueberschwänglichste erwarten dürfen? Wohl gemerkt aber, handelt es sich hier überall nur um Das, was Israel als Träger des Reiches Gottes ist. Nur indem dies diese Trägerschaft innehabende Volk derselben unwürdig geworden, hat die Heidenwelt den Segen derselben Trägerschaft empfangen. Folglich, wenn die Wiederannahme Israels einen unvergleichlich viel größeren Segen über die Welt bringet, wird damit schon gesagt sein, daß Israel in unvergleichlich viel bedeutungsvollerer Weise jene Trägerschaft wieder überkommen wird. Es ist doch das ABC aller heiligen Geschichte, daß Israel Träger des Reiches Gottes ist. Folglich wo von einer Einwirkung Israels auf die Welt die Rede, wird überall auch diese Trägerschaft vorausgesetzt sein und folglich auch bei jenem größten Segen, den noch die Zukunft birgt. Und das sagt nun die classische Stelle 11, 15: so ihr Verlust der Welt Versöhnung ist, was wird ihre Wiederannahme sein, wenn nicht das Leben aus den Todten? Also selbst in seinem Untergehen hat das Volk der Wahl sich noch als Träger des Reiches erwiesen; denn durch seinen Ungehorsam hat es der Welt Versöhnung instrumentaler Weise hervorgebracht, mittels der Verwerfung und Kreuzigung des Herrn Jesus! Das wird zweifellos sein, denn *καταλλαγή* heißt auch hier, was es allwärts heißt, nämlich die Weltversöhnung! Was kann nun aber größer sein als die Weltversöhnung? denn der zweite Satz will doch offenbar ein Größeres aussagen. Nein, das Leben ist immerdar größer als der Tod, und die göttliche Positive immerdar herrlicher als die göttliche Negative. Die Weltversöhnung aber, war sie nicht überall an die Negative gewiesen, an die Hinwegräumung des Jornes u. s. w., wiewohl sie selbstverständlich

auch schon ihre Positive in sich trug? Darum giebt es allerdings ein Größeres, als das Größeste, welches die Versöhnung ist; und daß das Leben aus den Todten komme, daß das verborgene Leben des Herrn Jesu und seiner heiligen Kirche sich offenbare und verwirkliche im Reiche Gottes; das ist eben dies Größere, dies wird zweifellos sein. Nun erinnere man sich aber, daß eben beides mit Israel in Verbindung gebracht, ja als von Israel gewirkt, oder richtiger, vermittelt dargestellt wird; denn der Apostel sagt in der That: Israels Verlust ist das und Israels Annahme ist das, so daß mithin die Vermittelung Israels auf's Deutlichste ausgesagt ist. Wenn dem aber so ist, so stehen wir eben bei unserer Lehre. Denn wie Israels Ungehorsam die Versöhnung vermittelt, ebenso wird Israel die Wiederkunft und die volle Offenbarung des Lebens durch seine Befehrung vermitteln, und wenn nun die Vermittelung der Versöhnung doch lediglich durch seine Reichsträgerschaft zu Stande kam, so wird es mithin abermals des Reiches Panier tragen und aufwerfen, wenn das Leben sich offenbaren wird.

Das lehrt die Schrift mithin übereinstimmend und wenn nun also Offenbarung Cap. 7 von einer Versiegelung Israels die Rede ist, nachdem bereits in der zeitgeschichtlichen Periode (3, 9) die Befehrung Israels, und zwar des zum verworfenen Judenvolke gewordenen Israels eingetreten war: dann kann bei der Versiegelung auch schlechterdings nur das natürliche Israel verstanden sein, das nun schon zum geistlichen geworden war. Oder wäre es möglich, daß das alle Weissagung zusammenfassende und systematisch ordnende Buch der Offenbarung ein Ereigniß übersähe, dessen Einwirkung die Schrift als das Leben aus den Todten bezeichnet? Wenn aber die 144,000, wenn das Weib u. s. w. nicht das wirkliche Israel bedeuten, ist nirgends ein Ort in dem ganzen Weissagungsbuche, da von Israels Reichsträgerschaft geredet sein könnte. Folglich da, wo der Seher Israel unmittelbar nennt, da muß auch, um des ganzen

Schriftzusammenhangs willen das natürlich-geistliche Israel verstanden sein; da kann keine bildliche oder vorbildliche Deutung Platz greifen, sondern lediglich die reale. — Wie aber, werden dann nicht die Heidenchristen ausgeschlossen von der Herrlichkeit der Stadt Gottes, die doch so offenbar als eine israelitische indicirt ist? Keineswegs, denn die Heidenchristen sind ebenfalls zu einem wahrhaftigen Israel geworden; und wo daher Israels Stadt ist, wird auch ihr Theil sein. Die heilige Offenbarung macht selbst diese Zweitheilung Israels. Denn nachdem das Weib, d. h. das natürlich = geistliche Israel, in der Wüste geborgen, macht der Drache sich auf, zu streiten mit den Uebrigen von ihrem Samen, mithin mit dem heidenchristlichen Israel (Offenbarung 12, 17). Mithin auch das geistliche Israel, welches nur dies ist und kein natürliches, wird dasselbe Erbe haben mit dem, welches beides ist, das natürliche und das geistliche, so daß der Verlauf also dieser sein wird. Während der zeitgeschichtlichen Periode bekehrt sich Israel (3, 9), ohne jedoch, weil diese Periode heidenchristlich bedingt und bestimmt ist, sofort Träger der Fortentwicklung zu werden. Dann aber, wenn die heidenchristliche Entwicklung zum Abschluß gekommen (Ende des dritten Capitels), und doch die gesammte Weltentwicklung zum Abschluß noch nicht gebracht hat, so daß noch eine ganze endgeschichtliche Periode bevorsteht, wird das bekehrte Israel eben Mittelpunkt und Träger dieser Periode sein, während nun umgekehrt die heidenchristliche Kirche eine positive Fortentwicklung nicht mehr erfährt, wohl aber noch besteht, und des Herrn Liebe ist für und für. Also in der Versiegelung wird die Einheit der beiden Israel noch nicht da sein; und man wird nicht sagen können: die ganze Kirche erscheine hier in Israel eingegliedert. Denn einmal wird den versiegelten Israeliten gerade die große Zahl der Heidenchristen gegenüber gestellt (7, 9). Zum Anderen ist es ja eben niemals der bloßen Entwicklung Art, das harmonische Ende bereits zu haben; und wir stehen hier im siebenten Capitel eben noch inmitten einer Entwicklung, wiewohl einer endgeschichtlichen.

Darum, wie nach 3, 9 die Entwicklung fortgeht durch die Heidenkirche, ohne des bekehrten Israels positives Mitwirken, ebenso geht nun in der endgeschichtlichen Periode die Entwicklung fort durch die Judenkirche ohne der Heidenkirche positive Mitwirkung. Wir stehen mithin Capitel 7 und so fort immerdar noch im Gebiete der Sonderung, weil wir nämlich noch Entwicklung vor uns haben. Ein Anderes wird's nun aber, wenn die Entwicklung ihr Ziel gefunden und zwar ihr nächstes im tausendjährigen Reiche. Dann wird die Besonderung auch nicht mehr bestehen können, sondern beide Israel werden derselben Stadt theilhaftig werden, und derselben nunmehr verklärten Gestaltung des natürlichen Israel, welches allwege die Leiblichkeit hergiebt für das Reich Gottes. Dann wird also die ganze Kirche als Israel und in Israel organisiert sein und im eminentesten Sinne aller Reid zwischen Juda und Ephraim aufgehoben, und jedes nunmehr heidenchristliche Murren über die zuletzt Berufenen und nun doch den ganzen Lohn Ererbenden zum Stillschweigen gebracht.

Es ist mithin wirklich nicht so, daß ich fragen kann: will ich Israel als Träger der letzten Reichsperiode anerkennen oder nicht? Sondern ich werde es müssen, wenn ich anders die Schrift nicht brechen will, die Israels Zukunftsberuf als ein aufgedecktes Geheimniß uns verkündet hat! Wenn nun aber der Verfasser eine ausgemachte Schriftlehre verwirft, wird das nicht auch seine Folgen haben allergefährlichster Art? Wir sahen, das Uebersehen der Weissagung der drei ersten Capitel hatte die Folge für ihn, daß er den Ausgangspunkt der gesammten endgeschichtlichen Weissagung irrig fassen mußte. Welche Folgen wird es daher nun nicht haben müssen, wenn er den von der Schrift bezeugten Träger dieser letzten Periode nicht anerkennen will?

III.

Unser dritter Theil wird uns diese Folgen zeigen; und, was wir gleich vorweg sagen wollen, in nichts Geringerem be-

stehen dieselben, als in der schlimmsten sectirerischen Zerstörung und Verwüstung des geschichtlichen Kirchenbegriffs. Denn indem der Verfasser den wirklichen Träger der letzten Periode (Israel) übersieht, sieht er sich genöthigt, die zur Secte heruntergedrückte heidenchristliche Kirche an dessen Stelle treten zu lassen. — Hier haben wir aber zunächst hervorzuheben den großen Ernst, mit welchem der Verfasser den Abfall als das treibende Princip des modernen Bewußtseins erkennt (z. B. S. 102), die energische Tiefe, mit der er in aller geschichtlichen Entwicklung bis auf den Grund sieht und überall die beiden großen Gegensätze Christus und Antichrist erblickt. Nicht minder zieht sich durch das ganze Buch der Gedanke, daß eine unsichtbare Gemeinde ein Unding ist; daß es auch in N. T. auf die Herstellung eines heiligen Volkes abgesehen; daß die Kirche darin allein ihre Auctorität gewinnen wird, daß sie die Völker wieder unter den Gehorsam der göttlichen Ordnung zu beugen verstehen wird; daß endlich alle Buße eitel ist, die nicht zur Willensumkehr wird, und alle Worte Gottes verschlossen, so lange sie nicht gethan werden — lauter Wahrheiten, daran das Leben der Gegenwart hängt und die auf den Dächern und Gassen gepredigt werden sollen, ob der Herr nicht das Todte wieder lebendig mache durch dieselben. Daß die Kirche ihre sociale Aufgabe vergessen und weil sich selber nicht mehr als Organismus fassend auch die Gliederung der Gesellschaft verloren aus ihren Gedanken, wie aus ihrer Bethätigung, und daß nun in Folge des Abfalls gekommen und der wirkliche ganze positive Abfall zum geschichtlichen Factor geworden — das ist ja Alles die bittere, reine Wahrheit selbst, die wir alle Tage zu unseres Lebens Speise machen sollen, ob wir nicht noch daran genesen möchten. Aber wenn dem nun so ist, so ist es ja um so beklagenswerther, daß alle diese Wahrheiten in einer Weise bei unserem Verfasser auftreten, daß sie selbst dem Abfall dienen müssen, wohl nicht dem groben, nichtsdestoweniger aber dem feinen. Denn so viel werden wir doch wohl alle aus den

erschütternden Ereignissen der jüngsten Vergangenheit gelernt haben (des Verfassers fünfte Posaune), daß aller Abfall und alle Revolution sich zunächst auf die Kirche wirft, und zwar zunächst auf das Institutliche an derselben, von dem man Einem weiß machen kann, es sei auch das Gleichgültige. Gerade wie der Calvinismus in Anhalt, in Preußen u. s. w. damit begann, daß er die äußersten Außenwerke des Kirchenbestands (Exorcismus, Altarlichter u. s. w.) angriff, wobei er eben immer noch versichern konnte, das eigentliche Heiligthum unangetastet lassen zu wollen: gerade so sahen wir ja in unseren jüngsten Tagen die Nürnberger Modernen wider Kirchenzucht u. s. w. sittlich entrüstet sich erheben, und die Osnabrücker wider „eile, wie Verlobte pflegen, deinem Bräutigam entgegen.“ Gerade der Verf., der doch eine Idee von der Wirklichkeit der Kirche hat, hätte doch auch diese ihre Wirklichkeit und somit gerade die Seite, nach welcher sie Heilsanstalt ist und Lehranstalt in ihrer Bedeutung verstehen oder diese Seite doch mindestens nicht antasten, und somit selbst Revolution machen helfen sollen. Und doch ist dies nun eben der Fall. Denn nicht nur, daß der dogmatische Begriff einer Heilsanstalt ihm fehlt, wie unser vierter Abschnitt zeigen wird, nein, seine thatsächliche Stellung zur institutlichen Kirche ist eine solche, daß er den Leser nothwendig mit Gleichgültigkeit und Widerwillen gegen dieselbe erfüllen muß. Jedermann weiß, was reine Lehre und Theologie nach dieser Seite hin bedeuten; und ist auch nur eine einzige Stelle in unserem Buche, die, nicht mäkelnd und scheltend, dieser beiden großen Zeugen erwähnte? „Es ist nicht genug, reine Lehre haben;“ „es hilft nicht, zur orthodoxen Lehre zurückzukehren;“ „die Neigung, die Forderungen Gottes zu umgehen, hat so viele Werke der Theologie in's Leben gerufen, welche, je dickleibiger sie wurden, um so unfähiger waren, eine Lebensquelle für das Volk zu werden“ (S. 168). Wo schlechterdings nur in solcher Weise von den beiden großen Gaben des Herrn geredet wird, wo im Zusammenhange mit der durch die haut-schaudernden

Enthüllungen des Buches geweckten Aufregung schlechterdings nicht ein einziges Mal so von Lehre und Theologie geredet wird, daß der Leser sie als wirkliche Gaben Gottes erkennen kann, sondern immer nur so, als ob sie wesentlich eins wären mit ihrem Mißbrauche: — da wird nicht gebaut am Hause Gottes, sondern Revolution gemacht. Wir wollen ein recht schlagendes Beispiel hinzufügen: Jedermann weiß, mit welchen Schwierigkeiten der Neubau der Kirche gerade in den Kreisen zu kämpfen hat, aus welchen unser Buch herkommt; und Jedermann weiß, daß es unter den Umständen einfache Christenpflicht ist, durch Wort und Zeugniß die treuen Männer zu stützen, die von Gotteswegen Beruf und Befehl zu solchem Werke haben. Was müssen wir nun aber nichtsdestoweniger erleben in unserem Buche? Jene Bestrebungen beziehen sich bekanntlich auf Kirchenzucht und Cultus, und anstatt nun zu helfen mit seinem Zeugniß, was thut unser Verfasser? Er hört nicht auf, seine vornehme Verwunderung darüber auszusprechen, daß man noch durch solche Kräfte (Cultus, Liturgie!) die Kirche zu bauen meinen könne! Ja, er bleibt nicht dabei stehen, sondern entblödet sich nicht, an dem Beispiele des antichristlichen Cultus und der antichristlichen Kirchenzucht, von dem gar gefährlichen Mißbrauche eines Cultus und einer Kirchenzucht zu reden, die nicht vom Gemeindegeiste unmittelbar erfüllt und getragen seien (S. 150). Da ist es nun zunächst ein Wahn, die antichristliche Religion noch Kirche zu nennen. Dann aber, den praktischen Fall anlangend, hat sich der Verf. nicht wirklich damit auf die Seite der süddeutschen Opposition gestellt? Denn sagt diese nicht buchstäblich dasselbe, was er sagt? Will sie nicht buchstäblich, wie er, Cultus und Kirchenzucht vom Gemeindegeiste, freilich in ihrem Sinne, ebenfalls regiert und erfüllt sehen? Muß sie ihn also nicht als der Ihren Einen erkennen und das ganze Gewicht seiner meisterhaften Auslegung, das ganze Gewicht des ganzen Ernstes der heiligen Offenbarung sich zu Gute rechnen? Also indem der Verfasser von der institutlichen Kirche nicht anders redet, als von einer

gemäßbrauchten und mangelhaften, hilft er an demselben Abfalle, wider den er zum Propheten werden möchte. Demgemäß nun auch nicht ein Wort des Dankes für die Rückkehr zur orthodoxen Lehre, für die wiedergeschenkte Gabe des Glaubens und des rechten Gnadenmittelbrauchs, sondern allewege nur die banale Phrase: es hilft das nicht, es genügt das nicht, neue Wege müssen eingeschlagen werden, neue Heilskräfte auf den Plan geführt u. s. w. Ja bis zu welchem Exceß von Verkehrtheit sich das gipfelt, möge folgendes Beispiel zeigen: Auf Seite 210 nämlich wird uns mit dünnen pietätlosen Worten — wie denn ein Zug pietistisch-vornehmer Pietätlosigkeit durch das ganze Buch geht — gesagt: in der Reformationszeit habe die Kirche zum letzten Male ihre Kraft aufgerafft, damit aber auch „ihr letztes Lebens-Capital aufgezehrt und liege nun an dem Siechthume der Aufklärung und der Confessions-Streitigkeiten tödtlich krank darnieder.“ Also alle die treue Serubabel-Arbeit der jüngsten Tage, alle die Treue der Väter, mit welcher sie der Welt die Wahrheit bewahrt, alle die Gabe neu erweckten Glaubens, neu geschenkter heiliger Wissenschaft — das Alles bedeutet unserem Verfasser nichts und trägt nichts aus für das Leben der Kirche, denn ihr Lebens-Capital ist bereits aufgezehrt. Was kann bornirter und hoffärthiger zugleich geurtheilt sein? Wir wissen ja auch von unseren Mängeln und schlagen an unsere Brust. Aber weil wir untreu sind, ist des Herrn Treue darum weniger Treue, und des Herrn Gabe darum weniger eine Gabe? Ist die wiedergeschenkte Gabe des rechten Gnadenmittelbrauchs darum weniger die größte, die überall der Kirche zu geben ist, und darum weniger alle Verheißung der Wiederaufrichtung der Kirche damit geschenkt?

Wir haben den allgemeinen Gedankenhintergrund aufgewiesen, nach welchem das Verhältniß der geschichtlichen Kirche zum Ende bei dem Verfasser sich bestimmen wird. Dem entspricht denn in der That die Darstellung. Während nämlich, wird uns gesagt, im sechsten Siegel der Abfall als geschicht-

licher und Geschichte producirender Factor in die Welt getreten — und wann wäre dies geschehen wie in der französischen Revolution? — kommt nach scheinbarer, unwahrer Ueberwältigung des Abgrundgeistes die Zeit der Posaunen über das christliche Lebensgebiet, d. h. das eingetretene Abgrundsprincip verwirklicht sich jetzt an den einzelnen Bestandtheilen jenes Lebenskreises, dieselben auflösend und zerstörend, bis, nachdem die Plage der deutlich genug auf die jüngst vergangene Zeit der Demokratie gedeuteten Heuschrecken vorübergegangen, der weltbrandartige Krieg der sechsten Posaune eintritt, in welchem nunmehr das Ganze christlicher Lebensordnung vom Erdboden vertilgt wird. Das Thier streitet, heißt es von anderer Seite her, mit den Heiligen und überwindet sie, dergestalt, daß alle christliche Machtfülle in ihr eigenes Gegentheil umschlägt, der christliche Schwertträger durch's Schwert umkommt u. s. w. und also die Christenheit als geschichtliche Lebensgestalt vom Erdboden vertilgt ist, auf welchem (siehe oben) sich dann die antichristliche Kirche mit ihrer Kirchenzucht und ihrem Cultus aufbaut. Das ist das Schicksal der geschichtlichen Kirche bei unserem Verfasser, die ja seiner Meinung nach in ihr gerades Gegentheil des antichristlichen Bilderdienstes umschlägt; und zugegeben nun auch den Verlauf der Strafgerichte im Ganzen und Großen, ist der Verfasser darum weniger aus der Unwahrheit mit seiner Darstellung? Oder hat er auch nur eine Klage beim Untergange des Hauses Gottes, wo so lange die Jahrhunderte ihrem Gott gedient und ihres Gottes Nähe erfahren? Ein Christ kann nur dann aus der Wahrheit sein und zugleich von seiner Mutter, der Kirche, Schäden reden, wenn er nicht zu einem anderen Ham dabei wird, sondern weinend und wehklagend zu einem anderen Jeremias. Und findet sich nun auch nur eine einzige Spur solcher Klage und Wehklage? Nein, ganz im Gegentheil, indem der heimliche Zug pietistisch-selbstseliger Schadenfreude hervortritt, heißt es: „Diese allgemeinen Zerstörungskriege sind die Stunde des Gerichts für das christliche Völkerleben, in welchem Kirche

und Staat für ihre Versäumnisse und Unbußfertigkeit ihren Lohn empfangen, wo es heißt: ich habe dich auf einer Wage gewogen und zu leicht befunden“ (S. 121). — Wer mit solchem Gleichmuth den Untergang der geschichtlichen Kirche besprechen kann, der kann sie niemals lieb gehabt haben, der kann nicht in seines Angesichtes Schweiß ihr gedient, noch sein Bestes von Kraft und Leben für sie eingesetzt haben, der wird aber gerade deswegen an seiner eigenen Person das Wort zu erfahren haben: ich habe dich auf einer Wage gewogen und zu leicht erfunden.

Also erstens an der gleichgültigen Weise, mit welcher über die geschichtlichen Kirchen Gericht gehalten und der Leser mit zur Gleichgültigkeit verführt wird, nehmen wir Anstoß. Dann aber zweitens wissen wir glücklicher Weise, daß der Untergang der Kirche durch das Thier — eine Fiction ist; und hier fragen wir zunächst jeden unbefangenen Leser: ob er aus der Schrift nicht den Eindruck empfangen, daß die Kirche von der Hölle Pforten eben nicht werde überwunden werden? Wenn das Gericht am Hause Gottes beginnen soll, dann soll das Haus selbst damit errettet werden; und wiederum, wenn bis zu des Herrn Wiederkunft auch sein werden, die mit Freuden ihre Häupter ihm entgegenheben, dann ist das doch die Kirche eben, die in den damaligen Jüngern angerebet werden konnte, folglich die, welche durch apostolisches Wort und Sacrament sich fortpflanzt bis an des Herrn Tag. Und alle die bekannten Gleichnisse von den Jungfrauen und von den Knechten und vom Unkraut im Acker, fordern sie nicht mit Nothwendigkeit die Annahme, daß diese geschichtliche Kirche mit ihrem Widerspruche von gutem Samen und Unkraut bis in des Herrn künftige Gegenwart hineindaure? Aber es wäre thöricht, das erst aus der übrigen Schrift erweisen zu wollen. Wir sehen uns auf die Offenbarung selbst angewiesen; und hier rächt sich's nun freilich abermal, daß der Verfasser die drei ersten Capitel übersehen hat. Denn dieser Abschnitt, von dem er selbst zugiebt, daß ihm prophetische Bedeutung zukomme, mit dem daher, wiederholen wir, da nur

Gleichartiges durch das Vorbild geweissagt sein kann, eben der ganze Organismus der heidenchristlichen Kirche seine Weissagung empfangen haben muß, — dieser Abschnitt enthält gerade die für unsere Frage bedeutsamsten Aussprüche. Wir werden es für ausgemacht halten können, daß dieselben der Siebenzahl der ganzen heidenchristlichen Kirche gelten. Mithin auch dieser ganzen Kirche ist gesagt: halte, was du hast, bis daß ich komme (2, 25), und abermal, daß, so sie die Werke Jesu bis an das Ende halte, sie auch Macht empfangen solle über die Heiden (2, 26). Abermal stellt er sich der Kirche gegenüber wie ein Dieb, der in der Nacht kommt (3, 3) und doch auf der andern Seite mit der Verheißung einer Bewahrung in der letzten Versuchung (3, 10). Wiederum wird der Kirche die Aussicht gemacht, zum bleibenden Pfeiler des ewigen Tempels zu werden (3, 12), während schließlich der Herr ihr als ein solcher entgegentritt, der vor der Thüre steht (3, 20). Hieraus erhellt nun 1) daß die Kirche bis in die Wiederkunft hinein dauern soll und 2) daß eben diese bestimmte geschichtliche Kirche gemeint sei, die den Gegensatz von Treue und Untreue in sich trägt, dem gemäß die Weissagung bald Strafe, bald den seligsten Lohn in Aussicht stellt. Das identische Buch der Offenbarung macht mithin den Untergang der Geschichtskirche während der sechsten Posaune zu einer Unmöglichkeit; und wenn es nicht müde wird auszurufen: wer Ohren hat, der höre, so werden wir auch dies eben hören sollen.

Aber wie erklären wir von hier aus die Stellen, die so offenbar von dem Siege des Thieres über die Heiligen handeln, die so offenbar die Herrschaft des antichristlichen Gözendienstes auf der ganzen Erde bezeugen? Wir glauben ihre Erklärung oben schon angedeutet zu haben, wo wir die Stelle anzogen (13, 10), nach welcher der christliche Schwertträger mit dem Schwert wird getödtet werden u. s. w. Denn von hier aus werden wir sagen müssen: sofern die Kirche auch das Schwert

trage, werde sie überwunden werden. Was das aber heiße wird ja nicht undeutlich sein. Denn die Kirche hat auch die Gottgestifteten Naturordnungen geheiligt, dadurch sind sie seine eignen Institute geworden. Aber dadurch ist auch noch ein Anderes geworden, nämlich bei der Einheit der Personen und Lebenssubstanzen der christliche Staat u. s. w. Mithin die Kirche ist auch zur Schwertträgerin geworden, und doch wiederum sie selbst nicht, sondern als ein christlich gewordener trägt der Staat sein Schwert ihr zu Gunsten, d. h. er fördert und schützt sie in seiner Weise, und mit den seiner Lebensordnung entsprechenden Mitteln. Es giebt mithin, vorausgesetzt diesen ganzen Lebensproceß, eine Weltherrschaft der Kirche, die doch wieder nicht unmittelbar von ihrer identischen Person getragen wird, bei deren Wegfalle mithin auch ihre Person in ihrer Identität nicht aufgehoben werden wird. Und darin haben wir ja die Erklärung: Daß schlechterdings nur staatlich geartete und gerichtete Thier — man beachte den Unterschied desselben von dem falschen Propheten, und daß dieser nur in zweiter Linie steht — wird eben die staatliche Seite der Kirche, die sie doch eben nicht selbst ist, zerstören, d. h. die bis dahin bestandene Weltherrschaft derselben. Dabei wird nun die Kirche freilich selbst betroffen sein. Denn im christlichen Staate u. s. w. wird sie auch selbst geschlagen werden, sofern er auch zugleich ihr eigenes Institut ist. Alles, was die Kirche an persönlicher und geistiger Kraft hat, wird sich mithin in die Reihen der wider den Antichrist streitenden Schaaren stellen; und wir dürfen es uns nicht verhehlen: alle diese Kraftanstrengung wird vergebens sein, das Thier wird siegen, alle Frucht tausendjähriger Geistesarbeit in christlicher Ordnung, Sitte und Wissenschaft wird mit Füßen zertreten und in Bezug auf seine Wirklichkeit vom Erdboden vertilgt werden; die Kirche aber wird darin allerdings ihrer Unbußfertigkeit Lohn zu erblicken haben und an ihre Brust schlagen, wie der Zöllner, wenn sie nun keine rechtlich gesicherte Stätte für ihre Gnadenmittelverwaltung selbst mehr haben wird. Aber

weil dies Alles, was unter des Thieres Füßen zertreten wird, wohl ihr eigen, aber doch nicht sie selbst ist, wird sie selbst auch eben bleiben. Ihre heilige Person, die nach einer Seite hin mit Christo selbst identisch ist (1. Cor. 12, 12), wie könnte sie auch unter des Thieres Füße gegeben werden? Mithin die Kirche selbst wird bleiben, ja alles Zertretene wird es nicht nichtsdestoweniger auch bleiben? Denn weil es ihres Geistes Product ist, wird sie es nicht aus des äußerlichen, ihr nun feindlichen, in ihres innerlichen unantastbaren Lebens Gebiet zurücknehmen? und wird es also nicht Alles, wie ein wunderbar behütetes Sammenkorn bewahrt und durch das Gericht hindurch nach dem tausendjährigen Reiche hingetragen werden, um hier nun in unverwundlicher Schöne wiederaufzuleben? Man täusche sich nicht! Was wirklich aus der Kirche geboren — und Alles, was zum christlich öffentlichen Werke und zur christlich öffentlichen Ordnung geworden, ist dies — das stirbt nicht, und folglich auch die Kirche stirbt nicht, zu welcher der Herr spricht: siehe, ich stehe vor der Thüre, auf welche der Herr also selbst seine Wiederkunft bezieht. — Und dem entspricht die andere Hauptstelle, 11, 1. 2. Hier soll ein Tempel gebaut, der Vorhof aber hinausgeworfen und den Heiden gegeben werden; und was hat der Verfasser nun doch Alles aus diesen unschuldigen Worten gemacht, wie unten sich zeigen wird? Zunächst nämlich ist hier überall nicht von der heidenchristlichen, sondern von der zukünftigen judenchristlichen Kirche die Rede. Zum Andern gehört doch auch der Vorhof zum Tempel, und sein Verlust wird als Mangel angeschaut, was nicht genug hervorzuheben ist. Aber trotz alle dem, die Beziehung der Stelle auf die heidenchristliche Kirche einmal zugegeben, was folgt doch daraus? Der Vorhof ist ja die Stätte, da das Heiligthum, die eigentliche Kirche, mit der Welt communicirt. Folglich die Brücken alle, die so lange zwischen Kirche und Weltordnung bestanden, alle jene sogenannten *causae mixtae*, an welchen Staat und Kirche gemeinsames Interesse haben, als da sind Eid und Ehe

und äußerliche Feiertagheiligung und Schule u. s. w. — dieser ganze Vorhof der Kirche wird zu der Zeit abgebrochen und lediglich an das heidnisch=antichristliche Interesse dahingegeben werden. Mithin auch diese zweite Stelle sagt dasselbe aus: Die Kirche wird beraubt werden, aber nicht ihrer selbst, sondern eben ihres Vorhofes, nicht ihrer eignen Person, sondern derjenigen Seite, nach welcher sie auch das Schwert getragen, und in christlicher herrschender Lebensordnung die gesammte Oeffentlichkeit des Menschen bestimmt und erfüllt hat. Folglich der Kirche Ende wird ihrem Anfang gleichen. Wie bis zu den Zeiten Constantins, also wird sie auch in der letzten Zeit ohne christlichen Staat u. s. w. bestehen. Aber, wohl gemerkt, sie wird dann ihre ganze Entwicklung hinter sich und folglich auch in sich haben. Sie wird mithin trotz aller Verluste an Personen, die nun zu Tausenden abfallen, und an Lebensgebieten, dennoch die wunderbare Mannlose sein, die da rühmen und ausbrechen und gebären soll. Denn die Zeit ihrer Geburt ist nahe, das tausendjährige Reich. Da wird sie allen edlen Samen, den sie mit Thränen zuletzt wieder in sich zurückgenommen, nun gedeihen und blühen sehen; und alle gegenwärtige Christenordnung und gegenwärtige Christensitte und alle gegenwärtige Christenarbeit und Christenangst wird dann in ihrer Identität auch ihre Verklärung finden! Man irre sich nicht, die Hand, die über dem Apoll von Belvedere gewacht und aus der heidnischen Zeit ihn hindurch gerettet in die der Christenheit, dieselbe Hand, ohne welche auch kein Sperling vom Dache fällt, noch ein Haar von unsern Häuptern, wird auch mit unvergleichlich viel größerer Treue alle Frucht der Kirche und des christlichen Staats hindurchretten in die Zeiten der Erquickung hinein. Darum kein Arbeiter an der Kirche und auch kein Arbeiter am christlichen Staate soll verzagen im Hinblick auf den gewissen Sieg des Thieres; denn auch nicht eins ihrer Werke wird das Thier dem Wesen nach zertreten können, sondern ihre Werke werden ihnen nachfolgen und es wird mithin noch deutsch=christliches Wesen

geben und lutherisch-christliches, beides in verklärter Herrlichkeit, denn so spricht der Herr durch seinen heiligen Apostel: Darum, meine lieben Brüder, seid fest, unbeweglich, und nehmet immer zu in dem Werke des Herrn, sintemal ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist in dem Herrn.

Also die geschichtliche Kirche geht nicht unter; und wie war's doch möglich für unsern Verfasser, solch ungeheuerliches Wahngelbild zu erfinden? Nun er lehrt auch in seiner Art, sie gehe nicht unter, nämlich: nachdem sie zur Secte geworden. Hier greifen nun alle die so mißdeutbaren Worte ein: ganz neue Wege müßten gefunden werden, Wege, auf welchen man wirklich das Heil finde u. s. w.; und darin besteht der neue Weg unserm Verfasser eben, daß Gott der Herr aus der Mitte der unrettbar verlorenen Geschichtskirche die wahren Heiligen aussondert, zur abgesonderten Gemeinschaft verbindet und seine letzten Reichspläne durch diese wahrhaftige Gemeinde der Heiligen zum Siege hinausführt. Das ist dem Verfasser geweissagt durch die Versiegelung, durch den Tempelbau, durch des Weibes Bewahrung in der Wüste, durch das Erscheinen des Lammes mit den 144,000 auf Zion (Cap. 14), durch den endlichen Sieg. Hier können wir nun die Gabe des Zusammenschauens nicht genug bewundern, mit welcher der Verfasser den Verlauf der ganzen Reichsgeschichte einheitlich zu schauen und zur durchsichtigen Darstellung zu bringen vermocht hat. Wir brauchen es auch wohl nicht ausdrücklich zu sagen, daß es uns herzlich leid thut, einem gläubigen Christen, mit dem wir so gerne auf einer Seite ständen, von dem wir so viel gelernt vom lebendig machenden Worte, so scharf entgentreten zu müssen. Aber gerade an diesem Punkte müssen wir dies wieder. Denn wir wissen ja auch wohl von einem besondern Kirchensubjecte für die letzten Zeiten. Aber weil wir der Schrift gemäß das bekehrte Israel als diese besondere Kirche erkannten, haben wir auch alle Gefahr, die in jeder Sonderstellung liegt, vermieden. Denn mögen für das bekehrte Israel nun immerhin neue Wege

gelten und neue Mittel in Bewegung gesetzt werden: für uns und für unsere Kirche, die heidenchristliche, bleiben die alten ausreichenden Mittel und die alten Gesetze alles Christenlebens, so gewiß der Herr bezeugt: halte, was du hast, bis daß ich komme. Aber selbst für Israel können wir die Aufhebung der alten Mittel und Wege nicht zugeben. Denn wohl wird das bekehrte Israel, gemäß seiner Zeit, ein neu Hinzukommendes empfangen, nämlich Weissagung und Wunder, letztere in den beiden Zeugen mindestens. Aber dies Hinzugekommene, wird es nicht die eigenste Frucht jenes Alten, durch die Jahrhunderte Geheiligten sein? Mindestens Israel wird eben so bekehrt wie die Heiden, und durch dieselben Mittel selig. Israel wird bereits Cap. 3 bekehrt, folglich inmitten der noch bestehenden Zeitgeschichte, folglich auch durch die dieser Periode gegebenen Mittel, nämlich Wort und Sacrament; und wenn die heilige Heldenchaar den Kampf wider das Thier dann bis dahin hinausgeführt, daß der Drache aus dem Himmel geworfen werden kann, sind dann die zu solchem Zwecke in Bewegung gesetzten Kräfte und Mittel nicht wieder eben dieselben, welche heute schon in der Kirche walten, nämlich des Lammes Blut und das Wort ihres Zeugnisses (12, 11)? Also die Kirche der Wunderzeit selbst wird keine andern Heilswege gehen, als welche der Einige heilige Geist seine heilige Kirche heute schon führt, folglich keine ganz neuen Wege u. s. w.; und das nun hinzukommende Wunderbare, es wird nichts Anderes sein, als die der bestimmten Zeit entsprechende bestimmte Frucht des Einigen hohenpriesterlichen Blutes. Während wir also bei der Annahme eines besonderen Volks der letzten Zeit keine die Kirche dieser Zeit verwüstenden Gedanken auszusprechen nöthig haben, in welchem Maasse ist der Verfasser doch dies zu thun gezwungen!

Wir mögen uns das an der schon oben angezogenen Stelle (11, 1 ff.) verdeutlichen. Sie handelt vom Tempelbau, und der Verfasser läßt sich über sie folgendermaßen vernehmen

(S. 228 ff.): „Der Beruf der Gemeinde der sechsten Posaune ist also, aus der im Abfall begriffenen Christenheit, was noch aus der Wahrheit ist, herauszurufen und zu einer wahren Gemeinde Christi zu sammeln, welche die Gebote Gottes zu halten und seine Absichten auszuführen entschlossen ist, und welche zu dem Ende auch Jerusalem und das gelobte Land zu ihrem Stützpunkte hat, weil sie dort erst Aussicht hat, Das zu erreichen, was ihr Beruf ihr vorhält.“ Angesichts dieser Stelle erinnere man sich nun, daß, so lange die Christenheit besteht, zwei diametral entgegengesetzte Richtungen des Bauens am Reiche Gottes mit einander streiten, die eine, die sich, der Schrift gemäß, die Kirche dem Reize gleich denkt, daß die verschiedenartigen Fische in sich faßt, die andere, die schlechterdings nur auf die Einartigkeit der Fische sieht; die eine, welche das Heil von den Gnadenmitteln aus exhibirt weiß, die andere, welche die gläubigen Menschen selbst als Gnadenmittel faßt; die eine, die in der schriftgemäßen Gnadenmittelverwaltung ihr nächstes Ziel hat, wiewohl sie der weiteren Ziele viele kennt, die andere, die in der Herstellung einer Gemeinde fertiger Heiliger ihr alleiniges Ziel hat; die eine, die der Kirche, die andere die der Secte. An diese bekannte Thatsache unsere Stelle gehalten, ergiebt sich mithin, daß der Verfasser lehrt: schließlich sei doch nicht der Kirche, sondern der Secte Weg der rechte. Denn das Volk der letzten Periode hat ihm seinen unmittelbaren Schwerpunkt nicht in den Gnadenmitteln, sondern in den Personen der wahren Gläubigen, welche er aus den verschiedenen historischen Kirchen herausrufen läßt, als aus einem Babel, das dem Tode geweiht ist. Also schließlich hat doch nicht die Kirche, sondern die Secte Recht, und besteht überall keine wirkliche andere Kirche, als in dieser Secte, denn der Vorhof soll eben hinausgeworfen werden, und was anders wird unter dem Vorhofe von ihm verstanden, als diejenige Kirche, die noch den Gegensatz des Samens und des Unkrautes in sich trägt? Wer mithin an der Kirche Verheißung und Würde Theil haben will,

wird dieser ausgesonderten Heiligengemeinde angehören müssen, denn anderwärts ist der Vorhof, welchen die Heiden zutreten. Wohl ist nun gewiß, daß das Ende selbst auch die Forderung mit sich bringen wird und ebenso nahe liegend, daß das wirkliche Volk der letzten Periode, das des bekehrten Israel, jenen Gegensatz von Gläubig und Ungläubig nur in immer mehr verschwindender Weise in sich tragen wird. Aber nichtsdestoweniger bleibt dem Ende selber vorbehalten, die Sonderung und Scheidung ins Werk zu setzen; wie wir denn auch beim Beginne des tausendjährigen Reiches von Thronen hören, mithin von richterlicher Thätigkeit, durch welche die klugen Jungfrauen von den thörichten werden abgesondert werden. Wenn dem aber so ist, so hat der Verfasser der letzten Entwicklungsperiode beigelegt, was doch nur dem Ende zukommt; und während laut der Schrift bei des Herrn Wiederkunft die wahren Gläubigen durch englische Wirkung von allen Weltenden gesammelt und folglich durch die Luft dem Herrn werden entgegengerückt werden, ist nach unserm Verfasser dies Alles längst vorher geschehen, nämlich in den 144,000, die bereits im 7. Cap. vorhanden sind. Wie sehr sich aber gerade in solcher Vorwegnahme des Jenseitigen das Sectenartige seiner Ansicht offenbart, braucht nicht erst erhärtet zu werden; denn alle Secten bis auf Joe Smith und Irving herunter haben in der Vorwegnahme des Jenseitigen ihre Einheit, dergestalt, daß erst von hier aus der Gedanke der Herstellung einer Gemeinde fertiger Heiliger erwächst. Mithin die Secte gewinnt bei unserm Verfasser, der Kirche gegenüber, und so erträglich dies noch wäre, vorausgesetzt hierbei das bekehrte Israel, so unerträglich und verwüstend gestaltet es sich bei seiner Anwendung auf die geschichtliche heidenchristliche Kirche. Denn hier bedenke man nun, daß dem Tempelbau die Versiegelung vorausgeht, und nach dem Verfasser die Versiegelung bereits vorhanden sein muß. Hier rächt es sich nun furchtbar, daß er die Siegelperiode mit der Himmelfahrt beginnen läßt. Denn um deswillen eben muß die Versiegelung als eine bereits ge-

lichsten Betrübniß erfüllt. Oder ist diese Zeit nicht verwirrt genug und zerstückelt genug? Und andererseits ist der Abfall nicht mächtig genug? Während nun der verbannte Israelit der Stadt Festes suchen soll, dahin er gefangen geführt, mithin an die ihn umgebenden natürlichen Ordnungen Gottes sich anschließen, will der Verfasser aus der heiligen Ordnung seiner mütterlichen Kirche seine ganze Liebe herausziehen, als ob diese Kirche Jesu Christi, darinnen er wahrhaftig lebet und regieret mittels der heiligen Gnadenmittel, schlechter wäre als die heidnischen Städte Ninive's: „Was noch aus der Wahrheit ist,“ lauten die eigenen Worte, „soll aus der abgefallenen Christenheit herausgezogen werden zur Bildung der Zukunftsgemeinde.“ Mithin soll sich das Leben herausziehen, damit des Thieres Adler sich über dem Aase versammeln können. Das vermag der Verfasser zu lehren, in einer Zeit, da der Herr wieder einen Anfang gemacht, da Er wieder reine Gnadenmittelverwaltung schenkt, und nun beides gewaltig wächst, das Gute wie das Böse, ob auch das letztere extensiv am raschesten. Während da nun treue Männer die Serubabelarbeit wieder aufnehmen, während sie, „weil die unsichtbare Gemeinde ein Unding ist,“ auch der Kirche Leiblichkeit pflegen und allerlei vergessene Ordnung wiederherstellen, damit die Kirche Das wirklich werde, was er selbst, der Verfasser, auf allen Seiten fordert, nämlich eine Erzieherin des Volkes, die um ihr sociales Leben, dasselbe heiligend, sich kümmert; während das geschieht, kann der Verfasser es über sein Herz bringen, öffentlich merken zu lassen: Die ganze Methode des Baues sei veraltet, neue Mittel seien zu ergreifen, nicht die der Kirche, sondern die der Secte! Wir können nichts weiter hinzufügen als dies: Der Verfasser hat damit gesündigt an beiden Tafeln zugleich, und der Herr wolle ihm Buße schenken, sein Buch aber behüten, damit es nicht Sünde auf Sünde ihm häufe!

IV.

Wohl aber ziemt es uns noch der dogmatischen Grundlage des ganzen Buches uns bewußt zu werden, wobei wir es selbstverständlich zunächst mit dem Artikel von der Kirche zu thun haben werden. Hier giebt es nun ex professo lehrhafte Stellen, z. B. S. 173 ff., wo der Verfasser von dem Verhältnisse der Gemeinde zum Volke Gottes handelt und mit sicherem Tacte zu der Unterscheidung beider Momente gelangt. Dem ist beizustimmen; aber wenn der Verfasser nun überall keine anderen Momente des Kirchenbegriffs auf den Plan zu stellen vermag, hat er damit nicht das constitutive Moment eben vergessen? Wenn wir von keiner andern Bedeutung der Gnadenmittel hören, als nach welcher sie auch der Gemeinde eigenes Zeugniß sind und überall von keiner Bedeutung des kirchlichen Amtes, — wenn mithin diejenigen Realitäten gerade, in welchen die heilsanstaltliche Qualität der Kirche da ist, dem Verfasser und seiner Betrachtung entgangen sind, ist ihm nicht damit eben die Heilsanstalt selbst entgangen? Das grundlegende Moment der Kirche, um deswillen sie Glaubensgegenstand ist, durch welches allein eine organische Anschauung der Sache ermöglicht wird, ist dem Verfasser mithin verloren gegangen; und von hier aus entstehen nun alle Irrungen, theoretische und praktische. Zunächst kann der Verfasser in Folge deß von keiner besondern Mission der Kirche wissen. Ja, trotz der Entschiedenheit, mit welcher die Autonomie des christlichen Lebenskreises dem Staate gegenüber gewahrt wird, weiß der Verfasser so wenig von einer Autonomie der Kirche als solcher, daß er dieselbe schlechterdings nur als ein integrierendes Stück des christlichen Volkslebens zu verstehen vermag. Daher überträgt er auch die Geschehnisse dieses Volkslebens auf die Kirche und kommt von da aus auf den Wahngedanken eines Unterganges der geschichtlichen Kirche, wie wir oben sahen. Also erstens die Heilsanstalt fehlt. Damit wird aber sofort auch das zweite Moment lädirt, das der Gemeinde. Denn

wenn eine Gemeinde da ist, ohne das volle Bewußtsein des Gnadenmittels, ist damit nicht zugleich der Gedanke gesetzt, daß sie den Geist empfangen auch ohne die Mittel? und damit wieder der andere, daß der Geist überall nur zur Gemeinde ein unmittelbares Verhältniß habe, diese mithin das unmittelbare Organ seines Wirkens sei? Zunächst wird doch das klar sein, daß des Verfassers Gemeinde die rein abstracte einer bloßen *societas aequalis* ist. Denn allein von dem Momente her, welches ihm verloren gegangen, kommt die Gliederung, d. h. von dem Momente der Heilsanstalt her. Nur die Heilsanstalt bringt in die Gemeinde die Relationen des Lehrens und Hörens, des Gebens und Nehmens hinein. Die Heilsanstalt ist mithin der gliedernde, Organismus schaffende Factor im Kirchenbegriffe; und es versteht sich daher, wenn dem Verfasser die Gemeinde zur unterschiedslosen *societas aequalis* wird. Nichtsdestoweniger faßt er nun dieselbe Gemeinde als das einzige Organ des Geistes, wie er denn nicht müde wird zu behaupten, der Herr Jesus habe der Gemeinde Sein Werk zur weiteren Fortsetzung überantwortet. Und dies wird nun sofort auf die Praxis angewandt. Denn die Weissagung, fordert er immer wieder, soll von der unterschiedslosen Gemeinde gethan werden; wobei er auf die Bestimmtheiten, welche dies Thun durch Amt, Beruf, Zeit und Nationalität empfängt, überall nicht Rücksicht nimmt. Jedes Schriftwort soll im letzten Grunde von jedem Christenmenschen gethan werden. Mithin die Gemeinde empfängt nicht zu dem Ende das Wort, daß sie sein genieße, seine Heilskräfte in sich walten und dasselbe das Echo ihres Lebens-Zeugnisses finden lasse, sondern damit des Wortes Kräfte und Gnaden mittels der Gemeinde den Menschen zu Theil gemacht werden. Die Gemeinde wird also in der That als Gnadenmittel gefaßt, denn lediglich mittels der Gemeinde exhibirt sich die Gnade. Das ist der zweite Irrthum, dem sich sofort der dritte hinsichtlich des christlichen Volkes anschließt. Denn allerdings die Gemeinde ist bereits in den gläubigen Menschen da, das christliche Volk

aber fordert volkliche Sitten, Ordnungen u. s. w. Es ist mithin ein Anderes die Gemeinde und ein Anderes das Volk. So weit hat der Verfasser Recht, um aber sofort wieder zu irren. Denn wenn nun solche heilige Gemeinde, mittels welcher die Gnade sich exhibirt, auch zugleich Ordnungen und Sitten schafft, müssen diese dann nicht für eben so heilig gelten, als die Gnade selbst, deren Organ diese Gemeinde ist? müssen sie also nicht mit der Würde göttlicher Stiftung sich ausstatten? hier sehen wir nun davon ab, daß wieder ein Grundunterschied zu Grunde getragen, der zwischen göttlicher Stiftung und kirchlicher Ordnung, und heben dies nur hervor, daß hierdurch das Moment des christlichen Volkes zum constitutiven wird. Gerade darum schilt der Verfasser ja fortwährend die Kirchen, weil sie kein völliges Volk Gottes erzeugt, und hält sie deswegen nicht für wahre Kirchen, die nur für des Thieres Füße noch gespart werden. Und doch kann er sie, bei Lichte gesehen, überall nicht schelten. Denn bei der falschen Steigerung der Dignität des Momentes „Volk Gottes“, hat sich ihm auch das Moment selbst der Art gesteigert, daß nur das fertige Volk Gottes ihm für ein wirkliches Volk Gottes gilt. Und wie kann er da nun die Kirchen schelten, wenn sie Das nicht geschafft haben, was nur das Millennium schaffen kann? Mithin das Volk Gottes wird als constitutives Moment, und darum eben als das rein theofratistische gefaßt; und dies ist nun so sehr des Verfassers Ernst, daß er ex professo lehrend lehrt: erst das Millennium bringe das Volk Gottes, die Zeitgeschichte dagegen nur die Gemeinde! Also heute besteht noch kein Volk Gottes, kein christliches Volk, kein heiliges Volk! Dies ist zunächst grundfalsch. Denn erstens, wenn die heiligen Gnadenmittel die Kirche constituiren, dann muß auch die volkliche Gemeinschaft dieser Gnadenmittel ein heiliges Volk sein, trotz aller Sünde. Zum Andern aber besteht ein Volk doch nicht in der Masse seiner Köpfe, sondern in der Stätigkeit seiner Grundordnungen, welche zugleich die Naturordnungen Gottes sind. Darum, sobald die Kirche diese

Ordnungen geheiligt (Ehe, Staat, Schule u. s. w.), oder was dasselbe, sobald ein Volk mit diesen seinen Ordnungen den Herrn bekennt, dann ist es auch, und zwar gerade als Volk, geheiligt; und wie der Beichtvater lediglich an des Beichtkinds Bekenntniß gewiesen ist, ebenso muß ein solches Volk als in die Gemeinschaft der Gnade aufgenommen angesehen werden, um jenes seines Bekenntnisses willen. Es besteht ein Gottgewobenes Band zwischen Rechtfertigung und Bekenntniß und mit des Volkes Bekenntniß muß daher auch des Volkes Aufnahme in die rechtfertigende Gemeinschaft Gottes geschehen sein. Es giebt mithin schon heute wirkliche christliche Völker und Staaten; und es ergiebt sich, daß der Verfasser einfach des Volkes Gottes Wirklichkeit und seine theokratische Fertigkeit verwechselt hat. Und das ist nun eben die Strafe dafür, daß er das Volk Gottes als constitutives Moment gefaßt. Daher ward es ihm auch ein rein theokratisches; und was ergiebt sich in Folge des nun? Er verlegt das theokratische Volk in das Jenseits und gewinnt für das Diesseits — die Secte, die heute schon ihre begehrliehen Forderungen an uns richtet, und wie von Gotteswegen die Versiegelung in des Verfassers Sinne von uns fordert, d. h. daß wir mit Liebe und Interesse, mit Kraft und Arbeit immer mehr uns herausziehen aus der wirklichen Kirche, um dem Phantom einer Palästina-colonie nachzujagen! Also erstens, weil die Heilsanstalt fehlt, hat der Verfasser die Gemeinde als das wahre Gnadenmittel fassen müssen; und zweitens, weil solcher Gemeinde Satzungen und Schöpfungen als mit göttlichen Rechten angethan erscheinen, hat er dieses Gemeinde-Product, das heilige Volk, indem ihm dasselbe zum constitutiven Momente des Kirchenbegriffs geworden, als ein rein theokratisches fassen und schließlich zu dem Resultate sich hindrängen lassen müssen: das theokratische heilige Volk im Jenseits, im Diesseits aber — die Secte!! So rächt es sich, wenn man die heilsanstaltliche Dualität der Kirche übersieht. Das mögen wir lernen und dabei auch merken, daß uns hier allewege nur reformirte Doctrin ent-

gegengetreten; denn das ist eben die reformirte Doctrin selbst, die von der abstracten Gemeinde ausgeht. Möge uns das denn Alles zur Lehre und Warnung gereichen!

Und man täusche sich nicht: die gesammte Dogmatik wird von diesem Punkte aus beschädigt werden! Wir könnten dies an fast allen Artikeln nachweisen, beschränken uns aber auf Folgendes: — Wir lesen Seite 180: „Der Sieg Christi wurde durch seinen Tod entschieden. Die Wahrheit, von der er zeugte, mußte durch seinen Tod bekräftigt werden, um fruchtbar zu sein. Es mußte durch die Erfahrung bewiesen werden, daß trotz seiner Gemeinschaft mit den Menschen, wodurch er ihre Sünde auf sich nahm, das Halten an Gott, der Glaube und das Vertrauen auf Gott eine Kraft sei, welche den Zorn Gottes und den Tod überdauere und den Sieg über alle Feinde des Menschen davon trage.“ Welche Lehre also vom Versöhnungstode Christi! Wir glauben uns in die Zeit des Rationalismus zurückversetzt. Denn worin besteht hier doch die Wirkung des Todes des wahrhaftigen Hohenpriesters? Kann man von hier aus auch noch bekennen, daß wir durch dieses Blut Jesu Christi erlöst sind, erworben, gewonnen? Nein, denn von einem Erwerben der Gnade ist so wenig die Rede, so wenig von einer durch dies Blut geschehenen Sühnung und Zahlung der Weltschuld, daß die ganze Wirkung desselben sich auf ein Bezeugen und Beweisen beschränkt. Und was ist nun Gegenstand dieser Bezeugung? Wir hören zunächst noch: Die Wahrheit, von welcher er im Leben zeugte, folglich auch die Wahrheit aller von ihm aufgedeckten Himmelreichsgeheimnisse. Aber wie schwächt sich das dann doch gegen Ende der Stelle ab, wo uns als Gegenstand jener Bezeugung das Halten an Gott u. s. w. in seiner den Tod überwindenden Kraft genannt wird. Mithin auch am Kreuze ist der Herr Jesus nicht Hoherpriester, sondern Prophet, und zwar solcher Wahrheiten Prophet (Halten an Gott u. s. w.), die in jedem Menschen, trotz der Sünde, vorausgesetzt werden! Und das ist eben der Kern der Sache. Denn die reformirte Dogmatik

fordert, wie man in Schneckenburgers comparativer Dogmatik des Weiteren nachlesen mag, daß zwischen Christus und den Seinen kein anderer, als ein bloß gradueller Unterschied sei; die reformirte Dogmatik läugnet, „daß zwischen Christo und den Seinen irgend ein Unterschied bestehe, man möge nun auf die Substanz sehen, oder auf die Eigenschaften.“ Darum muß der Versöhnungstod also in die bloß prophetische Sphäre heruntergerückt werden; und aus welchem anderen Grunde dies wieder, als damit eine so autonome Gemeinde bestehen könne, wie sie oben beschrieben wurde? Diese Gemeinde aber, überträgt sie nicht gerade durch ihre gesetzte Eigenthümlichkeit (Mangel der durch die Berufe bedingten Gliederung, *societas aequalis*) alle ihre Macht auf den Einzelnen? Ist es mithin nicht der Einzelne, der in des heiligen Geistes Kraft dem Herrn Jesus coordinirt erscheint, und nun, nachdem der Herr im Himmel ist, sein Werk fortzusetzen hat? Hier treten nun die durch das ganze Buch sich hindurchziehenden Gedanken von der Fortsetzung des Werkes Jesu erst recht in's Licht. Denn des Herrn Werk auf Golgatha ist doch so einzigartig, daß kein Mensch und kein Engel dasselbe fortsetzen kann. Des Herrn Werk ist dort überall noch nicht unmittelbar Kirchestiftend; sondern Kirchestiftend ist zunächst erst die Himmelfahrt, dann Pfingsten, und auch dies der Kirche zugewandte Werk ist als ein stiftendes eben so einzigartig, daß wiederum von einer abstracten Fortsetzung durch die Gläubigen nicht die Rede sein kann. Das Alles ist hier nun übersehen. Alle die Grundunterschiede des zweiten und dritten Artikels sind übersehen und in einer und derselben Linie mit seinem Heilande sieht sich der einzelne Christ, jener der Anfänger, dieser der Fortführer ein und desselben Werkes. Wir lesen Seite 174: „Christus hat als Menschensohn dieses geschichtliche Werk auf Erden angefangen und will, daß seine Jünger und Alle, welche von ihm hören, seine Nachfolger sein sollen, d. h. daß sie auch an diesem geschichtlichen Werke Theil nehmen, durch keine Schwie-

rigkeiten sich einschüchtern lassen u. s. w.“ Und kurz darauf lesen wir: „überhaupt sind die Abschiedsreden Jesu nichts Anderes, als die Uebergabe seines Werkes in die Hände seiner Jünger, und durch sie in die Hände aller seiner Nachfolger.“ Mithin der Herr Jesus wird immerdar nur von der Seite betrachtet, nach welcher er Vorbild ist, und seine Jünger immer nur von der, nach welcher sie auch an seinem Reiche bauen, nicht aber von der, nach welcher sie durch sein unwiederholbares und unfortsetzbares Werk erlöst sind, erworben, gewonnen. Es giebt für den Verfasser keine andere Erlösung, als die im Bauen am Reiche besteht, und keine andere Abhängigkeit vom Herrn, als daß er der Erste ist, der die Macht des Glaubens und Haltens an Gott in seinem Tode offenbart und zur menschlichen Erfahrung gemacht hat. Offenbar wirkt hier die reformirte Föderaltheologie ein, nach welcher Christus und die Seinen derartig als coordinirte Glieder eines einheitlichen Lebens gedacht werden, daß selbst die Werke der Seinen zu den Zwecken Sühnung des Zornes Gottes von Christo geforderten Leistungen gehören. Das Resultat dieser reformirten Anschauung tritt hier erkennbar genug hervor; denn nur von derselben her kann das Verhältniß der Gläubigen zum Herrn wesentlich als das einer Fortsetzung seines Werkes gedacht werden. Wenn nun aber der Einzelne stets in der activen Theilnahme und dem identischen Amte und Werke Christi angeschaut wird, ist damit nicht zugleich der reformirte Begriff des allgemeinen Christenthums gegeben? Oder begegnet uns das nicht überall, daß dem Gläubigen als solchem, ganz abgesehen von der Besonderung der Berufe und Gaben, ganz abstracter Weise der allgemeine Beruf das Reich zu bauen zugeschrieben wird? und diese Verfleischung des Geistlichen, diese wesentlich kirchenpolitische Fassung des geistlichen Priesterthums, ist sie nicht eben der charakteristische Unterschied der reformirten Doctrin? Wir wissen auch von einem Kirchenbauenden Zeugniß, das von jedem wahren Christen ausgehen soll. Aber wir wissen auch, daß dasselbe

das öffentlich amtliche Zeugniß der Kirche und ihrer Gnadenmittel zur Voraussetzung hat, und daher allewege nur als ein begleitendes erscheint, während es andererseits den natürlichen Lebenskreis als seine Schranke anerkennt. Nur bei solcher Fassung bleibt die Kirche ein vielgliederiger Leib, da ein jegliches Glied neidlos das Seine thut, und darum sich noch nicht beeinträchtigt glaubt, weil der Hände Geschäft nun einmal ein anderes ist, als der Füße u. s. w. Indem nun aber der Verfasser lediglich mit den Begriffen der abstracten Gemeinde und des abstracten Gläubigen, ganz abgesehen von Amt und Beruf, vorgeht; hat er damit nicht in der That die einzelnen Gläubigen, wonach wir oben fragten, als Menschen des Wunders hingestellt? Denn ist Dasjenige nicht eben das Wunder, das in der Continuität oder durch Amt und Beruf gesetzten geschichtlichen Entwicklung seine Ursprünge so wenig hat, daß dieselben vielmehr in dem unmittelbaren Geiste liegen? und weil ihm Amt und Beruf, weil ihm mithin der Gedanke eines mittelbaren Wirkens des Geistes abhanden gekommen, ist es darum nicht eben jene Unmittelbarkeit, aus welcher der Einzelne den Geist empfängt? Der Verfasser selbst beschreibt das Wunder nicht anders, als daß es in jedem wahren Gläubigen vorauszusetzen ist. Wir lesen einmal Seite 26: „Gott ist ein Geist und Niemand steht an, ihm eine unbeschränkte Herrschaft über die ganze Natur zuzugestehen. Wenn nun ein Mensch mit dem Geiste Gottes erfüllt ist, wie sollte nicht auch er an demselben eine Kraft haben, die über seinen eigenen Leib hinausreicht?“ Und wir lesen gleich darauf: „dabei bleibt stehen, daß jeder Mensch, der in der That an Christum glaubt, und den Geist Gottes hat, eine Kraft besitzt, welche allmächtig ist, und auch die Herrschaft über die Natur hat.“ Also jeder Gläubige ist ein Wundermensch, wir haben es aus des Verfassers eigenem Munde gehört. Auch der Begriff des Einwohnens des Geistes ist eben so abstract gefaßt, wie alle übrigen, ohne alle Rücksicht auf den allein autonomen Geistes-

Willen, welcher kein anderer, als der an die Geschichte und ihre Knechtsgestalt uns weisende Wille des Vaters ist. Daß die Gabe des Wunders aber Gabe ist, und darum nicht sofort gegeben durch den Besitz des Geistes, diese naheliegende Schriftwahrheit ist wieder übersehen, um den Begriff des geistlichen Priesterthums reformirter Doctrin zu vollenden. Und von hier aus erklärt sich uns nun allerdings das ganze Buch, aus dem Begriffe eines Menschen des Wunders, der in die Mitte aller diesseitigen Schranken gestellt, nicht anders kann, denn sie allzumal seiner geistlichen Autonomie zu opfern.

Damit darf ich schließen. Wie weh hat's mir gethan, mit einem Christenmenschen, der den Herrn Jesum bekennt, also haben reden zu müssen. Die Autonomie des Christenthums, dem Staate gegenüber, die Forderung eines wahrhaftigen Volkes Gottes, der tiefe Einblick in die Tiefen des Abfalls — und wer kann sie alle zählen, die köstlichen Perlen göttlicher Wahrheit, die sich beim Verfasser finden? — alle diese Hauptstücke gegenwärtig zur Genesung unseres Volkes nothwendiger Erkenntniß, haben wir bei dem Verfasser gefunden, und haben von ihm gelernt und sind ihm Dank schuldig. Wie sollte es uns daher nicht herzlich wehe thun, mit solchem Bruder öffentlich zu streiten! Und doch wiederum darf es uns nicht wehe thun, denn sein Buch geht nicht die Wege der Kirche, sondern die der Secte; sein Buch zeigt uns nicht den demüthigen Armen-Sünder-Weg nach dem heiligen theueren Blute, sondern sein Buch zeigt uns eines gar selbstbewußten, in eine Reihe mit dem Herrn sich stellenden Menschen des Wunders Irrweg; und darum eben hilft es mit zum Abfall und zerstört sein Gutes selbst wieder mit der andern Hand, und hilft diese arme Zeit mechanischer Anschauungen nur noch um so mehr anfüllen mit unorganischen Stoffen, die ihr nur zum Tode werden reichen können. Wiederum ist offenbar geworden, daß jeder reformirte Kirchenbegriff, wie wir denselben bei dem Verfasser

vorhanden, mit der Secte endet und mit der Theokratie, und nicht minder, daß der also vollendete Mißbegriff auch die gesammte Lehre von Christo und dem Versöhnungstode beschädigt, und die Menschen also um ihren einigen höchsten Trost bringt. Das müsse uns denn zur Lehre dienen und zur Warnung! Wenn Du reformirt von der Kirche lehrst, wirst Du auch reformirt von dem Herrn Jesus und vom Versöhnungstode, und folgeweise auch von der Rechtfertigung lehren müssen; denn es ist ein organisches Ding, die Lehre, da das eine Glied das andere bestimmt, und mit dem einen auch die andern alle verloren gehen oder beschädigt werden. Das zu lernen und im Hinblick auf die Zungenverwirrung der Gegenwart mit Furcht und Zittern zu lernen, wolle der Herr seiner Kirche schenken, den Herrn Verfasser aber und uns Alle in alle Wahrheit leiten, auf daß Ein Geist in aller Gläubigen Herzen erfunden werde, und Eine Lehre auf ihren Lippen, daß also mit der Wahrheit seine heilige Kirche gebaut werde. Das helfe uns der Herr, um seiner langmüthigen Gnade willen!

Flörde.

II.

Erklärung des Herrn Dr. Thomasius zu Erlangen.

Verehrliche Redaction!

In dem vierten Jahrgang Ihrer kirchlichen Zeitschrift (2. und 3. Heft) ist eine Zuschrift des Herrn Superintendenten Brömel an mich erschienen. Da mir dieselbe weder durch die Redaction, noch durch den Verfasser zugesandt worden ist, so finde ich zunächst darin, daß der Aufsatz die Form eines Sendschreibens an mich trägt, keinen Grund zu einer Erwiderung. Aber auch der Inhalt veranlaßt mich nicht dazu. Denn da der ganze Ton dieser Zuschrift ein persönlich gereizter und gehässiger ist, da sie mich im Eingang zu den modernen Theologen zählt, „die heute

„noch mit solcher Naivetät die höchsten kirchlichen Fragen beurtheilen, daß sie überall sich und ihre Wissenschaft oben an stellen, als ob sonst nichts von erprobter Lehre in den Jahrhunderten hinter uns zu spüren wäre, die die Arbeit der ganzen Kirche wie eine Arbeit von Schülern vornehm ignoriren, verbessern oder verwässern,“ und da sie mir schließlich zu bedenken giebt: „Sollen wir unsere heutigen doctores et testes in ecclesia ehren, so möchten wir doch auch, daß die veteres doctores in ecclesia nicht ganz bei Seite gestellt würden von der großen Wissenschaft von heute und gestern“ — so wird die verehrliche Redaction von selbst ermessen, wie mißlich es für mich sei, in eine nähere Discussion einzugehen. Ich fürchte, ich würde es einer solchen Bezeichnung meines theologischen Standpunkts gegenüber doch nicht ganz vermeiden können, auch meinerseits persönlich zu werden, und möchte mir diese Art von Verhandlung, die der Sache niemals frommt, gerne ersparen. Auch habe ich gar kein Interesse, wider solche Insinuation meine Kirchlichkeit zu wahren. Was aber den sachlichen Inhalt betrifft, so berichtet sich die erste der Instanzen des Herrn Verfassers von selbst aus Seite 120—124 meiner Christologie, die zweite beruht auf einem Begriff von relativen göttlichen Eigenschaften, der den meinigen nicht trifft, und in Allem, was außerdem der Verfasser vorbringt, findet sich im Wesentlichen nichts Anderes, als was Herr Professor Dr. Dorner bereits gegen meine Fassung der Kenosis gesagt hat; es ist zum Theil wörtlich von daher genommen. Ich kann mich deshalb ganz einfach darauf beschränken, auf die zweite Auflage des II. Theils meiner Christologie zu verweisen, wo ich auf die Bedenken Dorners näher einzugehen habe. Und ich thue dies um so lieber, als ich mich außerdem genöthigt sähe, die dogmengeschichtliche Stellung und die innere Schwierigkeit des Problems, um das es sich in dieser Frage handelt, hier aufs Neue im Zusammenhang auseinanderzusetzen, weil der Herr Verfasser Alles, was ich darüber wiederholt geschrieben, zu übergehen oder zu

ignoriren beliebt hat. Und selbst dies wäre mir unmöglich, ohne erst Vieles in seiner Zuschrift zurechtstellen und verbessern zu müssen, was er mich theils gegen den Wortlaut, theils gegen die Tendenz und Anlage meiner Darstellung lehren läßt, wie er denn z. B. die „Grundlegung“ in §. 35 für ein von mir gemachtes wissenschaftliches Postulat hält, oder bald meine Lehre so darstellt: „daß der Logos seine göttliche Seinsweise auch in der Menschheit fortführe, nur nicht in vorweltlicher Herrlichkeit“, bald aber so: „er habe sich seines göttlichen Wesens beraubt“ und Aehnliches. Ich lasse es dahingestellt, ob dergleichen auf Rechnung einer unverantwortlichen Ungenauigkeit im Referiren, oder wohin sonst zu schreiben sei; es zeigt nur, wie überaus schwer es mir werden müßte, mich mit einem solchen Gegner auseinanderzusetzen.

Dagegen kann ich mir eine Bemerkung über die Stellung, welche die Zuschrift zur theologischen Wissenschaft überhaupt einnimmt, und welche sie den „Pastoren“ ihr gegenüber zuweist, nicht versagen. Nach ihr hätte die Theologie der Gegenwart keine andere Aufgabe, als die Wiederholung der älteren Dogmatik; jede Fortbildung, wenn auch auf organischem Wege erstrebt, wäre eine unberechtigte Annäherung der modernen Wissenschaft; was über die „älteren Lehren“ hinausgeht oder irgendwie von ihnen abweicht, das hätte die Gegenwart „entweder zu ignoriren oder sich gleichgültig dagegen zu verhalten.“ So wären wir auf dem Gebiete der Lehre längst mit der Erkenntnißarbeit fertig geworden und hätten nun weiter nichts mehr zu thun, als die ohne unser Zuthun fertig gewordenen Resultate einfach hinzunehmen, anzulernen und etwa für die Praxis zu verwenden. Mit tiefer Betrübniß habe ich die Äußerungen des Sendschreibens in dieser Richtung gelesen. Denn so nothwendig es ist, daß sich die kirchliche Theologie auf das Bekenntniß der Kirche gründe, so ist es doch das andere, nicht minder bedenkliche und den Bestand unserer Kirche gefährdende Extrem, die Theologie als Wissenschaft gering zu schätzen und zu verachten.

Wir sind gewiß Alle darin einverstanden, daß dies ein sicheres Mittel wäre, den Ruin unserer Kirche vollenden zu helfen, eine äußerliche Gesetzmäßigkeit und eine gesetzliche Orthodoxie in ihr zu stärken, die für sie ein eben so gefährlicher Feind ist, als die ungebundene Freiheit der Wissenschaft. Kame es erst einmal so weit unter uns, daß eine freie Reproduction unseres kirchlichen Glaubens aus seinen Lebenswurzeln heraus für ein unkirchliches Bestreben gelte, oder daß es bei unseren Geistlichen, die „unten im Thale stehen“ — ich bekenne, dieser übermüthige Ausdruck in der Zuschrift hat mich indignirt — zum guten Tone würde, sich so zur Wissenschaft zu stellen, wie es hier (Seite 146. 186.) geschieht, so ginge unsere Kirche einer ihrer schönsten Eigenthümlichkeiten verlustig, sie hätte die herrliche Jugendzeit ihrer Entstehung verleugnet, einen Theil der Waffeneinrichtung, die sie für künftige Katastrophen noch wohl brauchen wird, weggeworfen und der ehrwürdige Stand ihrer Geistlichkeit ließe Gefahr, in eine geistige Stagnation zu gerathen, wovor uns Gott in Gnaden bewahren wolle. Eine solche Proscription der Theologie dürfen wir nicht ungerügt lassen, darin wird die verehrliche Redaction mit mir einverstanden sein, und gewiß auch ihrerseits derselben entgegentreten. Daß die Wissenschaft möglicher Weise in Conflict mit dem Glauben der Kirche gerathen kann und oft genug gerathen ist, wird uns darin nicht hindern; denn beide gehören doch zusammen. Es ist nicht meine Absicht, hier diese Zusammengehörigkeit näher zu entwickeln; aber es giebt ein Verhältniß beider, des kirchlichen Bekenntnisses und der Theologie, welches ebenso Gebundenheit der letzteren an ersteres als Freiheit derselben in dem Bekenntniß ist — und dieses Verhältniß nach beiden Seiten hin zu bewahren und zu bethätigen, gehört zu den vornehmsten Aufgaben der lutherischen Kirche, besonders in der gegenwärtigen schweren Zeit.

Dr. Thomasius.

Es kann, wie wir hier ganz allgemein bemerken, nicht unsere Meinung sein, unsere geehrten Herren Mitarbeiter, und

namentlich dann, wenn sie mit eigenem Namen ihre Artikel unterzeichnen, in der Weise zu controlliren, daß wir durchgängige Uebereinstimmung ihrer Aeußerungen mit unseren Ansichten und Urtheilen verlangten. Jeder, der eine Zeitschrift zu redigiren versucht hat, wird wissen, daß die Redaction innerhalb ihres Programmes individuelle Meinungsäußerung freigeben muß. Indem wir aber unseren Herren Mitarbeitern gebührender Weise diese Freiheit lassen, folgt daraus nicht nur, daß wir nicht für alles und jedes von ihnen Gesagte, insbesondere, wenn es mit Namensunterschrift gesagt ist, die solidarische Haftung übernehmen können, sondern auch, daß wir das Recht beanspruchen müssen, zu von uns aufgenommenen Aufsätzen uns redactionsseitig bei vorkommender Veranlassung in Einzelpunkten selbst abstimmt zu äußern. Indem wir nun von letzterem Rechte in diesem besonderen Falle Gebrauch machen, können wir allerdings nicht umhin, auszusprechen, daß wir es bedauert haben, wenn Herr Superintendent Brömel, mit welchem wir uns in der Sorge für Lehreinheit Eins wissen, den Herrn Dr. Thomasius in solche Beziehung, wie geschehen, zur „modernen Theologie“ gestellt hat; sowie daß wir seine Aeußerungen über theologische Wissenschaft und deren Verhältniß zur kirchlichen Praxis, wenn sie auch auf die wissenschaftliche Methode und das Gebahren vieler heutigen Theologen vollkommen passen, doch mit Herrn Dr. Thomasius für nicht bemessen halten müssen.

D. R.

III.

Die Bilderbibel des Berliner Evangelischen Bücher-
vereins.

Seit Jahresfrist hat die Bilderbibel die Presse verlassen, welche, lange angekündigt und vorbereitet, nun als ein Hauptwerk der bisherigen Thätigkeit des evangelischen Bücher-Vereins gelten möchte. War derselbe genöthigt, in den ersten Jahren vornehmlich solche Schriften wieder aufzulegen, welche, von allgemein anerkanntem Werthe, zunächst auf das wiedererwachte geistliche Leben fördernd und befestigend einzuwirken vermochten, hat er sich in der Wahl derselben nicht getäuscht, indem der von Jahr zu Jahr sich steigende Absatz den Beweis lieferte, es werde das Verlangen nach gesunder, wahrhaft nährender Speise durch die vom Vereine neu aufgelegten Bücher befriedigt: so machte sich allmählig mehr und mehr die Rücksicht auf die noch unbebauten Gebiete und die künftige Generation geltend, und es wurde nach Vorgang des Evangelienbuches an der Herausgabe einer Bilderbibel gearbeitet.

Verweilt auch der Erwachsene gern bei der sinnigen Uebersetzung der heiligen Schrift in Bildern; bleibt er, durch die einzelnen Gestalten gefesselt, länger bei dem im Ganzen durchgeführten Grundgedanken stehen; stellt er Vergleichen an mit dem eigenen Leben und hat so einen segneren Gebrauch der heiligen Schrift, als es ohne die Bilder sein würde: so wird doch diese Bibel ganz besonders auch das Buch der Jugend werden und bei richtiger Anwendung für die gottgewollte Entwicklung der in ihr angelegten Lebenskeime früher oder später vom durchgreifendsten Einflusse sich erweisen.

Die allgemeine Klage der jetzigen Zeit ist offenbar die über den Zustand der heranwachsenden Generationen, bei denen außer frühreifer Sinnenlust eine solche Selbstgenugsamkeit, Altruismus und Selbstüberschätzung wahrzunehmen ist, daß, wenn nicht die wirksamsten Mittel zur Verbreitung eines bessern Geistes in Anwendung kommen, 50 oder 100 Jahre später ein völliger Volksbankerott als nicht unmöglich in Aussicht gestellt zu sein scheint. Letztes und wahrhaft heilendes Hülfsmittel bleibt doch allein die heilige Schrift. Ist ein kindliches Gemüth in die Geschichten und Lehren derselben eingeführt; ist seine Gedanken- und Willenskraft durch sie geweckt und gestärkt; ist es ihm verständlich gemacht, daß das Alles zugleich seine eigene Geschichte ist: so wird es sich zurecht finden lernen auf

dem Markte des Lebens und Wahrheit von Lüge zu scheiden wissen.

Kommt nun zu dem bisherigen Unterrichte noch hinzu, daß anschaulich geworden der Inhalt des abstracten Denkens und geistigen Anschauens durch ein leibliches Sehen in Bildern, und in concreten, behaltbaren Gestalten innerlich angeeignet worden: so dürfte ein so erzogenes Gemüth mehr, als es ohne dies möglich ist, gewaffnet sein gegen die Stürme und Versuchungen des reiferen Lebens, und selbst wo es Schiffbruch leidet an dem inneren Frieden, die Grundsubstanzen des ewigen Lebens zu tief der Erinnerung eingeprägt finden, als daß es sich derselben völlig zu entziehen vermöchte, und an den aus der Jugendzeit herübergenommenen Bildern schwer zu beseitigende Anhaltspunkte und leicht von Neuem zu belebende Antriebe zur Buße und zum Glauben stets bei sich tragen.

So möchte dieses Werk durch Gottes Gnade mit ein Mittel werden, dem stärker und stärker andringenden Strome der Verweltlichung und Gottlosigkeit nicht leicht zu stürzende Bollwerke entgegenzustellen.

Nimmt man dazu die wohl durchgängig gelungene Composition der Bilder, die das Beste in sich aufgenommen haben, was von den Meistern alter und neuer Zeit auf dem Gebiete künstlerischer Darstellungen biblischer Stoffe geleistet worden ist, von Holbein, Dürer, Pencil, Raphael &c., und den ungemein niedrigen Preis von 1 Thlr. 20 Sgr. ungebunden, bei einer Zahl von 327 Holzschnitten, so kann man sich der Hoffnung nicht entziehen, alle Freunde des Reiches Gottes möchten sich an der Verbreitung dieses Werkes eifrig mitbetheiligen.

Namentlich werden die Geistlichen hinreichend Gelegenheit und Veranlassung haben, dasselbe als vortreffliches Festgeschenk zu Weihnachten, an Confirmationstagen, bei Kindtaufen und Hochzeiten zu empfehlen; die Lehrer an Schulen, Vorsteher an Erziehungsanstalten und Rettungshäusern bei genauerer Prüfung erkennen, wie sehr sie bei der Erziehung ihrer Pflegebefohlenen durch ein solches Hülfsmittel unterstützt werden, dieselben in anziehender Weise zu tieferem Verständniß, zu innigerer Betrachtung, zu heilsamerem Gebrauche des göttlichen Wortes zu bringen.

Aller Christen Gebet ist: Dein Reich komme; möge zur Erfüllung dieser Bitte auch dieses Werk durch Gottes Gnade etwas mit beitragen. — — — (Niederlage des Vereins Gertraudenstraße 22.)

I.

Aus dem Herzogthum Braunschweig.

(Schluß von S. 196.)

• Dadurch war dem Consistorium die in unserem Lande seit der Reformation zugewiesene und durch manche gesetzliche Bestimmung gesicherte Stellung wieder zuerkannt, daß dasselbe, als die den Landesfürsten als Landesbischof berathende oberste Kirchenbehörde, eine dem herzoglichen Staatsministerium nicht unter-, sondern nebengeordnete Stellung einnimmt, die ihm in Folge des herrschenden Unglaubens und religiösen Indifferentismus, welcher das frische, kräftige und gesunde Leben fast aller kirchlichen Institute gebrochen und dieselben unfirchlichen und weltlichen Einflüssen dienstbar gemacht, schon seit lange verloren gegangen war. Indeß dem richtigen Grundsatz fehlte die lebendige Praxis. In unserem ganzen Lande, namentlich in den höheren und einflußreichen Kreisen, lebte man in so echt=constitutionellen Anschauungen, daß auch unser Kirchenregiment ein büreaukratisch=constitutionelles wurde, mit allen daraus resultirenden Mängeln und Schwächen. Trotz jener Bestimmung der Landschaftsordnung gipfelte dasselbe in dem constitutionellen Staats-, resp. Cultusminister; dieser wurde am Ende der dreißiger Jahre zugleich Präsident des Consistoriums, und dadurch die völlige Abhängigkeit der Kirchenbehörde vom Staatsministerium Wirklichkeit. Daß der Geschäftsbetrieb gehörig in den Gang kam, dafür wurde gesorgt; die Kirchenbuchsführung zur möglichsten Vollendung diplomatischer Genauigkeit gebracht; die Verwaltung des Kirchenvermögens und das kirchliche Rechnungswesen, in welchen Dingen früher oft unverantwortlich genug verfahren war, wurde sehr sorgsam geordnet, und hat sich

das jetzige Consistorium in dieser Hinsicht unlängbare Verdienste erworben. Wäre nur damit nicht der Uebelstand verbunden, daß die Geistlichen, welche die Rechnungen durchschnittlich zu führen haben, nicht als Geistliche, sondern als dem Revisor des herzoglichen Consistoriums, beziehungsweise diesem selbst, untergeordnete Rechnungsbeamte oft behandelt werden. Was aber das Schlimme war: man hatte bei diesem Verhältnisse kein Auge für geistliche Dinge und keine Fähigkeit, sie geistlich zu richten. Diese Weise des Regiments wurde und wird noch geschärft durch die amtliche Stellung der geistlichen Mitglieder des Consistoriums. Diese sind von dem Augenblicke ihrer Mitgliedschaft an nicht mehr Diener des göttlichen Wortes und in diesem Sinne Diener der Kirche: sie haben kein pastorales Amt mehr an einer bestimmten Gemeinde, und werden daher nicht mehr unmittelbar von den Pulschlägen des kirchlichen Lebens getroffen, so daß sie leicht das sichere Hirtenauge und das seelsorgerliche bischöfliche, der Noth der Kirche dienende Herz verlieren, welches den Führern des kirchlichen Regiments recht eigentlich eigen sein muß.

Aus dem Jahre 1839 stammt das folgerreich gewordene, in dieser Zeitschrift früher schon besprochene Rescript, welches die durch und durch rationalistische „Kleine Bibel“ von Ziegenbein zum Gebrauch in den niederen Land- und Volksschulen empfahl: nicht an Stelle des „Landeskatechismus“, sondern „neben“ demselben. Es war dies die Zeit, wo in der Braunschweigischen Landeskirche jede Anschauung von dem Rechte eines Bekenntnisses und der öffentlich geltenden Lehre, von einer Pflicht des Regiments, diese Lehre zu schützen, von einem Rechte der Gemeinden an diese Lehre völlig abhanden gekommen war. Zeigten sich ganz vereinzelt, etwa bei Candidaten oder anderen Individuen, Spuren eines erwachenden Glaubens und kirchlichen Bewußtseins, so suchte man solche Leute von oben herab zu warnen und als „gefährliche“ möglichst unschädlich zu machen; während nach anderer Seite das Consistorium, wie rüh-

mend anerkannt werden muß, dem destructiv-oppositionellen Drängen gewisser Geistlichen gegenüber, die besonders auf Abschaffung des Synodalinstituts und der Kirchenvisitationen hinarbeiteten, eine feste conservative Stellung einnahm und in längerem Ausschreiben vom 29. April 1840 die kirchliche Heilsamkeit und Nothwendigkeit dieser Institutionen herausstellte.

Im Allgemeinen zeigten die ersten und mittleren vierziger Jahre das Regiment in betrübender Haltung. Die Deutsch-Katholiken wurden in der Stadt Braunschweig mit offenen Armen empfangen, eine lutherische Kirche der sich bildenden Gemeinde zum Mitgebrauch eingeräumt, Geldmittel zur Anstellung eines eigenen Geistlichen bewilligt, die lutherischen Pastoren des Landes mit Genehmigung der Behörden aufgefordert, für die kirchlichen Bedürfnisse der jungen Gemeinde zu collectiren, und im Anfange der Bewegung wurde ein hochstehender Geistlicher der Stadt, welcher im Namen des geistlichen Ministeriums die Deutsch-Katholiken in einem öffentlichen Redeacte freudig begrüßte, angewiesen, ihnen in seiner Kirche das Abendmahl zu reichen. — Man schien sich in dem Ruhme der „Freisinnigkeit“ zu gefallen, in welchem der Name Braunschweig damals weit und breit gewaltigen Klang hatte.

Daß bei solchen Verhältnissen das Jahr 1848 mit seinen Ideen im Lande einen empfänglichen Boden fand, liegt auf der Hand. Für uns ist hier die Frage wichtig: Haben die Erschütterungen dieses Jahres, wie es anderwärts zum Theil gewesen, das kirchliche Regiment zu der Erkenntniß Dessen gebracht, was Noth ist? Die Angabe der seit 1848 geschehenen wichtigeren regimentlichen Schritte wird hier die Antwort enthalten. Die Staatsregierung in Verbindung mit der auf Grund der Landschaftsordnung von 1832 bestehenden Ständerversammlung gab damals allen landläufigen Ideen und Projecten schnell Gehör. Das Land wurde beherrscht von der sogenannten demokratisch-constitutionellen und rein demokratischen Partei, in

deren Sinne die unselbständig gewordene Regierung mit Gesetz-entwürfen vorging. Die bis dahin noch christliche Ständeversammlung gab rasch und freudig ihre Zustimmung zu einem Gesetze über Zulassung der Ehen zwischen Christen und Juden, sprach ihrem eigenen christlichen Charakter bald das Todesurtheil, und ließ sich durch eine Abgeordneten-Versammlung ersetzen, welche als einen ihrer obersten Grundsätze die völlige politische und bürgerliche Gleichberechtigung aller Religionen zur Verwirklichung brachte. Von ihrer ersten Zusammensetzung an bis jetzt ist der eine Deputirte der Stadt Braunschweig ein Jude. Nun aber wurde auch für die Kirche Verfassung gemacht. Das Consistorium nahm die Sache selbst in die Hand, ließ auf den Synoden des Jahres die Pastoren sich aussprechen, und hielt im Julius 1848 mit den General-superintendenten des Landes und den beiden Stadtsuperintendenten von Braunschweig und Wolfenbüttel eine Conferenz „in Sachen der Kirchenverfassungsfrage“, deren Hauptresultate in „Protocollarischen Mittheilungen“ durch den Druck veröffentlicht wurden, und in Folge welcher der Antrag an den Landesherrn gelangte, eine Commission zu ernennen, welche den „Entwurf einer evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung“ auszuarbeiten habe. — Diese sogleich ernannte Commission bestand aus zwei Mitgliedern des Consistoriums und drei höheren Geistlichen des Landes, von welchen der eine etwa zwei Jahre später selbst Mitglied des Consistoriums wurde. Bevor wir aber ihren „Entwurf“ besprechen, ist aus dem Jahre 1848 noch eines anderen wichtigen Vorgangs zu erwähnen. Ende des Jahres nämlich wurde den Geistlichen vom Consistorium ein „Entwurf zweier Jahrgänge kirchlicher Perikopen“, zum Gebrauch der evangelisch-lutherischen Geistlichen des Herzogthums bestimmt, zugestellt. Der erste Theil der Sammlung enthält die alten Perikopen hier und da mit einigen Abänderungen, der andere einen Jahrgang neuer Perikopen; die Geistlichen werden „ermächtigt“, sich des zweiten Jahrgangs „bis auf Weiter-

res“ zu bedienen und „wünscht herzogliches Consistorium dem Entwurf die vielseitigste Prüfung, bevor über die Frage wegen Aufnahme desselben in die Kirchenagende und das Gesangbuch des Landes Weiteres berathen und beschlossen wird.“ — Die Herausgabe dieses Entwurfes wird besonders motivirt durch die Rücksichtnahme auf das oben erwähnte Ausschreiben vom 20. Februar 1830 über Anfertigung einer neuen Agende und auf die in Folge dieses Schrittes eingereichten Arbeiten der Prediger des Landes, welche „fast einstimmig“ für neue Perikopen sich ausgesprochen hätten. — Im Jahre 1830 war die Geistlichkeit unseres Landes dem Rationalismus gänzlich verfallen und nahm dem hier und da in der Gesamtkirche erwachenden Glauben gegenüber eine Stellung ein, wie etwa 1800 das protestantische Deutschland gegen die bekannte Predigt Reinhardts über die freie Gnade Gottes in Christo. An Verständniß kirchlicher Liturgie war nicht zu denken. Wir müssen es also tief beklagen, daß das Kirchenregiment im Jahre 1848 auf Vorschläge und Gutachten recurrirt, die achtzehn Jahre vorher von solchem Geiste ausgegangen waren. Unter dem 19. November 1851 wurden die Geistlichen aufgefordert, über diesen Entwurf, wie über alle dahin gehörenden Fragen sich gutachtlich zu äußern, und wir sind überzeugt, die Gutachten aus dem Jahre 1852 werden vielfach anders ausgefallen sein, als jene älteren. Es ist wenigstens gut, daß man in dieser Sache von Seiten des Regiments so langsam verfährt und wir hoffen, man wird sie einstweilen zur Seite legen. — Es ist wahrlich keine Noth da, die fast durch tausendjährige Gewöhnung ehrwürdige Ordnung zu verlassen; wir haben der Experimente auf allen Gebieten des Lebens genug, höre man doch auf, den heiligen Boden der Kirche in diesen Strudel mit hineinzuziehen und die Macht der Auctorität auch da zu schwächen, wo sie vor Allem Noth thut! Die kirchliche Einsicht wächst jetzt, wie anderwärts, so auch bei unseren Geistlichen von Jahr zu Jahr. In allen solchen Dingen darf eine einzelne

lutherische Landeskirche jetzt nicht allein handeln und vorgehen, sondern muß nothwendig dem Zuge folgen, welcher eine Annäherung und Vereinigung der Landeskirchen lutherischen Bekenntnisses zu gemeinsamem Handeln anbahnt. Unsere Zeit ist die Zeit des Sichbesinnens, der Rückkehr zur Geschichte und zu kirchlicher Treue, aber nicht die Zeit des definitiven Machens.

Unter dem 4. Mai 1850 wurden vom herzoglichen Consistorium die Verfassungsarbeiten der vorhin erwähnten Commission durch den Druck veröffentlicht, als „Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig, nebst Anlagen.“ — Die Behörde enthielt sich selbst jeder näheren Beurtheilung der in Vorschlag gebrachten Reformen und forderte alle Freunde der lutherischen Landeskirche auf, sich über den Werth derselben ein Urtheil zu bilden und ihre Ansichten darüber öffentlich auszusprechen. Es ist nun die ganze Arbeit charakterisirt, wenn man sagt, der demokratische Constitutionalismus sollte mit seinem vollen Apparat in die Kirche gebracht werden. Wir hätten gern gesehen, wenn herzogliches Consistorium sich nicht bloß des Urtheils enthalten, sondern die Arbeit desavouirt hätte; denn sie enthält in manchen grundlegenden Paragraphen Angriffe auf den Bekenntnißstand der Kirche. Die Commission hatte ihre Aufgabe sehr weit gefaßt; die Arbeit bezog sich nicht bloß auf die Verfassungsformen, sondern enthielt auch die „Grundzüge einer neuen Kirchenordnung“. Hinsichtlich der Bekenntnißgrundlage der Kirche heißt es, daß sie, die lutherische Kirche des Herzogthums, „im Zusammenhange mit den im corpore doctrinae Julio enthaltenen Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Gesamtkirche bleibe“; eine Bestimmung, welche sich auch freie Gemeinden gefallen ließen, der Zusammenhang mit dem Bekenntniß schien nur das Recht auf die weltlichen Besitzthümer der Kirche verbürgen zu sollen. Die bindende Lehrverpflichtung sollte geändert und nach §. 115 den Religionslehrern das eid-

liche Gelöbniß abgenommen werden: „Das Wort Gottes aus heiliger Schrift im Geiste des Bekenntnisses der evangelisch-lutherischen Kirche nach bestem Wissen und Gewissen verkündigen zu wollen“, eine Formel, wodurch die dissolute Lehrwillführ zu kirchenrechtlicher Gültigkeit erhoben wurde. Indes soll nicht verkannt werden, daß sich hier und da, namentlich in dem Vorworte, womit die Commission ihr Werk dem Consistorium übergibt, mannichfach ein Bangen und Zagen vor solchen Projecten und ein Geist der Besonnenheit hinsichtlich der zunächst zu thuenen Schritte ausspricht. So sind wir denn vor einer constituirenden Synode glücklich bewahrt geblieben. Aber unter dem 26. November 1851 erschien ein Gesetz über Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Gemeinden. Nachdem die bürgerliche Gemeinde ohne Rücksicht auf kirchliche Eigenschaften gegliedert worden, war ein Gesetz der Art nothwendig; daß aber ein solches Gesetz, wie wir es empfangen, Bedürfniß gewesen wäre, muß gänzlich geläugnet werden. Alle in Folge der revolutionären Bewegungen damals erschienenen Gesetze sehen sich ähnlich; von kirchlichen Motiven und Gedanken sind sie nirgends getragen, nur hier und da blickt aus der Fülle constitutioneller Anschauungen eine vereinzelte kirchliche heraus, wird aber von constitutionellen Umarmungen erdrückt. — Politische, der Kirche völlig fremde Principien, deren Unwahrheit auch auf dem politischen Gebiete immer mehr erkannt worden, sind in die Kirche hineingetragen: Die entscheidende Gültigkeit von Majoritäten, der constitutionelle Repräsentativ-Begriff mit all seiner Inhaltslosigkeit u. dgl. m. Das geistliche Amt ist für viele wichtige und geradezu seelsorgerliche Beziehungen an Majoritätenwirthschaft gebunden, und dadurch der geistliche Charakter solcher Beziehungen principiell vernichtet. Man hat eine Behörde in den Gemeinden geschaffen, um kirchliche Dinge und Geschäfte constitutionell formgerecht abzumachen, inhaltsleer, aber nicht inhaltsvoll; das aber ist für sie der Tod. Kirchliche Dinge

kommen vom Geiste, vom heiligen Geiste, dem es gerade eigenthümlich ist, fast fortwährend in der Minorität zu sein und zu bleiben, aber in dieser Minorität und durch sie die Majorität der Welt zu besiegen. Indes wir wollen das Gesetz hier nicht näher beleuchten; es haben alle diese kirchlichen Gemeindeordnungen hinreichend gründliche Beurtheilungen erfahren. Die unserige ist veröffentlicht im „Allgemeinen Kirchenblatt für das evangelische Deutschland“, Jahrgang 1852 Nr. 18, 19, 20. Die kirchliche Oberbehörde erließ im Anfange des Jahres 1852 eine „Ansprache an die Gemeinden in Betreff der Errichtung von Kirchenvorständen“, wodurch diese, die, soweit sie noch gute kirchliche Gemeinden sind, unerschütterlich in dem Gedanken leben, daß sie nur einen, Gott, dem Herrn Jesu allein verantwortlichen Seelsorger haben, und nicht mehrere, von Majoritäten gewählte, für die neue Einrichtung gewonnen werden sollten. Die Geistlichen mußten diese Ansprache im Gottesdienste vorlesen, was gewiß Manchem recht schwer geworden ist. Sie charakterisirt sich deutlich genug am Schluß, wo es heißt: „Es ergeht daher an euch Alle, die ihr die hohe Bedeutung des kirchlichen Gemeindelebens zu würdigen wißt, die inständige Bitte, daß ihr der neuen Einrichtung eure Theilnahme zuwenden wollet. Sie ist schon lange von Vielen, denen es am Herzen lag, daß, was die Reformatoren begonnen haben, weiter geführt werden möchte, ersehnt und als ein Mittel bezeichnet worden, durch welches das kirchliche Bewußtsein neu gestärkt und zugleich dies mit zuwege gebracht werden könnte, daß die Gemeinden immer mehr zu dem Standpunkte des allgemeinen Priesterthums, für dessen Verwirklichung unser Luther glühte, hinangeführt würden, — sie soll lediglich dazu mithelfen, daß das Heil, welches die lautere Verkündigung des Evangeliums und der rechte Gebrauch der Sacramente gewährt, auch in euren Kindern erhalten werde und immer besser unter euch Das gedeihen könne, was eines evangelischen Volkes Zierde ist, ein Leben in dem Geiste

Deffen, der unser Haupt ist, Jesu Christi, hochgelobet in Ewigkeit.“ —

Eine nicht unbedeutende Aufregung unter vielen Geistlichen rief die Art und Weise hervor, wie diese kirchliche Gemeindeordnung zu Stande kam: es wurde nämlich Seitens der Regierung die unterschiedlose Mitwirkung der staatlichen Organe, der religionslosen und nicht bloß aus Christen, sondern auch aus Juden bestehenden Abgeordneten-Versammlung als nothwendig erachtet. Dagegen wurden aus den verschiedenen Kreisen des Landes an den Landesherrn, beziehungsweise an das herzogliche Consistorium Gesuche gerichtet mit der Bitte, „des Herzogs Hoheit wolle Höchstsich in Angelegenheiten unserer evangelisch-lutherischen Landeskirche von Höchstdessen herzoglichem Consistorio selbständigen Vortrag machen lassen und bei Ausübung der Höchstdemselben persönlich zustehenden Kirchengewalt keinem andern, der Kirche nicht verpflichteten Organe Concurrenz gestatten.“ — Bei einer solchen selbständigeren Stellung des bis dahin zu sehr in den staatlichen Organismus verschlochtenen Kirchenregiments sei es nur möglich, dasselbe hinsichtlich der Lehre, des Cultus und der Disciplin energisch zu handhaben, und der „launen Verweltlichung der kirchlichen Diener“ zu wehren. *) Das Consistorium antwortete sehr ausführlich auf diese Eingaben und ließ sich besonders auf eine genaue Erörterung der geschichtlichen Rechtsverhältnisse und auf die Land schaftsordnung vom Jahre 1832 ein, welche beide die Petenten als für sie redend aufgeführt hatten. Es ist hier nicht der Ort,

*) Das frühere Verhältniß, daß der Cultusminister und der Präsident des Consistoriums eine Person waren, bestand seit den Veränderungen des Jahres 1848 nicht mehr. An die Stelle des ausscheidenden Cultusministers trat ein im höheren Staatsdienst stehender Jurist, der im öffentlichen Leben, was religiös-kirchliche Dinge betrifft, einige Jahre vorher durch eifrige Beförderung des Gustav-Adolph-Vereins und durch reges Interesse an der lichtfreundlichen Bewegung, seit 1848 in politischen Dingen als Mitglied des Frankfurter Parlaments in den Reihen der Partei „Galgern“ bekannt geworden war.

in diese kirchenpolitische Frage weiter einzugehen; wer sich darüber näher orientiren will, den verweisen wir auf die Schrift: „Ueber die kirchlichen Zustände und die kirchliche Verfassungsfrage in Braunschweig von A. E. F. von Grone“, welche Schrift, ein treffliches Zeugniß von kirchlich klarer Einsicht in die Noth der Zeit, überhaupt geeignet ist, über unsere kirchlichen Zustände zu orientiren, ferner auf das „Kirchenblatt für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Herzogthums Braunschweig“, herausgegeben von L. Wolff, Jahrgang 1852, Nr. 1—6, besonders 5 und 6. Mit inniger Freude konnte es nur hingenommen werden, wenn die kirchenregimentliche Behörde am Schluß sagte: „Wir sind uns der heiligen und wichtigen Aufgabe, die unsere Zeit in dieser Beziehung an das Kirchenregiment stellt (nämlich dasselbe „in Beziehung auf Lehre, Cultus und Disciplin energisch zu handhaben“) wohl bewußt und von der Nothwendigkeit überzeugt, daß derselben mit allem Ernst entsprochen werde,“ aber wir müssen es leider beklagen, daß in dieser Hinsicht noch immer von Seiten der Oberbehörde Wenig geschieht. Es tritt nicht immer das klare, deutliche Bewußtsein hervor, daß jedes Kirchenregiment unter dem öffentlich geltenden Bekenntniß steht, daß dasselbe nicht Herr des Glaubens ist, sondern den gemeinsamen Glauben gegen das Eindringen falscher Lehre und grundstürzender Irrthümer zu schützen hat, daß das Bekenntniß die Voraussetzung des Regiments, die alleinige Regel und Richtschnur seiner Handlungen, die Schranke seiner Gewalt ist und nimmer mehr das in der Kirche gilt, was die Verwalter des Regiments per majora beschließen. Daß solche Ueberzeugungen noch nicht alle kirchenregimentlichen Schritte beherrschen, zeigt die folgende Thatsache. Gemeinden der Landeskirche sind zu der Erkenntniß gekommen, daß ihren Kindern in der Schule der alte Christenglaube nicht gelehrt werde, weil das gebrauchte Lehrbuch, die in dem Aufsatze: „Katechismusnoth in Braunschweig“, Jahrgang 1856 dieser Zeitschrift, Heft 6, hinreichend

charakterisirte „Kleine Bibel“, diesen Glauben nicht enthalte, und bitten deshalb um Zurückgabe des in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismus von Gesenius. Auf abschlägige Antwort des Consistoriums wenden sie sich an den Landesherrn und bitten um Schutz ihrer Christenrechte. Worauf sie aus dem Staatsministerium die Antwort bekommen, „es könne, bevor nicht wegen der in den Schulen zu benutzenden Religionsbücher eine allgemeine Anordnung getroffen werden könne, für einzelne Gemeinden eine Ausnahme nicht gemacht werden.“ — Diese in öffentlichen Blättern bekannt gewordene Thatsache erregte in verschiedenen Kreisen sehr ernste Bedenken. Man mußte sich fragen, soll denn bei uns die öffentlich geltende Lehre nicht mehr die kirchenregimentliche Thätigkeit bedingen? — soll, was früher nur freigelassen war, jetzt ausdrücklich geboten sein? — soll die so oft gerühmte Toleranz des Liberalismus jetzt wirklich sich zeigen als Das, was sie ist, Knechtung jeder andern in wahrhaft objectiven Mächten begründeten Ueberzeugung? Durchdrungen von der Pflicht, für das gute Recht des lutherischen Glaubens Zeugniß abzulegen, wandten sich mehrere Geistliche, wie auch einige Lehrer und Gemeindeglieder, worunter auch Kirchenpatrone, mit der Bitte an den Herzog, alle mehr oder weniger irrlrherischen Religionsbücher aus den Schulen des Landes zu entfernen und den Gebrauch des in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Katechismus von Gesenius wieder anzuordnen. — Diesem Gesuche wurde zur näheren Begründung eine ausführliche Denkschrift über die Katechismusverhältnisse beigegeben und darin namentlich auch ausgeführt, daß die Empfehlung und Beschützung rationalistischer Lehrbücher dem allgemeinen, wie besonderen Kirchenrechte widerspreche, welches in unserem Lande seinen bestimmten Ausdruck in den Religionsaffecurationen der Landesherrn, in den Verpflichtungen der kirchlichen Diener bis zu den Mitgliedern der Oberbehörde hinauf und in manchen Stellen der Kirchenordnung gefunden habe. — Auch diese Bittsteller wurden vom herzoglichen Consistorio ab-

schläglich beschieden; auf den ersten Theil der Bitte wird gar nicht eingegangen, die Wiedereinführung des Gesenius wird für nicht „angemessen“ befunden, und viele Ausführungen in der Denkschrift werden als solche bezeichnet, die nur aus Mangel an Einsicht in den Zusammenhang der Thatfachen hervorgegangen seien. — Die Geistlichen und Lehrer, welche mit unterzeichnet hatten, erhielten eine sehr derbe und ernste Zurechtweisung, weil die Denkschrift in ihren Ausführungen auf die von den frühesten Zeiten her bestehenden Religionsaffecurationen und kirchlichen Verpflichtungsformeln Rücksicht genommen habe.

Die Angelegenheit des Pastors X. zu Y., welche in dieser Zeitschrift die bereits erwähnte Besprechung gefunden hat, ist auf folgende Weise zu Ende geführt. Dem betreffenden Pastor ist der „einstweilige Gebrauch des Gesenius'schen Katechismus“ in seiner Schule gestattet, weil die „allgemeine Einführung eines neuen Religionsbuches für die Schulen des Landes, durch welche die vorliegende Differenz ihre Lösung finden werde, in nicht mehr ferner Aussicht stehe, und ein nochmaliger temporärer Wechsel des Religionsbuches leicht Gelegenheit zu weiterem dem kirchlichen Leben nur nachtheiligen Zwiespalt in der Gemeinde bieten dürfte.“ — Obgleich nun von der Durchführung der beabsichtigten Maaßregel, nämlich der Wiedereinführung der „Kleinen Bibel“, abgestanden wird, zu welcher der fragliche Pastor seine Mitwirkung verweigert hatte, weil dieses Buch dem Bekenntniß der Kirche nicht entspreche, wegen welcher Verweigerung ihm eine Geldstrafe von 10 Thlr. angedroht war, so ward doch die angedrohte Strafe vollzogen und dem Pastor X. die Zahlung derselben auferlegt. Derselbe wird Gott danken, daß seine Gemeinde vor dem abermaligen Eindrängen der „Kleinen Bibel“ bewahrt geblieben ist und bei Bezahlung der Strafe sich mit 1. Petri 2, 19 getröstet haben: „Das ist Gnade, so Jemand um des Gewissens willen zu Gott das Uebel verträgt und leidet das Unrecht.“ — Er wird mit seinen im Glauben verbundenen Brüdern nicht aufhören, für seine Obrigkeit zu

beten, daß Gott ihr das Herz stärken möge, damit sie die Glaubensschätze des Volkes erhalte und schütze. Daß die Sache abschließende Rescript enthält aber mehrere höchst bedenkliche kirchenrechtliche Grundsätze, gegen welche wir hiermit öffentlich vor der Gesamtkirche Zeugniß ablegen. Es sagt: „Es dürfe einem einzelnen Diener der Kirche nicht gestattet werden, ein von dem Kirchenregimente gebilligtes Religionsbuch für irrläuterisch zu erklären, und aus diesem Grunde außer Gebrauch zu stellen, jeder Pfarrer habe sich den Anordnungen des Kirchenregiments zu unterwerfen und Folge zu leisten“, — ein solches Widerstreben sei „ein strafbarer Ungehorsam, welcher in starrer dogmatischer Befangenheit, in mangelhafter Einsicht und in Unkenntniß der allgemeinen und hiesigen besondern kirchenrechtlichen Grundsätze, so wie in einer daraus hervorgehenden fehlerhaften Beurtheilung zwar seine Erklärung, keineswegs aber Entschuldigung finden könne.“ — Solche Grundsätze haben niemals innerhalb der lutherischen Kirche Geltung gehabt, auch nicht im Mindesten innerhalb der braunschweigischen Landeskirche; aus der Verläugnung und Bekämpfung solcher Principien ist unsere Kirche hervorgegangen; es ist unwandelbarer, allgemein anerkannter Grundsatz: Alle Acte der Kirchengewalt haben Rechtsgültigkeit und Rechtsverbindlichkeit nur so weit sie mit dem Bekenntniß der Kirche in Uebereinstimmung sind. — Wäre Das Wahrheit, was in dem fraglichen Rescripte ausgesprochen wird, so wäre Vater Luther in dem „strafbarsten Ungehorsam“ gegen seine Obrigkeit gewesen und alle lutherischen Landeskirchen könnten seinen schweren Frevel nur durch die Rückkehr nach Rom sühnen; dann wären die Apostel strafbar gewesen, als sie der Obrigkeit nicht folgten und nicht aufhörten, Christum zu predigen, A. G. 4; dann dürfte kein treuer Sohn der Kirche den Mund aufthun, wenn die zeitweiligen Inhaber des Regiments katholisirende oder unirende Tendenzen verfolgten; dann wären wir wieder der Menschen Knechte und protestantische Glaubens-

und Gewissensfreiheit, d. h. das Gebundensein des Gewissens durch die Macht des göttlichen Wortes wäre vernichtet. Mit der tiefsten Betrübniß muß es erfüllen, wenn ein treuer kirchlicher Diener, der, gebunden durch seine eidliche Verpflichtung, Anmuthungen widerstrebt, welche dieser Verpflichtung entgegen sind, deshalb bestraft und seine Bekenntnistreue „starre dogmatische Befangenheit“ genannt wird.

Daß unser kirchliches Regiment sich immer fester auf den Boden des Bekenntnisses stelle, daß die Oberbehörde von der in der Landschaftsordnung vom Jahre 1832 ihr zugesicherten Selbständigkeit für alle Acte der eigentlichen Kirchengewalt sichern Gebrauch mache, daß die Katechismusfrage durch Wiederanknüpfung an den Katechismus von Gesenius ihre Lösung finde, daß alles Experimentiren in liturgischen Sachen aufhøre und auf dem im Jahre 1830 gelegten Grunde nicht weiter fortgebaut werde, daß auch unsere Kirche als eine lutherische inmitten der kirchlichen Strömung nicht mehr isolirt stehen bleibe, daß das Regiment den kirchlichen Dienern und Gemeinden, von dem Bewußtsein seiner Verantwortung vor dem Herrn der Kirche durchdrungen, im frischen Zeugniß des Glaubens voranschreiten und die treuen Söhne der Kirche führen und leiten möge: — Das ist, was uns Noth thut, warum von manchem gläubigen Diener und Gliede der Kirche täglich gebetet wird. Dafür mag unserer Kirche die Fürbitte auch in anderen Ländern werden. Ein solches Gebet findet endlich Erhörung und dringt durch die Wolken.

Schließlich muß noch ein Dreifaches mit Freude und Dank erwähnt werden. Seit Anfang des Jahres 1852 haben wir wieder ein allgemeines Kirchengebet. Seit der westphälischen Zeit war dasselbe aus den Kirchen geschwunden; nach Befreiung von französischer Herrschaft konnte die frühere Form nicht wieder gebraucht werden, weil mehrere darin berührte geschichtliche Verhältnisse nicht mehr bestanden; Ende des Jahres 1851 unter dem 20. December wurde jeder Pfarrei eine kleine

Schrift „Kirchengebete für das Herzogthum Braunschweig“ vom Consistorium zugestellt, worin 16 allgemeine Kirchengebete aus den verschiedensten Sammlungen zusammengetragen waren und verordnet wurde, „daß hinfort in sämtlichen evangelisch-lutherischen Kirchen des Landes an den Sonntagen nach Beendigung der Hauptpredigt ein allgemeines Kirchengebet gehalten werden solle“ und sollen sich „die Geistlichen dabei jedesmal eines der in der nachstehenden Sammlung enthaltenen Formulare bis auf Weiteres bedienen.“ — Zu wünschen wäre nur gewesen, daß statt dieser 16 zur Auswahl verstatteten für die ganze Landeskirche eines gegeben und vorgeschrieben wäre.

Erfreulich ferner ist's, daß namentlich seit 1848 in allen kirchlichen Erlassen und Gesetzen der Name unserer Kirche: „evangelisch-lutherische“ bestimmt gebraucht und hervorgehoben wird; dieser Gebrauch wird und muß das kirchliche Rechtsbewußtsein schärfen und dahin führen, die mit dem bestimmten Namen genannte Kirche auch mit dem bestimmten Inhalte zu füllen und immer mehr wieder auf die ihr eigenthümlichen Ordnungen zu stellen. — Ein solches Streben spricht sich in einem Erlasse des Consistoriums vom 29. December 1855 an die Superintendenten aus, die ordnungsmäßige Abhaltung der bei uns zu Recht bestehenden Nebengottesdienste betreffend, namentlich der am Sonntage und Freitage zu haltenden Katechismuslehren und der für den Montag bestimmten Betstunden; die Superintendenten werden aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in der fraglichen Beziehung in den einzelnen Parochien Alles der Ordnung gemäß geschehe, beziehungsweise wiederhergestellt werde, die Pastoren sollen über das betreffende Verhältniß genau Bericht erstatten und diese Berichte bis zum Ende des Jahres 1856 an die Oberbehörde einsenden. — Das ist ein treffliches und erfreuliches Zeugniß von Seiten des kirchlichen Regiments für das Streben, die geschwundene kirchliche Ordnung wiederherzustellen. Gott helfe ferner, daß die Oberbehörde immer mehr Muth und Kraft dazu bekomme, daß

man sich immer mehr auch bei uns auf das Wesen und die Ordnung unserer Kirche besinne. Unsere Landeskirche hat noch manche heilsame und zu Recht bestehende Institutionen, würden sie nur mit dem rechten Inhalt erfüllt und von kirchlichem Geiste belebt.

Dazu sind freilich kirchlich-tüchtige Pastoren nöthig; daß diese durchschnittlich zu sehr fehlen, ist für unsere Kirche offenbar die Hauptnoth, und dieser Umstand macht es dem Regimente gar schwer, ja oft fast unmöglich, kirchlich sicher und fest zu regieren. — Ueber diese Verhältnisse, die durchschnittliche Beschaffenheit der Landesgeistlichkeit und die kirchlichen Zustände in den Gemeinden in einem anderen Artikel.

Nachschrift. Unmittelbar nach Schluß des Artikels bekamen wir von einem ebenso wichtigen als erfreulichen Schritte des Consistoriums Kunde, von dem wir sogleich noch mit dem tiefsten Danke Mittheilung machen. Ein Rescript vom 29. October 1856 sagt: Das Consistorium sei außer Stande, verschiedenen Anträgen auf Mittheilung der „Erneuerten Kirchenordnung“ Herzogs Anton Ulrich vom Jahre 1709 zu entsprechen; es scheine das Bedürfniß eines neuen Abdrucks dieses Werkes vorhanden zu sein. Um zur Gewißheit zu kommen, was in dieser Beziehung anzuordnen sei, werden die Superintendenten beauftragt, Nachrichten einzuziehen und darüber zu berichten, welche Kirchen neuer Exemplare bedürfen. Das ist ein sehr erfreuliches Ereigniß, weil es ein Zeugniß ist, daß an Grundzüge einer neuen Kirchenordnung nicht weiter gedacht wird; ein Zeugniß für die fortwährende Geltung der Kirchenordnung, so weit nicht einzelne Bestimmungen außer Kraft gesetzt oder eine thatsächliche Unmöglichkeit geworden sind; ein Zeugniß dafür, daß man diese Kirchenordnung als den Grund ansieht, auf den sich unsere Landeskirche wieder zu besinnen habe. Auf der andern Seite ist dieser Schritt eine ernste Mahnung für die Geistlichen des Landes, sich eifrig und gründlich mit der Kirchenordnung zu beschäftigen, sie zu studiren, was einem großen

Theile fern gewesen ist. Gott helfe weiter, Er segne und stärke das Regiment, damit die Kirche reinen Worts und Sacraments auch bei uns wieder frischer und kräftiger auflebe, und Alles geschehe zu Seines Namens Ehre! —

II.

Aus Hannover.

An zwei Punkten unseres Landes waren im verwichenen Winter Streitigkeiten entbrannt, die viele Gemüther in Bewegung setzten und manches Wort hervorriefen, welches nicht eben zu den lieblichen und mit Salz gewürzten gehörte. Im Fürstenthum Osnabrück war eine Auflehnung gegen das vom dortigen Consistorio herausgegebene Gesangbuch entstanden, und im Herzogthum Bremen erhob sich ein Widerspruch gegen den von dem Gustav-Adolph-Vereine sich lossagenden und gleiche Zwecke, aber in kirchlicher Weise verfolgenden Luther-Verein. Jener Streit ist durch eine Entscheidung Seiner Majestät des Königs, für die wir Gott nicht genug danken können, beendet, dieser schweigt, nachdem Rede und Gegenrede gewechselt worden, ohne daß an eine Ausgleichung zu denken wäre. Und das ist auch das Beste unter so bewandten Umständen. Wir haben von der widerwärtigen Art, mit der man auf der anti- und unfirchlichen Seite diese Sache behandelt, hinlänglich genug gehabt. Die Zeitungen hallten von dem Chorus wieder, den aus dem Norden und Süden des Landes die aufgeklärten, gebildeten, dem religiösen Fortschritt huldigenden Leute anstimmten. Denn seitdem den liberalen Tagesblättern das Wühlen auf dem politischen Gebiete verwehrt ist, büßen sie ihren Rißel auf dem kirchlichen, machen auf Alles, was sich da begiebt, Jagd und lassen ihrer Lust freien Lauf. Besonders ist es die Zeitung für Nord-

deutschland, bis in die Mitte vorigen Jahres die Niederlage aller demokratischen Grundsätze, seitdem plötzlich still und zahm geworden, welche in diesem Fache sich hervorthut; man kann fast keine Nummer in die Hand nehmen, ohne arge Ausfälle gegen kirchliche Ordnungen, Institute, Behörden oder Personen zu lesen, oder wohlgefällige Aeußerungen über antikirchliche Bestrebungen und Ermunterungen dazu zu finden, oder, wo das so offen durchaus nicht angeht, doch Insinuationen anzutreffen, die dem nur einigermaßen der Sache Kundigen verständlich genug sind. Und diese Zeitung hat weitaus den größten Leserkreis im Lande; sie wird von dem Bürger in den Städten, wie von dem Dekonomen — das wird auch unser Bauer leider in manchen Theilen unseres Landes — gelesen und ihre Sprache, die auf den Halbgebildeten berechnet ist, ihre Anschauungsweise, die dem Sinne des Geschlechts dieser Zeit durchaus entspricht, verschaffen ihr überall Eingang, zumal da leider keine andere Zeitung ihr mit Erfolg entgegen arbeitet. Denn die „Hannoverschen Nachrichten“ — ein eben gegründetes Blatt — sind theils nicht verbreitet genug und dürften ihr auch, da einmal schon zu viel Terrain abgewonnen ist und sodann ihnen ihrer Haltung wegen jene auf den modernen Philister glücklich berechnete Eingänglichkeit abgeht, schwerlich viel Abbruch thun und zu bedeutendem Einflusse gelangen. Uebrigens sollte, unserer unvorgreiflichen Ansicht nach, im wohlverstandenen Interesse selbst des Staates auch dieser Art von Zeitungswühlerei ein Ende gemacht werden. Die Geschichte hat es ja deutlich genug gezeigt, daß es derselbe Geist ist, der erst auf kirchlichem Gebiete seine Exercitien macht und sich da stärkt, um zu gelegener Zeit auch auf dem politischen sich zu zeigen und mit um so größerem Erfolge den Kampf gegen die von Gott gesetzten Gewalten zu führen. Denn wo man Gott nicht mehr fürchtet, da ehrt man auch den König nicht mehr. Die Jahre 1845, 1846, 1847 sind noch frisch im Gedächtniß und liefern den unwidersprechlichen Beweis zu dieser Behauptung.

Was nun den ersten oben berührten Streit, den um das Osnabrücker Schulgesangbuch, betrifft, so bietet er recht ein Bild unserer Zeit und zeichnet die der Kirche und ihrem Leben, darum auch ihren Ansprüchen bewusst widerstrebende Böswilligkeit bei den Einen, die grenzenlose, jedem Schwäger zufallende Unwissenheit bei den Andern, dazwischen die Wenigen, welche mit der einen Hand wehren und mit der andern bauen sollen. Der Hergang ist folgender. Im Fürstenthum Osnabrück war im Jahre 1780 das alte sehr reichhaltige und bei manchen Eigenthümlichkeiten doch in vieler Beziehung vortreffliche Gesangbuch durch ein neues verdrängt worden, dessen Vorrede einen Blick in die derzeitigen Begriffe von Kirchenlied und religiösem Bedürfnis thun läßt. Da unter den 1255 Liedern des alten Gesangbuches „viele in den Gedanken und Worten fehlerhafte, manche gar anstößige, und doch in Absicht der Glaubens- und Lebenslehren wenige, worin die Gesinnungen und Pflichten, welche die christlichen Lehren erwecken sollen, würdig und lebhaft genug dargestellt wären, in Absicht der Pflichten gegen uns selbst und den Nächsten aber fast gar keine, oder doch wenig brauchbare vorkommen“*), so „wäre also der ungeänderte Abdruck unseres Gesangbuches bei der unumgänglichen Nothwendigkeit einer neuen Auflage desselben Undank gegen die göttliche Vorsehung, die uns mit einem reichen Vorrathe von erbaulichen Liedern beschenkt hat und Verletzung der Ehrerbietigkeit gewesen, die man der Religion, der Kirche Christi und dem jetzigen Zeitalter schuldig ist.“ Nach weiterem Berichte der Vorrede hatte der in Göttingen verstorbene Pastor Wiß im Auftrage des Consistorii diese Sammlung angefertigt, der Pastor Neu-

*) Der geneigte Leser bemerke diese ungeheuerliche Construction des Satzes, wenn nachher von den Sprachwidrigkeiten die Rede ist, welche die Vertheidiger des alten Gesangbuches dem neuen vorwerfen. Es kommen noch ähnliche Dinge vor: „Mittel zur Theilnehmung an den Wohlthaten Jesu,“ oder: „Zur Ältern Sorgfalt“ u. s. w. — Wer ein gläsern Dach hat, soll nicht werfen.

schäfer in Melle sie redigirt und überarbeitet und das Consistorium begleitete sie mit dem frommen, aber schwerlich in Erfüllung gegangenen Wunsche, daß sie dazu beitragen möge, Alle, welche sie gebrauchen, „der höheren Glückseligkeit fähig zu machen, welche den aufrichtigen Verehrern der Religion Jesu Christi unsers Herrn in Zeit und Ewigkeit bereitet ist.“ Im Jahre 1816 wurde der damals erscheinenden vierten Auflage noch ein vier Bogen starker Anhang beigegeben, um, wie die dieser Auflage vorgesezte Vorrede sagt, „den großen Reichthum der neueren herrlichen Lieder sammlungen nicht unbenutzt zu lassen“; und zugleich die Versicherung hinzugefügt, daß man die Lieder des seligen Dr. Luther „in ihrer ehrwürdigen Originalität möglichst beizubehalten gesucht habe.“ (Ob sie in den drei ersten Auflagen noch verhungter waren, als in dieser vierten, können wir nicht sagen.) Einige unwesentliche, mehr die Aeußerlichkeiten und das Gebetbuch betreffende Aenderungen abgerechnet, ist dieses Gesangbuch denn bis auf den heutigen Tag so geblieben und ist eins der schrecklichsten Producte, die man sich denken kann. In dreizehn Abtheilungen, deren jede eine Menge von Unterabtheilungen enthält, zerfallend, bringt es eine wahre Blumenlese gefühliger, rationalistischer Reimerei oder geschmackloser, glaubenswidriger Veränderungen und Verstümmelungen der alten Lieder. Man braucht nur das Inhaltsverzeichnis anzusehen, um sofort zu erkennen, wie wenig dieses Buch auf den Namen eines kirchlichen Anspruch machen darf. Wo giebt es denn in einem ordentlichen Gesangbuche eine Rubrik „Von dem Wege zur Glückseligkeit oder der Heilsordnung“, oder „Von den Mitteln zur Theilnehmung an den Wohlthaten Jesu Christi und des heiligen Geistes“, oder „Von der Glückseligkeit der Unterthanen in diesem und dem zukünftigen Leben“, und dazu Unterabtheilungen: „Empfindungen bei tiefer Traurigkeit über die Sünde“; „Empfindungen eines solchen, der lange Zeit leichtsinnig gelebt“; „Empfindungen beim Andenken an oft wiederholte Sünden“; „Empfindungen beim Gefühl der Lieblings-

sünde und seiner Fehler und Mängel“; „Christliches Betragen bei eiblichen Aus- und Zusagen“; „Vorsichtigkeit im Umgange mit Andern und beim Gebrauche der Sprache, des Gehörs u. s. f.“; „Christliche Menschenliebe. Hoher Werth und Natur dieser Menschenliebe“; „Bewegungsgründe dazu“ u. s. w. — Und nun die Lieder selbst! Mit jener Versicherung, daß man die Lieder des sel. Dr. Luther „in ihrer ehrwürdigen Originalität“ möglichst beizubehalten gesucht habe, vergleiche man diese Lieder und lese in dem Kinderliede wider die zween Erzfeinde der Christenheit — darin aber die Erzfeinde selbst natürlich nicht haben bleiben können — den 5. Vers: „Sie sinnen auf ein Frevelstück; Treib ihre Tücke, Herr, zurück, Und wenn du uns von ihr befreist, Gib ihnen einen bessern Geist“, oder die Schlußworte von „Nun freut euch liebe Christen g'mein“ (hier: „Christen insgemein“): „Nur hüte dich vor Menschenwahn, der dir den Schatz leicht rauben kann. Dies sei mein Abschiedssegens.“ Und was der „selige Dr. Luther“ wohl sagen würde, wenn er folgende Reimerei als sein Eigenthum anerkennen sollte: „Komm, heiliger Geist, von Gott gesandt, Mach deine Kraft auch uns bekannt, Zur Wahrheit führe Herz und Sinnen, die Christentugend zu beginnen“, und ferner: „Du heiliges Licht, starker Hort, Durch dich leucht uns des Lebens Wort, Den Ewigen lehr uns erkennen, Uns Vater ihn von Herzen nennen. Dies Glück hat Christus uns gebracht. Zerstreue denn des Irrthums Nacht, der Deinen Christen will den Glauben Auf Gottes Gnad in Christo rauben“, oder: „Ein feste Burg ist unser Gott, Auf ihn steht unser Hoffen. Er hilft uns gern aus aller Noth“ u. s. w. Ist man so trotz aller Versicherungen mit Luther umgegangen, so kann man denken, wie übel den anderen Dichtern mitgespielt ist. Wir würden kein Ende finden, wenn wir die Mißhandlungen aufzählen wollten, die J. Heermann, J. Rist und P. Gerhardt sich haben gefallen lassen müssen. Zwei Proben mögen genügen. Von Nicolaus Decius' (Nicolaus a Curia): „Allein Gott in der Höh sei Ehr“,

lautet der erste Vers: „Allein Gott in der Höh sei Ehr und Dank sei seiner Gnade! Er ist für uns! Wer ist nunmehr Der unsrer Wohlfahrt schade? Mit Wohlgefallen schaut herab Auf uns, der seinen Sohn selbst gab Dem menschlichen Geschlechte.“ Statt der einfältig treuherzigen Bitte von Johann Heermann (in „O Gott, du frommer Gott“): „Dem Leib ein Räumlein gönn bei frommer Christen Grab, Auf daß er seine Ruh An ihrer Seiten hab“, wird hier uns zugemuthet zu bitten: „Belehrend mach indeß Dem Sterblichen mein Grab Und trockne dem, der mich Beweint, die Thränen ab.“ — Was man aber vollends unter den neuen Liedern dem armen Volke geboten hat, ist erschrecklich. Da ist ein Lied von nicht weniger denn neun und zwanzig Versen mit der Ueberschrift: „Der sterbende Gerechte bei dem Abschiede von den Seinigen“, darin B. 15 lautet: „Fern, ewig fern von Zank und Streite Seid immerdar; noch hier, noch heute Umarmet euch und schaut mich an. Nie, nie besleß euch, theure Seelen, Die Höllenfreude, den zu quälen, Der heute noch wohl sterben kann. Entsetzlicher Gedanke! nein, Ich weiß, ihr werdet Brüder sein.“ Wenn die Sache nicht nach der anderen Seite hin so ernsthaft wäre, so könnte man versucht sein, zu sagen: Wer sich durch dieses Lied hindurcharbeiten kann, der stirbt noch nicht! — Auch kommt nach der Melodie: „Ach um des Gerechten Schläfe“ — ob die noch wohl sonst in einem Gesangbuche zu finden ist? — ein Lied vor, von dem der erste Vers lautet: „Warten ist die Schule, die hienieden Mit dem ersten Lebenshauch beginnt, Und die selbst nicht endet, wenn im Frieden unser Geist dem Prüfungsstand entrinnt“; in Vers 6 aber heißt es noch rührender: „Und er selbst, der Menschheit erste Krone, Glühte sich in dunkler Werkstatt aus, Nur durch lange Nächte gingß zum Throne Und durch Leiden zu des Vaters Haus.“ Zur Abwechselung finden wir auch Hölty's: „Ueb immer Treu und Redlichkeit.“ — Daß das bekannte Lied Jacobi's am Aschermittwoch in einem kirchlichen Gesangbuche, noch dazu der luther-

rischen Kirche, Platz finden würde, hat der Dichter gewiß selbst nicht vermuthet; es ist hier in einer so abscheulichen Zustutzung aufgenommen, daß es viel besser gewesen wäre, wenn man es gelassen hätte, wie es war. Die kirchliche Lehre ist ja in dem Buche doch gänzlich Nebensache; es sind Lieder darin, die eben so gut in einer Moschee oder in einer jüdischen Synagoge gesungen werden können: warum sollte denn nicht auch etwas Katholisches mit unterlaufen? In seiner ursprünglichen Gestalt hätte es doch noch etwas poetisch Ansprechendes gehabt. Auch ein anderes Lied von ihm: „Wiedersehn, mit raschen Schlägen Klopft die Brust dir warm entgegen“, nach dessen Melodie auch gesungen werden soll: „Erdenstöchter, Erden söhne, Seid nicht stolz auf Kraft und Schöne“, ist neben diesem letzteren hier zu finden. Was in Nr. 210 (Rubrik: Von der Reformation, der Kirche und der christlichen Duldung) B. 5 gerühmt wird: „Es herrschet nun Erbaulichkeit Und auch Verstand und Lehre In Liedern, die die Christenheit Dir singt zu Deiner Ehre“, kann jedenfalls von diesem Gesangbuche und seinen Liedern nicht gelten, und ob, da das Gesangbuch doch auch ein Lehrbuch für die Schule sein soll, es möglich ist, nach demselben den sechsten Vers dieses Liedes auszuführen („In unsern Schulen bildet man Zur Wahrheit und zur Tugend Sorgfält'ger wie man sonst gethan, Verstand und Herz der Jugend“), müssen wir dahin gestellt sein lassen. Schließlich kommt dieser Gesinnung auch nichts darauf an; denn was Jemand glaubt, ist ganz gleichgültig, wenn er nur seine Pflicht thut. Die Kleinigkeit, daß Letzteres aus Ersterem entspringt, wird übersehen. Vers 9 heißt es nämlich: „Laß uns den, der dich redlich ehrt Und treu lebt seinen Pflichten, Wenn er gleich anders denkt und lehrt, Als wir, nie lieblos richten“, und was mit dergleichen Reden gemeint ist, weiß man satzsam und zur Genüge.

Wir haben bei der Beschreibung dieses Gesangbuchs absichtlich länger verweilt, um zu zeigen, was für ein Product es denn eigentlich ist, für welches der gebildete, aufgeklärte, mit

dem Zeitbewußtsein fortschreitende Dönanbrücker sich so echauffirt und welches er um jeden Preis festhalten möchte.

Schon vor mehreren Jahren wurde in einer Gemeinde des Fürstenthums auf Abschaffung dieses, alle Lehre der Kirche, alle Andacht und Poesie geradezu verhöhrenden Nachwerks Bedacht genommen. Mit Genehmigung des königlichen Consistorii in Dönanbrück veranstaltete die Gemeinde Hoyel-Niemsloh einen Abdruck von 217 Liedern aus dem alten Gesangbuche zum kirchlichen Gebrauche. Weiter geschah für den Augenblick freilich Nichts und das wird Den, der die mit Abschaffung eines alten und Einführung eines neuen Gesangbuches verbundenen und zum Theil selbst auf Rechtsverhältnissen beruhenden Schwierigkeiten kennt, nicht befremden. Um aber wenigstens in etwas Abhülfe zu schaffen, so wurde, da diese Schwierigkeiten vielleicht für den Augenblick nicht zu überwinden waren, vom königlichen Consistorio im November v. J. ein „Gesangbuch nach der Ordnung des Katechismus“ und zwar „zunächst für die Volksschulen“ herausgegeben, welches mit seinen 200 Nummern in der That zu den besten derartigen Büchern zu zählen ist. Genau dem kleinen Katechismus folgend, giebt es zu jedem Hauptstücke eine in den allermeisten Fällen mit großer Umsicht und reifem Verständniß ausgewählte Anzahl von Liedern, unter denen, wie begreiflich, die Lieder aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorwiegend vertreten sind, indeß die aus dem 18. Jahrhundert gleichfalls nicht ganz fehlen. Die Texte sind meistens richtig, an ein paar Stellen haben sich freilich Varianten eingeschlichen, die, ob sie auch in andern Gesangbüchern sich finden, doch mit der ursprünglichen Lesart zu vertauschen wären, z. B. in Helmbold's „Von Gott will ich nicht lassen“ das „gereuen“ statt „gerauen“ (B. 2) und in „Jesus meine Zuversicht“ das „Lüften“ statt „Lüsten“ (B. 10); an einigen anderen Stellen wäre dagegen, wenn auch nur um der Schwachen willen, die Aufnahme der jetzt gebräuchlichen Redaction rathlich gewesen. So hätten wir lieber gesehen, wenn das Lied „Wie

schön leuchtet der Morgenstern“ in der seit länger als 200 Jahren in der Kirche einheimisch gewordenen Bearbeitung, als in der hier gegebenen ungewohnten, dem Originale sich allerdings genauer anschließenden Gestaltung Platz gefunden hätte. — Im Ganzen kann sich jedes Glied der Kirche, welches es mit der Jugend — der Hoffnung der zukünftigen Zeiten, wie Woltersdorf singt — wohl meint und in ihr ein gläubiges und kirchliches Geschlecht herangezogen zu sehen wünscht, des Buches nur freuen.

Auf den 1. Januar 1857 war die Einführung anbefohlen. Vielleicht war dieser Termin etwas kurz gesetzt und hätte die zwangsweise Einführung etliche Monate weiter hinausgeschoben werden können. Aber kaum waren die ersten Exemplare ausgegeben, als sich ein Sturm dagegen erhob. An der Spitze scheinen wie gewöhnlich bei derlei Veranlassungen einige Wenige gestanden zu haben, die aber eine auf gehörige Weise durch die üblichen Mittel bearbeitete Menge bald nach sich zogen. Aus welchem Grunde jene Wenigen das Buch nicht anerkennen wollten, braucht nicht gesagt zu werden: man wollte den Glauben nicht, den die Kirche in ihren Liedern bekennt und rühmt. Das durfte freilich nicht laut gesagt werden, es hätte doch eine Zahl von Leuten, die sich jetzt haben mit fortreißen lassen, stutzig gemacht. Um es zu verstecken, wurden alle möglichen Gründe hervorgeholt. Zuerst mußte der Kostenpunkt herhalten. Als aber bei der großen Wohlfeilheit des Buches die Nichtigkeit dieses Vorwandes doch zu augenfällig war, so wurden andere Geschütze aufgeföhren und die Zeitungen füllten ihre Spalten mit ellenlangen Verzeichnissen von angeblichen Sprachwidrigkeiten und Geschmacklosigkeiten, die in dem neuen Gesangbuche vorkommen sollten, und mit haarsträubenden Schilderungen von der Abschlüssigkeit des Weges, auf dem sich die moderne kirchliche Partei befinde und der zu nichts Anderem als zu gänzlicher Verdummung, unerträglicher Priesterherrschaft und Verhöhnung aller seit 300 Jahren auf geistigem Gebiete ge-

machten Fortschritte u. s. w. führe. Daneben strotzten diese Artikel von persönlichen Invektiven gegen Mitglieder des Consistorii, und namentlich war es der Consistorialrath Münchmeyer, auf den alle Schmach gehäuft wurde. Bald hatte er auf einer Visitation dieses gesagt; bald bei einer Prüfung im Consistorio oder in einem Erlasse jenes geäußert; Stellen aus seinen Schriften wurden aus dem Zusammenhange gerissen und citirt, um seine Heterodoxie, namentlich seine katholisirenden Tendenzen, trotz aller angeblichen Orthodorie, darzuthun; sein Wirken in der Gemeinde (er ist zugleich Pastor in Buer) wurde verdächtigt u. s. w. Daß es von den Leitern der Bewegung im letzten Grunde darauf abgesehen war, das mißliebige Consistorium, welches das Licht des Bekenntnisses wieder auf den Leuchter stellt, zum Weggange zu bewegen und sich einer lästigen Aufsicht zu entledigen, war zwischen den Zeilen zu lesen. Bei diesem Allen trat aber wie begreiflich eine so eminente Unwissenheit in den einfachsten Katechismuswahrheiten und Verkehrung der allergewöhnlichsten Begriffe, die ein jedes, nur einigermaßen fähige Kind nach zweijährigem Schulunterrichte erfaßt hat, zu Tage, dabei eine solche Unbekanntschaft mit allen historischen, dogmatischen und ethischen Verhältnissen und Entwicklungen der Kirche, eine solche Ignoranz auf sprachlichem Gebiete und ein solches Philisterthum in Sachen des Geschmacks, daß in der That eine Angelegenheit, in der Leute, wie die Verfasser jener Zeitungsartikel, das Censor- und Richteramt übten, sich in den schlechtesten Händen befand. Und es thut uns leid, sagen zu müssen, daß gerade Leute aus den s. g. gebildeten Ständen es waren, welche jene Artikel auf sich wirken ließen, ja durch deren Beistand und Vermittlung die in der Presse angefachte Agitation weiter geführt wurde. Es zogen Emissaire umher, von s. g. Protestanten ausgesendet, und erregten oder schürten den Widerwillen gegen das Buch; Versammlungen wurden gehalten unter dem Vorsitze von Leuten, die allenfalls in einer Uhlisch'schen oder deutsch-katholischen Versammlung als Redner

hätten fungiren können, aber wahrlich in der lutherischen Kirche mit solchen Gesinnungen keinen Platz beanspruchen dürfen, und auf einer dieser Zusammenkünfte beschloß man eine Petition an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und eine zweite an des Königs Majestät selbst, um die Abschaffung des Gesangbuches zu bewirken. Auch eine andere Sache wurde damit in Verbindung gebracht. In den Schulen des Fürstenthums Osnabrück war durch frühere Verordnung des Consistorii der Hannoversche Landeskatechismus eingeführt, welcher eine — allerdings mangelhafte und ungeeignete — Erklärung des Lutherischen Katechismus sein will. Daß letzterer über dem Landeskatechismus nicht vergessen werde, hatte das Consistorium in einem Rescripte vom 2. November 1854 besonders eingeschärft und zugleich eine Ausgabe des kleinen Katechismus veranstaltet, in welcher den einzelnen Theilen desselben entsprechende und passende Geschichten und Sprüche der Schrift beige druckt waren. Diese Maaßregel wurde jetzt gleichfalls vor das Forum der aufgeklärten und urplötzlich gesetzlich = streng gewordenen Richter gezogen und in die Petition wegen Abschaffung des Gesangbuches die Beschwerde, daß der Hannoversche Landeskatechismus jetzt immer weniger gebraucht und der Luthersche immer mehr vorgeschoben werde, aufgenommen; woran die Bitte um Zurücksetzung des letzteren und Hervorhebung des ersteren sich knüpfte.

Was vorhin von den Zeitungs-Artikeln gesagt ist, gilt auch von diesen Petitionen: sie sind die getreuen Abklatsche derselben, eben so bornirt und eben so tendenziös wie sie. Die Hauptfrage, ob das Gesangbuch schrift- und bekennnißgemäß sei, wurde natürlich nicht aufgeworfen; denn eben weil es das war, wollte man es ja nicht. Die andere Frage, ob es in hymnologischer Beziehung die gehörigen Ansprüche befriedige, war ebenfalls übergangen, und eben so die Fragen, ob überhaupt ein Schulgesangbuch neben dem Kirchengesangbuche nothwendig oder doch räthlich, ob namentlich hier bei dem schreienden Contraste

mit dem doch nicht ohne Weiteres zu verdrängenden Kirchengesangbuche dasselbe nicht noch besondere Bedenken gegen sich habe. Denn alle diese Fragen gingen über den Horizont der Gegner und erforderten zu ihrer Beantwortung eine wissenschaftliche und pädagogische Befähigung, von der in ihren Eingaben und Kundgebungen keine Spur zu finden ist. Dagegen bildeten seitenlange Aufzählungen von angeblichen Verstößen wider die Grammatik und gegen den Geschmack, daß man meinen sollte, die Bittsteller beabsichtigten Sr. Majestät dem Könige und Sr. Excellenz dem Herrn Minister einen deutschen Antibarbarus vorzulegen, und Angriffe gegen das Consistorium und dessen Mitglieder den Kern jener Gesuche. Sie fanden leider Unterschriften, zu denen Etliche sich aus Unkenntniß der Sache, Viele auch aus der, besonders unserem Landvolke eigenen zähen Anhänglichkeit auch an das schlechte Alte verleiten ließen. Wurde nun gleich die Theilnahme an diesen Petitionen in den Zeitungen vergrößert und schrumpften auch die 30,000 Unterschriften, deren man sich rühmte, bei Lichte besehen, auf 6700 zusammen, zu denen mehrere Gemeinden gar keine, andere nur sehr wenige, mühsam zu Wege gebrachte Beitrittserklärungen geliefert hatten, so erreichte doch die Widerspenstigkeit an etlichen Orten einen hohen Grad und machte sich gegen mißliebige Pastoren und Schullehrer auf allerlei Art Luft. Man erzählt von Gemeindeversammlungen, in denen Strafen gegen Die festgesetzt wurden, welche das neue Gesangbuch anschaffen würden; von Excessen, die in der Schule selbst durch Väter verübt wurden, welche in das Lehrzimmer drangen und im Beisein der Schulkinder den Lehrer schimpften und bedrohten; von Weigerungen der Kinder, aus dem neuen Gesangbuche zu lernen, unter Berufung auf die Befehle der Eltern. — Unterstützt wurde die Renitenz durch das Zittel'sche Sonntagsblatt, welches eine seiner Nummern der Besprechung dieses Gegenstandes gewidmet hat und natürlich über das Verfahren des Consistorii, wie über das Gesangbuch in gleicher Weise den Stab bricht. Jenes wird

für unprotestantisch erklärt; dieses steckt voll Anschauungen, welche dem durch wissenschaftliche Forschungen aufgehellten religiösen Bewußtsein und dem durch die rastlose Geistesarbeit erleuchteten Männer errungenen Fortschritt widersprechen. Diese Nummer wurde in Osnabrück geflissentlich verbreitet und fand, wie sich von selbst versteht, viel Beifall; wenngleich sie, wie ein Artikel in der Zeitung für Norddeutschland richtig bemerkte, doch eine Hauptfrage nicht beantwortete, nämlich die, was zu thun sei, wenn man von höchster und allerhöchster Stelle doch abschlägig beschieden werde. Daß man davor in großer Angst war, zeigte sich schon in der fortwährenden Unruhe, mit welcher die Sache, selbst als jene Petitionen durch eine eigene Deputation — die aber bei des Königs Majestät nicht zur Audienz gelassen ward — nach Hannover abgesandt waren und also nichts mehr zu thun stand, in den Zeitungen immer wieder hervorgeholt wurde. Daß man Grund hatte, unruhig zu sein, wußte man auch recht gut, denn wessen man sich zu des Königs Majestät zu versehen habe, war hinlänglich bekannt, und der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hatte auch schon genugsam gezeigt, wie er zu kirchlichen Dingen stehe. Jener Zeitungs-Artikel gab daher die Sache eigentlich verloren. Formell sei die Behörde in ihrem Rechte und man dürfe sich keine Täuschung darüber machen, daß, wenn eine abschlägliche Antwort von Hannover komme, die Reden von Demonstrationen, massenhaftem Austritt aus der lutherischen und Uebertritt in die reformirte Kirche eben nur Reden sein, die nicht zu Thaten werden, daß vielmehr die Sachen so bleiben würden, wie sie wären, d. h. daß die Gemeinden nachgäben und sich die Dinge gefallen ließen. Benutzt wurde denn freilich dieser Anlaß, um das alte Lied von der Nothwendigkeit anzustimmen, die Gemeinden durch „Laienvertretung im Kirchenregimente“ — als ob diese in den weltlichen Räthen des Consistorii nicht schon vorhanden wäre! — vor hierarchischen Uebergriffen zu schützen, und Synoden zu verlangen, auf denen natürlich die

Geistlichen Nichts und die Weltlichen Alles zu sagen haben sollten. Wir haben, beiläufig gesagt, dieses Lied von 1848 bis 1856 regelmäßig in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständerversammlung bei Verathung der Budgets-Position für das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten anstimmen hören, bis jetzt und hoffentlich auch für die Zukunft ohne Erfolg, das letzte Mal zu unserer großen Freude unter energischem Widerspruch des in der zweiten Kammer sitzenden Ministers des Innern.

Unter dem 9. Mai d. J. ist der königliche Bescheid in der Gesangbuchssache erlassen und wir wollen denselben wörtlich hierher setzen, mit Weglassung nur der Namen der Bittsteller, auf die ja Nichts ankommt und die auch den Lesern ohnehin unbekannt sind. Er lautet:

„Nachdem über die von den Namens vieler Mitglieder protestantischer Schulgemeinden des Fürstenthums Osnabrück Allerhöchsten Orts eingereichte Vorstellung Seiner Majestät dem Könige ausführlicher Vortrag erstattet worden, so haben Wir in Gemäßheit der darauf ergangenen Allerhöchsten Entschliessungen den Beschwerdeführern Folgendes zu eröffnen, wodurch zugleich die von denselben an das unterzeichnete Ministerium gerichtete Eingabe ihre Erledigung findet: 1. Anlangend das von dem Königlichen evangelischen Consistorium zu Osnabrück herausgegebene Schulgesangbuch, so haben Seine Königliche Majestät nach reiflicher Erwägung und nach genommener Kenntniß von den Ergebnissen einer neuerdings durch hiesige Sachverständige geschehenen Prüfung die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß das gedachte Buch für den Gebrauch in Volksschulen der Hauptsache nach allerdings sehr wohl geeignet und insbesondere weit geeigneter sei, als das dortige Kirchengesangbuch. Allerhöchst dieselben lassen daher bei der von der zuständigen Behörde angeordneten Einführung des Buches in den Volksschulen es verbleiben. Dagegen haben Seine Majestät die gleichfalls getroffene Anordnung, daß bei

Zeichenverfingungen durch die Schulkinder das Schulgesangbuch zu gebrauchen sei; den Verhältnissen nicht entsprechend befunden, vielmehr zu entscheiden geruht, daß bei dieser kirchlichen Handlung — wenn auch bei etwaigem übereinstimmenden Wunsche der Betheiligten der Gebrauch des Schulgesangbuches nicht unzulässig sein soll — nach wie vor die Benutzung des Kirchengesangbuches einzutreten habe. Indem übrigens schon jetzt eine zweite Auflage des Schulgesangbuches erforderlich wird, so hat das Königliche Consistorium bei dieser Gelegenheit dasselbe sowohl hinsichtlich der Auswahl der Lieder, als auch hinsichtlich der Redaction der Texte einer Revision unterzogen und deren Resultate bereits zur weiteren Prüfung vorgelegt. Da hiernach das Buch in bevorstehender zweiter Auflage voraussichtlich nicht ohne Aenderungen erscheinen wird, so entspricht es unter diesen Umständen der Allerhöchsten Willensmeinung, daß die Anschaffung des Buches für die Schulkinder, so weit solche noch nicht erfolgt ist, bis zum Erscheinen der zweiten Auflage soll ausgesetzt bleiben dürfen. Bis dahin ist der Schulgebrauch des Buches, so weit es noch nicht in den Händen der Schulkinder befindlich, durch Dictiren von Versen aus demselben und ähnliche Auskunft zu vermitteln, und des Königs Majestät hegen die ernste und landesväterliche Erwartung, daß die den desfalligen Anweisungen der Lehrer von den Schulkindern zu leistende Folge von keiner Seite her werde gestört werden. — 2. Was die in der Vorstellung weiter berührte Katechismus-Angelegenheit betrifft, so haben des Königs Majestät Kenntniß davon zu nehmen geruht, daß in Folge einer von dem königlichen evangelischen Consistorio zu Osnabrück im Jahre 1854 getroffenen, die überwiegende Benutzung des kleinen Katechismus Luthers in den Volksschulen bezielenden Anordnung der Gebrauch des hannoverschen Landeskatechismus in dem Fürstenthum Osnabrück sich nach und nach vermindert hat. Wenn indeß bei der Beurtheilung dieser Anordnung des königlichen Consistorii in Betracht zu ziehen ist, daß der hanno-

versche Landeskatechismus im dortigen Fürstenthume seiner Zeit nicht durch landesherrliche Vorschrift, sondern nur durch eine Consistorial-Verfügung interimistisch und neben dem kleinen Lutherschen Katechismus eingeführt worden, so haben Seine Königliche Majestät zu der von den Beschwerdeführern beantragten Einschreitung um so weniger Sich bewogen finden können, als Allerhöchstdieselben bei der fühlbar gewordenen Mangelhaftigkeit des hannoverschen Landeskatechismus bereits Verathungen anzuordnen geruht haben, welche dessen anderweitige Ersetzung für die ganze lutherische Landeskirche zum Gegenstande haben. — Die hier überreichten Gesangbücher und Katechismen erfolgen hieneben zurück.

Hannover, den 9. Mai 1857.

Königlich Hannoversches Ministerium der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.

von Bothmer."

Gott sei Dank, der das Herz unseres treuen Königs so gelenkt hat! Er lohne ihm diese Entscheidung!

Der zweite, wenigstens einen Theil des Landes bewegende Streit hat sich im Herzogthum Bremen entsponnen. Dort hatte bereits seit Jahren der Gustav-Adolphs-Verein seine Thätigkeit entfaltet; ein Theil der kirchlich gesinnten Leute unter Geistlichen und Weltlichen hatte sich aber seines bekenntnißlosen Wesens wegen ganz fern von ihm gehalten, ein anderer Theil wohl hin und wieder Beisteuern gegeben, aber doch um jenes Wesens willen weiter kein Herz zu ihm gehabt und nicht anders als durch die einzelne Gabe seine Zwecke gefördert. Es ging dort, wie es vielmwärts gegangen und wie es z. B. in Hannover und Leipzig zur Errichtung der bekannten Gotteskasten geführt. Aehnliches konnte hier auch nicht ausbleiben, und so erschien denn im Stader Sonntagsblatte, dem kirchlichen Organ der dortigen Provinz, folgende von dem Ober-Schulinspector Cidenrodt, dem Gymnasial-Collaborator Dieckmann, dem Seminar-Collaborator Peters (sämmtlich in Stade) und den Pastoren

Schöttler in Twielenfleth, Wolff in Hollern und Vogelsang in Stade unterzeichnete Erklärung und Aufforderung d. d. Stade, den 10. December 1856:

„Luther-Verein, das ist Verein zur Unterstützung
hülfsbedürftiger lutherischer Gemeinden.

Schon auf der im Jahre 1855 zu Stade abgehaltenen Pastoral-Conferenz wurde die Bildung eines Vereins zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeinden in Vorschlag gebracht, und ward dieser Vorschlag von vielen Seiten beifällig aufgenommen. Nicht nur die Erfahrung, daß der Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung so vielfach grade von Denen begünstigt wird, die einem wahrhaft kirchlichen Leben abhold sind, sondern vor Allem das Princip des Vereins, als das Princip der bekenntnißlosen Union ist es, das viele lutherische Protestanten von dem Vereine fern hält. Auf der andern Seite ist das Wirken des Vereins und sein Zweck eine laute Mahnung für Alle, die die Kirche lieb haben; Niemand darf das Gotteswort, Gal. 6, 10, von sich fern halten, um so weniger, da gerade in unserer Zeit die lutherische Kirche in so manchen Ländern eine gedrückte oder gar unterdrückte ist. Es haben sich deshalb an mehreren Orten, namentlich in Hannover und Leipzig, sogen. Gotteskasten gebildet, die für die lutherische Kirche ähnliche Zwecke verfolgen, wie der Gustav-Adolphs-Verein für die lutherische, reformirte und unirte Kirche verfolgt; ebenso sind in hiesiger Gegend durch das Stader Sonntagsblatt mehrfache Unterstützungen für die lutherischen Gemeinden in der Zerstreung vermittelt. Es erscheint aber wünschenswerth, dieser kirchlichen Liebeshätigkeit auch in unserer Gegend noch mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, als bisher geschehen ist, und sind deshalb die Unterzeichneten zusammengetreten, um auf Grund unsers lutherischen Bekenntnisses einen Verein zur Unterstützung bedrängter lutherischer Gemeinden, besonders unter römisch-katholischer Bevölkerung zu gründen. Sie laden alle Gleichgesinnten, die dem Vereine beizutreten wünschen, hiemit ein, sich

bei Einem der Unterzeichneten zu melden; sobald eine hinlängliche Zahl von Mitgliedern beigetreten ist, wird das Weitere auf diesem Wege veröffentlicht werden."

Daß der Gustav-Adolphs-Verein oder vielmehr der Vorstand des zunächst betheiligten Bremischen Provinzial-Vereins diese Sache nicht ruhig hingehen lassen würde, war vorauszu-
sehen. Im Januar d. J. ließ der „Stader Provinzial-Vorstand der Gustav-Adolphs-Stiftung“, bestehend aus dem General-Superintendenten Köster, dem Landrath Neubourg, dem Pastor Voigt und dem Syndicus Wyneken eine Broschüre ausgehen unter dem Titel: „Ist der Gustav-Adolphs-Verein der Unkirchlichkeit und der Bekenntnißlosigkeit zu beschuldigen? Eine Entgegnung des Stader Provinzialvorstandes der Gustav-Adolphs-Stiftung auf die im Stader Sonntagsblatte erfahrenen Angriffe.“ Wir können nicht sagen, daß diese „im Interesse der Wahrheit“ wider „ungerechte gegen den Gustav-Adolphs-Verein erhobene Beschuldigungen“ unternommene Vertheidigung glänzend ausgefallen wäre. Um die Anklage, daß der Verein so vielfach gerade von Denen begünstigt werde, die einem wahrhaft kirchlichen Leben abhold seien, zu entkräften, wird auf den Segen hingewiesen, der von den Versammlungen desselben ausgehe und schwerlich sich kund thun würde, wenn die Besucher dieser Versammlungen so zu dem kirchlichen Leben ständen, und wenn weiter auch zugegeben wird, daß an dem Vereine sich Manche betheiligen mögen, „die sich nach dem unkirchlichen halben Jahrhundert unserer Kirche einem wahrhaft kirchlichen Leben noch nicht haben zuwenden können“, so heißt es weiter, daß daraus noch kein Schluß zu machen, indem „die wahre Kirchlichkeit in sehr verborgenen Kammern des Herzens wohnt“, auch „ein gewisser Grad von Kirchlichkeit gerade durch die Theilnahme am Gustav-Adolphs-Verein, wie er sich gegenwärtig zeigt, bezeugt wird“, endlich dies auch gar nicht anders sein kann, da der Gustav-Adolphs-Verein nur ein Bild der Kirche selbst darstellt und also auch so lange unkirchliche Theilnehmer haben wird,

als die Kirche selbst unkirchliche Glieder zählt. Die Frage, ob der Lutherverein nur kirchliche Mitglieder haben werde, glaubt man, da dem Beitritte Halbkirchlicher oder Unkirchlicher in keiner Weise gewehrt werden könne, verneinen zu müssen. Die zweite Beschuldigung, daß das Princip des Vereins das Princip der bekennnißlosen Union sei, wird „um es milde auszudrücken“ für „einen gefährlichen Irrthum“ erklärt. Man beruft sich zum Erweise dessen auf die Behörden, welche kirchliche Beden-Collecten für den Verein angeordnet, und versucht darzuthun, daß der Verein mit „Union“, als welche sich „auf eine bestimmte Gestaltung innern kirchlichen Lebens“ beziehe, Nichts zu thun habe, da seine Thätigkeit rein nach Außen gerichtet sei, „gegen den alten Feind, den Luther den Antichrist nannte“, und darin bestehe, daß lutherische, reformirte und unirte Christen „unbeschadet der Treue ihres besondern Bekenntnisses“ sich gegenseitige und zwar rein materielle Hülfe leisten. Durch solche Hülfe werde kein Bekenntniß alterirt; bekennnißlosen Gemeinden sei jede Unterstützung versagt. Zum Schluß wird das gemeinsame Wirken gegen den Katholicismus als durchaus nothwendig, um seine Fortschritte zu hemmen, hingestellt. — Wir enthalten uns eines weitem Eingehens in diese Schrift und einer ausführlichen Widerlegung derselben. Was gegen sie zu sagen wäre, ist schon oft genug gesagt, da ihre Behauptungen nicht eben Neues bieten. So mag sie mit ein paar Worten abgemacht sein. Der öfter vorkommenden Erwähnung der Hauptversammlung in Bremen hätte man sich enthalten mögen, da die bei dieser Gelegenheit von dem vorstandsseitig aufgestellten Prediger gehaltene Festpredigt den Vorwürfen gegen den Verein in der That Grund genug giebt; die aus der Beschaffenheit der Kirche hergenommene Vertheidigung dürfte wenig stichhaltig sein, da es doch wirklich ein Unterschied ist, ob ich in der Kirche, in die ich von dem Herrn gesetzt bin, oder in dem Gustav-Adolphs-Verein, in den ich mich selbst gesetzt habe, stehe, und wenn ich allerdings nicht wissen kann, ob bei äußerer

Kirchlichkeit auch die innere vorhanden, so wird doch so viel gewiß sein, daß, wo jene fehlt — und daß sie bei vielen eifrigen Beförderern des Gustav-Adolphs-Vereins fehle, ist notorisch — auch von dieser keine Rede wird sein können. Ob es bei der Kirchlichkeit auf das Können und nicht viel mehr auf das Wollen ankommt, ist auch die Frage. Hinsichtlich der nur nach Außen gerichteten Thätigkeit des Vereins stimmen auch die Zeugnisse nicht überein. Der von Pfarrer Bucherer in Nördlingen herausgegebene Freimund brachte neulich eine Reihe von Belegen aus den Berichten des Vereins selbst, nach denen seine Thätigkeit, wo es nur irgend angeht, gerades Wegs auf das Uniren gerichtet ist. Die Frage nach den Mitgliedern des Luther-Vereins wird sich wohl durch den Erfolg beantworten; die Erfahrung hat es gezeigt, daß, wenigstens bei uns zu Lande, mit solchen Leuten, wie die Gründer dieses Vereins, Niemand etwas zu thun haben will, der nicht wirklich mit ihnen übereinstimmt. — Sollen wir noch zum Ueberfluß darauf hinweisen, daß über Stellung und Richtung des Gustav-Adolph-Vereins unter seinen Mitgliedern, ja unter den Mitgliedern des Vorstandes selbst, ziemlich starke Differenzen sich finden, die das Recht ihres Daseins aus den Statuten selbst erweisen? Bewahrt jede Kirche so treu ihr Bekenntniß und ist es nur auf „Samariterliebe“ abgesehen, warum ist man denn lutherischer Seits so hart gegen das eigene Fleisch und Blut, und läßt die lutherischen Gemeinden in Preußen, Nassau und Baden ohne Unterstützung, deren sie doch so dringend bedürfen? — Vielleicht wird es die nächste Zeit schon lehren, wie es eigentlich mit dem Vereine steht.

Abgesehen aber davon, können wir nicht bergen, daß wir es gern gesehen hätten, wenn die Brüder im Bremischen einen andern Weg gegangen wären, ohne Gründung eines Vereins mit dem daranhängenden Apparat von Statuten, Versammlungen u. dgl. Wir sollten doch lieber auf Hinwegräumung der Vereine statt auf Gründung derselben hinarbeiten: es ist wahr-

lich nicht gut, wenn Das, was Sache der Kirche oder der Gemeinde sein soll, sich in einen Verein einpersucht und ich erst ein Vereinsmitglied werden soll, um meinem Christenberufe nachzukommen. Hätten die lieben Brüder einfach erklärt, daß sie bereit seien, Gaben zu dem beregten Zwecke anzunehmen unter Anschluß an den in diesen Blättern schon sonst erwähnten, ebenso einfach als vortrefflich organisirten Gotteskasten, und sich etwa eine Theilnahme an dem die Vertheilung der Gelder leitenden Vorstände dieses Gotteskastens ausgemacht, so wäre eine allerdings sehr wünschenswerthe Vereinigung der aufkommenden Mittel erzielt, dazu ein Band der Gemeinschaft hergestellt und der ganze Lärm vermieden. Denn wenn gleich, was nur zu billigen, der Lutherverein auf jene Entgegnung nichts erwiederte, so gab die Sache doch zu Demonstrationen Anlaß. In Stade wurde dem Pastor Voigt, den man als Verfasser der Erklärung bezeichnete, eine mit vielen Unterschriften versehene Adresse überreicht, in welcher die Unterzeichner ihre volle Zustimmung zu dem Inhalte der Erklärung aussprachen und dringend ermahnten, den Widerstand gegen Diejenigen beharrlich fortzusetzen, welche weit über Luther hinausgehen und lutherischer als Luther sein wollten; die Zeitungen spöttelten über den geringen Erfolg, den der Aufruf zum Beitritt zu dem Luthervereine fand, und bei der letzten Versammlung des Gustav-Adolphs-Vereins in Stade hat diese Angelegenheit auch zu starken Auslassungen geführt. Doch hat der Verein sich nicht irren lassen, wie er das auch, nachdem er einmal diesen Weg eingeschlagen, nicht durfte. In einer Versammlung zu Bremervörde am 15. April d. J. hat er sich definitiv constituirte, Statuten entworfen, einen Vorstand gewählt und die Geschäftsordnung festgesetzt. Von den Statuten lautet §. 1: „Der Verein, welcher auf dem Gesamtbekenntnisse der evangelisch-lutherischen Kirche steht, hat den Zweck, in der Zerstreuung lebende lutherische Brüder, besonders aber bedrängte lutherische Gemeinden, in ihren kirchlichen Bedürfnissen durch Liebesgaben zu unterstützen.“ — Wir wünschen ihm ge-

segneten Fortgang und Zusammenschluß mit den gleichen Zweck verfolgenden lutherischen Stiftungen.

Damit es aber nicht aussehe, als hätten wir nur mit Streiten zu thun, so soll zum Schlusse dieser Mittheilungen einiger Anordnungen der Kirchenbehörden Erwähnung geschehen, welche im letzten halben Jahre zur Sicherung und Befestigung kirchlicher Rechte, wie auch zum innern Ausbau und gedeihlicher Belebung der Kirche erlassen sind. Zu den jene kirchenrechtliche Seite bezielenden Verfügungen rechnen wir besonders zwei Ausschreiben des Königl. Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. November 1856 und ein im Anschlusse an dieselben veröffentlichtes Ausschreiben des Königl. Ministerii des Innern vom 29. December 1856, Sectenwesen betreffend. Nachdem in dem einen jener erstgedachten Ausschreiben die höchste Behörde erklärt hatte, daß sie, übereinstimmend mit der evangelischen Kirchenconferenz zu Eisenach, besonderes Gewicht darauf lege, daß zu rechter Zeit, d. h. bei entstehender Bildung einer Secte vor der förmlichen Trennung von der Kirche, die Mittel geistlicher Zucht und Pflege mit Fleiß gehandhabt werden und, wo nicht Ordnung und Selbsterhaltung der Kirche ein energisches Eingreifen erfordere, jede thunliche Milde und Schonung unter fortgesetzter Ermahnung und Belehrung und dulndem Zuwarten eintrete, giebt sie in dem andern Ausschreiben zu erkennen, daß der §. 4 des Landesverfassungsgesetzes vom 5. Septbr. 1848, wenn er auch freies Vereinigungs- und Versammlungs-Recht gewähre, doch das selbständige Recht des Landesherrn, das Maas des Lebens, welches einer Religion im Lande gelassen werden solle, staatlich festzustellen (das sogen. Reformationsrecht), überhaupt nicht beschränke. Sonach sei nur Gewissens- und Glaubensfreiheit mit Hausandacht — und zwar lediglich für Landeseinwohner — verfassungsmäßig geschützt; wogegen jede darüber hinausgehende sectirerische Religionsübung regierungsseitig beschränkt oder unterdrückt werden könne. Wenn

gleich es nun nach dem Folgenden nicht Absicht der höchsten Behörde ist, diese Beschränkung oder Unterdrückung sofort ohne Weiteres eintreten zu lassen, diese vielmehr, abgesehen von den nicht zum Ressort des Kirchenregiments gehörenden, die öffentliche Sicherheit, das Versammlungsrecht u. s. w. betreffenden Gründen, nur anzuordnen ist, soweit das Wohl des Staates oder der Schutz der anerkannten Kirchen solches erfordern sollte: so wird den Obergkeiten aufgegeben, allemal, wenn und wo sectirerische Vereine sich bilden, über das Bekenntniß, die gesellschaftliche Organisation und den Mitgliederstand Auskunft zu erfordern und darüber, so wie auch weiter zu berichten, wenn Inländer ein Gewerbe daraus machen, sectirerische Religionsübung mit Verlassung ihres Wohnsitzes an andern Orten des Königreiches zu verbreiten oder zu leiten, oder wenn irgendwo die sectirerische Religionsübung in einer für die anerkannten Kirchen verletzenden oder doch auffallenden Weise, z. B. durch öffentliche Wiedertaufe Erwachsener, Geläut u. s. w., in die Öffentlichkeit tritt. Ausländern ist es allgemein verboten, im hiesigen Königreiche sectirerische Propaganda zu machen, und wird bei erfolglos gebliebener Verwarnung Ausweisung gegen sie verfügt werden. — Das Königliche Ministerium des Innern giebt fernerseits in dem oben angezogenen Ausschreiben den ihm untergebenen Obergkeiten die Befolgung der vom Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erlassenen Verfügung auf und bezeichnet als zu ergreifende Maaßregeln gegen die über Hausandacht hinausgehende sectirerische Religionsübung, sofern sie aus Gründen des Staatswohles und der Rücksichten auf die anerkannten Kirchen nicht geduldet werden soll, Ausweisung der betheiligten Ausländer aus dem Königreiche, Verweisung der betheiligten Inländer in die Heimath, Auflösung der Versammlungen, Androhung und event. Vollziehung von Geld- und Gefängnißstrafen. Auch die vom kirchlichen Standpunkte aus gegen sectirerische Religionsübung Seitens der dazu berufenen Behörden für erforderlich erachteten Maaßnahmen sind

von den weltlichen Behörden und Obrigkeiten in Ausführung zu bringen und ist diese Ausführung, falls sich ihnen dabei Bedenken ergeben sollten, nur nach eingeholter Entschliebung des Ministerii selbst zu unterlassen. — Wir dürfen uns gewiß dieser Anordnungen freuen. Die methodistischen und baptistischen Schwärmegeister, welche besonders von Hamburg und Bremen aus ihre Streifzüge in das Land machten und heimlich noch machen, haben vor etlicher Zeit, wie über Mecklenburg, so auch über Hannover großes Geschrei erhoben; um so mehr war es in der Ordnung, ihnen energisch entgegenzutreten und ihnen zu zeigen, daß man den kirchenseindlichen und kirchenzerstörenden Grund ihrer klingenden und salbungsvollen Redensarten erkenne. Besonders freuen wir uns über diese Erlasse gerade bei dem Zusammentritt der Evangelical Alliance in Berlin, da gewisse Leute ihre Hoffnungen doch dadurch herabstimmen und einsehen möchten, daß es in der lutherischen Kirche wenigstens noch einige Gebiete giebt, in denen ihr Treiben angesehen wird, wie es sich gebührt. — Zu den die innerliche Belebung der Kirche bezweckenden Anordnungen gehört eine von den Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz gemeinsam getroffene Bestimmung hinsichtlich der an den in Gefängnissen verhafteten Personen zu übenden Seelsorge. An den Straf- und Zuchthäusern sind allerdings eigene Geistliche angestellt und es muß anerkannt werden, daß die Regierung seit einer Reihe von Jahren Bedacht genommen hat, diese Stellen zu vermehren und auch, wo möglich, den Geistlichen eine ihrem schweren Dienste wenigstens einigermaßen entsprechende äußere Lage zu verschaffen. Es handelt sich hier aber um die geistliche Pflege der in Untersuchungs- oder Strafhast bei den Obergerichten befindlichen Angeschuldigten oder Verurtheilten und wird diese geistliche Pflege als in der Regel dem Parochus obliegend bezeichnet; wenngleich der Oberbehörde das Recht vorbehalten bleibt, aus besonderen Gründen auch andere Einrichtungen zu treffen. Wird in der desfalls gegebenen In-

struction dem Pastor einerseits Behutsamkeit und genaues Innehalten der Grenzen seines Amtes anbefohlen, so wird ihm auch andererseits alle Freiheit, die er beanspruchen kann, gelassen und die Art, wie die geistliche Pflege der Gefangenen zu veranstalten, seinem Ermessen anheimgestellt. Von dem Königlichen Consistorio ist dazu bemerkt worden, daß künftig auch dieser Theil der geistlichen Amtsthätigkeit in den Kreis der Kirchenvisitation gezogen werden soll; so daß darüber in den Visitationsfragen passende Fragen zu stellen sind und das Erforderliche in die zu erstattenden Berichte aufzunehmen ist. — Es darf diese Verordnung als eine Bezeugung christlichen und kirchlichen Sinnes der höchsten Behörden gelten und als ein Zeichen, daß man auch bei uns erkennt, wo der Schaden vornehmlich zu suchen und zu heilen ist.

Von noch allgemeinerer Wirkung und größerer Tragweite ist eine Verfügung des Königlichen Consistorii zu Hannover vom 31. März d. J. Durch dieselbe hat die Behörde eine lang ersehnte Regelung des Volksschulwesens eintreten lassen und sowohl die äußerliche Gestalt desselben, welche sich nach und in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden präsentirte, als auch die innerliche Seite einer durchgreifenden Besserung unterzogen. Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse sind zunächst die Sommerschulen — eine wahre Plage für unsere Schullehrer auf dem Lande! — in das Auge gefaßt und der Uebelstand, daß im Sommer an manchen Orten gar keine, an anderen so gut wie gar keine Schule gehalten wurde, mithin die Kinder, welche unterdessen zu Feldarbeiten, zum Hüten des Viehes u. dgl. gebraucht oder vermietet waren, alles im Winter Gelernte wieder vergessen, abgestellt; es ist ferner die Zahl der zu gebenden Unterrichtsstunden regulirt, auch hinsichtlich der Aufsichtsführung durch den Pfarrer und der etwaigen Zuziehung des Schulvorstandes das Nöthige bestimmt. Von großer Bedeutung sind die Anordnungen in Betreff der der Schule vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände und vorgestetzten Ziele. Bei jenen ist ein sehr

richtiger Unterschied zwischen nothwendigen und zulässigen gemacht, und mit eben so richtigem Blicke aller rein theoretische Unterricht ausgeschlossen; diese sind mit sehr verständiger Berücksichtigung des Nothwendigen und Erreichbaren und unter umsichtiger Beobachtung der der Schule gebotenen Mittel gesteckt. Wir begnügen uns hier mit der Mittheilung des für den Religionsunterricht gebotenen Zieles, welches die Schulkinder im Durchschnitte müssen erreicht haben, wenn sie in den Confirmandenunterricht eintreten. Es wird gefordert a) sichere Erfassung des kleinen Lutherschen Katechismus mit dem Gedächtnisse, nebst verhältnißmäßigem Verständnisse desselben, so wie Bekanntschaft mit dem wesentlichen Lehrinhalte des Landeskatechismus (wobei die Bemerkung gemacht ist, daß über Anzahl und Auswahl der zu lernenden Kirchenlieder noch weitere Bestimmungen erfolgen sollen); b) Bekanntschaft mit der Reihenfolge der sämtlichen biblischen Bücher nebst Fähigkeit, den Charakter eines jeden Buches (ob es ein geschichtliches, prophetisches u. s. w. Buch sei) anzugeben; c) Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, einschließlich Uebung im Wiedererzählen biblischer Historien, wie auch Bekanntschaft mit den Hauptpunkten der Religions- insonderheit der Reformationsgeschichte. Als mit dem Religionsunterrichte eng zusammenhängend mag noch bemerkt werden, daß im Singen die Fertigkeit gefordert wird, wenigstens die gangbaren Choralmelodien auch ohne Leitung des Lehrers sowohl einzeln als auch im Chore zu singen. Diese Forderung soll aber, wie ausdrücklich bemerkt wird, nur das geringste Maaß Dessen bezeichnen, was jede Schule auch unter ungünstigen Verhältnissen leisten muß, und es ist sehr zu wünschen, daß auch schwerere Choralmelodien eingeübt werden, überhaupt dahin zu sehen, daß unbeschadet der Sicherheit im Gesange die Einübung auf eine möglichst große Anzahl von Choralmelodien erstreckt werde. — Von den übrigen Bestimmungen heben wir nur noch die hervor, daß der Schulunterricht an jedem Tage mit Gebet zu beginnen und zu schließen ist und die ausdrückliche Hin-

weisung darauf, daß die Volksschule, wenn ihr auch nicht die Aufgabe gestellt sei, die Kinder für diesen oder jenen Lebensberuf insbesondere tüchtig zu machen, doch den Geist der Jugend dahin zu leiten habe, daß sie Dasjenige, was zum demnächstigen Lebensberuf gehöre, nicht mit plattem und materiellem Sinne ansehe, sondern im Einklange mit der christlichen Erkenntniß betrachten lerne.

Wir hoffen großen Segen von dieser Verordnung und wünschen Allen, die zu ihrer Ausführung berufen sind, die rechte Lust und Liebe, dazu auch die rechte Treue und Festigkeit bei etwa von dieser oder jener Seite her gemachten Schwierigkeiten. Wir wollen von den zu erwartenden heilsamen Folgen nur eine berühren und, absehend von Dem, was durch vermehrten Unterricht, durch größere Gründlichkeit wie durch Wegschaffen von Ueberflüssigkeiten wird erzielt werden, darauf hinweisen, daß es möglich sein wird, bei treuer Befolgung dieser Vorschriften dem Confirmandenunterrichte die Gestalt zu geben, die ihm gebührt, und ihn viel fruchtbarer, eindringlicher und seinem Zwecke entsprechender zu machen. Er trug, weil vielfach die Kinder nicht gehörig vorbereitet in denselben eintraten, bislang viel zu sehr einen docirenden Charakter; hier war Versäumtes nachzuholen, dort Mangelhaftem nachzuhelfen; das eigentlich seelsorgerliche und erbauliche Element, welches doch einen Hauptfactor gerade des Confirmandenunterrichtes ausmachen sollte, mußte hinter jenen Dingen zu sehr zurückstehen; es konnte auf Einweisung in kirchliche Ordnung und Sitte, auf Uebung der Gebetszucht u. s. w. viel zu wenig Rücksicht genommen werden und der Unterschied zwischen Schul- und Confirmanden-Unterricht wurde den Kindern zu wenig fühlbar. Daß diese Mängel ihre Wirkung auf die Confirmation, die Anschauung von ihr und das Leben nach derselben äußerten, ist erklärlich. Läßt es sich nun auch nicht erwarten, daß diese Uebelstände von jetzt an mit Einem Schlage völlig beseitigt sein werden, wird vielleicht sogar noch eine geraume Zeit darüber hingehen, ehe die Bestimmungen des

Ausschreibens völlig in Kraft und Leben treten und auch diese angedeutete Folge in vollem Maße spürbar wird, da manche Lehrer sich in die neue Gestaltung vielleicht nur langsam hineinfinden werden, andere vielleicht gar darüber erst hinwegsterben müssen: so ist doch der Weg gewiesen, der gegangen werden muß und, falls nur auch die Pastoren ihre Schuldigkeit thun, gegangen werden wird. Der Herr lege Seinen Segen auf dieses wie auf jedes andere Werk und Thun, welches in Seinem Namen, zu Seiner Ehre und zur Erbauung Seiner Kirche begonnen und getrieben wird, und lasse es uns erkennen und spüren, daß Er der Herr ist, dem alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden, und das Haupt, welches Seine Glieder schützt und schirmt.

III.

Ein Brief in Sachen Herrnhuts.

Vor einigen Wochen erhielt der Unterzeichnete durch die Post einen an ihn adressirten Brief mit dem Poststempel „Aarberg, 17. Juni. 57.“, der also lautet:

„Thielle le 16. Juin 1857. Hochgeehrter Herr, Sie werden sich wundern, aus einem so fernen Lande eine Zuschrift zu erhalten, die Sie vielleicht unangenehm berühren dürfte. Gern hätte ich Ihnen Letzteres erspart, zumal ich mit der deutschen Sprache nicht so umzugehen verstehe, wie es zu einem solchen Briefe nöthig wäre, aber ein höheres Pflichtgefühl drängt mich dazu, auch vorausgesetzt, daß diese Zeilen ihren Zweck, zu welchem sie geschrieben werden, nicht erreichen sollten. Ich besitze Ihre letzte Ausgabe der Kirchengeschichte für Studierende (1857), die ich im Allgemeinen mit Vergnügen gelesen habe, obschon hie und da in unserer schweizerischen K. Geschichte kleine Berichtigungen zu machen wären. Dies hat

mich und viele meiner Collegen aber nicht gestört; sondern was uns gestört hat, das sind Ihre Darstellungen der Secten und Schwärmer, wie wir sie von S. 543 an lesen. Wir gehören nicht zu den Letzteren, aber wir lieben manche von ihnen, wozu wir guten Grund zu haben glauben. Davon wollen wir vor Allem die Brüdergemeinde namhaft machen. Sie mögen voraussetzen, daß wir dieselbe an ihren verschiedenen Orten aus eigener Anschauung, so wie ihre sämtlichen Schriften genau kennen. Dies scheint bei Ihnen nicht der Fall zu sein, sonst hätten Sie nicht ein solches Heer von Unrichtigkeiten hineinbringen und sie auch nicht so lieblos verunglimpfen können. Sie führen eine Menge von Schriften über die Brüdergemeinde an, darunter auch Schmähschriften. Diese Letzteren scheinen Sie hauptsächlich und mit vieler Vorliebe gelesen zu haben, darum ist auch Ihr Artikel darüber nur ein Schmähartikel geworden. Bedenken Sie, mein Herr, daß Sie einst darüber vor Gott, Ihrem Richter, eine schwere Rechenschaft werden abzugeben haben, und zittern Sie schon jetzt vor seinem Ausspruch. Sie haben damit das Herz der Studirenden und so viel Tausend andere einfältige Seelen irre geleitet, und haben ehrwürdige Männer, die längst bei ihrem Herrn daheim sind, mit Schmutz beworfen. Gott vergebe Ihnen Ihre schwere Sünde! — Wir wollen nun versuchen, Ihnen das Auffälligste in diesem Artikel vorzuführen. S. 570 irren Sie sich, wenn Sie v. Moser ein Mitglied der Brüdergemeinde sein lassen. Er war es nie. S. 571 haben Sie Christian David und seine Begleiter dem P. Hans Egede gegenüber in jeder Beziehung nur verläumdet. Egede hat die Brüder mit Mißtrauen und Kälte empfangen und behandelt, und hat sich sehr wenig um sie bekümmert, als daß er höchstens am dänischen Hofe sie zu verdächtigen suchte. Ferner kennen wir eine herrnhutische Brüdergemeinde nicht, wir kennen nur eine Brüdergemeinde, gleichviel ob neu oder alt. Seite 573 legen Sie derselben Wissenschaftslosigkeit und Kampfes-

scheu bei. Wir können Sie, mein Herr, in diesem Urtheil nur bedauern. Die meisten ihrer Theologen werden sich wohl mindestens mit Ihnen messen können, und eine Kampfscheu habe ich bei ihnen noch nie wahrgenommen; sie sind meines Wissens in allen mündlichen und schriftlichen Kämpfen immer noch als tüchtige Krieger erfunden worden. Daß sie mit Ihnen über Ihre Darstellung ihrer Kirche anknüpfen werden, möchten wir bezweifeln, da sie von vornherein finden werden, daß Ihre Unwissenheit in der Brüder-Geschichte, so wie Ihr abgeschmacktes Vorurtheil gegen die Brüder-Gemeine zu groß ist. Sie nennen den Grafen v. Zinzendorf den Stifter der Brüdergemeine. Sie sollten doch wissen, daß Herrnhut ohne sein Wissen angelegt wurde, und daß die Böhmen und Mähren ihre alte Verfassung nie aufgaben. Dadurch, daß er der Gemeinde entsprechende Einrichtungen besorgen half, kann er doch nicht als ein Stifter der Gemeinde bezeichnet werden. Nachdem Sie den Grafen von Zinzendorf durch alle Pfügen Ihrer Schmähkritik geschleift haben, wollen Sie ihm noch S. 579, wahrscheinlich um die vielen Tausende seiner aufrichtigen Verehrer nicht zu sehr zu verletzen, einiges Lob angedeihen lassen. Das hätten Sie sich ersparen dürfen, denn damit ist das Chaos Ihres bis jetzt Gesagten über die Gemeinde vollendet. Hat man ein Gemälde nur schwarz gemalt, also daß kein weißes Pünktchen mehr übrig blieb, und will dennoch zum Schluß in den rabenschwarzen Schatten einiges Licht bringen, so ist das Schmutzblatt bis zur Lächerlichkeit vollendet, und man weiß nicht, darf man es noch mit den Fingern angreifen, oder soll man sich einer Zange dazu bedienen. Verzeihen Sie diesen Ausdruck! Obgleich ich annehmen muß, daß Sie über das bis jetzt Gesagte sehr aufgebracht sein mögen, wofern Sie nicht schon längst diese Zeilen vernichtet haben, so erlaube ich mir doch noch einige Bemerkungen über S. 580 und die folgenden. Herrnhag wurde von den Brüdern ganz

freiwillig verlassen, weil man sie zwingen wollte, sich von ihrer bisherigen Direction los und der Landeskirche zuzusagen; sie wurden nicht verjagt; so etwas kann nur die Lüge hinzusetzen. Daß die Brüder in Liv- und Esthland den Predigern unendliche Noth machen, kommt wohl nur daher, weil die dortigen Prediger sie in ihrer Selbstsucht und Lieblosigkeit für ein Hemmnis in der Ausbreitung ihrer päpstischen Herrschaft erkennen. Ferner sagen Sie, daß die Brüdergemeine, trotz ihres Bekenntnisses zur Augsburgerischen Confession, kein Bekenntniß habe. Dieser ganze Abschnitt über die Lehreigenthümlichkeit der Brüdergemeine muß ein jedes Herz, das die Dogmatik der Gemeine genau kennt, tief verletzen, und wider Sie mit Ekel erfüllen. Die Basis des angeführten Bekenntnisses ist die Bibel, und diese hat die Gemeine in ihrer ganzen Tiefe erfaßt, ja sie ist in Lehre und Leben ihre tägliche Nahrungsquelle. Was wollen Sie jetzt noch daran meistern? Wenn Jemand vorgiebt: Ich bekenne mich zur Augustana, und lehrt dabei den Leuten ein modernes Heidenthum, sind das vielleicht Leute Ihres Schlages? Was Sie über den Cultus schreiben, haben Sie wahrscheinlich einem alten Leipziger Universallericon entnommen, und ist uns viel zu abgeschmackt, als darauf eingehen zu wollen. Sie regaliren Ihre Leute mit einigen Verzerrungen aus der Sichtungszeit. Was würden denn Sie dazu sagen, wenn Jemand Ihre Jugendsünden veröffentlichte und dazu sagte: Das ist der Mann, wie er heute noch ist. Darüber ließe sich noch unendlich viel sagen, aber es sei genug damit. Der Herr mache Ihnen selbst klar, was Menschen nicht zu vermögen scheinen, und schenke Ihnen vor Allem ein bußfertiges Herz!

Nitzsch."

Ich würde schwerlich diesen Brief der Oeffentlichkeit übergeben haben, ohne zuvor eine christliche Verständigung mit dem ungebehrdigen Verfasser versucht zu haben, — so wenig Aussicht

auf Erfolg auch die blinde, fast bis zu besinnungsloser Wuth sich erheizende Leidenschaftlichkeit desselben bot, — wenn er mir die Möglichkeit zu einer brieflichen Erwiderung gewährt hätte. Allein aus den Daten des Briefes (die durch Hinzunahme des Poststempels nur noch unsicherer werden), war ich nicht im Stande, eine ihres Zieles sichere Adresse zu componiren. So blieb mir nichts übrig, als mich auf dem jetzt eingeschlagenen Wege zu verantworten. Eine Verantwortung erschien mir aber nöthig, nicht nur um des Brieffschreibers und der „vielen“ mit ihm gleichgesinnten „Collegen“, von denen er redet, auch nicht bloß um des eigenen Gewissens willen; sondern vor Allem um der Wahrheit willen, die sich nicht unter den Scheffel stellen lassen will noch darf. Auch glaube ich dem Briefe an und für sich (selbst ganz abgesehen von allen persönlichen Beziehungen auf den Schreiber und Empfänger) ein allgemeineres Interesse zuschreiben zu dürfen, durch welches seine Veröffentlichung gerechtfertigt sein möchte.

Ich halte mich nämlich, so lange mir nicht das Gegentheil nachgewiesen sein wird, für völlig überzeugt, daß der Verfasser dieses Briefes selbst ein Glied der Brüdergemeinde ist; und ich glaube auch, daß jedem unbefangenen Leser sich dieselbe Ueberzeugung aus dem Briefe selbst aufdrängen werde. Der Verf. will zwar augenscheinlich diese Frage in der Schwebe gehalten wissen. Das eine Mal scheint es, als wolle er sich als außerhalb der Gemeinde stehend kennzeichnen, hütet sich indeß sichtlich, es geradezu auszusprechen; andere Male aber vergißt er diese Taktik, und spricht deutlich genug aus dem Bewußtsein heraus, selbst der Gemeinschaft, für welche er seine Lanze einlegt, anzugehören. Das Eine, wie das Andere stellt es mir außer Zweifel, daß die schwebend gehaltene Frage zu bejahen sei. *) Wäre

*) Ich entschlage mich hier gerne aller dabei sich mir darbietenden Vermuthungen über die specielle Veranlassung zur Entstehung des Briefes, die trotz des „fernen Landes“, aus dem er datirt ist, doch gar leicht in der Nähe gesucht werden könnte.

der Verfasser wirklich nicht selbst Herrnhuter, so würde er dies ohne Zweifel klar und unzweideutig ausgesprochen haben, um dadurch seinem leidenschaftlichen Tadel den Charakter oder Schein größerer Unbefangenheit und parteiloser Objectivität zu verleihen. Hat es aber mit dieser, wie mir scheint, unabwiesbaren Vermuthung seine Richtigkeit, so ist der Brief allerdings interessant und wichtig als ein Beitrag zu den „Zeichen der Zeit“ an Herrnhuts Horizont. *) Ich bin zwar weit davon entfernt, die Brüdergemeinde in Bausch und Bogen, — am weitesten aber die derzeitigen würdigen Repräsentanten ihrer Gemeindeführung für den Ton und Geist, der in diesem Briefe herrscht, verantwortlich machen zu wollen; ich bin vielmehr auf das Festeste überzeugt, daß Niemand entschiedener als gerade sie ein solches Vorgehen in Sachen ihrer Gemeinde mißbilligen werde. Aber ich glaube auch nicht zu irren, wenn ich durch diesen Brief von Neuem eine Thatsache constatirt zu sehen meine, die sich mir auch sonst schon dargeboten hat, nämlich die, daß es nicht nur, wie uns von mehreren Seiten versichert wird, ein junges aggressives Lutherthum (das theologische Urbanität bereits zu einem Jungen-Lutherthum gestempelt hat), sondern auch schon, mirabile dictu, ein junges aggressives Herrnhut giebt, das aller alt-herrnhutischen Tradition vergeßend, und alle vorsichtige, abgemessene Zurückhaltung der Väter überspringend, zwar nicht zu regulärem, offenem Kampfe sich herbeiläßt, wohl aber, von seinem Jorne übermannt, aufspringt und unversehens dem Gegner, der Unliebsames gesagt, Eins versetzt. Wie dagegen das ehrliche, fromme, besonnene und zugleich wahrheitsliebende Alt-Herrnhut in solchen Fällen in ganz anderer und würdigerer, wenn auch

*) Das möchte er übrigens auch bleiben, wenn jene Vermuthung sich dennoch als irrig erweisen sollte. Denn eine sehr nahe Stellung zur Brüdergemeinde nimmt der Verf. jedenfalls ein; und daß der Brief nicht ohne Besprechung und Berathung, resp. Zustimmung „vieler Collegen“ geschrieben ist, sagt er selbst.

für uns nicht mustergültiger Weise verfährt, wird sich unten an einem beachtungswerthen Beispiele zeigen. *)

Wenn ich mich nun anschicke, diesen so ungebehrdig sich stellenden Angriff zu meiner Verantwortung mit einigen entgegennenden Bemerkungen zu begleiten, so wird wohl Niemand von mir erwarten, daß ich die plumpen Invectiven gegen meine Person einer Vertheidigung werth halte. Sie tragen ihr Gericht in sich selbst und können diesemfüglich und ohne Sorge überlassen werden. Ich habe es hier nur mit der Anklage zu thun, daß ich die Brüdergemeinde lieblos verunglimpft und ein Heer von Unrichtigkeiten über ihre Geschichte verbreitet hätte.

Ich bin der guten Zuversicht, daß ich die einfachste und zugleich beste Vertheidigung meines Buches liefere, wenn ich den Leser bitte: Komm und sieh! lies selbst und urtheile dann! Weil ich aber nicht bei allen Lesern dieser Zeitschrift voraussetzen darf, daß mein Buch ihnen zur Hand sein werde, und auch Einzelnes angegriffen wird, das zu seiner Bewährung eines nähern Nachweises bedarf, so muß ich schon einen etwas weitläufigeren Weg zu meiner Rechtfertigung einschlagen.

Da schließlich doch Alles auf den Totaleindruck ankommt, den eine historische Darstellung zurückläßt, so möchte ich am liebsten den ganzen Abschnitt über die Brüdergemeinde dem Leser unverfälscht hier vorlegen. Mit einer solchen Zumuthung darf ich aber freilich die verehrliche Redaction dieser Zeitschrift nicht behelligen. Vielleicht indeß gestattet mir dieselbe, wenigstens den Hauptparagraphe vorzulegen, der in möglichst kurz zusammengeprägter Uebersicht die Hauptmomente der dann folgenden aus-

*) Interessant war es mir, bei dieser Gelegenheit wieder einen in ganz ähnlicher Veranlassung an mich geschriebenen Brief des in Bremen wirkenden Methodistens-Missionars Jakob (vom J. 1851) aufzusuchen und mit dem vorliegenden zu vergleichen. Wie unendlich edler, würdiger, christlicher ist der Ton und die Haltung dieses Schreibens dem herrnhutischen gegenüber! Ich bedauere, daß Zweck und Raum dieser Zeilen mir nicht gestatten, diesen Contrast dem Leser selbst vor Augen vorzuführen.

führenden und erläuternden Darstellung zusammenfaßt. Dieser lautet also:

„Der reichbegabte Graf Zinzendorf, schon als Knabe in feuriger Heilandsliebe schwärmend für die Idee einer Seelensammlung von Liebhabern Jesu, erhielt durch die Ankunft einiger mährischen Exulanten auf seinen Gütern Gelegenheit, diese Idee in der ihm eigenthümlichen Weise zu verwirklichen. Auf dem Hutberge senkte er das Sanktum seiner Jugendträume in fruchtbaren Boden, und bald erwuchs es unter der unermüdlichen Pflege des gräßlichen Gärtners zu einem stattlichen Baume, dessen lebenskräftige Schößlinge nach allen protestantischen Ländern Europa's, ja nach allen außereuropäischen Welttheilen versandt und verpflanzt wurden. Die Gemeinschaft, welche er gründete, nannte sich die „erneuerte Brüdergemeinde“, aber in der That und Wahrheit war sie nicht eine erneuerte, sondern eine neue Brüdergemeinde, der treueste Abdruck seiner durchaus originellen Eigenthümlichkeit, die sich eine Zeitlang in unerhörten Extravaganzen erging. Daß die Gemeinde in diesen Extravaganzen nicht untergegangen ist, daß ihr zeitweiliges Fraternisiren mit Schwärmern und Inspirirten, ihre sectirerische Aufrichtung eines Specialbundes mit dem Heilande und die nicht gerade alljudemüthige Einbildung von ihrer philadelphischen Stellung im Reiche Gottes sie nicht in bodenlose Schwarmgeisterei gestürzt, und daß sie auf dem höchst schlüpferigen und gefährlichen Boden ihres Geheimnisses sich aufrecht zu erhalten vermocht hat, ist eine Erscheinung, die einzig in der Kirchengeschichte dasteht, und mehr als alles Andere bezeugt, wie tief und fest der Stifter und die Gemeinde im Heilsgrunde gewurzelt waren. Der Graf hat viele seiner Extravaganzen selbst noch beseitigt, und was davon noch übrig blieb, hat sein Nachfolger, der besonnene und umsichtige Spangenberg, so weit es nicht mit dem Grundgedanken vom Specialbunde unzertrennlich verbunden war, getilgt. Ihm ist es gelungen, den Sectencharakter der Gemeinde zwar nicht aufzuheben, aber doch ihn zu mäßigen und zu verdecken. Was der Gemeinde nach dieser Seite hin besonders zu Gute kam, war der Gegensatz ihres treuen Festhaltens am Heilsgrunde zu dem allgemeinen Abfall vom Glauben, der ringsumher in die Kirche einriß. Sie hat in dieser Zeit des allgemeinen Abfalls vielen frommen Seelen den Glauben gerettet und ihnen eine willkommene Zuflucht mit reicher geistlicher Nahrung und Pflege gewährt. Mit dem Wiedererwachen des religiösen Lebens im 19. Jahrh. hat sie aber bei ihrem Festhalten an ihrer alten Einseitigkeit in Lehre und Leben, bei ihrer fortdauernden Wissenschaftslosigkeit und Kampfes scheu, ihre Bedeutung für Europa eingebüßt. Nur in einem Stücke steht ihre Wirksamkeit noch bis auf den heutigen Tag groß und segensreich da, — das ist ihre Heidenmission.“ —

Gehen wir nun auf das Einzelne, so weit es vom Briefsteller angetastet worden ist, näher ein, so bezeugt derselbe zu-

vörderst, daß er Anstoß genommen habe an meiner Darstellung der Secten und Schwärmer, unter denen er aber nur die Brüdergemeinde namhaft machen wolle. Dazu bemerke ich Folgendes: Wenn ich auch im Paragraphen selbst, der von der Brüdergemeinde handelt, nicht umhin konnte, es hervorzuheben, daß sie vom Sectencharakter sich nicht frei erhalten und eine Zeitlang auch mit Schwärmern fraternisirt habe, so war es mir doch zu lebendig bewußt, welch ein bedeutendes Stück von kirchlichem Grund und Boden sie aus der lutherischen Kirche in ihre ecclesiola hinübergewonnen, als daß ich sie den Secten und Schwärmern hätte subsumiren dürfen. Das ist auch nicht geschehen. Die Anordnung in dem betreffenden Abschnitt ist vielmehr folgende: 1) die lutherische Kirche vor der Aufklärung, 2) die herrnhutische Brüdergemeinde, 3) die reformirte Kirche und der Methodismus, 4) neue Secten und Schwärmer, 5) die Aufklärungszeit u. s. w.

Weiter beschuldigt der Brief mich, daß ich ein Heer von Unrichtigkeiten in meine Darstellung hineingebracht habe, und daß dieselbe, weil ich nur nach Schmähschriften gearbeitet, selbst zum Schmähartikel geworden sei. Was zunächst Letzteres betrifft, so ist die Anklage des Verfassers insofern völlig unbegründet, als ich bei Punkten von entscheidender Wichtigkeit, wie z. B. bei der Geschichte von der Aufrichtung des Specialbundes, mich sogar ausschließlich an herrnhutische Quellen gehalten, und auch sonst allenthalben die Darstellungen der herrnhutischen Geschichtschreiber sorgfältig, wiewohl nicht ausschließlich verglichen habe. Und gerade Das, was dem Briefsteller am meisten Aerger niß bereitet hat, nämlich meine Charakteristik der Sichtungszeit, ist durchaus nach den ipsissimis verbis der herrnhutischen Urquellen, freilich nicht nach den vertuschenden und verdeckenden spätern Darstellungen der Gemeinde, gearbeitet. Die ärgste (nicht Schmäh-, wohl aber) Schmachschrift Herrnhuts ist sein Gesangbuch vom J. 1749 mit seinen famosen 12 Anhängen. Das ist aber nicht meine Schuld, und als Geschichtschreiber, der nur

Wahrheit suchen und schreiben will, mußte ich dieses Buch, als unmittelbarsten und treuesten Ausdruck ihrer damaligen Verirrungsgeschichte, benutzen. Rechnet der Brieffsteller die Streitschriften von Bengel, Fresenius, Walch, Baumgarten zu den Schmähschriften, so hat er Recht mit seiner Anklage, denn auch diese habe ich benutzt. Ich aber halte sie nicht für Schmähschriften. Ich weiß sehr wohl, daß auch ein Bengel und Fresenius der Brüdergemeinde und ihrem Stifter vielfach Unrecht thun, ihre Verirrungen in zu grellem Lichte sehen, ihre Mängel und Einscitigkeiten zu grell darstellen, ihre Lichtseite nicht gebührend anerkennen und Manches an sich Unverfängliche mißverstehen und mißdeuten. Aber theils verschuldete die Brüdergemeinde dies Alles selbst durch ihre maßlos extravaganten und abnormen Lebens-, Lehr- und Redeformen, theils liegt die Schuld darin, daß jene wackern, wahrhaft frommen und wahrheitsliebenden Männer selbst noch mitten in dem (übrigens durchaus nothwendigen, wohlberechtigten und pflichtgemäßen) Kampfe standen, und daher die objective Ruhe und Sicherheit des Blickes nicht haben konnten, die erst nach ausgefochtenem Kampfe eine spätere Zeit gewinnen konnte. Um sie zu gewinnen, ist aber das Studium ihrer Schriften ebenso unerlässlich, wie das der herrnhutischen Schriften jener Zeit. — Ich habe auch einige wirkliche Schmähschriften, z. B. die von Fröreisen, Vold und Bothe angeführt, aber nicht als Quellen, sondern bloß zur Charakteristik des damaligen Kampfes gegen Herrnhut, der auch solche Auswüchse mit sich brachte.

Was ferner „das Heer von Unrichtigkeiten“ betrifft, die meine Darstellung enthalten soll, so will eine solche Versicherung, zumal in so befangenem Munde, wenig besagen. Es kommt Alles auf den Beweis an. Eine ganze Armee kann man nun freilich in einem kurzen Briefe nicht die Revue passiren lassen. Wir werden es daher begreiflich finden, wenn der Brieffsteller nur „das Auffälligste“ vorführen zu wollen erklärt. Unter dem Auffälligsten versteht er doch wohl die ärgsten Verstöße gegen

die geschichtliche Wahrheit, die stärksten Documente meiner „großen Unwissenheit in der Brüdergeschichte“, — und nun lese man, was er Derartiges vorführt, *Parturiunt montes et exit ridiculus mus*. Wenn auch Alles, was er angeblich zurechstellt, vollkommen wahr und richtig wäre, so würde damit doch nur äußerst Wenig für seine Behauptung gewonnen sein; denn es betrifft in der That höchst irrelevante Dinge. Hätte er mir wirklich Unrichtigkeiten und Verstöße nachgewiesen (wie leicht solche sich bei einem Buche von so umfassendem, vielseitigem Inhalte, der unmöglich in allen seinen Einzelheiten durch eigene und selbstständige Specialstudien erforscht werden kann, einschleichen, weiß Jeder, der sich mit dergleichen Arbeiten beschäftigt hat), — ich würde ihm, auch wenn sie in der gehässigsten Weise vorgebracht wären, dennoch herzlich dankbar dafür sein. Aber ich habe in all seinen Ausstellungen auch nicht das mindeste Stichhaltige und Begründete gefunden. Gehen wir deshalb zur Prüfung des Einzelnen.

Ich soll irren, wenn ich Moser ein Mitglied der Brüdergemeinde sein lasse; er sei das nie gewesen. — Aber der Irrthum ist auf des Briefstellers Seite, denn ich habe das nirgends gesagt, was er mir unterschiebt. Ich nenne Moser einen Mann von der gediegensten und bewährtesten Frömmigkeit, „obwohl ihn die herrnhutische Gemeinde zu Ebersdorf vom Abendmahl ausschloß“, — daß er wirkliches Mitglied der Brüdergemeinde gewesen, ist damit nicht gesagt. Der Ausdruck hätte aber allerdings genauer sein können. Leider steht mir in diesem Augenblick Mosers Selbstbiographie nicht zu Gebote. Ich kann daher einstweilen nur auf die Darstellung des Vorfalls in der ziemlich ausführlichen und jedenfalls kundigen Lebensbeschreibung Mosers von Koch (in dessen *Gesch. des Kirchenliedes*, Stuttg. 1847, I, 326—35) verweisen, wo Mosers Bruch mit der Brüdergemeinde also beschrieben wird: „Als jedoch in Ebersdorf, wo damals Steinhofers Hofsprenger war, Zinzendorf immer mehr Eingang fand und die Ebersdorfer sich gänzlich mit der Herrn-

hutischen Brüdergemeinde vereinigten, gefiel es ihm nicht mehr, indem das herrnhutische Wesen mit seinem (Mosers) einfachen und nüchternen Christenthum nicht übereinstimmte. Als nun Steinhofser ihn endlich, weil er sich unverholen dagegen ausgesprochen hatte, vom Abendmahl ausschloß, sprach er ganz erfreut: „Strick ist entzwei und ich bin frei!“ und verließ Ebersdorf.“ — Weder Granz noch Cröger erwähnen des Vorfalls.

Weiter soll ich Christian David und seine Genossen in ihrem Verhältniß zu Hans Egede in Grönland in jeder Beziehung verläumdete haben; — aber in demselben Athem verläumdete der Briefsteller den wackern Egede auf das Schnödeste und Gewissenloseste. Die incriminirte Stelle lautet bei mir: „Im J. 1733 hatte Egede die unerwartete Freude, daß drei Missionäre der Brüdergemeinde ic. bei ihm eintrafen. Leider wurde diese Freude ihm nur zu bald durch den geistlichen Hochmuth der Ankömmlinge vergällt, die Alles nach ihren absonderlichen herrnhutischen principis gemodelt wissen wollten und den wackern Egede, der sich darauf nicht einlassen konnte, als einen ungeistlichen und unbefehrten Menschen schmähten und mieden, während Egede an ihrer Confusion von Rechtfertigung und Heiligung, an ihrer Verachtung der reinen Lehre und ihren besondern unbiblischen Vorstellungen und Redensarten gerechten Anstoß nahm, so geneigt er auch war, ihrem Mangel an theologischer Bildung Manches nachzusehen. Er lohnte ihnen, als sie von einer pestartigen Seuche befallen wurden, ihre Feindseligkeit mit der selbstverläugnendsten Pflege.“ Jeder Kundige sieht, daß Rudelbachs quellenmäßige Biographie dieser Darstellung zu Grunde liegt. Granz hatte seine guten oder schlechten Gründe, des ganzen Conflicts mit keinem Worte zu gedenken. Nachdem Rudelbach die Sache aufgedeckt, konnte und wollte Cröger nicht in Granzens Fußtapfen treten, und es freut uns, ihm nachrühmen zu können, daß er, zwar in eigenthümlicher herrnhutischer, aber doch in wahrheitsliebender Weise, die Sache besprochen hat. Cröger sagt I, 280: „Die Eintracht mit

Egede, dem sie zu Hülfe gesandt waren, wurde bald durch Christian Davids unzeitigen Befehrungseifer gestört. Doch fanden sie an ihm (Egede) und seiner mütterlichen Frau allen Beistand u.", — dazu wird dann weiter in der Anmerkung unter dem Texte bemerkt: „Die Streitigkeiten der Brüder, namentlich Christ. Davids mit Egede, sind neuerdings in der Lebensbeschreibung des Letztern mit strenger Rüge für Jene an das Licht gezogen worden. Wenn Cranz seiner Zeit es für geeigneter hielt, dieser Streitigkeiten nicht zu gedenken, so sind dieselben dagegen in der neuern Schrift: Die Missionen der ev. Brüder in Grönland und Labrador. Gnad. 1831. S. 48 ff. nicht verschwiegen worden, wie es denn überhaupt der Sinn der Brüdergemeinde nicht ist, ihre Mitglieder als vollkommen und unfehlbar darzustellen. Es ist zu wünschen, daß die zuerst erwähnte Mittheilung einen wahren Nutzen stiften möge: sonst hätten wohl die Versehen jener Männer, welche sie Egede selbst beim Abschiede abgegeben haben, der sie auch seiner aufrichtigen Liebe versicherte und ihnen den göttlichen Segen und Beistand zu ihrem Beruf und Amt wünschte, lieber in der Vergessenheit ruhen bleiben können, als daß sie, zur Freude der ungläubigen Welt, nach mehr denn 100 Jahren hervorgezogen wurden. 1 Cor. 4, 3—5.“ — Die Evangelisten befolgten ganz andere Grundsätze über die Pflicht eines Geschichtschreibers, als sie des Petrus schmachvolle Verläugnung ans Licht stellten; und Paulus, als er im Galaterbriefe desselben Apostels schmählische Heuchelei aller Welt kund machte, hat Crögers gutgemeinte Ansicht auch nicht getheilt.

Wenn der Briefsteller weiter erklärt, daß er eine „herrnhutische“ Brüdergemeinde gar nicht kenne, so ist das seine Sache. Heiterkeit aber hat mir seine Fanfaronade über Herrnhuts glänzende Wissenschaftlichkeit und kriegerische Kampfeslust verursacht. Letztere wird wenigstens Alt-Herrnhut selbst auf das Entschiedenste desavouiren, und bei seiner aufrich-

tigen Bescheidenheit in solchen Punkten auch schwerlich auf erstere Anspruch machen wollen. Es wäre auch gar zu lächerlich, denn so lange die herrnhutische Gemeinde besteht, ist nicht ein einziges theologisches Werk von wissenschaftlicher Bedeutung aus ihrem Schooße hervorgegangen; es ist nicht einmal je der Versuch, in diesem Gebiete etwas zu leisten, gemacht worden. Ihre theologische Schriftstellerei beschränkt sich, wie es scheint, principmäßig auf ihre eigenen unmittelbar praktischen Bedürfnisse.*) Damit will ich aber nicht geläugnet oder bestritten haben, daß „die meisten ihrer Theologen“ allerdings eine anerkennungswerthe und innerhalb gewisser Grenzen auch solide theologische Bildung und Gelehrsamkeit besitzen mögen.

Demnächst ärgert sich der Briefsteller daran, daß ich den Grafen Zinzendorf als den Stifter der Brüdergemeinde bezeichnet habe. Herrnhut sei ja ohne sein Wissen angelegt worden, und die Böhmen und Mähren hätten ihre alte Verfassung nie aufgegeben. — Ersteres ist ein geradezu lächerliches Argument. Der Graf war allerdings bei der Ankunft der mährischen Exulanten gerade abwesend, und sein Verwalter wies ihnen nach genommener Rücksprache mit der Großmutter des Grafen vorläufig den Hutberg zur Ansiedelung an. So wurde der erste Grund zu dem nachmaligen Städtchen Herrnhut ohne Zinzendorfs Wissen gelegt. Er erhielt aber sogleich Nachricht davon durch den Pfarrer Rothe, der ihm eine Bittschrift der Exulanten in Ebersdorf überreichte, worauf der Graf sie auf das Herzlichste willkommen hieß. Oder wird dadurch auch nur das Mindeste gegen die Anschauung, daß der Graf der Stifter der Brüdergemeinde sei, bewiesen? Gewichtiger erscheint das zweite Moment, daß die Ansiedler ihre alte mährische Verfassung nie

*) Auch in den weltlichen Wissenschaften haben, so viel mir bekannt, Herrnhuts Angehörige nichts Namhaftes geleistet; — Curie's sonst ganz brauchbare Anleitung zur Kenntniß wildwachsender Pflanzen wird man trotz ihrer neun Auflagen doch schwerlich als ein wissenschaftliches Werk bezeichnen wollen.

aufgegeben hätten. Aber daß dies Alles nur Schein, Dunst und Nebel ist, habe ich S. 574 u. 577 gezeigt. Davon wird sich Jeder bald überzeugen, der nur einen Blick in die altmährische Kirchenordnung wirft, und sie mit der herrnhutischen Verfassung vergleicht. Die Namen und Formen wurden freilich beibehalten, aber „nicht Bradaczens sondern Zinzendorfs Geist erfüllte und beherrschte sie. Die alte mährische Verfassung war nämlich eine bischöflich klerikalische und ging aus vom Begriff der Kirche, — die neue herrnhutische war eine wesentlich presbyteriale und ging aus vom Begriff der Gemeinde und zwar einer Gemeinde von Heiligen. Herrnhuts Bischöfe sind Titularbischöfe, sie haben keinen Sprengel, kein Kirchenregiment, keinen Kirchenbann. Das Alles ruht in den Händen der Unitätsältesten, unter denen das Laienelement entschieden vorherrscht. Herrnhut hat ferner keine Pastoren, sondern nur predigende Brüder, die Seelsorge ist den Ältesten und Chorthelfern überwiesen.“

Ich soll ferner den Grafen Zinzendorf erst durch alle Pfügen meiner Schmähkritik geschleift und auch kein weißes Pünktchen in dem total schwarzen Gemälde seiner Person und seines Wirkens gelassen haben. — Die Wahrheit ist aber vielmehr die, daß ich, trotz all seiner Schwächen und Verfehrtheiten, seiner Verirrungen und Extravaganzen eine aufrichtige Verehrung gegen die Person des Grafen hege, daß ich zwar als wahrhafter Geschichtschreiber auch seine Mängel und Schwächen, seine Absonderlichkeiten und Extravaganzen nicht verschweige, sonst aber wo nur irgend möglich mit hoher Anerkennung, ja mit Bewunderung von den reichen und glänzenden Gaben seines Geistes und Herzens, von seiner tief innerlichen Frömmigkeit und seiner glühenden Heilandsliebe spreche. Diese Anerkennung geht durch meine ganze Darstellung von Anfang bis zu Ende hindurch, und es ist pure Verläumdung, daß ich erst zum Schluß einiges Licht in das „rabenschwarze“ Gemälde habe bringen wollen. Ein paar kleine Auszüge mögen dies beweisen: S. 573: „Seine fromme pietistisch gesinnte Großmutter übernahm die

Erziehung des mit reichen Gaben des Geistes und Herzens ausgestatteten Knaben. Hier lernte er schon im zartesten Kindesalter seine Seligkeit in dem innigsten persönlichen Umgang mit dem Herrn suchen. Aber die weibliche Erziehung verstand nur seine religiösen Gefühle zu nähren, nicht aber auch, was bei dem kühnen, reichen und strebsamen Geiste des Knaben doppelt nöthig war, sie in die Schranken heilsamer Zucht einzudämmen. Schon hier setzte sich die Richtung seines ganzen Lebens fest, die sich nur durch die frommen Gefühle eines liebeglühenden Herzens und die genialen Einfälle eines reichen zu Extravaganzen geneigten Geistes bestimmen ließ.“ S. 574: „Einen so gemischten Haufen einheitlich zu organisiren, war keine leichte Sache, und nur die glühende Begeisterung für die Idee einer Seelensammlung, sein eminentes Organisationstalent, die bewunderungswürdige Elasticität und Beharrlichkeit seines Willens, die außerordentliche Klugheit, Umsicht und Weisheit seiner Vermittelung vermochte die disparaten Elemente zusammenzuhalten und bei den fortwährenden Zwistigkeiten einen offenen Bruch zu verhüten.“ S. 576: „Zinzendorf leitete selbst bis an seinen Tod alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und diese hing ihm mit kindlicher Hingebung an und war ein treuer Abdruck seiner Person, deren Innigkeit nicht nur, sondern deren Extravaganzen sie auch in Ausdrucks-, Lehr- und Lebensformen sich aneignete. Er starb 1760 im Vollgenusse der Seligkeit, die seine brennende Liebe zum Heilande ihm bereitete.“ ... „Seinem scharfen und durchdringenden Geiste konnten die Schwächen der pietistischen Richtung nicht verborgen bleiben.“ S. 577: „Persönlich war er der lutherischen Kirche und ihren Unterscheidungslehren von Herzen zugethan.“ ... „Der innerste Kern des Lutherthums, die Versöhnung durch Christi Blut und Wunden wurde gerettet, ja zum eigentlichen Lebenselement der Gemeinde gemacht.“ Endlich S. 579: „Zinzendorf hat, da seine Anhänger ihn meist apothéosiren, seine Gegner aber zu wenig anerkennen, weder in seiner Größe noch in seiner Schwäche die

rechte Beurtheilung gefunden. Seine Größe liegt in seinem von Liebe zum Heilande brennenden Herzen, in dem Liebesuniversalismus, mit welchem er alle Erlöseten gerne umfaßt hätte, um sie unter Golgatha's Kreuz zu sammeln. In dieser seiner Größe haben ihn auch seine würdigsten Gegner, unter denen Bengel der bei Weitem bedeutendste ist, nicht erkannt." ... „Sein Wirken trägt durch rücksichtslose Hingabe, unermüdlige Thätigkeit und selbstverläugnende Treue den Stempel der Großartigkeit an sich. All sein Denken und Sinnen ging in dem selbsterwählten Berufe auf; ihm hat er sein ganzes Leben, Geist, Herz, Hab und Gut gewidmet. Auch die Vortheile, welche Geburt, Stand und hohe weltliche Bildung ihm darboten, wußte er seiner Lebensaufgabe dienstbar zu machen." ... „Zinzendorfs zahlreiche Schriften zeichnen sich durch geistreiche Originalität, geniale Gedanken und eigenthümliche Redensarten aus." ... „Unter seinen geistlichen Viedern befinden sich viele von großer Innigkeit und Lieblichkeit, einige von wahrhaft poetischem Gehalte."*)

*) Vgl. hiermit das Urtheil eines gründlichen reformirten Geschichtsforschers, Max Göbel, der in seiner Gesch. der wahren Inspirationsgemeinden in der Wetterau (Niederrh. hist. theol. Zeitschr. 1855. S. 341 f.) sich über Zinzendorf so ausspricht: „Es ist je länger, je mehr Mode geworden, den Grafen Zinzendorf wegen seiner hohen Vorzüge und seiner wirklichen und segensreichen Aufopferung für die Sache des Herrn mit allen seinen großen Schwächen und Fehlern zu idealisiren und deshalb seine Gegner zu verkleinern. Früher war es umgekehrt: gerade die frommsten und treuesten Männer seiner Zeit, ein Walch, Fresenius, Bogatzky, Steinmetz, Marsch, Bengel, Terstegen, haben mit vielen Andern den Grafen und seine neue Gemeinschaft angegriffen, arg verdächtigt und kaum ein gutes Haar an ihnen gelassen. Die Reaction wider diese Verkleinerung und Schmähung des Grafen ist natürlich gerecht und nothwendig. Wer aber nun noch glaubt, den Grafen auf Kosten Rock's und die Herrnhuter auf Kosten der Inspirirten erhöhen zu müssen, der thut ihm selber den schlechtesten Dienst. Denn je mehr Rock verkleinert und verlästert wird, desto mehr muß Zinzendorf wegen seiner Thorheit oder wegen seiner Falschheit gestraft werden, daß er — ein so herrlicher Mann! — sich mit Bewußtsein so tief und so lange unter Rock gebeugt hat.“

Großen Anstoß hat weiter die Stelle erregt S. 580: „Schon vor Zinzendorfs Tod waren die blühenden Gemeindeorte in der Wetterau wegen Verweigerung des Huldigungsseides durch den Landesherrn zerstört und verjagt worden.“ So etwas, bemerkt unser Briefsteller, könne nur die Lüge behaupten. Sie seien nicht verjagt worden, sondern freiwillig gegangen, weil man sie habe zwingen wollen, sich von ihrer bisherigen Direction los und der Landeskirche zuzusagen. — Aber daß es dennoch wirklich eine Verjagung und Zerstörung war, ergibt sich auch, wenn wir uns ausschließlich an die einseitigen Darstellungen der herrnhutischen Geschichtschreiber Granz und Cröger halten. Schon die Ueberschrift des betreffenden Paragraphen bei letzterem bezeugt dies. Sie lautet (II, 162): „Höchster Punkt der Schwärmerei bis 1749 und ihre Strafe in der Zerstörung von Herrnhaag 1750“. Der Vorgang war nach Granzens (I, 490 ff.) Darstellung folgender: Bei dem Regierungsantritt des neuen Landesherrn Gustav Friedrich wurde den Vorstehern der Gemeinde zu Herrnhaag befohlen, sich zur Huldigung bereit zu halten. Diese baten, statt des förmlichen Eides ein aufrichtiges Handgelöbniß anzunehmen, und die forenses, welche nicht angeessene Unterthanen seien, davon auszunehmen. Hierauf ging die Regierung nicht ein, sondern stellte eine Huldigungsformel auf, durch welche alle Einwohner versprechen sollten, daß sie „unter ihrer Einrichtung und Verfassung keine Unterthänigkeit unter den Grafen Zinzendorf oder denjenigen, welche auf sein, der Seinigen oder ihrer Leiter Wink, Vorsteher oder Ältesten sind, suchten noch suchen wollten.“ Dazu will sich aber die Gemeinde nicht verstehen, und nun wird ihr als letzte landesherrliche Resolution der Befehl ertheilt zur Auswanderung innerhalb dreier Jahre, falls sie nicht Zinzendorf und seinen Einrichtungen entsagen und sich entweder der Landeskirche anschließen, oder doch nur im Stillen ihre Andacht nach ihrer Weise halten wolle. Die Gemeinde machte aber von der gestatteten dreijährigen Frist kei-

nen Gebrauch, sondern zog größtentheils noch in demselben Jahre ab. *)

Das seelenverderbliche Unwesen, welches Herrnhuts kleine Häuflein durch das Loos Erwählter in Livland anrichten, kenne ich, ohne dabei irgend wie betheiligt gewesen zu sein, hinlänglich aus eigener Anschauung, und muß es für freche Verläumdung erklären, wenn man die Opposition der livländischen Prediger gegen dasselbe auf „päpstliche Herrschsucht“ zurückführen will. Prof. Harnack, der während seiner vieljährigen Wirksamkeit in Livland die sorgfältigsten, mühsamsten und eingehendsten Forschungen über die Geschichte Herrnhuts in Livland angestellt hat, wird hoffentlich nicht lange mehr zögern, den Lesern dieser Zeitschrift auch die zweite Hälfte seiner Abhandlung über diesen Gegenstand **) vorzulegen. Dort wird man in ausführlicher und zuverlässiger Weise erfahren, wie es um den Kampf der Kirche mit Herrnhut in Livland steht, weshalb ich mich hier aller weiteren Erörterungen darüber entschlage.

Was ich über Herrnhuts Bekenntnislosigkeit gesagt, bestätigt der Briefsteller selbst, indem er behauptet, daß Herrnhuts Bekenntniß die Bibel sei. Der Mann weiß, wie dar-

*) Auch hier möge M. Göbel's Erwähnung des betreffenden Vorfalles um so eher zur Seite gestellt werden, je gründlichere Studien er über die damalige religiöse Agitation in der Wetterau gemacht hat. S. 339: „Die Herrnhuter griffen seitdem immer mehr um sich. Die Inspirirten aber sind dadurch schwer gerächt worden, daß nicht nur die Herrnhuter gerade in ihrer Mitte 1745 - 50 in die gefährlichste und schrecklichste Schwärmerie geriethen, aus welcher sie nur durch plötzliches und gewaltsames Eingreifen des mitschuldigen Grafen herausgerissen und gerettet werden konnten, sondern daß sie auch wegen des Grafen und seiner Gemeinde willführlichen und eigenmächtigen Auftretens (in Verweigerung des Huldigungseides) gegen den Landesherrn 1750 ausgewiesen wurden, ohne eine andere Spur ihres Daseins zu hinterlassen, als die Prachtbauten in Herrnhag, wider welche Noth so geeifert hatte, und welche später von den Inspirirten eingenommen wurden.“

**) Erscheint allernächstens.

Anm. der Red.

aus erhellt, nicht, was ein Bekenntniß im theologischen Sprachgebrauch ist. Es wäre deshalb vergeblich, mit ihm darüber streiten zu wollen.

Daß den Brieffsteller mein Bericht über die Cultusgeschichte, d. h. hauptsächlich die Gesangbuchsgeschichte der Brüdergemeinde geärgert hat, begreife ich. Durch seine Schmähungen wird aber das Gesangbuch von 1749 mit seinen 12 Anhängen nicht aus der Welt, und somit auch die Kunde über dasselbe nicht aus der Geschichte geschafft werden. Was ich über die Sichtungszeit erzähle, sind allerdings Verzerrungen, aber nicht Verzerrungen der geschichtlichen Thatsächlichkeit, sondern Verzerrungen des lauteren evangelischen Lebens und Lehrens, und die kommen nicht auf meine, sondern auf Zinzendorfs und seiner Mitarbeiter Rechnung. Schließlich bewährt der Brieffsteller nochmals die allenthalben in seinem Briefe hervortretende Thatsache, daß seine Leidenschaftlichkeit ihn völlig blind gemacht hat, indem er so redet, als ob ich gelehrt habe, daß alle jene Verirrungen und Extravaganzen der Sichtungszeit noch jetzt der Gemeinde eigen seien. Ich habe aber vielmehr wiederholt (S. 572. 576. 579. 581. 582) ausdrücklich und sehr bestimmt hervorgehoben, daß schon Zinzendorf selbst und noch entschiedener und durchgreifender Spangenberg alle jene Auswüchse, Verbildungen und Absonderlichkeiten, soweit sie nicht mit dem Grundgedanken der Gemeinde, der freilich ein Grundirrtum ist, nämlich dem des Specialbundes, unzertrennlich zusammenhängen, beseitigt habe. Wer des h. Augustinus Biographie zu schreiben unternimmt (und er selbst hat es ja so gemacht), der wird seine Jugendsünden am allerwenigsten übergehen dürfen. Es wäre das eine wahrlich sehr übel angebrachte Schonung des heiligen Mannes. Herrnhut aber möchte seine Jugendsünden vertuscht und vergessen wissen (obwohl gerade darin, daß es sie durchgemacht und in ihnen nicht untergegangen ist, das kräftigste Zeugniß dafür liegt, daß es von Haus tief und fest im Heilsgrunde gewurzelt gewesen sein und des Herrn Gnade um so reicher über ihm gewaltet

haben muß, je größer seine Verirrungen waren). Herrnhut spricht auch wohl selbst von seiner Sichtszeit, aber nur im Allgemeinen. Es gleicht darin jenen ehrbaren Weltkindern und Pseudofrommen, die es sich wohl gefallen lassen und zustimmen, wenn man sagt: Alle Menschen sind Sünder, die aber sofort von Beleidigung sprechen und mit einem Injurienproceß drohen, wenn seelsorgerischer Ernst sie auf ihre speciellen Sünden hinweist.

Dorpat, den 15. Juli 1857.

Prof. Dr. J. H. Rurß.

I.

Betrachtung der Thatfachen, in welchen sich der Charakter und die Bedeutung der Preussischen Union darstellt.

Vierter Artikel.

Die kirchliche Conferenz zu Berlin im Herbst 1856.

Wir haben in dem vorhergehenden Artikel zur näheren Erkenntniß des Charakters und Bestandes der Preussischen Union „das unirte Kirchenregiment“ betrachtet. Dadurch werden wir nun auf die Versammlungen geführt, welche vom Kirchenregimente berufen sind, um die für die Preussische Kirche vorhandenen schwierigen Fragen zu erörtern und zu begutachten. Sie liefern für die Unionsfrage ein sehr wichtiges Material, das besonders deshalb gut zu benutzen ist, weil die Verhandlungen in amtlichem Abdruck von der Behörde veröffentlicht sind. Da würde uns zuerst die Generalsynode vom Jahre 1846 einen reichen Stoff gewähren. Aber wir haben einige der wichtigsten Punkte aus den Acten derselben in früheren Artikeln berücksichtigt; die damals gefaßten Beschlüsse sind bekanntlich nicht zur Ausführung gekommen; der Stand der Dinge hat sich dahin verändert, daß die Gegensätze jetzt bedeutend bestimmter hervortreten. Seit 1846 ist die Ueberzeugung weiter verbreitet, daß im Gottesdienst für Lutheraner und Reformirte dieselben Formulare nicht zu gebrauchen sind, ja es hat sich — besonders an der Cabinetsordre vom 6. März 1852 — erwiesen, daß auch die Frage nach dem Kirchenregiment noch durchaus nicht abgemacht sei. Von nicht geringer Bedeutung ist die jetzige Stellung der Evangelischen Kirchenzeitung, welche zwar früher die Beschlüsse der Generalsynode mit wirksamer Energie angriff, aber erst durch das Vorwort vom Jahre 1856 eine festere Position

zur lutherischen Confession einnahm. Nehmen wir dazu die von Lutheranern innerhalb der Landeskirche gegebenen Nachweisungen, wie die Schrift des damaligen Superintenden *Otto* *) in Naugard: „Das Recht der pommerischen Kirche“, so ist leicht erklärt, daß durch die Erörterungen einer Versammlung, wie der im vorigen Jahre zusammengerufenen kirchlichen Conferenz mehr Anhalt zur Erkenntniß der Sachlage gegeben ist, als dies zehn Jahre früher möglich war. Es wird nun dabei zugestanden, daß die Union noch nicht fertig, daß sie noch immer in der Entwicklung begriffen sei; aber eben weil sie in Thatfachen fortschreitet, die lutherische Confession und Kirche in Preußen zu absorbiren droht und damit unwillkürlich aggressiv gegen die lutherische Kirche überhaupt verfährt, erscheint es als Pflicht, zur Abwehr gegen diese Angriffe eine Beleuchtung des bermaligen Standes aus den neusten Actenstücken zu versuchen. Unsere Auseinandersetzungen gründen sich auf die amtlich veröffentlichten Actenstücke des Evangelischen Oberkirchenraths in Berlin, deren Bd. III, 1. 2 und Band IV die Denkschriften und Gutachten für die kirchliche Conferenz, so wie die Verhandlungen derselben enthalten.

Aus diesen Mittheilungen geht nun wiederum hervor, daß die Unionsfrage, wie früher so auch noch jetzt die treibende Frage ist in den Angelegenheiten der preussischen Landeskirche. Als die Denkschriften erörterten, wie die Berufung einer Landessynode wünschenswerth und nothwendig sei, wurde bei einer Besprechung derselben in diesen Blättern aufgewiesen, daß das Bedürfniß einer Landessynode nur aus dererspaltung hervorgehe, in welche die Landeskirche Preußens durch die Union gebracht ist. Sehen wir die Gutachten an, so steht unter allen Fragen diejenige über Liturgie mit der Confession in der nächsten Beziehung; diese Gutachten sind von den eifrigsten Anhängern der Union abgegeben worden; aber es macht sich geltend, daß einer Entschei-

*) Derselbe hat bekanntlich später Preußen verlassen.

bung über Union und Lutherthum nicht auszuweichen ist. Bei den Verhandlungen selbst zeigt sich bei allen Parteien und insbesondere bei Männern in den höchsten Kirchenämtern, daß die Wichtigkeit dieser Frage lebhaft empfunden wird. Darum sind wir berechtigt, die Conferenz unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten; wir können der Unionsfrage keine größere Bedeutung beilegen, als dies von Seiten der Mitglieder der Conferenz selbst geschehen ist.

Zwar könnte eine Durchsicht der Actenstücke doch von dem Versuch abschrecken, mittelst derselben eine nähere Erkenntniß der Union zu erlangen. Unter den drei wegen Berufung einer allgemeinen Landessynode abgegebenen Referaten ist das erste von dem Geh. Justizrath Professor Dr. Abegg in Breslau. Er bezeichnet sich (Verhandl. S. 113) als vielleicht den einzigen reformirten Juristen in dieser Versammlung; er will (S. 534) unter der Kirche die Landeskirche als unirt verstehen; nach seiner Meinung ist (S. 535) die Union wesentlich durch den Protestantismus bedingt. Er berichtet aber von der Union (S. 506) „den Uebelstand, daß der Erfolg nicht überall und sofort den guten Absichten entsprach, daß das Gelingen an den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten — der nicht zu bestreitenden Berechtigung des Sonderbekenntnisses und der Freiheit des Gewissens, wie sie Grund, Wesen und Folge der Reformation ist — fast unüberwindliche Hindernisse findet. Es ist schmerzlich, es auszusprechen, aber es wäre pflichtwidrig, die Wahrheit zu verbergen, die, wenn nicht wir ihr die Ehre gäben, von so vielen andern Seiten und nicht stets mit gleicher Schonung und Liebe verkündet wird, — die Union zeigt sich jetzt wenigstens an vielen Orten als eine Theorie, der die Anwendung nicht entspricht. — — Es soll Niemand ein Vorwurf gemacht werden, da die Schwierigkeit in der Sache selbst liegt.“ Zu diesen Worten eines Mannes, der meint, so weit die Union durchgeführt ist, sei es auf Kosten der Reformirten geschehen, fügen wir folgende Fragen und Bemerkungen

aus dem letzten in der Versammlung abgegebenen Referat (S. 557) „Wo sind die Grenzen zwischen Union und Confession? Wo berühren und durchdringen sie sich, wo schließen sie sich aus? Ja — was ist die Union? Selbst diese Frage harret noch ihrer Antwort. Ist sie eine Gesinnung, die Gesinnung der Milde, Einigkeit u. s. w.? Ist sie eine Lehre mit einem besondern Dogma, z. B. mit dem vom Consensus beider Confessionen, der lutherischen und reformirten? Ist sie eine theologische Schule oder Richtung? Ist sie eine neue, eine dritte Confession neben den beiden andern — oder die Indifferenz von beiden? — Lauter Fragen, die bisher weder in den officiellen Urkunden über Union noch in der Geschichte derselben ihre genügende Antwort gefunden haben und daher Bestimmungen und Festsetzungen über das Recht der Union, über die Grenzen ihres Rechts, über ihren Umfang und Thatbestand sehr schwer machen.“ Die Richtigkeit dieser Bemerkungen des Superintendenten Sander aus Wittenberg wird durch die darauf folgende Discussion auf das Schlagendste erwiesen. Sie wird auch nicht zweifelhaft gemacht, wenn trotzdem gegen den Schluß der Verhandlungen (S. 592) Hofprediger Krummacher sich vernehmen läßt: „Es sei ein großes Wort in der Versammlung gefallen, daß um so bedeutungsvoller erscheine, da es in amtlicher Weise ausgesprochen, er meine das Wort: die evangelische Landeskirche ist Eine. Die Anschauung von zwei Kirchen in der Landeskirche ist demgemäß aufzugeben und nur zwei Bekenntnisse bestehen neben einander. Es ist keine Secession in der Versammlung deshalb erfolgt und er schließe hieraus, daß auch außerhalb derselben eine solche nicht erfolgen werde.“ Wir brauchen uns nicht auf den Eindruck zu berufen, den ein ruhiger Leser aus den Verhandlungen empfängt. S. 593 erklärt Professor Hengstenberg: „die Konferenz gebe das Bild eines bis auf die Wurzel gespaltenen Baumes, fast in allen Fragen; das Mehr oder Weniger der Stimmen könne nichts bedeuten — die General-Superintendenten und Präsidenten und Consistorialdirectoren seien oft in der Mi-

norität gewesen; die Conferenz gebe dem Kirchenregimente keinen Anhalt, denn die Abstimmungen seien nicht frei von subjectiver Willkür; bei den confessionellen Fragen sei auch in dieser Conferenz die Aufregung gewachsen.“ Zwar fand bei dieser Rede Unterbrechung statt, der Präsident der Versammlung bezeugt bestimmt und entschieden, daß der ganze Entwicklungsgang der Conferenzverhandlungen auf ihn einen ganz andern Eindruck gemacht habe, der Präses der Rheinischen Synode Wiesmann protestirt gegen diese Kritik über die Arbeit der Conferenz, der Superintendent König meint, die Versammlung müsse selbst bezeugen, daß sie doch bei allem Dissens in einem wesentlichen Consensus gestanden habe und stehe, auch Superintendent Sander hat, wie er sagt, andere Eindrücke in der Conferenz erfahren als Professor Hengstenberg: aber keine von den in seinem Referat aufgeworfenen Fragen ist der Erledigung auch nur einen Schritt näher gebracht worden. Der Zwiespalt in der Versammlung muß dem unparteiischen Beobachter als ein nothwendiger erscheinen, da die verschiedensten, ja entgegengesetzten Erklärungen über Union abgegeben, die aus jeder Ansicht hervorgehenden Consequenzen aufgewiesen wurden und man pro aris zu kämpfen hatte.

Trotz dieses offenkundigen Zwiespalts aber, trotz jener Geständnisse erachten wir dennoch die Verhandlungen der Conferenz für dienlich zu näherer Erkenntniß des Charakters und Bestandes der Union. Wir verzichten freilich darauf, eine Definition der Union als einer Gesammterscheinung zu geben. Dies zu erreichen, mag bei der badischen Union möglich sein; aber gerade die Verhandlungen der Conferenz beweisen wiederum, daß es für Preußen keine denkbare Beschreibung der Union giebt, welche nicht mit irgend einer amtlichen Erklärung in Widerspruch stände. Doch haben manche Richtungen ein erkennbares, abgeschlossenes Princip, und dies ist hervorgetreten theils an den gegebenen Darlegungen der Unionisten, theils an den Erwiderungen der Vertreter der lutherischen Confession. Wir werden

daher bei der folgenden Darstellung nach den vorliegenden Actenstücken

I. Die Richtungen, welche die Union vertreten,

II. Den Widerstand des Lutherthums auf der Conferenz

besprechen. Wir hoffen so ein Bild geben zu können, bei welchem doch einzelne Gestaltungen deutlich hervortreten.

I.

Von den Richtungen, welche auf der Conferenz die Union vertraten.

Wir haben darauf verzichtet, eine Definition der Union als Gesamterscheinung zu geben; eben so wenig unternehmen wir es, ein irgendwie vollständiges Bild der mancherlei Parteien zu entwerfen, durch welche die Union vertreten ist. Bekanntlich sind die merkwürdigsten Gegensätze in derselben verbunden; der verschiedenen Schattirungen sind so viele, daß wir bei sorgfältigstem Nachsuchen doch Gefahr liefen, einige zu übersehen; wir würden genöthigt sein, oft Gesagtes zu wiederholen, und unsere Leser ermüden. Wir glauben aber nicht willkürlich herauszugreifen, noch Unwichtiges hervorzuziehen, wenn wir die drei folgenden Richtungen darzustellen versuchen; da 1. der Geh. Legationsrath Abeken die Union durch ein neues Princip, 2. die Rheinländer mit Beziehung auf ihre Verfassung, 3. verschiedene Vertreter, besonders einzelne Stimmen aus Berlin, durch die Berufung darauf zu stützen suchen, daß die Union da ist. Es kann nicht ausbleiben, daß diese Darlegung gelegentlich auch andere Richtungen berühre.

1.

Das Princip des Selbstopfers.

Das dritte Gutachten in der liturgischen Frage, in welchem das hier zu entwickelnde Princip vertreten ist, spricht die Behauptung aus: die unirte Kirche ist eine fertige. Doch sind wir nicht durch eine solche Behauptung veranlaßt, diese Richtung an

die Spitze zu stellen und die in jenem Gutachten gegebenen Auseinandersetzungen eingehend zu besprechen. Mit Recht widerlegt der Generalsuperintendent Möller jenen Satz wiederholt und unter Berufung auf amtliche Erklärungen; auch Superintendent Stier widerspricht (Verhandl. S. 285); und es ist der Meinung von dieser Fertigkeit der unirten Kirche als einem Ausspruch über den gegenwärtigen Thatbestand wohl keine entscheidende Bedeutung beizulegen. An und für sich würden wir auch auf das von Abeken (Verhandl. S. 291) gesprochene Wort: „das Kirchenregiment solle das Bekenntniß nicht auf seine Fahne schreiben,“ kein zu großes Gewicht legen. Solche Aeußerungen sind oft gehört. Aber der Rath, welcher hier dem Kirchenregimente gegeben wird, unterscheidet sich von ähnlichen Rathschlägen dadurch, daß letztere meistens die Fahne unbezeichnet lassen, in unserem Gutachten hingegen nicht nur das alte Zeichen von den Fahnen entfernt, sondern ein neues Zeichen aufgepflanzt wird. Das aufgestellte Princip ist freilich sehr heftig und zwar auch ganz besonders von sehr eifrigen Freunden der Union angegriffen worden, da es aber nach mancher Beziehung herrschenden Zeitrichtungen entspricht und in seiner Durchführung der Union die so sehr gesuchte feste Gestaltung wirklich geben würde, so erscheint es allerdings von Wichtigkeit, demselben eine eingehende Betrachtung zu widmen.

Unser Gutachten giebt ausführlich einen Vorschlag der Einrichtung des Gottesdienstes und sucht diesen Vorschlag sowohl nach seiner Uebereinstimmung mit der bestehenden Agende und mit älteren Formularen, wie durch exegetische und dogmatische Bemerkungen zu begründen. Es ist gewiß die größte Vorsicht nothwendig, wenn man es unternimmt, aus einem gegebenen Schema und einer dasselbe begleitenden Begründung das Princip zu entwickeln und nachzuweisen, das der ganzen Anschauung zu Grunde liegt. Will ein Referent den herrschenden Grundsatz von Dem ausschneiden, was als Nebensächliches und nur gelegentlich zur Sprache kommt, so ist er auch bei sorgfältiger Nach-

forschung und genauer Erwägung in Gefahr, dem Verfasser zu viel unterzulegen. Letzterer will eine in den Vordergrund gerückte Behauptung vielleicht nur als gelegentliche Bemerkung gelten lassen und sieht in ihr nicht den Kern seiner Vorschläge. Glücklicher Weise nun befinden wir uns hier in der Lage, den Verfasser selbst darüber vernehmen zu können. Er sagt in dem mitabgedruckten, an den Oberkirchenrath gerichteten Begleit-schreiben (Gutachten S. 341): „Für ein wirkliches Bedürfniß der Kirche halte ich die Herstellung der eucharistischen Feier des Abendmahls, welche für mich der eigentliche und wesentliche Kern des ganzen Gottesdienstes ist.“ In dem Gutachten selbst wird uns beschrieben, was unter „eucharistischer Feier“ zu verstehen ist, und wir haben also von diesem anerkannten Princip aus darzulegen, worauf der Verfasser hinausgeht.

Diese eucharistische Feier umfaßt aber (Gutachten S. 316) ein Zweifaches: erstens „die Segnung des Brodes und Kelches durch ein Dankgebet zum Gedächtniß des Herrn als Verkündigung seines Todes, und sodann das Essen und Trinken dieses Brodes und dieses Kelches.“ Der erste Theil, also Das was dem fungirenden Geistlichen obliegt, wird als „eucharistisches Gebet“ bezeichnet. Der Verfasser bemerkt, „daß dieser Ausdruck weder etwas ganz Allgemeines, nur überhaupt mit dem Abendmahl Zusammenhängendes, noch auch irgend etwas Mystisches oder Mysteriöses, einer Weihungsformel Gleichendes bezeichnen soll, sondern ganz einfach seiner Wortbedeutung nach das Lob- und Dankgebet zum Gedächtniß des Herrn mit der Verkündigung seines Todes.“ Ganz einfach indeß ist die Sache nicht; dies sehen wir aus der Polemik des Verfassers. In den Denkschriften (S. 53) des Oberkirchenraths beginnt der Entwurf der Feier des heiligen Abendmahls: „I. Einleitung. NB. Irgend eine Anrufung des Herrn oder irgend ein eucharistisches Gebet vor der Consecration erscheint nothwendig.“ Der Verfasser verwirft zunächst den Ausdruck: „irgend ein“ als viel zu vag, so-

dann darf nach seiner Meinung das eucharistische Gebet unmöglich unter den Begriff der Einleitung oder Zurüstung fallen, endlich aber erklärt er sich dagegen, daß in dem Entwurf des Oberkirchenraths als erster Theil die Einleitung, als zweiter die Weihung oder Consecration gegeben und als solche die Recitation der Einsetzungsworte angesehen ist. „Das ist“, heißt es (Gutachten S. 319), „ganz einfach katholisch, römisch-katholisch und weder biblisch, noch alt-kirchlich, noch evangelisch.“ Sodann wird erklärt: „Die Bezeichnung der Einsetzungsworte als Weihung oder Consecration ist in keiner Weise weder kirchlich noch biblisch zu rechtfertigen, es ist dieselbe vielmehr einer der mit der Wandlungslehre zusammenhängenden Irrthümer der katholischen Lehre, welcher in der evangelischen Kirche hängen geblieben ist.“ Ferner: „die theilweise gebräuchliche Wiederholung der Einsetzungsworte über einer zweiten Masse (?) von Brod und Wein, wenn die erste bei der Distribution nicht ausgereicht hat, ist entschieden als ein Mißbrauch anzusehen, der — an eine magische Auffassung der Consecrationsformel anstreift und in der evangelischen Kirche nicht berechtigt ist.“ Diese Behauptungen werden uns erklärlich, wenn in dem obenangeführten Schreiben an den Oberkirchenrath der Verfasser sagt, „daß ihm das reiche Material der Agenden der evangelischen Kirche seit der Reformation nicht zur Genüge bekannt ist und er bei ihnen hauptsächlich auf die Sammelwerke angewiesen war.“ In den Sammelwerken findet sich meistens der erste Haupttheil der Agenden nicht, der die Auseinandersetzung über die Lehre giebt; ein hierauf gerichtetes Studium würde auch den Verfasser an der nicht zu rechtfertigenden Behauptung verhindert haben: „die reformatorischen Agenden sind mehr oder weniger fragmentarisch und für augenblickliche Aushülfe in der Noth berechnete Besserungen des in der römischen Kirche gerade Vorliegenden.“ Die lutherischen Agenden belehren über den Unterschied römischer Consecration von der evangelischen. Jene ist mit Recht magisch zu nennen, nicht bloß weil sie eine Wand-

lung der Elemente darbietet, sondern weil sie diese Transsubstantiation auf die Kraft bezieht, welche von dem consecrircnden Priester ausgeht. In der lutherischen Kirche ist für den Genießenden unter dem Brod und Wein der wahre Leib und das wahre Blut Jesu vorhanden, durch dessen Befehl und Verheißung; die Consecration vermittelt der Einsetzungsworte läßt diesen Befehl und diese Verheißung allein zur Geltung kommen und schneidet die von Menschen ausgehende Wirksamkeit ab. Nur dadurch, daß Alles von der Kraft der Worte Dessen abhängt, der allmächtiger Gott ist, wird das Magische entfernt; dies tritt ein, wenn die Creatur die Thaten Gottes thun will. Und hier liegt der schneidende Widerspruch der lutherischen Confession nicht bloß gegen die römische, sondern auch gegen die Lehre, welche der Verfasser so formulirt: „Die Weihung oder Consecration der Elemente, d. h. derjenige Act, wodurch sie für den Empfänger zu Trägern des sacramentalen Genusses, zu Demjenigen werden, was der Herr als eine Speise des ewigen Lebens im Abendmahl verheißten hat — die Determination des Actes, wodurch das Essen und Trinken des Brodes und Weines zu einem Essen und Trinken des Leibes und Blutes, zu einer *κοινωνία* des Leibes und Blutes wird — diese Weihung oder Consecration liegt eben in dem eucharistischen Gebet, d. h. in dem Lob- und Dankgebet, in der Verkündigung des Todes Christi. Dadurch, daß dieses über die Elemente gesprochen wird, wird der Act ihres Essens und Trinkens zu einem von allem andern Essen und Trinken verschiedenen, zum geistlichen Abendmahl.“ Eben der Gegensatz, in welchen sich das „eucharistische Gebet“ zu der Consecration vermittelt der Einsetzungsworte stellt, drängt zu dem Nachdruck, der auf ein Thun des fungirenden Geistlichen gelegt wird; ein Opfern im Sinne der römischen Kirche ist unvermeidlich, wenn auch verschieden der Art nach. Es ist kein Sühn-, sondern ein Dankopfern, wodurch es zum Sacrament kommt.

Nun wenden wir uns zu der zweiten Seite der eucharisti-

schen Feier, zu dem Essen und Trinken dieses Brodes und dieses Kelches, also zu der Stellung der Gemeinde bei dieser Feier. Die Lehre unseres Verfassers erhält wiederum durch dessen Polemik das rechte Licht. Er beklagt, „daß auf das Empfangen des Sacraments, das passive Verhalten des Einzelnen beim Abendmahl, den Genuß das Haupt — ja das alleinige Gewicht gelegt ist.“ Er entschuldigt zwar die Reformatoren, welche Solches thaten, mit „der durchaus berechtigten Polemik gegen die katholische Kirche und dem Princip der evangelischen Kirche, das unmittelbare Verhältniß des Einzelnen zu Gott und Christo auch im Abendmahl zur Hauptsache zu machen;“ aber wir erfahren nun nicht weiter, in wiefern die Polemik gegen die römische Lehre heutzutage noch berechtigt ist oder wie es um das angeführte Princip steht. In der folgenden Auseinandersetzung wird sehr nachdrücklich hervorgehoben, daß für das Gebot: „Solches thut“ das Gewicht nicht auf das Essen und Trinken zu legen sei, sondern die Wiederholung der Handlung Christi ist als die wesentliche Feier des Abendmahls anzusehen. Dies sei auch die apostolische Auffassung, wozu als Beleg aus der Schrift beigebracht wird, daß das Abendmahl in der Apostelgeschichte constant durch das „Brodbrechen“ bezeichnet sei: es müßte an die Stelle dieses Ausdrucks das Nehmen und Essen des Brodes treten. Ebenso könnte der Apostel Paulus sich nicht auf den gesegneten Kelch, welchen wir segnen, nicht auf das Brod, das wir brechen, berufen; sondern er hätte gesagt: „das Brod, das wir essen, den Kelch, den wir trinken.“ Bei einer solchen Argumentation irgend würde es der römischen Kirche nicht schwer werden, sich für die Trennung des gebotenen Genusses von der Segnung auf diese Bezeichnung Pauli: „den gesegneten Kelch“ zu berufen, und es käme zu einer Lehre, gegen die unser Verfasser (S. 314) Verwahrung einlegt. Unter Berufung auf die urälteste Kirche wird die Bezeichnung des Abendmahls durch *εὐχαριστία* mit dem Worte „Dankact“ wiedergegeben; man könnte sich diese Uebersetzung gefallen lassen, wenn

nicht in der Auseinandersetzung der Nachdruck auf Act gelegt würde. Es kommt dem Verfasser auf die Herstellung des gottesdienstlichen Actes im Abendmahl an, die Verheißung des Herrn ist an den Act*) geknüpft. Er hat zu kämpfen gegen das Empfangen, gegen Das, was er das passive Verhalten des Einzelnen im Abendmahl nennt. Es geschieht von der Gemeinde das Dank- und Lobopfer, es wird ein Selbstopfer, ein Sichselbstdarbringen jenes geistlichen Leibes, welcher die Gemeinde, die Kirche Christi ist; auch ohne das Abendmahl, welches freilich das intensivste Dankgelübde und Sichdargeben ist, kommt es am Schluß des Gottesdienstes zu einem Selbstopfer der Christen oder der Gemeinde. Der Verfasser, welcher die letztere Bezeichnung nicht unrecht findet, meint zwar, auf den Namen komme nichts an; doch erachtet man wohl diejenigen Namen mit Recht für die besten, welche die Sache am deutlichsten bezeichnen, und da hat dieser Name zur Bezeichnung der Erfüllung des Gebotes Christi beim Abendmahle das Verdienst deutlich zu machen, daß die sacramentale Seite, die That des Herrn im Abendmahle, nicht sowohl zurückgedrängt als beseitigt ist; wenn vor Pelagianischer Auffassung dabei keine Besorgniß gehegt wird (S. 315), so steht diese Irrlehre freilich als eine erst kommende nicht bevor, sondern hat in diesem Handeln einer sich zum Sacrament darbringenden Gemeinde ihren Ausdruck wohl schon gefunden. Es ist bei diesem Gottesdienste zu einem zweifachen Leib des Herrn gekommen: der eine wird durch Danksagung auf dem Altar, der andere steht dankopfernd um den Altar.

Gehe wir zu den zu erhebenden Bedenken übergehen, müssen wir die Frage berücksichtigen, welchen Dienst der Verfasser durch diese Begründung der Kirche zu leisten hofft. Er spricht sich darüber aus; nämlich es sollen auf diesem Wege die gro-

*) Das Wort Act wird in dem Gutachten auch öfter durch den gesperrten Druck betont.

ßen Schwierigkeiten beseitigt werden, welche in der Verschiedenheit der Lehre der lutherischen und reformirten Kirche liegen. Er giebt zu: „dasselbe lehren können nun freilich die beiden Confessionen nicht und ich will die Unterschiede derselben nicht verwischen oder geringer achten, als sie wirklich sind; aber dasselbe thun können sie, und darum können und sollen sie es mit einander thun.“ Es ist bekanntlich der agendarischen Spendeformel der Vorwurf der Zweideutigkeit gemacht worden; es liege in derselben weiter nichts, als die Erklärung: Christus spricht zwar, das ist mein Leib; aber wir wehren dir's nicht, wenn du das auch nicht glaubst; denke dabei, was du willst. In unserm Gutachten aber lesen wir: „was sie nachher bei dem Genusse sich denken — ist ihre Sache, zwischen dem Herrn und ihnen; die Feier des Abendmahls wird davon nicht berührt. Der Herr hat nicht gesagt: denket hiebei dies oder jenes; nicht einmal: glaubet dies; sondern er hat gesagt: Solches thut; und an das Thun, nicht an das Denken und Glauben hat er seine Verheißung geknüpft.“ Darnach kann es also auf die Verschiedenheit des Denkens, des Glaubens, der Lehre schlechterdings nicht ankommen. Freilich wird die Gemeinde auch bei dieser Feier in dem Zustande des Denkens sein und dies Denken wird einen sehr bestimmten Inhalt haben: wir begehen das Selbstopfer; freilich hat die Kirche in der Anordnung einer solchen Feier auch eine Lehre und zwar wenigstens die, daß ein solches Selbstopfer möglich und segensreich ist; freilich kommt es bei dem Versuche, der Beziehung auf die Lehre entgegen zu wollen, wie gewöhnlich zu einer neuen Lehre. Aber die That*) gleicht die bisherigen Differenzen aus. „Gerade das Abendmahl, welches bisher das Trennende zwischen beiden Confes-

*) Wir können nicht umhin, an eine Analogie auf einem andern Gebiete der Theologie zu erinnern. Faust kann das Wort so hoch unmöglich schätzen, er muß es anders übersetzen. Ihm genügt dafür nicht „Sinn“, auch nicht „Kraft“. Da spricht er: Mir hilft der Geist! Auf einmal seh ich Rath und schreib' getrost: im Anfang war die That.

sionen gewesen, muß das einigende Band derselben werden und nach dieser Richtung hin muß die Union ihre Stärke suchen“, sagt unser Gutachten. Und es wird nicht bloß das Trennende aufgehoben, es wird nicht bloß ein negativer Dienst geleistet; es ist auch eine positive Grundlage gegeben. Es ist für die nach Streichung des Bekenntnisses leer gewordene Stelle eine andere Inschrift gefunden: „eucharistische Feier“; darum kann man die Möglichkeit nicht abläugnen, daß sich die Union auf diesem Princip als eine besondere Kirchengemeinschaft ausarbeite. Noch ist auch ein Unterschied von der römischen Kirche aufzuweisen, wie denn der Verfasser ausdrücklich von einer Union mit derselben nichts wissen will. Wenn aber diese Union und Rom in Kampf gerathen, ist wohl leicht vorauszusehen, daß der Lob und Dank opfernde Liturg dem Priester weichen wird, der kraft seiner Succession zur Opferung befähigt ist; daß ferner jenes Lob- und Dankopfer sich in das Sühnopfer verwandelt; daß endlich eine im Selbstopfer geübte Gemeinde sich zu dem Messopfer hinwenden wird, das man ihr als *ex opere operato* wirksam darbietet. Die bei solchem Fortschritt zu überwindenden Bedenkllichkeiten betreffen doch nur noch die Aenderung der Formen.

Zunächst hat nun freilich dies Princip noch einen Kampf in der Union zu bestehen. Obgleich sich der von Abeken gegebene Entwurf der Gottesdienstordnung möglichst genau an die bisherige Agende anschließt und die Auseinandersetzungen sich vielfach auf die orientalischen und die englische Liturgie berufen, so geben doch die uns vorliegenden Acten besonders in den drei andern Gutachten über die liturgische Frage einen entschiedenen Widerspruch kund.

Im ersten Gutachten (von Superintendent Stier) heißt es S. 249: „Wird von liturgischem Bedürfnis auf menschlicher Seite die Rede, so müssen wir uns jeder bedenklichen, nur zu leicht katholisirenden Theorie von „Opfer“ und „Anbetung“ als oberstem und einzigem Grundprincip des Cultus enthalten.“ Es

könnte freilich bedenklich erscheinen, Bemerkungen dieses Verfassers in einer lutherischen Zeitschrift zu besprechen, wenn man sich noch des Tones und Inhalts der vor einigen Jahren erschienenen „Unlutherischen Thesen“ erinnert und der Behandlung, welche einer andern lutherischen Zeitschrift in diesem Schriftchen widerfuhr. Indes wir haben hier ein an den Oberkirchenrath abgegebenes Gutachten und eine in der Conferenz gehaltene Rede vor uns; da können uns solche Aeußerungen nicht wohl begegnen wie: „Manche Fanatiker des neuen Lutherthums lügen über Union und Reformirte, daß die Balken sich biegen möchten“*), oder dergleichen Ausdrücke einer bittern Feindschaft dagegen, daß die lutherische Kirche und Confession ihre gläubigen Vertreter noch und wieder hat. Zwar geht es nicht ganz ohne Redewendungen ab, welche ihren Ungrund selber aufweisen, z. B. sagt Stier (Verhandl. S. 286) über die lutherische Spendeformel: „er wolle sich der Frage enthalten (— nämlich indem er sie gerade stellt), ob das Dringen hierauf nicht etwa politische oder andere Nebenrücksichten habe.“ Er fürchtet, man könne „die Vertreter der positiven Union ins Märtyrerthum treiben;“ er meint „die dem Lutherthum Zugethanen hätten jetzt die Vorhand.“ Aber diese Selbsttäuschungen über den dermaligen Zustand und jene Verdächtigung über Nebenrücksichten passen doch schon nicht mehr weder zu der Inschrift der Unlutherischen Thesen: „Deutlich für Jedermann“, noch zu deren Motto: „Hart gegen Hart“ und sind gegen das damals Vorgebrachte wahre Kleinigkeiten. Man darf auch dergleichen Dinge nicht persönlich nehmen; sie hängen nach unserer Ueberzeugung nun einmal mit dem Standpunkte zusammen, von welchem aus die Unionisten die lutherische Kirche angreifen. Viel bedenklicher für ein Gutachten in liturgischen Fragen erschien es uns, wenn Stier es in den „Unlutherischen Thesen“ (Nr. 199) für möglich hält, das sacrificium und sacramentum über die Predigt zu setzen, das

*) Rud. Stier, Unlutherische Thesen Nr. 201.

heißt doch das Ganze des Gottesdienstes über einen Theil desselben, wenn er meint, da habt ihr eine Messe, wenn er eine Feststellung von Liedern und Gebeten für die Sonntage des Kirchenjahres mit einem Breviarium vergleicht. Nun darf man doch keine Unbekanntheit mit diesen so vielfach in liturgischen Auseinandersetzungen vorkommenden Bezeichnungen voraussetzen; der auffallende und zu einem Verständniß schwerlich zu vollziehende Gebrauch jener Ausdrücke ist wohl auf die damalige Erreiferung zurückzuführen, und wir müssen behaupten, daß man die darnach etwa gehegten Befürchtungen bei Lesung des Gutachtens nicht bestätigt finden wird. In demselben legt Stier mit Recht einen Nachdruck auf die Predigt. Er sagt: „Auch im alten Testament sogar mahnt Koheleth Kap. 4, 17 in den jetzt noch als Katechismuspruch*) geltenden Worte: Komm, daß du hörest — und setzt dies entgegen dem Opfer der Narren, meint auch ganz gewiß damit nicht den übrigens von seinem Vater schön eingerichteten Tempelgesang, sondern die damals in allem Gottesdienste kaum schon herausgebildete Predigt dennoch als Predigt. Wiederum schon Psalm 95 muß bei der Aufforderung zum Anbeten übergehen auf die Mahnung: Heute, so ihr seine Stimme höret.“ Nur bleibt unser Gutachten für die Werthlegung auf die Predigt wesentlich beim Hören stehen; was gerade bei dieser Frage von entscheidender Bedeutung ist, das Austheilen in der Predigt, kommt nicht zur Sprache. Hier muß der Lutheraner ergänzen, daß ihm das *verbum praedicatum* Gottes Wort ist. Trotz der Sündhaftigkeit und Irrthumsfähigkeit des einzelnen Predigers übt nach lutherischer Lehre der gegenwärtige Herr Jesus noch jetzt sein prophetisches Amt darin aus, daß er durch Austheilung des Wortes Gottes in der Predigt den heiligen Geist zur Berufung, Erleuchtung, Heiligung und Erhaltung giebt, und in der Predigt übt das Wort Gottes seine Kraft aus, dem Einen ein

*) Auch als Inschrift an der äußeren Kirchenthür gebräuchlich.

Geruch des Lebens zum Leben und den Andern ein Geruch des Todes zum Tode zu sein. Darin hat die Predigt ihre sacramentale Seite. Die lutherische Kirche war sich bewußt des ihr damit Gegebenen; dies muß man erwägen, um zu begreifen, wie die jetzige Verkürzung und Verkümmern ihrer früheren vollständigen Gottesdienste erfolgen konnte; der eingetretene Mangel ist erst an den Tag gekommen, als man im vorigen Jahrhundert die Predigt des derselben zukommenden Charakters entkleidete. Nun hat man den Wiederausbau der Liturgie in neueren Agenden unternommen, ehe und ohne daß der Predigt ihre Bedeutung wieder vindicirt ward; man hat ja die Empfehlung der liturgischen Gottesdienste mit wegwerfenden Bemerkungen über das Reden des schwarzen Mannes auf der Kanzel begleitet. Unter diesen Umständen ist der instinktmäßige protestantische Widerspruch gegen vielerlei liturgische Bestrebungen nicht unberechtigt; dies dürfen wir selbst zu einer Zeit nicht verschweigen, da sich freilich ohne allen Grund und ohne alles Verstandniß eine Bewegung wie in Bayern gegen eine richtige Wiederherstellung des lutherischen Gottesdienstes erhebt. Wir wollen auch nicht die „Gottesdienste ohne Predigt“ verwerfen. Fürchtet man, daß es dabei zu einem oberflächlichen geistlichen Genießen, zu Erregungen und Stimmungen sehr zweifelhaften Werthes kommen, daß diese Gottesdienste, als *ex opere operato* wirkend angesehen, den Uebergang zu römischen Formen bilden könnten, so ist dieser Befürchtung eben damit zu begegnen, daß man die sacramentale Kraft der Predigt festhält. Dann setzt sich das gelesene und gesungene Wort in Bewegung und es kommt nicht zu einem Opfer der Anbetung. Eine Gemeinde, die da weiß, es wird ihr im *verbum praedicatum* der heilige Geist ausgetheilt, wird sich nimmer im Abendmahl die sacramentale Seite zurückdrängen und beseitigen lassen; sie wird sich an das ihr Auszuthellende, den wahren Leib und das wahre Blut Jesu, als eine empfangende halten und kann sich zu keinem Selbstopfer verstehen.

Das zweite Gutachten über die liturgische Frage ist von dem Seminardirector Schmieder in Wittenberg abgegeben. Derselbe, obschon früher als eifriger Vertheidiger der Union aufgetreten*), ist bekanntlich neuerdings in einen sehr harten Conflict mit ihr gerathen, auf den wir weiter unten zurückkommen werden. Mit Rücksicht auf die vorliegende Frage erwähnen wir aus seinem Gutachten (S. 266) folgende Aeußerung: „Am allerwenigsten können deutsche evangelische Herzen eine liturgisch formulirte Selbstopferung in kunstreich gesetzten Worten vertragen, so wenig als das römische Messopfer.“

Die größte Energie im Protest gegen die Opferidee zeigt das letzte Gutachten in dieser Angelegenheit vom Prediger Eltester in Potsdam. Dasselbe beschäftigt sich auch mit den orientalischen, mit der englischen, so wie auch mit der in der preussischen Gesandtschaftscapelle in Rom gebrauchten sogenannten capitulinischen Liturgie; auf letztere beziehen sich schon die Denkschrift des Oberkirchenraths S. 47, wie auch Abeken, der früher Gesandtschaftsprediger in Rom war. Eltester sagt mit Rücksicht auf die Opfergebete (Gutachten S. 396): „der evangelische Christ, wenn er zum Tisch des Herrn tritt, dankt und wird mit Inbrunst danken; er gelobt und soll nie weniger geloben, als sich ganz dem Herrn zu geben: aber er rückt sein Geben dem Herrn nicht als eine Gabe, als ein Opfer auf. Er weiß, seine einzige Würdigkeit ist seine Empfänglichkeit.“ Offenbar hält Eltester die Gefahr für keine geringe; denn es folgen auf derselben Seite zwei Verwahrungen: „Je mächtiger diese Neigung jetzt um sich greift, um so mehr will ich nicht ablassen, in Beziehung auf sie zur Vorsicht zu ermahnen, um so mehr meinerseits — es helfe nun oder helfe nicht — entschieden Verwahrung gegen dieses Stück einer apostolischen Liturgie einlegen. England hat's in seinem common prayer book,

*) Schmieder beruft sich darauf auch in den Conferenz-Verhandl. S. 280.

hat's sogar noch stärker und noch mehr an die alten griechischen Liturgien angelehnt, als es hier vorgeschlagen wird, aber England hat auch den Puseyismus und liefert mittelst seiner jährlich immer mehr Opfer nach Rom." Ferner: „so lege ich abermals und um so stärker Verwahrung ein, je mehr ich mich der Ueberzeugung hingeben müßte, daß man der evangelischen Kirche um jeden Preis, wenn auch in milderer Form, die Opferidee einimpfen wolle." Prediger Eltester ist Unionist im vollsten Sinne des Wortes. „Er selbst sei (Verhandlungen S. 281) von reformirten Eltern geboren, in ihm neben vielem Reformirten auch viel Lutherisches. Luther und die Innigkeit des deutschen Wesens könne er nicht entbehren. Darin liege ein Consensus in Gott und Christo, wenngleich kein formulirter. Ein Vertrag sei allerdings in den Gemeinden nicht aufgerichtet; aber sie ständen thatsächlich in der Union, in dem Geiste der Liebe und Handreichung. Diese Union bestehe zu Recht und diesem (nicht vertragsmäßigen) Rechtszustande gemäß sei auch die spätere Entwicklung gewesen. Niemand habe ein Recht, die Union zu definiren, als die Kirche allein; man möge diese hören. Er selbst sei Prediger an einer reformirten Gemeinde gewesen, dann von einer lutherischen Gemeinde zum Pfarrer berufen, obwohl er derselben vorher gesagt, daß er nicht lutherisch sei und nicht werden könne. Er sei aber auch nicht calvinisch, sondern evangelisch." Daß freilich bei diesem Unionsstandpunkte das Reformirte unbedingt überwiegt, tritt mehrfach hervor, so auch besonders bei dem Vorschlag, den Eltester (Verhandlungen S. 313) eingebracht hat*), es müsse bei allen Aenderungen, die den Cultus betreffen, eben so sehr die Zustimmung der Kirche als der Gemeinde erfolgen; es soll also offenbar die Einzelgemeinde nach der Anschauung des Congregationalismus berücksichtigt werden. Das Gutachten fordert (S. 378) „Gewissensrecht auch

*) Der Antrag ist in der Versammlung mit 39 Stimmen gegen 1 abgelehnt.

für die entschiedensten Lutheraner, unter Innehaltung kirchlicher Ordnung ihre Liturgie nach ihrem Bedürfnis zu formen.“ Ohne Zweifel wird hier dem Lutheraner alle mögliche Freiheit wahrhaft gegönnt; für die Aufrichtigkeit, den Lutheranern helfen zu wollen, zeugt die Bemerkung, welche zu belobten lutherischen Formularen gemacht wird: „Schade, daß sie nicht ohne Weiteres für Reformirte zu brauchen sind“. Aber der Verfasser kann nach seinem Standpunkte nun einmal nur einzelnen Lutheranern, höchstens lutherischen Gemeinden und nicht der lutherischen Kirche gerecht werden. Wir glauben aber, unter Anführung einiger Aeußerungen aus dem Gutachten, zeigen zu können, daß der Widerstand dieses Standpunktes gegen die Opferidee nicht ausreicht. S. 372 heißt es: „nicht bloß die reformirte und lutherische, sondern jede Richtung, welche in der evangelischen Kirche berechtigt ist, muß berücksichtigt werden“, nachdem S. 371 daran erinnert ist, daß man auch „dem biblischen Rationalismus seine Berechtigung in der evangelischen Kirche nicht abgesprochen habe und sich den Muth fassen solle, ihm auch zu seinem Rechte in der Kirche zu verhelfen“. S. 385: „Jede Gemeinde in jedem Orte in der ganzen Kirche soll Freiheit haben, unter Innehaltung des kirchenordnungsmäßigen Ganges, in den Besitz derjenigen Liturgie oder derjenigen Stücke aus einer Liturgie zu gelangen, welche ihrem Standpunkte im Glauben zusagen und zu ihrer Erbauung dienen.“ So lebhaft der Verfasser das Opfern im Cultus verwirft, so kann er doch nicht mehr etwas dagegen haben, wenn es nun der Gemeinde zusagt und zu ihrer Erbauung dient, zu opfern. Die beigefügte Einschränkung: durch die Ordnung der Kirche, sichert hier nicht; die Kirche des Verfassers ist ja nicht eine schon vorhandene, welche mit ihrem gegebenen Bekenntnisse entstehenden Auswüchsen entgegentritt und etwa die Selbstopfer wegen der damit verbundenen falschen Lehre verwirft. Wir haben es mit einer sich noch erst constituirenden Kirche (S. Gutachten S. 398) zu thun, mit einer Kirche der Zukunft. Nach unserm Verfasser greift jetzt die Neigung zur

Opferidee mächtig um sich; diese kann sich an mancherlei Strömungen unserer Zeit anschließen, auch an den „biblischen Rationalismus“. Der Vorschlag der eucharistischen Feier ist eigentlich in der Union der erste, der zu dem Regiren der bisherigen Gegensätze ein positives Princip fügt. Sei es nun, daß die sich constituirende Kirche durch Majoritätsbeschlüsse oder sonst zu Stande kommt, liegt da die Erwartung so weit ab, daß diese Constituirung von dem Grundsätze aus geschehe: die Gemeinde bringt sich in Selbstthätigkeit Gott dar? —

Ueber die liturgischen Gutachten sind in der Versammlung vier Referate ertheilt: das zweite und dritte berühren den Opferact nicht; das erste aber und besonders das vierte äußern sich sehr bedenklich. *) Unter den „Anträgen der Herren Referenten und Correferenten in der Verathung über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche“ lautet aber Nr. 7 §. 12 folgendermaßen: „Es ist bereits in dem Vortrage des Referenten über die innere Bedeutung und historische Ableitung des Bedürfnisses eines einzuführenden eucharistischen Gebetes das Nöthige mit Theilnahme angeführt worden. Mit Rücksichtnahme einerseits auf die lange Dauer der proponirten Feier, andererseits auf die große Vorsicht, welche beim Gebrauche der liturgischen Formeln der morgenländischen Kirche, abgesehen von deren sonstiger Trefflichkeit, wegen der unzweifelhaften Färbung mit pelagianischen Irrthümern anzuwenden ist, wird von uns vorgeschlagen, und zwar im Sinne des Herrn Proponenten selbst (des Geh. Legationsraths Abeken), das Musterbild (ebendesselben) versuchsweise in den Anhang der neuen Agende aufzunehmen.“ Zwar verhehlt auch dieser Antrag die Bedenklichkeiten nicht; es wird (Verhandlungen S. 297) auch erklärt, daß in den angeführten Anträgen

*) Wir führen nur eine Bemerkung an: „die Idee der Selbstopferung der Gemeinde im Gebetsact ist so wiederholt und geistlich ausgedrückt, daß daran der protestantische Sinn der Gemeinde doch leicht einen Anstoß nehmen, und das störende Gefühl, es sollte hier doch wohl katholisirt werden, sich anschließen könnte.“ Verhandl. S. 265.

der Ausdruck der gemeinsamen Ansichten der Referenten nicht enthalten sei; die Versammlung ist hernach (S. 307) damit einverstanden, daß sie auf die einzelnen Anträge nicht eingehen wolle, und so ist denn auch über diesen Vorschlag kein Urtheil erfolgt. Immer aber ist es bemerkenswerth, daß die Aufnahme des — als Musterbild bezeichneten — Entwurfs für denselben Ort vorgeschlagen wird, wohin man, wie wir weiter unten sehen werden, die Confession verweist. *) Eine solche öffentliche Reception hat in der Agende der preussischen Landeskirche noch eine besondere Bedeutung; wegen der Unmöglichkeit, das Bekenntniß festzustellen, hat die Agende hier eine viel höhere Dignität erlangt als sonst in der evangelischen Kirche. Der Pfarrer der Landeskirche wird sich aus dem Anhang eben so orientiren müssen, wie der lutherische aus der in seiner Agende befindlichen Lehrentwicklung. Aus einem gegebenen Musterbilde ergibt sich die Lehre, wie wir leicht an einem Beispiele zeigen können. Die preussische Agende giebt dem Geistlichen nach der Absolution auf zu sprechen: „Sollten sich Personen unter uns befinden, die, durch etwanige Gemüthsbekümmerniß gedrückt, unseres besondern Rathes und Trostes bedürfen möchten, so sind wir bereit, ihnen solchen vermöge unseres Amtes und nach unseren Kräften zu gewähren.“ Hat der Geistliche etwa gemeint, daß in der Verkündigung der Absolution eine Mittheilung stattfinde, so wird er durch diesen Zusatz factisch über den Werth der vorgenommenen Handlung belehrt. So wird denn für gegebene eucharistische Formulare schwerlich die in der Denkschrift des Oberkirchenraths (S. 50) befindliche Bemerkung einige Sicherheit gewähren: „dergleichen Hingebungs- und Dankopferformeln müssen aber sehr einfach und biblisch gehalten werden; denn es ist

*) Deshalb nimmt Generalsuperintendent Möller (der erste Referent) seine frühere Erklärung „für versuchsweise Aufnahme des eucharistischen Gebets in den Anhang der neuen Agende ungeachtet der entgegenstehenden Bedenken“ später ausdrücklich zurück. Verhandl. S. 315.

Vorsicht nöthig, daß kein pelagianisches Heuchelwerk und etwas mit evangelischem Gottesdienste unverträgliches daraus werde.“ Den ausdauernden Widerstand wird der Gottesdienst nicht zu leisten vermögen; nur das lutherische Bekenntniß wird mit der „eucharistischen Feier“ unverträglich bleiben.

2.

Die Rheinländer.

Wir gehen zu einer zweiten Fraction der Union über, welche mit großem Nachdrucke auf der Conferenz auftrat, und ihre Erfolge mit Hülfe der übrigen Unionisten erreichte. Von diesen unterscheidet sie sich durch eine festere aufweisbare Position, wenn ihr nicht ein eigenthümliches, so zu sagen constitutives Princip zuzusprechen ist, wie es sich bei Abeken findet. Daß die Rheinländer und mit ihnen ein großer Theil der Westphalen in einem besondern Charakter auftreten, ist leicht erklärlich. Sie besitzen durch die bei ihnen bestehende Verfassung Organe, in denen sich bindende Beschlüsse fassen lassen, und haben auf ihren letzten Synoden die Confessionsfrage zu einem formalen Abschlusse gebracht; sie sind aber zu festem Zusammenhalten und energischen Angriffen dadurch veranlaßt, daß sie für ihr Werk fürchten, wenn nicht ihre Gestaltung der Union durch die ganze Monarchie durchgeführt wird. Die Vertreter der westlichen Provinzen berufen sich daher vielfach auf ihre günstige Position, und haben dabei eine auffallend charakteristische Färbung.

Betrachten wir zuerst zur Darlegung der Stellung und Thätigkeit dieser Fraction ihre Gutachten, so sind deren von Rheinischen Mitgliedern überhaupt drei eingefordert. Indessen sehen wir von dem Gutachten des Predigers Fliedner über Diaconie, so wie von dem des Geheimen Justizraths Bluhme über die Gemeindeordnung hier ab, da sie auf eine Besprechung der Confessionsfrage nicht führen. Dagegen ist das Gutachten über die Berufung einer allgemeinen Landessynode von dem Präses der Rheinischen Provinzialsynode Pfarrer Wiesmann

(S. 34 ff.) von einschlagender Bedeutung. Hier tritt der rheinische Standpunkt hervor. Darnach zählt die Rheinische Kirche einen organischen Zusammenschluß der Provinzialkirchen zur vollen landeskirchlichen Gemeinschaft zu ihren theuersten Wünschen. Die Propositionen über Diaconat und Gemeindeordnung haben auf die Rheinische Kirche keine unmittelbare Beziehung, da sie beides bereits als organische Institutionen besitzt; sie könnte sich aber nur freuen, wenn die intendirte Synode dazu beitrüge, den östlichen Provinzen diese heilsamen, christliches Leben befördernden Institutionen in voller Ausdehnung zu sichern. Nur die Proposition: „die liturgischen Bedürfnisse der lutherischen Landeskirche“, berührt allerdings das Interesse des Rheinlandes wesentlich. Formell würde bei etwaigen Abänderungen der Liturgie die Zustimmung der Rheinischen Provinzialsynode vorzubehalten sein; materiell erkenne die Denkschrift an, daß für die Rheinprovinz die Festhaltung der bestehenden agendarischen Ordnung am meisten bezeugt sei. — So gut es nun nach diesem Gutachten offenbar für die Rheinprovinz steht, ist doch die Hauptschwierigkeit bei der dermaligen Lage der Sachen nicht unerwähnt geblieben; denn es wird (S. 36) eine nicht zu verkennende Thatsache genannt, daß es innerhalb der Landeskirche über wichtige, sich fast in jede Verathung hineindrängende Punkte, z. B. über Confession und Union, diametral entgegengesetzte Anschauungen giebt.

Wir gehen zu den Verhandlungen*) über, in denen sich zeigt, wie die Rheinländer von ihrem Standpunkte aus diese

*) Wir scheiden, wie oben erwähnt, in unserer Darstellung Das, was die Vertheidiger der lutherischen Confession vorbringen, von der Schilderung des Auftretens der Rheinländer. So kommt es freilich zu kleinen Wiederholungen, die durch eine Gesamtdarstellung des Kampfes zu vermeiden wären. Aber wir haben jene Scheidung vorgezogen, weil wir dabei glauben eher im Stande zu sein, ein anschauliches Bild der wichtigsten Erscheinungen auf der Conferenz zu geben. Der geneigte Leser wolle daher entschuldigen,

Entgegensetzung der Anschauungen aufzuheben trachten, ohne daß freilich dabei der Diameter verkürzt oder der Kreis verengt würde. In der ersten Sitzung äußert nun nach der Verlesung von vier Referaten über die Gemeindeordnung ein westphälisches Mitglied, Superintendent König: „die Kirchenordnung der westlichen Provinzen vom Jahr 1835 habe ein neues christliches und kirchliches Leben in den Gemeinden geschaffen“; ferner „die Westprovinzen wünschen den östlichen Gemeinden den Segen solcher Verfassung“ (Verhandl. S. 88). Dagegen bemerkt freilich in der zweiten Sitzung der westphälische Consistorialrath Hammerschmidt: „es ist zu viel behauptet, wenn man sagt, daß das neue christliche Leben der rheinisch-westphälischen Kirche seinen Ursprung und seine Blüthe der Presbyterial- und Synodal-Verfassung verdanke“; nach Erwähnung eines von Küpper schon 1816 über die Mängel und Gebrechen dieser Verfassung geschriebenen Buches heißt es: „wir bekennen in dieser Beziehung große Sympathieen mit dem Osten zu haben.“ Unmittelbar nach diesem Redner und mit Bezugnahme auf denselben „übernimmt Superintendent Ball mit Schüchternheit das Wort, weil ihm und den übrigen Gliedern der rheinischen Kirche das Vorurtheil entgegenstehe, sie redeten pro domo.“ In der folgenden Rechtfertigung beruft sich Ball unter Anderem auf den Lübecker Kirchentag, erwähnt, wie einzelne namentlich angeführte Theile von Rheinland-Westphalen noch jetzt durch ihre conservative loyale Abneigung gegen alle modernen constitutionellen Doctrinen sich auszeichnen, und stellt dem Bilde eines über die Tyrannisierung des Presbyteriums schluchzenden und klagenden Pastors eine „Parallele“ gegenüber, indem er verlangt „es hätte auch das Kammerlein eines Pfarrers aus den östlichen Provinzen aufgeschlossen werden müssen, auf dem dieser klagend und seufzend unter der schweren Hand seines Patrons oder des Magistrats jammert.“ Nun folgt die in dieser Umgebung etwas über-

wenn einzelne Aeußerungen der Lutheraner hier angedeutet und später ausführlicher mitgetheilt werden.

raschende Bemerkung: „man hat sich sogar so weit vergessen, unsere rheinisch-westphälische Kirche eine Böbelskirche zu nennen, natürlich nicht in dieser hohen Versammlung, denn solche Schmähworte kann nur völlige Ignoranz oder böser Wille erfinden.“ In dem Protokoll der vierten Sitzung wird dem Leser das Räthsel gelöst, daß ihm diese Worte aufgeben. Da bemerkt der erst in der dritten Sitzung eingetretene Professor Hengstenberg (Verhandl. S. 130) „der Superintendent Ball habe in der Sitzung vom 5. November mit Entrüstung darauf hingewiesen, man habe die rheinisch-westphälische Kirche eine Böbelskirche genannt. Da der Ausdruck Böbelskirche in der evangelischen Kirchenzeitung gebraucht sei und eine gewisse Celebrität erlangt habe, müsse er sich auf das Entschiedenste dagegen verwahren, wie der ganze Zusammenhang in der fraglichen Stelle der evangelischen Kirchenzeitung beweise, als ob er damit die Verfassung der ihm theuren und werthen rheinisch-westphälischen Provinzialkirche, der er durch Geburt angehöre, habe bezeichnen können und wollen, und müsse den Superintendenten Ball, insofern er auf diesen Ausdruck der evangelischen Kirchenzeitung habe zurückblicken wollen, um Zurücknahme ersuchen. Der Superintendent Ball erklärte, daß er nach dieser Mittheilung auf keine Weise die evangelische Kirchenzeitung habe bezeichnen wollen.“ Wir glaubten zur Vervollständigung des Bildes von dem Auftreten der Rheinländer diese Discussion unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen; sie erinnert doch sehr stark an das Verfahren in Versammlungen, die nach modernen constitutionellen Doctrinen construiert sind. Wir bemerken noch, daß es unmittelbar nach der erwähnten Zurücknahme des Superintendenten Ball in dem Protokoll heißt: „Hosprediger Krummacher knüpfte hieran den Antrag, wie sehr er auch die Treue, die Geschicklichkeit und Kunst in Abfassung des Protokolls vom 5. November dankbar anerkenne, müsse er doch die Zweckmäßigkeit einer solchen ausführlichen Wiedergebung der gehaltenen Reden bezweifeln. Abgesehen davon, daß dadurch den Secretairen eine kaum zu überwältigende

Arbeit auferlegt werde, liege die Gefahr nahe, daß mancher Redner zum Nachtheile der Sache die oratorische Form ins Auge fassen werde.“ —

Was nun das Sachliche betrifft, so ist von den Rheinländern zur confessionellen Frage bei den Verhandlungen über die Gemeindeordnung Wenig beigebracht. Zu §. 1 derselben lag die Frage vor: ist ein Bedürfniß vorhanden, bei der beschlossenen Revision das Recht der Confession gegenüber dem §. 1 *) zu einem schärferen Ausdruck zu bringen? und diese Frage wurde in solcher Allgemeinheit mit 33 Stimmen gegen 6 bejaht. Die beiden Obertribunalspräsidenten bringen nun einen Antrag ein mit dem Motiv: „in dem Anerkenntnisse, wie nicht nur die einzelnen Kirchengemeinden und Gemeinden, sondern vor Allen auch, als ausdrücklich recipirte Kirchen, die evangelisch-lutherische und evangelisch-reformirte Kirche, jede als Ganzes, den auf Rechtsfundamenten beruhenden Anspruch auf Schutz in ihrem Besitz- und Bekenntnißstande haben.“ Aber weder dieses Motiv, noch die Zustimmung von Generalsuperintendenten aus den östlichen Provinzen zu diesem Antrage, noch auch endlich das warme Zeugniß des Generalsuperintendenten Möller zu Gunsten des lutherischen Bekenntnisses veranlaßt hier eine Discussion. Vielmehr da Consistorialrath Lehnerdt im Interesse der Union den §. 1 ungeändert beibehalten will, entgegnet Generalsuperintendent Schmidtborn aus Coblenz: „die rheinische Kirche ist eine bekenntnistreue, aber obwohl ihr Bekenntniß unverschiebbar festgestellt und scharf formulirt ist, so ist die Union dadurch nicht allein nicht alterirt, sondern vielmehr tiefer begründet worden.

*) §. 1. Jede evangelische Gemeinde hat die Aufgabe, unter der Leitung und Anregung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes, sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten. Als Glied der evangelischen Kirche bekennt sie sich zu der Lehre, die in Gottes lauterem und klarem Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, begründet, und in den drei Hauptsymbolen und den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, und unterwirft sich den allgemeinen kirchlichen Gesetzen und Ordnungen.

Daher möge sich das Kirchenregiment an der Durchführung der Gemeindeordnung nicht irre machen lassen. Der Segen, der dem Westen daraus erblüht ist, werde auch dem Osten nicht fehlen.“ Wir haben hier nur zu erwähnen, daß ein unbestimmterer Antrag zur Verbesserung des §. 1 durchging und sich bei nun folgenden Erörterungen über das Patronat die Gegensätze des Ostens und Westens kund gaben. Charakteristisch ist aber die Verhandlung über die Frage, ob die Gemeindeordnung zur freien Annahme und mit Berücksichtigung der geltenden Kirchenordnungen empfohlen oder auf dem Wege der Verordnung eingeführt werden soll? Es wird (S. 144. 145) eine Reihe von Anträgen, die sich darauf beziehen, eingebracht. Die Namen der Rheinländer finden wir unter Denen, welche den oben bezeichneten Segen durch Verordnung dem Osten ertheilen wollen, welche Ansicht auch mit 26 gegen 18 Stimmen durchgeht. Wir können uns nicht enthalten, an das bekannte Verfahren auf politischem Gebiete zu erinnern, da man unter Beiseitsetzung bestehender Rechte durch liberale Institutionen zwangsweise beglückt werden sollte.

Mit Uebergehung der Verhandlungen über das Diaconat wenden wir uns zur liturgischen Frage. Diese wurde in drei Sitzungen, der neunten, zehnten und zwölften verhandelt und in jeder dieser Sitzungen sehen wir die Rheinländer zu einem Hervortreten veranlaßt. In der neunten Sitzung bringt nach Verlesung der Referate der Consistorialdirector Nöldechen einen von den 6 Generalsuperintendenten Möller, Hahn, Jaspis, Sartorius, Granz und Büchsel unterstützten Antrag ein, der den lutherischen und reformirten Gemeinden beim Abendmahl die Spendungsformeln ihrer Kirche sichert und wiederherstellt; Seminardirector Schmieder aber beantragt, „daß der in einem ursprünglich lutherischen Landestheile geborne Christ evangelischer Confession nicht genöthigt werde, während der Leistung seiner Militärpflicht das heilige Abendmahl mit einer seinem wirklichen Bekenntnisse fremden Spendeformel zu empfangen.“ Dagegen

sucht Consistorialrath Thielen die Armee der Union zu erhalten: „die Militärgemeinden wären Consensußgemeinden im eminenten Sinne des Wortes und innerhalb der Kirche der Armee dürfe keine besondere Kirche durchgeführt werden. Wer sich den Ordnungen der Armee nicht fügen könne, bleibe davon.“ Der Redner beruft sich darauf, daß er lange Militär-Geistlicher gewesen. Generalsuperintendent Schmidborn „erklärt sich (S. 279) für Anerkennung des Bekenntnisses; aber die Gottesdienstordnung sei nicht der Ort, wo confessionelle Spitzen*) zum Ausdruck gelangen dürften. Hier wünsche er Erhaltung des Einheitlichen.“ Wenn sich nun die Confession, nachdem sie aus der Armee und aus der Gottesdienstordnung ausgewiesen ist, einen Ort sucht, so weist ihr denselben gleich darauf der Superintendent Ball in seinem Antrage an: „Zu dem Grundsatz, daß die Agende von 1829 den Anknüpfungspunkt für die weitere Behandlung der liturgischen Frage sei, den Wunsch auszusprechen, daß den provinziellen wie confessionellen agendarischen Bedürfnissen durch einen diese berücksichtigenden Anhang Rechnung getragen werde.“ Dabei ist Superintendent Ball, wie er später (S. 316) erklärt, fest überzeugt, daß dieser Antrag eben so zum Schutze der Confession wie der Union gereiche. Es liege keine Schmach für die lutherische Confession in dem Worte „Anhang“, da er die Berücksichtigung der reformirten Confession an dieselbe Stelle verwiesen habe.“ Freilich auf die Schmach des Ortes und Wortes kommt Wenig an, viel mehr auf die Nebenordnung „provinziell“ und confessionell; da muß der Ausdruck „Provinzialkirche“ nicht weniger bedenklich erscheinen, als der: „Armeekirche“.

Zu Beginn der zehnten Sitzung meldet Präsident Göze einen Antrag**) an, „daß die Stimmlisten zu den Acten gebracht werden möchten, indem es sich vielfach um Fragen handele,

*) Mit diesem Ausdrucke ist die lutherische Spendeformel gemeint.

**) Der Antrag, auf welchen wir weiter unten zurückkommen, ist dann, mit 12 gewichtigen Unterschriften versehen, in derselben Sitzung förmlich eingebracht worden.

welche theils nur die östlichen Provinzen angehen, theils bloß lutherische oder reformirte Gemeinden betreffen, bei deren Beantwortung nur die Stimmen des Confessionsgenossen ins Gewicht fallen möchten. Für das hohe Kirchenregiment sei es von großer Wichtigkeit, hierin klar zu sehen, was eben nur durch Prüfung der Stimmzettel möglich werde. Außerdem finde der Antrag auch seine Berechtigung durch die Allerhöchste Ordre vom 6. März 1852“, in welcher bekanntlich für Kirchenbehörden in Sachen der Confession eine *itio in partes* eingeführt wird. Nachdem mehrere Redner vorzüglich auch in Vertheidigung der Union aufgetreten sind, weist Generalsuperintendent Büchsel darauf hin, wie die Union so manches Gemeindeglied („gerade Die, welche ihm die liebsten gewesen“) nach Amerika, und die Pfarrer aus dem Amte getrieben. Nun bemerkt der Präses der Rheinischen Synode Wiesmann: „den Gliedern der rheinisch-westphälischen Kirche sei von verschiedenen Seiten angedeutet worden, daß ihre Mitwirkung bei verschiedenen Gegenständen eine fast unberechtigte sei, getröstet sich aber dessen, daß sie vom Könige hieher berufen seien. Die Union datire bereits aus dem 16. Jahrhundert und sei bereits in einzelnen Familien und Gemeinden schon vor 1817 thatsächlich geworden, wofür einzelne Beispiele mitgetheilt werden. Es sei dies eine factische Union gewesen. Die rheinische Kirche habe den Unions-Charakter, was die Beschlüsse der letzten Provinzial-Synode bewiesen, woraus Redner einen die Union und das treue einstimmige Bekenntniß aller Synodalen zu ihr betreffenden Abschnitt verliest.“ Dringender wird der folgende Redner Superintendent Ball. Er verwahrt sich gegen die wiederholt versuchte Ausschließung der Glieder aus den westlichen Provinzen, so daß der Vorsitzende der Versammlung veranlaßt wird, diese Verwahrung für überflüssig zu erklären. Er bezieht sich dann auf „das Urtheil eines vielgelesenen Blattes*), man fange an, sich der Union eben so

*) Dies ist, wenn wir nicht irren, ein Rückblick auf die evangelische Kirchenzeitung.

zu schämen, als des vulgären Rationalismus.“ Darauf begegnen wir der Behauptung „die reformirte Kirche habe zwar verschiedene Bekenntnisschriften, aber, gleich der lutherischen, nur ein Bekenntniß.“ Nun folgen ein Paar Gleichnisse, bei denen wir freilich bezweifeln, ob sie die Sache sehr anschaulich machen. „Man fordere von der Union die Sühne des Curtius in Rom; die reformirte und lutherische Kirche seien Eheleute.“ Dann wird auch noch die Frage aufgeworfen, in welcher Weise die Gewissen des ursprünglich reformirten Theils der hiesigen St. Matthäus-Gemeinde (der Gemeinde des Generalsuperintendenten Büchse) bei Einführung der lutherischen Spendeformel geschont sei?“ Eine Erwiderung finden diese Auslassungen zunächst in der Rede des Generalsuperintendenten Hahn, welcher auch bemerkt, „man habe jetzt statt 2 Kirchen 3, ja 5;“ ferner „der Friede sei durch Union und Agende vernichtet;“ welchen Bemerkungen gegenüber das Gleichniß von der in der Union vollzogenen Ehe nicht wohl festzuhalten ist. Generalsuperintendent Möller wiederholt, daß die jetzige Union der Sühne bedürfe, und giebt zugleich den rechten Ort für diese Sühne an, nämlich Berlin, von wo Paul Gerhard vor 200 Jahren vertrieben sei. In späteren Verhandlungen (S. 576) lesen wir noch die Bemerkung des Generalsuperintendenten Jaspis: „der Superintendent Ball habe gut reden mit der Empfehlung für die agendarische Spendeformel im heiligen Abendmahl, während er in seiner Gemeinde in Rade selbst die reformirte gebrauche.“

Aus den weiteren Verhandlungen über die liturgische Frage haben wir hier nur noch den Antrag zu erwähnen, welchen in der zwölften Sitzung der Präsident des Pommerschen Consistoriums einbringt, nämlich vor aller Entscheidung eine Revision des Verfahrens zur Einführung der Union und Feststellung der Erfolge desselben stattfinden zu lassen. Die Motive beginnen mit den Worten: „nur so kann es zur Wahrheit kommen.“ Hier giebt das Protokoll nur sehr kurze Erwiderungen. Consistorialdirector Nöldchen hält es nicht für rathlich, amtlich

zu ermitteln, wie die Union eingeführt sei; die Acten des Consistoriums würden darüber keine Auskunft ertheilen und so müsse also die Untersuchung bei jeder Gemeinde erfolgen. Geh. Legationsrath Abeken behauptet, der Antrag gehöre gar nicht zur Competenz dieser Versammlung; es könne über ihn weder discutirt, noch abgestimmt werden. Eben so erklärt sich eine Stimme aus Westphalen (Superintendent König) gegen diesen Antrag, der etwas ganz Neues in die Versammlung bringe und weder formell noch materiell zulässig sei. Ein Rheinländer (Consistorialrath Thielen) bemerkt, die Einführung der Union liege beinahe 40 Jahre hinter uns und sei es bedenklich, darüber noch jetzt Untersuchung zu veranlassen. — Man möchte fragen, wenn die Union einerseits etwas so Herrliches und andererseits für das Rheinland so Gesichertes ist, wie eine Untersuchung ihrer Entstehung bedenklich sein kann? Jene Worte der Motive: „nur auf diesem Wege kann es zur Wahrheit kommen“, sind wohl unwiderlegbar; aber fürchtet man etwa, daß die Wahrheit constatirt werde, die Ehe der beiden Kirchen sei noch nicht vollzogen; was da vorgegangen sei, höchstens einem heimlichen Verlöbniß gleich zu achten und der gültige und wirksame Einspruch sei noch rechtzeitig? Fürchtet man, daß damit ein Abgrund sich aufthun, dem die Union wenn auch in voller Rüstung wie Curtius zu nahe kommen, in den sie dann ohne die Freiwilligkeit des Curtius hineinstürzen könnte?

Wir übergehen die Verhandlungen über die Gescheidungen, da sie die Union nicht betreffen. Da nun aber die Frage wegen Berufung einer allgemeinen Landessynode zur Erörterung kommt, treten die Rheinländer mit der größten Energie hervor, und zwar trotz der ihnen günstigen bisherigen Abstimmungen, theils klagend über die mannigfachen Angriffe, theils betrübt darüber, daß ein „Rheinländer, wo die Union eine Thatsache sei, hier so viele Gegner derselben finde.“ Professor Hengstenberg hatte nämlich zwei Anträge eingebracht, erstens, daß die Synoden auf Grund des Bekenntnisses (des lutherischen, refor-

mirten und des Consensus) zusammenberufen würden, weil das von die Legitimität der Synoden und die rechtliche Gültigkeit ihrer Beschlüsse abhängt; zweitens, daß auf den Synoden in allen Sachen, welche das confessionelle Bewußtsein berühren, eine itio in partes stattfinden, weil sonst die Beschlüsse der Synoden für alle treuen Glieder der Confessionskirchen keine Bedeutung haben und von ihnen als ungültig betrachtet werden würden.“ Hier folgen zwei Gegenanträge. Der erste, unterzeichnet von 20 Mitgliedern, unter denen die Rheinländer, erklärt: „Es giebt nur Eine auf dem Grund des göttlichen Wortes und der reformatorischen Bekenntnisse stehende Landeskirche, in der das Bekenntniß für jede Confession rechtlich gesichert ist. Bei dieser Sicherung, und da über Fragen des Bekenntnisses keine Majoritäten entscheiden können, braucht die Wahl der Mitglieder der Landessynode nicht nach Confessionen zu erfolgen.“ Der zweite Gegenantrag ist nur von Rheinländern unterzeichnet, und lautet: „Die Hochwürdige Conferenz wolle erklären, daß sie jede Bestimmung über eine itio in partes bei confessionellen Fragen auf der Landessynode für überflüssig erachte, indem einestheils die Confession außer dem Bereich der Beschlüsse einer jeden Synode liege, andernteils bei allen Fragen, die eine confessionelle Beziehung haben könnten, zu der gesammten Landessynode das gerechte Vertrauen gehegt werden dürfe, daß in ihrem Rechtsgefühl eben so gut, wie in dem eines Theils derselben die Garantie liege, daß jedem berechtigten confessionellen Ansprüche sein unveräußerliches Recht bleibe.“*) Nun treten Obertribunalspräsident Göze und Consistorialpräsident von Mittelstadt noch mit Anträgen auf, welche die Vorschläge Hengstenberg's ergänzen; alle drei weisen in ihren Reden die Nothwendigkeit und Berechtigung

*) Der Antragsteller (Superintendent Ball) erklärt später (Verhandl. S. 576), daß aus der so warm empfohlenen Berücksichtigung der Schwachen, und um jedes Mißtrauen zu beseitigen, als ob durch seinen Antrag irgend eine Gefährdung der Confessionellen beabsichtigt werde, er seinen Antrag zurückziehe.

dieser Bestimmungen auf, von Mittelstädt erinnert an die nöthige Basis der Gerechtigkeit. Da erklärt Superintendent Ball: „er fühle sich gedrungen, ein warmes Zeugniß für die Union abzulegen.“ Er versucht der Union ein Bekenntniß zu vindiciren. Dazu beruft er sich auf den bekannten Beschluß des Berliner Kirchentages von 1853, den freilich die lutherischen Lehrer der Theologie und des Kirchenrechts zu Erlangen, Leipzig und Rostock einen „Mißbrauch des Bekenntnisses“ und ein „Scheinbekenntniß“ nennen. *) Ball muß freilich bei Erwähnung des einmüthigen Bekenntnisses zu der Augsburgerischen Confession selbst anführen „mit Ausschluß eines Satzes im Artikel 10.“ Damit ist der Grund angedeutet, weshalb jenes Verfahren in Berlin bisher ohne den damals offenbar präsumirten Erfolg geblieben ist. Doch fährt der Redner fort: „Das sei schon ein starkes Band. Die Freunde der Union wären auch wohl im Stande, ihr Bekenntniß zu formuliren.“ Da aber kein Grund angegeben wird, warum sie es nicht gethan, wird man fast darauf hingewiesen zu glauben, sie wollten es nur nicht thun. Ferner heißt es: „Das Bekenntniß stehe geschrieben in dem Consensus der Bekenntnisschriften.“ Nun können doch hier nicht die verschiedenen Versuche einiger Theologen gemeint sein, da diese ja so dissentiren, daß sie selbst eines Consensus bedürfen; ein mit hinreichender Autorität versehener Consensus ist bekanntlich nicht geschrieben. **) Als Hauptgrund, den der Redner für seine Auffassung anführt, müssen wir die Worte ansehen. „Seine Majestät der König habe bestimmt, es gebe nur eine Landeskirche und die an deren Stelle zwei oder drei setzen wollten, lehnten sich gegen die Allerhöchste Willensbestimmung auf.“ Doch werden die Lutheraner nicht bloß eingeschüchtert, sondern auch freundlich angeredet: „kämen in der Synode Fragen vor, welche mit den

*) Das Bekenntniß der lutherischen Kirche gegen das Bekenntniß des Berliner Kirchentages, Erlangen 1853. S. 6.

**) Ueber den „Consensus“ findet sich weiter unten eine Bemerkung aus dem Gutachten des Professor Merkel über die Berufung einer Landessynode.

Sonder-Bekenntnissen zusammenhängen, so vertrauten wenigstens die Reformirten gern das Ihre den lutherischen Brüdern an.“ Die Schlußbemerkung des Redners: „der Antrag des Professor Hengstenberg gefährde die Einheit der Landeskirche“, wird von dem Präsidenten der Versammlung zurückgewiesen; die übrigen Bemerkungen scheinen keinen großen Eindruck gemacht zu haben, wir finden unter den Vertretern der Nothwendigkeit einer *itio in partes* auch zwei westphälische Glieder, von denen der eine (Präses Albert) sie für bedingt, der andere (Consistorialrath Hammerschmidt) aber für unbedingt nöthig hält. Da spricht nun Präses Wiesmann seine Betrübniß über die Zahl der Gegner der Union aus. Auch er will beruhigen. „Er zweifle nicht, daß auf einer allgemeinen Synode die Uebersahl der Lutheraner ihr Bekenntniß zu wahren im Stande sein werde. Man fürchte nicht, daß die Union noch einmal die Confession beschädigen wolle, wie sie dies früher zu ihrem eignen Schaden versucht.“ Die Rede schließt aber mit den Worten: „Am Rhein und in Westphalen würde man eine nach dem Bekenntnisse berufene Synode nicht mit Freudigkeit wenn überhaupt beschicken.“*) Durch diese Worte werden wir wieder auf eine schon berührte Analogie geführt. Wenn Superintendent Stier die Lutheraner in Verdacht politischer oder anderer Nebenrücksichten hat, wenn Superintendent Ball in ihnen diejenigen sieht, welche sich gegen den König auflehnen, so ist die Gedankenverbindung erklärt zwischen dem jetzigen Auftreten der Rheinländer auf kirchlichem Gebiet, und dem Verfahren auf politischem Gebiete aus früherer Zeit. Schon hat uns der öfter vorkommende Wunsch, den Osten der Monarchie durch die Institutionen des Westens zu segnen, an das Treiben vor 10 Jahren erinnert, da die Beglückung der östlichen Provinzen einen Hauptgrund dafür abgab, weshalb die Rheinländer die gewünschte Verfassung erstrebten.

*) Dies ist etwas Anderes, als wenn die Rheinische Provinzialkirche das ihr (S. Gutachten S. 58) zustehende Recht der Prüfung und des Widerspruchs gegen die Beschlüsse der beabsichtigten Landessynode beansprucht.

Auch dieses Wort des rheinischen Präses „wenn überhaupt beschicken“, bringt die rheinischen Deputationen aus dem Februar und März 1848 wieder vor die Erinnerung. Damals galt „das Abfallen der Rheinprovinz“ als Stichwort. Wir haben hier nicht zu besprechen, welchen Zusammenhang jene Bewegungen mit den Märzereignissen hatten, noch auch wie die damals so unerschütterlich scheinende Autorität der westlichen Staats-Politiker jetzt so dahin geschwunden ist, daß man sich auf die gefeiertsten Namen besinnen muß. Nur das bemerken wir, es ist Niemand eine Absicht unterzulegen; die Personen vollzogen damals ein Princip und vollziehen es heute, in beiden Fällen auch wider Willen. Die Früchte sind nicht die erwarteten; entweder es folgt Auflösung oder eine gesunde Reaction; auf dem kirchlichen Gebiet ist freilich dermalen zu jener mehr Aussicht, als zu dieser. Wir müssen nun noch die Bemerkungen besprechen, welche der auf Präses Wiesmann folgende Redner, Consistorialrath Thielen aus Coblenz, beibringt. Er behauptet, die Union bringe ein Martyrium und beschreibt dieses damit, daß, wie schon erwähnt, verbreitete Blätter es aussprechen, „man schäme sich gegenwärtig der Union, wie des vulgären Nationalismus.“ Freilich haben die Lutheraner einen andern Begriff von Martyrium; die Aeußerungen, welche über sie in Blättern verbreitet werden, lauten doch gewiß weniger schonend, aber das ist für sie der Lauf der Welt und kein Martyrium. Sie wissen auch von einem Martyrium zu erzählen, verstehen aber darunter andere Dinge, z. B. daß bekanntlich zum Behuf der Betheiligung an den gottesdienstlichen Handlungen der Union den Gemeindegliedern das Saatkorn abgepfändet, daß die Kirchen weggenommen, daß die Pastoren fleckbrieflich, unter Verheißung eines Hangpreises, verfolgt wurden, und jahrelang in Gefängnissen saßen. Es verschlägt auch nicht viel, wenn Consistorialrath Thielen der oft erwähnten Austreibung gegenüber, den freilich sehr wahren Satz bringt: „nicht jede Auswanderung komme auf Rechnung der Union.“ Auch kann er weder durch die rheinische

Gemeindevorfassung, noch durch den Begriff einer „Armeekirche“ zum Ziel kommen, wenn er erzählt: „Es sei einem Consistorium aus einer Synode berichtet worden, daß die confessionelle Aufregung der Gemeinde so groß sei, daß kein Pastor mehr die Sonntagsliturgie lesen dürfe. Der Superintendent habe dies mit den Worten bestätigt und berichtet, „daß in den meisten Gemeinden die Leute sofort die Kirche verlassen würden, wenn der Geistliche die Agende in die Hand nehmen wolle.“ Dann wird folgendes Factum erwähnt: „es komme jedoch vor, was er nicht billigen wolle, daß einzelne Geistliche die aus der Agende von 1829 herausgeschnittene Liturgie in das Provinzialagendenexemplar legten und den Gemeinden vortrügen.“ Wir kommen auf dies Verfahren zurück, für welches uns der Ausdruck Martyrium zu wenig sagt; hier haben wir nur noch die Schlußbemerkung aus der Rede des Consistorialraths Thiele zu erwähnen, „daß nämlich die Gemeinden die so verhüllte Liturgie mit Erbauung anhörten.“ Wir nehmen gerne an, daß darin keine Verspottung liegen soll, wenn es auch darnach klingt; aber das müssen wir bemerken: Pommerische Gemeindeglieder — bekannt durch ihre Treue gegen göttliche und menschliche Autoritäten — sind nun einmal auf ein solches Verfahren an ihren Altären nicht vorbereitet und eingerichtet. Man darf Dem keinen Vorwurf zu großer Arglosigkeit machen, der dergleichen nicht vermuthet und hinterher freilich von Institutionen keinen Segen erwartet, mit denen sich solch ein Gottesdienst vereinigt. — Später bestreitet Professor Hengstenberg, daß man alles Erfreuliche auf Rechnung der rheinischen Verfassung schreiben dürfe, und erwähnt, daß die rheinische Provinzialkirche Beschlüsse gefaßt habe, die fast nicht weniger schlimm gewesen seien, als die der Generalsynode von 1846. Dagegen legen dann Generalsuperintendent Schmidtborn und Präses Wiesmann ihre Verwahrungen ein, obwohl kurz, da die Discussion geschlossen wird. Es bleibt uns daher nur noch übrig, auf den in der Einleitung schon erwähnten Protest hinzuweisen, der abgelegt wurde, als Professor

Hengstenberg den in der Versammlung empfangenen Eindruck mittheilte. Zu der Frage des Präses Wiesmann, ob ein einzelnes Mitglied der Conferenz es sich erlauben könne, eine solche Kritik über alle zu üben? bemerkt Oberpräsident von Meding, er erachte das zur Freiheit der Discussion gehörig. Diese will Präses Wiesmann freilich nicht beschränkt wissen; aber hier handle es sich darum, daß sich ein Einzelner zum Richter über die Arbeit der ganzen Conferenz aufwerfe. Mit Recht bemerkt der Präsident der Versammlung, daß es nicht möglich sei, solche Distinctionen hier festzuhalten; wir werden an das bekannte Streben der Politisch-Liberalen erinnert, die ja so große Freunde der freien Discussion sind; nur darf man gemeiniglich die Principien des Constitutionalismus nicht anzweifeln, sondern muß in denselben Axiome gefunden haben, die keines Beweises bedürfen. Wird aber hier widersprochen, so schlägt sich bekanntlich der Liberalismus lieber zum Cäsarismus. Dies mag auch erklären, wie sich mit der rheinländischen Auffassung der starke cäsareopapistische Zug verträgt, welcher die ihrem Standpunkt günstig erscheinenden Stellen der königlichen Cabinetsordres als eine oberste Entscheidung in Angelegenheiten des Bekenntnisses so nachdrücklich betont. Diese Betonung ist für den Erfolg, den die Rheinländer in den Abstimmungen erreicht haben, von der größten Wichtigkeit. Hier ist die Verbindung ihrer Auffassung mit dem Standpunkt der Unionisten aus den östlichen Provinzen zu suchen, viel mehr als in der Hervorhebung der rheinisch-westphälischen Verfassung, oder als in der Macht und in der Art der bei der Discussion sonst vorgebrachten Gründe.

3.

Vertheidigung der Union mit der Berufung darauf,
daß sie da ist.

Nach Besprechung des Abfenschen Principis und des rheinländischen Standpunkts würde uns nur noch obliegen, andere

Gesichtspunkte hervorzuheben, von denen die Vertheidiger der Union auf der Conferenz ausgegangen sind. Es sind dergleichen auch aufzufinden, wie wir oben bei einem Antrag des Predigers Eltester auf Principien stießen, welche dem Congregationalismus verwandt sind. Aber theils geben die vorhandenen Aeußerungen kein sicheres Material an die Hand, um auf die durchgreifenden Grundsätze des Verfassers oder Redners zu kommen; theils entbehren derlei Grundsätze einer folgenreichen Bedeutung. Wir beschränken uns daher darauf, unsern Lesern noch die Begründung vorzuführen, welche man damit versucht hat, daß die Union nun einmal da sei und zu Rechte bestehe und darum die Confession mit ihrem Rechte jetzt weichen müsse.

Was man auch gegen die Richtigkeit eines solchen Principis und einer darauf gegründeten Argumentation etwa einwenden wollte, man muß eingestehen, daß gerade in diesem Zeichen und eigentlich nur in diesem Zeichen die Union — wie sonst überhaupt — so auch auf der Conferenz gesiegt hat. Die vorhergehenden Blätter zeigen, daß das Princip „der eucharistischen Feier“ auch innerhalb der Union kräftigen Widerspruch erfahren und dermalen noch keine Aussicht hat, das Banner zu werden, das aufgeworfen wird. Eben so wenig hat man — aller Lobpreisungen ungeachtet — die rheinisch-westphälische Verfassung als die sicherste Begründung für die Union angesehen. Aber sobald entgegnet wird, irgend ein Vorschlag könne die Union beeinträchtigen, die nun einmal da sei, so haben sich, wie wir weiter unten noch sehen werden, die Vertreter der lutherischen Confession gebeugt. Hier wurde der Erfolg erreicht, und hier waren die so offenbar unberechtigten rheinischen Warnungen vor Auflehnung gegen den König von Bedeutung.

Die Ansprüche, welche die Union um ihrer Existenz willen erhebt, sind oft wiederholt und bekannt. Wir müßten daher fürchten, unsere Leser zu ermüden, wollten wir ihnen die Zeugnisse dieser Art, welche in der Conferenz beigebracht sind, aus-

führlieh vorführen oder an Darstellungen der Gutachten und Referate nachweisen. Doch wollen wir versuchen, an einigen Citaten diese Richtung zur Anschauung zu bringen und richten dabei den Blick nach Berlin. Wie oben die Armee als das eigentliche Feld der Union angesehen wurde, so wird auch oft gefragt, was sollte aus Berlin werden, wenn die Union aufgehoben wäre? So ist es nicht zu verwundern, daß neben den Berliner Zeugen für die lutherische Confession auf der Conferenz sich auch unter den der Hauptstadt angehörigen Vertretern sehr eifrige Vertheidiger der Union finden. Zu diesen gehören außer dem Präsidenten des Oberkirchenraths, der auch den Vorsitz in der Versammlung führte, besonders Generalsuperintendent Hoffmann, Superintendent Schulz, Consistorialrath Lehnerdt. Letzterer geht in seinem Referat über die liturgische Frage (Verhandl. S. 241) von der Anschauung eines Unionscharakters der evangelischen Gesamtkirche Preußens aus, und bleibt noch später bei dieser Voraussetzung, da ihr sehr lebhaft widersprochen war (S. 278). Er bemerkt dabei: „Die preussische Landeskirche habe eine Gestalt, wie sie sich in ihrem Kirchenregimente zeige, worin die Kirchenparteien, von der Union umschlungen, zusammengehalten würden. Das Confessionelle dürfe nicht so viel Raum gewinnen, das gemeinsame Band zu sprengen.“ Superintendent Schulz protestirt (Verhandl. S. 113) gegen die Behauptung, „daß in der Provinz Brandenburg nur wenige unirte Gemeinden seien; wäre diese Behauptung richtig, so würde daraus folgen, daß des Königs Majestät von den Behörden falsch berichtet worden sei, eine Voraussetzung, die nicht angenommen werden könne. Der Rechtszustand der unirten Kirche sei nicht abhängig von einer temporären Stimmung. Die Verschiedenheit der Confession gehöre einem überwundenen Standpunkte an. Man habe die Durchführung der Grundzüge der Gemeindeordnung nicht verfügt, weil die Union Geduld hat.“ Die Beilegung dieser letzteren Eigenschaft erscheint wohl auffallend. Bei den Verhandlungen über die Berufung einer allge-

meinen Landessynode, äußert Superintendent Schulz (S. 564): „Der unirte Charakter der Landeskirche müsse vor Allem anerkannt werden, indem die Union in derselben geschichtlich, kirchenrechtlich und theologisch berechtigt sei. Die Union habe eine Geschichte von 40 Jahren. Der Redner zählt dann die Provinzen auf, welche wesentlich unirt seien, erfährt später freilich dagegen Widerspruch. Dann heißt es: „die Union habe keine dritte Kirche bilden, sondern die lutherische und reformirte auf dem Grunde der beiderseitigen Bekenntnisse vereinigen wollen, wobei einer Jeden ihr Bekenntniß gewahrt worden.“ Daß sie das Alles gewollt habe, kann man zugeben, ohne daß man damit einräumt, der Erfolg sei dieser Absicht gemäß gewesen oder überhaupt nur auch möglich. „Er müsse auch widersprechen, wenn man behaupte, daß die Union kein Bekenntniß habe; sie sei nur reicher an Bekenntniß als die Confessionskirchen.“ Freilich besteht dieser Reichthum nun wesentlich auch darin, daß das Bekenntniß nicht mehr eines Widerspruchs von außen bedarf, sondern diesen in sich selbst findet. Ferner lesen wir in dieser Rede: „Beide Confessionskirchen ständen auf der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, als dem Schwerpunkte ihres Glaubens. Alles Andere sei nur Entwicklung dieser Fundamentallehre und für das eigentliche Glaubensleben nicht von Bedeutung. Die Union entspreche auch der theologischen Bildung der Gegenwart. Im Kirchenregiment sei die *itio in partes* nie realisirt.“*) Auch behauptet der Redner gegen den Schluß: „die feineren Unterscheidungslehren der Bekenntnisschriften wären kaum gekannt, und schwerlich von einem Geistlichen unter hundert.“ Diese Behauptung nimmt (S. 576) Generalsuperintendent Jaspis ausdrücklich auf und sagt: „er müsse jeden Geistlichen, der sich der Unterscheidungslehren der reformirten Bekenntnisschriften nicht bewußt sei, für einen theologischen Ignoranten halten.“ — Der Vicepräsident der Versammlung, Generalsuper-

*) Dieser Bemerkung, daß die Cabinetsordre vom 6. März 1852 nicht ausgeführt sei, begegnen wir noch wieder.

intendent Hoffmann tritt schon dadurch in eine hervorragende Stellung ein, daß er allein sich von den übrigen Generalsuperintendenten der östlichen Provinzen in den Anträgen absonderte, die dem Bekenntniß dienen sollten. Derselbe erinnert in seiner zur Eröffnung der Conferenz am 2. November gehaltenen Predigt, zuerst an den „doppelten Gedenktag der Reformation, der dem ersten Hammerschlage des neugeschenkten Schriftglaubens an der Schloßkirche zu Wittenberg am 31. October 1517, und der Einführung der Reformation in dem Stammlande des preussischen Staates am 1. November 1539 gilt.“ Da ist es dem Redner „zugleich unmöglich eines dritten Gedenktages zu vergessen, der den beiden genannten unmittelbar vorherging und der uns nur um 39 Jahre zurückführt (Anm.: Am 30. October 1817 wurde die Union in Berlin eingeführt), dort aber den Anfang eines Werkes sehen läßt, dessen Erhaltung, Reinigung und segensreiche Ausgestaltung uns in unsern Tagen obliegt.“ Derselbe erklärt bei den Verhandlungen über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche, er habe die oben erwähnten Anträge eben deshalb nicht unterstützt, weil sie auf Freigebung der lutherischen Spendeformel im Interesse der Pflege der Confession gehen. In seinem früheren Vaterlande habe er die lutherische Spendeformel gebraucht, bei seiner Hieherberufung aber die agendarische annehmen können, weil sie dem lutherischen Bekenntniß nicht widerspreche; „in der lutherischen Spendeformel könne ja auch ein Calvinist den Ausdruck seiner Lehre finden.“ Wir schalten hier einige Worte aus dem diesjährigen Vorwort der Evangelischen Kirchenzeitung (S. 21) ein: „Der Einwand, auch die Spendeformel der Agende enthalte an sich nichts Unlutherisches, und ein Lutheraner verläugne durch sie sein Bekenntniß nicht, die gangbarste lutherische Formel aber schließe auch die Möglichkeit einer Deutung im reformirten Sinne nicht aus, konnte Niemanden blenden, der den guten Willen hatte, der Sache auf den Grund zu gehen. Die agendarische Spendeformel ist notorisch zu dem Zwecke aufgebracht worden, dem lutherischen

Bekenntnisse aus dem Wege zu gehen, die lutherische Deutung ist bei ihr eine illegitime.“ Generalsuperintendent Hoffmann, der ja das Recht des Bekenntnisses seit Einführung der Union nicht anerkennen kann, bietet den Lutheranern einen andern historischen Standpunkt an, von welchem aus sie den Kampf führen mögen. Es „dürfe nicht um des Bekenntnisses, sondern nur um der Tradition willen die lutherische Formel begehrt werden.“ Diesen Tausch wird man aber schwerlich eingehen, auch wenn nicht die Bemerkung folgte: „man müsse die frommen Männer, die sich von der Gewalt der Tradition nicht frei machen könnten, von den Uebrigen scheiden.“ An der Tradition liegt den Lutheranern weniger, als an der schriftmäßigen Gebundenheit im Bekenntniß. Derselbe Redner giebt uns später (Verhandl. S. 576) ausdrücklich an, worauf er das Recht der Union und die Gebundenheit der Gemeinden an dieselbe begründet. „Der Kernpunkt der Union, und das sei noch nicht hervorgehoben, sei bei uns die zu Recht bestehende Sacramentsgemeinschaft zwischen Lutherischen und Reformirten, und das Zeichen derselben das Brechen des Brodes im heiligen Abendmahl. Unirt im gewöhnlichen Sinne des Wortes wären alle Gemeinden, welche durch Annahme des Ritus des Brodbrechens sich zu jener Sacramentsgemeinschaft verstanden hatten.“ Uns hat es nichts auffallendes, daß dieser sogenannte Kernpunkt der Union erst so spät in der Versammlung zur Sprache kommt, und sich sonst Niemand auf den Ritus des Brodbrechens beruft. Abgesehen von der mehr als zweifelhaften kirchenrechtlichen Bedeutsamkeit eines solchen Ritus*) für das Aufgeben des Bekenntnißrechts, giebt die Geschichte dieses Ritus zu Bedenken Anlaß, über welche so leicht nicht weg zu kommen ist. Als das Brodbrechen in den Gemeinden Anstoß gab, ließ man bekanntlich Oblaten in Tafeln so zusammenbacken, daß sie von denselben abgebrochen ganz blieben. So merkten es die Gemeinden so wenig, wie bei der

*) Generalsuperintendent Sartorius bemerkt, daß der Unionsritus von der Mehrzahl der Preussischen Gemeinden nicht angenommen ist.

Bekenntnisse aus dem Wege zu geben. Die lutherische Stellung ist bei ihr eine illegitime.“ Generalconventen der Union der ja das Recht des Bekenntnisses von Einbildung der Union nicht anerkennen kann, bietet den Lutheranern einen andern Standpunkt an, von welchem aus sie den Kampf führen können. Es „dürfe nicht um des Bekenntnisses, sondern nur um der Tradition willen die lutherische Formel begeben werden.“ Diesen Tausch wird man aber schwerlich eingehen lassen, auch wenn nicht die Bemerkung folgte: „man müsse die frommen Männer, die sich von der Gewalt der Tradition nicht trennen könnten, von den Uebrigen scheiden.“ An der Tradition liegt den Lutheranern weniger, als an der schriftmäßigen Gewissheit im Bekenntnis. Derselbe Redner giebt uns später (S. 576) ausdrücklich an, worauf er das Recht der Union mit der Gewissheit der Gemeinden an dieselbe begründet. „Der Union der Union, und das sei noch hervorgehoben, sei es mit der zu Recht bestehende Sacramentsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformirten, und das Zeichen derselben das heilige Abendmahl. Unirte im gewöhnlichen Sinne des Wortes wären alle Gemeinden, welche durch das heilige Abendmahl sich zu jener Sacramentsgemeinschaft verknüpft hätten.“ Uns hat es nichts auffallendes, wenn der sogenannte Kernpunkt der Union erst so spät in der Union zur Sprache kommt, und sich sonst Niemand auf die heilige Abendmahl bedient. Abgesehen von der mehr als vorübergehenden Bedeutung eines solchen Bekenntnisses, giebt die Gewissheit der Union zu keinen Anlaß, über welche so leicht man bekanntlich Eblaten in Tafeln von den denkwürdigen abgetroffen ganz wenig, wie bei der Union der Union, daß der Unionstext angenommen ist.

de
hte
egt,
daher

im alten Einband gebrauchten Agende. Bekanntlich sind in den östlichen Provinzen nur wenig reformirte Gemeinden vorhanden, und diese haben sich oft in jeder Beziehung gesondert gehalten. Da würde nun die Union als ohne allen Grund eingeführt, oder lediglich als eine Alterirung des lutherischen Bekenntnißstandes erscheinen. Dagegen sagt Hoffmann: „das Nichtvorhandensein reformirter Gemeinden sei kein Hinderniß dieser Union. Wären sie nicht in der Nähe, so wären sie in der Ferne, und schon die reformirte königliche Familie sei ein genügendes Object der Union für Seiner Majestät Unterthanen.“ Solche Aeußerungen sind erklärlich, wenn man die Confession als ein Gebäude ansieht, von welchem man willkürlich Steine abbricht, ohne daß man meint, dasselbe leide Schaden. „Agendarisch müsse dem Confessionellen immer so viel abgebroschen werden, als es die Erhaltung der Union erheische.“ — „Er fürchte“, sagt Hoffman ferner, „und beklage eine Separation von der Landeskirche; aber auch die größte Separation*) werde der Kirche nicht so tiefe Wunden schlagen, als eine Aufhebung der Union. Hebe man die Union auf, so werde man nicht eine lutherische und reformirte, sondern mindestens fünf Kirchen haben.“ Der Generalsuperintendent Hahn meint freilich, wie oben angeführt, daß dieser Uebelstand schon jetzt und gerade durch die Union eingetreten ist, und also die warnende Weissagung Speckers sich erfüllt hat. Nun bemerkt Hoffmann noch: „die Feinde Preußens warteten nur auf den Moment der Aufhebung der preussischen Union, das habe er von katholischen wie von evangelischen hohen Kirchen- und Staatsmännern oft gehört. Es würde die unpreussischste That sein, die geschehen könnte.

*) Das diesjährige Vorwort der Evangelischen Kirchenzeitung sagt: „Treibt man die Sache weiter, so handelt es sich nicht um den Austritt von Zehn- und Zwanzigtausenden, wie man wohl gemeint hat, sondern um ganz andere Zahlenverhältnisse. Weit empfindlicher aber, als der numerische Verlust, würde das sein, daß die Einbuße sich grade auf die lebendigsten Glieder, und die edelsten Kräfte vorzugsweise beziehen würde.“

Nicht als begeisterter Freund der Union, deren Schäden und Sünden er anerkenne, spreche er für dieselbe, sondern um ihre Schäden zu heilen, und weil die Zerspaltung der Union die preussische Landeskirche ruiniren würde.“ Man wird die Kategorie: „preussisch“ auf Fragen des kirchlichen Bekenntnisses schwerlich anwendbar finden; man wird eine Berufung darauf, ob eine That preussisch oder unpreussisch sei, eher bei einem Mitgliede erwartet haben, das schon länger dem preussischen Staate angehörte; man wird es leichter verstehen, wenn der Minister von Altenstein die strenge Durchführung der Union mit den schon in einem früheren Artikel angeführten Worten motivirt: „Wenn der landesherrliche Wille ausgesprochen, und der Gang desselben genehmigt sei, so kommt es nicht darauf an, ob ein Gesetz entgegenstehe, oder ein Gesetz analog angewandt werden könne, oder auch ganz fehle.“*) Wir verkennen den Unterschied der Altensteinschen Motivirung von der Hoffmannschen nicht. Damals fürchtete man die Separation so sehr, daß zu allen Mitteln gegriffen ward, um die Auswanderung zu hindern; damals erschien es als Hauptbedenken, „die Geistlichen, welche dem großen Werke der Einigung mit Mühe gedient haben, gleichsam im Stiche zu lassen“;**) damals befürchtete man von den Maßregeln, die in Folge und zu Gunsten der Union getroffen wurden, ein feindseliges Urtheil über Preußen, das jetzt auch nicht von einer Berufung auf den Unionsritus erwartet wird. Trotz aller Verschiedenheit tritt uns aber entgegen, wie doch im Ganzen und Großen der leitende Gesichtspunkt derselbe geblieben ist. Die Indifferenz gegen die Confession, und gegen deren wohlervorbene und unzweifelhaft anzuerkennende Rechte, der Nachdruck, welcher auf die äußere Einheit der Landeskirche gelegt wird, führt zu der Meinung: die Union hat solche Rechte erworben, daß deshalb das Confessionelle, wo es sich nicht biegt, abgebrochen werden darf, kann und muß. Man vergißt daher

*) (Gilers) zur Beurtheilung des Ministeriums Eichhorn S. 39.

**) Ebendaselbst S. 20.

auch vom gläubigen Standpunkte aus, daß es sich der Herr nun einmal vorbehalten hat, seine Kirche selbst zu regieren. Er führt sein Regiment freilich auf Erden durch Menschen als durch seine Werkzeuge aus; aber sie dürfen sich durch kein noch so herrlich glänzendes Ziel in ihrem Handeln bestimmen lassen, ehe sie nicht den Maaßstab angelegt haben, auf den der pomersche Consistorialpräsident in seinen Anträgen zurückgeht, nämlich, daß Wahrheit und Gerechtigkeit mit solchem Handeln bestehen. Was in der Kirche zu Stande kommt oder nicht zu Stande kommt, davon hat kein Mensch Rechenschaft abzulegen, wohl aber davon, ob das bestgemeinte Handeln mit Maaßregeln verbunden war, welche der erkennbaren, unsern Nächsten schuldigen Wahrheit und Gerechtigkeit zu nahe treten. Bei der darüber zu leistenden Verantwortung findet keine Dispensation statt wie etwa durch das Ziel, das uns vor Augen schwebte. So weit wie die Union aufweisbar Rechte erworben hat, so weit dürfen und sollen ihr alle Konsequenzen gewährt werden und so weit wird sie eine unangefochtene Existenz sich erwerben; darum ist eine sorgfältige Revision des bei Einführung und Festhaltung der Union eingeschlagenen Verfahrens zu ihrem Bestehen unerläßlich. Man wird nicht nur die Berufung auf solche Maaßregeln, wie den Unionsritus, man wird erst die Folgen aller dieser Einführungsmaaßregeln abthun müssen; sonst sind und bleiben alle auch mit den größten Majoritäten erfochtenen Siege nur vergeblich und aufreibend.

Zur Widerlegung der mancherlei Einzelheiten, die in Vertheidigung der Union beigebracht sind, beziehen wir uns auf unsere vorhergegangenen Artikel. Doch möchten wir hier noch einen Punkt besprechen. Man behauptet, die Lutheraner seien — und zwar von Anfang an — in Preußen aggressiv verfahren und beruft sich so oft auf die reformirten Regenten. Man bedauert freilich, daß Paul Gerhardt aus Berlin vertrieben ward; aber er habe sich immer vorbehalten, gegen die Reformirten seine Gemeinde zu warnen, und da sei seit dem Ueber-

tritt Kurfürst Sigismunds den folgenden Regenten nichts Anderes übrig geblieben, als einzuschreiten. Nun ist aber ganz neuerdings in einem öffentlichen in Berlin gehaltenen Vortrage*) nachgewiesen, daß offenbar nicht jener Uebertritt des Kurfürsten, sondern das darauf eintretende Verfahren der Reformirten die Veranlassung zu den Kämpfen in Berlin war. Hier wird uns erzählt (S. 7 ff.), daß nach dem Uebertritt Sigismunds zuerst 1613 ein reformirtes Gesangbuch erschien, welches die in deutsche Reime von Ambrosius Lobwasser übertragenen Psalme enthielt. Schon 1623 folgte: „Psalter und Psalmen Davids. Nach französischer Melodei in teutsche Reime artig gebracht: auch eines jeden Psalmen Inhalt und kurz Gebetlein darauf, durch Ambrosium Lobwasser D. Sampt D. Martin Luthers und anderer Gottseligen, Christlichen Kirchengesängen“. Hier sind nun Luthers Lieder in mehreren Stellen nach der reformirten Lehre geändert. So beginnt das Lied: „Vater unser im Himmelreich“ — „Unser Vater im Himmelreich“. In das Lied: „Dies sind die heiligen zehn Gebot“ ist hinter Vers 2 eine Strophe über das Bilderverbot eingeschaltet; ebenso in den Glauben ein Zusatz über die Wirksamkeit Christi im Himmel. Vers 2 des Abendmahlsliedes Luthers: „Jesus Christus unser Heiland“ lautet bei ihm:

Daß wir nimmer des vergessen
 Gab er uns sein Leib zu essen
 Verborgen im Brod so klein
 Und zu trinken sein Blut im Wein.

Die beiden letzten Zeilen sind dahin verändert:

„Und zu trinken auch sein Blut
 Das uns vergossen ist zu gut.“

*) Dieser vom Consistorialrath Bachmann auf Veranstaltung des Evangelischen Vereins für kirchliche Zwecke am 26. Januar 1857 gehaltene Vortrag: Die Gesangbücher Berlins, ein Spiegel des kirchlichen Lebens der Stadt, ist im Druck erschienen.

Mit diesen Veränderungen hat man sich aber nicht begnügt. Einige der mit aufgenommenen Lieder enthalten nicht nur den schroffsten Gegensatz, sondern offene Ausfälle gegen die lutherische Lehre und Kirche. In einem Liede von Johann Pincier wird wie die katholische so auch die lutherische Abendmahlslehre mit folgenden Worten abgewiesen:

„Doch geschieht in dieser Handlung
Kein Brod und Weins Verwandlung
Muß auch nicht in Brod und Wein
Leib und Blut verborgen sein.“

Ein Abendmahlslied Junker Johann von Münsters polemisiert aufs Entschiedenste gegen die Altäre in den Kirchen und gegen die Oblaten statt des Brodes beim heiligen Abendmahl, so wie dagegen, daß die Lutherischen den Leib des Herrn nicht mit der Hand, sondern mit dem Munde nehmen. In einem Trostliede des Pfalzgrafen Johann Casimir aber rühmt dieser nicht nur, daß er durch seine Beständigkeit, trotz aller Rathschläge der gottlosen Rotten, in der Churpfalz zum Heil der Unterthanen die reine (reformirte) Lehre befestigt habe, sondern bittet zugleich, daß Sachsen, das lutherische Sachsen

„— — — die Augen auch aufthut:
Ach Herr, laß dein Erb wachsen,
Und steur den bösen Muth,
So Menschen Land einbildet,
Betrübet Deine Lehr,
In Irthum ganz verwildet,
Veraubt Dich Deiner Ehr.“

Dazu bemerkt der Vortrag mit Recht: „Wir stehen hier an der Quelle jenes Haderwassers, welches bald nachher auch hier in Berlin die Gemüther so heftig erregte, die gedeihliche Entwicklung des kirchlichen Lebens so vielfach störte und in unserer Zeit aufs Neue die Kräfte im Kampf sich verzehren läßt, die so viel besser zum Aufbau und Ausbau der Kirche verwendet werden könnten. Es liegt in der Natur der Sache, daß

wenn die Gemeinden in ihren geistlichen Liedern sich den Confessionshader in die Herzen hineinsangen,*) dies stärker und nachhaltiger, als alle Streitschriften und Controverspredigten wirken mußte. Und diese Wirkungen traten auch nur zu bald in der leidenschaftlichsten gegenseitigen Befehdung der beiden Confessionen hervor, so daß zuletzt sogar der milde Paul Gerhard Berlin verlassen mußte. Dann erschien noch 1653 ein Gesangbuch, vorzugsweise für die Reformirten berechnet, da es auch hier heißt: Unser Vater im Himmel. „Es hat unverkennbar eine irenische unirende Tendenz, wie denn die grobe Polemik des ersten reformirten Gesangbuchs bei ihm beseitigt ist.“ Es ist der Vorläufer einer ganzen Reihe reformirter Gesangbücher, die seit 1658 erscheinen. „Sie sind sämmtlich mit Lobwasserschen Psalmen und dem Heidelberger Katechismus zu Einem Ganzen vereinigt und documentiren sich auch sonst als reformirt.“ Um so merkwürdiger ist der Zusatz auf ihrem Titel: „in Evangelischen Kirchen dieser Lande“, da nach dem damaligen Sprachgebrauch sonst evangelisch gleichbedeutend mit lutherisch war.“ —

Man wird es erklärlich finden, daß Paul Gerhard sich lieber 1667 aus Berlin vertreiben ließ, als daß er die Verpflichtung übernommen hätte, zu schweigen; man wird aber auch erkennen, daß die Ursache des Widerstandes der Lutheraner nicht in dem Uebertritt des Regentenhauses lag. Wir gehen zum zweiten Theile unserer Auseinandersetzung über.

*) Es sind freilich noch ärgere Angriffe in Liedern bekannt, als die oben gegebenen Beispiele, z. B.: „Von diesen sind die Christum unsern Herren Mit viel Gezänk muthwillig so entehren: Daß sie sein' Leib vom Himmel abereißten In Laub und Gras, in Bierkandten und Speisen.“ Doch als Philipp Nikolai seufzend sagt: „Da mag die Kirche wohl beten und schreien: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort und steur der Calvinisten Mord, die Jesum Christum u. s. w.“, da hat die lutherische Kirche in ihren Liedern nur ihr fröhliches Bekenntniß zu der Gegenwart Jesu wiederholt gesungen.

II.

Von dem Widerstande des Luthertums auf der Conferenz.

Sieht man auf den Erfolg, den der geleistete Widerstand bei den Abstimmungen hervorgebracht hat, so sind diese freilich alle ungünstig ausgefallen, und als die ungünstigsten sind vielleicht diejenigen anzusehen, die ein gewisses Nachgeben, eine Art Compromiß ausdrücken. Aber dieser Erfolg giebt für den Werth und den Einfluß des Zeugnisses der Lutheraner keine Entscheidung ab. Ein viel größeres Bedenken bei Besprechung dieses Kampfes liegt für uns darin, daß von Seiten der Lutheraner die Consequenzen der Principien nicht vollständig entfaltet sind. Indesß kann auch dieser Umstand, der sich uns im Verlaufe unserer Darstellung an den vorkommenden Einzelheiten herausstellen wird, uns nicht davon zurückbringen, eine Mittheilung und Erwägung der in amtlichem Abdruck veröffentlichten Zeugnisse für erspriesslich zu halten.

Bei drei Vorlagen trat der Widerstand der Lutheraner auf der Conferenz hervor, nämlich bei denselben, die wir oben bei Besprechung des rheinländischen Standpunkts in's Auge zu fassen hatten. Bei der Gemeindeordnung handelte es sich um eine bestimmte Bezeichnung des Bekenntnisses in deren erstem Paragraph; in der liturgischen Frage bildete die lutherische Spendeformel beim Abendmahl den Streitpunkt, und für die Generalsynode wurde lutherischerseits eine Berufung auf Grund des Bekenntnisses so wie die *itio in partes* in allen confessionellen Angelegenheiten verlangt. Darnach ergeben sich uns drei Abschnitte.

1.

Die Bezeichnung des Bekenntnisses in der Gemeindeordnung.

Die Anregung zu dieser Frage ist vom Oberkirchenrath selbst gegeben worden. Derselbe meint (Denkschriften S. 15), daß in dem (oben S. 479 Anm. mitgetheilten) §. 1 der Ge-

meinbeordnung ein Zeugniß für das Bekenntniß abgelegt sei. „Daß er zum Gegenstande der heftigsten Beschwerden von Seiten bekenntnißtreuer Geistlichen geworden ist, läßt sich nur aus dem bis auf den Grund gehenden Mißtrauen erklären, hinter welchem sich eben so sehr die Abneigung gegen die Union auch in ihrem wahren Sinne, als das Streben, die provinzielle Individualität gegen den Begriff der evangelischen Landeskirche wieder aufzurichten, verbarg.“ Die Behörde gab nachher die allgemeine Versicherung, daß sie eine Aenderung des Bekenntnißstandes weder bezweckt habe, noch sich überhaupt das Recht zu einer Maßregel von so tief eingreifender Bedeutung beilege. Sie erlaubte, daß dem geschichtlichen Bekenntnißstande der Gemeinden in den nach Anleitung der Grundsätze aufgestellten Localstatuten sein Ausdruck gegeben werde. Indes hat dies Beides nicht beruhigt; man sistirte später die Einführung und gab sich der Hoffnung hin, der Widerspruch werde der Erkenntniß Platz machen, daß das lutherische Bekenntniß auch innerhalb der evangelischen Landeskirche ungefährdet sei. So ist zwar die Gemeindeordnung in der Provinz Preußen bei drei Viertel der Gemeinden eingeführt, in Schlessen und Posen zu einem Drittheil, in Pommern nur bei einigen Gemeinden, in Brandenburg gar nicht. In der Provinz Sachsen zeigt sich das auffallende Verhältniß, daß sie zwar im ersten Jahre 721 Gemeinden zu Theil wird, seit 1851 aber nur noch 18 Fälle einer Einführung vorgekommen sind. Grade von dem Magdeburger Consistorium sind eine Reihe wichtiger Bedenken auch über §. 1 eingebracht worden, über welche die Berichte der Consistorien zu Königsberg, Breslau und Posen eingefordert sind. Das letztere „hält es nicht für überflüssig, wenn in einer erneuerten Declaration nicht nur gestattet, sondern positiv angeordnet würde, daß unvermischt lutherische Gemeinden in §. 1 auch ausdrücklich als „evangelisch-lutherische“ bezeichnet und die in Gültigkeit stehenden Bekenntnißschriften namentlich aufgeführt werden müßten.“ (Denkschriften S. 38.)

Die Namen der Verfasser der drei in dieser Sache abgegebenen Gutachten finden wir später unter dem Antrag, der gegen eine Wahl der Mitglieder der Landessynode nach Confessionen gerichtet ist. Obwohl indeß der eine (Geh. Justizrath Bluhme) in §. 1 keinerlei Aenderung für nöthig hält, erklären trotzdem die beiden andern (die Superintendenten Redlich und Thal) die Fixirung des Confessionsstandes in den Localstatuten der Gemeinden für angemessen. Der Erstere sagt (Gutachten S. 228) „die etwaige Befürchtung confessioneller Bewegung und Erregung, oder gar eines möglichen Zwiespalts wird um so weniger davon abhalten können, als nicht zu läugnen ist, daß, wenn einmal confessionelle Gegensätze oder Antipathien wider das Bekenntniß in der Gemeinde vorhanden sind, ein Verdecken und Umgehen unmöglich etwas helfen und Segen bringen kann.“ Thal ist (S. 245) „der Ueberzeugung, daß durch die Verzeichnung der Bekenntnisse in den Localstatuten der Gemeinde ein Wall und Damm gebaut ist, der ihr in Zukunft gegen die wilden Gewässer des Radicalismus noch große Dienste leisten wird.“

Aus den vier über diese Angelegenheit in der Versammlung abgelegten Referaten haben wir zu dem uns vorliegenden Gegenstande nichts mitzutheilen. In der dann eröffneten allgemeinen Discussion wird von mehreren Rednern die Bedeutung des Bekenntnisses in dieser Frage mit Nachdruck hervorgehoben. Consistorialpräsident von Mittelstädt bemerkt (Verhandlungen S. 101): „Das bisherige Verfahren bei der Einführung der Gemeindeordnung war schon ein verhülltes Oetroyiren, denn man hätte füglich zuerst die Gemeinde fragen sollen, ob sie die Grundzüge annehmen wolle, man fing aber sofort damit an, Gemeinderäthe wählen zu lassen und deutete sodann die Vornahme des Wahlactes als Annahme der Grundzüge überhaupt.“ Wir begegnen keiner Erwiderung oder Widerlegung dieser Bemerkung, die um so bedeutungsvoller ist, da es sich bei Einführung eines solchen Gemeindestatuts, viel eher um eine Alterirung des Bekenntnißstandes handelt, als

wenn eine Gemeinde zu dem Ritus des Brodbrechens veranlaßt wird.

Die nun zu erwähnenden Zeugnisse für das lutherische Bekenntniß schließen sich an die von dem Präsidenten der Versammlung selbst gestellte Frage an: Ist das Bedürfniß vorhanden, bei der Revision der Gemeindeordnung die Ansprüche der Confession zur Geltung zu bringen? Nun spricht Obertribunalspräsident Göze die Bedenken gegen §. 1 der Gemeindeordnung aus. „Anstößig erscheinen namentlich die beiden Ausdrücke: „„Als Glied der evangelischen Kirche““, wodurch die evangelische Kirche als eine Einheit bezeichnet werde, und: „„Bekenntnissen der Reformation““, wodurch die falsche Vorstellung erweckt werden könne, als gebe es nur eine Reformation. Einer solchen Darlegung und Auffassung widerstreite die oben erwähnte allgemeine Versicherung der Behörde; aber auch die Erlaubniß, den Bekenntnißstand in Localstatuten zu sichern, genüge nicht. Die Collectivauffassung in §. 1 gebe der Möglichkeit Raum, daß auch die einzelnen Statuten einen ähnlichen allgemeinen Charakter erhalten und dadurch Abweichungen von den sonderkirchlichen Bekenntnissen veranlassen und begünstigen. Wie in der römisch-katholischen Kirche die Verfassung das Bekenntniß sei, so sei in der evangelischen Kirche das Bekenntniß die Verfassung. In der allgemeinen Fassung des §. 1 sei die Sache rein von den Persönlichkeiten der Behörde abhängig. Der vom Redner übergebene und dem Chef-Präsidenten des Obertribunals unterstützte Antrag lautet: „daß — in dem Anerkenntniße, wie nicht nur die einzelnen Kircheingefessenen und Gemeinden, sondern vor Allem auch als ausdrücklich recipirte Kirchen, die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte Kirche, jede als Ganzes, den auf Rechtsfundamenten beruhenden Anspruch auf Schutz in ihrem Besitz- und Bekenntnißstande haben — ausdrücklich anzuordnen, daß in den für die einzelne Gemeinde etwa zu errich-

tenden Statuten dasjenige Bekenntniß als das in ihr allein gültige und sie bindende bestimmt zu bezeichnen, welches in ihr geschichtlich hergebracht und nicht etwa in den zulässigen Fällen bei Vereinigung mehrerer Gemeinden differenten Bekenntnisses durch einen zu Recht beständigen und hierzu rechtlich geeigneten Act unter Genehmigung der kirchlichen Obern geändert ist.“ Der folgende Redner, Generalsuperintendent Möller, bringt einen Antrag ein, „daß alle kirchlichen Institutionen, welche der Provinz Sachsen dargeboten werden, in strictem Zusammenhange mit der Bekenntnißfrage, mit dem Status der Unionsache und mit der Organisation des Synodalwesens im bessern Sinne behandelt werden“, schließt sich aber später dem vorhergehenden Antrage an. Er sagt in seiner Rede: „man wird von einem Generalsuperintendenten erwarten, daß er aus seinen Erfahrungen heraus ein, wenn auch nur subjectiv wahres Urtheil gewonnen habe und aussprechen könne, ein Urtheil, das freilich nur im großen Ganzen gilt und auf manche sehr tüchtige, auch wohlgesinnte Leute nicht zur Anwendung kommen darf. Ich bitte den Herrn, daß er bei der Aussprache dieses Urtheils mich recht scharf ansehe und in der Zucht halte! — es lautet so: unter den Geistlichen des lutherischen Bekenntnisses habe ich nach den bisherigen Beobachtungen in Beziehung auf Wissenschaft, Amtsgabe, Predigtmacht, Seelsorgertreue und uneigennützig, selbst furchtlose Hingebung an den Beruf ein entschiedenes Uebergewicht angetroffen — so steht es bis diesen Augenblick!“ Consistorialdirector Nöldechen pflichtet den beiden Vorrednern bei und bezeugt, daß viele Gemüther von der Furcht beherrscht werden, daß die Union den Rechtsbestand der beiden Kirchen gefährde. Er hält es aber nicht für angemessen, die hohe Frage des Rechts der beiden Bekenntniskirchen in unserm Vaterlande bei dieser Gelegenheit als ein Stück eines Gemeindestatuts zu erwähnen. Das Bekenntniß ist ebenso das Fundament der Kirche als auch der Gemeinde. Er stellt hierauf folgenden Antrag: „Es möge bei Revision der Grundzüge eine

dahin gehende Bestimmung beliebt werden: jede evangelische Gemeinde steht auf dem Boden ihres geschichtlich feststehenden Bekenntnisses. Dieser Bekenntnißstand ist in den zu errichtenden Gemeindestatuten auszusprechen." Superintendent Stiller sagt: Der klare Ausspruch des Bekenntnißstandes ist der nothwendige Unterbau jeder Organisation. Das Kirchenregiment will das Bekenntniß nicht schmälern, darum spreche dasselbe es aber auch aus. Nicht im Localstatut finde es seinen Platz, vielmehr müssen die Grundzüge selbst das Localstatut normiren. Generalsuperintendent Sartorius stimmt zwar dem Antrage des Präsidenten Göge bei, will aber den §. 1 als unnöthig ganz gelöscht haben. „Eine genaue Bezeichnung des Bekenntnißstandes sei unerlässlich, aber ein Statut überflüssig, da die Verpflichtung auf das Bekenntniß schon früher da war.“ Unter den gegebenen Verhältnissen scheint uns aber die Sicherheit nicht vollkommen begründet, mit welcher der Redner sagt: „das Bekenntniß steht fest, denn die Kirche ist da“, und sich darauf beruft, daß die reformirten Gemeinden der Provinz Preußen sich von den Grundzügen ausgeschlossen haben. Wenn so gerade die Annahme der Gemeindeordnung in der Provinz Preußen zur Feststellung des lutherischen Bekenntnisses im Unterschiede von dem reformirten dienen soll, so bedarf es bei den laut genug angeregten Zweifeln gewiß um so mehr eines klaren und entschiedenen Ausspruchs. Die Generalsuperintendenten Büchsel, Taspis und Consistorialpräsident von Mittelstädt schließen sich auch dem Gögeschen Antrage an. Ersterer sagt: Es ist Mißtrauen vorhanden, das beseitigt werden muß durch ein klares, rundes und festes Bekenntniß. Es ist nicht genug, Erlaubniß zu haben lutherisch zu sein, die lutherische Kirche besteht zu Recht und dieser Rechtsbestand muß anerkannt werden, sonst wird kein Friede. Ueber den Begriff der Union herrscht die größte Confusion. In seinem Antrage heißt es: „den Bekenntnißstand entscheidet das geschichtliche Recht. Nur bei den neuen Gemeinden, die keine Geschichte haben, ist die Wahl der Union

möglich.“ Jaspis sagt: „Pommern hat nur fünf reformirte und eine unirte Gemeinde. Suum cuique, auch den Consensual-Gemeinden. von Mittelstädt: „Die einzige Medicin für Pommern ist die bestimmte Anerkennung des Bekenntnisses.“ Wir fassen nun den Erfolg dieser Bemühungen zusammen. Die vom Präsidenten im Allgemeinen über den schärferen Ausdruck des Rechts der Confession im §. 1 der Gemeindeordnung gestellte Frage wird mit 33 Stimmen gegen 6 bejaht. Consistorial-director Nöldechen erklärt, er lege keinen Werth darauf, daß über seinen Antrag zuerst abgestimmt werde; wenn man in dem Antrage des Präsidenten Göze die Motive ausscheide, über welche nicht abzustimmen sei, so fielen beide Anträge im Wesentlichen zusammen. Der Präsident der Versammlung läßt nun aber abstimmen, ob der Nöldechensche Antrag zuerst zur Abstimmung kommen solle; dafür entscheidet sich zuerst die Versammlung durch Aufstehen und dann für den Antrag selbst mit allen Stimmen gegen eine. Nun erklärt der Präsident der Versammlung, auf den Gözeschen Antrag könne die Berathung nicht mehr eingehen, da derselbe den Antrag auf Organisation von Confessionskirchen involvire, die, wie man auch darüber denken möge, bei der Verhandlung über die Gemeindeordnung nicht erledigt werden könne. Zwar gesteht das Präsidium in der folgenden Sitzung (Verhandlungen S. 116) zu, daß dieser Antrag noch im Anschluß an das Verlesen des Protocolls der vorigen Sitzung besonders berathen werden könne. Aber es erfolgt der Uebergang zur Tagesordnung.

2.

Der Ausdruck des Bekenntnisses in der Liturgie.

Hier hat es sich auf der Conferenz hauptsächlich um die lutherische Spendeformel beim Abendmahle gehandelt, und wir sehen aus den Denkschriften, daß auch zu dieser Erörterung der Oberkirchenrath selbst eine Anregung gab, obschon nicht, wie bei der Gemeindeordnung, eine bezügliche Frage von dem Präsidium

aus gestellt ward, sondern die Anträge ohne Weiteres von Mitgliedern der Versammlung ausgehen.

Wir müssen zur Erläuterung einige Bemerkungen vorausschicken.

Bei Einführung der Agende sind, wie auch auf der Conferenz erwähnt ist, nicht in allen Gemeinden die lutherischen Formulare beseitigt worden. Bekanntlich veranlaßte besonders die hier um der Union willen getroffene Aenderung die Auswanderung und den Austritt vieler Gemeindeglieder aus der Landeskirche. Man gab zunächst wegen dieser Folgen, dann aber auch auf das Bitten der in ihrem Gewissen bedrängten Geistlichen nach, daß mit kirchenregimentlicher Gutheißung die Ausdrücke wieder hergestellt wurden, welche der lutherischen Confession entsprechen. Im Ganzen blieb jedoch diese Bewegung mehr im Verborgenen, und man kann sagen, der so hervortretende Widerspruch gegen die Principien kam mehr zur Kenntniß der Behörden, als daß er diese in eine Verlegenheit setzte, welche zum Handeln, zu irgend welcher Entscheidung drängte. Freilich fiel es sehr auf, als der verstorbene Seminardirector Heubner in Wittenberg, der dort den Gebrauch der lutherischen Formulare erhalten hatte, sich von dem gemeinsamen Abendmahle ausschloß, welches vor der Eröffnung der Generalsynode von 1846 in der Berliner Domkirche gehalten ward; aber die Sache kam nicht weiter zur Sprache. In neuerer Zeit haben sich jedoch Collisionsfälle gezeigt, welche mit größeren Schwierigkeiten verbunden waren. Bekanntlich wurde Seminardirector Schmieder in Wittenberg, der sich doch in früheren Schriften hinlänglich zu Gunsten der Union ausgesprochen hatte, zu Functionen in einer Militärgemeinde berufen; er wollte auch bei Ausübung dieses Amtes die sonst von ihm gebrauchten lutherischen Formulare nicht aufgeben und mußte nach mancherlei auch in die Öffentlichkeit gedruckenen Verhandlungen von der Annahme der Berufung zurückstehen. Von noch größerer Bedeutung aber ist, was sich bei den neuerdings eingeführten Kirchenvisitationen be-

gab. Mehrere Glieder derselben erklärten, an einem Abendmahle nicht Theil nehmen zu können, daß nach dem in der Agende vorgeschriebenen Formular gehalten werde und schlossen sich trotz aller Gegenvorstellungen aus. Mögen diese Glieder auch nur die gelegentlich zu den Visitationen herzuggerufenen Pfarrer sein, immer waren sie doch zeitweise mit kirchenregimentlichen Functionen bekleidet. Es konnte also nach solchen Vorgängen in der Gemeinde, wie nach den öffentlichen Berichten, der Eindruck nicht ausbleiben, daß ein entschiedener Zwiespalt, ja eine Art von Excommunication in einer Commission sich darstellte, welche vom Kirchenregimente ausgesendet war. Wenn sich dieser Zwiespalt, wie leicht erklärlich, zunächst nur besonders bei der zweideutigen agendarischen Spendeformel concentrirte, so ist doch den kirchlichen Behörden die Aufgabe gestellt, mit Ernst auf eine Lösung dieses Zwiespalts auszugehen.

Es berichtet nun die Denkschrift über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche, daß bei Einführung der Agende, derselben „in einem Theile des Landes das confessionelle Element entgegentrat, daß auch dann noch seine Kraft äußerte, als von Seiten des Kirchenregiments ausdrücklich ausgesprochen war, daß zwischen der Annahme der Agende und dem Beitritt zur Union eine wesentliche Verschiedenheit der rechtlichen Beziehungen obwalte.“ Man hat diese Erklärung, die zur Beruhigung dienen sollte, bekanntlich nicht bloß in bestimmterer Fassung gewünscht, sondern es auch angezweifelt, ob sich diese Unterscheidung von Annahme der Agende und der Union thatsächlich durchführen lasse. Ferner bemerkt die Denkschrift, in der neuesten Zeit habe sich die confessionelle Richtung nicht nur nicht verloren, sondern sie sei entgegengesetzt in viel weiteren Kreisen heimisch geworden, in denen es nunmehr als eine entschiedene Thatsache gelte, daß die Agende einer Ausgestaltung nach Maafgabe lutherischen Bekenntnisses und lutherischer liturgischer Tradition bedürfe.“ Hier werden „Bekenntniß“ und „Tradition“ neben einander gestellt und doch nicht einander entgegengesetzt, wie Generalsuper-

intendent Hoffmann thut, wenn er meint, man dürfe die lutherische Spendeformel nicht um des Bekenntnisses, sondern nur um der Tradition willen begehren, wenn derselbe von „frommen Männern“ redet, „die sich von der Gewalt der Tradition nicht frei machen können“. Das Bedenkliche der Aeußerungen Hoffmanns liegt weniger darin, daß den Lutheranern ein römisches Princip untergelegt wird, als daß so das Kirchenregiment darauf hingewiesen wird, selbst bei Behandlung dieser Angelegenheit auf ein römisches Princip zu recurriren. Vorläufig scheint das Kirchenregiment die Initiative nicht ergreifen zu wollen. Es wird (Denkschriften S. 44) erwähnt: „darum konnte auch ein Consistorialbericht für den ganzen Bereich einer Provinz andeuten, der Status quo sei zwar nicht überall sofort wahrnehmbar, aber im Allgemeinen dürfe man voraussetzen, daß er der gesetzlichen Ordnung wenig entspreche.“ Unter den Grundsätzen, nach welchen diesem Mangel abgeholfen werden soll, bemerken wir als hiehergehörig: „Wohlhergebrachte Richtungen oder Entwicklungen der einen oder anderen Confession sollen nicht beeinträchtigt werden. Desto entschiedener aber ist es leitender Gesichtspunkt, das Gemeinevangelische oder Gemeinchristliche gegen Willkühr zu schützen.“ Darnach ist eine Berücksichtigung des confessionellen Bedürfnisses in dieser Frage nicht eben zu erwarten.

Wir können nun die in anderer Beziehung schon besprochenen Gutachten und Referate über die liturgische Angelegenheit übergehen und wenden uns zu den Verhandlungen. Sie beginnen mit dem oben erwähnten von den sechs Generalsuperintendenten unterstützten Antrage des Consistorialdirectors Nöldechen; dieser lautet, so weit er hier zur Discussion kommt: „Die hohe Versammlung wolle 1. es als ein Bedürfnis anerkennen, daß dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse auch in der Gottesdienstordnung ihr voller Ausdruck gewährt werde, deshalb 2. an Seine Majestät den König die unterthänige Bitte richten: a) für die geschichtlich lutherischen und reformirten evangelischen Gemeinden (mögen sie der Union beigetreten sein oder

nicht) Allergnädigst zu gestatten, bei Spendung der Sacramente diejenigen Formeln zu gebrauchen, welche in der lutherischen und reformirten Kirche hergebracht und in den betreffenden Gemeinden bis zur Einführung der Agende kirchenordnungsmäßig gebraucht sind; auch b) Allergnädigst anzuordnen, daß durch die Kirchenbehörden dahin gewirkt werden möge, daß in diesen Gemeinden — so weit sie sich nicht auf dem Consensus beider Bekenntnisse gegründet haben — jene ihrem geschichtlichen Bestande entsprechenden Formeln allmählich und ohne Nöthigung der Gemeinden wieder zur regelmäßigen Ordnung werden.“ Mit diesem Antrage zugleich erfolgt der des Seminardirectors Schmieder über die Nöthigung lutherischer Militärpersonen zu dem Gebrauch einer ihrem wirklichen Bekenntnisse fremden Spendeformel. Es sind vier Motive beigegeben: 1. Diese Nöthigung läßt sich nicht durch das evangelische Kirchenrecht begründen. 2. Sie stumpft die Pietät gegen die väterliche Confession und die darin enthaltene Wahrheit ab. 3. Die Aufhebung derselben befriedigt das Gefühl der Gerechtigkeit und beseitigt ein Hinderniß des ächten Geistes der Union. 4. Diese Aufhebung schließt sich folgerichtig an die bereits bewilligte Freigebung der ererbten Spendeformel der ursprünglich lutherischen Gemeinden in der Provinz Sachsen an.“ Eine im lutherischen Bekenntniß gebundene Anschauung liegt uns hier nicht vor; denn für dieselbe ist es weder anschaulich noch begreiflich zu machen, wie „ein Hinderniß des ächten Geistes der Union“ darin liegen kann, daß man bei den Militärgemeinden den Gebrauch der agendarischen Spendeformel als nöthig erachtet. Mit Rücksicht auf das vierte Motiv bemerkt der Präsident der Versammlung (S. 269), er müsse und zwar in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Evangelischen Oberkirchenraths erklären, daß der Gebrauch der lutherischen Spendeformel in der Provinz Sachsen nicht unbedingt freigegeben, vielmehr nur genehmigt worden sei, daß dabei alle Rücksicht zu üben.“ Später erklärt (S. 280) Consistorialpräsident von Mittelstädt: „Für die Provinz Pommern halte

er schon jetzt jeden Geistlichen berechtigt, die lutherische Spendeformel in Gebrauch zu nehmen. Director Schmieder bemerkt: „er selbst gelte mit Grund als Freund der Union, für die er seit langen Jahren öffentlich das Wort genommen“, und zieht seinen Antrag zurück, da es ihm genüge, seine Ansicht hier dargelegt zu haben.

Was nun die mit Rücksicht auf den Antrag des Consistorialdirectors Nöldechen ausgesprochenen Bemerkungen betrifft, so entnehmen wir aus der Rede des Antragstellers Folgendes: „In der Provinz Sachsen wären von circa 1500 Gemeinden nur neun reformirte und etwa eben so viele Consensusgemeinden, alle übrigen lutherisch, und lutherisch geblieben. Man könne nicht von einem Unionscharakter der evangelischen Gesamtkirche Preußens reden, ohne den That- und Rechtsbestand zu verlegen oder doch zu verwirren. Wenn die Versammlung sich zu dem Satze bekannt habe, daß jede evangelische Gemeinde auf dem Boden ihres geschichtlich feststehenden Bekenntnisses beruhe, so werde sie nun auch sich dem Satze nicht entziehen können, der nur eine Consequenz sei, daß diesem Bekenntnisse in der Gottesdienstordnung voller Ausdruck gewährt werden müsse. *Confessio norma regendi, docendi et colendi*. Auf die Dauer lasse sich mit einem Systeme persönlicher Concessionen nicht regieren. Die Verwaltungen können darin weder gerecht, noch damit stark sein. Das Recht des lutherischen und reformirten Bekenntnisses sei auch nicht bloß ein persönliches Einzelne, sondern das Recht, ja der Rechtsboden der Gemeinden, in Deutschland staatsrechtlich garantirt, im preussischen Landrecht anerkannt, in allen Unionserlassen ausdrücklich vorbehalten. Daß dasselbe dennoch immer wieder bezweifelt und verdunkelt werde, das nähre das Mißtrauen und den falschen Eifer und Streit. Der erste Herr Correferent (Consistorialrath Lehnerdt) habe gesagt, jeder verständige evangelische Christ könne sich bei der agendarischen Spendeformel beruhigen. Das könnte wohl sein, und er (Redner) könne es für seine

Person vollständig. So aber liege in Wirklichkeit die Sache nicht. Seit mehr als dreißig Jahren habe man es mit dieser Beruhigung versucht und Beunruhigung geerntet. Es thue auch Noth, von dem Systeme der Aus-
hülfsmassregeln abzukommen und die kirchliche Verwaltung auf feste Rechtsnormen zurückzuführen. Das Bekenntniß sei der Glaubensschild, die scharfe Waffe gegen Unglauben, Sectirerei und Römerthum. Man möge es nicht gering achten." Generalsuperintendent Möller bemerkt: Wo in der Provinz Sachsen ein frommer Mensch sei, da stehe derselbe auf der Lehre des Katechismus vom heiligen Abendmahle. Kein Mensch habe Macht, dies den Gemeinden zu entreißen, und dafür wolle er kämpfen und für die Gewissen zeugen am Abende seines Amtes und Lebens. Die Bekenntnistreue habe er anzuerkennen gehabt, wo bei den in der Provinz gehaltenen Generalvisitationen ihm besondere Erfolge entgegengetreten wären. Consistorialrath Hammer Schmidt muß bezeugen, daß in Westphalen, namentlich dessen nördlichem Theile, viel Unruhe und Mißtrauen bestehe, und höre er oft die Frage, ob die lutherische Kirche in Preußen verboten sei. Manche Gemeinden wären nur mit der Hoffnung, daß ein anderer Zustand in Aussicht stehe, vorläufig beruhigt worden. Generalsuperintendent Franz bemerkt, die Kirchenbehörden kämen selbst in Noth, wenn sie rechtichaffenen Gewissensbedenken nicht abhelfen könnten. Die besonderen Formen müßten den lutherischen und reformirten Gemeinden ihrem Bekenntnisse gemäß obligatorisch, nicht im Wege persönlicher Concessionen übergeben werden. Superintendent Stiller: Wenn Worte gebraucht würden, welche von der confessionellen Fassung des Sacraments auch nur ableiten könnten, so liege darin etwas die Andacht Störendes. Superintendent Sander fordert das Recht der lutherischen Spendeformel als Lutheraner und im Hinblick auf Jahrhunderte. Die agendarische Spendeformel sei jedenfalls eine Abschwächung des Bekenntnisses und darum müsse er Freiheit für das letztere erbitten. Die über die Kirche ge-

kommene Erweckung führe zum Lutheranismus und, wenn dem Bedürfnisse des Bekenntnisses keine Befriedigung gewährt werde, zum Austritt aus der Kirche.

Im Anfang der folgenden Sitzung meldet Präsident Göke, wie oben S. 16 erwähnt, den nachher eingegebenen Antrag, und bemerkt darauf in seiner Rede: Es genüge für das Seelenheil des Einzelnen allerdings das Evangelium, daneben sei aber auch zu empfehlen, die Autorität des Bekenntnisses nicht gering zu achten, denn diese diene darzu, Irrthümer zu verhüten. Davon sei aber hier nicht die Rede, wie der Einzelne selig werde, sondern was die Kirche bedürfe. Keine Kirche könne unter und neben andern Kirchen bestehen, ohne ein festes Bekenntniß, und das gelte namentlich von der evangelischen Kirche; denn diese habe ihren einzigen Schutz sowohl gegen innere als äußere Feinde in dem Bekenntnisse, und nicht in der Verfassung. Rüttle man an dem Bekenntnisse, so rüttle man an ihrem ganzen Bestande. Es sei eine Differenz zwischen der lutherischen und reformirten Kirche, welche verschiedene Bekenntnisse hätten. Die lutherische Kirche habe ein gemeinsames Bekenntniß, das der reformirten abgehe. Das Bekenntniß sei ein Bedürfniß für die Kirche, und ein Schutz in bösen Tagen. Mit Uebergang der theologischen Untersuchung, welche auch nach der Erklärung von geistlichen Mitgliedern der Versammlung an diesem Orte nicht geführt werden könnte, bemerkt der Redner ferner über die lutherische Spenndesformel. Diese sei nicht bloß eine Sache traditioneller Ausbildung, sondern vielmehr ein Kennzeichen der lutherischen Kirche geworden, und darum gehöre sie zum Bekenntnisse, wie sie auch überall dafür angesehen werde. Warum räume man ihr darum kein Recht darauf ein? Es sei seines Wissens in keiner Kirche die Zurückziehung eines Bekenntnisses je vorgekommen, und doch muthe man dies jetzt der lutherischen Kirche zu. Werde dem Organismus der Kirche das Bekenntniß genommen, und dasselbe nur dem Einzelnen belassen, dann werde die Kirche zerstört, denn das Bekenntniß sei der alleinige Schutz der evan-

gelischen Kirche. Generalsuperintendent Sartorius legt wiederum den Nachdruck auf die Provinzialkirche, wenn er sagt, die Agende sei selbst ein Bekenntniß, um so mehr müsse sie aber dem Bekenntnisse conform sein, und zwar dem Bekenntnisse der Provinzialkirche. Er berichtet: Zwar seien sämtliche reformirte Christen in der Provinz Preußen mit wenig Ausnahme in so weit factisch unirt, als sie unter Einem Provinzial=Consistorio ständen, worin ein besonderer Rath sie vertrete. Es seien aber in 10 Gemeinden etwa 10,000 Reformirte, welche weder in Synodal=Union mit den Lutheranern ständen, indem sie eine eigene Synode nach ihrer besonderen Classical=Ordnung bildeten, noch auch in Gemeinde=Union, indem sie jede Annäherung, wie auch die Annahme der Agende abgelehnt hätten, und daher mit den Lutheranern eben so wenig unirt seien, wie diese mit ihnen. Außerdem gebe es einige gemischte Synoden, wie auch combinirte Gemeinden, in denen thatsächliche Abendmahls=Gemeinschaft stattfinde; ihre Zahl sei aber nur gering. Dann bemerkt endlich der Redner über die Spendeformel: Generalsuperintendent Hoffmann habe alle Formeln für gleichgültig erklärt; aber eine Formel, die nicht bloß spende, sondern den Bekenntnißstand alterire, sei kein Abiaphoron mehr. Generalsuperintendent Büchsel hat oft im Stillen geseufzt, daß doch keine Union da sein möchte, wegen der Auswanderung und Vertreibung der Gemeindeglieder und Pastoren. Ueber die Spendeformel bemerkt derselbe, es komme nicht so sehr auf diese an, als auf das, was hinter derselben liege, was mit derselben gefordert und geboten werde. Das sei klar, die Concessionen müßten weg, sie seien des Kirchenregiments unwürdig. Generalsuperintendent Hahn meint, die einzige jetzt nützliche und zeitgemäße Union sei die Conföderation, die Vereinigung der verschiedenen Kirchengemeinschaften unter einem Regimente. Der Evangelische Oberkirchenrath habe sich ja bereits in Anerkennung dieser Wahrheit conföderativ gestaltet, durch die eingeführte *itio in partes*, und die Kunde hiervon habe alle Glieder der verschiedenen Kirchengesell-

schaften mit neuer Hoffnung erfüllt, und sehnſüchtig habe man auf die weitere Geſtaltung der Kirche in dieſem Sinne gewartet, und zwar nicht allein im Regimente, ſondern auch im Cultus und auf allen Stufen des chriſtlichen Lebens. Sei das Bekenntniß geſtattet, ſo müſſe auch der Ausdruck deſſelben geſtattet werden; dann erſt kehre der Friede wieder, den Union und Agende vernichtet hätten. Vor dem Schluß der Diſcuſſion bemerkt noch Conſiſtorialdirector Nöldchen: das Ablehnen ſeiner Anträge würde ein Hinauſſchieben des Rechts des Bekenntniſſes ſein, das Bekenntniß ſei aber den ſibylliniſchen Büchern zu vergleichen, deren Werth und Preis mit jedem Jahre ſteige.

Nun folgt der vom Präſidenten Göke angemeldete Antrag: Die Unterzeichneten finden ſich bei ihrer Betheiligung an der Verhandlung über die liturgiſchen Bedürfniſſe der Landeskirche gedrungen, die Rechtsverwahrung und den Ausdruck vertrauensvoller Hoffnung hiermit niederzulegen, und um deren Aufnahme in das Protokoll zu bitten: daß, ſofern die Conferenz Gutachten über liturgiſche Ordnungen erſtattet, welche für den Gottesdienſt der lutheriſchen und reſp. reformirten Confeſſion in der Landeskirche Anwendung finden ſollen, das hohe Kirchenregiment ſeiner Zeit bei Würdigung dieſer Gutachten (unter ſorgfältiger Aufbewahrung der namentlichen Abſtimmungen) den Stimmen nur in dem Verhältniß Gewicht beilegen werde, als ſie der betreffenden Confeſſion angehören, indem zwar bei einer bloß berathenden Verſammlung eine *itio in partes* nach Vorbild der Allerh. Cabinets-Ordre vom 6. März 1852 nicht erforderlich ſcheine, aber doch auch für ſie wegen ihres moralischen Gewichts der an ſich unbestreitbare und in jener Cabinets-Ordre anerkannte Rechtsgrundsatz gelten muß, daß das Urtheil darüber, was der lutheriſchen und reformirten Confeſſion entspricht, nur den Mitgliedern derſelben zuſteht.“ Die zwölf Unterſchriften des Antrags geben demſelben eine beſondere Bedeutung. Wir leſen hier die Namen der ſechs ſchon oben ſammengenannten General-

superintendenten der östlichen Provinzen, ferner aller derjenigen (vier) Consistorial-Präsidenten und Directoren, welche nicht zugleich Oberpräsidenten der Provinz sind, und als solche den Vorsitz in den Consistorien führen, so wie der beiden Obertribunalspräsidenten, also der beiden hervorragendsten Juristen in der Versammlung. Nachdem sich so die höchsten Autoritäten zu einer solchen Erklärung vereinigt hatten, würde man gewiß mit großem Interesse die Discussion und Abstimmung über diesen Antrag lesen. Diese ist uns aber entzogen. Der Präsident der Versammlung erklärt nach der Verlesung, daß die Geschäftsordnung einen derartigen Antrag nicht zulasse, daß zwar, wie es auch bereits geschehen sei, die Stimmlisten den betreffenden Protokollen beigelegt werden sollen, daß dies aber keineswegs deshalb geschehe, weil jener Antrag es verlange, sondern weil es in der Natur der Sache selbst liege. Die hierauf folgende Rede des Generalsuperintendenten Möller schließt mit der schon angeführten Bemerkung: die jetzige Union bedürfe der Sühne und gerade Berlin sei der Ort, diese Sühne zu üben, denn von hier sei Paul Gerhard vor 200 Jahren vertrieben worden.

Bei der Abstimmung wird nun der Antrag Nöldechen verworfen, und zwar der erste Theil mit 25 Stimmen gegen 15, der zweite Theil mit 24 gegen 16, der dritte Theil mit 26 gegen 14. Darauf folgt die Abstimmung über einen Antrag des Generalsuperintendenten Hahn: „daß unter Schonung des Bestehenden, wo es in Frieden und mit Segen geübt wird, in der Liturgie der Verschiedenheit der Bekenntnisse der unter Einem Regimente vereinigten Kirchen ihr volles Recht zu Theil werde.“ Auch hier eine Verneinung mit 23 Stimmen gegen 17. Dagegen werden folgende Anträge angenommen. Zuerst der Antrag Ball: „Zu dem Grundsatz, daß die Agende von 1829 Anknüpfungspunkt für die weitere Behandlung der liturgischen Frage sei, den Wunsch auszusprechen, daß den provinziellen wie confessionellen agendarischen Bedürfnissen durch einen diese berücksichtigenden Anhang Rechnung getragen werde“ mit 30 Stimmen gegen 10.

Dann der Antrag Stier: „Der geschichtliche Bekenntnißstand einer Gemeinde darf jetzt nicht mehr ohne Weiteres bis zu der Consequenz geltend gemacht werden, daß, wo seit Einführung der Agende die Spenbeformel derselben zur kirchlichen Gewohnheit geworden, die Aenderung dieses Bestandes von Amtswegen angestrebt werde“ mit 22 Stimmen gegen 18. Nachdem sich also hier eine so geringe Majorität gefunden hat, erfreut sich der Antrag Krummacher: „die kirchliche Conferenz erkennt an, daß in der Evangelischen Landeskirche Preußens eine bekenntnißlose Union nicht zu Rechte besteht“ des Beifalls der ganzen Versammlung mit Ausschluß einer einzigen Stimme, die den Antrag zu unbestimmt findet.

In den beiden Sitzungen, welche nach diesen Abstimmungen sich noch mit der liturgischen Frage beschäftigen, tritt die Rücksicht auf die Confession zurück; es handelt sich hauptsächlich um die Frage, ob bei eintretenden Veränderungen in der Liturgie die Gemeinden besonders gehört werden sollen. Doch haben wir noch Einiges hervorzuheben, das mit jenen Abstimmungen in Beziehung zu setzen ist. Consistorialdirector von Röder bemerkt, er wolle die confessionellen Verhältnisse der Provinz Schlesien berücksichtigt wissen. In Schlesien gebe es viele, welche ohne Berücksichtigung des Bekenntnisses aus der Landeskirche austreten würden. Darum wünscht er, daß die Provinzialconsistorien noch darüber gehört werden, wie sich die in der Denkschrift des Oberkirchenraths proponirten Entwürfe zu dem Bekenntnißstande evangelisch-lutherischer und evangelisch-reformirter Gemeinden verhalten. Auch sollen die Modificationen namentlich nach Maßgabe des Bekenntnisses geschehen. Jetzt bringt auch Consistorialpräsident von Mittelstädt den oben berührten Antrag ein: Die Conferenz wolle beschließen, des Königs Majestät zu imploriren: Vor aller Entscheidung über die liturgische Frage eine Revision des Verfahrens zur Einführung der Union, und Feststellung der Erfolge desselben durch Einziehung gründlicher Berichte der Consistorien zu befehlen, und

davon die liturgische Anordnung abhängig werden zu lassen. Motive. Nur auf diesem Wege kann es zur Wahrheit kommen: „Ob die Confession in dem ihr gebührenden Recht erhalten, oder darin gekränkt ist, und ob namentlich nicht dieselbe durch die Spendeformel bei dem heiligen Abendmahle in der Agende von 1829 eine wesentliche Verletzung erfahren hat, welche durch Concession des Gebrauchs lutherischer Formulare in den einigen Provinzen gegebenen Anhängen um so weniger zu heilen ist, als kirchenregimentlich selbst dem Gebrauche der Concession unerfüllbare Bedingungen beigemischt, und unüberwindliche Hindernisse entgegengesetzt werden.“ Es findet sich keine Rede des Antragstellers oder eines andern Mitgliedes der Versammlung zu Gunsten dieses Antrags; die Entgegnungen haben wir mitgetheilt. Von Mittelstätt verzichtet auf die Abstimmung, obgleich der Präsident der Versammlung erklärt, der Antrag sei in formeller Rücksicht nicht unberechtigt gewesen, er habe der Abstimmung nur darum nicht entgentreten wollen, um die Freiheit der Versammlung auch in diesem Stücke nicht zu beschränken. Es bemerkt dann Präsident Göze, nach der Beschlußnahme in der letzten Sitzung sei die Confession den Gemeinden nur als Concession zugestanden. Alle Concessionen für einzelne Gemeinden nach den jeweiligen Bedürfnissen brächten die Kirche in Gefahr. Ehe man nach dem Zweckmäßigen frage, müsse das Recht gewahrt werden. Generalsuperintendent Jaspis erinnert, daß evangelisch-lutherische Bekenntniß vom Abendmahl habe auch im Buchstaben der Schrift seinen Grund, sei durch die Wissenschaft gerechtfertigt und durch unzweideutige Erfahrung bekräftigt.

Nachdem die Berathung über die liturgischen Bedürfnisse der Landeskirche und die vorgelegten Anträge geschlossen, bittet der Referent Generalsuperintendent Möller darum, noch von einem rein persönlichen Standpunkte auf den gefaßten Beschluß zurückzukommen. Der Präsident der Versammlung gewährt diese Bitte, obwohl er hernach erklärt, der Herr Referent habe mit seinen Bemerkungen diese Grenze überschritten. Wir heben aus

dieser Rede Folgendes hervor: Durch den Beschluß, da man die lutherische Kirche mit ihren confessionellen Bedürfnissen beim Gottesdienste in den Anhang verwiesen habe, sei das Recht der lutherischen Kirche zu Grabe getragen. Die treuen Anhänger dieser Kirche würden mit dem schmerzlichen Gefühle Monbijou verlassen, daß ihre Kirche, diese Stiftung des Herrn mit ihren Bekenntnissen, mit ihrem theuren Rechte, dahin verwiesen werde, wo man nur versuchsweise, nur auf die Probe sein Schicksal zu erwarten habe. Er beschuldige Niemanden in dieser Versammlung, zeihe keinen der Absicht zu verletzen, er verspreche sich auch noch heute von dem Kirchenregimente, von dem höchsten Inhaber desselben den hier nicht gewährten Schutz; er müsse aber klagen, es sei eine Verletzung geschehen. Wenn er in die Heimath zurückkehre, werde man ihn fragen, wie steht es um das Bekenntniß unserer Kirche, und die Fragenden würden zu Denen gehören, die der Herr als die Geringsten bezeichne, und er werde ihnen antworten können, man hat vortreffliche Reden über Luther und lutherisches Bekenntniß gehalten, aber wenn sie weiter fragen, wie steht es um unser Bekenntnißrecht, um das Bekenntniß, was unser Katechismus in dem fünften Hauptstücke enthält, so werde ich ihnen antworten müssen, das ist in den Anhang der Agende gebracht. Das ist die Betrübniß, womit ich scheide. *)

3.

Die Wahrung des Bekenntnisses auf der zu berufenden Generalsynode.

Bei der Discussion über diesen Gegenstand handelte es sich besonders um die Frage der Nothwendigkeit einer *itio in partes*. Hier finden wir in der betreffenden Denkschrift des Oberkirchenraths keine Anregung, wie denn auch der Verfasser eines Gutachtens Präses Wiesmann bei den Verhandlungen (S. 578) bemerkt: als er zur Erstattung seines Gutachtens aufgefordert

*) Bekanntlich ist der Redner darnach aus seinem Amte geschieden.

worden, sei ihm das Bedürfniß nicht eingefallen, an eine itio in partes zu denken. Indes war die Versammlung durch zwei Gutachten der Professoren Hengstenberg und Merkel, ganz besonders durch das des Letzteren auf die Besprechung der Frage sehr wohl vorbereitet. Ersterer sagt (Gutachten S. 23): Eine Grundbedingung ist das Vorhandensein feststehender anerkannter Normen in Bezug auf den Bekenntnißstand, so daß die Mitglieder der Synode sich nicht erst zu besinnen brauchen über die Stellung, welche sie einzunehmen haben, sondern den Maasstab für ihre Stellung schon aus ihren gewöhnlichen Verhältnissen mitbringen. Solche Normen sind nun allerdings bei uns nach meiner innigen Ueberzeugung vorhanden, aber besonders durch weitverbreitete, unbegründete Ansichten über die Union ist das Bewußtsein um ihre Bedeutung gar sehr geschwächt. Bis zu welchem Grade dies der Fall ist, hat die Synode von 1846 so deutlich gezeigt, daß alle anderen Hinweisungen überflüssig sind. Auf der Unterordnung unter das rechtmäßige Bekenntniß der Kirche, welches meines Erachtens weder nach Erlassen der kirchlichen Behörden auch der höchsten zu bemessen ist, noch nach den zufälligen Majoritäten der Gemeinden, beruht aber die Auctorität der Synoden und die rechtliche Gültigkeit ihrer Beschlüsse. So lange daher der Bekenntnißstand nicht völlig geordnet ist, wird eine Synode kaum als legitim und als dieses Namens würdig angesehen werden können, und es erscheint als bedenklich, wenn das Kirchenregiment sich mit der Berufung einer Versammlung befassen wollte, die von gar vielen kirchlich Gesinnten nur als eine Scheinsynode angesehen werden würde. Wir Evangelischen sind durch die uns so wesentliche Lehre von der unsichtbaren Kirche daran gewöhnt, den kirchlichen Erscheinungen auf den Grund zu gehen, Wesen und Schein bei ihnen zu sondern, und uns durch den letzteren nicht imponiren zu lassen. Eine Kirche kann nur ein Solcher vertreten, der ihres Geistes theilhaftig ist, und diese innerliche Thatsache ist zunächst nach dem äußerlichen Merkmal der Uebereinstimmung mit ihrem Bekenntnisse zu be-

urtheilen. Wenn diese nicht außer Zweifel gestellt ist, so kann keine äußere Wahl und Berufung wahrhaft synodalen Charakter gewähren. Dasselbe Gutachten weist die Nothwendigkeit nach, daß die Synode so bestimmt als möglich auf Grundlage des Bekenntnisses zusammenberufen werde, und stützt sich deshalb auf das Zeugniß rheinländischer reformirter und lutherischer Kirchenordnungen. Da heißt es: „Es würde verwirrend und rechtswidrig sein, wenn dem zu Berufenden die freie Wahl gestellt würde, zwischen dem lutherischen und reformirten Bekenntnisse. Jeder der zu Berufenden hat bereits in seinen Lebens- und speciell in seinen Amtsverhältnissen seinen geschichtlichen und rechtlichen Bekenntnißstand und, wenn sein Inneres mit diesem nicht übereinstimmt, so ist es seine einfache Pflicht, den Ruf abzulehnen. Es sind das elementare Pflichten und Anschauungen, die jetzt freilich Vielen abhanden gekommen sind, auf die es aber nach nicht langer Zeit gar nicht mehr nöthig sein wird ausdrücklich hinzuweisen, so gewiß als Recht doch Recht bleiben muß. Die lutherischen Glieder der Synode würden sich von Neuem zu den lutherischen Bekenntnisschriften zu bekennen haben, die reformirten zu den reformirten, die im engeren Sinne unirten, falls nämlich die gar wenigen kirchlichen Kreise, in denen die Union im engeren Sinn eine berechtigte ist, auf der Synode eine Vertretung fänden, auf den Consensus beider. Der Glaube freuet sich, wenn er einen erneuerten Anlaß zum Bekennen erhält, und in einer Kirche, deren Aemter trotz der Verpflichtung bei der Ordination noch zum Theil im Besitze offener Irlehrer sind, würde es ungehörig sein, die Bekenntnistreue ohne Weiteres vorauszusetzen. Ueber die *itio in partes* heißt es: Die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Einrichtung läßt sich besonders an der liturgischen Proposition zur Anschauung bringen. Es wäre doch offenbar ungerecht, wenn eine lutherische Majorität, wie sie auf der Synode, wenn Alles nach der Norm des Rechtes eingerichtet wird, ohne Zweifel vorhanden sein wird, der reformirten Kirche liturgische Einrichtungen

aufbringen wollte, die mit ihrem innersten Wesen im Widerspruche stehen.

Das Gutachten des Professor Merkel legt den dermaligen Zustand mit anschaulicher Bestimmtheit und überzeugender Klarheit vor. Es beschäftigt sich lediglich mit der Beantwortung der beiden in der Denkschrift gestellten Fragen: 1. Wie eine Synode zu combiniren sein würde, damit sie materiell als die Trägerin kirchlicher Einsicht und Erfahrung, und formell als die Darstellung der Landeskirche angesehen werden kann? 2. Welche rechtliche Stellung der Synode anzuweisen sein würde, und welche Bedingungen hinzutreten müßten, um ihre Aussprüche in das Leben überzuführen? Das Gutachten bemerkt, daß es sich nach der Fragestellung nur von der Synodalvertretung des äußerlichen Complexus der Landeskirche*) handle. Der Fundamentalsatz, von welchem nun ausgegangen wird, ist: Eine evangelische Kirche in sichtbarer Gestalt wird nach der übereinstimmenden Lehre aller Reformatoren, und nach dem Augsburger Bekenntniß allezeit durch ihr Bekenntniß in der Lehre und im Cultus charakterisirt; dieses — nicht die Verfassung macht und ist ihre Einheit. Unter Anwendung dieses Fundamentalsatzes könnte man von der preussischen Landeskirche sagen, entweder, daß der Consensus der reformatorischen Bekenntnisse, derer der lutherischen Kirche sowohl als der reformirten die symbolische Grundlage der Landeskirche sei, oder, daß alle einzelnen Bekenntnisse der in der Landeskirche vereinigten Kirchen Symbole der Landeskirche seien. Der Verfasser verwirft die erste Auffassung; zu der letztern wird man durch den ausgesprochenen Rechtszustand gedrängt. Zunächst ist ein Consensus der Refor-

*) Es ist daher nicht die Betheiligung solcher Gemeinschaften beabsichtigt, welche dem Regimente der Landeskirche nicht unterworfen sind, auch wenn dieselben, wie die auf Grund der Generalconcession vom 23. Juli 1845 constituirte lutherische Kirche, auf einem auch in der Landeskirche anerkannten Bekenntnisse ruhen, und darum Theil der evangelischen Kirche Preußens sind. Die principielle Frage, meint der Verfasser, würde in Rücksicht derselben höchst erwägenswerth sein.

mationsbekenntnisse bei uns kirchlich unbekannt, nicht formulirt, sondern nur theologisch versucht oder Resultat von Studien, und auch bei denjenigen Gemeinschaften, welche ihn zu ihrem Symbole erhoben haben, ein bloßer Name und nicht lehrhaft, wie der obige evangelische Fundamentalsatz verlangt, sondern ganz allein im Cultus, in der Gemeindebildung und in der praktischen Basis des Amtes ausgesprochen. Sodann beruht die integrale Geltung der kirchlichen Sonderbekenntnisse innerhalb des landeskirchlichen Verbandes auf klarem Gesetz und öffentlichem Recht, auf den seit dem siebenzehnten Jahrhundert gegebenen und oft wiederholten landesherrlichen Privilegien, auf der Anerkennung der Augsburger Confession und der Provinzial-Kirchenordnungen im Allgemeinen Landrecht, und auf den neuerdings in großer Anzahl erlassenen Cabinetsordren. Nun hat die Aufhebung der confessionell kirchlichen Behörden, und die Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche zu einer evangelischen Landeskirche stattgefunden. Sind nun in dieser Landeskirche, wie rechtlich unabwieslich, die Bekenntnisse der früheren Confessionskirchen noch wirksam, dann bleibt — nicht mehr im Sprengel einer Kirchenbehörde, auch nicht in provinziellen Complexen — sondern mit Nothwendigkeit nur noch in den einzelnen Gemeinden der Landeskirche Raum und Stätte für die Anwendung der Bekenntnisse; und vom Standpunkt des Art. VII der Augsburger Confession ist die evangelische Landeskirche ein Verband verschiedener, im Bekenntniß nicht übereinstimmender Gemeinden, und weil das Bekenntniß die Kirche sichtbar darstellt, verschiedener in ihren gesonderten Grundlagen (d. i. Bekenntnissen) anerkannter Kirchen. Will die Landeskirche evangelisch sein, so muß sie aus dem Satze, daß die Bekenntnisse fortgelten, auch den Satz folgern, daß die Kirchen noch fortbestehen. So viel ergibt sich jedenfalls, daß nach Recht des Landes und Lehre der anerkannten Confessionen eine Synode so zusammengesetzt werden muß, daß die in der Landeskirche vereinigten Kirchen selbständige und qualitativ und quantitativ gerechte Vertretung haben. Der

Verfasser weist den Einwand zurück, als sei diese Sonderung eine Auflösung des landeskirchlichen Verbandes; mit gesonderten Confessionen bestehe die Landeskirche dormalen zu Recht; es wäre gar nicht gerechtfertigt, wenn man zum Zwecke der Synode wieder diesen Unterschied ausgleichen wolle, und wo in so entschiedener Weise die Anerkennung der Bekenntnisse ausgesprochen ist, an denselben so viel wegnehmen und außer Kraft setzen, daß sich der Consensus herausstelle. Nach Hinweisung auf die in der Cabinetsordre vom 6. März 1852 angeordnete *itio in partes* im Kirchenregimente bemerkt noch das Gutachten: es würde eine Synode nicht nach evangelischem, sondern nach dem Princip der römischen Kirche combinirt sein, wenn man, unter Fiction eines Consensus, wie er zuletzt unter allen christlichen Confessionen besteht, alle unter einem Kirchenregimente stehenden Glaubensgemeinschaften unterschiedlos nach den Kirchensprengeln zur Vertretung heranziehen wollte. Es wird dann ein bestimmter Vorschlag über die Combination der Synode gemacht. In der rheinischen Provinzialkirche, wo Gemeinden beider Bekenntnisse ziemlich in gleicher Zahl vorhanden sind, wird die Wahl, welche rechtlich dem Moderamen zukommt, je einen Geistlichen und Aeltesten jeder Confession treffen müssen. In Westphalen und den sechs östlichen Provinzen dagegen besteht vorwiegend lutherische Kirche, und sind nur einzelne reformirte und unirte Gemeinden vorhanden. In den östlichen Provinzen sind daher die geistlichen Deputirten der Ephorien lutherischer Gemeinden als Wahlkörper die natürliche Vertretung der Provinzialkirchen. In der Provinz Westphalen aber kommt dem Moderamen der Provinzialsynode ein formales Wahlrecht wie in der Rheinprovinz zu, die Wahl muß jedoch lutherische Confessionsverwandte treffen. Daneben kann es nun leicht geschehen, die Ephorien der reformirten Gemeinden, welchen aus inneren Gründen auch die confessionell unirten zugelegt werden können, aus den gedachten sieben Provinzen zu einem Ganzen zu sammeln, so daß die vereinten Presbyterien jeder Ephorie je einen Geistlichen und Ael-

testen in ähnlicher Weise als Wahlmänner abordnen, und von diesem Wahlkörper nach quantitativ entsprechendem Verhältnisse des reformirten und unirten Gemeindebestandes geistliche und weltliche Mitglieder zur Landessynode erwählt werden. In Beziehung auf die Competenz wird daran erinnert, wie für die bindende Kraft der Synodalbeschlüsse die allgemein anerkannte Maxime gelte, daß eine allensässige Minorität durch die Beschlüsse der Majorität nicht gebunden werde. Die Consequenzen daraus für die Minorität, die allensässigen Rechte der Majorität hängen vom Entschlusse des Landesherrn qua Oberbischof ab, dessen Genehmigung aber wird immer von der Prüfung der einander entgegengesetzten Meinungen abhängen, nach dem von Melanchthon schon formulirten Reformatiönsgrundsatz: *De fide non habent jus neque pontifices neque concilia neque universa ecclesia quidquam mutandi aut statuendi*; denn das landesherrliche jus in sacra ist ein oberbischofliches, von den Bekenntnissen der evangelischen Kirche abhängig. Das Gutachten bespricht zum Schluß noch die Frage über die Wirkung der Synode und bemerkt: nicht bloß an der Aufnahme der Synodalbeschlüsse, sondern schon in den Verhandlungen der Synode selbst müssen die großen Schäden unseres Kirchenwesens offenbar werden. Seit 1817 gelte in den Landeskirchen ein doppeltes Princip, die eine Norm bilden Bekenntnisse der evangelischen Kirchen, die andere ist die Union, ein Geist der Mäßigung und Milde, welcher die Verschiedenheit der Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußere kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Es ist nun in keiner Weise gesetzlich ausgesprochen, wie diese Normen zu einander stehen, nur die modificirende Kraft der zweiten läßt sich der ersteren gegenüber vermuthen, doch besteht die Kraft und Geltung der Bekenntnisse an sich, und mit Ausnahme einzelner consensuell unirter Gemeinden ist der Lehrunterschied vorhanden und anerkannt. Der Inhalt der Union war anfänglich wohl erkennbar; diesen bildete nicht das unirte Kirchenregiment, denn

schon seit 1808 haben die confessionell kirchlichen Behörden aufgehört, sondern die Ausgleichung des Confessionsunterschiedes im Amt und in der Gemeinde. Von den nächsten bekannten Mitteln dazu (als Unionsrevers, rücksichtsloser Besetzung der Aemter u. s. w.), die zugleich dann als Merkmale der Union zu dienen hatten, ist eins nach dem andern theils abgethan, theils abgeschwächt: der Unionsrevers wurde nicht mehr gefordert, vom Gebrauch der Agende wurde dispensirt, der bestimmte Bekenntnißstand der Gemeinden wurde anerkannt, und der Name „evangelisch lutherisch“ und „reformirt“ selbst formal ihnen restituirt; die geistlichen Aemter wurden nicht überall mehr ohne Rücksicht auf den Confessionsstand besetzt, und in neuester Zeit wurde auch die Verpflichtung der vocirten Geistlichen auf die Sonderbekenntnisse (indessen mit sonderlicher Abneigung gegen die Concordienformel) wieder hergestellt; sogar im Kirchenregiment ist seit 1852 der confessionelle Unterschied sanctionirt, und in einzelnen Provinzen der Versuch gemacht worden, die reformirten Gemeinden neben dem provincialkirchlichen Complex als selbständige Gemeinschaft zu constituiren. Nun ist bei dem so entstandenen großen Schwanken in der Praxis des Kirchenregimentes an die Stelle der Autorität von Kirchenlehre und Kirchenregiment, wenn man nicht die feste Grundlage der Bekenntnisse hätte, eine kirchliche Zerrissenheit getreten, wie sie nur im fünfzehnten Jahrhundert bestanden hat. Die Ursache ist der innere Widerspruch in den principiellen Grundlagen der Landeskirche. Jede der beiden Hauptparteien hat ihren Anhalt im Rechtszustande. Aber man streitet schon lange über die Rechtsbeständigkeit, ja über den Begriff der Union, und diese Differenzen, die nicht nur unter Geistlichen und Laien, sondern auch im Schooß des Kirchenregimentes stattfinden, haben nicht bloß eine völlige Verwilderung der Amtspraxis und anarchische Zustände, sondern bereits offenbaren Zwiespalt, ja factische Separationen herbeigeführt; die Kirchenvisitationen, zumal wenn die Feier des heiligen Abendmahls in Frage kommt, die Concessionen an die einzelnen Geist-

lichen, die Verhandlungen und Beschlüsse der confessionellen und anticonfessionellen Vereine, in welchen die Geistlichen der Landeskirche zusammengetreten sind, geben lauter und beredter als selbst die erbittertsten Zeitschriften und Bücher von diesen beklagenswerthen Zuständen Kunde. Alles das muß auf der Landessynode zum Kampfe ausschlagen; denn es ist unmöglich, in unserer Zeit die Unionsfrage aus dem Spiele zu lassen; und die Gegensätze sind eben jetzt gespannt, wie vörher nie. Ist auch die Union an verschiedenen Orten kirchenrechtlich gültig und rite eingeführt, hat sie auch den Sinn der unbedingten Sacramentsgemeinschaft unter den evangelischen Confessionen, so wird man doch von Neuem vor dem Grunde alles Streites stehen, vor der Bekenntnißfrage. Es ist zwar vielfältig behauptet, auch vom Kirchenregimente immer festgehalten worden, daß Union und Bekenntniß neben einander wohl bestehen können, daß die erstere dem letzteren keinen Eintrag thue: dennoch giebt es unter Geistlichen und Laien nur wenige, die diese Anschauung theilen; auf der einen Seite ist es eine überaus weit verbreitete Ansicht, daß die Bekenntnisse, vor allen die lutherische Concordienformel, durch die Union ihr kirchliches Ansehen partiell, vornehmlich in den Differenzpunkten eingebüßt haben; auf der andern wird vom Standpunkte ihrer integralen Geltung aus gegen die unirte Agende und gegen das Princip der Abendmahlsgemeinschaft gekämpft. So wird Dasjenige, was nach der Intention des Kirchenregimentes und nach anerkanntem Rechte der evangelischen Kirche unantastbar sein soll, das Bekenntniß selber ein Gegenstand der Erörterung, und der Synode sehr nahe gelegt werden, als constituirende Versammlung aufzutreten. Jedoch, — fährt das Gutachten fort, — welche Ereignisse auch eintreten mögen, es ist kein Preis zu hoch, um zur Wahrheit zu gelangen; die gegenwärtigen unlauteren Zustände, in denen die verschiedensten Principien ihr gleiches Recht finden, wo man aber keinem die Consequenzen zugesteht und immer eines durch das andere corrigirt, wo man sogar concedirt, was man principiell mißbilligt, sind unhaltbar; es

muß um des Gewissens willen zu klarer Darlegung kommen, was die Union für die in der Landeskirche vereinigten Sonderkirchen bedeutet; denn eine evangelische Kirche ist eine Gemeinschaft der Lehre, nicht eine Rote der Glaubensverschiedenheit, wo im Namen der Kirche der Eine so und der Andere anders lesen darf. Es ist überdies eine falsche Furcht, welche man davor hat, daß der Gegensatz offenbar und Ursache der Trennung werde; denn der innere Schaden ist vorhanden vor Jedermanns Augen, er kann nie dadurch geheilt werden, daß man ihn sich selbst überläßt. Außerordentlich schwierig wird gewiß der Synode gegenüber die Lage des Oberbischofs werden, der eben so die Pflicht als den Willen hat, die Bekenntnisse der evangelischen Kirche zu bewahren: aber in außerordentlichen Nöthen ist die Gnade Gottes mächtig, und der Herr sitzt im Regimente. Wenn es nun vom Gesichtspunkt dieser unserer kirchlichen Zustände aus in Frage kommt, welche Bedingungen vorhanden sein müssen, um die Aussprüche dieser Synode in das Leben überzuführen? so wird, falls der Synode nicht die Gewalt einer constituirenden Versammlung eingeräumt werden soll, nur eine Antwort nach evangelischen Principien gegeben werden können, dahin „daß die Aussprüche der Synode den Bekenntnissen der Kirche, für welche sie gelten sollen“, entsprechen, und daß namentlich in liturgicis nichts festgesetzt werde, was den vollen und unumschränkten Ausdruck des Bekenntnisses im Gottesdienst schwächt und hindert.*) — Jedoch selbst, — heißt es zum Schluß, — in dem wohl möglichen Falle, daß die Landessynode zu gedeihlichen Beschlüssen nicht gelangt, wird ihre Zusammenberufung gleichwohl nicht fruchtlos sein; auch dann, wenn nur eine Minorität das Bekenntniß der Kirche vertheidigt, wird hierin, wie vor zehn Jahren, die Kraft eines Zeugnisses liegen, an welchem die

*) Nam synodus sic alligata est evangelio, ut non possit addere nova dogmata nec valeat *interpretatio* propter ordinis auctoritatem.

Schwankenden sich aufrichten können, und von dem aus, wie in dem vergangenen Jahrzehend, der Lebensstoff evangelischer Kirche immer weiter zu wirken und durchzubringen vermag.

Einer näheren Besprechung der über die Berufung einer Landessynode erstatteten Referate können wir uns enthalten; wie zwei derselben — von sehr verschiedenem Standpunkt ausgehend, dasselbe Urtheil über die unbestimmbare Wirklichkeit der Union fällen, haben wir oben in der Einleitung erwähnt. Nur haben wir aus den Anträgen des Referenten den fünften Paragraph hier mitzutheilen, welcher hauptsächlich der folgenden Discussion zu Grunde gelegt ward. Er lautet: „für die Landessynode ist in Ansehung der confessionellen Gliederung und des Rechts der Bekenntnisse, wo es auf dasselbe bei Berathung confessioneller Fragen ankommt, dasjenige maßgebend und beziehungsweise analog anzuwenden, was die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. März 1852 und die zu ihrer Ausführung erlassene Instruction vom 12. Mai 1852 enthalten.“

Bei den Verhandlungen wurden nun zuerst die Anträge des Professor Hengstenberg verlesen: I. Die Hochwürdige Versammlung wolle an Seine Majestät den König den Antrag stellen, daß etwa zu berufende Synoden so bestimmt wie möglich auf Grund des Bekenntnisses zusammenberufen werden, und zwar die Mitglieder, die nach ihren Lebens- und Amtsverhältnissen lutherisch oder reformirt sind, auf Grund des lutherischen und reformirten Bekenntnisses, die im engeren Sinne Unirten auf Grund des Consensus. Das Motiv ist: weil davon die Legitimität der Synoden und die rechtliche Gültigkeit ihrer Beschlüsse abhängt. II. Die Hochwürdige Versammlung wolle beschließen, daß auf den zu berufenden Synoden in allen Sachen, welche das confessionelle Bewußtsein berühren, eine *itio in partes* stattfinde. Das Motiv ist: daß ohnedem die Beschlüsse der Synoden für alle treue Glieder der Confessionskirchen keine Bedeutung haben, und von ihnen als ungültig betrachtet werden würden. Die erfolgten Gegenanträge haben wir oben bei Besprechung der

rheinischen Fraktion mitgetheilt. Es tritt noch Präsident Göke mit dem Antrage auf: die Kirchenconferenz wolle bei dem hohen Kirchenregiment dringend befürworten, daß zuvörderst und jedenfalls vor weiterer Beschlußnahme wegen Berufung einer Landesynode die confessionelle Frage auf der Grundlage, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Ordres vom 24. Februar 1834 und 6. März 1852 zu einer gerechten Lösung gebracht, insbesondere in Cultus, Gemeindeordnung und Kirchenverfassung das gute Recht der lutherischen und reformirten Kirche als solcher, gegen aus der Union entnommene Beeinträchtigung und Verdunkelung sicher gestellt werde.

Aus der Rede des Professors Hengstenberg, mit welcher die Discussion eröffnet wird, heben wir folgende Worte hervor: Die Versicherung, daß die Anordnung der itio in partes unnütz sei, weil Synoden die Bekenntnisse der Kirche nicht ändern können, müsse abgewiesen werden, da die Synoden jedenfalls mit Handhabung des Bekenntnisses zu thun hätten, und da sei es einleuchtend, daß die Reformirten nicht über Lutherisches und umgekehrt zu entscheiden vermöchten. Die Reformirten würden leichter gegen Katholiken als gegen Lutheraner gerecht sein. Später weist Superintendent Ball „die Anklage zurück, daß Reformirte gegen Katholiken gerechter seien, und mehr Liebe üben könnten, als gegen Lutheraner.“ Professor Hengstenberg erklärt dagegen, er habe etwas ganz Anderes gemeint und gesagt, nämlich: Die Verhältnisse zwischen den Reformirten und Lutheranern wären so zart und die Differenzen zu fein, als daß sie auch beim besten Willen leicht erkannt werden könnten, und Fremdartiges leicht aufgedrungen werden könne, während die groben Differenzen von der katholischen Kirche bei gutem Willen es leicht machten, ihr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Auf die Gerechtigkeit hatte auch die zweite in dieser Discussion gehaltene Rede nachdrücklich hingewiesen. Präsident von Mittelstädt führte aus, daß wie jedes Regiment, so auch das Kirchenregiment seine Basis in der Gerechtigkeit haben müsse.

Darauf habe sein früherer Antrag gezielt, betreffend die Revision des Verfahrens bei Einführung der Union. Er sei damit nicht durchgedrungen, indem man es dem Consistorio in Stettin, eine derartige Revision für sich vorzunehmen, überlassen habe. Er beantragt: 1. Die Conferenz wolle den Rath ertheilen, daß, wenn des Königs Majestät bei Allerhöchst Ihrer Absicht stehen bleiben, eine Generalsynode zu berufen, solches mit der bei der Berufung zu stellenden ausdrücklichen Weisung und Bedingung geschehe, daß die Generalsynode sich strenge in der Bahn der Gerechtigkeit bewege und halte, in welcher jeder Confession das Ihrige zu Theil wird, die der lutherischen Confession geschlagenen Wunden zur Heilung gelangen, und die ihr zugesagte Pflege zur Wahrheit werden kann. 2. Zu mehrerer Sicherung des Zweckes trete die *itio in partes* aber nicht facultativ, sondern *ex necessitate* hinzu.“ Der Redner bemerkt ferner, der Blick der Versammlung sei schon anderweitig auf die von der Landeskirche getrennten Lutheraner gelenkt, deren Austritt er nicht billige, weil sie in dem Kampfe für das lutherische Bekenntniß zu früh ermüdet wären, deren Schritt ihm aber achtungswerth sei, weil er auf dem Gebot des Gewissens beruht habe. Auch er habe in seinem Amte oft Gewissensnoth; denn so oft auch das Kirchenregiment auf den Schutz des Bekenntnisses verwiesen habe, sei die Uebung des Schutzes ihm schwer gemacht. Die königlichen Ordres, welche das ungeänderte Recht der Confession bestätigen, ermangeln noch ihrer vollen Ausführung. Das Consistorium in Stettin habe zwar schon einige Siege errungen, die Ordination der Geistlichen auf die Augsburger Confession und den lutherischen Katechismus gerichtet, die Vocationen dem geschichtlichen Bekenntnißstande der betreffenden Gemeinden entsprechend gemacht; aber noch immer sei das volle Recht der Confession nicht anerkannt. Er fürchte, daß dies auch von einer allgemeinen Synode nicht geschehen werde, wenn nicht vorher unumstößlich festgestellt sei, daß sie sich innerhalb der vollen Geltung und Unantastbarkeit der bestehenden

lutherischen und reformirten Confessionen zu halten habe. Die in der Generalsynode von 1846 gemachten Erfahrungen könnten ihn in seiner Besorgniß nur bestärken, und auch die gegenwärtige Conferenz mildere dieselbe nicht, so herrlich auch manches Zeugniß für die Confession abgelegt worden. Eine neue Synode werde vielleicht die beliebte Bahn der Fortentwicklung von Lehre und Bekenntniß weiter betreten und damit die lutherische Kirche zu ihrem Ende führen. Wenn es aber auch nicht zu einer Synode komme, so wünsche er nicht minder zur Ausführung gebracht zu sehen, was zur Kräftigung des Bekenntnisses und damit zu einer wahren Union gereiche, damit auch den ausgeschiedenen Brüdern die Möglichkeit einer Rückkehr in die Landeskirche eröffnet werde. Damit werde das Kirchenregiment die verlorene Kraft wieder gewinnen, in Pommern insbesondere dem Ausscheiden und dem Sectenwesen Schranken gesetzt werden. Ad 2 seines Antrags bemerke er, daß er in den Pommerschen Sachen von einer im Evangelischen Oberkirchenrathе stattgefundenen itio in partes auch seit der Allerhöchsten Ordre vom 6. März 1852 noch keine Spur gefunden habe; daher sein Antrag die Nothwendigkeit einer solchen zum Anerkenntniß bringen wolle.

An diesen Vorwurf, daß also die Königliche Cabinetsordre in diesem Punkte, wo sie den Schutz des Bekenntnisses anordnet, nicht ausgeführt wird, reihen wir einige Bemerkungen des Obertribunalpräsidenten Göge: Nach den Mittheilungen über die reformirten Gemeinden „sei in den östlichen Provinzen der Charakter der Union wesentlich der, daß die lutherische Kirche sich mit sich selbst unirt habe, und daß die Lutherischen ihre Ordnungen und Gottesdienste hätten aufgeben müssen, während die Reformirten die ihrigen behalten. Das Kirchenregiment müsse zu dem Entschlusse kommen, nicht den einzelnen Gemeinden das Recht ihres Bekenntnisses als eine Concession zu gewähren, vielmehr die lutherische und reformirte Kirche des Landes als solche in ihrer Berechtigung anzuerkennen. Con-

cession sei Gegensatz und somit implicite Verneinung des Rechts.“ Präsident Göze citirte ein Rescript des geistlichen Ministerii vom 31. Mai 1853, ergangen an die separirten Lutheraner und den Consistorien vom Evangelischen Oberkirchenrathe mitgetheilt, worin erklärt worden, daß die separirten Lutheraner von der falschen Voraussetzung ausgingen, als ob die evangelisch-lutherische Kirche in der preussischen Landeskirche nicht vorhanden und nicht vertreten sei. Es bestehe also anerkanntermaßen eine evangelisch-lutherische Kirche innerhalb der Landeskirche, und sei es Aufgabe, sich über deren Rechte und Stellung klar zu werden. Wenn man etwa frage, warum er (Redner) den von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheranern nicht zutrete, so antworte er, was er denselben oft gesagt, daß er die Treue, die sie übten, wohl anerkenne, ihr Weg aber ein irriger sei, indem sie den Kampf für die lutherische Kirche nicht außerhalb, sondern innerhalb der Landeskirche hätten führen sollen. Diesen Weg gehe er und werde derselbe mit Gottes Hülfe auch erfolgreich sein. Es wird noch erinnert, wie man bei Einführung der Union davon ausgegangen sei, vor allen Dingen die Lehre aus dem Spiele zu lassen und solche Einrichtungen getroffen habe, daß ein Geistlicher berichtete, er habe auf Andringen der Behörden die Union (durch Einführung des Ritus des Brodbrechens) eingeführt, man möge sich dabei aber auch beruhigen, da die Gemeinde es nicht gemerkt zu haben scheine. Generalsuperintendent Hahn bemerkt: „die Kirche werde eine unirte genannt; aber das Ganze bestehe doch aus Theilen, und wenn diese zum größeren Theil nicht unirt wären, so könne es auch das Ganze nicht sein. In Schlesiens seien die meisten Gemeinden nicht unirt, wie könne man da das Ganze unirt heißen? Die Mitglieder einer Landessynode müßten daher in entsprechender Anzahl der lutherischen, reformirten Kirche und den unierten Gemeinden angehören.“

Ein warmes Zeugniß legt in dieser Angelegenheit ein Freund

der Union ab, der sich auch als solchen bezeichnet. Der pommerische Oberpräsident Senfft von Pilsach erklärt, er fühle sich gewissenhalber gedrungen, sich Derer anzunehmen, welche bei der zu berufenden Generalsynode die Confession gewahrt wissen wollten. Ihn leiten dabei drei Rücksichten. Zunächst die des Rechts, das klar zu Tage liege und von ihm nicht näher zu entwickeln sei. Sodann die Rücksicht der Liebe, indem er den Confessionellen das Zeugniß geben müsse, daß Viele von ihnen aus lauterem Gewissensbedenken mit der Union in Conflict gerathen seien und ihre Liebe zum Herrn aufopfernd bethätigt hätten. Endlich leite ihn die Rücksicht der Weisheit. Er abstrahire von dem übrigen Lande; aber in Pommern werde von vielen Bekenntnistreuen einer Landessynode mit Sorge entgegen gesehen, und diese Sorge werde einen höchst bedenklichen Grad erreichen, wenn man dem Bekenntnisse nicht sein volles Recht gewähre. Allerdings würden in dieser Frage viele Gemeinden von den Pastoren geleitet; andererseits aber auch viele Pastoren von ihren Gemeinden. Bei dem zähen und treuen Charakter des pommerischen Volkes komme es vor Allem darauf an, daß ihre Confession unangetastet bleibe. In der Furcht, daß dieses nicht geschehe, wurzele die Gefahr. Zerstreue man diese Furcht nicht, so werde man es später gewiß zu bereuen haben. Superintendent Sander bemerkt, die Bekenntnisse der Kirche brauchten nicht festgestellt zu werden, die ständen seit drei Jahrhunderten fest. Zu ihnen träte nun die Union als etwas Neues, das könne noch nicht bestimmt sein. Die Union wolle nicht Lehreinheit, sondern nur Einheit des Ritus; die Augsburgerische Confession verlange aber Einheit der Lehre zur Einheit der Kirche. Das Bekenntniß der Union sei noch nicht dargelegt und er müsse die Fähigkeit dazu bezweifeln, bis daß es geschehe. Der Redner bringt nun einen Antrag ein, in welchem wir eine Vermittlung erkennen; er selbst verwahrt sich später dagegen, mit demselben die Union irgend gefährden zu wollen. Der Antrag lautet: 1. In der Landeskirche ist das

Bekenntniß der einzelnen Confession rechtlich gewährleistet. 2. Ueber das Bekenntniß können Majoritäten nicht entscheiden. 3. Das numerische Verhältniß der einzelnen Confession ist daher bei der Zusammensetzung der Landessynode nicht maßgebend. 4. Bei Fragen aber, die nur aus den Bekenntnissen zu beantworten sind, findet nach Maßgabe der Cabinetsordre vom 6. März 1852 eine *itio in partes* statt.

Wir erwähnen noch einzelner Aeußerungen. Generalsuperintendent Büch sel bemerkt: Mit Recht habe man gesagt, es gebe keine unirte Kirche, nur eine Union und unirte Gemeinden. Er frage, seit wann die unirte Kirche datire? Durch Cabinetsordres könne eine Kirche nicht entstehen. Dagegen bildeten die lutherischen Gemeinden in ihrer Gesamtheit nach wie vor die lutherische Kirche in der Landeskirche. Generalsuperintendent Franz: Das Bekenntniß sei kein todter Schatz, der bei Seite liegen gelassen werden könne, trete vielmehr, wie auch die Erfahrung dieser Versammlung zeige, bei jeder Frage in den Vordergrund. Es verlange seine vollberechtigte Anerkennung und um so lauter, je länger man damit zögere. Generalsuperintendent Jaspis: Zu den vielen Schmerzen, die er hier erfahren, gehöre es, daß die Conferenz es unterlassen habe, an dem nöthigsten Friedenswerke für die Kirche des Landes, der Feststellung des Rechts des Bekenntnisses, zu bauen. Die Bekenntnisfragen würden in den Synoden allezeit direct und indirect hervortreten. So sei schon bei der Frage über das Baptistenwesen die Stellung der Lutheraner und Reformirten verschieden. Das Recht des Bekenntnisses erfordere die zarteste Rücksicht und sei seine Bitte, daß Gott dem Evangelischen Oberkirchenrathe viel Weisheit schenken wolle, um der confessionellen Stellung der Einzelnen sowohl bei dem Eintritt in die Synode wie bei der Berathung darin volle Rechnung zu tragen und Gerechtigkeit zu gewähren.

Was nun die Abstimmungen anlangt, so zog Präsident von Mittelstädt seinen Antrag vorher zurück. Der Antrag

Göze ward mit 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt, in demselben Stimmenverhältniß aber ein Amendement des Superintendenten Ball und Präses Albert zu dem Antrag Sander angenommen; es wird darnach in §. 4 nicht gesagt: findet eine itio in partes statt, sondern nur: ist eine itio in partes zulässig. Der so amendirte Antrag Sander, den der Lutheraner doch wohl nur eine Abschwächung einer Vermittlung nennen kann, wird mit 32 gegen 11 Stimmen angenommen. Zum Schluß wird noch auf ausgesprochenen Wunsch die Abstimmung über den Antrag Hengstenberg vorgenommen und derselbe mit 25 gegen 17 Stimmen abgelehnt.

Wir fügen der gegebenen Darstellung einige allgemeine Bemerkungen hinzu. Es liegt nahe, bei der Betrachtung des Kampfes, welchen das Lutherthum führt, die Kirchenconferenz von 1856 mit der Generalsynode von 1846 zu vergleichen. Vor zehn Jahren wurde die Vertheidigung der Union ganz besonders mit den Waffen der gelehrten Theologie geführt; heutzutage kann man zwar nicht sagen, daß diese Vertheidigung aufgegeben ist, aber die Fragen bewegen sich unabweislich auf dem Gebiete des Rechts und der Praxis. Da reicht denn eine Art der Vertheidigung nicht aus, bei der man immer wieder damit anfangen muß, auf einen erst aufzufindenden Begriff der Union zurückzugehen. Es muß ferner anerkannt werden, daß die Zeugnisse für das Lutherthum jetzt viel rückhaltloser und unumwundener lauten, als damals. Dennoch aber meinen wir behaupten zu können, daß es an der vollen Consequenz gefehlt hat, und lassen sich drei Punkte, an denen dieser Mangel hervortritt, mit Beziehung auf das Gutachten des Professors Merkel aufweisen. Mit Recht macht dieser darauf aufmerksam, wie erwägenswerth die principielle Frage über die auf Grund der Generalconcession vom 23. Juli 1845 constituirte lutherische Kirche sei. Für das Gutachten selbst lag sie nicht vor; aber da sie doch wirklich, wie wir gesehen, in die Verhandlungen hineingezogen war, würde ein näheres Eingehen auf die Stellung der Lutheraner innerhalb

der Landeskirche zu denen außerhalb derselben zu einer größeren Klarheit über den Rechtsstandpunkt geführt haben. Dies war deshalb um so nöthiger, weil wir so oft in den Erklärungen der Lutheraner billigende Bemerkungen über die Union antreffen, wenn diese dabei freilich auch eine erst zukünftige oder ideelle oder wahre Union genannt wird. Diese Erklärungen waren bedenklich, da man es mit einer gegenwärtigen und reellen und wirklichen Union zu thun hatte. Es wurde den Lutheranern oft vorgehalten, daß wenn auch nicht sie selbst, so doch ihre Anträge darauf ausgingen, die Union aufzuheben. Darauf würde nach Anleitung des angeführten Gutachtens zu antworten sein, daß ein Lutheraner von dem Fundamentalsatz der Gebundenheit im Bekenntnisse ausgehe. Diese Gebundenheit schließe alle selbstgewählten Absichten, auch die gegen die Union gerichteten Absichten aus; nur könne einem Lutheraner nie zugemuthet werden, eine Union, welche durch die Consequenz des Bekenntnisses fallen wolle, wider dasselbe stützen zu helfen. Mit einer solchen Erklärung, die Union lediglich sich selbst überlassen zu wollen, wäre freilich das Resultat der Abstimmungen schwerlich günstiger ausgefallen, aber die Zeugnisse der Lutheraner hätten durch größere Klarheit an Wirksamkeit gewinnen müssen; dabei wäre es unabweisbar geworden, daß solche Maaßregeln, wie das Zusammenbaßen der Oblaten und das Umbinden der Agende, nicht lediglich als zufällige Erscheinungen oder als Verschuldungen Einzelner anzusehen sind, sondern als Consequenzen eines Principes, das seinen innern unauflösblichen Widerspruch behaupten will. Manches Wort ist freilich ausgesprochen, welches auf die Auffassung schließen läßt, daß auch die Unionsfrage dem Bekenntnisse unbedingt und schlechterdings unterzuordnen ist; aber so die Posaune einen undeutlichen Ton giebt, wer will sich zum Streit rüsten? In dieser Weise waren auch die Bemerkungen der Gegner abzuweisen, welche sich auf die Cabinetsordres für die Union beriefen; mit Recht sagt Professor Merkel: „das landesherrliche jus in sacra als ein oberbischöfliches ist von den

Bekenntnissen der evangelischen Kirche abhängig“, und „der Oberbischof hat eben so sehr die Pflicht als den Willen, die Bekenntnisse der evangelischen Kirche zu bewahren“. Theologen und Kirchenrechtslehrer hatten freilich diese Grundsätze der Vergessenheit übergeben; daran lag es, daß die lutherischen Kirchenbehörden aufgehoben wurden, daß bei Einführung der Union das Recht des Bekenntnisses bei Seite gestellt wurde. Aber diese Grundsätze sind in den Cabinetsordren vom 27. September 1817 und 6. März 1852 ausgesprochen. Jetzt, da diese Principien sich wieder einer allgemeinen Anerkennung erfreuen, hat freilich jeder Lutheraner um so mehr eine Verantwortung, an all ihren Consequenzen festzuhalten; mögen die auf der Conferenz abgegebenen Zeugnisse das volle Zeugniß des lutherischen Bekenntnisses vorbereiten. Da wird ein fremdes liturgisches oder kirchenpolitisches Princip, da wird eine Berufung auf die einmal existirende Union nicht bestehen. Muß auch eine lutherische Kirche Preußens die Einbuße tragen, welche sie durch frühere eigene Versäumniß und Verwahrlosung verschuldet hat, die Früchte jetziger Treue und Beständigkeit werden ihr nicht fehlen. Die Kirche des Wortes siegt durch das Wort.

Kotelow, Juli 1857.

Udden.

II.

Aus Koburg.

In der lutherischen Kirche des Koburger Landes reicht die Predigt des reinen Evangeliums, wie es scheint, noch bis in den Anfang dieses Jahrhunderts herein, aber vor fünfzig Jahren ungefähr verschwand sie. Die Aussaat des Rationalismus begann und hat seitdem je mehr und mehr in der ganzen Masse des Volks Wurzel gefaßt, und jetzt kommen die Früchte immer

klarer und deutlicher zu Tage. Grobe Unwissenheit in göttlichen Dingen und grobe Unsitlichkeit, Indifferentismus und Luxus gehen Hand in Hand. Das ist so klar, daß es Jeder sehen kann, der auch nur seit zehn Jahren unser Volk mit offenen Augen beobachtet hat. Besonders sind Mißachtung des Eigenthums, Vergnügungssucht, die Sünden der Unkeuschheit und Verachtung des bürgerlichen Gesetzes in dieser Zeit fast auf das Höchste gestiegen. In den letzten Jahren ist unter je vier bis fünf Kindern ein uneheliches. Die Stadt Koburg hatte im Kirchenjahre 1855—56 bei 11,000 Einwohnern 1787 Communicanten. Auf dem Lande stellt sich das Verhältniß günstiger, so daß z. B. der größte Marktflecken des Landes mit 700 Einwohnern, zusammen mit den eingepfarrten Dörfern, in demselben Jahre 1603 Communicanten zählte. Darunter sind übrigens unstreitig Viele, die nur aus Gewohnheit zum Tische des Herrn gehen. Redet man indessen von Abnahme des christlichen Lebens im Lande, so wird dawider nicht selten in ächt römischer Weise hingewiesen auf den Wohlthätigkeitsinn, auf die lebhafteste Betheiligung am Gustav-Adolfs-Verein und auf den guten Kirchenbesuch. Daß dies Alles auch bei dem tiefsten Unglauben stattfinden kann, bedarf keiner Bemerkung. Es ist das Suchen nach Frieden auf dem Wege, den der natürliche Mensch für den rechten hält, weil er ihn für den leichteren ansieht. Der Wohlthätigkeitsinn ist in unserm Lande, besonders in unserer Residenzstadt, allerdings sehr groß. Im Intelligenzblatte drängt ein Hülferuf den andern, und immer fließen die Gaben reichlich. Desselben kann sich auch der Gustav-Adolfs-Verein rühmen. Der Kirchenbesuch ist, besonders auf dem Lande, meist sehr gut, und da am besten, wo das Volk am längsten die gläubige Predigt gehabt hat. In den Städten, besonders der Residenz, ist er viel geringer, als erwartet werden dürfte; am meisten läuft man den Predigern zu, welche mit günstigen äußeren Gaben das verkündigen, wornach den Leuten die Ohren jucken.

Unsere Elementarschulen sind gut organisirt. Viele Lehrer,

für ihren Beruf begeistert, haben die Kinder in ihrer Art lieb und sind methodisch tüchtig gebildet. Nur der Katechismusunterricht, so wie der in der biblischen Geschichte, liegt auf schreckliche Weise im Argen. Das Lehrerseminar giebt seinen Zöglingen Alles, nur keine christliche Bildung. Die in den Schulen eingeführten Lehrbücher sind im Geiste des leichtesten Rationalismus verfaßt, und die Lehrer nicht befähigt, von den guten Hülfsmitteln der neuesten Zeit, wenn sie ihnen auch zur Hand kommen, den rechten Gebrauch zu machen. Das Gymnasium zieht tüchtige Philologen, ist aber alles christlichen Geistes so baar, daß gar manchem seiner Zöglinge die Lust zur Theologie, die sie mitgebracht und eine Zeitlang behalten haben, gründlich ausgetrieben wird. Jeder studirende Koburger ist gehalten, die Landesuniversität Jena, wenigstens eine Zeitlang, zu besuchen, und mit höchst seltenen Ausnahmen verbringen alle da ihre ganze Studienzeit, wozu der Umstand viel beiträgt, daß wir dort eine große Anzahl von Stipendien und Convictstellen besitzen. Die jenaische Theologie ist zu bekannt, ist auch in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1854, S. 179 ff. in dem Art.: „Die kirchlichen Zustände Thüringens“ so richtig geschildert, daß wir uns hier alles weiteren Urtheils über dieselbe füglich enthalten können.

So darf es denn nicht befremden, wenn unsere Geistlichen in der weit überwiegenden Mehrzahl den Rationalismus in seinen mancherlei Schattirungen vertreten. Seit mehreren Jahren schämen sich zwar einzelne von ihnen des Namens der Rationalisten und treten in manchen Fällen auf die Seite der Gläubigen oder reden ihnen wenigstens in praktischen Dingen das Wort. Aber in ihrer Lehre, ihren Lebensanschauungen, der Auffassung und Verwaltung ihres Amtes und in ihrem Leben, beweisen es die meisten unzweideutig, daß sie doch nichts Anderes sind, als eben Rationalisten. Nur Einzelne haben bei längerem Aufenthalte in andern Ländern während ihrer Candidatenzeit dem Glauben sich zugewendet. Wir zählen gerade fünfzig Geist-

liche im Lande; davon können wir mit gutem Gewissen nicht den fünften Theil gläubig, geschweige denn confessionell unterschieden nennen. Eigentlich kirchliche Lebenszeichen sind daher bei uns etwas höchst Seltenes. Wäre der Gustav-Adolfs-Verein ein kirchlicher, so würde man sich sicher nicht so lebhaft an ihm betheiligen. Vom Interesse für die Heidenmission finden wir erst seit den letzten Jahren in wenigen Orten einen ganz schwachen Anfang. Noch nicht lange besteht ein Bibelverein, dessen Mitglieder sich zu bestimmten jährlichen Beiträgen verpflichten, zu denen jährlich eine kirchliche Collecte am Reformationsfeste kommt. Zweck desselben ist, jedem Brautpaar bei seiner Trauung eine Bibel zu schenken, und sodann, die heilige Schrift um einen billigen Preis in die Hände der Unbemittelten zu bringen. Erst in der letzten Zeit steht dieser Verein so, daß die Einnahme die Ausgabe deckt.

Was bei uns das Schicksal der Bestrebungen ist, welche auf Hebung der alten Schäden abzielen, davon haben wir im Jahre 1854 ein Beispiel erlebt. Seit dem Jahre 1827 steht nämlich in allen Schulen des Landes die Katechismuserklärung von Parisius im Gebrauch, ein Buch, das wegen des allerflachsten Rationalismus, aus dem es hervorgegangen, sonst wohl überall antiquirt ist. Im Jahre 1854 nun erging an unsere kirchliche Oberbehörde die Bitte um Beseitigung dieses Buchs und um Einführung eines „mit Luthers Katechismus auf gleichem Glaubensgrund stehenden und die reine Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche enthaltenden Lehrbuchs“. In der Eingabe wird die Bitte durch folgende drei Punkte motivirt: 1. Das Buch von Parisius schließt sich vom zweiten Hauptstücke ab gar nicht an den Katechismus an. 2. Es theilt nicht die reine Lehre der Kirche mit, „wie sie auf den Grund der heiligen Schrift in den symbolischen Büchern enthalten ist“. 3. Es bestärkt das Volk in dem Wahne, daß die Apokryphen Gottes Wort seien. Die Bitte ist von vierzehn Geistlichen unterzeichnet. Das Verfahren unserer geistlichen Oberbehörde war dar-

auf folgendes. Sie ließ allen Geistlichen des Landes je ein lithographirtes Exemplar der Eingabe zugehen und forderte von ihnen ein Gutachten darüber. Die Mehrzahl dieser Gutachten stimmten für das Buch von Parisius, ja, schwachvoller Weise traten von den vierzehn, welche die Eingabe mit unterzeichnet hatten, acht oder neun zurück und stellten sich zu den Freunden des Buchs, so daß es den Anschein gewann, als hätten die übrigen fünf oder sechs die Unterschriften derselben erschlichen, was durchaus nicht der Fall war. Weil nun die Majorität für das Buch sich entschieden hatte, so ist es bis auf den heutigen Tag in den Händen unserer Schulkinder.

In der berührten Eingabe ist auf den lutherischen Charakter unserer Landeskirche hingedeutet. Dabei sei bemerkt, daß derselbe, Gott Lob, so fest steht, daß er von keiner Seite angefochten werden kann. Vor der Benennung „lutherisch“ aber hat man eine solche Scheu, daß sie in öffentlichen Erlassen unseres Wissens neuerdings nur gebraucht worden ist, als zu Beiträgen für das Lutherdenkmal in Worms aufgefordert wurde. Auch unser Bibelverein giebt seine Bibeln an Brautpaare nur als „Gabe der evangelischen Kirche“.

Es bleibt uns noch übrig, ein Wort hinzuzufügen über die oberste Leitung unseres kirchlichen Wesens. Im Jahre 1850 wurde unser Consistorium aufgehoben, und der ihm zuständige Geschäftskreis ging in die Hände der „Herzoglichen Landesregierung“ in folgender Weise über. In dieser Behörde sitzt unter dem Voritze des Präsidenten der Generalsuperintendent als Referent für kirchliche Angelegenheiten neben einem Referenten für das Schulwesen, einem für das Medicinalwesen, einem für das Forstwesen u. s. w. und das ganze Collegium stimmt in kirchlichen, wie in allen andern Angelegenheiten gemeinsam und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Nun ist durchaus nicht zu läugnen, daß der Präsident dieser Behörde ein ernsterer, und der Referent für die kirchlichen Angelegenheiten ein gelehrter, gewandter Mann ist, der sich vor dreißig Jahren um die Reform

des Schulwesens große Verdienste erworben hat; so wie daß beide Männer von gutem Willen beseelt sind. Eben so entschieden aber muß behauptet werden, daß diese Einrichtung als solche so schlecht ist, als nur möglich. Auch fehlt den genannten Männern für kirchliche Dinge sowohl Energie, als Verstandniß, wofür schon die oben berührte Entscheidung in Betreff des Lehrbuchs von Parisius sattem Beweis liefert; jüngst aber noch ein neuer Beweis geliefert worden ist. Im Jahre 1833 wurde ein neues sehr schlechtes Kirchengesangbuch eingeführt: das Gotha'sche, von Bretschneider besorgte. Die Lieder sind theils von Bretschneider und seinen Gesinnungsgegnern verfaßt, theils von ihm überarbeitet, so daß oft kaum ein Wort noch an ihre ursprüngliche Gestalt erinnert, — ein unpopuläres, unpoetisches, unkirchliches, schriftwidriges Buch. Der in Koburg beigefügte Anhang hat es wenig gebessert, da er zwar viele bessere, doch nicht die besten Lieder aus dem älteren Koburger Gesangbuche aufgenommen hat. Als nun dies Bretschneider'sche Buch mit seinem Koburger Anhange eingeführt ward, behielten die ehemals Hildburghäuser'schen Landestheile (die Aemter Sonnewald und Königsberg) ihr allerdings eben so erbärmliches, wo nicht erbärmlicheres Gesangbuch, und einigen andern Orten wurde verstattet, das erwähnte ältere Koburger Gesangbuch von 1781 zu behalten, das zwar auch viele Mängel hat, aber jenen beiden entschieden vorzuziehen ist, namentlich weil es noch die reine Lehre enthält. — Jetzt aber, in diesem Jahre, ist eine Verordnung Herzoglicher Landesregierung erschienen, nach welcher überall, wo bis jetzt das Hildburghäuser oder noch das alte Koburger Gesangbuch in Gebrauch war, das Bretschneider'sche (mit dem Koburger Anhange) von 1833 nunmehr zwangsweise eingeführt werden soll. Mehrere Geistliche und Gemeinden haben um Zurücknahme dieser Maaßregel gebeten, und Gott gebe, daß sie Gehör finden. — Vergleichen ist also bei uns noch möglich, während man anderwärts gar wohl erkannt hat, was in dieser Hinsicht Noth thut, wenn hierin das kirchliche

Gedeihen der Gemeinden gefördert werden soll. Der Herr aber sehe darein und erbarme sich seiner armen Kirche, daß sie in unserem Lande wieder zu Stand und Wesen komme!

III.

An die verehrliche Redaction.

Der Herr Professor Dr. Thomastus hat im 4. Jahrgang, dem 6. Hefte der kirchl. Zeitschrift an die Redaction eine Erklärung gegen mich abgegeben. Sie werden es gewiß mit mir für Pflicht halten, daß ich wenigstens mit ein paar Worten darauf erwiedere.

Herr Dr. Thomastus bemerkt, daß, da weder ich noch die Redaction ihm die „Zuschrift“ zugesandt hätte, er zunächst darin keinen Grund finde zur Erwiderung. Da ich nun diese Courtoisie, auch wenn ich mit den Ceremonien und Sitten der Gelehrten-Republik bekannter gewesen wäre, als es wirklich der Fall ist, diesmal doch nicht gut hätte beobachten können, weil die „Zuschrift“ in einer Zeitschrift stand, so muß ich es eben einfach beklagen, daß der Herr Dr. Thomastus meinen Brief nicht angenommen hat, und statt einer Erwiderung, die mich und manchen Andern hätte belehren können, in einigen ganz allgemeinen und unbewiesenen Sätzen mich bei der Redaction verklagt hat.

Ich habe daraus weiter keinen Vortheil, als daß ich mich nur kurz vor dem Tribunal der verehrl. Redaction zu vertheidigen brauche. Zwei Dinge sollen es sein, auf die ich mich beschränken will. Ich hatte bei Abfassung meines Sendschreibens den festen Vorsatz, der mir auch bei meiner Verehrung gegen den Adressaten meines Sendschreibens nicht schwer wurde, den Herrn Dr. Thomastus wo möglich mit keinem Worte zu verletzen, sondern neben aller Offenheit ihm die herzlichste Liebe zu beweisen. Ich las zu dem Ende einem Kreise von Freunden

das Sendschreiben vor, und beruhigte mich erst, als ich von diesen die Versicherung erhielt, daß nichts Verlegliches in demselben enthalten sei. Ich muß es demnach heiß beklagen, daß der Herr Dr. Thomasiuß dennoch so sehr hat verletzt werden können, wie aus seiner Erklärung leider deutlich genug hervorgeht, die mir freilich, beiläufig gesagt, auch durchaus nicht als Muster eines theologisch-friedlichen Styles erschienen ist. Mir war es mit den Schlußworten meines Sendschreibens Ernst.

Das Zweite, was ich zu bemerken habe, betrifft die Auseinandersetzung des Herrn Professors Dr. Thomasiuß über Wissenschaft und Glauben, von welchen beiden ich die erstere nach seiner Klage und Rüge proscibirt, den letztern zur todten Orthodorie verdorben haben soll. Allerdings habe ich mich etwas stark nicht gegen die Wissenschaft überhaupt, die kein Vernünftiger, am wenigsten ein protestantischer Prediger wird verachten wollen, die zu verachten ich mir auch gar nicht bewußt bin, weder in der Theorie noch in der Praxis, ausgesprochen; darüber hatte ich ja mit dem Herrn Dr. Thomasiuß gar nicht zu verhandeln. Dieses crimen gegen den gesunden Menschenverstand habe ich offenbar nicht begangen, weil ich es nicht begehen konnte, mein crimen besteht lediglich darin, daß ich gegen diejenige Art lutherische Dogmatik zu treiben, gesprochen habe, die eine Fortbildung der alten Kirchenlehre sein will, während sie doch eigentlich Nichts ist, als ein Bruch mit derselben. Daß mir nun aber des Herrn Dr. Thomasiuß Christologie ebenfalls in diese Kategorie zu fallen scheint, glaubte ich doch jedenfalls bemerken zu dürfen; und ich kann die Versicherung geben, wie ich von den verschiedensten Seiten gehört habe, daß ich Recht hätte. Ich werde auch so lange, bis ich eines Besseren belehrt worden bin, bei dieser meiner ausgesprochenen Meinung verharren, und halte es für theologisch richtiger, so etwas offen zu sagen, auch auf die Gefahr hin, daß, was freilich nicht nöthig und von mir auch nicht beabsichtigt worden ist, etwas im Ceremoniell dabei verletzt sein sollte, als daß mir ganz moderne Idee

an die Stelle der alten kirchlichen Wahrheit gesetzt werden darf, aus lauter Höflichkeit und Ehrerbietigkeit. Der Herr Dr. Thomastius hätte demnach einfach bei meiner Polemik stehen bleiben sollen, die lediglich gegen diejenige lutherische Theologie gerichtet war, die Beides will: die Gewißheit der alten Kirchenlehre und den Ruhm der neueren Wissenschaft, und — am Ende Beides zu verlieren auf dem besten Wege ist. Wenn man aber gegen diese Theologie spricht, so hat man noch lange nicht die Wissenschaft proscribirt, wie Herr Dr. Thomastius im Namen der Wissenschaft gegen mich nicht ungerügt hingehen lassen will, und wenn man gegen diese Wissenschaft eine Epistel schreibt, so gehört dieselbe deshalb noch lange nicht zu den Episteln der Virorum obscurorum.

Wir „Pastoren“ protestiren mit ganzem Herzen mit dem Herrn Dr. Thomastius gegen den Leichnamsgeschmack der todtten Orthodorie, wünschen auch keineswegs auf den alten Postillen schlafend erfunden zu werden, suchen uns auch, so viel wir können, an jedem tüchtigen, wissenschaftlichen Werke, es gehöre einer Partei an, welcher es wolle, zu belehren und zu stärken, verstehen es auch, wenn unsere lutherischen Theologen zwischen Fundamentalem und Secundärem heut wie jemals einen Unterschied machen, und von Gebundenheit an das Bekenntniß reden und von Freiheit davon: nur verstehen wir die Freiheit der an das Bekenntniß gebunden sein wollenden Theologen nicht so, daß wir mit ihrer „Tendenz und Anlage“ schon zufrieden sein müssen, auch wenn sie in der That und „dem Wortlaute nach“ das Bekenntniß und den consensus ecclesiae verlassen. Ja, darin wird die verehrliche Redaction mit mir einig sein, die Wissenschaft in Ehren, die alte und die neue, die Naturwissenschaft und die Theologie, und was nur wissenschaftlich ist, das sei gelobt und gepriesen, aber eben darum auch die lutherische Dogmatik in Ehren! Reproducire sie nur die alten Gedanken der Kirche, senke sie sich nur in Alles hinein, was die Zeit bewegt, benutze sie nur alle Hülfsmittel, gebrauche sie nur Alles,

was gedacht ist und gedacht wird, aber — bei allem Diesem soll sie bleiben, was sie ist und sein will und sein soll: eine lutherische Dogmatik und kein alexandrinischer Teppich (στρώματα). Ist das aber nicht mehr möglich, dann laßt nur die vielgepriesenen Waffen „der herrlichen Jugendzeit“ fallen, die „künftigen Katastrophen“, für die Ihr die Waffenrüstung schmieden wollt, werden von diesen Hieben und Stichen wenig aufgehalten und noch weniger vernichtet werden. Ja Reproduction, das sei das Loosungswort, aber Reproduction von dem Unsrigen, für das Unsrige und von den Unsrigen! Reproduction — eben auf der Linie, nicht unter die Linie!

Was der Herr Professor Dr. Thomastus aber sonst noch über mein Sendschreiben der verehrlichen Redaction sagt, das lasse ich völlig auf sich beruhen und bin, — da es mir bei dieser Sache eben auf Persönliches nicht ankommt — zufrieden, daß diese Frage in unserem Kreise doch wohl nun nicht weiter wird vertagt werden können.

A. Brömel.

IV.

Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde.

Zweiter Artikel.

Die erneuerte Wirksamkeit der Brüdergemeinde von 1764 bis auf unsere Zeit, und der Kampf gegen dieselbe von Seiten der lutherischen Kirche Livlands.

In dem ersten Artikel*) ist das erste Auftreten und Wirken der herrnhutischen Brüdergemeinde in Livland geschildert worden. Das Jahr 1743 machte dem letzteren von Kirchen und Staats wegen vorläufig ein Ende. Die Versammlungen wurden auf-

*) S. Jahrgang 1855, Heft 5 u. 6 dieser Zeitschrift.
1857. VIII. IX.

gelöst, die Arbeiter ausgewiesen und der fernere Verkehr mit ihnen den Predigern untersagt. *) Trotz dieser hochobrigkeitlichen Befehle blieben aber einige Herrnhuter im Lande, hielten sich entweder unter dem Schutze von Privatpersonen verborgen, oder wußten sich dem Gesez gegenüber mit ihren Privatstellungen in adligen Familien oder gar durch Verheimlichung ihrer Herkunft zu decken. Dabei trieben sie das verbotene Werk heimlich fort, in der Meinung damit Gott einen Dienst zu leisten und bereit, den ersten günstigen Moment zu ergreifen, der es ihnen verstatten würde, wieder ans Licht zu treten und die unterbrochene Arbeit in umfassenderer Weise wieder aufzunehmen.

Dieser Moment trat auch mit den für unsre Geschichte epochemachenden Jahren 1764 und 1817 ein, so daß der erste Zeitraum, weit entfernt, der ungerufenen und untersagten Arbeit der Gemeinde in einem fremden Arbeitsfelde Grenze und Ziel gesetzt zu haben, den Charakter eines kurzen, aber höchst lehrreichen und alle Themata der späteren Ereignisse vorandeutenden Vorspiels erhält, auf welches erst die bei weitem ausgedehntere und tiefer greifende Wirksamkeit unter den Nationalen, und der dadurch provocirte, noch bis zur Stunde andauernde Kampf folgte, dem die wiedererwachende Kirche ohne Verläugnung ihres Glaubens und Berufs nicht ausweichen durfte, und zu dem sie sich besonders seit dem Jahre 1834 ermannte. Gegen die vielfachen irrigen und ungerechten Beurtheilungen, welche dieser Kampf der livländischen Kirche, d. h. ihrer glaubens- und bekenntniß-treuen Pastoren und nationalen Gemeindeglieder, besonders auch in Deutschland erfahren, sei hier gleich darauf hingewiesen, daß dabei von Seiten der Kirche kein Mittel unversucht geblieben ist, welches zur Herbeiführung einer friedlichen Auseinandersetzung sich geeignet zeigte, daß der Kampf gegen ein hundertjähriges, von einem großen Theile des Adels begünstigtes und von den Mächtigen des Volks krampfhaft festgehaltenes Institut, für die

*) S. a. a. D. pag. 466 ff.

Kirche viel mehr ein Leiden, ein drückender Nothstand, als ein Angriffskampf ist, und daß derselbe endlich in einer Weise geführt wird, welcher kein Unbefangener seine Zustimmung wird versagen können, wenn er von den wahren Ursachen und Motiven, den Mitteln und Tendenzen desselben Einsicht genommen hat. Diese zu ermöglichen durch treue und actenmäßige Darstellung des Thatbestandes, beabsichtigt der vorliegende Artikel, in welchem, wie seine Ueberschrift anzeigt, zuerst von der erneuerten Wirksamkeit der Brüdergemeinde in Livland seit 1764, darnach von dem Kampfe der Kirche gegen dieselbe gehandelt werden soll. *)

I.

Die erneuerte Wirksamkeit der Brüdergemeinde von 1764 an.

Um ein treues und möglichst vollständiges Bild dieser Wirksamkeit zu geben, und namentlich ein solches, aus dem sich die innere, unabweisliche Nothwendigkeit erkennen lasse, mit welcher die Kirche sich von ihrem Glaubens- und Berufs-Gewissen zu einem Kampf gedrängt gesehen, der ihr große Selbstverläugnung auferlegte, sollen hier, nach einigen vorausgegangenen geschichtlichen Notizen, zunächst die Bedingungen erörtert werden, unter welchen das herrnhutische Institut in Livland zu seiner vollen Blüthe und zu jener Machtstellung hat gelangen können, die es bis vor wenigen Jahren unter dem dortigen

*) Da es sich um eine bis tief in die Gegenwart hereingehende Geschichte handelt, bei welcher noch lebende Personen die Hauptrollen spielen, so sei hiermit die Bemerkung ein für allemal vorausgeschickt, daß es dem Verfasser ganz und gar nicht um die Personen, sondern lediglich um die Sache zu thun ist. Manche von den die letztere vertretenden Personen handeln gewiß bona fide, geblendet von einer Sache, die sie für eine heilige und segensvolle halten. Der Hauptschaden und die Hauptschuld liegt aber gerade in der Sache selbst, in dem Geist, den Grundsätzen und den Einrichtungen derselben. Auch wird der Kampf in Livland nicht gegen die Personen der dort arbeitenden Herrnhuter als solcher, sondern gegen das Institut, als ein kirchenzerlegendes und seelengefährliches, und gegen die Personen nur in sofern geführt, als sie die derzeitigen Vertreter dieses Instituts sind.

Landvolk, so wie sonst nirgend, inne gehabt hat. Daran soll sich eine eingehendere Schilderung der Art und Weise jener Wirksamkeit, d. h. der Organisation des Instituts, schließen, um endlich darzulegen, welche Bedeutung dasselbe in den Augen des Volks hat, und welche Früchte es für das christlich-kirchliche und das sociale Leben der Nationalen getragen.

A. Der Gnadenbrief von 1764 und seine nächsten Folgen.

Wie schon früher bemerkt worden*), beginnt mit dem Jahre 1764, bis zu welchem jedem Mitgliede der Brüdergemeinde der Aufenthalt im russischen Reich gesetzlich untersagt war, eine neue Epoche für ihre Stellung daselbst. Die Kaiserin Catharina II. hatte nämlich bald nach ihrer Thronbesteigung in einem Manifeste vom 22. Juli 1763 allen Ausländern den Zugang zum Reiche unter Zusicherung bestimmter Privilegien geöffnet. Noch in demselben Jahre ward, nach stattgehabter Revision der älteren Untersuchungsacten, das im Jahre 1743 gegen die Herrnhuter erlassene Verbot, den Aufenthalt im Reich anlangend, aufgehoben, und auf Befehl der Kaiserin der Gemeinde zu Herrnhut kund gethan, daß, nachdem das Verlangen der Brüder, sich in Rußland niederzulassen, zur Kenntniß Ihrer Majestät gekommen, dieselbe sie ihrer Gnade versichern lasse, und ihnen erlaube, sich im russischen Reich niederzulassen und anzubauen. Denn eben darauf kam es der Regierung damals besonders an: die Errichtung von Colonien im südlichen Rußland zu erleichtern und zu fördern.

In Folge jener Kundgebung nun sandte die Direction der Brüder-Unität zwei Deputirte, den Archidiacon Paul Lagnitz und den Assessor Johann Lorenz nach St. Petersburg, um dort über Lehre und Ordnung der Gemeinde Auskunft zu ertheilen**) und die erforderlichen Vereinbarungen behufs einer

*) A. a. O. S. 474.

**) Namentlich bekannten sie sich hier auch zur Augsburgerischen Confession. S. Spangenberg's histor. Nachricht u. s. w. Berlin 1786. S. 79.

Niederlassung zu treffen. Der h. Synod, mit der Beprüfung der Gemeindestatuten beauftragt, gab die Erklärung ab: „daß die Lehre der Brüdergemeinde mit der lutherischen und besonders mit der reformirten, geringe Unterschiede ausgenommen, übereinstimme, und daß dieselbe in ihrer Disciplin, ihren Gebräuchen und ihrem christlichen Wandel den ersten Christen gleich zu kommen sich bestrebe“; und darauf hin erfolgte nun der Ukas vom 11. Februar 1764 des wesentlichen Inhalts: nachdem die Brüder-Unität durch ihre Deputirten um die Erlaubniß zur Niederlassung und freien Religionsübung im russischen Reiche angesucht hat und ihre Lehre und Verfassung von dem Synod beprüft worden ist,

„so ertheilen Wir durch gegenwärtiges Manifest derselben
 „die allergnädigste Vergünstigung, gleich andern christ-
 „lichen Glaubensgenossen, in Unser Reich zu kommen,
 „sich in demselben niederzulassen, und aller der
 „in dem Manifest vom 22. Juli 1763 festgesetzten Frei-
 „heiten und Privilegien, vollkommener Gewissens-, Re-
 „ligions- und Kirchenfreiheit, ihrer eignen Disciplin ge-
 „mäß, so wie sie dieselbe Unserm Synodo vorgelegt, zu
 „genießen Und also nehmen Wir alle Brüder
 „der Unität in Unsern allerhöchsten Schutz und Be-
 „schirmung“.

Aus dem Inhalte dieses Gnadenbriefs, der nicht mit einer Sylbe des früheren kirchlichen Streits erwähnt, geht klar hervor, in welcher Absicht jene Acten-Revision angeordnet worden, und wie die Erlaubniß zum Eintritt in das Reich gemeint war. Die Regierung hatte die Gemeindestatuten und jene Acten lediglich in staatsbürgerlichem Interesse geprüft, und war um so weiter davon entfernt, einseitig von sich aus eine neue Entscheidung über die kirchliche Seite der Frage zu Gunsten der Brüdergemeinde geben zu wollen, als jene Frage schon entschieden war und als die lutherische Kirche in den Ostseeprovinzen noch bis in die letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein die ihr

rechtlich zukommende Stellung einer selbständigen und herrschenden Landeskirche ungeschmälert inne hatte. *) Noch viel weniger kam es ihr in den Sinn, durch den Gnadenbrief auch nur indirect den Herrnhutern irgend ein Recht zur Wirksamkeit innerhalb der lutherischen Kirche im Reich oder gar in den Ostseeprovinzen einzuräumen. Es ward überhaupt so wenig an diese und an irgend eine Thätigkeit der Brüder in denselben, vielmehr so ausschließlich an das innere und besonders an das südliche Rußland gedacht, daß der spätere Gnadenbrief von 1817 sein Erscheinen ausdrücklich damit motivirt, daß „den Brüdern in Livland, Esthland und Kurland bis jetzt noch keine Rechte ihres Standes bestimmt worden waren“, und daß er es erst „für gut und gerecht“ befindet, „den in den drei erwähnten Ostseegouvernements wohnenden Brüdern die ihren in der Sareptaschen Colonie lebenden Glaubensgenossen gegebenen Rechte und Privilegien zu verleihen und zu bestätigen.“ Der Gnadenbrief von 1764 dagegen hob eben nur die staatsrechtlichen Folgen jener ersten Entscheidung von 1743 auf, gewährte den aus Deutschland kommenden eigentlichen Mitgliedern der Brüder-Unität, als einer von der lutherischen Kirche gesonderten Gemeinschaft, freie Religionsübung, und ertheilte ihnen das Recht, sich ungehindert im Reich niederzulassen und Colonien zu gründen. **)

Nichtsdestoweniger mißbrauchten die in Livland und Esthland in Privatstellungen lebenden herrnhutischen Brüder das

*) Diese ihre Stellung wurde zuerst 1794 erschüttert, als durch den Ukas des dirigirenden Synods vom 20. Mai ohne gesetzliche Grundlage vorgeschrieben ward, daß ein früheres, für ganz andere Verhältnisse und noch vor Abschluß des Rysstädter Tractats erlassenes Gesetz vom 18. August 1721, die Taufe der Kinder betreffend, die aus gemischten, zwischen Lutheranern und Griechen geschlossenen Ehen hervorgegangen, auch auf die Ostseeprovinzen anzuwenden sei.

**) Gegen die tendenziöse und auch im Einzelnen nicht ganz urkundentreue Darstellung bei Kranz, Brüderhist. S. 731 ff. Ebendasselbst findet sich auch S. 852 ff. das Nähere über die Gründung der Colonie Sarepta und der Agentur zu St. Petersburg.

ihnen durch jenes Manifest gewährte und gesicherte Aufenthaltsrecht zur heimlichen Wiederaufnahme des alten Werks. Namentlich veranlaßte das Verhalten des Dr. Christoph Königsöhr, der seit 1745 als Arzt auf dem Gute Graßfer im Werroschen Kreise lebte, in den Jahren 1767 und 1768 eine Untersuchung, aus welcher sich ergab, daß unter seiner Leitung die verbotenen Einrichtungen vollständig, aber nur möglichst geheim wieder ins Leben gerufen waren. *) Ebenso wirkte in Esthland, am westlichen Meeresstrande und auf den Inseln Desel und Dagden, der 1748 ins Land gekommene Hauslehrer Jacob Marrasch. **) Zwar benahm sich Königsöhr in dem von Seiten des Dor-

*) Wohl in Folge dessen ging er bald darauf nach Deutschland, war von 1770 bis 1772 Gemeindevorsteher in Gnadenberg, 1773 zum Presbyter ordinirt und starb 1786 in Grönland als „Helfer ins Ganze“. S. Litz, Blicke in die Gegenwart u. Vergangenheit der Brüderkirche, Leipzig 1846, S. 96, wo jedoch der Name anders geschrieben ist: Königsfer.

**) Ueber beide schweigt wohl nicht unabsichtlich „die Brüderhistorie“, und doch war ihre Wirksamkeit nicht etwa eine private, sondern eine officielle, mit Wissen und im Auftrag Herrnhuts geübte. Denn hinsichtlich Königsöhr's geht aus den Acten deutlich hervor, daß er das Amt eines Diaconus gehabt haben muß: er theilte monatlich den Stundenzettel aus, beaufsichtigte die zum Theil in der Nachtzeit gehaltenen Versammlungen, bestimmte durchs Loos die Arbeiter, Helfer, Aeltesten, bezeichnete die Personen, die sich heirathen sollten, und unterhielt einen steten Verkehr mit Herrnhut. Und was Marrasch anlangt, so ist sein Lebenslauf kurz folgender: zu Elbing 1721 geboren, studirte er 1741 in Königsberg Theologie, lernt den Grafen Zinzendorf kennen, und wird, nachdem er das Seminar zu Lindheim besucht, 1745 in die Gemeinde aufgenommen; 1748 kommt er als Hauslehrer nach Esthland, und übt von 1751 an, bis zum Erscheinen jenes Manifests von 1764, eine zwar private und sehr geheim gehaltene, aber weitgreifende geistliche Thätigkeit in der ganzen Umgegend und auf den Inseln. Von dem Jahre 1765 an giebt er seinen Hauslehrerberuf auf, „um sich ganz dem Dienst der Gemeinde zu widmen“; reist nach Herrnhut, wo er am 17. März 1767 zum Diaconus ordinirt wird, und kehrt als solcher nach Desel zurück, von wo aus er bis zu seinem Tode (den 3. Juni 1792) eifrigst und erfolgreich im Geiste der Gemeinde wirkte, indem er auf den Inseln und auf dem Festlande die Societäten organisirte. Auch vollendete er die esthnische Uebersetzung des Brüdergesangbuchs. Später werden wir auf ihn noch einmal zurückkommen.

patischen Landgerichts am 30. October 1767 mit ihm angestellten Verhör sehr vorsichtig, berief sich z. B. darauf, „daß die medicinische und geistliche Beschäftigung sehr mit einander verbunden seien“, aber mußte doch eingestehen, daß er mehrere Schriften ins Esthnische übersetzt, die ohne Approbation der geistlichen Behörde in den Versammlungen gebraucht würden, daß er Liebesmahle gehalten, mit „Arbeitern und Helfern“ aus den Nationalen verkehrt, und auch selbst, „wiewohl nicht gern“, Versammlungen geleitet habe.

Für unsern Zweck ist seine Wirksamkeit besonders von Bedeutung wegen eines Erlasses von Seiten des General-Gouvernements (noch unter Browne), den sie provocirte und dessen die Brüderhistorie nicht erwähnt, während sie eines viel später herausgegebenen entgegensezten, wie wir sehen werden, zu gedenken für gut findet. In jenem Schreiben an das Oberconsistorium zu Riga, vom 1. December 1767, erklärte nämlich die hochobrigkeitliche Behörde, in Uebereinstimmung mit den früheren Erlassen, ausdrücklich: „ob zwar Ihre Kaiserliche Majestät den sogenannten herrnhutischen Brüdern das freie Exercitium religionis allhier allergnädigst bewilligt, so haben Dieselben jedennoch hiedurch keineswegs die Freiheit erlangt, Proselyten zu machen und zum Nachtheil der in dieser Provinz etablirten evangelisch-lutherischen Religion ihre Lehrsätze unter dem Bauervolk zu verbreiten und hiedurch allerlei Irrungen und Unordnungen zu causiren. Wie nun vom Kaiserlichen General-Gouvernement dem gedachten Christoph Königsöhr allen Ernstes verboten worden, weder heimliche conventicula anzustellen, noch anderweit die herrnhutischen Lehrsätze im Lande, besonders unter dem Bauervolk zu lehren, das Kaiserliche General-Gouvernement auch überdies quoad secularia darauf ein wachsamcs Auge halten wird, damit durch die in dieser Provinz befindlichen Herrnhuter keine Unordnungen verübt werden mögen, so wird das Kaiserliche Oberconsistorium dagegen nach dessen Obliegenheit quoad ecclesiastica sorgen, und dieserhalb den sämtlichen praepositis auftragen,

an alle in ihren Präposituren befindlichen Pastores Circulares ergehen zu lassen, damit sie das Volk von der Kanzel sowohl, als hauptsächlich bei den Haus-Visitationen und Austheilung der Communion, für alle zum Nachtheil der evangelischen Lehre gereichende conventicula verwarnen, und von allen irrigen Lehren abmähnen mögen.“

Dennoch ließen sich die Herrnhuter durch solche hochobrigkeitliche Befehle nicht in die Grenzen der Rechte zurückweisen, die ihnen jenes Manifest gewährte. Sie setzten ihre Wirksamkeit einfach fort, dehnten dieselbe immer weiter aus, und bemühten sich nur „die möglichste Vorsicht zu gebrauchen, um Aufsehen zu vermeiden“.*) Keineswegs begnügten sie sich etwa damit, in den nächsten Kreisen persönlichen Verkehrs eine stille und private geistliche Handreichung zu üben, wie das ihnen Niemand würde verwehrt haben; nein, vielmehr durchzogen eigens dazu von Herrnhut aus gesandte und bestellte Diener der Gemeinde (a. a. O. S. 84 ff. und 157 ff.) das Land, suchten die geistlich angeregten und empfänglichen Glieder der lutherischen Kirche unter dem Volke auf, zogen sie an sich, sammelten sie in Häuflein, stifteten „verbundene Societäten“, und „trafen unter ihnen zweckmäßige Einrichtungen zu ihrer gemeinschaftlichen Erbauung“ (a. a. O. S. 157), oder nahmen sie, wie der andere technische Ausdruck lautet, „auf ihr Ansuchen in die besondere Seelenpflege“ auf. Was damit gemeint ist, wird dem Leser noch von dem ersten Artikel her gegenwärtig sein, und soll in dem folgenden Abschnitte ausführlicher dargelegt werden. Welchen raschen und reichen Erfolg aber diese Bestrebungen schon nach fünfzig Jahren aufzuweisen hatten, das bezeugen die Verhandlungen der im Jahre 1818 zu Herrnhut gehaltenen Synode, auf welcher der damals in Livland wirkende Diaconus Johannes Ewald wörtlich berichtete:

*) S. „Fortsetzung der Brüderhistorie“ (v. Hegner); Abschnitt 3, Barby 1804, S. 157.

„Schon über achtzig Jahre steht das Werk des Herrn unter den Letten und Esten unter Verathung und Leitung der Brüder, und die 144 Gemeinschaften (Societäten), über 31,000 Personen umfassend, erstrecken sich von dem einen Ende Livlands bis zum anderen, und die Zwischenräume werden immer kleiner. Sie gehen von der Ostsee bis an die russische Grenze und von der Narwa bis nahe an die Düna; denn auch hier im Süden fängt der Geist des Herrn an die Todten zu regen. Bei der so angenehmen Erweiterung dieses Werks will es fast den Brüdern zu viel werden, das große Feld zu übersehen und gehörig zu bearbeiten, und wir rufen daher den Herrn der Ernte gelegentlich an, mehr Arbeiter in seinen dortigen Weinberg zu senden. Vier und vierzig deutsche Geschwister sind dabei von Seiten der Brüdergemeinde geschäftig und tausend National-Arbeiter.“*)

bleiben wir einen Augenblick bei diesem Berichte stehen. Lautet derselbe nicht so, als ob es sich um eine Wirksamkeit in heidnischen Landen handle? Oder als ob der Brüdergemeinde von Kirchen und Staats wegen das Volk jener Lande, wie die Kalmücken in der Nähe Sarepta's, zur Befehrung und zur Ueberführung in den Schooß der herrnhutischen Gemeinschaft übergeben worden sei? Denn so schaltet und waltet hier in der That die Gemeinde und ihr Synodus mit einem fremden Eigenthum, mit den Gliedern einer Kirche, die ihr dazu nicht nur kein Recht eingeräumt, sondern in die sie sich gegen den Willen und unter dem Widerspruch derselben eigenmächtig eingedrängt hat. Auch erinnert die ganze Art und Weise, wie sich hier die Gemeinde zu einer Landeskirche stellt und wie sie namentlich mit Livland und Esthland verfahren, unwillkürlich an die innerchristliche Propaganda der römischen Kirche, deren Grundsätze und Verfahren Dr. Mejer der evangelischen Christenheit aufs Neue

*) Gwald selbst ward auf dieser Synode zum Presbyter geweiht, und hatte als solcher eine lange Reihe von Jahren hindurch die Oberleitung des ganzen Instituts in Livland und Esthland.

und zu rechter Zeit vor Augen gestellt hat. Doch wir überlassen es füglich der Brüder-Unität, vor ihrem christlichen Gewissen einen solchen geistlichen Eroberungszug in ein fremdes Kirchengebiet zu rechtfertigen, und sich die Frage zu beantworten, was sie wohl thun würde, wenn es umgekehrt einer lutherischen Landeskirche in den Sinn kommen sollte, in den herrnhutischen Gemeindeorten eine ähnliche Propaganda zu organisiren? Durch ihr sogenanntes Seelsorge-Institut in Livland hat die Brüdergemeinde nicht nur der Landeskirche die schwersten Erfahrungen und bittersten Kämpfe bereitet, sondern sie hat auch sich selbst dabei in die größte Verlegenheit gebracht, indem ihr die Sache notorisch weit über den Kopf gewachsen ist. Was schon Ewald eingestehen mußte, das ist später bei Vermehrung ihrer Societäten von 144 bis zu 250 mit vielleicht 50,000 (?) Gliedern, zu schwerem Seelenschaden der betheiligten Nationalen, noch viel mehr zu Tage getreten: es ist ihnen zu viel geworden, sie sind schlechterdings nicht mehr im Stande das große Feld zu übersehen, und selbst nach ihren Wünschen zu bearbeiten. Aus einer geistlichen Anstalt zur Seelenpflege ist ein weltliches und verweltlichtes Institut social-nationalen Charakters geworden, in welchem Pharisäismus und Lüge üppig wuchern, und welches das arme Volk unter dem schweren Druck einer aus seiner eignen Mitte hervorgegangenen hierarchischen Oligarchie geknechtet hält.

Davon später mehr. Vorerst fragen wir nach den allgemeinen und besonderen Ursachen und Bedingungen, unter welchen das Institut in jenen Landen innerhalb dieses Zeitraums (d. h. von 1764 bis etwa 1834)*) so weit hat um sich greifen und so tief einwurzeln können. Dieselben sind theils in der aggressiven Tendenz der Societäts-Einrichtungen Herrnhuts gegeben, theils in den Zuständen der Kirche, in der eigenthümlichen Lage des dortigen Volks, und in dem veränderten Verhalten der Staatsobrigkeit.

*) Die Bedeutung des letztgenannten Jahres wird sich später, in der Geschichte des Kampfes herausstellen.

B. Die Bedingungen des Aufblühens des Instituts.

1. Während in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Lebenspulse der Kirche fast aller Orten immer matter zu schlagen beginnen, gelangt die Brüdergemeinde unter der besonneneren Leitung von Männern, wie Spangenberg, Gregor u. A. gerade in dieser Zeit zu ihrer Blüthe. *) An den Grundsätzen selbst wird zwar nichts geändert, im Gegentheil hält sie nach wie vor daran fest: eine „Gemeinde von wahren Kindern Gottes“ zu sein**), mit welcher Christus einen

*) Von besonderer Wichtigkeit ist namentlich die 1764 zu Marienborn gehaltene Synode, die erste nach Zinzendorfs Tode. S. Granz a. a. D. S. 775 ff.: „Die Lehrartikel der Augsburgischen Confession wurden vorgelesen und von der ganzen Versammlung mit zustimmendem Herzen, ja unter einer Anregung des ehemaligen Bekennergeistes angehört, und das Bekenntniß dazu abermals bestätigt.“ Dazu bemerkt Spangenberg „histor. Nachricht“ v. 1786 S. 79: „daß in den Brüdergemeinen keine der augsbургischen Confession entgegenstehende Lehre vorgetragen werden dürfe. Wer aber dieses noch thäte, der könne kein Lehramt in der Brüderunität haben, oder behalten und dabei bleiben.“ S. auch Idea fidei S. 255. Wie stimmt dazu der Beschluß der Synode von 1848, kraft dessen die Gemeinde sich von der Augsburgischen Confession so gut wie losgesagt hat? S. den betreffenden Verlaß S. 37 ff. und die Erlanger Zeitschr. Band 16, S. 307 ff.

**) S. die „Statuten“ der evang. Brdr.-Unit. Gnadau 1819, in denen §. 5 der Unterschied zwischen der Brüdergemeinde und den bestehenden Kirchen so angegeben wird: „sie (die Gemeinde) würde die Absicht Gottes mit ihr nicht erreichen, wenn sie nur eine kirchliche Gesellschaft, die bloß durch Uebereinstimmung in der Lehre und den Kirchengebräuchen verbunden wäre, ausmachen wollte; sondern ihr hoher Beruf geht dahin, einen Theil der auf Erden zerstreuten lebendigen Gemeine Jesu darzustellen, d. i. eine Gesellschaft von wahren Kindern Gottes, eine Familie Gottes, die Jesum zu ihrem Haupte hat“ u. s. w.; vgl. auch die „histor. Nachricht v. d. Verfassung der Brdr.-Unit.“, Gnadau 1823, §. 4 pag. 22: „eine Sammlung lebendiger Glieder am unsichtbaren Leibe Jesu Christi“; endlich „die Litanei am Ostermorgen“ (Gesangb. Nr. 210), wo sich unmittelbar an die drei Glaubensartikel als viertes Credo anschließt: ich glaube, daß unsere Brüder und unsere Schwestern (hier wird der im letzten Jahre entschlafenen Personen des Orts namentlich gedacht) zur oberen Gemeine gefahren und eingegangen sind in ihres Herrn Freude.“ Erst die Synode

„Specialbund“ geschlossen*), in welcher er, der einige Seelenarzt, viele Glende und Kranke zusammengebracht hat, „um sich ihrer selbst anzunehmen“**), in welcher „er auch selbst regiert“***), sein Ältestenamnt namentlich auch durch „das Loos“ ausübt†), und der er jene guten Ordnungen geschenkt hat, von denen sie „sich durch nichts abbringen lassen“††) solle. Aber die früheren Auswüchse, welche diese Grundsätze aus sich hervorgetrieben, ist sie bemüht nach Kräften zu vermeiden und niederzuhalten. Daneben entfaltet sie eben jetzt, unterstützt durch

von 1848 hat mit diesem Glaubensartikel eine jedoch mehr ausweichende, nicht aber von dem falschen Princip sich lossagende Aenderung vorgenommen. S. Synodal-Verlaß S. 71.

*) Das diesem Glauben zu Grunde liegende, in jener Conferenz zu London am 16. September 1741 stattgehabte und am 13. November promulgirte Ereigniß der Uebergabe des Gemeinde-Ältestenamts an den Herrn ist bekannt. Die authentische, officiële Erklärung darüber lautet klar und verständlich genug: „Die Rede war nicht davon, ob der Heiland der Hirte und Bischof unserer Seelen überhaupt sei, sondern unser Sinn und Herzensanliegen war: daß Er einen Specialbund mit seinem armen Brüdervolke machen, uns als sein apartes Eigenthum annehmen, . . . über uns ganz besonders wachen möchte“ u. s. w. Spangenberg Leben Zinzendorfs, Theil 5, S. 1352 ff. (S. auch die Gedenktage der erneuerten Landeskirche, Gnadau 1821, S. 210 ff.) Die späteren vielfachen Deutungen in den Synodalverlassen (z. B. v. J. 1848, S. 48 ff.) sind ebenfalls nur abschwächender und ausweichender Art. Eine runde Zurücknahme der offen vorliegenden Verirrung wäre freilich nichts Geringeres als ein Aufgeben des singulären, selbsterwählten Grundes, auf den sich damals die Gemeinde gestellt hat. Statt dessen feiert sie diesen Tag (d. 13. November) alljährlich in festlicher Weise, und rechnet ihn sogar, gleichwie den 13. August (das Versiegelungs-Abendmahl), im Unterschied von den Gedenktagen, zu den Festtagen. S. histor. Nachricht, Gnadau 1823, S. 49.

**) S. Spangenberg's Idea fidei, Barby 1779, S. 543.

***) Statuten §. 1.

†) Das Loos, zwar schon vor der Uebergabe des Ältestenamts an den Herrn eingeführt, ward doch nachträglich insonderheit durch dies Ereigniß mit begründet, indem die Gemeinde später zugestanden hat, daß dieser Gebrauch weder auf einen ausdrücklichen Befehl des Herrn, noch auf eine bestimmte Verheißung des göttlichen Wortes zurückzuführen sei. S. Synodalverlaß v. 1848, S. 55 ff.

††) S. Idea fidei, S. 544.

den hereinbrechenden Verfall der Kirche und im Bewußtsein eine dem entgegengestellte besondere Anstalt des Herrn zu sein*), eine sehr eifrige und umfassende Thätigkeit nach außen hin, besonders in den lutherischen Landeskirchen.

Diese aggressive, missionirende Tendenz folgt auch mit innerer Nothwendigkeit aus der Natur einer so gearteten Gemeinschaft. Denn auf den Gemeindetypus im Großen und Ganzen gesehen, ohne damit dem Glaubensstande Einzelner in ihrer Mitte zu nahe zu treten, repräsentirt die Brüdergemeinde, besonders in jener Zeit ihres frischeren Lebens, das Stadium des christlichen Erweckt- und Erregtseins. Ihre Eigenthümlichkeit besteht vornehmlich darin, dieses gefährliche, von den Kinderkrankheiten des Glaubens bedrohte Uebergangsstadium der geistlichen Lebensentwicklung fixirt, es in eine gemeindliche Form gebracht und als solches methodisirt und organisirt zu haben. Darum theilt sie auch die starken und krankt an den schwachen Seiten dieser Lebensstufe. Wie nun die sogenannten Erweckten in der Regel eine Gottesmission für alle Welt empfangen zu haben meinen, wie sie sich für berufen erachten, Jedermann berathen und leiten zu müssen, und dabei für Jedermann die kleine und enge Form ihres individuellen Christenthums maßgebend machen, so hat auch die Gemeinde eine solche Mission an die ganze Christenheit zu haben geglaubt, hat die schon geistlich Angeregten und Empfänglichen — nicht die Verirrten und Verlorenen — aufgesucht und gesammelt, und sich ihnen zur Seelenpflege und Leitung erboten. Aber weit entfernt, dabei den verschiedenen Bedürfnissen der Einzelnen gebührende Rechnung zu tragen, oder den bestehenden kirchlichen Grundlagen und Ordnungen gerecht zu werden, hat sie sich bei der grundsätzlichen und bedenklichen Ueberschätzung ihrer „guten Anstalten“, mit den letzteren, z. B. in Livland, in klaffenden Widerspruch gesetzt, und hat die ersteren immer nur in eine und dieselbe enge Form gie-

*) Idea fidei, S. 542 ff.

ßen können, indem sie im besten Falle nichts Anderes zu leisten vermochte, als allenthalben, so weit es irgend ausführbar war, Gemeinschaften nach dem Muster von Herrnhut zu organisiren. Das hat sie nicht vermeiden können, trotz aller bessern Vorsätze ihrer Leiter und Vorschriften ihrer Synoden. Denn die Grundsätze pflegen gewöhnlich stärker zu sein, als die Vorsätze; sie behalten die Oberhand und gehen jedesmal mit den letzteren durch, wenn diese nicht mit unmittelbarer, natürlicher Consequenz aus jenen hervorgehen. Dafür liefert die Wirksamkeit der Gemeinde in Livland den sprechendsten Beweis.

Jeder, der mit den Einrichtungen Herrnhuts bekannt ist, weiß, daß wir bei dem eben Erörterten das Institut der sogenannten „Societäten“ im Auge haben. Herrnhut unterscheidet in seinen officiellen Erklärungen seine eigentlichen, von den andern Kirchen gesonderten und zur „erneuerten Brüderkirche“ gehörigen Gemeinden, von der „Diaspora“. Diese ist der Verbindungskreis von Freunden der Brüdergemeinde, die zu einer der evangelischen Confessionen gehören, „aber Gemeinschaftseinrichtungen und Leitung durch besuchende oder am Orte wohnhafte Arbeiter von ihr begehrt und angenommen haben“.*) Sie selbst hat wiederum ihre Grade und besteht namentlich aus dem weiteren Kreise „der auswärtigen Freunde“, und dem engeren der „Brüder-Societäten“**), deren Versammlungen gewöhnlich in eigens dazu erbauten Localen, Bethäusern, stattfinden.

Diesem Institute wendete die Gemeinde gerade in der Zeit, von welcher wir reden, eine gesteigerte Aufmerksamkeit und Pflege zu; denn eben jetzt beginnen die Societäten an verschiedenen Punkten sich zahlreich zu bilden.***) „Dieses immer zunehmende

*) Synodalverlaß von 1838, S. 121.

**) A. a. O. S. 129 ff.

***) Ueber ihre Entstehung und Gestaltung seit 1754 berichtet Granz Landeshist. S. 204, S. 619 ff.; Fortsetzung 1, S. 8, S. 18 ff.; Fortsetzung 2, S. 31, S. 84 ff. Von da an datiren auch die Conferenzen mit den benachbarten Predigern, an denen sich die entfernten durch regelmäßige Correspondenzen theiligten.

Werk Gottes“, schreibt Hegner am letztgenannten Orte, „erkannten die Brüder als einen der wichtigsten, ihnen vom Herrn gegebenen Aufträge, und ließen es sich daher an gelegen sein, dessen gesegnete Bedienung auf alle Weise zu be fördern“. Die Synode zu Marienborn (1764) ernannte z. B. zwei Administratoren der Tropen, des lutherischen und reformir ten, eigens zu dem Zweck, um mit ihren ihnen beigegebenen Gehülfen die Verbindung mit den Freunden zu unterhalten und „die Bedienung der hie und da gesammelten Seelen zu beaufsichti gen“.*) Eine spätere Synode, die zu Berthelsdorf v. J. 1782, erließ ein Schreiben an die auswärtigen Freunde und Brüder, und beschloß die auswärts in den Societäten arbeitenden Dia konen zu einer Conferenz zu versammeln, „um sich mit ihnen über die dabei zu Grunde liegenden Principia zu besprechen“. Diese Conferenz wurde auch im Juli 1785 zu Herrnhut gehalten, und das Resultat derselben wurde allen Denen mitgetheilt, „die bei diesem wichtigen Werke Gottes angestellt waren“.**) Daneben wurden außerordentliche Visitationen angeordnet, indem z. B. in den Jahren 1774 und 1775 Christian Gregor und Paul Layris den Auftrag erhielten, die Societäten zu besuchen und darauf zu achten, daß in denselben „kein separatistisches und sectirerisches Wesen“ einreißt, daß vielmehr „Alle, die dazu gehören, sich als die treuesten Kirchkinder beweisen und durch Wort und Wandel darthun möchten, daß ihre Gemeinschaft keine andere Absicht hätte, als einander im Glauben zu stärken und zu einem thätigen Christenthume zu ermuntern“.***)

Livland anlangend, so gab theils die Niederlassung in St. Petersburg und Sarepta den durchreisenden Brüdern fortwäh rend Gelegenheit, den Verkehr mit Herrnhut im Zug zu erhal

*) Franz a. a. O. S. 782, und Spangenberg histor. Nachricht, Berlin 1786, S. 69 ff.

**) Hegner, Fortsetzung 2, S. 85 ff.

***) Hegner, Fortsetzung 1, S. 20 ff.

ten, indem z. B. Gregor die dortige Societät 1774 und 1775 zweimal besuchte, und das Jahr darauf ihm M. Peter Fries folgte*); theils wirkten hier durch viele Jahre hindurch in stiller und rücksichtsloser Beharrlichkeit eigens dazu abgeordnete Diaconen und Presbyter, darunter persönlich achtbare und für ihre Sache begeisterte Männer, wie der schon genannte Jacob Marasch, der über vierzig Jahre in Esthland thätig war und als der Erneurer des Werks in dieser Provinz anzusehen ist; wie ferner Peter Hesse, der acht und dreißig Jahre in Livland als Presbyter wirkte, und dem von 1782 bis 1789 der bekannte Georg Laskei als „Helfer ins Ganze“ folgte.**) Bei einem so planmäßigen und aggressiven, den bestehenden kirchlichen und staatlichen Verordnungen zuwider laufenden Verfahren, bei dem man deshalb „die möglichste Vorsicht brauchte, um Aufsehen zu vermeiden“, ist es erklärlich, wie Hegner a. a. D. S. 157 berichten kann, daß „das Werk des Herrn dort einen gesegneten Fortgang hatte“, daß trotz „mancherlei Drangsalen der Zuwachs der verbundenen Societäten der Erweckten ungewöhnlich stark war“, und hinzufügt: daß „die Brüder dieselben auf ihre Bitte besuchten, und unter ihnen zweckmäßige Einrichtungen zu ihrer gemeinschaftlichen Erbauung trafen.“

Die überhaupt viel zu esoterisch und vorsichtig gehaltene Brüderhistorie läßt uns ohne Antwort sowohl auf die Frage nach der Art dieser „Einrichtungen“, welche zwar der Gemeinde sehr zweckmäßig erscheinen, aber gemessen an den kirchlichen Grundsätzen und Ordnungen mehr als unzweckmäßig sein können, als sie uns auch keine Auskunft giebt über das Resultat jener Conferenz zu Herrnhut v. J. 1785, und namentlich über die den Diaspora-Arbeitern in den Societäten von Seiten der Unität ertheilten Instructionen.***) Ueber die ersteren sind wir

*) Hegner a. a. D. S. 21. 156. 200. 210.

**) Hegner, Forts. 2, S. 158; Litz, Blicke u. s. w. Leipzig 1846, S. 100.

***) In den Synodalverlassen wird mehrfach der „Diaspora-Arbeiter- 1857. VIII. IX.

im Stande später ausführlicher berichten zu können; hinsichtlich der letzteren dagegen sehen wir uns größtentheils auf einige allgemeine Sätze in den officiellen Schriften der Gemeinde beschränkt: auf jene bekannten Grundsätze, die meistentheils Spangenberg, im Anschluß an Zinzendorf'sche Äußerungen, aufgestellt, und die wohlgemeint, wie sie sind, und unverfänglich, wie sie scheinen, am meisten dazu beigetragen haben, nicht nur auswärts falsche Vorstellungen von den Brüder-Societäten zu verbreiten, sondern auch die Gemeinde selbst über die Beschaffenheit dieses ihres Werks zu beruhigen.

Zuvörderst wird es als „thöricht und unverantwortlich“ bezeichnet, wenn man dazu rathen wollte, die Brüderverfassung in einer Nationalkirche einzuführen, da sie auf dieselben schlechterdings nicht passe.*) Während uns aber diese Erklärung, ihrer Allgemeinheit wegen, noch in Ungewißheit darüber läßt, ob hier von der äußern oder der innern Verfassung die Rede sei, spricht sich die Marienborner Synode von 1764 deutlicher dahin aus: „was die äußere Verfassung und Einrichtungen anbelangt, die der Heiland zum besonders Wohnen seines Volks in den Gemeinorten geschenkt hat: so bleibt es bei dem einmal festgesetzten principio, daß wir denen mit uns verbundenen Gesellschaften in den Religionen keinen Anlaß geben, dieselben nachzumachen; sondern sie ermahnen, in ihrer kirchlichen Verfassung zu bleiben und treue Religionsleute zu sein.“**) Wir sehen, es ist hierbei theils an die Constitution der Brüderunität, theils an die äußere Verfassung der eigentlichen Brüder-

Instruction“ erwähnt, die dem Verfasser dieser Artikel nicht bekannt ist. Die Synode von 1848 hat, vielleicht nicht ohne Beziehung auf die livländischen Zustände, für nothwendig erachtet, diese Instruction einer neuen Durchsicht zu unterwerfen. S. den „Verlaß“ S. 204.

*) Spangenberg, histor. Nachricht, im Vorbericht S. 12.

**) S. auch die Statuten §. 9, und Idea fidei S. 545: „Ihr Beruf ist nicht, die Religionsverfassungen zu stören, noch viel weniger Jemanden an der seinigen irre zu machen.“

gemeinden gedacht; von beiden versteht es sich von selbst, daß eine intendirte Wirksamkeit in den Landeskirchen von ihnen schlechterdings Umgang nehmen muß, will man anders nicht eine bestehende Kirchenverfassung geradezu umstürzen, oder die Gemeindeglieder zur directen und äußeren Separation von ihrer Kirche und zum Uebertritt in die Brüdergemeinde verleiten. Dieser äußersten subversiven, separatistischen Tendenz treten jene Bestimmungen allerdings entgegen, mit aus dem Grunde, weil man „daß gar zu starke Eindringen in die Gemeindeorte“*) verhindern wollte. In diesem Sinne ist es also auch zu verstehen, wenn als „Grund-Principium“ für die Societäten aufgestellt wurde, „daß alle Diejenigen, welche mit den Brüdern Gemeinschaft haben wollten, sich ordentlich zu ihren Kirchen und den sacris derselben halten, und mit den Predigern ihrer Orte, die etwa gegen die Brüdergemeinde eingenommen wären, in Liebe und Friede leben sollten“**); oder wenn Spangenberg in der „historischen Nachricht“ S. 70 schreibt: „Dabei suchen sie die Seelen vor dem Separatismo zu verwahren und ihnen den Genuß des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente in der öffentlichen Kirche ihres Orts recht schätzbar zu machen und zu erhalten, damit sie sich von Herzen als treue Religionsleute beweisen“ u. s. w.***) Aber auch nur in diesem Sinne.

*) Granz a. a. D. S. 622.

**) Granz a. a. D. S. 621.

***) Ausführlicher heißt es in den späteren, gänzlich umgearbeiteten Ausgaben, z. B. in der fünften v. J. 1823, S. 211: „die Brüder sind so wenig gemeint, durch dergleichen freundschaftliche Besuche den bestehenden Kirchen Abbruch und in ihre Verfassungen Eingriffe zu thun, daß sie sich es vielmehr angelegen sein lassen, Alle, mit denen sie in nähere Bekanntschaft kommen, vor der Absonderung von ihren Kirchen und vor allen schwärmerischen Abweichungen von der Einsalt der klaren Schriftlehre nachdrücklich zu warnen, ihnen dagegen die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste ihres Orts zur Pflicht zu machen, und sie darauf zu führen, sich von Herzen als treue Anhänger und Verehrer ihrer Kirche, und zugleich als gehorsame Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, so wie gegen ihre geistlichen und weltlichen Vorgesetzten zu beweisen.“ Und weiter: „in den Zu-

Nun giebt es aber außer dem groben Separatismus noch eine andere Art desselben, die feinere und gefährlichere, da man aus den verschiedensten Motiven — der Rücksicht, der Gewohnheit, der Gleichgültigkeit, des Vortheils u. a. m. — äußerlich seine Kirche nicht verläßt, aber innerlich ihr abgewandt ist, und mit seiner Liebe nicht ihr, sondern einer andern Gemeinschaft angehört; da man es zwar für gerathen findet, die Segnungen und Güter der Kirche, die himmlischen und die irdischen, zu genießen, aber ihren Ansprüchen an das Vertrauen und die Hingabe ihrer Glieder sich entzieht. Und da erhebt sich die Frage, ob die Brüdergemeinde auch diese Gestalt des Separatismus klar ins Auge gefaßt hat, ob ihre Societätspraxis auch diesem grundsätzlich und thatsächlich entgegengetreten ist? Im Hinblick auf die lutherische Kirche in Livland müssen wir darauf mit einem bestimmten Nein antworten.

Sie hat dies nicht gethan, und sie konnte es nicht thun. Sie konnte es nicht, ohne zugleich auf ihren ganzen Plan, societätsmäßig in eine andere Kirche hineinzumissioniren, Verzicht zu leisten; denn derselbe führt jene Art von Separatismus nothwendig mit sich. Und sie hat es nicht gethan, weil sie zu niedrig von der Kirche und zu hoch von sich gehalten; weil sie, allerdings irregeleitet durch den Verfall der Kirche, diese nur nach ihrem zeitweiligen empirischen Zustande, und nicht nach ihrem Grunde und Wesen beurtheilte. Es heißt aber von der Kirche zu äußerlich, von ihrer Verfassung zu hoch und ihrem Bekenntnisse zu niedrig denken, wenn man meint alles Wesentliche gewahrt zu haben, sobald man nur nach Kräften die Collisionen mit dem äußeren Verfassungsbau derselben zu vermeiden

sammenkünften dieser Gesellschaften zu gemeinschaftlicher Erbauung sollen alle Unordnung und Verstöße gegen obrigkeitliche Verordnungen in Kirchensachen aufs Sorgfältigste vermieden werden.“ Wir heben die letztere Bestimmung absichtlich hervor; für Livland steht sie nur auf dem Papier, da sie dort direct und offenkundig übertreten worden ist und fortwährend übertreten wird, wie später nachgewiesen werden soll.

bemüht ist. Es heißt von der Kirche gering denken und sie in den Augen ihrer Glieder herabsetzen, wenn man diese zwar anhält, den Gottesdienst zu besuchen, ad sacra zu gehen und dem Pastor alle äußere Ehrerbietung zu beweisen, aber ihnen dabei thatsächlich sagt: wahre Erbauung und Seelenpflege könnet ihr doch nur in unseren Societäten finden. Endlich stehen sich keineswegs bloß Verfassung und Verfassung äußerlich gegenüber, sondern die Kirche hat auf Grund ihres Bekenntnisses Ordnungen der Lehre, des Cultus, der Seelsorge, des Lebens; und eben so hat die Brüdergemeinde jene eigenthümlichen „inneren Einrichtungen“, auf welche sie grade einen überaus hohen Werth legt und die sich auf dieselben Gegenstände, namentlich aber auf die specielle Seelenpflege beziehen.

Wie hält sie es nun mit diesen bei ihren Societäten? Sind sie etwa mit eingeschlossen in jenes Princip? Hütet sich die Gemeinde, den Societäten zur Nachahmung auch dieser „inneren Einrichtungen“ Anlaß zu geben? Und wenn nicht, wird nicht die Collision eine um so härtere sein müssen, je mehr es sich hierbei um interna handelt?

Die Antwort, die uns Franz a. a. D. S. 721 giebt, scheint diese Fragen zu bejahen. Denn wenn hier berichtet wird, daß man „den Erweckten“, mit Zustimmung ihrer Herrschaften und Prediger, Anleitung gebe, wie sie an gewissen Tagen in kleinen Gesellschaften zusammenkommen, mit einander singen und beten, in der Bibel und andern nützlichen Schriften lesen, und sich von ihres Herzens Zustand unterreden können; oder wenn die „historische Nachricht“ S. 24 nur von „freundschaftlichen Besuchen“ spricht, so scheint es sich bloß um eine einfache Privaterbauung und um einen rein persönlichen, geistlichen Verkehr zu handeln. An andern Stellen ist aber, wie wir gesehen, von „zweckmäßigen Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Erbauung“ die Rede, und der Synodalverlaß von 1836 setzt S. 129 die Bedeutung der Societät darin, daß die Verbundenen zwar „nach Wort und Sacrament ihren Kirchen und der Seelsorge ihrer

Prediger treulich angehören, daneben aber durch Gemeinschafts-Einrichtungen unter sich und der Brüdergemeine näher verbunden" seien. *) Auf dieses „daneben aber“, auf diese Gemeinschafts-Einrichtungen, über welche die officiellen Schriften der Brüderunität einfach und ohne nähere Bezeichnung derselben hinweggehen, kommt es gerade für die Beurtheilung der herrnhutischen Societätspraxis und für die Frage nach ihrer kirchlichen Zulässigkeit an. Es mag sein, daß diese Praxis eine verschiedene in den verschiedenen Landen ist; so viel aber geht schon aus der obigen authentischen Erklärung selbst hervor, daß Glieder einer andern Kirche „daneben“ mit Herrnhut näher verbunden werden, und in Livland vollends ist die Societät notorisch nichts Anderes, als eine vollständige Hinüberpflanzung jener wohlorganisirten inneren Gemeindevorrichtungen zur Seelenpflege, mit allen ihren Ordnungen, Graden und Aemtern, mitten in die Landeskirche hinein. Dabei hat die Brüderunität weder sich, noch viel weniger das betreffende Kirchenregiment gefragt, ob denn auch diese „Gemeinschafts-Einrichtungen“ sich im Einklang mit den Grundanschauungen und innern Ordnungen der Kirche befinden? Sie hat dieselben, wie wir gern annehmen, bona fide allenthalben eingeführt, wo sie Raum fand, beruhigt durch ihr scheinbar antiseparatistisches Grundprincip und überzeugt von der Unübertrefflichkeit und Nothwendigkeit ihrer Methode der Seelenpflege; ja sie hat sich durch die Gunst der momentanen Verhältnisse so weit verleiten lassen, daß sie sogar ihrem eigenen Grundprincipe untreu geworden ist, indem sie auch gegen die äußere Verfassung der Kirche verstieß, nach den kirchlichen Behörden und ihren ausdrücklichen Protestationen gegen jene „Einrichtungen“ nicht fragte, lediglich mit dem Staat verhandelte und endlich auch weit über die Verordnungen und Concessionen der weltlichen Obrigkeit hinausgriff. Freilich soll eine

*) Ebenso der Synodalverlaß von 1848, S. 203.

Specialinstruction Spangenberg's den Societätsdienern in Livland ausdrücklich untersagt haben, in der Kirche, in welcher sie wirken würden, ihre Ordnungen einzuführen, und sie angewiesen haben, „sich ganz in die Ordnungen der Kirche zu fügen, sich als Gehülfsen der Prediger anzusehen und weiter zu gehen, wo diese sie nicht haben wollten“.*) Existirt diese wirklich, wie nach der angeführten Quelle nicht zu bezweifeln sein möchte, und wäre sie befolgt worden, so hätte die Arbeit der Diakonen und Presbyter in Livland einen durch und durch andern und wohl auch heilsameren Charakter gewonnen; aber dann befindet sich ihre factische Wirksamkeit auch in directem Widerspruche mit den Vorschriften der Unität selbst. Denn das ist Thatsache, daß die Arbeiter der Brüdergemeinde in Livland und Esthland in allen Punkten das gerade Gegentheil von Dem, was diese Instruction vorschreibt, gethan haben und noch thun. Weder haben sie sich in die Ordnungen der Kirche gefügt, noch haben sie auf ihre Ordnungen verzichtet, noch sich als Gehülfsen der Prediger benommen, noch sind sie endlich weiter gegangen, nachdem man ihnen oft und deutlich gesagt, daß man ihre „Ordnungen“ nicht wolle, und daß, so lange sie von denselben nicht lassen, ein Zusammenwirken mit ihnen schlechterdings unmöglich sei. —

An dem Schlusse dieses ersten Punktes angelangt, glauben wir mit Fug und Recht die Behauptung wiederholen zu dürfen, daß eine der Hauptursachen für das weite Umsichgreifen Herrnhuts in Livland in dem Charakter des Instituts der Societäten selbst mit seiner systematischen innerchristlichen Missions-tendenz zu suchen ist. Zwar beabsichtigte man, der Kirche damit zu dienen, indem man nur die „zerstreuten Seelen durch Gemeinschafts-Einrichtungen unter sich und mit Herrnhut

*) S. Walter, d. luther. Kirche der Ostseeprovinzen u. s. w. Riga 1845, S. 5. Eine ähnliche Instruction soll 1820 von Herrnhut aus dem damaligen Agenten in St. Petersburg für die Diakonen und Presbyter in den Ostseeprovinzen zugegangen sein.

näher verbinden wollte, ohne sie dadurch von ihrer Kirche zu trennen" (Verlaß v. 1848, S. 203). Aber wie man damit etwas schon an sich Unmögliches und Unausführbares erstrebte, so waren auch die dafür aufgestellten Normen und Grenzen nicht darnach angethan, schwere Schäden zu verhüten. Sie waren aber viel zu unbestimmt und dehnbar gehalten, dienten — wie es auch nicht anders sein kann — viel zu sehr den specifischen Interessen der Gemeinde, als daß sie den tiefsten Eingriffen in das Herz einer Landeskirche und den härtesten Collisionen mit derselben hätten vorbeugen können. Sie fallen überhaupt mehr in das Gebiet der guten Intentionen und äußern Rücksichten, die eben ausreichten, um das eigene Gewissen einzuschlälfern und Andere für das Werk günstig zu stimmen, die aber viel zu ohnmächtig waren, als daß sie nicht durch die Macht der die ganze Gemeinde und ihre Societätspraxis bewegenden und treibenden Principien weit hätten überholt werden müssen. Sie haben auch kaum die äußersten Erscheinungen des Separatismus und Donatismus niederhalten können; und mehr wollte auch im Grunde die Gemeinde, bei ihrem spiritualistischen Begriffe von der Kirche, bei ihrer ganz äußerlichen Anschauung von den verschiedenen „Religionsverfassungen“, wie sie die Confectionen zu bezeichnen liebt, und bei ihrer Scheu vor allem äußern Gloriat nicht vermeiden.

So wohlgemeint darum auch das Werk, wie es in den Ostseeprovinzen betrieben worden ist, sein mochte, es war doch mindestens ein unüberlegtes und unberufenes Eingreifen in ein fremdes Amt, ein Werk mehr des frommen, sich überschätzenden und überstürzenden Gefühls, als des nüchternen und gesunden apostolischen Glaubens, dessen man sich rühmte; ein schwerer Mißgriff, der seine üblen Früchte für die Societät selbst und für die Landeskirche tragen mußte. Wer wollte daran zweifeln, daß der Herr der Kirche dennoch die Gemeinde und ihre Societäten auch in Livland mit dazu gebraucht hat, um in der Zeit des Verfalls der Kirche ihr sein Licht des Evangeliums

und sich in ihr einen guten Samen zu erhalten? Er hat es aber trotz des dabei begangenen Unrechts und trotz des Irrigen und Gefährlichen jener „Einrichtungen“ gethan. Namentlich gereicht dabei der Gemeinde in ihrem Verhältniß zu jener Landeskirche Zweierlei zum Vorwurfe. Erstens hat sie einen so übertriebenen Werth auf ihre Seelsorge-Anstalten und Gemeinde-Einrichtungen gelegt, ist so sehr selbst von dem Glanze derselben geblendet und eingenommen gewesen, daß sie nicht zu wirken vermocht hat, ohne den ganzen Apparat ihrer Anstalten hinüberzupflanzen und sich eben deshalb in contradictorischen Widerspruch mit der Kirche zu setzen. Und zweitens hat sie wohl ihre Zeit des Kommens, aber nicht auch ihre Zeit des Gehens erkannt. In das Wort: „ich muß abnehmen, er zunehmen“ hat sie sich in Livland nicht finden, und darum hat sie nur mit der verfallenden, nicht aber mit der wiederauflebenden Kirche in Frieden leben können. Ohne auf die klare geschichtliche Weisung des Herrn zu achten, hat sie nicht in dem Maße zurücktreten wollen, in welchem die Kirche sich wieder auf sich selbst besann; hat für einen Raub gehalten, was sie in einer Zeit errungen, da die Wächter schliefen; und hat damit den gerechten Vorwurf auf sich geladen, ihr Werk lieber zu haben, als die Wege und Weisungen Gottes, des Herrn.

2. Dennoch hätte das missionirende Societäts-Institut Herrnhuts sich niemals in jenen Landen so ausbreiten und festsetzen können, wenn seine Bestrebungen dort nicht einen so überaus günstigen Boden, sowohl in den Zuständen der Kirche und der Lage des Volks, als auch in dem Verhalten der Obrigkeit gefunden hätten.

Wenn wir oben das Verfahren Herrnhuts als ein gegen die Landeskirche begangenes schweres Unrecht haben bezeichnen müssen, so sind wir weit entfernt, die letztere damit entschuldigen zu wollen. Nur darin weicht unser Urtheil von dem der Brüdergemeinde und ihrer Freunde ab, daß wir nicht gegen die wiedererwachte Kirche und ihre Gegenbestrebungen unsere An-

Klage erheben, sondern gegen die Zeit ihres Verfalls und die Apathie und Verblendung ihrer Wächter und Diener, indem wir die Gemeinde um ein Institut nicht beneiden, das besser gedeiht bei dem Todesschlaf einer Landeskirche und sich mehr mit diesem verträgt, als mit dem Wiederaufleben derselben im Glauben. Niemals wäre das Societätsinstitut in Livland und Esthland zu solcher Blüthe gelangt, wenn ihm nicht die Vertreter und Diener der Kirche so eifrig und unbedacht in die Hände gearbeitet hätten; und zwar in doppelter Weise.

Zunächst brach auch über jene Lande die Zeit des Rationalismus herein, unter dessen Schatten, während die Wächter schliefen oder nicht verstanden, um was es sich handelte, Herrnhut seine Societäten dort neu begründet und angepflanzt hat. Zwar fehlte es auch unter den Männern dieser Richtung nicht an wachsamem, amtseifrigen und achtbaren Persönlichkeiten; aber entweder billigten sie vom Standpunkte der allgemeinen Volksbildung und -Cultur aus ein Institut, welches ihnen dieselbe zu befördern schien*), oder sie traten ihm kräftiger entgegen, aber auf äußerliche und ungerechte Weise, indem sie in Herrnhut ein gut Theil des Christenthums selbst und des Glaubens ihrer eignen Kirche bekämpften. Doch die Meisten von ihnen zogen es vor und fanden es bequemer, mit den Diakonen in sogenanntem Frieden zu leben, d. h. von ihnen alle äußere Ehre entgegenzunehmen, sie als Volkserzieher anzuerkennen und als Frömmlinge zu bemitleiden, aber sie in der Gemeinde schalten

*) Vor Allen ist dahin der Generalsuperintendent Sonntag zu rechnen, der persönlich ganz und gar den Grundsätzen des Rationalismus huldigte, dennoch aber anfänglich eine sehr günstige Meinung von der Wirksamkeit Herrnhuts hatte (s. Evangel. Blätter, Dorpat 1839, Nr. 17). Doch später, i. J. 1824, gab er sein officiellcs Botum dahin ab, daß er sich zwar „wiederholt zu Gunsten des Einflusses der Brüdergemeinde auf die religiöse und sittliche Cultur der Provinz erklärt, und das zu einer Zeit, wo es noch keineswegs Ton des Tags war, dem Institute staatsbürgerlich und litterarisch zu huldigen“, — daß er aber jetzt „anders über die Sache denke“, u. s. w.

und walten zu lassen und ihnen besonders diejenigen Gemeindeglieder zu überlassen, für deren tiefere Bedürfnisse sie selbst kein Verständniß hatten, also auch zu sorgen nicht im Stande waren. Die nächste Strafe solcher Untreue war die, daß diese Prediger, hintergangen durch die heuchlerische Devotion der betreffenden Gemeindeglieder und geschmeichelt durch das Lob „eines guten, lieben Pastors, unter dem die Gemeinde der Kinder Gottes Frieden habe und sich bauen könne“, sich immer tiefer in den süßen Wahn einwiegen ließen, wie gut Alles in ihrer Gemeinde stehe und gehe, und wie zweckmäßig „die Einrichtungen“ seien, von denen sie doch nur so viel sahen, als man sie sehen lassen wollte. Noch viel schlimmer aber war es, daß unter diesen Umständen überhaupt die Stellung des Pastors in den Augen der Gemeinden immer mehr zu der eines bloßen Beamten der Kirche und eines Vollziehers der gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen herabsinken mußte, indeß die Diaconen, als die Inhaber „der Gnade“ in die Würde der eigentlichen Seelsorger aufrückten. Und diese gewöhnten sich auch so sehr daran, die Seelsorge gleichsam als ihr Monopol und sich als die in die Geheimnisse derselben vorzugsweise Eingeweihten zu betrachten, daß sie noch bis in die letzten Jahre herein und unter ganz veränderten Verhältnissen es wagen konnten, gegen die würdigsten und treuesten Pastoren, die sich in der aufopferndsten Weise die Seelsorge angelegen sein ließen, den Vorwurf der Einnischung in ein fremdes Gebiet zu erheben und sie z. B. an das Distichon im kleinen Katechismus: „ein Jeder lerne seine Lektion“ zu erinnern.

Während die rationalistischen Pastoren das Institut gewähren ließen, arbeiteten Andere demselben, in der besten Meinung freilich und ohne es gründlicher zu kennen, gradezu in die Hände. Wie zu seiner Zeit der hallische Pietismus in Livland den Boden für die herrnhutischen Societäten geebnet hatte, so blühten dieselben am Anfang unsres Jahrhunderts dann erst recht auf und wuchsen groß, als gleichzeitig mitten in der Kirche sich

allenthalben, unter den gewaltigen Ereignissen und Heimsuchungen jener Tage, die Todtengebeine wieder zu regen anfangen. Jene noch subjective Gläubigkeit und Frömmigkeit grünte auch in diesen Landen frisch auf; und unbefangen, wie sie war, noch nicht befähigt zur Prüfung der Geister und ohne Verständniß für die Kirche des Herrn, in einzelnen Fällen selbst unter dem Einfluß Herrnhuts entstanden, hielt sie das unter dem Volk entzündete Feuer für echt und rein, und überlieferte sich selbst und die Gemeinde häufig unbedingt den Anschauungen und Einrichtungen des Instituts. So erstarkte dasselbe erst seit der Zeit, als die Zahl solcher gläubiger Pastoren sich zu mehren anfang, denen ihre Gemeinden ernstlich am Herzen lagen, die treu und fleißig Hand ans Werk legten in Kirche und Schule*), die aber nicht besser für ihre Gemeinden sorgen zu können glaubten, als indem sie die durch ihre Arbeit gewonnenen Rationalen dem Institute zuführten, und dieses selbst auf alle Weise, namentlich aber durch Besetzung der wichtigen Schulmeister- und Kirchenvormünder-Stellen mit herrnhutischen Vorstehern und Vorbetern, begünstigten. Der echte rationalistische Pfarrer sah auf das Institut vornehm herab, und ließ sich die Dienste desselben gefallen, bemüht seiner persönlichen Würde und Autorität nichts zu vergeben. Der pietistische Pastor dagegen sah demüthig zu einem Institut hinauf, das er für ein Werk Gottes hielt, und es fehlte nicht viel, daß sich hierbei das Verhältniß gänzlich umkehrte, und daß der Träger des Amtes Christi und der Kirche seine Aufgabe darin setzte, ein Handlanger und Gehülfe dieses Instituts zu sein. Diese übel angebrachte, weil auf Kosten eines Gottesguts geübte Demuth und Anspruchslosigkeit, die von der andern Seite der Person des Pastors eine von ihm zwar nicht beabsichtigte, aber auch nicht energisch abgewehrte, halb wahre und halb unwahre Verehrung von Seiten der Societätsmitglieder

*) Die Volksschulen stehen in Livland Gottlob noch ganz und gar unter der Leitung und Aufsicht der Kirche.

eintrug, ist aber den betreffenden Predigern noch übler gelohnt worden. So lange sie zur Sache günstig standen und Alles lobten, trugen die Leiter derselben unter den Nationalen sie scheinbar auf Händen, in der That aber mißbrauchten sie gewöhnlich ihr Vertrauen, lohnnten dasselbe mit einem Gewebe von Unwahrheit, wußten sie still und unmerklich bei Seite zu schieben, und zugleich zwischen ihnen und ihren Gemeinden eine tiefe Kluft zu befestigen. Sobald aber dem Pastor die Augen aufgingen, wie dies, wenn auch in verschiedenem Maaße, allmählig bei allen Predigern dieser Richtung der Fall war, sobald er anfang seine Bedenken gegen Einzelnes an dem Institute auszusprechen, oder gar gegen das ganze zu zeugen, da zeigte sich in der Regel, welchen Geistes die frühere Anhänglichkeit und Devotion war und wie wenig man ihn brauchte und von ihm sich weisen zu lassen gewillt war. Mißtrauen und Kälte, Verläumdungen und Schmähungen, die sich bis zum feindlichen Haß steigern konnten, das war sein Lohn.

Auf diesem Wege also — unterschätzt oder gleichgültig übersehen von dem Unglauben und der Apathie des Rationalismus, überschätzt, genährt und sehr verwöhnt von der Kurzsichtigkeit und dem Schwachglauben des Pietismus — ist das Institut in Livland groß gewachsen. Dazu kam noch die eigenthümliche, durch die dortigen Landesverhältnisse bedingte Lage des Volks, namentlich die frühere Leibeigenschaft und die alte hergebrachte Spannung zwischen den eingebornen Nationalen und den eingewanderten Deutschen, welche einer volksthümlichen Entwicklung der lutherischen Landeskirche von Anfang an sehr hinderlich gewesen ist. Je mehr das Volk sich dadurch gebunden und gedrückt fühlte, um so begieriger griff es nach einem Institut, in welchem es etwas Eigenes und Besonderes für sich haben, seinem Selbstgefühl einen Halt und Ausdruck geben, sich nach innen fester zusammenschließen, nach außen schärfer abschließen konnte, und welches den Ehrgeizigeren und Wohlhabenden unter ihnen die Aussicht auf Gewinnung einer einflußreichen Stellung

und Geltung eröffnete. Wenn nun damit noch die Macht der Gewohnheit, der Einfluß der Eltern auf die Kinder, die längere Existenz des Instituts und namentlich der Reiz des Geheimnisses und der hohe geistliche Nimbus sich verband, in welchen dasselbe gehüllt ist, so fehlte nach dieser Seite hin Nichts, um ihm bei einem so gestellten, unwissenden und abergläubischen Volke den weitesten und tiefsten Eingang zu verschaffen. Das Volk hat sich auch desselben so entschieden bemächtigt, und ihm so sehr seinen Charakter aufgeprägt, daß das Institut aus einem religiösen zu einem social-nationalen, aber — was eben das Schlimme ist — in religiöse Formen gehüllt worden ist. Dieser Wendepunkt, schon früher angebahnt, datirt besonders seit der im Jahre 1804 und später erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft, die den Nationalen, durch Einführung der Gemeindeggerichte und anderer wohlthätiger Institutionen, auch in bürgerlicher Beziehung eine gewisse Selbständigkeit verlieh, und ihnen die Möglichkeit zu einer einflußreicheren amtlichen Stellung und Wirksamkeit eröffnete. Zu diesen Stellen konnten aber in der Regel nur Diejenigen gelangen, die Societätsmitglieder waren und hier in Ansehen standen, und andererseits mußten die Außensehenden oft und bitter genug erfahren, welchen empfindlich drückenden Unterschied diese Würdenträger unter dem Volk zwischen ihnen und „den Brüdern“ machten. So geschah es denn, daß Jeder, der sich entweder nicht der Ungunst aussetzen wollte, oder der selbst nach Ehre und Einfluß strebte, sich dem Institut zudrängte; es wurde im Fleisch vollendet, was im Geiste angefangen sein wollte, und wie wir gern zugeben, auch im Einzelnen mehrfach einen solchen Anfang genommen hatte. Das Institut verweltlichte vollends; an die Stelle der aufgehobenen Leibeigenschaft trat eine Seelenknechtung, ausgeübt gegen die eignen Brüder nach dem Fleisch von Seiten jener groß und stark gewordenen, herrnhutisch gesinnten Volksaristokratie. Dagegen ist freilich eingewandt worden, daß von Knechtung bei einer Anstalt doch nicht die Rede sein könne, die Niemanden zwingt,

ihr beizutreten und sich ihrer Pflege und Zucht zu unterwerfen. Dieser Einwurf hat aber wenig zu bedeuten, wenn man erwägt, daß die Einflußreichen unter dem Volk an der Spitze der Anstalt stehen, und daß das Volk in der letzteren nichts Geringeres erblickt, als eine göttliche Gnaden-Stiftung. So schwer darum auch Viele an diesem Joch von Menschenfessungen tragen, sie unterwerfen sich demselben doch, und machen sich obendrein ein Verdienst daraus, weil sie in der Theilnahme an dem Institut eine nothwendige Bedingung und eine sichere Bürgschaft der Seligkeit sehen. Daß aber Gehorsam gegen Gottes Wort besser ist, denn selbsterwählte Opfer, das sind sie in der geistlichen Sphäre, in welcher sie da leben, allerdings nimmermehr im Stande zu erkennen.

Indem aber das Societäts-Institut sicher und verblendet genug war, unbefehens Alles als einen Segen Gottes hinzunehmen und zu rühmen, was unter solchen Bedingungen ihm zufiel, indem es, treibend mit dem Winde und ohne zu fragen, was denn eigentlich seine Segel schwellen mache, seinen vollständigen, und eignen Organismus ohne alle Rücksicht mitten in die lebensfähigsten und hoffnungsreichen Gebiete der Kirche hineinbaute, und dieser selbst die besten Kräfte entzog, sieht es sich nun auch insofern von der Nemesis ereilt, als es sich ohne diese Bedingungen, unter denen es groß geworden, nicht mehr zu halten vermag. Denn der wiedererwachten Kirche und ihrem Glaubensleben gegenüber weiß es sich schlechterdings nicht zurechtzufinden, sondern sieht sich unwillkürlich genöthigt seine Hauptstützen in Livland auf ungeistlichem Boden zu suchen, d. h. theils an die spärlichen Reste des Rationalismus unter den Pastoren, oder an die weltlichen Interessen der Einflußreichen und Angesehenen außerhalb und innerhalb des Volks zu appelliren, theils seine Zuflucht zur weltlichen Macht, und zu den vom Staat ihm verliehenen Privilegien zu nehmen. Man sollte freilich erwarten, eine Gemeinde, wie Herrnhut, müßte wissen, was sie zu thun hat, wenn ihr die livländische Kirche unisono sagt: wir können miteinander schlechterdings nicht wirken, es sei

denn, daß du deine Ordnungen drangebest, und dich in die meinigen fügest; wo nicht, so laß uns in Frieden auseinandergehen. Weit entfernt, darauf zu achten, lassen dagegen die Leiter des Instituts in Livland es lieber auf den Kampf ankommen, und ziehen es vor im Widerspruch mit den eignen „Grundprincipien“, sich auf den Arm der weltlichen Obrigkeit, so weit es eben geht, zu stützen. Wir kommen damit auf die letzte, aber nicht geringste jener äußern Bedingungen, unter welchen das Institut in Livland so hat gedeihen können.

Schlechthin Umgang nehmend von der Kirche und ihrem Regiment, hat Herrnhut sein Institut in Livland und Esthland allein unter die Aufsicht und den Schutz einer Staatsobrigkeit gestellt, die bekanntlich einer andern Confession angehört. Dagegen wäre durchaus Nichts einzuwenden, wenn es sich hierbei lediglich um den Bestand von eigentlichen Herrnhuter-Gemeinden handelte, wie solche in Sarepta und zu St. Petersburg bestehen. Denn diesen hat das lutherische Kirchenregiment Nichts zu erlauben und Nichts zu verbieten. Ganz anders aber kommt die Sache bei den Societäten zu liegen, die aus Gliedern der lutherischen Kirche bestehen, welche hier, ohne die letztere verlassen zu haben, in besondere Pflege, Zucht und Ordnung genommen werden. Um aber offen und ehrlich zu handeln, und mit gutem Gewissen vor Gott und Menschen eine solche Wirksamkeit auszuüben, hätte die Brüder-Unität niemals die kirchliche Obrigkeit umgehen und sich mit dem alleinigen Schutzrecht der weltlichen Obrigkeit begnügen und beruhigen dürfen. Ebenso wenig hätte sie sich darüber täuschen und der Obrigkeit die Unbill ansinnen sollen, daß dieselbe ihr die Erlaubniß zu einer Wirksamkeit in der lutherischen Kirche anders habe ertheilen können, als unter der selbstverständlichen, nachträglich auch ausdrücklich ausgesprochenen Voraussetzung, daß dieselbe den bestehenden, nicht minder unter obrigkeitlichem Schutze stehenden, innern und äußern Ordnungen dieser Kirche in keiner Weise widerspreche.

(Schluß folgt.)

Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüdergemeinde.

Zweiter Artikel.

Die erneuerte Wirksamkeit der Brüdergemeinde von 1764 bis auf unsere Zeit, und der Kampf gegen dieselbe von Seiten der lutherischen Kirche Livlands.

(S c h l u ß.)

Dennoch hat die Unität für gut befunden, ihr Institut in Livland und Esthland anders zu stellen; sie hat weder die Zustimmung der Kirche gesucht, noch den Widerspruch derselben beachtet, sondern hat anfänglich die ihr unter ganz andern Gesichtspunkten und Motiven mit Recht zu Theil gewordene Gunst der Obrigkeit zugleich zur Einrichtung von Societäten ausgebeutet, und hat sich erst nachträglich eine neue Concession zu erwirken gewußt, die gewissermaßen diese Wirksamkeit legalisirte. In dem ersteren Falle aber scheint sie nicht erwogen zu haben, daß die Obrigkeit ihre Gemeinschaft hauptsächlich nach polizeilichen und staatsökonomischen Rücksichten beurtheilte, und daß das Bekenntniß und die Ordnung der Kirche eben etwas Anderes ist, als ein Reglement der Polizeiverwaltung; und in dem andern hat sie außer Acht gelassen, daß es keineswegs in der Absicht der Obrigkeit lag, mit jener ihr ertheilten Concession der bestehenden Kirchenordnung irgendwie zu nahe zu treten.

Es ist schon oben documentirt worden, daß bis zum Jahre 1817 das Societäts-Institut in den Ostseeprovinzen, trotz seines Aufblühens, nicht die geringste rechtliche und gesetzliche Basis hatte. Deshalb brauchte man ja auch „die möglichste Vorsicht“. Dieser Behauptung scheint freilich eine kurze Notiz bei Hegner, Fortsetzung 2, S. 157 zu widersprechen. „Einige in dortiger Gegend wohnende Feinde der Brüder wurden aufmerksam und brachten Klagen an, womit sie jedoch abgewiesen wur-

den.“ Wir sind in der Lage, die Thatsache, auf welche hier angespielt wird, unsern Lesern aus den Acten mittheilen zu können. Dieselbe ist in sofern von Bedeutung, als sie das erste Zeichen der Gunst ist, welche von Seiten der Landesobrigkeit dem Institut später mehrfach, je nach dem Wechsel der Personen, zu Theil geworden ist, und als sie uns erklärt, wie die Societät in jenem Zeitraume, obgleich vor dem Gesetze unberechtigt, so ungehindert hat aufblühen können.

In Veranlassung der rührigen Thätigkeit des oben genannten Diaconus Jacob Marrasch sah sich der Superintendent von Desel, Leonhard Swahn, genöthigt, dem General-Gouvernement pflichtmäßig anzuzeigen (am 14. Juni 1781), daß unter der Leitung jenes Comissärs, der von etlichen Adelligen und andern Anhängern seinen Unterhalt beziehe, die Rationalen sich eigene Bethäuser erbaut hätten, in welchen geschlossene Versammlungen gehalten würden, an denen nur die aufgenommenen Brüder und Schwestern Theil nehmen dürften. „Dieses vor bald vierzig Jahren gesteuerte Uebel — fährt er fort — ist nicht allein, da es von einigen Deutschen als eine geistliche Mäscherei von Neuem beliebt worden, bei ihnen bestehen geblieben, sondern hat auch in etlichen Kirchspielen unter der Bauerschaft wie ein Krebs um sich zu fressen angefangen“; und schließlich fügt er richtig hinzu: „zwar haben Ihr. Kais. Maj. der herrnhutischen Secte Aufenthalt und Gewissensfreiheit im Reiche und eigene Colonien, dergleichen hier im Lande nicht Platz finden, anzulegen verstattet; aber ihr niemalsen Werbereien in andern Gemeinden anzustellen erlaubt, auch niemalsen unsere Kirchenordnung, deren gleich erstes Capitel in allen Paragraphen wider diesen Unfug streitet, aufheben zu wollen declarirt.“ Mag der Mann gesinnt gewesen sein, wie er wollte — er ist uns nach dieser Seite hin gänzlich unbekannt — jedenfalls that er, wozu sein Amt ihn ausdrücklich verpflichtete, und verdiente dafür nicht den Namen eines Feindes oder eines gottlosen Ahi-topheis, wie ihn eine andere Darstellung von herrnhutischer

Hand bezeichnet. Nicht er war der Schuldige, sondern der Diakonus und dessen Gönner. Wie es aber möglich war, daß das verbotene Werk schon so öffentlich und in eigens dazu erbauten Bethäusern betrieben werden konnte, das erklärt sich theils aus der damaligen, unabhängigeren Stellung des Adels und der besonderen Gunst, die ein Theil desselben dem Institute zuwandte, theils aus dem veränderten Verhalten der höchsten Landesobrigkeit. Denn das General-Gouvernement erwiederte schon nach zehn Tagen auf jene Anzeige in einem, von den früheren Erlassen (s. oben 2) sehr abweichenden Befehl vom 23. Juni 1781 (signirt: Vietinghof, Campenhausen): weil den Herrnhutern der Aufenthalt und die Gewissensfreiheit im Reiche gestattet sei, und weil durch den herrnhutischen emissarium und die conventicula keine Unordnungen wider die politische und kirchliche (!) Verfassung und die bürgerliche Ruhe erregt, so mag wider denselben und seine Freunde so lange nichts statuiert werden, als dieselben ruhig seien und wider die Gesetze, die Einrichtung des Landes und den Wohl- und Ruhestand der Provinz nichts tentiren. In welchem nicht zu vermuthenden Falle das Verbrechen genau und mit gehörigen Beweisen anzuzeigen ist. Uebrigens soll dem Superintendenten nicht benommen sein, bei den Visitationen *adhortationes pastorales* zu thun und genau nachzuforschen, ob nicht Unordnungen vorgegangen sind, welche sodann umständlich und bewiesen zu unterlegen seien.

Charakter und Tendenz dieser dem Gesetze ausweichenden und für das Institut offenbar Partei nehmenden Entscheidung liegen klar vor. Auch trat in ihr zum ersten Mal der Gegensatz zwischen der kirchlichen und der staatsbürgerlichen Beurtheilung des Werks zu Tage. Eine Thatfache, insofern von Bedeutung, als Herrnhut diesen Gegensatz zu benutzen und ihn unter Mitwirkung einflußreicher Gönner bei nächster Gelegenheit zur Erlangung von gewissen Rechten zu verwenden gewußt hat, die ihm bis dahin in Bezug auf die lutherische Kirche der Ostseeprovinzen noch nicht ertheilt worden waren. Diese Gelegenheit

bot ihm noch nicht der folgende doppelte Regierungswechsel, indem Kaiser Paul I. und ebenso Alexander I. bei ihrem Regierungsantritte sich auf eine einfache Bestätigung der früheren, von der Kaiserin Catharina II. ertheilten Gnadenbriefe, mittelst besonderer Confirmatorien, vom 20. Juni 1797 und vom 15. September 1801, beschränkten. Erst in jener denkwürdigen Zeit, in welcher der Kaiser Alexander I., persönlich von der christlichen Glaubenswahrheit ergriffen, wie in der äußern, so auch in der innern Politik dem Christenthume Raum zu schaffen bemüht war, wurde es der Brüderunität möglich, ein Privilegium zu erlangen, wie sie kaum ein ähnliches in einem anderen Lande besitzen mag: Das Gnadenmanifest vom 27. October 1817, das unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht, theils weil durch dasselbe zuerst die Wirksamkeit der Brüdergemeinde in den Ostseeprovinzen eine Art von Sanction erhalten, theils weil der Kampf, so weit er rechtlicher Natur ist, eben durch dies Manifest oder vielmehr durch die eigenmächtige Ausdeutung und Ausbeutung desselben von Seiten der herrnhutischen Leiter des Instituts hervorgerufen und auf dem Boden desselben bis zur Stunde geführt worden ist.

Der Eingang dieses Gnadenbriefs *) ist besonders bemerkenswerth, weil er, wie schon früher angeführt worden, constatirt, daß das Societäts-Institut Herrnhuts in Livland und Esthland, obgleich es schon 30,000 Mitglieder in 144 Gemeinschaften zählte, bis dahin ein schlechthin unberechtigtes gewesen. Denn nachdem zuerst das Verhalten in der Sarepta'schen Colonie nach Gebühr anerkannt worden, heißt es weiter: „Allein den Brüdern eben derselben evangelischen Gemeinde in Livland, Esthland und Kurland waren bis jetzt noch keine Rechte ihres Standes bestimmt worden. Ihr frommes Leben,

*) Veröffentlicht in der St. Petersburger Senats-Zeitung v. 8. December 1817; abgedruckt auch in den „Neuesten Nachrichten aus dem Reiche Gottes“, Berlin 1818, Januarheft, S. 23 ff.

ihre eifrige Thätigkeit in der Stille und Ordnung, in welcher Jeder seine Sache verrichtet, die erfolgreiche Belehrung besonders der Landleute durch Wort und Beispiel, ihre Handlungen und ihr Betragen nach den Grundsätzen der Lehre Christi einzurichten, machen die Glieder dieser Gemeinde aller Aufmerksamkeit und alles Schutzes würdig. In Folge dessen haben Wir es für gut und gerecht befunden, den in den drei Ostseegouvernements wohnenden Brüdern der evangelischen Gemeinde Augsburgischer Confession die ihren in der Sarepta'schen Colonie lebenden Glaubensgenossen gegebenen Rechte und Privilegien zu verleihen und zu bestätigen.“*)

Nun folgen die auf die Ostseeprovinzen bezüglichen vier Paragraphen des Gnadenbriefs, unter welchen der zweite der eigentlich entscheidende ist, weil er den Gliedern und Dienern der Brüdergemeinde eine Wirksamkeit innerhalb der lutherischen Kirche zugesteht. Denn in §. 1 wird den Gliedern der Brüdergemeinde freie Ausübung ihres Glaubens nach ihrer Lehre und Ordnung zugesichert; §. 3 ertheilt den wenigen, der Gemeinde selbst gehörigen oder in Zukunft gesetzlich acquirirten Grundstücken und Häusern bestimmte Rechte; und §. 4 gestattet den ordinirten Predigern der Gemeinde die ungehinderte Aus-

*) Es verdient noch bemerkt zu werden, daß dies Privilegium, wie die früheren, von der Voraussetzung ausgeht, als betrieben auch die Herrnhuter in Livland einen bestimmten irdischen Beruf, in welchem sie sich durch Fleiß und Wirthschaftlichkeit, Stille und Ordnung, mit der sie diesem ihrem Geschäfte hauptsächlich obliegen, auszeichnen, dem Landvolke ein gutes Beispiel geben und dasselbe durch Rath und That daneben zu einem christlichen Sinn und Wandel anleiten. Livland hat und kennt aber notorisch keine anderen Herrnhuter, als solche, die lediglich zum Zweck einer rein geistlichen Wirksamkeit ins Land gekommen sind, die auch nicht durch eine anderweitige Thätigkeit sich ihren Unterhalt erwerben, sondern diesen größtentheils aus den freiwilligen Beiträgen ihrer Anhänger unter dem Volke beziehen. Eine Colonisation, wie sie der Gnadenbrief meint und voraussetzt, ist also gar nicht vorhanden; statt derselben dagegen ein geistliches Institut, von dem so, wie es besteht, wiederum der Gnadenbrief nichts weiß.

übung ihres Berufs unter ihren deutschen Glaubensbrüdern, „die wirkliche Glieder der Brüdergemeine sind“, in ihren eigenen Wohnungen und Häusern. Der zweite Paragraph dagegen lautet wörtlich:

„Wir erlauben gedachten Gliedern der Brüdergemeinde, in den Städten und Dörfern, mit Genehmigung des Landbesizers und mit Vorwissen der Stadtohrigkeit, ohne alle weitere Hinderniß zum geistlichen Nutzen und zur Belehrung der Letten, Esthen und anderer freiwilliger Theilnehmer, Bethäuser oder Versammlungen zu erbauen, einzurichten und unter ihrer Aufsicht zu unterhalten, wie solches auch bisher gewesen. In diesen Bethäusern oder Versammlungen dürfen Alle, die es wünschen, sich nach der bisherigen Gewohnheit ungehindert einsinden, jedoch mit Ausnahme der für den gewöhnlichen Gottesdienst in den Kirchen bestimmten Stunden und der Arbeitszeit. Diese dem Gebet und der Belehrung gewidmeten Versammlungen zur Lesung des Wortes Gottes, der Gebote und angemessenen Lehren stehen unter der Leitung und Verwaltung der Ältesten und Glieder der evangelischen Brüdergemeine.“*)

Diesem Paragraphen gegenüber ist es zuvörderst unbestreitbar und unbestritten, daß es der Brüderunität gelungen ist, sich damit eine Berechtigung zur geistlichen Wirksamkeit in der dortigen lutherischen Kirche von Staats wegen zu verschaffen. Ebenso klar ist es aber auch, daß dieselbe sich damit eines zweiten Unrechts gegen jene Kirche schuldig gemacht hat, daß sie ihrer Rücksichtslosigkeit gegen dieselbe die Krone aufgesetzt und ihr einen neuen Fehdehandschuh hingeworfen hat, indem sie sich

*) Diejenigen Stellen, die später von der einen oder der andern Seite besonders geltend gemacht worden sind, haben wir gleich durch gesperrten Druck hervorgehoben.

hinter dem Rücken der Kirche, ohne dieselbe zu befragen oder ihrer Zustimmung sich zu vergewissern, lediglich von der Staatsgewalt ein Recht zu einer innerkirchlichen Wirksamkeit hat ertheilen lassen, die so beschaffen und so ausgedehnt, wie Herrnhut es verstanden und geübt hat, schnurstracks allen Ordnungen der Kirche widerstreitet und die sich keine Landeskirche gefallen lassen kann und wird. Die Regierung handelte dabei in der besten Intention und im besten Vertrauen zu der bei ihr gut beleumundeten Gemeinde. Ja sie hatte so wenig eine Ahnung von dem Allen, was Herrnhut in diesen §. 2 des Privilegiums hineinlegen konnte und aus ihm herausgelesen hat, und sie war so weit davon entfernt, mit ihm eine Beeinträchtigung der Rechte und Ordnungen der lutherischen Kirche legalisiren zu wollen, daß sie, sobald sie Kenntniß erhielt von der Art, wie dieser Paragraph mißdeutet wurde, mehrfache Erläuterungen desselben, und zwar nach Maaßgabe der Kirchenordnung, hinausgehen ließ, und die Presbyter und Diakonen in die so gemeinten und so bestimmten, von ihnen weit überschrittenen Grenzen des Gnadenbriefs zurückwies. Dagegen hat die lutherische Kirche dort zu ihrer Zeit gefehlt, indem einestheils mehrere ihrer einflußreichsten Glieder und ihrer Prediger das Manifest freudigst begrüßten, ohne recht zu wissen, was sie thaten, und andernteils ihre Vertreter es unterließen, bei Zeiten Einsprache zu erheben oder doch, wie später geschehen, eine authentische, der Kirchenordnung gemäße Interpretation des Paragraphen herbeizuführen. Dieses Versäumniß erklärt sich aber sowohl aus den schon dargelegten damaligen Zuständen der Kirche, als auch aus der Heimlichkeit, mit welcher das Societätswerk betrieben wurde, dessen wahre Natur und Ausdehnung um so länger verborgen bleiben konnte, weil ja die Societätsglieder äußerlich mit ihrer Kirche verbunden blieben. Ja man kann wohl sagen, daß Keinem, auch nicht den Herrnhut befreundeten Pastoren, vollkommen klar und bekannt war, was Alles in die, wie beiläufig eingerückten, scheinbar unverfänglichen, jedenfalls sehr unbestimmten Ausdrücke jenes

Paragraphe: „wie solches auch bisher gewesen“ und „nach der bisherigen Gewohnheit“, hineingelegt werden konnte. Herrnhut allein wußte, wie viel sie bedeuten können; denn es kannte allein, was bisher seine „Gewohnheit“ gewesen war. Es hat aber nicht für nothwendig erachtet, die von ihm gemeinten Societätseinrichtungen ausdrücklich und präcis zu bezeichnen, sondern begnügte sich mit einer allgemeinen und unbestimmten Umschreibung derselben. Dennoch kam es ihm vor Allem darauf an, grade für diese Einrichtungen die rechtliche Sanction zu erhalten; und eben für diese in ihrem ganzen Umfange berufen sich auch die Leiter des Instituts noch bis zur Stunde, und trotz der späteren kaiserlichen Erklärungen, auf den Gnadenbrief.

Dennoch hat dieser Gnadenbrief, bei Lichte betrachtet, dem Institute in den Ostseeprovinzen weit mehr geschadet als genützt, obgleich sich dasselbe fortan um ein Bedeutendes erweiterte und befestigte. Denn zuvörderst hat er die Leiter der Societät sicher gemacht, so daß sie sich nun ohne Scheu und weit über die Grenzen des Zugestandenen hinaus wagten, bis ihr Werk ihre eigenen Kräfte überstieg und sowohl die Kirche zu neuer Wachsamkeit und zum Widerstande aufrief, als auch den Staat zu beschränkenden Verordnungen herausforderte. Ferner aber sind dieselben dadurch in die Versuchung gerathen, Fleisch für ihren Arm zu halten, ihr geistliches Werk mit sehr ungeistlichen Mitteln zu stützen und zu schützen, und ihren Hauptrückhalt der sie mit dem Worte Gottes bekämpfenden Kirche gegenüber in ihren Privilegien und in ihren Deutungen des Buchstabens derselben zu suchen. So sieht sich auch hier die Brüdergemeinde von einem traurigen Geschick ereilt, welches allen Denen in ihrer Mitte, die Geistliches geistlich richten, schwer auf die Seele fallen muß. Sie, die es einst für erlaubt hielt, sich über die bestehenden, klaren landes- und kirchengesetzlichen Ordnungen, als über Dinge hinwegzusetzen, nach denen eine Wirksamkeit für das Reich Gottes nicht zu fragen habe, sieht sich nun in die Lage versetzt, in einem einzelnen Paragraphen eines Gnadenbriefs und in eigen-

mächtigen Auslegungen desselben den Hauptstützpunkt ihres Wirkens und die Hauptwaffe ihrer Vertheidigung suchen zu müssen.

Wie unvermeidlich aber der Kampf für die Kirche war und noch ist, wie unabweislich er, durch das Institut provocirt, und von dem Gewissen der Kirche, dem Herrn und den Gemeinden gegenüber, gefordert wurde, das kann erst endgültig beurtheilt werden, nachdem man eine nähere Kenntniß von den Einrichtungen der Societät in Livland gewonnen hat. Von diesen soll darum der folgende Abschnitt eine treue Schilderung geben.

C. Die Organisation des Instituts.

Aus der Brüderhistorie erfahren wir, wie schon angeführt worden, nichts weiter, als daß die Brüder unter den Esthen und Letten „zweckmäßige Einrichtungen zu ihrer gemeinschaftlichen Erbauung“ getroffen haben. Das wird in der „historischen Nachricht“ (Gnadau 1823, S. 9) dahin näher bestimmt: daß sich „durch den Dienst der Brüder unter den Letten und Esthen, die zur lutherischen Kirche gehören, eine Anzahl sogenannter Gemeinschaften oder Societäten gebildet haben. Die Brüder, welche die Aufsicht darüber führen (d. h. die Diakonen), halten sich meistens in kleinen Niederlassungen auf, von denen Neu-Welke unweit Wenden (wo der Presbyter, der Helfer in's Ganze, wohnt) die wichtigste ist.“ Die Societät besteht aber hier in einer so geschlossenen und entwickelten Organisation, daß sie sich wie ein Netz durch das ganze Land zieht, und in dieser Weise wohl sonst nirgends vorkommt, noch vorkommen kann. Man ist hier mit den Einrichtungen so weit vorgegangen, daß der Unterschied zwischen diesen Societäten und den eigentlichen Brüdergemeinden fast nur noch darin besteht, daß die Glieder derselben noch äußerlich der Landeskirche angehören, der sie innerlich entfremdet sind. Und als zweckmäßig kann das Institut insofern bezeichnet werden, als es der Brüderunität so gut wie gar nichts kostet; denn die nicht geringen Mittel zur Erhaltung des

so umfassenden Werks werden von den Nationalen selbst herbeigeschafft, deren Leistungen und Opfern gegenüber das Wenige, was von Herrnhut aus den Diakonen zufließen mag, gar nicht in Betracht kommt.

Die Sachlage ist factisch folgende. Das Institut lebt von der Landeskirche und zehrt an dem Besten derselben. Denn nicht hat es auf Gewinnung der Verirrten und Verlorenen, sondern auf Sammlung der schon durch die Arbeit der Prediger Gewonnenen, die gewöhnlich auch die Gebildeteren und Wohlhabenderen sind, sein Absehen gerichtet. Von Befehrung ist nicht die Rede, sondern von „Sammlung und Pflege der Seelen“. Weil aber das Institut sich deshalb immer nur in den besseren Gemeinden festsetzte, die roheren und verwahrlosten dagegen bei Seite liegen ließ, so konnte sich leicht die Meinung bilden, als habe man wenigstens die intellectuelle und ökonomische Hebung des Volks vorzugsweise demselben zu verdanken. Auch hat das Institut nach dieser Seite hin unläugbare Verdienste, die wir ihm zu schmälern nicht gesonnen sind; dieselben wollen jedoch theils auf ihr wahres Maas reducirt sein, theils erklären sie sich zum großen Theil aus der eben bezeichneten Praxis und Tendenz der Anstalt. Diese selbst will aber in erster Reihe eine geistliche sein, ein Institut der Seelsorge, und nimmt als solche unsere Aufmerksamkeit besonders in Anspruch.

Die Societäten sind gebildet aus erwachsenen Letten und Esten, die der lutherischen Kirche angehören. Durch einen förmlichen, mittelst des Looses entschiedenen Receptionssact werden dieselben in die Gesellschaft aufgenommen und je nach den Graden der Aufnahme verpflichtet, unter Absingen des bekannten Aufnahmeliedes (Brüder-Gesangbuch Nr. 971 B), in welchem es unter Anderem heißt: daß die Gemeinde sie nun in den seligen Gnadenbund aufnehme und ihnen Erbe und Recht im Hause Gottes zu genießen gebe. Die Gemeinschaften selbst haben ihre streng geordnete, hoch gehaltene und eindringlich eingeschärfte Verfassung, mit eigenen Ordnungen und ganz unab-

hängig von der Kirche und ohne Wissen des Kirchenregiments eingesetzten Ältesten und Beamten aus den Nationalen, die eine lehramtliche und seelsorgerische Thätigkeit ausüben. Die Versammlungen der Recipirten sind geschlossene, für jeden Anderen unzugängliche. In denselben gebrauchen sie ihre eigenen Gesangbücher, Liturgien und Andachtsbücher, gedruckte und ungedruckte; beobachten eigene Gebräuche, wie die Liebesmahle u. A., feiern eigene, der lutherischen Kirche theils unbekannte, theils ihrem Glauben widerstrebende Feste und Gedächtnistage, und üben ihre eigene Kirchenzucht, bis zur förmlichen Ausschließung aus der Gesellschaft. Endlich stehen alle diese Societäten unter einander in naher und geordneter Verbindung, unter der Leitung der deutschen Diakonen aus Herrnhut und der Oberleitung des Presbyters.

Jedermann wird leicht einsehen, daß wir es hier nicht mit freien, sporadischen Vereinigungen in einer Parochie zum Zweck der Privaterbauung zu thun haben — denen die Kirche wird Raum geben können, sobald sie den kirchlichen Glaubensboden nicht verläugnen und die Grenzen christlich geselligen Verkehrs nicht überschreiten —, sondern mit einer fest organisirten ecclesia in ecclesia, die nicht nur in der einzelnen Localgemeinde und im Gegensatz zu dieser, sondern die als ein geordneter Complex verbundener Societäten in der Landeskirche und ihr gegenüber ein separates und geschlossenes Ganzes bildet, ja über die Landeskirche und sogar über die eigene Confession hinaus in der nächsten innern und äußern Verbindung mit einer anderen, auswärtigen Gemeinschaft steht, von der sie regiert und beaufsichtigt, geleitet und geordnet wird, und die sich als solche, wie dies notorisch und durchgängig bei den dortigen Nationalen der Fall ist, für die Gemeinde der Erwählten, für die eigentliche „Gemeinde des Lammes“ hält.

Schon diese Skizze möchte vollständig genügen, um den Kampf der dortigen lutherischen Kirche gegen eine Anstalt zu rechtfertigen, welche die Kirche zu einem Schattendasein verur-

theilt und ihr höchstens die Stellung einer Handlangerin „der Gemeinde“ übrig läßt. Dennoch beklagen sich die Leiter und Anhänger des Instituts bitter über die Verfolgung, die dasselbe von Seiten der lutherischen Geistlichkeit Livlands zu erleiden haben soll, und wissen sich dieselbe nicht anders, als aus wer weiß welchen hochkirchlichen und hierarchischen Motiven zu erklären. Dieser Vorwurf ist aber eben so unbegründet und ungerecht, als er in dem Munde Derer nur zu erklärlich ist, die weder das Wesen und den Werth der Kirche, noch die Bedeutung des Amtes zu würdigen im Stande sind. Solche werden immer hinter allem kirchlichen Verfahren, das sich ihnen entgegenstellt, es begründe und benehme sich sonst, wie es wolle, hierarchische Gelüste wittern. Uebrigens würde die livländische Landeskirche nichts Uebles und Unchristliches thun, wenn sie lediglich ihre Ehre wahren, ihren äußern Bestand schützen und ihrem guten Rechte nichts vergeben wollte. Veruft sich ja auch Herrnhut auf sein Privilegium, welches doch jünger als die garantirte Kirchenordnung ist, und nach dieser vorschrittmäßig an allen den Punkten interpretirt sein will, an denen es den Boden der lutherischen Kirche betritt. In der That liegt aber die Sache keineswegs bloß auf diesem Außengebiete, und nicht allein deshalb, weil sich's in den kirchlichen Fragen eigentlich niemals um etwas bloß Aeußerliches handelt. Das ist vielmehr die eigentliche Klage der dortigen Kirche und der Hauptbeweggrund, der sie von Glaubens und Gewissens wegen zum Kampfe nöthigt, daß das herrnhutische Institut den fundamentalen Grundsätzen kirchlichen Glaubens und Wirkens widerspreche, daß es einen seelengefährdenden Einfluß auf die Gemeindeglieder ausübe, und darum die Kirche nicht bloß äußerlich herabsetze, sondern innerlich zerseze und auflöse. Je schwerer diese Anklage ist, um so mehr haben wir die Pflicht, sie so zu begründen, daß der Leser in den Stand gesetzt werde, sich über die Sache ein selbstständiges Urtheil zu bilden. Zu dem Ende lassen wir nun eine mehr ins Einzelne gehende Beschrei-

bung der gewiß sehr wenig bekannten innern Einrichtung des Instituts folgen. *)

Seine Stütz- und Mittelpunkte hat das Institut an den verschiedenen Versammlungen oder Stunden, die in eigenen, doch nicht von Herrnhut, sondern von den Nationalen erbauten Bethäusern gehalten werden. Diese Stunden sind zugleich Producte, Objecte und Organe der Selbstbethätigung des Instituts nach innen und außen; ihre Beschreibung gewährt darum auch den klarsten und sichersten Einblick in den Geist und die Form seiner ganzen Wirksamkeit. Wie nun die ganze Anstalt drei Klassen von Personen umfaßt: die der Expectanten, der Recipirten und der Regierenden, euphemistisch die Dienenden genannt, so sind auch drei Arten oder Gruppen von Versammlungen zu unterscheiden.

1. Die öffentlichen Stunden, die für Jedermann zugänglich sind und theils für Erwachsene, theils für Kinder gehalten werden. In dem ersten Falle heißt diese Versammlung auch die Stunde der Vorzubereitenden, oder der Wartenden und zu Besehenden, oder auch schlechtweg die erste Stunde.

Da das Institut seine Glieder aus der Landeskirche nimmt, dieselben aber erst nach einer Prüfungszeit in seine näheren Kreise zieht, so bedarf es vor Allem solcher allgemeinen Versammlungen, zu denen Alle Zutritt haben und in denen es auf die Höhe fährt, das Netz auszuwerfen. Dieselben werden entweder sonntäglich oder alle vierzehn Tage von nationalen Vorstehern gehalten; und bestehen, nächst dem Gesange von Liedern aus dem kirchlichen Gesangbuch und dem Vorlesen einer Pre-

*) Wir geben dieselbe nicht etwa nur nach eigener Kenntniß und nach privaten Mittheilungen, sondern nach einer officiellen Quelle; indem wir im Ganzen und Einzelnen der „Beilage zum Protokoll der Livländ. Provinzial-Synode v. J. 1853“ folgen, die, mit Ausnahme von zwei, den Rationalismus noch vertretenden Stimmen sich in ihrer Gesamtheit zu dem Inhalte dieser Beilage bekannt hat.

bigt aus der landesüblichen Postille, in einer kurzen freien Ansprache und langen Gebeten, die mitten inne in der wunderbarlichsten Weise durch reflectirende Betrachtungen und Anreden an die Versammelten unterbrochen werden. Zwar hat diese sogenannte erste Stunde allerdings mehr den Charakter einer allgemeinen Erbauungsstunde, aber sie dient vornehmlich dazu, für das Institut neue Glieder aus der Welt — wie alle noch nicht Recipirten gewöhnlich bezeichnet werden — zu gewinnen, da die Societätsältesten Diejenigen, welche regelmäßig das Bethaus besuchen, beobachten und ihnen allmählig näher treten. Ein eigentliches Auffordern oder Ueberreden, was wohl in den Familien vorkommt, findet von Seiten der Leiter nicht statt. Dessen bedarf es auch nicht. Denn nicht nur übt die geheimnißvolle Natur der Sache eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf das ungebildete Volk aus, sondern die Mächtigen des Volks und die Einflußreichen, die den Ton angeben, die Volksvorstellungen beherrschen und von denen die Uebrigen auch materiell mehr oder weniger abhängen, gehören zum Verein und regieren denselben; und endlich hat sich auch in solchen Gemeinden, wo die Societät schon längere Zeit existirt, bei dem Volke im Ganzen die Meinung festgesetzt, daß die Kirche nicht die ganze und rechte „Gnade“ darzubieten vermöge und daß zur vollen Gotteskindschaft auch die Zugehörigkeit zur Societät erforderlich sei. Darum fehlt es denn dieser Stunde nicht an Besuchern, die theils aus der Menge der Gleichgültigen bestehen, welche der Strömung folgen, theils aus Solchen, deren Eltern schon Societätsglieder sind und ihre Kinder nach sich zu ziehen wünschen, theils aus wirklich suchenden und um ihr Seelenheil bekümmerten Gemüthern.

Die regelmäßigen Besucher des Bethauses werden nun von den Ältesten und Ältestinnen der Societät beobachtet und rücken, falls sie dessen für würdig befunden werden, in die Klasse der eigentlichen Expectanten oder Wartenden. Der Maasstab der Beurtheilung ist gewöhnlich ein sehr äußerlicher, wie dieß

bei der Bildungsstufe des Volks und der Methodik des Instituts kaum anders der Fall sein kann. Wo nämlich die Aeltesten sehen, daß Einer bei den Vorträgen und Gebeten eine besondere Rührung zeigt, oder sich demüthig geberdet, ein gemessenes Betragen annimmt und ihnen selbst Ehrerbietung erweist, fangen sie an sich mit ihm über seinen Seelenzustand zu unterhalten, d. h. sie veranlassen ihn zu allgemeinen Klagen über seine Sünde und trösten ihn mit mysteriösen Hinweisungen auf „die Gnade“. Dieser Ausdruck hat in der religiösen Societätssprache des Volks insofern eine specifisch ausgeprägte Bedeutung erhalten, als in ihr Gnade empfangen und Aufgenommenwerden in die Gesellschaft identische Begriffe sind. Wie nun mit diesen freien Unterredungen das Institut näher an den Einzelnen herantritt und ihm in geheimnißvoller Weise den Vollgenuß der Gnade in Aussicht stellt, so tritt dieser in den Zustand einer immer mehr sich steigenden, oft Jahre lang andauernden Spannung, in welcher er auf „die Gnade“ wartet. Das ist besonders bei denjenigen Aspiranten der Fall, mit welchen jene Unterredungen einen mehr methodischen Charakter annehmen, indem Diejenigen, die es wünschen und die man dazu für reif hält, aufgefordert werden, nach der Betstunde zurückzubleiben. Mit diesen findet nun „das Durchsprechen oder Häufleinhalten“, eine Art Privatbeichte, statt. Auch hierbei wird in der Regel wohl viel über die Sünde im Allgemeinen geklagt und geseufzt, die eigentlichen Lieblingsünden aber werden verschwiegen, wie dies auch bei einem Beichten in Gegenwart vieler und ohne alle Sicherheit, daß das Beichtgeheimniß bewahrt werde, trotz des halblauten Sprechens, nicht anders zu erwarten ist. Ueberhaupt wirkt diese Einrichtung, so großes Gewicht auch Herrnhut auf sie legt, besonders bei jenem Volke sehr schädlich, da es die Schwachen zur Heuchelei verleitet, die Meisten gegen ein zarteres und feineres Sündengefühl unempfindlich macht und in ihnen den verderblichen Wahn nährt, als sei solch Gerede über die Sünde schon rechte christliche Bußfertigkeit.

Diejenigen, die kürzere oder längere Zeit diese Vorbereitung durchgemacht und die Prüfung bestanden haben, werden ohne ihr Wissen und Zuthun — da sie ihren Wunsch schon durch fleißigen Besuch der ersten Stunde hinlänglich kund gegeben haben — von den National-Altesten zur Aufnahme in Vorschlag gebracht. Diese übergeben nämlich von Zeit zu Zeit ein Namensverzeichnis dem herrnhutischen Diaconus, welcher über die Vorgestellten das Loos befragt*), und die Namen Derjenigen, deren Reception dasselbe bejaht hat, dem Bethausvorsteher stellt. Aus dieser Praxis, namentlich aus dem Vorschlagsrechte der Altesten, erklärt sich die auffallende Thatsache, daß Solche, die eine gewisse Selbständigkeit des Charakters zeigen und die für vorwiegend gelten, weil sie nach Schriftgründen fragen, daß ferner ärmere Gemeindeglieder, Knechte u. s. w. Jahrelang die erste Stunde besuchen konnten, ohne aufgenommen zu werden**); während es den Gliedern herrnhutisch gesinnter Familien, den Bemittelteren, den Ehrgeizigeren, die zugleich gegen die Vorsteher sich ehrerbietig zu beweisen wissen, in der Regel gelingt, ihre Aufnahme herbeizuführen, auch wenn sie bald kürzere, bald längere Zeit warten müssen. Jene werden aber nicht in Vorschlag gebracht, da das Institut Fügsamkeit und Gehorsam fordert, und die Erhaltung desselben mit nicht geringen Kosten verknüpft ist. Eben daraus ist aber auch klar zu ersehen, wie sehr bei solcher Aufnahme in einen Gnadenbund unter dem Scheine einer besonderen Geistlichkeit die mannigfaltigsten Parteisünden: Personenansetzen, irdische, selbstsüchtige Rücksichten und Interessen u. s. w. ihre Rechnung finden, und wie wenig das Loos geeignet ist, dergleichen Einflüsse zu verhüten, gegen welche die

*) Dagegen heißt es in der „histor. Nachricht“ S. 32: „außer den Synoden bedienen sich nur die Altesten-Conferenzen des Looses“, und eben so lauten die Synodalverlässe von 1836 S. 57 und 1848 S. 58: „das Loos ist nur in versammelter Conferenz“ zu gebrauchen.

**) Das ist in den letzteren Jahren, wo die Societät in einzelnen Gemeinden bedeutend einzuschmelzen anfing, zum Theil anders geworden.

Brüdergemeinde sich doch durch den Gebrauch dieses Mittels meint sicher gestellt zu haben. *) Nicht besser aber, sondern schlimmer wurde die Sache dadurch gemacht, daß bis in die letzten Jahre hinein, wo sie erst durch die Pastoren in den Gemeinden bekannt wurde, der Modus der Aufnahme vor dem Volke in ein tiefes Geheimniß gehüllt war; denn da dachte Niemand unter demselben an etwas Anderes, als an eine, wer weiß wie, kundgegebene unmittelbare Offenbarung Gottes, durch welche die Einzelnen dem Vereine zugeführt würden. Sobald „die Namen herausgekommen“ sind, so lautet der mystische Ausdruck für die Entscheidung durch's Loos, wird jedem Betheiligten durch einen Aeltesten eröffnet, „daß ihm der Herr habe Gnade widerfahren lassen“, und sie Alle werden auf einen bestimmten Sonntag zu der zweiten Versammlungsstunde bestellt, in welcher sie dem engern Kreise der Recipirten eingegliedert werden und an der sie von nun an Theil zu nehmen das Recht haben. Die Aufnahme selbst geschieht folgendermaßen: nachdem der Bethausvorsteher, ein Nationaler, in einer Rede ihnen auseinandergesetzt, „daß der Herr sie seinem erwählten Volke beigezählt und sie aus der Welt erkaufte habe“, wird das oben schon bezeichnete, in die Nationalsprachen übersezte Aufnahmelied (Brüdergesangbuch Nr. 971 B) gesungen; darnach werden ihnen gewisse schriftliche Verhaltensregeln, die durch mündliche erläutert und ergänzt werden, vorgehalten, und nun findet die feierliche Reception in den Bund mit Handschlag und Bruderfuß statt, indem ihnen besonders Gehorsam und Aufrichtigkeit gegen die Aeltesten und Vorsteher der Gemeinde, dagegen unverbrüchliches Geheimhalten „der heiligen Brudersache“ gegenüber der Welt, d. h. allen nicht Recipirten, zur Pflicht gemacht wird.

*) Man vgl. die bezügliche Begründung des Looses in der „histor. Nachricht“ S. 31.

2. Die geschlossenen Versammlungen der eigentlichen Gemeinde der Recipirten, oder die zweite Stunde (Brüder- oder Gemeindestunde).

Mit dieser, meist sonntäglich gehaltenen Versammlung treten wir in das Innere des Instituts. Verglichen mit der ersten Stunde, die sich noch mehrfach der Kirche accommodirt, eröffnet sich hier ein durchaus neues und fremdes Gebiet, dessen Gesamteinrichtung uns gleich bezeugt, daß wir uns nun in dem umhegten Kreise einer besonderen Gemeinschaft befinden. Zuvörderst haben zu ihr nur die Aufgenommenen Zutritt; bei dem großen Ansehen des Instituts wagt es kein Unberufener, sich in diese Stunde einzudrängen, da er weiß, daß er entweder gleich hinausgewiesen wird, oder später im bürgerlichen Leben dafür zu büßen hat. Ferner wird hier kein kirchlich recipirtes Buch gebraucht, sondern das Brüdergesangbuch, das mit dem angehängten Liturgienbuch im höchsten Ansehen bei der Societät steht, ja das für das Volk von kanonischer Autorität ist, darum auch im Hause sorgfältig verschlossen und vor den Uneingeweihten möglichst verborgen gehalten wird. Aus ihm schöpfen die Societätsmitglieder hauptsächlich, wenn nicht ausschließlich, ihre geistliche Nahrung, ihm entnehmen sie ihre Grundanschauungen und Argumentationen, und in seiner Sprache reden sie untereinander, am liebsten mit wörtlicher Anführung einzelner Zeilen oder ganzer Verse. Endlich ist in dieser Stunde die Possille verdrängt durch den Stundenzettel des Diaconus, der für einen Monat oder für ein Vierteljahr im Voraus die zu lesenden Schriftabschnitte bezeichnet, und durch den freien Vortrag und das freie Gebet des lettischen oder esthnischen Vorstehers. *) Beide werden durchgehends mit einer eigen-

*) Zuweilen werden auch, früher häufiger als jetzt, Lebensläufe von verstorbenen auswärtigen Gliedern der Brüdergemeinde vorgelesen. Der einförmige, stereotypische Charakter dieser Berichte ist bekannt; selbst die Esthen und Letten, die sonst nicht eben sehr wählerisch sind, fanden sie langweilig und wurden ihrer überdrüssig. Dennoch beförderten sie an ihrem Theile den

thümlichen Modulation der Stimme, in zitterndem, weinerlichem Tone gehalten; im Uebrigen sind sie natürlich, je nach den Gaben, von sehr verschiedenem Werth und Gehalt. Doch von einer eigentlichen Schriftauslegung kommt so gut wie nichts vor; theils fehlt dazu den Vorstehern die Befähigung, theils ist es in diesen Reden, herkömmlicher Weise und bei der bekannten Abneigung der Gemeinde gegen einen festen, klaren Lehr- und Erkenntnißgehalt des Glaubens, nicht so sehr auf Verständniß des Wortes abgesehen, als vielmehr auf Gefühlserregung durch dasselbe, die sich dann in subjectiven Ergüssen Luft macht. Den Inhalt dieser Ergießungen bilden in der Regel oberflächliche Klagen über Sündenelend, spielende Tröstungen mit den Wunden des Lammes, unterbrochen durch Rühmen der in der Gemeinde vorhandenen und empfangenen Gnade, durch Warnungen vor dem Fallen aus dem Gnadenstande durch Abfall oder Rücktritt aus der Gemeinde, und durch Aufforderungen zum fleißigen Besuch der Stunden, wie überhaupt zur sorgfältigen Beobachtung der Gemeindevorrichtungen und Ordnungen.

Unter diesen nimmt die bekannte Chorordnung eine Hauptstelle ein, als Hauptmittel für die specielle Seelenpflege. Die verschiedenen Chöre nämlich: der Eheleute, der Verwitweten, der Ledigen, in welche die Gemeinde getheilt ist, haben je ihre besonderen Chorstunden und Chorfeiern; und in diesen Stunden findet besonders „das Häufleinhalten“ oder das halblaute „Durchsprechen“ statt, häufig unter Ziehen von Bibelsprüchen von Seiten der Chorchelfer oder Vorsteher und Vorsteherinnen, welche die Besprechung leiten. Diese dem herrnhutischen Institute ganz eigenthümliche, von ihm besonders werth geschätzte, darum auch durch alle Stufen und Grade sich hindurchziehende Art der Seelenpflege, die eigentlich eine Seelen-

separatistischen Geist der Gemeinschaft und bekräftigen besonders die Schwächeren in dem Wahne, daß Jeder, der als Glied dieser Gemeinde sterbe, eo ipso der Seligkeit theilhaftig werde.

ausforschung und Bevormundung ist, gehört zu dem Ungefundesten und Schädlichsten, was dasselbe unter den dortigen Nationalen ins Leben gerufen hat. Ist es schon schlimm, daß diese Einrichtung zu allerlei Zwischenträgereien, Angebereien und Afterreden reichlichen Anlaß bietet, so hat sie doch noch eine viel schlimmere Seite. Weit entfernt zu einer wahren und tiefen evangelischen Sündenerkenntniß anzuleiten und zu führen, macht dieselbe das arme Volk für eine solche nur unempfänglicher; denn sie kann nicht verhindern, sondern dient nur zu leicht dazu, daß das methodisch betriebene Sündenbekennen zu einer Art geistlicher Ehrensache, das Fühlen des Sündenschmerzes zu einem Wohlgefühl und zu etwas Verdienstlichem gemacht wird, daß überhaupt der Boden immer wieder aufgerührt wird, und die zartesten Lebenskeime abgegriffen und in ihrer stillen Entwicklung gehemmt, wenn nicht geradezu so unterdrückt werden, daß statt ihrer eine geistliche Schamlosigkeit, verbunden mit Lüge und Heuchelei Platz greift, weil ja das Nichtbekennen, das nicht Miteinstimmen in die allgemeinen und besonderen Klagen auf den Herzenszustand des Betheiligten ein ungünstiges Licht werfen würde.

Außer den Chorfesten werden in diesen Stunden auch die Gemeinde-Tage und -Feste gefeiert, unter denen das schon oben erwähnte Ältestenfest auch bei den Letten und Esten in der Societät in hohem Ansehen steht und für sie eine weit größere Bedeutung hat, als z. B. die kirchliche Reformationsfeier.

Zu allen diesen Besonderheiten, die unsere obige Aussage, daß wir uns hier auf einem der Kirche fremden Boden befinden, sattsam bestätigen möchten, kommt nun noch die Ausübung einer eigenen, nach besonderen Normen vollzogenen Kirchenzucht. Durch dieselbe setzt das Institut seinem separatistischen Charakter die Krone auf; denn es stößt das schuldige Glied wieder in „die Welt“ hinaus, obgleich dasselbe nach wie vor Glied der Kirche bleibt und es auch unter Umständen, selbst wenn die Kirche eine strengere und geordnetere Zucht ausüben

würde, unbedenklich bleiben kann, da die Ausschließung nicht bloß wegen grober Verfündigungen vollzogen wird, sondern auch wegen beharrlicher Nichtachtung und Uebertretung der bestehenden Ordnungen. Ja diese wird insofern strenger geahndet, denn jene, als das Institut die Menge auch der groben Sünden seiner Partei so lange zu decken sucht, als dieselben auswärts noch nicht bekannt geworden sind und Aufsehen erregt haben.

Die Uebung der Kirchenzucht aber, wie die Regierung der Gemeinde und die Leitung ihrer Zusammenkünfte liegt in den Händen der Gemeindebeamten, der Arbeiter, Helfer, Vorsteher, die ihre besonderen Stunden haben und unter einander eine Einheit für sich bilden, ein complicirtes, verschiedene Stufen und Grade in sich befassendes System einer Hierarchie. Diese ist das belebende, maassgebende Element und das zusammenhaltende Band des ganzen Instituts und übt zugleich mit ihren dem Ehrgeize weiten Raum schaffenden Rangordnungen auf alle Diejenigen einen großen Reiz aus, die unter ihren Volksgenossen zu Ansehen und Einfluß gelangen wollen. Wir schildern daher schließlich

3. Die Stunden der Arbeiter und Helfer.

Die Beamten der einzelnen, d. h. zu einem Bethaus gehörenden Societäten zerfallen in zwei, oder, wenn man will, in drei Klassen, deren niedere aus den sogenannten Arbeitern beiderlei Geschlechts besteht, und zum Unterschiede von der Gemeinde das kleine Häuflein heißt. Die höhere Klasse bildet das Collegium der Helfer oder der Nationalgehülfen beiderlei Geschlechts. In der Mitte dieses Collegiums steht endlich der eigentliche Bethaus-Vorstand, d. h. die Vorbeter und Vorsteher, auch Bethaus-Väter und -Mütter genannt, die zusammen den kleinen Rath oder die kleine Conferenz bilden, welche somit die kleinste und die höchste Verbindung ist, in welcher sich der ganze Verfassungsbau einer Societät gipfelt.

Die Arbeiter-Stunde oder das kleine Häuflein,

in welches ein Societätsmitglied nur auf Vorschlag der Helfer und durch das vom Diaconus gezogene Loos eintreten kann, wird gewöhnlich wöchentlich in Gegenwart der Helfer und des kleinen Rathes gehalten. Sie ist eine Art Vorberathung über den Zustand und die Leitung der Gemeinde, und zugleich eine Vor-
schule zur Heranbildung der Helfer. Nach der Betstunde, die aus Gesang, Ansprache, Gebet besteht, findet von Seiten der Vorsteher „das Nachfragen“ statt. Das heißt, die Arbeiter und Arbeiterinnen werden über die in ihren Bezirken lebenden Societätsmitglieder befragt und haben die Aufgabe, Alles was sie wissen und erfahren, genau zu berichten. Geringere Sachen werden hier gleich entschieden, indem der Arbeiter beauftragt wird, den Betreffenden zu vermehren; wichtigere Beschlüsse bleiben der Helferstunde vorbehalten. Dagegen findet auch hier das schon erwähnte „Häuflein halten“ statt, indem sich die Arbeiter und Arbeiterinnen in kleinen Häuflein um einen Helfer oder eine Helferin zum Durchsprechen über ihre Seelenzustände versammeln. Uebrigens sind die Arbeiter zur unbedingten Schweigsamkeit gegen die einfachen Societätsmitglieder und zu unverbrüchlichem Gehorsam gegen die Helfer verpflichtet, die wiederum ihrerseits den Arbeitern keine Mittheilungen darüber machen dürfen, was in der Helferstunde berathen worden ist.

Zur Helferstunde versammelt sich monatlich einmal das Collegium der Helfer und Helferinnen, unter dem Vorsitz des kleinen Rathes, der alle Gegenstände zum Vortrag bringt. Diese Versammlung ist die eigentlich leitende und beschließende; der Vollzug ihrer Beschlüsse dagegen, wie überhaupt die Administration der Gemeinde, liegt in den Händen des kleinen Rathes. Auch hier wird zuerst eine Betstunde gehalten, an welche sich dann „das Rathhalten“ anschließt, indem theils über das von den Arbeitern Mitgetheilte berathen und beschloffen, theils über diese selbst von den anwesenden Helfern berichtet wird. Demgemäß wird von diesem Collegium die Kirchenzucht geübt: entweder wird ein Helfer mit der Vermahnung des Schuldigen

beauftragt, oder dieser wird vor das kleine Häuflein vorgeladen, oder es wird über ihn die zeitweilige oder gänzliche Ausschließung aus der Gemeinde ausgesprochen. Hier wird ferner darüber Beschluß gefaßt, wer zur Aufnahme in die Societät, oder zum Eintritt in's kleine Häuflein, oder aus diesem zur Ueberführung in das Helfercollegium zu empfehlen und dem Diaconus vorzuschlagen sei, damit er über ihn das Loos werfe. Wer also Helfer geworden, über den hat das Loos nicht weniger als schon dreimal entschieden; die Erwählung eines Solchen von Seiten des Herrn gilt in den Augen des Bethheiligten wie der Societät für unzweifelhaft, er ist nach der religiösen Kunstsprache des Volks schon „durch Alles hindurchgekommen“. Endlich wird in diesen Stunden auch die Gemeindeverwaltung, namentlich die zur Erhaltung der Baulichkeiten des Instituts, der Diaconen u. s. w. erforderliche Gemeindesteuer besprochen und angeordnet. Zwar greift das Collegium dem freien Willen der Geber durch directe Beschlüsse und Forderungen hinsichtlich der Art und des Maasses der Beiträge nicht vor; sein moralisches Gewicht aber, verbunden mit der bürgerlichen Stellung seiner Mitglieder, übt auch nach dieser Seite hin keinen geringen Druck aus, so daß die Freiwilligkeit doch wiederum eine mehr oder weniger scheinbare ist. Die für den Diaconus bestimmten Liebesgaben werden entweder von den Bethaus-Vorstehern eingesammelt und demselben überbracht, wobei übrigens, nach allgemeiner Volksmeinung, die Vorsteher auch sich nicht vergessen sollen, oder der Diaconus nimmt Beiträge bei Gelegenheit seiner Umfahrten selbst entgegen.

Das sind die Grundzüge der Gemeindeverfassung. Die höchste Instanz derselben ist zwar das Helfercollegium, aber die eigentliche Seele von diesem und somit der ganzen Societät bildet der kleine, nur aus wenigen, gewöhnlich sehr klugen und in Gemeinde-Leitungs-Sachen wohlgeübten Personen bestehende Rath, so daß der ganze Bau in eine oligarchische Spitze ausläuft, die zugleich, jedoch nur unter Mitwirkung der Diaconen,

die einzelnen Societäten unter einander verknüpft. Da sich übrigens das Helfercollegium durch sein Vorschlagsrecht selbst ergänzt, da dasselbe ferner über seine Berathungen tiefes Schweigen beobachtet, so stellt sich in praxi die Sache so, daß die Leitung des ganzen Instituts in den Händen gewisser Familien liegt. Diese beherrschen das Volk; und die Gewalt, die ihnen eingeräumt wird, das Ansehen, in dem sie stehen, verdanken sie zum nicht geringen Theil dem Zauber des Geheimnisses, in das sie sich selbst und ihr Thun hüllen. Da nun dieselben Personen auch eine hervorragendere bürgerliche Stellung unter ihren Volksgenossen einnehmen, da sie gewöhnlich auch die Gemeindestellen, besonders die Richterämter, innehaben, und bis vor wenigen Jahren auch noch die kirchlichen Vormünder- und Schulmeisterstellen besetzt hielten, so übten sie keinen geringen Einfluß zugleich auf die Gutsherren und Pastoren, und hielten so die ganze Kirchspielsgemeinde in einer gewissen Abhängigkeit von sich und dem Institut.

4. An der Spitze der so construirten Societät steht endlich der herrnhutische Diakonus, der die Oberaufsicht über zwölf bis zwanzig solcher Gemeinschaften führt. Ueber ihn und seine Stellung haben wir noch das Erforderliche zu berichten.

Die eigentliche Bedeutung der Diakonen und des ihnen vorstehenden Presbyters der Brüderunität reducirt sich — wie die Sachen sich factisch gestaltet haben — wesentlich darauf, daß das Loos für alle Societätsangelegenheiten in ihren Händen liegt, daß sie als Abgesandte der fernen, bei dem Volke in ein mysteriöses Dunkel gehüllten und für apostolisch gehaltenen Gemeinde den Zusammenhang und Verkehr mit dieser vermitteln, und daß sie durch Beides den ganzen complicirten Bau der Societät, als die Schlußsteine desselben, zusammenhalten. Im Uebrigen, namentlich was ihre geistliche, seelsorgerische Wirksamkeit anlangt, die doch den Hauptzweck ihrer Sendung und Arbeit bilden soll, ist ihre Stellung eine überwiegend nominelle, einflußlose, und kann keine andere sein. Nur an sei-

nem Wohnorte und in dem von ihm persönlich geleiteten Bethause mag der Diaconus, wenn er anders die dazu erforderlichen Gaben und Kenntnisse besitzt, auch einen solchen Einfluß ausüben; aber auch hier wissen die klugen, herrschsüchtigen und den Diaconen meist überlegenen Rationalgehilfen ihm in der devotesten Weise die Stange zu halten. Das ist aber noch viel mehr bei den übrigen Bethäusern und Societäten der Fall, die unter seiner Aufsicht stehen und die er nur selten persönlich inspiciert. Bei diesen seinen kurzen Besuchsfahrten leitet er wohl auch die eine oder die andere Stunde und hält einen Vortrag, aber die einzelnen Societätsglieder lernt er fast gar nicht kennen, ihrer sind zu viel und sie wagen auch in der Regel kaum sich ihm zu nahen. Umgeben und gefolgt von den Helfern und Vorstehern, verkehrt er fast nur mit diesen und sieht die Gemeindeverhältnisse nur durch sie und so weit sie ihn in dieselben hineinschauen lassen wollen. Dazu kommt, daß eben dieselben Gehilfen auch für seinen Lebensunterhalt sorgen. Er ist also nach mehreren Beziehungen hin in seiner Wirksamkeit von ihnen abhängig; statt sie zu leiten, wird er viel mehr, als ihr äußeres Verhalten es merken läßt, von ihnen bestimmt, und dient den Ehrgeizigen unter ihnen hauptsächlich zu einer Folie ihrer Macht und ihres Einflusses, die sie allerdings aus den oben bezeichneten Gründen nicht entbehren können.

Zwar versammelt der Diaconus entweder an seinem Wohnorte oder auf seinen Rundfahrten den kleinen Rath aus mehreren oder sämtlichen Bethäusern seines Bezirks zur sogenannten kleinen Conferenz. Bei dieser Gelegenheit haben ihm die Ältesten über die Zustände ihrer Societäten zu berichten und seine Mahnungen und Rathschläge entgegenzunehmen. Da er aber keine specielle Localkenntniß hat, wie etwa der mitten in der Gemeinde lebende Pastor, da er in der Regel wenig mit dem Charakter und den Verhältnissen des Volks bekannt ist, und außerdem mit den klügsten Leuten aus dem Volke, mit den in ihrer Sphäre gewandtesten und geübtesten Hierarchen der So-

cietät zu thun hat, so fehlen ihm alle Mittel, die Wahrheit oder Richtigkeit der Berichte zu beurtheilen, die er empfängt. Er kann eben nur so viel sehen, als ihm gezeigt wird, und dies auch nur in dem Lichte, in welchem man es ihm darstellt; so daß selbst, wenn diese Berathungen sich über das gewöhnliche Niveau allgemein gehaltener Warnungen und Mahnungen erheben, sie doch gar keine Bürgschaft für eine richtige Beurtheilung und Behandlung der concreten Verhältnisse bieten. Auch wagt es wohl hin und wieder ein aufrichtig gestan-ter, jüngerer Helfer die Wahrheit zu enthüllen, aber er kann damit nicht durchdringen; seine Collegen wissen ihn bald als einen unruhigen Kopf und lästigen Friedensstörer zu verdächtigen und dem Diaconus, der der Sache nicht auf den Grund kommen kann, bleibt nichts Anderes übrig, als nach vielem unnützen Hin- und Herreden mit einigen Ermahnungen zur Bruderliebe die Verhandlung zu schließen und sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Diese Ermahnungen fruchten aber wenig; denn der Störenfried muß im bürgerlichen Leben und sonst für seine Aufrichtigkeit oft hart büßen, und lernt zuletzt auch vorsichtig sein und schweigen, wie die Anderen.

Aus dem dargelegten Thatbestande ergiebt es sich von selbst, daß, wenn auch die Stellung der Diaconen eine für die Erhaltung des ganzen Instituts entscheidende und unentbehrliche ist, und namentlich das künstlich ausgebaute System seiner Hierarchie ohne sie in sich zusammenfallen müßte, dieselben doch in der Hauptsache, d. h. hinsichtlich der geistlichen Gemeindeleitung und der speciellen Seelenpflege, so gut wie ohne allen Einfluß sind. Da nun aber das Loos das Hauptmittel ist, durch welches sie jene Stellung einnehmen und welches ihnen dieselbe den Rationalgehülfsen gegenüber sichert, so ist es auch leicht erklärlich, warum sie so beharrlich und krampfhaft daran festhalten; sie kämpfen eben pro aris et focis, indem sie für's Loos kämpfen. Dagegen ist es eine irrige, ob auch weit verbreitete Meinung, als stünden diese einfachen Diaconen dem Volke näher

und verständen sich besser auf die Bedürfnisse desselben, als die durch ihre Bildung und Stellung ihm ferner gerückten Pastoren. Wer aber einen der tüchtigeren livländischen Pastoren — und wir reden nicht von den hervorragenden unter ihnen — in seiner großen und aufreibenden, alle Kräfte Leibes und der Seele in Anspruch nehmenden Wirksamkeit zu beobachten Gelegenheit gehabt hat, wer es gesehen hat, wie sie mitten in der Gemeinde stehen, ihr sich ganz hingeben und täglich mit dem Volke verkehren, wie sie jederzeit zugänglich für Jedermann, ihm helfend und rathend in geistlichen und irdischen Angelegenheiten und Nöthen zur Seite stehen, wie sie sich überhaupt in den Geist und Charakter des Volks und der Sprache eingelebt haben und heimisch geworden sind; und damit das zurückgezogene, ruhige, zuweilen behäbige Leben des Diaconus vergleicht, der fast nur mit den nationalen Leitern des Instituts verkehrt, seinen Stundenzettel hinausgibt, das Bethaus seines Wohnortes in gewohnter Weise leitet, hin und wieder die andern Bethäuser besucht, und dabei in der Regel weder das Volk, mit dem er nicht von Jugend auf verkehrt hat, noch seine Sprache, die er sich mühsam erst später angeeignet hat, recht kennt, — dem kann es nicht zweifelhaft sein, welcher von Beiden dem Volke näher stehe, mit ihm wirklich mehr lebe und sein Wohl und Wehe, seine Anliegen und Sorgen mehr auf dem Herzen trage, ob der eingeborne, mit den inländischen, evangelisch-kirchlichen Interessen des Volks doppelt und dreifach verwachsene Pastor oder der eingewanderte Diaconus, mit seinen in der ausländischen Gemeinde zu Herrnhut wurzelnden Interessen für das Institut. Auch möchten sich dafür nicht viele Beispiele anführen lassen, daß die Diaconen sich der Armen und Gedrückten, der Wittwen und Waisen, der Kranken und Angefochtenen mit leiblicher oder geistlicher Hülfe persönlich und direct angenommen hätten. Einzelnes der Art mag ausnahmsweise wohl vorkommen, aber im ganzen Geist und Charakter ihrer Wirksamkeit und ihres Instituts liegt das nicht. Das überlassen sie neidlos den Pastoren,

wie ja ohnehin die leiblich Armen unter dem Volke nicht zum Institute gehören. In Livland ist Herrnhut nicht die Kirche der Armen, es predigt sein Evangelium nur den Wohlhabenderen und „relativ Reichen“ — das bezeugt einstimmig die ganze lutherische Geistlichkeit jenes Landes.

Wir haben nun jene „zweckmäßigen Einrichtungen“ ziemlich vollständig dargelegt, welche die Societät in Livland zur geistlichen Erbauung der Rationalen getroffen hat. Wie weit dieselben letzterem Zwecke gedient und welche Früchte sie nach dieser Seite hin getragen haben, werden wir alsbald betrachten. Wenn sich's aber um Selbsterbauung eines Instituts als solchen handelt, wenn es darauf ankommt, in eine bestehende Landeskirche einen durchaus fremden, aber von ihr zehrenden und ihr Lebensmark absorbirenden status in statu, wie er vollständiger entwickelt und in sich geschlossener nicht gedacht werden kann, hineinzubauen, so wird man an der Zweckmäßigkeit der Einrichtungen gewiß Nichts aussetzen finden. Was aber kann dem Geiste und Wesen der lutherischen Kirche fremder sein, als ein solches Institut, als eine solche Gemeinde der Erwählten: scharf abgeschlossen nach außen, d. h. nicht etwa gegen Heiden, sondern gegen getaufte, evangelische Christen durch eine neue Arcan-Disziplin mit ihrer Geheimnißkrämerei, ihrer besonderen Sprache, ihren eigenthümlichen Gebräuchen und Festen und ihrer Excommunication; unbedingt dirigirt nach innen, von unten bis oben, durch das blinde Loos, das als eine unmittelbare Offenbarung des Herrn verehrt wird; geistlich geweidet in ihren Stunden, oder vielmehr so abgeweidet, daß meistentheils nur die Stoppeln noch geblieben sind, durch jenes, wie ein rother Faden sich durch alle Stufen hindurchziehende, und in den Händen der Rationalen doppelt seelengefährliche Mittel des Durchsprechens, mit seinem despotischen Grundsatz: Stillschweigen bewahren nach unten, Bekennen und Berichten nach oben; in Sicherheit eingewiegt durch die schmeichelnden und lockenden Grundanschauungen, die wie selbstverständliche Axiome

bei Allen feststehen: daß das Institut eine besondere göttliche Gnadenanstalt sei, zu welcher der Herr in einem besonderen Verhältnisse stehe, und daß die Aufnahme in dasselbe nichts Geringeres, als den Eintritt in den vollen Gnadenstand gewähre; endlich fest umspinnen, beherrscht und geknechtet von einer hierarchischen Stufenordnung, die abermals in den Schleier des Geheimnisses gehüllt, unbedingten Gehorsam fordert und sich zu verschaffen weiß, und auf die sich die Leidenschaften der Mächtigen eines armen und unwissenden, abergläubischen und vielfach niedergehaltenen Volkes mit allen Sünden der Eitelkeit, des Ehrgeizes, der Herrschsucht, und besonders mit den Nationalsünden der Lüge und Heuchelei geworfen haben?

Das ist, wir wiederholen es, aus der Seelsorgeanstalt Herrnhuts in Livland geworden: ein verweltlichtes, in ein geistliches Gewand gekleidetes, eigenthümliches Nationalinstitut, das trotz seines äußern Zusammenhanges mit Herrnhut insofern unabhängig dasteht, als es wesentlich in den Händen der herrschsüchtigen und ihr eigenes Volk knechtenden Nationalgehülsen liegt. Das ist der reine, offen vorliegende Thatbestand, den wir einfach haben constatiren wollen, in keiner andern Absicht, als um damit die Nothwendigkeit einer kräftigen, ruhigen und consequenten Entgegenwirkung von Seiten der Kirche zu begründen. Sie allein hat, wie auch schon die Erfahrung der letzten Jahre erwiesen, in sich die Mittel und Kräfte, dem Uebel zu steuern, so sie getreulich arbeitet und geduldig auf den Morgenregen und Abendregen wartet. Herrnhut selbst vermag dagegen nichts zu thun, auch wo es, wie wir manchem seiner Arbeiter und Leiter zutrauen möchten, eine Ahnung hat von der wahren Lage der Sache und einen Druck über solchen Ausgang seines Unternehmens empfindet. Es hat ja selbst die Saat gesäet, die wider Wollen und Erwarten auf diesem Boden solche Frucht getragen; auch sind ihm die Hände gebunden und die Augen gehalten durch die eigenen Principien, die unter den dortigen Verhältnissen solche Consequenzen aus sich hervorgetrieben haben.

Möchte darum die Brüderunität erkennen, wie gänzlich machtlos ihre Arbeiter dort sind, um den angeschwollenen Strom zu dämmen oder in ein anderes Bett zu leiten. Möchte sie sich nicht blenden und irre leiten lassen durch die entgegengesetzten Versicherungen Derer, die nicht sehen oder nicht sehen wollen, und durch ihr obligates Rühmen des großen Segens, den das Werk gehabt und in dem es noch stehe. Möchte sie sich auch nicht täuschen und hinhalten lassen durch die Erwartung, daß die Diener und Leiter der lutherischen Kirche dort sich etwa in Zukunft eines Andern besinnen und den Kampf mit den Waffen des göttlichen Wortes, wie er jetzt geführt wird, aufgeben könnten. Wenn die Kirche sich nicht selbst aufgeben und eine unverantwortliche Schuld auf sich laden will, so kann und darf sie nicht nachlassen, so muß sie wider solch Unwesen zeugen, so lange sie noch ihre Zunge rühren kann; und sie wird es auch durch Gottes Gnade thun, nachdem ihr durch dieselbe das Band ihrer Zunge gelöst worden ist.

D. Die Folgen des Instituts für das christlich-kirchliche und sociale Leben des Volks.

Sollte aber das Mitgetheilte noch nicht ausreichen, den Leser zur vollen Ueberzeugung zu führen, daß die lutherische Kirche Livlands keine Wahl hat, daß sie kämpfen und zeugen muß, wenn sie nicht den Herrn und seine Wahrheit verläugnen will, so können wir ihn nur noch auf die factischen Folgen hinweisen, auf die Früchte, die das Institut thatsächlich unter dem Volke getragen. Indem wir uns dazu anschicken, halten wir es für nothwendig, ausdrücklich zu bemerken, daß wir hier gar nicht die Absicht haben, weder Consequenzen zu ziehen, wie sie sich allerdings mit Nothwendigkeit aus den dargelegten Prämissen ergeben möchten, noch uns mit der Brüdergemeinde in einen Principienstreit einzulassen, oder ihr und ihren Diakonen alles Das, als von ihnen beabsichtigt oder direct verschuldet, zur Last zu legen, was wir mitzutheilen haben.

Wir wollen nicht die Personen anklagen, sondern das Verfahren der Kirche rechtfertigen und zu dem Ende lediglich die Consequenzen reden lassen, welche das dortige Institut selbst mit seinen Principien und Einrichtungen thatsächlich und geschichtlich aus sich hervorgetrieben und durch welche es sich allerdings in den Augen aller Urtheilsfähigen selbst gerichtet hat. Darauf also kommt es uns an, und das wollen wir berichten, wie das Volk das Institut auffaßt, welche Anschauungen und Vorstellungen von demselben bei ihm sich festgesetzt haben und weit und breit im Schwange gehen, und welche Folgen demnach das Institut für das kirchliche, geistliche und sociale Leben des Volks gehabt hat. Herrnhut und seine Diakonen, die nicht wußten, was für einen Brand sie in Livland anzündeten, lassen wir gern bei Seite und verzichten auf eine Schuldrechnung um so bereitwilliger, als ja die Kirche dort in der That die Hand auch in den eigenen Busen zu stecken hat und sich nicht verhehlen darf, ein wie großer Theil der Mitschuld an diesem Nothstande ihrer eignen Vergangenheit in Rechnung zu bringen ist. Wohl aber können wir von der Brüderunität das Eine erwarten, daß sie sich nicht scheue die Augen zu öffnen, oder es nicht abweise, sie sich öffnen zu lassen, damit sie klar den tiefen Schaden erkenne, der nun einmal da ist, und der durch Zudecken und Beschönigen nicht besser, sondern nur schlimmer gemacht wird.

Die Grundanschauungen, die hinsichtlich des Instituts unter dem Volke cursiren, haben um so fester in ihm Wurzel fassen müssen, als sie lange Zeit unangefochten von außen, ausgerüstet mit der Autorität seiner Väter und Mütter und seiner tonangebenden Stimmführer, sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbt haben, und als sie zugleich dem Volke schmeicheln und ihm Gelegenheit geben, sein Selbstgefühl geltend zu machen, das sich anderweitig zu entfalten wenig Raum gefunden hat. Einem solchen Volke ist in der That die Religion, das Christenthum, die Kirche Alles und ersetzt ihm Alles: es ist die Quelle

seiner Bildung, die Stätte seiner Selbständigkeit, das Mittel seiner Hebung, das Element seiner Erholung. Und wohl ihm, wenn es ihm das ist und dazu dient. Aber wehe auch dem irrigen und ungesunden Christenthume, dem falschen Kirchenthume, das solchem Volke dienen und helfen will. Weit entfernt, die Masse zu durchsäuern, trägt es vielmehr dem alten Wesen neue Kräfte zu, giebt ihm eine andere, gleißende Gestalt, und wird zuletzt von ihm bewältigt, indem das Verwandte hüben und drüben sich anzieht und sich zur Zerstörung Dessen vereinigt, was in dem Empfangenen und Ueberkommenen noch wahr und gut ist. Nur das reine Evangelium und das darauf gegründete gesunde Christenthum und Kirchenthum ist der Stärkere, dem Gott der Herr Recht und Macht gegeben, dem starken Sündengeist eines noch auf tiefer Stufe stehenden Volkes seinen Raub zu nehmen.

Zu solchen Betrachtungen veranlaßt uns das herrnhutische Institut in Livland mit der Grundanschauung, in welcher es unter dem Volke lebt und aus welcher der ganze Schaden herausgewachsen ist: daß nämlich die Brüdergemeinde, so wie sie leibt und lebt, die oder doch eine erwählte Gemeinde des Herrn sei, mit welcher er einen Specialbund geschlossen und die er durch das Loos unmittelbar regiere. Wir lassen hier ununtersucht, in welcher Art die Brüderunität diese Säge, die wir schon oben in ihren eigenen Documenten gefunden haben, sich zurechtzulegen und das offenbar Irrige und Schriftwidrige derselben zu mildern bemüht ist; auch fragen wir nicht, ob ihre Diakonen sich's zur Aufgabe gemacht haben, mit aller Energie einem so groben Irrthume entgegenzutreten, der wie die Büchse der Pandora ein ganzes Heer von seelenverderblichen Krankheiten in sich schließt. Wir zweifeln daran, haben auch nichts davon gehört; und sollte es wider Erwarten hie und da geschehen sein, so ist es ganz erfolglos gewesen. Denn das ist Thatsache, und darauf eben kommt es uns an: das Volk, das sich auf Feinheiten nicht versteht, die nationalen Societätsglieder in Livland

haben diese Sätze aus den Vorträgen herausgehört, aus den Liedern und Liturgien herausgelesen und gesungen, und bekennen sich einfach zum Inhalte derselben, der ihnen sehr einleuchtet und von dem ihr Glaubensbewußtsein unmittelbar beherrscht ist, wenn sie auch nicht immer im Stande sind, sich darüber explicite klare Rechenschaft zu geben. Das heißt, sie halten das ganze Institut für eine göttliche Institution, indem sie alle Stellen der heiligen Schrift, die von der Gnade, der Gemeinde, den Brüdern — im Gegensatz zur Welt — reden, ohne Weiteres auf die Brüdergemeinde beziehen und häufig die Vorstellung damit verknüpfen, daß dieselbe schon in der apostolischen Zeit als die Gemeinde in der Gemeinde existirt habe; sie sehen darum in der erwählten Gemeinde eine Gnadenanstalt *par excellence*, die den zu ihr Gehörenden als solchen den Gnadenstand vermittelt und sichert, betrachten die Aufnahme in dieselbe als den höchsten, durch unmittelbare Offenbarung seines Willens kund gegebenen und vollzogenen Gnadenact des Herrn, und gründen demgemäß auf ihre Zugehörigkeit zu dieser Gemeinde ihren eigenen Gnadenstand und ihre Seligkeit. Welche verderbliche Folgen solche Anschauungen für den Glauben und das Leben der Societätsmitglieder, namentlich für ihre Stellung zur Kirche und zum Amt, und für ihre eigene Herzensstellung haben müssen, leuchtet von selbst ein; dieselben sind auch thatsächlich und offen zu Tage getreten.

Zuvörderst frage man sich, in welchem Lichte muß Solchen, deren einziges und tiefstes Sehnen sich erfüllt hat, und die durch die Reception in die Societät endlich zur Gnade der Gotteskindschaft gelangt zu sein meinen, die Kirche erscheinen mit ihren Gnadenmitteln, der sie vordem angehört und auch nachher äußerlich zugehörig verbleiben? Wird sie ihnen nicht nothwendig in den Hintergrund treten müssen und höchstens nur noch einen untergeordneten subsidiarischen Werth haben? Wird sich ihnen nicht die Bedeutung und der Werth der Gnadenmittel und namentlich der Taufe, als desjenigen Gnadenacts, durch welchen

der Herr die Einzelnen in die Gemeinschaft seines Leibes aufnimmt, nothwendig verdunkeln müssen? Ja, muß nicht die Kirche in ihren Augen sinken, wenn sie Solchen fortfährt die Gnadenmittel darzureichen, welche die Societät als aus der Gnade Gefallene feierlichst aus ihrer Mitte ausgeschlossen hat? Oder soll sich die Kirche etwa dadurch zufrieden stellen und täuschen lassen, daß — wie man ihr erwiedert — die Societätsmitglieder doch zur Erweisung alles Respects gegen den Pastor, zum fleißigen Kirchenbesuche und zur Theilnahme an dem Abendmahle ermahnt werden? Als ob ihr damit gedient sein könnte von Solchen, die ihr Herz von ihr abgewandt haben und in deren Augen Kirche, Gnadenmittel, Amt für äußerliche, gesetzliche Einrichtungen gelten, durch welche das Vollbürgerthum im Reiche der Gnade nicht erlangt werden könne? Denn so ist es in der That. Bei den Gliedern der Societät und besonders bei den höhern, tonangebenden Graden derselben herrscht notorisch eine geistlich vornehme Geringschätzung der Kirche. Die Kirche gehört zur Welt und für die Welt, sie kann in Sachen der Seligkeit nicht Alles bieten, sie ist eine vorbereitende Gesezesanstalt, in der man nicht zum Besiß oder doch nicht zum Vollbesiß und Hochgenuß der Gnade gelangen könne; die Pastoren sind Gesezeslehrer, die selbst im Punkte der Gnade nicht fest stehen, da sie ja nicht zum Institute gehören, u. A. m. — das sind die unter ihnen cursirenden traditionellen Anschauungen. Mit ihnen geht natürlicher Weise Hand in Hand eine große Indifferenz gegen Glauben und Lehre der Kirche, der Mangel an Liebe zu ihr, die Gleichgültigkeit gegen ihre Leiden und Freuden; von der Opferfreudigkeit zu schweigen, welche die Kirche von solchen, mit ihrem Herzen in einer andern Gemeinschaft stehenden Gliedern nicht erwarten kann.

Nicht genug aber, daß das Institut seine eigenen Glieder gegen die Kirche und ihr Amt gleichgültig macht, es bringt auch in die Kirchengemeinde eine so widernatürliche Scheidung und übt einen solchen Druck auf den übrigen, besonders den ärmeren

Theil derselben aus, daß auch dieser, so lange die Prediger zur Societät eine günstige Stellung einnahmen, der Kirche entfremdet wurde und sich von ihr zurückgesetzt und vernachlässigt fühlte. „Wer das nicht aus Erfahrung kennt — sagt unsere Quelle — kann sich gar keine Vorstellung machen von dem tyrannischen Druck, unter dem sich die ärmeren Volksklassen (in solchen Gemeinden, wo das Institut blühte) befanden, die auch kaum dem Pastor, den sie für einen Freund ihrer Machthaber hielten, zu nahen wagten. So waren denn diese durch die herrnhutisch gesinnten Kirchenbeamten gewissermaßen auch von ihrem Pastor getrennt und daher ohne Seelenpflege. Leider täuschten sich solche Pastoren oft genug über die Zustände ihrer Gemeinden, indem sie dieselben nach dem äußerlich glatten Scheine ihrer herrnhutischen Gemeindeglieder beurtheilten, während sie kaum eine Ahnung davon hatten, daß unter diesem Scheine sich Todtengrube und Modergeruch bargen, und daß andererseits die von ihnen nicht gekannten, von der Societät verachteten Massen des Volks in traurigster Verwahrlosung und Gottlosigkeit dahinglebten. Denn wo in einer Localgemeinde das Institut florirte, da war eigentlich die Seelsorge der Armen kaum möglich.“

Es ist klar und die Erfahrung bestätigt es, ein solches Institut muß nach allen Seiten hin kirchenauflösend wirken und dem Separatismus den günstigsten Boden bereiten. Durch die Aufnahme in die Societät gerathen die Glieder der Kirche in die unnatürlichste und unhaltbarste Stellung zu ihr. Denn sie gehören nun förmlich und gleichzeitig zweien grundsätzlich verschiedenen und organisch geschiedenen Gemeinschaften an, die sie unmöglich als gleichberechtigte im Bewußtsein tragen und mit gleicher, voller Liebe umfassen können. Es mag sein, daß ihnen diese ihre Zwitterstellung nicht klar wird, daß sie längere oder kürzere Zeit getheilten Herzens hinleben können, der Schaden für die Kirche und die Seelen ist darum kein geringerer. Im besten Falle wird sich das Verhältniß von Kirche und Societät in dem Bewußtsein des zu Beiden gehörenden Indi-

viduum so gestalten, daß es zwischen einer niederen und einer höheren Sphäre christlicher Vollkommenheit und Gemeinschaft unterscheidet. Eben damit hört aber ein solches Individuum immer mehr auf, ein treues und anhängliches Glied der Kirche zu sein; diese muß mit Schmerzen sehen, wie das Institut, gleich einer Schmarogerpflanze, von ihren relativ besten Kräften lebt, während sie selbst allmählig in dem Bewußtsein und Leben ihrer Glieder abstirbt. Man wird dagegen nicht einwenden wollen, daß hierbei doch von eigentlichem Separatismus nicht die Rede sein könne. Zwar ist es wahr, das Institut will und erstrebt keine äußere Separation; es würde damit, wie wir wissen, gegen seine eigenen Grundsätze verstoßen. Auch nimmt die Menge der Societätsglieder keine bewußt und absichtlich der Kirche abgewandte oder gar ihr feindliche Stellung ein; sie sind überhaupt mehr Irregeleitete, die sich zu ihr überwiegend passiv und indifferent verhalten. Aber theils stehen schon die Leiter des Instituts anders, theils schließt letzteres selbst in der Indolenz gegen die Kirche, die es in seinen Gliedern groß zieht, in der vollen, hingebenden Sympathie, die es von ihnen für sich in Anspruch nimmt, endlich auch in der äußern Abgeschlossenheit, mit der es dieselben von den andern Kirchengliedern scheidet und in sich vereinigt, die negativen und positiven Hauptelemente des Separatismus in sich. Wir haben es hier also in Wahrheit und Wirklichkeit mit einem solchen zu thun; aber mit jener passiven, schleichenden Form des Separatismus, die dem Institute seine Stellung eben so erleichtert, wie sie die der Kirche doppelt erschwert. Denn das ihr Eigenthümliche besteht darin, daß sie zwar die Kirche nicht verläßt, weil sie dieselbe braucht, sie aber dennoch nicht liebt, weil sie eine andere Liebe hat; daß sie die auch ihr zusagende, verbotene Frucht der Separation wohl genießen will, ohne doch den unliebsamen Vorwurf und die Last derselben auf sich zu laden; daß sie darum die Schale der Kirche anzutasten sich hütet, jedoch nur, um den Kern derselben um so ungeörter für sich aus-

nutzen zu können; und daß sie es endlich nicht auf den Ruin der Kirche abgesehen hat, aber ihr nur so viel Lebenskraft gönnt, als zu der Dienstleistung erforderlich ist, die das Institut ihr zumuthet und deren es zu seinem Bestande bedarf. Haben doch die oben dargelegten Anschauungen und Ausgangspunkte für Herrnhut selbst auch die äußere Separation von der lutherischen Kirche Deutschlands factisch zum Resultate gehabt. Die Societät nun, so wie sie in Livland besteht, ist nichts Anderes als die Hineinstiftung einer sich von dem äußersten, letzten Schritt zurückhaltenden Brüdergemeinde mitten in eine Landeskirche hinein, d. h. die Hinüberpflanzung einer Gemeinschaft, die trotz ihrer separatistischen Grundsätze und Einrichtungen die Separation selbst absichtlich vermeidet. Bei diesem Nachweis ist es aber keineswegs unsere Meinung, noch die der livländischen Kirche, als habe dieselbe das Institut zu jenem äußersten Schritt zu drängen. Wird es überhaupt die Weisheit der christlichen Liebe und die echte seelsorgerische Praxis der Kirche nicht für ihre Aufgabe halten dürfen, die glücklichen Inconsequenzen, an denen das Leben so reich ist, auf directe Weise zu verderblichen Consequenzen zu reizen und zu nöthigen, so hat die Kirche Livlands in diesem Falle doppelt die Pflicht, ein solches Verfahren zu vermeiden, da sie es mit Gemeindegliedern zu thun hat, die ihr auf die Seele gebunden, die nicht ohne ihre frühere Mitschuld durch blinde Blindenleiter auf Irrwege gerathen sind, welche sie für Heilswege halten, und die zurückzuführen, sie ohne Frage für den ihr von dem Herrn gewiesenen, ob auch mühevolleren und dornenreicheren Weg zu halten hat. Dazu kommt, daß wohl auch die Unität in Herrnhut zu jenem äußersten Schritt, den zu thun überdies hochobrigkeitliche Befehle verhindern, niemals den Impuls oder ihre Einwilligung wird geben wollen, da sie gewiß einsieht, daß sie nicht im Stande wäre, die Sache zu bewältigen und die Last zu tragen, die ihr daraus erwachsen würde.

Daraus, daß das Institut so kirchenauflösend wirkt, folgt

schon von selbst, welcher Seelengefahr die einzelnen Glieder desselben ausgesetzt sein müssen. Beides bedingt sich gegenseitig und ist wie der Sache, so dem Wesen der lutherischen Kirche nach von einander nicht zu trennen. Schon die unnatürliche Doppelstellung, in welche der Einzelne sich versetzt sieht, muß bei einem ohnehin zur Lüge geneigten Volke der Heuchelei und Unwahrhaftigkeit bedeutenden Vorschub leisten, ohne welche jene Stellung auf die Länge undurchführbar ist. Erwägt man nun dabei den höheren geistlichen Charakter, den das Institut im Gegensatz zur Kirche sich vindicirt, die hohe Meinung, die das Volk von ihm als einer Gnadenversicherungs-Anstalt hegt, und nimmt man dazu die social-nationale Bedeutung, die es gewonnen, und die große Verweltlichung, in die es dem zufolge gerathen, indem ein Jeglicher sich ihm zuwendet, der nach Einfluß unter dem Volke strebt, oder der die Gunst dieser Einfluß-reicheren genießen oder doch sich ihrer Ungunst nicht mehr bloßgestellt sehen will, so wird man sich nicht wundern, wenn hier, wie dies thatsächlich der Fall ist, fleischliche Sicherheit, die auf ihre Erwählung stolz ist, selbstgerechtes Pochen auf die Verdienstlichkeit der Beobachtung des von dem Institute Geforderten, scheinheiliges Wesen, geistlicher Hochmuth, pharisäisches Verachten der Andern reichlich wuchern, verbunden mit jenem äußerlichen Sichabschließen und rigoristischen Beurtheilen und Verurtheilen der Draußenstehenden, zu dem der Pharisäismus gewöhnlich seine Zuflucht nimmt, um damit den Mangel eigenen innerlichen Lebens nothdürftig zu verdecken. Zwar sieht das Institut darauf, daß seine Glieder und Leiter sich eines ehrbaren Wandels bestreuen und ist auch nach dieser Seite hin nicht ohne sichtlichen Einfluß auf das Volksleben gewesen; aber theils besteht diese Ehrbarkeit selbst bei manchen Leitern der Anstalt mehr in der Vermeidung der Publicität der Sünde als in dem Unterlassen derselben, und das mußte in dem Maße zunehmen, in welchem ein Alles beschönigender Parteigeist hier Raum gewann; theils ist sie überhaupt mehr negativer, als positiver Art,

und erweist sich mehr in der Verwerfung nationaler, an sich irrelevanter Sitten und Gebräuche, als in dem Streben nach Bethätigung der Frömmigkeit in den gottgesetzten Lebensverhältnissen des Hauses, des Berufs u. s. w.; wenn sie nicht gradezu von einem selbstgerechten Dünkel erfüllt ist, der Rücken seigt und Kameele verschluckt. In dieser Hinsicht entfremdet das Institut seine Glieder nicht nur auf eine unevangelische und wider natürliche Weise dem eigenen volksthümlichen Leben, während doch die tiefer liegenden eigentlichen Volksünden sich dabei zu erhalten wissen; auch greift dasselbe nicht nur häufig störend und zerstörend in die gottgeordneten häuslichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten und Geschwistern ein, sondern unter seinem Einflusse und in seinen Kreisen sind auch kirchliche Institutionen von sehr wesentlichem Belang dahingefallen, wie denn notorisch z. B. die Hausandacht unter ihnen sehr in Verfall gerathen ist.

Aber wenn wir auch von der fleischlich gesinnten Menge Derer absehen, die aus äußerlichen Gründen der Gewohnheit, der Nachahmung, des Vortheils dem Institute beigetreten sind, oder deren Ehrgeiz sie dahin getrieben hat, wo sich ihnen eine Laufbahn zur Gewinnung weltlichen und geistlichen Einflusses auf ihre Mitbrüder eröffnete; wenn wir diejenigen besonders in's Auge fassen, die wirklich aus einem tieferen, geistlichen Interesse und zur Befriedigung ihres Heilsbedürfnisses dem Institute angehören, welche Art und Gestalt innern, geistlichen Lebens tritt uns bei diesen entgegen? Man versetze sich auf den Standpunkt derselben und vergegenwärtige sich die Geschichte, die sie in der Regel durchmachen. Wenn Taufe und Confirmandenlehre, Predigt und Seelsorge von Seiten der Kirche bei einem gegebenen Individuum einige Frucht getragen haben, so daß es seine Sünde zu erkennen und nach dem Heil zu begehren angefangen hat, so besucht es auch gewöhnlich die öffentlichen Bethausversammlungen. Hier kommen nun dem ernstlich Suchenden und Verlangenden die Institutsvorsteher in der

oben beschriebenen Weise entgegen, und statt ihn auf Gottes Wort, überhaupt auf die Gnadenmittel zu verweisen, damit sein Glaube hier Anker werfe und zur Ruhe komme, halten sie ihn hin mit jenen mysteriösen Vertröstungen auf „das Erlangen der Gnade“, das, wie bemerkt, in der Volksvorstellung mit dem Eintritt in das Institut identificirt wird. Er muß aber ein, zwei Jahre, auch wohl länger, so hingehen; inzwischen wiederholen sich jene Vertröstungen, er wird angewiesen geduldig auf die Gnade „zu warten“, und sein junges und zartes geistliches Leben, während der entscheidenden Entwicklungszeit in die Martserschraube des Wartens eingezwängt, nimmt nothwendig einen abnormen Gang und beginnt sich zu verschieben und zu verrenken. Denn weit entfernt seinen Gnadenstand auf Gottes Wort und Sacrament zu gründen und aus diesen Quellen Trost und Frieden zu schöpfen, lebt er trotz dieser Zeugnisse und Siegel der Gnade, die er hat und täglich haben kann, dahin in Unruhe und Sorge, verlangend nach einer andern und besonderen Gnadenversicherung, und zuletzt, je länger er zu warten hat, klagend, daß der Herr ihn seiner Gnade nicht würdige. Endlich wird sein Sehnen gestillt, „sein Name ist herausgekommen“ und er wird in den „Gnadenbund“ aufgenommen. Gewöhnlich erfolgt nun über kurz oder lang ein schlimmer Rückschlag, auf die Ueberspannung folgt Abspannung, an Stelle jenes pelagianischen Unwerthsgefühls schleicht sich ein schwächeres oder stärkeres Würdigkeitsbewußtsein ein, die unglaubliche Verzagtheit weicht einer abergläubigen Sicherheit, die dem Aufnahmeacte in die Societät das Vertrauen zuwendet, welches den Gnadenmitteln versagt wurde, und die darauf hin des Gnadenstandes gewiß zu sein meint. Geht es nun mit einem Solchen nicht geradezu und rasch bergab, so kann er sich doch zu Zeiten nicht verhehlen, daß sein Haus auf einem Sandgrunde steht, und er geräth im besten Falle in die Zwitterstellung jenes fränkenden und schwankenden Gefühlsglaubens, der das Höchste ist, wozu das Institut seine aufrichtigeren und ernster gesinnten

Glieder zu führen vermag. Denn so schildert das oben genannte Actenstück, aus dem wir unsere Darstellung hauptsächlich schöpfen, die Glaubensstellung dieser Societätsgenossen:

„Im Allgemeinen findet sich in ihrem Glaubensleben eine wunderliche Vereinigung von separatistischer Sicherheit, hinsichtlich ihres Gnadenstandes, mit einer allen pelagianisirenden Glaubensstandpunkten eignenden Unsicherheit des Gnadenbewußtseins, die es niemals zur rechten Freude der Kinder Gottes kommen läßt. Das Verdienen der Gnade und das Genießen der Gnade sind die beiden Angelpunkte im Bewußtsein dieser Gläubigen, und für Beides bietet die Zugehörigkeit zum Institut die Garantie. Da es aber an der wahren, objectiven Grundlage fehlt, so ist diese Garantie doch nicht stark genug, um im Kreuz und Elend, im Leben und Sterben aufrecht zu erhalten; woher sich bei ihnen häufig eine große Rath- und Glaubenslosigkeit in schweren Lebenstagen zu zeigen pflegt. In solchen Fällen wird es recht klar, wie wenig Bedeutung für ihr Glaubensleben Gottes Wort und Gebet haben, denn die armen, unter Menschenfesseln geknechteten Seelen verstehen kaum Gottes Wort und Gebet zum Trost ihrer Seelen zu brauchen; sie sind nur gewohnt sich vorbeten zu lassen und dabei gerührt zu sein, nicht aber selbst zu beten, woher denn Hausandacht bei den wenigsten Gliedern der Societät mehr in Gebrauch ist. Von einem freudigen Festhalten an der freien Gnade Gottes in Christo, das an den Gnadenmitteln seinen Halt hat, ist wenig zu finden, und das Rühmen des Geistes, den man angeblich in dem Institute empfängt, gilt weniger dem Geiste Gottes, als dem subjectiven Geiste des Menschen.“

Werfen wir schließlich einen Blick auf das ganze Institut mit seinen hierarchischen Ordnungen und seiner unter dem Volke herrschenden Grundanschauung von einer erwählten, den Gnadenstand bedingenden und verbürgenden Gemeinde; vergegenwärtigen wir uns die kirchenzerseßenden, seelenknechtenden und irreleitenden Folgen desselben, die es nothwendig haben muß

und factisch gehabt hat, ja bis zur Stunde noch immer aus sich her austreibt; erwägen wir, daß wir ein Institut vor uns haben, dessen Grundkrankheit selbst diejenigen Pastoren Livlands, die es am glimpflichsten beurtheilen, „nach ihrer innigsten und lautersten Ueberzeugung“ als „unkirchlichen Separatismus und seelengefährlichen Pharisäismus“ bezeichnen*), und behalten wir dabei die Thatsache im Auge, daß die Glieder dieser Anstalt vor Gott und Menschen Glieder der lutherischen Kirche sind, — so kann wohl nicht der geringste Zweifel darüber obwalten, ob die Kirche dort so überaus tiefe und tödtliche Schäden, deren Quelle sie erkannt hat, gering achten, ob sie dem Kampfe mit dem Institut, seines geistlichen Scheins und seiner Macht willen, die es unter dem Volke gewonnen, berechnend und feig ausweichen und sich vor Gott für die Seelen verantwortlich machen solle, die sie nicht hat warnen und schützen wollen, — oder ob sie nicht vielmehr die heilige Pflicht habe, im getrostesten Vertrauen zum Worte des Herrn und unangesehen das schwere Kreuz, das sie dabei auf sich nimmt, solchem Unwesen entgegenzutreten und mit allen rechtmäßigen Kräften und Mitteln dahin zu arbeiten, daß sie ihre irregeführten Gemeindeglieder vom Joch des Instituts befreie, und daß namentlich das noch nicht in dasselbe eingespannte, heranwachsende Geschlecht davor bewahrt bleibe? Das hat auch die lutherische Kirche Livlands, besonders seit dem Jahre 1834, in der weit überwiegenden, zuletzt bis an Einstimmigkeit grenzenden Zahl ihrer Pastoren gethan, und sieht sich darin seit einigen Jahren auch von mehreren ihrer nationalen Gemeindeglieder unterstützt. Diese Alle sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Kirche die Pflicht hat, ihre irregeleiteten und unter ein Joch falscher Ehre, verderblicher Einrichtungen und hierarchischer Gewalt geknechteten Glieder von diesem Joch zu befreien. Und darin

*) In einer privaten Collectivzusage vom 4. März 1852 an den derzeitigen Presbyter des Instituts.

nun, daß die kirchlich gesinnten Pastoren dieser Pflicht endlich nachgekommen sind, daß sie offen und rücksichtslos in Kirche und Schule aus dem Worte Gottes wider das Institut gezeugt, daß sie bekannt haben: zum Seligwerden bedürfe man nur des rechten, bußfertigen und zuversichtlichen Glaubens an Christum, jenes evangelischen Glaubens, der sich lediglich an die Gnadenmittel hält, wie sie von der Kirche schriftgemäß verwaltet werden, und der nicht daneben und darüber noch auf eine besondere erwählte Gemeinschaft mit ihren Menschenfündlein vertraut, — darin besteht wesentlich der Kampf, dem sie sich wahrlich nicht leichten Herzens unterzogen, und über den sich dennoch die Leiter des Instituts und die Freunde desselben aus allen Ständen nicht heftig genug beklagen, den sie nicht laut und bitter genug als frevelhaften Friedensbruch, als Anmaßung orthodoxer Hierarchen, als fanatische Verfolgung und Verstöhrung der Gotteskinder und des Gotteswerks ausschreien können. Es wiederholt sich auch hier eben die alte Fabel vom Wolf und vom Lamme. Gewiß, jeder Pastor in Livland, vollends wenn ihm Gemeinden mit fünfzehntausend Gliedern und darüber auf die Seele gelegt sind, würde freudigst und dankbarlichst eine Hülfsarbeit willkommen heißen, die ausreichende Bürgschaft dafür gäbe, daß sie ehrlich auf dem Grunde lutherischen Bekenntnisses stehe und sich ohne Rückhalt den kirchlichen Ordnungen zu fügen gewillt sei. Das kann und darf er aber nicht einem Institute gegenüber, dessen Grundsätze und Einrichtungen offenbar dem formalen und materialen Principe unserer Kirche widersprechen und das die Ordnungen derselben ganz und gar nicht respectirt. Eine solche vermeintliche Aushülfe muß er vielmehr entschieden abweisen, muß seine Gemeinde vor ihr warnen und schützen, indem er sie nach der apostolischen Vorschrift (Tit. 1, 9) ermahnt und die Widersprecher straft.

Allerdings mußte sich in Folge dieses Verhaltens der Pastoren die Spannung zwischen der Kirche und dem Institute immer mehr steigern. Denn nun erst wurden der Herzen Ge-

danken recht offenbar; Vieles, was bis dahin im Finstern geschlichen, sah sich gezwungen an's Licht zu treten, und namentlich steigerte sich mehrfach der Haß der nationalen Vorsteher der Societät auf's Aeußerste, als sie merkten, daß ein Stärkerer über sie gekommen, und daß die Bande, mit denen sie das Volk gebunden hielten, sich zu lösen anfingen. Aber von der andern Seite hat sich auch, zum nicht geringen Troste in den schweren Trübsalen der Kämpfenden, das Wort Gottes in seiner alten Heilskraft selbst so verrotteten, chronischen Uebeln gegenüber bewiesen; es hat sich Bahn gebrochen zu den Herzen der Nationalen, hat sich mehrfach aus ihrer Mitte selbst Zeugen gegen das Institut geschaffen, und hat namentlich unter der Jugend ein gesunderes, geistlich-kirchliches Glaubensleben entzündet; so daß die lutherische Kirche Livlands im Hinblick auf diese Erfahrungen und im Vertrauen auf das Wort des Herrn, obgleich sie unter dem Kreuze liegt, doch Grund hat mit Luther zu singen: „der das hat angefangen, der wird es wohl vollenden. Amen.“

I.

Reformirte Zustände und Bestrebungen im Königreich Hannover.

1. Prolegomena.

Unter den heutigen hannoverschen Landestheilen werden die dem königlichen Hause schon von Alters her unterworfenen als sogenannte althannoversche Lande von den übrigen unterschieden. Sie bilden den Kern und Hauptbestandtheil des Königreichs und sind seit der Reformation mit Entschiedenheit lutherisch; welchen Charakter sie theils durch eine Reihe fürstlicher Religionsreversalen, theils durch die beiden in diesen Provinzen bis heute gültigen Kirchenordnungen documentiren. Die Lüneburgische, indem sie Calvinisten z. B. zu Gevatter zu bitten verbietet (Kap. 6. §. 4), und wenn auch nicht namentlich, doch der Sache nach — „die mit Ketzerei und falscher Lehre beladen seyndt“ (Kap. 9. §. 3) — der Kirchenzucht unterwirft, recipirt die Concordienformel als Symbol. Die Calenbergische mißt zwar der Concordienformel symbolische Geltung nicht bei, verwirft jedoch die reformirte Lehre in eben so deutlichen, als harten Worten (S. 64 und 74), und nennt in der sogenannten Vorrede d. i. Einführungsverordnung vom 1. Januar 1569 Reformirte als Solche, deren Ketzerei weder bei Unterthanen noch Predigern im Lande geduldet, sondern gänzlich ausgeschlossen werden solle. *)

Von solcher Ausschließlichkeit ging man indeß zu Gunsten des freien Gewissens der Unterthanen als Einzelner schon sehr früh und mit ebenso anerkennenswerther, als anerkannter Liberalität ab. Man duldete in den althannoverschen Landen Katholiken und Reformirte als vollberechtigte Glieder des öffent-

*) Die hiermit übereinstimmende Lauenburgische Kirchenordnung kann außer Betracht bleiben, da ihr Gebiet nicht eigentlich „althannoversch“ und seit 1815 für Hannover auf ein Minimum reducirt ist.

lichen Wesens, ließ sie innerhalb der Schranken wie ihres persönlichen, so eventuell ihres häuslichen Lebens ihrem Bekenntnisse gemäß sich geriren, und räumte ihnen also freie Hausandacht ein. *) Damit hatte man jedoch nicht auch der reformirten Kirche gestattet, ihr institutives Leben im Lande zu entfalten, Wort und Sacrament zu verwalten, Gemeinden zu stiften, zu weiden, zu erweitern, zu regieren. Wollte man daher — um den alten, correcten Sprachgebrauch der Reichszeit hier beizubehalten — nicht mehr bloß den Reformirten „Gewissensfreiheit“, sondern der reformirten Kirche „Religionsübung“ irgend einer Art, sei es öffentliche, sei es private**), gewähren: so bedurfte es dazu besonderer Verfügungen, die in den althannoverschen Provinzen bis zum Staatsgrundgesetze von 1833 niemals allgemein, sondern nur für einige wenige reformirte Gemeinden local und be dingt erlassen worden sind. Denn die Verordnung über die Verhältnisse der christlichen Religionsparteien vom 28. September 1824, in welcher die Principien des Staatsgrundgesetzes allerdings schon sich ankündigen, enthält doch eine derartige allgemeine Verfügung, genau betrachtet, noch nicht, oder wenigstens noch nicht deutlich.

Wollte man aber auch hierüber streiten: das jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß die vor 1824 beziehungsweise 1814 zurückliegende Zeit den lutherischen Typus der althannoverschen Landestheile als Regel vollkommen festhielt, so daß sie Ausnahmen von demselben nur mittels besonderer Privilegien, und zwar zunächst zu Gunsten französischer Refugiés constituirte, die — mitleidswürdig und nützlich wie sie waren — im Lande aufgenommen werden sollten. Die erste solche Gemeinde, zugleich mit bürgerlicher Selbständigkeit als französische „Kolonie“ aus gestattet, entstand 1685 zu Lüneburg, die zweite 1690 in Ha-

*) Die sog. *devotio domestica simplex*.

**) Von welcher die sog. qualificirte Hausandacht nur eine von späterer Doctrin erfundene Abart ist: — Vergl. Jahrg. 1855 dieser Zeitschrift. S. 644.

meln; beide sind indeß wieder untergegangen, während zwei andere im Jahre 1699 anerkannte in den Städten Celle und Hannover noch bestehen, früh verschmolzen mit deutschreformirten Gemeinden von etwas jüngerem Datum, und dadurch unter einigermaßen modificirten Verhältnissen. Eine dritte 1708 zu Münden aufgenommene Gemeinde ist nicht eigentlich eine französische, sondern ursprünglich deutsch; und ebenso die vierte und letzte, die zu Gunsten der Universität seit 1753 in Göttingen constituirt ward. Jede dieser Gemeinden hat ihre besondern Schutzbriege, und der durch dieselben auch den deutschen aufgeprägte französisch-reformirte Verfassungstypus wird dadurch vollendet, daß die genannten vier hannoverschen Gemeinden, mit denen zu Braunschweig und Bückeburg in einer bereits 1703 gestifteten, später umgestalteten sog. Conföderation vereinigt, eine Synode bilden, und das Kirchenregiment theils durch diese selbst, theils mittelst eines von ihr gewählten Moderaments führen. Dem Landesherrn steht in Bezug auf sie keinerlei Kirchengewalt, sondern nur das dem Staate gebührende Kirchenhoheitsrecht (*jus circa sacra*) zu; so daß die presbyterial-synodale selbständige reformirte Kirchenverfassung vollständig bei ihnen ausgebildet ist.

Eine ähnlich geringe Zahl reformirter Gemeinden fand Hannover vor, als es 1715 die Herzogthümer Bremen und Verden erwarb. Zuerst waren derselben nur drei, von denen bloß eine ihre eigenen Kirchen- und Schulgebäude zc. besaß, während die beiden andern sie noch mit Lutheranern zu theilen hatten. Im Jahre 1741 kamen zwei andere Gemeinden, durch Abtretung von Bremischem Stadtgebiete, hinzu, behielten jedoch bis 1827 noch ihren Zusammenhang mit dem städtischen Kirchenregimente. Alle fünf Gemeinden sind ursprünglich lutherisch, und erst von Bremen aus, zu dessen Gebiet auch die ersten drei zeitweilig gehört haben, in demselben Maße, wie die Stadt-Bremische Kirche selbst, calvinisirt. Seit sie zu Hannover gehören, stehen sie unter dem lutherischen Consistorium der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade, besitzen jedoch in einer näheren Verbin-

dung untereinander einige Selbständigkeit; von der unten Genaueres. Im Uebrigen sind diese fünf bremisch-reformirten Gemeinden insofern ähnlich wie die vier französisch-reformirten situirt, als sie gleichfalls innerhalb des lutherischen Landes eine besonders begründete Ausnahmestellung einnehmen: nur daß dieselbe dort auf Privilegium, hier eher auf völkerrechtlichem Grunde beruht.

Numerisch sind beide Exemtionen höchst unbedeutend; denn die bremischen Gemeinden betragen jetzt etwa 6500, die althannoverschen nur 1800 Seelen. Sie waren bis 1815 in Hannover die einzigen. — Der Erwerb der englischen Krone, und der in Folge davon geschehene Uebertritt des damaligen Landesherrn zur anglicanischen Kirche veränderte diese Sachlage so wenig, daß vielmehr Churhannover ganz so lutherisch blieb, wie vorher, und so gewiß die Regierung gegen Reformirte tolerant war, dennoch J. K. Fürsteg. Schlegel (Churhannöv. Kirchenrecht II. 143) noch im Jahre 1802 berichten konnte: „Da auch außer diesen Gemeinden Reformirte an andern Orten dieses Landes sich aufhalten, so dürfen diese jedoch ohne besondere Concession Königlich-er Landesregierung keinen Geistlichen ihrer Religion zu sich kommen lassen.“ Worauf er verschiedene Beispiele derartiger, immer nur für vorübergehende Einzelfälle bewilligter Concessionen mittheilt. — Nicht mehr wirkte auf diese Verhältnisse der am 1. Januar 1753 zunächst auf 30 Jahre begonnene; nach Ablauf derselben aber, da die Pfandsomme nicht erlegt war, vertragsmäßig verlängerte Pfandbesitz der reformirten Grafschaft Bentheim ein. Denn wiewohl antichretisch besessen, blieb das Bentheimische damals ein eigenes vom Althannoverschen völlig getrenntes Territorium.

Erst das Jahr 1815 hat dem nunmehrigen Königreiche Erwerbungen von kirchlich-reformirtem Charakter gebracht, die auch für das übrige Land Bedeutung gewannen.

Der 32. Artikel der Wiener Congreßacte incorporirte ihm das Bentheimische als mediatisirte Standesherrschaft, und erwart

ebenso die Kreise Meppen (Aremberg) und Emsbüren; während der 27. Artikel dieser Acte, vorhergegangenen Staatsverträgen mit Preußen gemäß, das Fürstenthum Ostfriesland und Harlingerland und die jetzt sog. Niedergrafschaft Lingen mit Hannover vereinigte. — Diese Territorien bildeten seitdem den westlichsten Theil des Königreichs und formiren, eines am andern liegend, einen von Süden nach Norden sich erstreckenden nur wenige Meilen breiten Landstrich, mit welchem Hannover von der Grenze des schon früher ihm erworbenen Fürstenthums Osnabrück her, zwischen Holland und Oldenburg die Ems hinab bis ans Meer greift. Die bis zu ihrer Mediatisirung selbständige Grafschaft Bentheim ist die südlichste, theilweise nach Holland hineinragende von diesen Provinzen; dann folgen nördlich Lingen, welches nicht unmittelbar an Holland grenzt, aber lange Zeit holländisch-oranischer Besitz war, Meppen-Emsbüren, ehemals münsterisch, und endlich Ostfriesland, welches seit Aussterben seiner eigenen Fürsten (1744) zu Preußen gehört hatte. Die kirchlichen Verhältnisse dieser Gegenden waren aus dem Kampfe des westphälischen und ehemals auch des spanisch-niederländischen Katholicismus, des nur in Ostfriesland auf die Dauer wurzelnden Lutherthums, und endlich politisch mächtiger niederländisch-reformirter Tendenzen hervorgegangen: Meppen-Emsbüren blieb katholisch, Lingen, wo zuerst der Katholicismus politisch gehalten war, wurde später von seinen oranischen Herren ebenso gewaltsam reformirt, besitzt aber heute — in vier Gemeinden — doch nur 1043 Reformirte, während die übrige Bevölkerung, neben wenigen Lutheranern, katholisch geblieben ist. Bentheim, Anfangs lutherisch, ist reformirt geworden, und hat gegenwärtig neben 487 Lutheranern und 3628 Katholiken, 23,147 reformirte Einwohner, in dreizehn Gemeinden. In Ostfriesland hat von Beginn der Reformation an, einem im Lande vorhandenen politischen Gegensatze entsprechend, lutherisches und reformirtes Wesen nebeneinander Wurzel geschlagen: letzteres im Anschlusse an die durch holländische Verbindungen

selbständige und dem Landesherrn gewöhnlich auffässige Stadt Emden, in deren Nähe, an den Ufern der Ems, also in der westlichen, an Holland grenzenden Seite des Landes, — das Luthertum hingegen, im Anschlusse an die ehemalige Landesherrschaft, in den übrigen, höher gelegenen Landestheilen. Letzteres hat der Zahl nach ein großes Uebergewicht*); denn das Land zählt in 86 Gemeinden 125,576 Lutheraner, neben nur 52,792 Reformirten, welche allerdings 79 Gemeinden bilden. — Sonach bestanden in Bentheim, Lingen und Ostfriesland drei gegenseitig unabhängige, selbständig neben einander entwickelte reformirte Kirchentkörper, die bloß den Einen verwandtschaftlichen Zug des niederländischen Typus ihres kirchlichen Lebens insgesammt aufwiesen. An welcher Lage der Dinge Hannover zunächst nichts Wesentliches geändert hat.

Von ganz anderem Charakter endlich sind noch vier (anfangs fünf) hessisch-reformirte Gemeinden, mit zusammen jetzt 5500 Seelen, die vermöge einer zu Paris am 23. September 1815 zwischen Hannover und Preußen geschlossenen und von den hessischen Betheiligten genehmigten Convention im Februar 1816 von Hannover erworben worden sind. Sie liegen in und an der vom Fürstenthum Göttingen eingeschlossenen Herrschaft Plesse und werden von drei Geistlichen besorgt, deren einer Superintendent der beiden andern ist.

Hannover hat also gegenwärtig, neben drei nach Größe und Verfassung verschiedenen niederländisch-reformirten Kirchengemeinschaften im Westen des Königreichs, die zusammen etwa 100 Gemeinden enthalten, im Osten seines Staatsgebietes noch vier hessisch-, vier französisch- und fünf bremisch-reformirte Gemeinden, wiederum in drei unterschiedlichen Gruppen, von denen die französische sich selbst regiert, die hessische und bremische, wie von den westlichen die lingenische, in directem Gegensatze hiervon, unter lutherischen Consistorien stehen, wiewohl jede Gruppe mit

*) Nach Uhlhorn in Herzog's Protest. Encyclopädie V. 531.

besonderen Bedingungen; während die ostfriesisch-reformirte Kirche unter einem gemischten, die Bentheimer unter einem rein reformirten Consistorium sich befinden. — Diese sechserlei reformirten Kreise stehen in verfassungsmäßigem Zusammenhange untereinander bis jetzt nicht.

Es liegt aber in der Natur der Dinge, daß Bestrebungen, sie zu einer einzigen reformirten Kirche des Königreichs zu verschmelzen, in ihnen sich entwickeln mußten. Die kleineren Parzellen können sich vielleicht nur dadurch einige vor dem Independentismus, andere vor dem Aufgehen in die lutherische Landeskirche retten, — in den größern zeigt sich der Wunsch, unter Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregimentes, eine presbyterial-synodale Selbstständigkeit auf diese Weise zu erlangen, — alle haben sie die Kräftigung ihrer kirchlichen Stellung von einer derartigen Maßregel zu erwarten. Und wenn auch solche und ähnliche Motive nicht so nahe lägen, wie es wirklich der Fall ist, so wäre schon das durch den Lauf der Geschichte herbeigeführte Nebeneinander dieser reformirten Kirchenkreise innerhalb eines überwiegend lutherischen Landes genug, um das Streben zu begründen, daß es auch zum Miteinander entwickelt werde. Zeitströmungen, die nicht erst näher charakterisirt zu werden brauchen, kommen hinzu. Kurz, seit 1848 wurde zu diesem Zwecke eine Conferenz von Geistlichen der reformirten Kirchengemeinschaften des Königreichs Hannover zunächst angestrebt, nach Anfangs vergeblichen Versuchen seit 1855 ernstlich vorbereitet, und im Jahre 1856 in Lingen wirklich gehalten. Diese Conferenz beschloß eine Denkschrift, welche gegenwärtig im Druck erschienen ist und den Titel führt:

„Denkschrift zur Orientirung über die Zustände, Hoffnungen und Bedürfnisse der reformirten Kirche im Königreich Hannover. (,) dem H. Kgl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten von dem Comité der Conferenz reformirter Geistlicher aus dem Königreiche unterthänigst überreicht. Lingen bei Wilh. Jüngst 1857. (83 S. 8°).“

Das am Ende derselben unterzeichnete Comité besteht aus zwei ostfriesischen, einem bentheimer Geistlichen, und voran dem Pastor Dr. theol. Hugues in Celle, der, soviel uns bekannt und auch anderweitig schon veröffentlicht worden ist, die Denkschrift formulirt hat: aus Material, welches von Geistlichen der verschiedenen betreffenden Kirchengruppen ihm geliefert war. — Die Wünsche dieser anscheinend den regelmäßigen Wiederzusammentritt beabsichtigenden Conferenz sind (S. 80—83 der Denkschr.) folgende:

1. „Das hohe Kirchenregiment“ (womit das geistliche Ministerium und in höherer Stelle der König gemeint ist) „wolle die sämtlichen reformirten Kirchen unseres Landes als eine reformirte Landeskirche ansehen und als solche behandeln.“

2. „Es wolle dieses damit beurfunden, daß es denselben gestattet, sich als eine Kirche durch gemeinsame Lehnorm, übereinstimmende liturgische Ordnung und zu einem Ganzen gegliederte Verfassungsform zu constituiren.“

3. „Als die gemeinschaftliche Lehnorm wäre der Heidelbergsche Katechismus anzusehen, der, wenn auch nicht dem Schulunterricht, doch der pfarramtlichen Vorbereitung der Katechumenen zu Grunde gelegt werden muß und als das Lehrfundament des in der Confirmation abzulegenden Bekenntnisses anzusehen ist. Der Bekenntnißstand der einzelnen Gemeinden wird dadurch nicht geändert, sondern nur die schon vorhandene Uebereinstimmung desselben documentirt.“

4. „Das übereinstimmende Verfassungsleben in sämtlichen Gemeinden würde dahin auszubilden sein, daß in allen Gemeinden ein Presbyterium errichtet werden würde, und zwar nicht durch Majoritätswahl der Gemeindeglieder, sondern zunächst durch Ernennung der bisherigen Aufsichtsbehörden und später durch Arrogation, wobei der Gemeinde das Recht des Einspruchs vorbehalten bliebe; diesem Presbyterio wären außer der Sorge für das Kirchenvermögen und die Armenmittel das Aufsichtsrecht über die Gemeinden und die Uebung der Kirchen-

zucht, gemäß der Grundsätze der reformirten Kirche, sowie die Theilnahme an der Regierung der ganzen Kirche durch Bescheidung der Classen und Synoden zu gewährleisten.“

5. „Jährliche Classicalversammlungen sämmtlicher Geistlicher, und je eines Aeltesten von jeder Gemeinde hätten unter Beizwohnung eines commissarii Regis stattzufinden, und zwar so, daß die ganze hannoversche reformirte Kirche in vier Classes oder Provinzialsynoden zerfiel: zwei davon würden von den ostfriesischen Kirchen zu bilden sein, die dritte bildeten die Gemeinden der Grafschaft Bentheim und der Niedergrafschaft Lingen, und die vierte die Bremenschen, Bovendenschen (d. i. hessischen) und die Gemeinden der niedersächsischen Synode (d. i. die französisch-reformirten), und zwar so, daß es den Gemeinden in Braunschweig und Bückeburg verstattet wäre, sich in derselben Weise und mit denselben Rechten dieser Classis anzuschließen, wie sie bisher der niedersächsischen Synode angehört haben, wobei sich von selbst verstände, daß die Besitzthümer dieser Conföderation, namentlich ihre Witwenkassen in derselben Weise diesen sechs Gemeinden verblieben, wie eine jede einzelne Gemeinde in dem ungeschmälerten Besitze ihres Gemeinde- und Armenvermögens bleibt. Diese Classen würden die nächste Instanz für alle Appellationen von den Beschlüssen der verschiedenen Presbyterien, und zugleich die Vorbereitungsinstanz für alle Vorschläge in Betracht der Lehre, des Cultus, der Disciplin, der Schule und der Verwaltung, welche der Landessynode zur Berathung und Entscheidung anheimfallen würden, bilden. Die alte reformirte Synodalordnung würde für die Classis, wie für die Landessynode gelten.“

6. „Eine Landessynode wäre alle drei Jahr zu berufen, mit Wechsel des Versammlungsortes durch die Gemeinden der vier Classen, und zu beschicken durch je vier Geistliche und vier Aelteste der verschiedenen Classen. Diese Landessynode bildete dann die höchste Behörde der reformirten Kirche, welche ihre Functionen nur unter Aufsicht und Controle eines Königlichen

Commissairs zu üben und für alle Beschlüsse die Bestätigung und Anerkennung Seitens des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten durch das (richtiger: ein) Moderamen einzuholen hätte.“

7. „Zu den ersten und wichtigsten Arbeiten dieser Classicalversammlungen oder Landessynoden würde die Bestimmung gemeinschaftlicher gottesdienstlicher Ordnungen, Gesangbücher, Schuleinrichtung und Lehrbücher gehören, wobei natürlich, den Grundsätzen unserer Kirche gemäß, es nicht vor allen Dingen auf Uniformität, sondern auf die wahrhafte Förderung des kirchlichen und Gemeindelebens und auf die zweckmäßige Berücksichtigung des Hergebrachten in Sitte und Sprache ankommen würde. Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß, sobald der Entwicklung und Thatkraft des christlichen Gemeindelebens der gehörige Spielraum gegeben ist, dieses vielfache Früchte und reichen Segen für die Gemeinden bringen wird, während es aus Mangel an den notwendigen Organen gehemmt oder durch unnatürliche Schranken beengt, unfruchtbar bleibt, kränkt und erstirbt.“

Was die Conferenz will, ist hieraus ersichtlich, und man wird sich nicht täuschen, wenn man annimmt, daß wo nicht alle, doch sehr viele der geistlich lebendigen und tüchtigsten Reformirten in Hannover, derselben Ansicht sind. Die Begründung aber dieser Desiderien in der Denkschrift geschieht so, daß zunächst eine historische Darstellung der in den sechs oben genannten reformirten Kirchengemeinschaften bestehenden Zustände gegeben und hieraus das Resultat gezogen wird, theils daß dieselben keineswegs zu verschieden unter einander seien, um nicht in eine höhere Einheit zusammengefaßt werden zu können, theils daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht wenigstens Principwidrige und sonst Beschwerende aufweisen, welches der Abhülfe bedürfe. Nun sei mittels der vorhandenen Landeseinheit ein näheres Zueinandergehören dieser reformirten Barcelen ungesucht und durch geschichtliche Fügung bereits eingetreten. Man müsse nur auf dem gewiesenen Wege in einer der Natur

und dem Wesen der reformirten Kirche entsprechenden Art weiter fortschreiten. Diese Art aber werde in den aufgeführten sieben Punkten formulirt.

Die historische Darlegung gewährt einen lehrreichen Einblick in nicht eben bekannte kirchliche Verhältnisse und die daraus gezogenen Folgerungen haben außer ihrem allgemeinen kirchlichen Interesse eine, wie dies auch die Denkschrift empfindet, speciell der lutherischen Kirche zugewandte und für dieselbe keineswegs unbedeutende Seite. Die Denkschrift will „namentlich den lutherischen Mitbürgern und Nachbarn, die sich nach den Lebensregungen innerhalb der Kreise unserer reformirten Kirche umzusehen nicht für überflüssig oder gleichgültig halten, Rechenschaft über ihre Stellung zu den Fragen“ ablegen, „die die brüderliche Gemeinschaft und Gemeinschaftlichkeit im Reiche Gottes berühren“, und das Mißverständniß ablehnen, daß die Tendenzen der Lingener Conferenz den Lutheranern irgendwie feindselig seien.

Allerdings wäre das ein Mißverständniß, und ein großes. Denn Feindseligkeit liegt weder in der Sache, wenn man nicht etwa das den streng Reformirten selbstverständlich inwohnende Streben ungerechter Weise so nennen will, ihre Kirche lutherischen Einflüssen zu entziehen; — noch auch liegt sie in der Form. Ein und das andere lutherischen Ohren nicht lieblich klingende Wort muß man dieser zu Gute halten und überwinden können. Fordern doch wir von den Reformirten das Gleiche. Und wenn die Darstellung von einer unschwer erklärlichen Befangenheit lutherischem Wesen gegenüber und der daher entspringenden Neigung zum Mißverstehen nicht freizusprechen ist, so ist sie doch durchaus angemessen und würdig.

Die Denkschrift findet jene hervorgehobene Bedeutung der Sache für uns Lutheraner im Capitel der Union und führt aus, daß man reformirterseits nach wie vor sich zu uniren ganz bereit sei, nur so lange allerdings für sich werde bleiben müssen, als auf der lutherischen Seite dergleichen scharfe Aeußerungen gegen

die reformirte Kirche vorkommen könnten, wie man sie neuerdings nicht selten gehört habe. Das heißt — wenn man aus der persönlich geformten Schale den sachlichen Kern nimmt — so lange die lutherische Kirche lutherisch bleiben wolle. Denn wenn wir gleich keineswegs in Schuß zu nehmen denken, was an persönlich scharfen Worten einzelner Lutheraner (allerdings um Nichts mehr, als von unlutherischen Seiten) zuweilen auch da vorkommt, wo es der Sache nach nicht nöthig wäre, so gut weiß man doch auf reformirter Seite, oder kann nicht weniger als auf der unsern wissen, daß in Dingen, wie die Union ist, persönliche Neigung oder Abneigung, Art oder Unart nichts Wesentliches austrägt, sondern daß die Einzelnen in solchen Dingen bloß Träger der in der Natur der Sache selbst gelegenen Kräfte sind. Tendirten diese zur Union, so würde keinerlei persönlicher Widerstand sie aufhalten; wie kein persönliches Bemühen sie herbeiführen wird, so lange — oder richtiger weil die Natur der Sache ihr widerspricht. Den Gottesgedanken der Geschichte gegenüber kann der Mensch verstehen und ausführen, oder mißverstehen und verwirren, aber niemals, weder für das Ja, noch für das Nein entscheiden. Stehen und kämpfen wir also ein Jeder, wohin er durch sein in Gott gebundenes Gewissen gewiesen ist, trösten uns des Wortes Gamaliels, und schätzen auch im scharfen Widersacher die Aufrichtigkeit und Hingebung; hüten uns aber, auf die Personen zu schieben, was der Sache gilt. In der Sache liegt es, daß die lutherische Kirche laut predigen muß, die reformirte habe mit ihrem Schriftverständniß Unrecht; wie sie es von der katholischen zu predigen hat. Sie giebt sich kirchlich selbst auf, wenn sie das aufgibt. Und doch ist es gerade dies und nur dies Aufgeben, was die Union in den verschiedensten Formen verlangt, und was auch die vorliegende Denkschrift hier fordert.

Sie hat darum nicht Recht, ihre Ablehnung der Union als eine vorläufige, bloß für den Augenblick und seine gereiztere Stimmung gültige hinzustellen, sondern nach der Sachlage ist

ihre Ablehnung von definitiver Bedeutung. Gerade darin besteht zunächst für die hannoversche lutherische Landeskirche, dann aber auch für die lutherische Kirche überhaupt die Wichtigkeit dieser Denkschrift.

Der historischen Eigenthümlichkeit der lutherischen Kirche, die man loben oder tadeln, aber nicht leugnen kann, entspricht ihre Gliederung in Landeskirchen. Zerfällt ein bisher einheitliches Staatsgebiet in zwei, so wird auch das bisherige Kirchenganze dismembrirt: es wäre, wie die Sachen einmal stehen, nicht möglich, dasselbe unzertrennt zu lassen. Ebenso umgekehrt: werden zwei Territorien zu Einem verschmolzen, so muß auch aus den bisherigen zwei lutherischen Landeskirchen eine verfassungsmäßig einzige werden. Vorausgesetzt nur, daß beide wirklich lutherisch und also confessionell schon Eins sind. Kann man die erste Erscheinung nur als unvermeidlich beklagen, so muß man die zweite mit Freuden begrüßen; so gewiß es eine Schwäche der lutherischen Kirchenverfassung ist, daß der dogmatischen Einheit der lutherischen Kirche nicht auch ein einheitlicher Verfassungsorganismus entspricht, und so gewiß jedes Zusammenschmelzen kleinerer Landeskirchen doch wenigstens einen Fortschritt zu solcher Einheit begründet. In Hannover wurden zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in dieser Art die Kirchen der althannoverschen Lande unirt; während bei der damals noch bedeutenden Kraft des politischen Sonderlebens einzelner neuerer Provinzen auch deren Kirchenwesen selbständig blieb. So bildeten Lauenburg, später (1715) Bremen und Verden, Osnabrück (1802), Ostfriesland (1815) — von einigen kleineren nicht zu reden — selbständige Consistorialsprengel; und man hätte sagen müssen, daß vor diesen provinciellen Individualitäten die Einheit der hannoverschen lutherischen Landeskirche verfassungsmäßig ganz verschwinde, wäre sie nicht in des Königs persönlichem Oberbischofsamte und der Theilnahme hervorgetreten, die an dessen Verwaltung das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten besitzt. Allerdings wird auch hier die provinciale Verschiedenheit

darin wirksam, daß die königlichen Reservate den verschiedenen Consistorien gegenüber nicht dieselben sind, — und andererseits ist die Vertretung der kirchlichen Einheit durch eine staatliche Behörde nichts weniger, als principiell correct, vielmehr eine augenscheinlich territorialistische Einrichtung. Indes so lange der Minister selbstverständlich ein Lutheraner sein mußte, und die geistliche Mitwirkung bei seiner Arbeit, welche in den ihr stets zu Grunde liegenden consistorialen Vorträgen und Anträgen besteht, dergestalt überwog, daß er und eventuell der König sich meistens darauf beschränkten, die Intentionen der Consistorien zu überwachen und zu bestätigen, war sie wenigstens factisch ausreichend. Erst durch die moderne Centralisation ist ihre bedenkliche Seite hervorgetrieben. Denn seit das Staatsgrundgesetz von 1833 dem staatlichen Sonderleben der Provinzen im Wesentlichen ein Ende machte, lag es in der Natur der Dinge, daß mit der politischen auch die kirchliche Einheit des Königreichs betont ward. Man faßte sie bestimmt ins Auge, und zwar — ganz entsprechend dem das Staatsgrundgesetz beherrschenden politischen Systeme — in der Art, daß eine presbyterial-synodale nach rheinländischem Muster construirte Gemeindevertretung dem landesherrlichen Kirchenregimente mit eben demselben constitutionellen Uebergewichte zur Seite stehen sollte, wie der Staatsgewalt die Kammern. Wobei man in aller Befangenheit dieses politisch-kirchlichen Rationalismus auch die Union als so ganz selbstverständlich ansah, daß das Staatsgrundgesetz sowohl, als die späteren auf derselben Linie weiterschreitenden Verfassungsgesetze schon im Voraus nur von Einer „Evangelischen“ Kirche im Lande sprechen, welche zu organisiren sei. Was wenigstens in solcher Verbindung und aus solchen Gesichtspunkten entschieden unzulässig ist. — Daß nun die künftige Gestaltung der Kirchenverfassung wirklich nicht anders gedacht wurde, ergiebt der Zusammenhang und bestätigt die spätere Geschichte, indem gerade wieder die staatsgrundgesetzliche Partei, als sie 1848 ihrerseits zur Herrschaft gelangte, die Kirchenverfassung ganz so, wie

es hier angedeutet worden, „fortzubilden“ wirklich unternahm; und an der Ausführung dieses Gedankens nur durch Umstände gehindert worden ist, die sie nicht beherrschen konnte. Auch hat ihr Gedanke selbstverständlich noch immer viele Anhänger im Lande und taucht in der zweiten Kammer bei jeder Berathung des geistlichen Budgets wieder auf. Die Regierung jedoch scheint ihn aufgegeben und sich auf die Idee einer einheitlichen Consistorialverfassung beschränkt zu haben.

Diese trat anfänglich mit der synodalen Einheit in Verbindung auf. Consistorien und Synoden sollten in Wechselwirkung sein, ihre Bezirke einander entsprechen, der Landessynode ein oberstes Consistorium gegenüberstehen. Als in Folge der neuen Gerichtsorganisation (1850) der Bestand mehrerer von den alten Consistorien alterirt ward, richtete man sie mit dem Gedanken neu ein, daß sie in nächster Zeit doch umgestaltet und einem Oberconsistorium untergeben werden würden, welches die Einheit der lutherischen Landeskirche verfassungsmäßig darstellen und aus der Hand des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten die Verwaltung des von der Kirchenhoheit alsdann ganz abzusondernden Kirchenregimentes in der Art selbständig übernehmen sollte, wie es auch anderwärts in neuerer Zeit geschehen und eine nothwendige Consequenz der modernen Staatsentwicklung ist. Denn der Staat, welcher selbst keiner Confession mehr angehört, kann nicht eine Confessionskirche, wie die lutherische ist, durch seine confessionlosen Behörden an höchster Stelle regieren. So vortrefflich es auch factisch, wenn die Persönlichkeit des Ministers eine kirchliche ist, sich anlassen mag, so klar liegt doch der innere Widerspruch des Rechtsgedankens auf der Hand. Und in Dingen des Staats und der Kirche darf man niemals den Werth der Institutionen nach dem ihrer jeweiligen Träger bemessen. Einem Cultusminister von unkirchlicher Gesinnung wäre die Kirche bloßgestellt; und einen reformirten wenigstens hat Hannover in neuerer Zeit schon gehabt. Es bedarf keiner Ausführung, wie lebenswichtig für die hannoversche lutherische

Landeskirche es ist, daß die angedeutete Organisation ihrer verfassungsmäßigen Einheit und Selbständigkeit vollzogen werde. Sie ist so sehr als innerlich nothwendige indicirt, daß man sogar mit Bestimmtheit sagen kann: ausbleiben wird sie nicht; es kommt nur darauf an, daß sie rechtzeitig gestaltet werde, um erstarken zu können, bevor die presbyterial-synodale Strömung wieder mächtiger gegen sie andrängt. Denn auch das wird nicht ausbleiben; und je zahlreicher die Partei Derer ist, welche den kirchenregimentlichen Behördenorganismus gleich von vorneherein zum Unterliegen eingerichtet wissen möchten, desto mehr ist nach dieser Seite hin Umsicht und Vorsicht zu wünschen. Wir wollen unten auf den Punkt zurückkommen und bleiben jetzt bei dem erstangeregten Gegenstande. Bisher war der Umstand, daß auch Reformirte unter den verschiedenen Provinzialconsistorien stehen, ein nicht geringes Hinderniß der beabsichtigten consistorialen Einheit. Denn wie soll man diesen Reformirten gerecht werden, ohne Ungerechtigkeit gegen die Lutheraner? Eine Frage, die am deutlichsten für Ostfriesland hervortritt. Daß das dortige gemischte Consistorium im Grunde keiner Confession ihr Recht gewähren kann, und daß das gesammte geistliche Leben der Provinz mehr oder minder lahmt, ist schon früher in dieser Zeitschrift hervorgehoben. Sollte man nun dies Uebel festhalten, ja gleichzeitig in das centrale Oberconsistorium, indem man ihm einen reformirten Rath beigäbe, selbst verpflanzen? Das Eine wäre schlimm und das Andere schlimmer. Denn entweder bleibt eine derartige Beigabe eine bloße Form, so daß der reformirte Rath mit lutherischen Sachen nichts zu schaffen und die reformirten ausschließlich hat, — oder sie ist, wenn man etwa nur Dinge, „welche die Confession berühren“, einer solchen Sonderverwaltung zuweisen, die übrigen gemeinschaftlich bleiben lassen wollte, der Same fortwährender Differenzen und Unklarheiten. Was giebt es am Ende Kirchliches und Kirchenrechtliches, daß, wenn man nur anfängt, es genau zu nehmen, von der Confession nicht berührt würde? Wie verschieden z. B. gestaltet sich aus

lutherischem oder aus reformirtem Gesichtspunkte das Materiellste, die Vermögensverwaltung. Will man aber, wie unseres Wissens man es beabsichtigt hat, die Creirung eines solchen reformirten Vertreters im Oberconsistorium umgehen: so werden die Reformirten nicht mit Unrecht sich benachtheiligt glauben. — Jetzt in der vorliegenden Denkschrift nun weisen sie selbst ein Auskunftsmittel auf. Sie wünschen Trennung der ostfriesischen Regimentsunion, völlige Abgrenzung von allen lutherischen Einflüssen, selbständige einheitliche Einrichtung einer reformirten Landeskirche als solcher. Sie wollen ganz Dasselbe, was auch uns Lutheranern kirchlich erwünscht sein muß; und wir haben daher allen Grund, ihre Intentionen mit günstigen Augen zu betrachten, indem wir uns nunmehr dazu wenden, ihnen zu corresperiren. Denn zu einer Art lutherischer Correlation wird, was wir darüber zu sagen haben, sich unwillkürlich gestalten müssen. Die Denkschrift zerfällt in historische Darlegungen und in Argumentationen daraus. Wir werden also zu fragen haben, einertheils inwiefern erstere dem Anspruche genügen, welchen sie auf Unparteilichkeit und relative Vollständigkeit erheben, — andernteils inwiefern die gezogenen Folgerungen berechtigt sind. Diese indeß beruhen, außer ihrer historischen Basis, zugleich auf einem zweiten Grunde; und über ihn bedarf es noch einiger vorläufiger Bemerkungen, zur Orientirung in gewissen unseres Erachtens unrichtigen Grundanschauungen, durch welche auch die historische Exposition der Denkschrift influiert wird.

2. Der Kirchenbegriff.

Beginnen wir mit ein Paar Citaten.

Die in den vier französisch-reformirten Gemeinden des Landes gültige gallicanische Presbyterial-Synodal-Verfassung wird von der Denkschrift S. 14: als die „der“ reformirten Kirche „von Anfang her eigenthümliche“), in ihr dogmatisch begründete,

*) Ebenso ist S. 24 von der „ursprünglichen Presbyterial-Synodal-Verfassung und der darin begründeten Autonomie der Kirche“ die Rede.

aus ihrem geistigen Leben mit nothwendiger Consequenz in die Erscheinung hervorquellende“ bezeichnet, zu welcher die Ansätze in jeder reformirten Gemeinde nachzuweisen seien, und nach welcher jede Gemeinde sich sehnen werde, die von der Geschichte der reformirten Kirche Kenntniß, und für den Einfluß der äußerlichen Ordnung auf das ganze „Leben der Gemeinschaft“ offene Augen habe. Der rechte Werth einer Kirchenverfassung hänge zwar davon ab (S. 75), daß „der Geist des Herrn und seines Wortes sie durchdringe und belebe“, während ohne Dies selbst die vorzüglichste eine todte Form bleibe. Dennoch sei die Verfassungsform auch an sich keineswegs gleichgültig oder unwichtig; und (S. 14) nur eine in der evangelischen Kirche nun überwundene „Zeitrichtung, da sich die evangelische Lehre und (?) Predigt gleichsam nur an die Subjectivität des Einzelnen wandte, und nur dies ihre Aufgabe zu sein schien, die Einzelnen umzugestalten, konnte jene allgemeine und höhere Aufgabe derselben“ (der evangelischen Lehre und Predigt) „vergessen: Kirchenbildend zu wirken, nicht bloß einzelne Bürger zu erwecken, sondern eine Bürgerschaft, ein Volk Gottes, eine Gemeinde darzustellen, die da sei rein und ohne Runzel und Flecken. Die eigenthümlichen Lehren der reformirten Kirche, wie sie in allen reformirten Bekenntnisschriften*) mit größter Uebereinstimmung niedergelegt sind: von der Kirche, von den Aemtern in ihr, von der Regierung der Gemeinde, von der in ihrem Schooße ruhenden Gewalt der Schlüssel, sind die zarten, aus dem Worte Gottes und seiner“ (in reformirten Augen) „richtigen Exegese hervorstachsenden Wurzeln, auf denen die ganze äußerliche Organisation der Gemeinde, ihrer Zucht und ihres Regimentes ruht, welche sich in den Aemtern, den Presbyterien und Synoden darstellt.“

*) Hierzu heißt es in einer Note: „Siehe 82.—85 Frage des Heidelberger Katechismus“, das sind die Fragen: ob zum heil. Abendmahle auch Solche zugelassen werden sollen, die sich in Bekenntniß und Leben als Ungläubige und Gottlose erzeigen? — was das Amt der Schlüssel sei? — und wie einestheils durch die Predigt, andernteils durch die Bußzucht das Himmelreich auf- und zugeschlossen werde?

Ich glaube, hiermit in Verbindung bringen zu müssen, was S. 82 als etwas der reformirten Kirche gleichfalls Eigenthümliches hervorgehoben wird: daß es in Liturgie, Gesangbüchern, Schuleinrichtung und Lehrbüchern „nicht vor allen Dingen auf Uniformität, sondern auf die wahrhafte Förderung des kirchlichen und Gemeindelebens 2c. ankomme.“ Nicht zwar wegen der Negative: obwohl der negative Satz irrig ist. Denn selbst die römisch-katholische Kirche schätzt Uniformität hierin nicht „vor allen Dingen“, die lutherische aber überhaupt nicht; die behauptete Eigenthümlichkeit der reformirten Kirche ist also keine. Aber weil das positive Ziel der „wahrhaften Förderung des kirchlichen und Gemeindelebens“, wenn es als reformirte Eigenthümlichkeit, also in anderer Weise gedacht werden soll, als es auch in der lutherischen Kirche vorkommt, im Zusammenhange mit dem bereits Angeführten einen charakteristischen Zug zu dem Kirchenbilde der Denkschrift hinzufügt. — Von anderen Citaten sehe ich ab. Einiges wird ohnehin weiter unten zu berühren sein; und das Hervorgehobene genügt für Das, was ich daran zu knüpfen habe.

Die Denkschrift geht nirgends darauf aus, eine Schuldefinition von der Kirche zu geben, es darf also das Maas einer solchen an Das, was sie giebt, nicht angelegt werden. Allein ihr Kirchenbegriff zeigt auch nichts ihr allein Eigenthümliches, sondern ist in ziemlich scharfer Ausbildung der auf reformirter Seite allgemein verbreitete. Scharf ausgebildet namentlich darin, daß, was dieser reformirten Anschauung allerdings stets zu Grunde liegt, aber nicht immer so deutlich ausgesprochen ist, die Denkschrift ausdrücklich bekennt, sie finde die presbyterial-synodale Gestalt der Kirchenverfassung schon in der heil. Schrift vorgezeichnet, und verlange sie allenthalben durchgeführt. Im Uebrigen ist er in der bei den Reformirten und Uniten gewöhnlichen Einseitigkeit befangen, die Kirche nicht oder nicht hinlänglich als Institut, sondern wesentlich nur als Societät zu begreifen. Daß nun dennoch die Kirche als Heilsanstalt ein Institut

wirklich sei, wird wohl die Denkschrift selbst nicht leugnen. Denn was ist es anders als anstaltlich, daß ein für alle Mal ein Amt gestiftet ist, dessen Träger Wort und Sacrament zu bestimmten Zwecken, und in bestimmter ein für alle Mal fixirter Weise zu verwalten haben? Die Kirche ist indeß nicht minder wirklich auch eine Societät, da der um Wort und Sacrament sich sammelnde coetus vocatorum ganz in dieser Gestalt auftritt. Nur nicht eine Societät, wie jede andere auch, die zu ihren eignen, willkürlichen Zwecken sich zusammengethan hat, — sondern eine durch ihr Geschlossensein um Wort und Sacrament durchaus bedingte und an die Befolgung gewisser Regeln dadurch gebundene Societät; betraut zudem mit der Instandhaltung des Instituts, der Gestaltung und Aussonderung geeigneter Träger für dasselbe, sodaß in dieser Beziehung die societätshafte Seite der Kirche auf die institutsartige zurückgreift. So der Cötus der Berufenen. Wie nun und ob überhaupt kirchenrechtlich die aus den Berufenen sich sammelnde Gemeinde wahrer Gläubigen (coetus vere credentium) sich dazu verhalte: das fragt sich. Ohne Zweifel ist diese Gemeinde das Ziel und zugleich der wahre geistige Kern der Kirche. Ob man sie aber als eine kirchenrechtlich transcendente Größe, als verborgen im Cötus der Berufenen ansehen soll, oder den letzteren als eine Art Anfang des coetus credentium, den Gehorsam des Hörens als Anfang des Glaubens, — oder endlich ob man die sichtbare Kirche schlechthin als Darstellung der gläubigen Gemeinde faßt u. s. w.: — darin eben liegen zum großen Theil die Ausgangspunkte für unsere heutigen Differenzen über den Kirchenbegriff. Wiewohl doch nur zum Theil. Denn hinzu kommen Verfassungs-Anschauungen, oder soll ich sagen Empfindungen und Gefühle in Verfassungssachen abseits Derer, welche mit den gegebenen Momenten operiren; und es ist ein großer Unterschied, ob man begrifflich etwa vom Cötus der Gläubigen ausgehend, ihn weiterhin doch als schlechthin unsichtbar, menschlichen Augen unmeßbar, menschlichen Einrichtungen undarstellbar betrachtet, für

die Construction der sichtbaren Kirche also von ihm abstrahirt, — oder ob man von Verfassungsanschauungen aus, die, ob auch unbewußt, zuletzt mit den politischen vom Socialcontracte identisch sind, den Cötus der Gläubigen als collegium aequale äußerlich darzustellen unternimmt, und diese Darstellung für die Kirche erklärt. Es wäre viel zu viel gesagt, wenn man behaupten wollte, die Gemeinde der Gläubigen sei nach lutherischer Anschauung ein bloßes Product der Kirche; sie ist vielmehr allerdings die Kirche selbst. Aber sie ist ihre unsichtbare Seele, die der leiblich-verfassungsmäßig-juristischen Construction ein für alle Mal entflieht. Ebenso wäre es andrerseits zu viel gesagt, wenn als reformirten Kirchenbegriff man schlechtthin weiter Nichts als die societätsartige Darstellung der Heiligen-Gemeinde bezeichnen wollte: aber keine einzige der reformirten Constructionen des Kirchenbegriffes ist ohne das Grund-Element dieser unrichtigen Vorstellung. — Darum ist hier so schwer zu streiten. Sagen wir Lutheraner, es werde in Folge einer inneren Consequenz des Irrthums, daß auch außer den Gnadenmitteln der heilige Geist gemeindesammelnd wirke, von den Reformirten das Institutiv im Kirchenbegriff vernachlässigt, und indem sie die Kirche wesentlich als Societät begreifen ein Weg eingeschlagen, dessen Ende nothwendig Independentismus sei: so weist man uns die in reformirten Symbolen, in Calvin's Schriften 2c. deutlich genug vorhandenen Anerkennnisse institutiver Momente des Kirchenwesens nach, glaubt uns damit widerlegt zu haben, und es hilft nicht, daß wir versichern, diese Aeußerungen seien uns ganz wohl bekannt, beweisen jedoch Nichts, weil sie vereinzelt dastehen. Oder man denkt uns mit bekannten Worten von Luther, Melancthon 2c. zu schlagen, in denen das Societätshafte an der Kirche entweder ausdrücklich und neben dem Institutiven, oder auch, wenn es die Gelegenheit mit sich bringt, einmal allein hervorgehoben ist, — und will auch hier unsere Entgegnung nicht hören, daß darum doch weder Luther, noch irgend eine echt lutherische Kirchenordnung die Kirche überwiegend societätsartig

gestaltet denken. Oder endlich, man rückt uns die Resultate vor, die in ihrer Einwirkung auf Christlichkeit des Gemeinde- und Privatlebens die reformirte und unirte Kirche in größerer Zahl, als die lutherische, aufzuweisen haben soll. Wäre aber auch das Factum so richtig, wie es unrichtig ist — denn bei Licht besehen weist man dabei auf reformirte und unirte Kirche gar nicht als solche, sondern nur auf diejenigen reformirten und unirten Kreise hin, welche aus Gründen, die mit ihrer Confession und Kirchenverfassung so gut wie Nichts zu thun hatten, von dem christlichen Zuge der Zeit früher als andere berührt worden sind —: so würde es doch keinen Beweis erbringen. Augenblicklich glänzende Resultate, Erweckungen, christliche Gestaltung des Gemeinde- und Familienlebens u. sind in der Kirche ja oft genug auf anerkannt ungesundem Boden gewachsen. Wie viele Secten haben Dergleichen aufzuweisen gehabt, deren Wesen von unsern Gegnern gewiß nicht als mustergültig betrachtet wird. Erfolge solcher Art sollen daher nicht verachtet werden; aber nur die ungeduldige Wertheiligkeit unseres modernen Pietismus kann den Werth kirchlicher Einrichtungen darnach bemessen wollen; der doch vielmehr einzig und allein in der gewissenhaften Treue gegen Gottes Stiftung liegt. Darin suchen wir Lutheraner die principielle Correctheit, auf welche wir in kirchlichen Dingen zu halten uns bemühen. Sie ist gar Nichts weiter, als eine Bethätigung des vollen, ehrfürchtigen Vertrauens auf Gottes geoffenbartes Wort: der Gewißheit, daß, wenn in der Kirche Alles darnach eingerichtet ist, daß Wort und Sacrament so verwaltet werden, wie Gott der Herr sie gestiftet hat, wenn lediglich der Gehorsam gegen diese ihre Berufspflicht ohne alle Nebenrücksichten die Kirche regiert, dann, seiner Verheißung treu, Gott selbst in ihr wirken werde, und um den Erfolg sie nicht nöthig habe zu sorgen. Wohlverstanden, wenn in der Kirche Alles darnach eingerichtet ist: wozu allerdings auch gehört, daß das kirchliche Gemeindeleben dem Gehorsam gegen Gottes Wort nicht etwa widerspreche.

Dann aber ist es keineswegs eine bloße „Zeitrichtung“, sondern es ist, nach lutherischer Ansicht, das Wesen der Kirche selbst, daß sie mit ihrer „Lehre“ (Wortverwaltung) und ihrer Sacramentsreichung sich „an den Einzelnen wende“, und bloß diesen „umgestalte.“ Was die Denkschrift zwar nicht ausdrücklich an der Kirche, sondern nur an der „Lehre und Predigt“, damit aber mittelbar doch an der Kirche selbst tadelt: denn die Verwaltung des Wortes setzt doch die Kirche voraus, geschieht von der Kirche, ist ohne diese nicht denkbar; es ist eben die Kirche selbst, welche darin handelt. Alles nun, was sie dabei thut, thut sie lediglich im Nachgehen und Aufsuchen jeder einzelnen ihr befohlenen Seele. Sie hat keinerlei andere Aufgabe, sondern ist allein dazu da, an jeder Seele als solcher zu arbeiten, indem sie ihr in Wort und Sacrament Gottes Gnade anbietet, damit die Seele diese Gnade gläubig ergreife und dadurch gerechtfertigt werde. Daß sie dabei „der allgemeineren, höheren Aufgabe vergesse, Kirchenbildend zu wirken, nicht bloß einzelne Bürger zu erwecken, sondern eine Bürgerschaft, ein Volk Gottes, eine Gemeinde darzustellen, die da sei rein und ohne Runzel und Flecken“ können wir keineswegs zugeben. Denn was mit diesen Worten als „höhere“ Aufgabe bezeichnet wird, ist einerseits keine höhere, sondern ebendieselbe Aufgabe, indem gerade durch die Arbeit der Kirche an den Einzelnen und nur durch sie der Cötus der wahren Gläubigen entsteht; — andererseits liegt es auf einem ganz verschiedenen Gebiete. Allerdings nämlich soll, und zwar unter schriftmäßiger Zuziehung der Gemeinde, Kirchenzucht geübt werden, und ohne allen Zweifel versäumt die Kirche ihre Pflicht, wenn sie die Kirchenzucht versäumt. Aber sie übt dieselbe nicht, um „Kirchenbildend“ erst zu wirken, — das ist nicht nöthig, die Kirche ist schon da; — sondern um Gottes Worte zu gehorchen, welches (2. Cor. 6, 14. Tit. 3, 10. 11. 1. Cor. 5, 3—5. 1. Tim. 1, 20. 2. Thess. 3, 6. u. s. w.) die Kirchenzucht gebietet, und wiederum um die Einzelnen „umzugestalten“, nämlich mit diesem Mittel an den

Seelen Derer zu arbeiten, die auf andere Art nicht hören wollen. Ohne Zweifel also ist es ein Theil der normalen Societäts-Erscheinung und Gesundheit der kirchlichen Gemeinde, daß sie durch die Kirchenzucht, soweit menschliche Augen reichen, sich rein halte. Aber hiermit wird die Kirche nicht erst gebildet, sondern die schon vorhandene thut ihre Pflicht damit; sodaß also auch, wo sie diese Pflicht versäumt, die Kirche doch Kirche bleibt.

So nach lutherischer Ansicht. Nach reformirter, von der lutherischen Kirche einstimmig verworfener Ansicht hingegen, wie sie auch in der Denkschrift sich ausspricht, wird, um die Kirche überhaupt nur zur Darstellung zu bringen, die Kirchenzucht vorausgesetzt; da erst die „ohne Runzel und Flecken“ sichtbar hervortretende Gemeinde der Gläubigen die Kirche ist. Es ist also zwischen Lutheranern und Reformirten kein Streit, ob Kirchenzucht geübt werden solle; denn das soll auf lutherischer Seite um Nichts minder, als auf reformirter der Fall sein. Ebenso wenig, ob die Gemeinde dabei zu concurriren habe; denn dies ist anerkannt schriftmäßig und nothwendig. Bloß darum handelt es sich, ob, wo Kirchenzucht nicht geübt, in der concreten Kirchenerscheinung also die Gemeinde der wahren Gläubigen auch nicht einmal annähernd dargestellt wird, da eigentlich keine Kirche sei; weil nach reformirter Meinung allein jene zur Erscheinung zu bringende Gemeinde der Gläubigen es ist, „in deren Schooß die Gewalt der Schlüssel ruht.“ Wir Lutheraner sagen das von der ganzen Kirche, die Reformirten sagen es von der in obiger Art rein gehaltenen Societät der Gemeinde aus; womit denn die innere Nothwendigkeit der presbyterial-synodalen Verfassung ganz so, wie die Denkschrift es will, allerdings gegeben ist. Denn diese mit der Schlüsselgewalt und — wie gleichfalls die Denkschrift annimmt, und anders nicht annehmen kann — dem Regimente ausgestattete Gemeinde muß doch irgendwie zur Erscheinung kommen: und dafür giebt es keine andere, als die Eine Weise.

Indeß enthält sie unseres Erachtens große Gefahren. Wie,

fragen wir, soll man, so sehr man sich darüber täuschen mag, ohne Wertgerechtigkeit und Hochmuth dazu gelangen, sich selbst als Glied dieser erscheinenden Heiligengemeinde zu begrüßen? — wie ferner der Versuchung widerstehen, unter Umständen die Gemeinde auch da, wo sie nicht mit calvinischer Strenge in Zucht gehalten wird, für die gläubige vorläufig zu nehmen, damit aber Elemente heuchlerischer Unlauterkeit in die Sache hinein zu bringen? — wie endlich soll man vermeiden, daß diese concrete, ungereinigte Gemeinde zuletzt auch über den Schriftinhalt, über Das, was zu glauben sei, entscheide, und damit den Independentismus voll entwickle, welcher ja auf die Schrift sich formell nicht weniger beruft, als irgend eine der constituirten Kirchen. Auf ihn hin geht ein der reformirten Gesamtanschauung anhaftender innerer Zug, und dieser Zug, nicht hingegen — wie die Denkschrift S. 10 meint — bloß die durch Isolirung in den unter Katholiken oder Lutheranern zerstreuten Gemeinden der reformirten Kirche erzeugte „Neigung“ zum Independentismus ist es, welcher uns Lutheraner so bedenklich macht. Keineswegs also bloß eine Local-Erscheinung, die wir in der Nähe gerade zu beobachten Gelegenheit hätten, sondern ein ganz allgemeiner aus dem Mangel bescheidener Treue gegen Gottes Wort und aus einseitiger Auffassung der Kirche als Societät hervorgegangener innerer independentistischer Hang auch der größten reformirten Kirchenkreise.

Der zweite, noch unmittelbarer folgenreiche Irrthum der Denkschrift, welchen zugleich die reformirte Kirche mit der römisch-katholischen theilt, ist die Meinung, daß eine bestimmte Kirchenverfassungsform — hier die presbyterial-synodale — schon in der heil. Schrift vorgezeichnet sei, und daher allenthalben durchgeführt zu werden Anspruch habe. Es ist leicht ersichtlich, wie dieser Irrthum mit dem ersten innerlich zusammenhängt: was schon begrifflich nothwendig erscheint, liest man in die Schrift hinein. — Wenn wir nun bereits oben gesagt haben, daß diese Bemerkungen mehr den Stand unserer Differenzen hervorheben,

als Gegengründe bringen sollen: so gilt das namentlich hier. Das Gegentheil wäre nur vergebene Mühe. Denn unter Lutheranern ist es ein bewiesenes Ding, daß über Verfassungsformen der Kirche oder auch nur der Gemeinde eine bestimmte Norm in der heil. Schrift nicht enthalten, und weder die katholisch-klericale und episcopale, noch die reformirt-presbyteriale und synodale Kirchengestalt darin angeordnet ist. Und wenn durch die guten Gründe, mit denen seit nun dreihundert Jahren die Lutheraner dies behauptet und ihre gesammte kirchliche Verfassungsentwicklung darauf basirt haben, Katholiken und Reformirte bis jetzt nicht sind überzeugt worden, so bleiben jene Gründe darum eben so gut und richtig, wie das Lutherthum überhaupt; dessen Werth ja gleichfalls nicht durch den Umstand gemindert wird, daß Katholiken und Reformirte bis jetzt noch nicht dazu bekehrt sind. Wir begnügen uns also, auf solche wohlbekannte Gründe zu verweisen.

Nur Eins bemerken wir noch. Die Denkschrift bedient sich durchweg der Methode, aus der historischen Deduction, daß die Lage jeder der reformirten Kirchengruppen in Hannover verfassungsmäßiger Verbesserungen bedürfe, die Forderung abzuleiten, daß diese Verbesserung von dem Principe des ausschließlichen Rechtes der presbyterial-synodalen Verfassungsform ausgehe. Auch wo sie dies nicht ausdrücklich sagt, setzt sie es doch allemal stillschweigend und als sich von selbst verstehend voraus. Nun sehen wir dagegen: es versteht sich keineswegs von selbst; die Verfassungsfrage kann vielmehr in lutherischen Augen, sobald es sich um mehr als die stiftungsmäßige Einrichtung der Gnadenmittelverwaltung handelt, bloß eine Frage der Zweckmäßigkeit sein. Wie die Reformatoren die römisch-katholische Kirchenverfassung, wenn die Bischöfe nur ihre Pflicht thäten, für möglich in der Kirche erklärt haben, ebenso möglich ist auch die presbyterial-synodale Verfassung: nothwendig aber ist weder jene, noch diese. Man könnte nun freilich Gewicht darauf legen, daß es sich hier um ausschließlich reformirte Kreise handele, und

daraus ableiten wollen, daß wenigstens für diese die reformirte
 Verfassungsauffassung, einerlei ob irrig oder nicht, normire, und
 diesemnach die presbyterial-synodale Verfassungsform als Noth-
 sache betrachtet werden müsse. — Dagegen jedoch ist zweierlei
 zu sagen. Zuerst, daß die historische Gestaltung der gesammten
 deutsch-reformirten Kirchenverfassung dem entschieden widerspricht:
 denn nirgends — da die kleine niedersächsische Ausnahme nichts
 bedeuten will — ist diese, auch wo sie ursprünglich darauf an-
 gelegt schien, presbyterial-synodal geworden, sondern allent-
 halben ist sie consistorial entwickelt: und zwar unter übrigens
 sehr verschiedenen Verhältnissen. Wäre die französisch-kirchliche
 Societätsverfassung eine Sache innerer kirchlicher Nothwendigkeit,
 so würde das so nicht haben geschehen können. Sodann zwei-
 tens: wenn es richtig wäre, daß der Staat — um zunächst
 bloß von diesem zu reden — für die reformirte Kirche alle streng
 reformirten Consequenzen, einerlei ob richtig oder nicht, bloß
 weil sie reformirt sind, unbesehen gelten lassen und aufrechter-
 halten müsse, so müßte er, wo wie in Hannover er unzweifel-
 haft paritätisch ist, das ganz ebenso auch für die katholische
 Kirche thun. Zu deren Consequenzen aber gehört unter An-
 deren, daß alle Reformirte nichts weiter, als keizerliche Katho-
 liken und die Staatsbehörden dazu verpflichtet sind, sie unter
 römischen Kirchengesamtheit executivisch zurückzubringen. Versteht
 sich nun gewiß von selbst, daß ein Staat das nicht prästiren,
 gegenüber der katholischen Kirche also keineswegs Alles aner-
 kennen und aufrecht erhalten soll, was sie selbst für katholische
 Norm erklärt: so muß sich ebenso von selbst verstehen, daß er
 auch der reformirten oder lutherischen Kirche gegenüber Dergleichen
 nicht zu thun brauche. — Zudem handelt es sich im vorliegen-
 den Falle weniger um Das, was der Staat, als um Das was
 der Landesherr als Oberbischof thun soll: wiewohl die Denk-
 schrift Beides nicht recht unterscheidet. Und der Landesherr-
 Oberbischof hat ohne allen Zweifel eigene kirchliche Pflicht und
 deshalb auch selbständiges Recht genug, um an reformirte Con-

sequenzen noch viel weniger als der Staat ohne Weiteres gebunden, sondern vielmehr in der Lage zu sein, daß er mit völliger Freiheit die historische und dogmatische Berechtigung seiner bisherigen Stellung zu den reformirten Kirchengemeinschaften, welche aufzugeben ihm angeschlossen wird, erwäge und prüfe. Denn was er aufgeben und der neu zu creirenden Landessynode übergeben soll, ist nicht bloß ein Recht, sondern zuerst eine Pflicht.

Wollten wir, nach diesen Vorbemerkungen, mit Einem Worte unsere Meinung über die Wünsche der Denkschrift erklären, so würden wir sagen müssen und werden es im Folgenden weiter ausführen: daß wir die vorliegenden Einheitsbestrebungen nach ihrer materiellen Seite nur billigen, die der künftigen Einheit zugedachte presbyterial-synodale Verfassungsform hingegen weder in gleichen Maße schätzen, noch überhaupt, den Umständen nach, wünschenswerth finden, am allerwenigsten zugeben können, daß sie irgendwie eine selbstverständliche sei. Die desfallsige stillschweigende Voraussetzung der Denkschrift, welcher wir schon widersprochen haben, giebt derselben theils etwas nicht völlig Offnes, Captatorisches — denn wenn der Fordernde ein Materielles wie hier die Einheit verlangt, und indem er dies sein Verlangen begründet, thut, als ob die Form dafür selbstverständlich nur eine einzige sein könnte und mit der Gewährung der Sache ohne Weiteres werde gegeben sein: so sind dadurch die Gesichtspunkte der Erwägung für Concession dieser angeblichen Nebensache, die es doch nicht ist, in unrichtiger Weise verstellt, — theils verführt jene Voraussetzung zu vorurtheilsvoller Betrachtung und verzerrter Darstellung der Geschichte. Hinsichtlich des Captatorischen nun genüge, hier darauf aufmerksam gemacht zu haben; und wir weisen nur noch auf die charakteristische Aeußerlichkeit hin, daß, während in den oben mitgetheilten sieben Punkten der den Schluß der Denkschrift bildenden Bitte weitläufig von der künftigen presbyterial-synodalen Form der Verfassung die Rede ist, die vorausgegangene Begrün-

bung sich mit derselben gar nicht beschäftigt, sondern nur für die ersten drei, nicht für die ausführlicheren letzten vier Punkte des Petitums Gründe aufführt. Die Geschichtsentsstellung aber wird, so wenig dankbar die Mühe einer Polemik auf diesem Felde ist, uns länger beschäftigen müssen. Indem sie davon ausgeht, daß mit dem reformirten Dogma die presbyterial-synodale Form der Verfassung von selbst gegeben sei, kommt sie zu dem Sage, daß, wo man beide dennoch nicht beieinander finde, stets eine durch äußeren Druck veranlaßte entweder unvollständige, oder verkrüppelte Entwicklung vorliege. Und daß dieser äußere Druck dann von lutherischer Seite gekommen sein müsse, versteht sich für das lutherische Hannover diesem Gedankengange von selbst. Es ist aber, wie wir sehen werden, durchaus falsch, und wir können es doch nicht ohne Unwillen ablehnen. Das achte Gebot gilt für die Reformirten ebensowohl, wie für uns. Und wenn sie auch, was wir keinen Augenblick vergessen wollen, zu dergleichen falschen Anschuldigungen ohne böse Absicht und nur aus einseitiger Voreingenommenheit gekommen sind, so hätten wir doch von Denen, welche dem Herrn Verfasser der Denkschrift, den, wie schon erwähnt, unsere Anklage nicht mit trifft, das Material geliefert haben, mehr Respect vor der objectiven Wahrheit und eben deswegen mehr Zucht ihrer subjectiven Vorurtheile erwartet und erwarten dürfen.

Allerdings ist die in gewissen Kreisen herrschende fast epidemische Neigung, die Geschichte bloß als eine augenblicklich beliebte Form der Darstellung, ein jetzt wohlgelittenes Kleid für ganz unhistorische und antihistorische eigene Gedanken zu mißbrauchen, unter Anderem besonders deshalb gefährlich, weil Polemik auf historischem Gebiete etwas recht Unerquickliches, und der Lesewelt oft kaum zuzumuthen ist, daß sie sich darauf einlasse. Das Falsche ist sehr viel leichter gesagt, als widerlegt. Schon aus diesem Grunde werden wir auch im vorliegenden Falle uns auf Beispiele beschränken müssen; haben aber den Vortheil, daß die Sachen, um welche es sich dabei handeln wird,

an sich ebenso sehr der Betrachtung würdig als wenig gekannt sind. Wir greifen zunächst und vorzüglich

3. Ostfriesland

heraus. Denn einmal sind fünf Siebentel der hannoverschen Gemeinden ostfriesische, dann aber ist Ostfriesland durch sein seit der Reformation datirendes Nebeneinander eines lutherischen und eines reformirten Kirchenorganismus und seine wiederholten und alten, niemals gelungenen Unionsversuche ein kirchlich besonders interessantes Territorium. Es wäre sehr der Mühe werth, daß die bis jetzt wesentlich nur zum Zweck confessioneller Streitigkeiten ausgebeutete und nichts weniger als in ihrer vollen Objectivität bekannte Kirchen- und insbesondere Kirchenverfassungsgeschichte dieses Landes einmal aus den Quellen gründlich dargestellt würde. Ueber und gegen die Union ist viel daraus zu lernen.

Man hat öfters aufmerksam gemacht, wie die Ausbildung der republicanischen Selbstreglerung in der schweizerischen reformirten Kirche, und andrerseits die des monarchischen Consistorialregimentes in Deutschland, neben anderen Gründen, auch mit der entsprechenden politischen Verfassungsverschiedenheit der schweizerischen und der deutschen protestantischen Territorien zusammenhänge. Nicht minder ist es eine schon wiederholt hervorgehobene Beobachtung, daß an der Süd- und an der Nordgrenze des deutschen Reiches, in der Schweiz und in Ostfriesland, die staatliche Entwicklung eine innerlich verwandte gewesen sei, indem fürstliche Landeshoheit der älteren Gau-Selbständigkeit gegenüber sich dort wie hier nicht habe entwickeln können. In der Urschweiz ist dies nie, in Ostfriesland bis auf neue Zeiten nicht völlig geschehen. Das alte Gaukönigthum hat sich daselbst viel länger als anderwärts gehalten; und noch im 15. Jahrhundert wurden die „Herrlichkeiten“ und „Lande“, aus denen das Ländchen besteht, jedes von seinem eignen Hauptling regiert, während das Ganze im Wesentlichen republicanische Verfassung besaß.

Erst 1454 erhielt einer jener Häuptlinge, der sich über die andern eben damals emporgeschwungen hatte, Junker Ulrich Girksena, die kaiserliche Belehnung als Reichsgraf von ganz Ostfriesland, 1654 erwarben seine Nachkommen die Reichsfürstenwürde, 1744 starben sie aus. — Harlingerland, welches noch neben Ostfriesland als Besitz des Hauses genannt zu werden pflegt, ist der nordöstlichste, an Jever grenzende Theil des Landes, die Herrlichkeiten Esens, Etedesdorf und Wittmund umfassend, der eine Zeitlang vom übrigen Ostfriesland als besonderes Territorium getrennt gewesen, schon seit 1581 aber wieder damit vereinigt ist und Eigenthümlichkeiten, die hier von Interesse wären, nicht aufweist.

Zur Reformationszeit war die Macht der Girksena noch neu und hatte weniger an der kaiserlichen Belehnung ihren Rückhalt, als daß sie durch ein kluges Maas in Ausübung der erworbenen Hoheitsrechte sich bei den Landsassen Anerkennung zu erhalten suchte. Wenn daher anderwärts landesherrliche Rechte damals nichts weniger als groß waren, so waren sie in Ostfriesland, nach der Natur der Sache, noch viel geringer. Die „Junker“ auf ihren Herrlichkeiten und die Städte in ihren Mauern, insbesondere die größte derselben Emden, waren von der Landesherrschaft höchst unabhängig. Schon darum, ganz abgesehen von seiner persönlichen Gesinnung, ließ, als seit 1520 die Reformation im Lande Anhänger fand, der regierende Graf (damals Edgar d. I., bis 1528) sie gewähren, ohne daß er sie positiv weder förderte, noch hintertrieb. Sein Nachfolger Graf Enno II. versuchte zwar nach Art aller damaligen evangelischen Landesherrn die Kirchenregierung in seine Hand zu nehmen und lutherische Kirchenordnungen einzuführen (1530 f. u. 1535 ff.), traf aber damit an verschiedenen Punkten, und namentlich zu Emden, wo zwinglische Anschauungen bereits Raum gewonnen hatten*), auf einen für ihn unüberwindlichen Widerstand.

*) Nach Göbel hatte schon der erste evangelische Prediger daselbst, Aportanus, das Abendmahl in schweizerischer Form administriert. Die

Der gräfliche Hof, die im Grundbesitz des Grafenhauses befindlichen Landestheile, und einige Herrlichkeiten und Städte wurden also lutherisch, die Stadt Emden hingegen und der Theil des Landes, auf welchen entweder sie, oder die reformirt gesinnten Junker Einfluß hatten, wurde reformirt. Zwischen beiden Theilen siedelten sich Wiedertäufer und andere Secten an, die, wenn sie auch in temporärem Aufschwunge der landesherrlichen Macht, oder mittels vorübergehender Verbindung der lutherischen und reformirten Gewalten einmal vertrieben wurden, sich doch bei der durch den Dissens der Obrigkeiten beförderten Schwäche aller Regierung immer bald wieder im Lande einfanden. Es ist ohne Zweifel unrichtig, wenn man neuerlich diese Schwäche als „Toleranz“ hat bezeichnen und es dann mit Wiarda noch „sonderbar“ hat finden wollen, „daß sich in Ostfriesland seit dem Anfange der Reformation so viele Schwärmer aufgehalten haben.“ Toleranz in gutem, wie in schlechtem Sinne ist allenthalben von viel neuerem Datum. — Um sich aber von der wirklichen Lage dieser ostfriesischen Verhältnisse eine Vorstellung zu machen, gedenke man nur der Selbständigkeit, die auch im übrigen protestantischen Deutschland Städte und mittelbare Herrschaften in kirchlichen Dingen damals behaupteten. Wie sie alle als „Obrigkeiten“ auf eigene Verantwortlichkeit und aus eigener Macht in dieser Richtung vorgingen, so und noch mehr geschah dies, einer viel weniger entwickelten Landeshoheit gegenüber, in Ostfriesland. Das Land zerfiel daher, je nach der confessionellen Richtung, welche sich in jedem solchen untergeordneten Kreise Geltung zu verschaffen wußte, schon damals in lutherisch und reformirt gesinnte Bezirke.

Ob „der bedeutendste Prediger der neuen Lehre“ Apportanus, und „jedemfalls die meisten“ anfänglichen evangelischen Prediger

Schrift von Cornelius über den Antheil Ostfrieslands an der Reformation bis 1535 (Münster 1852) ist mir nicht näher bekannt. Das im Text über diese älteste Zeit Angeführte ergeben die gewöhnlichen, auch von der Denkschrift benutzten und späterhin genauer anzuführenden Quellen.

in Ostfriesland sich über das Abendmahl anfänglich „zwinglisch aussprachen“ (Denkschr. S. 17), das ist für den kirchlichen Charakter des Landes als solchen gleichgültig. Jeder dieser Prediger fand nur localen Anhang, localen Schutz, pflanzte, wenn er so gesinnt war, reformirte Gedanken und reformirtes Kirchenwesen nur in einem Einzelbezirke. Dies beweisen ganz besonders die von der Denkschrift selbst (a. a. O. Note) angeführten „Hauptartikel des heil. Sacramentes des Fleisches und Blutes Christi“ von Apportanus aus dem Jahre 1526 und das „Summier und Bekenntniß der christlichen Lehre der (unterzeichneten, nicht aber aller) Prediger in Ostfriesland“ von 1528; da Beides nur Einzelbekenntnisse zur Verantwortung gegen Angriffe anderer, und zwar lutherisch gesinnter Geistlicher des Landes sind. Weiter nichts. — Daß „die lutherische Anschauung erst unter Enno II. hier und dort“ hervortrete, ist eine älteren reformirten Streitschriften entnommene völlig unerwiesene Behauptung, die wir schlechthin in Abrede nehmen. Wir kommen auf den Zusammenhang und die Gründe solcher Behauptungen weiter unten zurück.

Nachdem also gleich zu Anfang und von Anfang an lutherische und reformirte Gesinnung nebeneinander im Lande Anklang und Schutz gefunden hatte, kam es darauf an, ob Eine die Andere etwa bestiegen, oder wenn das nicht, wie sie nebeneinander sich kirchlich constituiren würden.

Zunächst schienen auch die lutherischen Anfänge eine Schwenkung nach reformirter Seite machen zu sollen. Schon im letzten Regierungsjahre Graf Edzards war ein Mann nach Ostfriesland gekommen, der für die Gesamtentwicklung der reformirten Kirchenverfassung von großer Bedeutung ist: der Pole Johann von Laschy (a Lasco).*) Schüler des Erasmus, Freund Bulingers und von schweizerisch-reformirter Seite liberal angeregt;

*) Vergl. Göbel, Geschichte des christl. Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche (Coblenz 1849) I. 321 ff.

war er nach längerem Aufenthalte zu Basel als ein Mann des „erleuchteten Humanismus“ 1526 in sein katholisches Vaterland zurückgekehrt und hatte, seiner vornehmen Geburt entsprechend, dort hohe Kirchenämter angenommen, um die polnische Kirche erasmisch-allmählig reformiren zu helfen. Als das jedoch selbstverständlich ohne Erfolg blieb, entsagte er 1537 der Aussicht, Bischof von Gajavien zu werden, und verließ — nunmehr das Evangelium frei bekennend — sein Vaterland. Anfangs ging er nach Mainz, dann nach Löwen, verheirathete sich hier, und kaufte sich nachher in Ostfriesland nahe bei Emden an, um der erwähnten ostfriesischen Religionsfreiheit zu genießen. Als vornehmer, in Religionsfachen erfahrener, mit sittlicher Reinheit, Mäßigung und großer Macht der Persönlichkeit begabter Mann wurde er in den vorhandenen kirchlichen Schwierigkeiten schon von Graf Edzard und noch mehr nach dessen Tode von der Wittve-Regentin Gräfin Anna, geborenen Gräfin zu Oldenburg, zu Rath gezogen. Es war der letzte katholische Propst zu Emden gestorben, und in Nachahmung des von anderen lutherischen Landesherrn damals beobachteten Verfahrens wollte die Fürstin einen passenden Superintendenten für die ostfriesische Kirche bestellen. Laschy schlug dazu erst seinen Freund Hardenberg vor, und übernahm, als derselbe ablehnte, das Amt selbst. Wenn er dabei die Bedingung *) machte, sein Amt nur in dem Falle zu behalten, „wenn die Erfahrung zeigen würde, daß Gottes Ehre sowohl von der Fürstin, als von der Gemeinde durch diese seine Berufung beabsichtigt werde“: so bezieht sich die Erwähnung der Gemeinde wohl bloß auf die Emdener Stadtgemeinde, bei der er zugleich das Predigtamt übernahm. Denn von irgendwelcher Concurrenz der Gemeinde der Landeskirche bei seiner Berufung zur Superintendentur verlautet zunächst Nichts; vielmehr übernahm er das Amt lediglich aus den Händen der Gräfin, als derzeitigen Vertreterin der Landesherrschaft, und ordnete sich

*) Göbel, S. 375.

damit der consistorialen Kirchenverfassung ein. Ja er selbst hatte zur landesherrlichen Errichtung dieser Superintendentur, an Stelle der alten Propstei, gerathen*), und dergestalt eine Maßregel an die Hand gegeben, die schweizerischen Verfassungsanschauungen direct entgegen und ganz dem deutsch-lutherischen Vorstellungsfreife entnommen war. — Seine Ernennung fiel, wie es scheint, in die erste Hälfte des Jahres 1543, und seine Amtsführung als Superintendent hat drei Jahre gewährt; denn schon 1546 legte er die Superintendentur nieder, „als er sah, daß er seine Grundsätze und Maßregeln zur Ausführung der Kirchenordnung und Kirchenzucht nicht durchsetzen konnte“.**) Pfarrer zu Emden blieb er noch andere drei Jahre, und erst das in Ostfriesland 1549 eingeführte Interim hat ihn und einen Theil seiner Gemeinde nach England vertrieben.

Es ist, soweit meine Quellen reichen, nicht ersichtlich, daß Laschy als ostfriesischer Superintendent wesentlich anders gestanden hätte, als damals alle Superintendenten kleinerer lutherischer Territorien standen. Zwei vorliegende Documente wenigstens, denen anderslautende meines Wissens nicht entgegenstehen, zeigen ihn ganz als landesherrlichen Beamten. Zunächst ein Rescript der Gräfin vom 3. September 1543***), welches ausspricht, wie durch Laschy sie sei „erinnert“ worden, daß sie zu Gottes Ehre, nach dem Exempel vieler christlichen Könige und ihres — „unseres“ — Regiments halben die Bilder aus der Kirche thun möge. Sie erkenne das an und willige ein, daß Laschy dieselben des Nachts und allmählig bei Seite bringen lasse; er solle es jedoch „den Bürgermeistern und den Advocaten der Kirchen ansagen“, damit es ordentlich, ohne Zulauf und Geschrei des „tollen Pöbels“ geschehe. Laschy hatte also, so scheint es hiernach, in seinem Antrage ein landesherrliches Kirchenregiment an-

*) Wiarda, Geschichte von Ostfriesland, III. 15.

**) Göbel, S. 329.

***) Aus Brennefsen abgedruckt bei Wiarda III. 18.

erkannt. Ebenso erhielt er zweitens in der 1545 erschienenen fürstlichen Polizeiordnung §. 6, wo eine allgemeine wider die Secten, namentlich die Wiedertäufer gerichtete Kirchenvisitation angeordnet wird (bei welcher merkwürdiger Weise nebenher auch danach gesehen werden soll, „daß ein Jeder nach seinem Vermögen zu dem gemeinen Landesbesten sich mit Harnisch, Rohr, Spieß und anderem guten Gewehr versehe“), den Auftrag, alle der Sectirerei Verdächtigen zu examiniren; mit dem Hinzufügen, daß, wer sich von ihm nicht unterweisen lasse, im Lande nicht geduldet werden solle. Auch dieser ein landesherrliches Kirchenregiment unzweifelhaft documentirende Punkt kann nicht wohl ohne eigenes Zuthun Laschy's in die Polizeiordnung gekommen sein. — Man muß übrigens zu Beidem sich erinnern, daß damals noch eine Zeit war, wo auch in der Schweiz ein zum Cäsareopapismus werdendes Ueberwiegen der weltlichen Obrigkeit in Kirchensachen willig anerkannt ward, — wo Calvin, erst seit September 1541 nach Genf zurückgekehrt, Dasjenige eben nur anzubahnen begann, was an selbständigerer kirchlicher Verfassungsentwicklung die Kirche ihm später verdankt hat. Bloß die Localorganisation des städtischen Kirchenwesens, die Einrichtung des Genfer Consistoire, ist schon vom November 1541: alles darüber hinaus Liegende von so viel späterem Datum, daß es für Laschy's ostfriesische Wirksamkeit als Muster unmöglich gedient hat. Die genfer Consistorial-Einrichtungen aber sind — in der ohnehin republicanischen und daher der politisch mitregierenden Gemeinde auch ein Stück landesherrlichen Kirchenregimentes zuweisenden Stadt — weit davon entfernt, rein presbyterial-synodal zu sein. Im Consistorium saßen, wie Calvin in seinen Briefen selbst beklagt, zwei Drittheile Laien, und zwar Rathsmitglieder, nicht Erwählte der Gemeinde. Einer von ihnen mußte ein Syndic (Stadtvorstand) sein, und war als solcher Präsident.

Was nun ist es gewesen, das in seinen drei Amtsjahren als Superintendent Laschy, dieser „Calvinist in der Kirchenver-

fassung“, wie Göbel*) ihn nennt, hierin für Ostfriesland gewirkt hat? — Er war, sagt der genannte Historiker, „nur in dem einen Punkte“ der Kirchenverfassung und Kirchenzucht „scharf und streng.“ „Hier hatte er aus der heiligen Schrift und aus der eigenen Erfahrung die unerschütterliche Ueberzeugung gewonnen, daß es keine wahre Gemeinde Christi geben könne ohne rechte Verfassung und Zucht, und hielt diese daher zu ihrem Bestehen und Gedeihen für unentbehrlich.“ Er „forderte mit Entschiedenheit und Strenge eine biblisch-christliche Gemeindeverfassung u.“ Er war also, was Göbel noch weiter ausführt, in dem oben (S. 649) bereits erwähnten katholisirenden Irrthume der reformirten Kirche befangen, daß in der heil. Schrift es eine Vorschrift über die Form der Kirchenverfassung, und zwar zunächst der localen Gemeindeverfassung gebe, und handelte von dieser Ueberzeugung aus. Wenn Göbel rühmt, wie gänzlich er sich der Schrift, im Gegensatz gegen alle Menschenfagung und eigne Vernunft, unterworfen habe: so soll an Lašky's subjectiver Gewissenhaftigkeit gewiß nicht gezweifelt werden. Aber wie in der Abendmahlslehre er sich doch wirklich nicht ganz unterwarf, sondern die Autorität seiner interpretirenden Vernunft über die der Schrift setzte, ebenso verfuhr er auch in der Lehre von der Kirche rationalistisch construierend: seine „biblische“ ist eine calvinische Gemeindeverfassung. Diese war es, die er in Emden einführte. Er erreichte 1544 die Stiftung eines dem Genfer nachgebildeten „Consistoriums“ („Kirchenrath“), welches noch consequenter calvinisch als sein Muster selbst zusammengesetzt gewesen zu sein scheint; denn es bestand, außer den Predigern**),

*) Geschichte des christl. Lebens u. a. a. D.

**) Was deren Zahl betrifft, so bemerke ich, daß nach Wiarda im Jahre 1520 ihrer zwölf in Emden waren; während sich nicht ergibt, um wie viel etwa diese Anzahl sich bis 1544 gemindert hatte. Sollte die Notiz der Denkschrift S. 21 richtig sein, daß der „kleine Rath“ des Consistoriums von Anfang an nur sechs Mitglieder (also nur zwei Prediger) gehabt hätte: so wäre das Consistorium hinsichtlich der Quoten seiner geistlichen und weltlichen Zusammensetzung wie in Genf componirt gewesen.

aus vier von diesen selbst gewählten Laienältesten; dessen Gewalt aber rein local war. Es hatte und hat bis heute die Kirchenzucht, eventuell bis zur Excommunication, über die Emdener Gemeinde zu üben, und ist Nichts als ein gewöhnliches reformirtes Presbyterium. Nach Göbel*) soll für dasselbe eine von Laschy entworfene ausführliche landesherrliche Disciplinarordnung aus dem Jahre 1545 existiren, die ich nicht kenne. Brenneysen**) nennt aus diesem Jahre bloß die erwähnte Polizeiordnung, welche, trotz mancher die kirchliche Sitte und Sittlichkeit betreffender Vorschriften, doch weit entfernt ist, eine kirchliche zu sein. Auch Wiarda erwähnt nichts Derartiges. Sollte nicht eine Verwechslung vorliegen?

Daß auch außer der Stadt Emden ähnliche Presbyterien damals eingeführt wären, dafür findet sich keine sichere Spur. Denn was in dieser Beziehung die Denkschrift (S. 22) anführt, daß die Presbyterien im übrigen Lande „verschwunden“ seien, und „Geistliche und Gemeinden der Vorwurf“ treffe, „daß sie diese Institution in Vergessenheit haben gerathen lassen“, ist eine *petitio principii*. Sie könnte vergessen nur sein, wenn sie vorhanden gewesen wäre; es ist aber nicht bewiesen, daß sie jemals in einer namhaften Anzahl von Gemeinden Platz gegriffen hat. Wenn sie jetzt, außer Emden, noch in bloß sechs andern theils städtischen theils ländlichen Gemeinden stattfindet, wiewohl keineswegs in völlig gleicher Weise, wie in Emden, so kann sie an diesen Orten ganz wohl auch späteren, vereinzelt Ursprungs sein; wenn der Cötus Prediger vermahnt hat, dahin zu wirken, daß sie „Senioren“ in die Gemeinde bekommen, so zeigt das, außer der Tendenz zur Einführung, nur, daß Senioren vorher

*) Geschichte zc. a. a. D. S. 332.

**) Ostfriesische Historie und Landesverfassung. Aurich 1720. 2 Bde. Fol. Des archivalischen Apparates wegen eine Hauptquelle aller Späteren; wiewohl keine unbefangene. Ich bemerke nebenher, daß das Buch Seitenzahlen hat, nicht — wie in der Denkschrift irriger Weise durchgehends daraus citirt wird — Folienzahlen.

nicht da wären; und wenn 1763 vier Landgemeinden erklärten, „Älteste sind hier gegenwärtig nicht vorhanden“, so beweist das allein ihr früheres Vorhandensein noch nicht einmal für diese vier Gemeinden. Diese erwähnten drei Gründe aber sind die einzigen der Denkschrift, die auch selbst erklärt (S. 21): „ob in allen andern zur reformirten Lehre sich bekennenden Gemeinden (nämlich auch außer Emden) Kirchenälteste erwähnt worden sind, ist nicht erwiesen“; jedoch nichtsdestoweniger, wie schon in diesem Satze, so an der angeführten sowohl, als an andern Stellen beständig von der Präsumtion ausgeht, daß wenigstens in den meisten Gemeinden die Presbyterialverfassung Eingang wirklich gehabt habe. Wir wollen ihr noch einen vierten Grund submittriren. Denn wesentlich scheinbarer, als geschehen, hätte sie ihre Voraussetzung durch Berufung auf die Interpretation fundiren können, welche der 22. Artikel der weiter unten zu betrachtenden Concordaten von 1599 in den späteren Landesvergleichen von 1662 u. 63 gefunden hat (Brenneysen II. 797). In jenem Artikel wird bestimmt, daß der Pastor jeder Gemeinde durch deren „Älteste und Bornehmste“ dem Kirchenregimente präsentirt werden solle; das sechste ständische Gravamen von 1662 sagt dazu: „Obwohl das jus patronatus denen Ältesten und Erbgesessenen der Gemeinde allein zukommt, so werden dennoch solche darin zum öfteren turbirt, sogar, daß, unerachtet Edelleute, und die Meisten deren Erbgesessenen und Ältesten der Gemeinde ordentlich einen Prediger berufen, und desselben Confirmation suchen, solche ihnen dennoch gewegert wird, da dann, wenn schlechte Heuerleute, Tagelöhner und ein oder zwei aus denen Erbgesessenen auf einen oftmals disqualificirten und a coetu Emdano inhabil declarirten Menschen stimmen, darüber vor der Canzellei zu der Kirchen großen Kosten disputirt wird, welches abgeschafft und ins Künftige remedirt werden muß.“ Der Landesherr „inhärrt hierwider simpliciter dem Buchstaben der Landesverträge Concord. 22 u.“, und fügt im Haagischen Vergleiche und dem Finalrecess (gleichlautend) hinzu: „dieser

Artifel wird so ausgelegt, daß durch das Wort Aeltesten die Aelterlinge und Kirchenvorsteher und durch das Wort Bornehmste die Edelleute und Erbgeessene so in denen Marschländern 20 Gassen oder Dienten und darüber, oder in den Geest- oder Heideländern einen ganzen oder halben Heerd Landes besitzen, imgleichen Diejenigen so 1000 Thlr. in bonis haben, nur daß sie auch Glieder der Kirche oder Gemeinde, wo die Vocation geschehen seie, und sich derselben Religion bekennen, verstanden werden.“ Es kommen hier also „Aelterlinge“ als ein anscheinend allgemeines Institut der reformirten Kirche — denn daß von dieser Seite das Gravamen gekommen war, zeigt dessen Fassung — urkundlich vor. Aber das Gravamen selbst läßt am Schlusse die Aeltesten wieder zurück und die Erbgeessenen allein in den Vordergrund treten; so daß sich schon hieraus ergibt, wie bei der Pfarrwahl nicht irgendwie ein Presbyterium als solches fungirte. Sodann ist, wie sich weiterhin zeigen wird, wenn auch die Beschwerde diesmal aus der reformirten Kirche kam, die Bestimmung der Concordaten doch ganz ebensowohl für die lutherische gegeben und auch heute noch im eigentlichen Ostfriesland (nicht im Harlingerlande) die Betheiligung der lutherischen Gemeinden bei der Pfarrwahl ganz dieselbe, wie die der reformirten. Auch die gegebene Interpretation gilt für beide gleichmäßig, und hat bis heute auf lutherischer Seite ganz so, wie auf reformirter, den in der Denkschrift S. 23 erwähnten praktischen Erfolg, daß „in den Gemeinden, welchen die Wahl ihrer Geistlichen zusteht“ (den lutherischen fast allen, und ebenso den reformirten mit Ausnahme des Embener Stadtgebietes, in welchem vielmehr die Stadt als Herrlichkeitsbesitzerin anstellt; — die übrigen Ausnahmen sind nicht der Rede werth), „es Wählerlisten giebt und in den meisten die Stimmen so vertheilt sind, daß jeder Platzbesitzer, oder wer 1000 Thlr. in bonis hat, eine Stimme führt.“ Wollte man also aus den gegebenen Momenten auf reformirte, so müßte man nothwendig daraus ebenso auch auf lutherische Presbyterien schließen; und da Letzteres bekanntlich nicht gerecht-

fertigt sein würde: so geht auch Ersteres nicht an. Für Emden wird in den Concordaten (vergl. S. 686, Note) den „Duderlingen“ ihr Amt garantirt; sonst treten sie in denselben nirgends hervor, auch wo sie, wie Artikel 25 und 34 ff. (Rechnungsabnahme), wenn vorhanden, nicht wohl hätten übergangen werden können. Die bei der Predigerwahl erwähnten „Ältesten“ können daher immerhin jene schon im vorreformatorischen Rechte unter diesem Namen (*patrini* etc.) vorkommenden aus der Gemeinde gewählten Vermögensverwalter der Kirche sein, die unter verschiedenen Titeln auch in Ostfriesland sich finden und in der preussischen Inspectionordnung von 1766 „Kirchenvorsteher“ genannt werden. Der Name allein entscheidet hier nicht. Daß aber in dieser Inspectionordnung, die eine weitläufige von Visitations-Artikeln etc. begleitete Anweisung zur kirchlichen Aufsichtsführung enthält, von dem Institute des reformirten Presbyterats keinerlei directe oder indirecte Spur sich findet, scheint mindestens so viel zu bestätigen, daß es Anno 1766 in irgend berücksichtigenswerther Gestalt nicht vorhanden gewesen ist. Woraus man auch weiter rückwärts wird schließen können. Die von der Denkschrift (S. 23) angeführten Diaconen, in deren Händen die Mitverwaltung der Armengüter sich befindet, und welche „in der Regel nicht mehr kirchlich eingesegnet werden und die Rechnung nicht mehr dem Consistorio, sondern der Landdrostei ablegen“, scheinen solche ökonomische Kirchenvorsteher des gemeinen Rechtes und das „nicht mehr“, wie sich später noch genauer ergeben wird, das Resultat einer bloßen Vermuthung der Denkschrift zu sein; hervorgegangen aus ihrem bereits besprochenen auf deutsche Verhältnisse gänzlich unanwendbaren Gedanken, daß, wo reformirte Gesinnung und Lehre, da ohne Weiteres presbyterial-synodale Verfassungsform gewesen sei. Während historisch Beides wenn auch nicht ohne inneren Zusammenhang ist, so doch nichts weniger als einen unbedingten Schluß aufeinander zuläßt. In Ostfriesland am wenigsten. Hier müssen wir bei der vorwiegenden localen Besonderheit die Präsumtion

vielmehr geradezu umkehren und dürfen, weil es an einem allgemeinen Einführungs-Acte fehlt, die Presbyterialverfassung bloß an den einzelnen Punkten für eingeführt nehmen, an denen sie nachweislich existirt oder existirt hat. — In Laschy scheinen Superintendent und Pastor nicht recht geschieden gewesen zu sein: nach dem Muster Calvin's sorgte er, was mit reformirter Gesinnung auch im Allgemeinen zusammenhängt, zunächst für Organisation nur seiner Emdener Stadtgemeinde, die er, wie Calvin die Genfer, als eine einzige ansah. Selbst der angeführten Verordnung über die Bilder von 1543 sieht man nicht an, ob sie für andere Landestheile als Emden überhaupt bestimmt gewesen ist: was keineswegs als erwiesen betrachtet werden dürfte.

Wichtiger als das Consistorium zu Emden ist das zweite Institut, zu dessen Einrichtung Laschy gleichfalls im Jahre 1544 die Gräfin veranlaßte: der Cötus.

Er sollte „zur Erhaltung christlicher Eintracht“ dienen, und bestand, wie Göbel a. a. O. nach Wiarda u. A. berichtet, angeblich darin, daß sämmtliche — fast 200 — Prediger des Landes, unter einem je für ein Jahr gewählten*) „Präses“, dem ein „Scriba“ beigegeben war, in den Sommermonaten wöchentlich öffentliche Zusammenkünfte zu Emden hielten. Gemeindeälteste nahmen hieran nicht Theil. „Nach gehaltenem Gebete wurde über jeden Prediger der Reihe nach — der so lange abtreten mußte — Censur der Sitten, der Lehre und des Lebens gehalten und der Zustand seiner Kirche besprochen; dann folgte das Examen der Candidaten. Hierauf Disputationen, besonders über angefochtene Lehren, sogar auch mit Gegnern aus andern**) Secten. Endlich wurden alle eingelaufenen Beschwerden berathen und durch Stimmenmehrheit entschieden.“ Auch die

*) Nach Wiarda III. 26 „übernahm“ zunächst Laschy selbst das Präsidium. War auch er gewählt? Oder führte er den Vorsitz als Superintendent?

**) Fast scheint es hier, Göbel halte die reformirte Kirche gleichfalls für eine „Secte“ (Denomination!).

Denkschrift wiederholt, daß „sämmliche Prediger Ostfrieslands den Cötus“, in welchem sie den „Anfang zu einer Landessynode“ findet, „zu besuchen verpflichtet waren.“ Nur habe zur wirklichen Synode, wahrscheinlich wegen „mangelhafter Ausführung“ der Presbyterialverfassung, „von Anfang an“ das Laienelement gefehlt.

Letzteren Grund, insofern er die an kompetenter Stelle gesetzte Intention einer minder mangelhaften „Ausführung“ der Presbyterialverfassung stillschweigend voraussetzt, können wir nun aus bereits angeführten Ursachen nicht anerkennen. Zudem: ganz nahe bei Ostfriesland, in Bentheim, findet sich neben völlig ausgeführter Presbyterialverfassung ein ganz ebenso wie der ostfriesische, gleichfalls ohne Laienelement construirter Cötus; denn die Bentheimer Classis ist nichts Anderes. Wenn nun für Bentheim die Denkschrift (S. 38) den genannten Grund nicht anführt und nicht anführen kann, so darf sie ihn unseres Erachtens auch für Ostfriesland nicht gebrauchen.

Uns scheint jedoch die gesammte Cötuseinrichtung, wie sie hier beschrieben wird, überhaupt in höchstem Grade unwahrscheinlich. Allerdings ist Ostfriesland bloß etwa neun geographische Meilen lang und fast so breit, und zeigt bis Emden auch von den entferntesten Punkten, wenn man das damals nicht dazu gehörige Harlingerland abrechnet, nur etwa fünf bis sechs Meilen directe Distanz. Doch aber ist das viel zu weit, als daß sich annehmen ließe, es wäre wirklich auch den entfernteren Pastoren aufgelegt gewesen, im Sommer allwöchentlich nach Emden zu pilgern und einen oder ein Paar Tage da zu verweilen. Auch gab es bis 1559 zugestandenermaßen*) noch katholische Geistliche im Lande: sollten die gleichfalls kommen? — Die ursprüngliche Cötusordnung scheint, da weder Göbel, noch Wiarda, noch Brenneysen sie anführen, bislang nicht publicirt und dadurch die angeregte Frage noch im Dun-

*) Wiarda III. 55.

fein zu sein: sonst aber ist mehr als zu viel über diese Dinge gedruckt. Denn es war schon Ende des 16. Jahrhunderts zwischen den ostfriesischen Lutheranern und Reformirten ein Streitpunkt geworden*), der bei Gelegenheit des Reformationstjubils von 1717 auf's Heftigste wieder aufgenommen ward**), welcher von beiden Confessionen ursprünglich das Land zugethan gewesen, welche demnach die später erst aufgenommene sei. Beide Parteien waren beflissen, alle historischen Thatfachen möglichst zu ihrem Vorthril zu deuten, aus allen irgend ergreifbaren Concessionen der Gegner möglichst viel herauszupressen; wodurch denn nach der unhistorischen Weise solcher Deductionen älterer Zeit bei Weitem mehr verwirrt, als aufgeklärt worden ist. Und aus diesen Streitschriften haben nun die Neueren geschöpft: Wiarda sowohl, der entschieden für die Reformirten Partei nimmt, als Göbel und die Denkschrift. Namentlich dient ihnen Meiner's Kerkelike Geschiedenisse (Groningen 1735), die nichts als eine reformirte Gegendeduction wider eine Streitschrift des damaligen lutherischen Hofpredigers Bertram und ganz ausgeprägt eine Parteischrift ist. — Diese polemische Behandlungsweise aber, wie sie die nachträgliche Erforschung der ältesten Kirchengeschichte Ostfrieslands überhaupt erschwert, bezieht sich namentlich auch auf die Auffassung des Cötus; indem die reformirte Seite eine Art officieller reformirter Stempelung des ganzen Landes darin sah, daß dessen sämtliche auch widerstrebende lutherische Pastoren dem Cötus sich anzuschließen und seine *censura fraterna* zu dulden angewiesen und angehalten worden seien. Nun beweisen die für diese Behauptung angeführten Exempel***) Nichts,

*) S. die damals gewechselten Schriften bei Wiarda III. 231 ff.

**) Wiarda VII. 47, die Streitschriften.

***). So z. B. Wiarda III. 27: „Das Hauptaugenmerk des Superintendenten (Rasky) bei Errichtung des Cötus war, die Einigkeit unter den evangelischen Lehrern zu befestigen. Wilhelm Lemsius von Antwerpen, Prediger in Norden, machte ihm aber vielen Verdruß. Dieser war ein strenger Anhänger Luthers, und weigerte sich, dem Coetui beizuwohnen, weil

weil sie weder die concreten Umstände des Falles, noch die Beziehung der Entscheidung auf das angebliche Gesetz genügend erkennen lassen. Bewiesen sie aber auch mehr, als der Fall ist, so würde nichtsdestoweniger die zwangsweise Einordnung aller ostfriesischen Pfarrer in den Emdener Cötus auf reformirte Landesconfession noch nicht schließen lassen. Denn der Cötus war, soweit die vorliegenden Nachrichten es erkennen lassen, damals ein an sich nicht nothwendig reformirtes Institut, sondern unterschied sich gar nicht wesentlich von den auch in der lutherischen Kirche vorkommenden „Conventen“ oder „Synoden“, d. h. regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen der Geistlichkeit eines Superintendentenbezirkes, unter Vorsitz des Superintendenten*), zum Zweck der Aufsicht, Belehrung, Zucht und Stärkung in Lehre und Leben, namentlich aber zu Erhaltung der Lehreinheit.***) Daß in Ostfriesland das Candidateneramen noch hinzukam, ist nichts Eigenthümliches, sondern könnte, da dies Examen recht eigentlich ein Handeln des Lehrstandes mit dem Candidaten ist***), auf lutherischer Seite ganz ebenso stattfinden. Das Reformirte an der Sache ist eigentlich bloß das Negative,

a Lasco besonders in der Lehre von dem Abendmahle von ihm abwich. a Lasco wollte gerne eine Spaltung vermeiden, und ersuchte freundschaftlich den Lemsius, sich auch in der geistlichen Versammlung einzufinden. Alle seine Bemühungen aber waren nicht nur fruchtlos, sondern er hatte auch den Aerger, daß andere Prediger des Lemsius Beispiel folgten. a Lasco klagte hierauf bei der Gräfin. Wie er aber sofort nicht eine seinen Wünschen entsprechende Resolution erhielt, legte er seinen Dienst nieder. Auf Ersuchen der Gräfin und der Prediger trat er einige Monate nachher seinen Dienst wieder an. Die Gräfin verordnete hierauf, daß die Prediger, welche der Eintracht unter der evangelischen Kirche entgegenarbeiten und ihren Befehlen nicht gehorchen würden, ihrer Pfarren entsezt werden sollten. Lemsius und seine Anhänger mußten sich in die Zeit schicken, und so hatte diese Fehde ein Ende.“

*) Vgl. oben S. 666 die erste Note.

**) Vgl. Mejer's Institutionen des Kirchenrechts, zweite Ausg., S. 327, und daselbst die Quellenbelege.

***) Kliefoth, liturg. Abhandlgn. I. 374: „Das Examen — enthält die Bethheiligung, welche dem Predigamt bei der Bestellung — zukommt.“

daß über einer solchen synodalen Censurbehörde keine weitere Instanz, namentlich kein landesherrliches Kirchenregiment sich befände. Diese Selbständigkeit haben allenthalben die Cötus der reformirten Kirchenverfassung gehabt, so lange kein vollständiger Synodalorganismus und damit eine höhere kirchenregimentliche Gewalt über ihnen ausgebildet war, und haben sie behalten, wo eine solche Gewalt überhaupt nicht ausgebildet worden ist. In solcher Weise finden wir einen Cötus schon 1528 in Zürich*), 1541 in den Ordonnanzen von Genf, 1543 in der Kölner Reformation, 1544, nach deren Muster**), in Ostfriesland, 1550 in der gleichfalls von Laschy herstammenden Londoner Kirchenordnung, 1587 in Bentheim u. s. w.: aber mit dem Unterschiede, daß in Köln, Ostfriesland und Bentheim von vorn herein ein landesherrliches Kirchenregiment, also etwas streng reformirter Consequenz Zuwiderlaufendes, noch über dem Cötus stehend wirklich gedacht wurde, und in Ostfriesland und Köln sogar ein landesherrlicher Beamter, der Superintendent, an der Spitze des Cötus stand, das ganze Institut also dem der lutherischen Convente völlig gleich war. Hätte ursprünglich der Cötus in Emden wenigstens eine reformirte Bekenntnißverpflichtung mit sich gebracht: so würde der Eintritt in denselben allerdings etwas bedeutet haben; da aber hiervon nichts verlautet, so legte der reformirte Präses und etwa eine reformirte Majorität dem eintretenden Lutheraner zwar factisch eine Last, aber rechtlich keine Pflicht auf, und machte die ostfriesische Landeskirche keineswegs zur reformirten. Ebensowenig, wie eine lutherische Majorität sie zur lutherischen gemacht hätte.

Zunächst scheint die ganze Einrichtung eine mehr locale gewesen zu sein. Denn in der Zeit, als das Girkfena'sche Haus ausstarb (1744), begriffen von den damals im Lande bestehenden neun Aemtern nur drei, nämlich Emden, Greetsyl oder

*) Gottinger: Bullinger's Reformationsgesch. Frauenfeld 1838. II. 4.

**) Laschy selbst giebt dies an. Göbel a. a. D. S. 268. Note.

Greete, und Leer, fast ausschließlich reformirte; die übrigen sechs, nämlich Aurich, Norden, Berum, Pewsum, Stieghausen und Friedeburg, fast ebenso ausschließlich lutherische Kirchspiele. *) Und mag das zweihundert Jahre früher auch nicht so ausschließlich der Fall gewesen sein, im Wesentlichen war das Verhältniß der Confessionen wohl schon dasselbe. Als nun während der Streitigkeiten unter Gr. Edzard II., von denen später zu reden sein wird, im Jahre 1583 der Emdener Cötus suspendirt ward, befanden sich die Ämter Leer und Greetsyl in den Händen von Edzards reformirt gesinnten Bruder Gr. Johann, welcher alsbald in jedem dieser Ämter einen neuen Cötus errichtete und den Amt=Emdischen Predigern Gelegenheit gab, sich zu denselben zu halten; jedoch nur bis 1591, wo er starb, und beide Cötus wieder aufgehoben wurden. **) Nachdem hierauf die Concordaten von 1599, Th. 2. a. 32., den Plan ausgesprochen hatten, mehrere Cötus zu errichten, gab ihn der Delftsylter Vergleich von 1603 §. 6 ***) wieder auf und bestimmte, daß „der alte Cötus oder †) die classicale Versammlung aus den Ämtern Greete und Emden soll in Emden wieder angestellt und zugelassen werden.“ Die Emdener hatten von jeher Wiederherstellung des 1583 suspendirten Cötus verlangt, und namentlich in den weiter unten zu berührenden Vorverhandlungen der genannten Concordaten gefordert, daß ein einziger reformirter Cötus, „zu Emden, wie von Alters Herkommen,

*) Büsching, neue Erdbeschreibung Th. 3. Bd. 1. S. 724 ff. Das jetzige Amt Jemgum gehörte damals zum Amte Emden, das Amt Weener zum Amte Leer; dagegen bildete Pewsum, welches gegenwärtig zum Amte Greetsyl gezogen ist, ein eigenes Amt.

**) Wiarda III. 167. 233.

***) Brennefsen II. 307.

†) Wiarda III. 456 referirt irrthümlich, als wenn die „Classis“ noch neben dem Cötus und als etwas Anderes genannt würde. Dies ist nicht der Fall, für das Wesen der Sache aber interessant, sie mit diesem Namen bezeichnet zu sehen. Das Wort der Denkschrift, daß sie ein „Ansatz“ zur Classicalsynode sei, wird dadurch bestätigt.

angeordnet werde.“ Im Jahre 1599 erhielten sie dies nicht, im Delftsylter Vergleiche hingegen erhielten sie Alles, was sie wollten. Sollte man da nicht vermuthen: auch vor 1583 sei der Bezirk des Emder Cötus über die Aemter Emden und das nördlich daranstoßende Greetshl nicht hinausgegangen? Allerdings weiß ich nicht zu sagen, weshalb hierbei das Amt Leer ausgelassen ist. Praktisch mindestens wird sich die Bedeutung der Einrichtungen von 1544 kaum jemals weiter in's Land erstreckt haben.

Genug hiervon. Das Resultat ist, daß bei der Schwäche der Landeshoheit die Reformation in Ostfriesland sich selbst überlassen blieb und von Anfang an in verschiedenen Landestheilen verschiedenen Charakter annahm. In Emden zc. geschah sie zwinglianisch und wurde hierauf durch Laschy calvinisirt; anderwärts geschah sie lutherisch. Nur die kürzeste Zeit war das Nebeneinander friedlich. In den bald entstandenen confessionellen Conflicten sind reformirte Bekenntnisse einzelner oder mehrerer Prediger, aber nie ist ein reformirtes Bekenntniß der Landeskirche erschienen; sowie andererseits auch die vom Landesherrn ausgegangenen lutherischen Kirchenordnungen, wiewohl sie sonst dazu geeignet gewesen sein würden, niemals völlig durchgesetzt worden sind und daher gleichfalls eine solche Dignität nicht erhalten haben. — Gräfin Anna, welche die Denkschrift 15 Jahre länger, als es der Fall gewesen, regieren und ebenso unrichtiger Weise „entschieden für die reformirte Lehre auftreten“ (Denkschr. S. 18) läßt, berief zwar Laschy zum Superintendenten und gestattete die Maßregeln, welche wir kennen gelernt haben, „schwankte aber“, mit Göbel*) zu reden, „mitunter nach der römischen und lutherischen Tradition zurück“, d. h.: räumte niemals die reformirten Consequenzen Laschy's vollständig ein. Im Jahre 1545 bestätigte sie vielmehr, in §. 1 ihrer schon angeführten Polizeiordnung**), bis auf Weiteres die entschieden lutherische Kir-

*) Gesch. zc. a. a. D. S. 328.

**) Brennefsen II. 183.

chenordnung des Grafen Enno, führte 1549 das sog. ostfriesische Interim ein*), entließ den hiermit unzufriedenen Laschy, welcher schon seit 1546 nicht mehr Superintendent war, nunmehr auch seines Predigtamtes, — nahm ihn zwar, als er später mit seiner englischen Gemeinde von London vertrieben — wiewohl nicht zuerst, sondern erst nach langem Umherirren — nach Emden kam, 1554 daselbst wieder auf und stellte ihn sogar auch als Superintendenten wieder an, beantragte aber 1555 auf dem Landtage die Annahme der Augustana als allgemeingültigen ostfriesischen Bekenntnisses, und entließ den wieder unzufriedenen Laschy von Neuem, um Melanchthon an seine Stelle zu rufen. Soviel ist klar: die Regentin war weder entschieden reformirt, noch entschieden lutherisch, sondern bloß recht schwach in kirchlichen Dingen. Es ging in jeder Gemeinde wie es wollte und konnte: ihr Kirchenregiment machte sich nicht bemerklich. Daß sie dasselbe jedoch beanspruchte, zeigt die Einführung des Interim, die Art seiner Durchführung und vieles Andere. Völlig entfernt war sie, es der reformirten Kirche zur Selbstführung zu überlassen.

Noch viel entfernter hiervon war ihr ältester Sohn Graf Edzard II., der 1561, unter Theilnahme seiner Brüder Christoph und Johann, die Regierung übernahm. Von den letzteren starb Christoph schon 1566 und kommt hier nicht in Betracht. Johann hat von 1561 bis 1591 mitregiert, und zwar die letzten zwanzig Jahre in stetem Streite gegen seinen Bruder. Denn Graf Edzard des I. Testament hatte zwar die Primogenitur eingeführt und der Vater der jetztregierenden Brüder dieselbe seinem Bruder Johann (dem sog. Älteren) gegenüber auch zur Anerkennung gebracht; seine Witwe Gräfin Anna aber

*) Wie wenig noch confessionelle Klarheit damals in den Emdener Reformirten war, erhellt daraus, daß sie sich in Laschy's Abwesenheit — er war mit Bucer und Martyr als Rathgeber über die beste Art, England zu reformiren, nach London gerufen worden, aber noch Prediger zu Emden — um Rath wegen des Interim an Aepinus nach Hamburg wandten.

hatte, aus mütterlicher Vorliebe für ihren jüngsten Sohn Johann, die Formel der kaiserlichen Belehnung so extrahirt, daß demselben ein Anspruch auf die Mitregentschaft daraus entstand, den hinwiederum Edzard II., indem er an der testamentarischen Primogenitur hielt, nicht einräumen wollte. Hierdurch erwuchsen Differenzen, die trotz wiederholter kaiserlicher und anderer Versöhnungsversuche unausgeglichen blieben, und bei beiderseitiger Starrsinnigkeit bis zu wirklicher Auflösung des öffentlichen Wesens geführt haben. Was der eine Bruder befahl, davon ordnete der andere das Gegentheil an. Gehorsam fand daher jeder von ihnen nur in seinem Domanium; das übrige Land, voran die ohnehin mächtigen Landstände, that, was es wollte. Diese so bedenkliche Regierungslosigkeit begann unverholen erst nach dem Tode des älteren Johann (1572), war, als die Mutter Anna starb (1575), schon in vollen Flammen, und dauerte bis zu Johanns des Jüngeren Tode (1591). Ihr Hauptgebiet aber, auf dem sie sich ganz besonders bethätigte, war das kirchliche. Denn so entschieden lutherisch Graf Edzard war, so unbedingt war Graf Johann reformirt; „daher, sagt Wiarda*), die lutherischen Schriftsteller immer seine Tadler, die reformirten seine Panegyristen gewesen sind.“ Hatte also Johann zwar weder Fug noch Macht, die reformirte Kirche zur herrschenden zu machen, so besaß er doch hinlänglichen Einfluß, um ihre bei der allgemeinen Schwäche der landesherrlichen Regierungsgewalt ohnehin wenig beschränkte Entwicklung zur Selbständigkeit auch noch positiv zu stützen und gelegentlich zu fördern.

In dieser Hinsicht war es von Bedeutung, daß gerade vor dem Regierungsantritte beider Brüder in den benachbarten Niederlanden die bekannte Errichtung dreizehn neuer römisch-katholischer Bisthümer erfolgt war (1559), durch welche man dem, trotz der Inquisition, im Schutze der politischen Selbständigkeit theils der großen Städte, theils des Adels, immer mächtiger

*) Dffries. Gesch. III. 214.

gewordenen Protestantismus wirksamer als bisher entgegenzu-
arbeiten dachte. Statt dessen erfolgte 1562 die Belgische Con-
fession, 1566 das Compromiß, und gleichzeitig begann die Bil-
derstürmerei; als Reaction dawider trat von 1567 bis Novbr.
1573 Alba's blutiges Regiment, dann der Geusenkrieg ein,
und 1579, nach geschlossener Utrechter Union, die Lossagung
der nördlichen Provinzen von Spanien. Diese protestantischer-
seits gänzlich reformirte Bewegung und der langjährige Kampf,
in welchem zuerst unter Wilhelm von Oranien, dann seit 1584
unter dessen Sohne Moriz die Niederländer ihre Freiheit be-
haupteten — der erste Waffenstillstand fällt 1609 —, fand in
Ostfriesland Theilnahme aller Art. Schon seit Mitte des
16. Jahrhunderts, und je länger die spanischen Verfolgungen
dauerten, desto mehr wanderten hier im Lande protestantische Nie-
derländer ein, und vorzüglich war es Emden, das durch solche
Zugänge an Einwohnern, Reichthum, Macht und reformirter
Entschiedenheit zunahm. Es zog sich ein großer Theil des bis-
herigen englisch-niederländischen Handels dahin. Nichts natür-
licher, als daß eine Landesherrschaft, wie die der uneinigen
Brüder, dem bürgerlichen Selbstbewußtsein der üppig aufblühen-
den Stadt nicht imponiren konnte; und wenn man auch zu Em-
den darin mit den Landesherren übereinstimmte, daß die Erhal-
tung völkerrechtlicher Neutralität zum Vortheile der Stadt wie
des Landes sei: so war man doch sonst die Niederländer in aller
erdenklichen Weise und namentlich kirchlich zu unterstützen auf's
Eifrigste beflissen: man gab Rath, Geld, Geistliche, — über-
haupt was man irgend vermochte; und die Emdener Kirche hat
sich dadurch um diese Zeit in den Niederlanden, etwa seit 1570,
den Namen der „Mutterkirche“ verdient.

Es war damals die Periode, wiewohl sie schon etwas frü-
her (etwa 1555) angefangen hatte, in welcher aus niederländi-
schen, englischen, französischen Flüchtlingen sich die reformirten
Fremdenkirchen (ecclesiae peregrinorum) im lutherischen Deutsch-
land bildeten und eine durchaus selbständige Verfassung gewan-

nen. Die am Niederrhein, in Frankfurt und in Ostfriesland aufgenommenen Reformirten blieben, wie wir hier nicht näher auszuführen nöthig haben, im Zusammenhange mit den in den Niederlanden zurückgelassenen. *) Ihre sog. erste Synode (Antwerpen 1566) war fast nur von Niederländern besetzt. An der zweiten (Wesel, 3. Novbr. 1568), wo in unbezweifeltem Anschlusse an Laschy's Kirchenordnung der Londoner Gemeinde (1550) die Grundzüge einer durchaus selbständigen presbyterial-synodalen Societätsverfassung festgestellt wurden, nahmen auch die deutschen *ecclesiae peregrinorum* Theil. Die dritte (4. — 14. Octob. 1571) wurde zu Emden selbst gehalten und bildete diesen Gesellschaftsorganismus in seiner Weise vortrefflich aus. Worauf dann zu dessen Ein- und Durchführung bloß noch eine Reihe Particularconvente gefolgt sind. An dem Allen aber nahmen auch die in Emden gegründeten Fremden Gemeinden unmittelbaren Antheil, schlossen sich dem neuconstruirten Kirchenorganismus an, und haben sich, ähnlich wie die rheinischen Gemeinden, erst viel später in die Landeskirche verloren. Die national-ostfriesischen Reformirten hingegen, wiewohl sie mit Rath und That ihr Interesse bezeugten, haben für sich an dieser Entwicklung nicht participirt, sondern vielmehr an ihrem bisherigen historisch gewordenen Landes-Kirchenwesen damals festgehalten. — Es ist der Mühe werth, zu fragen, wie sie dazu gekommen sind? Denn die Gelegenheit zur Verbindung mit dem größeren niederländisch-reformirten Kirchenkörper war zu jener Zeit ohne Zweifel viel näher gelegt, als jetzt, wo die Denkschrift, im Fall ihre Wünsche nicht gewährt werden sollten, sie von Neuem in Aussicht stellt (S. 28). Die Antwort hierauf kann nur geschichtlich und durch bessere Beleuchtung der wirklich vorhanden gewesenen concreten Motive gegeben werden, als sie bis jetzt vorliegt; zwei Gründe aber sind auch ohnedas erkennbar:

*) Göbel a. a. O. S. 408 ff. Jacobson, Kirchenrecht von Rheinland-Westphalen S. 77. ff.

zunächst die symbolische Geltung der Augustana, welche die Ostfriesen nicht aufgeben konnten, ohne des Schutzes der Reichsgesetze verlustig zu gehen, während die Emdener Synode vielmehr die Annahme der belgischen und gallischen Confession forberte; sodann, daß man damals in dem Mitregenten Grafen Johann einen reformirten Landesherren besaß, dem das Kirchenregiment zu lassen auch einer strenger-reformirten Ansicht nicht zuwider war*), und man durch seine Vermittelung den Vortheil eines näheren Zusammenhanges mit dem Staate ohne Schaden festhalten konnte.**)

Endlich mögen aus der unmittelbaren Anschauung der Verhandlungen hervorgegangene praktische Bedenken gleichfalls nicht gefehlt haben.

Nur mittelbar ist ein Rückwirken dieser Constituirung der Autonomie in den Fremdenkirchen auch innerhalb des ostfriesisch-reformirten Kirchenwesens bemerkbar. So z. B. erhebt schon 1576 in einem „Entwurfe, betreffend Ordnung und Lehre des Cötus, insbesondere von den Sacramenten“, der Emdener Cötus als solcher den Anspruch auf die vices superintendentis***); und auch bei anderen Gelegenheiten wird seitdem die Forderung einer so gut wie vollständigen Unabhängigkeit vom landesherrlichen Kirchenregimente laut.

Im Jahre 1580 hatte der lutherische Landesherr seine Residenz und demzufolge auch seinen lutherischen Gottesdienst nach Emden verlegt, weil er fürchten mußte, sein Bruder werde

*) Confessio Helvet. c. 30: equidem docemus, religionis curam imprimis pertinere ad magistratum sanctum. Beschluß der Synode von Middelburg 1581: celui qui est élu doit être présenté au magistrat faisant profession de la religion réformée. Richter, Gesch. der deutschen Ev. Kirchenverfassung, S. 181.

**) Ein merkwürdiger Beleg ist z. B. die Concurrenz des Grafen bei dem Streite der Gardiniers mit dem Pastor der französischen und später dem Presbyterium der deutschen Gemeinde zu Emden (1575), der mit den Worten des Emnius bei Brennefsen I. 389 ff. aufgenommen, aber zu lang ist, um hier mitgetheilt zu werden.

***) Denkschr. S. 21 vgl. S. 19, Note.

sich sonst der ihm gleichgesinnten Stadt bemächtigen. Er war eben (seit 1579) in Conflict mit eingewanderten Reformirten, welche sich zu Norden niedergelassen hatten und die von der ostfriesisch-reformirten Kirche angenommene Augustana als Symbol nicht anerkennen wollten, während hiervon der Graf ihre Duldung im Lande abhängig machte. *) Schon bei dieser Gelegenheit hatte er die Idee verfolgt, zum Zwecke der Aufstellung einer Concordienformel Verhandlungen zwischen Lutheranern und Reformirten einzuleiten**), hatte es damals zwar bei den Vorbereitungen gelassen, nahm aber im Jahre 1583 den Gedanken wieder auf und suspendirte nun zunächst, bis zu Vollendung dieses intendirten Unionswerkes, den seiner pacificatorischen Absicht, wie er meinte, im Wege stehenden Emdener Cötus. Als eine Gegenvorstellung nichts half, erwog der Cötus, ob er gehorchen solle, und spaltete sich über diese Frage in zwei Parteien. Den Einen, welche eine landesherrliche Kirchengewalt anerkannten, konnte die Pflicht des Gehorsams nicht zweifelhaft sein, — den Andern, an ihrer Spitze dem Prediger Menso Alting, indem sie jedes landesherrliche Recht des Kirchenregiments leugneten und alle Kirchengewalt sammt ihrer Verantwortlichkeit allein der Kirche, hier dem Cötus selbst, zuschrieben, stand die Pflicht des Nichtgehorsams mit derselben Gewißheit fest. Es war ein Conflict der consistorialen mit der calvinistisch-autonomen Anschauung vom Kirchenregimente. Da man sich nun nicht einigen konnte, so brachte man, was immerhin ein merkwürdiger Schritt und von den consistorial Gesinnten eine große Concession war, die Sache vor das Emdener Presbyterium (Consistorium), und hier ward beschlossen, sich „vorerst“ zu unterwerfen***), während gleichzeitig der reformirte Mitregent, wie schon erwähnt, in den nördlich und südlich an Emden gren-

*) Wiarda III. 153 ff.

**) Wiarda a. a. O. S. 156 ff. Brennefsen I. 395 ff.

***) Wiarda S. 167.

zenden Aemtern neue Cötus einrichtete und den Embener factisch darin aufnahm. Das Concordienwerk aber gerieth durch diese Unruhen in's Stocken.

In seiner nunmehrigen Residenz Emden gab Graf Edzard 1586 den Lutheranern öffentlichen Gottesdienst, und als die Stadtprediger eifrig dawider protestirten und es ein Verderben des Tempels Gottes zu Emden nannten, dem das Verderben der Stadt selbst folgen werde, stellte der Graf ihnen zwar die Frage entgegen, ob er als Lutheraner nicht ermächtigt sein solle, an einem Orte, wo er selbst die Wiedertäufer dulde, seinen eignen Glaubensgenossen den Gottesdienst zu gestatten; hielt aber seine Verordnung doch nicht aufrecht, sondern ließ es für die Lutheraner beim Privatgottesdienst.*) — Im folgenden Jahre konnte er für eine ihm verstorbene Tochter nicht einmal eine lutherische Leichenrede in der reformirten Hauptkirche durchsetzen, und dem Verbote beiderseitigen Schmähens antwortete Menso Alting mit der Publication eines Liedes über das Abendmahl, in welchem die entschiedensten Schmähungen auf die Lutheraner und ihre Lehre öffentlich gedruckt waren**); sowie derselbe auch ein im Jahre 1594, also zu einer Zeit, da Graf Edzard, nach seines Bruders Tode, schon alleiniger Landesherr war, ihm gewordenen Verbot, sich an der kirchlichen Organisation von Groeningen zu betheiligen, mit offenem Ungehorsam übertrat. Er wußte eine geistig von ihm selber organisirte Opposition hinter sich, die in kirchlichen wie politischen Dingen bereit war, jeden Augenblick gegen ihren Landesherrn das Schwert zu ziehen.

Schwerlich dürfte es zu beweisen sein, daß Graf Edzard in den Jahren seiner schließlichen Alleinregierung (September 1591 bis 1. März 1599) im Principe kirchlich entschiedener oder politisch anspruchsvoller sollte gehandelt haben, als irgend vorher. Das aber war natürlich, daß, seit er nicht mehr durch

*) Wiarda III. 185.

**) Wiarda III. 194 ff.

den widerstrebenden Bruder an jedem Schritte gehindert, die reformirte Opposition aber dieser großen Stütze beraubt und den landesherrlichen Intentionen weit unmittelbarer gegenüber gestellt war, die obwaltenden Differenzen sich stärker fühlbar machen und die Träger der Opposition sich zu offenerem und selbstständigerem Vorgehen, als bisher, gedrängt finden mußten. Politisch wie kirchlich waren die Zustände des Landes seit Jahren in größter Verwirrung, und auch wer maassvoller und nachhaltiger energisch zu handeln gewußt hätte, als Graf Edzard II., würde nur sehr schwer haben vordringen können. Er aber hatte auch die Fesseln der eigenen Vergangenheit noch zu tragen, in welcher er aus Rücksicht auf den Bruder und um nicht Unzufriedene diesem zuzuwenden, sich häufig nachgiebiger gezeigt hatte, als er gesollt. Es war natürlich, daß auch nachdem dieser Grund für ihn hinweggefallen war von Gegnern und Freunden noch ebendieselbe Nachgiebigkeit von ihm erwartet und verlangt ward. — Kurz, nachdem schon 1593 die Emdener einer im Lande anwesenden kaiserlichen Commission Gravamina übergeben und 1594 (Eingabe vom 14. August) unter Anderm behauptet hatten, ihre Geistlichen habe nicht der Graf, sondern die Bürgerschaft einz- und abzusetzen, brach im März 1595 offene Empörung in Emden aus. Der Landesherr konnte sie, die an den Generalstaaten einen Anhalt hatte, allein nicht bändigen. Die Ritterschaft, anstatt ihm zu helfen, formirte auch ihrerseits alte Beschwerden neu. Die Generalstaaten aber kleideten ihre Parteinahme in das Anerbieten einer Vermittelung und brachten dadurch (15. Juli 1595) den Delftsyl'schen Vergleich zu Stande, durch welchen Emden eine vom Landesherrn so gut wie unabhängige Stadt ward. Das eben wollten die Generalstaaten, und nahmen sie nun unter ihre Garantie. — In §. 2 dieses Delftsyl'schen Vergleiches wird der Gemeinde zu Emden die Anstellung ihrer Geistlichen, wiewohl unter Anerkennung eines landesherrlichen, jedoch unweigerlich zu üübenden Confirmationsrechtes, reservirt. In §. 3 heißt es:

„Die Consistorialen und Classicalen Versammlungen sollen nach Vorschrift der darüber gemachten Kirchenordnung“ (der Emdener KD. v. 1594) „fortgesetzt, jedoch auch niemand solchen wöchentlichen Cötum zu besuchen gezwungen, weil in selbigem ausschließlich kirchliche Angelegenheiten abgehandelt werden; Bürgermeister und Rath aber freistehen, ein Mitglied der Obrigkeit, das reformirt ist, zum Cötus zu committiren.“*)

Ihren Cötus über das ganze Land auszudehnen, wenn dies jemals ihre Absicht wirklich gewesen sein sollte, haben also die Emdener hiermit ausdrücklich aufgegeben.

Der Delftsyler Vertrag selbst wurde nachher landesherrlicher Seits nicht anerkannt, und durch das Reich, mittels einer zur Untersuchung darüber ernannten kaiserlichen Commission, der Form nach cassirt (1597), materiell aber in vielen Einzelpunkten im Commissionsdecrete doch aufrecht erhalten. Zu diesen Punkten gehört aber die Wiederherstellung des Cötus nicht**); und so existirte er rechtlich noch nicht wieder, als (1. März 1599) Graf Edzard starb.

Mit dem Decrete von 1597 war kein Theil zufrieden gewesen, und Graf Enno III. (März 1599 bis August 1625) erbte von seinem Vater die offene Feindseligkeit mit Emden, die auch er durch mehrere seine Regierung bezeichnende Landesvergleiche nicht hat beseitigen können. Den ersten und größten solchen Vertrag, welcher seitdem ein Grundgesetz der ostfriesischen Verfassung geworden ist, die „Concordaten“ von 1599, theilen wir, soweit er das Kirchenwesen betrifft, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Kirchengut, welche irrelevant sind,

*) Brennefsen II. 49.

**) Die Denkschrift hätte S. 24 in der Note dies berücksichtigen müssen. Im Commissionsdecrete war nur das Consistorium, nicht hingegen der Cötus wieder hergestellt (§. 25. Brennefsen II. 86), und nur dadurch werden die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Concordate von 1599 und des Haagischen Accordes von 1603 verständlich.

hier wörtlich*) mit, da er das Bisherige zusammenfaßt und für alles noch weiter über Ostfriesland Vorzulegende den Grund abgiebt:

„Zweiter Theil. Vom geistlichen Wesen. — 9.**)
 Anfänglich nur erinnern wir uns aus Gottes Wort, daß allein die Gottseligkeit der rechte Grund sei, darauf das Glück und Wohlfahrt eines jeden Regiments muß gebaut werden: und danken demnach billig dem lieben Gott höchlich und von Grund unseres Herzens, daß derselbe bishero das helle Licht seines heiligen und alleinseligmachenden Wortes, neben dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramente, in dieser unserer Grafschaft Kirchen und Schulen hat kräftiglich herfürleuchten, und uns dadurch den rechten Weg zu der ewigen Seligkeit zeigen lassen: und bitten seine göttliche Barmherzigkeit demüthiglich, er wolle dasselbe bei diesem dunkeln Abend der letzten Welt, da wir dessen am höchsten benöthiget, nicht verlöschen, sondern mit dem Freudenöle seines heiligen Geistes lange Zeit unterhalten, damit ihm auch hinfüro dieses Orts eine rechtschaffene Gemeinde gesammelt werde, durch welche sein heiliger Name geehret, sein Reich vermehret, und sein gnädiger Wille jederzeit vollbracht werde: erkennen uns auch in allewege schuldig, bei angehender unserer Regierung dahin zu trachten und zu arbeiten, daß der hohen Majestät Gottes ihr Dienst und Gehorsam ohne einigem menschlichen Zusatz oder Abbruche bezeuget, und was demselben zugegen, abgeschaffet oder ernstlich gestrafet werde. Und weil der wahre Gottesdienst darin vornehmlich bestehet, daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret und geprediget, der rechtschaffene Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sacramente nach des Herrn Christi erster Stiftung und Einsetzung behalten, und dem Ministerio seine Gebühre an Ehr und Unterhalt ohne Abzug gegeben werde; — 10. Als haben wir aus unserer Getreuen Landstände

*) Nach Brennefsen II. 128 ff.

**) Art. 1—8 machen den Ersten Theil, von der Landesregierung überhaupt, aus.

eingegebenem Bedenken sehr gerne vernommen, daß sie neben uns des Vorsatzes und der Meinung seien, daß in unserem Lande in Kirchen und Schulen keine andere Lehre dem Volke solle öffentlich vorgetragen, beschützt und gehandhabet werden, als welche denen Prophetischen und Apostolischen Schriften gemäß, in der Christlichen Bekenntniß der Augspurgischen Confession zusammengetragen und verfaßt, und von denen protestirenden Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs beständiglich verfochten, und bis auf diese Zeit erhalten worden. — 11. Und wäre freilich von Herzen zu wünschen, daß alle Diejenigen, so sich zu dieser Confession in unserem Lande bekennen, über den rechten Verstand derselben einig, und auf deren Kanzeln dem Volke nicht zweierlei Meinungen vorgetragen, noch in Ceremonien unterschiedliche Ordnungen eingeführt worden. — 12. Alldieweil wir aber erinnert, daß bald zu Anfang reformirter Religion, sowohl an diesem, als andern Orten, eßliche Particularstreitigkeiten über den Verstand der A. C. bei den Kirchen eingerissen, und eine Opinion sowohl, als die andere, öffentlich auf dem Predigerstuhle zu lehren, zu predigen und zu üben geduldet und nachgelassen worden; — 13. Deswegen unsere getreuen Landstände uns unterthänig angelanget, es bei dem Herkommen bewenden, und das öffentliche Exercitium Religionis in solchem Stande, wie wir es in einer sowohl, als in der anderen Meinung bei Annnehmung unserer gräflichen Regierung befunden, bleiben zu lassen; — 14. Und wir aus Verlesung der kaiserlichen Resolution soviel vermerket, daß dieselbe des Religionspunktes halber sich auf den im heil. Reich bewilligten und aufgerichteten Religionsfrieden zeucht und beruft, welcher gleichwohl einem Jeglichen der A. C. Verwandten Stände gestattet und nachläßt, dieser Confession Religion und Glaubens, auch wegen Bestellung der Kirchen- und Schuldienste in ihren Herrschaften und Landen, gewisse Ordnungen, Kirchengebräuche und Ceremonien anzurichten: Als wollen Wir kraft desselben in jetztgerührtes unserer Unterthanen Begehren gnädig

eingewilligt haben. — 15. Sezen, ordnen und gebieten demnach ernstlich; daß alle und jede Städte, Stände und Gemeine unserer Grafschaft Ostfriesland bei demjenigen Exercitio Meinung und Verstand der A. C. frei und ungehindert gelassen werden, welches bei jeglicher Gemeine hergebracht, jetzt ohne Contradiction öffentlich geübet wird, und darzu sie sich jederzeit bekannt, und bis auf diese Zeit bekennen und halten: Daß auch niemand, was Würden, Wesens oder Standes er sei, um keinerlei Ursache willen, wie dieselbe Namen haben mag, auch in was gesuchtem Schein es geschehe, den andern, so seiner Meinung nicht ist, anfeinde, heimlich oder öffentlich lästere, schände, schmähe, oder sonsten verfolge und beleidige, kein Theil des andern Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien, als ob dieselbe der A. C. ungemäß, und des Religionsfriedens unfähig, prägraviere und anziehe; sondern ein Jeder bei dem andern friedlich und ruhig wohne, mit guter rechter Freundschaft und christlicher Liebe es treulich meine, und mit Abfagung alles desjenigen Mißtrauens, so etwa aus dieser Spaltung erwachsen, jeder Theil den andern kraft dieses Landtages einmüthigen Schlusses, bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch allen anderen zur Geistlichkeit gehörenden Gütern und Rechten geruhiglich und friedlich bleiben lasse. — 16. Und als mehrgemeldtem Religionsfrieden unter Anderen auch Dieses einverleibet, daß die Streitigkeiten, so in Religionsfachen vorkommen, anders nicht, als durch christliche, freundliche, friedliche Mittel und Wege, zum einhelligen christlichen Consens, Verstand und Vergleichung mögen gebracht werden: Deswegen unsere getreuen Landstände dies Mittel vorgeschlagen, da ja wegen der zwischen denen Kirchen der A. C. vorgefallenen Streitigkeiten in unserer Grafschaft keine endliche Vergleichung getroffen werden könnte, daß dennoch auf eine Ordnung zum wenigsten gedacht werde, worauf sich alle Prädicanten in Phrasibus et Ceremoniis zu achten; — 17. Als haben wir uns dahin erklärt, daß wir mit erster Gelegenheit die vornehmsten

Theologen unserer Graffschaft, so der einen oder der andern Meinung verwandt, in gleicher Anzahl zusammen verschreiben, und ihnen gewisse politische Personen, auch beider Meinungen in gleicher Anzahl zugethan, zuordnen wollen, in welcher Weisein und Gegenwart sie sich de articulis controversis friedlich und freundlich unterreden und untersuchen, auch uns getreulich referiren sollen, ob und wie sie sich darüber zu vergleichen, daß ein gewiß Corpus doctrinae, darnach sich alle Prediger im Lande in Lehre und Ceremonien zu achten, zu verfassen; da sie aber über Erhoffen hierin keinen einhelligen Consens treffen würden, auf solchen Fall sollen sie gleichwohl befehligt sein, uns ihre Meinung zu übergeben, wie etwa in phrasibus et ceremoniis eine solche Moderation gefunden werden könnte, welche, wann sie auf allen Kanzeln und Kirchen gebrauchet, das öffentliche Aergerniß der Zuhörer einstellte, und zu wahrer Einigkeit Anlaß und Ursach gebe; und was sie uns also auf einen oder andern Fall zu erkennen geben werden, das wollen wir mit unseren Land- und Hofrätthen in fernere nothdürftige Berathschlagung ziehen, die Nothdurft darauf verfügen, und was zu der Ehre Gottes, Erbauung seiner Kirchen, und zur Abschaffung des ärgerlichen Gebeißes unzeitigen Lästerns und Verbannens auf denen Predigstühlen nützlich befunden, soviel uns möglich, fortsetzen und befördern. — 14. Es gehe nun dies Collegium fort, und man vergleiche sich, oder nicht, so soll dennoch demjenigen, was hiebevord des freien Exercitii Religionis halber verordnet ist, sein stracker Lauf gelassen, und hierauf das Religionswesen gar nicht gegründet werden. — 19. Was denn ferner die Bestellung der Kirchen- und Schuldiener anlangt, darin giebt die kaiserliche Resolution dieß Maas, daß Diejenigen, welche das jus patronatus haben, dasselbe geruhiglich behalten, sonsten aber in Allem dem Religionsfrieden gemäß soll verfahren werden. — 20. Weil es dann diesfalls mit denen von der Ritterschaft Kirchen- und Schulrechten und Gerechtigkeiten in ihren Herrlichkeiten keinen Streit hat, so werden dieselben bei ihren

exercitiis der freien Kirch- und Schulbestellungen billig geruhig-
lich gelassen. — 21. Weil auch, soviel Bürgermeister und Rath
sammt gemeiner Bürgerschaft unserer Stadt Emden betrifft,
hierüber besondere richtige Vergleichung und Ordnung, wie hier-
über folgen wird, geschlossen werden.*) — 22. Damit denn nicht
von Nöthen, weiltäufig zu disputiren, wie es mit denen ange-
zogenen dotationibus, foundationibus et praescriptionibus der
anderen Städte Norden und Aurich, und des dritten oder Haus-
mannsstandes, und dem von ihnen angezogenen Seentrecht allent-
halben bewandt sei, als haben wir gnädig gewilligt und verab-
scheidet, daß erstlich keiner Gemeinde hinfüro jemand von Pa-
storen, Kirchen- und Schuldienern aufgedrungen werden, sondern
wann sich an einem Orte ein Kirchen- oder beharrlicher Schul-
dienst erledigt, daß alsdann die Ältesten und Vornehmsten der
Gemeine befugt sein sollen, sich forderlich zusammenzubeegeben,
und mit vorgehender Anrufung göttlichen Beistandes zu berath-
schlagen, mit was für einer Person die vacirende Stelle nutz-
und fruchtbarlich könne besetzt werden. Und wann sie sich einer
oder mehr einhelliglich verglichen, soll ihnen zugelassen sein und

*) Sie gehört zu Th. X. der Concordaten und verordnet (78), daß,
vom Hofgottesdienst abgesehen, nur die reformirte Religion in Emden öf-
fentliche Uebung haben, auch (79) niemand in seinem Gewissen beschwert
werden, noch über dasselbe einige Inquisition und Untersuchung gestattet
sein soll. „(80) Zum andern soll die vocatio, praesentatio et collatio der
Prediger und Kirchendiener bei der Gemeinde und ihren Gliedmaßen, aber
die Confirmation derselben bei uns stehen und verbleiben, welche wir ohne
einige Contradiction und Einrede der präsentirten Person mittheilen wollen.
Und mögen die Älderlingen ihr Amt in den Kirchen bedienen und die
diaconi die Armen, ihrer Ordnung gemäß, frei und unverhindert ver-
sorgen. (81) So mögen zum dritten die consistoriale und classicale Ver-
sammlungen u. — ganz wie §. 3 des Delftsyl'schen Vergleiches: siehe oben
S. 681. (82) „Was aber hierüber“ (nämlich außer den eigentlichen „Kir-
chensachen“, auf welche der Eötus beschränkt wird) „der geistlichen Bot-
mäßigkeit an Schlichtung der Chesachen und sonst anhängig, dasselbe soll
an unser Consistorium verwiesen werden; jedoch dadurch der Stadt Emden
an ihrer Kirchenordnung, und was dazu gehörig, nichts benommen sein.“
(83) Schulen. (84) Kirchenvermögen. Brennefsen S. 143 f.

freistehen, sich zu erkundigen, ob dieselbe Person in confessione und Bekenntniß mit ihnen einig, und alsdann deren Geschicklichkeit, Leben und Wandels halber durch vorgehende Probe und Examen desselben Cötus, darunter die Gemeine gehörig, oder da sie dessen erheblich Bedenken, durch das Examen unseres Consistorii, zu erkundigen, auch zu vernehmen, ob derjenige, so ihnen am meisten gefällig, zu ihnen und dem angebotenen Dienste guten Willen trage. — 23. Wenn solches geschehen, soll die Gemeine ehe und bevor sie sich mit demselben in etwas Verbindliches einläßt, die Gelegenheit an uns schriftlich bringen, und unterthänig bitten, dieser Person das vacirende Lehn zu conferiren, dieselbe zum Predigt- oder Schulannte zu bestätigen, und mit der Introduction und Investitur gebühlich zu verfahren. — 24. Da wir nun befinden, daß die vorgeschlagene Person mit der Gemeine, die ihn Uns obgesetzter Maßen präsentiret, in confessione einig, und seines Lebens und ehrlichen Wandels gute Gezeugniß vorzulegen, auch vom Cötu darunter das Rarspel gehörig, oder unserem Consistorio das testimonium erlanget, daß sie zu dem erledigten Amte tüchtig; So seindt Wir gemeinet, darauf die gebetene Collation, Confirmation, Investitur und Introduction unweigerlich und unverzüglich zuzulassen. — 25. Die übrigen Personen, als Küster, Kirch- und Armenvögte, mögen der Pastor und die Gemeine jedes Orts auch ohne unsere Confirmation bestellen, und sollen es dieselben gleichwohl also machen, daß diejenige, welche zu Kirch- und Armenvögten verordnet, dermaßen begütert und im Lande gesessen sein, daß man sich auf allen Fall wegen ihres Unfleißes oder Untreu, da sich davon etwas Zeit ihrer Verwaltung merken lassen würde, an ihren Gütern den Schaden zu erholen; Sonsten wollen Wir der Kirche und Armen hiermit ausdrücklich vorbehalten haben, allen den Schaden, so ihnen dadurch zugezogen wird, bei Demjenigen, so diese Kirchen- und Armenvögte bestellet, einzig und allein zu fordern. — 26. Als aber auch hierbei ferner geklagt worden, daß ephlichen Gemeinen die Pastoren und Kirchendiener

wider ihren Willen aufgedrungen, und dahero gesucht und gebeten, selbigen aufzuerlegen, daß sie sich dießfalls dem *judicio* und *Approbation* eines jeden Rarspels unterwerfen und demselben die Behaltung oder Enturlaubung befohlen und aufgetragen werden möchte; Wir aber nicht unbillig Bedenken getragen, jemanden seiner einhabenden *Possession* vel *quasi de facto* und anerkannten Rechtes zu entsetzen, oder zu gestatten, daß einer in seiner selbsteigenen Sache *Part-* und *Richterstelle* zugleich vertreten möge; — 27. So wollen Wir die Verordnung thun, daß, vor *Einnehmung* der *Huldigung*, und bei *Erledigung* der *Specialbeschwerden*, die klagende Gemeinde nebst ihrem *Pastoren* vor uns, unsere *Land-* und *Hofrätthe*, und Andere so wir in Gnaden darzuziehen gemeint, vorgefordert, gegeneinander nothdürftig gehöret, und nach Befindung, der begehrten *Abdankung* halber die *Verfügung* gethan werde, damit keine Gemeinde zu klagen, daß sie gedungen, ihre Seele jemand wider ihren Willen zu vertrauen, noch die *Pastoren* sich zu beschweren, als ob sie ihres *Dienstes* zur Ungebühr erlassen wären. — 28. Und ob wir wohl nicht gemeinet, deswegen große weitläufige *Processe cum forma et strepitu judicii* zu gestatten, so gebührt uns doch unseres Gewissens halber und zur Vermeidung beschwerlicher *Nachrede*, zu verhüten, daß unnöthige *Verfolgungen* vermieden werden. — 29. Wir erinnern uns bei dem geistlichen Worte ferner, daß alles Dasjenige, so wie oben mit dem *exercitio religionis* und *Bestellung* des *ministerii*, auch sonst zu verordnen eingewilligt worden ist, mit *Rug* und *Frucht* nicht zu erhalten, wosern nicht ein gewisses *Kirchenregiment* angestellet, denen die *Oberaufsicht* und *Gubernation* der *Geistlichkeit* an unserer *Statt* über unsere unmittelte *Unterthanen* zu verwalten befohlen. — 30. Derowegen findt wir entschlossen, ein sonderbar geistlich *Gerecht* und *Consistorium ecclesiasticum* anzuordnen, und dasselbe mit zweien vornehmen *Theologen*, nämlich Herrn *Mensone Altingen*, und wen Wir ihm sonst zuordern werden, auch ehlichen

politicis und Rechtsgelehrten, unter denen dann der ige Bürgermeister Unserer Stadt Emden Gerhardus Bolardus einer sein soll, zu bekleiden, und mit Rath und Zuthun unserer Land- und Hofrätthe uns einer gewissen Consistorialordnung zu vergleichen, kraft welcher die Consistorialen Dasjenige, so zum Kirchenregiment und Erhaltung guter Zucht und Disciplin eigentlich gehörig, beneben Dem was hievor dem Official im Lande zu verwalten gebühret, expediren und verrichten sollen. — 31. Und weil Wir es nebst unseren getreuen Landständen davor achten, daß die coetus ecclesiastici zur Erbauung der Kirchen und Schulen, auch zur Erhaltung guter Disciplin sehr nuß und nöthig, jedoch daß dieselben in ihren terminis verbleiben, daraus mit nichten schreiten, vielweniger sich Dessen, so jurisdictional, im Geringsten anmaßen: — 32. So wollen Wir mit jetztbemeldeten unseren Consistorialen dieser Ordnung halber berathschlagen, und uns allenthalben vergleichen, wie viel, und an welchen Orten solche Coetus anzuordnen und zu unterhalten.“ — 33—39 betreffen das Kirchengut und Kirchenrechnungswesen. Letzteres soll durch die „Kirchvögte“ jedes Ortes geführt und deren Rechnung von den landesherrlichen „Beamten“, also schon damals, wie heute, der weltlichen Gewalt, nicht (was die Denkschrift für ältere Zeiten annimmt) dem Consistorium, von Pastor und Gemeinde in bestimmter Weise abgenommen werden. „Und da sie in dem einen oder dem andern Post Mängel befänden, darüber sie sich untereinander nicht zu vergleichen, dieselben an Uns oder unser Consistorium sämmtlich zurückbringen, damit Wir die Nothdurft darauf zu befehlen haben.“ Ueberhaupt wird die nähere Normirung dieses Punktes in jener zu erwartenden Consistorialordnung vorbehalten.

Der Vergleich bezieht sich, wie wir sehen, außer dem Kirchenvermögen, auf dreierlei Gegenstände: Religionsexercitium und Vergleichung der Religion (9—18), Bestellung und Entlassung der Geistlichen (19—28) und Einrichtung eines landesherrlichen Consistoriums (29—32). Diese drei Capitel waren auch bei

den Vorverhandlungen*) unterschieden worden, und es erklären dabei zum ersten Punkte die Stände: „Ist recht und billig, daß es bei der Confessione Augustana und Religionsfrieden verbleibe“; und verwahren sich nur, daß das Bekenntniß entweder zum reformirten, oder zum lutherischen Verstande derselben Niemandem zum Nachtheil gereiche, sowie daß keine Gemeinde gehalten sein solle, im Kirchen- oder Schuldienste sich Jemanden gefallen zu lassen, „der nicht mit ihrer Religion in dem einen oder andern Verstande der A. C. durchaus einstimmig sei.“ Hierin hat die Landesherrschaft consentirt. — Hinsichtlich des zweiten Capitels hat sie ebenso dem ständischen Widerspruche ihr ursprüngliches Verlangen geopfert, daß bei Stellenbesetzungen von der Gemeinde mehr als ein Candidat ihr präsentirt werden müsse. Im Uebrigen erkennen die Stände das landesherrliche Confirmationsrecht an, und behalten nur „denen von Adel in ihren Herrlichkeiten“, und der Stadt Emden ihr besonderes Recht vor; sowie sie von Neuem das Recht der Gemeinden auf Prediger ihres Bekenntnisses verwahren, und das beanspruchte Recht des Landesherrn, diesen auch seinerseits Geistliche vorzuschlagen, verneinen. In dem Allen gab der Graf nach; nicht aber ebenso in dem Verlangen, daß den Gemeinden auch die eventuelle Entlassung ihrer gegenwärtigen Prediger „committirt und anbefohlen“ werde: wiewohl auch darin doch noch immer er, der Landesherr, als eigentlicher Inhaber des Entlassungsrechtes anerkannt war. — Endlich das Kirchenregiment, oder wie es hier heißt, die *Jurisdiction ecclesiastica* betreffend, hatten die Stände auf den ersten landesherrlichen Entwurf erklärt: 1. „Ist zu declariren, wie es zu verstehen, daß die jurisd. eccles. J. G. in solidum zuständig sein solle, da es doch nur diejenige, so J. G. ohne Mittel unterworfen, die Herrlichkeiten der Junkern aber und die Stadt Emden nicht angeht. 2. An den coetibus kann kein Be-

*) Brennefsen II. 155 ff.

denken sein, ohne daß von nöthen zu wissen, wo und an was für Orten, auch wie viel deren anzustellen“, — (ob nicht ein lutherischer zu Aurich und ein reformirter zu Emden); — „Das erachten auch die Stände unnöthig, daß Derjenige, so in coetu präsidiren soll, a Domino Comite dazu sonderlich bestätigt werde, weil in coetibus nihil jurisdictionale tractiret würde, man sich auch zu berichten weiß, daß in coetibus das Präsidium abgewechselt zu werden pflegt. 3. Daß aber J. G. noch ferner mit Anordnung eines geistlichen Consistorii sich bemühen sollten, hielten sie fast im Ueberfluß und unvonnöthen zu sein. 4. Und ist hiedurch den Junkern an ihren Herrlichkeiten, wie zuvorgesagt, wie auch der Stadt Emden an ihren Kirchen- und Armenordnungen nicht vorzugreifen.“ Die viel weiter gehenden, und wenn auch nicht ausdrücklich, doch mittelbar das landesherrliche Kirchenregiment ganz ausschließenden Vorschläge der niederländischen Vermittlungskommissarien eigneten sich selbst die Stände nicht an, sondern anerkennen sowohl hier, als in dem definitiven Vertrage, eine auf die reformirte Kirche nicht anders als auf die lutherische sich beziehende „Jurisdiction“ des Landesherrn mit klaren Worten. Worunter sie auch keineswegs bloß die Gerichtsbarkeit, sondern, wie aus Artikel 17, 23, 24 der Concordaten hervorgeht, nach der im Kirchenrechte gewöhnlichen Bedeutung des Wortes, das volle Kirchenregiment verstehen. Zwischen lutherischer und reformirter Kirche findet sich dabei keinerlei Unterschied, dahingegen für Emden und die „Junker in ihren Herrlichkeiten“ eine Selbständigkeit ganz so in Anspruch und Schutz genommen wird, wie es der oben erwähnten historischen Ausbildung dieser Dinge entspricht. Von jeher hatten die Stadt Emden, und unbeschränkter noch die Gutsherrschaften, nach dem Maaße ihrer politischen Selbständigkeit, das Kirchenregiment selber geübt. Daher verlangen sie auch hier und erhalten die Anerkennung (Art. 29 u. f.), daß eine kirchliche Jurisdiction der Landesherrschaft sich bloß auf deren „ungemittelte Unterthanen“ zu beziehen habe. Diese kirchliche Selbständigkeit der Gutsherr-

schaften wird noch bis auf den heutigen Tag in Ostfriesland behauptet. *)

Emden hat an derselben einestheils, soweit das Stadtgebiet aus „Herrlichkeiten“ besteht, selbstverständlich zu participiren; andernteils bedurfte es als ursprünglich landesherrliche Stadt besonderer schon berührter (siehe S. 686 Note) Zugeständnisse, die in den nächstfolgenden Jahren es noch zu vermehren besorgt war. Denn niederländischer Hülfe bei jeder Empörung gegen den Landesherrn sicher, nahm die Stadt schon 1601 eine auf dem Landtage beschlossene Schornstein-Schätzung zum Anlaß neuer Widerseßlichkeit, trieb es bis zum offenen Kriege, durfte bei der Schwäche des Reiches die stärksten kaiserlichen Mandate verachten, und zwang zuletzt durch sogenannte Vermittelung der Generalstaaten ihren Grafen, im Haagischen Accorde vom 8. April 1603 zu neuer Erweiterung und Befestigung der städtischen Unabhängigkeit. Namentlich erreichte sie, außer der bereits erwähnten Wiederherstellung des „alten“ Eötus (oben S. 671), daß das landesherrliche Recht, städtische Beamte und Geistliche zu bestätigen, durch die Einräumung zur leeren Form ward, daß jede binnen einer bestimmten, kurzen Frist nicht geschehene Bestätigung für erfolgt angenommen werden sollte. Andere Punkte des Accordes sind, sowie die späteren Graf Enno's Regierung erfüllenden Streitigkeiten, die ihn sogar eine Zeit lang (1618 ff.) zum Gefangenen seiner Unterthanen gemacht haben, mehr politischer Natur, und uns bleibt aus dieser Periode nur das Eine noch zu erwähnen, daß im Osterhuser Accord von 1611 Emden auch noch in den Ehesachen seine Unterordnung unter das landesherrliche Consistorium abwarf, und die Constituirung eines besondern, gemischten, wiewohl doch dem Namen nach gräflichen Ehegerichtes für die Stadt erreichte. **)

Auf die Kirchenverhältnisse des übrigen Landes hatten diese

*) Noch ganz neuerlich hat Graf Münster, als Besitzer der Herrlichkeit Dornum, mit der Regierung darüber processirt.

**) Wiarda III. 593.

späteren Uebereinkommen keinen Bezug, jene Verhältnisse blieben vielmehr in den Concordaten von 1599 beruhen.

Daß in Folge derselben von Neuem aufgenommene Concordienwerk zwar kam nicht zu Stande, indem es sich von vorne herein daran stieß, daß die reformirten Deputirten, voran Menso Alting, jede Zugrundelegung der Augsburger Confession, so sehr sie durch die Concordaten selbst an die Hand gegeben schien, oder auch nur von Melanchthon's Examen Ordinandorum, gänzlich ablehnten und statt deren den Emdener Katechismus oder eine andere von Haus aus reformirte Formulirung des Bekenntnisses zur Grundlage verlangten: was von lutherischer und landesherrlicher Seite selbstverständlich abgelehnt ward. *)

Ebenso wenig hatte die projectirte Consistorialeinrichtung Folge. Den Wunsch, sie ganz fallen lassen zu sehen, gaben zwar die Stände in dem definitiven Vertrage Art. 29—32 auf, und auch Emden konnte sein Verlangen, daß einem reformirten Stadtprediger ein für alle Mal eine Consistorialstelle gesichert werde, nicht durchsetzen; vielmehr erwiederte der Graf**), dieser Punkt gehöre „zu den Reservaten unserer Hoheit: derowegen wir die Continuation der Personen, so dem geistlichen Consistorio verwandt, auf keine Succession können verstrecken lassen, sondern es bleibt bei unserer freien Wahl jederzeit billig. Da sich aber die Prediger in unserer Stadt Emden, wie wir uns dessen zu ihnen gnädig versehen, gegen uns ihrer hohen Landesobrigkeit Gottes Wort und den Rechten gemäß verhalten; So ist leicht zu erachten, daß wir ihrer bei künftiger Vorstellung des Consistorii, auch sonst jederzeit in Gnaden werden eingedenk sein.“ Es kam aber nicht einmal zu den ersten concordatenmäßigen Ernennungen. — Das Muster dieser intendirten confessionell gemischten Kirchenbehörde war augenscheinlich die Visitationsscomission, durch welche in demselben Sommer, wo die Concordatenverhandlung geschah, Graf Enno die Zustände derjenigen refor-

*) Biarda III. 344 ff.

**) Brennefsen II. 172.

mirten Gemeinden hatte untersuchen lassen, die sich beklagten, von seinem Vater lutherische Prediger gesetzt erhalten zu haben*), und auf welche sich dann Art. 26 der Concordaten bezieht, denen gemäß der Graf die von ihnen nunmehr gewählten unfähigen Pastoren auch längere Zeit nicht bestätigte. In jener Commission war Menso Alting ein Hauptglied. Daß durch seine jetzt zu dem Concordienwerke eingenommene Stellung die innere Unmöglichkeit hervortrat, ihn und Seinesgleichen in ein landesherrliches Consistorium zu nehmen, daß sodann der zum weltlich-reformirten Rathe bestimmte Bolardus der Stadt gewissermaßen untreu ward, und daß Emden sich alsbald von Neuem gegen den Landesherrn erhob, dies waren wohl die Hauptgründe der Nichtausführung der Consistorialorganisation.

Dennoch kommt sehr bald nachher, ohne daß ich finde, von welcher Zeit es datire, ein landesherrliches Consistorium in Ostfriesland wirklich vor, wiewohl nicht als eigne Behörde, sondern als ein Theil der Landesregierung (Canzlei); und sowohl Art. 22 und 24 der Concordaten, als die vorhin angeführte ständische Aeußerung aus den Vorverhandlungen dazu, lassen vermuthen, daß dasselbe in dieser in kleineren protestantischen Fürstenthümern sehr gewöhnlichen Gestalt auch 1599 bereits bestanden, sodaß es sich damals nicht sowohl um Gründung einer neuen derartigen Behörde, als um Fortbildung der schon vorhandenen gehandelt hat. — Auch der weitere Verfolg scheint dies zu bestätigen. Graf Enno's Nachfolger, die Brüder Rudolf Christian (1626—28) und Ulrich (1628—48) haben zwar kaum selbst regiert, da statt ihrer theils kaiserliche Truppen, theils die Generalstaaten im Lande herrschten; doch aber haben sie für das lutherische Kirchenwesen etwas gethan, indem 1626 Dr. Michael Walther aus Nürnberg**) zum ersten Generalsuperintendenten

*) Wiarda III. 346 ff.

**) Geboren 1593; blieb in Ostfriesland bis 1642, wo er nach Lüneburg ging: † 1662. Es ist der durch seinen Katechismus noch jetzt bekannte Theolog. Wiarda IV. 330. 334.

der lutherischen Gemeinden ernannt und für dieselben eine neue durch ihn verfertigte Kirchenordnung im Jahre 1631 erlassen ward, welche die lutherischen Pastoren auf sämtliche Symbole ihrer Kirche, einschließlich der Concordienformel, verpflichtet. Sie ist im Jahre 1707 neu aufgelegt worden und gilt noch. Seitdem nun nahm der Generalsuperintendent im Consistorium die Stelle ein, die ehemals der Hofprediger als solcher gehabt hatte. — Die vormundschaftliche Regierung der Fürstin Juliane und ihres Sohnes, Grafen und seit 1654 Fürsten Enno Ludwigs (1648—60) ist kirchlich ohne Interesse. Die Unselbständigkeit des Landesherrn, die unter dem Schutze der Generalstaaten so gut wie republicanisch sich gestaltende anspruchsvolle Unabhängigkeit Emdens, die Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen, die zwar nicht mehr zu offenem Kriege, aber doch zu dauernder und organisirter Theilung der Stände in „gehorsame“ und „antigräfliche“ führten, setzen sich fort. Indes veranlassen sie erst unter der (folgenden) Regierung des Fürsten Georg Christian (1660—65) wieder Landesvergleiche — den Haagischen, den Emdener Vergleich und den Finalrecess von 1662*) —, in denen auch Ecclesiastica und insbesondere die Gestaltung des Consistoriums berührt sind. Schon in den Vorverhandlungen**), die diesen Vergleichen vorausgingen, heißt es: „Gravamen 8: — Nachdem in dem 29. und 30. Art. derer Concordaten (siehe oben S. 688) zugesagt worden, daß ein Consistorium ecclesiasticum derer beider Religionen, so allhier in diesem Fürstenthum bekennet werden, aus Theologis und Politicis aufgerichtet werden soll; so wird ersucht, daß solches zum Effect gebracht werde, damit inskünftige denen Klagen vorgebaut werden möge.“ Worauf die drei successiven „Resolutionen“ lauten: aus dem Haagischen Vergleiche: „Es soll auf dem ersten Landtage Ordre zur Execution des obberührten Articuls derer Concordaten, nach vorhergegangener Communication und Vergleichung mit Ihrer Fürstl.

*) Wiarda V. 253 ff.

**) Brennefsen II. 798.

Gnaden, gestellet werden“; aus dem Emdischen Vergleiche: „des hochnöthigen und zu Unterhaltung guter Ordnung und Disciplin in denen Accorden vorlängst festgesetzten Consistorii halber haben E. F. G. nicht allein Sich erklärt, daß Sie einigen aus Dero Rätthen und denen Ständen, aus beiden Religionen, Commission geben wollen, um eine Consistorialordnung, und was dem anhängt, zu projectiren und einzurichten, sondern auch — alsobald committirt“ — folgen die Namen zweier weltlicher und vier geistlicher Commissarien — „das Werk vor die Hand zu nehmen und zu effectuiren.“ Im Finalrecesse wird die Bereitwilligkeit des Fürsten, und daß er schon die Commission ernannt habe, wiederholt. — Doch starb er, ehe das Geschäft, dessen genauerer Verlauf mir unbekannt ist, beendet war; es folgte (1665—90) eine lange, Anfangs von den Ständen nicht einmal anerkannte vormundschaftliche, dann (1690—1708) die Regierung seines Sohnes Fürst Christian Eberhards, und erst vor der kaiserlichen Commission, die bei Beginn der letzteren das habituelle Vermittelungsgeschäft mit den Ständen betrieb, ist wieder von demselben die Rede. Das 15. unter den damaligen ständischen Gravaminibus (von 1691) lautet nämlich*): „Und demnach bereits in den Concordaten de anno 1599 Art. 29 und 30 festgesetzt, daß in Ostfriesland ein Consistorium ecclesiasticum, so halb von lutherischen und halb von reformirten Theologis und Politicis besetzt sei, angestellt werden solle, auch in anno 1662 in dem Emdener Vergleiche bereits gewisse Personen aus den Fürstlichen Ministriß und Ständen zu Verfertigung einer Consistorialordnung deputirt gewesen, welche aber darüber verstorben, ohne daß dies heilsame Werk zum Effect gebracht worden; so wird gebeten, daß diese so oft reiterirten Promessen dermaleins zur Execution gebracht werden mögen.“ Worauf die Commission das Verlangen als billig anerkennt, ohne daß jedoch die Huldigung deswegen verschoben werden dürfe.

*) Brennefsen II. 1046.

Also noch 1691 war ein gemischtes Consistorium nicht vorhanden. Wie die Denkschrift S. 19 richtig anführt, ist erst mehr als siebenzig Jahre später (1766) in Ostfriesland ein solches eingerichtet worden. Nichtsdestoweniger gab es jedoch alle diese Zeit wirklich ein Consistorium, das, um nur Einiges hervorzuheben, im Jahre 1647 von den Pastoren um Hülfe gegen den Schwärmer Ute Wallis*) angegangen ward, das 1679 wider die bekannte Antoinette Bourignon verfuhr und sie unter Androhung des Bannes aus dem Lande entfernte**), das 1699 gewisse ungehorsame Prediger zur Rechenschaft zog***), in welchem schon unter Christian Eberhard, vermöge pietistischer Qualitäten, sogar auch der fürstliche Leibarzt mit saß, und unter welchem, wie z. B. eine im Jahre 1708 ganz im Anfange der Regierung Fürst Georg Albrechts erlassene Verordnung zeigt, allerdings auch die Reformirten†) in gewissen, wohl nur aus den Consistorial-Acten selbst vollständig zu erkennenden Beziehungen standen. Anscheinend sind es alle die gewesen, welche nicht den Gemeinden selbst, oder dem Cötus, ausdrücklich überlassen waren. Was aber solchergestalt den Gemeinden überlassen blieb, die Wahl und Präsentation zum Predigtamte, die Klage auf Absetzung davon, ein Einfluß auf Besetzung der

*) Wiarda IV. 388.

**) Wiarda VI. 74.

***) Wenn es bei Wiarda VI. 370 heißt, dies sei „durch die Kanzlei“ geschehen, so ist zu erinnern, daß, wie oben erwähnt, das Consistorium eine Art annectirter Abtheilung der fürstlichen Kanzlei, wie später der fürstlichen Regierung (Wiarda VIII. 332), war.

†) Wiarda VI. 459. Die „Consistorialverordnung“ vom 26. October 1708 besteht „allen und jeden Eingesehenen“, bei 10 Goldgülden Strafe, die Feier der angeordneten Quatember und monatlichen Bettage. Sowie eine gleich nachher publicirte zweite Verordnung allen „Hausvätern und Hausmüttern“, gleichfalls bei Geldstrafe, zur Pflicht macht, eine Bibel für sich und eine für die Kinder anzuschaffen; worüber die Prediger nach gehaltenen Hausvisitation demnächst berichten sollten. — Das aber verordnete eine nicht etwa orthodoxe, von der es auch nicht zu erwarten steht, sondern eine durch und durch pietistische Regierung.

Kirchendienerstellen und auf die Vermögensverwaltung, das haben wir in den Concordaten von 1599 gesehen und werden darauf zurückkommen. Den Cötus finden wir im Besiz der Examina und der „Kirchendisziplin“, und zwar seit 1603, wo der „alte“ Cötus in den Aemtern Emden und Greetshyl wiederhergestellt ward, augenscheinlich auch wieder in demselben Umfange wie vor 1583, d. h. so, daß die Kirchendisziplin nicht bloß die Zucht der Gemeinden, sondern auch die Lehr- und Lebenszucht der Geistlichkeit begriff: mit welcher ganz ähnlich bemessenen Competenz in Ostfriesland vorübergehend (1617—47) auch lutherische Cötus bestanden haben. Niemals jedoch konnte weder der Cötus noch die Gemeinde (von Emden und den Herrlichkeiten abgesehen) einen Geistlichen anstellen, oder absetzen, oder anders als durch eine verweisende Vermahnung bestrafen, sondern dies Alles konnte allein der Landesherr. Ebenfowenig hat jemals der Cötus ein Gesetzgebungsrecht in der Kirche oder die Befugniß zu organisatorischen Einrichtungen besessen, sondern diese hatte der Landesherr. Nie hat er ferner, nächst Pastor und Gemeinde, die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung gehabt, sondern diese war das Recht des Landesherrn. Wie er denn auch hinsichtlich der Zucht in den Gemeinden, sobald es definitive Maßregeln galt, seine Unselbstständigkeit selbst anerkannt und z. B. den obengenannten Schwärmer Ute Wallis wegen Ketzerei bei Niemand anders als dem Landesherrn verklagt hat. — Selbstverständlich aber war, daß unter einem lutherischen Fürsten, dem es fern liegen mußte, die Aufsicht über Reinheit der reformirten Lehre in seinem Lande als Oberbischof selbst zu führen, der vor Allem hiermit betraute Cötus einen hohen Grad von Unabhängigkeit besaß; und in dieser Beziehung ist es nicht unbedeutend, daß im Jahre 1599 der Anspruch auf Bestätigung seines Vorsitzenden, den der Graf erhoben hatte, ständischerseits abgelehnt und vom Landesherrn nicht festgehalten ward. Nur soweit diese hervorgehobenen Gesichtspunkte reichten, versah also der Cötus selbständig die vices

eines reformirten Superintendenten; während z. B. die Erlaubniß zu predigen, wie noch die Inspectionsordnung vom 9. April 1766 Cap. 1 §. 16 deutlich zeigt, keineswegs bloß lutherischen, sondern auch den reformirten und vom Cötus examinirten Candidaten erst durch das (damals rein lutherische) Consistorium ertheilt werden mußte*), — und ebenso aus den Verhandlungen von 1599 hervorgeht, daß in allem dem Cötus nicht bestimmt Zugewiesenen die reformirten Gemeinden der fürstlichen Aemter ganz unter dem landesherrlichen Kirchenregimente, und ebenso weit auch unter dem im Regierungscollegium enthaltenen lutherischen Consistorio standen. Mittelbar also erkennen dies die Stände im Jahr 1599 sogar selbst an, und wünschen wohl nur deshalb nicht, daß der Graf „noch ferner“ mit Anordnung eines „geistlichen Consistorii“ sich bemühe, weil sie damals noch für die Selbständigkeit des reformirten Cötus Nachtheil von solchem fürchten durften. Als hingegen die Macht des Landesherrn späterhin gebrochen und die des Emdischen Cötus gesichert genug war, um derartigen Befürchtungen keinerlei Raum mehr zu lassen, da beantragten sie, oder beantragte das sie bekanntlich ganz leitende Emden selbst das gemischte Consistorium. Denn sobald eine Ausdehnung der landesherrlichen Consistorialrechte nicht mehr zu fürchten war, lag das Interesse begreiflicher Weise sehr nahe, an Verwaltung dieser Befugnisse den Reformirten Antheil zu schaffen. — Wäre nun, wie die Denkschrift (S. 19) will, erst in Ausführung der Concordaten von 1599 das lutherische Consistorium errichtet und dabei die getroffene Verabredung, ein gemischtes Consistorium zu instituiren, bloß so vertragswidrig ausgeführt, „daß die reformirte Kirche ohne Vertretung dabei blieb, weshalb denn Anno 1662 der Cötus (?) Beschwerde bei dem Fürsten darüber führt, daß

*) Die Denkschrift S. 22 f. datirt das erst von 1799. Es geht aber aus der im Text angeführten Stelle unwiderleglich hervor, daß es eine schon vor 1766 und augenscheinlich wohl schon in vorpreussischer Zeit gültig gewesene Einrichtung ist.

kein reformirter Geistlicher zu dem Consistorio zugezogen werde": so kann man nach Lage der Sache mit aller Sicherheit behaupten, daß irgend Ein Mal diese Sachlage in den ständischen Beschwerden anklingen mußte und würde. Und schon daraus, daß dies im Entferntesten nicht der Fall ist, auch wenn es nicht noch außerdem in obiger Art begründet wäre, rechtfertigt sich die Annahme, daß materiell bereits vor 1599 ein landesherrliches Consistorium bestand.

Wir kommen, in Verbindung mit den Concorbaten von 1599, endlich noch einmal auf die Presbyterialverfassung zurück. Wenn man, was oben S. 662 ff. darüber bemerkt worden, mit der bisher dargelegten historischen Gestaltung der Dinge zusammenhält: so erweist sich die Anklage der Denkschrift (S. 30), daß die Entwicklung der Presbyterien „gewaltsam zurückgedrängt und unterdrückt erscheine durch Einwirkung des lutherischen obersten Kirchenregiments“ als rein aus der Luft gegriffen. Gewalt ist doch etwas Positives. Wo ist denn hier Gewalt? sei es geistige, sei es leibliche? — Ja, woher sollte sie wohl nur möglicher Weise kommen bei einem lutherischen Kirchenregimente von solcher Schwäche gegenüber einer reformirten Macht von der Energie wie Emden und die Generalstaaten, deren Gewicht man hier immer mit in die Waagschale gelegt denken muß. Es soll keineswegs behauptet werden, daß das ehemalige lutherische Kirchenregiment der alten ostfriesischen Landesherrn den Reformirten mehr freie Entwicklung eingeräumt habe, als es nothwendig mußte. Gerade dies gebotene Maaß des Unvermeidlichen aber war, wie sich gezeigt hat, sehr groß; und von gewaltsamer Unterdrückung haben wir doch keinerlei auch nur leise Spur finden können. Ueberdem widerspricht in diesem Punkte die Denkschrift sich selbst. Denn wie nach S. 30 die Entwicklung der Presbyterien vom lutherischen Kirchenregimente gewaltsam zurückgedrängt und unterdrückt sein soll, so soll nach S. 22 man „nicht sagen können“, die Institution der Presbyterien sei den Gemeinden „rechtlich

entzogen“, indem sie vielmehr theils durch ihre eigne Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit, theils und nicht weniger durch den Einfluß der Consistorialverfassung in Verfall gerathen sei, „namentlich seit die preussische Regierung Anno 1766 ihre Inspectionsordnung für die reformirten, wie für die lutherischen Gemeinden erließ. Die Inspectoren oder Superintendenden übernahmen seit der Zeit die vices presbyterii, das Bedürfniß einer — (presbyterialen) — Beaufsichtigung der Geistlichen und der Gemeinden verschwand, und naturgemäß mußte das Presbyteramt unnöthig erscheinen und zu einer leeren Form herabsinken.“ Wenn nun die Inspectoren 1766 vices der Presbyterien übernahmen, so mußten von letzteren bis zu dieser Abnahme ihrer Functionen dieselben im Wesentlichen doch noch geübt, von dem altostfriesischen lutherischen Kirchenregimente also conservirt sein. Es wäre demnach nicht dieses, sondern vielmehr das reformirte preussische, das sie zerstört hätte. Was ist nun wahr? — Genau betrachtet Keines von Beiden; denn eine Presbyterialverfassung, wie die Denkschrift sie als vorhanden gewesen denkt, hatte schon neben dem Cötus von Anfang an keinen Platz. Oder was soll den Presbyterien an „Beaufsichtigung der Geistlichen und Gemeinden“ übrig bleiben, wenn der (keinerlei Laienelement einschließende) Cötus sei es in wöchentlichen, wie die Denkschrift will, sei es in seltneren, immer aber doch regelmäßigen und in kurzen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünften diese Beaufsichtigung schon vollständig führte? Oder wozu diene sein Visitationsrecht, wenn die Aufsicht beim Presbyterium war? Eines und das Andere schließt sich aus und hätte nur dann nebeneinander bestehen können, wenn der Cötus wirklich nichts als eine calvinistische Landessynode, d. h. ein mit der Aufsicht bloß über die presbyteriale Aufsichtsführung betrauter Ausschuß der Presbyterien gewesen wäre. Dies jedoch war er, nach dem Eingeständniß der Denkschrift (S. 21), nie, sondern hatte von Anfang an größere Competenz. Er selbst schreibt sich vices des Superin-

tendenten zu, und so war doch wohl viel mehr er, als die von der Denkschrift präsumirten Presbyterien, durch Anstellung eigener reformirter Inspectoren benachtheiligt.

Nicht minder aber ward, wie die Denkschrift anerkennt, der Cötus von ebenderselben nicht lutherischen, sondern reformirten Landesherrschaft durch die im Zusammenhang mit ihrer Inspectionsordnung stehende Anstellung eines reformirten geistlichen Rathes im Consistorium (gleichfalls 1766)*) eingeschränkt. Denn die Gründe, derentwegen in den Jahren 1662 und 1691 die Stände ihrerseits das Gleiche gefordert hatten, fanden dem preussischen Regimente gegenüber keinen Platz mehr. Auch kann man nicht sagen, daß es noch eine Ausführung des Gedankens von damals gewesen wäre. Es war vielmehr ganz gewiß lediglich eine territorialistische Administrativmaßregel. Und daß dieselbe die erwähnten Folgen hatte, lag, da es in Preußen für politische und kirchliche Selbstregierung nicht mehr die Zeit war, in der Natur der Sache. Denn wiewohl gerade in Ostfriesland die damalige preussische Regierungsabsolutie sich ganz außerordentlich gemäßigt hat: so ging ihre Zurückhaltung doch nicht so weit, daß der laut ausgesprochene Widerwille der reformirten Gemeinden gegen die Einrichtungen von 1766 irgend Etwas gefruchtet hätte. — Auf dieser Basis ist dann die weitere Entwicklung gefolgt, deren Consequenz eigentlich zur Aufhebung des Emdener Cötus hätte führen müssen. Da dies jedoch nicht der Fall gewesen und der von der Denkschrift gerügte Gegensatz zwischen Cötus und Consistorium unüberwunden in ihr geblieben ist, so muß man jetzt allerdings zugeben, daß sie daran leidet. Nur trägt nicht eine lutherische, sondern eine reformirte Regierung daran die Schuld.

Hiernach also ist es in dem Sinne, wie die Denkschrift (S. 12) es sagt, nicht richtig, daß die reformirten Gemeinden von ihrem lutherischen Landesherrn dem lutherischen Consistorium

*) Biarda IX. 232. Denkschrift S. 19 f.

untergeordnet seien u.; sondern theils sind sie der landesherrlichen Consistorialgewalt von jeher untergeordnet gewesen, zum größeren Theile aber sind sie von einem reformirten Landesherrn ihr untergeben worden. Der alte lutherische Landesherr gewährte den Reformirten eine fast unbedingte Unabhängigkeit, der reformirte hob dieselbe auf; der neue lutherische hat als solcher Nichts gutzumachen.

Noch knüpfen wir hieran eine Nebenbemerkung über die Erwähnung dieses ostfriesischen Consistoriums in Richters Kirchenrecht. Der 228. Paragraph dieses einflußreichen Buches handelt von der Union der Lutheraner und Reformirten und preißt es zunächst als „großen Segen“ — was es auch ist — wenn „eine lutherische oder reformirte Landeskirche ihr besonderes Bekenntniß nicht bloß durch das Wort, sondern durch die That bekundet“, er nennt es einen „Frevel —, sie darin durch eine Nöthigung zur Union stören zu wollen.“ Hierauf, nach einem nicht relevirenden Zwischensatz, fährt er fort: „Hinwiederum wo die Gegensätze in Folge der natürlichen (?) Lebensverhältnisse aus dem Bewußtsein (?) geschwunden sind und das Verlangen nach Einigung hervortritt, wäre es ein Verstoß gegen Gottes Wort, diejenigen, welche Eins werden wollen, zum Beharren in der Besonderheit, oder diejenigen, welche Eins geworden sind, zur Wiederauflösung des geschlossenen Bundes zu nöthigen; denn das Ziel, welches die Schrift vorzeichnet, ist nicht die Trennung, sondern die Einigung.“ Diese Worte können wir nicht einmal abschreiben, ohne gewissenshalber hinzuzufügen: ganz recht; aber doch nicht Einigung um jeden Preis, z. B. doch nicht Einigung in der Indifferenz. Es kommt vielmehr darauf an, worin man einig ist? Nach dem von Richter aufgestellten Kanon wäre es auch Sünde, Die welche im Unglauben oder in der Gleichgültigkeit Eins geworden sind zu trennen. Selbstverständlich nun ist das nicht die Meinung; aber eben weil sein Kanon ohne Zweifel ihm selbst zu weit greift, sollte er ihn aufgeben. Er fährt fort: „Die Verbindung der Confessionen

untereinander kann aber verschiedene Grade haben, indem beide zunächst nur demselben Regiment sich unterwerfen, während sie sonst in Cultus und Lehre ihre besonderen Wege gehen. Dieses Verhältniß kommt schon im sechszehnten Jahrhundert vor und besteht gegenwärtig mehrfach in combinirten Consistorien, allgemein aber in der höheren und höchsten Stufe des Regiments zu Recht." Die übrigen Grade gehen uns hier nichts an. Zu der markirten Stelle aber heißt es: „So z. B. nach dem ostfriesischen Concordate von 1599. Moser, Landeshoheit im Geistlichen S. 217 ff." — Nun führt Moser a. a. D. die betreffenden Artikel der Concordaten und unmittelbar daneben die ständischen Beschwerden von 1662 an, aus welchen hervorgeht, daß bis dahin der Plan von 1599 noch nicht realisiert war. Richter aber, indem er letzteres ganz unberücksichtigt gelassen hat, kommt zu dem irrthümlichen Resultate, daß „Verhältniß", d. h., wie der Verfolg ergibt, die Einrichtung eines gemischten Consistoriums, habe schon im 16. Jahrhundert stattgefunden. Es ist aber doch ein großer Unterschied, ob dergleichen in einer kirchlich so correcten Zeit, wie selbst der letzte Schluß des 16. Jahrhunderts noch war, oder ob es nach 1662, oder nach 1691, oder erst um 1766 stattgefunden hat. Wir dürfen wohl sagen, selbst der Plan war im Jahre 1599 nur in so besonderen Verhältnissen möglich, wie die ostfriesischen, die in ganz Deutschland ihres Gleichen nicht hatten; daß er aber bis 1766 unausgeführt blieb, trotz der erklärten Bereitwilligkeit der Regierung und der Stände, an deren beiderseitiger Offenheit zu zweifeln wir nicht berechtigt sind, ist ein sehr entscheidendes Argument gegen die principielle Möglichkeit dieses „Grades" der Union, der vielmehr allenthalben, wo er sich findet, erst aus der Zeit kirchlicher Principlosigkeit und territorialistischer Willkür stammt. Daß der Landesherr auch wenn er andern Glaubens ist, den Summepiskopat habe, und nur ihn durch der Kirche angehörige Behörden üben müsse, ist allerdings ein älterer, jedoch unseres Erachtens keinerlei Union der Kirchen involvirender

Satz. — Ostfriesland ist selbst seit 1766 nicht weiter unirt geworden. Vielmehr hat, mit wenigen und früherhin nur unter großen Kämpfen constituirten Ausnahmen — wir erinnern an Emden und Norden —, an den Orten des Landes, wo die eine Confession im Besiz der Religionsübung ist, die andere Confession eine Religionsübung nicht, sondern nur etwa Hausgottesdienst; sodasß also geographisch ein reformirtes und ein lutherisches Ostfriesland sich scheiden; und gerade von reformirter Seite ist, soviel wir wissen lange vor den Vingener Conferenzbeschlüssen, die auch administrative Sonderung der Kirchen angestrebt worden. Von Anfang an aber war, wie sich nun gezeigt hat, die jetzige Scheidung vorhanden und die in der Denkschrift S. 18 und öfter hervortretende Idee, als wenn das Land jemals ganz reformirt gewesen oder ohne eine „lutherische Hofpartei“, oder ohne „die lutherische Gemahlin Edzards II.“ ic. es doch geworden wäre, ist gänzlich ohne historischen Grund. Eben so wahr wäre der Satz, daß ohne „lutherische Hofparteien“ Deutschland katholisch geblieben sein würde. — Nicht minder unrichtig ist auch die in der Denkschrift bald angedeutete, bald unausgesprochen zu Grunde gelegte Auffassung, daß zwischen beiden Confessionen, von den Störungen durch lutherische Schroffheit abgesehen, Friede gewesen sein würde. Allerdings ist, bis die Indifferenz ihn beseitigte, der Streit zuweilen heftiger, zuweilen minder heftig gewesen, und die Reformirten haben in der Heftigkeit nicht weniger als die Lutheraner gefehlt, aber völlig geruhet hat das Streiten nie. Schon das erste Bekenntniß reformirter Theologen ist eine Vertheidigung gegen lutherische Angriffe.

Nach diesem Allen können wir also den historischen Theil der Denkschrift, soweit er Ostfriesland angeht, keineswegs „getreu“ (S. 30), sondern müssen ihn einseitig und ungenau nennen, und glauben das bewiesen zu haben. Wovon die Schuld, wie sich von selbst versteht, nur Denen beizumessen ist, welche dem Formulirenden ohne gehörige Kritik den Stoff geliefert haben.

Wir müssen aber endlich auch noch Dem entschieden widersprechen, was auf S. 25 ff. über die in Ostfriesland gültigen Symbole — nicht ohne bedeutende praktische Konsequenzen — vorgetragen wird. Wir streiten nicht, ob man Lasfy, der nachdem schon zwanzig Jahre lang das Evangelium dort gepredigt worden war nach Ostfriesland kam, den „Reformator Ostfrieslands“ nennen kann; obwohl wir dies nicht gerechtfertigt finden. Jedemfalls sind seine persönlichen Lehrmeinungen für den heutigen symbolischen Bestand der ostfriesischen reformirten Kirche von keinerlei Belang; wie auch die Denkschrift selbst keine Folgerungen daraus zieht. Richtig ist, daß von altersher die A. C. — und allerdings wohl die Variata, obwohl das nirgends ausdrücklich gesagt wird — als Symbol auch für die reformirten Gemeinden Geltung hat. Pastoren, Schullehrer, Organisten und Küster werden bis heute darauf verpflichtet*); nur für Emden hat in

*) Die Confirmations- und Bestallungsurkunden lauten heutzutage wie folgt:

I. Für einen reformirten Prediger, — mit dem Rubrum: „Confirmation und Bestallung für den durch Stimmenmehrheit berufenen Prediger zu N. — N. N. jetzt zu N.“ —

„Das Königlich-Hannoversche Consistorium zu N. N. beurfundet hierdurch Folgendes:

„Demnach die Evangelisch re. Gemeinde zu N. angezeigt hat, daß sie nach erfolgtem Ableben ihres bisherigen Predigers N. sich ordnungsmäßig versammelt und zur Wiederbesetzung dieser erledigten Pfarrstelle den bisherigen Prediger zu N., N. N., durch Mehrheit der Stimmen erwählt habe, um denselben zu präsentiren, wie sie denn auch darüber die gehörig beglaubigte Wahl-Urkunde eingereicht und dabei gebeten hat, demselben solche Pfarrstelle zu conferiren, ihn dazu zu bestätigen und introduciren zu lassen, so wird diese pflichtmäßige Bitte der genannten Gemeinde hierdurch gewährt.

„Demgemäß wird dem Prediger N. der Predigerdienst zu N. hiermit und kraft dieses aufgetragen, er dazu confirmiret, bestallet und verordnet, unter der ausdrücklichen Verpflichtung, daß er, so wie er sich schon früher dazu anheischig gemacht und auch bei seiner jetzigen Anstellung wieder feierlich durch einen Handschlag an Eides Statt zu geloben hat, alle seine Predigten und Amtsverrichtungen nach dem heiligen Worte Gottes, in den Prophetischen und Apostolischen Schriften verfaßt und in den Symbolis, namentlich der Augsburg'schen Confession wiederholt, beständig einrichten

dieser Beziehung, wir wissen nicht mit welchem Rechte, seit neuerer Zeit eine Ausnahme statt. Verpflichtungen außerdem noch auf andere Symbole finden sich in den reformirten Gemeinden nir-

„und anstellen und seine richtige Lehre mit einem frommen christlichen Leben
„und Wandel begleiten und empfehlen soll.

„Auch hat er alle vier bis sechs Wochen eine Predigt in hochdeutscher
„Sprache und zwar im Haupt-Gottesdienste zu halten.

„Der Kirchen-Commission der 1c. Inspection Amtes N. ist daher auf-
„tragen, gedachten Prediger N. in dieses ihm übertragene Amt einzuführen,
„ihn an die Gemeinde und die Gemeinde wieder an ihn zu verweisen, daß
„ihn alle Gemeindeglieder für ihren rechtmäßig verordneten Prediger und
„Seelsorger erkennen und ehren, ihm in seinem Amte gehorchen und folgen,
„auch ihm alle die mit diesem Pfarrdienste verknüpfte Besoldung und Ein-
„künfte ohne Abbruch, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, reichen und
„folgen lassen sollen. Dabei wird indeß in Bezug auf die Benutzung der
„Pfarrländereien bestimmt, daß der Prediger von diesen nur soviel, als zu
„seinem Hausbedarf erforderlich ist und ausreicht, selbst bewirthschaften darf,
„daß er aber, falls er beabsichtigen sollte, mehr oder auch den ganzen
„Complex der Ländereien selbst bewirthschaften zu wollen, gehalten ist, zuvor
„Unsere Genehmigung dazu nachzusuchen.

„Unsere Commissarien haben auch genannten Prediger N. auf gewöhn-
„liche Weise pflichtbar zu machen und ihn zu ermahnen, daß er das Beste
„seines Landesherrn stets beherzigen und suchen, auch für das Wohl des-
„selben mit seiner Gemeinde ernstlich Gott anrufen, dagegen alles Böse und
„Arge, soviel an ihm ist, verhüten und abwenden, demselben getreu, gehorsam
„und gewärtig verbleiben, auch besonders in seiner Lehre sowohl als in seinem
„Leben sich allezeit so bezeigen solle und wolle, wie er es gegen des Königs
„Majestät, gegen seine hohe Landes-Obrigkeit und Vorgesetzten, gegen diese
„ihm anvertraute Gemeinde, und vor allen Dingen dort an jenem großen
„Tage vor dem Richtersthule Jesu Christi zu verantworten sich getraut.

„So geschehen und gegeben unter Unserer gewöhnlichen Unterschrift
„und beigedrucktem Siegel. N. den 18 . .

Königliches Consistorium.“

II. Für einen reformirten Schullehrer, Organisten oder Küster:

„Das Königliche Consistorium beurkundet und erklärt hierdurch Fol-
„gendes:

„Nachdem Uns die Evangelisch 1c. Gemeinde zu N. angezeigt, daß sie
„an die Stelle ihres verstorbenen Schullehrers N. ordnungsmäßig den N.
„N. zu N. einstimmig zu ihrem Schullehrer, Organisten und Küster wieder
„erwählt habe, auch darüber die gehörig beglaubigte Wahl-Urkunde einge-
„reicht und um Bestätigung solcher Wahl gebeten hat, so haben Wir der
„Gemeinde diese Bitte gewähren und dem N. N., da er auch über seine

gends. Dahingegen werden, wenn sie vor dem Emdener Cötus examinirt sind, die Candidaten „auf die Lehre wie sie hier in der (ostfriesischen) reformirten Kirche verkündigt wird“, ohne alle nähere ausdrückliche Angabe und Bestimmung, verpflichtet: was

„Tüchtigkeit und seinen Wandel ein gutes Zeugniß hat, den Dienst eines „Schullehrers, Organisten und Küsters zu N. übertragen und ihn zu demselben confirmiren und bestätigen wollen.

„Thun solches auch hiermit und Kraft dieses unter der ausdrücklichen „Verpflichtung, daß derselbe seinem Landesherrn treu, gehorsam und gewärtig sein, und dann sich unablässig bestreben soll, die Pflichten des ihm „anzuvertrauenden Dienstes gewissenhaft nach seinen besten Einsichten und „Kräften zu erfüllen.

„Er soll nämlich als Lehrer, Organist und Küster sein Amt überhaupt „den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften und dem Herkommen „gemäß mit Treue wahrnehmen, und bei allen Amtsverrichtungen seinen „Vorgesetzten ohne Unterschied, besonders auch dem ihm vorgesetzten Prediger, schuldigen Gehorsam und willige Folge leisten. Die Schüler soll „er namentlich in der rechten Erkenntniß Gottes und der Furcht des Herrn „nach dem Inhalte des göttlichen Wortes und der darauf gegründeten und „eingeführten Katechismen und Lehrbücher, der Augsburgerischen Confession „gemäß, unterweisen, auch sie in andern nothwendigen Kenntnissen und „Fertigkeiten, die für eine solche Schule bestimmt sind, besonders im Lesen, „Schreiben, Rechnen, nach seiner besten Einsicht und auf die zweckmäßigste „und nützlichste Weise unterrichten und üben, dabei auf die Bildung ihres „Verstandes sowohl, als ihres Herzens sehen, und sie, nach Möglichkeit, zu „guten Sitten und anständigem Betragen anhalten und gewöhnen.

„Vorzüglich soll er sich eines ehrbaren, durchaus unanstoßigen und „christlichen Lebens und Wandels befleißigen, um dadurch besonders der ihm „anvertrauten Jugend, sowie überhaupt Jedermann ein gutes Beispiel zu „geben, und sich allenthalben so verhalten, wie er es gegen seine hohe „Landes-Obrigkeit, gegen seine Vorgesetzten und gegen die Gemeinde, und „vor allen Dingen dort, an jenem großen Tage, vor dem gerechten Richtersthule Jesu Christi zu verantworten sich getrauet.

„Dazu hat er sich bei dem Empfange dieser Bestallung mit einem Handschlage an Eides Statt feierlich zu verpflichten. (In Zukunft wird eine förmliche Beeidigung eintreten.) —

„Dagegen soll er denn auch alle mit seinem Amte bisher verbundenen „Einkünfte, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, unabgekürzt und unweigerlich zu genießen haben.

„Urkundlich haben Wir hierüber diese förmliche Bestallung ausfertigen und dieselbe mit Unserm gewöhnlichen Siegel beglaubigen lassen.

„So geschehen N., den . . .

Königliches Consistorium.“

kirchenrechtlich unbedeutend und deshalb von der Denkschrift mit Recht nicht erwähnt ist. Wenn aber dieselbe noch neben der Augustana drei Katechismen, nämlich den Emdener, den Heidelberger und einen von Meder, in der Eigenschaft symbolischer Bücher aufzuführen scheint: so ist dies ganz gewiß nicht richtig. Denn auf keinen von ihnen findet eine Verpflichtung statt. Vielmehr wird die symbolische Eigenthümlichkeit der ostfriesisch-reformirten Kirche, neben der Augustana, in dem kirchlich-symbolischen Bewußtsein des Cötus von Emden beschlossen, welches allerdings ein mit der Zeit wechselndes sein kann. Ein Umstand, dem die Unbestimmtheit der Emdischen Verpflichtungsformel entspricht. Aber der Cötus ist es, der in der reformirten Lehre prüft, er würde es also auch sein, der bei einem vorkommenden Lehrproceß aus seinem lebendigen Bewußtsein heraus über diese Lehre zu erachten hätte. Dies Cötus-Bewußtsein ist also für das Consistorium die Norm, welche dasselbe bei seiner Aufsicht über seine reformirte Lehre anzulegen hat.

Katechismen haben als solche niemals symbolische Dignität, sondern können dieselbe nur, wie die lutherischen in der gesammten lutherischen Kirche und der Heidelberger in vielen deutsch-reformirten Landeskirchen, durch besondere Reception oder Anerkennung als Symbole erlangen. Dazu aber gehört nothwendig, daß die Prediger darauf verpflichtet werden. Hierdurch ist der kirchenrechtliche Charakter des Symbols bedingt. Katechismen, bei denen dies nicht der Fall ist, sind oder sollen ihrer Idee nach sein: Lehrbücher mit einem den Symbolen der betreffenden Kirchengemeinschaft entsprechenden Inhalte. Erkennt also der Emdener Cötus an (Denkschr. S. 26), „daß den Geistlichen die freie Wahl im Gebrauch der drei obengenannten Katechismen zu verstaten sei“, so ist er der Meinung, daß alle drei „die Lehre“ enthalten, „wie sie in der ostfriesischen reformirten Kirche verkündigt wird.“ Es wäre der Mühe werth, soll aber hier nicht versucht werden, in dieser Beziehung näher zu prüfen, ob der Heidelberger Katechismus und der Emdener (von 1554) die-

selbe Lehre führen? ob endlich auch das „Fragebuch von Meder“ damit übereinstimmt? Das letztere übrigens scheint, wenigstens unter diesem Titel, in der katechetischen Litteratur nicht bekannt zu sein; Referent hat es durchaus vergebens gesucht. Er vermuthet indeß, daß es die Proeve eener Anleiding tot Onderwys in de zaligmakende Bybelwaerheid voor Kindern. Groeningen 1793 oder ein ähnliches Buch des Emdener Predigers Elias Meder sei, der daselbst am 20. März 1761 geboren, im Jahre 1784 in Groeningen eine Dissertatio philologico-theologica ad dictum Gabrielis Luc. I. 35 herausgab, von 1785 bis 89 zu Hornhuysen im Groeningerlande und hierauf in seiner Vaterstadt Prediger war, und außer einigen kleineren Aufsätzen noch geschrieben hat: Onderwys in de beschouwende en beoefenende Godsdienstleer naar de heilige Schriften vor hun die zig wenschen toetebereden om tal Lidmaten der kristelyke Gemeente aangenomen te worden en zig als zodanigen te gedragen. Amsterdam 1796. Eine andere Schrift: De kleinmoedige Kristen getroost en versterkt in zyn Geloof aan de onwankelbaare vastheid van Jesus Godsdienst en Gemeente by alle de Woelingen en Omwentelingen der Volken door eenen Vriend van het menschdom en den Godsdienst. Amsterdam 1797, konnte, wie Meusel meldet*), „wegen ihrer Freimüthigkeit die Censur in Zurich nicht passiren“ und wurde deshalb anonym gedruckt. Man ersieht nicht, welche Art Freimüthigkeit es gewesen ist.

Die Denkschrift a. a. O. erzählt, daß außer Emden der ehemals allgemein gebrauchte Emdische Katechismus dem Heidelberger meistens habe weichen müssen: in wie vielen Gemeinden der Medersche gebraucht werde, sagt sie nicht. Der Heidelberger hingegen, meint sie, „bilde das Band der Lehreinheit, welches die ostfriesischen Reformirten mit den Glaubensgenossen in den andern Provinzen verknüpft.“ Dem müssen wir wiederum widersprechen. In Emden, und wo sonst der Emdische Katechismus

*) Gelehrtes Deutschland X. 263 f. (der fünften Ausg.) Bgl. V. 106.

oder der Medersche gebraucht wird, hat nach ihrem eignen Zugeständniß der Heidelberger keinerlei Recht. Sind nun diejenigen ostfriesischen Reformirten, die ihn nicht haben, von jenem Bande der Lehreinheit ausgestoßen? — Und wenn, wie auf die consistoriale Anfrage der Cötus gesagt hat, die Geltung eines der drei Katechismen an jedem Orte lediglich von freier Wahl des dort angestellten Geistlichen abhängt: kann der Pastor allein es einrichten, daß seine Parochianen an jenem Bande der Lehreinheit Theil haben oder nicht? — Eines Tags könnten sie ja dann, wenn etwa alle Pastoren sich für den Meder entschieden, was wir allerdings bei der in seiner Art so höchst anerkennenswerthen Trefflichkeit des Heidelberger Katechismus nicht wünschen wollen, von allem Bande der Lehreinheit mit ihren Glaubensgenossen in den übrigen Provinzen mit einem Male los und ledig sein. Man muß bei Vergleichen genau zusehen und Recht Recht sein lassen. Der Heidelberger Katechismus aber hat in Ostfriesland gar kein Recht, außer dem, welches ihm die Gesinnung jedes jeweiligen Pastors, der ihn gebrauchen will, als Lehrbuch in der Gemeinde verleiht. Der Pastor darf ihn gebrauchen, er muß nicht. Nicht die Gemeinde hat ihn, sondern der Pastor hat die Befugniß ihn ebensowohl, als den Emder oder den Mederschen anzuwenden.

Wir urgiren dies nicht ohne Grund. Eine jüngst in Bremen gehaltene reformirte Conferenz hat neben einem Satze über die Abendmahlsgemeinschaft mit Lutheranern und dem Ausspruche, daß sie „die Bewahrung und Belebung der Presbyterialverfassung für eine Pflicht ihrer Kirchengemeinschaft hält“, auch den Satz einstimmig angenommen: daß sie „den Heidelberger Katechismus als das fortwährend gültige Bekenntniß der deutsch-reformirten Kirche, und neben ihm die A. C. in einem bedeutenden Theile derselben“ anerkenne. So aber liegt die Sache, wie wir z. B. für Ostfriesland gesehen haben, keineswegs; und wir können uns auch nicht gefallen lassen, daß sie so umgelegt werde, wozu wir in dem Bremer Beschlusse eine Tendenz er-

blicken. Auch die Variata Augustana halten wir Lutheraner mit dem Heidelberger Katechismus in Grundlehren nicht übereinstimmend. Ist sie also, wie in Ostfriesland, das einzige Symbol der Reformirten: so müssen wir zwar erwarten, daß sie von ihnen calvinistisch mißverstanden wird, dürfen aber doch hoffen, daß die Scheidung von uns immer noch geringer sei, als durch den Heidelberger Katechismus. Auch ist uns die reformirte Kirche schon jetzt, in ihrer minderen Geschlossenheit in Deutschland, eine Gegnerin gewesen, deren Einfluß auf lutherisches Kirchenleben so vielfach und so kräftig zersetzend gewirkt hat, daß wir nicht wünschen können, sie in derjenigen kirchlichen Einheit und Concentration sich erheben zu sehen, die sie erlangen würde, wenn die Behauptung der Bremer Conferenz wahr wäre. Hat sie erst in ganz Deutschland ein Symbol und, unter Abschüttelung des landesherrlichen Kirchenregimentes, die presbyterial-synodale selbständige Verfassung, welche dann auch bald genug wenigstens auf so lange eine einzige sein wird, als es der Kampf gegen die lutherische Kirche erfordert: so wird es diese letztere noch ungleich schwerer haben, als jetzt. Und mag sie dann auch ohne Scheu den Kampf aufnehmen: ihn durch unterlassenen Widerspruch gegen unrichtige Tendenzbehauptungen der Gegner zu unterstützen, hat sie immerhin keinen Grund.

Allerdings kann der Heidelberger Katechismus ein Symbol aller reformirten Landeskirchen in Deutschland noch einmal werden; wenn nämlich die in jeder derselben hierzu berechtigten Factoren ihn als Symbol ordnungsmäßig adoptiren. Allerdings ist es hierzu ein Schritt, wenn er in vielen dieser Landeskirchen, schon ohne Symbol zu sein, wenigstens als Lehrbuch gebraucht und dadurch der Kirche gewohnt und in das Blut gebracht wird. Allein vor solcher Reception, zu welcher nach der Natur der Sache sowohl, als nach den reformirten Kirchenordnungen die Beilegung verpflichtender Geltung für die Geistlichen immer gehört, wollen wir uns den Heidelberger Katechismus als reformirtes Symbol nicht octroyiren lassen. Der Ausspruch

der Bremer Conferenz hat in dieser Hinsicht nicht die geringste Kraft.

Von Ostfriesland erfahren wir noch aus der Denkschrift, daß in liturgischen Dingen die dortigen reformirten Gemeinden eine bunte Verschiedenheit aufweisen, daß die Kirchenzucht und überhaupt das kirchliche Leben verfallen, die Confirmation erst seit 25 Jahren eingeführt, zur Communion keine Meldung üblich ist, auch nur der kleinste Theil der Confirmirten dazu geht. Nur wer erweckt ist oder sein will, hält sich zum heiligen Abendmahl und (Denkschr. S. 30): „man kann sagen — es ist Sitte“, sich davon fern zu halten. Die Denkschrift will, wie uns scheint in großer Verkennung des Sacraments, nicht entscheiden, ob die lutherische „Sitte“, sich dazu zu halten, nicht schlimmer sei. — Die Kirchensprache ist bis auf die Gemeinden Aurich und Bedekaspel holländisch, wiewohl in Emden daneben auch deutsch gepredigt wird; daß sie je deutsch gewesen sei, dürfte schwer erwiesen werden; daß sie deutsch werde, ist gewiß wünschenswerth.

Unzutreffend scheint uns die wie eine Drohung klingende Bemerkung auf S. 28: „Will man — mit Erfolg die deutschen ostfriesischen Reformirten verhindern, sich der benachbarten — holländischen Kirche anzuschließen, so biete man ihnen im eignen Vaterlande Gelegenheit, sich durch Verbindung mit einer größeren Zahl von Gemeinden nach innen und außen zu stärken, oder zeige ihnen, wie sie selbst den Kern bilden mögen für eine Anzahl noch vereinzelter als sie dastehender Gemeinden.“ Zunächst deshalb unzutreffend, weil die Vermehrung der 79 ostfriesischen um noch dreißig nichtostfriesische Gemeinden — darum handelt es sich — die Sachlage wenig ändern dürfte; sodann deshalb, weil, so lange Staat und Kirche noch nicht völlig getrennt sind, der König noch das ostfriesische Kirchenregiment führt und die Augsburgische Confession in Ostfriesland noch gilt, es mit der Ausführung eines solchen Abfalls doch wohl Schwierigkeiten haben dürfte.

Die Denkschrift (S. 20) zieht aus ihrer Schilderung drei Resultate, von denen das erste und dritte, daß die reformirte Kirche in Ostfriesland eine deutschreformirte Kirche und daß sie — die Absicht dazu vorausgesetzt — schon nach der Zahl ihrer Gemeinden als natürlicher Mittelpunkt für einen Zusammenbau der vereinzelt reformirten Kirchenkörper des Königreichs Hannover zu betrachten sei, völlig zuzugeben sind. Beide hätten einer historischen Grundlegung nicht erst bedurft. Dem zweiten Resultate hingegen, „daß sie alle Anlagen zu einer dem reformirten Kirchenwesen entsprechenden Verfassungsform in sich trägt und die Ansätze zu einer Landessynode und zu Presbyterien vorhanden sind, deren Entwicklung gewaltsam zurückgedrängt und unterdrückt erscheint durch Einwirkung des lutherischen obersten Kirchenregimentes“ — dem eigentlichen Ergebniß der in der Denkschrift gegebenen historischen Deductionen, haben wir unsern Widerspruch entgegengesetzt; der letzten, eine gänzlich ungegründete Anschuldigung enthaltenden Hälfte nicht ohne Unwillen, der ersten weil weder geschichtlich die Sachen sich so verhalten, wie die Denkschrift sagt, noch principiell wir die Voraussetzungen im Kirchenbegriff und Schriftverständnis haben einräumen können, durch welche sie verführt wird, die Sachlage so, wie sie gethan hat, zu verkennen. Damit ist noch keineswegs gesagt, daß nicht unter Umständen eine presbyterial-synodale Verfassung in Ostfriesland wirklich eingeführt werden möchte: entschieden von der Hand gewiesen ist nur die Nöthigung dazu, welche hier auf historische und principielle Gerechtigkeit hat gegründet werden sollen. Für Ostfriesland ist das Ganze eine Frage bloß der Zweckmäßigkeit; und in dieser Eigenschaft wird sie weiter unten nochmals zu berühren sein.

4. Die hannoverschen Reformirten außer Ostfriesland.

Die Zustände Ostfrieslands und seiner reformirten Kirche, wie sie in der Denkschrift sich dargestellt finden, haben wir als

ein Beispiel, welches die Mangelhaftigkeit der dort vorgetragenen historischen Begründungen erweist, genauer ins Auge gefaßt, als es mit der Entwicklung der übrigen reformirten Gemeindeguppen Hannovers der Fall sein kann. Theils müssen wir, außer den oben schon berührten Gründen, um nicht über das Büchlein ein Buch zu schreiben, uns kürzer fassen, theils tritt der Mangel genügender historischer Quellen, der uns schon für Ostfriesland fühlbar gewesen ist, für diese andern Kirchenkörper noch mehr hervor. Die Litteratur darüber ist uns ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten nicht zugänglich, und Manches würde genügend nur aus den Acten zu arbeiten sein. Wir beschränken uns also auf ein kurzes Referat des in der Denkschrift Gegebenen und schließen bloß einzelne Bemerkungen an.

a. Bentheim (Denkschr. S. 30—41).

Die Grafschaft Bentheim, von Ostfriesland durch den katholischen Kreis Meppen-Emsbüren getrennt, zerfällt in die Ober- und Unter-Grafschaft und ist seit 1815 ein mediatisirtes Territorium unter hannoverscher Hoheit. Vergl. S. 628 f.

Nach der Denkschrift ist die Reformation zu Anfang „ohne sogleich eine feste, bestimmt ausgeprägte Form zu gewinnen“ daselbst eingeführt worden, indem Graf Arnold I., durch Luthers Schriften angeregt, im Jahre 1544 seine Geistlichen verpflichtete, nur „der Augsburgerischen Confession gemäß zu predigen, solche zu vertheidigen und nach ihrer Vorschrift die Sacramente zu administrieren und alle anderen kirchlichen Angelegenheiten zu regeln“. Der „innere und äußere Ausbau dieses Werkes“ wird hingegen zwei reformirten Herren zugeschrieben: seinem Sohne Graf Everwyn III. (1553—?) und seinem Enkel Graf Arnold II. (?—1606); „woraus sich erklärt, daß die Bentheimsche Kirche von Anfang an den presbyterialen und synodalen Charakter empfing“. Welchem „von Anfang an“ die genauere Bestimmung hinzugefügt wird, daß schon Everwyn III. gleich nach 1553 „der Kirche der Grafschaft — eine festere, reformirt aus-

geprägte Gestalt“ gegeben, dieß angefangene Werk aber Graf Arnold im Jahre 1587 — nachdem das Abendmahl schon 1575 reformirt von ihm gefeiert war — vollendet habe, indem er auf einer damals gehaltenen ersten Synode die Bentheimer Kirchenordnung*) habe verfaßt und annehmen lassen.

Professor Jacobson in seiner auf archivalischen Studien, die als besonders fleißige und gründliche anerkannt sind, beruhenden Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechtes der Provinzen Rheinland und Westphalen**), stellt den Zusammenhang anders dar; zwar indem er zunächst von der damals mit Bentheim in derselben Hand befindlichen Grafschaft Steinfurt spricht, aber ohne daß doch eine Verwechselung der Personen oder Verhältnisse unterlaufen könnte. Der ältere Graf Arnold, den er den zweiten nennt und dessen Einführung der Reformation er gleichfalls in das Jahr 1544 setzt, regierte nach ihm nur bis 1545 (nicht 1553, wie die Denkschrift will), Graf Everwyn von 1545 (nicht 1553) bis 1562, hierauf dessen Wittwe Anna von Tecklenburg, dieselbe, deren auch die Denkschrift erwähnt, und endlich ihr beiderseitiger Sohn, der jüngere Graf Arnold, nach Jacobson der dritte dieses Namens, von 1572—1606. Erst dieser aber war es***), welcher das reformirte Bekenntniß einführte und zwar erst nachdem 1582 seine hier als lutherisch (in der Denkschrift hingegen als reformirt) geschilderte Mutter Anna von Tecklenburg gestorben war. Dem stünde allerdings die bestimmte Angabe der Denkschrift entgegen, daß schon 1575 das Abendmahl reformirt gehalten worden. Ich lasse den dargelegten Widerspruch dahin gestellt und bemerke nur, daß auch Göbel†), dem man irgendwelche Parteilichkeit für

*) Gedruckt (deutsch) bei Jacobson, Urkunden zum Evang. Kirchenrecht im Rheinland u. (1844) S. 392 ff.

**) Königsberg 1844. S. 421. Vgl. S. 405.

***) Jacobson a. a. O. S. 405. Not. 182. 183.

†) Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westphälischen Kirche I. S. 401.

die Lutheraner sicher ebensowenig als Jacobson beimeffen kann, anerkennt, wie in Bentheim die Landeskirche anfänglich lutherisch gewesen und erst später durch die reformirte besiegt worden sei.

Wiewohl nun dadurch das positive Recht der letzteren nicht gemindert wird, ist es doch immerhin nicht ohne Einfluß.

Denn was bedarf, die damals vorhandene geschichtliche Grundlage vorausgesetzt, eine Landeskirche zu ihrer „bestimmten“ und im Wesentlichen völlig genügenden Gestalt mehr, als das 1544 Geschehene? Parochieen, locale Kircheninstitute, ein sie umfassender organischer Verfassungsverband waren da. Wurden nun die vorhandenen Pastoren, so wie geschehen, „verpflichtet“ und gab es eine Macht, sie bei dieser Verpflichtung zu halten: so war weiter nichts nöthig. Denn jene Macht war augenscheinlich, ganz wie auch in anderen lutherischen Landeskirchen, der verpflichtende Landesherr selbst. — Anders würde es nur dann sein, wenn zur wesentlichen Gestalt der Kirche, wie die Denkschrift es annimmt und wir es oben bereits abgelesen haben, die presbyterial-synodale Verfassung gehörte. Dann würde wirklich die „bestimmtere Kirchengestalt“ erst mit deren Einführung beginnen, aber auch in der gesammten lutherischen und katholischen, sammt einem großen Theil der deutsch-reformirten Kirche, mit geringen Ausnahmen, noch bis diesen Tag nicht vorhanden sein. Nur die presbyterial-synodal organisirte wäre eine Kirche. Es genügt hier, darauf aufmerksam zu machen, daß, wie in anderer Art bei der ostfriesischen Kirchengeschichte, so auch hier wieder die calvinistische Ueberschätzung der Kirchenverfassung den historischen Blick der Denkschrift trübt. Denn es ist eben einfach nicht wahr, daß „die bentheimsche Kirchenverfassung von Anfang an“ den presbyterialen und synodalen Charakter empfing.

Und noch in einer zweiten Beziehung zeigt sich diese durch unrichtige Voraussetzungen getrühte Anschauung. Die Denkschrift stellt weitläufiger dar, wie der jüngere Graf Arnold die

Synode von 1587 gehalten und daselbst eine presbyterial-synodale Verfassung eingeführt habe: sie hebt dessen landesherrliche Thätigkeit dabei unverkürzt und gebührend hervor. Hierauf schildert sie, wie von seinem Nachfolger Arnold Jobst die Verfassung weiter entwickelt, oder ihrer Ansicht nach vielmehr alterirt worden sei durch Einrichtung einer landesherrlichen „consistorialen“ Kirchenregimentsbehörde: des Oberkirchenrathes (1613). Sie bemerkt, dies sei „ohne weitere Verhandlung mit der Classis geschehen“, was „von Anfang an den Widerspruch, ja oftmals eine feindselige Stellung der Classis hervorgerufen“ habe. Der Oberkirchenrath sei „von jeher mehr als ein Wächter, der von Regierungswegen die Kirche und ihre Aemter controliren, denn als ein Beschützer, der die Rechte der Kirche vertheidigen soll, betrachtet worden“. Er sei eine „der ursprünglichen Verfassung angehängte“ Behörde. Es scheine, als sei er von der Synode (Classis) „niemals de jure anerkannt“ u. Kurz, die Meinung der Denkschrift ist, der Oberkirchenrath habe eigentlich kein gutes Recht in der Bentheimer Kirchenverfassung. Hierin liegt zunächst insofern ein innerer Widerspruch, als man nicht einsieht, weshalb, wenn Graf Arnold aus landesherrlicher Macht die Verfassung einführen, nicht sein Nachfolger aus eben derselben Macht sie modificiren konnte: es wäre denn, diese Modification enthielte eine Verletzung des Kirchenbegriffs. Oder wollte man auf die Zustimmung der Kirche selbst Gewicht legen: auch sie fehlte hier gar nicht; da die Kirche nicht allein nicht protestirt, sondern bei Abfassung einer neuen Redaction der Kirchenordnung (1705—7) in der Person dabei zugezogener Deputirten der Classisynode ausdrücklich darein eingewilligt hat. — Wäre nun der Kirchenbegriff verletzt, d. h. wäre die landesherrliche Kirchengewalt, deren Ausübung hier in Frage steht, etwas dem Wesen der Kirche Widersprechendes: so könnte zwar auch mit Einwilligung der Kirche dergleichen nicht zu voller Gültigkeit constituirte werden, — und das ist, wiewohl es nicht ausdrücklich gesagt wird, wohl wirklich die der Denkschrift zu Grunde

liegende Meinung; — Jacobson*) aber führt mit nicht zu bezweifelnder rechtlicher Begründung aus, daß, wie überhaupt in der deutschreformirten Kirche, so insbesondere in Steinfurt, und sonach (fügen wir hinzu) auch in Bentheim, wo völlig dieselben historischen Verhältnisse vorlagen, der Landesherr von jeher eben dieselbe consistoriale Kirchengewalt, wie die lutherischen Landesherrn in ihren Landeskirchen, gehabt habe und noch besitze. Warum nun, wenn er diese besitzt, soll er nicht auch eine Behörde dafür besitzen? — Und endlich die Consistorien ohne Weiteres, wie es an einer Stelle die Denkschrift thun zu wollen scheint (S. 36), für Staatsbehörden auszugeben, ist entweder eine Unwissenheit, die wir an dieser Stelle nicht erwarten dürfen, oder ein Territorialismus, den wir an dieser Stelle wenigstens nicht erwartet haben. Denn wenn auch allerdings den Consistorien, besonders ehemals, neben ihrem kirchenregimentlichen Geschäftskreise oft noch Dinge übertragen worden sind, die eigentlich den Staatsbehörden zukommen: so ist dergleichen doch von jeher bloß accessorisch und die Consistorien sind von jeher nicht Staats-, sondern Kirchenbehörden gewesen. Nun scheinen zwar im Bentheimischen, soviel sich aus der Denkschrift ersehen läßt, die Verhältnisse in dieser Beziehung an einiger Verwirrung und Unklarheit bis diesen Tag zu leiden; namentlich die Unterordnung des Consistoriums (Oberkirchenrathes) unter die Landdrostei, wiewohl sie unter Umständen, nämlich wenn sie nur die kirchenhoheitliche Seite betreffen sollte, auch völlig correct sein kann, — sieht aus wie Territorialismus. Ohne allen Zweifel jedoch ist es unrichtig, die consistoriale Gewalt des Oberkirchenrathes schlechthin mit einer staatlichen zu identificiren: es handelt sich vielmehr hier um eine Stellung der Kirche nicht „gegenüber dem Staat“, sondern gegenüber dem Landesherrn: und nur darauf kommt es an, ob diese, wie sie in Bentheim geordnet ist, mit dem Wesen der Kirche bestehen könne.

*) Geschichte u. a. a. D. S. 425.

Die Presbyterien, die sich durch Cooptation ergänzen, haben, nach Angabe der Denkschrift, die Aufsicht über Gemeinde, Schule und Pfarrer, die Kirchenzucht (nur zu einer Excommunication muß noch die Classicalsynode ihr Gutachten und der Oberkirchenrath seine Genehmigung geben), die Verwaltung des Kirchen- und Armen-Vermögens, unter oberkirchenräthlicher Controle, und in zehn Gemeinden die Predigerwahl. Diese gleichfalls „in Verbindung mit dem Oberkirchenrathe“ — wobei wir billig (aber vergeblich) nach der Art dieser Verbindung fragen, die äußerst verschieden sein kann, — und so, daß die Wahl „von der Landesregierung (jezt also wohl der Landdrostei) zu bestätigen ist.“

Die Synode (Classis), welche sich zwei Mal im Jahre versammelt, „besteht aus den sämtlichen Geistlichen der Bentheimer Kirche und hat also nur den Charakter einer Predigerconferenz“. Ihre Befugnisse sind: das erste Examen der geistlichen Candidaten und eine deputationssweise Theilnahme am zweiten, vor dem Oberkirchenrathe abzulegenden Examen, die Ertheilung der *licentia concionandi*, die *censura morum*, die Verwaltung der Prediger-Wittwenkasse und die „Berathung der gemeinsamen Interessen der Kirche“. — Die Denkschrift (S. 38) erwähnt nicht, wann die ursprüngliche Bestimmung der Kirchenordnung von 1588, daß die Synode sich viermal im Jahre zu versammeln habe (S. 33), verändert und die nur zweimalige Versammlung eingeführt sei. Sie läßt es auch ununtersucht, seit wann die weitere ursprüngliche Bestimmung, daß auf den Synoden „die Prediger in Begleitung eines Presbyters oder Diaconen zu erscheinen“ haben, nicht mehr gewahrt werde; und könnte durch ihren Mangel an Bestimmtheit auf diesem Punkte, und den Ausdruck (S. 41), daß der Classis die Laienschaft „entzogen“ sei, leicht den unrichtigen Eindruck veranlassen, als wäre die Synodaleinrichtung von 1588 die gallicanische oder die Organisation von Wesel und Emden, wie sie nun wieder postulirt wird, gewesen, als würde daher gegenwärtig nur die Restitution

eines nicht ohne Unrecht verkommenen Institutes gesucht. Dem ist aber nicht so; vielmehr lehrt ein Blick in die Kirchenordnung von 1588, daß die von ihr angeordnete vierteljährige Classicalversammlung ganz ebenso wohl „nur eine Predigerconferenz“ war, wie die heutige: worauf wir schon oben (S. 667) bei Gelegenheit des Emdener Cötus aufmerksam gemacht haben. Denn es ist von der Denkschrift nicht ganz genau referirt, daß die Prediger „mit einem Presbyter oder Diaconen“ ihrer Gemeinde erscheinen sollen, sondern dieser Begleiter kann nach der Kirchenordnung auch „sonst nach eines jeden Orts Gelegenheit ein ehrbarer und frommer Mann“ sein; und was die Hauptsache ist, solche Laien sind nichts weniger als Mitglieder der Synode, sondern werden lediglich dazu mitgebracht, „auf daß man sich fleißig und eigentlich um der Diener (d. i. Prediger) Lehr, Leben und Wandel und den stand der ganzen Kirchen erkundigen moge“. Active Glieder der Versammlung hingegen sind ganz ausschließlich die Geistlichen, gerade wie heute. Ist also das Mitbringen der Laien weggefallen, so hat damit bloß ein der reformirten Kirche nicht einmal eigenthümliches Visitationsmittel aufgehört; im Uebrigen ist verfassungsmäßig die Classis heute noch, was sie von je war.

Ob sie sodann, wie S. 38 der Denkschrift verlangt zu werden scheint, den Oberkirchenrath hätte anerkennen müssen, um ihm eine rechtlich in keinerlei Anspruch zu nehmende Stellung zu geben, dürfte doch mehr als zweifelhaft sein. Denn eine synodale Vertretung der Kirche als solcher — wenn man etwa deren Einwilligung zu dem genannten Effecte nöthig hielte — ist und war sie ja gar nicht. Der Oberkirchenrath, dessen Mitglieder ehemals sich durch Cooptation ergänzten, jetzt (seit wann?) vom Landesherrn ernannt werden, besteht aus zwei Geistlichen und einem Juristen, denen für Schulsachen noch ein sachkundiger Beisitzer zugegeben ist. Er hat, außer einer allgemeinen Aufsichtsführung mit jährlicher Visitation, und seiner schon erwähnten Theilnahme an den Predigerwahlen, dem Bann-

proceſſe (der zu allgemeine Ausdruck hierüber, S. 39 der Denkschrift, iſt durch das S. 37 unten Geſagte zu beſchränken) und dem Prüfungswesen, — die Ehe- und Disciplinargerichtsbarkeit: welche letztere die Denkschrift augenscheinlich im Sinne hat, wenn ſie von ſeinem Rechte ſpricht, Geiſtliche zu ſuspendiren. Dieſelbe iſt durch die *censura morum* der Claſſis beſchränkt.

Die Verpflichtung der höheren und niedern Kirchendiener geſchieht (S. 37) „auf Gottes Wort alten und neuen Testaments, auf den Heidelberger Katechiſmus und die Kirchenordnung. Für die Geiſtlichen kommt noch hinzu die Anerkennung der Zwölf Artikel, angenommen in den Jahren 1613, 1617 und 1624, ſowie die (der?) Einheitsformulare der reformirten Kirche überhaupt“. Unter letzterem, in der Bentheimer Kirche holländiſch vorkommenden Ausdrucke ſind, wie ich aus authentiſcher Quelle erfahre, die „ſymboliſchen Schriften der Reformirten, ſoweit ſie untereinander harmoniren“, verſtanden; etwa in der Weiſe, wie das Privilegium der urſprünglichen franzöſiſchen Gemeinde in Gelle auf die Dordrechter Synodalschlüſſe gegeben iſt, mit Ausnahme der beiden Artikel von der Prädeſtination und dem Arbitrium abſolutum.

Das heilige Abendmahl wird viermal im Jahre an beſtimmten Tagen gefeiert, nachdem am Sonntage vorher die Vorbereitung ſtattgefunden hat. Es wird in einigen Gemeinden ſtehend, in andern ſitzend, „unter Anwendung der Einſetzungsworte, oder auch bei freier Rede ausgetheilt“. Die Oſtfrieſiſche Unſitte, es zu meiden, erſtreckt ſich nach Bentheim nicht. — Die Kirchensprache iſt in den neun Gemeinden der Niedergraſſchaft excluſiv holländiſch, in den fünf Gemeinden der Obergraſſchaft nur theilweiſe deutſch. Die preſbyteriale Kirchenzucht iſt verfallen und eine von den Niederlanden herübergreifende Secte, die Goccianer, nimmt hiervon, ſowie von der Nichtanerkennung der Dordrechter Prädeſtinationslehre in Bentheim, den Anlaß zur Trennung von der Kirche. — Die Friſche des neuerwachten Kirchenlebens wird von der Denkschrift gerühmt.

Ohne über die „Verkümmerung“, die auch hier noch einmal dem consistorialen Institute des Oberkirchenrathes, gegenüber der vor 1613 eingeschlagen gewesenen Verfassungsentwicklung, Schuld gegeben wird, hier noch uns einzulassen, wenden wir uns zu

b. Lingen (Denkschrift S. 41—50).

Der Lingen'sche Referent — S. 46 kommt er einmal persönlich zu Worte — verdient den dem Ostfriesischen und theilweis auch dem Bentheimer wegen Geschichtsentstellung von uns gemachten Vorwurf in noch höherem Grade.

Lingen, welches im Beginn der Reformation einmal vom Lutherthum berührt, aber seit 1548 völlig wieder katholisch war, blieb dies, da eine vorübergehende oranische Herrschaft (1597—1605) confessionelle Wirkungen nicht nachhaltig gehabt hat, bis 1632. In diesem Jahre gelang es dem Oranischen Hause die Spanier definitiv zu vertreiben. Man entzog das Land (1648) dem westphälischen Reichskreise, verband es mit der Provinz Oberyssel, führte eine Administration nach niederländischer Weise darin ein und suchte bald auch die reformirte Confession zur herrschenden, ja ausschließlichen zu machen. Nach Abgang des Oranischen Mannsstammes (März 1702) fiel die Grafschaft durch Erbrecht an Preußen, das sie dann über hundert Jahre, mit Ausnahme einer französischen Zwischenherrschaft (1807—13), behalten und 1815 an Hannover abgetreten hat. Wir unterscheiden also eine oranische, preussische, französische und hannoversche Zeit. Die ersten beiden Perioden stellt in kirchenrechtlicher Beziehung das schon angeführte Buch von Jacobson*), mit umfassender Benützung der vorhandenen Litteratur, durchweg aus den Acten so genau und vollständig dar, daß recht sehr zu wünschen gewesen wäre, die Denkschrift hätte diese

*) Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts in Rheinland und Westphalen. Königsberg 1844. S. 433—444.

leicht zugängliche Arbeit, die wir uns nun als Correlation dienen lassen, besser als geschehen benutzt.

Die Denkschrift beginnt mit der richtigen Angabe, daß die reformirte Kirche von den Oranieren mittels obrigkeitlicher Gewalt eingeführt, namentlich das katholische Kirchenvermögen ihr überwiesen sei, die katholischen Kinder zum Besuch der reformirten Schulen seien gezwungen, die Katholiken von bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen, dagegen zur Zahlung der Gebühren für Führung der Kirchenbücher an reformirte Pastoren angehalten worden. Jene Abnahme des Kirchenguts erklärt sie mit den „durch den Krieg herbeigeführten außerordentlichen Umständen“, da die dauernde oranische Besitznahme der Grafschaft erst 1674 erfolgt sei.

Wir sind nicht in der Lage, letzteren Punkt genauer zu prüfen, wollen aber aus Jacobson einige speciellere Data mittheilen, welche so viel erweisen, daß zwar nicht die Wegnahme des Kirchengutes, deren Anfang ins Jahr 1652 fällt, wohl aber andere antikatholische Maßregeln erst nach 1674 liegen. Die erste Einführung des reformirten Bekenntnisses geschah 1649, bis 1676 behielten die Katholiken noch das Privat-Exercitium ihrer Confession, dann wurde auch dies ihnen entzogen und sämtliche Priester des Landes verwiesen. Nicht nur von bürgerlichen Aemtern, sondern auch von der Succession in die Erbhöfe waren Nicht-Reformirte ausgeschlossen (1685 u. 1701), wüste Meierhöfe durften nur mit Reformirten besetzt werden (1693). Aus gemischten Ehen mußten alle Kinder reformirt erzogen werden (1690). Die nöthigen Heirathserlaubnisse wurden benutzt, um zur reformirten Kirche herüberzuziehen (seit 1686) u. s. w. Was insbesondere die Entziehung des Kirchenguts betrifft: so bemerken wir, ohne auf die gänzlich unbegründete Voraussetzung, als ob jemals die Gemeinden Subjecte dieses Vermögens gewesen wären, uns einzulassen, Folgendes: Verschiedene ursprünglich persönliche Kirchenabgaben, wie Messgeld, Opfergeld, Neujahrgeld ic. waren schon vor 1632 zu Reallasten geworden und wurden als solche

an die reformirte Kirche gewiesen (Opfergeld erst 1680); aber auch alle andern geistlichen Accidentien, soweit dergleichen local üblich waren, nicht bloß die Gebühren für Führung der Kirchenbücher, mußten den reformirten Pfarrern gezahlt werden. — Die Angabe der Denkschrift, daß das Vermögen aller früher katholischen Pfarreien zu einem gemeinschaftlichen Fonds, der sog. geistlichen Kasse vereinigt und aus dieser den reformirten, sowie seit 1731 auch einem lutherischen Pastor Besoldung gegeben sei, ist theils zu ergänzen, theils zu berichtigen. Bis 1678 waren die einzelnen reformirten Prediger die Besitzer und Verwalter der Pastoratgüter und Einkünfte; 1679 ward alles Pfarrland verpachtet, die Regierung nahm die geistlichen Einkünfte an sich und zahlte den Pfarrern Gehalt; 1685 wurde Besitz und Verwaltung den Pastoren zurückgegeben und blieb in ihrer Hand bis 1741. Erst da, also unter Friedrich dem Großen, wurde die von der Denkschrift erwähnte Einrichtung, sehr gegen den Wunsch der Geistlichkeit, durch deren schlechte Verwaltung sie vernothwendigt war, getroffen; doch steht in dem Erlaß darüber*) Nichts von Besoldung des seit 1728 angestellten Lingeners lutherischen Pfarrers. Später mag sie aus der „geistlichen Kasse“ immerhin bestritten worden sein. Anfangs behauptete die reformirte Kirche wie über die Katholiken, so auch über die Lutherischen das Parochialrecht, ward aber durch Hofrescript vom 1. Januar 1730 damit zurückgewiesen.

„Uebrigens“, fährt die Denkschrift fort, „wurde für die reformirte Kirche der Grafschaft Lingen eine Kirchenordnung erlassen aus dem Haag unter dem 9. November 1678.“ Sie „ist den niederländischen Kirchenordnungen conform, giebt jeder Gemeinde ein Presbyterium und verordnet eine Synodalversammlung, bei der das Kirchenregiment für die Gesamtheit beruhet. — Allein es scheint die Verfassung wegen der geringen Zahl der

*) Gedruckt bei Jacobson, Urkunden u. S. 471. Vgl. auch das Hofrescript von 1767. S. 474.

Gemeindeglieder niemals recht zur Perfection gekommen zu sein und ist wohl vom Haag aus die — Kirche geleitet worden.“ Durch den Anfall des Landes an Preußen wurde „in der Lage der reformirten Kirche wenig oder nichts geändert.“ Die RD. von 1678 ward „als Inspections-Classical- und Presbyterial-Ordnung für die Grafschaft Lingen, Berlin 1713, revidirt“ und gilt seitdem in dieser Gestalt. „Indeß ist trotz dieser RD., in welcher die Verfassung — nach der reinen reformirten Form ausgeprägt ist, dieser ursprüngliche Typus in spätern, ungünstigen Zeiten völlig verwischt. Die Classicalversammlungen haben aufgehört, die Presbyterien sind eingegangen, dagegen hat das lutherische Consistorium die reformirten Gemeinden unter Zucht und Aufsicht genommen“ — und es ist nur ein reformirter Superintendent übrig geblieben: „ein Zustand, der in den Jahrzehnten des Indifferentismus und des darauf folgenden Unionismus kaum Aufsehen erregen konnte“. — „Wie aber dieser heutiges Tags anders beurtheilt und namentlich auch wegen des in der lutherischen Kirche oft schroff hervortretenden Confessionalismus“ (also deshalb?) „anders zu beurtheilende Zustand sich entwickelt hat, ist noch in der Kürze nachzuweisen.“ Nun folgt die Erwähnung der französischen Zeit, in welche „der Anfang des völligen Verfalls der reformirten Verfassung der Kirche falle“, der dann von Hannover dadurch ganz herbeigeführt sei, daß man den ausschließlichen Besitz des Kirchenvermögens den Reformirten entzogen und größtentheils den Katholiken zurückgegeben, auch die Zahl der Gemeinden auf vier reducirt habe.

Diese vermögensrechtliche Seite wird nachher besonders zu berühren sein. Ebenso ist auf eine ganze Reihe unbedeutender Unrichtigkeiten hier keine specielle Einlassung nöthig: daß die von dem lingenischen Prediger Pontanus verfaßte Kirchenordnung von 1578 nicht jeder Gemeinde, sondern immer nur einigen Gemeinden gemeinschaftlich ein Presbyterium (oder Consistorium) gab, sodaß in der ganzen Grafschaft deren bloß drei

existirten, die zusammen die Classe bildeten, — Pontanus wurde Classenpräfect, — daß auch, wie Jacobson ausführlich nachweist, diese Verfassung in oranischer Zeit ganz vollständig in Uebung war, u. dgl. m. mag nur eben erwähnt werden. Unverantwortlich aber scheint uns die Art und Weise, wie hier der sogenannte Verfall dieser holländischen reformirten Selbständigkeit der Kirche geschildert und augenscheinlich wieder dem lutherischen Kirchenregimente schuldgegeben wird. Die Classicalversammlungen, heißt es, haben aufgehört, dagegen hat das lutherische Consistorium die Gemeinden unter Zucht genommen. Beides ist richtig. Aber warum ist hier ausgelassen, daß hundert oder fast hundert Jahre bevor ein lutherisches Consistorium dies that, ein reformirtes es bereits gethan hatte, daß diesem eine weltliche nicht einmal nothwendig reformirte preussische Provinzialregierung hierin gefolgt war und das lutherische Consistorium im Wesentlichen nur eben Das übt, was diese Behörden vor ihm übten? Eine Anschauungsweise, bei der das Consistorialprincip als solches für so verderblich gilt, daß es mindestens ebensosehr, wie der Confessionsunterschied, in Betracht kommt, hätte Vergleichen nicht vergessen dürfen; und man fragt billig, ob es auch möglich ist, daß bei einer aus Lingen selbst stammenden Darstellung bloße Unwissenheit hier zu Grunde liege? — Schon zu oranischer Zeit (1699) war Heintz Pontanus, bis dahin Professor zu Lingen, zum Director über die Kirche und Kirchensachen der Grafschaft bestellt und von Preußen (Junius 1702) in dieser Eigenschaft anerkannt worden. Er hatte jährlich zu visitiren und über die lingenische Kirche, deren Verfassung übrigens dieselbe blieb — Consistorien und Classen wurden regelmäßig gehalten —, zu berichten; worauf durch Hofdecrete*) den Bedürfnissen abgeholfen ward. Nach Pontanus Tode (1714) wurden, unter oberer Leitung des reformirten Kirchendirectoriums in Berlin, durch eine Inspections-

*) Jacobson a. a. O. S. 441.

ordnung von 1713 die Verhältnisse neu geordnet, im Jahre 1723 aber eine besondere lingenische Regierung eingerichtet und dieser von nun an auch die Function als Consistorialbehörde, und zwar seit 1765 mit so erweitertem Geschäftskreise übertragen, daß „die bisherige Stellung des Moderaments der Classe und der ganzen Synode dadurch geändert wurde. Indem man sich nämlich überzeugte, daß — der Wechsel der Moderatoren, die als Inspectoren und Moderatoren fungirten, bald Anlaß zum Streit, bald zu unbefugter Nachsicht gab, beschloß der König — zur Visitation perpetuirliche Inspectoren (Superintendenten) einzusetzen. — Die Classe, mit dieser Aenderung durchaus unzufrieden, wendete sich an den König und klagte über Verletzung ihrer hergebrachten und bestätigten Verfassung, ward aber unterm 24. Februar 1767 ernstlich zurechtgewiesen, worauf seitdem der neueren Einrichtung gemäß verfahren wurde.“*) Die Einführung beständiger Inspectoren, sagt dabei Friedrich der Große, sei „um so nöthiger —, als die bisherige Abwechselung der Moderatoren und Visitatoren bekanntermaßen Anlaß gegeben, daß ein Mitbruder dem Andern, aus Besorgniß der Ahndung in folgenden Jahren, oder andern unlautern Absichten, alle Nachlässigkeiten im Amte oder sonst strafbahr Betragen und Mängel oder Mißbräuche in Kirchen- oder Schulsachen seiner Diöcese mehrmahlen gewissenlos übersehen.“ Immerhin ein schlechtes Zeugniß für die von der Denkschrift als reformirtes Ideal gepriesene Einrichtung. — Was nun für Ostfriesland die Denkschrift behauptet, daß durch Einrichtung von Superintendenturen (Inspectionen) die presbyterial-synodale Selbständigkeit der Kirche nothwendig untergehe, muß und wird sie hier gleichfalls gelten lassen. Dann aber hat, wenn auch die früheren Anfänge der Consistorialverfassung diesen Erfolg noch nicht gehabt haben sollten, mindestens die Verfassungsmodification von 1765 ff., also eine von einem völlig reformirten Staats- und Kirchen-

*) Jacobsen a. a. O. S. 444 und Urkunden S. 475.

regimente ausgegangene Maßregel Dasjenige gethan, was die Denkschrift mit ihren Reticenzen einem lutherischen zuschiebt. Das lutherische hat als solches hierin Nichts gutzumachen. Wir wollen das doch nicht vergessen. — Der heutzutage noch vorhandene reformirte Superintendent ist eben einer von den damaligen Inspectoren, auf welchen die Competenz der anderen übergegangen ist, seit mit dem allmäligen Aufhören der antikatholischen Zwangsmaßregeln — im Jahre 1717 erhielten die Katholiken wieder private Religionsübung und nur sehr nach und nach verloren die oben angeführten Zwangsverordnungen ihre Kraft — die Zahl der Reformirten in dem Maße abgenommen hat, daß ihrer jetzt bloß noch 1043 sind.

- In der französischen Zeit (1806—13) behielten die Reformirten das oben erwähnte Kirchenvermögen; im Uebrigen aber gerieth ihr Kirchenwesen so in Verfall, daß „es sich damals (Denkschr. S. 45) um das Bestehen der reformirten Gemeinden überhaupt gegenüber einer etwa achtzehnmal stärkeren und durch die weitverbreiteten Revolutionsideen sehr aufgeregten katholischen Bevölkerung handelte.“ Man ließ, wegen Kleinheit der Gemeinden, manche Pfarren unbesetzt und auch die wiederkehrende preußische Regierung hatte den Plan, dieselben mehr zusammenzulegen, schon gefaßt und vorbereitet. Hannover hat ihn ausgeführt, indem eine königliche Verordnung vom 25. Juni 1822 die bisherigen zehn reformirten Pfarren in drei, seit 1846 vier, zusammenzog, diese zwar ausreichend dotirte, auch das Vermögen verschiedener zu Simultankirchen erklärter Kirchen ihnen ließ, einen großen Theil des Capitalvermögens der „geistlichen Classe“ hingegen an die Katholiken zurückgab und die reformirte Waisen-Kasse zu Lingen für ein Eigenthum aller drei Confectionen in der Grafschaft erklärte. Ob die Auffassung der Denkschrift (S. 49) richtig ist, nach welcher in dieser verringerten Zahl von Parochien doch die alte Zehnzahl reformirter Gemeinden noch erhalten sein soll, indem jede Parochie jetzt aus mehreren Gemeinden bestehe, lassen wir dahin gestellt.

Ebenso ist aus den unvollständigen Mittheilungen der Denkschrift nicht zu erkennen, ob in dieser „verhängnißvollen“ Veränderung wirklich ein Unrecht gegen die Reformirten liege, oder nicht. Es war in Lingen das Verhältniß, wie heutzutage in Irland. Wäre es dort ein Unrecht gegen die anglicanische Kirche, wenn die brittische Regierung ihr zwar ließe was sie bedarf, ihren Ueberfluß aber den Katholiken zurückgäbe? Es würde zwar nicht Dasjenige sein, was die römische Kirche selbst als ihr positives Recht verlangt: aber wo die Reformation eingeführt ist wie in Lingen und Irland wird man es auch nach positivem Rechte kein Unrecht, sondern nur etwa dann unzumuthmäßig gehandelt nennen können, wenn der Staat, was jedoch der paritätische nicht thut, zu Gunsten der reformirten Kirche unter den Katholiken zu missioniren fortfahren wollte. Der einzige Punkt, auf welchem ein Unrecht der hannoverschen Regierung nach den Angaben der Denkschrift wirklich ersichtlich wäre, die theilweise Entfremdung der „durch Schenkungen reformirter Corporationen und Individuen“ (S. 43) gestifteten reformirten Waisenkasse, ist mindestens nicht erwiesen und wird — wenn man aus der sonstigen Art des Lingenener Referenten, die Geschichte zu behandeln, sich einen Schluß erlauben darf — wohl auch noch unerwähnte und die hannoversche Regierung rechtfertigende Seiten haben.

Die Verpflichtung der reformirten Geistlichen geschah nach der KD. von 1678 auf den Heidelberger Katechismus und die Dordrechter Synodalartikel; unter dem 15. Julius 1719 wurde verboten, über die Gnadenwahl zu predigen*), und gegenwärtig wird schon seit langer Zeit bloß auf den genannten Katechismus verpflichtet, der Landeskirchenordnung aber nicht dabei gedacht. Die anstellende, prüfende und solchergestalt verpflichtende Behörde ist seit der „Bekanntmachung“ der K. Regierung zu Osnabrück vom 13. Januar 1817 das dortige rein lutherische Consistorium,

*) Jacobsen, Geschichte u. a. a. D. S. 436 u. 441. Not. 300.

dem sich damals die Lingenener Reformirten ohne Widerrede unterworfen haben, während sie in neuerer Zeit vielmehr dem Auricher Consistorium untergeben zu werden wünschen.

Endlich noch ein Corollarium über die einzige in Hannover sich findende unirte Gemeinde, welche eben in der Grafschaft Lingen existirt und Freren heißt. Die Denkschrift erwähnt darüber (S. 48), daß als nach der Verordnung von 1822 die Reformirten von der Regierung sich der katholischen Kirche völlig preisgegeben gewähnt, da sei es wohl natürlich gewesen, daß sie sich den Lutheranern eng angeschlossen haben. Aus diesem „Bestreben, sich zu kräftigen“ sei die Union zu Freren 1823 und noch eine zweite zu Bakkum 1842 entstanden, indeß nur die erste landesherrlich bestätigt. Der Referent hätte auch hinzufügen sollen, daß die Frerener Union auf den bekannten, aus den neunziger Jahren stammenden und überaus schlechten Hannoverschen Landeskatechismus als Bekenntnisschrift geschlossen worden ist. Das genügt wohl, sie zu charakterisiren.

c. Hessisch-Reformirte (Denkschr. S. 50—59).

Im Jahre 1816 kamen (vgl. oben S. 630) an Hannover fünf Gemeinden, die bis dahin zur niederhessischen sogenannten reformirten Kirche gehört hatten, von der es bekanntlich jetzt sehr fraglich geworden ist, ob sie mit Recht so genannt werde. Sie wurden durch landesherrliches Rescript vom 30. Juni 1820 dem lutherischen Consistorium in Hannover „dergestalt und also“ untergeben, „daß Euch (dem Consistorium) in Ansehung derselben, mit alleiniger Ausnahme alles Desjenigen, was den Glauben, die Liturgie und den eigentlichen kirchlichen Ritus angeht, als worüber Wir (der Landesherr) in Betracht dessen daß die gedachten Landestheile der evangelisch-reformirten Confession zugehörig sind, die Anordnung und Aufsicht vorbehalten, die volle Consistorialgewalt in eben dem Maasse und in eben dem Umfange, wie in den übrigen Euch untergebenen Provinzen Unseres Königreichs Hannover zustehen und gebühren soll.“ — Eine

dieser unter einem reformirten Superintendenten stehenden fünf Gemeinden, Höckelheim, zu der schon vorher etwa 200 Lutheraner gehörten, hat, angeblich durch den seit 1830 wirksam gewordenen Einfluß eines lutherischen Klosterpächters hierzu bestimmt, „bei entstandener Predigervacanz — sich für eine lutherische erklärt, worauf ihr vom Consistorio ein lutherischer Pfarrer gesetzt ist.“ Es ist unrichtig, daß sie (Denkschr. S. 51) „in officieller Weise, z. B. im Staatscalender, immer noch als eine reformirte aufgeführt werde“: das Staatshandbuch führt nur die Inspection, was ganz gerechtfertigt ist, nicht aber die Pfarre als reformirt auf; und in jeder andern officiellen Beziehung wird dieselbe, wie wir aus zuverlässiger Quelle hinzufügen können, als eine lutherische behandelt. Die Denkschrift erkennt sie als solche auch an; und selbst einer viel bestimmter reformirt gefärbten Gemeinde, als eine niederhessische es ist, wird man aus reformirtem Gesichtspunkte die Befugniß einräumen müssen, sich in ihrer Gesamtheit als Gemeinde lutherisch zu erklären.

Seit 1830 sind also dieser hessisch-reformirten Gemeinden nur noch vier, welche durch drei Prediger besorgt werden. Einer davon ist Superintendent der beiden andern und der Gemeinde Höckelheim.

Die Denkschrift erzählt zunächst die hessische Reformationsgeschichte und die Geschichte der Moriz'schen „Verbesserungspunkte“, um zu beweisen, daß jene Gemeinden wirklich reformirt seien. Sie gelangt sogar zu der Behauptung, daß seit im Jahre 1657 die Pfarrer sich haben reversiren müssen, neben dem Heidelberger Katechismus keinen andern als den hessischen tractiren zu wollen, der Heidelberger „als ein symbolisches Buch der hessischen Kirche anzusehen sei.“ Hiermit berührt sie die auch in dieser Zeitschrift schon behandelte Controverse über den Confessionsbestand der niederhessischen (denn daß die oberhessische lutherisch sei, ist außer Zweifel) Kirche, welche neuerlich so viel und so ausführlich erörtert worden ist, daß wir den bekannten Gründen gegenüber, die hier bloß wiederholt werden, die be-

kannten Gegengründe nicht auch noch einmal aufführen wollen. Ihre reformirte Einseitigkeit auch in diesem Punkte können wir der Denkschrift gewissermaßen nicht verdenken; aber zu überzeugen vermag sie uns allerdings nicht: am wenigsten mit so grundlosen Behauptungen, wie die ist, daß der Heidelberger Katechismus ein symbolisches Buch in Hessen sei.

Vielleicht ist auch hier die Denkschrift durch ihre Neigung geblendet, in diesem Buche den dogmatischen Einigungspunkt für die reformirte hannoversche Landeskirche zu finden, welche sie intendirt. Wenigstens beruht augenscheinlich auf derselben eine zweite in Bezug auf den Heidelberger Katechismus vorkommende Unrichtigkeit. Die Denkschrift erwähnt nicht der symbolischen Verpflichtung, welche die reformirten Prediger der Inspection, nachdem sie vor dem Consistorium zu Hannover examinirt worden sind, am Einführungstage mittels Reverses an den einführenden Superintendenten auf sich nehmen müssen: die christliche Lehre vorzutragen „so wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist und nach Anleitung der Augsburgischen Confession.“ Dagegen will sie als „Vereinigungsmittel“ der Reformirten auch hier den Heidelberger Katechismus angesehen wissen, besonders seit einem Ministerialrescripte von 1856, welches verfügt, daß als Lehrbuch statt des hannoverschen, über den man sich beschwert hatte, der hessische Landeskatechismus zu gebrauchen sei, für die reifere Jugend aber der Heidelberger daneben (was in der Denkschrift wieder ungesagt bleibt) gebraucht werden dürfe. Daß er also wirklich gebraucht werde, ist nicht vorgeschrieben, sondern hängt, wie in Ostfriesland, von dem jeweiligen Pastor ab. Was soll nun solches Premiren dieses bloß zufälligen, nicht unerlaubten Gebrauchs neben dem Verschweigen der A. C.? —

Ob man die hessisch-reformirten Gemeinden in Hannover für lutherische oder ob man sie für mehr als dem Namen nach reformirte halten müsse, ist eine Frage, die, wenn in Hannover die Wünsche des reformirten Comité zur Erwägung kommen sollten, die dortige Regierung allerdings nicht wird umgehen

können. Sind sie lutherisch: so wäre es ein Unrecht, welches das lutherische Kirchenregiment nicht begehen wird, sie in eine Verbindung mit ausgeprägt Reformirten hinzugeben, in der die einzelnen reformirten Elemente ihrer Confession einseitig ausgebildet werden und alles Lutherische darin voraussichtlich bald überwuchern würden. Sind sie hingegen essentiell reformirt: so ist eine derartige Verbindung kirchlich correct und ganz in der Ordnung.

Daß die Einrichtung des Gottesdienstes der hessisch-reformirten Gemeinden der lutherischen durchaus ähnlich ist, wird (S. 57 der Denkschr.) schlichtweg „einer Connivenz der seit 1816 an diesen Kirchen fungirenden Geistlichen gegen ihre vorgesetzte Behörde“, das Consistorium in Hannover, zugeschrieben. Wie uns scheint, ein wenig schicklicher Ausdruck für einen wenig geschickten Pragmatismus. Hat denn das Consistorium lutherische Gottesdienstordnung eingeführt? Es scheint das behauptet zu werden, wenn es S. 58 heißt, es sei „dem lutherischen Kirchenregimente leicht geworden, diesen Gemeindecomplex völlig den lutherischen Gemeinden gleich zu gestalten“; während andrerseits, im Widerspruch damit, gesagt wird, „von Aenderung der Verfassung u. sei nichts bekannt geworden“ (S. 52); daß der hannoversche Katechismus den hessischen verdrängt habe, sei „nicht etwa durch Anordnung von Seiten des Kirchenregiments“ geschehen (S. 56); daß Name und Bekenntniß der reformirten Kirche hier geblieben sei, verdanke man „offenbar — dem guten Willen der Regierung.“ — Man stand liturgisch unter dem Könige persönlich, das Consistorium hätte also jene liturgische Umgestaltung, selbst der größten „Connivenz“ der Prediger gegenüber, selbständig nicht einmal vornehmen dürfen. Sollte es daher nicht vielmehr so sein, daß es dieselbe auch gar nicht vorgenommen hat, daß diese zum größten Theil erst 1576 an Hessen gekommenen, seit 1629 vom übrigen Hessenlande, wenn auch nicht im Consistorialregimente, doch sonst in den meisten Dingen ganz abgetrennten Gemeinden ihre „Lutheranisirung“

dem einfachen Umstande verdanken, daß sie ursprünglich lutherisch waren und es noch mehr als andere niederhessische Gemeinden unter reformirtem Namen auch geblieben sind? — Ebendaher könnte gleichfalls kommen, daß sie Presbyterien nicht haben: und wie, wenn sie dieselben überhaupt niemals gehabt hätten? Das ist doch sehr möglich und wäre jedenfalls erst näher zu untersuchen, ehe man es vorzieht, mit unbestimmten und gegenwärtig von vielen Leuten allerdings gern gehörten Anklagen gegen das lutherische Kirchenregiment ohne Weiteres hervorzutreten.

d. Bremisch-Reformirte (Denkschr. S. 59—70).

Die Denkschrift beginnt mit einem Nachweise, wie Bremen durch Schuld der strengen Lutheraner „allmählig“ reformirt geworden sei, und zwar in so eigenthümlicher Art, daß in der bremischen Kirche „nicht dies oder das Geltung hat, weil es reformirt ist, oder dies oder das keine Geltung hat, weil es lutherisch ist; sie — vielmehr nach ihrem eignen Maßstabe gemessen werden“ müsse. Für das Kirchenregiment wird sich sonach hinsichtlich der bremisch-reformirten Gemeinden dieselbe Erwägung, wie hinsichtlich der hessischen ergeben (oben S. 733).

Mit der Stadt Bremen wurde auch ihr Gebiet, und unter Anderem das Amt Bedersfesa calvinisirt. Dieses Amt wurde später (1654) theilweise an Schweden, als Landesherrschaft der Herzogthümer Bremen und Verden, abgetreten und die von da an unter schwedischem Regimente stehenden reformirten Gemeinden hatten, wie die Denkschrift sagt, viel zu leiden. Einige wurden lutherisch. In Lehe aber, Ringstedt und Holfel blieben mittels besonderer Anerkennungen der schwedischen Regierung aus den Jahren 1685, 1690 u. 1695 drei reformirte Gemeinden bestehen, die dann auch, mit dem übrigen Lande, 1715 als solche an Hannover kamen. Hannover endlich erwarb 1741 noch zwei andere, Blumenthal und Neuenkirchen, dazu: anfangs ohne den Patronat (d. h. hier die Pfarrbesetzung), der bei Bremen blieb, seit 1804 sodann vollständig: sodaß seit dieser Zeit Pfarren

und Schulen daselbst vom lutherischen Consistorio in Stade besetzt werden. In den drei übrigen Pfarren wählt die Gemeinde (in Holfel und Ringstedt die Hausväter, in Lehe wer über zwanzig Jahre alt ist) je drei Candidaten und präsentiren sie dem Consistorium, das gemeiniglich den Erstgestellten bestätigt. In allen anderen Dingen stehen diese Gemeinden ganz wie die lutherischen unter dem Consistorium, gehören auch zu drei verschiedenen lutherischen Superintendenturen. *) „Reformirte Presbyterien scheinen niemals hier bestanden zu haben“ (Denkschr. S. 64). Untergeordnete Verschiedenheiten ihres Gemeindegewesens führt die Denkschrift an.

„Die Prüfung und Ordination der zum Pfarramt berufenen Candidaten“ geschah bis zum Jahre 1827 „von dem reformirten Ministerium in Bremen“ (S. 67), seitdem vom Stader Consistorium, dessen rücksichtsvolle Milde von der Denkschrift anerkannt wird. Im Jahre 1853 constituirten die fünf reformirten Prediger sich zu einem „Vereine“, dessen der Regierung vorgelegene Bitte, daß alle die Lehre, Liturgie, Zucht und eigenthümliche Verfassungsseinrichtung ihrer Gemeinden betreffenden Consistorialverfügungen ihm, bevor sie in Kraft träten, zur Begutachtung vorgelegt werden möchten, eine Ministerialverordnung vom 21. September 1853 nicht nur vollständig erfüllt, sondern auch noch weiter verfügt hat, daß jeder zu Stade examirte reformirte Candidat erst noch ein confessionelles Colloquium beim Predigervereine zu machen habe, bevor er für bestanden erklärt werden kann. Ebenso geschehen Ordination und Introduction seitdem durch den Vorsitzenden dieses Vereins, welcher dabei die mündlich und schriftlich zu übernehmende Verpflichtung auflegt, der heil. Schrift und dem Apostolicum „gemäß und in Uebereinstimmung mit — der A. C. und dem Heidelberger Katechismus“ zu lehren.

*) Ruperti, Kirchen-Gesetzgebung der Herzogthümer Bremen und Verden. I. S. 104 f. u. 110.

e. Reformirte in Hannover, Celle, Göttingen
und Münden (Denkschr. S. 70—76).

Was über diese Gemeinden geschichtlich zu bemerken ist, haben wir schon oben S. 626 f. kurz berührt: ihre heutigen Rechtsverhältnisse, auf die allein es hier ankommt, ordnet eine von der hannoverschen Staatsregierung anerkannte, beziehungsweise bestätigte „Kirchenordnung für die conföderirten Gemeinden evangelisch-reformirter Confession in Niedersachsen“, welche auf der Synode zu Göttingen am 14. September 1839 angenommen worden ist. *) Sie muß von allen Predigern und Presbytern der verbundenen Gemeinden vor deren Amtsantritt unterschrieben werden. — Jede Gemeinde erkennt darin die übrigen Gemeinden als sich gleich, die Synode der ganzen Conföderation aber „als ihre competente Behörde an, von deren Beschlüssen in Sachen der Kirchendisziplin und Glaubenslehre keine Appellation stattfindet.“ Und wie die Synode dergestalt „die Angelegenheiten der conföderirten Kirchen zu leiten hat, so leiten Presbyterien, unter steter Verantwortlichkeit gegen die Synode, die einzelnen Gemeinden.“ — Gemeindemitglied ist Jeder, der in einer der Gemeindebezirke wohnt, „durch die Confirmation oder auf eingereichtes Kirchenzeugniß in die Gemeinde aufgenommen ist, und zum Tische des Herrn bei derselben sich hält.“ „Jedes selbständige und qualificirte Gemeindeglied kann zum Mitgliede des Presbyteriums erwählt werden und hat Stimmrecht bei der Wahl des Pastors.“ Qualificirt zum Stimmen ist „jedes männliche Mitglied, welches das 25. Jahr zurückgelegt, einen eignen Haushalt hat und kein Almosenempfänger“, — zum Presbyteramte jeder Stimmberechtigte, der „unbescholtenen Rufes ist, sich durch fleißigen Kirchenbesuch und Theilnahme am Sacramente des Tisches als wirkliches und lebendiges Glied der Gemeinde bewährt hat, und womöglich durch Grundbesitz in dem Orte, wo

*) Abgedruckt in den älteren Ausgaben des Richter'schen Kirchenrechts, im Anhange.

die Gemeinde sich befindet, begütert ist. Wenn ein Presbyter des öffentlichen Credits, z. B. durch Fallissement oder Concurß, verlustig gegangen ist, muß er seine Entlassung nehmen.“ Das Presbyterium besteht aus mindestens vier, auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern: Präses ist der Pfarrer. Es ergänzt sich durch Cooptation, die aber zwei Sonntage hintereinander der Gemeinde, zum Zweck begründeter Einwendungen, angezeigt werden muß. Kommt kein Einspruch, so wird am dritten Sonntage der neue Vorsteher verpflichtet. Das Presbyterium versammelt sich in der Regel vierteljährlich ein Mal; bei seinen Beschlüssen entscheidet die Majorität, eventuell der Pastor. Das Amt der Presbyter „besteht darin, daß sie mit dem Pastor gemeinschaftlich die Aufsicht über die Gemeinde führen und angelegentlichst sowohl für die innere, als äußere Erhaltung und Vervollkommenung derselben sorgen. Doch liegt dem Pastor vorzüglich das Innere, ihnen besonders das Äußere ob.“ Im Einzelnen begreift ihre Competenz, außer der kirchlichen Vermögensverwaltung, der Armenpflege und der Wahl der niedern Kirchendiener, das Recht, solche „Glieder der Gemeinde, die sich übel aufführen, oder ein öffentliches Aergerniß geben, und also die Ehre der gesamten Gemeinde gefährden*), vor sich zu fordern, zur Rede zu stellen, und im Fall der Widersetzlichkeit oder beharrlichen Lasterhaftigkeit, vom Abendmahl auszuschließen, und sie der Rechte der Gemeindeglieder für eine Zeitlang verlustig zu erklären.“ Dies scheint sich auch auf den Prediger zu beziehen; denn von der „die Superintendentur überflüssig machenden“ (siehe oben S. 701) Aufsicht des Presbyteriums über ihn ist außerdem nur in einzelnen Anwendungen die Rede: daß das Presbyterium bei der Pfarrwahl, die es leitet, einen Dreivorschlag an die Gemeinde, daß es den Gehalt des Predigers zu vermehren das Recht hat; daß der letztere, außer jährlichen vierwöchentlichen Ferien, nur unter Zustimmung des Presbyteriums

*) Das klingt doch sehr bürgerlich!

verreisen darf; daß das Presbyterium dem alten oder kranken Pfarrer einen Gehülfen beizuordnen, daß es eine Suspension des Pfarrers bei der Synode zu beantragen das Recht hat. — Beschwerden von Gemeindegliedern, und also auch wohl vom Pfarrer, wider das Presbyterium werden gleichfalls bei der Synode (oder deren Moderamen) angebracht. — Diese soll alle 6 Jahr gehalten werden und besteht aus je zwei Deputirten aller conföderirten Gemeinden; nämlich dem Pfarrer und einem durch Stimmenmehrheit des Presbyteriums gewählten Presbyter. Sie entscheidet Alles durch Stimmenmehrheit, wobei nicht nach Kirchen, sondern nach Köpfen gestimmt wird. „Da die ordnende und leitende Kirchengewalt über die einzelnen Gemeinden — nur der Synode zusteht, so können — wichtige Beschlüsse, welche Gesetzeskraft haben sollen, nur in einer Synodalversammlung gefaßt werden. Um indeß in der Zwischenzeit von einer solchen Versammlung zur andern die Verbindung zwischen den Gemeinden zu erhalten, soll der erwählte Moderator“ (d. h. der zu Anfang jeder Synodalversammlung aus den Predigern durch Majorität gewählte Vorsitzende, welcher den Geschäftsgang anzuordnen und die Berathungen zu leiten hat) „jeder Zeit“ — d. h. bis zur nächsten Synode — „zum Wächter über die Synodalordnung (nicht Kirchenordnung) in der Conföderation bestellt sein“, d. h. er ist centrum unitatis, weiter Nichts. Für das Protocoll sorgt ein gleichfalls gewählter Secretair. — Daß der Moderator „kein vorzügliches Ansehen vor den übrigen Predigern, auch keine Autorität in der Conföderation“, daß keine der conföderirten Kirchen „irgend eine Herrschaft über die andere“ habe, daß „die Mitglieder der Gemeinde als solche sich vollkommen gleich“ seien, wird mit der trocknen Aengstlichkeit hervorgehoben, welche überhaupt der Charakter der Urkunde ist. Von confessioneller Färbung kommt außer dem Vorgetragenen nur Folgendes vor: „Der Grund, auf welchem die Conföderation im Ganzen und die Gemeinden im Einzelnen ruhen, ist das offenbarte Gotteswort in der heiligen Schrift, wie es von den

Propheten und Aposteln niedergeschrieben und durch die Gnade Gottes bis auf diesen Tag erhalten ist. Obwohl die Conföderation die heil. Schrift als die alleinige Richtschnur für den Glauben und das Leben ihrer Mitglieder und also auch für die in ihr herrschende Lehre ansieht, so erklärt sie sich doch im Allgemeinen zu den verschiedenen Bekenntnisschriften der evangelisch-reformirten Kirche.“ Diese beiden Paragraphen muß, mit der übrigen Kirchenordnung, auch der Pastor unterschreiben; eine sonstige Lehrverpflichtung hat nicht statt.

„Hier findet sich nun“, sagt die Denkschrift, „die Presbyterial- und Synodalverfassung rein ausgeführt und die Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt vom Staate gewahrt, ohne daß diesem sein Schutz- und Aufsichtsrecht geschmälert wäre, wie denn keine Synode gehalten werden darf, ohne Zustimmung der Landesregierung und ohne die Gegenwart eines landesherrlichen Commissars.“ Es ist eben die Verfassung, von welcher sie ein anderes Mal sagt, daß ganz vorzüglich durch sie die „französische Märtyrerkirche“ Kraft bekommen habe, sich wie sie gethan zu bewähren. Es sind eben die Presbyterien, durch welche allein, nach ihrer Ansicht, die Kirchenzucht in gedeihlicher Weise geübt werden kann. Es ist gerade das Verfassungsmaaß, welches sie allenthalben anlegt, das reformirte Ideal, nach dem sie strebt. Und dennoch: „trotz der Vorzüglichkeit dieser von den Vätern überkommenen — Verfassung hat“, so gesteht die Denkschrift ein, „der enge Kreis, auf welchen die Conföderation — beschränkt geblieben ist, und die verhältnißmäßig weite Entfernung, welche die einzelnen Gemeinden von einander trennt, die Folge gehabt, daß eine Hinneigung zum Independentismus — innerhalb dieser Conföderation Raum gewonnen“. Die Synoden werden nicht regelmäßig gehalten, die einzelnen Presbyterien hingegen „haben ihre Gerechtsame sich gewahrt und weniger Werth gelegt auf die Stärkung der Synodalgewalt, als auf die größtmögliche Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden“ —. So habe seit anderthalbhundert Jahren

in Liturgie, Katechismus, Gesangbuch keine Uebereinstimmung gewonnen werden können — und es „concentriert sich das kirchliche Verfassungsleben der Conföderation vorwiegend, statt in der Synode, in den Presbyterien“. Die Kirchenzucht werde von diesen „selten genug“ geübt; ihre Thätigkeit wende sich weit mehr der Vermögensverwaltung zu; „so daß in Beziehung auf das kirchliche Leben der ihrer Aufsicht und Regierung anvertrauten Gemeinden die Gegenwart sehr weit hinter der Vergangenheit zurücksteht und sich auch hier wiederum bewährt, daß die Verfassung, wie vorzüglich sie auch sein mag, immer doch nur eine todte Form bleibt, die ihren rechten Werth erst erhält, wenn der Geist des Herrn und seines Wortes sie durchbringt und belebt. Wie erfreulich also die Erscheinung an sich ist, daß das Muster einer aus den Principien der reformirten Auffassung christlicher Lehre und christlichen Gemeindelebens“ hier „bis auf diesen Tag möglichst rein und ungetrübt durch fremdartige Verfassungszusätze erhalten ist, so kann doch nicht daran gezweifelt werden, daß die Conföderation selbst und die Gemeinden, welche sie constituiren, nur gewinnen können, wenn sie sich vergrößert“ —. „Eine Kirche, die wie unsere reformirte so wenig Veranlassung darbietet, hierarchischen Gelüsten Vorschub zu leisten, wird auch die Kraft in sich tragen, das andere Extrem, die independentistischen Gelüste und Verirrungen, zu unterdrücken und zu heilen“.

Diese Hoffnung theilen wir, wie oben bereits näher ausgeführt worden ist, nicht; glauben vielmehr, daß die Entwicklung zum Independentismus aus dem reformirten Verfassungsprincipe mit Nothwendigkeit sich ergibt und allenthalben hervortreten wird, wo sie nicht durch besondere Gründe, wie Druck von Außen oder dergleichen, sich zurückgehalten findet. Daneben erkennen wir die schlichte Offenheit und den christlichen Ernst, mit welchem hier die Schäden der französisch-reformirten Gemeinden, trotz aller geblendeten Vorliebe für ihre Verfassung und aller Illusionen über deren Wirksamkeit, aufrichtig eingestanden werden, vollständig und freudig an und geben ihr ohne Rück-

halt und Aber die Ehre. Sie sind ein Muster, das wir uns zu Herzen nehmen wollen.

5. Historische Resultate.

Nach dem Bisherigen ergibt sich also, daß, was zunächst die Lehre betrifft, in den hessisch-reformirten Gemeinden auf die Augustana allein, in den ostfriesischen auf die Augustana und die in der ostfriesisch-reformirten Kirche usuell verkündigte Lehre, in den bremisch-reformirten auf die Augustana und den Heidelberger Katechismus, in den lingenischen auf diesen Katechismus allein, in den bentheimischen auf ihn, die Bentheimer Kirchenordnung und die dortigen sog. Zwölf Artikel, in den französisch-reformirten auf gar kein bestimmtes Symbol verpflichtet wird. Als Lehrbuch in den Schulen ist der Heidelberger Katechismus nirgends vorgeschrieben, allenthalben erlaubt.

Was die Verfassung angeht, so haben die vier französisch-reformirten Gemeinden völlig ausgebildete presbyterial-synodale Organisation und eben so vollständige kirchliche Selbstregierung. Der Landesherr hat in ihnen keinerlei Summeepiskopatrechte. Nur der Staat übt ein Kirchenhoheitsrecht aus.

In den fünf übrigen reformirten Gemeindeguppen besteht hingegen außer diesem staatlichen jus circa sacra auch noch eine landesherrliche Kirchengewalt und demgemäße Consistorialverfassung: und zwar an keinem Punkte erst durch die hannoversche Regierung eingeführt, sondern allenthalben der Sache nach so alt, wie diese reformirten Kirchen selbst, die eben hierin ihre Natur als deutsch-reformirte documentiren, und der Form nach allenthalben von früheren reformirten Landesherrschaften so, wie sie gegenwärtig beschaffen sind, gestaltet. Nur von Dingen könnte man etwa sagen, daß Hannover der dortigen Kirchenverfassung seinerseits noch eine Modification neu hinzugefügt habe. Presbyterien sind in allen Bentheimer und in sieben ostfriesischen

Gemeinden, hingegen in mehr als siebenzig andern ostfriesisch-reformirten Gemeinden, wie in den sämmtlichen hessisch- und bremisch-reformirten nicht, und wahrscheinlich auch niemals dort gewesen; in den lingschen sind sie schon seit vorhannoverscher Zeit nicht mehr. Synoden finden sich nirgends; Convente der Geistlichkeit, welche in gewissen Punkten eine Selbstregierung der betreffenden Kirche, dem Consistorium gegenüber, begründen, in Ostfriesland (Cötus), Bentheim (Classis) und den Bremischen Gemeinden (Predigerverein), bei denen erst durch die hannoversche Regierung diese Einrichtung eingeführt ist. Das Consistorium ist in Bentheim reformirt, in Ostfriesland gemischt, in den übrigen Kirchen lutherisch. — Die Zeit endlich, seit welcher der Inhaber der Kirchengewalt lutherisch, oder doch, wegen der überwiegend lutherischen Confession des übrigen hannoverschen Landes, das lutherische Bekenntniß auf die Kirchengewalt möglicher Weise von Einfluß gewesen ist, datirt für Ostfriesland, Bentheim und Lingen von 1815, für die hessischen Gemeinden von 1816, für die bremischen zwar hundert Jahr früher, aber mit der großen Modification, daß bis 1827 sie in der wesentlichsten Verbindung mit dem stadtbremischen reformirten Kirchenregimente geblieben sind. Sowie auch für die ostfriesischen, bentheimer und lingschen Reformirten die unmittelbare Nähe des großen reformirten Kirchenkörpers der Niederlande ein mächtiger Anhalt war und ist. Die anglicanische Confession der Königsfamilie wollen wir, da sie keinen nachweisbaren Einfluß auf die vorliegenden Verhältnisse gezeigt hat, nicht in Anschlag bringen; daß aber die rücksichtsvollste Behandlung von diesen Landesherren der reformirten Kirche zu Theil geworden, daß insbesondere die Erhaltung der presbyterial-synodalen Selbständigkeit der französisch-reformirten Gemeinden nur ihrer Gnade zu danken sei, erkennt die Denkschrift bereitwillig an.

Diese Thatfachen haben den Consistorialrath Sack in Magdeburg, in einer Anzeige der Denkschrift, die wir hier be-

sprechen*), zu folgender Aeußerung veranlaßt: „Nicht leicht wird man sich der Anerkennung entziehen können, wie merkwürdig, ja wie bewundernswürdig es sei, daß diese Gemeinden durch so viele Wechsel der Zeiten und Schicksale hindurch sich inmitten einer zum Theil fremdartig ihnen gegenüberstehenden Welt und Kirchenpartei erhalten haben, ohne den Kern ihres eigenthümlichen kirchlichen Geistes eingebüßt zu haben. Zwar gelitten haben sie, gehemmt, beschädigt worden sind sie u. s. w.“ — Gegen wen Anders als uns Lutheraner ist das geredet? Denn gegen die Katholiken kann es nach der Sachlage nicht gehen sollen. Wo hat man nun in den „so vielen Wechseln der Zeiten und Schicksale“ seit 1815 — man hätte vier Jahrhunderte statt eben so vieler Jahrzehnte erwarten sollen — die Reformirten leiden lassen? wo gehemmt? wo beschädigt? Bis 1815 aber waren sie, von den fünf bremischen Gemeinden abgesehen, unter reformirten Landesoberkeiten; was bei richtiger Schätzung der Verhältnisse wir selbst von den ostfriesischen Reformirten, wegen ihres Anschlusses an Emden und die Niederlande, haben sagen müssen.**) Bis dahin also konnte von dem Druck einer fremden Kirchenpartei gar nicht die Rede sein. Was haben sie nun seit 1815 für Schicksale gehabt? was haben die Lutheraner ihnen gethan? Wenn Dr. Sack sagt, die „consistorialen Elemente seien größentheils durch lutherische Obergkeiten“ in das Kirchenregiment dieser Gemeinden gekommen und dadurch die Entwicklung zu presbyterial-synodaler Selbstständigkeit, die zu ihren „natürlichen (?) Rechten“ gehöre, gehemmt worden: so hat sich durch unsere ebendeshalb etwas weitläufigere Correlation gezeigt, daß das rein erfunden ist. Das gerade Gegentheil ist wahr und

*) Schneider u. Deutsche Zeitschrift für christliche Wissenschaft u. 1857. Nr. 24.

**) Außerdem ist der „viele“ Wechsel der Zeiten u. nicht etwa von ihnen allein, sondern von den übrigen Reformirten des Landes ebenso gerühmt.

wird doch nicht etwa durch die Bemerkung anerkannt sein sollen, man habe regierungsseitig „selten oder nie“ die Erdrückung dieser reformirten Gemeinden beabsichtigt, sondern bloß indifferentistisch nicht gewußt, was man wolle &c. Die Worte des Dr. Sack sind also ebenso hohl, als sie volltönend sind, und allerdings trägt die Denkschrift an dieser unwahren Auffassung eine Schuld. Denn wenn sie auch dafür nichts kann, daß z. B. in Lingen, von wo sie ihrerseits erzählt, daß die Reformirten, um sich zu stärken, eine Union gesucht hätten, Dr. Sack statt dessen vielmehr die Lutheraner es sein läßt, die „mit unionistischen Tendenzen sich anschließen“; — oder daß während die Denkschrift nur noch vier heftisch-reformirte Gemeinden aufzählt, Dr. Sack statt dessen fünf kennt, von denen die eine „sogar nach dem Wunsche einer Minorität von Lutheranern — den lutherischen Namen bekommen hat oder sich hat gefallen lassen, ohne daß irgend ein bewußter oder förmlicher Uebertritt von Seiten des Ganzen stattgefunden“ — etwas völlig Anderes, als was in der Denkschrift steht! — Wenn diese wegen so willkürlich verdrehter Auffassungen, sagen wir, auch nicht verantwortlich gemacht werden kann: so hat sie durch ihre einseitige Geschichtsentstellung zu dergleichen noch einseitigeren Vorstellungen und Verstellungen doch allerdings Gelegenheit und Anlaß gegeben.

Sagt man nun solchen Dingen gegenüber, was sie sind, nämlich Unwahrheiten: so wird man verschrieen; vor Allem als „schroff“ — und doch liegt der Widerwille, mit dem wir unsererseits dies unleidliche Gebahren betrachten — neben dem ärgerlichen Eindruck dieser modernen Art, unter dem Scheine historischer Methode die Geschichte zur Ausstufung von Meinungen und Tendenzen zu mißbrauchen, — ganz im Gegentheil wesentlich darin, daß wir es ernstlich ablehnen müssen, uns Lutheranern Gesinnungen der Unfriedfertigkeit Schuld geben zu sehen, die wir keineswegs besitzen. Wir sind nicht gemeint, uns gefallen zu lassen, daß weil wir Das, was unsere Confession von der

reformirten scheidet, für kirchlich gleichgültig nicht erklären wollen und können, wir von unsern Gegnern mit Beschuldigungen ganz anderer, persönlicherer Natur belegt werden. Es liegt diese Neigung mancher Gegner, uns den principiellen Gegensatz persönlich übel zu deuten, allerdings theilweis in der inneren Verschiedenheit unserer Anschauungen vom Wesen der Kirche selbst. Wer als Reformirter oder Unirter diese letztere wesentlich als Societät der Gläubigen ansieht, der wird die lutherische Ablehnung kirchlicher Gemeinschaft unwillkürlich so verstehen, als solle ihm dadurch der Charakter eines gläubigen Christen, der seiner Seligkeit gewiß sein dürfe, abgesprochen werden. Und wiewohl strenger Reformirte nicht ganz so sehr wie die Unirten diesem Irrthume anzuhängen pflegen: so ist derselbe doch bei Christen beider Parteien populär und viel tiefer gewurzelt, als sie selbst oft glauben. Sie hören auf Nichts als das Nein, deuten es in ihrer Weise, und empfinden es hierauf als Mangel christlichen Sinnes. Das aber ist bloß ihre eigne Mißdeutung und daher ihre eigne Schuld. Sie sollten bedenken, daß sie uns Andern damit etwas nicht Leichtes zu tragen geben, und es uns nicht verargen, wenn wir uns das nicht wollen gefallen lassen.

Außerdem liegt ein Unterschied darin, ob in die Erwägung über Bewilligung oder Nichtbewilligung von Forderungen wie die Kingtoner eine Regierung mit der Ueberzeugung eintritt, daß sie hier Unrecht gut zu machen habe, oder nicht. Wenn sie anders ein Herz zur Sache hat, wird sie im letzteren Fall viel freier, als im ersteren, Gründe und Gegengründe abwägen. Die Hannoverische besitzt ohne Zweifel, gegenüber der vorliegenden Angelegenheit, diese völlige Freiheit.

Das zu begründen und ungerechte Beschuldigungen gegen uns Lutheraner abzuweisen, ist, wenn es ihr irgend gelungen sein sollte, die historische Darlegung, die wir uns gestattet haben, nicht zu lang gewesen.

6. Hoffnungen und Bedürfnisse der hannoverschen Reformirten.

Von diesen „Hoffnungen und Bedürfnissen“ der hannoverschen Reformirten, nächst den „Zuständen“ derselben, handelt die Klinger'sche Denkschrift: und so bleibt auch uns noch zu besprechen, was es ist, das sie zu bedürfen meinen und zu erreichen hoffen.

Es ist aber, wenn wir von dem etwa noch in entfernterer Perspective Gewünschten und Erhofften, das uns hier nichts angeht, absehen, zweierlei: zuerst Lösung von dem Verbande mit lutherischen Consistorien und Gestaltung zu Einer reformirten Landeskirche; sodann Aufhebung des landesherrlichen consistorialen Kirchenregimentes und Einräumung presbyterial-synodaler Selbstregierung für diese reformirte Landeskirche. Das Erste eine vollkommen gerechte Forderung, das Zweite, wie wir bereits erklärt haben, von sehr zweifelhaftem Werthe.

Daß reformirte Gemeinden unter lutherischen Consistorien ohne Schaden der Kirche ebensowenig stehen können, wie lutherische Gemeinden unter reformirtem Kirchenregimente, ist leicht zu erweisen, und wir heben aus den mancherlei Gründen dafür nur den Einen allein schon genügenden hervor, daß die Lehrverpflichtung der Pastoren durch Oberbehörden von anderer Confession einen inneren Widerspruch enthält. Daß eben dasselbe Kirchenregiment, welches zu gar nichts Anderem da ist, als um für reine, stiftungsmäßige Wort- und Sacramentsverwaltung im Sinne seiner Kirche zu sorgen, nebenher Geistliche zu einer nach seiner kirchlichen Ueberzeugung unreinen Lehre und zu einer Sacramentsverwaltung verpflichte, die es selbst nur für stiftungswidrig halten kann, braucht bloß ausgesprochen zu werden, um als principiell unmöglich auch anerkannt zu sein. Auf anderen Lebensgebieten mag etwas Aehnliches vorkommen können, in der Kirche geht es ebensowenig an, als daß ein Pfarrer mit ausgesprochenem Unglauben ins Amt trete. Und wo es nichts-

destoweniger noch stattfindet, stammt es aus einer Zeit, in welcher man einestheils, wenigstens der Theorie nach, die Pflicht des Kirchenregimentes, mit Thomasius und Böhmer, auf Erhaltung eines toleranten Friedens beschränkt, anderntheils aber, mit der damaligen Philosophie, die Kirchenlehre als etwas für Gebildete Ueberwundenes und nur in sehr untergeordneter Weise noch Zuzulassendes ansah. Ein Consistorium, welches nicht sowohl Kirchen- als Staatsbehörde wäre, und diejenige Gesinnung des Staates zu vertreten hätte, daß die reformirte Kirchenlehre eben so thöricht, als die lutherische, eine mit der anderen aber, bis zu beiderseitigem baldigen Absterben, „für das Volk“ vorläufig noch zu dulden sei, würde allerdings, insofern es dergleichen überhaupt noch nöthig erachtete, Pastoren beider Confessionen zu verpflichten die Möglichkeit haben. Daß aber solche zu gewisser Zeit allerdings in vielerlei Schattirungen mächtig gewesene Anschauung vom Kirchenregimente und seinem Berufe völlig und absolut verwerflich sei, bedarf nicht mehr des Beweises. Streife man also ab, was von daher noch dem Kirchenwesen Incorrectes, ja Sündliches anhängt, und lasse Widersprüche obiger Art aufhören.

Sollte das aber für Hannover geschehen: so käme dann die zweite Frage zur Erwägung, welchen geistlichen Oberbehörden die bisher unter lutherischem Consistorialregimente gewesenen reformirten Gemeinden, wenn man nicht etwa ihnen selbst, wie den französischen, das Regiment übergeben wollte, alsdann unterzuordnen seien.

Die Bentheimer kommen hierbei nicht mit in Betracht, da sie ein eigenes Consistorium schon haben. Die ostfriesisch-reformirten Gemeinden wären allenfalls zahlreich genug, um gleichfalls ein eignes, statt des gemischten Consistoriums, zu besitzen. Die vier hessischen, fünf bremischen und vier lingenener hingegen müssen schon ihrer geringen Zahl wegen irgendwo anders eingeordnet werden; und ganz wohl könnte dies bei der bentheimischen oder ostfriesischen Behörde geschehen; wenn nicht etwa,

was wir hier unerörtert lassen, für die hessische und bremische Gruppe das Bedenken dawider durchschlagen sollte, daß sie ebensoviel oder mehr lutherisch, als reformirt, und deswegen einer reformirten Behörde überhaupt nicht zu untergeben seien. Die Schwierigkeiten localer Entfernung, wo sie nicht in viel größerem Maße als hier vorkommen, fallen bei der heutigen Leichtigkeit der Communication nicht ins Gewicht; und die Unbequemlichkeiten und Kosten, welche dergleichen Veränderungen allemal und nothwendig machen, sollten wenigstens nicht ins Gewicht fallen. — Am wünschenswerthesten aber ist ohne Zweifel, daß auch die bentheimische und die ostfriesische Behörde nicht gesondert bleiben, sondern zu einem einzigen rein reformirten Consistorium verbunden würden, welchem alsdann die Verwaltung der landesherrlichen Kirchengewalt über die gesammte reformirte Kirche des Landes, mit Ausnahme allein der vier französisch-reformirten Gemeinden, die in ihrer jetzigen Stellung verblieben, zu übertragen wäre. Innere Schwierigkeiten könnte eine solche Einrichtung, die im Uebrigen der Empfehlung nicht bedürfen wird, kaum haben. Die provinzielle Verschiedenheit der kirchlichen Ordnungen und Bekenntnisse wenigstens ist nicht so groß, daß nicht eine Gemeinsamkeit der consistorialen Verwaltung darum doch stattfinden könnte. Die äußeren Schwierigkeiten der Ausführung aber zu beurtheilen ist nicht unsere Sache.

Inso weit also, d. h. soweit der Wunsch der Lingenener Conferenz auf Vereinigung der reformirten Kirchengruppen des Landes zu einer einzigen Landeskirche gerichtet ist, stimmen wir deren Anträgen vom lutherischen Gesichtspunkte lediglich bei. Daß die vier Gemeinden von Celle, Hannover, Göttingen und Münden von dieser ohne Verfassungsveränderung herzustellenden Einheit zunächst ausgeschlossen blieben, ist eine zu geringe Ausnahme, um an sich in Betracht zu kommen. Es stände ihnen aber zur Erwägung, eventuell auf Kosten ihrer bisher so wenig glücklichen Selbstregierung in die Einheit einzutreten; denn daß etwa bloß ihnen zu Liebe die intendirte Verfassungsänderung be-

liebt werden sollte, für mehr als hundert Gemeinden zu Gunsten von viere, das werden sie selbst nicht verlangen.

Aber das ist auch nicht ihr Grund.

Die Lingener Conferenz verlangt vielmehr diese Verfassungsänderung als eine principiell nothwendige Concession. Denn daß ihre sogenannten historischen Gründe bloße Scheingründe waren, bedarf hier keiner Wiederholung. Sie reduciren sich, wie wir, nach ihrer Vorführung, nunmehr mit noch größerer Sicherheit als oben sagen dürfen, auf die Behauptung, daß presbyterial-synodale Verfassungsordnung mit der reformirten Kirche selbst gegeben sei und daher, wo sie sich bei derselben nicht finde, auf eine oder die andere Art historisch verloren gegangen sein müsse: also auf ein rein principiell Postulat. — Ueber seinen Werth ist schon die Rede gewesen (S. 641 ff.); daß es in der heiligen Schrift begründet sei, ist falsch. Und ebensowenig kann, wie wir gleichfalls gesehen haben, bloß deshalb der Staat es concediren, weil es wenigstens von der reformirten Kirche verlangt und ihrem Systeme entsprechend gehalten wird. Denn einmal ist dies genau betrachtet nicht der Fall: bloß eine Partei in der reformirten Kirche verlangt es; die ganze deutsch-reformirte Kirchengeschichte hingegen widerspricht ihm. Sodann würde ein solches Staatsprincip, auf die verschiedenen Kirchen gleichmäßig angewandt, die bedenklichsten, ja unmögliche Folgen haben. Endlich ist es gar nicht der Staat, der ein Recht, sondern der Landesherr-Oberbischof, der ein Amt und seine Amtspflicht aufgeben soll. Er wird sich seiner gottgeordneten Verantwortung gemäß gewissenhaft darüber zu besinnen haben.

Ohne Zweifel kann er sein Amt aufgeben. Wir haben gesehen: es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Aber ist es auch wirklich zweckmäßig? — ist es jetzt zweckmäßig? —

An sich und principiell wird der landesherrliche Summeepiskopat schwerlich von irgend Wem als vortrefflich empfohlen werden. Im Gegentheil ist er als gefährlich bekannt und erwiesen. Das richtige Verhältniß der Kirche zum Staate, auch

das lutherisch richtige enge Verhältniß, hängt von dieser Form der Kirchenregierung nicht ab; während das territorialistisch verzerrte Verhältniß, richtiger die territorialistische Absorption der Kirche im Staate, durch den Summepiskopat in hohem Grade befördert, ja man kann sagen erst ermöglicht worden ist. Allerdings wesentlich deshalb, weil schon vorher die Kirche ihres selbständigen Berufes vielfach vergessen und sich viel mehr als recht auf den Staat gestützt und verlassen hatte. Noch bis auf diesen Tag, nachdem der Territorialismus wissenschaftlich und in gewissem Sinne auch praktisch überwunden ist, haben die territorialistischen Einrichtungen, welche sich erhalten haben, und die in viel weiterem Maasse bestehenden territorialistischen Gewohnheiten, mit denen in Einem fort die Kirche zu kämpfen hat, vorzüglich am landesherrlichen Summepiskopate ihren Anhalt. Dies Alles wird viel beklagt, nirgends bestritten. Und nichtsdestoweniger muß der Summepiskopat in diesem Augenblicke nicht aufgegeben, wenigstens nicht in synodale Hände übergeben werden.

Ja wir gehen noch weiter. Das gesunde Verhältniß der Kirche zum Staate beruhet darauf, daß beide als historische Institute und demnach als ethische Individualitäten sich selbst erkennen und gegenseitig anerkennen. Nun ist es schon mit dem Erkennen schwach bestellt. Von der Kirche wird man es im Allgemeinen noch rühmen können: wiewohl immer mächtiger die Partei sich erhebt, welche den anstaltlichen Charakter der Kirche bekämpfend sie als bloße Societät zu organisiren bestrebt ist. Indes ist ihre Tendenz erst neueren Datums, hat in Deutschland noch nirgends ganz durchgreifende Resultate gehabt, und es scheint uns so sehr auf der Hand zu liegen, wie, bei der untrennbaren Verbindung des Kirchenrechtes gerade mit der anstaltlichen Seite der Kirche, die Negation der letzteren auch den Rechtsbestand der Kirche überhaupt auflösen muß, daß die Erkenntniß hiervon jenen zersetzenden Bestrebungen vielleicht noch rechtzeitig einigen Damm entgegensetzen dürfte. Schwieriger aber steht es auf Seiten des Staates. Hier ist derselbe Gegensatz;

aber die praktischen Versuche, den Staat als bloße contractliche Societät zu organisiren, sind älter und haben insofern mehr Erfolg gehabt, als es ihnen in Verbindung mit andern Umständen gelungen ist, einen großen Theil der Formen und Einrichtungen, in denen sich ehemals das anstattliche Wesen des Staates gliederte, definitiv zu zerstören. Auf staatlichem Gebiete ist in dieser Art viel mehr als auf kirchlichem geschehen; und was statt fortgebildet zu werden dergestalt vernichtet ist, das läßt sich nicht wieder restauriren. An die Stelle des Beseitigten hat man vielfach Einrichtungen gesetzt, welche auf dem Gedanken des Socialvertrags beruhen: namentlich ist das der Fall mit allen Organisationen des parlamentarischen Regiments in Deutschland, die durchweg eine gänzlich andere Natur, weil eine ganz andere historische Basis, als ihre englischen Muster haben. Diese Einrichtungen entsprechen nicht der Natur des Staates, der nun einmal keine bloße Societät ist; und der Streit der Parteien in seinen verschiedensten Formen dreht sich auch immer wieder darum, daß die Conservativen dies absolut Inadäquate jener ganz oder halb eingeführten Einrichtungen geltend machen, die Liberalen dem Staate zumuthen, er solle sich nach der Decke ihrer Theoreme strecken, und der augenblickliche Vortheil dem Cäsarismus zufällt, welcher wenigstens das für sich aufweisen kann, daß er momentan das Staatsleben ermöglicht, aber allerdings auch selber nur für den Augenblick und als ein Provisorium existirt, nach dessen Ablauf immer die alten Parteien wieder hervortreten. Und zwar beweisen unseres Erachtens die bisherigen Erfahrungen, daß er die zerstörende Partei, nicht die erhaltende stärkt. Gelingt es also nicht dieser conservativen Staatspartei, worauf trotz manchen Erfolges, den sie gehabt hat, bislang doch kaum Aussicht ist, die Formen und Einrichtungen zu entdecken und zur Anerkennung zu bringen, welche dem wahren ungestörten und lebenskräftigen Wesen des heutigen Staates entsprechen: so steht allerdings zu besorgen, daß das Staatswesen, indem es den Forderungen und Versuchen der Societätsorganisa-

sation mehr und mehr verfällt, sich allmählig zersetzen und als ethisches, anstaltliches Individuum auf die Dauer nicht bestehen werde. Man soll nicht sagen, dies werde gewiß eintreten: Gott wolle es vielmehr in Gnaden wenden. Aber es ist eine Eventualität, die nicht zu übersehen sein, auf die sich einzurichten man durch die Lage der Dinge dringend aufgefordert wird. Also soll auch die Kirche, die noch viel mehr als der Einzelne weit hinaus zu blicken den Beruf hat, sie ins Auge fassen. Nun ist gewiß: wenn der Parlamentarismus seine Consequenz, die sociale Republik, geboren haben wird, so wird vom landesherrlichen Kirchenregimente ebensowenig, als von irgendwelchem Verhältnisse der Kirche zu solchem Staatswesen oder Staatsunwesen mehr die Rede sein können. Dies empfindet die liberale Partei auch in denjenigen Gliedern, die nichts weniger als eine derartige Consequenz ihrer Bestrebungen ihrerseits einräumen wollen, selbst; und daher gehört die absolute Beziehungslosigkeit des Staats zur Kirche zu den Lösungsworten ihres politischen Bekenntnisses. Es steht also zu erwarten, daß schon vor vollem Eintritte der Republik, sobald nur der Parlamentarismus wirklich siegt, der Staat sich gänzlich von der Kirche lossagen werde; während er auf den Landesherrn, dann seinen ersten Diener, bestimmenden Einfluß immer behält. Wäre also auch landesherrliches Kirchenregiment in solchem Falle äußerlich noch möglich: so ist doch klar, daß es die Kirche, in der es gilt, vom Staate indirect abhängig hielte, zu einer Zeit, in welcher dieser Staat sich selbst von aller Rücksicht auf die Kirche gänzlich losgemacht hätte. Eine solche Kirche stände sehr viel schlechter, als eine völlig vom Staat freie Kirche, und keine Kirche kann eine solche Stellung wünschen. — Insofern daher derartige Eventualitäten als bevorstehend anzunehmen sind, haben wenigstens darin die Parteimänner der presbyterial-synodalen Selbständigkeit Recht, daß sie die Unabhängigkeit der Kirche dem Staate sowohl, als dem Landesherrn gegenüber wollen. Und größtentheils wollen dieselben sie auch eben deswegen, weil sie zugleich jene

staatlichen Eventualitäten bewußt oder unbewußt wünschen und daher bei ihren kirchlichen Bestrebungen mindestens unwillkürlich sie gleichfalls in Anschlag bringen. Also auch nach dieser Seite, welche noch wichtiger ist, als die erst hervorgehobene, räumen wir ihnen ein bedingtes Recht ein. Nichtsdestoweniger bleiben wir dabei: der Summepiskopat möge in diesem Augenblicke nicht aufgegeben werden.

Wir haben nur ein bedingtes Recht eingeräumt, die Bedingung räumen wir nicht ein.

Zuerst: man muß die Frage fassen, wie sie liegt. Sie heißt nicht: soll an Stelle des landesherrlichen Summepiskopates die volle kirchliche Selbständigkeit, — sondern: soll an jene Stelle diejenige Art kirchlicher Selbständigkeit treten, welche durch ein presbyterial- und synodal-organisirtes Kirchenregiment gewährt würde? — Selbständig könnte die Kirche auch durch Einführung einer bischöflichen Verfassung werden, bei welcher die römische Kirche sich äußerlich ohne Zweifel sehr wohl befindet: obwohl wir sie für die lutherische darum noch nicht unbedingt empfohlen haben wollen. Auch eine consistoriale Selbständigkeit, wie sie z. B. vom Westphälischen Frieden für protestantische Unterthanen katholischer Landesherrn angeordnet wird, würde möglich sein. Davon ist aber hier und jetzt keine Rede, sondern nur ob presbyterial-synodale Selbständigkeit der Kirche das Aufgeben des Summepiskopates werth sei, steht zur Frage.

Und diese Frage müssen wir, für jetzt wenigstens, verneinen.

Möglich, principiell möglich wäre ja eine derartige Selbständigkeit sogar für die lutherische Kirche. Sie kommt für dieselbe vor, wo diese Kirche durch Schuld des Staates in der Nothwendigkeit gewesen ist, sich als Societät zu organisiren. Sie kann, auch abgesehen von diesem Grunde, in beiden Kirchen immerhin eingeführt werden, wo sie den Presbyterien materiell keine weiteren als die nach der Natur der Sache jeder Gemeinde zukommenden Befugnisse einräumt — Controle über stiftungsmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens, Votum nega-

tivum oder weiter gehende Concurrenz bei Anstellung des Pfarrers, das Recht, ihn wegen falscher Lehre oder kirchenordnungswidriger Amtsführung beim Kirchenregimente zu verklagen, eine schriftgemäße Theilnahme an der Kirchenzucht und Gehör bei Vornahme organischer Veränderungen in der Gemeindeverfassung — und wo sie ferner den Synoden wesentlich den Charakter kirchlicher Visitationsacte beläßt. Die Theilnahme von Nichtgeistlichen kann denselben in solchem Falle bloß nützen. — In der Denkschrift aber ist nicht von derartigen Synoden und Presbyterien die Rede; sondern letztere sollen, wie mehr als einmal versichert wird, die Superintendenten, erstere sollen die Consistorien überflüssig machen, beide also das Kirchenregiment selbst in die Hand nehmen. Das ist, was jetzt überhaupt so oft verlangt wird: es ist die einzige, die gewissermaßen als selbstverständlich angesehene Form der kirchlichen Selbständigkeit, welche man zum landesherrlichen Episcopatrechte in Gegensatz gestellt denkt. Dabei aber mag man sich dann wenden wie man will und Temperamente und Sicherheitsmaßregeln anwenden wie man kann: es liegt einmal in der Natur einer solchen Organisation, daß das Kirchenregiment zuletzt der Masse zufällt. So z. B. möchte die Denkschrift noch, daß die Presbyterien sich durch Cooptation ergänzen, wenn sie auch einräumt, daß denjenigen vier hannoverschen Gemeinden, in denen diese Einrichtung besteht, nicht eben glänzende Früchte daraus erwachsen sind; Consistorialrath Sack hingegen bezeichnet schon die Cooptation als nicht mehr zeitgemäß und verlangt statt ihrer Wahl durch die Gemeinde. Auch hat er Recht; die Cooptation beruhet auf einem hierarchischen Principe, ist innerhalb der reinen presbyterial-synodalen Verfassung eine Inconsequenz, und es kann daher nicht bezweifelt werden, daß, würde sie auch Anfangs beliebt, sie doch der Gemeindevahl sehr bald würde Platz machen müssen. Neben und in den gemeindegewählten Presbyterien, oder richtiger unter ihnen, da sie von ihnen anstatt der Superintendenten beaufsichtigt werden sollen, ständen dann also gemeindegewählte

Pastoren: denn eine andere Form der Predigeranstellung, als die Wahl, wird sich innerhalb eines solchen Verfassungsorganismus nicht wohl denken lassen. Pastoren, für welche aus der Consequenz des Umstandes, daß sie unter kirchenregimentlicher Aufsicht der Presbyterien stehen, auf die Länge auch das Zweite sich ergeben muß, daß sie von den Presbyterien, eventuell den Gemeinden entlaßbar seien. Sie können und werden keine Selbständigkeit neben den Gemeinden behalten. Aus solchen Pastoren und Presbytern aber wird zuletzt die Synode bestehen: aus lauter von der jeweiligen Gemeindemajorität deputirten Elementen. Und nun fragen wir: giebt es, wie heutzutage die Gemeinden beschaffen sind; ja wie in allen nicht außerordentlich begnadigten Zeiten die concreten Gemeinden stets beschaffen sein werden, zur Führung eines Kirchenregimentes, das seines hohen Berufes sich stätig bewußt mit demüthiger Gewissenhaftigkeit ihm diene, irgend noch ungeeigneterer Träger, als diese? — Man sage nicht: der heilige Geist wird in der Gemeinde sein und sie regieren. Der heilige Geist ist Gott sei Dank! auch in fürstlichen Herren und in ihren Consistorien gewesen und hat ihnen gegeben; ihr Amt als heilige Pflicht mit Segen zu üben. Er kann hier, wie dort regieren: für die jetzt vorliegende Frage kommt er nicht in Betracht. Denn nicht darum handelt es sich jetzt, daß, wo der Mensch seinen Beruf zu Gottes Ehre treibt, und wäre es in der schlechtestorganisirten Kirchenverfassung, Gott der Herr mit Seiner Gnade nicht fern ist, sondern menschliche Einrichtungen, inwiefern sie an sich und abgesehen von der Berufstheorie ihrer Träger, ihrer gottgeordneten Bestimmung entsprechen, oder nicht, stehen zur Frage. So aber die Sache angesehen, müssen wir den gefährlichen Episkopat der gefährlicheren Synodaldemokratie entschieden vorziehen. Denn die Gemeindemajoritäten wie sie sind lassen sich auch mit den hoffnungsstrunknen Augen — das bedarf keiner weiteren Ausführung — für geeignet zur Verwaltung des Kirchenregimentes nicht halten in einer Zeit, wo, wie in der Gegenwart, nicht

allein antichristliche Tendenzen mit unwidersprechlicher Macht in den Gemeinden ihr Wesen haben, sondern auch unter Denen, die mit Herz und Mund Christen sind oder sein wollen, nicht weniger als Alles sich unsicher zeigt, worauf das Kirchenregiment, als auf sicherstem Grunde, basiren muß, und populär vor Allem die Meinung ist, der Geistliche dürfe nur was die Gemeinde hören und haben wolle lehren und üben. Ganz ohne Zweifel ist dies die Meinung der Majoritäten. Sie möchten, wie wir es schon oben ausgedrückt haben, den kirchlichen Behördenorganismus von vorn herein zum Unterliegen eingerichtet wissen. So erwünscht daher, in Erwartung einer noch constitutioneller ausgebildeten Zukunft des Staates, die kirchliche Selbständigkeit auch sein könnte: sie für den Preis einer menschlichem Abscheu nach unvermeidlichen demokratischen Zersetzung der Kirche zu erkaufen, scheint uns zu theuer.

Man soll daher, wie gegenwärtig die Zustände sind, einem Landesherrn nicht zumuthen, daß er das Erb-Amt der Kirchenregierung, welches seine Vorfahren in keinerlei Anmaßung, sondern als eine durch den Gang der Verhältnisse von Gott ihnen auferlegte Pflicht übernommen haben, und dessen Obliegenheiten auch er, weil er verantwortlich dafür ist, nur zutrauenswerthen Händen anvertrauen darf, in die Hände der Presbyterien und Synoden niederlege. Man soll ihm insbesondere nicht sagen, er gebe damit wenigstens der Kirche zurück was der Kirche sei, und diese, wenn zuerst auch wenig fähig, das Amt zu führen, werde gerade einer solchen Aufgabe gegenüber Buße thun lernen und sich derselben mit der Zeit würdig machen. Denn wenn wir ununtersucht lassen wollen, ob diese Hoffnung nicht sehr illusorisch wäre, so ist jedenfalls darum die Behauptung falsch, weil Presbyterien und Synoden und die Gemeinden, aus denen beide hervorgehen sollen, gar nicht die ganze Kirche sind. Wären sie es: so könnten sie allerdings, ob fähig oder unfähig, als Kirche das Ihre verlangen. Aber sie sind es nicht. Denn so gewiß die Kirche nicht ohne Gemeinde gedacht werden kann und also

die jetzigen Gemeinden zur Kirche gehören, ebenso gewiß umfaßt sie als Anstalt auch ihre gewesenen und ihre künftigen Gemeinden mit und außerdem noch alle die Factoren, durch welche jene gebildet werden sollen. Ihr Blick, wie ihr Veruf, reicht über die heutigen Gemeinden und Gemeindezustände, sowie über den heutigen Staat und seine Constructionsversuche weit hinaus; und ebenso weit darf und muß daher der kirchenregimentliche Blick des Landesherrn reichen. Wenn er verwirrt oder geblendet wird, sei es durch zu großes Vertrauen auf die Prediger der Republik in der Kirche, wozu deren zum Theil sehr respectable Persönlichkeiten wohl Anlaß geben können, sei es durch trübe Besorgniß vor den drohenden Verfassungsentwickelungen des Staates, sei es durch die Schwierigkeit, welche es hat, eine Zumuthung abzulehnen, daß man Rechte selbst verleugnend aufgeben möge, sei es aus noch anderen Gründen: so kann das persönlich alle Anerkennung verdienen. Es ist eine Frage so individueller Natur, daß wenigstens Niemand deshalb verurtheilt werden darf. Aber Rechte festhalten verlangt zuweilen weit mehr Aufopferung, als ihnen entsagen. Der oberbischöfliche Blick des Landesherrn darf, auch über die augenblicklichen Gefahren und Verirrungen des Staatslebens hinweg, auf die dem Staate wesentlich inwohnende, trotz aller unrichtigen Anschauungen und krankhaften Verfassungsexperimente ihm bleibende, solange er noch Lebenskraft hat, immer wieder hervortretende und seine entscheidenden Entwicklungen zuletzt bestimmende Natur des Staates selbst sich heften, die so völlige Trennung von der Kirche, wie sie von der constitutionellen Politik erstrebt wird, überhaupt nicht zuläßt. Aus diesem Gesichtspunkte aber mag der Landesherr sich wohl entschließen, was er an Rechten und Pflichten — an Rechten, die Pflichten sind — überkommen hat, in einer kirchlich so unsicher bewegten Zeit, wie die Gegenwart ist, festzuhalten; und Gott der Herr wolle ihn dafür segnen, wenn er es thut. In solcher Zeit hat, was sonst nur in sehr untergeordneten Betracht kommen könnte, schon das einen nicht geringen Werth, daß der Landesherr die Verwaltung

des Regiments dabei in Händen beläßt, die ihrer gewohnt sind, ihre Gesichtspunkte kennen, und diese Thätigkeit gelernt haben. Auf politischem Gebiete sind wir aus den Zeiten heraus, wo nur Der für befähigt galt, ein Amt zu verwalten, der nichts von der Sache verstand: weil nur ihm die nöthige Unparteilichkeit zugetraut wurde. Auf kirchlichem Gebiete wird die gleiche Forderung noch immer, nur mehr oder minder verhüllt und gern glauben wir auch nur minder oder mehr bewußt, mit größter Naivetät ausgesprochen und — was merkwürdiger ist — sie findet auch noch Anhänger. Berechtigter aber ist sie hier um nichts mehr als dort. Möge man das glauben, ehe man es fühlt! — Das Zweite und Bedeutendere, was auf diese Art erreicht würde, ist, daß man ein gewisses Uebel vermeiden und der kirchlichen Gährung Zeit lassen wird, sich abzuklären, bevor man ihr Einfluß giebt. Hierüber bedarf es keiner weiteren Ausführung. Ich eile zum Schluß.

Man könnte noch einwenden, daß es wenigstens in dem Falle, welcher zu unserer Erörterung den Anlaß gegeben hat, sich doch nur um reformirte Einrichtungen handle, von deren Zuträglichkeit oder Unzuträglichkeit wir Lutheraner nicht berührt werden. Ja man könnte so weit gehen, uns zuzumuthen, daß, da wir die reformirte Kirche in gewissen Punkten als unsere Gegnerin zu betrachten nicht leugnen, wir diese Gegnerin sich selbst überlassen und eventuell ganz zufrieden damit sein sollen, wenn sie eben die schlimmen Erfahrungen sich zuzöge, die wir voraussehen. Aber einmal wären das schon in weltlichen Dingen, geschweige denn in kirchlichen, unrechte Gedanken. Sind wir auch Gegner in mehr als Einem, so wissen wir uns doch im Höchsten Eins und als Glieder Eines Leibes, von dem, wenn eins leidet, alle leiden. Was auf reformirter Seite geschieht, wirkt nicht nur auf die lutherische mittelbar zurück, sondern könnte auch ohne dies uns nicht gleichgültig sein. Hier insbesondere soll in dem Stücke der deutsch-reformirten Kirchenverfassung, auf einem Punkte also, wo wir bisher keine Differenz gehabt haben, eine Kluft

neu befestigt werden. Man will die presbyterial-synodale Verfassung nicht als Eine unter mehreren möglichen, sondern als die ausschließlich berechtigte Verfassung charakterisiren, die in der Schrift gegeben und von uns Lutheranern nur verkümmert sei. Dem haben wir widersprechen müssen und müssen ihm stets widersprechen.

Meier.

II.

Hannoversche Schulanlagenheiten.

Gestatten Sie mir, einen Act kirchlicher Gesetzgebung Ihnen zu berichten, der für unser Volksschulwesen jedenfalls folgenreich sein wird — inwiefern wohlthätig oder nachtheilig, das muß die Zeit lehren. Es ist die „Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums zu Hannover vom 31. März 1857, Regelung des Volksschulwesens betreffend.“ Was für Preußen seine Regulative sind, das verspricht für Hannover der unter diesem bescheidenen Titel auftretende Erlass zu werden. Er enthält im Wesentlichen Dreierlei: 1) feste Grundsätze und Bestimmungen über die Schulaufsicht, 2) Vorschriften über die Gegenstände und Grenzen des in der Volksschule zu ertheilenden Unterrichts, 3) Anordnungen, welche Vermehrung des Unterrichts und Ausdehnung der Unterrichtszeit zum Zweck haben. Um die Bedeutung dieser neuen Einrichtungen für die Volksschule und damit zugleich auch für die Kirche würdigen zu können, wird es nöthig sein, auf die Entwicklung des Volksschulwesens im hannoverschen Consistorialbezirke einen Rückblick zu werfen.

Unter denjenigen Landeskirchen, welche schon in älterer Zeit der Volksschule Aufmerksamkeit und Pflege gewidmet haben, darf die hannoversche nicht an letzter Stelle genannt werden. Was

schon im 17. Jahrhunderte auf den Brandstätten und Trümmerhaufen des dreißigjährigen Krieges unter den Herzogen Georg Wilhelm im Lüneburgischen und Ernst August im Calenbergischen dafür geschehen ist, mag gering erscheinen, wenn man den Maassstab gegenwärtiger Ansprüche und Forderungen daran legt; im Verhältniß zu den damaligen Zeitumständen und zu der Armuth der verfügbaren Mittel war es nicht unbedeutend. Auch nach der Vereinigung der verschiedenen Landestheile unter ein Kirchenregiment im Zeitalter der George hat das hannoversche Consistorium, und dem Vorgange desselben folgend nicht weniger auch die selbständig gebliebenen Consistorien der später erworbenen Provinzen, dieser kirchlichen Lebensfrage stets die treueste Sorge gewidmet. Es gehörte in der That die ganze nie ermüdende Energie dieser Behörden dazu, um den widerstrebenden Stoff in eine einigermaßen befriedigende Form zu bringen. Mit eiserner Consequenz wurde der Zweck verfolgt, selbst unter den Kriegsdrangsalen in der Mitte des vorigen und zu Anfang des laufenden Jahrhunderts wurde er nie aus den Augen verloren; die längeren Friedenszeiten wurden um so eifriger benutzt, und die dann und wann eintretenden Zeiten gesteigerter Consistorial-Wirksamkeit, z. B. die Jahre 1734—1736, dann wieder 1769—1772 und später um 1790 lassen jedesmal auch einen bemerkbaren Fortschritt in der Entwicklung des Volksschulwesens erblicken. So ist es geschehen, daß trotz der geringen und meistens nur ungern geleisteten Unterstützung, welche die Sache des Volksunterrichts in den nichtgeistlichen Kreisen fand, und trotz der hinlänglich bekannten Zähigkeit der Landbevölkerung schon vor 1800 ein vollständiges Schulsystem durch das ganze Land hergestellt und Fürsorge getroffen war, kein Kind des Unterrichts in der Religion und in den nöthigen Realien ermangeln zu lassen.

Wie stand es dabei um die Dotation der Schulstellen? Nach jetzigen Begriffen freilich höchst ärmlich. Die wahrhaft erfinderische Liebe der Pfleger und Beförderer des Schulwesens,

welche jeden noch so kleinen Zuschuß nutzbar zu machen wußte, vermochte dennoch nur eine sehr dürftige Subsistenz der Schullehrer zu ermöglichen. Noch im Jahre 1834 belief sich nach officiellen Mittheilungen das durchschnittliche Einkommen der 3426 Schulstellen des Königreichs nur auf 102 Thaler; 1650 Stellen hatten unter 75 Thlr., mehr als 400 von diesen unter 26 Thlr. einzunehmen. Das Schulgesetz von 1845 setzte als Minimum des Einkommens für Schulstellen auf dem Lande 70 Thlr., oder wenn ein Reihetisch damit verbunden ist, 30 Thlr. fest; für Schulstellen in größeren Land- oder Fleckengemeinden wurde ein Minimum von 150 Thlr., für städtische Schulen von 300 Thlr. bestimmt. Damals gab es noch 1300 Stellen, die dieses Minimum nicht erreichten; 1851 noch 300. Man wird nicht zu viel behaupten, daß selbst die allmählig erzielte Verbesserung nicht ausreichte, um den Nachtheil auszugleichen, welcher den Lehrern durch die gesteigerten pretia rerum erwachsen ist. —

Gewiß gereicht es den kirchlichen Oberbehörden zur Ehre, daß mit dem Bestreben, die materielle Basis des Schulwesens zu erweitern und zu befestigen, stets die Sorge für fortschreitende Ausbildung des Schullehrerstandes parallel lief. Und dennoch hat jeder Schritt weiter auf dieser Bahn bloß dazu dienen müssen, die Unzulänglichkeit der materiellen Mittel nur um so fühlbarer, die Kluft zwischen Idee und Wirklichkeit nur um so weiter zu machen. Das hannoversche Schullehrerseminar, dessen Stiftung in das Jahr 1751 fällt, ist eins der ältesten in Deutschland. Es konnte Anfangs und bis lange hin nur wenige Zöglinge aufnehmen, während die große Mehrzahl der Lehrer ihre nothdürftige Vorbereitung als Lehrlinge älterer Schullehrer und durch Unterweisung der Prediger empfing. Erst seit 1800 fing man an, neben den eigentlichen (30—36) Seminaristen in sog. Nebeninstituten möglichst viele Schulamtsaspiranten oder auch schon im Amte stehende jüngere Schullehrer, zuerst auf ein Vierteljahr, seit 1837 auf ein halbes Jahr aufzunehmen, damit sie in dieser Zeit wenigstens einige methodische Vorbildung empfangen.

Geht nun aber jetzt die Tendenz dahin, die seminarische Bildung, wenn es möglich wäre, allen Schullehrern zugänglich zu machen, werden zu diesem Ende die Seminare fortwährend erweitert und ihre Zahl vermehrt, und hat sich in Folge dessen mehr und mehr der Begriff eines Schullehrerstandes herausgebildet, der, wie ausschließlich für die Schule, so auch nur von der Schule zu leben hat, so muß das Mißverhältniß zwischen dieser Bestimmung und den vorhandenen materiellen Mitteln nur um so greller hervortreten. So lange die Lehrer ihre Stellung im Volke behielten, so lange sie durch gewerbliche oder ökonomische Thätigkeit den größten Theil ihres Unterhalts erwarben und das geringe Dienst Einkommen wesentlich als Vergütung des Aufwandes von Zeit und Mühe, welchen sie der Jugend widmeten, angesehen wurde, konnten sie mit jenem Dienst Einkommen sich glücklich und zufrieden fühlen. Seitdem man angefangen hat, die Uebung des Gewerbes als einen Raub an dem eigentlichen Berufe zu betrachten, seitdem der Anspruch sich geltend gemacht hat, daß die Lehrer als „Gebildete“ außer und über dem Volke einen abgesonderten Stand bilden und standesmäßig leben sollen, seitdem liegt die Unmöglichkeit damit auszureichen am Tage. Es ist freilich sehr nutzlos auf untergegangene Zustände elegische Rückblicke zu werfen, und fruchtlos würde es sein, dem Strome der Zeit, der nach der seminarischen Bildung hingeht, sich entgegenzustellen. Aber die Thatsache will und muß doch constatirt werden. Die Thatsache ist, daß der ehemalige im Volke und mit dem Volke lebende Schullehrerstand, bei noch dürftigerer äußerer Ausstattung, wohlhabig und zufrieden, im Bewußtsein seiner kirchlichen Stellung sich geehrt fühlend, ein im Evangelium wohlgegründetes Geschlecht heranzog, der neuere aber, über die Volksbildung hinausgehobene, trotz aller Bestrebungen zur Verbesserung seiner Lage unbefriedigt bleibt und zugleich das Wesentliche seines Berufs und nur zu oft gar traurig verkennet. Verbreiten sich daneben dann noch humanitäre, unkirchliche und antikirchliche Tendenzen in diesem Stande, so ist

das unausbleibliche Ergebniß die Entstehung einer zahlreichen, durch intellectuelle Bildung einflußreichen Klasse von Unzufriedenen, welche die Revolution immer trefflich zu benutzen verstand und z. B. 1848 mit nur zu gutem Erfolge benutzt hat.

Den Einfluß des Jahres 1848 auf die hannoversche Volksschule muß ich, um die Bedeutung des zu Anfang bezeichneten Erlasses in das rechte Licht stellen zu können, noch mit einigen Worten berühren. Gern möchte man jene Zeit vergessen, da die meisten Schullehrer für Emancipation von der Kirche schwärmten, da die Demokratie ihnen schmeichelte und mit unerfüllbaren Versprechungen sie an sich zu fesseln suchte, da selbst hochgestellte Personen, Cultus- und Unterrichts-Minister, „ihren lieben Kollegen“ eine goldene Zukunft in Aussicht stellten. Aber in jener Zeit liegen vielfach die Wurzeln Dessen, was jetzt aufgewachsen ist und zum Theil wieder ausgereutet werden muß.

Verkannt darf zunächst nicht werden, daß in den letzten 9 Jahren nicht Unbedeutendes geschehen ist, um die äußere Lage der Volksschullehrer zu verbessern. Von besonderer Wichtigkeit ist die Versorgung ihrer nachgelassenen Wittwen und Waisen, und manchem augenblicklichen Nothstande wird durch die — mit größerer Liberalität als früher — aus Staatsmitteln bewilligten Unterstützungsgelder abgeholfen. Im Ganzen und Großen ist freilich diese letzte Hülfe noch sehr unzureichend. Das Durchschnittseinkommen der jetzt vorhandenen 2. 3840 Volksschullehrer kann höchstens auf 120 Thlr. angeschlagen werden, und man wird schwerlich irren, wenn man annimmt, daß für 2000 unter ihnen die Einnahme das Minimum von 80 Thlr. nur wenig übersteigt. Um es für jede Stelle auf 120 Thlr. zu bringen, würden statt der von der Ständeverammlung bewilligten 15000 Thlr. wenigstens 80000 Thlr., um es auf 150 Thlr. zu erhöhen, würden jährlich 140000 Thlr. erforderlich sein. Und wollte man auch — was die finanziellen Kräfte des Königreichs ja wohl gestatten möchten — die letztere Summe verwenden, so würde die Lage von Leuten, die ohne eigene ökonomische oder gewerb-

liche Thätigkeit als Gebildete nur von ihrem Gehalte leben und alle ihre Lebensbedürfnisse damit bestreiten sollten, doch immer noch eine Jammerexistenz bleiben.

Entschiedener noch ist der Einfluß der letzten Jahre auf die Gliederung des Organismus der Volksschule geworden. Diesen vollständig von der Kirche zu lösen und ganz selbständig durch alle Stufen und Instanzen herzustellen, war ja die herrschende Idee in den Zeiten der Erregung, und als die Wellen am höchsten gingen, mag man auch in unserem Lande an maßgebender Stelle ernstlich daran gedacht haben. Ein Schulvorstand in jeder Schulgemeinde, über ihm ein nicht theologischer, sondern pädagogischer Inspector, für jede Provinz ein Oberschulinspector, und die oberste Direction unmittelbar unter das Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten gestellt — so etwa mag der Entwurf ausgesehen haben, nach welchem man das Volksschulwesen zu organisiren beabsichtigte und anfang. Zur wirklichen Durchführung ist man nur auf einzelnen Punkten gekommen, und auch bei diesen hat der Grundsatz, daß die Volksschule als kirchliches Institut anzusehen und zu behandeln ist, bald wieder Anerkennung gefunden. So ist im hannoverschen Consistorialbezirke dem Consistorium die obere Leitung verblieben, aber für diese seit 1851 eine besondere „Abtheilung für Volksschulsachen“ angeordnet, in welcher die erwähnten Oberschulinspectoren — pädagogisch und zugleich kirchlich qualifizierte Männer — nicht nur das Referat, sondern auch Sitz und Stimme haben: eine Einrichtung welche unstreitig eine gesteigerte und mehr auf das Innere des Schulwesens gerichtete Thätigkeit der Oberbehörde ermöglicht und der wir eine große Anzahl in den letzten Jahren erlassener Verfügungen zu danken haben, unter andern auch die zu Anfang dieser Bemerkungen bezeichnete „Bekanntmachung“. Die Local-Inspection ist den Pastoren und über ihnen den Ephoren erhalten. — Was endlich den örtlichen Schulvorstand betrifft, so bestimmt das „Gesetz über Kirchen- und Schulvorstände“ vom 14. October 1848, daß derselbe mit dem Kirchenvorstande iden-

tisch sein kann, aber auch, wo die Gemeinden es verlangen, abgesondert hergestellt werden darf. Als Functionen desselben werden „Vertretung der Schulgemeinden“ und „Verwaltung des Vermögens der Volksschulen“, sowie „Mitwirkung bei der dem Prediger obliegenden Aufsicht über das Schulwesen“ bezeichnet. Diese „Mitwirkung“ soll ihn, nach der unter demselben Datum erlassenen Ministerial-Bekanntmachung für die Ausführung des Gesetzes, „vorbehältlich näherer Regelung seiner Einwirkung für einzelne Geschäftszweige“, berechtigen und verpflichten, „im Allgemeinen das Ortsschulwesen zu beachten, dessen Förderung zu berathen und, soweit der Vorstand solches als Vertreter der Gemeinde vermag, selbst zu bewirken, oder, soweit dies nicht der Fall ist, durch gütliches Benehmen mit Gemeindegliedern, Schullehrern und Geistlichen, nöthigenfalls durch Anträge bei den Vorgesetzten zu veranlassen.“

Eine „nähere Regelung“ wurde in der That bald dringendes Bedürfniß. Die Stellung der Schulvorstände war eine allzu unbestimmte und ebendadurch versuchungsvolle. Stand es auch fest, daß, wie der Kirchenvorstand nicht ohne den Pastor, so der Schulvorstand nicht ohne Pastor und Schullehrer als constituirt angesehen werden darf, so lagen doch Mißverständnisse nur zu nahe. Wie man den Kirchenvorständen wahrscheinlich, außer der ihnen gesetzlich zustehenden „Vertretung der Kirchengemeinden in vermögensrechtlicher Beziehung“, ursprünglich in gewisser Weise eine Stellung als Gemeindepresbyterium zugebacht hatte, so gab die Bestimmung, daß der Schulvorstand auch mit Schullehrern und Geistlichen „sich gütlich zu benehmen“ hätte, den natürlichsten Anlaß, ihn als ein aus Gemeindevahl hervorgegangenes, dem Prediger und Lehrer gegenüberstehendes Collegium aufzufassen. Wirklich haben nicht selten die gewählten Schulvorsteher sich berufen gehalten, der Schule und Geistlichkeit gegenüber die Gemeinde zu vertreten und im Namen derselben Opposition zu machen, aus eigener Machtvollkommenheit Aenderungen zu treffen u. s. w. Wurden nun auch derartige Aus-

Schreitungen von den Behörden stets zurückgewiesen und die Thätigkeit der Vorstände in die gehörigen Grenzen eingeschlossen, so blieb es doch ein großer Uebelstand, daß es schwer war zu sagen, wie weit denn eigentlich ihre Befugnisse gingen. Hierfür feste Normen gegeben zu haben, ist nun zunächst ein großes Verdienst der „Bekanntmachung“ vom 31. Mai d. J., zu deren Erörterung ich jetzt übergehe.

Sie bestimmt zuvörderst, daß „die nächste unmittelbare Aufsicht über die Volksschulen“, wie sie bisher den Geistlichen obgelegen hat, so auch ferner ihnen in ungeschmälertem Umfange bleiben soll. Es erstreckt sich diese Aufsicht „auf die Amtsführung und den Wandel der Schullehrer, auf den Unterricht, die Schuldisciplin, den Schulbesuch und das Verhalten der Schüler“. Aufrechthaltung der bestehenden Vorschriften, Anleitung der Lehrer, Abhaltung der Schullehrerconferenzen, Besuch und Beaufsichtigung der Schulstunden wird außerdem als in dem Rechte des Pastors liegend ausdrücklich anerkannt.

Hierauf stellt die „Bekanntmachung“ die den Schulvorständen gebührende „Mitwirkung bei der dem Pfarrer obliegenden Aufsicht über das Schulwesen“ fest. Es ist zu bemerken, daß auch hier unter „Schulvorständen“ nicht die vollständig constituirten, also Pastor und Schullehrer mit einschließenden Collegien verstanden werden, sondern die von den Gemeinden gewählten Schulvorsteher. Dies ergibt sich daraus, daß ihnen zugestanden wird „Anträge oder Bemerkungen bei dem Pfarrer und nöthigenfalls bei den vorgesetzten Behörden anzubringen.“ Hiernach würde es zulässig sein (was meines Wissens den Kirchenvorstehern nicht gestattet sein würde), vorkommenden Falles auch ohne den Pastor sich als Collegium zu constituiren und als solches Beschlüsse zu fassen, Anträge zu stellen, vielleicht auch Beschwerden zu erheben. Ist dies aber schwerlich die Absicht des Erlasses und hat derselbe wohl nur eine den einzelnen Mitgliedern zustehende Befugniß im Auge, so wären wohl statt der Schulvorstände genauer und unmiß-

verständlicher die Schulvorsteher als dazu berechtigt bezeichnet worden. Wenn es im weiteren Verlaufe heißt, daß „zu eigener unmittelbarer Einwirkung auf das Volksschulwesen die einzelnen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Schulvorsteher nicht befugt sind“, so ist gewiß nicht gemeint, daß sie in ihrer Gesamtheit ohne den Pastor dazu berechtigt wären; denn es wird ausdrücklich gesagt, daß es ihnen nicht frei steht, dem Unterrichte beizuwohnen „außer in Begleitung des Pfarrers und mit dessen Einwilligung.“ Als „leitender Gesichtspunkt“ wird angegeben, daß „den Schulvorständen keine Einwirkung auf die Schulen nach denjenigen Seiten hin zufallen kann, die zur richtigen Behandlung Sachverständigkeit voraussetzen.“ Dagegen soll Fürsorge getroffen werden, daß es ihnen an der „Bekannthschaft mit dem ihnen mitzugewiesenen Gegenstande nicht fehle“, welche für ihre begrenzte Mitwirkung erforderlich ist. Daher „soll den Schulvorständen vom Prediger amtlich in einer Sitzung jährlich vollständige, und außerdem in den sonstigen Sitzungen nach Erfordern der Umstände genügende Auskunft über den Zustand des Volksschulwesens (Unterrichtsplan, etwaige Vorzüge und Mängel, Fleiß und Verhalten der Schulkinder u. s. w.) gegeben werden“; etwaige Gebrechen soll der Geistliche mit ihnen berathen; ihnen zur Aeußerung ihrer Ansichten und Wünsche Veranlassung geben und darauf bei seiner ferneren Schulaufsicht gewissenhafte Rücksicht nehmen. Ebenso sollen die Geistlichen ihre Schulvorstände zu den Schulprüfungen und Schulvisitationen einladen und „wenigstens jährlich einmal in Begleitung des Schulvorstandes jede Schule ihrer Parochie besuchen und in derselben eine Prüfung durch die Lehrer halten lassen oder auch selbst halten.“ — Die active Mitwirkung des Schulvorstandes wird dahin bestimmt, daß er „auf geregelten Schulbesuch der Kinder, auf Ordnung und gute Sitte auch außerhalb der Schule, auf gutes Einvernehmen zwischen Lehrer und Gemeinde durch eigenes Vorbild und christliche Ermahnung hinzuwirken“ hat.

Ist durch diese Bestimmungen auch nicht jeder mögliche Anlaß zu Mißverständnissen beseitigt, so muß doch dankbar anerkannt werden, daß das Verhältniß zwischen dem Pastor, als eigentlichem Local-Schulinspector, und seinen Schulvorstehern dadurch im Wesentlichen klar und rein festgestellt ist. Noch mehr Grund ist vorhanden, mit den Bestimmungen des zweiten Theiles der „Bekanntmachung“, welcher von den Unterrichtsgegenständen handelt, sich freudig einverstanden zu erklären. Sie werden in nothwendige und zulässige eingetheilt. Die letzteren (Elementargeometrie, Zeichnen und weibliche Handarbeiten) sollen in den Lektionsplan nur da aufgenommen werden, wo ein ausreichendes Klassensystem hergestellt und die erforderlichen Lehrkräfte vorhanden sind. Als nothwendige Unterrichtsgegenstände werden bezeichnet: 1) Religionsunterricht, welcher sowohl die biblische Geschichte als den Katechismusunterricht zu umfassen hat; 2) Lesen; 3) Kopf- und Tafelrechnen; 4) Schreiben und schriftlicher Gedankenausdruck; 5) Gesang; 6) weltkundlicher (gemeinnütziger) Unterricht, welcher jedoch einzelnen Schulen unter besondern Verhältnissen erlassen werden kann. Was über Maaß und Ausdehnung der Behandlung jedes dieser Gegenstände im Volksschulunterrichte das Begleitschreiben des Königl. Consistoriums vorschreibt, darin ist auf die Bedürfnisse des Volkes so angemessene Rücksicht genommen, alle unnütze Vielwisserei so weise ausgeschlossen und dagegen für wahre Volksbildung in so zweckmäßiger Art Sorge getragen, daß man nicht anders wünschen kann, als daß die Volksschule in diesem Sinne ihre Aufgabe überall lösen möge.

Nicht geringe Bedenken sind dagegen durch den dritten Theil der „Bekanntmachung“ hervorgerufen. Er handelt von der „Unterrichtszeit“. Wenn diese regelmäßig auf 30 — 32 wöchentliche Lehrstunden festgesetzt wird, so ist damit an sich nichts Neues eingeführt. Dies ist auch bisher schon in der Zeit der vollen Schule das gewöhnliche Maaß gewesen. Das Neue ist nur, daß diese Bestimmung jetzt auf das ganze Jahr oder

doch den größten Theil desselben ausgedehnt werden soll. Wer mit unsern Volks- und Schulverhältnissen vertraut ist, kennt den althergebrachten Unterschied zwischen Winter- und Sommerschule. Auf dem Lande ist in früheren Zeiten fast durchgängig nur im Winter Schule gehalten worden, und erst allmählig hat man angefangen im Sommer einigen Unterricht zu ertheilen. Die Erfahrung, daß bei gänzlichem Brachliegen der Jugend während des Sommers der im Winter erarbeitete Gewinn größtentheils wieder verloren ging, machte es zur Nothwendigkeit möglichste Abhülfe zu suchen, und so ist nach und nach überall ein abgekürzter Schulunterricht für den Sommer eingeführt. Dies ist der technisch gewordene Sinn des Wortes Sommerschule. Wie man dabei natürlich auf jedem Schritte mit dem hartnäckigsten Widerstreben der ländlichen Bevölkerung zu kämpfen hatte, so beschränkte man sich auch, den Verhältnissen des Landvolks Rechnung tragend, auf das Nothdürftige: man setzte sich im Wesentlichen nur jenes Ziel, daß der Erwerb des Winters mehr erhalten als bedeutend vermehrt werde, und suchte dies in der mannigfaltigsten Weise zu erreichen. So beschränkte sich an einigen Orten die Sommerschule auf etliche Schulstunden an 2 bis 4 Wochentagen, und das Höchste, was wenige Ausnahmen abgerechnet bisher zu erreichen gewesen ist, war täglicher Unterricht in 2 oder 3 frühen Morgen- oder auch Mittagstunden, wobei außerdem an vielen Orten das vierte Quartal (Johannis bis Michaelis) hinter dem dritten (Ostern bis Johannis) noch zurückstand. Die übrige Zeit des Tages blieb für Lehrer und Schüler frei. Vielleicht wäre es gut gewesen, wenn man hierbei stehen geblieben wäre. Denn wie einerseits a priori und a posteriori sich möchte erweisen lassen, daß dieses Maaß der Unterrichtszeit (volle Schule im Winter, halbe und hauptsächlich conservirende und nachhelfende im Sommer) ausreicht, um die Kinder in acht Schuljahren denjenigen Grad der Ausbildung erreichen zu lassen, welchen die gesetzlichen Vorschriften verlangen, so läßt sich andererseits nicht verkennen, daß, was dar-

über hinausgeht, zu schwerem Druck für Lehrer und Schüler werden muß.

Die „Bekanntmachung“ will eine Beschränkung der Unterrichtszeit auf wöchentlich 18 oder höchstens auf 12 Stunden, als das Geringste, für die Zukunft nur in dem vierten Quartale von Johannis bis Michaelis gestatten. Wenn es heißt: „In den übrigen drei Quartalen ist in regelmäßiger Weise die Schule zu halten und zu besuchen“, so kann dies nur den Sinn haben, daß das dritte Quartal von Ostern bis Johannis den beiden Winterquartalen völlig gleichgestellt, also das Princip der abgekürzten Sommerschule für dasselbe aufgehoben werden soll. Allerdings ist andererseits auch wieder eine bedeutende Milderung durch die gestatteten recht langen Ferien (jährlich 10 Wochen, die für Landschulen mit Rücksicht auf die Ernte selbst bis zu 13 Wochen verlängert, auch größtentheils in die Erntezeit zusammengelegt werden können) in Aussicht gestellt. Aber dessen ungeachtet wird die Gleichstellung des dritten mit den beiden Winterquartalen eine Wirkung haben, welche Jeden, der mit den Lebensverhältnissen der ländlichen Bevölkerung näher bekannt ist, nur mit Besorgniß erfüllen kann. Wie schon vorhin angegeben ist, beruht eine auskömmliche und sorgenfreie Existenz der Schullehrer auf dem Lande nicht allein auf ihrem Gehalte und sonstigen Dienstemolumenten. In manchen Gegenden rechnet man, daß der Nebenerwerb (Ackerbau, Vieh- oder Bienenzucht, Rechnungsführung u. s. w.) ihnen die Hälfte, ja zwei Drittheile ihrer Subsistenzmittel liefern muß. Es ist klar, daß dieser Nebenerwerb in dem dritten Quartale, wenn dasselbe den Winterquartalen gleichgestellt werden soll, auf eine äußerst empfindliche Weise beschränkt und gehemmt werden wird. Nun stellt allerdings die „Bekanntmachung“ eine der vermehrten Arbeit entsprechende Erhöhung des Schulgeldes in Aussicht. Allein abgesehen von der Erbitterung, die durch solche Auflage bei dem Landvolke unausbleiblich würde hervorgerufen werden, so ist auch der damit beabsichtigte Erfolg durchaus unzureichend.

Das eigentliche Schulgeld ist in den meisten Landgemeinden außerordentlich niedrig und beträgt oft nur wenige Groschen, während der wichtigere Theil der Einkünfte in Naturalemolumenten besteht. Sollte es nun auch erreicht werden, daß für das dritte Quartal das gleiche und vielleicht auch für das vierte ein verhältnißmäßiges Schulgeld gezahlt würde, so würde die Vermehrung des Einkommens sich doch auf die geringe Baareinnahme beschränken, also keinesweges eine zu der vermehrten Arbeit und anderweitigen Versäumniß in rechtem Verhältniß stehende Verbesserung des Einkommens erzielt werden. Was bisher der Lehrer selbst gethan, würde er durch fremde Dienste beschaffen müssen, und die wenigen Thaler, welche ihm durch das vermehrte Schulgeld zufließen, würden kaum ausreichen, um die Arbeit zu vergüten, die er in einigen Tagen selbst vollbracht haben könnte. Was aber das Traurigste wäre, das ist, daß die Lehrer immer mehr ihrer Gemeinschaft mit dem Volke entrückt, daß sie in die Stellung von „Gebildeten“ versetzt werden und sich darauf angewiesen sehen würden, ausschließlich für die Schule und von ihr zu leben.

Eben so tief eingreifend wird die vorgeschriebene neue Einrichtung auf die Verhältnisse und das Leben der ländlichen Bevölkerung einwirken. Es mag nur Einiges erinnert werden. Die Landwirthschaft ist in unserm Lande meistens darauf basirt, daß die Schulkinder im Sommer das Vieh hüten. Wenn in öffentlichen Blättern wohl behauptet ist, daß in Folge der Gemeinheitstheilungen die Nothwendigkeit des Hütenes aufhören werde, so zeugt diese Behauptung von gründlicher Unbekanntschaft mit den Verhältnissen. Vor den Theilungen konnte die ganze Gemeindeheerde durch einen gemeinschaftlichen Hirten gehütet werden, nach denselben muß jeder Hauswirth sein Vieh abgesondert hüten lassen. Dazu konnten bis jetzt die eigenen Kinder benutzt oder fremde auf die Sommerzeit angenommen werden; mit der auf einige frühe Morgenstunden beschränkten Sommerschule ließ sich das bei gutem Willen vereinigen: bei

einer Gleichstellung derselben mit der Winterschule wird es unmöglich werden. — Ferner ist es nicht allein natürlich, sondern auch wünschenswerth, ja nothwendig, daß die heranwachsenden Kinder im Sommer zu den ländlichen Arbeiten herangezogen werden. Ihre Kraft wächst mit der Arbeit, sie wachsen so in natürlichster Entwicklung in ihren künftigen Beruf hinein, sie werden ihren Eltern und Familien wirklich nützlich, während sie nun, wie bis jetzt im Winter, so künftig den größten Theil des Jahres bloß unterhalten werden sollen, zur schwersten Bedrückung namentlich für die arme und unvermögende Landbevölkerung. Man stelle sich die zahlreichen Tagelöhnerfamilien vor, die bis jetzt von der Last, welche während des Winters auf ihnen lag, im Sommer sich einigermaßen erholen konnten, nun aber Jahr aus Jahr ein daran zu tragen haben werden! — Gerade von dieser Seite her wird wahrscheinlich die neue Anordnung auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Die Schullehrer sind zu sehr durch den pflichtmäßigen Gehorsam gegen ihre vorgesetzten Behörden gebunden, als daß sie nicht, ob auch in Hunger und Kummer, sich ihr fügen sollten. Es ist auch kaum zu befürchten, daß sie — was rein weltlich die Sache angesehen gewiß das Klügste sein würde — in großer Zahl ihre Stellen niederlegen und durch Ergreifung anderer Nahrungszweige oder durch Auswanderung einer allzudrückenden Existenz sich entziehen sollten: dazu ist ihnen ihr Beruf zu lieb und werth. Aber von Seiten des schulpflichtigen Landvolks wird sich voraussichtlich ein heftiger Sturm gegen jene Einrichtungen erheben. Wird man ihn gewaltsam, durch Geldstrafen oder andere Zwangsmaßregeln unterdrücken können? Mindestens zweifelhaft ist es doch, ob die Regierungsbehörden, falls die Bestraften ihre Zuflucht zu ihnen nehmen sollten, sie ohne Schutz lassen würden. —

Es ist gewiß nicht blinde Vorliebe für das Alte, was diese Bedenken gegen die neue Einrichtung hervorruft. Hier stehen vielmehr in der That zwei wirklich berechnigte Interessen einander

gegenüber, die mit einander ausgeglichen werden müssen. Auf der einen Seite verlangen die Bedürfnisse und Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung, die durch keine Regierungsmaßregeln beseitigt werden können, Beachtung, auf der andern muß der Erfolg des Schulunterrichts gesichert werden. In solchen Fällen giebt es keine Lösung außer durch Compromiß, durch möglichst gerechte Ausgleichung der widerstrebenden Interessen. Die Ausgleichung hat man im vorliegenden Falle bis jetzt in dem Principe der beschränkten Sommerschule gefunden, und es wäre zu beklagen, wenn dieses Princip aufgegeben werden sollte.

Das Begleitschreiben zu der „Bekanntmachung“ bestimmt ausdrücklich, daß die Anordnungen derselben „unverzüglich in Kraft treten sollen“. Beide Erlasse sind unterm 31. März ausgefertigt, also kurz vor Ostern, und demnach wird verlangt, daß ihre tief einschneidenden Bestimmungen schon in diesem Sommer durchgeführt werden sollen! Diese Hast wird nur dazu dienen können, die Verwickelungen zu vervielfältigen und zu erschweren.

Wie man hört, sollen bereits aus den verschiedensten Landestheilen Bitten und Remonstrationen bei der Behörde eingelaufen sein, von Einzelnen wie von ganzen Lehrerkreisen und ihren berechtigten Vertretern. Man sagt, daß einigen der Befehlten unweigerlicher und unbedingter Gehorsam auferlegt sei; andere soll man durch Hinweisung auf möglicher Weise zu gestattende Ausnahmen beruhigt haben. Wo aber im Principe selbst die Gefahr liegt, da wird durch Ausnahmen wenig geholfen werden.

Schließlich sei noch eine ernste Erwägung gestattet, zu der die ganze Lage unseres Schulwesens Anlaß giebt. Wohin wird die jetzt immer entschiedener verfolgte Tendenz führen? Daß die Zahl der Schulamtsaspiranten in bedenklichem Maße abnimmt, ist Thatsache, aber es ist kein Wunder. Wen kann die Aussicht locken, zu seiner seminarischen Ausbildung Capitalien zu

verwenden, die sich im künftigen Berufe nicht verzinsen, sich zum Gentleman bilden zu lassen, um demnächst als Gentleman zu darben? Vielleicht wird das Uebel selbst seine Heilung herbeiführen. Wenn, was sehr bald geschehen kann, die Unmöglichkeit eintreten wird, sämmtliche kleinere Schuldienste mit seminarisch geschulten Lehrern zu besetzen, so wird man wohl nicht umhin können, die Ansprüche an die Aspiranten — nicht eigentlich niedriger zu stellen, wohl aber sie auf das Wesentliche zu beschränken: darauf, daß sie tüchtig seien, der Kirche eine für den Confirmandenunterricht und der bürgerlichen Gesellschaft eine für den künftigen Beruf wohl vorbereitete Jugend zu liefern. Ist in früherer Zeit diesem Anspruche ohne Anwendung eines größeren seminarischen Apparats Genüge geschehen, sind unter Leitung tüchtiger Prediger und Schullehrer unzählige junge Männer herangebildet worden, die ihrem Berufe dann treu und mit gesegnetem Erfolge gedient haben, so bleibt es wohl der Erwägung werth, ob nicht derselbe Weg auch für unsre Zeiten, wo zwar die Forderungen gesteigert, aber auch die Hülfsmittel so viel zugänglicher und allgemeiner verbreitet sind, sich empfehlen möchte — ob nicht das der Weg sein würde, uns einen Schullehrerstand zu erhalten, zufrieden, glücklich und geachtet in seinem Berufe, in und mit dem Volke lebend und eben dadurch geeignet, dem Volke als Vorbild, Lehrer und Führer zu dienen, tüchtig endlich, der Kirche und dem Staate eine christlich wohlgezogene Jugend heranzubilden.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Inhalt des Jahrganges.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Die Rechtfertigungslehre und die Lehre von der Kirche	3
2. Die lutherische Kirche im preussischen Landesgebiet, von Dr. G ö s c h e l	43
3. Die kirchl. Gesetzgebung im Großherzogthum Hessen und die be- stehende Praxis in Bezug auf die lutherische Confession .	197
4. Beleuchtung der jüngsten kirchlichen Bewegungen in der protestant. Landeskirche Bayerns	246
5. Die kirchl. Conferenz zu Berlin im Herbst 1856, von P. U h d e n	453
6. Die lutherische Kirche Livlands und die herrnhutische Brüderge- meinde. Zweiter Artikel	549
7. Reformirte Zustände und Bestrebungen im Königreich Hannover, von M e j e r	625

II. Litteratur.

1. Erklärung der theolog. Facultät zu Dorpat in dem Philippi-Hof- mannschen Streite	65
2. Dr. Schneckenburgers vergleichende Darstellung des luther. und re- form. Lehrbegriffs. Zur Beleuchtung der Gründe, mit denen die Union vertheidigt wird	73
3. Was lehrt Dr. Thomastius in Erlangen im zweiten Theile seiner Dogmatik von der Person des Herrn Jesu Christi im Stande der Erniedrigung? Ein Sendschreiben von Sup. Br ö m e l	144
Erklärungen von Dr. Thomastius und Sup. Brömel dazu .	382. 546
4. Ein lutherisches Bedenken über Christoph Paulus, Blicke in die Weissagung der Offenbarung Johannis, von P. F l ö r c e .	325

III. Kirchliche Nachrichten.

	Seite
1. Aus Bayern	61. 105
2. Italienische Predigten	109
3. Aus dem Großherzogthum Hessen	130
4. Aus dem Herzogthum Braunschweig	188. 389
5. Aus Hannover	405
6. Prof. Dr. Kurz, in Sachen Herrnhuts	432
7. Aus Koburg	540
8. Hannoversche Schulangelegenheiten	760

